

ACTA  
BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE

Abteilung I

Band 2.2



# ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Abteilung I

Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde  
und gesellschaftliche Agentur (1817–1934)

Band 2.2

Dokumente

ISBN 978-3-05-004657-0



Akademie Verlag

# ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT



berlin-brandenburgische  
**AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN** |

# ACTA BORUSSICA

Neue Folge

## 2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Herausgegeben von der  
Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften  
(vormals Preußische Akademie der Wissenschaften)

unter der Leitung  
von  
Wolfgang Neugebauer

Abteilung I  
Das preußische Kultusministerium  
als Staatsbehörde und gesellschaftliche  
Agentur (1817–1934)

Band 2.2  
Das Kultusministerium auf seinen  
Wirkungsfeldern Schule, Wissenschaft, Kirchen,  
Künste und Medizinalwesen

Dokumente

Ausgewählt und bearbeitet von  
Bärbel Holtz, Christina Rathgeber, Hartwin Spenkuch, Reinhold Zilch



Akademie Verlag

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz im Akademienprogramm mit Mitteln des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung) gefördert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-05-004657-0

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 2010

Das eingesetzte Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Einbandgestaltung: Ingo Scheffler, Berlin  
Lektorat: Gaby Huch, Berlin  
Satz: work:at:Book, Martin Eberhardt, Berlin  
Druck und Bindung: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH, Bad Langensalza

Printed in the Federal Republic of Germany

# Inhalt

Zur Einrichtung der Edition	
BÄRBEL HOLTZ . . . . .	VII
Systematisches Verzeichnis der Dokumente . . . . .	XV
Übergreifende Dokumente . . . . .	1
I. Die Politik des Kultusministeriums gegenüber dem schulischen Bildungswesen – Dokumente ( <i>Bärbel Holtz, Hartwin Spenkuch, Reinhold Zilch</i> ) . . . . .	133
II. Die Politik des Kultusministeriums gegenüber den Wissenschaften und den Hochschulen – Dokumente ( <i>Hartwin Spenkuch</i> ) . . . . .	347
III. Das Kultusministerium und die Kirchenpolitik – Dokumente ( <i>Christina Rathgeber</i> ) . . . . .	479
IV. Das Kultusministerium und die Kunstpolitik – Dokumente ( <i>Bärbel Holtz</i> ) . . . . .	615
V. Gesundheitswesen und Medizinalpolitik in Preußen – Dokumente ( <i>Reinhold Zilch</i> ) . . . . .	767
Personenregister . . . . .	811



# Zur Einrichtung der Edition

VON BÄRBEL HOLTZ

Die vorliegende Edition steht in der Tradition der durch Gustav Schmoller begründeten *Acta Borussica*<sup>1</sup>, mit denen seit 1892 in einer vielbändigen Ausgabe Quellen zur preußischen Staatsverwaltung des 18. Jahrhunderts gesammelt und im Volltext oder in Regesten publiziert wurden.<sup>2</sup> Diese große Edition zur Geschichte Preußens ist seit dem Jahre 1999 mit den *Acta Borussica, Neue Folge*<sup>3</sup> fortgesetzt und chronologisch auf das 19./20. Jahrhundert ausgeweitet worden. In einer 1. Reihe wurden die Protokolle des preußischen Staatsministeriums ediert, wobei diese serielle Quelle gegenüber den „alten“ *Acta Borussica* editionstechnische Modifizierungen erforderte. Die mehr als 5.200 protokollarisch überlieferten Regierungsberatungen wurden in Regesten aufbereitet und durch einen weiterführenden wissenschaftlichen Apparat, eine inhaltliche Einleitung, drei Register sowie weitere Verzeichnisse erschlossen; eine vollständige Publikation der Protokolltexte auf Mikrofiche komplettiert diese Regestenedition. Die zwölf Regestenbände der 1. Reihe sind im Internet frei zugänglich als PDF-Dateien verfügbar.<sup>4</sup>

Auch die 2. Reihe der *Acta Borussica, Neue Folge*, die unter dem Thema „Preußen als Kulturstaat“ das staatliche Aufgabenfeld „Kultur“ in seinen Wechselwirkungen zwischen

1 *Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert*, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1892 ff. (im Folgenden auch: AB). Vgl. hierzu Neugebauer, Wolfgang, Zum schwierigen Verhältnis von Geschichts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften am Beispiel der *Acta Borussica*, in: *Die Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin im Kaiserreich*, hrsg. von Jürgen Kocka (Interdisziplinäre Arbeitsgruppen. Forschungsberichte, 7), Berlin 1999, S. 235–275.

2 Neben der „Vorrede“ durch die „Akademische Kommission für die Herausgabe der *Acta Borussica*“ (namentlich durch Heinrich v. Sybel und Gustav Schmoller) in dem zuerst publizierten Band: *Die Preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihrer Begründung durch Friedrich den Großen*, Bd. 1: Akten bis 1768, bearb. von Gustav Schmoller und Otto Hintze, Berlin 1892, S. XIV–XXIV (= AB, Abt. II: Die einzelnen Gebiete der Verwaltung); vgl. vor allem das gedruckte Manuskript: *Äußere Grundsätze für die Edition der Acta Borussica*. Aufgestellt in der Konferenz der akademischen Kommission und der Mitarbeiter der *Acta Borussica* vom 6. Februar 1910, Berlin 1910.

3 *Acta Borussica, Neue Folge*. 1. Reihe: *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38*, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer, Bde. 1–12, Hildesheim u. a. 1999–2004.

4 [http://www.bbaw.de/bbaw/Forschung/Forschungsprojekte/preussen\\_protokolle/de/Startseite](http://www.bbaw.de/bbaw/Forschung/Forschungsprojekte/preussen_protokolle/de/Startseite), dort unter: Editionsbinden im Internet.



der Gesellschaft und dem preußischen Staat untersucht,<sup>5</sup> konzentriert sich auf das 19. und frühe 20. Jahrhundert. Damit widmet sie sich auch solchen Inhalten, die man bereits 1892 im zuerst publizierten Band der Acta Borussica als prinzipiell editionswürdig betrachtete, als man feststellte, dass „es noch eine Reihe von Verwaltungsgebieten (gäbe), die mit der Zeit in Angriff zu nehmen wären, z. B. das Volksschulwesen, die evangelische Kirchenverwaltung, das Medicinalpolizeiwesen“<sup>6</sup>. Die äußere Form der Schmollerschen Ausgabe bewusst aufnehmend, steht die 2. Reihe der Neuen Folge zugleich als eine inhaltliche und programmatische Fortschreibung jener Bände der Acta Borussica, die von Otto Hintze als „ein neuer Typus“<sup>7</sup> bezeichnet wurden, weil sie Aktenstücke und Darstellung miteinander verbinden.

### Kriterien für die Auswahl der Quellentexte

Kulturstaatliche Prozesse, Erfolge und Blockierungen gingen sowohl auf das Wirken verschiedener staatlicher Einrichtungen als auch auf das Engagement gesellschaftlicher Kräfte und Gruppierungen zurück. Das für die Edition in Frage kommende Material ist deshalb nicht nur sehr umfangreich, sondern auch äußerst vielfältig. Es in seiner ganzen Fülle abzudrucken, erscheint aus nahe liegenden Gründen weder sinnvoll noch praktikabel. Es war also eine Auswahl solcher Texte, die als Schlüsseldokumente für das Reihenthema „Preußen als Kulturstaat“ von besonderer Relevanz sind, zu treffen.

Den archivalischen Kernbestand bildet die Überlieferung des preußischen Kultusministeriums (I. HA, Rep. 76) im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem mit insgesamt rund 2.450 laufenden Metern Akten. Die im November 1817 als „Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten“ gegründete Behörde firmierte in ihrer mehr als 110-jährigen Geschichte unter verschiedenen Amtsbezeichnungen, die in der vorliegenden Edition aus Gründen der Übersichtlichkeit vernachlässigt und durchgängig unter der Bezeichnung „Kultusministerium“ subsumiert wurden.

Freilich war es unerlässlich, aus anderen zentralstaatlichen Beständen, beispielsweise des Finanzministeriums, des Innenministeriums sowie anderer Zentralbehörden Preußens für diese Publikation zu schöpfen. Ferner erwiesen sich der Monarch bzw. Angehörige des Hofes als einflussreiche Akteure in kulturstaatlichen Prozessen, was Dokumente aus dem

5 Vgl. hierzu Neugebauer, Wolfgang, Staatlicher Wandel. Kulturelle Staatsaufgaben als Forschungsproblem, in: Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur, Bd. 1/1: Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung, Berlin 2009, S. XI–XXXI (Einleitung zu den drei monographischen Bänden der vorliegenden Reihe).

6 „Vorrede“ in: Die Preußische Seidenindustrie, Bd. 1, S. XII.

7 Otto Hintze im Vorwort zu: Die Wollindustrie in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. Darstellung und Aktenbeilagen von Carl Hinrichs, Berlin 1933, S. VII (= AB, Abt. II, Reihe 5).

überlieferten Schriftgut des Geheimen Zivilkabinetts (jüngere Periode) und des Brandenburg-Preußischen Hausarchivs verdeutlichen. Darüber hinaus konnten einzelne Bestände aus der archivalischen Überlieferung der preußischen Provinzen und Regierungsbezirke interessante Aufschlüsse aus der Perspektive der mittleren Verwaltungsebene beisteuern. Nachlässe, das heißt Bestände nichtstaatlicher Provenienz, erwiesen sich für dieses Themenfeld von besonderer Aussagekraft. Nachlässe, ob von Ministern oder ihren Direktoren und Räten, von Gelehrten, Geistlichen oder anderen Personen, enthalten oft private Korrespondenzen, ferner Tagebücher und anderes Schriftgut, worin außerdienstliche Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse überliefert und komplexe Zusammenhänge erst ursächlich erkennbar werden. Durch hier überlieferte Schriftstücke konnten mitunter Lücken in der staatlichen Überlieferung gefüllt werden.

Die in der Edition getroffene Auswahl an Texten stammt somit nicht nur aus unterschiedlichsten Provenienzen wie Staatsbehörden, Kommunen, Parlamenten, Parteien, Kirchen oder Vereinen. Sie vereint mit Denkschriften, Gesetzentwürfen, Instruktionen, Anfragen, Eingaben, Zeitschriften- und Zeitungsartikeln sowie Korrespondenzen auch verschiedenste Quellengattungen,<sup>8</sup> um das vielschichtige Kräftespiel zwischen Staat und Gesellschaft auf kulturpolitischem Terrain sichtbar werden zu lassen.

Der Abdruck schon publizierter Texte wurde soweit tunlich vermieden. Da einige Dokumente von zentraler Bedeutung jedoch unverzichtbar und manche zeitgenössischen Drucke nur schwer zugänglich sind, musste in Ausnahmefällen die Neuedition erfolgen. Als Beispiel eines solchen zentralen Dokumentes sei hier die konstitutive Kabinettsordre vom 3. November 1817, mit der die Einrichtung des Kultusministeriums angeordnet wurde, genannt. Die wenigen Zweitdrucke gehen dabei vornehmlich auf die Originalvorlage zurück und machen zugleich auf Abweichungen des Erstdrucks vom Original aufmerksam. Die Kenntnis bereits vorliegender Themeneditionen oder einzelner Abdrucke muss vorausgesetzt werden; gegebenenfalls ist auf solche in der Darstellung verwiesen.

Bei den verschiedenen Überlieferungsstufen eines Schriftstücks wird möglichst die Endfassung und hier bevorzugt die (behändigte) Ausfertigung ediert. Inhaltlich bedeutende Abweichungen gegenüber dem Konzept sind, soweit sie ermittelt werden konnten, angemerkt.

Die Quellentexte werden in der Regel vollständig wiedergegeben, um den inhaltlichen Gesamtkontext des Dokuments erkennbar zu machen. Deshalb weisen einige Editionsstücke

<sup>8</sup> Hierzu grundlegend: Meisner, Heinrich Otto, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*, Göttingen bzw. Leipzig 1969. Ferner Kloosterhuis, Jürgen, *Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium*, in: *Archiv für Diplomatik* 45 (1999), S. 465–562; den preußischen Gesichtspunkt überschreitend, aber nicht aufgebend Hochedlinger, Michael, *Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit*, Köln 2009.

längere Passagen beispielsweise zu allgemeinen Problemen in Preußen oder auch zu anderen Ressorts auf, die den Stellenwert der Kultusverwaltung im Gesamtgefüge des Staates zu erhellen helfen. Eine Kürzung der Quelle wurde nur dann vorgenommen, wenn sie längere textliche Ausführungen enthält, die keinen inhaltlichen Bezug zur Problematik der vorliegenden Reihe aufweisen. Derartige Auslassungen sind in gewohnter Weise durch eckige Klammern kenntlich gemacht.

### **Grundsätze der editorischen Bearbeitung**

Gemäß der bisherigen Verfahrensweise der Acta Borussica gilt für die Edition das Prinzip: Quellentext recte, Bearbeitertext kursiv. Ausgenommen hiervon wurde die Gestaltung der Dokumentenköpfe, die stets das Ergebnis wissenschaftlicher Bearbeitung sind.

In ihrer äußeren Form orientiert sich die Edition an den erstmals 1930 von Johannes Schultze aufgestellten Editionsrichtlinien<sup>9</sup> für Quellen der neueren Geschichte, die in vielen Punkten mit den Leitsätzen der Acta Borussica von 1910 im Einklang stehen. Demnach erfolgten behutsame Eingriffe in den Text nur dort, wo Verständlichkeit oder Lesbarkeit dies erfordern. Das beinhaltet sowohl die stillschweigende Korrektur überflüssiger oder fehlender Satzzeichen, ferner die Vereinheitlichung vieler durch Bindestriche miteinander verbundener Begriffe, die in der zeitgenössischen Amts- und Schriftsprache äußerst inkonsequent verwendet wurden, als auch eine vorsichtige Modernisierung der Rechtschreibung (Hilfe statt Hülfe, Zensur statt Censur, Taler statt Thaler, Direktor statt Director u. ä.).

Die Klassifizierung der Überlieferungsform der edierten Quellen beruht auf der durch Heinrich Otto Meisner entwickelten Terminologie.<sup>10</sup>

Die Dokumente wurden nach Themen gruppiert und innerhalb dieser Blöcke in chronologischer Reihenfolge angeordnet, wofür in aller Regel das Ausstellungs- bzw. Abgangsdatum ausschlaggebend war. Konnte ein solches nicht ermittelt werden, greift für die Datierung und chronologische Einordnung des Dokuments das Eingangsdatum beim Empfänger. Jedes Dokument wurde mit einer Nummer versehen. Das beschriebene Prinzip der chronologischen Abfolge wurde nur dann durchbrochen, wenn zu einem Vorgang mehrere Quellen mit auch unterschiedlichem Datum als eine Dokumentengruppe ediert wurden. Dies ist durch einen Buchstabenzusatz hinter der Dokumentennummer deutlich gemacht.

9 Schultze, Johannes, Grundsätze für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98 (1962), S. 1–11, wieder abgedruckt bei Heinemeyer, Walther (Hrsg.), Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen (Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine), 2. Aufl., Marburg/Hannover 2000, S. 28–39.

10 Meisner, Archivalienkunde.

Mit Sachanmerkungen wurde äußerst sparsam verfahren. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf drei Arten der Erläuterung. Zum einen wird stets nachgewiesen, ob ein im Quellentext als Anlage bezeichnetes Schriftstück tatsächlich an derselben Stelle, also in derselben Akte, überliefert ist. Weitere, in der Quelle lediglich erwähnte Schriftstücke sind in der Regel nicht nachgewiesen. Zum anderen werden im Interesse einer besseren Verständlichkeit veraltete, heute ungebräuchliche Begriffe in ihrem zeitgenössischen Inhalt kurz erläutert. Drittens schließlich arbeitet die Edition an den Stellen, wo auf eine protokollierte Staatsministerialberatung Bezug genommen wird, mit Querverweisen zu deren Regestenedition,<sup>11</sup> um auf inhaltliche wie strukturelle Zusammenhänge zwischen den einzelnen Reihen der Acta Borussica, Neue Folge, aufmerksam zu machen. Auf interpretierende Erläuterungen und weiterführende bibliographische Angaben hingegen konnte verzichtet werden. Diese erfolgten in den gleichfalls innerhalb der 2. Reihe vorgelegten Darstellungsbänden, worauf die am Ende jedes Dokumentenkopfs stehende Literaturangabe hinweist. Damit sind Dokumenten- und Darstellungsbände, die ihrerseits die Quelle inhaltlich erläutern und auf ihren Editionsart innerhalder Reihe verweisen, konsequent miteinander verknüpft.

Die Kopfzeilen dienen vor allem bei umfangreicheren Quellentexten der schnelleren Orientierung und enthalten als Datum Monat und Jahr der Quelle. Bei Seiten, auf der ein Dokument endet und ein neues beginnt, weist die Kopfzeile die chronologischen Angaben des endenden Dokuments aus.

Jedem Editionsband ist ein systematisches Verzeichnis der jeweils in ihm publizierten Dokumente beigegeben. Alle in den Quellen erwähnten Personen sowie Verfasser und Empfänger sind in einem Personenregister erfasst.

Innerhalb der Reihe sind die Dokumente nicht fortlaufend nummeriert; vielmehr beginnt ihre Zählung in jedem Band wieder mit Dokument 1.

## **Editionstechnische Gestaltung**

Die Erläuterung der Editionsprinzipien folgt der Struktur der Dokumente. Der dem Quellentext vorangestellte, in sich gegliederte Dokumentenkopf dient der formalen und sachlichen Erschließung der Quelle.

Jedes Dokument beginnt mit einer zweiteiligen, fett gesetzten Überschrift. Neben der für das Dokument vergebenen laufenden Nummer enthält die erste Zeile – dem Prinzip der Acta Borussica folgend – die Bezeichnung des Aktenstücks, den Adressaten und den Empfänger, beide mit amtlichem Titel und Namen. Amtsbezeichnungen von Behörden bzw. Ressortchefs u. ä. wurden auf gängige, verständliche Formeln (Innenministerium,

<sup>11</sup> Vgl. Anm. 3.

Handelsminister usw.) reduziert. Bei Immediatberichten bzw. -gesuchen, die sich ja immer an den Monarchen richteten, entfällt dessen Benennung als Empfänger. Wird die Quelle als Auszug wiedergegeben, ist dies hier durch den Vermerk „Aus dem ...“ deutlich gemacht. Die 2. Zeile weist Ausstellungsort und Ausstellungsdatum aus, wobei zur Vermeidung von Redundanzen auf die Wiedergabe der konkreten Adresse (Straßenname, Hausnummer usw.) verzichtet wird.

Es schließen sich kursiv Angaben zur archivwissenschaftlichen Kennzeichnung der Quelle an. Hier steht zunächst die Überlieferungsform, die meist auf die Entstehungsstufe – (genehmigtes) Konzept, (behändigte) Ausfertigung, (beglaubigte) Abschrift – des Quellenstücks schließen lässt. Bei der Klassifizierung der Quelle wird auf den Zusatz „behändigt“ verzichtet, da gemäß den Gegebenheiten im Behörden-Geschäftsgang des 19. Jahrhunderts sich die Bearbeitung zumeist auf die eingegangenen Schreiben konzentrierte, was auch durch den Überlieferungsort der Quelle erkennbar ist. Eigenhändige Schriftstücke des Königs, der Minister usw. sind als solche gekennzeichnet. Der Klassifizierung der Quelle schließt sich der Nachweis der Unterschrift(en), wie sie in der Quelle erfolgten, an. Die Vollziehung durch den König ist auf die Angabe des Namens, so wie es in der Ausfertigung ohnehin meist geschah, standardisiert. Diente als Vorlage für den Druck eine Abschrift, so ist dies anschließend vermerkt. Die 4. Zeile gibt den Überlieferungsort der Quelle, also das entsprechende Archiv einschließlich der Signatur der Akte bzw. den Druckort, an und verweist gegebenenfalls in einer Anmerkung auf bereits vorliegende (Teil-)Drucke.

Beginnend mit der sechsten Zeile sind als sachliche Erschließung in kurzen, kursiv gesetzten Formulierungen die inhaltlichen Schwerpunkte der Quelle vorangestellt. Diese knappen Angaben dienen einer ersten Orientierung, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die Lektüre des gesamten Textes.

Der Dokumentenkopf schließt mit dem Verweis, wo die edierte Quelle in den Darstellungsbänden der 2. Reihe inhaltlich erläutert bzw. erwähnt ist.

Der gedruckte Quellentext folgt weitgehend der Vorlage. Auslassungen sind, wie allgemein üblich, durch [...] ausgewiesen. Ebenfalls üblichen Grundsätzen folgend, sind die Anrede, die Eingangs- und Begrüßungsformel sowie die Schlusscourtoisie nur in Briefen privaten Charakters, wo sie noch nicht völlig zur leeren Form geraten sind, abgedruckt. In allen anderen Schriftstücken sind sie stillschweigend entfallen. Dies gilt auch für Geschäftszeichen, Bearbeitungsvermerke und Paraphen. Da der Edition kein Abkürzungsverzeichnis beigegeben ist, werden zeitgenössisch übliche Abkürzungen, wie S. K. M. (= Seine Königliche Majestät), ausgeschrieben, andere durch Verwendung eckiger Klammern aufgelöst. Paraphen sowie Ligaturen, sofern es sich um unübliche und schwer verständliche Abkürzungen handelt, erscheinen in aufgelöster Variante mit eckigen Klammern. Gängige, auch heute übliche Abkürzungen bleiben bestehen. Angaben von damals in Preußen üblichen Währungseinheiten sind im Falle vorgefundener Abkürzungen, die durch die Behörden selbst oft recht unterschiedlich verwendet wurden, im Druck standardisiert (Tlr./Rtlr./Sgr./M/RM),

---

ansonsten ausgeschrieben. Im Quelltext vorgenommene Hervorhebungen bleiben ausnahmslos und ihrer jeweiligen Form adäquat erhalten, nachträglich angebrachte Unterstreichungen werden allein bei inhaltlicher Relevanz in einer Anmerkung ausgewiesen. Dies trifft gleichermaßen auf wichtige Marginalien zu. Eigennamen mit veralteter Rechtschreibung („Statistische Bureau“) sowie Fremdworte in Latein, Französisch u. a. bleiben erhalten. Leseprobleme bei einzelnen Worten sind mit eckigen Klammern und einem Fragezeichen kenntlich gemacht.

Anmerkungen beginnen bei jeder neuen Dokumentennummer mit der Ziffer 1. Innerhalb einer Dokumentengruppe (beispielsweise Nr. 3a–d) werden Anmerkungen durchnummeriert, auch um auf den inhaltlichen Zusammenhang dieser Quellenstücke aufmerksam zu machen. Bei notwendiger Wiederholung einer gleichlautenden Anmerkung (wie „Liegt der Akte nicht bei“) innerhalb eines Dokumentes bzw. einer Dokumentengruppe wird keine neue Anmerkungsnummer vergeben, sondern lediglich durch eine hochgestellte Ziffer auf die Erstanmerkung verwiesen.



# Systematisches Verzeichnis der Dokumente

## Übergreifende Dokumente

- |   |   |                            |
|---|---|----------------------------|
| 1 | Altenstein<br><i>Denkschrift über Hauptaufgaben und Finanzbedarf des Kultusministeriums</i>                 | Ende April/Anfang Mai 1819 |
| 2 | Bosse an Wilhelm II.<br><i>Rechenschaftsbericht über die ersten drei Jahre der Ministertätigkeit Bosses</i> | 1. Juli 1895               |
| 3 | Studt an Wilhelm II.<br><i>Rechenschaftsbericht über die ersten fünf Jahre der Ministertätigkeit Studts</i> | 8. April 1904              |
| 4 | Denkschrift des Kultusministeriums<br><i>Ergebnisse der Tätigkeit des Kultusministeriums seit 1918/19</i>   | [nach dem 17. Juni 1931]   |

## I. Die Politik des Kultusministeriums gegenüber dem schulischen Bildungswesen – Dokumente

(Bärbel Holtz, Hartwin Spenkuch, Reinhold Zilch)

- |     |   |                    |
|-----|---|--------------------|
| 5   | Friedrich Wilhelm III. an Altenstein<br><i>Kompetenzübertragung an den Kultusminister zur Einstellung von Lehrern</i>     | 30. September 1819 |
| 6 a | Altenstein an Brescius<br><i>Visitation wegen Lehrmeinungen am protestantischen Schullehrer-Seminar Breslau</i>           | 19. November 1819  |
| 6 b | Brescius an Altenstein<br><i>Visitationsbericht</i>   | 2. Dezember 1819   |
| 7 a | Regierung zu Oppeln an Friedrich Wilhelm III.<br><i>Zum Bildungsstand der Bevölkerung und zum Kirchen- und Schulwesen</i> | 4. Februar 1820    |
| 7 b | Regierung zu Oppeln an Friedrich Wilhelm III.<br><i>Zum Bildungsstand der Bevölkerung und zum Kirchen- und Schulwesen</i> | 4. Februar 1821    |
| 7 c | An das Kultusministerium (vermutlich)<br><i>Mißstände bei der Erziehung zu christlichen Untertanen in Oberschlesien</i>   | 10. August 1821    |



- 
- |      |  |                   |
|------|--|-------------------|
| 7 d  | Regierung zu Oppeln an Friedrich Wilhelm III.<br><i>Zum Bildungsstand der Bevölkerung und zum Kirchen- und Schulwesen</i>  | 1. Januar 1822    |
| 7 e  | Regierung zu Oppeln an Friedrich Wilhelm III.<br><i>Zum Bildungsstand der Bevölkerung und zum Kirchen- und Schulwesen</i>  | 4. Februar 1825   |
| 7 f  | Regierung zu Oppeln an Friedrich Wilhelm III.<br><i>Zum Bildungsstand der Bevölkerung und zum Kirchen- und Schulwesen</i>  | 4. März 1825      |
| 7 g  | Regierung zu Oppeln an Friedrich Wilhelm III.<br><i>Zum Bildungsstand der Bevölkerung und zum Kirchen- und Schulwesen</i>  | 4. Dezember 1825  |
| 7 h  | Hippel an Friedrich Wilhelm III.<br><i>Zum Bildungsstand der Bevölkerung und zum Kirchen- und Schulwesen</i>   | 28. Mai 1826      |
| 8    | Süvern<br><i>Gutachten über die Standortverteilung aller Gymnasien in Preußen</i>  | 1. Juli 1820      |
| 9    | Friedrich Wilhelm III. an Hardenberg<br><i>Personalpolitische Konsequenzen infolge der Karlsbader Beschlüsse</i>   | 20. November 1820 |
| 10 a | Immediatkommission zur Vereinfachung des Geschäftsganges<br><i>Diskussion der Vorschläge zur staatlichen Beaufsichtigung der Schultypen</i>                                    | 12. Oktober 1821  |
| 10 b | Ausschuss für das Schul- und Kirchenwesen bei der Immediatkommission zur Vereinfachung des Geschäftsganges<br><i>Vorschläge zur staatlichen Beaufsichtigung der Schultypen</i> | 12. Oktober 1821  |
| 11 a | Kortüm an Altenstein<br><i>Anschreiben zum Gutachten über die Bürgerschulen mit Bitte um Kompetenzübertragung</i>  | 9. März 1832      |
| 11 b | Kortüm<br><i>Gutachten über die niederen und höheren Bürgerschulen in Preußen</i>  | 8. März 1832      |
| 11 c | Gymnasialdirektor Schulze an Kortüm<br><i>Erfahrungsbericht über die Einrichtung von Real-Klassen an Gymnasien</i>   | 27. Februar 1832  |
| 12   | Kortüm an Altenstein<br><i>Über das Kirchen- und Schulwesen in der Provinz Posen nach den „Kölner Wirren“</i>  | 5. Juni 1838      |
| 13   | Altenstein an Schulze<br><i>Beharrung auf dem Lateinschreiben als gymnasialem Ausbildungsteil</i>  | 23. Oktober 1839  |

- 
- |      |  |                    |
|------|--|--------------------|
| 14   | Raumer an Friedrich Wilhelm IV.<br><i>Antrag auf Beilegung des Charakters eines Regierungs- und Schulrats für Wiese</i>  | 20. Juli 1852      |
| 15   | Bethmann Hollweg an die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien<br><i>Abonnement des „Centralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“</i>      | 18. Dezember 1858  |
| 16 a | Mühler an die Regierungen<br><i>Kompetenzübertragung zur Einstellung von Lehrern der Real- und Bürgerschulen</i>   | 2. Januar 1863     |
| 16 b | Mühler an die Provinzial-Schulkollegien<br><i>Kompetenzübertragung zur Einstellung von Lehrern an den höheren Unterrichtsanstalten</i>                           | 2. Januar 1863     |
| 17   | Mühler an Wilhelm I.<br><i>Würdigung Stiehls wegen seiner vor zehn Jahren vorgelegten Regulative</i>   | 26. September 1864 |
| 18 a | Falk an das Staatsministerium<br><i>Begründung des neuen Entwurfs eines Unterrichtsgesetzes</i>  | 7. Juni 1877       |
| 18 b | Camphausen an das Staatsministerium<br><i>Votum zum Entwurf</i>  | 17. Oktober 1877   |
| 18 c | Falk an das Staatsministerium<br><i>Rechtfertigung der im Gesetzentwurf geforderten Finanzmittel</i>   | 3. Dezember 1877   |
| 19 a | Oberbürgermeister Reuscher an Wilhelm II.<br><i>Immediatschreiben zu einer Eingabe von 70 Mittel- und Kleinstädten</i>   | 15. Juni 1891      |
| 19 b | Gemeindevorstände von 70 Mittel- und Kleinstädten an Wilhelm II.<br><i>Eingabe zur Einführung eines 6-jährigen gemeinsamen Unterbaus für alle Gymnasialtypen</i> | 31. Mai 1891       |
| 20   | Kultusministerium<br><i>Zusammenstellung von Volksschullehrervereinen und deren Zeitschriften</i>  | [1897]             |
| 21   | Studt an Wilhelm II.<br><i>Bilanz der Gymnasialreformen seit 1890</i>  | 5. Februar 1900    |
| 22 a | Hauptmann a. D. Oeltze-Lobenthal an Trott zu Solz<br><i>Bitte um Zulassung seiner Tochter am örtlichen Knaben-Gymnasium</i>                                      | 8. August 1909     |
| 22 b | Hauptmann a. D. Oeltze-Lobenthal an Wilhelm II.<br><i>Gesuch wegen Zulassung seiner Tochter am örtlichen Knaben-Gymnasium</i>                                    | 27. Oktober 1909   |
| 22 c | Vortragender Rat Matthias<br><i>Ablehnung einer solchen ausnahmsweisen Zulassung</i>   | 10. November 1909  |

- |      |   |                     |
|------|---|---------------------|
| 23 a | Reinhardt und Köpke für die II. Unterrichtsabteilung<br><i>Stellungnahme zu einer Ärzte-Denkschrift über die Reform des höheren Schulwesens</i> | 11. April 1911      |
| 23 b | Tilmann<br><i>Ablehnung einer Lehrplan-Reform für Gymnasien bei Belassung von gegebenen Freiräumen</i>  | [Juli 1911]         |
| 23 c | Kultusministerium an alle Provinzialschulkollegien<br><i>Anweisungen für Schulrevisionen, Lehrplan-Umsetzung und Unterrichtspraxis</i>          | Juli 1911           |
| 24 a | Haenisch an das Innenministerium und das Finanzministerium<br><i>Einforderung der Zuständigkeit für die Volkshochschulen</i>                    | 25. Januar 1919     |
| 24 b | Südekum an das Innenministerium<br><i>Entscheidung durch das Staatsministerium</i>  | 20. Februar 1919    |
| 24 c | Fischbeck an das Innenministerium<br><i>Bei Ressortzuständigkeit des Wissenschaftsministeriums Bitte um Einbeziehung</i>                        | 11. März 1919       |
| 24 d | Haenisch an Hirsch und Südekum<br><i>Verantwortung der Kommunen bei Zuständigkeit des Wissenschaftsministeriums</i>                             | 19. März 1919       |
| 24 e | Heine an Haenisch<br><i>Einverständnis zur Übertragung der Zuständigkeit an das Wissenschaftsministerium</i>                                    | 14. April 1919      |
| 25   | Becker an alle Provinzialschulkollegien<br><i>Diverse Kompetenzübertragungen im Zuge der Verwaltungsreform</i>                                  | 23. April 1927      |
| 26 a | Schreiber an Braun und alle Staatsminister<br><i>Minderung der Arbeitslosigkeit durch eine 9-jährige Schulpflicht</i>                           | 16. Oktober 1930    |
| 26 b | Grimme an Braun und alle Staatsminister<br><i>Anschreiben zur Denkschrift</i>   | 10. November 1930   |
| 26 c | Grimme<br><i>Denkschrift zur Minderung der Arbeitslosigkeit durch ein 9. Schulpflichtjahr</i>   | [10. November 1930] |

## II. Die Politik des Kultusministeriums gegenüber den Wissenschaften und den Hochschulen – Dokumente

(Hartwin Spenkuch)

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 27 | Altenstein an Hardenberg<br><i>Denkschrift zur Einrichtung der Universität Bonn und der übrigen Universitäten</i> | 16. Mai 1818 |
|----|---|--------------|

- 
- |      |  |                   |
|------|--|-------------------|
| 28 a | Eichhorn an die Kuratoren und Fakultäten der preußischen Universitäten<br><i>Argumente für konversatorisch-repetitorische Übungen an Universitäten</i>   | 14. Juli 1843     |
| 28 b | Eichhorn an die Kuratoren und Fakultäten der preußischen Universitäten<br><i>Zurückweisung der Einwände gegen konversatorisch-repetitorische Übungen</i> | 17. April 1844    |
| 29   | Eichhorn an Friedrich Wilhelm IV.<br><i>Denkschrift zum Mehrbedarf an Geldern und Professorenstellen für die Universitäten</i>                           | 6. März 1847      |
| 30   | Droysen an das Kultusministerium<br><i>Ablehnung von Ranks Plan einer „Akademie für deutsche Geschichte und Sprache“</i>                                 | Mitte 1871        |
| 31 a | Mühler an Wilhelm I.<br><i>Mehraufwendungen für die Universitäten angesichts innerdeutscher Konkurrenz</i>   | 23. November 1871 |
| 31 b | Wilhelm I. an Mühler<br><i>Billigung erbetener Mehraufwendungen für die preußischen Universitäten</i>  | 29. November 1871 |
| 31 c | Falk an Wilhelm I.<br><i>Bericht über erfolgte Mehraufwendungen für Professoren und Universitätsinstitute</i>  | 31. Dezember 1872 |
| 32 a | Below an Althoff<br><i>Bewerbung für eine Professur für mittelalterliche Geschichte in Berlin</i>  | 5. Februar 1902   |
| 32 b | Below an Althoff<br><i>Erneute Bewerbung für eine Professur für mittelalterliche Geschichte in Berlin</i>  | 23. Mai 1902      |
| 33   | Paalzow an Althoff<br><i>Gutachten über den Ministerialreferenten für die Universitäten Elster</i>   | 11. Juli 1906     |
| 34   | Trott zu Solz an Bethmann Hollweg<br><i>Ablehnung der von Karl Lamprecht angeregten deutschen Rektoren-Konferenzen</i>                                   | 13. März 1912     |
| 35   | Kultusministerium, Abteilung I<br><i>Liste staatlicher und privater Zuwendungen für die Kaiser-Wilhelm-Institute</i>                                     | 16. Januar 1918   |
| 36 a | Oberbürgermeister Ackermann an Schmidt-Ott<br><i>Bitte um Vergabe künftiger wissenschaftlicher Institute an die Stadt Stettin</i>                        | 22. Februar 1918  |

- |      |  |                   |
|------|--|-------------------|
| 36 b | Schmidt-Ott an Oberbürgermeister Ackermann<br><i>Stettin ist bei der Dislozierung von Forschungsinstituten schwerlich zu berücksichtigen</i> | 14. März 1918     |
| 37   | Boelitz an das Preußische Staatsministerium<br><i>Kernpunkte der Organisationsreform von Universitäten und Technischen Hochschulen</i>       | 4. September 1922 |
| 38   | Simons an Leist<br><i>Bedeutung der Kurse der Berliner Hochschule für Politik für jüngere Beamte</i>   | 13. Juli 1926     |
| 39   | Ministerialdirektor Richter<br><i>Verbesserung der Studienbedingungen und Förderung medizinischer Forschungsgebiete</i>                      | Dezember 1927     |
| 40   | Ministerialdirektor Richter an Grimme<br><i>Hochschulprobleme (Überfüllung, Studiengang-Reform, Nachwuchsförderung)</i>                      | 7. März 1930      |
| 41 a | Professor Dr. jur. Koellreutter an das Kultusministerium<br><i>Übersendung eines Artikelmanuskripts</i>                                      | 6. April 1933     |
| 41 b | Professor Dr. jur. Koellreutter<br><i>Nationale Hochschulpolitik anstelle der bisher dominanten liberalen Maximen</i>                        | Anfang April 1933 |

### III. Das Kultusministerium und die Kirchenpolitik – Dokumente

(Christina Rathgeber)

- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 42 | Friedrich Wilhelm III. an Altenstein<br><i>Provinzialagende für Pommern</i>   | 31. Oktober 1824 |
| 43 | Altenstein an Friedrich Wilhelm III.<br><i>Neue Agende in Schlesien</i>   | 13. Januar 1825  |
| 44 | Friedrich Wilhelm III. an Altenstein<br><i>Annahme der neuen Agende</i>   | 28. Mai 1825     |
| 45 | Altenstein an Friedrich Wilhelm III.<br><i>Besetzung erledigter Pfarrstellen mit Kandidaten, die zur Annahme der neuen Agende bereit sind</i> | 29. Oktober 1825 |
| 46 | Altenstein an Friedrich Wilhelm III.<br><i>Neue Agende in Schlesien</i>   | 30. Juni 1827    |
| 47 | Altenstein an Friedrich Wilhelm III.<br><i>Maßregel gegen Scheibel und dessen Anhänger</i>  | 16. Juni 1831    |
| 48 | Altenstein an Friedrich Wilhelm III.<br><i>Folgen des Widerstandes der Scheibelschen Partei</i>   | 2. November 1833 |

- 
- |      |  |                    |
|------|--|--------------------|
| 49 a | Altenstein, Kamptz, Mühler, Rochow, Werther<br>an Friedrich Wilhelm III.<br><i>Vorgehen gegen den Erzbischof von Köln</i>  | 13. November 1837  |
| 49 b | Friedrich Wilhelm III. an Altenstein<br><i>Maßregel gegen den Erzbischof von Köln</i>                                      | 15. November 1837  |
| 50   | Schmedding an Eichhorn<br><i>Geschäftskreis Schmeddings</i>  | 26. Oktober 1840   |
| 51   | Eichhorn an Friedrich Wilhelm IV.<br><i>Errichtung eines Oberkonsistoriums</i>   | 17. August 1847    |
| 52   | Eichhorn an Friedrich Wilhelm IV.<br><i>Geschäftsordnung des Oberkonsistoriums</i>   | 24. September 1847 |
| 53 a | Ladenberg an die Bearbeiter der evangelischen Kirchensachen<br><i>Verwaltungsabläufe in der Geistlichen Abteilung</i>      | 11. Juli 1850      |
| 53 b | Uechtritz an die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats<br><i>Verwaltungsabläufe im Evangelischen Oberkirchenrat</i> | 11. Juli 1850      |
| 54   | Beratungsprotokoll<br><i>Union der beiden evangelischen Kirchen</i>  | 24. Juni 1853      |
| 55   | Manteuffel und Raumer an Friedrich Wilhelm IV.<br><i>Vorschlagsrecht für den Oberkirchenrat</i>                            | 6. Oktober 1856    |
| 56   | Raumer an Friedrich Wilhelm IV.<br><i>Bedenken wegen der Erteilung des Vorschlagsrechts an den Ober-<br/>kirchenrat</i>    | 31. März 1857      |
| 57   | Förster an Bethmann Hollweg<br><i>Darstellung von Katholiken in der Berliner Volkszeitung</i>                              | 2. Dezember 1860   |
| 58   | Mühler an Bismarck<br><i>Aufnahme von jüngeren katholischen Geistlichen in das Kultus-<br/>ministerium</i>                 | 31. August 1864    |
| 59   | Mühler an Wilhelm I.<br><i>Katholische Bischofswahlen in Preußen</i>   | 15. Dezember 1865  |
| 60   | Förster an Mühler<br><i>Staatstreue katholischer Geistlicher</i>   | 16. Mai 1866       |
| 61   | Mühler<br><i>Aufzählung unierter Gemeinden 1830-1860</i>   | 28. Oktober 1868   |
| 62   | Mühler an Bismarck<br><i>Auflösung der Geistlichen Abteilungen; Mängel des Oberkirchen-<br/>rats</i>                       | 26. Juni 1871      |
| 63   | Staatministerium an Wilhelm I.<br><i>Königlicher Bescheid über die Verwaltung erledigter Bistümer</i>                      | 12. Juni 1874      |
| 64   | Falk an das Staatsministerium<br><i>Verhältnis zwischen dem Staat und der katholischen Kirche</i>                          | 3. April 1875      |

- |    |   |                           |
|----|---|---------------------------|
| 65 | Goßler an Wilhelm II.<br><i>Präsidentenstelle des Oberkirchenrats; evangelische Kirche in den alten Landesteilen</i>  | 17. Februar 1891          |
| 66 | Barkhausen an Wilhelm II.<br><i>Konfessionelle Verhältnisse innerhalb der evangelischen Kirche; rechtliche Anerkennung der Altlutheraner als lutherische Kirche</i> | 8. März 1899              |
| 67 | Studt an Wilhelm II.<br><i>Besetzung der Präsidentenstelle des Oberkirchenrats</i>  | 3. November 1903          |
| 68 | Die Geistliche Abteilung im Kultusministerium an die Preußische Regierung<br><i>Einbeziehung dieser Abteilung bei kirchenpolitischen Entscheidungen</i>             | 21. Dezember 1918         |
| 69 | Beratungsprotokoll<br><i>Status der Minister in Evangelicis; Einberufung einer Generalsynode</i>  | 12. Mai 1919              |
| 70 | Konkordatsentwurf<br><i>Konkordat mit dem Heiligen Stuhl</i>  | [um den 13. Oktober 1928] |
| 71 | Gesetzentwurf<br><i>Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen</i>   | [1931]                    |

#### IV. Das Kultusministerium und die Kunstpolitik – Dokumente

(Bärbel Holtz)

- |      |   |                   |
|------|---|-------------------|
| 72   | Düsseldorfer Regierung an Schuckmann<br><i>Gesellschaft zur Förderung der Künste in Elberfeld</i>                   | 10. März 1817     |
| 73 a | Bülow an Altenstein<br><i>Gründung einer Baugewerksschule in Marienwerder</i>                                       | 23. April 1819    |
| 73 b | Altenstein an Schön<br><i>Einforderung von Informationen über diese Schule</i>                                      | 3. Mai 1819       |
| 73 c | Schön an das Kultusministerium<br><i>Die Schule ist auch eine allgemein wissenschaftliche Schule für die Region</i> | 13. Juni 1819     |
| 73 d | Altenstein an Bülow<br><i>Unterstützung der Schule durch das Handelsministerium</i>                                 | 28. Juni 1819     |
| 73 e | Bülow an Altenstein<br><i>Bereitschaft zur Unterstützung der Schule</i>   | 3. September 1819 |
| 73 f | Schön an Altenstein und Bülow<br><i>Erfolg und Förderung der Schule</i>   | 4. März 1820      |
| 73 g | Bülow an das Kultusministerium<br><i>Organisation der Handwerksschulen und Musterblätter</i>                        | 30. März 1820     |

- 
- |      |  |                    |
|------|--|--------------------|
| 74   | Altenstein an Bülow<br><i>Überlegungen zum Erhalt von Denkmälern</i>   | 10. August 1821    |
| 75 a | Provinzialstände Posen an Friedrich Wilhelm III.<br><i>Einrichtung von höheren Kunstschulen in der Provinz</i>           | 24. Februar 1830   |
| 75 b | Oberpräsident Baumann vermutlich an das Staatsministerium<br><i>Baldige Hebung des Kunstsinns in Posen unrealistisch</i> | 18. März 1830      |
| 75 c | Gutachten Altensteins<br><i>Andere Maßnahmen zur Belebung der Künste in Posen</i>  | 15. Mai 1830       |
| 75 d | Altenstein an das Staatsministerium<br><i>Kosten und Dringlichkeit derartiger staatlicher Maßnahmen</i>                  | 29. April 1831     |
| 76 a | Bürgermeister Ondereyck an Spiegel-Borlinghausen<br><i>Ordensvorschlag für Maler Koekkoek</i>                            | 10. November 1843  |
| 76 b | Spiegel-Borlinghausen an Eichhorn und Arnim<br><i>Weiterleitung des Ordensvorschlages</i>                                | 24. November 1843  |
| 76 c | Eichhorn und Arnim an Friedrich Wilhelm IV.<br><i>Roter Adlerorden 4. Klasse für Koekkoek</i>                            | 12. Januar 1844    |
| 77 a | Eichhorn an Friedrich Wilhelm IV.<br><i>Maßnahmen gegen die Notlage der Künstler</i>                                     | 25. April 1845     |
| 77 b | Eichhorn an Friedrich Wilhelm IV.<br><i>Erneut zur Notlage der Künstler</i>  | 17. November 1845  |
| 77 c | Olfers an Friedrich Wilhelm IV.<br><i>Vorschläge gegen die Notlage der Künstler</i>                                      | 13. April 1846     |
| 77 d | Friedrich Wilhelm IV. an Eichhorn<br><i>Aufforderung zur Äußerung über Olfers' Denkschrift</i>                           | 6. Mai 1846        |
| 78 a | Friedrich Wilhelm IV. an Ladenberg<br><i>Einrichtung einer Kunstabteilung und Vorsitz durch Olfers</i>                   | 22. April 1850     |
| 78 b | Ladenberg an Friedrich Wilhelm IV.<br><i>Neuorganisation der Kunstverwaltung, Bedenken gegen Olfers</i>                  | 29. April 1850     |
| 78 c | Olfers an M. v. Niebuhr<br><i>Zurückhaltung gegenüber der Absicht des Königs</i>   | 10. Mai 1850       |
| 78 d | Friedrich Wilhelm IV. an Ladenberg<br><i>Klärung der Gründe für Olfers' Beschwerde</i>                                   | 28. Juni 1850      |
| 78 e | Ladenberg an Friedrich Wilhelm IV.<br><i>Kritik an Olfers' Amtsführung gegenüber dem Ministerium und Passalacqua</i>     | 6. Juli 1850       |
| 79 a | Fr. Lucanus an Raumer<br><i>Bitte um königliche Protektion einer deutschen Zentral-Kunstaustellung</i>                   | 6. November 1852   |
| 79 b | Konzeption<br><i>Veranstaltung einer allgemeinen deutschen Kunstaustellung</i>   | [6. November 1852] |



- |      |   |                    |
|------|---|--------------------|
| 80 a | A. v. Minutoli an Raumer<br><i>Herausgabe einer Vorbildersammlung für die gewerbliche Kunstproduktion</i>                       | 11. April 1854     |
| 80 b | Raumer und Bodelschwingh an Friedrich Wilhelm IV.<br><i>Abnahme von Exemplaren für die Kunstakademien und -schulen</i>          | 12. Juni 1854      |
| 80 c | Friedrich Wilhelm IV. an Raumer und Bodelschwingh<br><i>Finanzierung der Exemplare aus den königlichen Dispositionsfonds</i>    | 15. Juni 1854      |
| 81 a | Raumer an Bodelschwingh<br><i>Personelle und finanzielle Ausstattung des Konservatorenamtes</i>                                 | 30. April 1857     |
| 81 b | Raumer an Bodelschwingh<br><i>Feste Dotation des Amtes auf den Staatshaushalt</i>   | 31. August 1857    |
| 81 c | Puttkamer an Bitter<br><i>Finanzielle und legislatorische Regelung der Denkmalpflege als Staatsaufgabe</i>                      | 7. August 1879     |
| 81 d | Bitter an Puttkamer<br><i>Denkmalpflege als Angelegenheit der Provinzialverbände, Staatsbeihilfen nur in Ausnahmefällen</i>     | 6. Oktober 1879    |
| 82 a | Bethmann Hollweg an Patow<br><i>Petitionen wegen Summe im Staatshaushaltsetat zur Förderung der bildenden Künste</i>            | 20. Juni 1860      |
| 82 b | Mühler an von der Heydt<br><i>Verwendung der Mittel durch Sachverständigenkommission vor allem für die Nationalgalerie</i>      | 16. Mai 1862       |
| 82 c | Mühler an von der Heydt<br><i>Gründung einer vaterländischen historischen Galerie</i>   | 25. September 1862 |
| 82 d | Falk an Camphausen<br><i>Antrag auf Verdopplung der Summe für die bildenden Künste im Staatshaushalt</i>                        | 13. Juni 1873      |
| 83   | Fr. Lucanus an Bethmann Hollweg<br><i>Künstlerisches Niveau der Ausstellungen von Kunstvereinen</i>                             | 10. November 1860  |
| 84   | Mühler an Bodelschwingh<br><i>Antrag auf Erhöhung der Etats der drei Kunstakademien</i>   | [16. März 1866]    |
| 85 a | Mühler an A. v. Werner<br><i>Auftragswerk für ein Monumentalgemälde im Bahnhof Saarbrücken</i>                                  | 10. Dezember 1870  |
| 85 b | A. v. Werner an Mühler<br><i>Einzelne Porträtstudien in Versailles im Umfeld der Proklamation des deutschen Kaiserreiches</i>   | 25. Januar 1871    |
| 86 a | Kronprinz Friedrich Wilhelm an Mühler<br><i>Hettner als Vorschlag für die vakante Stelle des Kunstreferenten im Ministerium</i> | 24. Oktober 1871   |

- 
- |      |  |                                       |
|------|--|---------------------------------------|
| 86 b | Mühler an Kronprinz Friedrich Wilhelm<br><i>Alternativangebot für Hettner; Bitte um Entscheidung über Dachroeden als neuen Generaldirektor der Königlichen Museen</i>                                      | 6. November 1871                      |
| 86 c | Kronprinz Friedrich Wilhelm an Mühler<br><i>Festhalten an Hettner und Ablehnung von Dachroeden</i>   | 8. November 1871                      |
| 86 d | Mühler an Kronprinz Friedrich Wilhelm<br><i>Aufteilung des Kunstreferats; erneut Vorschlag, Hettner als Direktor des Kupferstichkabinetts zu gewinnen</i>  | 10. November 1871                     |
| 86 e | Kronprinz Friedrich Wilhelm an Bismarck<br><i>Forderung nach Einflussnahme des Staatsministeriums bei Berufung von Ministerialräten</i>  | 18. November 1871                     |
| 86 f | Kronprinz Friedrich Wilhelm an Wilhelm I.<br><i>Bitte um Befehl zur Beibehaltung des Kunstreferats, Besetzung möglichst durch Hettner</i>  | 27. November 1871                     |
| 86 g | Mühler an Wilhelm I.<br><i>Historische Entwicklung des Kunstreferats im Ministerium, das nie über eine eigene Ratsstelle im Ministerium verfügte</i>   | 16. Dezember 1871                     |
| 86 h | Wilhelm I. an Bismarck<br><i>Kenntnisnahme der Rüge und Weiterleitung an Mühler</i>  | 5. Januar 1872                        |
| 86 i | Wilhelm I. an Mühler<br><i>Rüge wegen fehlender Loyalität als Ressortchef; Entscheidung über die vakanten Ratsstellen folgt</i>  | 5. Januar 1872                        |
| 86 j | Wilhelm I. an Kronprinz Friedrich Wilhelm<br><i>Keine eigene Ratsstelle für Kunst Dinge wegen der Etatverhältnisse, Prüfung der Verwendung des Hettner</i>   | 5. Januar 1872                        |
| 86 k | Kronprinz Friedrich Wilhelm an Falk<br><i>Empfehlung des Eggers als Kunstreferenten</i>  | 19. April 1872                        |
| 87 a | Ausschuss für die 4. Allgemeine Deutsche Kunstausstellung in Düsseldorf an Puttkamer<br><i>Bitte um staatliche Sanktion der Ausstellung</i>  | 11. November 1879                     |
| 87 b | Die Oberpräsidenten Kühlwetter und v. Bardeleben an Puttkamer<br><i>Unterstützungsgesuch wegen Beteiligung der Berliner Museen an der Düsseldorfer Ausstellung</i>   | 16. Januar 1880 /<br>24. Februar 1880 |
| 87 c | Ausschuss für die 4. Allgemeine Deutsche Kunstausstellung in Düsseldorf an Regierungspräsident Hagemeister<br><i>Nur Mitglieder der Deutschen Kunstgenossenschaft zum Ausstellen von Werken berechtigt</i> | 17. Januar 1880                       |
| 87 d | Regierungspräsident Hagemeister an Puttkamer<br><i>Staatliche Förderung der genossenschaftlichen Vereinigung aller deutschen Künstler</i>  | 23. Januar 1880                       |

- |      |   |                   |
|------|---|-------------------|
| 87 e | Puttkamer an Wilhelm I.<br><i>Zukünftige Form der Würdigung von künstlerischen Meisterwerken</i>  | 30. Mai 1880      |
| 88 a | Puttkamer an Bitter<br><i>Ankaufsempfehlung der Kopiensammlung des Ihlée</i>  | 25. November 1880 |
| 88 b | Bitter an Puttkamer<br><i>Ablehnung des Ankaufs</i>   | 8. Dezember 1880  |
| 89 a | Vorstand des deutschen Kunstvereins zu Posen an Zedlitz-Trützschler<br><i>Bitte um finanzielle Unterstützung, um Existenz des Vereins zu sichern</i>  | 19. Juli 1891     |
| 89 b | Oberpräsident Wilamowitz-Moellendorf an Bosse<br><i>Bekräftigung des Unterstützungsgesuchs</i>  | 7. Februar 1893   |
| 89 c | Vorstand des deutschen Kunstvereins zu Posen an Studt<br><i>Erneut Bitte um Unterstützungen für die Ausstellungsarbeit</i>  | 7. Januar 1907    |
| 89 d | Vorstand des deutschen Kunstvereins zu Posen an Studt<br><i>Erneutes Unterstützungsgesuch für Kulturarbeit unter der deutschen Bevölkerung</i>  | 28. Februar 1907  |
| 90 a | Nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-industrieller<br><i>Befürwortung einer regionalen Industrie- und Gewerbeausstellung in Verbindung mit einer Kunstausstellung 1902 in Düsseldorf</i> | 16. Juli 1898     |
| 90 b | Fr. Roeber vermutlich an Generaldirektor Schöne<br><i>Gefährdung des Ausstellungsprojekts wegen Bedenken der Reichsregierung</i>  | 17. Juli 1898     |
| 90 c | Akademiedirektor Janssen an Bosse<br><i>Ausstellung als Existenzfrage für die Düsseldorfer Künstlerschaft</i>   | 19. Juli 1898     |
| 91 a | Studt an Wilhelm II.<br><i>Vorlegen der Denkschrift von Conwentz über Naturdenkmäler</i>  | 21. Oktober 1904  |
| 91 b | Trott zu Solz an Wilhelm II.<br><i>Zentralstelle für Naturdenkmalpflege und Besetzung mit Conwentz</i>  | 24. Mai 1910      |
| 92 a | Bode vermutlich an den Chef des Marinekabinetts v. Müller<br><i>Gegen Kunsthandel mit Werken des französischen Expressionismus, Kontakte des Kronprinzen mit dieser Kunstszene</i>                              | 7. März 1917      |
| 92 b | Bode vermutlich an den Chef des Marinekabinetts v. Müller<br><i>Vorlegen von Katalogen über expressionistische Kunst</i>  | 8. März 1917      |
| 93 a | Bode<br><i>Forderung nach Ausbau der Kunstabteilung im Kultusministerium</i>  | Frühjahr 1920     |
| 93 b | Hübner an Bode<br><i>Zustand der Kunstabteilung und über seinen Wechsel dorthin</i>   | Frühjahr 1920     |
| 94 a | Grzesinski an C. H. Becker<br><i>Vorerst kein Denkmalschutzgesetz; teilweise Überantwortung an Provinzen</i>  | 12. Mai 1928      |

- 94 b C. H. Becker an Grzesinski 19. Juli 1928  
*Beharren auf gesetzliche Regelung und Denkmalpflege als Staatshoheit*
- 94 c Regierungsassessor Mosheim an Hardenberg 28. Juli 1928  
*Zurückweisung der Argumente Beckers*
- 94 d Grzesinski an C. H. Becker 24. September 1928  
*Abwarten der Beratung der Verwaltungsreform durch Staatsministerium*

## V. Gesundheitswesen und Medizinalpolitik in Preußen – Dokumente

(Reinhold Zilch)

- 95 a Rust an Altenstein 10. Juni 1832  
*Bitte um Ernennung zum Leiter der Medizinalabteilung angesichts des Konflikts mit Keller und Behrnauer*
- 95 b Rust an Altenstein [17. Juni 1832]  
*Ablehnung jeder weiteren Zusammenarbeit mit Keller und Behrnauer*
- 96 Altenstein an Brenn 3. Oktober 1832  
*Zurückweisung der Forderung nach vollständiger Übernahme des Medizinalwesens durch das Innenministerium*
- 97 Thile an Friedrich Wilhelm III. 17. Juni 1835  
*Abschlussbericht zur Arbeit an den „Sanitätspolizeilichen Vorschriften“*
- 98 Eichhorn an Friedrich Wilhelm IV. 15. Dezember 1840  
*Die Entwicklung der Medizinalabteilung und ihre zukünftige Struktur*
- 99 a Presseartikel 26. Mai 1848  
*Zur Vorbereitung der Medizinalreform seit 1846*
- 99 b Presseartikel 9. Juli 1848  
*Die Vorbereitungen zur Medizinalreform und die Ablehnung eines allgemeinen Ärztekongresses*
- 99 c Presseartikel 26. Juli 1848  
*Ablehnung eines allgemeinen Ärztekongresses*
- 99 d Presseartikel 17. Februar 1849  
*Einberufung einer Expertenkommission zur Begutachtung des Entwurfs eines Medizinaledikts*
- 100 Aktennotiz [nach dem 11. November 1871]  
*Die Entwicklung der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen seit 1817*
- 101 Erweiterte Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen 30. Dezember 1896  
*Zur Aufhebung des Charakters der Ärzte als Gewerbetreibende und zum Verbot der Kurpfuscherei*

- 102 Schmidtman an Studt 17. Januar 1901  
*Notwendigkeit einer Neufassung des amtlichen Hebammen-Lehr-*  
*buchs*

# Übergreifende Dokumente

Ausgewählt und bearbeitet von Bärbel Holtz, Christina Rathgeber,  
Hartwin Spenkuch, Reinhold Zilch

**1. Denkschrift des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.  
[Berlin], Ende April/Anfang Mai 1819.**

*Reinschrift.<sup>1</sup>*

*GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, A VIa Nr. 1, Bl. 79–90v.*

*Hauptaufgaben der verschiedenen Abteilungen des neuen Kultusministeriums, Finanzbedarf hierzu und Bedeutung des Kultusressorts für Preußens Vorankommen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 6, 14 f., 146, 298, 352, 380, 410 und 664.*

Es ist schwierig, in der Kürze die Hauptgesichtspunkte für die Gegenstände meines Departements, vorzüglich in Beziehung auf ihr Eingreifen in die ganze Staatsverwaltung anzugeben.

In keinem Departement läßt sich wohl weniger durch positive Anordnungen wirken. Es läßt sich ein Ziel auffassen und es lassen sich die Bedingungen zu dessen Erreichung angeben, allein der Erfolg hängt mannigfaltig von unberechenbaren Bedingungen ab. Alles beschränkt sich beinahe bloß auf Anregung geistiger Kräfte, auf ein stetes Verfolgen ihrer Gestaltung und Wirkung und auf das Ergreifen weiterer Maßregeln hiernach.

Die Gegenstände meines Departements greifen größtenteils auch nicht positiv merklich in die ganze Staatsverwaltung ein, wenn sie gleich in allen Teilen derselben mannigfaltige, oft unmerkliche Wirksamkeit äußern.

Ich fasse inzwischen einiges in nachstehendem zusammen: Im allgemeinen ist höchst wichtig:

I. In Beziehung auf das Geistliche Departement:

1. Daß sich hohe Achtung der Regierung für alles Religiöse nicht bloß ausspreche, sondern wirklich betätige – sei es durch Unterstützungen oder, nach den Umständen, bloß durch Schonen, und dieses zwar in der Wirklichkeit oder bloß in der Form.

2. Daß die Regierung in Glaubenssachen nie eingreife, wo nicht dem Wesen des Staats durch solche wirklich Gefahr droht, und auch den Irrtum schone. Höchst gefährlich ist es, in Religionssachen nach vorübergehenden Staatszwecken einzugreifen, die Kirche hiernach unterzuordnen oder auch nur als Dienerin benutzen zu wollen.

3. Daß die Regierung nie vergesse, daß das Alte, ist es vorüber, sich nicht wiederherstellen lasse, daß eine neue Gestaltung erschwert und erleichtert werden könne und dadurch das Festhalten eines Zustandes mehr oder weniger möglich werde, und endlich, daß sich eine

<sup>1</sup> *Mit Korrekturen und Ergänzungen Altensteins. In gleicher Akte, Bl. 96–105, das handschriftliche Konzept Altensteins. – Druck mit geringfügigen Abweichungen: Müsebeck, Ernst, Das Preußische Kultusministerium vor hundert Jahren, Stuttgart/Berlin 1918, S. 279–293.*

neue Gestaltung nie im voraus berechnen noch weniger aber erzwingen oder ganz verhindern lasse.

4. Daß alle Einwirkung in Religionssachen trüglich und mißlich sei, welche nicht so tief eingreife, daß sie die Überzeugung gestalte, und daß dieses nur in geraumem Zeitverlauf und größtenteils nur indirekt erfolgen könne.

5. Daß alles mit dem Ganzen in Wechselwirkung stehe, daß das Religiöse nicht allein und auch dagegen ohne solches nichts gedeihen könne. Die Berücksichtigung dieses Satzes wird nicht ohne Einfluß auf die Revision der Gesetze sein.

6. Daß ein Ersparen an dem, was erforderlich sei, ein Aussetzen und Halbtun sich unfehlbar rächen und der Nachteil in allem andern fühlbar werden müsse.

Dieses vorausgeschickt, gibt den Prüfstein für alles Folgende:

a) Der Preußische Staat ist ein evangelischer Staat und hat über 1/3 katholische Untertanen. Das Verhältnis ist schwierig. Es stellt sich richtig dar, wenn die Regierung

für die evangelische Kirche sorgt mit Liebe,

für die katholische Kirche sorgt nach Pflicht.

Die evangelische Kirche muß begünstigt werden.

Die katholische Kirche soll nicht zurückgesetzt werden – es wird für ihr Bestes pflichtmäßig gesorgt.

b) Die Juden haben keine Ansprüche auf die Fürsorge. Nur die gegen sie übernommene Verpflichtung, sie im Glauben nicht zu kränken, muß erfüllt werden. Diese Verpflichtung ist für einen bestimmten Glauben übernommen. Für einen veränderten Glauben haben sie kein Recht, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu fordern. An anderer Stelle wird sich finden, was deshalb Grundsatz der Regierung sein kann.

c) Neue Sekten müssen nachweisen, daß ihr Bestehen mit dem Wesen des Staats vereinbar ist. Es ist hierunter die größte Vorsicht erforderlich. Die Zeit ist mehr als zu sehr geeignet, ihre Entstehung und eine wenigstens vorerst bedenkliche Richtung derselben, zu begünstigen. Nur durch eine wahrhaft tätige, kräftige und ernste Fürsorge für die bestehenden Kirchen, läßt sich der Erscheinung begegnen. Sie selbst und nicht der Staat müssen den Sektengeist bekämpfen und zügeln.

Speziell

#### A. die evangelische Kirche betreffend.

1. Eine neue Gestaltung wird beabsichtigt und vorbereitet. Die Synoden sind dazu bestimmt. Erst nach Abhaltung der Generalsynoden wird sich ein Urteil über sie fällen lassen. Man hegt zum Teil Besorgnisse über ihre Tendenz, die Kirche von aller Einwirkung des Staates unabhängig zu machen. Diese Tendenz ist nicht allgemein und schwach begründet. Sie verdient Aufmerksamkeit. Die Generalsynoden werden in ihrem Resultat erst den Gegenstand vollständig darstellen.



Von den Synoden ist eine neue Kirchenordnung zu erwarten. Bis sie sich ausgesprochen haben, ist jeder Schritt, den Geistlichen weltliches Ansehen und Auszeichnung zu geben, eine neue Kirchenzucht einzuführen, an der Liturgie zu ändern, doppelt bedenklich. Soweit die Zurückführung des Alten erwartet wird, ist das Bemühen vergeblich, und insofern ein Neues geschaffen werden soll, das, was erfolgen kann, bedenklich. Es geht solches aus dem allgemeinen Grundsatz hervor.

2. Höchst wichtig ist eine angemessene Leitung der geistlichen Angelegenheiten. Die gemischten Konsistorien und die Zersplitterung der Geschäfte zwischen den Regierungen und Konsistorien sind höchst verderblich. Es muß durch eine Revision der Organisation Hilfe geschafft werden. Große Regierungen und, damit verbunden, große Konsistorien sind wünschenswert.

3. Das Wichtigste ist die Sorge für tüchtige Geistliche. Hierzu gehört:

a) Eine tüchtige Bildung nicht bloß als Seelsorger, sondern als Theologe. Eine gelehrte Bildung ist im Wesen des Protestantismus tief begründet. Sie ist das sicherste Mittel, sie als Seelsorger tüchtig zu erhalten; nur ernstes Wissen erhält lebendig und schützt vor Erschlaffung; sie ist unschätzbar zur Bewirkung allgemeiner Volksbildung, wichtig für den Kampf mit dem Katholizismus und gegen den Sektengeist. Sie ist wichtig als das sicherste Mittel gegen eine schädliche Entwicklung des Zeitgeistes bei der kräftigsten Jugend überhaupt. Nicht aus dem gründlichen Wissen und dem wahrhaft Gedachten, sondern aus dem Phantasiespiel und Erdichten geht die Mißbildung hervor. Die Erfahrung wird an die Hand geben, inwieweit eine tüchtige geistige Bildung mit der Militärpflichtigkeit vereinbarlich ist. Modifikationen werden vielleicht helfen. Später wird auch eine beschränkte Befreiung mit wenigerem Nachteil als jetzt erfolgen können.

Für diese Bildung ist in neuerer Zeit viel geschehen, allein noch unendlich viel zu tun übrig. Die Anstalten, Gymnasien, Universitäten und Seminarier sind in der Wiedergeburt. Eine verflossene flache Zeit erschwert die Mittel. Mit den versprochenen Mitteln von seiten der Finanzverwaltung wird sich ausreichen lassen. Alles, was hier erfordert wird, muß beinahe lediglich vom Staate erfolgen, da es lauter Anstalten betrifft, die nicht bloß lokal sind und also von Kommunen nur wenig Unterstützung zu hoffen haben.

b) Eine sorgfältige Auswahl bei der Anstellung. Die Patronatseinrichtungen, so wie sie selbst die Regierungen üben, sind nachteilig. Die Gemeindewahlen sind nur bei einer damit ganz harmonischen Verfassung ohne Nachteil.

c) Ein angemessener Zustand des Geistlichen. Viel wird gefordert. Ehre soll ihn nicht locken und locken, er soll vielem entsagen und sein ganzes Leben ernster Zucht und Sitte weihen. Zu hart ist es, wenn er auch noch mit dem Mangel kämpfen und rücksichtlich des Notwendigsten allen anderen Ständen, wie es jetzt der Fall ist, nachstehen soll. Für das Notwendigste muß daher gesorgt werden, wenn dieser Stand zufrieden sein, und wenn es nicht endlich an jungen Leuten fehlen soll, die sich diesem Stand widmen, wie solches jetzt schon der Fall ist. Auch das Notwendigste ist schwer beizuschaffen, und es muß alles zusammengenommen werden, was dem Mangel vorbeugen kann. Dazu gehört

### Erleichterung der Bildung.

Auch Ärmere müssen sich dem Stande widmen können. Die Bildung der Ärmeren muß nicht ärmlich und verkrüppelt sein. Auch der Reichere muß kein so großes Kapital bedürfen, da ihm seine künftige Stellung keinen Ersatz gibt. Stipendien und Seminarien werden dieses bewirken. Es ist viel zu tun übrig, allein auch vom Gemeingeist zu erwarten, wenn vom Staat mit Beispiel vorausgegangen wird.

### Sicherung der Subsistenz.

Der höchste Ertrag der Stellen ist gegen die Einnahme anderer Stellen unbedeutend. Ein großer Teil wird durch Hunger und Kummer gequält. Über 1.700 Stellen haben eine Einnahme, die noch nicht 400 Taler jährlich beträgt; der Lohn eines Kanzleidieners hier. Es gibt Pönitentzpfarrer, die ein wahrer Schandfleck der Kirche sind. Der Staat muß zutreten und kann die angemessene Lage der Geistlichen nicht dem Zufall überlassen. Durch sein Zutreten sichert er sich seinen Einfluß auf die Kirche, an dem es ihm außerdem an Titel fehlt, wenn auch gleich Geistliche nie zu Staatsdienern gemacht werden dürfen.

Der Staat muß mit gutem Beispiel vorausgehen. Mit 100.000 Talern wird das Dringendste besorgt und mit 200.000 Talern etwas Würdiges beschafft werden können. Es ist für das Seelenheil von beinahe 6 Millionen Menschen ein geringes Opfer. Die zufällige Einnahme der Geistlichen, namentlich das Beichtgeld, darf nicht abgeschafft werden; nur eine falsche Ansicht kann die Entrichtung als unwürdig auffassen. Die Stolgebühren lassen sich erhöhen und müssen erhöht werden. Die Gemeinden werden in besserer Zeit dem guten Beispiel des Staats folgen.

Nie wird die Subsistenz so gesichert werden, daß sie allgemein auch für die Hinterbliebenen sorgt. Die Geistlichen sind fruchtbar. Die Sorge für die Hinterbliebenen ist doppelt wichtig, da sie bei guter Erziehung Geistliche liefern. Sie wird bei weniger Unterstützung vom Staate durch Privatvereine möglich werden, welche zugleich auch die Mitwirkung der Gemeinden in Anspruch nehmen.

Alles dieses läßt sich nicht durch große förmliche Pläne, sondern nur durch stetes Verfolgen des Zweckes im einzelnen mühsam, aber wohlthätig durchführen.

## B. die katholische Kirche

Das Wichtigste ist hier

1. Die Herstellung der Kirche in einem großen Teil der Monarchie. Am Rhein und in Westfalen ist alles aufgelöst, es fehlt an Bischöfen und an der Ausstattung der Kirche. Der Mangel an Bischöfen veranlaßt die Wirksamkeit der Generalvikarien, welche schädlich sein muß. Es ist erforderlich

a) daß das Verhältnis der katholischen Kirche zum Papst neu bestimmt werde. An die Herstellung der Kirche durch angemessene Dotation wird sich die Unterhaltung über das, was zunächst erforderlich ist, über die Zirkumskription der Bistümer, die Einsetzung der Kapitel und die Bestellung der Bischöfe anknüpfen lassen. Es ist dieses besser als die Verhandlung

eines Konkordats, bei welcher Dinge zur Sprache kommen, welche der Papst nie förmlich nachgeben kann. Die bisherige Zögerung ist unangenehm, allein der Vorgang anderer erleichtert und sichert das Resultat. Es wird demnächst ein Plan angenommen werden, wenn erst der König über einige Hauptfragen entschieden hat.

b) die Dotation der Kirche, woran es am Rhein ganz fehlt. Je würdiger und fester die Ausstattung erfolgt, desto mehr hat die Kirche zu verlieren und desto größer wird die Gewalt des Staats über solche sein. Der römische Hof wünscht eine Dotation in Grundstücken und aus vorstehenden Gesichtspunkten ist solche wohl auch ratsam. Eine würdige Ausstattung gewinnt nicht nur die Stimmen der Katholiken, sondern verhindert auch nachhaltige Entartungen. Je mehr die Kirche zu verlieren hat, desto mehr wird sie sich hüten, diesen Vorteil zu verscherzen. Über das Maß der Dotation wird ein besonderer Plan vorgelegt werden. Die Ausstattung muß einen würdigen Zustand der Kirche begründen, aber keine reichen Pfründen geben und nicht vornehmes Wesen begünstigen. Die ganze kirchliche Einrichtung dürfte gegen 300.000 Taler für Gesamtanstalten erfordern. Die Fonds dazu sind aber bis auf ungefähr 100.000 Taler, die am Rhein und in Westfalen erforderlich werden, vorhanden. Es ist eine Kleinigkeit für das Seelenheil von beinahe 4 Millionen Seelen. Die notwendige Organisation der katholischen Kirche erfordert die Zirkumskription der Bistümer, die Wahl der Bischöfe, die Einsetzung ihrer Kapitel, die Errichtung der Seminarien und die nötigen Korrekptions- und Pensionshäuser für die Geistlichen. Vorläufig wird die Errichtung von 2 Erzbistümern und 5 Bistümern, eines Erzbistums zu Köln, zweier Bistümer zu Trier und Münster, eines Erzbistums zu Gnesen und Posen, eines unmittelbaren Bistums zu Breslau, eines Bistums in Ermland und eines Bistums von Kulm, mit einer Einnahme von 8.000 bis 14.000 Talern beabsichtigt.

2. Das Wichtigste zur Sicherung der Gewalt des Staats über die katholische Kirche ist die bessere Bildung der Geistlichen. Nur wenn auf die Geistlichkeit, und zwar auf ihre Überzeugung gerechnet werden kann, läßt sich jeder Kampf wagen. Der Standpunkt für diese Bildung ist schwierig: Eine Bildung, welche das Aufgeben des Katholizismus zur Folge hat, ist bedenklich – sie führt zum Schisma und zu Sekten, für die es an aller Einwirkung fehlt. Weniger bedenklich ist strenger Katholizismus, wenn er nur, was aber schwer dabei besteht, mit gründlichem Wissen verknüpft ist. Das Bestreben des Papsttums, das Alte zurückzuführen, wird dann sicher nicht gelingen. Die allgemeine Bildung und Anstalten genügen hierzu.

3. Die Existenz der katholischen Geistlichen muß gesichert werden. Es ist weniger als bei der evangelischen Kirche erforderlich, da die Geistlichen unverheiratet sind und von ihnen die große vollendete Bildung der evangelischen Geistlichen nicht gefordert werden kann, noch muß. Die Sicherung ihrer Existenz gibt ihnen aber allein Abhängigkeit vom Staat und eine Würde, ohne welche die Religion sinkt und nachteilig wirkt. Es ist, wie vorzüglich am Rhein, deshalb ein Opfer aus Staatskosten nötig, wo die Geistlichen in der Regel nur 500 Frcs. haben. Im ehemaligen Polen wird weniger nötig sein und sich dort auch der Fonds eher beschaffen lassen.

4. Wichtig ist endlich eine Revision der Gesetzgebung in Beziehung auf die Religionsverhältnisse. Alles, was mit dem Wesen des Staats nicht vereinbarlich ist, muß durch die Gesetze des Staats erfaßt werden. So werde ich nächstens das Erforderliche rücksichtlich eines neuen Gesetzes, die gemischten Ehen betreffend, vorschlagen.

Auch hier ist eine allmähliche Einwirkung das Wohltätigste und Sicherste. Das Gefährlichste ist eine neue Gestaltung der Kirche durch ein Schisma, ein Primas für Deutschland und dergleichen Neuerungen, wovon sich der Erfolg nicht berechnen läßt.

### C. Die Juden.

Sie beabsichtigen zum Teil, vorzüglich hier, mannigfaltige Veränderungen ihres Gottesdienstes. Ein Gottesdienst in deutscher Sprache wird ihnen nicht versagt werden können, da man ihnen den Gebrauch der deutschen Sprache im bürgerlichen Leben zur Pflicht gemacht hat. Ein Aufgeben des Ritualgesetzes und der Sittengesetze, die sie gleichfalls beabsichtigen und wodurch sie sich das Lästige des Judentums zu erleichtern suchen, ist bedenklich und erfordert genaue Prüfung. Diese ist veranlaßt. Der Übergang zur christlichen Kirche wird dadurch nicht erleichtert, sondern erschwert. Dieser Übergang würde leicht bei einiger Strenge in den bürgerlichen Verhältnissen und einigen Anstalten, auf die Überzeugung einzuwirken, zu bewirken sein, und es mag sich auch noch so viel dagegen sagen lassen, so wird solcher doch immer einer größeren Verbreitung eines halben und vornehmen Judentums vorzuziehen sein. Dieser Übertritt wird in den ersten Generationen den Christen durch ihre Vermischung mit solchen nachteilig werden, allein es ist doch ein minderes Übel. Das Resultat der Prüfung ihrer Glaubensveränderung wird Veranlassung geben, diesem Gegenstand näherzutreten. Vorerst ist als Vorbereitung zu jeder andern Maßregel nötig, daß sie mit Ernst in den bestehenden Schranken alter Art gehalten werden.

### D. Über die neuen Sekten habe ich mich schon im allgemeinen ausgesprochen.

Sie erfordern die größte Aufmerksamkeit. Ihr Wesen ist größtenteils Auflösung der eigentlichen Kirche, Vereinzelung des Individuums durch Beschränken des Religiösen auf ein bloß Inneres, eine bedenkliche Stellung gegen den Staat bei diesem höhern Richter in eines jeden Überzeugung und bei einer großen Verachtung alles Irdischen und aller bloß irdischen Institutionen. Es ist große Vorsicht nötig, um ohne Eingreifen in das Heiligste und ohne Entgegenwirken gegen das, was wirklich die Religion ist, doch nichts im Staate aufkommen zu lassen, was sich außer aller Staatsverbindung setzt und in unklarer Versinnlichung eines Geistigen nachteilig werden muß. Ein solcher Sektengeist rührt sich überall; er wird genau beobachtet, es ist aber schwer, seinen Gang genau zu verfolgen, da gewöhnlich der Anfang einer solchen neuen Gestaltung unmerklich und größtenteils unverwerflich ist. Alles Vorstehende bestätigt, was ich über die Mißlichkeit, einen Plan der Leitung des geistlichen Departements aufzustellen, angeführt habe.

## II. In Beziehung auf das Departement des öffentlichen Unterrichts sind Hauptgesichtspunkte:

1. Ein stetes kräftiges Vorwärtsschreiten in allem, was Wissenschaft und Kunst im allgemeinen befördert, als Grundlage dessen, was allen öffentlichen Unterricht allein wohltätig beleben kann. Die Forderung in dieser Beziehung hat keine Grenze an sich, wohl aber in der Handhabung. Daß alles nach großem Planen nur allmählich, so wie es sich naturgemäß aus sich selbst entwickeln kann, erfolge, und daß nichts planlos isoliert und mithin unfruchtbar bloß zum Prunk oder Effekt geschaffen werde, gibt die Grenze. Diese Grenze ist enger, als es auf den ersten Blick den Anschein hat, denn die Entwicklung bedarf oft Jahre. Ein Mißbrauch hierunter ist an sich nicht leicht schädlich, allein er muß doch in einem wohlgeordneten Staatshaushalt vermieden werden, wenn es diesem auch nie an Mitteln für den wahren Bedarf fehlen kann und darf.

2. Der Preußische Staat erfordert mehr als jeder andere nach seiner innern Beschaffenheit und politischen Lage, vorzüglich in dieser Zeit. Er muß sich wahre Kräfte schaffen, und zwar nach allen Richtungen. Das Vertrauen, daß solches der Fall sei, muß seine Kraft und sein Gewicht im ganzen erhöhen. Nur dabei kann die Entwicklung seiner militärischen Kräfte wohltätig bestehen. Die höchste intellektuelle Bildung und ihr Hervortreten in Kunst und Gewerbe aller Art ist gleich unerläßlich. Der Preußische Staat hat sich an die Spitze einer neuen Weltgestaltung gestellt. Er kann nicht zurücktreten und darf nicht ängstlich in seinen Schritten zögern. Er kann nur vorwärts schreiten, dieses aber nur, indem er Vollendung, Gründlichkeit, Tiefe des Wissens zum Ziel seiner Bestrebungen macht. Dieses veredelt wahrhaft und sichert durch sich selbst vor Verirrungen der Roheit, Flachheit und Schwärmerei. Die jetzigen Verwilderungen sind eine Folge der halben Bildung in mangelhaften Schulen, auf in den Lehrern gesunkenen Universitäten wie Jena, Halle, Göttingen, und der Schwäche der Regierungen, welche sich scheuten, die Auswüchse anzugreifen, aus Furcht, das wenige noch vorhandene Kräftige zu zerstören. Ganz anders ist es, wenn die Regierung der Kraft ihrer Anstalten sich bewußt ist. Unarten und Auswüchse können und müssen desto kräftiger vernichtet werden. Es ist solches Pflicht, damit die richtige Schätzung des Wahren hervortrete. Mir ist wenigstens kein anderes Mittel bekannt, das, was der Preußische Staat von Kräften angeregt hat, zu zügeln und zu lenken, ohne diese Kräfte zu lähmen oder vielmehr im Kampfe mit solchen sich zu erschöpfen. Die Ideen aufzufassen und durchzuführen ist nicht leicht, und halbe Schritte bringen den größten Nachteil. Das bloße Unterdrücken geistiger Kräfte nach solcher Aufregung erfordert eine eiserne Gewalt und eine strenge Konsequenz, und wirkt doch nur auf kurze Zeit. Allein das ernstliche Bestrafen eines jeden Auswuchses und Betätigen der Nichtachtung des Flachen, Gemeinen, Rohen und Verwilderten nach allen Richtungen, verstecke es sich auch unter noch so vornehmen Namen, bei möglichster Achtung und Beförderung des wahrhaft Wissenschaftlichen sichert den Gang, indem es die besten Kräfte selbst mit in Bewegung setzt, das Verwerfliche auszuschneiden. Zu wünschen ist, daß Deutschland die Idee im allgemeinen auffasse und gemeinsam das Ziel zu verfolgen

suche, allein noch ist dazu wohl keine Hoffnung. Die Zeitumstände werden gemeinsame harte Maßregeln herbeiführen, ich fürchte aber, sie werden schwach und selbst nicht einmal redlich ausgeführt. Preußen läuft inzwischen dabei weniger Gefahr, so lange es auch die Richtung auf eine Verbesserung festhält, und kann sogar mit gutem Beispiel vorangehen. Dieses vorausgeschickt, kann ich mich im speziellen kürzer fassen.

Für die höhere Bildung ist viel geschehen, und es entwickelt sich jetzt immer mehr in den Gelehrten- und Kunstanstalten, Universitäten und Gymnasien, die sämtlich eine neue Gestaltung erhalten. Fehlt es nicht an Hilfsmitteln, so wird das Ganze in wenig Jahren in vollständigem Gang sein und die Hand an die Vollendung und Erreichung des höchsten Ideals gelegt werden können. Die Disziplin auf unsern Universitäten und selbst auf den Gymnasien bedarf einiger kräftiger Anordnungen, welche nach meiner Überzeugung vorzüglich auf eine erhöhte Verantwortlichkeit der Lehrer und eine ihnen deshalb beizulegende erhöhte Gewalt gegründet werden müssen. Es muß diese Disziplin auch für die moralische Bildung in Anspruch genommen werden. Richtig erfaßt, kann zwischen beiden kein Zwiespalt sein. Ich enthalte mich hier des Weiteren über diesen Gegenstand, da die neuesten Zeitereignisse ohnehin Veranlassung zu einem eigenen Vortrag hierüber geben werden.

Über den Plan der höheren wissenschaftlichen und Kunstanstalten an sich, was die Akademie der Wissenschaften und der Künste leisten können und sollen, wie sie einen wohlthätigen Einfluß auf die Universitäten, die Gymnasien, polytechnischen und anderen Schulen für Gewerbe und Kunst ausüben sollen und können, welcher Grad von Vollkommenheit unerlässlich ist und welcher als Ideal vorschweben muß, über das Wesen dieser Anstalten an sich und ihre Verbindung untereinander und endlich über ihre Verbindung und Einwirkung auf die Volksschulen werde ich demnächst etwas Ausführliches vorlegen können. Bei der Gründung der neuen Universität zu Bonn habe ich das Ganze schon aus diesem Gesichtspunkte aufgefaßt und einen Plan darauf gegründet. Die Ausarbeitung eines solchen Planes hat seine großen Schwierigkeiten. Es muß feste Punkte geben und diese dürfen doch nicht so zur Regel werden, daß sie eine freie Entwicklung unmöglich machen.

In meinem allgemeinen Gutachten über die Kabinettsorder vom 11. Januar habe ich bereits angegeben, wie ich überall auf Gründlichkeit des Wissens und Anstrengung hinzuwirken suche. Mit der Verbesserung des Zustandes aller dieser Anstalten wird auch zugleich die Anforderung an gründliche Bildung erhöht. So wie dieses wirksam wird, treten Anstalten ein, welche den Erfolg sichern. Die Art des Unterrichts auf Universitäten, häufige Examinatorien, Repetitionen und Disputation sollen die Studierenden so in Anspruch nehmen, daß sie, verbunden mit der Verschärfung der Prüfungen, für den Eintritt im Dienst ernste Anstrengungen und das Abziehen vom flachen politischen Treiben zur Folge haben. Ist der Geist für diese Richtung geweckt, so kann die Disziplin gegen die, welche bloß störend einwirken, verschärft werden.

Alle diese Anstalten müssen größtenteils vom Staate ausgehen. Ihre Wirksamkeit ist nicht auf einen besonderen Ort beschränkt. Der Gemeingeist kommt ihnen dann zur Vollendung zu Hilfe. Es zeigen sich schon Spuren von solchem durch Stiftungen und Geschenke.

Es muß noch mehr, als es bisher der Fall war, gesorgt werden:

1. Für Schulen für besondere Zwecke, als für Handels-, Gewerbe-, Kunstschulen. Für diese läßt sich die allgemeine Teilnahme der Kommunen mehr in Anspruch nehmen als für die allgemeinen Bildungsinstitute. Deshalb ist vieles hierunter, bis das Kommunalwesen mehr geordnet ist, ausgesetzt worden. Die Zeiten werden unterdessen etwas besser, so daß eher etwas gefordert werden kann, und die allgemeinen Institute geben das Material an Lehrern dazu. Ohne eine tüchtige Grundlage werden sie leicht Beförderungsmittel eines flachen Wissens, Kunst- und Gewerbebetriebes.

Ganz besonders wichtig sind

2. die eigentlichen Volksschulen.

Es wird stets für die gewirkt, und zwar

- a) vorbereitend durch Bildung der Lehrer in Seminarien,
- b) direkt, indem die Lage der Schullehrer verbessert und eine bessere Methode eingeführt wird.

So wichtig auch diese Schulen sind, so übersteigt es doch die Kraft des Staates, sie ganz auf seine Kosten in den gehörigen Stand zu setzen. Alles, was vom Staat gefordert werden kann, ist, daß er für die vorbereitenden Anstalten, für Auf- und Nachsicht Sorge, und daß er da zutrete, wo durchaus kein anderes Mittel wirksam ist.

Das dringendste Bedürfnis für das ganze Schulwesen dieser Gattung ist: eine tüchtige Schulordnung, wodurch der Zweck und die Mittel angegeben werden. Erst wenn diese Schulordnung, welche in Beratung ist, fertig sein wird, läßt sich durchgreifend für diesen Gegenstand wirken. Jetzt wird nur, soweit es ohne eine solche Schulordnung der Fall sein kann, gewirkt, allein auch schon vieles, wenngleich mit großer Mühe, bewirkt.

Ich habe vorerst für die sämtlichen Zwecke des öffentlichen Unterrichtswesens an fortlaufenden neuen Zuschüssen 300.000 Taler gefordert. Es ist darunter der Aufwand für die Universität Bonn begriffen, und es werden davon die sämtlichen Zuschüsse des Staats selbst für das untere Schulwesen bestritten werden. Die Summe ist bedeutend, allein für die Bewirkung dieser Zwecke für 10 Millionen Menschen gewiß höchst mäßig. Etwas Gutes läßt sich damit bewirken, etwas Vortreffliches und Glänzendes aber, wie es der Preußische Staat darstellen muß, erfordert mehr, allein es hat damit auch noch eher Zeit.

### III. In Beziehung auf das Medizinaldepartement.

Der Hauptzweck dieses Departements ist die vom Staate zu veranstaltende Gewährung aller Schutz- und Förderungsmittel des Gesundheitswohls, welche die einzelnen Glieder im Staate sich als solche gar nicht oder nur unzulänglich verschaffen können.

Die Lösung dieser Aufgabe erfordert unendlich viel mehr als man auf den ersten Blick glauben sollte. Es gehört dazu:

### A. Die Medizinalverfassung

Durch diese muß

1. für das Fortschreiten der Wissenschaft und Kunst und für die fortschreitende Bildung des ganzen Medizinalpersonals gesorgt werden. Es ist in vielen Teilen vieles hierunter geschehen. Die Quacksalberei und der Gebrauch von Universal- und Geheimmitteln ist sehr abgestellt worden, und es herrscht mehr Ordnung und Bildung hierunter als leicht in einem andern Lande. Es fehlt inzwischen noch zum Teil an bestimmten allgemeinen Gesetzen. Für die Bildung des gesamten Personals ist vieles geschehen. Die öffentlichen Unterrichtsanstalten wirken dafür und es wird alles, was zum Nachweis der Qualifikation gehört, immer strenger genommen. Es fehlt noch an einem zweckmäßigen Prüfungsreglement, an dessen Aufstellung gearbeitet wird. Eine der wichtigsten Klassen des Medizinalpersonals, welches sich sehr vermehren sollte, nimmt immer mehr ab. Es sind dieses die Chirurgen. Sie sind für das platte Land und mithin gerade für den wichtigsten Teil des Volkes höchst wichtig. Ihre praktische Erziehung durch die Chirurgie im Zunftverbände, ungeachtet sehr unvollkommen, war doch sehr wohltätig. Durch die Gewerbefreiheit hat sie beinahe ganz aufgehört. Es ist ein dringendes Erfordernis, diesem Mangel abzuhelpfen. Er würde im Fall eines Krieges für das Militärwesen sehr empfindlich sein. Die Abhilfe dieses Mangels läßt sich nur von der Errichtung angemessener Chirurgeschulen erwarten. Die Pläne dazu werden ausgearbeitet.

Ebenso fehlt es beinahe gänzlich an gehörig gebildeten Tierärzten. Eine angemessene Herstellung der ganz in Verfall geratenen Tierarzneischule, welche jedoch große Schwierigkeiten hat, wird diesem zum Teil sehr empfindlichen Mangel vorbeugen.

Die direkte Wirksamkeit eines gehörig gebildeten ärztlichen Personals wird größtenteils anerkannt. Weniger der große wohltätige indirekte Einfluß auf den ganzen Zustand der Nation. Es ist unglaublich, wie viel nur eine gut gebildete, gesittete und gewissenhafte Hebamme hierunter in ihrem Distrikt bewirkt. Der Ernst, die Sittlichkeit, Gewissenhaftigkeit und die verständige Tätigkeit der Ärzte wirkt so vorteilhaft auf das Publikum, als Roheit, Schamlosigkeit, Gemeinheit, Scharlatanerie einen fühlbaren nachteiligen Einfluß auf die Sittlichkeit ausübt. Sehr wichtige Gegenstände vom größtem Einfluß auf die Sittlichkeit beruhen sehr viel mehr als man glaubt auf der Einwirkung des Arztes. Ein tüchtiger, würdiger Arzt erzieht sein Publikum, vorzüglich in kleinen Orten.

Ganz vorzüglich gehört hierher die Einwirkung der Ärzte auf Verhütung von Ausschweifungen, welche die moralische und sittliche Kraft der Nation untergraben. Der Magnetismus mit seinen Verirrungen, als etwas Magisches und Mystisches hingestellt, und der Glaube daran, als heilende Potenz gebraucht, ist für den Zustand der Nation nicht gleichgültig, auch abgesehen von dem Wesen der Sache selbst. Es ist daher eine sehr strenge Aufsicht auf das sämtliche Medizinalpersonal erforderlich, durch welche solches nach und nach ebenso sehr veredelt wird, als es durch Mangel an Aufsicht, Anerkennung des Verdienstes und Rüge der Schlechtigkeit nach und nach sinkt. Die Herabwürdigung der Ärzte zu



bloß Gewerbetreibenden durch ihre Beziehung zur Gewerbesteuer und noch mehr durch die Art der Behandlung hierbei steht mit vorstehendem in grellestem Widerspruch und die Abstellung dieses Übelstandes ist dringend notwendig. Aus allem diesen erhellt

2. das dringende Bedürfnis einer zweckmäßigen Anordnung für diese Aufsicht und zur Handhabung alles dessen, was im Staate wichtig ist. Hierunter ist noch unendlich viel zu tun übrig. Die Zusammensetzung des Departements selbst ist noch höchst unvollkommen. Es ist eine gänzliche Wiedergeburt erforderlich. Besser ist es zum Teil bei den Medizinalkollegien bestellt, allein bei solchen und bei den Regierungen ist eine bessere Belohnung für das, was mehr gefordert werden muß, unerlässlich, wenn der Zweck erreicht werden soll. Eben diese mangelhafte Belohnung erschwert die Vervollständigung des übrigen Personals. Für die geringe Belohnung, welche den Physikern und Kreischirurgen bestimmt ist, finden sich keine qualifizierten Subjekte in den Gegenden, welche ihrer vorzüglich bedürfen, namentlich in Preußen an der russischen Grenze.

Erst wenn die Aufsicht vollkommen bestellt ist, kann mit Wirksamkeit eine verbesserte Gesetzgebung eintreten. Die ganze Gesetzgebung bedarf einer Revision. Wir haben keine brauchbare Medizinalordnung. Es fehlt an einer tüchtigen Apothekerordnung, an einer vollständigen Physikatsinstruktion. Wir haben keine Gesetzgebung über die Kuhpockenimpfung. Verschiedene Teile dieser Gesetzgebung sind in der Bearbeitung.

#### B. Die Sorge für allgemeine Anstalten.

Hier bleibt unendlich viel zu tun übrig. Es fehlt beinahe an allem, an Irrenanstalten, Krankenhäusern, Armenärzten usw. In der Sorge der Regierung für die Pflege der Unglücklichen spricht sich die Achtung der Regierung für die Menschheit aus. Diese Achtung der Regierung für die Menschheit erzeugt erhöhten Sinn dafür im Volke und erweckt den Gemeingeist. Leichtsinns, Sorglosigkeit oder Roheit der Regierung hierunter und eine gewisse Scheu, dem Zwecke Opfer zu bringen oder sie vom Volke zu fordern, steht mit der Beförderung einer tätigen Religiosität im Widerspruch. Wir haben beinahe keine Irrenanstalten, und doch gibt es Tausende dieser Unglücklichen, zum Teil in der schrecklichsten Lage. Nur in einigen größeren Städten haben wir Krankenhäuser, und diese sind in höchst mittelmäßigem Zustand. Unsere Bäder sind zum Teil wichtig, allein sie erfordern eine kräftige Unterstützung, damit sie die des Auslandes ersetzen können und für Ärmere wirksam werden. Unsere Physiker sind keine Armenärzte, und es fehlt an diesen außer am Rhein beinahe allgemein, so sehr sie auch in manchen Gegenden Bedürfnis sind und von den Chirurgen allein nicht ersetzt werden können.

Der größte Teil dieser Anstalten muß vom Staate angeregt werden. Die Kommunen, Kreise und Provinzen müssen zutreten und die Hauptsache übernehmen. Der Ausbildung der Verfassung in dieser Beziehung muß daher eine größere Wirksamkeit vorausgehen. Allein es kann schon jetzt überall das vorbereitet werden, was dem Staate auf jeden Fall als erste Einleitung anheimfällt.

Zu allem Vorstehenden ist erhöhter Fonds erforderlich. Mit 50.000 Talern jährlich werde ich dem dringendsten Bedürfnis abhelfen.

Alles, was ich sonach über mein Departement angeführt habe, wird das, was ich am Eingang über die Schwierigkeit der Darstellung des Planes äußerte, rechtfertigen. Es ergibt sich, daß ich ganz vorzüglich freie Hand zur Ausführung nötig habe, und daß ich durchaus nichts bewirken kann ohne erhöhte Zuschüsse von seiten des Staates. Es ergibt sich aber auch, daß meine Forderungen in dieser Beziehung und im Verhältnis zum Zweck sehr mäßig sind. Die Fürsorge für das geistige Wohl von 10 Millionen Menschen, von ihrer ersten Kindheit an bis zum Hinüberscheiden in die andere Welt und die Anstalten für ihr leibliches Wohlsein zum Eintritt in das Leben schon und bis zu ihrem möglichst späten Ausscheiden, dürfte mit 500.000 Talern, die ich vorerst jährlich und ebensoviel ein für allemal als Einrichtungskapital nötig habe, nicht zu teuer erkaufte sein.

Ob ein Staat von 10 Millionen Einwohnern diesen Bedarf nicht sollte leisten können und müssen, überlasse ich weiterer Prüfung. Sollte vorerst wenigstens auch noch etwas hinwegfallen müssen, so wird doch ernstlich auf die Beischaftung so Bedacht genommen werden müssen, daß sogleich ein fester Plan darauf gegründet werden kann. Je weniger erfolgt, desto mehr ist freie Hand nötig, das Dringendste, so wie es sich ergibt, teilweise zu befriedigen.

## 2. Immediatbericht des Kultusministers Robert Bosse.

Berlin, 1. Juli 1895.

*Ausfertigung, gez. Bosse.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18738, n. f. [255 Seiten].*

*Rechenschaftsbericht über die ersten drei Jahre der Ministertätigkeit Bosses hinsichtlich der Maßnahmen und Gesetze auf den Gebieten Schulwesen, Universitäten, Technische Hochschulen, außeruniversitäre Wissenschaft, Kunst, geistliche Verwaltung und Medizinalverwaltung. Voranschreiten und Erfolge überall.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 62–64, 79–81, 146, 168, 237, 340, 600, 670, 712.*

Nachdem nunmehr volle drei Jahre verflossen sind, seit Eure Kaiserliche und Königliche Majestät das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten meiner Leitung anzuvertrauen die Gnade hatten, bitte ich um die Allergnädigste Erlaubnis, in kurzen Zügen Rechenschaft darüber ablegen zu dürfen, in welcher Weise ich die durch das Allerhöchste Vertrauen mir gestellte Aufgabe zu erfüllen bestrebt gewesen bin.

Ich beginne mit dem wichtigsten Zweige meiner Aufgaben: mit der Unterrichtsverwaltung.

Unterrichtsverwaltung.Volksschulwesen.

Nach Zurückziehung des von meinem Amtsvorgänger ausgearbeiteten und dem Landtag der Monarchie vorgelegten Schulgesetzentwurfs gaben Eure Majestät Ihren Allerhöchsten Willen kund, daß bis auf weiteres von einer Erneuerung des Versuchs einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Volksschulwesens Abstand zu nehmen sei. Hierdurch war auf dem Gebiete des Volksschulwesens von vornherein der Weg gewiesen. Nur zur Beseitigung der dringlichsten Schäden konnte der Weg der Gesetzgebung zur Regelung von Einzelfragen betreten werden.

Gesetzgebung.

Der erste Versuch auf diesem Gebiete hatte keinen Erfolg. Von der aus der konservativen Partei und dem Zentrum gebildeten Mehrheit des Abgeordnetenhauses wurde ein am 6. Dezember 1892 dem Landtag vorgelegter Gesetzentwurf abgelehnt, insoweit derselbe die Bereitstellung von Mitteln und eine anderweitige Organisation der Behörden zu dem Zweck in Vorschlag brachte, die Frage der Besoldung der Volksschullehrer in angemessener Weise zu regeln. Die Ablehnung wurde von der zur Annahme des zurückgezogenen Zedlitzschen Gesetzentwurfs bereit gewesenen Mehrheit mit der grundsätzlichen Stellungnahme begründet, nur einem allgemeinen Volksschulgesetz, nicht aber einzelnen Spezialgesetzen zustimmen zu wollen.

Gesetz vom 14. Juli 1893.

Dessenungeachtet gelang es noch in derselben Landtagssession durch ein besonderes, unter dem 14. Juli 1893 Allerhöchst sanktioniertes Gesetz, neben einer Erhöhung der im Ordinarium des Staatshaushalts zur Unterstützung für Schulhausbauten bereitgestellten Mittel aus den nach § 82 des Einkommensteuergesetzes aufgesammelten Beträgen die Bereitstellung von einmalig 4 Mill. M und weiter die Aussicht darauf zu erlangen, daß durch den Staatshaushalt für 1895/96 unter gewissen Voraussetzungen ein Betrag von etwa gleicher Höhe zu Beihilfen für Volksschulbauten verfügbar gestellt werden solle.

Mit Hilfe dieser Mittel würde es möglich gewesen sein, ohne zu erhebliche Anspannung der Kräfte der Baupflichtigen wenigstens die eigentlichen Notstände zu beseitigen, wie sie besonders in den Ostprovinzen und in Pommern sowohl hinsichtlich der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Lehrerfamilien wie hinsichtlich der Schulzimmer bis dahin noch vielfach bestehen. Leider ist aber die durch § 48 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 an die Bereitstellung dieser weiteren Mittel für Unterstützungen zu Volksschulbauten geknüpfte Voraussetzung durch das geringe Veranlagungssoll der Ergänzungs-

steuer hinfällig geworden. Es werden deshalb die bisherigen Schäden in weitem Umfange einstweilen fortgetragen werden müssen. Übrigens wird überall nach möglichster Einfachheit im Anschluß an die dort übliche Bauweise gestrebt. In dieser Richtung erfahren die seitherigen Normalprojekte zu Schulhausbauten eine durchgreifende Revision.

Gesetz vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskosten für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Das Streben der Unterrichtsverwaltung nach tunlichster Entlastung der Schulverbände fand auch sonst die Unterstützung des Landtags, und so konnte das Gesetz vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskosten für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, verabschiedet werden, welches nach dem Vorbild der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit die sämtlichen Volksschulverbände jedes Regierungsbezirks unter Abstandnahme von der Heranziehung des Stelleneinkommens zur Aufbringung der Ruhegehälter nach Maßgabe ihres Interesses zu Ruhegehaltskassen vereinigt, aus denen die Ruhegehälter für sämtliche aus dem Volksschuldienst ausgeschiedenen Lehrkräfte des Regierungsbezirks gezahlt werden. Dieses Gesetz hat für die Gemeinden wie für die Lehrer wohlthätig gewirkt. Die früher in großer Zahl eingehenden Beschwerden in Lehrerpensions-sachen haben gänzlich aufgehört.

Gesetz vom 11. Juni 1894, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

Im Anschluß an diese Einrichtung erging dann das Gesetz vom 11. Juni 1894, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen sogenannten mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, welches auch den Lehrkräften dieser Schulen ein gesetzliches Recht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Lehrer an öffentlichen Volksschulen bzw. die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen gibt und den Gemeinden die Möglichkeit gewährt, auch hier die entsprechende Verpflichtung durch Beitritt zu den Ruhegehaltskassen zu erfüllen.

Verwaltung. Grundsätze, nach denen dieselbe geführt wird.

Durch die bisher besprochenen neuen Gesetze wurden freilich nur die dadurch geregelten Einzelgebiete beeinflußt. Im übrigen ist es die Aufgabe der Unterrichtsverwaltung, die administrative Leitung der Volksschulangelegenheiten unter sorgfältiger Einhaltung der durch die Verfassung vorgezeichneten Grundlinien nach den unter meinem Amtsvorgänger bewährten Grundsätzen weiterzuführen. An der Regel der Konfessionalität der Volksschule wird festgehalten, das Recht der Religionsgemeinschaften auf Leitung des Religionsunterrichts wird geachtet; bei der Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule

sollen die Gemeinden nach Möglichkeit beteiligt werden – alles dies jedoch, ohne dem Aufsichtsrecht des Staates etwas zu vergeben. Meine eifrigen Bemühungen sind darauf gerichtet, durch den Staatshaushaltsetat die erforderlichen Mittel zu erlangen, um dem jährlich wachsenden Bedürfnis entsprechend der verfassungsmäßigen Pflicht des Staates zur ergänzungsweisen Tragung der Kosten der Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der Volksschule zu genügen.

Gründung neuer Schulstellen und Errichtung neuer Schullehrerseminare.

Dabei ist einzuschalten, daß die Errichtung neuer Schulstellen von etwa 1.400 jährlich in der Periode 1856–1891 auf jetzt 1.800 bis 1.900 jährlich hat gesteigert werden können, und daß durch Errichtung von fünf neuen staatlichen Seminaren die Deckung des Bedarfs an Lehrkräften gesichert ist.

Regelung des Einkommens der Volksschullehrer.

Eine der schwersten Sorgen endlich ist die, wie den Volksschullehrern dazu verholfen werden kann, daß ihnen das durch die Verfassung gewährleistete, den örtlichen Verhältnissen angemessene feste Einkommen wirklich überall gewährt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sämtliche Regierungen Verhandlungen mit den Gemeinden und Schulverbänden eingeleitet. Diese Verhandlungen haben auch in den meisten Bezirken, besonders in den Städten, den gewünschten Erfolg gehabt. Dabei hat sich aber der Mangel einer sicheren gesetzlichen Grundlage sowohl gegenüber den Schulverbänden als auch gegenüber einer das rechte Maß übersteigenden Begehrlichkeit einzelner Lehrer empfindlich fühlbar gemacht, und es ist daher mein dringender Wunsch, eine Regelung des Dienstehinkommens der Volksschullehrer nach einheitlichen Grundsätzen durch Erlaß eines Lehrerbesoldungsgesetzes herbeizuführen. Die Grundlage zu einem solchen Gesetz hoffe Eurer Majestät ich in nicht zu ferner Zeit alleruntertänigst unterbreiten zu können. Politisch haben die aus der Initiative der Stadtregierung getroffenen ernstlichen Anstalten zu einer durchgreifenden Verbesserung der äußeren Lage der Volksschullehrer schon jetzt die erfreuliche Wirkung geübt, daß der Lehrerstand von den extremen politischen Parteien, die ihn für sich zu gewinnen und auszunutzen verstanden haben, sich mehr und mehr ab- und den regierungsfreundlichen Parteien zuwendet. Unsere rund 63.000 Lehrer, denen die Herausbildung der Jugend und damit eines der wertvollsten Güter der Nation anvertraut ist, müssen, wenn irgend möglich, bei ihrer jetzigen Stimmung festgehalten werden. Zur Zeit sehen sie in der Regierung die zuverlässigste Stütze ihrer Hoffnungen, und diese Annahme wird hoffentlich durch Vorlegung des Lehrerbesoldungsgesetzes demnächst bestätigt werden.

Schulen in den fremdsprachlichen Gebieten.

Einen Gegenstand besonderer Fürsorge bilden die Schulen in den fremdsprachlichen Gebieten. In politischer Beziehung haben sich allerdings im Laufe der letzten Jahre die Schwierigkeiten gemindert, nachdem die polnische und die dänische Partei erkannt haben, daß ihre Hoffnung auf politische Konzessionen eine irrige war. Aber namentlich in den polnischen Bezirken stellt das rasche Anwachsen der polnischen und die Verdrängung der deutschen Bevölkerung die Unterrichtsverwaltung vor schwierige Organisationsfragen. Trotz Aufbietung aller Arbeitskräfte und vorzugsweiser Zuwendung staatlicher Mittel kann die Verwaltung dem steigenden Bedürfnis nicht rechtzeitig folgen. Von katholischer Seite werden hierauf Klagen über den Mangel an Parität gegründet, die, wenn auch nicht berechtigt, doch politisch unbequem sind.

Verhältnis der Unterrichtsverwaltung zur katholischen Kirche.

In der Tat wird gegenüber den Katholiken der Grundsatz der Parität in vollem Maße, d. h. soweit inne gehalten, als dies in einem Staat, dessen Bevölkerung zu zwei Dritteln evangelisch ist, überhaupt möglich ist. Auch ist es gelungen, in einem der wichtigsten Punkte im Verhältnis zu den Bischöfen einen friedlichen *modus vivendi* zu erreichen: nämlich hinsichtlich der Stellung von Staat und Kirche zu dem schulplanmäßigen Religionsunterricht. Im Jahre 1892, dem ersten Jahr meiner Amtsführung, überreichten die Bischöfe eine Kollektivvorstellung, in welcher sie eine Auseinandersetzung von Staat und Kirche auf diesem Gebiet in Anregung brachten, und in Westfalen führten mehrere katholische Geistliche durch die bestimmte Verweigerung jeder Auskunft über den von ihnen in der Schule erteilten Religionsunterricht die Sache zum offenen Konflikt. Eine ruhige und vorsichtige Behandlung der Angelegenheit mit persönlicher Vermittlung eines der katholischen Räte des Ministeriums hat zu dem erfreulichen Ergebnis geführt, daß wenigstens ein Teil der Bischöfe in der Erkenntnis von der schädigenden Wirkung eines erklärten Streites auf diesem Gebiete zu einer friedlichen Verständigung unter Ausscheidung aller prinzipiellen Erörterungen die Hand bot. So hat der Bischof von Münster die Geistlichkeit angewiesen, sich der Revision des schulplanmäßigen Religionsunterrichts durch die staatlichen Aufsichtsorgane zu fügen.

Verhältnis zur evangelischen Kirche.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit gebe ich zu erkennen, daß es nicht in der Absicht liegt, in dem Verhältnis der evangelischen Volksschule zur evangelischen Kirche grundsätzliche Änderungen eintreten zu lassen, insbesondere etwa auf die Mitwirkung der evangelischen Geistlichkeit bei der Verwaltung des evangelischen Schulwesens zu verzichten. Dennoch hat zu meinem lebhaften Bedauern in jüngster Zeit auf evangelischer Seite eine

gewisse mißtrauische Erregung über einzelne Maßnahmen der Unterrichtsverwaltung Platz gegriffen. Anlaß boten einige Fälle, in denen auf Beschwerden von katholischer Seite die Aufsicht über paritätische Schulen, wo sie in der Hand evangelischer Geistlicher ruhte, diesen entzogen worden ist.

Den Direktoren sechs- und mehrklassiger Schulen sind im Interesse einer organischen Gliederung der letzteren vielfach selbständige Befugnisse in der Leitung der Schulen zugestanden worden, welche einen Fortbestand der bislang von Geistlichen geübten Ortsschulaufsicht für diese Schulen erübrigte. Ungeschicklichkeit bei Regulierung einzelner Fälle scheint der Erregung besondere Nahrung gegeben zu haben. Die mit dem Evangelischen Oberkirchenrat hierüber eingeleiteten Verhandlungen werden den in einzelnen kirchlichen Kreisen wachgerufenen Argwohn hoffentlich bald beseitigen.

Höhere Mädchenschulen.

Die Einrichtung der höheren Mädchenschulen nach der inneren und äußeren Seite ist durch die organisatorischen Bestimmungen vom 31. Mai 1894 zu einem gewissen Abschluß gelangt. Die Unterrichtsverwaltung ist gegenwärtig mit der Aufgabe beschäftigt, diese Bestimmungen bei schonender Berücksichtigung der örtlichen Interessen zur Durchführung zu bringen. Bei Feststellung des Lehrplans hat der Grundgedanke geleitet, die Erziehung der Mädchen für den Beruf der Frau in der Familie in den Vordergrund zu stellen und jede Überbürdung mit oberflächlicher Vielwisserei zu verhüten.

Höheres Schulwesen.

Das gesamte höhere Schulwesen für die männliche Jugend war in den verflossenen drei Jahren beherrscht von der mit Allerhöchster Genehmigung unter dem 1. April 1892 ins Leben getretenen Schulreform.

Die Grundsätze, nach welchen fortan die höheren Lehranstalten in ihren inneren und äußeren Verhältnissen verwaltet werden sollten, sind in der Hauptsache festgelegt einerseits durch die Lehrpläne und Lehraufgaben sowie die Ordnungen der Reife- und Abschlußprüfungen vom 6. Januar 1892, andererseits durch den Normaletat, betreffend die Besoldung der Leiter und Lehrer der höheren Lehranstalten, vom 4. Mai 1892 und das Gesetz vom 25. Juli 1892, betreffend das Dienst Einkommen der Leiter und Lehrer von nichtstaatlichen höheren Schulen, sowie durch die diesseitige Verfügung vom 2. Juli 1892 bezüglich der Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Schulen, ferner durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1892, betreffend die Titel- und Rangverhältnisse der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten.

Das Berechtigungswesen dieser Anstalten hatte bereits früher durch die Allerhöchste Ordre vom 1. Dezember 1891 für Preußen und durch den Erlaß des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1891 für das Reich wesentliche Änderungen erfahren.

Alle diese aus der Initiation Eurer Majestät hervorgegangenen Bestimmungen, wie sie durch meine beiden Amtsvorgänger vorbereitet und zum Teil veröffentlicht waren, sind unter meiner Verwaltung zur Durchführung gelangt.

#### A. Innere Verhältnisse.

##### I. Organisation und Frequenz der höheren Schulen.

1. Ausgehend von dem Grundsatz, daß auf unseren höheren Schulen nicht nur für das Bildungsbedürfnis einer kleinen Minderheit, nämlich der künftigen Studierenden, sondern auch für dasjenige weiter bürgerlicher Kreise gesorgt werden müsse, hat sich die Unterrichtsverwaltung in den neuen Lehrplänen und Lehraufgaben ein doppeltes Ziel gesteckt: Erstens erstrebt sie die weitere Ausbreitung lateinloser, besonders sechsstufiger höherer Schulen, zweitens ist sie darauf bedacht, den von Eurer Majestät befohlenen ersten relativen Abschluß der Bildung nach dem 6. Jahrgang neunstufiger, insbesondere lateinlehrender Schulen immer wirksamer zu gestalten. Nach beiden Richtungen waren die Bemühungen in den letzten drei Jahren von Erfolg gekrönt. Die Zahl der lateinlosen höheren Schulen betrug Ostern 1892 64 mit 22.391 Schülern, Ostern 1894 86 mit 25.900 Schülern, also Ostern 1894 mehr Anstalten 22 (darunter 10 Vollanstalten), mehr Schüler 3.509. Dabei darf ich aber nicht verschweigen, daß die von der Schulkonferenz (Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts, S. 600) empfohlenen Mittel und Wege, lateinlose Schulen an Orten mit nur einer Anstalt einzurichten, sich meist als verfehlt erwiesen haben. Für solche Orte, wo eine Schule allen höheren Bildungsbedürfnissen gerecht werden muß, hat sich vielmehr die auch in den Lehrplänen vorgesehene Form des Gymnasiums oder Progymnasiums mit wahlfreiem Englisch statt des Griechischen von Tertia bis Untersekunda empfohlen. Diese Form habe ich auf dringende Bitte der Patrone statt lateinloser Realschulen mehrfach zugelassen.

Im allgemeinen stellte sich die Zahl der höheren Schulen und die Frequenz derselben zu Anfang der Schuljahre 1892/93 und 1894/95 folgendermaßen:

a) Es waren vorhanden

am 1. April 1892	368 Vollanstalten
	<u>200</u> Nichtvollanstalten
zusammen	568 Anstalten
am 1. April 1894	379 Vollanstalten
	<u>205</u> Nichtvollanstalten
zusammen	584 Anstalten.



Davon sind gegenwärtig noch in der Umwandlung begriffen:

bisheriger Art	11 Vollanstalten
	<u>47</u> Nichtvollanstalten
zusammen	58 Anstalten
künftiger Art gleichfalls	11 Vollanstalten
	<u>47</u> Nichtvollanstalten
zusammen	58 Anstalten.

Die Zahl der höheren Schulen, deren Umwandlung noch nicht erfolgt, aber in Aussicht genommen ist, beträgt 11, und zwar 2 Vollanstalten und 9 Nichtvollanstalten. Von den am 1. April 1894 vorhandenen Anstalten sind seit dem 1. April 1892 neugegründet

	19 Nichtvollanstalten
und in Wegfall gekommen	<u>3</u> Anstalten
bleiben	16 Anstalten.

Außerdem steht die Neugründung von	2 Vollanstalten
und	<u>5</u> Nichtvollanstalten
zusammen	7 Anstalten
noch zur Verhandlung.	

Realer Ersatzunterricht an Stelle des Griechischen	
ist eingerichtet an	16 Gymnasien
und	<u>10</u> Progymnasien
zusammen	26 Anstalten.

b) Die Gesamtfrequenz aller höheren Schulen	
belief sich am 1. April 1892 auf	132.138 Schulen
[belief sich am] 1. April 1894 auf	<u>135.110</u> [Schulen]
und ist demnach in den beiden	
Jahren um	2.972 Schulen
gestiegen.	

Der Zugang an höheren Schulen stellt sich wie folgt:

an <u>Gymnasien</u> in Groß Lichterfelde bei Berlin	1
in Trarbach in der Rheinprovinz	<u>1</u>
zusammen	2

(früher Progymnasium), die Erweiterung der beiden Progymnasien war geboten in Groß Lichterfelde durch die Nähe von Berlin und in Trarbach durch die Errichtung eines sehr besuchten evangelischen Alumnats daselbst,

an Realschulen

3 städtische Realschulen in Berlin,  
je eine in Steglitz bei Berlin, Arnswalde, Landsberg a./W., Bitterfeld, Flensburg,  
Blankenese, Hannover, Unna, Schwelm, Lüdenscheidt, Elberfeld, Kreuznach  
und Essen, zusammen 16,

an berechtigten höheren Privatschulen

die Rhotertsche Erziehungsanstalt in Sachsa am Harz, die früher Dr. Ahnsche  
Privatschule zu Lauterberg am Harz und die Privatanstalt von Reismann in Pa-  
derborn, zusammen 3.

2. Die von der Schulkonferenz besonders empfohlene Gestaltung einer freieren Bewegung bei der Gestaltung der Lehrpläne gewährt die Möglichkeit, den Bedürfnissen der Bevölkerung je nach der Lage und der Größe der Orte, der bestimmten Richtung ihrer Handels- oder Gewerbetätigkeit usw. entgegenzukommen, ohne die Einheitlichkeit der Organisation und das Höchstmaß der Wochenstunden aufzugeben.

Indem die Unterrichtsverwaltung auf diese Weise in den letzten drei Jahren die starre Gebundenheit früherer Lehrpläne löste, glaubte sie, auch noch einen Schritt weitergehen und einem wenigstens in Deutschland bis jetzt neuen Versuch einer anderen Gestaltung der Grundlagen unserer Lehrpläne für die lateintreibenden Schulen Raum geben zu sollen. Es ist dies der auf Antrag der Stadt Frankfurt a./M. von meinem Amtsvorgänger genehmigte Plan, in einer Parallelabteilung des dortigen Doppelgymnasiums den fremdsprachlichen Unterricht mit Französisch zu beginnen, dann erst in Untertertia das Lateinische, in Untersekunda das Griechische eintreten zu lassen, desgleichen in zweien der dortigen Realgymnasien das Lateinische erst in Untertertia anzufangen, so daß für alle 3 Arten höherer Schulen ein gemeinsamer lateinloser Unterbau von dreijährigem Kursus genommen wird und damit die Entscheidung der Eltern über die Zukunft ihrer Söhne um mindestens 3 Jahre hinausgeschoben werden kann. Dieser Plan, welcher in der Schweiz sowie in Dänemark, Schweden und Norwegen eine Geschichte hinter sich hat, ist bei uns der Gegenstand lebhaften Streites. Da auch die Urteile über die Erfolge in den genannten Ländern auseinandergehen, so ist es auch im sozialen Interesse nur erwünscht, wenn bei uns auf praktischem Wege eine größere Klärung herbeigeführt wird.

Reformschulen.

Die Reformschule in Frankfurt a./M. ist Ostern 1892 eröffnet worden und setzte Ostern 1895 die Quarta auf. Die bisherige Entwicklung ist nach dem Urteil der Sachverständigen günstig, indessen beginnen die Schwierigkeiten erst mit Tertia, wo das Latein eintritt, und steigern sich noch mehr in Untersekunda mit dem Einsetzen des Griechischen. Im Übrigen sind in Frankfurt a./M. alle Vorbedingungen für eine ehrliche und tatkräftige Durchführung des Versuchs geboten. Um indessen bei der Entscheidung nicht auf die

Ergebnisse dieses einen Versuchs allein angewiesen zu sein, habe ich genehmigt, daß der Magistrat in Hannover von Ostern 1895 ab eine gleiche Reformschule einrichtet. Dasselbe wird sich hoffentlich bald in Berlin und später in Breslau ermöglichen lassen. Dabei gestatte ich mir jedoch ehrerbietigst zu bemerken, daß angesichts der Erheblichkeit der entgegenstehenden didaktischen Bedenken die größte Vorsicht für ein weiteres Vorgehen nach dieser Richtung geboten erscheint, und dies um so mehr, als der Übergang von einer höheren Schule neueren Systems auf eine alten Systems und umgekehrt so gut wie ausgeschlossen ist.

## II. Lehrpläne und Lehraufgaben.

Vorab ist zu bemerken, daß bei der Ausführung sowohl der Lehrpläne als der Prüfungsordnungen zwar besondere Schwierigkeiten nicht zu Tage getreten sind, daß aber auch über die Erfolge derselben ein sicheres Urteil jetzt noch nicht abgegeben werden kann.

### Beseitigung der Überbürdung.

1.) Der von Eurer Majestät eingeschärfte Grundsatz, bei der Feststellung der neuen Lehrpläne die der geistigen Arbeit gewidmeten Sitzstunden tunlichst einzuschränken und eine entsprechende Verstärkung der körperlichen Übungen eintreten zu lassen, ist seit dem 1. April 1892 überall in der Ausführung begriffen. Auf dasselbe Ziel der Beseitigung geistiger Überbürdung sind auch die allgemein durchgeführten Bestimmungen über Minderung des Gedächtnisstoffes, über häusliche Arbeiten und die Ordnung der Reifeprüfung bemessen. Darüber hinauszugehen, ist entschieden zu widerraten, da ein bestimmtes Maß strenger Geistesarbeit von der Jugend verlangt werden muß und dadurch auch die richtige Geisteszucht bedingt ist.

2.) Daß infolge des ersten relativen Abschlusses der Bildung nach dem 6. Jahrgange und der Verminderung der Wochenstunden auch eine grundsätzliche Änderung der Lehrziele und der Lehraufgaben für einzelne Fächer geboten war, liegt in der Natur der Sache.

### Verminderung der lateinischen Stunden.

Die meisten Wochenstunden hat das Lateinische verloren, und zwar sowohl an Gymnasien (15) als an Realgymnasien (11). Darum ist auch an jenen das eine der früheren Lehrziele, die Erreichung einer gewissen stilistischen Fertigkeit, als unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr erreichbar fallengelassen und von dieser das Lateinische wieder wie vor 1882 auf die Bedeutung eines Nebenfachs zurückgeführt. Die gedachten Stundenreduktionen haben die meisten Angriffe erfahren. Die Erfahrung wird darüber entscheiden müssen, ob nach dieser Richtung eine Änderung angezeigt, insbesondere ob für die 3 oberen Klassen die Wochenstundenzahlen für das Lateinische richtig greifen, oder ob nach dem ursprüng-

lichen Vorschlag der Unterrichtsverwaltung für Obersekunda und Prima mindestens je eine Stunde mehr anzusetzen ist.

Erziehlicher Charakter des Unterrichts.

3.) Der in den Lehrplänen und den Erläuterungen zu denselben wiederholt eingeschätzte Grundsatz der erziehlichen Gestaltung des Unterrichts ist noch nicht in dem Maße durchgedrungen, wie es die Entwicklung der Didaktik in neuerer Zeit und die darauf basierten Forderungen der neuen Lehrpläne verlangen.

Nur langsam folgen die älteren Lehrgenerationen den gegebenen Neuerungen, während bei den jüngeren das Studium der Pädagogik und die neuen pädagogischen Seminare sich immer erfolgreicher erweisen. Am erfreulichsten in didaktischer Hinsicht sind die Ergebnisse bei den Lehrern der neueren Sprachen.

Schulbücher.

4.) Die auf Grund der neuen Lehrpläne erwachsene Schulbücher-Literatur schließt sich den Forderungen jener im ganzen an. Minderung des Gedächtniswerks, Aufgabe der Systematik und vorzugsweise Berücksichtigung des wirklich fruchtbaren Bildungsstoffs sind ihre Ziele. Da indessen diese rasch gezeitigte Literatur der letzten drei Jahre viel Minderwertiges enthält, so habe ich durch die Verfügung vom 19. März 1893 Vorsicht bei den zu beantragenden Änderungen empfohlen.

Schulgesundheitspflege.

5.) In den Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu den neuen Lehrplänen war für die Schulgesundheitspflege eine besondere Anweisung vorbehalten geblieben. Bei dem Entwurfe für diese Anweisung war insofern eine gewisse Zurückhaltung geboten, als billigerweise für die Patronatsanstalten nichts zu fordern war, was bei den staatlichen nicht mindestens in demselben Umfange durchzuführen möglich ist. Eure Majestät haben hervorzuheben gewünscht, daß es sich vielleicht empfehlen möchte, an Stelle der allgemeinen Erörterungen der Anweisung eine mehr dispositive Form zu geben. Da jedoch die allgemeine Finanzlage des Staates seither nicht gestattete, die mit nicht unerheblichem Kostenaufwand verbundenen Einrichtungen zur wirksamen Handhabung einer gleichmäßigen Kontrolle ins Leben zu rufen, habe ich zunächst darauf verzichtet, auf Grund der von Eurer Majestät mir allergnädigst erteilten Ermächtigung die Anweisung zu redigieren und zu veröffentlichen, und mich damit begnügen müssen, die in dem Entwurfe zum Ausdruck gebrachten Grundsätze innerhalb der bisher gezogenen Grenzen zur Geltung zu bringen und sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit, namentlich auch betreffs der Unterrichtszeit, des Ausfalls des Unterrichts an heißen Tagen usw., immer wieder einzuschärfen. Gleich-

zeitig habe ich es mir aber auch angelegen sein lassen, das Interesse und Verständnis für Fragen der Schulgesundheitspflege in den Kreisen der Lehrer und Schulaufsichtsbeamten nach Möglichkeit zu fördern. So ist ihnen die Teilnahme an den vierzehntägigen Kursen angelegentlich empfohlen worden, die bei den hygienischen Instituten der Universitäten zu Berlin, Breslau, Kiel, Königsberg und Marburg für Verwaltungsbeamte eingerichtet worden sind. Außerdem ist die Vorbereitung geeigneter Schriften begünstigt worden, eine der besten auf diesem Gebiete „Die Gesundheitspflege in der Familie“ von v. d. Steinen ist in 3.000 Exemplaren gedruckt und an Lehrer- und Schülerbibliotheken verteilt worden. Auch verspreche ich mir von einer eingehenden Beschäftigung mit dem neuerdings durch das Reichsgesundheitsamt veröffentlichten „Gesundheitsbüchlein“ gute Folgen für die Gesundheitspflege in der Schule. Bleibt in dieser Beziehung auch noch manches zu erzielen und zu sichern, so ist es doch eine erfreuliche Tatsache, daß in der Lehrerwelt und bei den Aufsichtsbehörden die Verpflichtung der Schule, auch für die Gesundheit der ihr anvertrauten Jugend wirksam zu sorgen, immer mehr gewürdigt und das Bewußtsein davon in wachsender Aufmerksamkeit und Fürsorge betätigt wird.

Turnen.

Was das Turnwesen anlangt, so schien für eine einheitliche Förderung desselben an den höheren Lehranstalten zunächst geboten, durch neue Erhebungen Sicherheit über die in dieser Hinsicht bei den einzelnen Anstalten tatsächlich herrschenden Zustände zu gewinnen. Zu dem Zwecke wurde im Mai 1892 den Direktoren pp. die Ausfüllung besonderer Fragebogen aufgegeben, in denen bestimmte, zum Teil ziffermäßige Auskunft über den Betrieb des Turnunterrichtes und sonstiger körperlicher Übungen gefordert wurde. Auf Grund des veröffentlichten Ergebnisses dieser Erhebungen sind für die einheitliche Förderung der Leibesübungen folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen:

a. Bei Neubauten für höhere Lehranstalten und Seminare wird von vornherein stets auf die Bereitstellung einer Turnhalle und eines Turnplatzes gedrungen. Außerdem haben in den letzten 3 Jahren aus Staatsfonds 4 Gymnasien und 2 Seminare neue Turnhallen erhalten; bei 3 Gymnasien und 3 Seminaren sind die vorhandenen zeitgemäß umgebaut worden und für 6 höhere Lehranstalten hoffe ich auf einen befriedigenden Abschluß der zur Zeit noch schwebenden Verhandlungen. Für die gehörige Ausstattung der vorhandenen Turnräume ist nach Maßgabe der vorhandenen Mittel viel geschehen, allein für Seminare sind dazu während der Berichtsperiode 35.505 M verwandt worden. Entwürfe und Anschläge für Neubauten und Neueinrichtungen der Turnräume sind hier für insgesamt über 60 höhere Lehranstalten, Seminare und Präparandenanstalten geprüft worden, wobei gleichmäßig nach bestimmten Gesichtspunkten verfahren wurde, die demnächst als „Bestimmungen über die bauliche Anlage und die Ausstattung von Turnhallen und Turnplätzen bei den preußischen Unterrichtsanstalten mit erläuternden Beispielen“ veröffentlicht werden sollen.

### Turnlehrerkurse.

b. Um den durch die Forderungen der neuen Lehrpläne bedingten Mehrbedarf an geschulten und geeigneten Turnlehrern sicher zu decken, sind im wesentlichen nach dem Muster der hiesigen Turnlehrerausbildungsanstalt auch in Bonn, Breslau, Halle und Königsberg halbjährige Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern, an denen auch Studierende nach Vollendung des fünften Semesters teilnehmen können, und in Verbindung damit besondere Prüfungskommissionen eingerichtet worden. An den fünf Stellen sind seit dem 1. April 1892 bis zum Schluß des Jahres 1894 insgesamt 446 Zeugnisse über die Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts ausgestellt worden. Von den dadurch verfügbar gewordenen Turnlehrern hatten 234 akademische, 198 seminarische Vorbildung, 2 waren technische Lehrer und 12 waren anderweitig vorgebildet. Demnach steht zu hoffen, daß der Turnunterricht an den höheren Schulen immer mehr solchen Lehrern wird zugewiesen werden können, die auch wissenschaftlichen Unterricht erteilen und dadurch mit den Schülern in engerer Fühlung stehen. Die Zahl der dem Lehrkörper selbst nicht angehörenden Fachturnlehrer ist bereits auch in den größeren Städten sichtlich im Rückgange.

### Befreiung vom Turnen.

c. Die Befreiung vom Turnunterricht auf Grund ärztlicher Zeugnisse, die leider oft auch solchen Schülern zugestanden werden mußte, denen der allerdings ihnen selbst oder ihren Eltern unbequeme Turnunterricht höchst dienlich gewesen sein würde, wird wirksam durch die immer allgemeiner werdende Forderung der Schulleiter eingeschränkt, daß die Notwendigkeit der Ausschließung von allen oder einzelnen Turnübungen in jedem Falle durch bestimmt anzugebende Gründe nachzuweisen ist. Am sichersten wird aber den Gesuchen um Befreiung vom Turnen durch fortschreitende Vervollkommnung des Turnunterrichts selbst in seinem äußeren und inneren Betriebe entgegengewirkt werden. Dabei erschien es besonders geboten, auf die Reinhaltung der Turnhallen und auf die Größe der einzelnen Turnabteilungen zumal auf der Mittel- und Unterstufe fürsorglich zu achten, auf denen der Turnunterricht lehrplanmäßig in der Form von Gemeinübungen unter unmittelbarer Leitung des Lehrers zu erteilen ist. Diesen Gesichtspunkten wird jetzt bei der Bemessung der erforderlichen Lehrkräfte und Geldmittel gleichmäßig Rechnung getragen.

### Turnziele.

d. Für die Turnziele haben sich die Bestrebungen des unter Leitung des Abgeordneten von Schenckendorff, Görlitz stehenden „Zentralausschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland“ als ein wirksamer Beistand bewährt. Sie sind von hier aus sowohl durch Bewilligung namhafter Vergütungen für die Ausbildung von Lehrern in den jährlich stattfindenden Spielkursen als auch durch die Überweisung von Spielgeräten an

Schulen unterstützt worden. So erhielten im letzten Jahre 55 höhere Lehranstalten und 28 Seminare je 3 Schleuderbälle aus Rindsleder, 6 dickwandige Gummibälle, 4 massive Filzbälle pp. Auch habe ich die Oberpräsidenten ausdrücklich aufgefordert (Erl[af] vom 28. Mai 1894 – U III <sup>B</sup> 1497), ihren Einfluß je nach den örtlichen Verhältnissen dahin geltend zu machen, daß dem heranwachsenden Geschlechte zumal in den größeren Städten für die Bewegungsspiele der erforderliche Raum gewährt werde. Was die sonstigen Leibesübungen anlangt, so ist auch das Schwimmen in die Kontrolle der Schule gezogen worden, und das Rudern kommt, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, immer mehr in Aufnahme, namentlich seitdem durch Eurer Majestät Allergnädigste Gewährung eines Preises für die Rudervereine der höheren Schulen Berlins dieersprießlichkeit solcher Bestrebungen auch weiteren Kreisen zu klarem Bewußtsein gebracht worden ist.

Um selbst den Überblick über alle diese Dinge zu behalten und gleichzeitig das Interesse für sie wachzuhalten, habe ich angeordnet, daß in den jährlich zu veröffentlichenden Schulschulnachrichten regelmäßig nach bestimmten angegebenen Gesichtspunkten über den Stand des Turnunterrichts und den Betrieb sonstiger Leibesübungen bei der Anstalt berichtet werde. Hinzuzufügen gestatte ich mir ehrerbietigst, daß auch an den Mädchen- und Volksschulen das Turnwesen in erfreulichem Fortgange begriffen ist. Allein in der Zeit vom 1. April 1892 bis Ende 1894 haben vor den fünf Prüfungskommissionen in Berlin, Bonn, Breslau, Königsberg und Magdeburg über 540 Lehrerinnen die Prüfung für Erteilung des Turnunterrichts bestanden und ferner 287 den Kursus in Berlin mit Erfolg durchgemacht, während in den Lehrerseminaren und Präparandenanstalten für gründliche Vorbildung auch für den Turnunterricht in der Volksschule durch dafür besonders vorbereitete Lehrer nachdrücklich gesorgt wurde. Ich darf hoffen, daß die auf Grund mehrjähriger Erfahrungen ins Werk gesetzte und fast fertiggestellte Neubearbeitung des „Leitfadens für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen“, die mit dem Beginn des Schuljahres 1895/96 in Kraft treten soll, sich für den Betrieb des Turnens in den Schulen überhaupt förderlich wirksam erweisen werde.

### III. Reife- und Abschlußprüfung.

Über die Ergebnisse dieser beiden Prüfungen in dem Jahre 1893 hatte ich bereits die Ehre, unter dem 3. Juli 1893 Vortrag halten zu dürfen. Die nächsten Berichte der Provinzialschulkollegien darüber stehen erst für die Verwaltungsjahre 1895 und 1896 an. Da bei dem Erlaß der Ordnung der Abschlußprüfung mit Absicht eine gewisse Freiheit der Ausführung behufs Verminderung von Härten gestattet worden war, daraus aber sich starke Ungleichheiten ergeben hatten, habe ich im Oktober 1893 eine erläuternde Verfügung dazu erlassen. Die Ergebnisse der Reife- und Abschlußprüfungen von Ostern 1892 und Ostern 1894, bzw. Ostern 1893 und 1894 stellen sich wie folgt dar:

Ergebnisse der Reifeprüfung.

Von den in die Reifeprüfung eingetretenen Abiturienten haben dieselbe bestanden:

Ostern 1892	von 3.682 Abiturienten	3.401
		also 92,37 Prozent,
Ostern 1894	von 4.238 Abiturienten	3.937
		also 92,90 Prozent.

Ergebnisse der Abschlußprüfung.

Von den in die Abschluß- oder bei sechsstufigen Anstalten in die Abgangsprüfung eingetretenen Schülern haben bestanden:

Ostern 1893	von 11.281 Schülern	9.050
		also 80,22 Prozent,
Ostern 1894	von 12.200 Schülern	10.072
		also 82,56 Prozent.

#### IV. Lehrer-Bildungswesen.

Da ein wesentlicher Teil der Schulreform in einer Änderung der methodischen Behandlung der Lehraufgaben besteht und grundsätzlich das Fachlehrertum wenigstens auf den unteren und mittleren Stufen zurückgedrängt werden soll, so ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer Änderung der wissenschaftlichen Vorbildung der Lehrer.

Neue Prüfungsordnung.

Demgemäß ließ ich einen Entwurf einer neuen Prüfungsordnung für die Kandidaten des höheren Lehramts ausarbeiten und einer Anzahl von Universitätsprofessoren und Schulmännern zur Begutachtung vorlegen. Auf Grund dieser Gutachten unterliegt der Entwurf zur Zeit noch einer Umarbeitung.

Studienpläne für Studierende.

Nebenher gingen Bemühungen, auch für Studierende der philosophischen Fakultäten, d. h. die künftigen Lehrer von höheren Schulen, ähnliche nicht verpflichtende Studienpläne aufstellen zu lassen, wie solche in anderen Fakultäten üblich sind. Ob dies Ziel bei der Verschiedenheit der Ansichten in den akademischen Kreisen zu erreichen sein wird, ist mir zweifelhaft geworden. Vielleicht genügt es, die gewünschte Einwirkung auf die Studierenden durch die Prüfungsordnung zu erstreben.



### Pädagogische Seminare.

In erfreulicher Weise hat sich in den letzten 3 Jahren die nach Maßgabe der Ordnung vom 15. März 1890 sich vollziehende praktische Vorbereitung der Kandidaten des höheren Schulamts in den neuen pädagogischen Seminaren entwickelt.

### Seminar- und Probejahr.

Diese Einrichtung, welche an Stelle des bloßen früheren Probejahres ein Seminar- und ein Probejahr setzt, hat inzwischen, wenn auch vielfach auf ein Jahr beschränkt, in Deutschland und anderwärts Anerkennung und mehrfach Nachahmung gefunden. Auf dem eingeschlagenen Wege hofft die Unterrichtsverwaltung mit der Zeit ein für den Lehrer- und Erzieherberuf pädagogisch besser geschultes Lehrpersonal zu erhalten.

### Ferienkurse für Lehrer.

Um aber auch den bereits vorhandenen Lehrern Gelegenheit zur wissenschaftlichen und didaktischen Fortbildung zu geben, habe ich nicht allein die von meinen beiden Amtsvorgängern eingerichteten Ferienkurse für Archäologie und Naturwissenschaften weiter gepflegt, sondern auch in diesem Jahre einen gleichen Kursus für Lehrer der neueren Sprachen hier in Berlin und in Frankfurt a./M. eingerichtet. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß auch dieser Kursus gleich den früheren für Lehrer und Schule sich segensreich erweisen werde.

### Anrechnung des Aufenthalts in Frankreich und England auf das Probejahr.

Demselben Zwecke einer praktischen Förderung in dem mündlichen Gebrauch des Französischen und Englischen dient auch die Verfügung vom 24. Oktober 1892, wodurch es den Kandidaten gestattet ist, die eine Hälfte des Probejahres in Ländern französischer Zunge oder in England zurückzulegen. Auf diese Weise wird einer größeren Zahl von Kandidaten der neueren Sprache es ermöglicht, das Ausland zu besuchen.

### Reisestipendien.

Die durch den Staatshaushaltsetat von 1891/92 bewilligten Stipendien zu je 1.000 M reichen allerdings für diesen Zweck noch nicht aus.

### V. Schulaufsicht.

Die Durchführung der neuen Lehrpläne und Lehraufgaben erheischt, wie auch die Schulkonferenz in Beantwortung einer von Eurer Majestät gestellten Frage anerkannte, eine in-

tensivere Schulaufsicht. (Vergleiche Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts, S. 800.) Darum habe ich mich bemüht, eine größere Zahl von Provinzialschulräten zu erlangen. Obschon mir dies nicht in dem beantragten Umfang gelungen, sondern die Zahl dieser Beamten durch den Staatshaushaltsetat 1894/95 um nur 4 erhöht worden ist, glaubte ich doch unter dem 17. Juli 1894 anordnen zu können, daß in Zukunft jede höhere Schule alle drei Jahre einmal revidiert werden müsse. Die diesseitigen Bemühungen um Erhöhung der Gehälter dieser Beamtenklasse hatten bis jetzt wenigstens den Erfolg, daß das Mindestgehalt derselben durch den Staatshaushaltsetat 1891/92 von 5.100 auf 5.400 M erhöht wurde.

### B. Äußere Verhältnisse.

Gemäß der von Eurer Majestät in der Kabinettsordre vom 17. Dezember 1890 gegebenen Anregung haben sich in dieser Beziehung während der letzten drei Jahre erhebliche Änderungen vollzogen, die zum Teil schon von meinem Amtsvorgänger eingeleitet waren, aber erst nach meinem Amtsantritt zur vollen Durchführung gelangt sind.

#### Einkommen der Lehrer.

Dies betrifft in erster Reihe die Gehälter der Lehrer, die durch den unterm 4. Mai 1892 Allerhöchst vollzogenen, hauptsächlich für die staatlichen und die vom Staat verwalteten Schulen geltenden Normaletat und die dazu ergangene Ausführungsverfügung vom 2. Juli 1892 (Zentralblatt der gesamten Unterrichtsverwaltung, S. 635–652) fast ausnahmslos beträchtlich erhöht worden sind. Ferner ist hierbei für die gedachten Lehrer früher als für die übrigen höheren Beamten der Staatsverwaltung das Alterszulagensystem eingeführt worden, das nicht allein eine größere Sicherheit und Stetigkeit des Aufrückens im Gehalt gewährleistet, sondern auch die bisherige Gebundenheit des sogenannten Stellenetats und die damit verknüpfte Schwierigkeit der Versetzung von Lehrern an andere Anstalten beseitigt. Der diesem System anhaftende Nachteil, daß das Gehalt des mittelmäßigen Lehrers genau in derselben Weise sich erhöht wie das des hervorragenden, daß mithin der äußere Antrieb für die Lehrer wegfällt, sich weiter zu bilden und vor den anderen auszuzeichnen, dürfte für die hauptsächlich in Betracht kommenden wissenschaftlichen Lehrer durch die Bestimmung gemindert sein, daß ungefähr der Hälfte derselben eine jährliche Zulage von 900 M gewährt wird, wenn sie sich in ihrer amtlichen Tätigkeit hervortun, daß andererseits die Versagung der Zulage offen gehalten ist, wenn ein Lehrer ungeachtet vorhandener formeller Qualifikation sich nicht bewährt (S. 636/37 a. a. O.).

In wesentlich übereinstimmender Weise sind auch die Gehälter der Lehrer an den nicht-staatlichen höheren Schulen durch das Gesetz vom 25. Juli 1892 und die dazu erlassene Ausführungsverfügung vom 21. Oktober 1892 geregelt worden. Insbesondere hat durch dieses Gesetz die bisher nicht vorhandene gesetzliche Pflicht der Patronate Anerkennung

gefunden, die Lehrer ihrer Anstalten nach Maßgabe derjenigen Vorschriften zu besolden, welche durch den Normaletat vom 4. Mai 1892 für die Lehrer an den staatlichen Schulen ergangen sind. Die geringe Zahl der einem und demselben Patronatsbereiche angehörigen Anstalten, sowie das nahe Verhältnis, in welchem die seminarisch gebildeten Lehrer der letzteren zu den übrigen Volksschullehrern der betreffenden Gemeinden stehen, hat zu einigen abweichenden Bestimmungen von den für die Besoldung der staatlichen Lehrer geltenden Normen geführt; dieselben sind im §. 1 Absatz 3 und im §. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 enthalten und überlassen es den Gemeinden, statt des erhebliche Schwankungen in der Gesamtaufwendung für die Gehälter bedingenden Alterszulagensystems den lediglich mit dem festen Betrage der Durchschnittsgehälter rechnenden sogenannten Stellenetat beizubehalten; sie lassen ferner die Elementar- und die Vorschullehrer im wesentlichen mit den Volksschullehrern des Orts zusammen rangieren, vor welchen jene jedoch eine Zulage von 150 M vorausziehen sollen. Diese Regelung des Gehaltswesens für die nichtstaatlichen Anstalten kam schließlich nur durch ein parlamentarisches [!] Kompromiß zustande. Daraus erklären sich gewisse Halbheiten und Mängel dieser Regelung.

Von jener Befugnis der Regelung der Gehälter nach dem Stellenetat ist nur für 13 Anstalten Gebrauch gemacht. Andererseits sind auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 die Gehälter der Lehrer bei einigen Anstalten nicht unwesentlich höher normiert, als dies nach den gesetzlichen Vorschriften geschehen mußte.

Die neue Gehaltsordnung ist für die Lehrer der staatlichen Anstalten seit dem 1. April 1892, für die der nichtstaatlichen Schulen seit dem 1. April 1893 durchgeführt und hat einen Gesamtaufwand von jährlich etwa 4 Mill. M erfordert, der zum größten Teile durch die Erhöhung der Schulgelder, zum Teil durch Zuschüsse des Staats mit etwa 1.200.000 M, sowie durch solche der leistungsfähigen Patronate gedeckt worden ist. Die von den Lehrern gewünschte Gleichstellung der Gehälter mit den Gehältern der richterlichen Beamten hat sich damit allerdings noch nicht voll erreichen lassen.

#### Titel und Rang.

Ferner haben die Titel und Rangverhältnisse der Lehrer an den höheren Schulen eine Neuregelung durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Sammlung, S. 264) und die Ausführungsverfügung vom 3. August 1892 (Zentralblatt, S. 730–736) erfahren dahin, daß die Leiter der Nichtvollanstalten statt des bisherigen Titels „Rektor“ die Amtsbezeichnung: „Direktor“, alle wissenschaftlich gebildeten Lehrer den früher nur einigen von ihnen zukommenden Titel „Oberlehrer“ führen, und einem Teile derselben der Titel „Professor“, wieder einem Teile der letzteren die 4. Rangklasse beigelegt werden kann. Die Verleihung des Professortitels und der 4. Rangklasse ist neben der grundsätzlichen Berücksichtigung des Dienstalters auch hier an die Befähigung und Bewährung des betreffenden Oberlehrers geknüpft worden; ich glaube in der Annahme nicht fehlzugehen, daß durch die sich hieraus ergebende Stufenfolge allmählich eintretender Vorteile (für nahezu die Hälfte der

Oberlehrer die Zulage von 900 M, für ein Drittel derselben das Professorenprädikat, für ein Sechstel die vierte Rangklasse) genügender äußerer Antrieb zur wissenschaftlichen Weiterbildung und zur inneren Vertiefung gegeben ist, so daß die oben gedachte, mit dem Alterszulagensystem etwa verknüpfte Gefahr des Sichgehenlassens der Lehrer wenigstens gemindert, wenn auch nicht ganz beseitigt worden ist.

#### Reliktenfürsorge.

Weiterhin ist es mein Bestreben gewesen, die Lehrer der nichtstaatlichen höheren Schulen derjenigen Reliktenfürsorge teilhaftig zu machen, welche an Stelle der teuren und unzulänglichen Versorgung durch die Allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt den Staatsbeamten und damit auch den Lehrern an den staatlichen höheren Schulen auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Sammlung, S. 298) und dessen Nachträge bereits seit einer längeren Reihe von Jahren gewährt wird. In Ermangelung einer gesetzlichen Zwangspflicht der Patronate bin ich auf den Weg der Verhandlungen mit den letzteren angewiesen gewesen, für welchen die Grundzüge in der Verfügung vom 2. Juli 1892 (Zentralblatt, S. 623–635) niedergelegt sind. Dieser Weg hat bereits in der Mehrzahl der Fälle zu einem günstigen Ergebnis geführt, indem den leistungsschwachen Städten aus dem im Staatshaushalt unter Kapitel 120 Titel 5 hierfür bereitgestellten Fonds von ursprünglich 325.000 M laufende und gegebenenfalls einmalige Zuschüsse gewährt werden konnten, um ihnen die Übernahme der neuen Lasten zu erleichtern. In einer Anzahl von Fällen schweben die Verhandlungen noch; nur in verschwindend wenigen Fällen sind sie fruchtlos verlaufen. Sobald sich das Gesamtergebnis klarer, als dies zur Zeit möglich ist, übersehen läßt, wird weiter erwogen werden, in welcher Weise den etwa noch verbliebenen Unzulänglichkeiten abgeholfen werden kann.

#### Pensionsgesetznovelle.

Wegen Vorbereitung einer Novelle zum Pensionsgesetz, die die bisherige in einigen Punkten noch bestehende Ungleichheit zwischen den Lehrern an den staatlichen und an den nichtstaatlichen höheren Schulen tunlichst beseitigen und eine den neueren Verhältnissen entsprechende Ergänzung der vorhandenen Bestimmungen herbeiführen soll, stehe ich zur Zeit mit dem Finanzminister in Verhandlung.

Auch im einzelnen habe ich, soweit erforderlich, die betreffende Hand an die bei meinem Amtsantritte vorgefundenen Verhältnisse der Anstalten zu legen gestrebt. Insbesondere sind die bei einigen der letzteren noch unzulänglichen sächlichen Ausgabenfonds besser dotiert, die über zahlreichen Hilfslehrerstellen durch Umwandlung in etatsmäßige Stellen gemindert wurden. Ferner sind mehrere Anstalten, deren Fortbestehen im allgemeinen Interesse lag, aber wegen der Leistungsunfähigkeit der Patronate oder aus anderen Gründen in Frage gestellt war, in die Staatsverwaltung übernommen, so das Gymnasium zu Mörs, das Real-

gymnasium zu Trier; die etwas verwickelten Patronatsverhältnisse der Oberrealschule in Gleiwitz sind im Vorjahre vereinfacht und neu geregelt worden; das gleiche ist durch den Staatshaushaltsetat für 1895/96 für die Oberrealschule in Breslau geschehen.

Abnahme der Frequenz bei den Gymnasien.

Endlich hat sich in den letzten Jahren namentlich bei den Gymnasien eine erhebliche Min-  
derung des Schülerbesuchs gezeigt, die wenigstens zum Teil durch die ungünstige Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgerufen sein mag; für den dadurch entstandenen erheblichen Einnahmeausfall haben Deckungsmittel bereitgestellt werden müssen.

Die allein infolge dieser und jährlicher Maßregeln erwachsenen dauernden Mehrausgaben der Staatskasse haben sich im Jahre 1892/93 auf 143.630 M 03 [Pf.], im Jahre 1893/94 auf 223.300 M 09 [Pf.], im Jahre 1894/95 auf 426.706 M 35 [Pf.] belaufen, so daß in diesen drei Jahren der Mehraufwand des Staats für die Bedürfnisse der einzelnen Anstalten um nahezu rund 800.000 M gestiegen ist. Das gesamte Ordinarium des Staatshaushaltsetats für die höheren Lehranstalten betrug im Etatsjahre 1894/95 8.154.341 M 47 [Pf.] gegenüber dem des meinem Amtsantritt vorausgehenden Jahres 1891/92 mit 5.880.055 M, also mehr: 2.274.286 M 47 [Pf.] Hierin sind, neben den vorerwähnten 800.000 M, die für die Erhöhung der Lehrgelöhler und die Einführung der Reliktenfürsorge bei den nichtstaatlichen Anstalten erforderlich gewordenen Staatszuschüsse enthalten.

Gebäude.

Auch die Herbeiführung besserer baulicher Verhältnisse bei den zum Teil noch in alten und unzulänglichen Gebäuden untergebrachten höheren Schulen ist Gegenstand meiner steten Aufmerksamkeit und Fürsorge; nicht minder die Errichtung der vielfach noch gänzlich mangelnden Turnhallen usw. Seit dem 1. April 1893 sind in Angriff genommen der auf 505.000 M veranschlagte Neubau eines Gebäudes für das Gymnasium zu Erfurt, der auf rund 504.000 M veranschlagte für das Friedrichsgymnasium zu Breslau, der Erweiterungsbau des Gymnasiums zu Marburg u. a. m. Das Extraordinarium der höheren Lehranstalten hat betragen im Staatshaushaltsetat für 1892/93: 298.400 M, für 1893/94: 523.706 M, für 1894/95: 459.135 M, zusammen 1.317.241 M.

Die Universitäten.

I. Im allgemeinen.

In der Universitätsverwaltung bin ich im allgemeinen den bewährten Traditionen gefolgt, welche ich bei der Übernahme des Ministeriums vorfand. „Die Universitäten“, sagte Savigny in seinem Aufsatz von 1832 über Wesen und Wert der deutschen Universitäten, „sind

auf uns als ein edles Erbstück aus früheren Zeiten gekommen und es ist für uns eine Ehrensache, ihren Besitz womöglich vermehrt, wenigstens unverkürzt zu überliefern.“ Es würde meines Erachtens vermessen sein, an diesem ehrwürdigen Besitztum deutscher Nation zu rütteln. Unsere Universitäten erfreuen sich im großen und ganzen der allgemeinsten Anerkennung. Wie fest ihr Ansehen in Deutschland begründet ist, dafür haben unter anderem auch die beiden Jubiläen Zeugnis abgelegt, welche im vorigen Jahre in Königsberg und Halle stattfanden. Das Ausland aber legt von allen deutschen Einrichtungen nächst dem Heereswesen den Universitäten den größten Wert bei. Es ist, so äußerte sich einst das auf pädagogischem Gebiete als Autorität geschätzte Parlamentsmitglied Grant Duff, kein Zweifel, daß die deutschen Universitäten, trotz aller ihrer Fehler, in jedem Teile realer Wirksamkeit allen ähnlichen Instituten weit voraus sind. Und noch kürzlich hat Henry Armstrong seinen Landsleuten vorgehalten, daß, wenn die Chemie, die früher bis zu einem gewissen Grade eine französische Wissenschaft war, jetzt zu einer deutschen geworden ist, eine Tatsache, die auch wirtschaftlich mehrere hundert Millionen im Jahr bedeutet (Wichelhaus, Wirtschaftliche Bedeutung chemischer Arbeit, 1893), Deutschland diesen Sieg im wesentlichen seinen Universitäten zu verdanken habe. Bekannt ist auch der Ausspruch E[rnest] Renans: Eine kleine deutsche Universität mit ihren linkischen Professoren und hungernden Privatdozenten leistet für die Wissenschaft mehr als alle prunkenden Reichtümer Oxfords. Diese Wertschätzung ist in Frankreich inzwischen noch erheblich, fast ins Maßlose hinein, gestiegen. „A mesure“, sagt F[erdinand] Lot in seiner Schrift *L'enseignement supérieur en France*, 1892 „que j'étudiais mieux l'organisation des facultés françaises en la comparant avec celle des universités étrangères, et particulièrement de l'Allemagne, la certitude désolante de notre faiblesse et de l'écrasante supériorité de l'Allemagne s'est peu à peu imposée à notre esprit. L'hégémonie scientifique d'Allemagne, dans toutes les branches de la science sans exception, est actuellement reconnue par tous les peuples civilisés. C'est un fait notoire que l'Allemagne a elle seule produit beaucoup plus que tout le reste du monde réuni. Sa supériorité dans la science fait le pendant de celle d'Angleterre dans le commerce et la marine. Peut-être même est-elle proportionnellement plus grande encore.“<sup>1</sup> Entsprechend dieser hohen Meinung von dem Werte unserer Universitäten ist die französische Unterrichtsverwaltung seit Jahren bemüht, die dortigen Fachschulen zu Universitäten nach deutschem Muster umzugestalten. Gewiß ist an diesen Stimmen vieles übertrieben, und ein verständiger Deutscher wird dieselben nicht einfach als bare Münze,

<sup>1</sup> *Übersetzung: In dem Maße, in dem ich die Organisation der französischen Fakultäten im Vergleich mit den ausländischen Universitäten, besonders den deutschen, besser untersuchte, wurde mir die traurige Gewissheit unserer Schwäche und der eklatanten Überlegenheit Deutschlands allmählich immer klarer. Die wissenschaftliche Hegemonie Deutschlands, und zwar ausnahmslos in allen Zweigen der Wissenschaft, wird gegenwärtig von allen zivilisierten Völkern anerkannt. Es ist eine bekannte Tatsache, dass Deutschland allein in den Wissenschaften viel mehr produziert als die ganze restliche Welt zusammen. Die wissenschaftliche Überlegenheit Deutschlands ist das Pendant zum Übergewicht Englands in den Bereichen Handel oder Marine. Es mag sogar sein, dass die deutsche Überlegenheit vergleichsweise noch größer ist.*

sondern nur als Anregung zur Selbstprüfung und Läuterung hinnehmen. Aber soviel darf daraus doch wohl gefolgert werden, daß zu einer durchgängigen Reform und zur Einschlagung von neuen und ungewissen Bahnen ein Anlaß bei unseren Universitäten zur Zeit nicht vorliegt. Sie haben ihre unbestreitbaren Mängel, deren Abstellung ernstlich zu erstreben ist. Aber im großen und ganzen sind sie ein kostbares, einzigartiges Besitztum unseres Volkes, ein Schatz, der zu hüten und zu sichern bleibt. In dieser Beziehung befinde ich mich daher nicht in Übereinstimmung mit dem Standpunkte eines meiner Amtsvorgänger, der mit Vorliebe von der „Universitätsreform“ redete und dies gern alsbald auf die Tagesordnung gesetzt haben würde.

Um so mehr habe ich mich bemüht, darüber nachzusinnen und in immer erneute Erwägung zu ziehen, was im einzelnen an unseren Universitäten zu verbessern ist. Dabei hat sich eine ganze Reihe von wichtigen Fragen und Aufgaben ergeben. So ist im Abgeordnetenhaus die Frage angeregt worden, ob nicht Änderungen in den Kuratorialeinrichtungen ratsam erscheinen. Ferner liegt das Bedürfnis vor, den Professoren eine größere Sicherung in ihren Gehaltsverhältnissen durch die Einführung von Dienstalterszulagen, wie dies für die wissenschaftlichen Universitäts- und die Bibliotheksbeamten bereits geschehen ist, zu verschaffen, zugleich aber auf eine Änderung des Honorarwesens und die Abstellung von gewissen Mißbräuchen (so namentlich in der übertriebenen Praxis der Kliniken) Bedacht zu nehmen. In Bezug auf die medizinische Ausbildung hat sich als ein zweifelloser Mangel herausgestellt, daß die jungen Ärzte praktisch zu wenig vorgebildet sind oder wie Billroth das auszudrücken pflegte, ohne genügende praktische Schulung auf die Menschheit losgelassen werden. Weiter leidet das Promotionswesen an erheblichen Mißständen, und es gibt leider noch immer außerhalb Preußens einzelne Fakultäten, welche die Verleihung der summi honores als lukratives Geschäft behandeln und nicht mit Unrecht als Doktorfabriken bezeichnet werden. Alle diese Fragen sind von mir aufgenommen und gehen ihrer Lösung entgegen. Wenn dies nur allmählich geschieht, so ist dies nicht nur durch die konservative Zurückhaltung und Vorsicht, die nirgends mehr als in Universitätssachen am Platze ist, sondern auch dadurch geboten, daß die meisten jener Aufgaben sich bei der innigen Gemeinschaft, in welcher die deutschen Universitäten stehen, zweckmäßig nur im Verein mit den übrigen beteiligten Bundesstaaten erledigen lassen. Trotz dieser retardierenden Momente ist aber in anderen Richtungen schon manches zum Abschluß gekommen. So ist namentlich den Mißständen im Berufungswesen, insbesondere dem widerwärtigen Aufgebotsverfahren und dem unwürdigen „Wegstehlen“ der Professoren durch eine Verständigung mit Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen, wonach die Unterrichtsverwaltungen sich von beabsichtigten Berufungen vorher Kenntnis und bei dieser Gelegenheit auch allen gewünschten Aufschluß über die einschlägigen Verhältnisse geben, nach Möglichkeit gesteuert worden. Weiter erachtete ich es für meine Pflicht, der langen Praxis, welche sich schon seit Jahrzehnten bezüglich der Ernennung von unbesoldeten Extraordinarien eingebürgert hatte, ein Ende zu machen und sie auf das gebotene Maß einzuschränken, weil sie zu einer ernststen Gefahr für die Weiterentwicklung der Universitäten zu werden drohte. Ferner habe

ich mich der Frage wegen Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium nicht entziehen können. Bis jetzt bin ich darin nur soweit gegangen, daß ich mehrere Frauen, welche allen sonstigen Erfordernissen genügten, in Vorlesungen der philosophischen Fakultäten in Berlin und Göttingen, neuerdings auch eine Ungarin in Marburg als Hospitantinnen, sowie eine Engländerin und eine Amerikanerin zur philosophischen Doktorpromotion in Göttingen zugelassen habe. Es ist aber, nachdem die Reichsbehörden erklärt haben, daß nach den bestehenden Bestimmungen die Approbation als Arzt, Zahnarzt und Apotheker nicht bloß dem männlichen, sondern unter denselben Bedingungen auch dem weiblichen Geschlecht erreichbar sei, meines Erachtens unabweisbar, den Frauen den Zutritt zum medizinischen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Studium zu eröffnen, vorausgesetzt, daß sie bezüglich der Vorbildung allen Anforderungen voll genügen, welche für Männer vorgeschrieben sind. Der Entwurf zu einer entsprechenden Verordnung ist bereits ausgearbeitet und zum Abgange an das Staatsministerium fertig. Endlich habe ich dem Gebrauch der deutschen Sprache im Universitätsleben, in welchem dieselbe, wunderbar genug, noch immer nicht als gleichberechtigt mit der lateinischen anerkannt ist, bei jeder Gelegenheit Vorschub geleistet, und es ist meine Absicht, Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät baldmöglichst eine allgemeine Vorlage ehrfurchtsvoll zu unterbreiten.

## II. Etatsverhältnisse.

Die Ungunst der allgemeinen Finanzlage hat sich auch den Universitäten fühlbar gemacht. Zudem haben die großen Mehrbedürfnisse, welche für andere Zweige der Unterrichtsverwaltung vorlagen, dazu genötigt, die Universitäten zeitweise etwas zurücktreten zu lassen. Klagen darüber konnten nicht ausbleiben. So äußerte bereits im Jahre 1892 der Rektor der Universität Berlin in seiner Festrede zum Gedächtnisse König Friedrich Wilhelm III.: „Einer der sparsamsten Haushalter unter unseren Königen gab selbst in den gedrücktesten Zeiten“ – in denjenigen der Begründung der Universität Berlin – „mit vollen Händen, wenn es sich um die Hebung des idealen Sinnes und der sittlichen Stärke seines Volkes handelte, obschon er damals nur eine unbestimmte Erwartung davon haben konnte, daß diese Hebung auch der wirtschaftlichen Produktionskraft seines Landes zugute kommen werde. Jetzt, wo es sonnenklar geworden ist, daß die geistige und wissenschaftliche Intensität und Rührigkeit eines Volkes über kurz oder lang tausendfältige Ernten auch wirtschaftlicher Art von jedem in der Pflege der geistigen Arbeit angelegten Kapital bringt, wäre engherziges Geizen wissenschaftlichen Aufgaben gegenüber, welches nicht bloß durch die Versagung der Mittel, sondern auch durch die Minderung der Freudigkeit und des Vertrauens in den weitesten Kreisen schädigt, ein verhängnisvoller Irrtum.“ Ich darf mit Befriedigung hervorheben, daß dieser verhängnisvolle Irrtum nicht begangen worden ist, und daß die Universitäten trotz der gebotenen finanziellen Einschränkung doch eine zwar keineswegs reichliche, aber doch immerhin auskömmliche Berücksichtigung erfahren haben. Die Einnahmen und Ausgaben derselben beziffern sich:



im Ordinarium		–	im Extraordinarium
1892/93 auf	11.203.158		1.303.607
1893/94 [auf]	11.335.654		756.155
1894/95 [auf]	11.629.053		915.789
1895/96 [auf]	11.915.340		1.218.420.

Wenn diese Beträge auch hinter dem Anwachsen der Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre erheblich zurückbleiben, so haben dieselben doch bei einer sparsamen und vorsichtigen Verwendung genügt, die Universitäten auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten und auch darüber hinaus noch manche wichtige Fortschritte zu machen, wie sich das unten näher ergeben wird. Gleichwohl bleibt es aber im Interesse einer raschen und umfassenden Weiterentwicklung unseren Universitäten zu wünschen, daß diesen mageren Jahren auch bald wieder ergiebigere folgen werden. Dieser Wunsch ist um so mehr gerechtfertigt, als in anderen deutschen Ländern während der letzten Jahre ungleich größere finanzielle Aufwendungen zur Hebung der Universitäten gemacht sind als in Preußen, ganz zu schweigen von den enormen Opfern, welche ausländische Staaten, allen voran Frankreich, gebracht haben, um es den deutschen Universitäten gleich zu tun oder dieselben gar zu überflügeln. Ich halte es daher für eine meiner ernstesten Sorgen, auf die Bereitstellung größerer Mittel für unsere Universitäten Bedacht zu nehmen, und habe mir in diesem Zusammenhang unter anderem auch die Frage vorgelegt, ob nicht zur möglichsten Schonung und Entlastung der Staatsfinanzen eine Heranziehung der Universitätsstädte angezeigt erscheine. Diese Frage mußte sich namentlich für das Charité-Krankenhaus in Berlin und die Universitätskliniken ergeben, denn es ist eine zweifellose Tatsache, daß diese Anstalten, auf welche mehr als 1/7 aller Universitätsausgaben kommt, den betreffenden Städten als gänzlicher oder teilweiser Ersatz von eigenen Krankenhäusern dienen und somit eine bedeutende Ersparnis für die städtischen Finanzen herbeiführen. Deshalb haben sich auch in anderen deutschen Ländern und im Auslande, wieder Frankreich voran, die Städte von jeher zu beträchtlichen Zuschüssen zu den Kosten der Kliniken verstanden. Nur die preußischen Universitätsstädte haben, abgesehen von schwachen Anfängen in Bonn, Halle, Kiel und Königsberg, bisher in dieser Richtung versagt und das gilt ganz besonders von der Stadt Berlin, die nicht bloß von der Charité und den Kliniken, sondern überhaupt von der Universität und in tausendfältigen anderen Beziehungen von Krone, Staat und Reich die größten Vorteile zieht, sich aber die daraus entspringenden Verpflichtungen, wie noch ein Vorgang neuester Zeit zeigt, nicht entsprechend zum Bewußtsein zu bringen pflegt. Ich habe deshalb im Einverständnis mit dem Finanzminister die Absicht, die Universitätsstädte und vor allem Berlin zu einer ihren Ersparnissen entsprechenden Beteiligung an den Kosten der Kliniken und der Charité heranzuziehen, und zwar nötigenfalls im Wege des Gesetzes, wozu die Vorbereitungen bereits getroffen sind.

### III. Die Universitätslehrer.

Auf der Tüchtigkeit des Lehrkörpers und seiner Betätigung beruht die eigentliche Kraft und Stärke unserer Universitäten. Alles andere steht daneben in zweiter Linie. Das gilt auch von den wissenschaftlichen Anstalten und Sammlungen. Gewiß wäre es, so ungefähr schreibt Savigny in dem bereits erwähnten Aufsatz, undankbar, den Wert solcher Einrichtungen zu verkennen. Dennoch kann man sich über die Eigentümlichkeit dieses Wertes leicht täuschen. Es darf nie vergessen werden, daß Universitäten mit ärmlichen Sammlungen ein reges geistiges Leben hervorgerufen haben, während die reichsten Sammlungen gegen Versinken des Unterrichts und gänzliche Leblosgkeit keinen Schutz zu gewähren vermögen. Das Wohl und Wehe der Universitäten hängt wesentlich von der richtigen Besetzung ihrer Lehrstühle ab, wobei aber nicht bloß auf wissenschaftliche, sondern auch auf den Charakter und die Vornehmheit der Gesinnung zu sehen ist, da diese nicht minder wichtig und unentbehrlich erscheinen, als Kenntnis und Talent. Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhange auch, was Gneisenau in seiner bekannten Denkschrift<sup>2</sup> an Hardenberg vom Jahre 1814, wenschon in etwas einseitiger Betonung der Gelehrsamkeit, sagt: „Unsere Universitäten müssen die eminentesten der deutschen Gelehrten an sich ziehen und jedes aufkommende Talent muß von uns durch Schutz bei Hofe und Ansehen in der großen Welt gepflegt werden. Eine für diesen Zweck jährlich angelegte, selbst sehr große Summe würde in kurzem sehr gute Zinsen tragen. Man würde bald Preußen als das Muster eines Staates ansehen, dreifach glänzend durch das, wodurch allein Völker sich hervortun können, nämlich Kriegeruhm, Verfassung und Gesetze und Pflege von Künsten und Wissenschaften.“

Damit sind die Gesichtspunkte bezeichnet, welche mich entsprechend der bisherigen Übung der preußischen Universitätsverwaltung bestimmen mußten, den Berufungsfragen meine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ich hatte dazu um so mehr Anlaß, als unsere Universitäten gerade in den letzten Jahren von zahlreichen schweren Verlusten teils durch den Tod, teils durch Emeritierung und Wegberufung betroffen worden sind; es mögen in dieser Beziehung nur genannt sein: von Helmholtz, von Ihering, Hertz und Kundt, die evangelischen Theologen Dillmann, Hermann Schmidt, Häring, Möller und Grau, die katholischen Theologen Schwane und Simar, die Mediziner Kaltenbach und Külz, die Philosophen Erdmann und Zeller, der Historiker Röpell, die Philologen Sauppe, Lagarde, Forchhammer, Keil, die Mathematiker Kronecker und Lindemann, der Chemiker von Hofmann, der Geologe Römer und der Nestor der Nationalökonomien Hanssen. Mit Befriedigung darf ich berichten, daß alle diese Lücken in einer Weise wieder ausgefüllt sind, welche, soviel mir

<sup>2</sup> Gemeint ist das Schreiben Gneisenaus an Hardenberg vom 15.5.1814, gedruckt in: Pertz, Georg Heinrich/Delbrück, Hans, *Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neidhardt von Gneisenau*, Bd. 4, Berlin 1880, S. 254–256. Das Zitat lautet korrekt: Die Universitäten müßten durch hohe Gehalte die eminentesten ... .

bekannt, den übereinstimmenden Beifall der urteilsfähigen Kreise gefunden haben. Auch erlaube ich mir mit Bezug auf die oben erwähnten Klagen über die bedrängte Lage der preußischen Universitäten noch besonders zu betonen, daß keine einzige der eingeleiteten Berufungen an finanziellen Hindernissen gescheitert ist. Allerdings erklärt sich dies zum Teil aus dem Umstand, daß vielfach auf jüngere Kräfte zurückgegriffen wurde. Das ist aber nicht allein und auch nicht einmal vorzugsweise aus finanziellen Rücksichten geschehen, sondern hauptsächlich aus dem Grunde, weil gerade in der jüngeren Generation sich die bestgeeigneten Kräfte finden, eine Tatsache, die für das weitere Blühen und Gedeihen der Wissenschaften in Deutschland die erfreulichsten Aussichten bietet.

Nach diesem allgemeinen Überblick gestatte ich mir noch einige Worte in betreff der einzelnen Fakultäten. Gegenüber den vielen Angriffen auf die Zusammensetzung der evangelisch-theologischen Fakultäten habe ich den Grundsatz befolgt, daß es die Aufgabe der Unterrichtsverwaltung sei, unter den wissenschaftlichen Gegensätzen und Parteiungen Licht und Schatten möglichst gleichmäßig zu verteilen und, soweit sie überhaupt berechtigt erscheinen, für eine entsprechende Vertretung derselben auf unseren Universitäten zu sorgen, vor allem aber darüber zu wachen, daß die Anhänger der positiven Richtung, welcher die große Mehrheit unserer evangelischen Bevölkerung angehört, bei dieser Handhabung ausgleichender Gerechtigkeit nicht zu kurz kommen. Da mir dieser letztere Gesichtspunkt unter dem Einflusse der sogenannten Vorschlagskraft der Fakultäten, eines zwar vielfach prätendierten, aber in Wirklichkeit gar nicht existierenden Rechts, nicht immer genügend gewahrt schien, habe ich denselben entschiedener in den Vordergrund gestellt und ich glaube schon jetzt auf diesem Wege so viel erreicht zu haben, daß bei der Mehrzahl der evangelisch-theologischen Fakultäten ein Grund zu Klagen für die treuen Bewahrer des kirchlichen Bekenntnisses nicht mehr vorliegt. Was in dieser Beziehung bei einzelnen Fakultäten noch zu wünschen übrigbleibt, wird sich in kurzer Zeit nachholen lassen. Bei den katholisch-theologischen Fakultäten hat sich der vorgeschriebene Verkehr mit den Bischöfen ohne jeden Mißklang vollzogen; Schwierigkeiten haben sich aber vielfach aus dem Umstande ergeben, daß nicht bloß in Preußen, sondern auch im übrigen Deutschland ein bedenklicher Mangel an wissenschaftlich legitimierten katholischen Theologen hervorzutreten beginnt. Bei den juristischen Fakultäten bin ich im Einvernehmen mit dem Justizminister bemüht, den Gegensatz zwischen Theorie und Praxis dadurch zu mildern, daß ich mehr als bisher bei der Besetzung der Lehrstühle auch Praktiker herangezogen habe, und daß, wenn auch vorläufig nur in einem Falle, damit begonnen ist, mit der akademischen Wirksamkeit zugleich eine halbe Richterstelle zu verbinden. In den medizinischen Fakultäten behaupten nach wie vor die Bakteriologen die wissenschaftliche Führung, und ich bin ihren Bestrebungen auch bei der Besetzung der hygienischen Lehrstühle soweit entgegengekommen, wie dies ohne Überstürzung zulässig erschien; besonders hat es mich gefreut, auf diese Weise dem Professor Behring, an dessen Scharfsinn und Erfindungsgabe sich nicht bloß im Hinblick auf das von ihm entdeckte Diphtheriemittel große Hoffnungen knüpfen, einen angemessenen Wirkungskreis zu verschaffen. Bei den philosophischen Fa-

kultäten steht gegenwärtig unter den humanistischen Fächern die Geschichtswissenschaft, unter den Naturwissenschaften die Chemie im Vordergrund des Interesses. Die erstere hat durch die Begründung einer Archivschule, an der es bisher in Deutschland noch fehlte, während Frankreich schon längst eine derartige Institution in der Ecole des chartes besaß, eine erhebliche Förderung erfahren, und zwar wurde Marburg wegen der Reichhaltigkeit des dortigen Archivs zum Sitze der neuen Schule erwählt. Für die chemischen Studien war es von besonderer Bedeutung, daß es gelungen ist, für den verstorbenen Professor von Hofmann in der Person von Emil Fischer einen gleichwertigen Nachfolger zu finden und den Professor Curtius in Kiel, dem ein ehrenvoller Ruf nach Würzburg zu Teil wurde, seinem bisherigen Wirkungskreis zu erhalten. Auch ist der physikalischen Chemie, von deren Ausbau nach der übereinstimmenden Ansicht der Fachmänner der wissenschaftliche und wirtschaftliche Fortschritt in der Chemie hauptsächlich zu erwarten ist und die bisher nur in Berlin etatsmäßig berücksichtigt war, eine weitere Vertretung in Göttingen zugestanden worden, an die sich um so größere Hoffnungen knüpfen, als der damit betraute Professor Nernst, obwohl erst 30 Jahre alt, schon jetzt zu den anerkanntesten Führern und genialsten Forschern im Bereiche dieser Wissenschaft gehört.

Die Zahl der ordentlichen, Honorar- und außerordentlichen Professoren ist seit 1892 von 855 auf 876 mithin um 21 gestiegen. Privatdozenten sind 424 vorhanden gegen 394 im Jahre 1892, so daß ein Anwachsen um 30 stattgefunden hat. Dazu kommen noch 63 Lektoren und technische Lehrer. Die Gesamtzahl der Universitätslehrer beläuft sich daher gegenwärtig auf 1.363. Besondere Beachtung verdient, daß das jüdische Element unter den Extraordinarien und den Privatdozenten verhältnismäßig stark, nämlich mit rund 11 bzw. 14 Prozent vertreten ist. Unter den Ordinarien gehören dagegen kaum 3 Prozent dem mosaischen Glauben an. Ein Anwachsen dieser Prozentsätze ist aber schon in den letzten Jahren nicht mehr erfolgt und auch für die Zukunft um so weniger zu erwarten, als die Fakultäten selbst von einem entschiedenen Widerstreben dagegen erfüllt sind.

#### IV. Die Studenten.

Über das Verhalten der Studenten ist, abgesehen von zwei aus vermeintlicher Beeinträchtigung der Lernfreiheit entsprungenen und in zeitweiser Einstellung des Vorlesungsbesuchs hervortretenden Exzessen einer größeren Anzahl von Hörern in Marburg und Königsberg, nur Günstiges zu berichten. Disziplinarische Ahndungen sind verhältnismäßig selten nötig gewesen und fast nie wegen ehrwidriger Handlungen. Auch hat sich die Studentenschaft gegenüber allen Versuchen der Soziedademokratie, in akademischen Kreisen Boden zu gewinnen, entschieden ablehnend verhalten und wenn sich sozialdemokratische Agitatoren hin und wieder mit dem Gegenteil gebrüstet haben, so ist dies durch die angestellten Ermittlungen als eitel Wind und Trug erwiesen. Überhaupt verdient die patriotische Haltung der Studentenschaft alle Anerkennung und es ist bemerkenswert, daß dieselbe sich überwiegend von konservativen Anschauungen bestimmen und leiten läßt. Ebenso wenig ist

gegen den Fleiß der Studenten etwas auszusetzen, abgesehen vielleicht von den Juristen, obwohl auch bei diesen seit Einführung der neuen Prüfungsordnung eine Wendung zum Besseren stattgefunden hat.

Bedenklich ist die große Zahl von Studenten. Der längst erwünschte Rückgang ist auch in den letzten Jahren nicht eingetreten. Nur die evangelisch-theologisch und die medizinische Fakultät haben eine geringfügige Abnahme, die anderen Fakultäten dagegen wieder einen, und zwar zum Teil nicht unerheblichen Zuwachs aufzuweisen. Ein Vergleich der Wintersemester 1892/93 und 1894/95 ergibt für die preußischen Universitäten, was folgt:

	1892/93	1894/95
Evangelische Theologen	2.081	1.757
Katholische Theologen	643	753
Juristen	2.805	3.320
Mediziner	3.262	3.199
Philosophische Fakultät	<u>3.562</u>	<u>3.888</u>
zusammen	12.353	12.917

Also im ganzen eine Zunahme von 564. Ähnlich liegen die Verhältnisse an den übrigen deutschen Universitäten. Nach diesen Ziffern ist zweifellos für die meisten Berufszweige – abgesehen namentlich von der katholischen Theologie – eine starke Überfüllung vorhanden, und es läßt sich nicht leugnen, daß damit die für Staat und Gesellschaft gleich bedenkliche Gefahr der Entstehung eines gelehrten Proletariats verbunden ist. Eine akademische Überproduktion hat allerdings auch schon in früheren Zeiten bestanden und schon Friedrich I. sah sich veranlaßt, unter dem 25. August 1708 ein Edikt gegen den Andrang zum Studium zu erlassen, in welchem tadelnd bemerkt wird, daß „ein jeder bis auf Handwerker und Bauern seine Söhne ohne Unterschied der Ingeniorum und Capacität studiren und auf Universitäten und hohen Schulen sumtibus publicis unterhalten lassen will, da doch dem Publico und gemeinen Wesen vielmehr daran gelegen, wenn dergleichen zu denen Studiis unfähige Ingenia bey Manufacturen, Handwerkern und der Militz, ja gar bey dem Ackerbau nach eines jeden Condition und natürlicher Zuneigung angewendet und sie dergestalt ihren Lebens Unterhalt zu verdienen unterwiesen würden.“ Auch Friedrich der Große fühlte sich bewogen vor der Überfüllung der akademischen Berufszweige zu warnen und es nachdrücklich einzuschärfen, daß diejenigen, welche zu den Universitätsstudien nicht geschickt oder vermögend sein, nach Beschaffenheit ihres Standes oder Vermögens zu anderen Professionen angeführt oder in Dienste gegeben werden sollen. Aber so groß wie in unserer Zeit ist die akademische Überproduktion wohl noch nie gewesen. Jedermann hält sich heutzutage, wenn er einmal das Abiturientenzeugnis erlangt hat, mag derselbe auch noch so kümmerlich sein, doch für berufen, auch wenn er ganz mittellos ist, in Hoffnung auf Stipendien, Honorarstunden, Verdienst mit Stundengeben und dergleichen, die Universitätsstudien zu ergreifen. Deshalb drängt sich mit verdoppelter Stärke die Frage auf, wie diesem Mißstande

entgegengewirkt und der Zudrang zu den Universitäten unter Fernhaltung ungeeigneter Elemente auf das richtige Maß zurückgeführt werden kann. Am meisten werden hier noch die höheren Schulen helfen können, wenn sie ihren Einfluß auf die Schüler in entsprechendem Sinne ausüben. Aber auch im unmittelbaren Bereiche der Universitätsverwaltung läßt sich vieles in dieser Richtung tun. Dabei handelt es sich namentlich um zwei Punkte: 1. Es erscheint ratsam, die Stipendien auf eine geringere Zahl zu beschränken, deren Betrag aber entsprechend reichlicher zu bemessen; 2. es empfiehlt sich weiter, die Stundung der Kollegien-gelder möglichst zu beseitigen und durch ein System des Erlasses zu ersetzen, welches extensiv viel beschränkter, intensiv aber um so nachdrücklicher wirkt. Die Maßnahme zu 1 ist bereits zum Teil vollzogen und im übrigen in der Durchführung begriffen. Der Punkt 2 wird in Verbindung mit der oben erwähnten Neuregelung des Professoren-Besoldungswesens seine Berücksichtigung finden, und dabei wird dann auch die Frage in eingehende Erwägung zu ziehen sein, ob es nicht überhaupt zweckmäßig erscheint, das Universitätsstudium durch Erhöhung, wenn auch nicht der Kollegien-gelder, so doch der Abgaben zu Gunsten der Universitätsfonds (insbesondere der Immatrikulations- und Exmatrikulationsgebühren, der Auditorien-gelder, Institutsgebühren und Praktikantenbeiträge) teurer zu gestalten. So viel ich bis jetzt zu übersehen vermag, ist gegen ein maßvolles Vorgehen in dieser Richtung, vorausgesetzt, daß die übrigen deutschen Staaten sich entschließen, nichts zu erinnern, wie denn ja auch in außerdeutschen Ländern das Studium viel teurer zu sein pflegt als in Deutschland. Aber große Vorsicht und Zurückhaltung ist dabei jedenfalls geboten. Denn es darf nicht übersehen werden, daß, wie Luther sagt, die Weltgeschichte nicht zum kleinsten Teile durch armer Leute Kind gemacht ist.

Die Beteiligung der Studenten an Leibesübungen ist in einer erfreulichen Zunahme begriffen. Neben dem althergebrachten Fechten hat sich die akademische Jugend in neuester Zeit namentlich der Pflege des Turnens und der Jugend- und Volksspiele sowie des Rudersports zugewandt. Wenn diese Übungen noch nicht in dem Umfange stattfinden, wie es im Interesse der körperlichen Ausbildung der akademischen Jugend zu wünschen wäre, so ist dies darauf zurückzuführen, daß es den Universitäten mit wenigen Ausnahmen an Veranstaltungen fehlt, welche den Studenten die Beteiligung ohne erheblichen Kostenaufwand ermöglichen. Insofern macht sich allerdings der Mangel an ausgiebigeren Mitteln in störender Weise fühlbar. Immerhin sind auch hier einige Fortschritte zu verzeichnen. – Plätze zur Veranstaltung von Jugend- und Volksspielen sind nahezu an sämtlichen Universitäten eingerichtet. Zur Belebung dieser Art von Übungen werden überdies zum ersten Male im gegenwärtigen Sommersemester an den meisten Universitäten Unterrichtskurse abgehalten. Eigene Turnhallen besitzen nur die Universitäten Halle und Bonn. Halle verdankt seine neue Turnhalle der Liberalität eines dortigen Bürgers, des Maurer- und Zimmermeister Kuhnt, worüber ich bereits Vortrag zu halten die Ehre hatte. In Bonn ist es möglich gewesen, in einem der großen Säle des dortigen Universitätsgebäudes eine wenn auch nicht allen Anforderungen entsprechende, so doch für den Anfang ausreichende Turnhalle einzurichten. Durch die gleichzeitig erfolgte Einrichtung von regelmäßigen Turnlehrerbildungskursen an beiden

Universitäten in Verbindung mit der Einsetzung von Prüfungskommissionen zur Erlangung des Turnlehrerexamens ist das Turnwesen in Halle und Bonn wesentlich gefördert worden. An den übrigen Universitäten habe ich es mir angelegen sein lassen, dafür zu sorgen, daß den Studenten einstweilen in den dortigen Gymnasial- und städtischen Turnhallen Gelegenheit zur Teilnahme an Turnübungen geboten wird. Es handelt sich dabei aber nur um einen Notbehelf, der auf die Dauer nicht beibehalten werden kann. Ich glaube daher nach wie vor, mein Augenmerk darauf richten zu sollen, daß auch diese bisher noch zurückstehenden Universitäten zu eigenen Turnanstalten gelangen, sobald dies die verfügbaren Mittel erlauben werden. – Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät Allergnädigste Entschließung, dem so wichtigen Rudersport Belebung und Impuls zu geben, nicht bloß durch die Stiftung von Preisen, sondern auch durch Gewährung von Beihilfen an die akademischen Rudervereine, welche diesen Sport pflegen und sich an dem in [Berlin-]Grünau zu veranstaltenden Wettrudern beteiligen, hat in weiten Kreisen lebhaftere Freude hervorgerufen. – Neben den erwähnten Arten der körperlichen Übungen verdient das Reiten besondere Beachtung. Auch der Reichsminister hat im militärischen Interesse wiederholt Anregungen in dieser Richtung gegeben. Die Universitäten in den größeren Städten kommen hierbei aber weniger in Betracht, weil hier die Privat-Reit Institute bis zu einem gewissen Grade Ersatz bieten. Von den kleineren Universitäten hat Göttingen von seiner Begründung an dank der Fürsorge der vormals hannoverschen Verwaltung sein eigenes Reitinstitut. Es bleibt zu wünschen und anzustreben, daß auch für Marburg, Greifswald und Münster in ähnlicher Weise gesorgt wird. – Die Überzeugung, daß für die Übung und Stählung der Körperkräfte der Studenten mehr als bisher geschehen müsse, greift immer weiter um sich, besonders auch in den Kreisen, welche ihre Ausbildung auf den Universitäten erhalten haben. Erfreulich ist, daß sich in diesen Kreisen auch schon die Privattätigkeit geregt hat, um Veranstaltungen für diesen Zweck ins Leben zu rufen. Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät habe ich bereits besonderen Bericht darüber erstattet, daß in Königsberg auf Anregung des praktischen Arztes Dr. med. Friedrich Lange zu New York unter dem Namen Palaestra Albertina ein Verein zu dem Zwecke begründet worden ist, eine Anstalt zur körperlichen Ausbildung der Studenten der Albertus-Universität zu errichten und zu unterhalten. Die Zuwendungen des Dr. Lange zusammen mit den freiwilligen Beiträgen, welche sonst noch eingegangen sind, haben inzwischen eine solche Höhe erreicht, daß es mit Hilfe des vom Verein erbetenen Allerhöchsten Gnadengeschenkes möglich sein wird, die Anstalt demnächst ins Leben zu rufen. Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät werde ich nicht unterlassen, hierüber nach Abschluß der dieserhalb noch schwebenden Verhandlungen besonderen Bericht zu erstatten.

#### V. Anstalten und Bauten.

Es ist eine alte Erfahrung, daß die Leistungen der Institute im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Größe stehen. Diesem Gesichtspunkte entsprechend habe ich im allgemeinen und abgesehen von den Kliniken, bei welchen humanitäre Rücksichten vorwiegen, den Grundsatz

befolgt, die Räumlichkeiten der Universitätsanstalten in möglichst knappen Grenzen zu halten, den oft zu weit und mitunter sogar ins Maßlose gehenden Anforderungen der Institutsdirektoren möglichst entgegenzuwirken und überall für die Einhaltung des richtigen Maßes Sorge zu tragen. Auf diese Weise ist es, wie ich wohl sagen darf, mit den immerhin beschränkten Mitteln gelungen, den vorhandenen Bedürfnissen in allen Hauptpunkten gerecht zu werden.

Die allgemeinen Universitätsgebäude habe ich, nachdem unmittelbar vor meinem Amtsantritt die umfassenden Umbauten in Berlin und in Greifswald beendet worden sind und für Marburg eine überaus schöne Aula erbaut worden ist, in befriedigendem Zustande vorgefunden. Eine Ausnahme machte nur Bonn. Die Vorbereitungen für eine gründliche Instandsetzung des dortigen Universitätsgebäudes im Innern und ebenso der Außenfronten sind im Gange. Die beiden Türme, welche bis zum großen Brande des Jahres 1777 den Mittelbau dieses als Kurfürstliches Schloß erbauten Gebäudes auf der Hofgartenseite flankierten, sind mit Hilfe der durch den vorjährigen Staatshaushaltsetat flüssig gemachten Mittel bereits hergestellt. Die äußere Erscheinung des bisher vornehmlich durch seine Massen wirkenden Gebäudes wird dadurch wesentlich gehoben. Zugleich hat die Stadt dadurch zwei neue weithin sichtbare Wahrzeichen erhalten. Die schon erwähnte Aula in Marburg wird übrigens in nächster Zeit noch einen weiteren Schmuck bekommen, indem der Historienmaler Professor Janssen in Düsseldorf von mir beauftragt ist, sie mit Darstellungen aus der Geschichte der Universität und der Vorgeschichte Marburgs auszuschnücken.

Bezüglich der einzelnen Gattungen der Universitätsanstalten erlaube ich mir folgendes anzuführen:

#### 1. Seminare.

Die Seminare haben für den akademischen Unterricht insofern eine große Bedeutung, als sie auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften dieselbe Aufgabe erfüllen wie im Bereiche der Naturwissenschaften die Institute. Insbesondere tragen sie zur Belebung des direkten Verkehrs und Gedankenaustauschs zwischen Lehrer und Studenten wesentlich bei und geben den letzteren die beste Gelegenheit, sich unter angemessener Anleitung im wissenschaftlichen Arbeiten zu üben. In Anerkennung dieser Bedeutung der Seminareinrichtungen habe ich es nicht versäumt, dieselben nach Kräften zu mehren und zu fördern. Neu hinzugekommen sind die staatswissenschaftlichen Seminare in Königsberg und in Greifswald, das juristische in Göttingen, das geographische in Königsberg, das Seminar für slawische Sprachen in Breslau und in Verbindung mit der neuen Archivschule in Marburg ein Seminar für historische Hilfswissenschaften. Dahin gehört ferner das im vorigen Jahre an der Universität Berlin begründete Seminar für experimentelle Psychologie. Damit ist der Psychophysik, diesem modernsten Zweige der Philosophie, die Möglichkeit gegeben, sich auch in Preußen an ihren Früchten zu bewähren. Entsprechend dem aktuellen Interesse, welches die osteuropäischen Sprachen haben, ist nicht bloß, wie schon erwähnt, in Breslau



für slawische Sprachen gesorgt, sondern es sind auch Lehrkurse im Russischen am Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin unter reger Teilnahme eingerichtet worden. Für den unter der Leitung des Professors Dr. Güßfeldt stehenden naturwissenschaftlich-technischen Unterricht bei diesem Seminar sind durch den laufenden Staatshaushaltsetat die Mittel zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten bereitgestellt. Außerdem ist für die Vervollständigung der Hilfsmittel der Seminare, so namentlich der Seminarbibliotheken, und für die Bereitstellung zweckentsprechender Räume nach Kräften gesorgt worden. Letzteres gilt namentlich von den Seminaren in Bonn, Königsberg, Breslau und Marburg. In Marburg ist dies dadurch möglich gewesen, daß der Universität das alte Kugelherrenkloster, das der Stifter der Universität, Philipp der Großmütige, ihr bei der Errichtung verliehen hatte, seit den vierziger Jahren, aber bis April 1894 als Gerichtsgebäude benutzt wurde, wieder überwiesen worden ist. Damit ist ein alter Wunsch der Universität und namentlich der theologischen Fakultät erfüllt. Erwähnt mag hier auch der geplante Ausbau der Magdalenen-Kapelle in der Moritzburg in Halle als Universitätskirche werden; es besteht die Absicht, die Predigtübungen der Angehörigen des dortigen theologischen Seminars in dieser Kirche abzuhalten. Eurer Majestät werde ich nicht verfehlen, hierüber noch besonderen Vortrag zu halten.

## 2. Naturwissenschaftliche Institute.

Mit der oben erwähnten Errichtung einer ordentlichen Professur für physikalische Chemie einschließlich der Elektrochemie in Göttingen ist dort zugleich ein zweckentsprechendes Institut aus Mitteln des Hannoverschen Klosterfonds errichtet worden. Dasselbe erfreut sich einer lebhaften Frequenz insbesondere auch von Ausländern.

Auf dem gleichen Wissenschaftsgebiete wird namentlich auch im II. chemischen Institut der Berliner Universität gearbeitet. Seine Einrichtungen und Apparate sind deshalb nach dieser Richtung hin in ausgiebiger Weise vervollständigt worden. Eine erhebliche Erweiterung ihrer Räume und gleichzeitig eine entsprechende Neuausstattung haben die chemischen Institute in Halle und in Kiel erfahren. Für das chemische Institut in Breslau wird gegenwärtig ein umfassender Um- und Erweiterungsbau ausgeführt. Eine teilweise neue Ausstattung hat auch das I. chemische und ebenso das physikalische Institut in Berlin erhalten. Die Einrichtungen der Sternwarten in Bonn und in Berlin sind verbessert worden. Für die Sternwarte in Königsberg wird gegenwärtig ein Turm zur Aufstellung eines neuen Refraktors gebaut. Die im Poppelsdorfer Schloß befindlichen zoologischen und mineralogischen Sammlungen der Universität Bonn sind neu geordnet und aufgestellt worden, nachdem zuvor die bisher ebendasselbst befindliche paläontologische Sammlung in das Universitäts-Hauptgebäude verlegt und das Poppelsdorfer Schloß einer gründlichen Instandsetzung unterzogen worden ist. In Münster wird ein eigenes Gebäude für das botanische Institut im botanischen Garten hergestellt. Das gleiche Institut in Halle hat durch Hinzunahme von Räumen, welche bisher für andere Zwecke benutzt wurden, einen er-

heblichen Zuwachs erfahren, das in Greifswald hat einen neuen Hörsaal erhalten und für Marburg ist die Herstellung eines solchen in Aussicht genommen. Der botanische Garten und das botanische Museum in Berlin haben insofern eine Erweiterung ihrer Aufgaben erfahren, als bei ihm nach Vereinbarung mit dem Auswärtigen Amte (Kolonialabteilung) eine botanische Zentralstelle für die Kolonien eingerichtet ist, welche die Bestimmung hat, den letzteren die erforderlichen Sämereien und Pflanzen zur Anzucht zu liefern, den Nutzwert der daselbst gezogenen Pflanzen und Früchte zu bestimmen und sich überhaupt für die botanische Entwicklung der Kolonien nutzbar zu machen. Diesen Aufgaben ist die Zentralstelle in umfassender Weise und mit bestem Erfolge gerecht geworden. Über die geplante, mit einem Kostenaufwande von etwa 6 Mill. M verbundene Verlegung des botanischen Gartens nach Dahlem werde ich nicht verfehlen, besonderen Vortrag zu halten. Für den botanischen Garten in Königsberg steht der Bau neuer Gewächshäuser bevor. Bei den landwirtschaftlichen Instituten in Halle und in Göttingen sind die Unterrichtsmittel und die Einrichtungen vervollständigt worden. Über den Neubau des physikalischen Instituts in Kiel und in Münster schweben Verhandlungen mit dem Finanzminister, ebenso über die Erweiterung des chemischen Instituts in Münster. Dergleichen Verhandlungen bezüglich des physikalischen Instituts in Breslau haben dazu geführt, daß in diesem Jahre ein neben dem botanischen Garten gelegenes Terrain als Bauplatz angekauft worden ist. Zugleich ist mit dem Finanzminister vereinbart worden, in derselben Lage noch weitere Grundstücke zu Neubauten für naturwissenschaftliche Institute der Universität Breslau zu erwerben. Als solche kommen außer dem schon genannten chemischen Institut, namentlich das zoologische und das pharmazeutisch-chemische in Betracht. Es besteht daher die begründete Aussicht, daß der seit längerer Zeit schon verfolgte Plan der Neuausstattung der Universität Breslau mit naturwissenschaftlichen Instituten in einigen Jahren zu einem befriedigenden Abschluß kommen wird.

### 3. Medizinische Institute.

Neubegründet worden sind die hygienischen Institute in Königsberg, Greifswald und Bonn, so daß nunmehr die sämtlichen preußischen Universitäten mit hygienischen Instituten ausgestattet sind. Bei der Charité hierselbst ist eine III. medizinische Klinik, eine Klinik für Hals- und Nasenkrankheiten und eine Klinik für Ohrenkrankheiten (Trautmann) eingerichtet worden. Besondere Kliniken für Irrenheilkunde und für Syphilis fehlen noch in Königsberg. Einigen Ersatz hierfür bietet die zufolge einer Vereinbarung mit der Stadt Königsberg im Jahre 1892 getroffene Einrichtung, nach welcher die Abteilungen für Geistesranke und für Syphilitische im städtischen Krankenhause für den klinischen Unterricht in beiden Fächern benutzt werden. Neubegründungen sind weiter die Polikliniken für Hals- und Nasenkrankheiten in Greifswald und in Königsberg, die Klinik und Poliklinik für Kinderkrankheiten in Breslau, die Poliklinik eben dafür und das zahnärztliche Institut in Königsberg. In das erste Jahr meiner Amtsführung fällt die Fertigstellung des Erweiterungsbaus der chirurgi-

schen Klinik in der Ziegelstraße (von Bergmann) und des Neubaus des III. anatomischen Instituts hieselbst, ferner der dermatologischen Klinik, der medizinischen Klinik und des pathologischen Instituts in Breslau. Hinzugekommen sind seitdem folgende Bauten: der Neubau der chirurgischen Klinik in Marburg, der Frauenklinik nebst Direktorwohnhaus in Göttingen, die sehr ausgedehnten Erweiterungsbauten der Frauenklinik in Marburg und der medizinischen Klinik in Königsberg. Mehrfach trat überdies das Bedürfnis hervor, die vorhandenen Anstalten mit neuen Hör- und Operationssälen und den hierbei notwendigen Nebenräumen auszustatten. Diesem Bedürfnisse ist durch Anbauten bei folgenden Anstalten entsprochen worden: in Halle bei der Augen- und Ohrenklinik, in Berlin und in Königsberg bei der Frauenklinik, in Königsberg und in Kiel bei der chirurgischen Klinik. Die Räume zur Unterbringung und Absonderung von Kranken, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, haben sich vielfach als ungenügend erwiesen. Neue Absonderungsräume sind deswegen in Greifswald und in Kiel hergestellt, die vorhandenen in Bonn aber zweckentsprechend umgebaut worden. Eine weitere Vermehrung dieser Räume in Göttingen und in Greifswald ist gegenwärtig in der Ausführung begriffen. Bei allen Universitätsinstituten, namentlich aber bei den Kliniken, findet eine sehr rasche Abnutzung der Einrichtungen und der Ausstattung statt. Umfassende Instandsetzungen, Erneuerungen der Ausstattung und in Verbindung hiermit die Ersetzung veralteter Einrichtungen durch solche, welche den neueren Fortschritten entsprechen, werden daher von Zeit zu Zeit nötig. Sie liegen zugleich im Interesse der Kranken, welche in den Kliniken behandelt werden. Arbeiten und Beschaffungen dieser Art in größerem Umfange sind in den letzten drei Jahren in den Kliniken in Halle, Greifswald und Bonn ausgeführt worden. Eine bessere Ausstattung, zum Teil auch mit Räumen, welche bisher für andere Zwecke benutzt wurden, haben das pharmakologische und das hygienische Institut sowie die Augenklinik in Göttingen, ferner das anatomische Institut in Königsberg und das pharmakologische Institut in Kiel erhalten. Von den Verbesserungen im hiesigen Charité-Krankenhaus wird an anderer Stelle die Rede sein. Wegen der für die Charité mit einem ungefähren Kostenaufwande von 15 Mill. in Aussicht genommenen Um- und Neubauten werde ich nicht verfehlen, besonderen Vortrag zu halten. Neubauten sind außerdem besonders in Breslau, Kiel und Greifswald erforderlich. Für Breslau ist bereits eine vollständige Verständigung mit dem Finanzminister erzielt. Zu dem vor einigen Jahren erworbenen Terrain in Breslau, dem sogenannten Maxgarten, auf welchem die Neubauten für die medizinische, die chirurgische, die dermatologische und die Frauenklinik sowie für das pathologische Institut das Bild einer mustergültigen Anlage gewähren, sind unmittelbar daneben noch die zur Unterbringung der übrigen medizinischen Institute, des anatomischen Instituts, der Augenklinik, des physiologischen, des hygienischen und des pharmakologischen Instituts, erforderlichen Grundstücke erworben worden. Wie bereits erwähnt, ist der Neubau des anatomischen Instituts schon in Angriff genommen. Mit Fertigstellung dieser Institute, welche für die nächsten Jahre in Aussicht genommen ist, wird der von Anfang an großartig angelegte und in gleicher Weise weitergeführte Plan der Neuausstattung der medizinischen Fakultät in Breslau seinen ebenmäßigen Abschluß finden. Günstig haben sich auch die Ver-

hältnisse in Kiel gestaltet. Nach Vereinbarung mit dem Finanzminister soll hier ein nahezu vollständiger Neubau der medizinischen Klinik und ein sehr umfassender Erweiterungsbau der Frauenklinik ausgeführt werden. Beide Angelegenheiten befinden sich zur Zeit im Stadium der Projektbearbeitung. Abgesehen von dem vorerwähnten hygienischen Institut in Breslau, müssen sich die Institute dieser Art fast durchgängig mit sehr bescheidenen Räumen behelfen. Für Marburg wird eine Änderung hierin in etwa zwei Jahren eintreten, wenn wie in Aussicht genommen, das dortige hygienische Institut in das demnächst freiwerdende jetzige Gebäude der chirurgischen Klinik verlegt wird. Auf die baldige Beschaffung zweckentsprechender Räume für diese Institute auch an den übrigen Universitäten wird um so mehr Bedacht zu nehmen sein, als sie in Zeiten von Cholerajahren sehr wichtige Aufgaben zu erfüllen und trotz ihres mangelhaften Zustandes auch schon in den letzten Jahren wesentlich zur Bekämpfung dieser Seuche beigetragen haben.

#### 4. Bibliotheken.

Die Universitätsbibliotheken sowohl wie die Königliche Bibliothek in Berlin sind in den letzten Jahren einer durchgreifenden Neuordnung unterzogen worden.

Dies gilt namentlich von den Verhältnissen der wissenschaftlichen Bibliotheksbauten. Durch eine andersartige und für die überwiegende Mehrzahl erheblich höhere Festsetzung der Gehälter, durch die mit Eurer Majestät Genehmigung erfolgte Einführung neuer Amtsbezeichnungen und durch die Regelung der Zulassungsbedingungen zum Bibliotheksdienst hat deren Stellung eine wesentliche Verbesserung erfahren. – Da bei der obwaltenden Finanzlage eine wesentliche Erhöhung der Bibliotheksfonds nicht zu erzielen war, so bin ich bemüht gewesen, eine möglichst vielseitige Ausnutzung der vorhandenen Bücherbestände zu erleichtern. Zu diesem Zwecke ist ein regelmäßiger Leihverkehr zwischen den Bibliotheken eingerichtet worden, welcher es ermöglicht, die in einer Bibliothek fehlenden Bücher aus der anderen zu beschaffen. Demselben Ziele soll auch ein im Druck herzustellender Gesamtkatalog der preußischen wissenschaftlichen Bibliotheken dienen, für den die Mittel in dankenswerter Weise durch den laufenden Staatshaushaltsetat bewilligt sind.

Ein nahezu vollständiger Neubau ist für die Universitätsbibliothek in Bonn zu Ausführung gekommen, für die in Breslau ein Umbau zwecks Gewinnung besserer Verwaltungs- und Leseräume. Außerdem sind an den Universitäten Königsberg und Marburg vollständige Neubauten nach Vereinbarung mit dem Finanzminister für die nächsten Jahre in Aussicht genommen. Dagegen entbehrt die Königliche Bibliothek in Berlin noch immer des schon lange geplanten und bei der Überfüllung der gegenwärtigen Räume zur unabweisbaren Notwendigkeit gewordenen Neubaus. Nachdem Eure Majestät für diesen Zweck huldvollst das Akademieviertel zu bestimmen geruht haben, ist auch hier eine gedeihliche Grundlage zu weiterer Förderung dieser überaus wichtigen Angelegenheit geschaffen und die Ausarbeitung von Plänen im Ministerium für öffentliche Arbeiten demzufolge bereits in Angriff genommen.

[5.] Wissenschaftspflege außerhalb der Universitäten.

Die deutschen Universitäten sind nicht bloß Unterrichtsanstalten, sondern zugleich Werkstätten der Wissenschaft. Daraus erklärt es sich, daß die Pflege der Wissenschaft in Deutschland, abweichend von anderen Ländern, vorzugsweise mit den Universitäten verbunden ist. Damit ist aber die staatliche Tätigkeit auf wissenschaftlichem Gebiete noch keineswegs erschöpft. Vielmehr ist gerade in letzterer Zeit die Wissenschaftslage außerhalb der Universitäten mehr in den Vordergrund getreten.

Neben den zu diesem Zwecke von Staats wegen errichteten altbewährten Pflegestätten der Wissenschaft, die Akademie der Wissenschaften in Berlin und die Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, sind spezielle, einzelnen Wissenschaftszweigen dienende staatliche Forschungsinstitute entstanden: die Observatorien bei Potsdam, das Historische Institut in Rom, das Institut für Infektionskrankheiten und die biologische Anstalt auf Helgoland. In gleicher Weise hat sich, je mehr die Wissenschaft auch entlegene und schwieriger zu erreichende Pfade aufzusuchen bestrebt ist, auch für Vereine und einzelne zur Erreichung wissenschaftlicher Zwecke in erhöhtem Maße das Bedürfnis nach staatlicher Unterstützung geltend gemacht. Es kann als ein erfreuliches Zeichen angesehen werden, daß die Zahl der auf allen Gebieten zur Lösung stehenden wissenschaftlichen Aufgaben und der für die Inangriffnahme geeigneten Arbeitskräfte das Maß der vorhandenen Geldmittel durchweg überstiegen, die wissenschaftliche Tätigkeit sonach in der Höhe der verfügbaren Fonds ihre notwendige Schranke gefunden hat.

Bei der Wichtigkeit dieser Aufgaben hat mein Bestreben dahin gehen müssen, die Mittel, wo die Anstaltsfonds oder der zu diesseitiger Verfügung stehende wissenschaftliche Unterstützungsfonds nicht ausreichten, auf außerordentlichem Wege zu beschaffen. Soweit dies nicht in einzelnen Fällen durch den Staatshaushaltsetat geschehen konnte, haben Eure Majestät mehrfach durch Huldvolle Gewährungen aus Allerhöchst Ihrem Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse zu helfen geruht. Daneben ist es gelungen, ein Kartell zwischen den verschiedenen Akademien Deutschlands und Deutsch-Österreichs anzubahnen, welches zur gemeinsamen Durchführung einzelner wissenschaftlicher Unternehmungen bestimmt und dadurch eine Verteilung der erwachsenen Kosten herbeizuführen geeignet ist. Die Berliner Akademie der Wissenschaften, welche dieser Vereinigung ursprünglich besonders zurückhaltend gegenüberstand, hat sich neuerdings zur Herstellung eines großen lateinischen Wörterbuchs (Thesaurus Latinitatis), dessen Kosten auf etwa eine halbe Mill. Mark berechnet sind, mit den Akademien in Wien und München und den Königlichen Gesellschaften der Wissenschaften in Leipzig und Göttingen verbunden. Daß auch auf privatem Wege größere Summen für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden, galt bisher für einen Vorzug, dessen sich in größerem Umfange nur die englische und amerikanische Wissenschaft zu erfreuen hatte. In neuerer Zeit ist auch hier eine Wendung zum Besseren eingetreten. Außer den vor einigen Jahren von der Gräfin Bose an den Universitäten Berlin und Marburg begründeten reichen Stiftungen darf hier besonders die von

Eurer Majestät unter dem 7. Juni vorigen Jahres genehmigte 1 ½ Mill. M betragende Zuwendung der Frau Elise Wentzel, geborene Heckmann hervorgehoben werden, welche der Berliner Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1896 ab einen jährlichen Zinsenertrag von 20.000, und mit dem Tode der Stifterin von 60.000 M für wissenschaftliche Untersuchungen in sichere Aussicht stellt.

Von der auf wissenschaftlichem Gebiete entfalteteten Tätigkeit gestatte ich mir im einzelnen noch folgende hervorzuheben.

1.) Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin hat die schon früher begonnenen umfangreichen Veröffentlichungen auf dem Gebiete der griechischen Inschriften, der Aristoteleskommentare und des nordgriechischen Münzwesens weitergeführt, das große Corpus Inscriptionum Latinarum bis auf die Supplemente zum Abschluß gebracht. Die politische Korrespondenz Friedrichs des Großen ist in der Herausgabe bis zur Mitte des Jahres 1762 gediehen. Von der unter dem Titel Acta Borussica in Angriff genommenen großen Aktenpublikation des 18. Jahrhunderts sind die ersten Abschnitte, umfassend drei Bände über die preußische Seidenindustrie und einen Band Behördenorganisation von 1701–1714, im Druck erschienen; weitere Abschnitte, insbesondere über Getreidehandelspolitik, Wollindustrie und Salinenwesen sind bereits mit gefördert. Neu begonnen ist eine Ausgabe der antenicänischen griechischen Kirchenväter, deren Durchführung ebenso wie die einer Kantausgabe und eines deutschen Rechtswörterbuches voraussichtlich aus den Mitteln der Wentzel-Stiftung erfolgen kann.

2.) Die Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften hat durch das Allerhöchst erlassene Statut vom 21. Juni 1893 eine zeitgemäße Neugestaltung erfahren, deren erfreuliche Folgen sich bereits in der auf verschiedenen Gebieten begonnenen regen wissenschaftlichen Tätigkeit geltend machen.

3.) Von den Potsdamer Instituten hat das Astrophysikalische Observatorium seine bedeutungsvollen spektralanalytischen Spezialforschungen weitergeführt, die photometrische Durchmusterung des nördlichen Sternenhimmels zu einem wesentlichen Teil vollendet und die Herstellung einer großen photographischen Himmelskarte in Angriff genommen. Mit besonderem ehrfurchtsvollem Dank ist es begrüßt worden, daß Eure Majestät die Beschaffung eines ausreichenden Fernrohres, dessen das Observatorium ohne Schädigung seiner Zwecke nicht ferner entbehren kann, Allerhöchstselbst ins Auge zu fassen geruht haben. – Seitens des Meteorologischen Instituts ist das 1.897 Beobachtungsstationen umfassende Regenstationsnetz zum Abschluß gebracht. Das Meteorologisch-Magnetische Observatorium auf dem Telegraphenberge ist in Benutzung genommen. Von besonderer Bedeutung für das Institut sind die dank Eurer Majestät Munifizienz mit den Ballons Humboldt und Phönix unternommenen wissenschaftlichen Luftfahrten gewesen, deren Ergebnisse der meteorologischen Forschung eine überraschende Erweiterung gebracht haben. – Das Geodätische Institut, dessen astronomisch-geodätischer Turm mit den Fernmirenhäusern auf dem Rabensberge und im Königswalde bei Nedlitz seit 1893 in Gebrauch ist, hat seine Messungsarbeiten fortgesetzt und u. a. durch Gewinnung eines niederländischen Anschlußpunktes

in Ubagsberg erweitert. Mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Zentralbüro der Internationalen Erdmessung darf nicht unerwähnt bleiben, daß die letztere im bevorstehenden Herbst in Berlin zusammentreten und alsdann auch über die Fortsetzung des im Jahre 1886 geschlossenen internationalen Vertrages Beschluß zu fassen haben wird.

4.) Seitens des Historischen Instituts in Rom, dessen Tätigkeit vorwiegend der Erschließung der Vatikanischen Archive gewidmet ist, sind die ersten Bände der zu veröffentlichenden Nuntiaturberichte aus Deutschland erschienen. Auch das unter den Auspizien Eurer Majestät begonnene Repertorium Germanicum ist bereits bis zur Drucklegung der ersten Teile gediehen.

5.) Die Biologische Anstalt in Helgoland hat ihre gleichweise der reinen wie der angewandten Meeresbiologie und damit der Förderung der Deutschen Hochseefischerei zugewandte Tätigkeit am 1. April 1892 begonnen. Die von ihr im Verein mit der Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung der Deutschen Meere in Kiel herausgegebenen wissenschaftlichen Meeresuntersuchungen enthalten in dem neuerdings erschienenen stattlichen Halbbande bereits eine Reihe von wertvollen Forschungen der Anstaltsmitglieder, worunter namentlich diejenigen des Dr. Ehrenbaum über den Helgoländer Hummer und zur Naturgeschichte einiger Elbfische auch praktische Bedeutung in Anspruch nehmen.

6.) Ganz besonders muß ich noch der Untersuchungen gedenken, deren Zustandekommen durch Eurer Majestät huldvolle Bewilligungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds ermöglicht worden ist: die Fortführung der Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Großen Kurfürsten auf Grund der Allergnädigsten Bewilligung vom 20. Juni 1892 ist in vollem Gange. Vor der geplanten neuen Serie des Werkes ist bereits der erste Band der preußischen Finanzen von 1640 bis 1697 im Druck erschienen. Die von der Gesellschaft für Erdkunde zur vierhundertjährigen Feier der Entdeckung Amerikas herausgegebene Festschrift hat den gehegten wissenschaftlichen Erwartungen entsprochen. Dagegen harret die von der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen zur 100jährigen Erinnerung der Einverleibung der Provinz in den Preußischen Staat herauszugebende Festschrift noch der Vollendung. Die mit Eurer Majestät Munifizenz erworbene Sammlung von Reformationsdrucken aus dem Besitze des Pfarrers Knaake in Drakenstedt leistet für die Zwecke der Lutherausgabe wichtige Dienste. Ob aber dieses durch Allerhöchste Gnade aus Anlaß des vierhundertjährigen Geburtstages Martin Luthers begonnene große Unternehmen mit Hilfe der bisher bewilligten Mittel zu Ende geführt werden kann, erscheint, wie ich nicht verhehlen darf, sehr zweifelhaft.

7.) Entsprechend dem bisherigen Brauche habe ich jede Gelegenheit gern benutzt, der Reichsverwaltung bei den von derselben geleiteten wissenschaftlichen Untersuchungen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, und insbesondere den Angelegenheiten des Archäologischen Instituts, der Zoologischen Station in Neapel, sowie der Monumenta Germaniae, der Limes-Ausgrabungen und des Grimmschen Wörterbuches ein fortgesetztes Interesse gewidmet.

[6.] Die technischen Hochschulen.

Die technischen Hochschulen sind Schöpfungen der neuen Zeit; die älteste von ihnen, die *école polytechnique* in Paris, besteht seit Ende des vorigen Jahrhunderts, die übrigen gehören unserem Jahrhundert an und zum Teil erst den letzten Jahrzehnten desselben. Beruhend auf der erweiterten Erkenntnis der Natur und der technischen Verwendung ihrer Kräfte, haben sie sich auf der allgemeinen Grundlage der mathematischen und physikalischen Wissenschaften in Fachabteilungen – Hochbau, Bauingenieurwesen (Eisenbahn-, Tunnel-, Brücken-, Straßen-, Wasserbau pp.), Maschinenwesen, Chemie und Hüttenkunde – gegliedert, die sich mit dem Fortschritt der Entdeckungen und Erfindungen in sich erweiterten und vertieften. So entstand, als Werner von Siemens die erste Dynamomaschine konstruierte, das neue Gebiet der Elektrotechnik, so ist heute das besondere Gebiet der Elektrochemie aufgetaucht und in die Unterrichtsfächer eingereiht. Deutschland hat für den Unterricht auf diesen neuen Gebieten die mustergültige Organisation geschaffen, was vom Ausland durch den zahlreichen Besuch der Institute anerkannt wird.

Von den 9 deutschen technischen Hochschulen gehören nur 3 – Berlin-Charlottenburg, Hannover und Aachen – Preußen an; indessen studieren auf diesen 3 Anstalten 3.800 junge Leute, die sich sämtlich der Technik widmen, während an den außerpreußischen Anstalten noch andere Berufsarten, z. B. Pharmazeuten, Post- und Verkehrsleute, Lehrer, Forstleute pp., ausgebildet werden.

Die technische Hochschule zu Berlin-Charlottenburg.

Als der Hochselige Kaiser Wilhelm im Jahre 1884 das prächtige neue Gebäude für die technische Hochschule einweihte, zählte sie 900 Schüler, während der Bau auf 2.000 berechnet war. So sehr hatte nach der Milliarden- und Gründerzeit der allgemeine Rückgang der Industrie auf die Lehranstalt eingewirkt. Seitdem hoben sich indessen die Verhältnisse allmählich, bis im Jahre 1891 die Ziffer von 1.900 Besuchern erreicht war. In den letzten 3 Jahren ist diese Zahl bis auf 2.600 gestiegen und infolgedessen ein großer Raummangel eingetreten. Es fehlt an Hörsälen für 350 bis 450 Zuhörer, welche sich für die allgemeinen Kollegien zusammenfinden und nicht untergebracht werden können. Ebenso ist die frühere Einrichtung, wonach jedem Studierenden ein eigener Zeichenplatz gegeben werden konnte, leider längst beseitigt.

Die Frage ist allerdings, ob auf diese Flut nicht wieder eine Ebbe folgt. In den technischen Kreisen wird dies bestritten. Man weist darauf hin, daß die Zunahme nicht sowohl die alten Abteilungen des Hochbaus, des Ingenieurwesens und der Chemie, als vielmehr das Maschinenwesen und die Elektrotechnik betreffe. Die Anwendung der Maschine aber breitet sich unaufhörlich aus, und die Kapitalien, die für elektrische Anlagen, für Beleuchtung, Kraftübertragung, Straßenbahnen pp. sich zur Verfügung stellen, sind im steten Wachsen. Sie werden in Berlin allein auf 150 Mill. geschätzt. Die Durchführung und Erhaltung dieser



Anlagen verlangt eine große Zahl von Ingenieuren, nach denen früher kein Bedarf war. Im Jahr 1891/92 war die Ziffer der Gesamtfrequenz der Anstalt auf 1.891 gestiegen, von da ab gestalteten sich die einzelnen Abteilungen in folgender Weise.

Die Architekturabteilung stieg von 400 auf 498, die Bauingenieurabteilung von 350 auf 465, die Maschineningenieurabteilung von 699 auf 1.118, Schiff- und Schiffsmaschinenbau von 100 auf 151, Chemie und Hüttenkunde fiel von 206 auf 160, die Abteilung für allgemeine Wissenschaften stieg von 136 auf 167. Zu der letzteren sind auch die „Hörer“ gerechnet, welche, ohne ein Fachstudium durchzumachen, nur an einzelnen Kollegien teilnehmen. Etwa der fünfte Teil der Gesamtfrequenz besteht aus sogenannten „Hospitanten“, d. h. aus jungen Leuten, welche den Studiengang eines Faches ganz oder doch mehrere Jahre verfolgen, aber da sie das Reifezeugnis einer Vollenanstalt mit neunjährigem Kursus nicht besitzen, als Studierende nicht aufgenommen werden können. Sie müssen mindestens den Bildungsgrad für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nachweisen und entsprechen den „immaturis“ an den Universitäten, welche von den philologischen Fakultäten zeitweise immatrikuliert werden. Sie sind besonders zahlreich in der Architektur und dem Maschinenbaufach vertreten und streben in diesen Fächern nicht nach dem Staatsdienst, sondern nach Privatstellungen.

Von den obengenannten Abteilungen hat nur die Chemie einen Rückgang erfahren, und zwar in Berlin ebenso wie in Hannover und Aachen, was zum Teil damit zusammenhängt, daß der Chemiker an den technischen Hochschulen das sein Studium äußerlich abschließende Dokorexamen nicht machen kann.

Aus außerdeutschen Ländern besuchten im vorigen Jahre 183 die Anstalt; darunter waren am zahlreichsten die Norweger, Österreicher und Russen (93) vertreten.

Das Lehrpersonal ist, soweit die etatsmäßigen Professoren in Betracht kommen, in den letzten drei Jahren nicht vermehrt worden; die Zahl der Professuren beträgt 33. Dagegen ist die Zahl der remunerierten Dozenten von 31 auf 37, die der Privatdozenten von 33 auf 58 gestiegen. Eine erhebliche Vermehrung haben infolge der Zunahme der Studierenden die Assistenten, d. h. die Hilfslehrer im Zeichen- und Konstruktionsunterricht und in den Laboratorien erfahren, nämlich von 132 auf 197. Die Gesamtzahl der unterrichtenden Personen ist also von 229 im Jahre 1891/92 auf 325 im Jahre 1894/95 gestiegen.

Änderungen in der Versetzung der etatsmäßigen Professuren erfolgten, indem für antike Baukunst der verstorbene Professor Spielberg durch Strack, für mittelalterliche Baukunst der nach Karlsruhe berufene Schaefer durch Hehl und für Mathematik der verstorbene Stahl durch den außerordentlichen Professor an der hiesigen Universität Hettner ersetzt wurde. Die Professur für Wasserbau ist durch den Tod ihres Inhabers erledigt, und es wird ein in der Praxis erfahrener und bewährter Ingenieur dafür gesucht. Denn die technischen Hochschulen stehen zwar auf dem Gebiete der allgemeinen Wissenschaften – Mathematik, Physik, Chemie –, auch der Geodäsie, Mineralogie, Kunstgeschichte, Nationalökonomie pp. im Austausch mit den Universitäten, für ihre Fachprofessuren sind sie aber in erster Linie auf Männer der Praxis angewiesen. Man beruft zum Hochbauer oder Ingenieur in

erster Linie jemand, der gut bauen und konstruieren kann und daneben Lehrgabe besitzt. Auch während ihrer Lehrtätigkeit ist es den Professoren nicht verwehrt, sich praktisch zu betätigen. Die Architekten Ende und Otzen, Jacobsthal, Raschdorff, Wolff und Hehl sind neben ihrer Lehrtätigkeit lebhaft beschäftigt, der Bauingenieur Müller-Breslau führt die statischen Berechnungen für den Dombau und der Maschineningenieur Riedler entsendet seine Entwürfe für Maschinenanlagen aller Art nach England, Amerika und Südafrika.

Die Lehrpläne an den technischen Hochschulen leiden unter dem Einfluß der Prüfungsordnungen an Überbürdung. Der Umstand, daß es einen Kollegienzwang nicht gibt, ist dagegen kein ausreichender Schutz, denn um zum Verständnis des Späteren zu kommen, muß man das Frühere hören. Die Unterrichtsverwaltung strebt nach Kräften nach Konzentration und Kürzung des Stoffs, auf der anderen Seite kann sie nicht verhindern, daß neue Vorlesungen für besondere Bedürfnisse einzelner technischer Zweige eingeführt werden müssen. So sind in den letzten Jahren 12 neue Vorlesungen eingeführt, worunter die über Elektrochemie mit den dazugehörigen Übungen besonders wichtig sind.

Überhaupt liegt die lebendige Fortbewegung des technischen Wissens und Könnens heute hauptsächlich auf dem elektrischen Gebiete, auf dem fast jedes Jahr neue Fortschritte bringt, die in den Lehrinstituten durchgearbeitet werden müssen. Das Berliner elektrotechnische Institut steht unter der vortrefflichen Leitung des Geheimen Regierungsrats Professors Dr. Slaby mitten in dieser Bewegung. Mit bescheidenen Mitteln ausgerüstet, die vor zwei Jahren um 30.000 M verstärkt wurden, hat das Institut in den zehn Jahren seines Bestehens gegen 500 junge Maschinenbauer elektrotechnisch ausgebildet in die Praxis entlassen und zählt gegenwärtig über 100 Praktikanten. Die Räume reichen für die Übungen nicht mehr, und es wird mit dem Reich wegen baldiger Räumung der Lokalitäten verhandelt, welche vor einer Reihe von Jahren der technischen Abteilung der physikalischen Reichsanstalt mietfrei gegen Kündigung überlassen wurden. Denn auch die kleineren deutschen Staaten, so Hessen und Württemberg, wenden bedeutende Summen zur Begründung großer neuer Institute auf, mit denen auch Berlin nur durch Erweiterung seiner Lehrräume konkurrieren kann. Seit dem Herbst 1894 ist als Unterabteilung ein elektrochemisches Laboratorium errichtet. Ich habe, da etatsmäßige Mittel dazu noch nicht vorhanden waren, aus eigenem Fonds zunächst 16.000 M zur ersten Vorbereitung gegeben, weitere 30.000 M stellt der Etat für 1895/96 zur Verfügung, und noch etwa 40.000 M werden im nächsten Jahr zu fordern sein. Man hofft, durch Anwendung des elektrischen Stroms auf chemische Prozesse die Industrie zu fördern und wie jetzt schon das Aluminium, so auch z. B. Soda billiger produzieren zu können.

Diese Verwendungen sind extraordinär; der laufende Zuschuß für die Anstalt hat sich infolge der großen Frequenzsteigerung und der seit 1. April 1891 eingeführten Erhöhung der Kollegienhonorare nicht wesentlich gesteigert. Er betrug im Jahre 1884/85 nach Abzug der Einnahmen rund 508.000 M und im Jahre 1893/94 607.000 M.

Auf den Kopf jedes Hörers fielen vor 10 Jahren 600 M 75 Pf. und fielen 1893/94 nur 275 M 9 Pf.

Die Erhöhung der zu geringen Unterrichtshonorare an den preußischen technischen Hochschulen erfolgte auch zu dem Zweck, den Dozenten ohne Verlust für die Staatskasse einen Anteil an dem für ihre Kollegien aufkommenden Honorar zu gewähren, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 3.000 M im Jahr. Die Beträge, welche hierdurch auf die einzelnen Dozenten fallen, sind naturgemäß sehr ungleich, jedoch bedeuten sie für viele eine wesentliche Verbesserung ihres Einkommens. Die Einrichtung war außer anderen Gründen auch deshalb nötig, weil die konkurrierenden Anstalten zu Dresden und München die Hälfte bis dreiviertel des Kollegienhonorars ihren Dozenten überlassen.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 20. April 1892 die Rangverhältnisse der Rektoren und Professoren der technischen Hochschulen geordnet, auch dem Rektor der Anstalt zu Berlin eine Medaille an goldener Kette als Amtszeichen verliehen war, hatten Eure Majestät ferner die Gnade, durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1893 den Mitgliedern der Abteilungskollegien dieser Anstalt das Recht zu verleihen, bei feierlichen Gelegenheiten eine Amtstracht mit Barett zu tragen. Diese Anordnung hat zur Hebung des korporativen Bewußtseins der Professoren ersichtlich beigetragen.

Die besten Köpfe unter den Professoren sind heute in Berlin wie in Hannover und Aachen von dem Gedanken an eine Reform in der Ausbildung unserer Ingenieure, insbesondere der Maschineningenieure erfüllt. Der Ingenieur hört heute nur Vorlesungen oder er sitzt am Zeichentisch; die Maschinen, die er konstruiert, hat er nur gelegentlich auf Exkursionen arbeiten sehen. Unter dem Einfluß der praktischen Gestaltung des Unterrichts in anderen Ländern, insbesondere in Amerika, verlangt man nun, daß auch der Ingenieur die Maschine, die er am Zeichenbrett konstruiert, praktisch kennen-, mit ihr arbeiten, an ihr messen und rechnen lernt – also daß maschinentechnische Laboratorien errichtet werden. Das Vorbild ist der elektrotechnische Unterricht, der, weil er erst vor 10 Jahren eingerichtet wurde, sofort in dieser neuen Weise einsetzte und mit dem theoretischen Vortrag die praktische Übung, Messung und Rechnung im Laboratorium verband. Der lebhaften, auf diese Reform gerichteten Bewegung wird auch in Preußen genügt werden müssen, und die erheblichen Mittel dafür zu beschaffen wird demnächst unsere Aufgabe sein.

Die technische Hochschule zu Hannover.

Die Lehranstalt in Hannover ist im Jahre 1831 als polytechnisches Institut von dem namhaften Technologen Karmarsch ins Leben gerufen und erfreute sich unter seiner Leitung in den fünfziger und sechziger Jahren eines lebhaften Besuchs. Von der preußischen Verwaltung übernommen und allmählich aus einer Schule in eine Hochschule umgebildet, empfand auch sie seit Ende der siebziger Jahre den allgemeinen industriellen Rückgang, welcher nach der Milliardenzeit eingetreten war. Erst seit 1885/86 hob sich die Frequenz auf 418 und ist seitdem in steter Steigerung geblieben. Sie zählte bis Ende des Studienjahres 1893/94 857 Besucher; im laufenden Jahre wird sie die Zahl von 900 erreichen oder übersteigen; unter den technischen Hochschulen Deutschlands nimmt die Anstalt nach

Berlin und München die dritte Stelle ein. Das im Anfang der achtziger Jahre umgebaute, auf 560 Studierende berechnete Welfenschloß erwies sich als zu klein und mußte mit einem Aufwand von 279.000 M durch einen Anbau erweitert werden, der im Herbst 1895 fertiggestellt werden wird.

Die Vermehrung trifft auch hier zwar alle Abteilungen, aber doch überwiegend das Maschinenfach und die in Hannover mit der chemischen Abteilung verbundene Elektrotechnik. Die Zahl der Studierenden mit vollen Reifezeugnissen im Verhältnis zu den Hospitanten und Hörern hat sich ebenfalls in neuer Zeit gebessert, sie belief sich noch im Jahre 1890 auf 60 Prozent der Gesamtziffern, im laufenden Jahre bereits auf 68 Prozent. Der Durchschnitt der Schulvorbildung ist also im Wachsen begriffen. Man wird aber niemals verhindern dürfen, daß junge Leute, denen ihre Verhältnisse nicht gestatten, ihre Schulbildung zu vollenden, später aus Baubüros, aus den Fabriken und geringeren Fachschulen kommen, um ihr Können und Wissen zu vervollständigen. Unter diesen Hospitanten befindet sich gerade eine erhebliche Zahl fleißiger und begabter junger Männer.

In dem Lehrkörper ist die Zahl der etatsmäßigen Professuren (29) in den letzten 3 Jahren nicht gewachsen. Es wurde eine Professur für Kunstgeschichte neu begründet, dagegen fiel eine Lehrstelle für Freihandzeichnen weg. Die Dozentenstellen stiegen von 8 auf 12, die Assistenten von 17 auf 22. In mehreren Hauptfächern fand ein Wechsel statt. So wurde der Professor der Physik, Dr. Kayser, nach Bonn berufen, und Professor Dr. Dieterici kam von Breslau an seine Stelle. Die Professoren Debo und Hase, letzterer ein hervorragender Vertreter der mittelalterlichen Baukunst, schieden wegen hohen Alters aus der Architekturabteilung aus und wurden durch den Bauinspektor Schleyer und den von Riga gekommenen Professor Mohrmann, einen Schüler Ungewitters ersetzt. Die durch den Tod des Professors Ulrici erledigte Professur für Mineralogie erhielt der von der Berliner Universität berufene Privatdozent Dr. Rinne. In den Dozentenstellen trat mehrfacher Wechsel ein, und neu herangezogen wurde ein Maler als Lehrer für Freihandzeichnen, ein Dozent für Mathematik und der Professor Behrend aus Leipzig für organische Chemie und als Leiter des einzurichtenden organischen Laboratoriums. Eine Anzahl etatsmäßiger Professoren, insbesondere der Bauingenieur Geheime Regierungsrat Dolezalek, der Elektrotechniker Dr. Kohlrausch und der Maschineningenieur Trese haben in den letzten Jahren einen Ruf nach außen erhalten und abgelehnt.

Der Lehrkörper wirkt unter der klugen und energischen Verwaltung des Rektors Kohlrausch in erfreulicher Einigkeit und sucht in den von mir zu genehmigenden Studienplänen teils der Überbürdung durch Zusammendrängung des Stoffes zu steuern, teils neu auftretenden Bedürfnissen entgegenzukommen. Die Einführung neuer Vorträge hat in den praktisch schon mehr durchgebildeten Gebieten des Hochbaus, des Ingenieurbauwesens, der Chemie und Mathematik im allgemeinen nicht stattgefunden, nur wurde dafür gesorgt, daß die Mathematik doppelt für die zu Ostern und Michaelis eintretenden Studierenden vertreten wurde. Doppelt mußte auch vielfach aus Platzmangel vorgetragen werden; die Übungsstunden in den Laboratorien sind meist gewachsen. Eine Vermehrung der Lehrbücher fand haupt-

sächlich auf elektrischem Gebiete statt, wo die Praxis fast täglich Neues brachte. Wenn die Gesamtzahl der Lehrbücher sich in den letzten Jahren von 136 auf 159 erhöht hat, so liegt die Ursache meist an der Anwendung der Semestereinteilung auf Jahresvorträge und an der Ausscheidung einzelner Kapitel aus größeren Vorträgen.

Das völlig Neue in der Anstalt ist das elektrotechnische Institut, das mit der Berufung des Physikers Professors Dr. Kohlrausch von Straßburg nach Hannover im Jahre 1884 begonnen wurde. Was eigentlich gelehrt und gelernt werden sollte, mußte sich erst aus der Erfahrung ergeben. Die Besuchsziffer wuchs, die sehr unzulänglichen Räume reichten nicht mehr, der Vorsteher mußte seine Praktikanten in Gruppen teilen und seine Vorlesungen doppelt halten, bis der obgedachte Neubau, der außer für einige größere Auditorien und Sammlungsräume überwiegend für das Institut bestimmt ist, unvermeidlich wurde. Heute steht neben dem Vorsteher ein zweiter – noch nicht etatsmäßiger Professor, der die Elektrochemie (Vortrag und Übungen) und einige Spezialfächer zu vertreten hat, außerdem 3 Assistenten und 2 Laboranten sowie einige Volontäre. Der Vorsteher hat den grundlegenden Vortrag und die Leitung der die ganze Tageszeit in Anspruch nehmenden Arbeiten der Praktikanten. Die Zahl der Zuhörer beträgt etwa 200, die der Praktikanten 104. Seit seinem Bestehen haben in dem Laboratorium 364 Praktikanten gearbeitet, darunter 68 Ausländer; von ihnen haben 229 ihre Studien abgeschlossen und in der Praxis Stellung gefunden.

Zur Ausrüstung des elektrochemischen Laboratoriums sind in dem neuesten Etat 25.000 M ausgeworfen, außerdem sind 10.000 M für die Einrichtung eines kleineren organischen Laboratoriums bestimmt. Nach Vollendung des Erweiterungsbaus wird das elektrotechnische Institut dem in Darmstadt zum gleichen Zweck errichteten großen Neubau an Räumen gleichkommen, während es in der Ausrüstung allerdings von Darmstadt noch übertroffen wird.

Die Professoren in Hannover sind ebenso wie die in Berlin erfüllt von der Notwendigkeit der Errichtung eines chemisch-technischen Laboratoriums zur Reform der Ausbildung unserer Ingenieure.

Die technische Hochschule zu Aachen.

Die technische Hochschule zu Aachen begann ihre Lehrtätigkeit 1879, nachdem die Wahl des Orts, dieser besonders für Rheinland und Westfalen bestimmten Lehranstalt, lange zwischen Köln und Aachen geschwankt hatte. Die sehr hohen Zuschüsse, welche große Gesellschaften (Aachen-Münchener Feuerversicherung und Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Aachen) darboten, gaben die Entscheidung. Aber die Lage an der äußersten Grenze der Monarchie hat die Entwicklung der Anstalt stets beeinträchtigt. Sie hatte in den achtziger Jahren zwischen 200 und 250 Besucher. Seit 1891 bis 1894 ist sie von 245 auf 353 gestiegen, woran die sich mehrende Zahl der Elektrotechniker und der Berg- und Hüttenleute (eine Bergabteilung wurde auf das Drängen der rheinischen Industrie errichtet) Anteil hatte. Es ist für Aachen geschehen, was möglich war. Erst jetzt wird ein Neubau mit

einem Aufwande von 500.000 M, wovon die obenbezeichneten Gesellschaften die Hälfte tragen, errichtet, um der Elektrotechnik, dem Bergbau und den naturwissenschaftlichen Disziplinen würdigere Räume zu geben. Auch der Lehrkörper, der jetzt aus 29 etatsmäßigen Professoren, 7 Dozenten, 1 Privatdozenten (Privatdozenten finden sich an der kleinen Anstalt nur wenige) und 20 Assistenten besteht, ist gut zusammengesetzt, aber seine innere Tüchtigkeit steht nicht im rechten Verhältnis zu dem äußeren Erfolg.

Die etatsmäßigen Professuren sind um 3 vermehrt worden, indem die Dozentur für Geologie und die für Nationalökonomie etatsmäßig wurden und die Abteilung für Bauingenieurwissenschaften eine fünfte Professur erhielt, um den Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Abteilung erweitern und vertiefen zu können. In sämtlichen Abteilungen finden sich sehr schätzenswerte, durch wissenschaftliche Forschung und praktische Leistung namhaft gewordene Kräfte, so die Architekten Professoren Henrici und Frentzen, welcher letzterer den Kölner Zentralbahnhof entworfen hat und jetzt aufbaut; die Bauingenieure Intze und Mehrtens, der hervorragende Technologe Herrmann, die Physiker Wüllner und Wiener, der Chemiker Classen, der die elektrolytischen Methoden in ihrer Anwendung auf Metalle zuerst ausgebildet hat. Besonders hervorragend sind die Schöpfungen des Wasserbauingenieurs Intze, der die Talsperre bei Remscheid errichtete, die gleiche segensreiche Einrichtung jetzt bei Altena und Heilenberg ausführt, und nach dessen Entwürfen die große Wasserkraftanlage bei Rheinfelden mit 15.000 Pferdekräften hergestellt wird. Er ist zugleich mit der Regulierung der Wupper beschäftigt und hat dem Handelsminister eine Denkschrift über die Benutzung der Wasserkräfte der Masurischen Seen vorgelegt. Er ist der Typus eines genialen Ingenieurs, dessen Ideen weithin Früchte bringen und Segen verbreiten. In Chicago stellten seine Arbeiten einen Glanzpunkt des deutschen Ingenieurwesens dar.

Die neue Disziplin der Elektrochemie ist auch in Aachen jetzt eingeführt, sie ist aber nicht mit dem elektrotechnischen Institut, welches erst durch den erwähnten Neubau binnen Jahresfrist neue Räume erhält, sondern mit dem anorganischen Laboratorium des Professors Classen als besondere Abteilung verbunden, da dieser Chemiker seit Jahren bereits die Elektrolytik in ihrer Anwendung auf Metalle wissenschaftlich und praktisch vertreten hatte und durch seine Einrichtungen vorbildlich für deutsche und ausländische Laboratorien geworden war. Für die vollständige Ausrüstung der Nebenabteilung sind in dem Etat 15.800 M ausgeworfen. Die Arbeiten im Laboratorium werden von Classen mit Unterstützung eines dazu geeigneten Assistenten geleitet.

Das Verhältnis der technischen Hochschule zur rheinischen Industrie und zur Aachener Bürgerschaft ist neuerdings ein recht günstiges geworden, wozu teils zahlreiche öffentliche Vorträge volkswirtschaftlicher und kunstgeschichtlicher Art, teils die praktischen Leistungen der Ingenieure beitrugen.

[7.] Deutsche Unterrichtsausstellung in Chicago.

Zufolge wiederholten Drängens der amerikanischen Ausstellungsbehörden und auf Wunsch der Reichsverwaltung, ist in der Chicagoer Weltausstellung der Versuch unternommen, das deutsche Unterrichtswesen in einem einheitlichen Gesamtbilde zur Anschauung zu bringen. Obwohl in letzter Stunde begonnen, konnte das Unternehmen dank der entgegenkommenden Mitwirkung der außerpreußischen Unterrichtsverwaltungen sowie der kommunalen Korporationen und zahlreicher einzelner Anstalten, Gelehrter und Firmen, welche Ausstellungsobjekte zur Verfügung stellten, erfolgreich zur Durchführung gelangen. Die Ausstellung zerfiel in eine Universitätsausstellung und in die Ausstellungen des höheren Schulwesens und des gesamten Volksschulwesens, einschließlich des höheren Mädchenschulwesens, des Lehrerbildungswesens und des Blinden-, Taubstummen- und Idiotenunterrichts. Bei der Größe und Mannigfaltigkeit dieser Gebiete konnte es sich im wesentlichen nur darum handeln, durch ausgewählte Lehr- und Forschungsmittel sowie durch bildliche Darstellungen und ausgestellte Literatur Ziel und Wirkung der deutschen Einrichtungen zu veranschaulichen. Daneben ist besonderer Wert darauf gelegt, durch historische Besitzstücke und Bildnisse die Erinnerung an hervorragende deutsche Entdeckungen und Männer der Wissenschaft und des Unterrichts wachzurufen. Das ausgestellte Material, welches auf den Galerien des Hauptgebäudes der Ausstellung einen Flächenraum von 2.200 qm füllte, wurde durch die zur Verteilung gelangenden umfangreichen Denkschriften und mündlichen Vortrag der mit der Leitung der Ausstellung beauftragten Kommissare ergänzt und erläutert.

Die Ausstellung hat bei ausländischen Fachmännern lebhaftes Interesse gefunden, wie dies in offiziellen Kundgebungen und privaten Mitteilungen mit wärmster Anerkennung zum Ausdruck gekommen ist. Es darf angenommen werden, daß sie auch an ihrem Teile zu dem jenseits des Ozeans erzielten deutschen Erfolge beigetragen hat und für die Verbreitung deutscher Wissenschaft und Bildung im Auslande von nachhaltigem Einflusse sein wird.

Kunstverwaltung.

Museum.

Die Verwaltung der hiesigen Museen wurde in dem Geiste fortgeführt, welcher seit dem Anfange der 70er Jahre, als Seine Majestät Kaiser Friedrich III. als Kronprinz das Protektorat über diese Institute übernahm, für dieselbe bestimmend gewesen ist.

Nur Meisterwerke, kein Mittelgut.

Bei der Verwahrung der eigentlichen Kunstsammlungen wurde namentlich dahin gestrebt, den Rang der Sammlungen dadurch zu heben, daß die vorhandenen Mittel auf den Erwerb

einzelner hervorragender Meisterwerke konzentriert wurden. Der Gemäldegalerie kam dabei zustatten, daß noch ein Teil des im Jahre 1884/85 für außerordentliche Erwerbungen bewilligten Fonds von zwei Mill. verfügbar war, welcher durch den Ankauf einer großen Madonna mit Heiligen von Crivelli und der Madonna mit dem Zeisig von A[lbrecht] Dürer nunmehr bis auf einen kleinen Rest aufgebraucht ist. Aus Mitteln der Museen wurden für die Gemäldegalerie unter anderem ein weibliches Bildnis von A[lbrecht] Dürer, die Predigt Johannes des Täufers von Rembrandt sowie das Doppelbildnis des Predigers Anslöe und einer Witwe von Rembrandt, ein Hauptwerk des Meisters, erworben.

Während die bedeutendsten Ankäufe der Abteilung christlicher Skulpturen meist italienische Kunstwerke betrafen, konnten dem Kupferstichkabinett in erster Linie hervorragende Blätter von deutschen, niederländischen und holländischen Meistern, von Rembrandt, Dürer, Lucas van Leyden und anderen, zugeführt werden.

Für das Münzkabinett brachte der mit einer Beihilfe aus Eurer Majestät Dispositionsfonds durchgeführte Ankauf der großen Dannenbergschen Sammlung einen sehr wertvollen Zuwachs an brandenburgischen und deutschen Münzen und Medaillen.

Von den Erwerbungen der anderen Abteilungen sind namentlich zu erwähnen der durch Eurer Majestät huldvolle Anregung ermöglichte Ankauf eines durch vollendete Ausführung bemerkenswerten römischen Kinderportraitkopfes, der Ankauf eines ausgezeichneten Portraitkopfes der strengen ägyptischen Kunst und die Bereicherung, welche infolge der Entsendung des Professors Brugsch nach Ägypten dank der Opferwilligkeit eines hiesigen Bürgers der Sammlung ägyptischer Altertümer und Papyrus zu Teil wurde; endlich die umfangreichen Sammlungen, welche dem hiesigen Museum für Völkerkunde unter anderem aus den deutschen Kolonien zuzingen.

#### Kunstgewerbe.

Dem einheimischen Kunstgewerbe wurde durch den Ankauf von Erzeugnissen des amerikanischen Gewerbfleißes auf der Weltausstellung zu Chicago für das hiesige Kunstgewerbemuseum und durch die eingeleitete Ausstellung von einer Auswahl dieser Stücke in anderen Städten eine eigenartige Anregung zugeführt. Auch wurde die Verbindung des Kunstgewerbemuseums mit der Praxis des Kunstgewerbes dadurch gefördert, daß ersterem die Ausführung größerer Aufgaben durch seine Unterrichtsanstalt, wie z. B. die Herstellung des Altars für die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche, übertragen werden konnte.

In sämtlichen Abteilungen der Museen war das Bestreben der Verwaltung darauf gerichtet, durch zweckmäßige Anordnung und Aufstellung der Sammlungsgegenstände, durch Ausarbeitung praktischer „Führer“ und wissenschaftlicher Kataloge, durch Vorträge der Museumsbeamten, die Sammlungen sowohl für die zunächst interessierten Kreise wie für das größere Publikum nach Möglichkeit nutzbar zu machen. Zugleich zur praktischen Förderung bestimmter Zweige des Kunstgewerbes wurden verschiedene Sonderausstellungen in dem Lichthofe des Kunstgewerbemuseums veranstaltet.



### Ausgrabungen.

Neben der Vermehrung der der antiken Kunst gewidmeten Sammlungen verfolgten selbständige wissenschaftliche Ziele drei Ausgrabungsunternehmungen, welche schon früher begonnen, in den Jahren 1893 und 1894 zum Teil mit namhafter Unterstützung aus Eurer Majestät Dispositionsfonds mit bestem Erfolg zu einem vorläufigen Ende geführt wurden, nämlich die Ausgrabungen in Magnesia in Kleinasien, in Sendschirli in Nordsyrien und in Ergänzung der Schliemannschen Ausgrabungen auf dem Hügel von Hissarlik in der Troas.

Eine besonders reichhaltige Ausbeute an Skulpturen, Architekturstücken und Inschriften gewährten die Ausgrabungen in Sendschirli und Magnesia. Leider müssen die Fundstücke von Magnesia bis auf weiteres teils in unzulänglichen Magazinräumen, teils in Kisten verpackt unter Stadtbahnbögen lagern, weil es an Raum zu ihrer Ausstellung im alten und neuen Museum vollständig fehlt.

### Baupläne.

Wie schon seit Jahren fast in allen Abteilungen dieser Museen ein empfindlicher Raum-mangel sich geltend gemacht hat, so hängt die Möglichkeit zu einer erfolgreichen Fortentwicklung der Institute jetzt in erster Linie von einer räumlichen Erweiterung durch Errichtung des neuen Antiken-Museums ab, für welches die Pläne und anschaulichen Kostenvoranschläge bereits fertig vorliegen.

Da ein Teil des auf der Museumsinsel für das Antiken-Museum bestimmten Bauplatzes zur Zeit noch durch ein für die Verwaltung der indirekten Steuern benutztes Gebäude eingenommen wird, ist zur Vorbereitung des Museumsbaues zunächst die Herstellung eines Ersatzes für das abzubrechende Steuergebäude erforderlich. Die für diesen Zweck in dem Entwurf des Staatshaushaltsetats für 1894/95 eingestellte Baurate für ein neues Steuergebäude ist leider von dem Abgeordnetenhaus abgelehnt worden, ich hoffe aber, daß es möglich sein wird, die Angelegenheit des Museumsneubaus für den Etat von 1896/97 in anderer Form von neuem und mit besserem Erfolge wieder aufzunehmen.

### Kunstakademien.

Bei der Verwaltung der Kunstakademien des Staates ist grundsätzlich darauf hingewirkt worden, den in neuerer Zeit hervortretenden Zudrang zu diesen Anstalten möglichst zu steuern, um die Überhandnahme des Künstler-Proletariates zu verhüten. Was den inneren Betrieb der Kunstlehr-Institute anlangt, so haben die Wünsche der Lehrerkollegien nach weiterer Ausbildung des Studiums unter freiem Himmel überall Beachtung erfahren, jedoch sind die ungesunden Auswüchse der modernen Bestrebungen des jüngeren Künstlergeschlechtes entschieden bekämpft worden.

### Kunstschulen.

Den Kunstschulen gegenüber, welche die künstlerische Vervollkommnung des Handwerks und die Heranbildung der Zeichenlehrer bezwecken, ist dagegen freier Spielraum gewährt worden, damit die jüngeren Talente noch mehr als bisher sich an den bescheidenen Zielen genügen lernen, welche der Kunst im Gewerbe gesteckt sind. Es ist die Absicht, dieser heilsamen Beschränkung künstlerischer Arbeit auf nutzbare Aufgaben in jeder Weise förderlich zu sein, damit die Schäden abgewendet werden, welche aus der Überproduktion im Gebiet frei-künstlerischen Schaffens entstehen.

### Kunstaussstellungen.

Nachdem durch die Allerhöchst genehmigten Satzungen für die großen Berliner Jahresausstellungen ein gleichberechtigtes Zusammenarbeiten der akademischen und der freikünstlerischen Kreise zur Norm erhoben wurde, sind die Berliner Ausstellungen im ganzen günstiger für die Beteiligten verlaufen. Den Mitgliedern der Akademie zu Berlin ist nachzurühmen, daß sie bei fortdauernder Betätigung an diesen Ausstellungen auf alle materiellen Vorteile freiwillig zu Gunsten der Allgemeinheit verzichtet haben. Infolgedessen hat der Ankauf von Kunstwerken für Provinzialsammlungen erfreuliche Ergebnisse gehabt. Die Verwaltung ist bemüht, diese Erwerbungen den verschiedenen Landesteilen fast ausschließlich zuzuführen.

### Pflege der modernen Kunst.

Bei der Verwendung des sogenannten Kunstfonds (Kap. 122 Tit. 33 des Staatshaushaltsetats) ist in erster Linie das Bestreben maßgebend gewesen, die monumentale Plastik und Malerei zu pflegen, um einerseits die wirklich bedeutenden Talente durch Aufgaben höchster Art zu würdiger Betätigung gelangen zu lassen, und um andererseits den Einfluß der hohen Kunst in möglichst weite Kreise zu tragen.

Es sind deshalb in den meisten Provinzen historische Malereien verschiedener Art in öffentlichen Gebäuden ausgeführt sowie kunstvolle Brunnen, Statuen berühmter Männer u. a. hergestellt worden. Es wird beabsichtigt, diese an den Ort gebundenen Kunstwerke auch durch entsprechende graphische Nachbildungen weiterhin bekanntzumachen.

Besonderen Wert hat die Kunstverwaltung in neuerer Zeit auf die Pflege religiöser Malerei und Plastik gelegt. Zahlreiche kirchliche Gebäude haben durch Fresken, durch Mosaikbilder, durch Statuen und künstlerisches Kultusgerät bedeutsamen Schmuck erhalten. Hierbei wurde fortwährend darauf Bedacht genommen, das Studium der aus älterer Zeit überkommenen technischen Verfahren zu fördern, um der in Vergessenheit geratenen künstlerischen Handwerkstradition neues Leben zu verleihen.

### Graphische Kunst.

Die Kunstverwaltung hat es ungeachtet der modernen Vorurteile gegen den Kupferstich nach wie vor für ihre Pflicht erachtet, diesen Zweig der Kunsttechnik neben der Radierung und anderen Techniken durch würdige Aufgaben in Übung zu erhalten.

### Sammlungen (Nationalgalerie).

Gegenüber dem in der Künstlerschaft vorwiegenden Bestreben, die Sammlungen der Nationalgalerie immer ausschließlicher durch Erwerbungen auf den Berliner Kunstausstellungen zu vermehren, geht die Absicht der Verwaltung dahin, nur das wirklich hervorragende, wo es sich auch zeigt, zu sammeln, damit ein von dem zufälligen Markte unabhängiges umfassendes Abbild der modernen Kunstleistungen entstehe.

### Geistliche Angelegenheiten.

Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

### Gesetzgebung.

Was die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten, zuerst derjenigen der evangelische Kirche betrifft, so ist dabei vor allem hervorzuheben, daß ich mich im vollen Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat weiß, und deshalb zur Durchführung der schon von meinem Amtsvorgänger in Angriff genommenen, eine größere Selbständigkeit der evangelischen Landeskirche bezweckenden Gesetzgebung vertrauensvoll die Hand bieten konnte.

### Gesetz vom 28. Mai 1894.

Jene Selbständigkeitsbestrebungen hatten in den Beschlüssen der dritten ordentlichen Generalsynode von 1891 eine für die Staatsregierung annehmbare Gestalt gefunden und sind durch das Staatsgesetz vom 28. Mai 1894 dahin zum Abschluß gelangt, daß die kirchlichen Qualifikationsbestimmungen für das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen der kirchlichen Gemeindeorgane von der staatsgesetzlichen Bindung freigegeben sind, daß die Form der bei Erlaß von Kirchengesetzen erforderlichen staatlichen Unschädlichkeitserklärung dem Verlangen der Generalsynode entsprechend geändert, und daß eine geringe Erweiterung der als höchste zulässige Grenze für die zu landeskirchlichen und provinziellen Zwecken auszuschreibenden kirchlichen Umlagen zugestanden ist.

Die gleichen Zugeständnisse sind dann auch den Landeskirchen der neuen Provinzen, mit Ausnahme der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, für welche, da sie

seither schon freier gestellt war, ein Bedürfnis nicht vorliegt, durch Gesetz vom ... Juli vorigen Jahres gemacht worden.

Nachdem im Jahre 1866 davon abgesehen ist, in der gesamten Monarchie einen gemeinsamen evangelischen Kirchenkörper herzustellen, kann ohne schwere Schädigung des kirchlichen Friedens in absehbarer Zeit nicht daran gedacht werden, in dieser Beziehung eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen. Die Sonderstellung der Konfessionskirche in den neuen Provinzen hat es mit sich gebracht, daß partikularistische Strömungen gerade auf kirchlichem Gebiet eine gewisse Herrschaft behaupten, und daß man sich dort vor jeder Vereinigung oder selbst Berührung mit der altpreußischen evangelischen Landeskirche und der gefürchteten Union ängstiglich scheut. Je mehr aber das Vertrauen sich befestigt hat, daß der Kirchenregierung jedes Streben nach Einführung der Union in den neuen Landesteilen und nach Ausübung eines Zwanges in dieser Richtung fern liegt, desto geneigter zeigen sich die Vertretungen der dortigen Kirchengemeinschaften, auf dem mehr externen Gebiet in eine gewisse Gemeinsamkeit mit der Landeskirche der alten Provinzen einzutreten.

#### Buß- und Betttag.

So ist es namentlich ohne erhebliche Schwierigkeiten erreicht worden, daß der infolge des Gesetzes vom 12. März 1893 für den Umfang der Monarchie auf den Mittwoch vor den letzten Trinitatis-Sonntage verlegte Landes-Buß- und Betttag nunmehr zufolge kirchengesetzlicher Regelung an diesem Tage gleichmäßig in allen evangelischen Kirchen und Kirchengemeinschaften des ganzen Landes gefeiert wird. Zugleich ist dieser Vorgang für die Gemeinsamkeit der Interessen der evangelischen Kirche überhaupt insofern bezeichnend, als derselbe auch in den anderen Bundesstaaten Norddeutschlands, woselbst es ehemals 17 verschiedene Bußtage gab, überall mit wenigen Ausnahmen Nachahmung gefunden und auch dort zu einer einheitlichen Festsetzung der Feier auf denselben Tag geführt hat. Auch die katholische Kirche hat den allgemeinen Buß- und Betttag für die alten Provinzen bereits auf den Mittwoch festgesetzt und schickt sich an, für die neuen Provinzen, in denen seither eine katholische Feier des Bußtages überhaupt nicht üblich war, eine solche an demselben Tage einzuführen. Die vielfach gehegte Besorgnis, daß die Feier des neuen gemeinsamen Bußtages sich im Volke schwer einbürgern werde, hat erfreulicherweise durch die vorjährige Erfahrung keine Bestätigung gefunden, wohl aber sind eine Menge früherer schwer empfundener Unzuträglichkeiten in den Grenzgebieten endgültig beseitigt worden.

#### Anschluß der neuen Provinzen an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der Landeskirche.

Von besonderer Wichtigkeit ist es ferner, daß auf dem Gebiete der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Geistlichen eine durch das Gesetz vom 31. März vorigen Jahres sanktionierte Einigung zwischen den evangelischen Kirchenkörpern der ganzen Monarchie zu dem Zweck zustande gekommen ist, um die Kirchengemeinschaften der neuen Provinzen an den

altländischen Pfarr-Witwen- und Waisenfonds anzuschließen – eine Einrichtung, vermöglicherer – wenn auch nur auf einem eng begrenzten, völlig externen Gebiete – zum ersten Male ein gemeinsames organisatorisches Band um die gesamte evangelische Kirche des Landes geschlungen wird.

Aufhebung der Stolgebühren.

Ebenfalls für das ganze Gebiet der Monarchie ist endlich durchgeführt die durch das Gesetz vom 3. September 1892 erfolgte Aufhebung der Stolgebühren für Taufen und Trauungen in einfachster Form sowie für kirchliche Aufgebote. Diese von der Kirche längst geforderte Maßregel führt zurück auf das Zivilstandsgesetz und war dadurch nötig geworden, daß infolge des Fortfalls eines Zwanges zu Taufe und Trauung die Vornahme beider kirchlicher Handlungen möglichst erleichtert werden mußte, um den der Kirche Entfremdeten keinerlei Vorwand zu ihrer Versäumung zu geben. Der Staat wendet für die alten Provinzen jährlich 1 ½ Mill., für die neuen Landesteile jährlich 250.000 M auf, um den Gemeinden die Entschädigung der Geistlichen für den Ausfall an Stolgebühren zu erleichtern.

Umwandlung der vereinigten Kreissynoden von Berlin in einen Parochialverband.

Von den in den drei Jahren meiner Amtsführung für Angelegenheiten der evangelischen Kirche erlassenen Spezialgesetzen darf als das wichtigste nur das Gesetz vom 18. Mai 1895 erwähnt werden, welches die dringend notwendige Umwandlung der vereinigten Kreissynoden von Berlin in einen Parochialverband und die Bildung eines geeigneten kirchlichen Vertretungskörpers für die Haupt- und Residenzstadt bezweckt und zugleich die Schaffung entsprechender Verbandsvertretungen in anderen größeren Orten ermöglicht.

Errichtung einer besonderen Abteilung für Berlin bei dem Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Damit im Zusammenhang steht die Bildung einer besonderen Abteilung für Berlin bei dem hiesigen Konsistorium. Die Berliner kirchlichen Verhältnisse haben längst eine Bedeutung gewonnen, welche die Errichtung einer eigenen Kirchenbehörde rechtfertigen würde. Wenn trotzdem vorläufig davon abgesehen ist, ein eigenes Konsistorium für Berlin zu errichten, so hat dies darin seinen Grund, daß alsdann auch eine eigene Berliner Provinzialsynode hätte gebildet werden müssen, welche unter den in Berlin obwaltenden Verhältnissen leicht der Tummelplatz der Parteileidenschaften werden könnte. Man hat sich daher zunächst damit begnügt, bei dem Konsistorium der Provinz Brandenburg eine besondere Abteilung für Berlin einzurichten. Vorsitzender derselben ist der Generalsuperintendent von Berlin, welcher zugleich das Amt des Vorsitzenden im geschäftsführenden Ausschuß der Berliner Stadtsynode bekleidet. Es steht zu hoffen, daß diese Vereinigung der Leitung der kirchli-

chen Aufsichtsbehörde und des kirchlichen Selbstverwaltungskörpers in einer Hand als ein wirksames Förderungsmittel für die Maßnahmen zur Beseitigung des Berliner kirchlichen Notstandes sich erweisen wird.

#### Gründung neuer Kirchengemeinden und Pfarrstellen.

Um auch den in den Provinzen vielfach, besonders in der Diaspora und in den rasch sich entwickelnden Industriezentren, sich fühlbar machenden Mängeln in der kirchlichen Versorgung der evangelischen Bevölkerung abzuhelfen, hatte schon mein Amtsvorgänger unter bereitwilliger Mitwirkung des Finanzministers damit begonnen, mit Hilfe durch den Staatshaushaltsetat zur Verfügung gestellter Mittel die Gründung neuer Parochien und Pfarrstellen mit Nachdruck zu betreiben. Es ist dies namentlich in den polnischen Landesteilen zugleich zum Schutze des Deutschtums gegen den Polonismus geschehen, sowie in den westlichen Industriebezirken zur Bekämpfung der sozialdemokratischen Umsturz-bewegung. Ich habe mir's zur besonderen Pflicht gemacht, beharrlich im gleichen Sinne weiter zu arbeiten und so ist es gelungen im Jahre 1892/93: 35, im Jahre 1893/94: 44 und im Jahre 1894/95: 47 neue Parochien und Pfarrstellen zu schaffen.

#### Fürsorge für die äußere Lage und die Ausbildung der Geistlichen.

Auch in der Fürsorge für die äußere Lage und die Ausbildung der Geistlichen bemühe ich mich die Wege weiter zu verfolgen, welche meine Amtsvorgänger mit Erfolg beschritten haben. Die gegenwärtige Finanzlage des Staates macht es zwar nicht untunlich, die in der höchsten Stufe von 3.600 M den Bedürfnissen der evangelischen Geistlichen nicht entsprechenden Gehaltssätze mit Hilfe von Etatsmitteln zu erhöhen, es ist aber wenigstens erreicht worden, daß die Dienstzeit für die Gewährung der staatlichen Alterszulagen gegenwärtig durchgehend von der Ordination ab berechnet wird, während früher für die Alterszulagen in den höheren Stufen vom fünften Dienstjahre ab nur die im Pfarramt zugebrachte Dienstzeit angerechnet wurde. Was die Ausbildung der Geistlichen betrifft, so haben sich die Predigerseminare, in welchen die angehenden Theologen Anleitung und Unterweisung zur Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf gewinnen, besonders segensreich erwiesen. Meinen in dieser Erkenntnis auf Vermehrung solcher Seminare gerichteten Bemühungen ist es jetzt gelungen, durch den Staatshaushaltsetat für 1895/96 die Mittel flüssig zu machen, um für Westpreußen und Posen ein neues Predigerseminar zu Naumburg a./Q., für Schleswig-Holstein ein solches in Preetz zu errichten.

Angelegenheiten der katholischen Kirche.

Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche im allgemeinen.

Auf katholisch-kirchlichem Gebiet suche ich alles zu vermeiden, was den seit Beilegung des kirchenpolitischen Konflikts in dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche bestehenden modus vivendi hätte stören können. Es ist daher während der letzten drei Jahre an keiner Stelle zu Differenzen gekommen, durch welche der geschlossene Frieden beeinträchtigt worden wäre. Im Gegenteil wird die katholische Kirche, wenn sie ehrlich sein will, dem Staate die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß sie ungehemmt durch das mit größter Mäßigung wahrgenommene staatliche Aufsichtsrecht nach allen Richtungen hin ihre Lebensäußerungen hat entfalten können.

Paritätsfragen.

Das gute Bewußtsein, in diesem Sinne eines Amtes zu walten, stärkt mich aber zugleich in dem Willen, allen übertriebenen Forderungen der Katholiken mit Festigkeit entgegenzutreten. Ich denke dabei zunächst an die neuerdings wieder erhobene Forderung nach Wiederherstellung einer katholischen Abteilung des Ministeriums, an den Antrag auf Wiederherstellung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung und an die in neuester Zeit mit besonderer Lebhaftigkeit diskutierte Forderung der Parität im Sinne einer absoluten oder mechanischen Gleichstellung beider Konfessionen. Den begründeten Ansprüchen auf Parität glaube ich zu genügen, indem ich in dem Bestreben fortfahre, jede der Konfessionen eine ihren eigenen Bedürfnissen entsprechende Berücksichtigung erfahren zu lassen.

Episkopat und Domkapitel.

Unter den hohen Würdenträgern der katholischen Kirche haben während meiner Amtsführung insofern Veränderungen stattgefunden, als der Fürstbischof von Breslau Dr. Kopp auf diesseitige Anregung im Jahr 1893 und gleichzeitig der Erzbischof von Köln Dr. Kremenz nach Erklärung des staatlichen Einverständnisses zu Kardinälen ernannt worden sind. Im Jahre 1894 wurde der durch den Tod des Bischofs Dr. Weyland erledigte Fuldaer Bischofsstuhl dem Domherrn Dr. Kamp verliehen, nachdem dessen Kandidatur, um der katholischen Kirche einen neuen Beweis des Vertrauens zu geben, unter Zurückstellung der früher gegen seine Person erhobenen Bedenken staatlich als genehm bezeichnet war. Das in Dr. Kamp gesetzte Vertrauen ist seither in keiner Weise getäuscht worden.

Eine Vergleichung des Bestandes der Domkapitel seit April 1892 läßt erkennen, daß in der Zwischenzeit in 32 Fällen Ernennungen zu Dompropsten, Domdechanten, Domherren und Ehrendomherren stattgefunden haben, und zwar in 18 dieser Fälle unter staatlicher Mitwirkung. Mit einzelnen Diözesanoberen wird bei solchen Veranlassungen auch dann, wenn

eine bischöfliche Berechtigung zur Mitwirkung nicht besteht, unter der Voraussetzung der Reziprozität gern freundliche Verständigung gesucht – ein Verfahren, welches ebenfalls dazu dient, Staat und katholische Kirche einander zu nähern.

Knabenkonvikte.

In dem Bereiche der Diözesan-Erziehungsanstalten sind aus den letzten Jahren zwei Neu-einrichtungen zu verzeichnen: Im Jahre 1893 hat der Kardinal-Fürstbischof von Breslau zu Glogau und im Jahre 1894 der Bischof von Ermland zu Rössel ein Knabenkonvikt für Gymnasiasten errichtet, wozu sie nach Artikel 2 der kirchenpolitischen Novelle vom 21. März 1886 ohne staatliche Genehmigung berechtigt sind.

Ordenswesen.

Am weitgehendsten zeigt sich das Entgegenkommen des Staats gegenüber der katholischen Kirche auf dem Gebiete des Ordenswesens. Nachdem durch die kirchenpolitischen Novellen vom 14. Juli 1880, 21. März 1886 und 29. April 1887 für die geistlichen Genossenschaften der katholischen Kirche die Möglichkeit nicht nur der Wiederaufnahme, sondern auch der Ausdehnung ihrer Tätigkeit gegeben war, ist deren Anträgen auf Errichtung von Niederlassungen und Erweiterung ihrer Wirksamkeit überall, wo nicht politische oder konfessionelle Interessen entgegenstanden, entsprochen worden. So gab es schon am Ende des Jahres 1893 in Preußen 1.215 Niederlassungen mit 14.044 Mitgliedern gegen 746 mit 7.248 Mitgliedern im Jahre 1886. Die Entwicklung der deutschen Kolonien hat eine weitere Ausgestaltung des preußischen Ordenswesens insofern mit sich gebracht, als die Errichtung von Niederlassungen einzelner Missionsgesellschaften im Inlande zum Zwecke der Ausbildung von Missionaren für das Kolonialgebiet genehmigt worden ist.

Zur Zeit bestehen drei derartige Niederlassungen, während die Verhandlungen über die Genehmigung einer vierten noch schweben. Übrigens ist durch geeignete Vorbehalte dafür gesorgt, daß die katholischen Missionsgesellschaften nicht in die von evangelischen Missionen bereits in Fürsorge genommenen Gebietsteile eingreifen können.

Aus politischen Gründen war es geboten, in den polnischen Landesteilen die Errichtung von Niederlassungen solcher Orden zu versagen, welche nach ihrem Ursprunge, ihrer Zusammensetzung und ihrer früheren Haltung in dem begründeten Verdachte stehen, nationalpolnische Tendenzen zur Schädigung des Deutschtums zu verfolgen, wie namentlich die polnischen Franziskaner und die Philippiner zu Gostyn. Die Ausschließung dieser beiden, der Aushilfe in der Seelsorge dienenden Orden erschien um so gerechtfertigter, als der unter staatlicher Beihilfe in der Stadt Posen gebaute Neubau eines Priesterseminars für die Erzdiözese Gnesen-Posen wesentlich dazu beitragen wird, die Zahl des Weltklerus zu verstärken.



### Sperrgelder.

Die Ausführung des sogenannten Sperrgelderverwendungs-Gesetzes vom 24. Juni 1891 ist im Jahre 1894 zum Abschluß gelangt. Von dem auf mehr als 16.009.000 M sich belaufenden Betrage der auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 aufgesammelten Staatsleistungen für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen entfallen etwa 6.100 M auf die Kosten des Verfahrens, während ungefähr 13.931.000 M von den Sperrgelderverwendungs-Kommissionen den einzelnen Instituten und Personen zugebilligt worden sind. Der Rest von über 2.016.000 M ist den Bistümern zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken überwiesen, und mit dieser Ausschüttung der Masse und nach grundsätzlicher Zurückweisung aller nachträglichen Bewilligungsgesuche ist die ganze unliebsame Angelegenheit ein für alle Mal aus der Welt geschafft.

### Staatspfarrer.

Ebenso hat die leidige Angelegenheit der sogenannten Staatspfarrer, d. h. derjenigen Pfarrer, welche auf Grund der kirchenpolitischen Gesetzgebung der 70er Jahre durch patronatische Berufung ohne bischöfliche Mitwirkung ihr Amt erlangt hatten, im Jahre 1893 ihre endgültige Erledigung gefunden. Nachdem durch Artikel 4 der kirchenpolitischen Novelle vom 31. Mai 1882 derartige Stellenbesetzungen für die Zukunft ausgeschlossen waren, gelang es im Wege der Verhandlung mit den Beteiligten jene Pfarrer unter Beteiligung namhafter Zuschüsse aus dem Gnadenpensionsfonds zum Verzicht auf ihr Amt gegen Gewährung einer lebenslänglichen Pension zu bewegen und die ordnungsmäßige anderweite Besetzung ihrer Stellen zu ermöglichen.

### Altkatholiken.

Die altkatholische Bewegung, welche auch in den letzten Jahren weder intensiv noch numerisch zugenommen hat, ist für den Staat von keiner erheblichen praktischen Bedeutung mehr. Nur insofern geben die Alt-katholiken noch Anlaß zu einer Tätigkeit der Organe der Staatsverwaltung, als durch deren Einwirkung da, wo auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1875 den Alt-katholiken der Mitgebrauch einer katholischen Kirche eingeräumt ist, eine Beseitigung der sich hieraus für die Römisch-Katholischen ergebenden Mißstände durch Teilung nach Objekten oder anderweite gütliche Auseinandersetzung herbeigeführt wird.

### Vorsitz im Kirchenvorstand und Vermögensverwaltung.

Als Folge des so überall in die Erscheinung tretenden Bestrebens der Staatsregierung nach Beseitigung der Reste des kirchenpolitischen Kampfes ist noch zu erwähnen, daß, nachdem im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts auf Grund des Gesetzes vom 31. März

1893 der Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Gemeinden auf die Geistlichen übergegangen war, durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1893 die Genehmigung zu der gleichen Änderung für die Erzdiözese Gnesen-Posen erteilt wurde. Die Voraussetzung dafür war die erst damals durch Verständigung mit dem Erzbischof erreichte, die Staatsinteressen und das Deutschtum ausreichend wahrende Regelung der Geschäftssprache der kirchlichen Gemeindeorgane. So besteht nunmehr hinsichtlich des Vorsitzes im Kirchenvorstand überall im ganzen Lande das gleiche, den Wünschen der katholischen Bevölkerung entsprechende Recht. Wenn von der Zentrumsparthei eine Reform des Vermögensverwaltungsgesetzes vom 20. Juni 1875 insbesondere zum Zwecke der Vereinfachung des Verwaltungsapparates durch Abschaffung des Instituts der kirchlichen Gemeindevertretung begehrt wird, so habe ich mich gleich meinen Amtsvorgängern solchen Bestrebungen gegenüber bisher ablehnend verhalten, da nach den angestellten Ermittlungen die behaupteten Mißstände während der nunmehr fast 20jährigen Geltungsdauer des Gesetzes nicht in einem Maße hervorgetreten sind, welches zu gesetzgeberischen Änderungen des bestehenden Rechts nötigte.

#### Gründung neuer Parochialeinrichtungen.

Wie für die evangelische, so hat nach dem Grundsatz der Parität auch für die katholische Kirche die Gründung neuer Parochialeinrichtungen stattgefunden, und zwar sind in den letzten drei Jahren 85 Pfarr- und 15 Kapellen- pp. Gemeinden neu errichtet worden. Die erforderliche Staatsgenehmigung wird nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses und unter der Voraussetzung erteilt, daß die notwendige Dotierung nachgewiesen ist oder die Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder als vorhanden angenommen werden kann. In Fällen dringenden Bedürfnisses werden auch hier, wie bei der evangelischen Kirche, Zuschüsse aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt.

#### Kirchliches Bauwesen.

Das kirchliche Bauwesen hat unter dem Einfluß des besonderen Allerhöchsten Interesses, welches Eure und Ihre Majestät demselben besonders in der Haupt- und Residenzstadt Berlin zuwenden, in der ganzen Monarchie einen sichtlichen Aufschwung genommen und ich mache mir dessen Förderung, soweit ich zu einer Mitwirkung berufen bin, unausgesetzt zur besonderen Pflicht. Diese Mitwirkung steht mir zu, wenn es sich um Gewährung von Zuschüssen zu den Baukosten aus Staatsfonds handelt oder wenn Interessen der Denkmalspflege in Frage stehen. Beruht die Leistung von Staatszuschüssen auf rechtlicher Verpflichtung, so werden dieselben aus dem meiner selbständigen Verwaltung unterstellten sogenannten Patronatsbaufonds gegeben; handelt es sich um ein Gnadengeschenk, so erbitte ich ein solches von Eurer Majestät gemeinschaftlich mit dem Finanzminister aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds.

Gnadengeschenk aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds.

Aus dem letzteren haben Eure Majestät Allergnädigst zu bewilligen geruht:

im Jahre 1892/93

für evangelische Kirchen	956.160 M
zu evangelischen Pfarrhausbauten	100.550 M
für katholische Kirchbauten	1.839 M

(unter diesen Bewilligungen befinden sich eine solche von 200.000 M für die zweite Kirche der St. Johanniskirche in Berlin, eine solche von 300.000 M für die unlängst eingeweihte Gnadenkirche, eine solche von 50.000 M für den Erwerb der Christuskirche in Berlin, eine solche von 80.000 M für den im vorigen Jahr vollendeten Ausbau des Domes in Schleswig und eine solche von 60.000 M für die 2. Kirche in Dortmund)

im Jahre 1893/94

für evangelische Kirchen	298.730 M
(darunter für den Dom in Schleswig 68.000 M und für die Kirche zu Fulda 52.000 M)	
für evangelische Pfarrhausbauten	55.360 M
für katholische Kirchen	51.565 M
(darunter zur Herstellung der Kathedrale zu Pelplin 3.500 M)	
für katholische Pfarrhausbauten	2.250 M

im Jahre 1894/95

zu evangelische Kirchenbauten	257.856 M
(darunter 80.000 M für die Versöhnungskirche in Berlin und 40.000 M für die St. Kiliankirche in Korbach)	
zu evangelischen Pfarrhausbauten	60.540 M
zu katholischen Kirchenbauten	61.770 M
(darunter 30.000 M für St. Pius in Berlin).	

Der Bau der beiden bedeutendsten Kirchen Berlins: des Doms und der Kaiser Wilhelms-Gedächtniskirche schreitet planmäßig fort, so daß die letztere so Gott will! am 1. September dieses Jahres wird geweiht werden können.

Patronatsaufonds.

Um die rechtlichen Verpflichtungen des Staates besser, als dies vielfach in der letzten Zeit geschehen, erfüllen zu können, bedurfte es einer Verstärkung der etatsmäßigen Mittel des Patronatsaufonds. Mit Hilfe desselben ist es möglich gewesen, im Jahre 1893/94 unter anderen zum Bau evangelischer Kirchen zu Wilschin und zu Halle a/S. (zweite Laurentiuskir-

che) 27.800 und 40.000 M, zum Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses der katholischen Gemeinde St. Dorothea in Breslau 110.332 M flüssig zu machen. Im Jahre 1894/95 konnten zum Bau der Domtürme zu Halberstadt 115.000 M, zum Bau der Simeonskirche hier selbst 95.000 M und zum Bau der hiesigen Apostel-Pauluskirche 60.000 M aufgewendet und für katholische Kirchen-, Pfarrhaus- und Küstereibauten in den Provinzen 247.501 M zur Verfügung gestellt werden; unter der letzteren Summe 40.000 M für die Restauration der Stadtpfarrkirche in Schweidnitz.

Unter diesen Aufwendungen aus dem Patronatsbaufonds dienen verschiedene neben der Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse zugleich den Interessen der Denkmalspflege. Der letzteren wende ich besonders zum Zwecke der Wiederherstellung von alten, ehrwürdigen, durch ihre kunstgeschichtliche Bedeutung ausgezeichneten Gotteshäusern unausgesetzt meine Fürsorge zu, und bei einträchtigem Zusammenwirken von Staat, Provinz und Kirche fehlt es nicht an beträchtlichen Erfolgen. Ich nenne die Wiederherstellung der Domkirchen in Stendal und Havelberg, der Marienkirche in Mühlhausen i. Th. und den umfangreichen Ausbau der Wilibrordikirche in Wesel. Ferner ist die Restauration des Doms in Trier, der Abteikirche in Altenberg bei Köln und der Abteikirche in Werden in Angriff genommen, während die Fortsetzung einer Restauration des Domes in Erfurt, die Instandsetzung des Domes in Fulda, der Aufbau des Hauptturmes an der katholischen Lambertikirche zu Münster i. W. eingeleitet und die Restauration des Domes in Königsberg, der Marienkirche in Stargard, der Pfarrkirche in Mölln sowie der katholischen Kirchen in Wormditt und Münsterberg und der St. Adalbertkirche in Breslau in der Vorbereitung begriffen ist.

#### Medizinalverwaltung.

Das neuerdings wieder besonders laut sich kundgebende Verlangen nach einer Reform der Medizinalverwaltung hat mich bestimmt, in eine Revision der für diesen Verwaltungszweig geltenden Bestimmungen einzutreten. Die Verhandlungen hierüber sind zwar noch nicht abgeschlossen, indessen habe ich schon jetzt die Überzeugung gewonnen, daß eine grundlegende Änderung der Organisation nicht geboten erscheint, daß es sich vielmehr nur darum handeln wird, die bessernde Hand an die Stellung und die Aufgaben der Medizinalkollegien sowie der Kreisphysiker und der örtlichen Gesundheitsbehörden zu legen, daneben aber die Zuständigkeiten der durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Mai 1887 eingeführten Ärztekammern weiter auszugestalten. Schon jetzt bin ich dazu geschritten, durch Verabschiedung nicht mehr leistungsfähiger Regierungs- und Medizinalkräfte, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben und deshalb auch gegen ihren Willen pensioniert werden können, dafür zu sorgen, daß den Regierungspräsidenten für die Ausübung einer wirksamen Aufsicht über das Personal und die Einrichtungen des Medizinal- und Sanitätswesens überall geeignete technische Kräfte zur Seite stehen.

### Ärzte.

Im Jahre 1887 kamen in Preußen auf je 10.000 Einwohner 2,9 Ärzte und auf einen Arzt 3.442 Einwohner, im Jahre 1892 dagegen auf je 10.000 Einwohner 3,7 Ärzte und auf einen Arzt 2.674 Einwohner. Seitdem hat bis zum Jahre 1894 die Zahl der Ärzte weiter um 1.200 zugenommen und ist in fortgesetztem Steigen begriffen. Diese starke, zum Steigen der Bevölkerungsziffer nicht im richtigen Verhältnis stehende Vermehrung der Ärzte wirkt naturgemäß ungünstig auf die Lage des ärztlichen Standes ein. Dazu kommt der sich immer mehr geltend machende Wettbewerb derjenigen Personen, welche auf Grund der Gewerbefreiheit die Heilkunst ausüben, ohne dafür fachmäßig vorgebildet zu sein, sowie der Umstand, daß die soziale Gesetzgebung, so günstig auch ihr Einfluß auf die Lage anderer Bevölkerungsgruppen ist, doch diejenige des ärztlichen Standes benachteiligt. Einen Nutzen von derselben hat wohl nur die verhältnismäßig kleine Zahl von Ärzten gehabt, denen es gelungen ist, zu Kassenärzten bestellt zu werden, während den übrigen Ärzten die zahlreichen, keineswegs immer mittellosen Mitglieder von Krankenkassen entgehen, bei denen früher der junge Arzt oder auch ältere, nur noch bescheidene Ansprüche machende Ärzte lohnende Praxis ausüben konnten. Die Schärfe des Wettbewerbs der Ärzte untereinander, noch dazu in Konkurrenz der freien Heilkünstler, ist nur zu sehr geeignet, die Haltung mancher Mitglieder des ärztlichen Standes nachteilig zu beeinflussen und das Ansehen des Standes als solchen zu schädigen. Um so dringlicher wird die Lösung einer Frage, welche schon seit längerer Zeit den Gegenstand von Erwägungen bildet, – nämlich die Frage des Erlasses einer neuen ärztlichen Taxe. Nachdem die Ärztekammern über die bei dem Entwurf einer solchen zu beachtenden allgemeinen Gesichtspunkte gehört worden sind, hege ich die Hoffnung, die beabsichtigte Neuerung in nicht zu ferner Zeit zum Abschluß bringen zu können.

### Hebammen.

Da das im Jahr 1878 erschienene „Lehrbuch der Geburtshilfe für die preußischen Hebammen“ nicht mehr den Anforderungen der Jetztzeit entsprach, ist im Jahr 1892 ein von hervorragenden Gynäkologen bearbeitetes und von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen begutachtetes neues „Hebammen Lehrbuch“ amtlich herausgegeben worden, welches sowohl für den Hebammenunterricht dient, als auch Anleitung für die Ausübung des Berufs der Hebamme bietet. Unverkennbar ist der günstige Einfluß, den die bessere Ausbildung und strengere Überwachung der Hebammen auf die früher nur zu oft vernachlässigte Vorsicht bezüglich der Sauberkeit und Desinfektion, und damit auf den Gesundheitszustand der Wöchnerinnen und der Neugeborenen ausübt.

### Apotheken und Drogenhandlungen.

Für das Apothekenwesen ist eine reichsgesetzliche Neuregelung auf Grund eines in meinem Ministerium ausgearbeiteten Entwurfs in Aussicht genommen. Dieser Entwurf stellt für die Zukunft den Grundsatz der Personalkonzession auf, welcher auch für die bestehenden, nicht dinglichen Apothekenberechtigungen nach Ablauf einer Übergangszeit von 25 bis zu 40 Jahren in Kraft treten soll. Inzwischen ist für Preußen, um dem immer mehr zunehmenden sogenannten Apothekenschacher tunlichst vorzubeugen, durch den Allerhöchsten Erlaß Eurer Majestät vom 30. Juni 1894 bestimmt, daß in Zukunft nur noch unveräußerliche und unvererbliche Apothekengerechtigkeiten verliehen werden sollen. Über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken sind unterm 16. Dezember 1893 neue umfassende Vorschriften erlassen, ebenso eine Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken. In Gemeinschaft mit dem Minister des Innern habe ich dann unterm 1. Februar 1894 auch für die amtliche Besichtigung der Drogenhandlungen neue Vorschriften erteilt, welche von dem Grundsatz ausgehen, daß Drogerien nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln betrieben werden sollen.

### Neue Heilmittel.

Unter den neuen Heilmitteln hat das Kochsche Tuberkulin längere Zeit weite Gelehrten- und Volkskreise in lebhafter Weise beschäftigt; da sich jedoch die darauf gesetzten Hoffnungen leider nicht erfüllt haben, so kommt dieses Mittel für die Behandlung von Schwindsüchtigen als eigentliches Heilmittel schon seit mehreren Jahren kaum noch in Betracht. Dennoch ist dasselbe von bleibender hoher Bedeutung für die Diagnose, und zwar um so mehr, als dessen Anwendung zur Feststellung der mittelbar der menschlichen Gesundheit so gefährlichen Perlsucht der Kühe von besonderem Wert ist. Das Behringsche Diphtherie-Heilserum, welches seit etwa Jahresfrist den Gegenstand meiner ersten Aufmerksamkeit bildet, scheint dagegen den von ihm gehegten Erwartungen in höherem Maße entsprechen zu wollen. Durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember 1894 ist bestimmt, daß der Verkauf des Diphtherieserum[s] den Apothekern vorbehalten bleibt, und um der Gefahr einer gewinnsüchtigen Ausbeutung der Fabrikation des Mittels vorzubeugen, habe ich in Verbindung mit dem hiesigen Institut für Infektionskrankheiten eine staatliche Kontrollanstalt einrichten lassen, auch durch Verhandlung mit den zur Zeit bestehenden beiden Produktionsstellen die Festsetzung eines tunlichst niedrigen Verkaufspreises herbeigeführt. Immerhin wird auch auf diesem Gebiet noch immer mit der äußersten Vorsicht verfahren. Es handelt sich darum, zunächst durch umfassende statistische Beobachtungen für die Wirkungen des neuen Heilmittels ganz sichere Unterlagen zu gewinnen.

### Nahrungsmittel.

Um die seither noch nicht ausreichend geübte Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln weiter zu fördern, habe ich gemeinschaftlich mit dem Minister des Innern auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 die Errichtung von öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsstationen von neuem in Anregung gebracht. Auch ist ferner im Interesse der Volksernährung in Gemeinschaft mit den beteiligten Ressortchefs die Einführung einer allgemeinen Fleischbeschau, welche in den süddeutschen Bundesstaaten und in Hessen-Nassau sich seit mehreren Jahren bereits bewährt hat, auch für die übrigen preußischen Provinzen vorgesehen. Damit aber durch diese Maßregel die einheimische Landwirtschaft nicht benachteiligt werde, sind gleichzeitig Vorkehrungen in Aussicht genommen, um auch das von außerdeutschen Ländern nach Deutschland eingeführte Fleisch einer Überwachung durch geprüfte Fleischbeschauer von Reichs wegen zu unterwerfen.

### Charité-Krankenhaus zu Berlin.

Das im Jahre 1726 von König Friedrich Wilhelm I. „als ein öffentliches Werk der christlichen Liebe, Guttat und Mildigkeit“ begründete Charité-Krankenhaus zu Berlin sollte nach den Intentionen seines Stifters eine Musteranstalt für Heil- und Lehrzwecke sein und hat dieser Bestimmung ursprünglich auch entsprochen. Im Laufe der Zeit aber ist die Anstalt hinter andern Krankenhäusern, insbesondere auch in der Stadt Berlin, soweit zurückgeblieben, daß dieselbe jetzt eher als das Gegenteil einer Musteranstalt bezeichnet werden kann. Ich betrachte es daher als eine der wichtigsten Aufgaben des Ministeriums, hierin Wandel zu schaffen, und kann zu meiner Befriedigung alleruntertänigst berichten, daß die in den letzten Jahren unausgesetzt betriebenen Erörterungen jetzt zur Ausgestaltung der Grundzüge eines allen wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen entsprechenden Plans für einen Neubau auf dem jetzigen Charité-Grundstück geführt haben, über den, sobald die erforderlichen weiteren Ausarbeitungen vollendet sein werden, eingehenden alleruntertänigsten Vortrag zu halten ich nicht ermangeln werde.

### Irrenwesen.

Das Irrenwesen hat in neuerer Zeit aus Anlaß einzelner Aufsehen erregender Vorkommnisse die öffentliche Aufmerksamkeit in besonderem Grade in Anspruch genommen. Infolgedessen habe ich in die Medizinalabteilung des Ministeriums zur Bearbeitung der in das Fach einschlagenden Angelegenheiten eine besondere Hilfskraft aus der Zahl der im praktischen Dienst der Stadt Berlin stehenden Psychiater berufen und habe gemeinschaftlich mit den beteiligten Ressortchefs auf Grund eines Gutachtens der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen die Revision und Kodifikation der bestehenden Vorschriften über die Aufnahme Geisteskranker in Privat-Irrenanstalten und über die Beaufsichtigung

der letzteren angeordnet. Diese Beaufsichtigung soll in Zukunft durch eigene, aus technischen und administrativen Kräften gebildete sogenannte Besuchskommissionen ausgeübt werden, deren Aufgabe es sein wird, den gesamten Betrieb der Irrenanstalten von Zeit zu Zeit einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen, um einerseits zu verhindern, daß ein angeblich Geisteskranker wider seinen und seiner Angehörigen Willen in eine solche Anstalt aufgenommen und dort festgehalten werde, andererseits aber um sicherzustellen, daß die ärztliche und sonstige Behandlung der wirklich Geisteskranken nach rationellen und menschenwürdigen Grundsätzen erfolgt.

#### Maßregeln zur Bekämpfung der Cholera.

Diejenige Angelegenheit schließlich, welche während der letzten Jahre die Kräfte der Medizinalverwaltung am stärksten in Anspruch genommen hat, war die Bekämpfung der wiederholt aufgetretenen Cholera-gefahr. Der heftige Ausbruch der Seuche in Hamburg im Sommer 1892 machte von Reichs- und Landeswegen besondere Abwehrmaßregeln notwendig. Bei dem Reichsgesundheitsamt wurde daher unter Zuziehung fachmännischer Autoritäten eine Cholerakommission mit der Bestimmung eingesetzt, auf Grund der gemachten Erfahrungen die zu beobachtenden Verwaltungsgrundsätze festzustellen, während in dem mir anvertrauten Ministerium unter der Leitung des Direktors der Medizinalabteilung ein mit dem erforderlichen Beamtenpersonal ausgestattetes Cholerabüreau eingerichtet wurde, welches mit den beteiligten Reichs- und Staatsbehörden sich in fortgesetzter Verbindung erhielt und es dadurch ermöglichte, die Ausführung der in der Zentralstelle getroffenen Anordnungen ständig zu überwachen, vor allem aber für deren tunlichst schleunige Erledigung Sorge zu tragen. Nachdem erkannt war, daß die Wasserläufe die Hauptträger des Ansteckungsstoffs waren, und daß der Schiffsverkehrsverkehr auf den größeren Strömen die meiste Gefahr der Verschleppung der Seuche brachte, war es von besonderer Wichtigkeit, daß in den dadurch besonders bedrohten Gebieten, und zwar für das Stromgebiet des Rhein und der Elbe Reichskommissare, für dasjenige der Oder, der Weichsel und der Memel Stadtkommissare bestellt und mit den geeigneten Machtbefugnissen zur Ausübung der öffentlichen Gesundheitspflege ausgerüstet wurden.

Die auf einer internationalen Sanitätskonferenz zu Dresden vereinbarten leitenden Grundsätze für die Bekämpfung der Cholera-gefahr waren im wesentlichen auf ein dreifaches Ziel gerichtet: zunächst die erforderlichen Abwehrmaßregeln bei Zeiten vorzubereiten, sodann die Einschleppung der Krankheit aus dem Auslande zu verhüten und endlich Krankheitsfälle im Inlande ungesäumt festzustellen und zu isolieren. Die Vorbereitungen, welche getroffen wurden, hatten die wichtige Folge, daß in der Zeit der Cholera-gefahr die Reinhaltung der Ortschaften nicht nur, sondern auch der einzelnen Wohnstätten nach den Vorschriften der Hygiene eine außergewöhnliche Förderung erfuhr. Dem Auslande gegenüber wurden Ein- und Durchfuhrverbote erlassen, welche aber im Interesse von Handel und Verkehr und um das reisende Publikum nicht unnütz zu belästigen, je länger je mehr auf ein möglichst



geringes Maß zurückgeführt wurden. Im Inlande gelang es, die vorgekommenen Krankheitsfälle durch strengere Handhabung der Anzeigepflicht und durch Einrichtung bakteriologischer Untersuchungsstationen schnell festzustellen und in geeigneter Weise zu isolieren, so daß die Seuche nirgends in Preußen zu einer epidemischen Herrschaft gelangt ist. Trotzdem erkrankten an der Cholera 1892 in 269 deutschen Ortschaften 19.645 Personen, von denen 9.569 starben, 1893 in 214 Ortschaften 571 Personen, von denen 289 starben, und 1894 ungefähr 1.050 Personen, von denen 571 starben. An Kosten aus Staatsfonds wurden aufgewendet 1892: 812.525 M, 1893: 673.770 M und 1894: etwa 600.000 M. So beträchtlich dieselben sind, so können sie doch, da es sich um den Schutz des ganzen Gemeinwesens gegen ein verheerendes Übel handelt, und besonders deshalb nicht ins Gewicht fallen, weil sie gering erscheinen im Vergleich zu den Opfern und Verlusten, die es gekostet hätte, falls die Seuche nicht überall auf die Entstehungsherde beschränkt worden wäre. Wenn es aber mit Gottes Hilfe gelungen ist, der mit der Cholera für die Bevölkerung verbundenen Gefahr wirksam und in solcher Weise zu begegnen, daß das ganze Lande zur Zeit als cholerafrei bezeichnet werden kann, so ist dies der hingebenden und zielbewußten Tätigkeit aller derer zu danken, welche an dieser bedeutsamen Aufgabe mitzuarbeiten berufen waren. Ihr schönster Lohn ist der, daß Eure Kaiserliche und Königliche Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 17. Oktober 1892 die geleisteten Dienste und die errungenen Erfolge huldreichst anzuerkennen und dieser Anerkennung neuerdings wiederholt Ausdruck zu geben Allernädigst geruht haben.

Eure Majestät werden aus dem vorstehenden Bericht ein wenn auch unvollkommenes, so doch wahrheitsgemäßes Bild der reichen Arbeit entnehmen, welche sich in dem mir anvertrauten Ministerium während der letzten drei Jahre zusammengedrängt hat. War diese Arbeit – namentlich auch angesichts der parlamentarischen Schwierigkeiten und der Größe des Ressorts – nicht immer leicht und waren ihre Erfolge auch nur bescheiden, so war es doch redliche, ehrliche und wohlgemeinte Arbeit im Dienste des Königs und des Vaterlandes. Eurer Majestät darf ich die alleruntertänigste Versicherung abgeben, daß das gesamte Personal des Ministeriums mit treuer Hingebung und straffer Anspannung seiner Kräfte, oft weit über das gewöhnliche Maß angestrenzter dienstlicher Arbeit hinaus, mich in dem Bestreben unterstützt hat, die als richtig erkannten Ziele der Kultus-, Unterrichts-, Kunst- und Medizinalverwaltung, soweit sie unter den gegebenen Verhältnissen erreichbar waren, auch wirklich zu erreichen. Gott gebe, daß diese im Geiste altpreußischer Pflichterfüllung unternommene bescheidene Arbeit nicht ganz vergeblich bleibe, und daß die gestreute Saat sich einigermaßen fruchtbar erweise zur Allerhöchsten Befriedigung unseres Kaiserlichen und Königlichen Herrn und zum Segen für unser Volk!

### 3. Immediatbericht des Kultusministers Konrad Studt.

Berlin, 8. April 1904.

*Ausfertigung, gez. Studt.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18738, n. f.*

*Rechenschaftsbericht über die knapp fünf Jahre der Ministertätigkeit Studts hinsichtlich der Maßnahmen und Gesetze auf den Gebieten geistliche Verwaltung, Schulwesen, Universitäten, Technische Hochschulen, außeruniversitäre Wissenschaft und Kunst sowie Medizinalverwaltung. Erfolgreiches Fortschreiten auf allen Gebieten infolge mehrfachen persönlichen Eingreifens Wilhelms II.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 63, 82, 211, 600, 603 f., 672, 678, 704 f., 709 f. und 712.*

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät bitte ich um die Allernädigste Erlaubnis, in gedrängter Form Rechenschaft darüber ablegen zu dürfen, in welcher Weise ich bei der Leitung des mir am 2. September 1899 huldvollst übertragenen Amtes als Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten die durch das Allerhöchste Vertrauen mir gestellten Aufgaben zu erfüllen bestrebt gewesen bin.

Zu dem Zwecke wage ich die Einzelberichte über die verschiedenen Gebiete des mir unterstellten Ressorts in folgenden sieben Heften ehrfurchtsvoll zu überreichen:

- I. Die geistliche Verwaltung.
- II. Das Elementarschulwesen.
- III. Das höhere Schulwesen.
- IV. Universitäten.
- V. Technische Hochschulen.
- VI. Wissenschaft und Kunst.
- VII. Die Medizinalverwaltung.

Ich darf alleruntertänigst hinzufügen, daß ich bei den umfassenden, in das innerste Leben des Volkes tief eingreifenden Aufgaben, welche dem Kultusministerium gestellt sind, von dem gesamten Personal desselben mit gewohnter preußischer Pflichttreue und eingehendem Sachverständnis unterstützt werde.

#### Heft I. Die geistliche Verwaltung.

Zusammenschluß der deutschen evangelischen Kirchen	S. 1
Ausbau der Organisation in den evangelischen Landeskirchen Preußens	S. 2–5
Gesetzgebung für die katholische Kirche. Bistumsdotation	S. 5–7
In Vorbereitung befindliche legislatorische Arbeiten für die evangelische und die katholische Kirche gemeinsam (Steuerwesen und Kirchenpatronat)	S. 7–9

Militärkirchliche Angelegenheiten	S. 9–10
Besetzung kirchenregimentlicher Ämter	S. 10–13
a. in der evangelischen Kirche	S. 10
b. in der katholischen Kirche	S. 10–13
Parochialgründungen und Kirchenbauten	S. 13–15
Einkommensverhältnisse der Geistlichen	S. 15–16
Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung	S. 16–17
Leichenverbrennung	S. 17–18
Äußere Mission. Innere Mission der evangelischen, karitative Bestrebungen der katholischen Kirche. Ordensniederlassungen	S. 18–23
Seelsorge für Gefangene, Irre und Taubstumme	S. 23–24
Separatistische Bewegungen und Sekten innerhalb der evangelischen Konfessionen	S. 24–26
Altkatholiken	S. 26–27
Juden	S. 27
Konfessionelle Streitigkeiten	S. 27–32

Bei der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten bin ich bestrebt, durch Pflege und Stärkung der religiösen und sittlichen Kräfte im Volksleben einen Damm gegen den überhand nehmenden Geist der Unzufriedenheit zu errichten, das friedliche Nebeneinanderleben unter den Konfessionen zu fördern und die christlichen Kirchen in der Entfaltung einer wirksamen positiven Tätigkeit auf ihren eigentlichen Gebieten kräftig zu unterstützen.

#### Zusammenschluß der deutschen evangelischen Kirchen

Die auf einen engeren Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen gerichteten Wünsche und Bestrebungen, welche sich durch das ganze vorige Jahrhundert hindurchziehen und nur zeitweilig zurückgetreten sind, haben namentlich in den letzten Jahren immer mehr an Stärke gewonnen und immer weitere Kreise des evangelischen Deutschlands ergriffen. Dank der Initiative Eurer Majestät hat diese Bewegung nunmehr zur Errichtung eines gemeinsamen, zum selbständigen Handeln berufenen Organs, des deutschen evangelischen Kirchenausschusses, geführt, und damit eine geeignete und künftiger weiterer Ausgestaltung wohlfähige Grundlage geschaffen. In der Förderung dieses Werkes werde ich wie bisher, so auch ferner eine meiner wichtigsten Aufgaben erblicken.

### Ausbau der Organisation in den evangelischen Landeskirchen Preußens

In gleichem Sinne bin ich bemüht, das Band der Gemeinsamkeit zwischen den preußischen evangelischen Landeskirchen zu stärken. Der Pflege und dem Ausbau der großen gemeinsamen Organisation der Landeskirchen Preußens auf den Gebieten der Reliktenversorgung und der Besoldung der Geistlichen ist mein besonderes Interesse fortdauernd gewidmet. Ein Plan über eine Ausdehnung der Zweckbestimmung der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche auf das Pensionswesen und damit über eine Erweiterung der gemeinsamen Einrichtungen der evangelischen Landeskirchen ist in Erwägung gezogen. Daneben ist mein Bemühen darauf gerichtet, eine materiell einheitliche Rechtsentwicklung in den alten und in den neuen Provinzen herbeizuführen. Die unter dem 11. März 1901 erlassenen Kirchengesetze, betreffend die Ruhegehaltsordnungen für die Geistlichen der Konsistorialbezirke Wiesbaden und Kassel, welche die Hindernisse einer geordneten Emeritierung der Geistlichen in diesen Landeskirchen beseitigten, die neue Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover vom 15. Mai 1900 und das Ergänzungsgesetz vom 28. Januar 1901 zu der Emeritierungsverordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein sind im Anschlusse an die Gesetzgebung der alten Provinzen aufgebaut und ohne wesentliche Schwierigkeiten von den synodalen Vertretungen angenommen worden. Ebenso folgen die Parochialverhandlungsgesetze für Hannover (lutherisch) vom 7./8. Juni 1900 und für Kassel vom 22. Juni 1902 dem Vorgange in den alten Provinzen und in der Provinz Schleswig-Holstein, wo mit den Gesetzen vom 17./18. Mai 1895 und vom 25. Juni 1898 bereits die Schaffung umfassender Verbände in Städten und größeren Ortschaften mit mehreren Kirchengemeinden behufs gemeinsamer Beseitigung kirchlicher Notstände ermöglicht war. Ferner ist durch die Gesetze vom 24./25. Mai 1900 die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover und der Bezirkssynodalverbände daselbst in vermögensrechtlichen Angelegenheiten in ähnlicher Weise geregelt worden, wie dies für die evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen sowie für Kassel, Schleswig-Holstein und Wiesbaden geschehen war.

Die Neuorganisation der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. ist auf Grund der Kirchenverfassungsgesetze vom 27./28. September 1899 und der Allerhöchsten Verordnung vom 6. November 1899 unter reger Teilnahme und freudiger Anregung der synodalen und gemeindlichen Körperschaften zur Durchführung gebracht. Die von der ersten Bezirkssynode des Konsistorialbezirks Frankfurt a. M. beschlossenen und Allerhöchst sanktionierten Kirchengesetze haben die Einrichtungen des Frankfurter Kirchenwesens in rascher und erfolgreicher Weise auf die bewährte Grundlage der übrigen preußischen Landeskirchen gestellt und durch den Anschluß von Frankfurt an die Alterszulagekasse und den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirchen Preußens ein in politischer und kirchenpolitischer Hinsicht dankbar zu begrüßendes Ergebnis gezeitigt.

Die eigenartigen konfessionellen und politischen Verhältnisse der Provinz Hannover haben bedeutsame Maßnahmen bedingt. Partikularistische Strömungen haben hier auf kirchli-

chem Gebiete noch eine gewisse Herrschaft und erhalten sich sogar innerhalb der beiden Konfessionskirchen. So sind der an und für sich schon kleinen evangelisch-reformierten Landeskirche die Gemeinden der sogenannten Niedersächsischen Konföderation ferngeblieben. Demgegenüber stellt der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1901 genehmigte Anschluß der zu dieser Konföderation gehörigen größeren evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hannover an die Landeskirche einen Erfolg über die partikularistische Zurückhaltung der preußischen Konföderationsgemeinden dar und bedeutet eine wesentliche Stärkung der Landeskirche. Es ist zu hoffen, daß auch die der Konföderation angehörigen Gemeinden in Göttingen, Münden und Celle sich nicht dauernd von der Provinzialkirche ausschließen werden. – Die Organisation der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover hat durch die mittels des Allerhöchsten Erlasses vom 8. Dezember 1902 angeordnete Aufhebung des Konsistoriums in Stade und die Neugestaltung der Generalsuperintendenturen eine erhebliche Änderung erfahren. Es ist zu erwarten, daß hierdurch die einheitliche Entwicklung der hannoverschen kirchlichen Verhältnisse gefördert werden wird, und daß in den neuen Generalsuperintendenten sich nach dem alt-preußischen Vorbilde kraftvolle Mittelpunkte des kirchlichen Lebens ihrer Bezirke sowie geeignete und einflußreiche Führer der Geistlichen auch in ihrem Verhalten gegen Thron und Vaterland werden gewinnen lassen. Im übrigen sichert die durch das Kirchengesetz vom 12. Juli 1900, betreffend Agende für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, zum Abschlusse gebrachte Regelung der agendarischen Ordnung einen segensreichen Einfluß auf das innerkirchliche Leben.

#### Gesetzgebung für die katholische Kirche. Bistumsdotation

Auch die katholische Kirche hat durch zwei wichtige neue, von den Bischöfen gewünschte Gesetze die Handhaben zum weiteren Ausbau ihrer kirchengemeindlichen Einrichtungen erlangt. Die beiden Gesetze vom 29. Mai 1903 ermöglichen es einmal, mehrere Kirchengemeinden eines Ortes zu einem parochialen Gesamtverbande behufs gemeinsamer Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu vereinen, und ferner in den einzelnen Diözesen im Wege der kirchlichen Besteuerung kirchliche Hilfsfonds zu bilden, welche zusammen mit den durch das Pfarrbesoldungsgesetz vom 2. Juli 1898 bereitgestellten staatlichen Mitteln eine sichere finanzielle Grundlage zur Errichtung neuer katholischer Pfarrstellen zu geben bestimmt sind. Beide Gesetze sind bereits vorhandenen gleichen Bestimmungen für die evangelischen Landeskirchen nachgebildet.

Dagegen habe ich mich gegenüber wiederholten Anträgen der Bischöfe auf eine Erhöhung der angeblich den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechenden staatlichen, auf landesherrlichen Vereinbarungen mit der päpstlichen Kurie aus dem Jahre 1821 beruhenden Dotationen der Bistümer und Domkapitel bisher ablehnend verhalten, weil diese Dotationen stets als abgeschlossen betrachtet worden sind. Nachdem jedoch süddeutsche Staaten, in letzter Zeit namentlich Württemberg und Baden, bei gleicher Lage der Gesetzgebung

den Wünschen der Bischöfe entgegengekommen sind, habe ich aus einer neuerlichen Vorstellung der Römischen Kurie wegen Aufbesserung der in der Tat vielfach unzureichenden Besoldungen der Domherren und Bistumsbeamten Veranlassung genommen, gemeinsam mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem Finanzminister zu prüfen, ob für den Staat genügend Grund vorliegt, für jene Zwecke unter Aufrechterhaltung des Rechtsstandpunktes aus Billigkeitsrücksichten Bedürfniszuschüsse zu gewähren.

In Vorbereitung befindliche legislatorische Arbeiten für die evangelische und katholische Kirche gemeinsam (Steuerwesen und Kirchenpatronat)

Der gesetzlichen Neuregelung bedarf sowohl auf der evangelischen wie der katholischen Seite das kirchliche Steuerwesen, da die gegenwärtig geltenden Vorschriften unübersichtlich und lückenhaft sind, zum Teil auch mit den Grundsätzen der vor etwa 10 Jahren abgeschlossenen staatlichen und kommunalen Steuerreform nicht mehr völlig in Einklang stehen. Mit Eurer Majestät Ermächtigung ist der fünften ordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen im Herbst vorigen Jahres ein Kirchengesetz über diesen Gegenstand vorgelegt und von derselben angenommen worden. Über den Entwurf eines gleichen Gesetzes für die katholische Kirche ist bereits Einverständnis mit den Bischöfen erzielt, so daß demnächst Eurer Majestät Allerhöchste Ermächtigung dazu wird nachgesucht werden können, daß die Entwürfe eines Staatsgesetzes zur Ergänzung des evangelischen Kirchengesetzes und eines Gesetzes für die katholische Kirche dem Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Gleiche gesetzgeberische Arbeiten für die evangelischen Landeskirchen in den neuen Provinzen sind dem Abschlusse nahe.

Noch in den ersten Anfängen der Erwägung befindet sich die Frage, ob nunmehr der Zeitpunkt gekommen sein dürfte, die in Artikel 17 der Verfassung bedingungsweise in Aussicht gestellte Aufhebung des Kirchenpatronats in die Wege zu leiten. Verschiedene in früheren Jahrzehnten unternommene Versuche hierzu sind wieder aufgegeben worden, teils weil sich bei ihrer Prüfung außerordentliche Schwierigkeiten rechtlicher und finanzieller Natur ergaben, teils weil die kirchenpolitischen Verhältnisse namentlich für eine Umgestaltung des katholischen Pfarrbesetzungsrechts nicht günstig zu liegen schienen. Neuerdings hat sich jedoch das Verlangen nach endlicher Einlösung der erwähnten Verfassungszusage in den Kreisen der Privatpatrone und im Landtage derart gesteigert, daß die Staatsregierung sich der Wiederaufnahme der Sache nicht wohl entziehen kann. Ob ein erneuter Versuch zu annehmbaren Ergebnissen führen wird, steht noch dahin. Jedenfalls glaube ich indes die Lösung nur in der Weise anstreben zu sollen, daß lediglich das Privatpatronat der Aufhebung entgegengeführt, das landesherrliche Patronat dagegen in vollem Umfange aufrechterhalten wird.

### Militärkirchliche Angelegenheiten

Den auf die Förderung des Militär-Kirchenwesens gerichteten Allerhöchsten Intentionen Eurer Majestät verdanken die neuen militärkirchlichen Dienstordnungen ihre Entstehung. Mit Erfolg habe ich mich bemüht, bei den Verhandlungen die zunächst obwaltenden Meinungsverschiedenheiten auszugleichen und auf eine allseitig befriedigende Regelung hinzuwirken. Auf dem Gebiete des evangelischen Militärkirchenwesens sind nunmehr einheitliche Vorschriften geschaffen und zugleich die noch gültigen Bestimmungen der Militär-Kirchenordnung von 1832, zum Teil zweckmäßig abgeändert, mit den inzwischen ergangenen Vorschriften in übersichtlicher, allgemein verständlicher Form zusammengefaßt. Die katholische militärkirchliche Dienstordnung schließt sich in allen wesentlichen Punkten an die evangelische Ordnung an. Durch die nach Vereinbarung mit der Römischen Kurie erfolgte Errichtung des Amtes der Militär-Oberpfarrer auch für die katholische Militär-Seelsorge ist eine nahezu völlige Gleichheit der militärkirchlichen Einrichtungen für beide Konfessionen erreicht. Auch sind durch die Bestellung eines Generalvikars, welcher der frühere katholische Feldpropst lange widerstrebt hatte, die Schwierigkeiten beseitigt worden die sich andernfalls einer ungestörten Fortführung der katholischen Militär-Seelsorge bei Erledigung der Feldpropstei entgegengestellt haben würden.

### Besetzung kirchenregimentlicher Ämter

Der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten bei Besetzung der kirchenregimentlichen Stellen in allen Kirchen ist meine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Schwierigkeiten treten hierbei naturgemäß vorzugsweise innerhalb der katholischen Kirche hervor.

#### a. in der evangelischen Kirche

Eurer Majestät Allerhöchste Entschließung hat in die wichtige, durch den Heimgang des hochverdienten Wirklichen Geheimen Rates D. Dr. Barkhausen erledigte Stelle des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates den Wirklichen Oberkonsistorialrat Voigts, bisherigen Präsidenten des Landeskonsistoriums in Hannover, berufen. Ich bin überzeugt, daß es dem neuen Präsidenten gelingen wird, das volle Vertrauen, welches die Staatsregierung sowie die weitesten kirchlichen Kreise in ihn setzen, zum Wohle der Kirche und des Staates zu rechtfertigen.

#### b. in der katholischen Kirche

Um den weitgehenden Einfluß der katholischen Hierarchie in eine den Interessen des Staates förderliche Richtung zu lenken, habe ich bei den Bischofswahlen, soweit es nach dem geltenden Rechte möglich, und ebenso in Ausübung der staatlichen Mitwirkung bei Besetzung der Dignitäten und Kanonikate in Domkapiteln überall Persönlichkeiten zur Geltung zu bringen gesucht, welche nach sorgfältigst eingezogenen Erkundigungen vor allem die

Gewähr patriotischer Gesinnung zu bieten schienen. So ist es gelungen, nach dem Tode des Kardinal-Erzbischofs Dr. Krementz die Wahl des Metropolitankapitels zu Köln auf die Person des staatstreu gesinnten damaligen Bischofs von Paderborn, Dr. Hubertus Simar, zu lenken und als dessen Nachfolger den mir bekannten Dompropst Dr. Wilhelm Schneider auf den bischöflichen Stuhl von Paderborn zu bringen. Dieser hat das mir mündlich gegebene Versprechen einer festen ablehnenden Haltung gegenüber den nationalpolitischen Ansprüchen der verhetzten polnischen Arbeiter im rheinisch-westfälischen und im sächsischen Industriegebiete bisher trotz aller Anfeindungen treu erfüllt. Der Wiederbesetzung des leider zu früh verwaisten erzbischöflichen Stuhles in Köln haben Eure Majestät in Anbetracht der historischen Bedeutung dieses kirchlichen Amtes Allerhöchst Dero besonderes Interesse zuzuwenden geruht. Der Erzbischof Dr. Anton Fischer, welcher sich trotz mancher Bedenken Eurer Majestät Genehmigung erfreuen durfte, hat bisher den gehegten Erwartungen entsprochen, so daß Eure Majestät seiner Erhebung zum Kardinal allergnädigst zuzustimmen vermochten.

Die hierdurch bewirkte Verstärkung des immerhin noch sehr schwach vertretenen deutschen Elementes im Kardinalskollegium ist von der katholischen Bevölkerung Deutschlands freudig und dankbar begrüßt worden.

Ernste Sorge bereitet dagegen die bei dem Gesundheitszustande des Erzbischofs von Stablewski vielleicht schon bald bevorstehende Erledigung des erzbischöflichen Stuhles von Gnesen und Posen. Im Hinblick auf die führende Rolle, welche der polnische katholische Klerus trotz des stärkeren Hervortretens radikaler Elemente auch jetzt noch in der national-polnischen Bewegung einnimmt, ist die Wahl eines geeigneten Nachfolgers des Erzbischofs von Stablewski eine sehr schwierige. Der neue Erzbischof muß nicht nur loyale deutsche Gesinnung, kirchliches Ansehen und hervorragende Willenskraft, er muß auch seinem polnischen Klerus gegenüber die nötige Autorität besitzen, um seine selbst vor offener Widersetzlichkeit nicht zurückschreckenden Geistlichen von der Unterstützung national-polnischer Bestrebungen zurückzuhalten. Die Personenfrage für Gnesen-Posen ist um so bedeutungsvoller, als der Bischof von Kulm als Suffraganbischof, namentlich in Sachen der disziplinären Aufsicht über seinen Klerus in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis von dem Erzbischof in Posen sich befindet.

Die zur ständigen Einrichtung gewordene jährliche Versammlung der preußischen Bischöfe in den Fuldaer Bischofskonferenzen führt zweifellos zu einem immer engeren Zusammenschluß der preußischen Bischöfe und erfordert deshalb die sorgsame Aufmerksamkeit der Staatsregierung. Andererseits darf ich feststellen, daß – abgesehen von ernsteren Konflikten mit dem unter polnischen Einflüssen stehende Erzbischof von Stablewski und Bischof Rosentreter in Kulm sowie mit dem streng römischen Bischof Korum in Trier – die Beziehungen der Staatsregierung zu den übrigen Bischöfen sich im wesentlichen freundlich gestaltet haben und vielfach von gegenseitigem Vertrauen getragen sind. Auch ist nach zuverlässigen Mitteilungen auf der Fuldaer Konferenz polnischen Aspirationen mehrfach seitens der Konferenzmitglieder mit Entschiedenheit entgegengetreten worden.



## Parochialgründungen und Kirchenbauten

Im Bereiche sowohl der evangelischen Landeskirchen wie der katholischen Kirche habe ich die Gründung neuer Parochien und den Bau neuer Kirchen kräftig fördern können. Die Zahl der in den Jahren 1900 bis 1903 einschließlich gegründeten evangelischen Kirchengemeinden beträgt 118, die der katholischen 103. Hierzu treten 210 evangelische und 103 katholische neue Pfarrstellen. Die im Staatshaushaltsetat zur Dotation neuer Pfarrstellen ausgeworfenen Mittel von jährlich 200.000 M für die katholische Kirche und von jährlich 600.000 M für die evangelischen Kirchen sind hierbei 43 katholischen und 105 evangelischen Pfarrstellen zugute gekommen. Besondere Berücksichtigung haben im deutschen nationalen Interesse die evangelisch-kirchlichen Einrichtungen in den ehemals polnischen Landesteilen gefunden, woselbst 27 neue Kirchengemeinden und 29 neue Pfarrstellen mit staatlichen Beihilfen im Betrage von insgesamt 820.000 M gegründet worden sind.

In derselben Zeit haben über 40 Neubauten und bedeutendere Umbauten evangelischer und katholischer Kirchen, über 160 Neubauten und größere Umbauten evangelischer und katholischer Pfarrhäuser in Angriff genommen und größtenteils ihrer Vollendung entgegengeführt werden können. Überall sind dabei die Wünsche der Beteiligten nach Möglichkeit berücksichtigt, zugleich aber auch künstlerische wie geeigneten Falles auch konservatorische Interessen wahrgenommen worden.

Für kirchliche Bauten sind in dieser Zeit, soweit ein landesherrliches Patronat bestand, insgesamt rund 5 ½ Mill. M aus dem Patronatsbaufonds verwendet worden. Die von Eurer Majestät aus Allerhöchst Ihrem Dispositionsfonds allergnädigst bewilligten Geschenke haben über 2 ½ Mill. M betragen, wozu noch etwa ½ Mill. M aus anderen Fonds tritt, so daß sich für kirchliche Bauten eine Gesamtsumme von rund 8 ½ Mill. M an staatlichen Beihilfen ergibt.

Leider vermag ich nicht zu bezeugen, daß diese Summen dem tatsächlich vorhandenen Bedürfnisse genügt hätten. Oft genug mußte ich mir bei Bewilligungen aus dem Patronatsbaufonds und bei den Vorschlägen zu Allerhöchsten Gnadengeschenken Beschränkungen auferlegen, welche mit den rechtlich begründeten Ansprüchen an die Staatskasse oder mit den in mangelhafter Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen beruhenden Hoffnungen auf staatliche Beihilfen nicht in Einklang standen. Ich lasse es mir deshalb unablässig angelegen sein, erhöhte Mittel für kirchliche Bauten aus der Staatskasse flüssig zu machen.

## Einkommensverhältnisse der Geistlichen

Gleich meinem Amtsvorgänger habe ich es mir zur Aufgabe gestellt, die Pfarrbesoldungsgesetze vom 2. Juli 1898 in einer ihrem Sinne und ihrer Absicht entsprechenden Weise zur Durchführung zu bringen.

Eine weitere Verbesserung der Lage der evangelischen Geistlichen ist durch Eurer Majestät gnädige Initiative herbeigeführt worden. Eure Majestät haben durch den Allerhöchsten

Erlaß vom 12. Oktober 1903 zu bestimmen geruht, daß in den Entwurf des nächstjährigen Staatshaushaltsetats behufs Aufhebung der gesetzlichen Pfarrbeiträge an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds eine Staatsrente von jährlich 850.000 M eingestellt werde. Dieser Beweis Allerhöchster Fürsorge Eurer Majestät, durch welchen die evangelischen Geistlichen von einer drückenden Last befreit werden, ist in den weitesten Kreisen der evangelischen Bevölkerung und insbesondere auch in der vorjährigen Generalsynode mit besonderer ehrfurchtsvoller Freude und Dankbarkeit begrüßt worden.

### Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung

Hinsichtlich der Sonntagsruhe und der Sonntagsheiligung beschränkte sich meine Aufgabe wesentlich auf eine Beteiligung an der Durchführung der Polizeiverordnungen, welche im Anschluß an die Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom Jahre 1891 erlassen sind. Meine besondere Aufmerksamkeit richtete ich dabei darauf, Mißbräuchen der vermehrten Muße entgegenzutreten. Unterstützt werde ich in diesen Bestrebungen durch eine starke Bewegung, welche die Gefahren des Alkoholismus richtig erkennt und ihre Anhänger alenthalben, nicht etwa nur in dem kirchlich gesinnten Teile der Bevölkerung, in stetig zunehmender Zahl findet.

### Leichenverbrennung

Lebhaftem Widerstande in kirchlichen und christlichen Kreisen aller Konfessionen begegnet die von einer gegenwärtig zwar immer noch kleinen Schar ausgehende, aber nachdrücklich geschürte Agitation, welche die Leichenverbrennung an die Stelle der Erdbestattung setzen will. Zwar ist in Übereinstimmung mit der Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen anzuerkennen, daß kein christlicher Glaubenssatz der Leichenvernichtung durch Feuer entgegensteht. Andererseits ist die Erdbestattung eine uralte, von allen Konfessionen gepflegte, im Volksbewußtsein fest begründete christliche Sitte, mit deren Verdrängung eine Fülle von gemüt- und pietätvollen Beziehungen zu der letzten Ruhestätte des Entschlafenen ohne Not beseitigt werden würde. Daran nehmen weite kirchliche Kreise schweres Ärgernis. Es tritt hinzu, daß zwingende hygienische Rücksichten die Preisgabe der Erdbestattung nicht bedingen, da die Ansteckungsgefahr bei beiden Bestattungsarten bis zum Zeitpunkt der Einsargung bzw. Verbrennung die gleiche bleibt, der weitere Transport der Leiche bis zum Verbrennungsofen die Ansteckungsgefahr sogar noch steigert, und die Erdbestattung nach den zuverlässigen neueren Forschungen bei Beobachtung der für die Kirchhöfe erlassenen Verordnungen weder eine Verunreinigung des Grundwassers noch eine Verbreitung von üblem Geruch noch sonstige Gesundheitsschädigungen zur Folge hat. Andererseits sprechen gewichtige kriminalistische Bedenken gegen die Leichenvernichtung durch Feuer. Die Frage ist seit geraumer Zeit in jeder Tagung des Abgeordnetenhauses behandelt, aber von einer geschlossenen Mehrheit stets in verneinen-

dem Sinne entschieden worden. Unter diesen Umständen beabsichtige ich, an der bisherigen ablehnenden Stellungnahme der Staatsregierung festzuhalten und auch einer nur fakultativen Zulassung der Leichenverbrennung, obwohl diese allerdings in einigen deutschen Staaten bereits gesetzlich zugestanden ist, meine Zustimmung zu versagen.

Äußere Mission. Innere Mission der evangelischen, karitativen Bestrebungen der katholischen Kirche. Ordensniederlassungen

Der Heidenmission ist die liebevolle Teilnahme der christlichen Konfession in unvermindertem Maße zugewandt. Sie hat deshalb erfreuliche Erfolge, namentlich auch in den deutschen Kolonien vorzuweisen. Mein unausgesetztes Interesse ist ihr ebenso gewidmet, wie allen denjenigen Bestrebungen, welche in Unterstützung der kirchlichen Tätigkeit praktisches Christentum an den zahlreichen leiblichen und geistlichen Nöten des Volkes zu üben bemüht sind und sich in besonderer Weise der Allerhöchsten Fürsorge Ihrer Majestät der Kaiserin erfreuen dürfen. Sind auch der staatlichen Förderung dieser Bestrebungen, wenigstens in finanzieller Hinsicht, sehr enge Grenzen gezogen, so vermag ich doch durch Teilnahme an den Beratungen der wichtigeren Versammlungen, sei es in Person oder durch Stellvertreter, und nicht minder dadurch zur Belebung des Interesse beizutragen, daß ich besondere Verdienste auf diesen Arbeitsgebieten zu Eurer Majestät Kenntnis bringe und der Allerhöchsten Gnade zu Auszeichnungen empfehlen darf. Auch erfahren private Zuwendungen zu den gedachten Zwecken die wohlwollendste Förderung der beteiligten Behörden.

Die katholischen karitativen Veranstaltungen insbesondere, deren Leitung mit Vorliebe und fast ausschließlich geistlichen Orden anvertraut wird, sind durch staatliche Zulassung zahlreicher neuer Ordensniederlassungen gefördert worden. Während Ende 1896 innerhalb der Monarchie 1.398 Ordensniederlassungen mit etwa 17.000 Mitgliedern vorhanden waren, belief sich ihre Zahl Ende 1903 auf 1.894 mit rund 26.000 Mitgliedern. Nur zum geringeren Teile war für die Zulassung die unzureichende Zahl der Weltgeistlichen und das seelsorgerische Bedürfnis maßgebend. Hauptsächlich handelte es sich – abgesehen von einigen Veranstaltungen zur Ausbildung von Heidenmissionaren, welche von insgesamt 13 Niederlassungen betrieben wird, – um vermehrte Ausübung der Krankenpflege, welcher allein 1.512 Niederlassungen mit rund 18.600 Mitgliedern gewidmet sind, und um bessere Bedienung sonstiger karitativer Unternehmungen sozialer Fürsorge, wie Kleinkinderbewahr- und Waisenanstalten, Handarbeits- und Haushaltungsschulen für der Schulpflicht entwachsene Mädchen, Erziehungsheime für gefallene Mädchen, in neuerer Zeit auch für Fürsorgezöglinge u a. m.

Wenn einzelnen Anträgen nicht entsprochen worden ist, so war dabei neben den Rücksichten auf die Wahrung des konfessionellen Friedens wesentlich das deutschnationale Interesse bestimmt, das es zur Pflicht macht, Ordensniederlassungen in den von der polnischen Agitation beunruhigten Landesteilen nur dann zu genehmigen, wenn sorgfältigste Prüfung

die Überzeugung verschafft, daß antinationale Bestrebungen einen Stützpunkt in ihnen nicht finden werden. Ähnliche Erwägungen führten zur Ablehnung der Bitte, französischen Mitgliedern katholischer Orden in Preußen eine Zuflucht zu eröffnen.

Die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber den katholischen Orden wird hiernach als eine durchaus milde bezeichnet werden dürfen. Ich vermochte daher die katholischerseits wohl im wesentlichen aus Gründen der Parteipolitik immer wieder erhobenen Klagen über Unterdrückung des Ordenswesens als berechtigt nicht anzuerkennen. Insbesondere halte ich das Verlangen für unberechtigt, die katholischen karitativen Orden hinsichtlich der staatlichen Aufsicht den evangelischen Diakonissenanstalten gleichzustellen. Im Gegensatz zu den letzteren bilden die Orden eine Organisation der Kirche und müssen deshalb einer besonders geregelten Staatsaufsicht unterstehen. Aus diesen Gründen bin ich dem im Jahre 1901 von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses beschlossenen Antrage, die zur Zeit vorgeschriebene Genehmigung des Staates zur Errichtung von Ordensniederlassungen mit karitativen Zwecken durch eine Änderung der Gesetzgebung zu beseitigen, im Einverständnis mit dem Staatsministerium mit Entschiedenheit entgegengetreten. Der fragliche Mehrheitsbeschluß war übrigens unter Voraussetzungen zustande gekommen, welche nach wie vor die bestehenden gesetzlichen Beschränkungen unerläßlich gemacht haben würden.

Es ist nicht zu verkennen, daß die mit großer Umsicht geleitete Entwicklung des Ordenswesens auch eine Stärkung der katholischen Kirche bedeutet. Insofern sind gewisse Besorgnisse in evangelisch-kirchlichen Kreisen wegen der Vermehrung der Ordensniederlassungen wohl verständlich. Andererseits jedoch ist nicht zu leugnen, daß die karitativen Orden in sozialer Beziehung erfolgreich wirken. Die evangelische Kirche aber wird nicht in der Bekämpfung der Orden, wie überhaupt nicht in dem fortgesetzten Proteste gegen Rom, sondern in der Entfaltung der ihr im Evangelium gegebenen Kraft und in der eifrigen zielbewußten Entwicklung ihrer eigenen Liebesarbeit den nötigen Ausgleich, innere Festigung und äußere Erstarkung finden.

Es darf dann auch von der evangelischen inneren Mission ausgesprochen werden, daß sich bei der Pflege dieses Zweiges christlichen Lebens erfreulicherweise noch immer die verschiedenen Richtungen innerhalb der evangelischen Kirche friedlich zusammenfinden, wenn auch im übrigen die Gegensätze unleugbar schärfer geworden sind.

Besondere Erwähnung verdient das weite Gebiet der weiblichen Diakonie, an dessen Ausbau mitzuarbeiten ich mir auch deswegen angelegen sein lasse, weil damit die bedeutsame Frauenfrage ihrer befriedigenden Lösung ein gutes Stück näher geführt werden kann. Der Diakonissensache drohen Gefahren von innen durch gewisse klösterliche Neigungen einzelner Mutterhäuser, von außen durch die Vermehrung der sogenannten freien oder wilden Schwestern. Nachdem sie von dem landesmütterlichen Auge Ihrer Majestät der Kaiserin scharf erkannt, in einer auf Allerhöchste Anregung zusammengetretenen, auch von den landeskirchlichen Behörden der Monarchie beschickten Konferenzen [!] erörtert und in einem hierauf ergangenen Allerhöchsten Handschreiben Ihrer Majestät vom 29. Januar 1901

eingehend gewürdigt worden sind, bilden diese Gefahren einen Gegenstand unausgesetzter erhöhter Aufmerksamkeit auch meinerseits.

#### Seelsorge für Gefangene, Irre und Taubstumme

Der bessernden Hand bedarf noch in mancher Hinsicht die Seelsorge für die Gefangenen, Irren und Taubstummen, die zwar zunächst dem geordneten geistlichen Amte obliegt, aber doch auch das Interesse der Staatsbehörden in Anspruch nimmt. In den großen Strafanstalten und Gefängnissen mit eigenen Hausgeistlichen können die Einrichtungen schon jetzt als befriedigende bezeichnet werden, nicht aber in den zahlreichen kleinen Gerichtsgefängnissen. Hier wird es vornehmlich darauf ankommen, größere Mittel flüssig zu machen. Die außerordentlich schwierige Frage der Irren-Seelsorge wird auf alljährlichen Konferenzen der in dieser Arbeit stehenden Geistlichen unter Beteiligung der Anstaltsvorstände verhandelt und ihrer Lösung entgegengeführt. Ich bin in der Lage gewesen, die Sache namentlich auch durch finanzielle Unterstützung der Konferenzen zu fördern. Hinsichtlich der Taubstummen schweben zur Zeit Verhandlungen, welche auf die Herstellung eines Netzes von Seelsorgestationen mit sprachlich ausgebildeten Geistlichen beider Kirchen abzielen und hoffentlich in absehbarer Zeit zu einem gedeihlichen Abschluß gelangen werden.

#### Separatistische Bewegungen und Sekten innerhalb der evangelischen Konfessionen

Wachsamkeit auch seitens der Staatsregierung erfordern die in bedenklichem Maße zunehmenden separatistischen Bewegungen innerhalb der evangelischen Konfessionen. Diese Erscheinungen können vielleicht mit als ein Beweis der auch sonst zu beobachtenden Tatsachen gelten, daß religiöse Fragen wiederum mehr in den Vordergrund des Interesses weiterer Kreise zu treten beginnen. Dennoch bedeuten, auch soweit sie nicht geradezu vom Christentum abführen, diese Bewegungen wegen ihres Mangels an Besonnenheit und wegen ihrer methodistischen Unduldsamkeit nicht minder schwere Gefahren für die Landeskirchen und deren Einfluß auf das Volksleben als die eigentlichen Sekten, welche ihre Trennung bereits äußerlich vollzogen haben und durch lebhaftere Proselytenmacherei den Landeskirchen ihre besten Glieder zu entziehen trachten. Allerdings wird es im wesentlichen den Kirchen selbst überlassen bleiben müssen, durch die ihnen innewohnenden geistigen Kräfte die Verirrungen zu überwinden, wie sie z. B. Spiritismus und Scientismus darstellen, und die überspannten Richtungen, die in der sogenannten Gemeinschaftsbewegung je länger desto mehr zu Tage treten, in gesunde Bahnen zu lenken. Immerhin kann der Staat die Kirchen dadurch unterstützen, daß er vermeidet, weitere Absplitterungen durch Anerkennung neuer und durch Vermehrung der Rechte bereits anerkannter Religionsgesellschaften zu begünstigen. In diesem Sinne habe ich den sogenannten Altlutheranern meine Unterstützung zur Erlangung landeskirchlicher Rechte über die Generalkonzession vom 23. Juli 1845 hinaus versagt, bin allen Versuchen, die Möglichkeit des Erwerbs von

Korporationsrechten für Sekten auf dem durch Artikel 13 der Verfassung vorgeschriebenen Wege der Gesetzgebung zu erweitern, entgegengetreten und habe, soweit diese Möglichkeit – wie für Baptisten und Mennoniten – bereits besteht, die Verleihung der Korporationsrechte im Einzelfalle von strenger Erfüllung der im Gesetze festgestellten Bedingungen abhängig gemacht. Propagandistische Unternehmungen von Sekten, deren Grundsätze mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen, werden mit Entschiedenheit abgewehrt. So sind unter meiner Mitwirkung kürzlich die ziemlich zahlreich aus Amerika herübergekommenen Sendlinge der Mormonen aus dem Staatsgebiete ausgewiesen oder mit Ausweisung für den Fall bedroht worden, daß sie eine propagandistische Tätigkeit entfalten sollten.

#### Altkatholiken

Ob in den letzten Jahren die Anhänger des Altkatholizismus zu- oder abgenommen haben, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen, weil [sich] die beteiligten Gemeinden mit den Zahlenangaben zurückhalten. Doch glaube ich annehmen zu dürfen, daß ihre Zahl in Preußen heute schwerlich mehr als 10–15.000 beträgt. Die katholische Kirche empfindet nach wie vor die staatsseitig den Altkatholiken eingeräumte Gleichberechtigung als Kränkung. Ich habe es jedoch nicht für angezeigt halten können, eine Änderung ihrer gesetzlich verbürgten Rechtsstellung herbeizuführen. Soweit die Benutzung katholischer Kirchen seitens der Altkatholiken zu Unzuträglichkeiten führte, bin ich nach Möglichkeit auf Abhilfe bedacht gewesen. So sind für die altkatholischen Gemeinden in Wiesbaden und Gottesberg (Provinz Schlesien) besondere Kirchen erbaut worden, wozu Eure Majestät aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds Beihilfen von 21.000 und 4.000 M huldvollst zu gewähren geruhen. Auch hoffe ich, daß die von mir eingeleiteten Verhandlungen wegen Beschaffung eines Gotteshauses für die Altkatholiken in Breslau und wegen Rückgabe der bisher von ihnen benutzten Corpus-Christi-Kirche an die römisch-katholische Gemeinde zu einem befriedigenden Abschluß gelangen werden.

#### Juden

Innerhalb der Judenschaft endlich regt sich seit einiger Zeit eine Agitation, welche auf Zusammenschluß der einzelnen Synagogengemeinden und Schaffung einer religiösen Organisation unter einer Zentralbehörde im Wege staatsgesetzlicher Regelung abzielt. Ganz abgesehen davon, ob die Erfüllung solcher Wünsche im Staatsinteresse liegen würde, muß ich den an die Staatsregierung gelangten Petitionen schon darum meine Unterstützung versagen, weil in der Judenschaft selbst keineswegs Einmütigkeit herrscht und insbesondere aus den Kreisen der orthodoxen Juden lebhafter Widerspruch laut geworden war. Die Agitation hat auch in Zukunft wenig Aussicht auf Erfolg, da bei der außerordentlichen Verschiedenheit der religiösen Auffassungen voraussichtlich eine Einigung über Organisationsfragen unter den Juden nicht zustandekommen wird.

## Konfessionelle Streitigkeiten

Die Überzeugung von der Notwendigkeit friedlichen Verhaltens und gegenseitiger Achtung unter den verschiedenen Konfessionen scheint sich angesichts des bedrohlichen Auftretens antichristlicher Zeitströmungen sowohl in katholischen wie in evangelischen christlich und patriotisch gesinnten Kreisen zwar hier und da allmählich Bahn zu brechen. Doch kann von einer durchgreifenden Besserung der beiderseitigen Beziehungen noch nicht die Rede sein, vielmehr muß zur Zeit als Folge der politischen Wahlkämpfe im allgemeinen leider eine Verschärfung der konfessionellen Gegensätze festgestellt werden. Dieser Umstand gewinnt erhöhte Bedeutung durch die zunehmende konfessionelle Mischung der Bevölkerung. Faßt man ganz Deutschland ins Auge, so hat in den letzten 30 Jahren eine wesentliche Veränderung der konfessionellen Zugehörigkeit allerdings nicht stattgefunden. Von 1.000 Einwohnern wurden im Jahre 1871 an Evangelischen 623, an Katholiken 362, im Jahre 1900 an Evangelischen 625, an Katholiken 361 gezählt. Anders dagegen im Königreich Preußen. Während hier im Jahre 1871 von 1.000 Einwohnern 650 evangelisch und 335 katholisch waren, sind es nach der Volkszählung von 1900 nur 633 Evangelische gegen 351 Katholiken. In allen früher als rein evangelisch anzusprechenden Landesteilen hat eine erhebliche Vermehrung der Katholiken – um das zweifache in Berlin und Pommern, um das dreifache in der Provinz Brandenburg, um das vierfache sogar in der Provinz Schleswig-Holstein – stattgefunden.

Dementsprechend hat sich die Zahl der Mischehen und damit die Möglichkeit von Streitigkeiten über die konfessionelle Erziehung der Kinder nicht unwesentlich erhöht.

Unduldsamkeit und Engherzigkeit betätigt sich vorzugsweise auch auf dem Gebiete des Begräbniswesens. Diese Beobachtung hat das Staatsministerium verhindert, trotz wiederholter Beschlüsse der Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine Änderung der Gesetzgebung über die Friedhöfe in den französisch-rechtlichen Gebieten der westlichen Provinzen herbeizuführen, und die gegenwärtig den politischen Gemeinden allein zustehende Anlegung und Verwaltung der Begräbnisplätze gesetzlich auch den Kirchengemeinden zu ermöglichen.

Friedestörend wirkt ferner die namentlich in den westlichen Provinzen häufig geübte Praxis katholischer Geistlicher, an Konvertiten und Kindern aus Mischehen die evangelischerseits vollzogene Taufe zu wiederholen. In Fällen der letzteren Art, welche auf rein kirchlichem Gebiete liegen, kann leider nicht, ebenso wie bei Übergriffen in der Kindererziehung und bei Beerdigungen, auf Grund klarer gesetzlicher Bestimmungen Abhilfe geschaffen werden. Es bleibt nur der Weg der Beschwerde bei den Bischöfen, der jedoch nicht immer zum Ziele führt.

Indes fallen diese im wesentlichen nur durch die Unduldsamkeit einzelner Personen veranlaßten Ärgernisse, die niemals völlig verschwinden werden, im allgemeinen nicht sehr ins Gewicht. Die weit größere Gefahr für den konfessionellen Frieden liegt auf anderen Gebieten. Die auf katholischer Seite sich immer stärker entwickelnde und von der Geistlich-

keit geförderte Neigung, sich von der anderen Konfession abzuschließen, der geschlossene Fortbestand des Zentrums, seine oft hervortretende einseitige Interessenpolitik und seine ablehnende Haltung in der Polenpolitik der Staatsregierung machen es wohl begreiflich, daß bei den Evangelischen ein rechtes Vertrauen zu der vaterländischen Gesinnung und der Friedensliebe der führenden katholischen Kreise nicht aufkommen will. Dazu kommt, daß für das evangelische Bewußtsein und Ehrgefühl die in das Gewand wissenschaftlicher Forschung gekleidete, in Wahrheit aber von böswilliger Tendenz beherrschte neuere katholische Literatur über Luthers Leben und Werk tief verletzend wirkt.

Auf der katholischen Seite wiederum erregt das Verhalten des evangelischen Bundes je länger desto mehr schweres Ärgernis. Das geflissentliche Aufspüren aller vermeintlichen Übergriffe und Unduldsamkeiten der Katholiken und die breite Erörterung solcher Fälle in der Presse des Bundes wirkt ungemein aufregend, ruft übrigens auch oft genug den Widerspruch unbefangener evangelischer Christen hervor. In hohem Maße bedenklich ist aber auch die neuerliche Gepflogenheit des Bundes, alle Evangelischen, welche sich von dieser Kampfweise abgestoßen fühlen, als Verräter am evangelischen Bewußtsein zu brandmarken, und jede Maßnahme der Staatsregierung, welche offenbar berechtigten Wünschen der katholischen Kirche entgegenkommt, dem evangelischen Volke als ein Zeichen unbedingter Unterwerfung unter Roms Herrschaft zu verdächtigen.

Mein Bestreben gegenüber den bedauerlicherweise zur Zeit so scharf zugespitzten Gegensätzen zwischen den beiden christlichen Konfessionen wird nach wie vor darauf gerichtet bleiben, Ausschreitungen auf beiden Seiten, soweit möglich, entgegenzutreten und den konfessionellen Frieden mit allen Kräften zu fördern und zu befestigen.

## Heft II. Das Elementarschulwesen.

I. Das Volksschulwesen	S. 1–36
1. Gesetzliche Regelung der Schulunterhaltungslasten	S. 1–2
2. Lehrerbesoldung	S. 2–3
3. Lehrer-Witwen- und Waisenversorgung	S. 3–4
4. Volksschulbauten	S. 4–5
5. Überfüllte Schulen	S. 5–6
6. Lehrermangel und Neugründung von Lehrerbildungsanstalten	S. 6–9
7. Neue Lehrpläne für die Lehrerbildungsanstalten	S. 9–11
8. Universitätsstudium und Fortbildungskurse für Lehrer	S. 11–13
9. Lehrerinnenbildungswesen	S. 13–15
10. Schulaufsicht	S. 15–17
11. Schulen in den fremdsprachlichen Gebieten	S. 17–26
12. Turn- und Zeichenunterricht	S. 26–31
13. Hilfsschulen für geistesschwache Kinder	S. 31–32



14. Taubstumm- und Blindenanstalten	S. 32–33
15. Volksschule und Mittelschule	S. 33–36
II. Höhere Mädchenschulen	S. 36–38

### I. Das Volksschulwesen

#### 1. Gesetzliche Regelung der Schulunterhaltungslasten

Was die Verwaltung des Volksschulwesens betrifft, so habe ich den Intentionen Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät entsprechend dem von den Parteien des Zentrums und der Konservativen unterstützten Drängen nach Vorlegung eines das gesamte Volksschulwesen regelnden Schulgesetzes Widerstand geleistet. Erfreulicherweise sind in der vorjährigen Tagung des Abgeordnetenhauses von den Vertretern sowohl der Konservativen und des Zentrums wie der Nationalliberalen und Freikonservativen Erklärungen abgegeben worden, welche die Möglichkeit des Zustandekommens eines Gesetzes eröffnen, das sich darauf beschränkt, die unleugbaren schweren Härten und Mißstände auf dem Gebiete der äußeren Volksschulunterhaltung zu beseitigen, ohne aber dabei diejenigen Fragen der inneren Schulorganisation zu berühren, deren Erörterung im Jahre 1892 zu einer lebhaften Beunruhigung in weiten Volkskreisen Anlaß gegeben hat.

Ein innerhalb dieses beschränkten Rahmens sich haltender Gesetzentwurf ist auf der Grundlage des in mehrjähriger Arbeit gesammelten statistischen und sonstigen Materials nach wiederholter Umgestaltung fertiggestellt worden und bildet nunmehr den Gegenstand eingehender Beratungen mit den zunächst beteiligten Ressorts der Finanzen und des Innern. Der von Eurer Majestät auf meinen mündlichen Vortrag am 21. Januar dieses Jahres erteilten Weisung gemäß, wird der Gesetzentwurf dem Landtage der Monarchie erst dann vorzulegen sein, wenn durch vertrauliche Besprechungen mit den maßgebenden Führern der vorbezeichneten Parteien die Voraussetzungen einer friedlichen Verständigung gesichert erscheinen.

#### 2. Lehrerbesoldung

Die Ausführung des Gesetzes, betreffend das Diensteynkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 (Gesetz-Sammlung, S. 25), welches das Besoldungswesen dieser Lehrpersonen für die ganze Monarchie einheitlich ordnet, bildete eine der wesentlichen Aufgaben der Amtsführung meines Vorgängers. Wenngleich die Durchführung nicht unerheblichen Schwierigkeiten begegnet ist, so ist sie doch dank der unermüdlichen Arbeit der Behörden und dank dem Entgegenkommen der unterhaltungspflichtigen Gemeinden und Verbände binnen einer verhältnismäßig kurzen Zeit zu einem gedeihlichen Abschluß gebracht worden. Das Gesetz bedeutet insofern einen erheb-

lichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande, als einmal das Besoldungswesen auf eine feste gesetzliche Grundlage gestellt worden ist, und ferner die auf Grund des Gesetzes vorgenommene Neuregelung der Besoldungen zu einer beträchtlichen Erhöhung des Dienstinkommens geführt hat. Das gesamte Dienstinkommen der Volksschullehrer und -lehrerinnen ist in dem Zeitraum von 1896–1901 von rund 122 auf 165 Mill. M gestiegen; das durchschnittliche Gesamteinkommen eines Lehrers hat sich in demselben Zeitraum von 1.583 auf 1.942 M, das einer Lehrerin von 1.279 auf 1.503 M gehoben. Wenn trotzdem neuerdings in immer wachsender Zahl Beschwerden über unzureichende Besoldungen laut werden, so richten sich diese vornehmlich gegen die verschiedene Bemessung des Dienstinkommens trotz gleicher Arbeitsleistung. Eine solche Verschiedenheit bestand indes schon vor dem Inkrafttreten des Lehrerbesoldungsgesetzes und hat ihren Grund in dem mit Art. 25 Abs. 2 der Verfassungsurkunde übereinstimmenden Grundsatz, daß das Dienstinkommen der Volksschullehrer nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Im Rahmen der mir durch den Staatshaushaltsetat zur Verfügung gestellten Mittel bin ich bestrebt, unleugbar vorhandene Härten und Ungleichheiten tunlichst zu beseitigen und dadurch beruhigend auf den Lehrerstand einzuwirken. Erschwert wird die letztere Aufgabe durch die Agitation gewisser Preßorgane, welche lediglich aus Gründen der Parteipolitik die Ansprüche der Lehrer ohne Prüfung ihrer sachlichen Berechtigung unterstützen.

### 3. Lehrer-Witwen- und Waisenversorgung

Die materielle Lage der Volksschullehrer hat eine weitere erhebliche Besserung dadurch erfahren, daß die bisher unzureichenden Bezüge der Hinterbliebenen durch das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 – Gesetz-Sammlung, S. 587 – in engem Anschluß an die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Vorschriften geregelt und wesentlich erhöht worden sind. Um auch für die nicht unter dieses Gesetz fallenden Witwen und Waisen der vor dem 1. April 1900 – dem Tage des Inkrafttretens des fraglichen Gesetzes – verstorbenen Lehrer in Fällen besonderer Bedürftigkeit in erhöhtem Maße sorgen zu können, wurden besondere Mittel in Höhe von zunächst 150.000 M, seit 1901 300.000 M in den Staatshaushalt eingestellt.

### 4. [Volks-]Schulbauten

Die Schaffung angemessener Klassenräume und Lehrerwohnungen ist sowohl bei der Gründung neuer wie bei der Regelung der Verhältnisse bestehender Schulsysteme nach wie vor Gegenstand meiner besonderen Fürsorge. Die im Jahre 1895 erlassenen Bestimmungen über den Bau und die Einrichtung der Volksschulen auf dem Lande haben sich hierbei im allgemeinen gut bewährt. Soweit inzwischen ein weiterreichendes Bedürfnis nach einer Änderung dieser Vorschriften im einzelnen hervortrat, ist eine solche unter Wahrung der

unterrichtstechnischen, hygienischen und Sicherheitsrücksichten im vorigen Jahre verfügt worden. Im Zusammenhange hiermit sind die Provinzialbehörden darauf hingewiesen, daß die Schulbauten nach Möglichkeit in der Bauweise und äußeren Ausstattung den örtlichen Verhältnissen anzupassen sind.

So dankenswert es die mir unterstellte Verwaltung begrüßen durfte, wenn durch das Ordinarium des Staatshaushaltsetats der Jahre 1899/1903 ein Gesamtbetrag von 5 Mill. und durch das Extraordinarium ein solcher von 25 Mill. M verfügbar gemacht wurde, so ist doch das Ziel der Schaffung normaler Bau- und Raumverhältnisse bei den vorhandenen Schulen noch in weiter Ferne und wird die Aufwendung neuer erheblicher Staatsmittel erforderlich machen.

#### 5. Verminderung der Zahl der überfüllten Schulen und Klassen durch Neugründung von Schulstellen

Das Bestreben der Unterrichtsverwaltung, das Volksschulwesen in jeder Beziehung nach Möglichkeit zu heben, wurde dadurch nicht unwesentlich erschwert, daß trotz aller Arbeit der beteiligten Behörden und trotz Bereitstellung erheblicher Staatsmittel die Zahl der überfüllten Volksschulen und Volksschulklassen noch immer eine außerordentlich große ist. Die Schwierigkeiten, die auf diesem Gebiete zu überwinden sind und die sich insbesondere aus der starken Vermehrung der Bevölkerung, der gesteigerten Fluktuation insbesondere der Arbeiterbevölkerung und der mangelnden Leistungsfähigkeit der Schulunterhaltungspflichtigen ergeben, wachsen von Jahr zu Jahr. Dennoch ist es gelungen, in dem Zeitraum von 1891 bis 1901 den Prozentsatz der überfüllten Schulen von 30 auf 14, den der überfüllten Klassen von 24 auf 15, den der in überfüllten Klassen unterrichteten Kinder von 34 auf 22 sowie den Durchschnitt der auf eine Lehrkraft entfallenden Schulkinder von 69 auf 63 herabzusetzen. Die Anzahl der Schulstellen, welche noch im Jahre 1896 79.431 betrug, stieg im Jahre 1901 auf 90.208 (76.342 für Lehrer, 13.866 für Lehrerinnen). In diesem fünfjährigen Zeitraum wurden also insgesamt 10.777 neue Schulstellen errichtet. Die Statistik für die Zeit nach dem Jahre 1901 ist noch nicht abgeschlossen.

#### 6. Lehrermangel und Neugründung von Lehrerbildungsanstalten

Mit großer Sorge mußte mich der bei meinem Amtsantritt unleugbar bestehende empfindliche Lehrermangel erfüllen. Noch im Jahre 1901 konnten von den vorgenannten Schulstellen 1.758 Lehrer- und 108 Lehrerinnen-Stellen nicht besetzt werden. Zu einem Teil war der Lehrermangel dadurch hervorgerufen, daß durch Allerhöchsten Erlaß Eurer Majestät vom 27. Januar 1895 die Militärsdienstpflicht der Volksschullehrer auf ein Jahr verlängert worden war. Infolge dieser Bestimmung, welche in den Jahren 1889 [!] und 1900 voll zur Durchführung gelangt ist, wurden etwa 1.800 Lehrer auf ein Jahr dem Volksschuldienste entzogen. Für diese mußte Ersatz geschaffen werden. Daneben war der durch das regelmä-

ßige Ausscheiden infolge von Tod und Pensionierung entstehende Bedarf an Lehrkräften zu decken. Dieser Bedarf, der sich erfahrungsgemäß auf 5 ½ Prozent der vorhandenen Lehrerstellen beläuft, war dadurch erheblich gesteigert, daß eine über Erwarten große Anzahl älterer Lehrer in den Ruhestand trat, nachdem sie die Durchführung der Besoldungserhöhung und damit die Steigerung ihrer Pensionsansprüche abgewartet hatten. Endlich war es nötig, zur Beseitigung der überfüllten Klassen neue Lehrkräfte zu gewinnen.

Zur Deckung des so gesteigerten Bedarfs an Lehrkräften reichten die bestehenden Lehrerbildungsanstalten (Seminare und Präparandenanstalten) nicht aus, und ich mußte auf deren Vermehrung Bedacht nehmen. Unter dankenswerter Mitwirkung der Finanzverwaltung und mit Bereitstellung erheblicher Staatsmittel ist es gelungen, neu ins Leben zu rufen:

1. an außerordentlichen Einrichtungen zur Beseitigung des Lehrermangels, welcher durch die Verlängerung der Militärdienstpflicht der Volksschullehrer herbeigeführt war: zu Ostern 1901 88 außerordentliche Präparandenkurse, welche in 60 Seminarkurse zu je 30 Zöglingen teils schon übergeführt sind, teils in nächster Zeit übergeführt werden,
2. in den Jahren 1900 bis 1903 zur Deckung des dauernden Bedarfs an Lehrpersonen: 17 Lehrerseminare, 3 Lehrerinnenseminare und 18 staatliche Präparandenanstalten. Im Entwurf des Staatshaushaltsetats für 1904 sind weiter die Mittel für 2 Lehrer- und 2 Lehrerinnenseminare sowie für 5 staatliche Präparandenanstalten vorgesehen. Daneben wurde zur Förderung der privaten Ausbildung der Präparanden der dafür bestimmte Dispositionsfonds um 200.000 M erhöht.

Das zu erstrebende Ziel ist freilich damit noch nicht erreicht. Insbesondere bleibt die Aufgabe bestehen, die Versorgung namentlich der östlichen zweisprachigen Bezirke mit den notwendigen Lehrerstellen planmäßig und in großem Umfange in die Hand zu nehmen. Die etwa 4.000 hierzu notwendigen Lehramtspersonen sollen durch einmalige Nebenkurse, die in den drei nächsten Etatsjahren zu eröffnen sein werden, nach dem Muster der Militärnebenkurse von 1901 beschafft werden.

Die Seminar- und Präparandenanstaltsbauten werden überall in einer den hygienischen und unterrichtlichen Bedürfnissen der Gegenwart, insbesondere den Lehrplänen vom 1. Juli 1901 voll entsprechenden Weise aufgeführt. Normal-Bau- und Einrichtungspläne sind bereits ausgearbeitet und sollen, nach den neuesten Erfahrungen verbessert, demnächst zur Veröffentlichung vorbereitet werden.

Während die Präparandenanstalten durchweg Externate sind, werden in ärmeren Gegenden sowie in den gemischtsprachigen Bezirken des Ostens die Seminarzöglinge tunlichst in Internaten untergebracht. Bei Seminar-Externaten wird durch Arbeitssäle dafür gesorgt, daß die Extern-Zöglinge auch außerhalb der Unterrichtsstunden regelmäßig und ungestört arbeiten können.

## 7. Neuregelung der Lehrpläne der Lehrerbildungsanstalten

In der Volksschullehrerbildung waren seit einer Reihe von Jahren Übelstände hervorgetreten, die dringend der Abhilfe bedurften. Die Einrichtung der Vorbereitungsanstalten für die Seminare, der Präparandenanstalten, war eine ganz verschiedenartige, so daß die Zöglinge ungleichmäßig vorgebildet in die Seminare eintraten, wodurch in letzteren die Arbeit beeinträchtigt wurde. Auch war das Verhältnis der Lehraufgaben der genannten beiden Anstalten zueinander nicht genau geregelt.

Um eine gleichmäßige und genügende Vorbereitung der Zöglinge für die Seminare herbeizuführen, ist nunmehr durch die Lehrpläne vom 1. Juli 1901 die Einrichtung und der Unterrichtsbetrieb der Präparandenanstalten einheitlich gestaltet. Letztere sind jetzt, wie bereits hervorgehoben, sämtlich dreiklassig eingerichtet; es ist in ihnen nach gleichem Lehrplane zu arbeiten. Auf diesem Lehrplane baut sich dann der des Seminars auf. Die Vorbereitung für den Volksschullehrerberuf umfaßt einen Zeitraum von zusammen 6 Jahren (vom 14. bis 20. Lebensjahre) und die Ausbildung erfolgt nach einheitlichem Plane.

Bei der jetzigen Lehreinrichtung ist das früher überlastete Seminar von manchen Aufgaben, die nunmehr der Präparandenanstalt zufallen, befreit worden. Infolgedessen kann auf wichtigen Lehrgebieten – namentlich in Religion, vaterländischer Geschichte und Literatur – eine gründlichere Behandlung der Lehrstoffe erfolgen; besonders aber ist es nun auch möglich, der Aufgabe, die dem Seminar als Fachschule gestellt ist, besser gerecht zu werden und den Zöglingen eine möglichst gründliche pädagogische und praktische Vorbildung zu vermitteln.

Es ist zu hoffen, daß durch diese Neuordnung die allgemeine Bildung der angehenden Volksschullehrer, ihre religiöse und nationale Erziehung und ihre praktische Vorbereitung für das Amt gefördert wird.

Wie die Art der Ausbildung, so ist auch die Ordnung der Prüfungen der Volksschullehrer einer Neuregelung unterzogen worden. Diese Prüfungen – zwei allgemein verbindliche und zwei freiwillige (Mittelschullehrer- und Rektorprüfung) – sind ihrem Zweck und Wesen nach scharf voneinander geschieden und demgemäß sind auch die Prüfungsanforderungen bestimmt worden. Die erste Lehrerprüfung soll die genügende Vorbildung für das Lehramt, die zweite die praktische Bewährung im Schulamte, die Mittelschullehrerprüfung die weitergehende wissenschaftliche Fortbildung in zwei frei gewählten Fächern und in Pädagogik, die Rektorprüfung die Befähigung zur Leitung einer Schule feststellen.

## 8. Universitätsstudium und Fortbildungskurse für Lehrer

Den aus Lehrerkreisen gestellten Forderungen, daß die Vorbildung der Volksschullehrer auf den höheren Schulen erfolgen, und daß den Seminar-Abiturienten der Zutritt zum Universitätsstudium eröffnet werden solle, steht die Unterrichtsverwaltung ablehnend gegenüber. Erstere entspricht nicht dem Zwecke des Seminars; es würde auch ein unausfüllbarer

Lehrermangel und eine kaum zu überwindende Schwierigkeit der Besetzung der Landlehrerstellen herbeigeführt werden. Letztere schießt in Verkennung der Vorbildung und der Aufgaben des Volksschullehrers weit über das Ziel hinaus.

Dabei bleibt bestehen, daß das Seminar selbst sich zeitgemäß zu entwickeln hat. Die bloße Seminarbildung reicht jedenfalls für die an den Seminaren wirkenden Lehrkräfte, soweit diese nicht etwa akademisch gebildet sind, nicht mehr aus. Diese Erkenntnis hat zur Einrichtung eines Kursus zur Ausbildung von Seminarlehrern geführt, dessen Unterhaltung vom laufenden Rechnungsjahre ab auf den Staatshaushalt übernommen ist. Die Einrichtung hat den Zweck, jährlich 30–35 besonders strebsame jüngere Lehrer, die für die Verwendung im Seminardienst und damit unter Umständen auch für den Schulaufsichtsdienst geeignet erscheinen, in Berlin durch besonders für sie eingerichtete Vorträge und Führungen durch die hiesigen großen Bildungsmittel – Sammlungen, Anstalten – für ihre Berufszwecke fortzubilden. Hiermit ist dem berechtigten Teile der erwähnten Bildungsbestrebungen entsprochen. Es soll nicht einer ungerichteten und darum ungesunden akademischen Selbstbildung Vorschub geleistet, sondern eine tüchtige, aber vom Staate geleitete Weiterbildung dazu geeigneter Lehrer erzielt werden. Über das bisherige Ergebnis wie auch über die Dankbarkeit, welche Lehrer aus allen Provinzen über diese Einrichtung zu erkennen geben, kann ich mich mit voller Befriedigung aussprechen.

Große Schwierigkeiten für die Gewinnung von tüchtigen Seminar- und namentlich Präparandenlehrern bereiten die Gehälter dieser Lehrer, die jetzt hinter den Gehältern der Volksschullehrer und Rektoren zum Teil zurückbleiben. Ich betrachte es als meine Aufgabe, auf eine finanzielle Besserstellung der genannten Lehrer hinzuwirken, auch das Aufrücken durch Schaffung zweiter Oberlehrerstellen an den Seminaren sowie durch umfangreichere Anrechnung früherer Dienstjahre bei den Präparandenlehrern zu verbessern.

## 9. Lehrerinnenbildungswesen

Der Lehrermangel macht die Anstellung zahlreicher Lehrerinnen nötig. Da diese bisher von zum Teil ungeeigneten Privatseminaren und städtischen Anstalten, auf katholischer Seite mit Vorliebe an den von weiblichen Lehrorden geleiteten privaten höheren Mädchenschulen in einer dem staatlichen Bedürfnis wenig entsprechenden Weise ausgebildet wurden, ist das Bestreben der Unterrichtsverwaltung darauf gerichtet, allmählich möglichst viele staatliche Lehrerinnen-Seminare zu errichten. Es wird deshalb seit dem vorigen Jahre die Errichtung neuer Lehrerinnen-Seminare, insbesondere katholischer, mit besonderem Nachdruck verfolgt.

Einige derartige Anstalten sind bereits entstanden (Breslau, Koblenz), eine planmäßige Vermehrung derselben in allen Provinzen der Monarchie ist im Werke und vollzieht sich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

Eine Trennung der Vorbildung von Lehrerinnen für höhere Schulen von derjenigen der Volksschullehrerinnen wird erwogen.

Den katholischen Lehrorden gegenüber wird der Grundsatz festgehalten, daß ihnen die fachmäßige Vorbereitung von Lehrerinnen gesetzlich nicht zusteht. Es ist indes ein Weg gefunden worden, welcher auf diesem vielumstrittenen Gebiete die Ansprüche auf beiden Seiten voraussichtlich befriedigen wird, indem angeordnet ist, daß pädagogische Kurse, welche mit Ordensschulen verbunden werden sollen, nur von Lehrpersonen, welche nicht dem Orden angehören, geleitet und unterrichtlich versorgt werden dürfen. Überall ist die Vorbildung der Lehrerinnen so geregelt worden, daß sie in geordnetem dreijährigen Lehrgänge sich vollzieht, und daß Übungsschuleinrichtungen zur praktischen Vorbereitung vorhanden sind. Es ist darauf Bedacht genommen, daß der Unterricht der künftigen Lehrerinnen sich fachgemäß gestalte, und daß er auch in seinen allgemeinen bildenden Fächern nach Form und Inhalt von dem der höheren Mädchenschule sich trenne.

Der Bildung der Oberlehrerinnen ist durch die Prüfungsordnung vom 15. Juni 1901 ein festes Ziel und sichere Form gegeben. Grundsatz ist, daß möglichst die besten und bewährtesten Lehrerinnen zu Oberlehrerinnen sich ausbilden sollen, nicht die durch Gymnasialstudien und Universitätsvorlesungen Vorbereiteten; daher sind Mittel zur Unterstützung besonders tüchtiger Lehrerinnen für wissenschaftliche Studien bereits gestellt worden. In sechs Universitätsstädten sind Einrichtungen für Oberlehrerinnenkurse geschaffen.

Da auf den höheren Stufen des Mädchenunterrichts auch aus erzieherischen Gründen weiblicher Einfluß nicht entbehrt werden kann, wird überall die Verwendung von Oberlehrerinnen neben den akademisch gebildeten Oberlehrern begünstigt und gewinnt sichtlich an Ausdehnung und Vertrauen.

Neu geschaffen worden ist eine Prüfung für Haushaltungslehrerinnen, welche bestimmt ist, diesem wichtigen Lehrgegenstande geeignete Lehrkräfte zuzuführen.

## 10. Schulaufsicht

Die Sorge der Behörden ist fortdauernd auf eine Verbesserung und intensive Gestaltung der Schulaufsicht gerichtet gewesen. Zu diesem Zweck ist nach Möglichkeit eine Vermehrung der hauptamtlichen Kreisschulinspektoren angestrebt.

Die Zahl derselben im Hauptamte betrug im Jahre 1899 310. Die Schwierigkeiten, welche die Landesvertretung, in der Befürchtung, die Geistlichen weiter von der Schulaufsicht zu entfernen, der Vermehrung derartiger Stellen bereitete, gestatteten jedoch nur eine geringe Erhöhung ihrer Zahl und führten in den beiden letzten Jahren einen vollständigen Stillstand herbei. Ich beabsichtige aber, nunmehr auf eine mäßige Vermehrung dieser Stellen namentlich in den industriellen und politisch gefährdeten Bezirken mit allem Nachdruck hinzuwirken. In den Entwurf des Staatshaushaltsetats für 1904 sind sechs neue Stellen für hauptamtliche Kreisschulinspektoren eingestellt worden; sie haben in den bisherigen Landtagsverhandlungen keinen nennenswerten Widerstand gefunden.

Die schwierige Lage vieler Kreisschulinspektoren in kleinen Städten macht es erforderlich, ihnen für die dadurch erwachsenden besonderen Kosten in reichlicherem Maße Un-

terstützungen zu gewähren. Es ist deshalb der laufende Unterstützungsfonds von 6.000 auf 15.000 M erhöht worden.

In den kleinen Orten der Provinzen Posen und Westpreußen fällt es den Kreisschulinspektoren schwer, mietsweise ein geeignetes Unterkommen zu finden. Es ist daher die Errichtung von Dienstwohnungen in weitestem Maße erwogen, um die Schulaufsichtsbeamten mehr an den Ort zu fesseln und ihnen das Leben dort angenehmer zu gestalten. Im Jahre 1899 wurde die erste derartige Wohnung errichtet. Jetzt haben 5 Kreisschulinspektoren Dienstwohnungen. Der Bau von 13 weiteren Wohnungen dieser Art ist in der Ausführung begriffen und wegen Errichtung von noch 10 bis 12 derselben schweben die Verhandlungen.

Die Kreisschulinspektoren im Nebenamte und die Ortschaftinspektoren, meist Geistliche, klagten bisher vielfach über ungenügende Entschädigung ihrer Dienste. Ist auch an dem ehrenamtlichen Charakter ihrer Tätigkeit festzuhalten, so entbehrten diese Klagen doch nicht ganz der Begründung. Sie erhielten an Entschädigungen bis zum Jahre 1899 zusammen jährlich 725.000 M. Seitdem sind diese Entschädigungen auf jährlich 945.000 M erhöht worden, so daß die vorhandenen Wünsche in weiterem Umfange erfüllt werden können.

Wie wenig es im übrigen in der Absicht der Unterrichtsverwaltung liegt, das geistliche Element aus der Schulaufsicht hinauszudrängen, ist daraus zu ersehen, daß fortgesetzt darauf hingewirkt ist – und in der Regel mit Erfolg –, ihre erwünschte Mitarbeit überall in den Schuldeputationen und Schulvorständen zu sichern.

Desgleichen ist dem Verlangen der Lehrerschaft nach einer Beteiligung an der Tätigkeit dieser Behörden nach Möglichkeit Rechnung getragen.

## 11. Schulen in den fremdsprachlichen Gebieten

Unter den Volksschulen bilden nach wie vor einen Gegenstand besonderer Fürsorge die Schulen in den national-gemischten Grenzgebieten im Norden und Osten der Monarchie. In diesen Gegenden, in denen bei der Abwehr dänischer und polnischer Bestrebungen die Volksschule eine besondere Aufgabe zu erfüllen hat, erscheint die Herstellung normaler Schulverhältnisse am dringlichsten. Ihr werde ich auch in Zukunft mein lebhaftestes Interesse zuwenden. Eine gedeihliche Fortentwicklung des dortigen Volksschulwesens ist aber nur möglich, wenn es gelingt, für die Einrichtung neuer Schulstellen, für die Gründung neuer Lehrerbildungsanstalten und für Volksschulbauten erhebliche Staatsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die großen Schwierigkeiten, mit [!] denen die Tätigkeit der Volksschullehrerpersonen in den Landesteilen mit gemischt deutscher und polnischer Sprache in und außer ihrem Amte begegnet, haben dazu geführt, ihnen unter der Voraussetzung einwandfreier Führung ein besonderes Entgelt in Form teils fester persönlicher Zulagen, teils nach dem Verdienst um die Förderung des deutschen Volksschulwesens zu bemessender Remuneration zu bewilligen. Die Maßnahme wird sich hoffentlich für die Gewinnung und Erhaltung eines tüchti-



gen Lehrerstandes in diesen von dem vordrängenden Polentum gefährdeten Landesteilen förderlich erweisen.

Ich darf hier einschalten, daß bei der Erwerbung neuen Grundbesitzes behufs zinsbarer Anlegung verfügbare Kapitalbestände, welche aus der mit der Fondsverwaltung des mir unterstellten Ministeriums verbundenen Verwaltung einer größeren Anzahl von Domänen und Forsten herrühren, seit Jahren darauf entscheidendes Gewicht gelegt wird, daß derartige Erwerbungen tunlichst in Gegenden vorgenommen werden, wo das Deutschtum durch fremdsprachliche Elemente (Dänen und Polen) bedrängt oder gefährdet ist. Aus diesen Erwägungen sind in den letzten 4 Jahren auf der Insel Alsen der Kekenishof, in der Provinz Posen das Gut Brettvorwerk, Kreis Fraustadt, in der Provinz Ostpreußen außer einzelnen bäuerlichen Grundstücken die Güter Klein Neppern und Klein Lobenstein, Ludwigsdorf und Tannenberg, Kreis Osterode, erworben.

Die letzten beiden Güter im Flächeninhalt von über 6.000 Morgen sollen, um dem Grade im Kreise Osterode seit Jahren bemerkbar gewordenen Vordringen national-polnischer Elemente einen wirksamen Damm entgegenzusetzen, in Rentengüter unter Vermittelung der Generalkommission aufgeteilt werden. Um die Erhaltung im deutschen Besitz zu sichern, werden hierbei die von der Königlichen Ansiedlungskommission in Posen erprobten Eigentums- und Veräußerungsbeschränkungen angewendet. Für die Besiedlung sind in erster Linie Deutsche in Aussicht genommen, welche aus Rußland oder Österreich in ihre alte Heimat zurückkehren wollen.

Der gesamte Unterricht in den Volksschulen Nordschleswigs mit Ausnahme des Religionsunterrichts wird auf Grund einer Oberpräsidialverfügung vom 18. Dezember 1888 in deutscher Sprache erteilt. Die Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt, da die Kirchensprache dänisch ist, in dänischer Sprache. Es wird jedoch auf der Mittel- und Oberstufe das in vier Wochenstunden in dänischer Sprache neu durchgenommene Pensum in zwei Wochenstunden in deutscher Sprache wiederholt. Den Schulgemeinden wurde außerdem gestattet, Anträge auf Beseitigung des dänischen Religionsunterrichts zu stellen. Von dieser Befugnis wurde mehrfach Gebrauch gemacht. Um aber das Dänische noch weiter zurückzudrängen, ist seit 1899 die Einrichtung getroffen, daß allen deutschen Kindern Nordschleswigs deutscher Religionsunterricht auch in den Gemeinden ermöglicht wird, wo sonst dänischer Religionsunterricht erteilt wird. Von dieser Möglichkeit machten nach einem Jahre schon etwa 3.000 Kinder, welche überwiegend aus national-dänischen Familien stammen, Gebrauch. So empfangen zur Zeit nicht mehr ganz 12.000 Schulkinder von den 29.000 in den vier nordschleswigschen Kreisen vorhandenen überhaupt noch dänischen Unterricht in den vier wöchentlichen Religionsstunden; dabei sinkt diese Zahl andauernd.

Heftige Angriffe gegen die Unterrichtsverwaltung ruft die Anwendung der deutschen Sprache im Religionsunterrichte der katholischen Schulen in den zweisprachigen Bezirken des Ostens hervor. Nach den geltenden Bestimmungen wird dieser Unterricht den nichtdeutschen Kindern in Oberschlesien, Ost- und Westpreußen auf der Unterstufe zunächst in ihrer Muttersprache erteilt; mit wachsendem Verständnisse des Deutschen werden diese Kinder

dann allmählich bei der Unterweisung in deutscher Sprache herangezogen; bei dem Eintritte in die Mittelstufe sind sie im Deutschen soweit gefördert, daß sie der Erteilung des genannten Unterrichts in deutscher Sprache mit genügendem Verständnisse folgen können. Dieses System hat sich, wie die Revisionen seit 20 Jahren fortgesetzt ergeben haben, bewährt. Es wird daher auch weiter beizubehalten sein. Die Angriffe dagegen seitens der national-polnischen Partei und eines Teiles der katholischen Geistlichkeit sind unberechtigt. In der Provinz Posen ist dem Religionsunterrichte eine Sonderstellung eingeräumt, ohne daß an und für sich durch die sprachliche Mischung der Bevölkerung dort eine verschiedenartige Behandlung geboten ist. Der genannte Unterricht soll den Kindern polnischer Zunge auf allen Stufen in der Muttersprache erteilt werden; doch ist die Regierung ermächtigt, auf der Mittel- und Oberstufe die deutsche Sprache auch im Religionsunterrichte als Unterrichtssprache einzuführen, wenn die Kinder in der Kenntnis der deutschen Sprache soweit vorgeschritten sind, daß ein richtiges Verständnis auch bei der in deutscher Sprache erfolgenden Unterweisung erreicht werden kann. Wo der Religionsunterricht auf der Mittel- und Oberstufe in polnischer Sprache erteilt wird, ist überdies fakultativ polnischer Lese- und Schreibunterricht einzurichten.

Die Erfahrung hat erwiesen, daß durch die umfangreiche Anwendung des Polnischen die Ausbildung der Kinder im Deutschen in hohem Maße geschädigt wird – namentlich in den Landesschulen, die zum großen Teil Halbtagschulen mit verkürzter Schulzeit sind – und daß Kindern, welche in der Religion polnisch unterrichtet werden, der übrige deutsche Unterricht immer etwas Fremdes bleibt. Im nationalen Interesse wie im eigenen Interesse der Kinder polnischer Zunge ist daher zu wünschen, daß im Schulunterricht die Anwendung der polnischen Sprache möglichst eingeschränkt wird, und daß die Bezirksregierungen von der Ermächtigung, die deutsche Sprache als Unterrichtssprache auch im Religionsunterrichte auf der Mittel- und Oberstufe einzuführen, Gebrauch machen, wenn die erforderliche Voraussetzung zutrifft. Auch darf nicht außer Betracht bleiben, daß die Lehrer, welche das Polnische vollständig beherrschen, in nationaler Hinsicht oft nicht zuverlässig sind. Auch aus diesem Grunde ist eine Zurückdrängung des Polnischen als Unterrichtssprache in den lehrplanmäßigen Aufgaben der Volksschule erwünscht.

Eure Majestät haben auf den Immediatbericht vom 12. Juli 1901 durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1901 zu billigen geruht, daß dahin Verfügung getroffen werde,

1. daß in den städtischen, in den mehrklassigen ländlichen und in den Schulen der sprachlich gemischten Kreise, insbesondere der Grenzkreise, in möglichst rascher Folge zur Unterweisung in deutscher Sprache auf der Mittel- und Oberstufe bei dem Unterrichte in der Religion übergegangen werde,
2. daß Schulen, welche früher rein deutsche gewesen sind, diesen Charakter auch bei einem Zuzug polnischer Bevölkerung zu behalten haben,
3. daß in allen Gemeinden, in denen das Deutsche als Verkehrssprache vorherrscht oder in denen sich zufolge der sprachlichen Mischung der Bevölkerung die von Haus aus fremdsprachigen Kinder schon mit einiger Kenntnis der deutschen Sprache der Schule zugeführt

werden, die Schulen auch hinsichtlich des Religionsunterrichts als rein deutsche zu behandeln sind.

Nach diesen Grundsätzen wird die Verwaltung geführt.

Es wird dabei hinsichtlich der Neueinführung der deutschen Sprache im Religionsunterrichte in vorsichtigster Weise verfahren. Ich habe angeordnet, daß vor Änderung der Unterrichtssprache in einer Schule durch eingehende Revision seitens des Regierungsschulrats festzustellen ist, daß die Kinder im Deutschen ausreichend gefördert sind, daß dann die Angelegenheit in einer Sitzung der Schulabteilung der betreffenden Regierung in Gegenwart des Regierungspräsidenten zu beraten und auch dem Oberpräsidenten von der Sachlage Kenntnis zu geben ist.

Die Änderung der Unterrichtssprache vollzieht sich – wie dies auch in früheren Jahren der Fall gewesen ist – im allgemeinen ohne Störung, zumal sie immer in gewissen Zwischenräumen und nur in einer kleinen Zahl von Schulen erfolgt. Selbst in der Stadt Posen ist die dort immerhin bedeutsame Änderung im Jahre 1900 glatt verlaufen.

Nur infolge von Aufhetzung ist in Wreschen – wie Eurer Majestät bekannt – ein allgemeiner Widerstand der Kinder gegen den Gebrauch des Deutschen und ein Aufruhr seitens einer größeren Zahl von Einwohnern der Stadt hervorgerufen worden. Die gerichtliche Bestrafung der Aufrührerischen, die ruhige, aber feste Haltung der Schulbehörden, die Maßregel, daß die widerspenstigen Kinder über das 14. Lebensjahr in der Schule zurückbehalten wurden, die Überweisung eines besonders frechen Knaben in die Zwangserziehung, wohl auch eine Versetzung eines bei der Sache besonders beteiligten Geistlichen und vielleicht die Enttäuschung bezüglich erwarteter Geldunterstützungen haben dazu beigetragen, daß jetzt in Wreschen wieder Ordnung hergestellt ist; die Kinder antworten sämtlich in deutscher Sprache.

In einigen anderen Orten – Miloslaw, Jaratschewo, Buk – ist nur vorübergehend Störung eingetreten. Dagegen ist in Pleschen der Widerstand der Kinder noch nicht völlig gebrochen.

Daß auch sonst hinsichtlich des Religionsunterrichtes sowie der paritätischen Schule die früheren Gegensätze bei den katholischen Geistlichen teilweise noch ganz ungemildert fortbestehen, zeigt das Eurer Majestät bekannte Verhalten des Bischofs Korum zu Trier.

Da der Erfolg des Unterrichtes in den Volksschulen der Bezirke mit einer nichtdeutschen Familiensprache nicht zuletzt davon abhängt, daß die Schule imstande ist, den Kindern mit den deutschen Worten auch entsprechende sinnliche Vorstellungen zu vermitteln, so habe ich geglaubt, gerade in diesen Gegenden auf die Beschaffung guter und reichlicher Veranschaulichungsmittel hinwirken zu sollen. Die Schulunterhaltungspflichtigen im Osten sind indes weder geneigt noch fähig, die erforderlichen Anschaffungen aus eigenen Mitteln zu bewirken. Es sind daher zunächst für das Jahr 1903 200.000 M zur Beschaffung von Lehrmitteln für die Schulen der polnisch durchsetzten Bezirke durch den Staatshaushaltsetat zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden in erster Linie dazu verwendet, den Schulen Anschauungsbilder für den biblischen Geschichtsunterricht zu liefern; weiterhin werden

solche für den Unterricht im Deutschen, in der Geschichte und in den naturkundlichen Fächern beschafft.

Um die Pflege der deutschen Sprache auch auf das Haus auszudehnen, werden Schülerbibliotheken neu eingerichtet oder ergänzt.

## 12. Turn- und Zeichenunterricht

Von den Unterrichtszweigen, welche während meiner bisherigen Amtsführung eine weitere Fortbildung erfahren haben, darf ich des Turn- und Zeichenunterrichts besonders gedenken.

Gegenüber einer Strömung, welche das Schulturnen möglichst systematisieren und schematisieren will, ist das Bestreben der Unterrichtsverwaltung darauf gerichtet, Freiheit der Bewegung, Freude am Wettbewerb, Pflege der Entschlossenheit und des Mutes zu erhalten. Als Gegengewicht gegen das zu sehr verallgemeinerte Hallenturnen wird auf den Betrieb körperlicher Übungen aller Art in freier Luft, auf eine Befreiung des Turnens von allen Verkünstelungen hingewirkt. Eine Verallgemeinerung des Mädchenturnens auch in den Volksschulen und ein Betrieb des Mädchenturnens, der den Anforderungen der weiblichen Gesundheit mehr entspricht, ist im Werke. Die Gewinnung von Plätzen für das Spiel und die Ausdehnung des Jugendspiels auch für die Kinder der Volksschulen in den großen Städten wird zu erreichen gesucht.

Um eine geeignetere Vorbildung der Turnlehrer und Turnlehrerinnen zu ermöglichen, ist eine Verlegung der eingeeengten und unzureichenden Turnlehrerbildungsanstalt in Aussicht genommen, welches es möglich machen wird, ihren Betrieb sach- und zeitgemäß zu gestalten, das Spiel, Rudern und Schwimmen zur Geltung zu bringen.

Die Unterrichtsverwaltung ist bestrebt, durch Heranziehung der akademischen Kreise, namentlich der akademischen Turnvereine, wissenschaftliche Lehrer für das Turnen zu gewinnen und durch Einrichtung von Kursen und Prüfungen in den Universitätsstädten die Heranbildung geeigneter Turnlehrer für die Jugend der höheren Lehranstalten zu erleichtern.

Auf dem Gebiete des Zeichenunterrichts hatte sich bereits vor meinem Amtsantritt eine gründliche Reform als notwendig erwiesen. Auf Grund vorbereitender Maßnahmen, die in den Jahren 1896–1898 getroffen worden waren, wurde im Jahre 1899 zunächst eine ständige fachmännische Revision für den Zeichenunterricht der höheren Lehranstalten sowie der Schullehrer-Seminare eingerichtet. Dieselbe wurde in den Jahren 1901 und 1902 auf die höheren Mädchenschulen, die Lehrerinnen-Seminare und die Präparandenanstalten ausgedehnt. Alljährlich wird seitdem von 4 Lehrern des Zeichenlehrer-Seminars der hiesigen Kunstschule der Zeichenunterricht an 90–100 Anstalten nach übereinstimmenden Gesichtspunkten einer eingehenden Besichtigung unterzogen.

Im Verfolg dieser Revisionen sind die Provinzialschulkollegien angewiesen worden, den Zeichenunterricht an höheren Schulen künftig tunlichst nur solchen Lehrern und Lehrerinnen anzuvertrauen, welche die Befähigung für dieses Fach durch Bestehen der Zeichen-

lehrerprüfung erworben haben. Für die bereits im Amte stehenden, nicht geprüften Zeichenlehrer höherer Schulen sowie für diejenigen Lehrer, welche an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren den Zeichenunterricht erteilen, sind seit dem Jahre 1899 Fortbildungskurse von fünfmonatiger Dauer eingerichtet.

Bei der Umgestaltung der Lehrpläne im Jahre 1901 ist auch die Aufgabe des Zeichenunterrichts verändert und zugleich gesteigert worden. Das Zeichnen nach der Natur, d. h. nach Gebrauchs-, Natur- und Kunstgegenständen, beherrscht seitdem den ganzen Unterricht. Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß die Schüler das Wesentliche eines Gegenstandes rasch erfassen und durch die Zeichnung ausdrücken lernen.

Zur Einführung in die Absichten der neuen Lehrpläne werden seit 1902 besondere Kurse für die geprüften Zeichenlehrer und -lehrerinnen abgehalten.

Auch für die Volksschulen ist ein neuer Zeichenlehrplan aufgestellt, aber vorläufig nur in den Gemeindeschulen von Berlin und in einigen Städten der Provinz eingeführt. Die bis jetzt vorliegenden Erfahrungen zeigen, daß es auch in der Volksschule möglich ist, die Schüler zum Zeichnen nach der Wirklichkeit in höherem Maße als bisher zu befähigen.

Bis zur allgemeinen Einführung des neuen Planes werden noch einige Jahre vergehen, da erst eine tunlichst große Zahl von Lehrern durch besondere Kurse, von denen bereits mehrere stattgefunden haben, mit der neuen Lehrweise praktisch bekanntgemacht werden soll.

Den höheren Anforderungen der neuen Lehrpläne entsprechend, ist im Jahre 1902 eine neue Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen erlassen worden, durch welche u. a. das Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf), welches bis zum Jahre 1885 bestanden hatte, wieder eingeführt worden ist.

Hand in Hand mit diesen Maßnahmen ging eine beträchtliche Vermehrung der Lehrmittelbestände der einzelnen Schulen. Insbesondere wurden die staatlichen Schulen und Lehrerbildungsanstalten aus eigens dazu bereitgestellten Mitteln im Gesamtbetrage von etwa 100.000 M mit Nachbildungen klassischer Gefäße, Geräte und Ornamente aus echtem Materiale (Ton, Holz, Metall usw.) sowie mit Naturgegenständen versehen. Zur Anleitung für weitere Anschaffungen wird den Lehrern seit dem Jahre 1900 ein illustriertes Lehrmittelverzeichnis in zwanglosen Heften dargeboten, von denen bis jetzt drei erschienen sind.

Auch für die Zeichenlehrer-Bildungsanstalten sind in den letzten Jahren erhebliche Aufwendungen gemacht worden, um sie in den Stand zu setzen, ihre Schüler auf die gesteigerten Aufgaben der Schule in umfassendem Maße vorzubereiten. Zu den in Berlin, Breslau und Kassel bestehenden Anstalten ist im vorigen Jahre ein neues Zeichenlehrer-Seminar im Anschluß an die Kunstakademie in Königsberg i/Pr. hinzugefügt worden.

### 13. Hilfsschulen für geistesschwache Kinder

Die Schulverwaltung ist in der Lage gewesen, die Wirksamkeit der Schule im volkserzieherischen Sinne durch Gründung besonderer, das Ziel der Volksschule erstrebender oder über dasselbe hinausgehender Schulen auszudehnen. So sind sogenannte Hilfsschulen für sol-

che geistesschwachen Kinder, die zwar vom Elternhause aus noch eine Schule zu besuchen vermögen, in der Volksschule selbst jedoch wegen ihrer unzureichenden geistigen Kräfte nicht mitarbeiten können, ins Leben gerufen worden. Diese Anstalten sind zu rascher und einheitlicher Entwicklung gelangt. Ihre Zahl ist in den Jahren 1892 bis 1903 von 265 mit 64 Lehrkräften und 700 Kindern auf 143 mit 8.200 Kindern angewachsen. Die Zahl der gegenwärtig an ihnen beschäftigten Lehrkräfte beläuft sich auf 512 und macht die Gründung eines besonderen Bildungskursus für Lehrer schwachsinniger Kinder erforderlich.

#### 14. Taubstummen- und Blindenanstalten

Dem Ziele, alle bildungsfähigen viersinnigen Kinder den für sie bestimmten Anstalten zuzuführen, ist die Unterrichtsverwaltung nahegekommen. Eine gesetzliche Regelung des Schulbesuchs für taubstumme und blinde Kinder würde erst in Frage kommen, wenn das Gesetz über die Fürsorgeerziehung nach dieser Richtung hin versagen sollte.

Der Schulunterricht in den Anstalten ist oft schon achtjährig. Erstrebt werden die Leistungen einer mehrstufigen Volksschule. Das Hauptgewicht legt die Unterrichtsverwaltung indessen darauf, die blinden und taubstummen Kinder zu umgangs- und erwerbsfähigen Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen, sie von der öffentlichen oder privaten Mildtätigkeit möglichst unabhängig zu machen. Deshalb finden alle Bestrebungen Förderung, welche Taubstumme und Blinde zu wirtschaftlich möglichst selbständigen Arbeitern heranzubilden suchen. Vorbildlich wirkt nach dieser Richtung hin die durch das gnädige Interesse Eurer Majestät geförderte, unter Allerhöchst Ihrem Protektorat stehende Hermann Schmidt Stiftung für arme Blinde.

In den Taubstummenanstalten gewinnt die grundsätzliche Trennung der begabten von den unbegabten Kindern immer weitere Verbreitung, in den Anstalten für Blinde wird der handwerkmäßigen Ausbildung der Zöglinge mehr Zeit zugewiesen. Es sind auch Einrichtungen getroffen worden, um die erwachsenen Blinden und Taubstummen dauernd in Verbindung mit ihrer Anstalt zu erhalten und ihnen von dort aus Rat und Hilfe zukommen zu lassen. Wegen einer besseren Seelsorge der Taubstummen sind Verhandlungen mit den kirchlichen Behörden im Gange.

Für die an Taubstummenanstalten beschäftigten Ärzte sind Fortbildungskurse in Berlin eingerichtet worden, um sie auch zur spezialistischen Beobachtung und Behandlung der Zöglinge zu befähigen.

#### 15. Volksschule und Mittelschule

Die bisher genannten Schulen, von den Lehrerseminaren bis zu den Anstalten für viersinnige Kinder, habe ich im Anschlusse an die Frage, was zur Hebung des Volksschulwesens geschehen sei, besprochen. Dabei sind die inneren Verhältnisse der Volksschule selbst und ihre Leistungen unerörtert geblieben. Hier ist aber auch kaum mehr zu sagen, als daß die

Pläne vom 15. Oktober 1872 stetig und ungestört weiterentwickelt worden sind, nach den zeitlichen und örtlichen Umständen der einzelnen Schulen. Versuche, diese Entwicklung aus rein materiellen Rücksichten zurückzuhalten, haben ebensowohl bekämpft werden müssen, wie die entgegengesetzten Bestrebungen, die Ziele der Volksschule ins Maßlose zu steigern. Der Unterrichtsverwaltung hat stets der eigentliche Zweck der Volksschule zur Richtschnur gedient, nämlich die Erziehung und Bildung von Kindern, deren überwiegende Mehrzahl dem Arbeiterstande angehört. Diesem Zwecke entspricht nicht die Mitteilung möglichst umfassenden Wissens in möglichst vielen Klassenstufen und unter Fachlehrern, sondern eine wirksame Erziehung in Zucht und Gewöhnung mit Aneignung solcher Kenntnisse und Fertigkeiten, welche das Kind für sein späteres Leben braucht. Auch die mehrklassigen Volksschulen in großen Städten dürfen über dieses Ziel nicht hinausgetrieben werden, denn auch sie dienen vorwiegend den Bedürfnissen des Arbeiterstandes.

### Mittelschulen

Mit Rücksicht hierauf bin ich der Ausgestaltung von Mittelschulen mit neun Klassen und Stufen für Kinder im Alter von 6–15 Jahren nähergetreten. Es stellt sich immer mehr heraus, daß eine große Anzahl tüchtiger Elemente aus dem unbegüterten Mittelstande – den Handwerkern, Kaufleuten, Unterbeamten pp. – einer zwischen Volksschule und Realschule stehenden Lehranstalt bedürfen, um im öffentlichen wie eigenen Interesse genügend Verwertung zu finden. Dabei ist es wirtschaftlich wie politisch von besonderer Wichtigkeit, daß die Knaben aus diesen Kreisen bis zum 16. Lebensjahre der Schule angehören und dadurch während eines für schlechte Einflüsse besonders empfänglichen Alters für Staat und Religion erhalten werden können. Wenn in einer solchen Schule der künftige Werkmeister wie der Buchhalter, der Postbeamte wie der Ladenbesitzer, der Kunsthandwerker wie der Schiffbauer vorgebildet werden soll, so darf der Lehrplan nicht nach einer Schablone vorgeschrieben werden. Er hat von der gehobenen Volksschule auszugehen und dasjenige an nützlichen Lehrgegenständen wie Französisch oder Englisch, Buchführung, Zeichnen an geeigneten Abschnitten aus der vaterländischen Geschichte und Dichtung, aus Natur- und Erdkunde anzuschließen, was den Kindern des Besuchsbezirkes dienlich ist und was sie sich anzueignen vermögen. Die neunjährige Schulbesuchszeit – gleich der der Realschule, kleinere Klassen, besseres Schülermaterial, vermehrte Lern- und Lehrmittel aller Art sind Einrichtungen, welche der Mittelschule die Arbeit erleichtern. Für die städtischen Schulverwaltungen kommt in Betracht, daß die Mittelschulen mit seminarisch gebildeten Lehrern besetzt werden, also erheblich geringere Kosten verursachen als die Realschulen, wogegen es auf der anderen Seite möglich ist, den Besuch der Mittelschule durch ein gering bemessenes Schulgeld zu fördern.

Auch der Erwerbsfähigkeit der Frauen wird die Mittelschule wesentliche Dienste zu leisten imstande sein.

## II. Höhere Mädchenschulen

Den nach ihrer Organisation, dem Lehrmaterial, der finanziellen Ausstattung und den Leistungen außerordentlich verschiedenen öffentlichen wie privaten höheren Mädchenschulen ist gemeinsam die Aufgabe, den Töchtern der besseren Stände bis zum 15. oder 16. Lebensjahr eine angemessene allgemeine Bildung zu geben. Es wird dahin gewirkt, daß der Unterricht in den dem Geschlecht, dem Alter und der Bestimmung der Mädchen entsprechenden Grenzen bleibt, daß er von allem Verstiegene und Oberflächlichen sich fernhält und den Forderungen der Gründlichkeit und Nützlichkeit entspricht. Auf allen Stufen soll er auf dem Boden religiöser, vaterländischer und weiblicher Gesinnung fußen.

Die Verwaltung erstrebt eine allmähliche Trennung der großen leistungsfähigen Schulen von den durch örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse bedingten kleinen Anstalten. Auch für die großen, vollentwickelten Schulen aber lehnt sie jede mechanische Nachahmung der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend, jede Gleichmacherei, namentlich auch die gleichzeitige und gemeinsame Unterweisung der beiden Geschlechter, ab.

Noch im Stadium der Prüfung befindet sich die Frage, durch welche Einrichtungen am besten dem unzweifelhaften Bedürfnisse einer zeitgemäßen Erweiterung der Frauenbildung genügt werden kann, ohne daß dadurch den radikalen Bestrebungen, die auf eine Vermischung der Aufgaben beider Geschlechter hinarbeiten, nachgegeben werde. Abgelehnt wurde die Errichtung eigentlicher Mädchengymnasien; als Versuch ist die Angliederung sechsjähriger Realgymnasialkurse zur Vorbildung auf die akademischen Studien an zwei höheren Mädchenschulen zugelassen worden. Ein sechsjähriger humanistischer Kursus ist einem Privatverein in Köln genehmigt worden. Dafür, daß durch ein Übermaß geistiger Inanspruchnahme die Gesundheit der künftigen Mütter nicht geschädigt werde, wird überall gesorgt.

Eine tatkräftige Förderung finden seitens der Unterrichtsverwaltung alle Bestrebungen, welche dahin zielen, die Mädchen nach der eigentlichen Schulzeit für Berufe vorzubereiten, die ihnen eine wirtschaftliche Selbständigkeit innerhalb der dem Weibe gesteckten Grenze ermöglichen.

Die schwierige Regelung der Gehaltsordnungen für die öffentlichen höheren Mädchenschulen ist auf dem Verwaltungswege soweit gediehen, daß an den staatlichen und den städtischen Anstalten der größeren Städte befriedigende Verhältnisse herrschen, an den Schulen der leistungsschwächeren Gemeinden mindestens die Gehälter der Mittelschulen gewährt werden.

Eine gesetzliche Regelung der Gehaltsverhältnisse an den öffentlichen höheren Mädchenschulen konnte angesichts der finanziellen Tragweite und, da zunächst die Fragen der inneren Organisation des höheren Mädchenschulwesens zur Lösung zu bringen sein werden, trotz zahlreicher Petitionen und mehrfacher Anregung seitens des Landtages noch nicht in Angriff genommen werden.

Der Fonds, welcher die Unterstützung bedürftiger Privatschulen im nationalen und im paritätischen Interesse ermöglicht, ist bedeutend verstärkt worden und soll weiterhin verstärkt



werden. Er allein bietet bis jetzt die Mittel, den Privatmädchenschulen zu besseren und ständigeren Lehrkräften zu verhelfen, wenn auch die Bescheidenheit der Mittel nur eine geringe Einwirkung gestattet.

### Heft III. Das höhere Schulwesen.

Bei Fortführung der von Eurer Majestät im Jahre 1892 eingeleiteten Schulreform auf dem Gebiete des höheren Unterrichts sind die Richtlinien maßgebend gewesen, welche Eure Majestät in dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. November 1900 festzulegen die Gnade gehabt hat. Die bahnbrechende Bedeutung dieser Kundgebung liegt in der Aufstellung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit der verschiedenen Anstaltsarten für die Vermittlung allgemeiner Geistesbildung, eines Grundsatzes, der den Boden geebnet hat für eine erfreuliche Ausgleichung der Gegensätze zwischen den Vertretern der humanistischen und der realistischen Richtung. Seine Anerkennung hat auch bereits im Auslande tiefgreifende Neuerungen zur Folge gehabt und z. B. in Frankreich dazu geführt, daß dort die realistische Vorbildung in gleicher Weise den Zutritt zu allen Fakultätsstudien eröffnet wie die humanistische. Für preußische Staatsangehörige gewährt jetzt das Reifezeugnis jeder öffentlichen Vollanstalt die Berechtigung zu allen akademischen Studien mit Ausnahme des theologischen und medizinischen. Für jenes berechtigt nur das Zeugnis eines humanistischen Gymnasiums, für dieses gilt im Deutschen Reiche das bei einer Oberrealschule erworbene Reifezeugnis noch nicht als ausreichend. Den Abiturienten der Realgymnasien und Oberrealschulen ist aber durch Einrichtung von altsprachlichen Nachprüfungen, die vor einer Kommission bei den einzelnen Provinzialschulkollegien abzulegen sind, die Möglichkeit geboten, in einfacher Weise auch das Reifezeugnis eines Gymnasiums bzw. Realgymnasiums zu erlangen. Andererseits haben Studierende, denen nach ihrer Schulbildung die für das gewählte Fach erforderlichen Spezialkenntnisse noch abgehen (z. B. den Oberrealschulabiturienten unter den Juristen im Lateinischen und Griechischen) Gelegenheit, auf der Universität eine ausreichende Ergänzung durch den Besuch von Vorkursen zu erwerben, wie solche seit dem Sommerhalbjahr 1902 bereits eingerichtet sind und erfolgreich wirken.

Die neuen Lehrpläne, denen die dem Allerhöchsten Erlasse vorgezeichneten leitenden Ideen zu Grunde liegen, sind seit dem Beginn des Schuljahres 1902/03 gleichmäßig durchgeführt und werden überall, namentlich auch in den Kreisen der praktischen Schulmänner, als eine erhebliche Verbesserung anerkannt.

Die Hauptaufgaben für die Unterrichtsverwaltung betreffs der höheren Schulen sehe ich jetzt in der Gewinnung tüchtiger, den schwierigen Anforderungen des Unterrichts gewachsener Lehrer und ferner in einer sicheren und gleichmäßig durchgreifenden Kontrolle ihrer Arbeit.

Was die Ausbildung der Lehrer für einen zweckmäßigen Unterrichtsbetrieb anlangt, so darf zunächst mit Befriedigung anerkannt werden, daß bei der Gestaltung des akademischen

Unterrichts dem praktischen Bedürfnisse des Lehramts immer weitergreifend und zielbewußter Rechnung getragen wird. Aber auch für die Fortbildung der bereits im Schuldienste stehenden Lehrer ist mancherlei geschehen. Namentlich ist darauf Bedacht genommen worden, den Lehrern des Französischen und Englischen leicht zugängliche Gelegenheiten zu eigener weiterer Ausbildung im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache zu bieten. Die Zahl der Reisestipendien für einen halbjährigen Aufenthalt im Auslande ist im Laufe der letzten vier Jahre von 6 zunächst auf 24 erhöht worden und wird sich hoffentlich noch weiter erhöhen lassen. Daneben hat die Einrichtung von Ferienkursen gute Dienste geleistet, wie sie jetzt jährlich an mehreren geeigneten Stellen, z. B. in Berlin, Göttingen, Greifswald, Königsberg, Frankfurt a/M. unter Zuziehung von geborenen Franzosen und Engländern und unter Gewährung staatlicher Beihilfen für Lehrende und Lernende veranstaltet werden.

Auch für die Lehrer der Naturwissenschaften bestehen z. B. in Berlin, Göttingen und Frankfurt a/M. regelmäßige naturwissenschaftliche Ferienkurse, die sich zahlreichen Zuspruchs erfreuen. Besonders erfolgreich erweisen sich auf diesem Gebiete die Kurse, welche hier in den Räumen der alten Urania zu dem Zwecke abgehalten werden, älteren Lehrern, denen es an der (jetzt in der Staatsprüfung geforderten) Übung in praktischer Veranschaulichung noch gebricht, für den physikalischen und chemischen wie für den naturgeschichtlichen und biologischen Unterricht die nötige Anleitung zu bieten. Die Mittel für diese Veranstaltungen sind seit 1900 als außerordentliche Ausgabe in den Etat eingestellt worden; es steht zu hoffen, daß es gelingt, sie zu bleibenden zu machen.

Verhältnismäßig am weitesten gehen die Veränderungen, welche für den Betrieb des Zeichenunterrichts erforderlich wurden. Die Wirkungen der am 31. Januar 1902 diesseits erlassenen neuen Ordnung für die Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen werden erst allmählich zu voller Geltung kommen. Zur Zeit muß noch mit vielen Zeichenlehrern gerechnet werden, die nach ihrer Vorbildung den neuen Aufgaben nicht voll gewachsen sind. Die für ihre Weiterbildung eingerichteten Kurse leisten gute Dienste. Hand in Hand damit wirkt die beträchtliche Vermehrung der dem Zeichenunterrichte dienenden Lehrmittelbestände, für welche allein bei den staatlichen Anstalten neben den laufenden Fonds ein Gesamtbetrag von etwa 70.000 M außerordentlich verwendet werden konnte.

Hinsichtlich anderer Lehrfächer ist hervorzuheben, daß das von dem Professor Dr. von Wilamowitz-Moellendorff zusammengestellte griechische Lehrbuch bereits bei etwa 50 Gymnasien in Gebrauch ist und Lehrern wie Schülern für die Betrachtung des Zusammenhanges zwischen der antiken Welt und der modernen Kultur reiche Anregung gebracht hat. Auf die Durchführung der Bestimmungen über die Behandlung der römischen Kaiserzeit und der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts wird streng gehalten.

In der Überwachung einer gleichmäßigen Durchführung der Lehrpläne liegt überhaupt die zweite zu lösende Hauptaufgabe der Unterrichtsverwaltung. Dabei gilt es vor allem zu ermöglichen, daß die technischen Mitglieder der Aufsichtsbehörden durch häufigere und längere Besuche einen klaren Einblick gewinnen in den bei den einzelnen Anstalten im

alltäglichen Schulleben und Unterrichtsbetriebe herrschenden Geist. Nur so kann es ihnen gelingen, durch praktische Anleitung der Lehrer und im persönlichen Verkehr mit ihnen für ein freieres und verständnisvolleres Erfassen der in Erziehung und Unterricht zu lösenden Aufgaben die Wege zu ebnen.

In dieser Richtung erwies sich zunächst die Verstärkung der Provinzialschulkollegien als unerlässlich, damit wenigstens die Ausführbarkeit der bisherigen Vorschrift gesichert werde, nach welcher jede höhere Lehranstalt innerhalb dreier Jahre mindestens einmal einer eingehenden mehrtägigen Revision durch den zuständigen Provinzialschulrat zu unterziehen ist. In den letzten vier Jahren sind denn auch im ganzen 7 neue Stellen für Provinzialschulräte in leichteren Verwaltungsgeschäften zu Gunsten ihrer revidierenden Wirksamkeit zu entlasten. Aber in absehbarer Zeit wird darin noch weiter gegangen werden müssen, da die Zahl der höheren Lehranstalten dauernd zunimmt. Sie betrug im Jahre 1882: 512, 1892: 555, 1901: 636 und 1903: 671. Die Gesamtschülerzahl wuchs in diesem Zeitraum von rund 130 auf 174 Tausend bei einer Zunahme der Bevölkerung von 28 auf 34 Millionen. Dabei wurde eine Verstärkung der Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebes namentlich auch durch den Umstand notwendig, daß in dem Besuche der verschiedenen Schularten eine starke Verschiebung zu Gunsten der in ihren Unterrichteinrichtungen erst noch zu festigenden Real- und Oberrealschulen eintrat: Im Jahre 1882 entfiel etwa ein Zehntel aller Schüler auf die lateinlosen Lehranstalten, im Jahre 1903 fast ein Drittel. Die Ergebnisse der bei den Revisionen gemachten Beobachtungen haben zu zahlreichen Anweisungen der Anstaltsleiter und der Lehrer Anlaß gegeben, z. B. betreffs der Pausen zwischen den Lehrstunden, der Versetzungen, der Reifeprüfungen usw., auf deren zweckentsprechende (nicht bloß formale) Ausführung sorgsam zu achten ist.

Als besonders günstige Gelegenheit für eine anregende Einwirkung auf die lokalen Behörden haben sich die in den einzelnen Provinzen in regelmäßiger Wiederkehr stattfindenden Direktorenkonferenzen erwiesen. Die Räte des Ministeriums sind denn auch zu diesen entsandt worden, um in persönlicher Fühlung mit den Provinzialschulräten und den Anstaltsleitern selbst auf die richtige Auffassung der Lehrpläne hinzuwirken und gleichzeitig den im praktischen Schuldienste stehenden Teilnehmern dieser Konferenzen die Möglichkeit zu bieten, sich in Zweifelsfällen unmittelbare Aufklärung zu erbitten. Es schien aber weiter angezeigt, auch noch besondere Maßnahmen zu ergreifen, um eine über die einzelnen Aufsichtsbezirke hinausgehende Einheitlichkeit zu erzielen. So ist einer der Räte des Ministeriums neuerdings mit der allgemeinen Aufsicht über den Betrieb des deutschen Unterrichts betraut worden, dessen Erfolge noch nicht überall voll befriedigten. Er hat den deutschen Unterricht bereits in 115 Klassen höherer Schulen Westfalens und der Rheinprovinz einer Revision unterzogen und soll die Arbeit demnächst in anderen Provinzen fortsetzen. In gleicher Weise ist vor kurzem der neusprachliche Unterricht an höheren Lehranstalten in der Provinz Hannover durch zwei Universitätsprofessoren revidiert worden, welche mit den Forderungen der Schule aus eigener Erfahrung vertraut sind. Das Ergebnis des Versuches ist der Art, daß eine weitere Ausgestaltung der Einrichtung ratsam erscheint. Sehr

umfangreich waren die Besichtigungen, die dem Zeichenunterricht in den letzten Jahren zuteil geworden sind. Vier Professoren des Zeichenlehrerseminars der hiesigen Kunstschule haben ihn an höheren Lehranstalten der verschiedenen Provinzen nach übereinstimmenden Gesichtspunkten eingehend revidiert.

Die Zahl der nach den Altonaer und Frankfurter Lehrplänen eingerichteten Schulen hat sich erheblich vermehrt. An sogenannten Reformanstalten bestehen z. Zt. allein in Preußen 56, nämlich 15 einfache (8 Gymnasien, 6 Realgymnasien und 1 Realprogymnasium) und 41 Doppelanstalten (3 Gymnasien verbunden mit Realgymnasien, 5 Gymnasien verbunden mit Realschulen, 2 Gymnasien verbunden mit Oberrealschulen, 18 Realgymnasien verbunden mit Realschulen, 3 Realgymnasien verbunden mit Oberrealschulen, 10 Realprogymnasien verbunden mit Realschulen).

Somit ist die Möglichkeit gegeben, den Reformplan an den mannigfaltigsten Anstaltsformen und unter verschiedenen Verhältnissen zu erproben.

Für die Arbeiten auf diesem Gebiete ist der durch eigene Erfahrungen besonders sachverständige Direktor des Goethe-Gymnasiums in Frankfurt a/M. als ständiger technischer Beirat herangezogen worden. Seine Aufgabe ist es namentlich, auch bei den Anträgen auf Einrichtung von Reformschulen festzustellen, ob an den betreffenden Orten die Voraussetzungen für ein Gelingen des Versuches erfüllt werden. Das bisherige Ergebnis meiner Beobachtungen auf diesem Gebiete läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Verbindungen von lateintreibenden und lateinlosen Realanstalten mit gemeinsamem (lateinlosen) Unterbau sich im ganzen bewährt haben und den Bedürfnissen weiter Kreise der Bevölkerung entsprechen. Dagegen kann die Frage, ob das neue System auch für die humanistischen Gymnasien zweckmäßig sei, noch nicht als spruchreif gelten. Abgesehen davon, daß bisher nur wenige derartige Anstalten voll entwickelt sind und die Reifeprüfung allein an dem Goethe-Gymnasium in Frankfurt a/M. mehr als einmal stattgefunden hat, sind namentlich hinsichtlich des Schülerersatzes bei einzelnen Reformgymnasien und der auf ihrer Oberstufe zu bewältigenden Arbeit mehrfach Beobachtungen gemacht worden, die zur Vorsicht mahnen.

Bei allen Besuchen höherer Schulen wird von den Kommissaren gleichmäßig darauf gehalten, daß im Unterrichtsbetriebe nicht für alle Fächer gleich hohe Arbeitsanforderungen gestellt, sondern die nach der Eigenart der Anstaltsgattung wichtigsten unter ihnen in den Vordergrund gerückt und vertieft werden. Dabei ist auch der Schulgesundheitspflege, insbesondere der Förderung der leiblichen Übungen einschließlich des Schülerruderns, besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden, um den Gefahren der Überbürdung durch Lehrstunden und häusliche Arbeiten entgegenzuwirken. Ist zwar in dieser Hinsicht schon viel geschehen, so bleibt doch immer noch Erhebliches zu leisten. Hoffentlich gelingt es, für die dazu erforderlichen Einrichtungen immer mehr Mittel flüssig zu machen, ohne welche die bestgemeinten Vorschriften – und an solchen fehlt es nicht – doch nur immer an einzelnen Stellen durchgreifend wirken können. Die Unterrichtsverwaltung läßt es sich herzlich angelegen sein, dafür zu sorgen, daß der Jugend, soweit es in der Macht der Schule steht, Fri-

sche und Lebenslust nicht verkümmert werde. Ein umfassender neuer Erlaß über die Pflege der körperlichen Übungen ist in Vorbereitung. Dabei tritt namentlich auch die Frage in den Vordergrund, in welcher Weise den Ruderübungen der ihnen gebührende Raum zu beschaffen ist. Es ist das Verdienst der Schrift von Wickenhagen „Das Rudern an den höheren Schulen Deutschlands“, diese Frage von neuem in weiteren Kreisen in Fluß gebracht und mit dem Losungsworte „Turnen auf dem Wasser“ ihre hohe Bedeutung treffend bezeichnet zu haben. Völlig unhaltbar erscheinen von diesem Standpunkte aus die Weigerungen von Patronaten, z. B. in Berlin, zu den Kosten der Rudereinrichtungen bei den höheren Schulen beizutragen. Allerdings setzt eine wirksame Hebung aller körperlichen Übungen voraus, daß der Jugend für sie die erforderliche Zeit gewährt werde. So bildet denn auch diese Frage den Gegenstand sorgfältiger Erwägungen.

Die Gebäude der höheren Lehranstalten sind vielfach noch keineswegs einwandfrei. Es sind zwar namentlich in den letzten Jahren eine größere Zahl von Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten ausgeführt, immerhin aber bleibt noch mancherlei zu tun, um befriedigende Zustände auf diesem Gebiete zu schaffen.

Von wesentlicher Bedeutung für die Erreichung der von der Unterrichtsverwaltung verfolgten Ziele ist es, daß dabei jetzt auf eine freudigere, zufriedener Stimmung in den Lehrerkreisen gerechnet werden darf, als vor 1901. Machen sich hier und da auch noch unzufriedene Elemente bemerkbar, so darf doch mit Genugtuung festgestellt werden, daß die Anerkennung der Gleichwertigkeit der verschiedenen Schularten und die Bezeugung des Vertrauens zu Wollen und Können des höheren Lehrstandes, wie sie mit Recht aus den neuen Lehrplänen und den mit ihnen in Verbindung stehenden Anordnungen herausgelesen wird, die Berufsfreudigkeit in ihm sichtbar gehoben hat. Dazu kommt, daß es in den letzten Jahren auch gelungen ist, die äußere Lage des genannten Standes erheblich zu verbessern. Die Pflichtstunden der Oberlehrer sind ermäßigt, ihre Besoldung ist erhöht worden, und zwar nicht nur im Zusammenhange und in gleichem Schritte mit allgemeinen Gehaltsaufbesserungen, sondern auch durch besondere, nur die höheren Schulen betreffende Maßnahmen. Insgesamt beläuft sich die Erhöhung der Oberlehrergehälter gegenüber den Sätzen des Normaltats von 1892 auf nahezu 25 Prozent. Die Mittel hierzu wurden zum größten Teil durch eine Erhöhung des Schulgeldes gewonnen, die an keiner Stelle auf ernstlichen Widerspruch gestoßen ist. Jetzt wird auf Maßnahmen Bedacht zu nehmen sein, die es ermöglichen, Oberlehrern, die durch Krankheit oder sonstiges Unglück in eine unverschuldete Notlage geraten sind, sowie unterstützungsbedürftigen, nicht pensionsberechtigten Hinterbliebenen von Oberlehrern in weitergehendem Umfange zu helfen, als dies durch die Staatsfürsorge im allgemeinen geschieht. Es ist in Aussicht genommen, die Einrichtung von Hilfsklassen, wie sie bei einigen Anstalten bereits bestehen, tunlichst zu fördern. Ihre Grundlage muß allerdings die Selbsthilfe sein und ihre Mittel sind daher zunächst durch Beiträge der Beteiligten, Schenkung und Vermächnisse zu beschaffen.

Die Verbesserung der Lage des höheren Lehrstandes hat eine beträchtliche Vermehrung der Zahl der Studierenden dieses Faches zur erfreulichen Folge gehabt. Eine solche Wen-

derung war allerdings dringend nötig, denn die Zahl der neu eintretenden Lehramtskandidaten war so stark gesunken, daß zur Deckung des Unterrichtsbedürfnisses sogar Kandidaten, die noch in ihrer praktischen Ausbildung für das Lehramt standen, zu umfangreicherer Lehrtätigkeit herangezogen werden mußten. Gegenwärtig stehen aber so viele angehende Lehrer vor dem Abschluß ihrer Studien, daß in naher Zeit die Rückkehr normaler Verhältnisse mit Sicherheit zu erwarten ist.

So darf ich denn bezeugen, daß die Anordnungen des Allerhöchsten Erlasses vom 26. November 1900 sich auch in der Ausführung bewährt und einen frischen Zug in das Leben unserer höheren Schulen gebracht haben.

#### Heft IV. Die Universitäten.

1. Verhältnis zu den technischen Wissenschaften	S. 1–2
2. Zulassung von Abiturienten der Realgymnasien und Oberrealschulen zu den Universitäten	S. 2–3
3. Zulassung von Frauen zum Universitätsstudium	S. 3–4
4. Doktorpromotionen	S. 4–5
5. Honorarwesen	S. 5–6
6. Erweiterung der Akademie in Münster zu einer Universität	S. 6
7. Frequenzen einzelner Fakultäten	S. 6–8
8. Universitätsbauten	S. 8–9
9. Errichtung neuer sowie Umbau und Erweiterung bestehender wissenschaftlicher Universitätsinstitute	S. 9–14
a) Universität Berlin	S. 9–11
Institut für Meereskunde – Seminar für osteuropäische Geschichte – Neurobiologisches Laboratorium – Poliklinik für innere Medizin – Botanischer Garten zu Dahlem – Pharmazeutisch-chemisches Institut – Die Charitébauten	
b) Universität Königsberg	S. 11
c) Universität Breslau	S. 11–12
d) Universität Greifswald	S. 12
e) Universität Halle	S. 12
f) Universität Kiel	S. 12
g) Universität Göttingen	S. 12–13
h) Universität Marburg	S. 13
i) Universität Bonn	S. 13
k) Universität Münster	S. 13–14
10. Die klinischen Universitätsinstitute	S. 14–15
11. Die Pflege der Leibesübungen an den Universitäten	S. 15–16.

Für die preußischen Universitäten haben sich in der Berichtsperiode nach mehr als einer Richtung bedeutsame Wandlungen vollzogen. Verschiedene, aus Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät Allerhöchster Initiative hervorgegangene Maßregeln haben Ihnen Anlaß gegeben, ihre Stellung inmitten der Geistesströmungen unserer Zeit zu prüfen und die Notwendigkeit, sich in einigen Punkten den Bedürfnissen des modernen Kulturlebens mehr anzupassen, in Erwägung zu ziehen.

#### 1. Verhältnis zu den technischen Wissenschaften

Eure Majestät haben mit Rücksicht auf die hohe Kultusmission und die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Technik die Technischen Hochschulen auch äußerlich auf die gleiche Linie mit den Universitäten gestellt und ihnen zugleich das dem Doktorpromotionsrecht der Universitäten analoge Recht zur Verleihung der Würde eines Doktor-Ingenieurs zu verleihen geruht. Bei den Universitäten hat diese wichtige Neuerung mehr und mehr das richtige Verständnis gefunden und es ist namentlich in den Kreisen der Professoren der Mathematik und der Naturwissenschaften die Notwendigkeit anerkannt worden, auch den Universitäten mehr Fühlung mit den technischen Wissenschaften zu verschaffen. Es diente schon zur Vorbereitung dieser Entwicklung, daß in die Prüfungsordnung für das höhere Lehrfach von 1898 die „angewandte Mathematik“ als neues Prüfungsfach aufgenommen wurde, indem nun allmählich an verschiedenen Universitäten auch entsprechende Vorlesungen zustandekommen. In Göttingen wurde zuerst ein ständiger Unterricht in der technischen Mechanik eingeführt, unterstützt durch ein wohleingerichtetes Maschinenlaboratorium, zu dessen Ausstattung ein Verband von Großindustriellen unter Führung des Dr. Böttinger zu Elberfeld in dankenswerter Weise ansehnliche Beiträge geleistet hat. Auch an der Berliner Universität werden seit einigen Jahren regelmäßig technische Vorlesungen gehalten, und zwar unter Mitwirkung von Professoren der Technischen Hochschule. Ebenso finden sich solche in Halle und Breslau und man darf annehmen, daß dieser neue Zweig des Universitätsunterrichts, der auch schon auf außerpreußischen Universitäten Boden gefunden hat, befriedigend gedeihen wird.

#### 2. Zulassung von Abiturienten der Realgymnasien und Oberrealschulen zu den Universitäten

Noch in einem anderen Punkte haben die Universitäten Gelegenheit gehabt, von herkömmlichen Traditionen abzugehen und sich auf einen den modernen Anschauungen entsprechenden Standpunkt zu stellen. Eure Majestät haben durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1900 die bestehenden drei Arten von höheren Lehranstalten in bezug auf die von ihnen vermittelte allgemeine Bildung für gleichwertig erklärt und demnach sind den Abiturienten der Realgymnasien und der Oberrealschulen die Pforten der Universität weiter geöffnet worden. Während ihnen vorher nur ein beschränktes Studiengebiet der philo-

sophischen Fakultät zugänglich war, sind sie jetzt hinsichtlich der Immatrikulation für die philosophische und die juristische Fakultät den Gymnasialabiturienten völlig gleichgestellt. Dasselbe gilt für die Abiturienten der Realgymnasien in betreff des medizinischen Studiums, während allerdings die der Oberrealschulen in dieser Beziehung nach der von Reichs wegen erlassenen ärztlichen Prüfungsordnung bisher noch nicht die volle Gleichberechtigung erlangt haben. Soweit für die gelehrten Berufszweige Kenntnis der alten Sprachen wirklich erforderlich ist, finden auch die Abiturienten der realistischen Anstalten Gelegenheit, sich solche zu verschaffen, indem an fast allen preußischen Universitäten Vorkurse im Griechischen und auch im Lateinischen zur Einführung in die römischen Reichsquellen eingerichtet sind. Nach den bisherigen Erfahrungen darf gesagt werden, daß diese Reform sich durchaus bewährt hat; die anfangs in manchen Universitätskreisen bestehenden Bedenken sind mehr und mehr geschwunden.

### 3. Zulassung von Frauen zum Universitätsstudium

Eine für die Universitäten nicht unwichtige Frage, deren Lösung in der Berichtsperiode weiter vorbereitet worden ist, betrifft die Zulassung von Frauen zum akademischen Studium. Meine Verwaltung hat ihr gegenüber im ganzen eine abwartende Haltung eingenommen, ohne jedoch berechtigten Bestrebungen Hindernisse entgegenzusetzen. Zur Immatrikulation werden die Frauen einstweilen noch nicht zugelassen, aber es wird ihnen die Berechtigung zum Hören von Vorlesungen unter den gleichen Bedingungen wie den männlichen Gastzuhörern und außerdem die besondere Begünstigung gewährt, daß ihnen, falls sie das Reifezeugnis besitzen, die Doktorpromotion in den drei weltlichen Fakultäten möglich ist, ohne daß sie immatrikuliert gewesen sein mußten, lediglich auf Grund ihrer Studien als Hospitantinnen. Wertvoller ist noch das ihnen im Einverständnis mit der Reichsverwaltung gemachte Zugeständnis, wonach sie auf Grund der erwähnten Nachweise auch zu den medizinischen Staatsprüfungen zugelassen werden, wie denn auch bereits einer Reihe von Frauen die ärztliche Approbation für das Reichsgebiet hat erteilt werden können.

### 4. Doktorpromotionen

Was die Doktorpromotionen betrifft, so hat die Unterrichtsverwaltung sich bestrebt, die Anforderungen in bezug auf die Dissertation und die mündliche Prüfung überall auf die Höhe zu bringen, die der Würde des Doktorgrades entspricht. An den preußischen Universitäten sind die Verhältnisse in dieser Beziehung jetzt im ganzen befriedigend und der Wettbewerb, der nunmehr dem Universitätsgrad durch die von den technischen Hochschulen verliehe Doktor-Ingenieurwürde erwachsen ist, kann nur zur Folge haben, daß die Universitäten noch weiter auf die Hebung des Ansehens ihrer akademischen Würden Bedacht nehmen. Zugleich ist aber auch mit Erfolg auf eine Verständigung mit den übrigen Bundesstaaten hingewirkt worden, um gewisse Mindestforderungen in den Promotionsbedingungen allge-



mein durchzuführen und gewisse Kontrollmaßregeln gemeinschaftlich aufrechtzuerhalten. Andererseits ist einer fortschreitenden Entwertung des alten Titels innerhalb des Reichsgebietes durch den unbeschränkten Import aus dem minder strenge Anforderungen stellenden Auslande auf dem gleichen Wege der Vereinbarung mit den anderen Bundesstaaten wirksam vorgebeugt worden.

## 5. Honorarwesen

Die im Jahre 1897 eingeleitete Reform des Honorarwesens an den Universitäten ist in der Berichtsperiode mehr und mehr zur Verwirklichung gelangt. Infolge von Neueinstellungen und Versetzungen ist eine immer größere Anzahl von Professoren dem Honorarabzug unterworfen worden, während zugleich der aus diesen Abzügen gebildete Fonds, der einigermassen zur Ausgleichung des Dienstinkommens der Professoren dienen soll, entsprechend angewachsen ist. Durch einen Vermerk im Staatshaushaltsetat von 1902 ist die Verwendung dieses Fonds in zweckmäßiger Weise neu geregelt worden.

## 6. Erweiterung der Akademie in Münster zu einer Universität

Eure Majestät haben in Allergnädigster Berücksichtigung eines lange gehegten Wunsches der Provinz Westfalen zu genehmigen geruht, daß die Akademie zu Münster durch Hinzufügung einer juristischen Fakultät zu einer Universität erweitert werde. Die neue Fakultät ist im Herbst 1902 eröffnet worden und hat sich höchst befriedigend entwickelt, wie schon die Tatsache zeigt, daß sie bereits über 300 Studierende zählt. Zugleich geht aus dieser Zahl hervor, daß mit Rücksicht auf den starken Zudrang zum juristischen Studium die Errichtung dieser Fakultät einem Bedürfnis entsprach.

## 7. Frequenzen einzelner Fakultäten

Freilich kann andererseits die früher nie dagewesene Höhe der Gesamtzahl der Studierenden der Rechtswissenschaft auf unseren Universitäten Bedenken erregen, und ein Rückgang derselben zur Vermeidung einer übermäßigen Überfüllung des Faches wünschenswert erscheinen. Ein solcher dürfte auch in einem gewissen Maße in der nächsten Zeit zu erwarten sein, doch darf auch nicht vergessen werden, daß das Studium der Rechtswissenschaft jetzt weit häufiger wie früher für andere Zwecke ergriffen wird, als für den Eintritt in den Staatsdienst oder in die Rechtsanwaltschaft. Immer zahlreicher werden in den juristischen Fakultäten die Studierenden, die von vornherein sich nicht für die juristische oder administrative Laufbahn, sondern für eine Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete, bei Handelskammern, wirtschaftlichen Verbänden, Versicherungsanstalten, Banken usw. bestimmen. Daher hat denn auch die Bezeichnung „rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät“, die in Preußen zum ersten Male in Münster zur Anwendung gekommen ist, ihre gute Berechtigung.

In der Frequenz der verschiedenen Fakultäten kommt überhaupt das Verhältnis von Angebot und Nachfrage schließlich doch immer als der entscheidende Faktor zur Geltung. Es liegt daher kein Grund zu Besorgnissen vor, wenn die Besetzung eines Studienfaches sich längere Zeit in unerwünschter Weise in der einen oder anderen Richtung ändert. Denn nach allen früheren Erfahrungen darf angenommen werden, daß ein Umschwung eintritt, sobald die Überfüllung oder der Mangel an Nachwuchs deutlich fühlbar wird. So bestand zu Ende der achtziger Jahre entschieden eine Überfüllung des Studiums der evangelischen Theologie, auf die dann ein bis zur Gegenwart dauernder Rückgang folgte. Ebenso ist die Gesamtfrequenz der medizinischen Fakultäten seit dem Anfang der neunziger Jahre in der Abnahme begriffen und es ist zu hoffen, daß sich diese Bewegung noch weiter fortsetzen wird. Dagegen hat die Zahl der Studierenden des höheren Lehrfachs nach einer längeren Periode des Sinkens um die Mitte der neunziger Jahre ihren tiefsten Stand erreicht und ist dann infolge des dringenden Bedarfs von Lehrkräften fortwährend stark gestiegen.

#### 8. Universitätsbauten

Die stete Zunahme der Zahl der Studierenden, die Vermehrung der Unterrichtsfächer und die Ausgestaltung des seminaristischen Unterrichtes haben fast an allen Universitäten eine erhebliche Vermehrung der dem Unterrichte der Theologischen und der Juristischen Fakultäten und der Philosophisch-historischen Abteilung der Philosophischen Fakultäten dienenden Räume zur notwendigen Folge gehabt. So hat Halle neben dem vorhandenen, nach Schinkelschen Plänen erbauten Kollegiengebäude ein stattliches zweites Auditorien- und Seminargebäude erhalten. Die Kollegiengebäude in Kiel und Göttingen sind beträchtlich erweitert worden. In Breslau und Bonn ist durch Herausverlegung von Instituten, in Marburg durch Überweisung des infolge Neubaus der Universitätsbibliothek freigewordenen alten Bibliotheksgebäudes und in Berlin durch Anmietung von Räumen und durch Ankauf des Hauses Dorotheenstraße 6/Universitätsstraße 1 dem Raummangel abgeholfen worden.

#### 9. Errichtung neuer, Umbau und Erweiterung bestehender wissenschaftlicher Universitätsinstitute

Daneben ist die Ausgestaltung der Universitäten durch die Errichtung neuer wissenschaftlicher Institute und durch den Umbau sowie die Erweiterung bereits vorhandener bedeutend vermehrt und verbessert worden.

##### a) Universität Berlin.

##### Institut für Meereskunde

In Berlin ist eine neue eigenartige Anstalt in dem Institut für Meereskunde geschaffen worden, das dem immer mehr zunehmenden und von Eurer Majestät so wirksam geförderten Interesse für das Meer und seinen Verkehr entgegenkommt, nicht zum wenigsten auch

durch die Veranstaltung von Vortragskursen, zu denen die ersten Kräfte aus dem ganzen Lande herangezogen werden. Die Anstalt hat in dem mit beträchtlichem Kostenaufwande umgebauten ehemaligen ersten chemischen Institut eine zweckmäßige und würdige Unterkunft gefunden. Auch der Ausbau der Sammlungen geht der Vollendung entgegen, so daß an eine baldige Eröffnung gedacht werden kann.

#### Das Seminar für osteuropäische Geschichte und Landeskunde

##### Das Neurobiologische Laboratorium

Bisher einzig in ihrer Art im Gebiete der Landesuniversitäten sind auch zwei andere, hier neu begründete Institute: das Seminar für osteuropäische Geschichte und Landeskunde, welches namentlich im Hinblick auf das östliche Nachbarreich ein tieferes Eindringen in das Verständnis slawischer Zustände und Bewegungen fördern soll, und das Neurobiologische Laboratorium, dem es obliegt, im Anschluß an die Arbeiten des Physiologischen Instituts, welchem es angegliedert ist, die Kenntnis des menschlichen Gehirns durch Forschung und Lehre zu vertiefen.

#### Die Berliner Poliklinik für innere Medizin

Zur Unterbringung der bisher in Mietsräumen zusammengedrängten Berliner Poliklinik für innere Medizin ist ein eigenes Grundstück auf dem sogenannten Speichergrundstück neben dem Monbijou-Garten der Vollendung nahegebracht auf Grund von Plänen, denen Eure Majestät huldvollst Ihre Genehmigung erteilt haben.

#### Der Botanische Garten zu Dahlem

Die Arbeiten im neuen Botanischen Garten zu Dahlem sind wesentlich gefördert worden. Die gesamte Neuanlage ist bis auf den Bau des Botanischen Museums und des großen Palmenhauses vollendet und diese beiden sind in der Ausführung begriffen.

#### Das Pharmazeutisch-chemische Institut

Im neuen Botanischen Garten ist endlich der Neubau des Pharmazeutisch-chemischen Instituts ausgeführt worden, und damit ist die Berliner Universität in den Besitz eines solchen namentlich in Apothekerkreisen bisher schmerzlich vermißten Instituts gelangt.

#### Die Charitébauten

Die Bauten für die Charité schreiten rüstig vorwärts. Im Laufe der Berichtsperiode sind die Neubauten für die Kinderklinik, die Klinik für Hals- und Nasenkrankheiten, die Ohrenklinik und der größere Teil der Irrenklinik ihrer Bestimmung übergeben worden. Der bisher noch rückständige Teil der Irrenklinik, die Chirurgische Klinik, die Gynäkologische Klinik und das Pathologische Institut folgen in diesem Jahre nach. Auch das neue Hygienische Institut auf dem alten Charité-Friedhofe soll in diesem Herbst eröffnet werden.

## b) Universität Königsberg

In Königsberg sind die Neubauten für die Universitätsbibliothek und das Hygienische Institut vollendet und eine erhebliche Summe zum Ankauf eines Versuchsfeldes für das Landwirtschaftliche Institut verwendet worden. Für die Augenklinik ist zur Erforschung und Bekämpfung der gerade in Ostpreußen besonders verbreiteten Augen-Granulose ein Gebäude zur Aufnahme und Behandlung von Granulose-Kranken errichtet worden. Auch verdient erwähnt zu werden, daß durch den mit einem Aufwande von 305.000 M bewirkte[n] Ankauf des Beckerschen Bernstein-Museums, dessen wissenschaftlicher Teil der Universität zufällt, der letzteren ein den Reichtum der vorweltlichen Bernsteinfauna und -flora erschließendes Studienobjekt gewonnen und gesichert ist, wie es zum zweiten Mal in der Welt nicht zu finden ist.

## c) Universität Breslau

In Breslau ist die Gründung einer Kinderklinik und -poliklinik und der Neubau des Zoologischen Instituts und Museums hervorzuheben. Außerdem ist ein bedeutendes Grundstück zur Herstellung einer Irrenklinik angekauft worden. Der Bau selbst soll in diesem Frühjahr beginnen.

## d) Universität Greifswald

In Greifswald haben umfassende Erweiterungen der klinischen Anstalten stattgefunden. Die Chirurgische Klinik ist neu gebaut, die Frauenklinik erheblich erweitert, eine Irrenklinik neu errichtet worden. Der Neubau des Chemischen Instituts soll in diesem Frühjahr in Angriff genommen werden.

## e) Universität Halle

In Halle sind die Einrichtungen des Landwirtschaftlichen Instituts wesentlich vergrößert worden, insbesondere hat dieses eine neue Tierklinik erhalten. Neben dem schon genannten neuen zweiten Auditorien- und Seminargebäude ist noch hervorzuheben, daß auch die klinischen Anstalten eine erhebliche Ausgestaltung erfahren haben.

## f) Universität Kiel

In Kiel ist letzteres ebenfalls geschehen. Zu dem Zwecke hat das klinische Gebäude durch Ankauf von Grundstücken erheblich vergrößert werden müssen. Neugebaut ist die Chirurgische Klinik, erheblich erweitert die Frauenklinik, neu errichtet die Irrenklinik und die Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten. Für die Sternwarte ist ein neuer Mediankreis beschafft und für das Physikalische Institut ein Neubau ausgeführt worden. Der Erweiterungsbau des Kollegengebäudes ist schon oben erwähnt.

g) Universität Göttingen

In Göttingen sind zwei neue Institute begründet und Neubauten für sie ausgeführt worden: ein landwirtschaftlich-bakteriologisches und ein geophysikalisches. Ein Neubau für das Physikalische Institut geht seiner Vollendung entgegen. Erheblich vergrößert worden ist das Naturhistorische Museum und, wie schon erwähnt, das Auditoriengebäude. Ein Neubau für die Augenklinik soll jetzt in Angriff genommen werden. Eine erhebliche Vergrößerung haben auch die Gebäude im Botanischen Garten erfahren.

h) Universität Marburg

Marburg hat ein neues Bibliotheksgebäude und ein neues Anatomisches Institut erhalten, während die alte Anatomie durch einen Umbau den Zwecken des Zoologischen Instituts angepaßt worden ist. Das Chemische Institut, das Pharmazeutisch-chemische Institut und die Medizinische Klinik sind durch Anbauten vergrößert worden.

i) Universität Bonn

In Bonn ist eine neue Augenklinik errichtet worden. Eine Erweiterung haben erfahren die Chirurgische, die Medizinische und die Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

k) Universität Münster

Für die Umgestaltung der Akademie zu Münster in eine Universität sind in zwei Raten 130.000 M an einmaligen Ausgaben bewilligt worden. Die Mittel zur Herstellung eines Neubaus für die Universitätsbibliothek einschließlich des Grunderwerbs sind in den Etat für 1904 eingestellt.

## 10. Die klinischen Universitätsinstitute

Was insbesondere die Ausstattung der klinischen Institute betrifft, so ist dieselbe fortgesetzt Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit gewesen. So sind für zahlreiche Kliniken Röntgenapparate beschafft worden, die sich immer mehr als unentbehrliches diagnostisches Hilfsmittel herausgestellt haben, die aber vielfach auch wegen der Heilwirkung der Röntgenstrahlen, so namentlich bei gewissen Erkrankungen der Haut, zur Anwendung kommen. Im Zusammenhange hiermit mag auch erwähnt werden, daß an der Berliner Universität in Verbindung mit der Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten ein besonderes Institut für elektrische Lichtbehandlung, vornehmlich bei Lupus, nach dem Vorgange des dänischen Arztes Finsen begründet worden ist. Bei der anerkannten Bedeutung, welche den sogenannten physikalischen Heilmethoden, insbesondere der Hydrotherapie und der Mechanotherapie, zukommt, erschien es angezeigt, auch den Studierenden Gelegenheit zu geben, diese Methoden kennenzulernen. Demgemäß sind in Bonn und bei der hiesigen Charité hydrotherapeutische Anstalten errichtet worden, und auch für das obenerwähnte, im Bau begriffene Poliklinische Institut für innere Medizin hierselbst ist eine solche vorge-

sehen. Mit Einrichtungen für Medico-Mechanik sind nach und nach fast sämtliche Chirur-  
gischen und auch einige Medizinische Kliniken ausgestattet worden.

#### 11. Die Pflege der Leibesübungen an den Universitäten

Einer besonderen Erwähnung verdient es schließlich, daß der Pflege der Leibesübungen unter den Studierenden eine nachdrückliche Fürsorge, entsprechend den hohen Intentionen Eurer Majestät, gewidmet worden ist. In Göttingen ist dank der Opferwilligkeit einiger Professoren eine eigene Universitäts-Turnhalle errichtet und außerdem die Universitäts-Fechthalle neu erbaut worden. Freie Plätze für Turn- und andere Spiele sind in Göttingen, Kiel, Greifswald und Breslau beschafft worden. Die großartige Anlage der Palästra Albertina zu Königsberg ermöglicht der akademischen Jugend die ausgiebige Benutzung von Turn- und Fechtsälen, sowie einer mit den besten Einrichtungen versehenen Schwimmanstalt. Der Rudersport erfreut sich immer größerer Teilnahme unter den Studierenden.

So befinden sich die preußischen Universitäten in erfreulich fortschreitender Entwicklung, die verbürgt, daß sie die ihnen anvertraute hohe Kulturaufgabe in der Zukunft wie in der Vergangenheit erfüllen werden. Sie dürfen sich dabei des Allernädigsten Wohlwollens erfreuen, das Eure Kaiserliche und Königliche Majestät ihnen bei wiederholten Anlässen zu bekunden geruht haben, nicht zum wenigsten auch durch die Allerhöchste Anwesenheit bei dem Eintritte Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen in die Universität Bonn.

#### Heft V. Die Technischen Hochschulen.

Die Technischen Hochschulen Preußens sind in der Berichtsperiode unter den unmittelbar von Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät ausgegangenen Anregungen in einen neuen Abschnitt ihrer Entwicklung getreten. Die Technik ist mehr und mehr zu einem der mächtigsten Hebel unseres gesamten Kulturlebens geworden und die deutsche Technik insbesondere hat sich auf allen Gebieten zu einer hochangesehenen und auf einigen zu einer unübertroffenen Stellung emporgeschwungen. Letztere hat vorzugsweise dazu beigetragen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes auf eine Höhe zu bringen, die vielfach den Neid des Auslandes hervorruft. Dieser Erfolg ist nicht zum geringsten Teil den Technischen Hochschulen zu verdanken. Aus bescheidenen gewerblichen Schulen sind sie im Laufe von weniger als einem Jahrhundert Hand in Hand mit den Fortschritten der Technik, durch diese angespornt und wieder befruchtend auf sie zurückwirkend, zu großartigen Anstalten emporgewachsen, die nicht nur der Vorbildung für die technische Praxis dienen, sondern auch volle Anerkennung als Pflegestätten der Wissenschaft in Anspruch nehmen dürfen. Gerade die Wahrung des Zusammenhangs zwischen Praxis und Wissenschaft ist die Eigenschaft des deutschen technischen Unterrichts,

durch die er in vielen Richtungen seinen Vorsprung vor den Mitbewerbern zu behaupten vermag, wie dies namentlich in bezug auf Chemie und Elektrotechnik auch im Auslande oft genug anerkannt worden ist. Eure Majestät haben gewollt, daß die hohe Bedeutung der Technischen Hochschulen als wissenschaftliche Anstalten dadurch zum Ausdruck gebracht werde, daß sie auch äußerlich mit den geschichtlich überkommenen Trägern des höchsten wissenschaftlichen Unterrichts in gleiche Linie gerückt würden. In dieser Absicht haben Eure Majestät aus Anlaß der Hundertjahrfeier der Technischen Hochschule zu Berlin durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1899 den preußischen Technischen Hochschulen das Recht zuerkannt, Grade nach Art der akademischen zu erteilen, und zwar außer dem eines Diplom-Ingenieurs auch den eines Doktor-Ingenieurs. Den Universitäten ist damit keinerlei Abbruch getan; im Gegenteil, die historische Würde der akademischen Grade, insbesondere des Doktorgrades, die manche als überhaupt nicht mehr zeitgemäß beiseite werfen wollen, hat eine neue Befestigung und Sicherung erhalten, indem sie auch auf die Diplome der ganz in der Neuzeit wurzelnden Technischen Hochschulen übertragen wurde. So haben Eure Majestät auch bei der Jubiläumsfeier am 19. Oktober 1899 in huldvoller Ansprache hervorzuheben geruht, daß es zwischen den Technischen Hochschulen und den anderen obersten Unterrichtsstätten keine Interessengegensätze gebe und keinen anderen Eifer, als daß eine jede von ihnen und jedes Glied derselben an seinem Teile den Forderungen, die das Leben und die Wissenschaft stellen, voll gerecht werde. Als weiterer Allerhöchster Gnadenbeweis wurde an dem Jubiläumstage auch verkündet, daß dem Rektor der Technischen Hochschule in Berlin für seine amtlichen Beziehungen der Titel Magnifizenz beigelegt sei. Den beiden anderen Hochschulen haben Eure Majestät aus Anlaß Allerhöchst Ihres Geburtstages im vergangenen Jahre dieselbe Huld erwiesen. Die Allerhöchste Berufung je eines Vertreters der drei Technischen Hochschulen in das Herrenhaus war bereits vor der Hundertjahrfeier erfolgt.

Die Stadt Berlin beteiligte sich an der Jubiläumsfeier durch eine Stiftung von 100.000 M zu Stipendienzwecken. Die Stadt Charlottenburg erhöhte die 1884 geschaffene Stiftung von 20.000 M auf 40.000 M. Außerdem aber wurde zur bleibenden Erinnerung an jenen Tag von einer Vereinigung zahlreicher Vertreter der Großindustrie und des Handels eine „Jubiläumstiftung der deutschen Industrie“ zur Förderung der technischen Wissenschaften gegründet, deren Kapital schon damals die Summe von einer und einer halben Mill. M erreichte.

Bei der Feier der Jahrhundertwende am 9. Januar 1900 konnte der Rektor der Berliner Hochschule mitteilen, daß Eure Majestät bei dem Empfang der Rektoren der drei preußischen Hochschulen, die den Dank für die Verleihung des Promotionsrechtes auszusprechen hatten, sich abermals huldvollst über die Technischen Hochschulen und ihre Leistungen geäußert und namentlich auch hervorzuheben geruht hatten, daß diese Anstalten nicht bloß große technische, sondern auch große soziale Aufgaben zu lösen hätten. Auch die Unterrichtsverwaltung wird diesen hochwichtigen Gesichtspunkt nicht aus dem Auge lassen dürfen und stets darauf bedacht sein müssen, daß auch die das soziale Gebiet berührenden

Wissenschaften an den Technischen Hochschulen die ihnen gebührende Vertretung finden.

Überhaupt werden, je höhere Ziele den technischen Hochschulen gemäß Eurer Majestät Allerhöchster Willensmeinung gesetzt werden, auch die erforderlichen Mittel in entsprechendem Maße steigen müssen. So sind denn auch namentlich die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben für die drei bestehenden Hochschulen in der Berichtsperiode nicht unerheblich angewachsen. Es handelt sich dabei einerseits um zahlreiche kleinere Zuschüsse für Vervollständigung der Sammlungen, neue Lehrmittel, bauliche Verbesserungen usw., andererseits aber um größere Beträge für Erweiterungsbauten und neue Anlagen. Obenan steht hier der im Jahre 1901 begonnene und 1904 vollendete Neubau der mit der Berliner Hochschule in Verbindung stehenden Mechanisch-technischen Versuchsanstalt auf dem Gelände der Domäne Dahlem, ein Bau, der sich infolge der außerordentlichen Entwicklung der auf dem Grundstück der Technischen Hochschule in Charlottenburg untergebrachten Versuchsanstalt als unumgänglich notwendig erwiesen hatte. Nachträglich ist der ursprüngliche Plan dadurch erweitert worden, daß mit dieser Anstalt auch die mit der Bergakademie verbundene Chemisch-technische Versuchsanstalt vereinigt worden ist. Für 1905 steht wiederum eine Erweiterung der Aufgaben der Anstalt in Aussicht, indem beabsichtigt ist, mit derselben die zur Zeit dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellte Zentralstelle für Textilindustrie zu vereinigen. Noch unabweisbarer war die Notwendigkeit eines Erweiterungsbaus der Hochschule zu Berlin, da bei dem enormen Zudrange namentlich von Studierenden des Maschinebaus sowohl an Hörsälen wie an Sammlungsräumen und besonders an Zeichenplätzen ein sehr empfindlicher Mangel eingetreten war. Die erste Rate für diesen Zweck wurde im Etat von 1899, die letzte in dem von 1901 bewilligt. Der Bau ist inzwischen auf Grund der von Eurer Majestät huldvollst genehmigten Pläne zur Ausführung gekommen, reicht aber infolge der fortschreitenden Ausgestaltung der Hochschule durch Vermehrung der Unterrichtsfächer und der Professuren noch bei weitem nicht aus, ist doch die Zahl der letzteren in der Zeit von 1900 bis 1904 von 42 auf 55 gestiegen. Es ist daher soeben das angrenzende, vormals von Bleichrödersche Grundstück Am Knie angekauft worden, um hier einen Neubau zu errichten. Die Pläne werde ich nicht ermangeln Eurer Majestät alleruntertänigst vorzulegen. Weiter sind von den größeren Anlagen bei der Berliner Hochschule noch zu erwähnen ein Gebäude zur Unterbringung der der Anstalt geschenkten Sammelausstellung der deutschen chemischen Industrie, die auf der Weltausstellung zu Paris so allgemeine Bewunderung erregt hat (1902), die Erweiterung der elektrischen Beleuchtungsanlage und des Kesselhauses (1902) und der Neubau des Instituts für chemische Technologie, für den die erste Rate in den Etat von 1903 eingestellt wurde. Ganz besondere Fürsorge hat der namentlich an den preußischen Technischen Hochschulen gepflegte Laboratoriumsunterricht an der Berliner Hochschule erfahren, nehmen doch an demselben allein im Maschinenlaboratorium über 700 Studierende teil! Infolgedessen hat das letztere zwei Mal sehr erheblich erweitert werden müssen. Zur Einrichtung von Laboratorien für die Abteilung für Bauingenieurwesen und die Maschinenbauabteilung sind



auch die Räume der alten Mechanisch-technischen Versuchsanstalt bestimmt, wozu die 1. Rate in den Etat für 1904 eingestellt ist. Dieser Etat enthält weiter je eine 1. Rate zur Errichtung eines Laboratoriums für Wassermotoren und eines solchen für Verbrennungsmotoren und Dampfturbinen. Damit erhält die Berliner Hochschule eine Ausstattung wie keine andere.

Die Technische Hochschule in Aachen erhielt in den Jahren 1901 bis 1903 die Mittel zur Herstellung eines elektrometallurgischen Laboratoriums und für das Jahr 1903 wurde ihr die erste Rate zur Errichtung eines Gebäudes für die ihr vermachte Reiffische Gemäldesammlung bewilligt.

Aber neben dem Ausbau und der mit den Bedürfnissen der Zeit fortschreitenden Ausstattung der bestehenden Technischen Hochschulen mußte auch eine Vermehrung der Zahl derselben immer mehr als dringendes Bedürfnis anerkannt werden. Preußen, das drei Fünftel der Einwohnerzahl des Reichs und eine verhältnismäßig weit bedeutendere industrielle Entwicklung aufweist als durchschnittlich die übrigen Bundesstaaten, steht mit seinen drei Technischen Hochschulen neben den sechs des übrigen Reichsgebiets entschieden weit zurück, und auch innerhalb des Staatsgebietes konnten sich bisher die östlichen Provinzen über ungenügende Berücksichtigung ihrer Interessen beklagen. Eure Majestät haben daher schon im Jahre 1898 die Errichtung einer neuen Technischen Hochschule im Osten Allergnädigst zu genehmigen geruht. Als Sitz derselben ist Danzig gewählt worden, weil zu hoffen steht, daß von einem solchen Zentralpunkt der Wissenschaft aus auch eine befruchtende Einwirkung auf die bisher noch rückständige industrielle Entwicklung des östlichen Teiles der Monarchie ausgehen werde. Mit der Herstellung der Anstaltsgebäude wurde im Jahre 1899 der Anfang gemacht; sie ist seitdem in stetiger Weise fortgeschritten, so daß die Eröffnung der neuen Hochschule für den Herbst dieses Jahres in Aussicht steht.

Mit Danzig war aber von Anfang an auch Breslau in Mitbewerb getreten, um eine Technische Hochschule zu erlangen. Die Berechtigung dieses Wunsches konnte nicht bestritten werden, denn Schlesien ist eine der industriereichsten Provinzen des Staates und seine große Einwohnerzahl dürfte allein schon genügen, um die Lebensfähigkeit einer Technischen Hochschule sicherzustellen. Auch darf von einer solchen Anstalt in Breslau erwartet werden, daß sie die so wünschenswerte Entlastung der Berliner Hochschule wenigstens einigermaßen herbeiführen werde. Eure Majestät haben denn auch die Wünsche der Provinz Schlesien mit Allergnädigstem Wohlwollen aufgenommen und es ist denselben insoweit entsprochen worden, daß die Gründung einer auf drei Abteilungen beschränkten Technischen Hochschule in Breslau in Angriff genommen worden ist. Eine nicht zu unterschätzende Erleichterung erfährt dieses Unternehmen dadurch, daß auch die Hilfsmittel und Lehrkräfte der Breslauer Universität bis zu einem gewissen Grade für die neue Anstalt nutzbar gemacht werden können. Von Seiten der Stadt Breslau und zahlreichen schlesischen Industriellen sind bedeutende Beiträge für die Errichtung der Hochschule zugesagt worden. In die Etats für 1903 und 1904 sind die erste und die zweite Rate für den Bau eingestellt worden, nachdem schon im Jahre 1902 ein kleiner Betrag zu Vorarbeiten bewilligt worden war.

Der Gesamtbesuch der drei bestehenden Technischen Hochschulen hat trotz der seit dem Jahre 1901 eingetretenen ungünstigeren Wendung in der Lage der Industrie noch zugenommen. Nur die Berliner Hochschule, für die der übermäßige Zudrang zu einem ernstlichen Übelstande geworden war, hat seit dem Wintersemester 1902/03 dadurch einen Rückgang erfahren, daß die Zahl der Ausländer eine geringere geworden ist.

Das gemäß Eurer Majestät Allerhöchstem Erlaß vom 11. Oktober 1899 geregelte Promotionswesen, das auch an den übrigen deutschen Technischen Hochschulen nachgebildet worden ist, hat sich als lebensvolles Glied des Hochschulorganismus erfreulich entwickelt. So erhielten im Studienjahre 1902/03 in Berlin, abgesehen von mehreren Ehrenpromotionen, dreizehn Diplom-Ingenieure nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen die Würde eines Dr.-Ing. Die Bedeutung des Grades des Diplom-Ingenieurs ist durch eine zwischen dem diesseitigen Ressort und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten wie auch mit dem Reichs-Marineamt getroffene Vereinbarung wesentlich gesteigert worden, indem die Vorprüfung und die erste Hauptprüfung für den Staatsbaudienst bzw. den Schiffbau- und Schiffsmaschinenbaudienst durch die Diplomprüfung an den Technischen Hochschulen ersetzt worden ist.

Die deutschen Technischen Hochschulen stellen einen besonderen Typus dar, der seine vollständigste Verkörperung in der Berliner Hochschule findet. Das Ausland hat die Vorzüge dieser Organisation stets anerkannt und sie mehr und mehr als Vorbild genommen. So soll jetzt die polytechnische Schule in Delft zu einer Hochschule nach deutschem Muster umgestaltet werden und auch das Promotionsrecht erhalten. Auch in England wird eine deutschen Grundsätzen entsprechende Reform des technischen Unterrichts geplant, der dort bisher noch gar zu sehr den Charakter einer praktischen Abrichtung hatte. Die preußischen und die deutschen Hochschulen sind weit entfernt, solchen Mitbewerb zu scheuen, sie sehen vielmehr in diesen Bestrebungen des Auslandes nur einen Ansporn zur weiteren Steigerung ihrer eigenen Leistungen.

## Heft VI. Wissenschaft und Kunst.

I. Wissenschaft	S. 1
1. Wissenschaftliche Anstalten	S. 1–12
a. Berliner Akademie der Wissenschaften	S. 1
b. Königliche Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen	S. 3
c. Königliche Bibliothek zu Berlin	S. 4
d. Meteorologisches Institut	S. 5
e. Biologische Anstalt auf Helgoland	S. 6
f. Historisches Institut in Rom	S. 8
g. Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a/M.	S. 9
h. Wissenschaftliche Anstalten in der Ostmark	S. 9

(Kaiser-Wilhelm-Bibliothek. Hygienisches Institut. Kaiser-Friedrich-Museum. Akademie, sämtlich in Posen. Bibliothek in Bromberg)	
2. Wissenschaftliche Unternehmungen	S. 12
a. Werke Martin Luthers	S. 13
b. Denkmäler deutscher Tonkunst	S. 13
c. Sammlung deutscher Volkslieder	S. 13
d. Schutz der heimischen Natur	S. 14
e. Beteiligung an wissenschaftlichen Unternehmungen des Reiches	S. 15
f. Internationale Kongresse	S. 16
II. Kunst	S. 17
1. Die Berliner Museen und ihre Unternehmungen	S. 17–20
2. Die Akademischen Hochschulen zu Berlin/Charlottenburg	S. 20
3. Die Akademie der Künste in Berlin	S. 23
4. Die Kunstakademie in Düsseldorf	S. 23
5. Die Kunstakademie in Königsberg	S. 24
6. Die Kunstakademie in Kassel	S. 24
7. Kunstschulen	S. 25
a. in Berlin	S. 25
b. in Breslau	S. 25
8. Ausstellungen	S. 26–27
III. Kunstdenkmalpflege	S. 27

## I. Wissenschaft

### 1. Wissenschaftliche Anstalten

#### a. Berliner Akademie der Wissenschaften

Wenn im Anschluß an die Darstellung der Universitäten in knappem Umriß ein Bild von der Pflege der Wissenschaft außerhalb der Universitäten gegeben werden darf, so wird billig die Berliner Akademie der Wissenschaften in den Vordergrund gestellt, die während der Berichtsperiode in das dritte Jahrhundert ihrer Tätigkeit getreten ist, dank der huldreichen Teilnahme und kraftvollen Förderung Eurer Majestät mit jugendlichem Mut und erweiterten Zielen. Wie die Errichtung der sechs neuen Mitgliederstellen, welche Eure Majestät der Akademie bei jenem Jubiläum als Angebinde in den Schoß zu legen und in weiser Erkenntnis der Forderungen der Zeit wesentlich für die deutsche Sprache und die technischen Wissenschaften zu bestimmen geruhen, das Interesse der gelehrten Körperschaft auf bisher mit geringerem Eifer von ihr gepflegte Gebiete wandte, so hat andererseits die gleichzeitig erfolgte Schaffung von Stellen für wissenschaftliche Beamte, die ihre ganze Kraft dem Dienste der Akademie zu widmen haben, ihren großen, über die Kräfte des ein-

zelen weit hinausgehenden und lange Jahre fordernden wissenschaftlichen Unternehmungen recht eigentlich das unentbehrliche feste Rückgrat gegeben. Und da diese Unternehmungen, der sogenannte Großbetrieb der Wissenschaft, nach dem gegenwärtigen Stande der Entwicklung der wissenschaftlichen Arbeit als die Hauptaufgabe der heutigen Akademien bezeichnet werden müssen, so darf mit Freuden begrüßt werden, daß die Berliner Akademie in der Erfüllung dieses Zwecks allen ihren Schwestern vorangeht. Zu den alten wohlbekannten Werken, die sie inzwischen rüstig gefördert hat, hat sie in der Berichtszeit eine ganze Reihe weitausschauender Unternehmungen in Angriff genommen, unter denen die kritischen Ausgaben der Werke Wilhelm von Humboldts und Kants, so wichtig sie vom allgemein-wissenschaftlichen und nationalen Standpunkte sind, an Umfang wie Bedeutung weit zurücktreten hinter die drei Riesenwerke aus dem Gebiet der Naturwissenschaften, die eine vollständige Inventarisierung des Pflanzenreichs, des Tierreichs und des Fixsternhimmels zum Ziele haben: das „Pflanzenreich“ unter der Leitung Englers, das „Tierreich“ unter der Leitung Franz Eilhard Schulzes und den Thesaurus positionum stellarum affixarum unter der Leitung von Auwers. Dazu kommt, daß sich ihr durch den Beitritt zur Internationalen Assoziation der Akademien, deren Gründung im Beginn der Berichtsperiode unter starker Mitwirkung der Berliner Akademie auf deutschem Boden sich vollzog, ein neuer hoffnungsreicher Ausblick auf die Durchführung von Unternehmungen eröffnet hat, die verschiedene Länder betreffen oder für welche die eignen Kräfte nicht ausreichen; und als ein glückliches Vorzeichen für den ihr aus diesem Bunde zu erwartenden Gewinn mag es angesehen werden, daß das erste Werk, für welches auf die Anregung der Pariser Akademie ihre Mitarbeit in Anspruch genommen wird, nichts anderes ist als eine vollständige Sammlung und kritische Aushabe der Schriften ihres Begründers Leibniz, des universalsten und zugleich tiefsten Geistes, der ihr jemals angehört hat.

#### b. Königliche Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen

Ein nicht weniger reges wissenschaftliches Leben hat nach Maßgabe ihrer bescheideneren Kräfte die jüngere Schwester der Berliner Akademie entfaltet, die Königliche Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Auch sie hat in den letzten Jahren ein Jubiläum, das Fest ihres 150jährigen Bestehens, feiern dürfen, und auch sie ist dank der huldvollen Fürsorge Eurer Majestät mit gestärkter Kraft aus der Feier wieder an die Arbeit gegangen. Mit wachem Auge für die Bedürfnisse der Gegenwart hat sie ihr Interesse namentlich den geophysikalischen Problemen zugewandt, und durch einsichtsvolle Zusammenfassung ihrer Mittel hat sie es erreicht, daß ihr bei den jetzt allseitig in Angriff genommenen Arbeiten zur Aufhellung der noch so wenig geklärten Fragen der Luftelektrizität und der Seismik eine führende Rolle zugestanden wird.

#### c. Königliche Bibliothek zu Berlin

Für den Neubau, der neben der Akademie der Wissenschaften das zentrale Hilfsinstitut wissenschaftlicher Arbeit in Preußen, die Königliche Bibliothek, umfassen soll, ist in den

laufenden Staatshaushaltsetat die erste Baurate eingestellt. Trotz der ungewöhnlichen Schwierigkeiten, die der Königlichen Bibliothek aus den bisherigen räumlichen Verhältnissen erwachsen, ist es dem Institut gelungen, in seinen Beständen wie namentlich auch in seinen Leistungen ältere und reichere Anstalten wie die Hof- und Staatsbibliothek in München zu überflügeln und in Deutschland die unbestrittene Führung zu gewinnen. Neben dem regelmäßigen Zuwachs sind ihm unter Aufwand sehr beträchtlicher außerordentlicher Mittel wertvolle größere Erwerbungen zugeführt worden, von denen hier nur die Musikautographen-Sammlung Artaria mit ihren 2.000 Blättern von Beethovens Hand erwähnt sei, durch die mit nahezu beispiellosem Glück die bereits auf der Bibliothek vorhandenen Bruchstücke der Neunten Symphonie und der Missa solemnis zu lückenlosem Ganzen vervollständigt worden sind, und aus letzter Zeit die unschätzbare Görressche Handschriftensammlung, deren Ankauf durch Eurer Majestät huldreiche Bewilligung aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds ermöglicht wurde. Den modernen Anforderungen an die Schnelligkeit und Leichtigkeit der wissenschaftlichen Orientierung ist die Königliche Bibliothek fortgesetzt verständnisvoll entgegengekommen. Ihre Leistungsfähigkeit voll entfalten wird sie indes erst in dem neuen Hause können, das unter der ausgezeichneten Leitung des von Eurer Majestät mit der großen Aufgabe betrauten Hofarchitekten Ihne in jeder Beziehung ein würdiger Ersatz des vornehmen, aber längst unzureichend gewordenen Heims zu werden verspricht, das ihr einst Friedrich der Große geschaffen.

Von den wissenschaftlichen Instituten außerhalb der Universität, welche anders als die vorhin genannten Anstalten universalen Charakters auf einzelne Wissenszweige beschränkt sind, gestatte ich mir nun diejenigen herauszuheben, deren Aufgabenkreis im Laufe der Berichtsperiode eine wesentliche Erweiterung erfahren hat.

#### d. Meteorologisches Institut

Hierher gehört vor allem das Meteorologische Institut, welches in dem ihm angegliederten Aeronautischen Observatorium eine Ergänzung erhalten hat, deren Bedeutung für die der Meteorologie obliegenden Aufgaben, nach den bisherigen Ergebnissen zu urteilen, kaum überschätzt werden kann. Eurer Majestät als dem huldreichen Förderer der wissenschaftlichen Luftschiffahrt, durch dessen Munifizenz seiner Zeit erst die Fahrten der Ballons Humboldt und Phönix ermöglicht worden sind, dürfte es gegenwärtig sein, wie die damals gewonnenen, in dem dreibändigen Werke von Aßmann und Berson niedergelegten Beobachtungsergebnisse, die auch dem internationalen Zusammenarbeiten auf diesem Gebiete die Wege geebnet haben, alle Erwartungen übertrafen der Art, daß von jener Zeit eine neue Ära der Meteorologie datiert werden muß. Der daraus erwachsenen Forderung, die wissenschaftliche Forschung mittels des Luftballons zu einer dauernden Einrichtung zu machen, ist mit der Gründung des Aeronautischen Observatoriums zuerst hier Rechnung getragen worden. Um indes dem Institut die Behauptung seiner bisherigen Vorrangstellung unter den mit ihm zusammenarbeitenden gleichartigen Einrichtungen des Auslandes zu ermöglichen, hat es sich neuerdings als notwendig erwiesen, seine Arbeitsbedingungen, die sich bei der

störenden Nähe der Großstadt in fortgesetzt steigendem Maße ungünstig gestaltet haben, von Grund aus zu verbessern. Es ist daher erfreulich, berichten zu dürfen, daß schon der nächste Staatshaushaltsetat die Mittel bereitstellen soll, um das Institut auf ein vollkommen freies und in jeder Beziehung günstiges Gelände bei Lindenberg im Kreise Fürstenwalde-Beeskow-Storkow zu verlegen.

#### e. Biologische Anstalt auf Helgoland

Die Beteiligung an einem internationalen Unternehmen großen Stils ist es auch, welche die Biologische Anstalt auf Helgoland zu einer stärkeren Entfaltung ihrer Kräfte geführt hat. Programmäßig gehört ihre Arbeit neben der rein wissenschaftlichen Meeresbiologie auch der Förderung der deutschen Hochseefischerei. Als sich daher im Beginn der Berichterstattungsperiode Deutschland, Dänemark, Großbritannien, die Niederlande, Norwegen und Rußland im fischereiwirtschaftlichen Interesse zu einer planmäßigen hydrographischen und biologischen Durchforschung der Nord- und Ostsee und des Nördlichen Eismees zusammenschlossen, da schien es bei dem hervorragenden Interesse Preußens an dem Plane das gegebene, neben der in Kiel stationierten Kommission zur Erforschung der deutschen Meere vorzugsweise die Biologische Anstalt in Helgoland in den Dienst des Unternehmens zu stellen. Es sind ihr daher insbesondere die Fischereiversuche mit dem auf Kosten der Reichsverwaltung eigens für die Zwecke des Unternehmens erbauten Dampfer Poseidon und die Untersuchung der Nutzfische übertragen worden, so daß ihr aus dieser neuen Arbeit eine sehr dankenswerte Förderung in der Erfüllung der eigenen Aufgaben erwächst. Durch den kürzlich vollendeten Neubau für größere Aquarien mit Seewasserzuleitung ist überdies ihre Arbeitsgelegenheit wesentlich verbessert worden, während der Ankauf der beiden landeinwärts gelegenen Nachbargrundstücke, für den die Mittel durch den nächstjährigen Staatshaushaltsetat flüssig gemacht werden, eine Erweiterung vorsieht, wie sie künftige Bedürfnissen nötig machen werden.

#### f. Historisches Institut in Rom

Hierher gehört schließlich auch das Historische Institut in Rom, dessen Angelegenheiten von dem Präsidenten des Staatsministeriums und mir in dauernder Fühlung behandelt werden. Unter erheblicher Verstärkung seiner Fonds hat es eine neue Organisation erhalten, die sein bis dahin wesentlich auf die Erschließung des Vatikanischen Archivs beschränktes Arbeitsprogramm auch auf alle sonstigen italienischen Archive erweitert und mehr als die frühere geeignet scheint, die streng wissenschaftliche Durchführung desselben zu gewährleisten. Zudem hat es kürzlich einen für seine Stellung und Entwicklung höchst bedeutsamen Schritt getan, der ihm mit einem Schlage unter den gleichartigen Instituten in Rom den Vorrang verschafft: Es ist vorzüglich durch die Bemühungen des neuen Leiters, des auch um die Herausgabe der Papsturkunden seitens der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften besonders verdienten Geheimen Regierungsrats Professor Dr. Kehr gelungen, mit dem Istituto storico italiano ein festes Abkommen zu gemeinsamer systematischer Durchforschung

und Ausbeutung der privaten und öffentlichen Archive Italiens vorzüglich behufs Erschließung der für die Geschichte des deutschen Mittelalters wichtigen Urkunden zu treffen, das bei der Autorität des genannten Instituts erwarten läßt, auch das Preußische Institut werde auf italienischem Boden überall Entgegenkommen und Unterstützung finden, selbst da, wo auch der bestempfohlene Fremde bisher nur auf geschlossene Türen gestoßen ist.

g. Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a/M.

Von neuerdings ins Leben gerufenen wissenschaftlichen Instituten soll das Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a/M., das dem überaus fruchtbaren und in seiner Tragweite noch kaum zu überschenden Gedanken der Serumtherapie zu dienen bestimmt ist, an anderer Stelle Besprechung finden. Unter der ausgezeichneten Leitung des Geheimen Medizinalrats Professor Dr. Ehrlich hat es nicht nur für die bereits bekannten Sera die Bestimmungs- und Forschungsmethoden mit einer auch die Bewunderung des Auslandes wachrufenden Sicherheit entwickelt, sondern auch die Erforschung der Infektionskrankheiten und des leider so traurige Opfer fordernden Karzinoms zum Gegenstand tiefgründiger Untersuchungen gemacht.

h. Wissenschaftliche Anstalten in der Ostmark

In der Ostmark hat die in den letzten Jahren von Tag zu Tage klarer erkannte Notwendigkeit, dem ringenden Deutschtum auch die geistigen Waffen zu schärfen, zur Errichtung einer Reihe wissenschaftlicher Anstalten geführt, die, sofern ihre Aufnahme und ihre ersten Leistungen ein Urteil gestatten, den in sie gesetzten Erwartungen voll entsprechen werden.

Kaiser-Wilhelm-Bibliothek in Posen

In freudigem Opfermut von ganz Deutschland zusammengebracht, von Staat und Provinz mit gleicher Liebe ausgerüstet, hat unter dem mächtigen Schutze des allgeliebten Namens Eurer Majestät hochseligen Herrn Großvaters die Kaiser-Wilhelm-Bibliothek in Posen einen Zuspruch von allen Seiten der Bevölkerung gefunden und in dauernder Steigerung an sich zu fesseln gewußt, wie auch die kühnsten Hoffnungen es nicht vorausgesehen hatten.

Hygienisches Institut in Posen

Das vor einigen Jahren begründete Hygienische Institut in Posen entfaltet neben seiner streng wissenschaftlichen Arbeit seine segensreiche Tätigkeit durch eine umfassende Unterweisung in den Grundsätzen der öffentlichen Gesundheitspflege über die ganze Provinz.

Kaiser-Friedrich-Museum in Posen

Das Kaiser-Friedrich-Museum, in welchem kürzlich die Raczyńska-Gemäldegalerie Aufnahme gefunden hat, steht noch im Anfange seiner Entwicklung.

### Akademie in Posen

Die mit Beginn des laufenden Wintersemesters eröffnete Akademie ist mit einem über alles Erwarteten großen Erfolge an die Gesamtheit der Gebildeten und Bildungsbedürftigen herangetreten. Sie soll der einer Hochschule entbehrenden Provinz den langst vermißten Sammelpunkt für das geistige Leben schaffen, den Kristallisationskern für alle Bestrebungen zur Förderung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und künstlerischer Bildung, die feste Stelle, an welcher alle bisher vereinzelt Regungen deutschen Geistes Halt und Stütze finden. Über den Rahmen der Universität hinaus soll sie vor allem auf die praktischen Forderungen des Lebens Rücksicht nehmen und ermutigend und fördernd auf die wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung einwirken. So zieht sie mit allgemein interessierenden Vorlesungen aus den Gebieten der Literatur, Kunst, Geschichte und namentlich der Naturwissenschaften, für deren Förderung noch ein eigenes Zentralinstitut in Aussicht genommen ist, zunächst die große Masse der nach Vertiefung ihrer allgemeinen Bildung Strebenden an sich, wendet sich dann mit juristischen und volkswirtschaftlichen Vorlesungen an Beamte und Kaufleute, mit technischen und physikalischen an die militärischen Kreise, sieht eine vollständig geschlossene Ausbildung in den Handelswissenschaften vor und schließlich eine große Reihe von Fortbildungskursen für bestimmte Berufszweige, insbesondere für Lehrer und Ärzte, Juristen und Verwaltungsbeamte. Heute, in ihrem ersten Semester, zählt die Akademie über 1.000 eingeschriebene Hörer, was, wenn auch die Zahl nicht dauernd auf derselben Höhe bleiben sollte, immerhin als ein erfreuliches Zeichen dafür anzusehen sein wird, daß die Eigenart der Veranstaltung wirklich vorhandenen Bedürfnissen entgegenkommt.

### Bibliothek in Bromberg

Noch im Stadium der Vorbereitung schließlich befindet sich eine in Bromberg unter der Leitung der Stadt mit laufender staatlicher Beihilfe zu errichtende öffentliche Bibliothek, als deren Grundstock ich die dem Ministerium zu angemessener Verwendung hinterlassene wertvolle Büchersammlung des Historikers Friedrich von Raumer zur Verfügung gestellt habe.

## 2. Wissenschaftliche Unternehmungen

Wenn ich nun dazu übergehe, die wichtigsten der nicht an einzelne Institute gebundenen wissenschaftlichen Unternehmungen zu nennen, deren Förderung meine Verwaltung sich hat angelegen sein lassen, so drängt es mich zunächst, mit ehrfurchtsvollem Dank festzustellen, wie in zahlreichen Fällen, wo die etatsmäßigen Fonds versagten und auch die Beschaffung der erforderlichen Mittel auf außerordentlichem Wege durch den Staatshaushaltsetat nicht gelingen wollte, Eure Majestät mit huldreichen Bewilligungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds helfend eingetreten sind.



#### a. Werke Martin Luthers

Von jenen Unternehmungen, die beim Beginn der Berichtsperiode bereits im Gange waren, gedenke ich nur der ganz auf Eurer Majestät Munifizienz gestellten Ausgabe der Werke Martin Luthers, die langsam, aber stetig voranschreitet, innerlich wie äußerlich würdig des großen deutschen Mannes, dessen Gedächtnis sie gilt.

#### b. Denkmäler deutscher Tonkunst

Von kaum geringerer nationaler Bedeutung ist die inzwischen begonnene Herausgabe der Denkmäler deutscher Tonkunst. Unter der Leitung des Altmeisters deutscher Lieder- und Musikforschung, des ewig jungen Rochus Freiherrn von Liliencron, geht sie in erstaunlichem Schritte vorwärts und stellt mit ihren bisher vorliegenden zwölf Bänden jetzt bereits außer Zweifel, daß ihr einst in vollem Umfange das Verdienst anzuerkennen sein wird, welches als Ziel bei der Inangriffnahme des Werkes vorgeschwebt hat: vergessene Schätze zu heben und anregend und vertiefend auf die moderne musikalische Schöpfung einzuwirken.

#### c. Sammlung deutscher Volkslieder

In dieselben bewährten Hände haben Eure Majestät jetzt die Leitung des Allerhöchst Ihrer Initiative entsprungenen Unternehmens zu legen geruht, dessen Absicht es ist, in einer klassischen Sammlung der schönsten deutschen Volkslieder dem deutschen Männergesang einen Wegweiser zu geben, an dessen Hand er nach manchen Irrfahrten sich zurückfinden kann auf das Gebiet, auf dem allein es ihm beschieden ist, die höchsten Erfolge zu ernten wie die reinsten Freuden zu spenden. So darf wohl, da die vorbereitenden Arbeiten bereits in vollem Zuge sind, die Hoffnung ausgesprochen werden, daß Eure Majestät Allerhöchst Ihre hochherzigen Absichten bald erfüllt sehen werden.

#### d. Schutz der heimischen Natur

Wenn der derselben zu Grunde liegende Gedanke dahin gedeutet werden darf, daß Eure Majestät im Volke den Sinn für die Schönheit des Schlichten, die Freude am Echten und Bodenständigen, die Pietät gegen das Überkommene wiederbeleben wollen, so bitte ich darin auch die Richtschnur erkennen zu dürfen, von der meine Verwaltung bei Ermittlungen und Vorarbeiten zur Pflege und zum Schutz der heimischen Natur auszugehen hat. In ästhetischer wie in wissenschaftlicher Beziehung wird die ursprüngliche Natur der deutschen Heimat durch die rücksichtslose wirtschaftliche Erschließung des Bodens aufs äußerste bedrängt. Mehr noch als die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen und die Bereitstellung von Mitteln scheint hier die Aufklärung weiterer Kreise zur Weckung des Verständnisses und der Fürsorge erforderlich. Dieser Aufgabe hat sich seit einigen Jahren in meinem Auftrage der Direktor des Westpreußischen Provinzialmuseums Professor Dr. Conwentz unterzogen, der im Anschluß an die bereits früher von ihm herausgegebenen forstbotanischen Merkbücher eine umfassende Denkschrift über die obwaltenden Mißstände und die

Möglichkeit ihrer Beseitigung in Angriff genommen und besonders auch im Kreise der geographischen und naturwissenschaftlichen Vereine für die Inangriffnahme dieser Frage anregend gewirkt hat. Die vorläufigen Besprechungen mit den übrigen beteiligten Ressorts haben vollkommene Einheit über Notwendigkeit und Ziele eines staatlichen Vorgehens ergeben, so daß auch für die demnächst einzuleitenden Verhandlungen über Mittel und Wege in nicht zu langer Frist ein befriedigender Abschluß erwartet werden darf.

e. Beteiligung an wissenschaftlichen Unternehmungen des Reiches

Eine besondere Aufgabe hat sich dem mir anvertrauten Ministerium in den letzten Jahren aus der ihm von jeher obliegenden und stets gern erfüllten Verpflichtung ergeben, der Reichsverwaltung, die in steigendem Umfange in die Lage versetzt wird, auch wissenschaftliche Unternehmungen zu fördern und zu leiten, ohne doch dafür überall geeignete Organe selbst zu besitzen, hierbei mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Wie die Limesforschungen, um von den alten Unternehmungen nur eine zu nennen, von hier aus gefördert wurden, wie sich daraus für Preußen auf Eurer Majestät Allerhöchsteigene Anregung die schöne Aufgabe der Wiederherstellung der Saalburg ergab, und wie das stolze Werk unter der feinsinnigen Leitung Jacobis seiner Vollendung entgegengeht, darüber sind Eure Majestät aus genauester Kenntnis der Dinge unterrichtet. Als es sich darum handelte, das Archäologische Institut durch Angliederung einer Römisch-germanischen Kommission über das einseitige Interesse am klassischen Boden hinaus auf die auf heimischer Erde zu lösenden Aufgaben hinzuweisen, imgleichen bei den Vorbereitungen für die deutsche Valdivia-Tiefsee-Expedition und für die deutsche Südpolarexpedition, bei dem durch die Anregung der Royal Society in London ins Leben gerufenen Internationalen Katalog der Naturwissenschaftlichen Literatur, dessen Aufgabe es ist, dem Forscher durch laufende Registrierung und Ordnung aller einschlägigen Arbeiten die Orientierung zu erleichtern oder erst zu ermöglichen, bei der Internationalen Erdbebenforschung und bei sonstigen Reichsunternehmungen ist auch das diesseitige Ressort mitarbeitend und fördernd beteiligt gewesen.

f. Internationale Kongresse

Und wenn hierbei wie bei einer erheblichen Zahl von anderen der oben hervorgehobenen Unternehmungen Beziehungen der deutschen Wissenschaft zu der des Auslandes in Frage waren, so glaube ich auch die Internationalen Kongresse nicht unerwähnt lassen zu dürfen, die als hervorragendes Mittel internationalen Gedankenaustausches und internationaler Verständigung zu den unentbehrlichen wissenschaftlichen Einrichtungen der Gegenwart gerechnet werden müssen. In den letzten Jahren haben die wissenschaftlichen Vertreter der Geographie und der Zoologie, der aeronautischen Forschung nicht minder wie der angewandten Chemie, die neugeschaffenen Organisationen zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht und das Internationale statistische Institut in Berlin ihre internationalen Tagungen gehalten, eine Häufung, die wohl auch als ein Zeugnis für die hohe Stellung ge- deutet werden darf, welche die deutsche Wissenschaft im internationalen Wettbewerb sich

zu erringen gewußt hat. Hierher gehört schließlich noch die Weltausstellung in St. Louis, an welcher die mir anvertraute Verwaltung sich unter Aufwand bedeutender Mittel mit der Veranstaltung einer deutschen Unterrichtsausstellung beteiligt, die, alle Hauptzweige der Wissenschaft und die Universitäten wie die Technischen Hochschulen umfassend, mit den das höhere und niedere Unterrichtswesen betreffenden Teilen einen Flächenraum von nahezu 4.000 qm bedecken soll.

## II. Kunst

### 1. Die Berliner Museen und ihre Unternehmungen

Die Kunstmuseen in Berlin mit ihren Sammlungen sind in stetigem erfreulichem Fortschreiten begriffen. Am 18. Dezember 1901 geruhten Eure Majestät den Neubau des Pergamon-Museums zu eröffnen, in welchem die großartigen Skulpturen des Altars von Pergamon und interessante antike Architekturstücke endlich eine ihrer Bedeutung entsprechende gute Aufstellung gefunden haben. Weitere wertvolle Erwerbungen in Verbindung mit wichtigen wissenschaftlichen Ergebnissen werden erhofft von den seit einigen Jahren mit huldvoller Unterstützung aus Eurer Majestät Dispositionsfonds und mit laufenden Mitteln der Museen begonnenen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Milet in Kleinasien. Wenn diese Ausgrabungen, wie es erwünscht ist, in größerem Maßstabe fortgeführt und in absehbarer Zeit zu Ende gebracht werden sollen, wird die in Aussicht genommene Flüssigmachung außerordentlicher Mittel für dieselben nicht länger entbehrt werden können.

Die auf der Trümmerstätte des alten Babylon seit dem Frühjahr 1899 vom Staat gemeinschaftlich mit der deutschen Orientgesellschaft unternommenen umfangreichen Ausgrabungen haben wegen ihrer wissenschaftlichen Bedeutung in weiten Kreisen lebhafteste Anteilnahme hervorgerufen und versprechen, auch den Museen künstlerisch wertvolle Proben einer uralten Kultur zuzuführen. Andere Ausgrabungen, die von dem Orient-Komitee in Sendschirli in Syrien, von einem Privatmanne und von der Orientgesellschaft in Abusir in Ägypten ausgeführt worden sind, sowie Nachsuchungen nach literarischen griechischen Papyrus [!] auf ägyptischem Boden haben ebenfalls sowohl für die Museen als für die Wissenschaft sehr erfreuliche Ergebnisse erzielt. Unter Leitung der Museumsverwaltung sind endlich auf Befehl Eurer Majestät mit den Allerhöchst zur Verfügung gestellten Mitteln die Ruinen der Tempel von Baalbek bloßgelegt und in Verbindung mit den Resten anderer römischer Tempelbauten in Syrien eingehend untersucht worden; eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist in der Vorbereitung begriffen.

Wie dem Kupferstichkabinett und dem Münzkabinett so konnten namentlich auch der Gemäldegalerie und der Sammlung von Skulpturen des christlichen Zeitalters dank der mehrere Jahre anhaltenden günstigen Finanzlage des Staates namhafte außerordentliche Zuwendungen zuteil werden, welche den Stand der Sammlungen immer mehr heben und den hervorragendsten Museen des Auslandes näher bringen. Die für Oktober 1904 in Aussicht

genommene Eröffnung des Kaiser-Friedrich-Museums wird die Sammlungen in einem neuen würdigen Rahmen erscheinen lassen. Nach Vollendung desselben bleiben namentlich noch zwei auf die Entwicklung der hiesigen Museen gerichtete Wünsche unerfüllt, die schon von seiner Majestät dem hochseligen Kaiser Friedrich huldvollst angeregte Errichtung eines großen Museums von Gipsabgüssen nach Bildwerken, dekorativen Skulpturen und Architekturteilen, für welches Eure Majestät das Grundstück der Königlichen Baumschule in Charlottenburg neben der Technischen Hochschule und der Hochschule für die bildenden Künste zu bestimmen die Gnade gehabt haben, sowie der Bau eines neuen großen Gebäudes für die ethnologischen und prähistorischen Sammlungen, welche in dem bisherigen Museum der Völkerkunde keinen annähernd ausreichenden Platz mehr haben. Der Gnade Eurer Majestät verdankt das hiesige Kunstgewerbemuseum die begonnene Errichtung eines neuen Gebäudes für die Unterrichtsanstalt und die Bibliothek unmittelbar neben dem bisherigen, in Zukunft nur den Sammlungen gewidmeten Hause; auch die im Herbst 1902 ins Werk gesetzte elektrische Beleuchtung des Lichthofes dieses Museums, durch welche das Studium der Sammlungen auch den am Tage beschäftigten Bevölkerungsklassen ermöglicht werden soll, ist auf Eurer Majestät Allergnädigste Anregung zurückzuführen: eine längere Erprobung der neuen Einrichtung wird für eine etwaige Erweiterung derselben die erforderlichen Fingerzeige geben.

## 2. Die Akademischen Hochschulen zu Berlin/Charlottenburg

An den Kunstakademien und Kunstschulen konnten die äußeren Vorbedingungen für einen gedeihlichen Unterrichtsbetrieb stetig und zum Teil mit Aufwendungen erheblicher Mittel verbessert werden. Die bereits unter der Amtsführung meines Vorgängers begonnenen Neubauten der akademischen Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik in Charlottenburg sind vollendet und nach der unter der huldvollen Teilnahme Eurer Majestät am 2. November 1902 erfolgten Einweihung den Anstalten zur Benutzung übergeben worden. Die umfangreichen und zweckmäßig ausgestatteten Gebäude bieten den beiden Hochschulen die Möglichkeit vielseitiger Entwicklung. Der Neubau der Hochschule für die bildenden Künste zeichnet sich vor anderen Gebäuden gleicher Zweckbestimmung insbesondere dadurch aus, daß er außer den in großer Zahl vorhandenen Unterrichtsräumen und Ateliers einen großen Saal für die Studiensammlung klassischer Bildwerke, gut belichtete Säle für Ausstellungszwecke, ein Laboratorium für die Bereitung und Erprobung von Farben und Ölen, ein Glasatelier für das Studium nach lebenden Tieren sowie praktisch eingerichtete Räume für das Anatomiestudium, für Kostümkunde, für die Sammlung und das Studium historischer Ornamente und andere wichtige Nebenzwecke des akademischen Unterrichts enthält. Auch die Lehrmittelsammlung ist mit dem Umzug der Hochschule in das neue Gebäude erheblich verstärkt worden. Die Bereicherung ist namentlich dem Antikensaal, der Ornamentklasse, der Kostümsammlung und der Stillebenmalklasse zugute gekommen. In den Räumen der letztgenannten Klasse sind mit den angeschafften Möbeln, Geräten,

Stoffen usw. malerische Interieurs eingerichtet worden, wie sie sonst an keiner anderen Kunstschule bestehen. Die Anregung, welche hierdurch den Schülern geboten wird, hat die erfreuliche Folge, daß die Schüler sich mit großem Eifer dem liebevollen und eingehenden Studium von Innenräumen, Geräten, Stoffen usw. widmen. Der Leiter der Anstalt sieht in dieser von ihm ins Leben gerufenen Klasse nach den bisherigen Ergebnissen mit Recht eine sehr nützliche Ergänzung des figürlichen und landschaftlichen Studiums.

Die Hochschule für Musik hat in ihrem Neubau außer dem stattlichen Konzertsaal einen kleinen Theatersaal erhalten, der ihr die Möglichkeit bietet, diejenigen Schüler und Schülerinnen der Gesangsabteilung, welche sich der Bühnenlaufbahn widmen wollen, durch szenische Aufführungen auf ihren künftigen Beruf praktisch vorzubereiten. Im Hinblick hierauf ist schon vor Eröffnung des Neubaus der musikalisch-dramatische Unterricht, dessen weitere Ausgestaltung schon lange als notwendig erkannt worden war, neu geregelt worden. Außerdem ist es gelungen, für den Gesangsunterricht in der Kammersängerin Herzog und dem Opernsänger Knüpfer zwei hervorragende, im Bühnengesang erfahrene Lehrkräfte zu gewinnen, deren Tätigkeit und deren Ruf in Verbindung mit dem bühnentechnischen Unterricht die Hochschule bald zu einer gesuchten und erfolgreichen Ausbildungsstätte für Opernsänger und Sängerinnen machen dürfte.

Ein weiterer Vorteil ist der Hochschule in dem Neubau dadurch erwachsen, daß die früher in den Räumen der sogenannten alten Bauakademie untergebrachte Sammlung alter Musikinstrumente nunmehr mit der Anstalt vereinigt und in geräumigen Sälen gut aufgestellt ist. Der Nutzen für die Anstalt ist um so größer, als zur Zeit der Überführung in die neuen Räume durch das huldvolle Eingreifen Eurer Majestät der Ankauf der berühmten Snoeckschen Sammlung in Gent ermöglicht und damit die Sammlung der Hochschule an musikalisch wie technisch interessanten und seltenen Stücken außerordentlich bereichert worden ist.

### 3. Akademie der Künste in Berlin

Für die Korporation der Akademie der Künste wird der im vorigen Jahre erfolgte Ankauf des Arnimschen Palais am Pariser Platz hierselbst in Verbindung mit dem vom Geheimen Hofbaurat Ihne bereits vorbereiteten Um- und Erweiterungsbau gute Verwaltungs-, Sitzungs- und Ausstellungsräume an Stelle der beschränkteren Räume in dem alten, zum Teil schon abgebrochenen Akademiegebäude Unter den Linden gewähren.

### 4. Kunstakademie in Düsseldorf

Die Kunstakademie in Düsseldorf hat ihren Unterrichtsbetrieb durch Einrichtung einer Klasse für Farbentechnik, einer Bronzegießerei und eines Tierateliers erweitert. Von den übrigen Klassen hat sich in den letzten Jahren namentlich diejenige für Bildhauerei gut entwickelt und bereits eine Reihe junger tüchtiger Bildhauer hervorgebracht.

## 5. Kunstakademie in Königsberg

In Königsberg ist der Wirkungskreis der Akademie durch Errichtung einer besonderen Abteilung für die Ausbildung von Zeichenlehrern und Zeichenlehrerinnen, deren Mangel sich im Osten der Monarchie sehr stark fühlbar gemacht hatte, neuerdings erweitert worden.

## 6. Kunstakademie in Kassel

Die Kunstakademie in Kassel ist in dem ehemaligen kurfürstlichen Schlosse in der Frankfurter Straße trotz mancher im Laufe der Jahre getroffenen baulichen Verbesserungen wenig günstig untergebracht und bedarf namentlich für ihre Bildhauerabteilung dringend besserer Räume. Es ist deshalb im Zusammenhang mit dem Plane eines neuen Gebäudes für das Oberpräsidium die Errichtung eines Neubaus ins Auge gefaßt worden. Bei der Ausarbeitung eines vorläufigen Entwurfes hat sich leider ergeben, daß auf dem zunächst in Aussicht genommenen Bauplatze, der sogenannten Hofbleiche in der Aue, die Ansprüche, welche die Akademie in bezug auf die Lichtverhältnisse erheben muß, sich nicht erfüllen lassen. Es schweben deshalb zur Zeit Erwägungen wegen Bestimmung eines anderen geeigneteren Platzes.

## 7. Kunstschulen

### a. in Berlin

Die Kunstschule in Berlin hat sich in den letzten Jahren sehr stark entwickelt. Die Schülerzahl ist so groß geworden, daß die Seminarabteilung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen und die kunstgewerbliche Abteilung getrennt und letztere vorläufig in der sogenannten alten Bauakademie untergebracht werden mußte. Von hier aus wird sie im nächsten Jahre in den Neubau für die Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums in der Prinz-Albrecht-Straße verlegt werden. Die in der Klosterstraße zurückgebliebene Seminarabteilung bildet seit dem Jahre 1901 den Mittelpunkt für die damals eingeleitete Reform des Zeichenunterrichts, deren Ziele in dem Berichte über die Unterrichtsverwaltung dargelegt sind. Neben der regelmäßigen Ausbildung von jungen Leuten, die sich dem Zeichenlehrerberufe widmen wollen, werden fast ununterbrochen Kurse zur Fortbildung von im Amte stehenden Lehrern abgehalten, deren Teilnehmerzahl im Jahre 1902/03 556 betrug.

### b. in Breslau

Die Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau hat ebenfalls in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht. Nach Lage der Verhältnisse in Breslau muß diese Anstalt ihren Schwerpunkt in der Pflege des Kunstgewerbes suchen. Während sie aber früher auf diesem Gebiete wenig hervortrat, hat sie sich seit dem Jahre 1900 infolge der Einrichtung von Werkstätten und der Berufung tüchtiger Lehrkräfte sowohl bei den Fachleuten wie bei dem

Publikum im steigenden Maße Beachtung und Anerkennung erworben. Von einer Reihe größerer Aufträge, die sie seitdem teils selbständig, teils im Zusammenarbeiten mit Breslauer Firmen ausgeführt hat, gestatte ich mir, die im Auftrage Ihrer Königlichen Hoheit der Erbprinzessin von Meiningen für das Offiziersdamenheim in Krummhübel ausgeführten Möbel alleruntertänigst zu erwähnen.

## 8. Ausstellungen

Auf dem Gebiete des Ausstellungswesens dürfte in erster Linie als ein erfreulicher Fortschritt zu erwähnen sein, daß es der Düsseldorfer Künstlerschaft durch ein geschicktes Zusammenarbeiten mit den industriellen Kreisen und deren Opferwilligkeit sowie durch das Entgegenkommen der staatlichen und kommunalen Behörden gelegentlich der Industrie- und Gewerbeausstellung im Jahre 1902 gelungen ist, ein ständiges großes Ausstellungsgebäude zu erhalten. Sie ist dadurch in Stand gesetzt, sich mit den nationalen und internationalen Ausstellungen an dem Wettbewerbe der großen Kunstzentren zu beteiligen. Gleich die erste Ausstellung in dem genannten Jahre brachte einen überraschend großen Erfolg. In diesem Jahre soll eine große Internationale Kunstausstellung in Verbindung mit einer Gartenbauausstellung abgehalten werden, deren Protektorat Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz übernommen hat. Den Mittelpunkt der Kunstausstellung wird eine umfangreiche Vorführung der Werke Adolf von Menzels bilden. Außerdem ist geplant, nach dem Beispiel der im Jahre 1902 mit großem Beifall aufgenommenen kunsthistorischen Abteilung, eine Ausstellung der bedeutendsten niederrheinischen und westfälischen Gemälde des 15. und 16. Jahrhunderts zu veranstalten. Diese kunsthistorischen Ausstellungen besitzen noch ihren besonderen Wert darin, daß sie ein Zusammenarbeiten der weltlichen und kirchlichen Behörden mit der Künstlerschaft angebahnt haben, das im Interesse der Kunst und der Kunstdenkmalpflege nur freudig begrüßt werden kann.

Über die großen Berliner Kunstausstellungen und sonstige die Förderung der neueren Kunst betreffende Fragen bitte ich, da diese Frage im Fluß sind, anderweiten ehrfurchtsvollen Bericht mir vorbehalten zu dürfen.

## III. Kunstdenkmalpflege

Die Denkmalpflege wird nach den überkommenen bewährten Grundsätzen weiter gefördert. Erfreulicherweise ist es gelungen, den für diesen Zweck bestimmten staatlichen Fonds in den letzten drei Jahren von 18.000 M auf 50.000 M laufend zu verstärken. Auch für das Meßbildverfahren sind die Mittel nicht unerheblich erhöht worden. Gegenüber den großen Aufgaben, welche auf dem Gebiete der Erhaltung der vaterländischen Denkmäler noch zu lösen sind, erscheinen die vorhandenen Mittel noch nicht ausreichend und bin ich bestrebt, auf eine weitere Bereitstellung staatlicher, kommunaler und kirchlicher Mittel hinzuwir-

ken. Eine gesetzliche Neuregelung des Denkmalschutzes ist seit drei Jahren in eingehender Vorbereitung; ihr Abschluß hat sich leider noch nicht ermöglichen lassen, da namentlich die katholischen Bischöfe lebhaft Bedenken dagegen geltend machen, daß die als Folge eines derartigen gesetzgeberischen Vorgehens sich ergebende Einwirkung des Staates auf die katholisch-kirchliche Vermögensverwaltung (Erhaltung der kirchlichen Kunstdenkmäler usw.) über den bisherigen Rahmen erweitert werde. Die Bemühungen, diese Bedenken zu beseitigen und zu einer ersprießlichen gesetzlichen Neuregelung zu gelangen, werden fortgesetzt werden.

### Heft VII. Die Medizinalverwaltung.

I. Behörden	S. 1–9
1. Reform der örtlichen und Kreismedizinalverwaltung	S. 1–8
a. Entstehung der Reform, b. Dienstanweisung für die Kreisärzte, c. Vor- und Fortbildung, d. Kreisarztbezirke, e. voll besoldete und nicht voll besoldete Kreisärzte, f. Gesundheitskommissionen, g. Inkrafttreten des Kreisarztgesetzes, h. Besoldung der Kreisärzte, i. Gerichtsärzte, k. Stadtärzte, l. kreisärztliche Laboratorien, m. Bewährung des Kreisarztgesetzes in der Praxis.	
2. Die Provinzial- und Medizinalkollegien	S. 8–9
3. Ministerium	S. 9
II. Die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten	S. 10–17
1. Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesetzgebung	S. 10–12
2. Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe und Abwässer	S. 12–15
3. Einrichtungen zur Verhinderung der Einschleppung von Seuchen in das Inland	S. 15–18
a. auf dem Landwege, b. auf dem Seewege, c. allgemeine Anordnungen.	
4. Einzelne Krankheiten	S. 18–17
a. Lepra, b. Körnerkrankheit, c. Krebskrankheit, d. Lungentuberkulose, e. Typhus, f. Maul- und Klauenseuche	
III. Ärzte, Apotheker und ärztliches Hilfspersonal	S. 28–39
1. Ärzte	S. 28–35
a. Prüfungswesen, b. ärztliche Fortbildung, c. Akademien für praktische Medizin, d. ärztliche Standesvertretung, e. Verhältnis zu den Krankenkassen, f. Krankenhäuser, g. Irrenwesen	
2. Apotheker und Drogisten	S. 35–37
a. Apotheker, b. Drogisten	
3. Die Hebammen	S. 37 und 38



4. Heilgehilfen und Masseur	S. 38
5. Kurpfuscherei und Geheimmittel	S. 38 und 39
IV. Bekämpfung der Trunksucht	S. 39–41

### I. Behörden

#### 1. Reform der örtlichen und Kreismedizinalverwaltung.

##### a. Entstehung der Reform.

Nach langjährigen Verhandlungen über eine Reform der Medizinalverwaltung war es meinem Amtsvorgänger in dem letzten Jahre seiner Amtsführung gelungen, unter Beschränkung der Reform auf die örtlichen und die Kreisorgane mit der Landesvertretung eine Verständigung zu erzielen, welche unter dem 16. September 1899 als Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, die Sanktion Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät erhalten hat. Das Gesetz führte an Stelle der Kreisphysiker und Kreiswundärzte Kreisärzte, und zwar voll besoldete und nicht voll besoldete, sowie daneben Kreisarztassistenten ein, gab durch Gewährung von Anspruch auf Pensions- und Reliktengelder der Stellung einen stärkeren amtlichen Charakter und größere finanzielle Sicherheit, räumte den Kreisärzten in beschränktem Umfang das Recht der Initiative ein und ersetzt die veralteten Sanitätskommissionen des Regulativs vom 8. August 1835 durch zweckmäßiger gestaltete Gesundheitskommissionen. Im übrigen gab das Gesetz beabsichtigtermaßen nur den Rahmen, welcher seinen lebendigen Inhalt durch besondere Ausführungsverfügungen erhalten sollte; der Termin seines Inkrafttretens wurde deshalb Königlicher Verordnung vorbehalten. Der Erlaß jener Ausführungsverfügungen war eine der dringlichsten Aufgaben, welche ich in dem mir huldvollst übertragenen Amte vorfand.

##### b. Dienstanweisung für die Kreisärzte.

In langwierigen gemeinsamen Beratungen mit den beteiligten Ressorts der Justiz, der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe wurde zunächst die in einem Exemplare ehrfurchtsvoll beigefügte Dienstanweisung für die Kreisärzte<sup>1</sup> ausgearbeitet, welche in 4 Abteilungen und 125 Paragraphen eingehend die Befugnisse und Obliegenheiten der Kreisärzte regelt, ihre Zuständigkeiten gegenüber den anderen staatlichen Ressorts, den Organen der Selbstverwaltung, den Kommunen und den Privaten unter Sicherung eines ausreichenden Maßes von Bewegungsfreiheit abgrenzt und überall – insbesondere auch im Hinblick auf finanzielle Rücksichten – das viel-

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

leicht Erstrebenswertes hinter dem praktisch Durchführbaren zurückstellt. Dabei bot die von der Finanzverwaltung in Aussicht gestellte Aufbesserung der Besoldung die Möglichkeit, den Pflichtenkreis der Medizinalbeamten zu erweitern, ihnen namentlich regelmäßige Revisionen, vor allem die Besichtigung der Ortschaften auf ihre gesundheitlichen Verhältnisse hin gemeinsam mit den Gesundheitskommissionen in fünfjährigen Zwischenräumen zu übertragen.

c. Vorbildung der Kreisärzte. Kreisärztliche Prüfung.

Um für die Zukunft die Gewähr für ein den erhöhten Anforderungen entsprechendes Beamtenpersonal zu schaffen, wurde eine neue „Kreisärztliche Prüfungsordnung“ ausgearbeitet und vom 1. April 1901 ab in Kraft gesetzt, welche den Nachweis der Zurücklegung praktischer Kurse in der Hygiene, der pathologischen Anatomie, der gerichtlichen Medizin und der gerichtlichen Psychiatrie verlangt und die Forderungen an das Wissen auf dem Gebiete der Medizinalverwaltung wesentlich steigert.

Fortbildungskurse.

Für die bereits im Amte stehenden Kreismedizinalbeamten, welche zum Teil ihren akademischen Studien zu einer Zeit obliegen haben, in der die Hygiene sich noch in den ersten Anfängen befand und insbesondere die für die Infektionskrankheiten so wichtige bakteriologische Forschung fast unbekannt war, wurden besondere Fortbildungskurse eingerichtet. Solche Fortbildungskurse zu einer ständigen Einrichtung für die beamteten Ärzte zu machen, ist, wie ich an dieser Stelle bemerken darf, das Streben der Medizinalverwaltung.

d. Kreisarztbezirke.

Zugleich mit der Fürsorge für die Vor- und die Fortbildung der Kreisärzte erfolgte eine neue Abgrenzung der Kreisarztbezirke, für deren Feststellung die Bevölkerungsziffer, die geographische Lage, der räumliche Umfang, Eisenbahnen und sonstige Verkehrsmittel, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Schaffung eines angemessenen Arbeitsfeldes und ähnliche Gesichtspunkte von entscheidender Bedeutung waren. An Stelle der 545 Kreisphysikate wurden unter Beseitigung der Kreiswundarztstellen 508 Kreisarzt- bzw. Gerichtsarztbezirke mit 15 voll besoldeten, 478 nicht voll besoldeten Kreisärzten, 15 Gerichtsärzten, 30 Kreisarztassistenten vorgesehen.

e. Voll besoldete und nicht voll besoldete Kreisärzte.

Den nicht voll besoldeten Kreisärzten ist die Ausübung der Privatpraxis gestattet, den voll besoldeten, welche ein ihre Kraft voll in Anspruch nehmendes Amt bekleiden, untersagt. Für den Entschluß, in der überwiegenden Mehrzahl nicht voll besoldete Kreisärzte anzustellen, war die Erwägung maßgebend, daß die privatärztliche Tätigkeit die Medizinalbeamten in lebendiger Fühlung mit der Bevölkerung und ihren Bedürfnissen erhalten und sie selbst in ihrer ärztlichen Fortbildung und damit für die Erfüllung ihrer amtlichen Obliegen-

heiten fördern würde. Eine Umwandlung nicht voll besoldeter Stellen in voll besoldete ist vorbehalten und bisher in 26 Fällen zur Ausführung gelangt.

f. Gesundheitskommissionen.

Endlich wurde in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern eine Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen ausgearbeitet. Sie trägt zwei Gesichtspunkten Rechnung: Die Gesundheitskommissionen sollen, als die mit der Überwachung der Gesundheitsverhältnisse der Einzelgemeinde betrauten Organe der Selbstverwaltung, die nötige Bewegungsfreiheit und Verantwortung erhalten, und sollen ferner, in ihrer Eigenschaft als polizeiliche Hilfsorgane und zugleich zur Erfüllung staatlicher Aufgaben berufen, in das entsprechende Verhältnis zu den staatlichen Behörden der Medizinalverwaltung gesetzt werden.

g. Inkrafttreten des Kreisarztgesetzes.

Nach diesen Vorbereitungen konnte ich Eurer Majestät vorschlagen, das Kreisarztgesetz am 1. April 1901 in Kraft treten zu lassen. Eure Majestät geruhen Allergnädigst, dem Antrage durch die Allerhöchste Verordnung vom 4. März 1901 zu entsprechen.

h. Besoldung der Kreisärzte.

Die Besoldung für die Kreisärzte wurde durch den Staatshaushaltsetat für 1901 wie folgt geregelt:

1. für die voll besoldeten Kreisärzte:

neben dem Wohnungsgeldzuschusse ein in fünf dreijährigen Perioden aufsteigendes Gehalt von 3.600 bis 5.700 M und eine Entschädigung für Amtskosten von durchschnittlich 750 M. Abgesehen von konsultativer Tätigkeit ist dem voll besoldeten Kreisarzt ärztliche Privatpraxis nicht gestattet. Die Gebühren für amtsärztliche Handlungen fließen in die Staatskasse.

2. für die nicht voll besoldeten Kreisärzte:

ein Anfangsgehalt von 1.800 M, welches je nach dem Eintritt von Vakanzen in zwei Stufen auf 2.250 und 2.700 M steigt, ferner für eine Reihe von Amtshandlungen pensionsfähige Gebühren und endlich eine Entschädigung für Amtskosten von durchschnittlich 250 M. Daneben sind für Stellen in schwer zu besetzenden Bezirken pensionsfähige Jahreszulagen von 600, 900 und 1.200 M vorgesehen. Dem nicht voll besoldeten Kreisärzte ist die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis gestattet. Für die Einkommens- und die Pensionsverhältnisse der nicht voll besoldeten Kreisärzte ist die Neuregelung des gegenwärtig veralteten Gebührenwesens für Amtshandlungen von großer Bedeutung. Eine dementsprechende Gesetzesvorlage wird, wie zu hoffen steht, demnächst zur Verabschiedung gelangen.

3. für die Kreisarztassistenten:

durchschnittlich 1.200 M Remuneration.

i. Gerichtsärzte.

Während der Kreisarzt in der Regel auch der Gerichtsarzt seines Bezirks ist, sind in den 15 Städten mit größeren Gerichten besondere Gerichtsärzte bestellt worden, welche eine größere Gewähr für die Rechtsprechung bilden sollen und deren weitere Aufgabe in der Förderung der gerichtlich medizinischen Wissenschaft besteht. In Ausführung dieses Gedankens wurde der Unterricht in der gerichtlichen Medizin neu gestaltet, auch wurden in den Universitätsstädten Königsberg, Halle, Breslau, Bonn und Marburg neue Professuren für gerichtliche Medizin errichtet und mit den Gerichtsarztstellen der betreffenden Bezirke vereinigt.

k. Stadtärzte.

Von der in dem Kreisarztgesetze gebotenen Möglichkeit, die von den Kommunen angestellten Stadtärzte mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten zu beauftragen, ist einstweilen nur zurückhaltend Gebrauch gemacht worden, um abzuwarten, ob die Gemeinden das genügende Interesse für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Gesundheitspflege zeigen werden. Bisher sind deshalb nur in den vier Städten Altona, Düsseldorf, Osnabrück und Dortmund den Stadtärzten die kreisärztlichen Obliegenheiten übertragen worden.

l. Kreisärztliche Laboratorien und Untersuchungsanstalten bei den Regierungen.

Zur Hebung des wissenschaftlichen Geistes und zur besseren Bekämpfung der Seuchen sind eine größere Zahl von Kreisärzten mit Bakterienmikroskopen ausgestattet worden. Nach beiden Richtungen erwarte ich einen noch größeren Erfolg durch die Errichtung bakteriologischer Untersuchungsstellen bei einer Reihe von Regierungen (zunächst 12) unter Leitung des Regierungs- und Medizinalrates. Die Möglichkeit schneller und zuverlässiger Untersuchung von Krankheitsstoffen, welche meist in kleinen Glasröhrchen verpackt eingeliefert werden, hat sich als ein ausgezeichnetes Mittel zur Erkennung und Bekämpfung namentlich ansteckender Krankheiten erwiesen.

m. Bewährung des Kreisarztgesetzes in der Praxis.

In den nunmehr bald drei Jahren seines Bestehens hat sich das Kreisarztgesetz mit seinen Ausführungsverordnungen gut bewährt. Auf allen Gebieten der Medizinalverwaltung wird mit Lust und Eifer und mit Verständnis gearbeitet. Wiederholte Zusammenkünfte der Kreisärzte am Sitze der Bezirksregierung, zu denen ich mehrfach diesseitige Vertreter entsandt habe, haben zur schnellen Durchführung der neuen Aufgaben beigetragen. Die kürzlich von mir zur Sache gehörten Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten erkennen übereinstimmend die wesentlichen Fortschritte auf dem Gebiete der Medizinalverwaltung an und haben dabei die Frage, ob nicht durch einseitige Betonung technisch medizinischer Interessen Rücksichten allgemeiner, namentlich finanzieller Art zurückgesetzt seien, durchweg verneint. So hat sich das in seiner Tragweite vielfach unterschätzte Kreisarztgesetz in

der Tat zu einer bedeutsamen Reform der Medizinalverwaltung in der Kreisinstanz gestaltet und bildet, wie zu hoffen steht, die sichere Grundlage für eine weitere Entwicklung des Gesundheitswesens zum Segen der Gesamtheit wie des Einzelnen.

## 2. Die Provinzial-Medizinalkollegien.

Im Anschluß an die Reform der Kreismedizinalverwaltung scheint es mir geboten, auch die durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. April 1815 ins Leben gerufenen Provinzial-Medizinalkollegien, deren Wirksamkeit sich gegenwärtig in der Hauptsache auf die Erstattung gerichtsarztlicher Obergutachten und die Revision der von den Kreismedizinalbeamten bei den Sektionen und Gemütsstandsuntersuchungen erstatteten Gutachten beschränkt, den veränderten Verhältnissen entsprechend neu zu gestalten und ihnen namentlich auf dem gesundheitlichen und dem gesundheitspolizeilichen Gebiete eine lebensvollere Tätigkeit zuzuweisen. Ich hoffe, daß die eingehenden Vorarbeiten baldigst zu bestimmten Vorschlägen führen werden.

## 3. Ministerium.

Die Zahl der medizinischen Vortragenden Räte ist von 3 auf 4 erhöht und die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen durch Gründung zweier ständiger Hilfsarbeitsstellen verstärkt worden. Außerdem ist für die Leitung der Medizinalabteilung die Stelle eines besonderen Abteilungsdirektors geschaffen worden. Die hierdurch auch staatsseitig zum Ausdruck gebrachte Anerkennung der großen Bedeutung unseres Gesundheitswesens hat in den beteiligten Kreisen lebhaftes Genugtuung gefunden.

## II. Die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten.

### 1. Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesetzgebung.

In Preußen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten nicht einheitlich geregelt. Für die älteren Provinzen ist noch das Regulativ vom 8. August 1835 in Kraft. Dasselbe, für die damaligen Zeiten vortrefflich gearbeitet, ist nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht erschöpfend und in seinen Anordnungen zum Teil veraltet. Gleiches gilt von den Gesetzen und Verordnungen in den anderen Landesteilen. Abgesehen von Maßnahmen gegen die Einschleppung übertragbarer Krankheiten aus dem Auslande und deren Verbreitung von Ort zu Ort – Maßnahmen, welche angesichts des gesteigerten Verkehrs immer schwieriger werden – verlangt die heutige Wissenschaft für die sanitätspolizeiliche Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten: ungesäumte Feststellung der ersten Krankheitsfälle, deren Isolierung durch Absperrungs- und Absonderungsmaßregeln und Desinfektion. Für die damit verbundenen unvermeidlichen Eingriffe

in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse muß die Gesetzgebung die geordneten Grundlagen schaffen. Die Notwendigkeit eines Seuchengesetzes ist deshalb allgemein anerkannt. In Verfolg einer seitens meines Amtsvorgängers aus Anlaß der Choleraepidemie 1892 bis 1894 bei den Reichsbehörden gegebenen Anregung ist es nach langwierigen Verhandlungen gelungen, für das Reich das Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt, S. 306 und f.) zur Verabschiedung zu bringen. Dieses Gesetz regelt jedoch nur die Bekämpfung der sogenannten pandemischen Krankheiten (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken), welche die Neigung haben, sich über ganze Länder auszubreiten, während die Bekämpfung der übrigen übertragbaren Krankheiten der Landesgesetzgebung überlassen blieb.

Für Preußen habe ich deshalb einen Gesetzesentwurf ausarbeiten lassen, welcher die Bekämpfung dieser übertragbaren Krankheiten zum Gegenstande hat und bestimmt ist, an die Stelle des Regulativs von 1835 zu treten. Gleichzeitig enthält der Gesetzesentwurf die der Landesregierung überlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsseuchengesetze. Der Gesetzesentwurf ist auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 26. Januar 1903 dem Landtage in der vorigen Tagung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden, konnte jedoch wegen der Kürze der Zeit nicht zur Verabschiedung gebracht werden. Mit einigen Änderungen, welche sich bei der Beratung in der Kommission des Abgeordnetenhauses als wünschenswert ergaben, ist er mit Ermächtigung Eurer Majestät vom 13. Januar 1904 erneut dem Landtage zugegangen. In der Kommission des Abgeordnetenhauses sind Versuche gemacht worden, die aus der Seuchenbekämpfung und -verhütung erwachsenden Kosten zu beträchtlichem Teile dem Staate aufzubürden. Trotz der sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten halte ich an der Hoffnung fest, daß es gelingen werde, den Entwurf nunmehr zur Verabschiedung zu bringen und damit eine weitere Grundlage zur Besserung der gesundheitlichen Zustände in Stadt und Land zu schaffen.

## 2. Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe und Abwässer.

Von der Überzeugung ausgehend, daß eine gute Wasserversorgung und eine geordnete Beseitigung der flüssigen und festen Schmutzstoffe die unerläßliche Voraussetzung für die günstige gesundheitliche Entwicklung der Gemeinden ist, hat die Medizinalverwaltung diesen wichtigen hygienischen Gebieten in Gemeinschaft mit den sonst beteiligten Ministerialressorts fortgesetzt ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet. Der Nutzen tritt in den Städten, welche mit guter Wasserleitung und Kanalisation versehen sind, in der Herabminderung der allgemeinen Sterblichkeitsziffer, wie insbesondere der Typhussterblichkeit, mit Deutlichkeit in die Erscheinung.

Auch die mit der Abwässerbeseitigung im Zusammenhang stehende Fürsorge für die Reinhaltung der Flußläufe gewinnt mehr und mehr an Bedeutung, indem bei der ständigen Vermehrung der Bevölkerung und der Zunahme der auf die Benutzung der Wasserläufe angewiesenen Anlagen die Gefahr der Verunreinigung der Gewässer fortgesetzt zuzunehmen

droht, während andererseits das Bedürfnis nach Beschaffung von Wasser für wirtschaftliche, gewerbliche und andere Zwecke dauernd wächst (Bleichereien, Wäschereien, Brauereien, Stärkefabriken usw.).

Die ungenügenden Erfolge, welche die zahlreichen und kostspieligen Bestrebungen des Staates, der Kommunen, der Industrien und der Privaten auf diesem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege vielfach aufzuweisen hatten, erklären sich abgesehen von der Schwierigkeit der hier vorliegenden Aufgaben auch nach der wissenschaftlich technischen Seite hauptsächlich daraus, daß die Arbeiten der beteiligten Kreise des Zusammenhanges entbehrten, und daß eine Stelle fehlte, wo die auf diesem Gebiete sich abspielenden Vorgänge und die daraus zu ziehenden praktischen und wissenschaftlichen Schlußergebnisse einheitlich gesammelt und verwertet wurden. Zu dem Zwecke ist im Jahre 1901 die staatliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin errichtet worden. Ihre allgemeinen Aufgaben sind:

die auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Beseitigung der Abwässer und Abfallstoffe sich vollziehenden Vorgänge in Rücksicht auf deren gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Wert zu verfolgen;

dahin gehörige Ermittlungen und Prüfungen im allgemeinen Interesse aus eigenem Antriebe zu veranlassen;

Untersuchungen über die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten im Auftrage der Ministerien und auf Antrag von Behörden und Privaten gegen Gebühr auszuführen; den Zentralbehörden auf Erfordern Auskunft zu erteilen und einschlägige Gutachten im öffentlichen Interesse zu erstatten.

In wie hohem Maße die Errichtung der Anstalt einem Bedürfnis der beteiligten Kreise entsprochen hat, bekundet die Tatsache, daß sich 55 der größten und größeren preußischen Städte und 11 der vornehmsten technischen Verbände zu einem Verein zusammengeschlossen haben zu dem Zwecke, die staatliche Zentralstelle in den ihr auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung gestellten wichtigen Aufgaben zu unterstützen. Noch höher als die finanzielle Beihilfe möchte ich dabei den Gewinn schätzen, der von der lebendigen Wechselbeziehung zwischen der Staatsanstalt einerseits und den Gemeinden und industriellen Unternehmungen andererseits zu erhoffen ist.

Die Entwicklung der am 1. April 1901 ins Leben getretenen Anstalt ist eine über Erwarten günstige gewesen. Ihre Inanspruchnahme steigt stetig. Die wissenschaftlichen Ergebnisse werden in einem eigenen Publikationsorgan: „Mitteilungen aus der Königlichen Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung“ bekanntgegeben. Die Anstalt verfügt zur Zeit außer dem Leiter und Vorsteher über 18 wissenschaftliche Mitglieder und das entsprechende Büro- und Nebenpersonal.

Um auch ärmere Gemeinden zu Anlagen für Wasserversorgung und Abwässerung leichter geneigt zu machen, ist die Anstalt ermächtigt, die oft schwierige und kostspielige Aufstellung der Projekte unentgeltlich oder mit gewissen Vergünstigungen vorzunehmen. Daneben suche ich zur Unterstützung solcher Gemeinden auch bei der Ausführung der Anlagen

Gelder flüssig zu machen, und habe ich mich hierbei vielfach des sachverständigen Entgegenkommens der Provinzialverwaltungen zu erfreuen.

### 3. Einrichtungen zur Verhinderung der Einschleppung von Seuchen in das Inland.

#### a. auf dem Seewege.

Die Quarantäneanstalten in Memel, Neufahrwasser, Swinemünde, an der Kieler Förde bei Vosbrook, Bremerhaven und Emden sind in den letzten Jahren unter Aufwendung erheblicher Mittel teils umgebaut, teils vollständig neu errichtet worden. Sie enthalten neben Einrichtungen für die vorläufige Unterbringung der versuchten oder verdächtigen Schiffe kleine Krankenhäuser, bestehend aus einem Wirtschaftsgebäude, je einem Pavillon für Kranke, für Krankheitsverdächtige und für Ansteckungsverdächtige, einer Desinfektionsanstalt mit Brausebad und einem Leichenhaus mit bakteriologischem Laboratorium. Daneben ist, als sich in den letzten Jahren die Pestgefahr zu nähern drohte, nach dem Vorbilde von Hamburg ein besonderer Gesundheitsdienst in den Häfen der Ost- und Nordsee eingeführt worden, welcher die gesundheitspolizeiliche Schiffskontrolle und die ständige Überwachung des Gesundheitszustandes in den deutschen Häfen zum Gegenstand hat und nebenamtlich von Ärzten und Gesundheitsaufsehern ausgeübt wird.

#### b. auf dem Landwege.

Besondere ständige Einrichtungen zur Verhütung der Einschleppung von Seuchen auf dem Landwege sind im allgemeinen nicht als Bedürfnis anerkannt worden. Nur ist den beiden großen Schiffahrtsgesellschaften, welche die überseeische Auswanderung vermitteln, der Hamburg-Amerika-Linie und dem Norddeutschen Lloyd, die Auflage gemacht, in Bajohren bei Memel, Eydtkuhnen, Insterburg, Prostken bei Lyck, Illowo bei Alexandrowo, Otlotschin bei Thorn, in Posen sowie in Ruhleben bei Spandau besondere Kontrollstationen zur Untersuchung russischer Auswanderer einzurichten.

#### c. allgemeine Anordnungen.

Mit Rücksicht darauf, daß es bei den gemeingefährlichen Krankheiten von der größten Wichtigkeit ist, die ersten Erkrankungs- und Todesfälle möglichst frühzeitig und zuverlässig festzustellen, habe ich in Kursen unter Leitung des Geheimen Medizinalrats Professor Dr. Koch einen Stab von einigen dreißig Bakteriologen in der Cholera- und Pestdiagnose ausbilden lassen. Dieselben sind dazu bestimmt, im Bedarfsfalle sofort mit einem der in mehreren Exemplaren bereitstehenden transportablen Laboratorien an Ort und Stelle zu reisen und die bakteriologische Untersuchung vorzunehmen. Nur bei der Untersuchung auf Pest ist angesichts der außerordentlichen Gefahr der Übertragung angeordnet, daß die Untersuchung des an Ort und Stelle entnommenen verdächtigen Materials in bestimmten, besonders eingerichteten Laboratorien vorgenommen wird. Solche Laboratorien bestehen zur Zeit bei dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin, dem Institut für experimen-



telle Therapie in Frankfurt a/M., den hygienischen Instituten der Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle a./S., Kiel, Königsberg und Marburg, bei dem hygienischen Institut Posen und den städtischen Laboratorien in Köln und Danzig. Zu Schutzimpfungen bei Cholera und Pest hält das Institut für Infektionskrankheiten abgetötete Kulturen der betreffenden Bakterien jederzeit vorrätig.

Eine der wichtigsten Maßregeln zur Seuchenbekämpfung ist die Desinfektion. Ich habe auf die Errichtung von Desinfektionsanstalten in größeren Städten und ländlichen Kreisen mit Nachdruck hingewirkt. Erfreulicherweise ist diese Anregung auf fruchtbaren Boden gefallen; auch hat eine von mir im vorigen Jahre angeordnete Prüfung sämtlicher Desinfektionsapparate im Lande durch die Kreisärzte die überwiegende Mehrzahl derselben als leistungsfähig erwiesen.

Da die Durchführung der Desinfektion ohne ein besonders sorgfältig ausgebildetes Personal nicht möglich ist, so sind in den letzten beiden Jahren in sämtlichen Provinzen im Anschluß entweder an ein hygienisches Institut oder ein anderweitiges bakteriologisches Laboratorium Desinfektorenschulen errichtet worden, in welchen unentgeltliche Kurse von achttägiger Dauer zur Ausbildung von Desinfektoren abgehalten werden.

#### 4. Einzelne Krankheiten.

Neben diesen der Seuchenbekämpfung im allgemeinen gewidmeten Einrichtungen erforderten einzelne Krankheiten eine besondere Fürsorge.

##### a. Lepra.

Die in weiten Kreisen verbreitet gewesene Ansicht, daß der Aussatz, welcher im Mittelalter eine so große Ausdehnung gehabt hat, bei uns völlig verschwunden sei, stellte sich in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts als irrtümlich heraus. Es mußte festgestellt werden, daß im Kreise Memel mehrere kleine Aussatzerde vorhanden seien, deren Entstehung auf Einschleppungen der Krankheit aus Rußland zurückgeführt werden konnte. Auf den Rat des Geheimen Medizinalrats Professor Dr. Koch wurde eine ärztliche Kommission zum Studium der Seuche nach Rußland entsandt und auf Grund ihrer Vorschläge ein Lepraheim in der Plantage bei Memel errichtet, welches am 20. Juli 1899 eröffnet werden konnte und für 16 Kranke Raum bietet. Außerdem findet alle Halbjahre eine amtsärztliche Untersuchung sämtlicher Angehöriger der Leprakranken statt, bei der noch einige Kranke aufgefunden worden sind. Gegenwärtig sind im Kreise Memel nur noch 14 Lepröse vorhanden, von denen 11 im Lepraheim untergebracht sind. Der bisher erzielte Erfolg berechtigt zu der Erwartung, daß es in absehbarer Zeit gelingen wird, dieser so unheilvollen Seuche wieder Herr zu werden.

#### b. Körnerkrankheit.

Die systematische Bekämpfung der in wirtschaftlicher und in militärischer Beziehung verderblichen Krankheit ist bereits im Jahre 1897 von meinem Amtsvorgänger aufgenommen und wird unter Aufwendung von 350.000 M jährlich aus Staatsmitteln in der Weise durchgeführt, daß die besonders verseuchten Kreise in einzelne Bezirke geteilt sind, welche je einem in der Erkennung und Behandlung der Körnerkrankheit besonders vorgebildeten Arzte behufs regelmäßiger Untersuchung und Behandlung der Bevölkerung, namentlich der Schulkinder unter Mitwirkung von Lehrern und Gemeindegewerkschaften unterstellt worden sind. Diejenigen Kranken, welche einer Operation bedürfen, werden Krankenhäusern überwiesen. Bei den Augenkliniken in Königsberg und Greifswald sind für diesen Zweck besondere Pavillons errichtet. Auch wenn schon eine merkliche Abnahme sowohl der Zahl wie der Schwere der Erkrankungen zu beobachten gewesen ist, kann gleichwohl eine Einschränkung der Maßregeln zur Zeit noch nicht stattfinden, weil die Krankheit leider immer wieder aufs neue bedrohliche Formen annimmt, sobald mit den Bekämpfungsmaßregeln nachgelassen wird. Eine gründliche Beseitigung des Übels wird erst nach einer längeren Reihe von Jahren und nur unter Aufwendung weiterer erheblicher Opfer zu erreichen sein.

Es ist beabsichtigt, die systematische Bekämpfung der Krankheit, welche sich zur Zeit wesentlich auf Ostpreußen beschränkt, demnächst auch auf die Provinzen Posen und Westpreußen auszudehnen.

#### c. Krebskrankheit.

Die Beobachtungen angesehener Ärzte und die Ergebnisse der Statistik lassen keinen Zweifel darüber, daß die Krebskrankheit in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen hat. Um die Gründe dieser bedauerlichen Tatsache aufzudecken und eine Reihe anderer wichtiger Fragen, z. B. der Ursache, der Verbreitungsweise und der zweckmäßigsten Behandlung der Krebskrankheit einer zuverlässigen Lösung entgegenzuführen, hat sich aus einer Reihe von Ärzten, Verwaltungsbeamten und gebildeten Laien ein Komitee für Krebsforschung gebildet, dessen Bestrebungen durch namhafte Beihilfen aus Reichs- und Staatsfonds unterstützt werden. Auch habe ich bei der Ersten Medizinischen Klinik der hiesigen Charité ein Krebsinstitut, bestehend aus zwei Krankenpavillons und einem Laboratorium, errichten lassen, welches dem Leiter der Klinik, Geheimen Medizinalrat Professor Dr. von Leyden untersteht. Endlich konnte dem rühmlichst bekanten Direktor des Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a/M., Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Ehrlich, aus Privatmitteln die Summe von 150.000 M überwiesen werden, um gleichfalls die Krebsätiologie zu fördern. Wenn auch gegenüber der Schwierigkeit des Problems die Befürchtung bestehen bleibt, daß selbst bei Aufwendung erheblicher Mittel nicht auf eine schnelle Lösung dieser Frage gerechnet werden darf, so erscheint es doch nicht ausgeschlossen, daß diese mit Eifer betriebenen Arbeiten dazu beitragen werden, einen Teil des Dunkels zu lösen.

#### d. Lungentuberkulose.

Wie der Aussatz im Mittelalter, so beherrscht zu unserer Zeit die Tuberkulose die Gesamtsterblichkeit der Bevölkerung. Bis vor etwa zwanzig Jahren wurde der siebente, in manchen Teilen der Monarchie der sechste bis fünfte Teil aller Todesfälle durch die Lungen- und Kehlkopftuberkulose herbeigeführt. Seit der Entdeckung des Tuberkelbazillus durch Robert Koch im Jahre 1882 hat sich infolge der dadurch gebotenen Möglichkeit einer sichereren Feststellung und wirksameren Bekämpfung der Krankheit eine allmähliche, aber von Jahr zu Jahr steigende Abnahme der Tuberkulose bemerklich gemacht. Während im Jahre 1876 noch 316 von je 100.000 Lebenden in Preußen an Tuberkulose starben, betrug diese Zahl im Jahre 1901 nur noch 191. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß hierzu in erster Linie die öffentliche Belehrung der Bevölkerung über die Entstehung und Verbreitung der Krankheit beigetragen hat, welche auf amtliche Anordnung und auf privates Betreiben in großer Ausdehnung stattgefunden hat. Wie schon mein Amtsvorgänger, so habe auch ich wiederholt die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten auf die zur Bekämpfung der Seuche geeigneten Maßregeln hingewiesen und die Bestrebungen der öffentlichen Wohltätigkeit, welche auf die Begründung von Heilstätten für Lungenkranke gerichtet sind, mit Staatsmitteln unterstützt. Da es nicht möglich ist, alle heilbaren Tuberkulösen in Heilstätten unterzubringen, so habe ich in jüngster Zeit die Behörden angewiesen dahin zu wirken, daß namentlich in den Großstädten und Industriebezirken nach französischem und belgischem Muster Wohlfahrtsstellen begründet werden, in denen die Tuberkulösen, welche im Schoß ihrer Familie bleiben müssen, Rat und Hilfe finden, sowie wo möglich auch Asyle für unheilbare Tuberkulöse in vorgeschrittenen Stadien. Diese Anregung scheint auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein, so daß in den nächsten Jahren eine weitere Abnahme dieser furchtbaren Krankheit erwartet werden darf.

#### e. Typhus.

Eine weitere Krankheit, welche in jüngster Zeit besondere Maßregeln erheischte, ist der Unterleibstyphus.

Derselbe kommt in allen Teilen der Monarchie vor, ist in einigen Gegenden endemisch geworden und pflegt in jedem Jahre in verschiedenen Teilen des Landes in Form von kleineren oder größeren Epidemien aufzutreten. Zu den vom Typhus am meisten heimgesuchten Gegenden gehört der Regierungsbezirk Trier. Zahlreiche bakteriologische Untersuchungen haben ergeben, daß Typhuskranke noch wochen- und monatelang nach ihrer Entfieberung Typhusbakterien in ihren Ausleerungen bergen, und daß namentlich auch bei ganz leichten Erkrankungen, die oft gar nicht als Typhus angesprochen werden, Bakterien in den Ausleerungen enthalten sind. Gerade diese leichten Fälle sind es, durch welche hauptsächlich die Krankheit verbreitet wird. In letzter Zeit ist es dem Professor Koch und seinen Schülern gelungen, Methoden zu finden, mit Hilfe derer die Typusdiagnose schneller und sicherer gestellt werden kann als bisher. Koch hat geraten, mit diesen Methoden in jedem einzelnen Falle festzustellen, wer typhuskrank ist, und von welchem Zeitpunkte ab

ein Rekonvaleszent von der Krankheit als genesen angesehen werden darf, alle Erkrankten aber so lange abzusondern, wie ihre Ausleerungen noch Typhusbazillen enthalten. Er hofft, auf diese Weise und durch strenge Durchführung der Desinfektion die Gegenden, in denen der Typhus heimisch ist, in verhältnismäßig kurzer Zeit seuchenfrei machen zu können. Ein Versuch mit diesem Verfahren wurde in einigen Gemeinden auf dem Hochwald im Landkreis Trier gemacht, und da er gute Erfolge zeigte, ist man nunmehr dazu übergegangen, auf breiterer Basis den Typhus zu bekämpfen. In Verbindung mit dem Reiche wird in den Gegenden, welche in einem etwaigen Kriege gegen Frankreich als Aufmarschgebiet in Frage kommen könnten, nämlich in dem Regierungsbezirke Trier, der oldenburgischen Enklave Birkenfeld, der bayrischen Rheinpfalz und den Reichslanden, systematisch nach einheitlichem Plane vorgegangen. Neben den Untersuchungsstationen in Trier und Saarbrücken, von welchen die letztere im Jahre 1902 mit Hilfe der huldreichst aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds zur Verfügung gestellten Summe von 30.000 M errichtet worden ist, sind ähnliche Stationen in Landau, Metz und Straßburg eingerichtet worden, welche in enger Fühlung miteinander nach und nach alle Teile dieses Gebietes in Angriff nehmen werden. Sie werden dabei von einer Anzahl fliegender Kolonnen unterstützt, so daß gleichzeitig an zehn verschiedenen Punkten der Kampf gegen den Typhus aufgenommen werden kann.

An dieser Stelle darf ich hervorheben, daß ich der Errichtung und Unterhaltung bakteriologischer Laboratorien auch in anderen Teilen der Monarchie meine Aufmerksamkeit zugewendet habe.

Vor vier Jahren bestand außer dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin und den hygienischen Instituten der Universitäten nur das hygienische Institut in Posen, welches am 1. April 1899 eröffnet wurde. In jenem Jahre gab eine große Typhusepidemie im Ruhr-Kohlengebiet die Anregung zur Errichtung eines aus Privatmitteln ins Leben gerufenen Untersuchungsinstitutes in Gelsenkirchen, dessen Beaufsichtigung dem Oberpräsidenten in Münster übertragen worden ist. Aus ähnlicher Veranlassung wurde fast gleichzeitig aus Staatsmitteln ein kleineres Institut in Beuthen O/S. errichtet. Im vorigen Jahre ist das bereits erwähnte Institut in Saarbrücken hinzugetreten. Dazu kommen noch die bakteriologischen Untersuchungsstellen, welche an den Sitzen von zwölf Regierungen errichtet sind, und deren bereits im anderen Zusammenhange erwähnt wurde. Die Zahl der Untersuchungsinstitute nach Maßgabe der verfügbaren Mittel weiter zu vermehren, wird auch in Zukunft die Aufgabe der Medizinalverwaltung sein müssen. Auch ist darauf Bedacht genommen, daß in ähnlicher Weise, wie dies bei dem Hygienischen Institut in Halle geschehen ist, durch Vereinbarung mit Städten und Kreisen die Institute in ausgedehnterer Weise als bisher für die Seuchenbekämpfung dadurch nutzbar gemacht werden, daß die bakteriologische Untersuchung und Feststellung von Diphtherie, Typhus, Tuberkulose u. a. m. schnell und ohne erhebliche Kosten ermöglicht wird.

#### f. Maul- und Klauenseuche.

Die großen Verheerungen, welche unsere Viehbestände, namentlich die Rinder, Schafe und Schweine, regelmäßig durch die Maul- und Klauenseuche erfahren, veranlaßten meinen Amtsvorgänger, eine Kommission zur Erforschung dieser Krankheit einzusetzen. Es galt zunächst wenn möglich den Krankheitserreger zu entdecken und dann ein Mittel zur Immunisierung und Heilung aufzufinden. Die Kommission, welche unter der Leitung des Geheimen Medizinalrates Professor Dr. Löffler in Greifswald arbeitet, mußte den ersten Teil dieser Aufgabe als zur Zeit unlösbar fallenlassen, weil die Erreger der Krankheit augenscheinlich für die jetzt herstellbaren Mikroskope zu klein sind und sich auch bisher nicht haben züchten lassen. Dagegen gelang es ihr, durch Einverleibung von Lymphe aus den Bläschen der erkrankten Tiere in die Blutbahn von gesunden Tieren ein Schutzserum herzustellen, vermittels dessen sie anfangs nur Ferkel und Kälber, neuerdings aber auch große Tiere vor Erkrankungen zu schützen in der Lage ist. Diese Erfolge, welche allerdings unter Aufwendung erheblicher Mittel erzielt worden sind, eröffnen die Aussicht auf eine wirksame Bekämpfung der Krankheit.

### III. Ärzte, Apotheker und ärztliches Hilfspersonal.

#### 1. Ärzte.

##### a. Prüfungswesen.

Dem Bedürfnisse einer den Anforderungen der heutigen medizinischen Wissenschaft entsprechenden anderweitigen Regelung der ärztlichen Vorbildung ist nach längeren, unter diesseitiger Mitwirkung geführten Verhandlungen von dem Bundesrate durch Erlaß der neuen Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 entsprochen worden. Am 1. Oktober 1901 in Kraft getreten, verlängert die neue Prüfungsordnung das ärztliche Studium von neun auf zehn Semester und hat das sogenannte praktische Jahr eingeführt, welches die Kandidaten der Medizin nach vollständiger Beendigung der ärztlichen Prüfung und in der Regel im unmittelbaren Anschluß an diese absolvieren müssen, um sich während desselben mit den praktischen Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufes mehr, als dies bisher möglich war, vertraut zu machen. Erst nach Ablauf des praktischen Jahres darf die Erteilung der Approbation als Arzt beantragt werden.

Die Bestimmung über die Verpflichtung zur Ableistung des praktischen Jahres ist am 1. Oktober 1903 in Kraft getreten. Es kann an den Kliniken und Polikliniken der Universitäten sowie an den dazu geeigneten und besonders ermächtigten Krankenhäusern, ausnahmsweise auch an medizinischen, nicht klinischen Universitätsinstituten und selbst bei einzelnen besonders beschäftigten praktischen Ärzten abgeleistet werden. Daneben habe ich die Errichtung von Akademien für praktische Medizin in Aussicht genommen, über welche ich weiter unten (Lit. c) vorzutragen mir gestatte.

#### b. Ärztliche Fortbildung.

Die fortschreitende Entwicklung des medizinischen Wissens und Könnens hat in ärztlichen Kreisen die Überzeugung mehr und mehr befestigt, daß es im Interesse des ärztlichen Standes und zum Wohle der hilfeschuchenden Bevölkerung unerläßlich ist, den Ärzten Gelegenheit zu geben, durch die Einführung von Fortbildungskursen mit den Fortschritten der Wissenschaft sich dauernd vertraut zu halten. Den ersten Anstoß, diese Erwägungen in die Tat umzusetzen, gab eine Anregung Ihrer Majestät der hochseligen Kaiserin Friedrich. Sie führte zur Begründung des Zentralkomitees für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen, welches unter der umsichtigen Leitung tatkräftiger Persönlichkeiten die Abhaltung unentgeltlicher Fortbildungskurse für Ärzte zu einer ständigen Einrichtung gemacht hat. Dieselbe ist außer in Berlin in 23 größeren Orten der Monarchie getroffen worden und erfreut sich eines wachsenden Interesses in ärztlichen Kreisen. Es ist möglich geworden, sie aus Staatsmitteln durch einen jährlichen Zuschuß von 6.000 M zu unterstützen.

Eine vom Komitee im Jahre 1902 veranstaltete Ausstellung ärztlicher Lehrmittel gab weiterhin die Veranlassung zur Begründung einer Sammlung ärztlicher Lehrmittel, zu deren vorläufiger Aufnahme ich einige zu der hiesigen Universität gehörige Räume zur Verfügung gestellt habe. Ihre dauernde Stätte aber wird sie in dem Kaiserin-Friedrich-Hause finden, nachdem Eure Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 17. November 1903 der unter dem Namen „Kaiserin-Friedrich-Stiftung für das ärztliche Fortbildungswesen“ in Berlin errichteten Stiftung die landesherrliche Genehmigung zu erteilen geruht haben.

#### c. Akademien für praktische Medizin.

Zur besseren Pflege der wissenschaftlichen Seite der ärztlichen Berufstätigkeit habe ich die Gründung von Akademien für praktische Medizin in Aussicht genommen. Sie sind als Einrichtungen gedacht, welche in einigen Großstädten (Köln, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Magdeburg usw.) ins Leben treten und mit den daselbst bestehenden städtischen Krankenhäusern in organischen Zusammenhang gebracht werden sollen. Es sind Veranstaltungen der betreffenden Städte, deren Verwaltung aber der Aufsicht des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterstellt werden soll. Der Lehrkörper der Akademien soll aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bestehen, von denen die ersteren die Amtsbezeichnung „Professor für ... (Fachbezeichnung)“ und letztere die Bezeichnung „Dozent“ führen werden. Jene bedürfen der Bestätigung durch Eure Majestät, diese der Bestätigung durch den Minister.

Die Aufgabe der Akademien wird hauptsächlich darin bestehen, daß den Kandidaten der Medizin nach zurückgelegter Staatsprüfung Gelegenheit zur Absolvierung des praktischen Jahres gewährt wird, daß in Verbindung mit dem Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen Fortbildungskurse für praktische Ärzte veranstaltet werden, und daß endlich zur Ausbildung sowohl in den ärztlichen Spezialfächern wie auch in der Krankenpflege den Beteiligten Gelegenheit geboten werden soll.

Eure Majestät haben bereits durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Januar 1904 mir die Ermächtigung zu erteilen geruht, auf der Grundlage der vorstehend skizzierten Organisation die Errichtung einer Akademie für praktische Medizin in Köln in die Wege zu leiten. Die Verhandlungen mit der Stadt Düsseldorf sind ebenfalls zum Abschluß gelangt und es steht auch hier die Errichtung bevor. Mit anderen Städten schweben zur Zeit noch die Verhandlungen.

Für das Entgegenkommen, mit welchem die genannten Städte ihre Krankenanstalten und sonstigen sanitären Einrichtungen auf dem Gebiete der praktischen Medizin in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen bereit sind, gebührt ihnen der Dank nicht nur der Ärzte und sonstigen Beteiligten, sondern der ganzen Bevölkerung.

d. Ärztliche Standesvertretung.

Die schon unter meinen Amtsvorgängern eingeführte ärztliche Standesvertretung und die ärztlichen Ehrengerichte haben sich im allgemeinen gut bewährt. Zur Beseitigung kleinerer Unzuträglichkeiten namentlich hinsichtlich der Heranziehung nicht mehr praktizierender Ärzte zu den Umlagen der Ärztekammern haben Eure Majestät mich ermächtigt, der gegenwärtig tagenden Landesvertretung eine Gesetzesvorlage zugehen zu lassen, deren Annahme zu erwarten steht.

e. Verhältnis zu den Krankenkassen.

Ein lebhafter Kampf ist zur Zeit zwischen der Ärzteschaft und den Krankenkassen entbrannt. Der übermäßige Zudrang zu dem ärztlichen Berufe hatte dazu geführt, daß sich die Ärzte im Kampf ums Dasein oft in ihren Forderungen unterboten, um die Kassenpraxis übertragen zu erhalten. Andererseits nutzen die Krankenkassen, deren Leitung sich vielfach in sozialdemokratischen Händen befindet, die Situation durch immer stärkeres Herabsetzen der ärztlichen Honorare aus und suchten namentlich auch bei der Wahl der Ärzte ihren parteipolitischen Standpunkt zur Geltung zu bringen. Um diesem für den ärztlichen Stand nach manchen Richtungen hin unwürdigen Abhängigkeitsverhältnis entgegenzutreten, haben sich die Ärzte im Wege der Selbsthilfe zusammengeschlossen, um einmal eine bessere Honorierung ihrer Leistungen und weiter die freie Ärztwahl durchzusetzen – letzteres nicht in dem Sinne, als sollte den Kassenmitgliedern die Konsultierung jedes beliebigen Arztes gestattet werden, sondern in dem Sinne, daß die Ärzte eines örtlichen Bezirkes, welche gewisse Vorbedingungen erfüllen, auf ihre Meldung den Anspruch auf Zulassung zur Ausübung der Kassenpraxis erwerben, und daß die Kassenmitglieder unter dieser beschränkten Zahl von Ärzten für ihre Behandlung die Wahl haben sollten. Die ärztliche Honorierung ist dabei wie bisher in der Weise gedacht, daß für dieselbe seitens der Kassenverwaltung ein bestimmter, aus der Multiplikation der Zahl der Kassenmitglieder mit einem Pauschsatz ermittelter Jahresbetrag (z. B. 20.000 x 6 M) zur Verfügung gestellt und dieser nach der Zahl und der Art der ärztlichen Hilfeleistungen auf die Kassenärzte verteilt wird.

An manchen Orten haben die Ärzte durch die Geschlossenheit ihres Vorgehens den Sieg davongetragen. An anderen dauert der Kampf in voller Schärfe fort.

Ich habe mich bisher eines Eingreifens in den Streit enthalten, bin aber nunmehr mit dem in erster Linie beteiligten Handelsminister und dem als Arbeitgeber wesentlich interessierten Minister der öffentlichen Arbeiten zur Prüfung der Frage in Verbindung getreten, ob ein Ausgleich der entgegenstehenden Meinungen nicht im Wege der Gesetzgebung durchführbar ist.

Ähnliche Streitigkeiten wie zwischen den Krankenkassen und den Ärzten sind – wie ich an dieser Stelle bemerken darf – auch zwischen den Ersteren und den Apothekern an einzelnen Orten hervorgetreten.

#### f. Krankenhäuser.

Die zum Teil mit der sozialen Gesetzgebung in Verbindung stehende außerordentliche Entwicklung des Krankenhauswesens hat mich veranlaßt, die staatliche Kontrolle über die Krankenhäuser zu verschärfen. Insbesondere habe ich angeordnet, daß alle der Aufsicht des Regierungspräsidenten unterstehenden öffentlichen und privaten Krankenanstalten seitens der Kreisärzte in gesundheitspolizeilicher Hinsicht überwacht und jährlich mindestens einmal, abwechselnd im Sommer und Winter, unvermutet unter Zuziehung des Arztes und eines Vertreters der Krankenhausverwaltung nach Anleitung eines vorgeschriebenen Formulars eingehend besichtigt werden.

#### g. Irrenwesen.

Die Unterbringung von Geisteskranken, Epileptischen und Idioten in Privatanstalten ist durch eine gemeinsam mit dem Justizminister und dem Minister des Innern erlassene Anweisung vom 26. März 1901 unter stärkerer Betonung der staatlichen Aufsicht neu geordnet. Ebenso ist die Entlassung gefährlicher Geisteskranker aus den öffentlichen Irrenanstalten durch Erlaß vom 15. Juni 1901 neu geregelt. Die Zahl dieser Kranken zeigt eine so erhebliche Zunahme, daß ihre Unterbringung in besonderen, stärker bewachten Anstalten oder Abteilungen sich mehr und mehr als notwendig herausgestellt hat. Die Errichtung derartiger getrennter Abteilungen ist mehrfach erfolgt.

## 2. Die Apotheker und Drogisten.

### a. Die Apotheker.

Die seit dem Jahre 1875 in Geltung befindlichen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Apotheker und Apothekergehilfen genügen den heutigen Bedürfnissen nicht mehr. Auf meine Anregung hat der Reichskanzler Verhandlungen wegen einer Revision dieser Vorschriften eingeleitet, und steht der Erlaß einer neuen Prüfungsordnung für die Apotheker binnen kurzem bevor.



Dem Wunsche des Apothekerstandes auf Einführung einer Standesvertretung haben Eure Majestät durch die Königliche Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker, vom 2. Februar 1901 (Gesetz-Sammlung, S. 49) zu entsprechen geruht. Die Einrichtung schließt sich im allgemeinen der seit dem Jahre 1887 bestehenden ärztlichen Standesvertretung an. Für jede Provinz wird durch die ansässigen approbierten Apotheker eine Apothekerkammer gewählt, die der Aufsicht der Oberpräsidenten unterstellt ist. Delegierte der Apothekerkammern bilden den Apothekerkammerausschuß, welcher die Aufgabe hat, innerhalb der den Apothekerkammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Tätigkeit auszuüben, sowohl zwischen dem Ministerium und den Apothekerkammern, als auch zwischen diesen untereinander. Die neue Standesvertretung hat in den drei Jahren ihres Bestehens eine lebhaftere Tätigkeit entwickelt.

An Stelle der nicht mehr zeitgemäßen Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893 ist unter dem 18. Februar 1902 eine neue Apothekenbetriebsordnung von mir erlassen, welche den veränderten Verhältnissen und den sonst laut gewordenen Wünschen der Apotheker nach Möglichkeit Rechnung trägt.

Eine Gefahr für die gedeihliche Entwicklung des Apothekenwesens und für den Apothekerstand bildet die außerordentliche Preissteigerung der veräußerlichen und vererblichen Apotheken. Nach eingehenden, nunmehr zum Abschluß gelangten Vorarbeiten beabsichtige ich in der Apothekenreform namentlich das Konzessionswesen neu zu regeln und dabei nicht nur an dem neueren Grundsatz der Unvererblichkeit und Unveräußerlichkeit der Apothekenkonzessionen festzuhalten, sondern auch den Konzessionären eine jährliche, nach den Geschäftseinnahmen bemessene Betriebsabgabe aufzuerlegen, deren Erträgnisse allgemeinen Zwecken auf dem Gebiete des Apothekenwesens und der Ablösung vererblicher und veräußerlicher Konzessionen dienen sollen. Ein hierauf abzielender Gesetzentwurf ist in der Ausarbeitung begriffen.

#### b. Die Drogisten.

Im Anschluß an die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzblatt, S. 380) habe ich über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken neue Vorschriften erlassen und die Regierungspräsidenten zu entsprechenden Polizeiverordnungen für ihre Bezirke veranlaßt. Gleichzeitig ist auch die Beaufsichtigung der in Betracht kommenden Verkaufsstellen durch sachverständige Revisionen näher geregelt worden.

#### 3. Die Hebammen.

Auf dem Gebiete des Hebammenwesens sind die Verhältnisse in mancher Hinsicht verbesserungsbedürftig. Die Mißstände liegen vorwiegend auf dem Gebiete der Vor- und Fortbildung, in der mangelhaften Auswahl sowie in der unzureichenden materiellen Stellung der Hebammen; ihre Beseitigung erfordert vornehmlich die Bereitstellung von Mitteln, na-

mentlich seitens der kommunalen Verbände. Diese hierzu in größerem Umfange zu bestimmen, ist bisher nicht möglich gewesen. Immerhin ist die Ausbildung und die Fortbildung der Hebammen durch neue Lehranstalten sowie durch Einrichtung von Fortbildungskursen gefördert worden. Ein neues Hebammenlehrbuch, für den Unterricht wie namentlich als Hilfsmittel für die Praxis bestimmt, ist der Fertigstellung nahe.

#### 4. Heilgehilfen und Masseure.

Die Verhältnisse des ärztlichen Hilfspersonals, insbesondere der Heilgehilfen und Masseure, sind durch die Verfügung vom 18. Februar 1903 für die ganze Monarchie gleichmäßig und den Fortschritten der heutigen Zeit sowie den Bedürfnissen der modernen Krankenbehandlung entsprechend neu geregelt worden.

Um auch bessere Elemente zu dem Krankenpflegerberuf heranzuziehen und ihnen den Ausweis angemessener Vorbildung zu ermöglichen, habe ich die Einrichtung besonderer Krankenpflegesschulen – zunächst bei der hiesigen Charité – in die Wege geleitet.

#### 5. Kurpfuscherei und Geheimmittel.

Auf eine Beseitigung des Unwesens der Kurpfuscher und der Geheimmittel wird fortgesetzt Bedacht genommen. Die Kreisärzte sind angewiesen, die Bevölkerung in geeigneter Weise aufzuklären, die Kurpfuscher sorgfältig zu überwachen und Übertretungen zur Anzeige zu bringen. Marktschreierische Reklame ist unter Polizeistrafe gestellt.

Eine Abnahme des Geheimmittelunwesens ist zu erhoffen, nachdem der Bundesrat auf Grund einer Vereinigung zwischen den Bundesregierungen eine Reihe von besonders schwindelhaften oder gefährlichen Geheimmitteln namentlich bezeichnet hat, und gewisse Mittel nach den Bestimmungen der Landesregierungen nur in Apotheken verkauft und öffentlich nicht angepriesen werden dürfen.

#### IV. Bekämpfung der Trunksucht.

Zum Schluß gestatte ich mir noch eine Angelegenheit zu berühren, welche in steigendem Maße die Aufmerksamkeit weiter Kreise in Anspruch nimmt: die Bekämpfung der Trunksucht. Der in Deutschland leider stark verbreitete unmäßige Alkoholgenuß hat zu schweren wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sittlichen Schädigungen geführt. Der Unsitte entgegenzutreten, wird in erster Linie Aufgabe privater Bestrebungen sein müssen. Solche sind denn auch mehr und mehr hervorgetreten und haben sich, abgesehen von einzelnen Übertreibungen, in maßvollen, Erfolg versprechenden Grenzen gehalten. Ich betrachte es als meine Aufgabe, diese Bestrebungen zu unterstützen. Aber daneben hat die Staatsregierung die Verpflichtung, sich auch ihrerseits direkt an dem Kampf gegen den Alkoholmißbrauch zu beteiligen. Ich habe deshalb

angeordnet, daß in den oberen Klassen der Schulen die Gefahren des Alkohols in geeigneter Weise zum Gegenstande des Unterrichtes gemacht werden. Es ist ferner die Abfassung gemeinverständlicher Schriften zur Belehrung der großen Massen über die Schädigungen des übertriebenen Alkoholgenusses veranlaßt und für deren weite Verbreitung Sorge getragen. Durch Polizeiverordnungen ist das Verabfolgen von geistigen Getränken an Betrunkene und Trunkenbolde sowie das Verabfolgen von Branntwein und nicht denaturiertem Spiritus an Personen unter 16 Jahren verboten, auch der Ausschank und der Verkauf von Branntwein in den frühen Morgenstunden beschränkt worden. Eine wesentliche Förderung dieses Vorgehens würde es bedeuten, wenn es gelingen sollte, die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über den Bedürfnisnachweis bei der Konzessionierung von Schankstätten zu verschärfen und die noch immer das Bedürfnis weit überschreitende Zahl von Schankstätten zu vermindern. Entsprechende mit Zustimmung des Staatsministeriums ausgearbeitete Vorschläge liegen der Prüfung des Reichskanzlers vor. Eine weitere bedeutsame Aufgabe in dem Kampfe gegen die Trunksucht erblicke ich darin, daß gleichzeitig mit der Verminderung der Schankstätten der an den Alkoholgenuß gewöhnten Bevölkerung ein Ersatz geschaffen werde. Die Staatseisenbahn- und Bergverwaltung haben mit Erfolg Aufenthaltsräume für Beamte und Arbeiter während der arbeitsfreien Zeit und auch für die Nacht ohne Trinkzwang in Verbindung mit Tee- und Kaffeestuben eingerichtet. Die Regierungspräsidenten sind angewiesen, gleiche Einrichtungen auch für die ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe vorzusehen und alle dahin gehenden kommunalen und privaten Bestrebungen nachdrücklich zu unterstützen. Den vereinten Bestrebungen wird es hoffentlich gelingen, ein weit verbreitetes, das Volkswohl schwer beeinträchtigendes Laster wirksam zu bekämpfen.

#### 4. Denkschrift des Kultusministeriums.

[Berlin, nach dem 17. Juni 1931.]

*Ausfertigung; maschinenschriftliche Abschrift mit handschriftlichen Korrekturen.*

*GStA PK, VI. HA, NL Grimme, Nr. 929, n. f.*

*Die wesentlichen Ergebnisse in der Tätigkeit des Ministeriums seit 1918/19  
und die dafür aufgewandten Etatssummen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 103, 108, 241 f., 254, 345 und 571.*

#### Zusammenstellung der Leistungen der Preußischen Regierung auf dem Gebiete der Kulturpolitik seit November 1918.

##### A. Aufgabe.

Das, was die Preußische Regierung auf dem Gebiete der Kulturpolitik in den letzten 12 Jahren getan hat, kann gerecht nur gewürdigt werden, wenn man von der kulturpolitischen Situation ausgeht, wie sie nach der Staatsumwälzung gegeben war und in den darauffolgenden Jahren sich ergab. Wenn der Preußischen Regierung von der einen Seite vorgeworfen wird, daß sie eine durchgreifende Reform der kulturellen Einrichtungen unterlassen, von der anderen Seite, daß sie überkommene wertvolle kulturelle Einrichtungen aufs Spiel gesetzt oder zerstört habe, so geht diese Kritik von falschen Voraussetzungen aus. Die Situation, der die Preußische Regierung auf kulturpolitischem Gebiet nach der Staatsumwälzung gegenüberstand, war und ist in gewissem Maße bis heute gekennzeichnet dadurch, daß durch die Änderung der staatspolitischen Machtverhältnisse bedeutende Kräfte und Bewegungen kultureller, insbesondere pädagogischer, organisatorischer, künstlerischer Natur, die bis dahin innerhalb der früheren staatlichen Verhältnisse nicht oder nicht voll zur Geltung kommen konnten, frei geworden waren und gleichmäßige Berücksichtigung erheischten. Sie war gekennzeichnet ferner dadurch, daß die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen der Nachkriegszeit auch auf kulturellem Gebiet früher gegebene Voraussetzungen veränderten, vielfach andere Fragestellungen und Aufgabenkreise neu entstehen ließen und in raschem Wechsel der staatlichen Kulturpolitik Aufgaben und Entscheidungen stellten, die bis dahin in dieser Formulierung und in diesem unmittelbaren Drängen nicht an sie herangetreten waren. Die kulturpolitischen Handlungen der Preußischen Regierung seit der Staatsumwälzung waren bestimmt durch diese beiden Gegebenheiten. Die Möglichkeit des Handelns war begrenzt durch die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit. So ergab sich als kulturpolitische Aufgabe der Preußischen Regierung, unter dem steten, gerade auf kulturpolitischem Gebiet besonders fühlbaren Druck der Wirtschaftslage – den wertvollen überkommenen Bestand der kulturellen Einrichtungen Preußens vor den Erschütterungen der Nachkriegszeit zu bewahren – ande-

rerseits bisher künstlich niedergehaltenen kulturellen Strömungen Geltung zu verschaffen – und schließlich Umgestaltungen und Neuschöpfungen vorzunehmen, die die veränderten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse notwendig machten. In diesem allgemeinen Rahmen ist auf den einzelnen Gebieten des kulturpolitischen Lebens in kurzer Zeit unter größten Schwierigkeiten finanzieller und politischer Art eine Fülle von neuem geschaffen worden.

### B. Schulwesen allgemein.

Die Arbeit der Preußischen Regierung an einer Neugestaltung des überkommenen Schulaufbaus war vorgezeichnet durch pädagogische und schulorganisatorische Strömungen, die seit langem eine grundsätzliche Umgestaltung des Aufbaus des öffentlichen Schulwesens anstrebten, und denen die Reichsverfassung dadurch Geltung verschafft hatte, daß sie die wesentlichsten Forderungen der Einheitsschulbewegung in ihre Bestimmungen aufnahm. Es war die Aufgabe der Preußischen Regierung, eine Umbildung des öffentlichen Schulwesens aller Zweige vorzunehmen, deren Richtung in Artikel 146 der Reichsverfassung vorgezeichnet war. Der dort niedergelegten Forderung nach organischer Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens, nach engerer Verknüpfung der mittleren und höheren Schule mit der Volksschule, nach planmäßiger Auslese der Schüler, nach Begabung und Neigung, nach Förderung des Aufstiegs begabter Minderbemittelter usw. diente eine Reihe von Maßnahmen:

1.) In Durchführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen ist in jahrelanger Arbeit die Grundschule als der für alle Kinder gemeinsame Unterbau des öffentlichen Schulwesens aufgebaut und ausgestaltet worden. Die nicht unwesentlichen organisatorischen Schwierigkeiten sind überwunden, der inneren Arbeit der Grundschule sind neue Richtlinien und Lehrpläne zu Grunde gelegt worden, die sich nach den Erfahrungen der Zwischenzeit bewährt haben. Der derart aufgebaute wichtige Teil des öffentlichen Schulwesens hat sich, entgegen anfänglichen Widerständen, heute allgemein durchgesetzt.

2.) Der Idee eines bei aller Gliederung einheitlichen Schulwesens und der Veränderung der pädagogischen Anschauungen der Nachkriegszeit entsprach, daß für die innere Arbeit aller Schularten neue Grundlagen ausgearbeitet und aufgestellt wurden. An die Stelle der Lehrpläne für die Volksschule von 1872 traten neue Richtlinien für die Arbeit der Grundschule und der oberen Jahrgänge der Volksschule, die 1922 veröffentlicht wurden. Die Lehrpläne für die Mittelschule wurden 1925 neu aufgestellt, für die Arbeit der höheren Schule wurden an Stelle der Lehrpläne von 1901 neue Richtlinien in den Jahren 1924/25 ausgearbeitet. Diese ganze umfassende Neuschöpfung stellt die Bildungsarbeit aller Schulen unter einheitliche Gesichtspunkte, hebt neben dem Unterricht das Erziehungsziel stark heraus, stellt methodisch das Prinzip des Arbeitsunterrichts in den Vordergrund, betont die staatsbürgerliche Erziehungsarbeit aller Schularten, die Gleichwertigkeit der künstlerischen mit den wissenschaftlichen Fächern, den Wert der körperlichen Erziehung der Jugend.

3) Gleichen Zielen diene die Begründung neuer Schultypen. Mit der Deutschen Oberschule ist ein neuer Typ einer höheren Schule geschaffen, der das deutsche Bildungsgut in besonderem Maße in den Mittelpunkt stellt. Die Begründung der Aufbauschule, einer neuen Form der höheren Schule, die, auf der Volksschule aufbauend, in 6 Jahren zur Reifeprüfung führt, diene im besonderen Maße der engeren Verknüpfung von Volksschule und höherer Schule. Die Preußische Regierung hat seit 1923 nahezu 100 vom Staat unterhaltene Aufbauschulen errichtet und unterhält sie mit einem Kostenaufwand von jährlich rund 4 ½ Mill. RM. Da diese Schulen vorwiegend in ländliche Umgebung gelegt werden, dienen sie zugleich der Versorgung des platten Landes und kleinerer Städte mit höheren Schulen, die von hier aus bisher schwer erreichbar gewesen waren.

4.) Die Preußische Regierung hat in der Nachkriegszeit die bis dahin nur unvollkommen in Angriff genommene Aufgabe einer Lösung zugeführt, der weiblichen Jugend eine gleichwertige Bildung zu sichern. In den neuen Bestimmungen für Volks- und Mittelschule wurden die Bedürfnisse einer gleichwertigen Mädchenbildung besonders berücksichtigt. Die vollständige Neuregelung des höheren Mädchenschulwesens vom Jahre 1923 brachte in den neuen Oberlyzeen den höheren Knabenschulen vollkommen gleichwertige höhere Mädchenschulen mit akademisch gebildetem Lehrkörper und vollen Berechtigungen; die Reorganisation der Frauenschule und die Schaffung einer Dreijährigen Frauenoberschule suchte den besonderen Bedürfnissen der Mädchenbildung im Rahmen einer besonderen Ausbildung Rechnung zu tragen. Die gleichmäßige Beteiligung von Frauen an der Schulaufsicht, der Schulleitung und innerhalb der Mädchenschulen wurde angebahnt und ist zu einem großen Teil durchgeführt. Einer verstärkten Förderung des höheren Mädchenschulwesens diene die Übernahme von 41 höheren Mädchenschulen auf den Preußischen Staat, der bis zur Staatsumwälzung nur 5 höhere Mädchenschulen unterhielt, mit einem Kostenaufwand von jährlich rund 3 ½ Mill. RM.

5.) Der Aufstieg begabter minderbemittelter Schüler in die mittleren und höheren Schulen wurde, soweit die Finanzlage es zuließ, gefördert durch Niedrighaltung des Schulgeldes, das im Jahre 1930 gesetzlich festgelegt wurde, durch Erhöhung der Schulgeldabschläge für soziale Zwecke, die früher 10 v. H. betragen hatten, auf 20 v. H. des Schulgeldaufkommens, durch Neuschaffung eines preußischen Fonds für Erziehungsbeihilfen im Ordinarium des Staatshaushaltsplans und durch Bereitstellung von Freistellen in staatliche Alumnaten.

6.) Dem Gedanken der Einheitsschulbewegung und den Bestimmungen der Reichsverfassung entsprach eine völlige Neuordnung des Bildungsganges der Volksschullehrer. Die Lehrerseminare und Präparandenanstalten wurden geschlossen, an ihrer Stelle der Besuch der höheren Schule als allgemeine Vorbildung festgesetzt und für die Berufsausbildung der künftigen Volksschullehrer die neue Form der Pädagogischen Akademie, einer besonderen Hochschule mit 2jährigem Bildungsgang, geschaffen. Mit einem Kostenaufwand von 28 Mill. RM wurden bisher 15 Pädagogische Akademien errichtet, die mit jährlich 3 ½ Mill. RM unterhalten werden.

### C. Volksschule.

Auch unabhängig von den Maßnahmen, die sich aus der veränderten Stellung der Volksschule im Rahmen des gesamten Schulaufbaus ergeben haben, sind auf dem Volksschulgebiet eine große Anzahl von Umformungen und Neuschöpfungen erreicht worden, deren wesentlichste sind:

- 1.) Die Aufhebung der Ortsschulaufsicht (Gesetz vom 18. Juli 1919) und die vollständige Beseitigung der nebenamtlichen Kreisschulaufsicht und ihre Ersetzung durch die hauptamtliche Schulaufsicht der Schulräte.
- 2.) Gesetzliche Neuregelung der Bestimmungen über die Schulpflicht durch Gesetz vom 15. Dezember 1927, das an die Stelle einer großen Anzahl verschiedener Bestimmungen für die einzelnen Landesteile getreten ist.
- 3.) Zusammenfassung der Volksschulverbände zu einer Landesschulkasse, die die Aufgabe hat, den persönlichen Volksschulbedarf gemeinsam aufzubringen und zwischen den Schulverbänden verschiedener Leistungsfähigkeit einen angemessenen Ausgleich zu schaffen.
- 4.) Übernahme erheblicher Mehrleistungen seitens des Staates für die persönlichen Volksschullasten (1911 100 Mill. RM [!], 1931 437 Mill. RM).
- 5.) Stärkere Förderung des Volksschulbauwesens durch Erhöhung der verfügbaren Staatsmittel, Bereitstellung von Mitteln zu staatlichen Baudarlehen und Einführung des gesetzlichen Baubeitrags in den Restgebieten der Provinzen Posen und Westpreußen.
- 6.) Umfassende Fürsorgemaßnahmen für die große Zahl von Junglehrern, die infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse stellungslos blieben, in Gestalt von Fortbildungszuschüssen und Unterstützungen usw. (Die staatlichen Aufwendungen betragen bis 1931 nahezu mehr als 60 Mill. RM).

### D. Mittleres Schulwesen.

Der Erhaltung der überkommenen Form der Mittelschule und Rektoratschule sowie ihrer Umgestaltung gemäß den veränderten pädagogischen und schulorganisatorischen Anforderungen dienten außer den bereits erwähnten neuen Mittelschullehrplänen die Neuschaffung einer Landesmittelschulkasse als Ausgleichseinrichtung zwischen den Unterhaltsträgern der öffentlichen mittleren Schulen, die Zusammenfassung der Neuordnung der allgemeinen Verwaltungsbestimmungen für diese Schulart (Dienstanweisung, Verwaltungsordnung usw.) und die Neuregelung der Berechtigungen für die mittlere Reife.

### E. Höheres Schulwesen.

Abgesehen von den unter B bereits erwähnten Neuschöpfungen ist das höhere Schulwesen durch eine große Zahl von Maßnahmen erhalten, umgeformt und ausgebaut worden.

- 1.) Die bereits erwähnte Neuordnung des höheren Schulwesens in den Jahren 1924/25 hat

alle Zweige des höheren Schulwesens organisatorisch und bildungsmäßig auf eine neue Grundlage gestellt und entscheidende Umformungen des höheren Schulwesens angebahnt. Die Neuordnung hatte die Aufgabe, unter möglichster Wahrung der geschichtlichen Entwicklung die pädagogische Arbeit zweier Jahrzehnte, die durch die Staatsumwälzung geschaffene Lage und die veränderte Stellung der höheren Schule im Bildungswesen Preußens zu ordnen. Die höhere Schule war somit organisatorisch und bildungsmäßig in das System der Einheitsschule einzuordnen. Sie mußte das deutsche Bildungsgut und die Kunstfächer, also den Lehrstoff der Volksschule in den Mittelpunkt aller Schularten stellen und so auch die Vorbildung der Volksschullehrer sichern. Die höhere Schule wandelte sich von einer Lernschule zur Arbeitsschule und Erziehungsanstalt. Sie erhielt durch den Verzicht auf Vollständigkeit des Stoffes und durch den Abbau des reinen Fachlehrersystems Bewegungsfreiheit in der Aufstellung der Lehrpläne. Sie konnte sich über den Fachunterricht hinausgreifende Erziehungsaufgaben stellen und vor allem das Gesamtleben der Schule mit staatsbürgerlichen Grundsätzen gestalten. Die Reifeprüfung wurde entsprechend umgestaltet.

2.) Der Preußische Staat hat im Jahre 1920 6 frühere Kadettenanstalten übernommen und zu allgemeinen Staatsalumnaten umgestaltet. Mit einem Kostenaufwand von über 1 ¼ Mill. RM jährlich unterhält Preußen seitdem 6 große Staatsalumnate mit rund 1.500 Plätzen, die in erster Linie für Kriegswaisen, Kinder von Auslandsdeutschen, Kinder aus den abgetretenen Gebieten und allgemein für Minderbemittelte bestimmt sind.

3.) Die privaten höheren Schulen für die weibliche Jugend, die in der Vorkriegszeit nennenswerte Unterstützung nicht erhielten, sind seit 1920 in steigendem Maße unterstützt worden. Aus Staatsmitteln sind 1931 für diesen Zweck 2 ½ Mill. RM vorgesehen.

4.) Die schweren Schäden in der Unterbringung und Ausstattung der vom Staat unterhaltenen höheren Schulen sind im Laufe der letzten Jahre durch planmäßige Errichtung von Neubauten-, Um- und Erweiterungsbauten zum größten Teil behoben worden. Das hierfür aufgestellte mehrjährige Bauprogramm, das einen Kostenaufwand von etwa 27 Mill. RM erfordert, wird bis zum Ende des Rechnungsjahres 1931 in Höhe von etwa 18 Mill. RM durchgeführt sein.

5.) Die Vorbildung der Lehrer für die höheren Schulen ist seit 1924 durch Schaffung neuer zusammengefaßter Vorbildungseinrichtungen (Bezirksseminare) auf eine neue, heutigen pädagogischen Anforderungen entsprechende Grundlage gestellt worden. Die Bezirksseminare werden mit einem Kostenaufwand von z. Zt. 200.000 RM jährlich vom Staat unterhalten.

6.) Die Stellung der Studienassessoren wurde 1924 durch Schaffung einer Anwärterordnung auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Durch Heraushebung von Stellenanwärtern aus dem Kreis der Studienassessoren ist ein großer Teil der Studienassessoren in eine rechtlich gesicherte Stellung gebracht worden.

8.) Die rechtliche Stellung der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen wurde durch gesetzliche Maßnahmen in den Jahren 1920 und 1929 gesichert.



## F. Hochschulwesen.

### I. Universitäten.

Die Durchführung der sogenannten Beckerschen Hochschulreform, bei der insbesondere bemerkenswert ist der Einbau der Stellung der Nichtordinarien in die Universitätsverwaltung und die Stärkung des Einflusses der größeren auch mit Nichtordinarien besetzten akademischen Organe. In dem Maße, wie es die Lage der Staatsfinanzen erlaubt, werden die planmäßigen Extraordinariate nach und nach in Ordinariate umgewandelt und auf diese Weise der allmähliche Ausgleich angestrebt.

Ferner die Neuverleihung der Universitätsstatuten an die einzelnen Hochschulen, wodurch die seit Jahrzehnten bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt wird.

Weiter sind Studienreformen in Angriff genommen, und zwar ist bisher die Juristische Studienreform zu einem Abschluß gelangt. Die Philologische und die Medizinische Studienreform sind eingeleitet. Die Medizinische Studienreform hängt freilich von der bisher nur zögernd erfolgten Mitarbeit des Reiches ab.

[Im Zusammenhang damit sind Sonderregelungen auf dem Gebiete des Assistenten- und Lektorenwesens durchgeführt worden; eine große Zahl von Assistentenstellen sind neu geschaffen worden.]<sup>1</sup>

Das Existenzminimum für den akademischen Nachwuchs ist in Form von Stipendien und Lehraufträgen bereitgestellt worden. Es wäre zu wünschen, daß auf diesem Gebiete reichlichere Mittel zur Verfügung gestellt werden könnten, um den Zutritt zur Universitätslaufbahn in noch weiterem Umfang auch Vermögenslosen zu ermöglichen. Mit dem Reich zusammen sind die wirtschaftlichen Hilfseinrichtungen für Studenten an den preußischen Hochschulen, weiter die Studien-Stiftung des deutschen Volkes geschaffen worden, um auch minderbemittelten Hochbegabten die Laufbahnen zu eröffnen, die eine akademische Vorbildung voraussetzen. Bei den Bibliotheken sind die im Krieg entstandenen empfindlichen Lücken des Bücherbestandes im wesentlichen ausgefüllt. Das wissenschaftliche und Volksbibliothekswesen ist neu gestaltet worden. Hier sind neue Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die verschiedenen Dienstzweige erlassen worden.

Bei der Universität Münster wurde die Medizinische Fakultät neu eingerichtet. Die Universität Köln und die Medizinische Akademie in Düsseldorf wurden neu gegründet. Der ungeheuere Zustrom zum akademischen Studium hätte eine erhebliche Vermehrung der Lehrstühle ergeben müssen. Dem stand aber die Tatsache im Wege, daß die Finanznot im allgemeinen das Schaffen neuer Stellen nicht zuließ. Aber in voller Schärfe hat sich bei der Eigenart der Universitäten dieser Grundsatz nicht durchführen lassen, eine Anzahl besonders wichtiger neuer Professuren sind doch geschaffen worden. Neben den aus der

<sup>1</sup> Die in Klammern gesetzten nachfolgenden Passagen entstammen dem in der Hochschulabteilung des Kultusministeriums erstellten Entwurf, in: I. HA, Rep. 76, Va Sekt 1 Tit. 1 Nr. 1 Bd. 6, Bl. 55–59v.

Schaffung von Köln und Düsseldorf und aus dem Ausbau in Münster sich herleitenden Professuren mögen besonders genannt werden: [in Berlin] für soziale Hygiene, Soziologie, Geschichte der Demokratie und des Sozialismus, für Strahlenforschung, Zeitungswissenschaft, Krebsforschung. An anderen Universitäten sind von besonderer Wichtigkeit die Professuren für Landesgeschichte in Kiel, für Genossenschaftswesen in Halle, für wirtschaftliche Staatswissenschaft in Bonn und Halle, für Grenz- und Auslandsdeutschum in Marburg, für Urgeschichte in Marburg. Daneben sind die evangelischen und katholischen Fakultäten ausgebaut, die landwirtschaftlichen Professuren vermehrt worden. Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Jahr die Schaffung von 15 neuen juristischen Lehrstühlen aus Anlaß der Studienreform. Es kommt hinzu die Umstellung von Professuren auf neue, bisher nicht genügend vertretene Wissenschaften. In diesem Zusammenhang ist besonders die stärkere Berücksichtigung der Soziologie zu erwähnen.

Auch die materielle Grundlage der Universitäten wurde zur Durchführung dieser Aufgaben erheblich erweitert. Die Gesamtaufwendungen betragen im Jahre 1913: 25.106.000 M; sie betragen im Jahre 1931: 63.640.000 RM.

An neuen größeren Bauten für die Universitäten wurden ausgeführt:

Umfangreiche Erweiterungsbauten der Universitätshauptgebäude in Berlin, Bonn, Königsberg. Neubauten der Kliniken und Medizinischen Institute in Münster.

Neu- oder Erweiterungsbauten.

Medizinische Kliniken in Königsberg, Halle, Kiel (durch Umbau des Marinelazarets),

Chirurgische Kliniken in der Charité,

Augenklinik in Berlin,

Psychiatrische Klinik in Marburg,

Frauenkliniken in Berlin, Breslau, Göttingen, Kiel, Marburg und in der Charité,

Kinderkliniken in Halle, Göttingen, Marburg und in der Charité,

Hautkliniken in Greifswald, Halle, Königsberg, Marburg,

Ohrenkliniken in Bonn, Göttingen, Königsberg, Marburg,

Zahnärztliches Institut und Anatomisches Institut in Königsberg,

Pharmakologisches und Hygienisches sowie Strahlenforschungsinstitut in Berlin,

Landwirtschaftliche Institute in Breslau,

Mathematisches und Chemisches Institut in Göttingen,

Umbau des alten Polizeipräsidiums in Breslau und des alten Gerichtsgebäudes in Königsberg für Seminarzwecke.

Der Bauaufwand betrug in den letzten 6 Jahren rund 36.700.000 RM.

## II. Technische Hochschulen.

### 1.) Organisation.

Angleichung der rechtlichen Stellung der Technischen Hochschulen an die der Universitäten in statutarischer Beziehung.

Aufstellung entsprechender Richtlinien für die Neugestaltung der Hochschulstatuten im Jahre 1923.

[Angleichung der Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse an den Technischen Hochschulen an diejenigen der Universitätsprofessuren.]

Zusammenschluß der Fachabteilungen zu Fakultäten.

Schaffung von Außeninstituten, namentlich im Dienste der Ingenieurfortbildung.

Begründung einer Fakultät für Bauwesen an der Technischen Hochschule Breslau.

Schaffung von Praktikantenstellen zur Regelung der praktischen Ausbildung der Studierenden.

### 2.) Unterricht.

[Regelung der praktischen Ausbildung der Studierenden.

Neubearbeitung der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung, die den neuen Bedürfnissen angepaßt und freier und elastischer gestaltet wurde.

Abbau der übermäßigen Belastung mit Pflichtfächern.]

Zulassung begabter Fachschulabsolventen zum Hochschulstudium.

Einbeziehung der Technischen Hochschulen in die Ausbildung der Lehrer an höheren Schulen für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fachrichtungen.

Schaffung einer Ausbildungsmöglichkeit für Volkswirte unter Einbeziehung technischer Übersichtsfächer an der Technischen Hochschule in Charlottenburg.

[Einführung einer besseren Ausbildung der Ingenieure in sozialpolitischen, Arbeiter- und Angestelltenfragen.]

### 3.) Ausbau.

#### a) Technische Hochschule Aachen.

Bau eines Elektrotechnisch-Physikalischen Instituts (Kosten 2,75 Mill. RM) und eines modernen Maschinenlaboratoriums mit Kohlenstaubfeuerung (Kosten 1,8 Mill. RM) sowie eines Aerodynamischen Instituts.

#### b) Technische Hochschule Breslau.

Schaffung eines Erweiterungsbaues zur Aufnahme eines Physikalischen Instituts sowie der neuen Fakultät für Bauwesen (Kosten 2,75 Mill. RM).

Hierzu trugen Stadt, Provinzen und Handelskammern 750.000 RM bei.

#### c) Technische Hochschule Hannover.

Fertigstellung des vor dem Kriege begonnenen Werkzeugmaschinen- und Maschinenlaboratoriums (ersteres teilweise mit Unterstützung der Industrie – Gesamtkosten über

1 Mill. RM). Schaffung von Erweiterungsbauten für die Aufnahme von Instituten für physikalische Chemie, Bauingenieurwesen, Geodäsie, Flugwesen, Eisenbahnmaschinen- und Kraftfahrwesen, Wasserbau (Gesamtkosten ca. 4 Mill. RM).

d) Technische Hochschule Charlottenburg.

Bauliche und apparative Ausgestaltung des Mineralogischen Instituts.

Erweiterung der maschinentechnischen Versuchsfelder.

Ankauf eines Grundstücks für Erweiterungsbauten (Kosten 1,6 Mill. RM).

Ankauf eines Fabrikgrundstücks, dessen Gebäude teilweise mit verhältnismäßig geringen Umbauten zur Aufnahme von Instituten geeignet sind, und Überführung mehrerer Institute, darunter des Instituts für Vermessungswesen, für Raumakustik, für technische Optik u. a. in dieses Gebäude (Gesamtkosten einschließlich Kaufpreis bisher über 3 Mill. RM).

Ankauf eines Grundstücks in Neubabelsberg zur Einrichtung eines Hochspannungslaboratoriums und Umbau der dortigen Gebäude (Kosten bisher 400.000 RM).

Errichtung eines modernen Physikalischen Instituts und eines Instituts für Bauingenieurwesen an der Hardenbergstraße (Gesamtkosten bisher ca. 4 ½ Mill. RM).

4.) Forschungen.

Angliederung zahlreicher Forschungsinstitute an die Technischen Hochschulen. Diese Institute werden meist gemeinsam mit den Kreisen der technischen Praxis (Behörden und Industrie) finanziert und betrieben.

An allen Hochschulen wurden Institute für Straßenbauforschung geschaffen.

In Hannover ein Institut für Elektrowärmetechnik, in Berlin eine Forschungsstelle für Windkraft, Institute der Mineralölchemie, Bodenmechanik, Kinotechnik, Reproduktionstechnik, sowie ein Institut für Betriebssoziologie.

III. Freie wissenschaftliche Forschungsanstalten.

Neu gegründet wurden:

1. das Ibero-Amerikanische Institut in Berlin,
2. das Institut für Geschichte der Medizin und Naturwissenschaft in Berlin,
3. das Institut für Zeitungskunde in Berlin,
4. das Institut für Kunstgeschichte in Marburg,
5. erweitert wurde das Meteorologische Institut durch ein Observatorium in Niemegek.

Der Preußische Staat beteiligte sich sodann an der Errichtung einer Reihe von Instituten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, insbesondere des kürzlich eingebauten Instituts für Hirnforschung in Berlin.

#### IV. Freies Arbeiter-Bildungswesen.

##### Die Bildungspolitische Zielsetzung der Preuß[ischen] Regierung.

Das Freie Arbeiterbildungswesen, nach der Staatsumwälzung zum Teil zusammengebrochen, konnte aus sich selbst heraus nicht aufrechterhalten werden.

Die Preußische Regierung hat in nachdrücklicher Weise helfend und fördernd eingegriffen.

Alte Formen der freien Arbeiterbildung waren aufzugeben, nach neuer Methodik und Zielsetzung war zu suchen.

##### Die Akademie der Arbeit – Frankfurt a/M.

Besteht jetzt 10 Jahre.

Zielsetzung: Dem Nachwuchs und der Oberschicht der Arbeiterschaft in Wirtschaftspolitik und Staatspolitik gründliche wissenschaftliche Ausbildung zu geben.

640 Personen aus Arbeitnehmerschaft in Lehrgängen von je 9 Monaten haben das Frankfurter Bildungsinstitut benutzt. Diese Personen bekleiden heute vielfach verantwortungsvolle Stellungen in der Arbeiterbewegung, der Wirtschaft, der Kommunalpolitik und der Staatsverwaltung.

[Arbeiterorganisationen der verschiedensten Richtungen haben hier mit der Akademie der Arbeit direkt und indirekt Beziehungen unterhalten, ihre Anhänger zur Lernarbeit delegiert.

##### Freiere Ausgestaltung Arbeiterbildungswesen

Sachliche Förderung und finanzielle Unterstützung wichtiger Bildungseinrichtungen für Arbeitnehmer: Lehrgänge, Kurse, Ausgestaltung des Unterrichts in methodischer Durcharbeitung von Lehrmitteln, Anschauungsmaterial, Nutzbarmachung von Forschungsarbeiten und Unterrichtseinrichtungen.]

In der Fachwelt wird Preußen als dasjenige Land angesehen, das mit besonderer Einfühlung und Gegenwartsnähe auf die Gestaltung des Arbeiterbildungswesens kulturpolitischen Einfluß zu nehmen gewußt hat.

##### G.) Freie Volksbildung.

Die staatliche Betreuung und Förderung der Volkshochschulen und Volksbüchereien wurde neu als Staatsaufgabe übernommen. Mit den bei der Finanzlage der Nachkriegszeit naturgemäß sehr geringen Staatsmitteln wurde der Versuch einer planmäßigen staatlichen Förderung auf dem Gebiet des freien Volksbildungswesens übernommen.

## H.) Kunstpflege.

Auch auf dem Gebiete der Kunst hat Preußen nach der Staatsumwälzung eine Reihe neuer Aufgaben übernommen.

1.) Im Theaterwesen stand dabei die unmittelbare Fürsorge für die Theater des Landes voran. Diese Betreuung wurde vor allem durch die Einrichtung der Preußischen Landesbühne verwirklicht, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der das Preußische Kultusministerium und die beiden großen kulturellen Besucherorganisationen, der Bühnenvolksbund und der Volksbühnenbund, angehören. Zweck der Landesbühne ist die planmäßige Förderung des Theaterwesens vom ganzen her; dabei wird auf eine soziale Kunstpflege, also auf die Versorgung der werktätigen Schichten der Bevölkerung mit wertvollen Kunstdarbietungen, besonderer Wert gelegt. Um Musteranstalten der Kunstpflege im Interesse der Allgemeinheit zu führen, hat der Staat die früheren Hoftheater übernommen und betreibt sie als Staatstheater. Ihr Ziel ist einerseits, künstlerische Spitzenleistungen darzubieten, andererseits auch volkstümliche und soziale Kunst zu pflegen.

2.) Ein ganz neues Gebiet hat der Staat mit der Verwaltung der geschichtlich bedeutenden Schlösser und Parks des ehemaligen Kronvermögens übernommen. Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten hat die Aufgabe, die Schlösser und Parks mit ihren Kunstschatzen von höchstem Rang als Stätten der Kultur in einer Form, die der Repräsentation des Staates würdig ist, zu pflegen und allen Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen. Von den Arbeiten, die seit dem 1. April 1927, dem Tage der Übernahme der Verwaltung, durchgeführt worden sind, seien einige kurz angeführt:

a) Im Berliner Schloß wurden die „Historischen Räume“ der preußischen Könige von späteren störenden Zutaten befreit. Sie erhielten eine Ausstattung, die dem noch erhaltenen architektonischen Charakter der Räume entspricht.

b) In Potsdam wurden die Schlösser Sanssouci und das Neue Palais auf Grund der alten Inventare so geordnet, daß sich ein besonders eindrucksvolles Bild der friderizianischen Wohnkultur ergeben hat. Im Zusammenhang damit wurden die „Neuen Kammern“ und vor allem die Bildergalerie Friedrichs des Großen hergerichtet.

c) Auch in den Kasseler Schlössern, in Homburg, Stolzenfels und Brühl konnten Arbeiten gleicher Art gefördert werden.

d) Im Park Sanssouci und im Park von Brühl wurde versucht, die großartigen Schöpfungen der Gartenkunst des 18. Jahrhunderts zur Geltung zu bringen, indem störende Neupflanzungen beseitigt und den alten Eindruck beeinträchtigende Denkmalbauten entfernt wurden.

e) Über die meisten Schlösser und Parks konnten für den Gebrauch des Publikums bestimmte Führer und Handbücher veröffentlicht werden. Sonderführungen für die Lehrer und Schüler aller Schulgattungen, für die Volkshochschulen und andere Bildungsanstalten wurden eingerichtet.

3. Umfangreiche Arbeiten wurden auch auf dem Gebiet der Staatlichen Museen durchgeführt. Vor allem ist hier zu nennen die Weiterführung der Neubauten, die im vergangenen

Jahre nach einer Bauzeit von mehr als 20 Jahren in wesentlichen Teilen zum Abschluß gebracht worden sind. Drei neue Museen, die den weitaus größten und wichtigsten Teil der Neubauten darstellen, und zwar das Pergamon-Museum, das Deutsche Museum und das Vorderasiatische Museum konnten gelegentlich der Hundertjahrfeier der Museen der Öffentlichkeit übergeben werden. In den anderen Museen sind zum Teil große Umänderungen getroffen worden. So ist das Volkskunde-Museum 1926 vollständig neu geordnet worden und die Sammlung des Kunstgewerbe-Museums hat in den Räumen des Berliner Schlosses eine neue Unterbringung gefunden. Bei der Nationalgalerie führte das schnelle Anwachsen der Sammlungen zur Überlassung des ehemaligen Kronprinzenpalais an die Galerie; hier sind jetzt die Werke nach der Zeit von 1880 untergebracht. Einzelne Räume dienen auch der Veranstaltung von verschiedenen Ausstellungen, mit denen die Leitung dem zeitgenössischen Schaffen zu folgen sucht. Das Rauch-Museum ist jetzt in der Orangerie des Charlottenburger Schlosses untergebracht, während die Sammlung der Schinkelschen Werke in dem ehemaligen Prinzessinnen-Palais eine neue würdige Unterbringung gefunden hat.

4. Auf dem Gebiet der bildenden Kunst ist eine Neuregelung des Kunstunterrichts durchgeführt worden, die eine gründliche handwerkliche Ausbildung der Studierenden in den Vordergrund gestellt hat. Der Reform der künstlerischen Ausbildung diente auch die im Jahre 1924 vollzogene Zusammenlegung der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste und der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums zu den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg. Als Studienstätte für die freischaffenden Künstler ist – als Stiftung eines hochherzigen Kunstfreundes – im Jahre 1928 die Deutsche Akademie (Villa Massimo) in Rom neu eröffnet worden. Gerade in der heutigen Zeit wirtschaftlicher Not gibt der Aufenthalt in der Deutschen Akademie den Künstlern die Möglichkeit, wenigstens für einige Zeit unabhängig von dem wirtschaftlichen Existenzkampf sich ganz ihrer künstlerischen Weiterbildung zu widmen. Im übrigen sucht der Staat die Künstler durch Aufträge und Ankäufe zu fördern. Leider stehen bei der Finanzlage hierfür nur knappe Mittel zur Verfügung. Im Jahre 1926 hat die Staatsregierung einen besonderen Fonds von 500.000 M geschaffen, dessen Zinsen zur Unterhaltung einer Darlehns- und Unterstützungskasse für die bildenden Künstler Preußens verwendet werden.

5. In gleicher Weise hat sich die Staatsregierung der Musikpflege angenommen. Die Staatliche Akademische Hochschule für Musik und die Akademie für Kirchen- und Schulmusik, beide in Berlin, sind in ihrem gesamten Unterricht von Grund auf neu aufgebaut und durch eine Reihe neuer Abteilungen erweitert worden. Im Jahre 1925 wurde in Köln eine Staatliche Hochschule für Musik ins Leben gerufen, die die gleichen Ziele wie die Berliner Anstalten verfolgt. Bei ihrer gesamten Arbeit hat sich die staatliche Musikpflege bemüht, die Musik in den Vordergrund der Erziehung zu rücken. Durch den Ausbau der Akademie für Kirchen- und Schulmusik und die Verstärkung der musikpädagogischen Arbeit ist eine neue Bewegung der Musikerziehung eingeleitet. Dem Austausch der Gedanken und Erfahrungen dienen Schulmusikwochen, die das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht

vom Jahre 1922 an regelmäßig veranstaltet und die den Gesamtkreis aller an der Musikpädagogik interessierten Kreise umfassen. In der „Denkschrift für die gesamte Musikpflege in Schule und Volk“, die dem Landtag im April 1923 vorgelegt wurde, sind die Richtlinien dieser neuen musischen Erziehung entwickelt. Der Schulmusikerlaß vom 14. April 1924 gibt die ersten Grundlagen, und es schließen sich die Musiklehrpläne für höhere Lehranstalten von 1925 an, für die Mittelschulen von 1926, für die Volksschulen von 1927 und die Pädagogischen Akademien von 1926.

Von der Schule laufen die Verbindungen zum privaten Unterricht in der Musik. Hier ist den vielfachen Wünschen der Musiklehrer folgend durch den Erlaß für den Privatunterricht in der Musik vom 2. Mai 1925 eine Grundlage geschaffen, die auch dies Gebiet in den Gesamtplan der musikalischen Erziehung einbezieht.

6. Auch dem Film und Rundfunk hat die Staatsregierung ihr Interesse zugewandt. Nach dem Kriege wurde auf Veranlassung des preußischen Unterrichtsministers eine Bildstelle am Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht eingerichtet mit der Aufgabe, sich über das Bedürfnis nach Lehrfilmen zu unterrichten, die Lehrfilmerzeuger sachverständig zu beraten, sowie Aufgaben und Anregungen für Lehrfilme auf ihre Eignung für Zwecke der Behörden zu prüfen und über das Ergebnis Bescheinigungen auszustellen, die amtliche Geltung erhielten. So führte die Entwicklung von den früheren Abwehrmaßnahmen zu positiver Förderung der Lehrfilme, sowie später auch der volksbildenden und künstlerischen Filme. Zahlreiche Lehrgänge, vor allem die Deutschen Bildwochen, die mit staatlicher Unterstützung veranstaltet wurden, suchten für den Bildunterricht zu gewinnen. Jetzt gibt es bereits an 200 Bildstellen, die den Bezug von Filmen für Schul-, Jugendpflege und Volksbildungsveranstaltungen vermitteln.

Auf dem Gebiet des Rundfunks hat die Staatsregierung dazu beigetragen, daß die reichen Möglichkeiten des Rundfunks für die Erziehung, die künstlerische Bildung und die wissenschaftliche Belehrung des Volkes richtig ausgenutzt wurden. Dabei hat sich Preußen auch besonders der Entwicklung des Schulfunks angenommen. Bereits über 7.000 preußische Schulen besitzen Schulfunkempfangsgeräte. Durch die im Jahre 1930 vollzogene Gründung der Zentralstelle für Schulfunk, einer gemeinsamen Schöpfung des Kultusministeriums und der Reichsrundfunkgesellschaft, ist der Schulfunk auf eine feste organisatorische Grundlage gestellt worden.

### J.) Kirchenpolitik.

Besondere Aufmerksamkeit hat die Staatsregierung den ihr verfassungsmäßig obliegenden kirchenpolitischen Aufgaben zugewendet.

Die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes, die seit den Zeiten der Geldentwertung oft Sorgen bereitete, ist jeweils im Benehmen mit den Kirchen der vergleichbaren staatlichen Gehaltsregelung angepaßt worden. Die Staatszuschüsse hierfür, die infolge der Inflation eine unerwünschte Steigerung erfahren hatten, konnten neuerdings, und zwar gleich-



falls im Benehmen mit den Kirchen selbst, in einer im staatlichen Gesamttat fühlbaren Weise herabgesetzt werden.

Parallel damit wurde durch verwaltungs- und gesetzgeberische Maßnahmen beständig auf Hebung und gerechtere Verteilung der kirchlichen Steuerleistungen hingewirkt, worin ein gewisser Abschluß durch zwei Staatsgesetze zur Änderung des Kirchensteuer- und -umlage-rechts vom 3. Mai 1929 geschaffen wurde.

Im Gebiet des Kirchenverfassungsrechts war die nach der Revolution dringlichste Aufgabe die Lösung der bisherigen organischen Verbindungen zwischen dem Preußischen Staat und den Evangelischen Landeskirchen. Diese wurde seit 1919 kirchen- und staatsgesetzlich vollzogen, vorläufig abschließend durch die Staatsgesetze vom 8. April und 15. Oktober 1924.

Gegenüber der katholischen Kirche, die bekanntlich bereits seit einem Jahrhundert in einem Vertragsverhältnis zu Preußen stand, wurde bald nach Erlaß der Reichsverfassung die Frage der Anpassung dieses alten vereinbarten Rechts an das nunmehr geltende kirchenpolitische System praktisch. Nach umfangreichen und schwierigen Verhandlungen führte dies am 14. Juni 1929 zum Abschluß eines neuen Vertrages, dessen den besonderen Verhältnissen Preußens angepaßter Inhalt den wesentlichen staatlichen wie auch kirchlichen Interessen Genüge tut.

Die durch die Reichsverfassung veränderte Lage sowie das Vorbild des katholischen Kirchenvertrages haben alsbald nach dessen Verabschiedung zu entsprechenden Vertragsverhandlungen mit den evangelischen Kirchen Anlaß gegeben. Ihr Ergebnis ist der jüngst verabschiedete evangelische Kirchenvertrag.

Damit sind die vorerst wichtigsten Beziehungen Preußens zu den beiden größten Religionsgesellschaften des Landes, vorbehaltlich der dem Reich zustehenden Ablösungsgesetzgebung, endgültig geregelt und damit ein wichtiger kirchenpolitischer Abschnitt erreicht.

Als ganz neue Aufgabe hat die Reichsverfassung dem Staat die Regelung seines Verhältnisses zu den kleineren Religionsgemeinschaften und den Weltanschauungsgemeinschaften überwiesen. In Verfolg dessen ist die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgenden Vereinigungen verliehen oder bestätigt worden: den Altlutheranern, den Baptisten, den Bischöflichen Methodisten, der Israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt a/M. sowie den Freireligiösen Gemeinden in Wiesbaden und Frankfurt a/M.

Die Neuregelung der durch die Verhältnisse großenteils überholten Judengesetzgebung in Preußen wird eine der nächsten Aufgaben sein.

In absehbarer Zeit werden voraussichtlich ferner gewisse gesetzgeberische Änderungen des staatlichen Patronatsrechts für Staat und Kirche gleichfalls erwünschte Entlastung bringen können.

# I. Die Politik des Kultusministeriums gegenüber dem schulischen Bildungswesen Dokumente

Ausgewählt und bearbeitet von Bärbel Holtz, Hartwin Spenkuch, Reinhold Zilch

**5. Kabinettsordre an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Berlin, 30. September 1819.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.  
GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, A VIIb Nr. 6, Bl. 10.*

*Übertragung der Kompetenz zur Einstellung von Lehrern an Gymnasien,  
Seminarien und sonstigen Schulen von den Konsistorien an den Kultusminister.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 21.*

Damit Sie Mir verantwortlich sein können, daß bei den Gymnasien, Seminarien und Schulen keine Lehrer angestellt werden, die statt gründlichen Unterricht der Jugend verderbliche Grundsätze einflößen, ist es nötig, daß die Besetzung solcher Stellen überall unmittelbar von Ihnen abhängt. Ich will daher die Bestimmung der Instruktion für die Konsistorien, welche die Anstellung, Beförderung und Entlassung solcher Lehrer den Konsistorien überläßt, für jetzt hierdurch suspendieren. Ich beauftrage Sie, die Konsistorien hiernach anzuweisen, und vertraue zu Ihnen, daß Sie bei solchen Anstellungen mit gewissenhafter Prüfung der Grundsätze solcher Lehrer verfahren, und Kandidaten so lange, bis Sie deren gewiß sind, nur unfixiert und unter Aufsicht Lehrstellen anvertrauen werden.

**6 a. Reskript des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein  
an den Konsistorialrat und General-Superintendenten für die Lausitz**

**Karl Friedrich Brescius.**

**Berlin, 19. November 1819.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein; Abschrift.  
GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, A VIIb Nr. 17, Bl. 12–13.*

*Auftrag zur Visitation des protestantischen Schullehrer-Seminars in Breslau.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 37 f.*

Euer Hochwürden erhalten anliegend ein Kommissorium<sup>1</sup> zu einer Visitation des protestantischen Schullehrer-Seminars in Breslau. Bei den großen Besorgnissen, die jetzt wegen falscher Richtungen der Jugend herrschen, erfordern die Anstalten, in denen die Lehrer derselben ausgebildet werden, vorzügliche Aufmerksamkeit. Ganz besonders muß diese auf das gedachte Seminarium gerichtet werden, teils wegen seines bedeutenden Umfangs,

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

teils wegen der Eigentümlichkeit seines Hauptlehrers, des Dr. Harnisch, der durch Schriften und Handlungsweise großen Eifer, aber auch Mangel an Reife und Selbständigkeit an den Tag legt; ein Mangel, der um so bedenklicher wird, da in Schlesien mehr als in irgend-einer anderen Gegend des Staats der Lehrerstand von den Bewegungen der Zeit ergriffen und in Parteien zerteilt ist, deren jede auf ihre Weise vom rechten Wege abweicht und das Ziel, welches der Lehrerberuf vorsteckt, aus den Augen verliert. Einige Nachrichten lassen namentlich besorgen, daß den Zöglingen jener Anstalt eine verderbliche, zur Schwärmerei führende religiöse Richtung gegeben werde. Hierüber und über den ganzen Zustand des dortigen Seminariums Gewißheit zu erhalten, ist die Visitation desselben durch einen Mann erforderlich, der von den gedachten Parteien ferne steht, von keiner vorübergehenden Ansicht der jetzigen bewegten Zeit befangen ist, das Bedürfnis der Volksbildung kennt und mit ernstem frommen Sinn verfährt. Euer Hochwürden werden daher in der Wahl, die auf sie fällt, den Beweis eines großen Vertrauens erkennen und ein Geschäft von solcher Wichtigkeit gern übernehmen. Sie wollen ihre Aufmerksamkeit weniger auf das richten, was hier aus Berichten bekannt ist, wie z. B. Lehrplan, Methode, mehr aber auf das, was nur in der Nähe sicher erkannt wird, den Geist, der die ganze Anstalt belebt und der sich den Zöglingen nach dem Grade ihrer Empfänglichkeit in größeren oder kleineren Maße mitteilt und sie in ihrem künftigen Beruf begleitet. Umgang mit den Lehrern und den älteren Zöglingen, Erkundigung auch bei anderen, mit dem innern Treiben und Geist der Anstalt bekannten Personen, Unterredungen, die entscheidende Resultate geben können, werden Ihnen daher wohl wichtiger als Besuch der Lehrstunden usw. sein.

Die im Vorstehenden enthaltenen Notizen und Winke wollen Euer Hochwürden nur zu Ihrer eigenen Nachricht benutzen, ohne weiteren Gebrauch davon zu machen. Das anliegende Kommissorium<sup>1</sup> wird zu Ihrer Legitimation hinreichend sein.

Ich habe übrigens dem Herrn Regierungspräsidenten v. Wißmann von diesem Auftrage Nachricht gegeben und ersuche Sie, Ihre Reise nicht aufzuschieben.

**6 b. Bericht des Konsistorialrats und General-Superintendenten für die Lausitz Karl Friedrich Brescius an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Berlin, 2. Dezember 1819.**

*Ausfertigung, gez. Brescius; Abschrift.*

*GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, A VIb Nr. 17, Bl. 15.*

*Erfahrungen des protestantischen Seminars in Breslau  
für das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 37 f.*

Da ich morgen in aller Frühe in mein Departement zurückzukehren gedenke, halte ich es für meine Schuldigkeit, Euer Hochwohlgeboren für die gütigst dargebotenen Mittel zur Erfüllung meines Auftrages den verbindlichsten Dank abzustatten. Es gereicht zu meiner großen Beruhigung, mit der Überzeugung von Breslau scheiden zu können, daß das hiesige protestantische Schullehrer-Seminarium, von welcher Seite es auch aufgefaßt und betrachtet wird, um so gerechtere Ansprüche auf die achtungsvolle Anerkennung seiner Verdienste hat, je weniger diese im Verhältnisse zu den hiesigen Mitteln von außen stehen, mit denen es ausgestattet ist. Dagegen hoffe ich, die Kenntnisse und Erfahrungen, welche ich hier einzusammeln Gelegenheit fand, für das Volksschulwesen im Regierungsbezirke Frankfurt auf mannigfache Weise ersprießlich machen zu können, und so erhöhet dieses notwendig die dankvollste[n] Gesinnungen der höchsten Verehrung und Ergebenheit, womit ich verharre

**7 a. Aus dem Zeitungsbericht der Regierung zu Oppeln  
an König Friedrich Wilhelm III.  
Oppeln, 4. Februar 1820.**

*Ausfertigung, gez. Reichenbach, Schroetter, Wlocha, Witzzenhausen, Manteufel, Neumann,  
Peucker, Fernemont, Drewitz, Hampe, Seidel, Meyer, Müller.  
GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 16544, Bl. 3–4.*

*Verbesserung des Volksschulwesens im Regierungsbezirk. – Allgemeine Hebung des kultu-  
rellen und sittlichen Niveaus. – Gelder für hilfsbedürftige Gymnasiasten.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 34 f.*

[...]

A. Sittlicher Zustand der Einwohner, mit besonderer Beziehung auf das Kirchen- und  
Schulwesen und auf den Einfluß der Gesetzgebung

Ohngeachtet der gemeine Mann des platten Landes besonders in dem auf dem rechten Oder-Ufer belegenen Teile noch auf einer niedern Kulturstufe steht, so sind ihm dagegen mehrere Bedürfnisse fremd. Er ist abgehärtet, genügsam und wird leicht zur Freude gestimmt. Auf Veredlung der künftigen Generation wird durch Schulen kräftigst hingewirkt. Anhänglichkeit an die Verfassung und schuldiger Gehorsam gegen die Gesetzgebung schlagen überall kräftigere Wurzeln. Nur die Vorliebe zum Genuß berauschender Getränke herrscht noch immer endemisch unter den niedern Klassen, auch ist das Eigentum noch nicht so geachtet wie in höher gebildeten Provinzen. Diese moralischen Gebrechen sind aus der früheren Erziehung und aus dem bisherigen eigentumslosen und robotsamen Zustande unseres Landmannes leicht zu erklären. Durch die von Eurer Majestät niedergesetzte Generalkommission zur Berichtigung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Oberschlesien soll jedoch ein neuer Zustand geschaffen werden.

Sehr gehemmt und gelähmt wird die Verbesserung des Schulunterrichts in unserm Verwaltungsbereiche durch den Mangel an Lehrern, besonders für ländliche Schulen. Durch die Aufhebung der Stifter und Klöster haben manche jungen Leute die Mittel verloren, sich den Studien zu widmen, da die Klöster sonst oft dergleichen Jünglinge, insbesondere diejenigen unterstützten, die sich für die Theologie bestimmten. Wir sind deshalb auf die Bildung eines Fonds zur Unterstützung solcher Jünglinge, welche zwar Fähigkeiten, jedoch nicht die nötigen Mittel zum Studieren haben, bedacht gewesen. Von den in unserm Verwaltungsbezirke bestehenden fünf Gymnasien beziehen nur die zu Neisse, Gleiwitz und Oppeln eine nicht beträchtliche Beihilfe aus dem katholischen Schulfonds zur Unterstützung armer Schüler, die übrigen beiden Gymnasien entbehren solche gänzlich. Wir haben daher die Bildung von Kreisvereinen eingeleitet, um zunächst die Unterstützung fähiger, aber hilfsbedürftiger Gymnasiasten, besonders solcher, welche dem geistlichen

Stande sich widmen, sodann aber auch die Unterstützung der Bürger- und Landschulen und des für unseren Verwaltungsbezirk so nützlichen Schullehrer-Seminarii in Ober-Glogau zu befördern. Wegen fernerer Beibehaltung dieses Seminarii haben wir vor kurzem an das Ministerium der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten besonders berichtet und auf Verstärkung des demselben ausgesetzten Fonds angetragen.

[...]

**7 b. Aus dem Zeitungsbericht der Regierung zu Oppeln  
an König Friedrich Wilhelm III.  
Oppeln, 4. Februar 1821.**

*Ausfertigung, gez. Schroetter, Wlocha, Schreiber, Manteufel, Peucker,  
Fernemont, Ebell, Hampe, Biewald, Meyer, Krause, Müller.  
GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 16545, Bl. 2v–3v.*

*Fortgesetzte Hebung des Bildungsniveaus im Regierungsbezirk durch neu erbaute Schulhäuser und eine Gehaltszubilligung für 27 katholische Dorfschullehrer. – Regelungen zum Schulbesuch jüdischer Kinder.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 34 f.*

[...]

Sittlicher Zustand der Einwohner, mit besonderer Beziehung auf das Kirchen- und Schulwesen, auf den Einfluß der Gesetzgebung und auf verdienstliche Handlungen

Unter die endemischen Gebrechen unserer sonst ruhigen und folgsamen Einsassen der niedern Volksklassen ist immer noch die Neigung zum Trunke vorherrschend und gibt häufig zu Exzessen, besonders bei festlichen Gelagen, Anlaß.

Im allgemeinen ist aber die Stimmung der Einsassen vorwurfsfrei; die Gesetzgebung wird mit Ehrerbietung befolgt und aufrechterhalten. Der religiöse Sinn des Volkes bewährt sich durch fleißigen Kirchenbesuch und Andachtsübungen.

Aus den an uns gelangten Schulrevisionsprotokollen geht hervor, daß der Unterricht der Volksjugend sich sehr bessert. Mehrere Schullehrer haben sich durch Fleiß und treue Pflichterfüllung ausgezeichnet.

Im verflossenen Jahre 1820 wurden wieder mehrere neue Schulhäuser gebaut und zu Neudorf, Oppelner Kreises, einem Domainen-Amtsdorfe, wurde ein neues Schulsystem errichtet, weil die Kinder aus diesem Dorfe zeithero die Stadtschule in Oppeln besuchen mußten und deshalb den Unterricht öfters versäumten. In der Friedrichsstadt vor Neisse wurde ebenfalls eine neue Schulanstalt gebildet.

27 Dorfschullehrern wurde das im katholischen Reglement vom 18. Mai 1801 bestimmte Einkommen ausgemittelt und zugebilligt.

Ebenso ist unser Bestreben auf die möglichste Verbesserung des Schulwesens bei den im hiesigen Regierungsdepartement zahlreichen Judenfamilien, welche bisher meistens ihren Kindern in Winkelschulen oder von ungeprüften Privatlehrern Unterricht erteilen ließen, gerichtet, und daher von sämtlichen Judengemeinen die Erklärung angefordert worden, ob sie eigene, mit allen Erfordernissen ausgestattete Unterrichtsanstalten für ihre Jugend errichten, oder letztere in die christlichen Schulen gegen billige Entschädigung der Lehrer schicken wollen? Die meisten Judengemeinden erklären sich für den Beitritt ihrer Kinder zu den christlichen Schulen, und es nehmen bereits in 21 Städten die Juden Kinder am Unterricht in den christlichen Elementarschulen teil. In 10 Städten aber wird die Errichtung eigener jüdischer Schulen, deren Lehrer sich zuvor unserer Prüfung unterwerfen sollen, eingeleitet.

[...]

**7 c. Aus einem Bericht vermutlich an das Kultusministerium.**

**Tarnowitz, 10. August 1821.**

*Reinschrift; Abschrift.<sup>1</sup>*

*GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, A V1b Nr. 6, Bl. 25–28.*

*Hindernisse und Mißlichkeiten, die im ländlichen Oberschlesien einem geregelten Schulbesuch und somit einer Heranziehung christlicher Untertanen entgegenstehen, wie das Beichten in der katholischen Kirche, der niedrige Bildungsstand in den älteren Generationen, die Teilnahmslosigkeit der dortigen Schulpatrone und der verbreitete Alkoholismus.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 34 f.*

Daß erst eine ganz neue, gebildete Generation aus der jetzigen und noch geboren werden sollenden Jugend hervorgehen muß, die vorzüglich durch echt christlichen Unterricht auf diese Wohltat vorbereitet wird, wozu denn freilich die Geistlichkeit auf dem Lande das meiste dazu beitragen müßte, allein das wird nun leider in hiesiger Gegend schon außer acht gelassen und es ließe sich darüber ein Gemälde aufstellen, was die allerhöchsten Behörden kaum glauben dürften, denn die meisten katholischen Herren Geistlichen führen eine Lebensweise, die bloß im Überfluß schwelgen pp. besteht. Der Dorfschulmeister, ganz

<sup>1</sup> *Ein wohl aus einem Jahresbericht des Postmeisters Nixdorf zu Tarnowitz extrahierter, nachträglich mit der Überschrift Schulen auf dem Lande versehener und Kultusminister Altenstein vorgelegter Situationsbericht.*



abhängig von diesen, der auch zugleich Organist, Glöckner pp. ist, hat ein erbärmliches Einkommen, was ihn nicht einmal für [!] Not schützt und er ist oft selbst so unerfahren als der rohe Bauer. Um daher mit den Seinigen nicht Hunger zu leiden, muß er sich mit andern Gewerben beschäftigen, und er sieht sein Schulamt nur als eine Nebensache an. Nun kommt noch dazu, daß sein ganzes Einkommen die ganze Gemeinde des Dorfes zusammen aufbringen muß. Der rohe Landmann, welcher nie etwas von Schulanstalten gehört, noch weniger welche besucht hat, sieht dergleichen Abgaben, die erst seit kurzem eingeführt sind, als eine neue Steuer an. Der Schulmeister wird daher beim besten Willen angefeindet, und muß es sehr oft abseiten der Bauern mit dem bitteren Vorwurf empfinden, (daß seine Kinder nicht brauchen zur Schule zu gehen, indem er, der Vater, und sein Großvater auch keine gebraucht hätten und sie doch alt geworden wären). Nun tritt auch noch der für das Landvolk sehr nachteilige Gebrauch bei den Erwachsenen dazu, daß die Geistlichen Herren durch ihre Ablass-Erteilung (was eine sehr einträgliche Revenüe für sie ist) den Bauern ganz für sich zu gewinnen, daß sie ihn unter dem Vorwand der Beichte alle begangenen Laster und Sünden, sie mögen in Raub, Diebstahl und sonst anderem Bösen bestehen, vergeben, und daher dergleichen Lasten bei einem so rohen Menschen immer tiefer Wurzel fassen, da er der Überzeugung ist, daß sie der Geistliche von allen Sünden losspricht, und wenn denn auch manchmal ein oder der andere auf bösen und seinem Nebenmenschen nachteiligen Vergehen ertappt und mit Kantschuh-Hieben und Stock-Arrest bestraft wird, so schüttelt er es gleich ab, weil er schon von Natur aus an solche Behandlung gewöhnt ist, kurz es gibt wenige Individuen unter dem hiesigen Landvolk, die nicht mit Laster behaftet sind, und es ist daher, so lange die gegenwärtige Generation nicht ganz verloschen ist, schwerlich an eine radikale Besserung der Oberschlesischen Bauern zu denken, bis erst die neue Jugend durch kräftige Religionslehren und dadurch zu erlangende moralische Sitten zu einer edleren Menschenmasse aufgezogen wird. Ich lebe jetzt im 24. Jahre in hiesiger Gegend, bin stets ein stiller Beobachter alles dessen gewesen, und ich muß gestehen, mit tiefer Wehmut habe ich solche Erfahrungen gemacht. Es werden zwar von seiten der Königlichen Regierung strenge Verfügungen erlassen und die geistlichen Provinzialbehörden auf strenge Befolgung angewiesen, allein was ist aber am meisten daran schuld, daß es wenig oder gar nichts fruchtet, als das unmäßige Branntweintrinken, das alle Sitten nicht nur verdirbt, sondern auch noch viele ordentliche Menschen mit dem Strom fortreißt, wodurch freilich der Gutsbesitzer den besten Vorteil hat. Daß die bisherigen Rabattverhältnisse noch fortwähren, ist ebenfalls für die Güterbesitzer von weit größerem Nutzen, als wenn sie gänzlich aufhören, weil diese sonst alle wirtschaftlichen Geschäfte durch freie Menschen verrichten lassen müßten und dafür bar Geld bezahlen. In Oberschlesien sind überhaupt nur wenige Gutsbesitzer, die das aus gutem Herzen zur Ausführung zu bringen wünschen, denn die meisten sind nur Tyrannen gegen ihre Untertanen. Nun kommt noch dazu, daß mehrere Regierungsräte und Landräte eigene Güter besitzen oder auch mit adelichen Gutsbesitzern in Verwandtschaft sind. Viele Herrschaften befinden sich meistens abwesend, teils sogar im Auslande (deren kann ich viele nennen), verzehren in fremden Lande ihr hiesiges

Einkommen, welches ihre Beamten auf alle mögliche Art zusammenzubringen suchen müssen, wobei diese sich aber auch nicht schlecht bedenken und in Abwesenheit der Herrschaft den Herren spielen, das Verschwendungssystem gewaltig exerzieren und diese mithin den ohnehin schon sehr gedrückten Untertanen vollends das letzte abzuzapfen suchen. Sollte daher in hiesiger Gegend in Zukunft eine bessere Menschenrasse unter dem Landvolk hervorgehen, so müßten zweierlei wesentliche Veränderungen baldigst geschehen, und zwar:

1. Müßten alle Branntwein-Arrenden auf dem Lande abgeschafft und auf jedem Dorfe ein gutes Bier-Brauhaus gebaut werden, damit sich der Landmann das alle guten Sitten verderbende Branntweintrinken abgewöhnt und seine Kinder nicht gleich von der Mutterbrust an daran gewöhnt werden. Er wird sich dadurch, so wie in anderen Himmelsgegenden, nach und nach ans Biertrinken, was ihm Kräfte gibt, gewöhnen. Allein es kann und wird aus dem Grunde nicht geschehen, weil die Branntwein-Arrenden und Schankhäuser, deren letztere oft mehrere in einem Dorfe sind, dem Gutsbesitzer zu viel einbringen, denn gemeinlich werden solche an Juden verpachtet, weil kein Christ imstande ist, eine solche hohe Pacht herauszubringen, als der Jude bezahlt. Dieser nun zieht den Bauer dadurch stets an sich, daß er auf Konto dessen zu hoffen habenden Ernte borgt und mit doppelter Kreide schreibt, denn der Fall trifft sich fast in allen Dörfern, daß die meisten Bauern schon die ganze Ernte schuldig sind und der Arrendator solche schon auf dem Felde in Beschlag nimmt, was soll nun der Bauer bei solchen Umständen anfangen und wovon soll er sich was auf den Leib schaffen?

2. Müßte auf jedem Dorfe eine gute Schule erbaut und mit einem tüchtigen und rechtschaffenen Lehrer besetzt, demselben aber ein notdürftiges Einkommen gesichert werden, damit die jetzt aufwachsende Jugend der christliche Unterricht im ganzen Umfange, aber gründlich von der Allmacht Gottes und seiner Werke, nicht wie bisher von 1.000 Heiligen, die niemals existiert haben, gelehrt würde [!]. Alter Aberglaube, der hier unter dem gemeinen Mann noch ganz eingewurzelt ist, welches auch seine Ursache hat, müßte nach und nach gänzlich ausgerottet und verbannt werden, damit solcher bei der aufsprießenden Jugend nicht erst zum Gedeihen kommt, denn nur solche Mittel können dahin wirken und das süße Gefühl, recht zu tun und rechtlich zu handeln, auch bei dem rohesten Menschen erwecken, denn nur ein solcher Mensch ist nach meiner Überzeugung fähig, seinem König, der Obrigkeit und seinem Vaterlande treu zu sein; auch zu lieben und seinem Nächsten nichts Nachteiliges zuzufügen. Aus diesem Gemälde geht nun hervor, wer daran am meisten schuld, daß die Sittenverderbnis immer mehr um sich greift. Man hat zwar durch die Erhöhung der Branntwein-Gefälle abseiten der königlichen Regierung die wohlgemeinte Absicht, daß durch den hohen Preis des Branntweins das allzu starke Trinken etwas gehemmt werden würde, allein der Zweck ist damit ganz verfehlt, denn wenn der Bauer das Quart, was er jetzt mit 8–10 s gr. n/m<sup>2</sup> bezahlt, mit 16 Gr. bezahlen müßte, so trinkt er doch welchen, wenn er auch das Hemde auf dem Leibe verkaufen muß, so lange er in allen Dörfern

2 Vermutlich: neue Münze, da am 30.9.1821 ein bereits schon diskutiertes Münzgesetz erlassen wurde.

Arrenden und Schankhäuser findet. Der Jude sucht ihn schon an sich zu ziehen, tut auch wohl Ingredienzien, die bald berauscht machen, in den Branntwein, der gleich verschenkt wird. Ist nun der Bauer einmal berauscht, so ist er der glücklichste Mensch auf Erden, und der Jude benutzt diesen Vorteil und gibt ihm nachher das Getränk halb mit Wasser vermischt, was der Bauer in der Betrunktheit nicht weiß. Man untersuche daher nur einmal alle Dörfer von ganz Oberschlesien und es wird sich finden, daß nicht 10 sind, wo die Arrenden nicht an Juden verpachtet sind. Im Königreich Polen hat man diesen Nachteil eingesehen und bereits alle Juden von den Arrenden fortgejagt und solche mit christlichen Einwohnern besetzt. Bei uns erstreckt sich dies sogar bis in die kleinen Städte, welche mit jüdischen Branntweinschenken häufig besetzt sind.

**7 d. Aus dem Zeitungsbericht der Regierung zu Oppeln  
an König Friedrich Wilhelm III.  
Oppeln, 1. Januar 1822.**

*Ausfertigung, gez. Schroetter, Wlocha, Süssenbach, Manteufel, Benda, Peucker,  
Fernemont, Richter, Ebell, Seidel, Schlegel.  
GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 16545, Bl. 84–84v.*

*Verhalten der Bevölkerung gegenüber religiösen und schulischen Belangen; Schulbesuch der fünf im Regierungsbezirk gelegenen Gymnasien auch von Schülern aus ländlichen Gebieten. – Beitrag des Schullehrer-Seminars in Ober-Glogau sowie des während der Militärdienstzeit erhaltenen Elementarunterrichts zur Hebung des Bildungsniveaus.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 34 f.*

[...]

Sittlicher Zustand der Einwohner, mit besonderer Beziehung auf das Kirchen- und Schulwesen und auf die Gesetzgebung

Des allgemein empfundenen Geldmangels, des stockenden Produktenabsatzes und des gesunkenen Handelsverkehrs ohngeachtet, erhält sich doch fortdauernd die gute Stimmung unserer Einsassen und manifestiert sich durch Folgsamkeit gegen die gesetzlichen Verordnungen, durch Anhänglichkeit an die Verfassung und durch religiösen Sinn. Die frühere Eifersucht der Religionsparteien im hiesigen Verwaltungsbereich ist gänzlich untergegangen; die Schulen werden fleißig besucht und die 5 Gymnasien unseres Departements zählen nicht bloß aus den Städten Zöglinge, sondern auch der gemeine Landmann empfindet die Pflicht und das Bedürfnis, seinen Söhnen auf diesen Erziehungsanstalten höhere wissenschaftliche Ausbildung zu geben. Ebenso wohlthätig wirkt das Schullehrer-Seminarium in

Ober-Glogau durch Anziehung guter Schullehrer auf die geistige Kultur der Provinz; so wie auch die dermalige Militärverfassung, die humane Behandlung des gemeinen Soldaten und der während des dreijährigen Dienstes ihm in den Freistunden gewährte Elementarunterricht einen unberechenbar gesegneten Einfluß auf die Veredlung unseres gemeinen Mannes äußert. Mit Sicherheit darf daher angenommen werden, daß die nächste Generation die ihr zunächst vorangegangenen an staatsbürgerlicher, wissenschaftlicher und sittlicher Bildung weit überragen wird.

[...]

**7 e. Aus dem Zeitungsbericht der Regierung zu Oppeln  
an König Friedrich Wilhelm III.**

**Oppeln, 4. Februar 1825.**

*Ausfertigung, gez. Hippel, Schroetter, Wlocha, Süßenbach, Manteufel,*

*Benda, Neumann, Biewald, Sedlag, Heidfeld, Müller.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 16549, Bl. 2v–3.*

*Bekämpfung der weit verbreiteten Trunksucht durch ein verbessertes Schulwesen. – Umfang der privaten Zuwendungen für schulische Belange 1824 erstmals höher als für religiöse Zwecke.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 34 f.*

[...]

Sittlicher Zustand der Einwohner, mit besonderer Beziehung auf das Kirchen- und Schulwesen und auf den Einfluß der Gesetzgebung

Obgleich sich der sittliche Zustand der Einsassen unseres Geschäftsbezirks in einem Zeitraum von 10 Jahren im allgemeinen sehr gebessert hat, die Kirchen fleißig besucht, auch die Jugend zum Schulbesuch mehr angehalten wird, so hat es uns bis jetzt doch noch nicht gelingen wollen, den eingewurzelten Hang der niedern Volksklassen zum Trunke, besonders bei dem so wohlfeilen Preise des Branntweins, zu unterdrücken. Wir müssen unsere Bemühungen auf die heranwachsende Jugend beschränken und können nur dahin wirken, teils für Ortschaften, welche allzu entfernt von schon bestehenden Schulen gelegen sind, neue Schulsysteme zu bilden, teils bei den schon vorhandenen Schulen geräumigere, der Zahl der schulfähigen Kinder angemessenere Lokalien zu schaffen, untüchtige Schullehrer zu entfernen, qualifiziertere Schullehrer dagegen anzustellen und den sonst brauchbaren Schullehrern das durch das katholische Schulen-Reglement vom 18. Mai 1801 ausgesetzte Einkommen gewähren zu lassen.

Im Laufe des verflossenen Jahres 1824 wurden in den zu Eurer Königlichen Majestät Patronat gehörenden Dörfern Nowag im Neisser, Schialkowitz und Schulenburg im Oppelner und zu Zabrze im Beuthener Kreise neue Schulhäuser erbaut, desgleichen in den Privatpatronatsdörfern Deutsch-Würbitz Creutzburger, Alt-Grottkau Grottkauer und Groß-Mahlen-dorff Falkenberger Kreises, so wie in der Stadt Peiskretscham.

Die neu errichteten Schulanstalten zu Zielona Lublinitzer, Kopczowitz Plessner, Neuhof Lublinitzer, Raczitz Ratiborer, Brzezinka Beuthener und Sabine Falkenberger Kreises, sämtlich Privatpatronats, wurden zum ersten Mal mit Lehrern besetzt.

Sehr erfreulich ist es uns auch, Eurer Königlichen Majestät alleruntertänigst berichten zu können, daß die Einsassen unseres Verwaltungsbezirkes sich ebenfalls beeifern, zur Verbesserung der Schulen und zur Unterstützung der notleidenden Menschheit nach Kräften und Zeitumständen beizutragen. Seit Errichtung der hiesigen Regierung waren die zu diesem Behufe ausgesetzten Vermächtnisse bedeutend geringer als die Legate zu bloß religiösen Zwecken, für Seelen-Messen, Anniversarien pp. Jene betragen im Jahre 1823 1.700 Taler und diese 6.133 Taler. Im verflossenen Jahre 1824 hat sich zum ersten Mal ein anderes Verhältnis hierbei gestellt, indem in diesem Jahre zu Schulen und milden Zwecken 5.308 Taler, 22 Sgr., 10 Pf. und zu bloß religiösen Zwecken, Seelen-Messen, Anniversarien p. 5.0559 Tlr., 17 Sgr. 9 Gr. legiert wurden.

[...]

**7 f. Aus dem Zeitungsbericht der Regierung zu Oppeln  
an König Friedrich Wilhelm III.  
Oppeln, 4. März 1825.**

*Ausfertigung, gez. Hippel, Schroetter, Wlocha, Schreiber, Manteufel, Benda,  
Neumann, Peucker, Richter, Biewald, Schlegel, Heidfeld, Müller.  
GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 16549, Bl. 10–10v.*

*Fortschritte im Schulwesen und bei der Verbreitung der deutschen Sprache in den polnischsprachigen Kreisen. – Seit 1816 im Regierungsbezirk 45 neu eingerichtete Schulen und 192 neue Schulgebäude. Hierfür vor allem noch Bedarf im Kreis Pless.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 34 f.*

[...]

Sittlicher Zustand der Einwohner, mit besonderer Beziehung auf das Kirchen- und Schulwesen und auf den Einfluß der Gesetzgebung

Die durch volkstümliche Vergnügungen ausgezeichnete, oft zu groben Ausschweifungen Anlaß darbietende Faschingszeit ist ohne bedeutende Exzesse vorübergegangen. Des bei der niederen Volksklasse immer noch stark vorherrschende Hanges zu berausenden Getränken ohngeachtet, können wir dennoch den Einsassen unseres Verwaltungsbezirks hinsichtlich der eifrigen Gottesverehrung und des zunehmenden Bestrebens, ihren Kindern durch fleißigen Schulbesuch eine höhere Bildung, als sie selbst besitzen und bei dem früheren Mangel an Schulen sich verschaffen konnten, zu gewähren, die gebührende Genugtuung nicht versagen.

Das Schulwesen und die dadurch beförderte religiöse und sittliche Bildung hat sichtbar guten Fortgang, und die Einführung und Verbreitung der deutschen Sprache in den polnischen Kreisen gedeiht zusehends.

Bei Gelegenheit der im Monate Februar erfolgten feierlichen Einweihung der neu erbauten Schule zu Richtersdorf, einem der Stadt Gleiwitz gehörenden Dorfe, wo die polnische Mundart sonst einheimisch war, haben einige der Schulknaben Reden in deutscher Sprache gehalten.

Unser Verwaltungsbezirk zählt gegenwärtig 653 katholische und 130 evangelische, überhaupt 783 christliche Schulen; außerdem 5 Gymnasien und ein katholisches Schullehrer-Seminarium.

Seit dem Jahre 1816, von welchem Jahre ab sich unsere Verwaltung datiert, sind 45 ganz neue Schulen errichtet worden, und außer den durch Eurer Königlichen Majestät Allerhöchste Milde gestifteten Gymnasien zu Gleiwitz und Ratibor haben seit der genannten Zeit 192 Schulanstalten ganz neue Gebäude erhalten, der an mehreren Orten bewirkten Erweiterung der Schulbauten nicht zu erwähnen.

Wir dürfen den Dominien und Gemeinden im allgemeinen nachrühmen, daß sie zu diesen Zwecken willig die Hand geboten haben. Zu den Gegenden, für welche jedoch in dieser Beziehung noch viel zu tun bleibt, gehört der Plessche Kreis. Wir rechnen indessen nach den hierüber seit kurzem getroffenen Einleitungen für das bessere Gedeihen des Schulwesens auch hier auf einen günstigen Erfolg.

Übrigens wird das zur Errichtung eine neuen Schule bei Berun-Zabrzeg, ebenfalls im Plesser Kreise, von Eurer Königlichen Majestät allerhuldreichst bewilligte Gnadengeschenk von 400 Talern einem großen Bedürfnisse in jener Gegend abhelfen und die segensreichsten Früchte tragen. Wir sind auch bereits mit den Einleitungen zum Bau der Schulgebäude beschäftigt.

[...]

**7 g. Aus dem Zeitungsbericht der Regierung zu Oppeln  
an König Friedrich Wilhelm III.  
Oppeln, 4. Dezember 1825.**

*Ausfertigung, gez. Hippel, Schroetter, Wlocha, Schreiber, Manteufel, Benda,  
Neumann, Biewald, Sedlag, Heidfeld, Müller.  
GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 16549, Bl. 90–90v.*

*Hebung der geistigen Kultur durch verbesserten Schulunterricht. – Persönliches Engagement, wie das des Schullehrers aus Repten, verdienen besondere Anerkennung und werden wegen der erwünschten Vorbildwirkung durch das Amtsblatt bekanntgemacht.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 34 f.*

[...]

Sittlicher Zustand der Einwohner, mit besonderer Beziehung auf das Kirchen- und Schulwesen und auf den Einfluß der Gesetzgebung

Der gute Geist unserer Einsassen bewährt sich fortdauernd, die geistige Kultur ist im Fortschreiten und wird insbesondere durch den verbesserten Schulunterricht befördert. Einzelne der angestellten Landschullehrer zeichnen sich durch besondere Verdienstlichkeit aus, und wir erlauben uns in tiefster Ehrfurcht, eines derselben hierorts Erwähnung zu tun.

Der Schullehrer und Organist Nitsche zu Repten Beuthener Kreises – im Seminario zu Ober Glogau gebildet – verwaltet sein Amt mit so viel Eifer und Wärme, daß er die Jugend nicht nur während des Tages, sondern noch bis spät abends beschäftigt und unterrichtet, die Kinder entfernterer Gemeinden über Mittag und über Nacht bei sich behält und aus eigenen Mitteln beköstigt, wiewohl er selbst kaum das spärliche reglementsmäßige Einkommen bezieht. Sei-

ne Schüler, über 200 an der Zahl, haben nach der neulich abgehaltenen Schulprüfung bedeutende Fortschritte im Christentum, Lesen, Schreiben, Rechnen und in der deutschen Sprache gemacht, auch werden sie von ihm in der Obstbaumzucht und Veredlung unterrichtet, zu welchem Behufe der p. Nitsche eine gute Baumschule angelegt hat, die aber bei einem vor einigen Wochen in seiner Nachbarschaft ausgebrochenen Feuer sehr gelitten hat. Zur Erweckung der Nacheiferung haben wir im 47. Stück unseres Amtsblatts unsere besondere Zufriedenheit dem p. Nitsche zu erkennen gegeben.  
[...]

**7 h. Aus dem Immediatbericht  
des Regierungspräsidenten Theodor Gottlieb von Hippel.  
Oppeln, 28. Mai 1826.**

*Ausfertigung, gez. Hippel; Abschrift.<sup>3</sup>  
GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, A VIb Nr. 17, Bl. 56–59.*

*Stärkere Bindung des Regierungsbezirks an Preußen durch Förderung der evangelischen Kirche und Schule. – Vermehrte Einstellung von Deutschen, um das Polnische allmählich zurückzudrängen. – Anlegung neuer Schulen kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung gesichert werden, da in Oberschlesien bislang der Gutsherr für Bau und Unterhaltung aufkommen muss.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 34 f.*

Schließlich bitte ich noch ehrerbietigst um Erlaubnis, in unmaßgebliche Wünsche fassen zu dürfen, was für Verwaltungsmaßregeln und Anlagen für die schnelle Bildung und Entwicklung des Volkes in Oberschlesien, damit es mit Eurer Königlichen Majestät übrigen schlesischen Untertanen bald auf eine gleiche Stufe der Kultur trete, notwendig scheinen, für welche ich daher um Allerhöchsten Schutz und Billigung bitte.

Es sind:

1. die Anlegung, Beförderung und Unterstützung evangelischer Kirchen und Schulen, wo irgend das Bedürfnis derselben vorhanden. Sie sind die Fahnen, um die sich, sobald sie sichtbar sind, die zerstreuten Häuflein treuer evangelischer Christen sammeln und schnell ausbreiten. Es sei fern von mir zu behaupten, die Katholiken seien nicht ebenso treue und gute Untertanen Eurer Königlichen Majestät, als die Evangelischen, allein der Geist des blinden Glaubens und Nachbetens, der in der katholischen Kirche jetzt mehr als je wieder

<sup>3</sup> Der König forderte Altenstein Ende Juli 1826 (aus Teplitz) auf, sich zu den Ansichten und Vorschlägen Hip-pels gutachtlich zu äußern, die Kabinettsordre vom 24.7.1826 liegt der Akte bei, Bl. 55.



überhand nimmt, gewährt den ungebildeten Katholiken – der Gebildete steht wohl mit andern Glaubensverwandten überall auf gleicher Stufe – sich selbst und seiner Vernunft wenig zu vertrauen. Er ergreift daher leichter die Gelegenheit, seinen Zustand zu verbessern, ohne über die Mittel nachzudenken, die ihm von andern, an deren Klugheit er glaubt, geboten werden. Er ist daher – ungewohnt im Nachdenken und Prüfen – von Winkel-Konsulenten und Volksführern leichter zu verführen als der Evangelische, der vor jedem bedenklichen Schritte gewohnter ist, seine Vernunft und sein Gewissen zu befragen. Die Erfahrung lehrt das täglich.

Für den Augenblick fehlen dem Departement noch zwei Kirchen in den beiden Kreisstädten Beuthen und Lublinitz. Durch die Gnade Eurer Königlichen Majestät hoffen wir in dessen auch hier die Hindernisse zu beseitigen, die den Wünschen der dasigen Christen bisher entgegenstanden. Die Vorbereitungen zur Einrichtung sind wenigstens noch nicht aufgegeben.

2. Die allgemeine Verbreitung der deutschen Sprache ohne gewaltsame Mittel. Denn es ist auffallend – und von den frühern Behörden fast unverantwortlich – daß auf dem rechten Oderufer die polnische Sprache noch gerade so einheimisch ist wie vor 80 Jahren und fester gewurzelt als in Westpreußen und im Großherzogtum Posen. Außer den Wohltaten der neuen Militärverfassung, welche in jedem Soldaten seiner Heimat einen gebildeten Menschen zurückgibt, kann nur durch die Schulen wahre Religiosität und der tief gewurzelte Geist des Gehorsams gegen Eure Königliche Majestät und die Obrigkeiten des Landes verbreitet werden.

Um zwischen diesen aber und dem Volk durch mündliche und schriftliche Belehrung das Band fester zu knüpfen, ist die Kenntnis der deutschen Sprache unerläßlich. Bisher galt es als Grundsatz, in den polnischen Gegenden nur Schullehrer anzustellen, deren Muttersprache die polnische, die deutsche aber die mühsam erlernte war. Man fängt jetzt aber an, sich zu überzeugen, daß der Lehrer in polnischen Gegenden nur so viel Kenntnis von der polnischen Sprache bedarf, als nötig ist, sich den jüngsten Kindern darin verständlich zu machen. Sie zu Deutschen zu bilden, muß seine erste Pflicht sein. Es leidet keinen Zweifel, daß die Sprache auf Untertanentreue keinen Einfluß haben darf. Dennoch ist es gewiß, daß Eurer Königliche Majestät Untertanen polnischer Zunge ihre deutschen Mitbürger für die Begünstigteren, sich für die Gedrückten halten, die Behörde daher nur mit Mißtrauen betrachten und deren Befehle und Vorschläge nur mißtrauisch und mit knechtischem Gehorsam ohne eigene Überzeugung befolgen. Durch Winkelratgeber, die vielerlei Sprache und einerlei Glaubens mit ihnen sind und deshalb mit Leichtigkeit ihres Zutrauens sich bemächtigen, sind sie daher schnell zu verführen. Die Stiftung mehrerer neuer Schulen und Schulgemeinden scheint daher unerläßlich.

Nach der oben angegebenen Schülerzahl<sup>4</sup> treffen auf jeden Lehrer und jede Lehrerin 93 Kinder. Auf jede Schule kommen 121 Kinder – für die Handhabung guter Aufsicht und

<sup>4</sup> In diesem Auszug nicht enthalten.

zweckmäßigen Unterrichts überall zu viel. 50 bis 80 Kinder dürften auf einen Lehrer – und am besten auch auf eine Schule gerechnet – die richtigste Zahl sein. Wenn aber auch 100 Kinder auf die Schule gerechnet würden, so fehlen in Oberschlesien noch an 170 Schulen. Nötiger als in kultivierteren Ländern und von ebenerem Boden ist hier die Vermehrung der Schulen, weil der größte Teil des Landvolkes vor Armut nicht imstande ist, die Kinder mit Winterkleidern, namentlich mit Schuhen zu versehen. Die weiten Wege zur Schule, wenngleich die gesetzliche Entfernung nicht über  $\frac{1}{4}$  Meile betragen soll, werden teils durch die Wälder, teils in der Nähe der Gebirge durch jedes Schneegestöber und durch die nach jedem Regen angeschwollenen Bäche für die schlecht gekleideten Kinder so ungangbar, daß im Winter immer ein großer Teil der Schulkinder von der Schule zurückbleiben muß. Noch in den Monaten Februar und März, November und Dezember sieht man bei erträglicher Witterung nicht selten die ganze Schuljugend eines Dorfes über mehrere Feldmarken barfuß zur Schule hin- und herlaufen. Frost und Schnee machen aber oft dem besten Willen der Eltern und Kinder ein Ende. Erleichtert würde es ihnen, wenn jedes Dorf mit mehr als 30 Kindern eine eigene Schule hätte.

Daß diese nicht zustandekommen können, liegt zwar oft in der Armut der Gemeinde, noch öfter aber in der Gesetzgebung über das Schulwesen. Der Gutsherr ist nach dem Allgemeinen Landrecht die Baumaterialien, die er besitzt, und nach der Schlesischen Schulordnung auch zur Dotation des Schullehrers Geld und Naturalien beizutragen verpflichtet. Diese Verpflichtung – eingeführt zur Zeit der Hörigkeit der Bauern und Gärtner und des engsten Patrimonial-Nexus – dauert auch fort, seitdem die Untertänigkeit aufgehört hat, und da, wo alle gegenseitigen Rechte und Pflichten schon gelöst, wo die Eingesessenen freie Eigentümer sind und wo außer der Jurisdiktion kein Band des Patrimonial-Nexus sie mehr an den Gutsherrn bindet. Jene Verpflichtung der Domänen, für die Erziehung der Kinder zu sorgen, die nicht mehr, wie früherhin, bei ihnen dienen oder arbeiten werden, von denen sie – wenn die Auseinandersetzung durch Ackerteilung geschehen – nicht einmal Pacht oder bare Nutzung zu erwarten haben, deren Bildung, wenngleich nicht ihrem Gewissen, doch ihrem Interesse völlig gleichgültig sein muß, ist also ohne alles Fundament.

Dennoch bleibt sie bestehen, weil kein Gesetz eine Ausnahme begründet, und weil der verstorbene Staatskanzler durch eine von ihm erlassene Deklaration bestimmt hat, daß die geschilderte Verpflichtung des Gutsherrn aus seinem Jurisdiktionsrechte fließe.

Es ist daher dem Interesse der Gutsbesitzer – besonders der großen – nicht zu verdenken, wenn sie sich der Errichtung neuer Schulen aus allen Kräften und oft mit solchem Erfolge widersetzen, daß es fast zu den Ausnahmen gehört, wenn es der Regierung gelingt, notwendig gefundene neue Schulen von den alten – oft mit 3–500 Kindern überfüll[t]en – abzuzweigen.

Die Gemein[d]en bieten dagegen in der Regel gerne dazu die Hand. Es würde daher die Stiftung neuer Schulen ungleich leichter werden, wenn durch neue Gesetze

a. die Verpflichtung zur Stiftung und Unterhaltung neuer Schulen ganz auf die daran vorteilenden Gemein[d]en überginge;

b. und erlaubt würde, den Schullehrer mit weniger als 50 Rtlr. Gehalt, was die schlesische Schulordnung fordert, und dagegen mehr mit Ackerbau – was sie verbietet – auszustatten. Landhergabe ist bei der gegenwärtigen Lage des Ackerbaus viel leichter als Geld geben. Auch scheint es gar nicht unpassend, daß der Schullehrer, unter Ackerleuten lebend und ihre Kinder zu ähnlichem Gewerbe bildend, an ihrer Tätigkeit und an ihren Sorgen teilnehme. Oft wird er sogar ihr Musterwirt sein können.

**8. Denkschrift des Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats  
Johann Wilhelm Süvern, Mitdirektor der Unterrichtsabteilung.  
o. O., 1. Juli 1820.**

*Ausfertigung mit Korrekturen,<sup>1</sup> gez. Süvern.  
GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang III Nr. 45, Bl. 42–65v.<sup>2</sup>*

*Verteilung der Gymnasien innerhalb der einzelnen Provinzen. – Personalausstattung,  
Auslastung und allgemeinen Reputation.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 46 f.*

Ganz gehorsamstes Promemoria, die Zahl der Gymnasien im Preußischen betreffend

Es kommt im Preußischen überhaupt im Durchschnitt etwa auf 100.000 Einwohner ein Gymnasium. Man kann im allgemeinen nicht sagen, daß dies zuviel sei. Es gibt kleine deutsche Staaten von 30.000 Einwohnern, die ein Gymnasium, von 70.000, die zwei haben.

Dennoch ist die Frage: Ob der Staat nicht zu viele Gymnasien, d. h. gelehrte, zur Universität vorbereitende Anstalten, habe, nicht ohne Grund. Es sind dergleichen Institute zum Teil in Distrikten, die vordem eine abgesonderte Existenz hatten und in dieser ihr eigenes Gymnasium bedurften, allein zusammengewachsen mit einem größeren Ganzen auch in weitere Beziehungen des Unterrichtswesens getreten sind, worin was vorher Mittelpunkt ihres Systems gewesen war, sich an einen höhern bequem anschließen und richtiger eine untergeordnete Stelle einnehmen zu können scheint. In der frühern selbständigern Bildung des städtischen Kommunalwesens hielt sich fast jede einigermaßen bedeutende Stadt ihre gelehrte Schule und so sind mehrere Gymnasien zufällig nebeneinander erwachsen, als das Kulturbedürfnis einer Provinz erfordert und als bei einer planmäßigen Organisation

<sup>1</sup> Bl. 42 mit handschriftlichem Vermerk Altensteins, aus dem hervorgeht, dass er dieser Denkschrift keine weitere Beachtung schenken will.

<sup>2</sup> Bl. 43–44 ein anderes dazwischengeheftetes Schreiben.

des Ganzen anzulegen sein würden. Das sind allgemeine Gründe jene Frage aufzuwerfen, wozu denn noch die finanzielle hinzutreten mag.

Geht man aber an ihre Beantwortung, so gibt es gar manche dabei in Betracht kommende Gesichtspunkte, die sich auch wohl im allgemeinen aufstellen ließen, aber aus einer kurzen speziellen Übersicht der Verhältnisse sich bestimmter ergeben werden. In Litauen, Ost- und Westpreußen wurde schon im Jahre 1808 mit der Reduktion mehrerer gelehrter Schulen vorgeschritten. Unter andern wurden in Königsberg drei dergleichen Anstalten, ferner die in Memel, Insterburg, Welau, Bartenstein, Pr[eußisch] Holland, Saalfeld, nachher auch in Marienburg (vielleicht auch noch andere, denn ich referiere aus dem Gedächtnis) in höhere oder niedere Stadtschulen verwandelt.

Man zog es vor wenige, aber gut eingerichtete, als viele unvollkommene und schlechte Gymnasien, die aber doch alle gleiche Ansprüche auf Verbesserung machten, zu haben. Direkte Ersparnisse wurden indes dabei nicht gemacht, da man jeder Schule ihre ohnehin kleinen Fonds lassen mußte, die sie zu ihrer guten Einrichtung auch als Stadtschule brauchten, und wozu manche Kommune noch ansehnlich zuzuschießen hatte, so wie andererseits zur besseren Organisation der übrigbleibenden Gymnasien bedeutende Zuschüsse aus Staats- und Kommunalfonds zu ermitteln genötigt war.

Die Reduktion erweckte heftige Protestationen und Reklamationen, die zum Teil noch sich regen von seiten der Kommunen. Auch die Staatsbehörden jener Provinzen, namentlich die geistlichen und juristischen, beschwerten und beschwerten sich, daß mit der Verminderung der Zahl der gelehrten Schulen auch die Zahl der Studierenden sich vermindere und Mangel an Kandidaten für geistliche, Schul- und Justizämter sich zeige. Der verstorbene Kanzler von Schrötter hat sich mehrmals hierüber stark geäußert. So wenig die Behörde aber auch nachgab und so wenig zu verkennen war, daß noch andere Verhältnisse, besonders der Krieg, den erwähnten fühlbaren Mangel verursachten, so konnte man sich doch nicht verhehlen, daß die vordem große Anzahl gelehrter Schulen in kleinen Städten den armen Predigern, Lehrern und anderen Beamten das Studieren ihrer Söhne sehr erleichtert hatte, welches jetzt durch den Aufenthalt in zum Teil großen Städten und auf teuern größern Gymnasien kostbarer und darum schwerer würde. Dies führte zur Erkenntnis der Notwendigkeit vermehrter Unterstützungsmittel, welche durch Gründung neuer Stipendien an einigen Gymnasien aus Staatsfonds beschafft wurden, so daß also die Reduktion auch hier eine neue Ausgabe zuwege brachte. Die späterhin eingeleiteten und sich überall verbreitenden höchst wohlthätigen Vereine zur Unterstützung bedürftiger Gymnasiasten treten indes jetzt ins Mittel.

Diese und ähnliche Erscheinungen und Resultate wird man überall erwarten müssen, wo man solche Reduktionen vornimmt, deren, wie ich glaube, nur wenige im ganzen möglich, und die auch kein<sup>3</sup> Ersparnis als höchstens<sup>4</sup> das verminderter Ansprüche ergeben werden.

3 *Gestrichen*: erhebliches.

4 *Handschriftlich ergänzt*.

1. Die Provinz Preußen hat jetzt sieben Gymnasien. Davon der Gumbinner Regierungsbezirk drei, in Tilsit, Gumbinnen und Lyck. Im Verhältnis zu der Bevölkerung von nahe an 400.000 Einwohnern wird dies keinem zuviel und zu der Zahl von Einwohnern jener Provinz, die höhern Gymnasialunterricht für ihre Kinder sucht, wird es keinem zu wenig dünken. Sie scheinen durch die Provinz richtig und den Lokalitäten angemessen verteilt zu sein. Das Gymnasium in Lyck bedarf noch Unterstützung, die ihm um so weniger vorzuenthalten sein wird, als ohne eine gute Anstalt der Art der entlegene Winkel ganz verwaiset sein und sich seine Jugend mehr nach Polen ziehen würde.

Im Regierungsbezirk Königsberg sind jetzt nur vier Gymnasien, nämlich zwei in Königsberg selbst, ein evangelisches in der Mitte der Provinz in Rastenburg und ein katholisches in Braunsberg. Die beiden in Königsberg sind sehr blühend und zahlreich besucht. Diese vier Gymnasien sind auf mehr als 600.000 Menschen eher zuwenig als zuviel. Zwar ist im Nordosten mit das [!] Gymnasium in Lyck für Ostpreußen bestimmt, allein im Norden wäre für die Kultur der Provinz noch eine wissenschaftliche Bildungsanstalt zu wünschen.

Im Westen dagegen schließen sich

2. die Gymnasien im Danziger und Marienwerderschen Regierungsbezirk sehr passend an, denn hier ziehen die Gymnasien in Elbing und Marienwerder viel junge Leute auch aus Ostpreußen an sich. Überdem besteht ein evangelisches Gymnasium weiter oben an der Weichsel in Thorn, das aber mehr nach dem Großherzogtum Posen hin wirkt als nach Westpreußen, für jenes sehr wichtig ist und bei Ausführung der beabsichtigten Restitution seines ursprünglichen, im Jahre 1724 ihm entrissenen geräumigeren Lokals noch weit mehr werden kann; ferner an den Ausflüssen der Weichsel ein jetzt wieder sehr blühendes Gymnasium in Danzig und im Innern des Landes das katholische in Konitz. Ich wüßte nicht, welches von diesen Gymnasien, die auch für eine Bevölkerung der Provinz von nahe an 600.000 Menschen bestimmt sind, noch eingehen könnte. Marienwerder wird als Sitz zweier Landeskollegien ein solches Institut nicht entbehren können. Das Danziger wird auch nach Aufhebung der Regierung in der volkreichen Stadt bleiben müssen, auch würde seine Aufhebung keinen Gewinn bringen, da es ganz durch städtische Mittel besteht. Das in Elbing ist in blühender Frequenz und gutem äußeren Zustande. Die Stadt aber selbst droht es in eine höhere Stadtschule zu verwandeln, die der Ort an und für sich mehr bedarf, wenn ihm nicht noch für einige wesentliche Bedürfnisse zu Hilfe gekommen wird. Hebe man das Thorner Gymnasium auf, so beraubte man sich eines notwendigen Organs, auf die Bewohner des Großherzogtums Posen innerlich zu wirken und sie an den Preußischen Staat zu ziehen. Und das eine katholische Gymnasium in Konitz reicht für die Provinz offenbar nicht hin. Wenn erst mehr katholische Lehrer gezogen sind, so wird man noch ein katholisches Gymnasium anlegen oder das in Graudenz oder Kulm wiederherstellen müssen.

3. Das Gymnasium in Thorn habe ich als ein Posensches betrachtet. Außerdem besteht in der Provinz Posen nur das eine evangelische Gymnasium in Lissa und das katholische in Posen und das gemischte in Bromberg. Das letztere wird man ohngeachtet der Nähe von Thorn nicht einziehen dürfen, nicht nur weil eine Regierung in Bromberg ist, sondern auch

weil die Erfahrung zeigt, daß beide Gymnasien in wohltätiger Wirkung für das Bedürfnis der Provinz nebeneinander bestehen. Eher mögte man im Innern der Provinz noch ein Gymnasium vermissen, da einige noch vorhandene Klosterschulen offenbar mehr nachteilig als vorteilhaft sind, doch wirken auch das Pädagogium in Züllichau und die schlesischen Gymnasien für das Großherzogtum mit.

4. In Schlesien sind auf nahe an 2 Millionen Menschen 17 Gymnasien. Denn die Provinz hat außer der Ritterakademie in Liegnitz 10 evangelische Gymnasien: in Liegnitz, Gr[oß] Glogau, Görlitz, Lauban, Hirschberg, Schweidnitz, drei in Breslau, in Brieg, Oels und Ratibor und 7 katholische in Gr[oß] Glogau, Breslau, Oppeln, Gleiwitz, Leobschütz, Neisse und Glatz. Von diesen kann das Gymnasium in Liegnitz, ohngeachtet es frequent ist, eingehen – nach dem Ableben des jetzigen zwar alten, aber noch tätigen und wackern Rektor Werdermann, der nicht gern seine Schule verlassen will, da die Ritterakademie, die bereits als Schule für Hospiten dient, offenbar genügt. Dann wird ein kleiner Zuschuß, den das Gymnasium aus dem Provinzialschulfonds bezieht, an denselben zurückfallen. In Gr[oß] Glogau ließe sich das blühende evangelische Gymnasium mit dem minder frequenten katholischen vereinigen. Allein barer Gewinn wäre nicht dabei, da der geringe Zuschuß, den das evangelische Gymnasium aus den Provinzialschulfonds bezieht, dennoch bleiben müßte, und das katholische aus dem katholischen Gymnasialfonds unterhalten wird, der nicht vermindert werden kann. Überdem würde die evangelische Religionspartei durch die Vereinigung nur feind werden, die katholische aber um nichts zufriedener damit sein.

In Breslau sind alle Gymnasien sehr frequent und kosten den Staat nichts als eine geringe Pension für einen ehemaligen Lehrer des evangelischen Friedrichs-Gymnasii. Das Gymnasium in Hirschberg steht in schöner Blüte, die zu zerstören Sünde wäre. Das in Schweidnitz, welches größtenteils durch Kirchenfonds unterhalten wird und einen Zuschuß aus der Provinzialschulkasse erhält, könnte allenfalls reduziert werden. Allein die Stadt ist doch nicht so klein, um nicht ein Gymnasium zu vermissen, und würde es sich gewiß nur mit vielem Sträuben nehmen lassen. Auch wäre vorläufig nichts dabei zu sparen, da die beiden ersten gering besoldeten Lehrer, die für eine höhere Stadtschule nicht taugen, ihr Einkommen behalten müßten, bis sie anderswo untergebracht werden könnten. Das in Görlitz ist Haupt-Gymnasium in der Lausitz. Das in Lauban ist klein genug, um in eine höhere Stadtschule verwandelt zu werden. Kürzlich ist auch der Versuch gemacht worden, allein es ist rührend zu sehen, wie die nicht wohlhabende Stadt alles aufbietet, um ihr Gymnasium, das sie allein unterhält, sich zu erhalten und ihm die geforderte Verbesserung zu gewähren. Das in Oels ist das einzige jenseits der Oder. Das in Brieg füllt seine Stelle aus und besteht durch eigene Mittel. Das in Ratibor würde nicht angelegt sein, wenn nicht das Oberlandesgericht gedrängt hätte, zeigt sich jetzt aber für die Kultur von Oberschlesien sehr wichtig. Von den katholischen Gymnasien wäre allenfalls nur das in Leobschütz der Nähe von Neisse und Ratibor wegen in eine Stadtschule umzuwandeln. Allein man lese was darüber schon verhandelt ist in den Akten. Die nicht unansehnlichen Anlagen bestehen einmal in der Stadt, von den Unterhaltungskosten würde der Anstalt auch als höherer Bürgerschule

vieles bleiben müssen und das etwaige Ersparnis dem katholischen Gymnasialfonds anheim fallen.

5. Pommern hat jetzt, nachdem das Gymnasium in Anklam reduziert worden [ist], auf eine Bevölkerung von 700.000 Menschen nur fünf Gymnasien, in Stralsund, Greifswald, Stargard, Alt Stettin und Neu Stettin. Den Staat kosten sie noch nichts. Das in Neu Stettin will man in eine Bürgerschule verwandeln und dagegen ein Gymnasium in Köslin, wo die Regierung danach drängt, anlegen. Ich bin der Meinung, daß das letztere notwendig sei, aber deswegen das Gymnasium in Neu Stettin nicht eingehen dürfe, weil, wenn dies geschähe, das ganze innere Land zwischen der Oder und der Weichsel nur das eine katholische Gymnasium in Konitz haben würde, weil der Stadtschule in Neu Stettin der größte Teil des Zuschusses, den es aus dem Fonds des Marien-Stiftes erhält (mich dünkt, der ganze Zuschuß besteht in 800 Rtlr.), dennoch würde bleiben, und das in Köslin anzulegende Gymnasium dennoch größtenteils aus Staatsfonds würde unterhalten werden müssen.

6. Die Provinz Brandenburg hat auf eine Bevölkerung von etwa 1.200.000 Menschen außer der Ritterakademie in Brandenburg 16 Gymnasien. Betrachtet man die Gymnasien außer Berlin, so waren ihrer für den Umfang der Provinz vor dem Jahre 1815 nicht zu viele, nämlich im Frankfurter Regierungsbezirke das in der Vereinigung des Stadt- und des Friedrichs-Gymnasii neugebildete in Frankfurt a./O., ferner nach Einziehung des Gymnasii in Küstrin das mit dem Pommerschen Gymnasialsystem zusammenhängende in Königsberg i./N. und das auch nach Posen und Schlesien hineinwirkende blühende Pädagogium in Züllichau.

Das in Königsberg i./N. besteht nur noch auf Probe. Es hebt sich freilich jetzt etwas, doch scheint es nicht, als ob es je zu einem recht kräftigen Leben würde gelangen können. Es erhält bedeutenden Zuschuß aus der Provinzialschulkasse. Wird es zu einer höheren Stadtschule beschränkt, so wird doch dieser Zuschuß dadurch nicht gleich ganz frei werden. – Im Potsdamer Regierungsbezirk bestanden vorher die Ritterakademie und das Stadtgymnasium in Brandenburg, die Gymnasien in Potsdam, Neu Ruppin und Prenzlau. Unter diesen konnte eine Vereinigung der Ritterakademie und des Gymnasii in Brandenburg vorgenommen werden. Es wäre aber schade, wenn diese so geschähe, daß die Ritterakademie dabei einginge. Hierdurch würde der Staat eine der sehr wenigen Erziehungsanstalten, die er hat, verlieren. Eher wäre zu wünschen, daß das Institut dabei erweitert werden könnte. Aber dies bedarf noch reifer Überlegung und großer Vorsicht, sowohl in Ansehung der Dotation der Anstalt und der Ansprüche teils der nicht unbevölkerten Stadt Brandenburg, teils der kurmärkischen Stände, die an der Ritterakademie Anteil haben, als auch in Hinsicht auf das in dem Institut zu organisierende Erziehungssystem.

Durch den Zuwachs der Lausitz sind neu dazu gekommen die Gymnasien in Guben und Sorau, welches letztere auch mit für das nordöstliche Schlesien eine Stelle einnimmt, das jetzt, in der Aufnahme begriffen, kürzlich erst mit dem Namen Seiner Majestät bezeichnete Gymnasium in Cottbus und das in Luckau. Das in Lübben ist bereits reduziert worden. Auch das in Luckau, wo überdem durch den Rektor kein guter patriotischer Geist herrscht,

könnte auch wohl noch eingehen und der Zuschuß, den es aus dem Neuzeller Fonds erhält, den anderen Gymnasien der Lausitz zugute kommen.

Die fünf Gymnasien in Berlin sind als Stadt-, als Provinzial-, als Gymnasien für den ganzen Staat zu betrachten. In letzterer Beziehung vornehmlich das Joachimsthalsche.

Ich bin der Meinung, daß eins von ihnen, nämlich das Friedrichswerdersche, freilich in eine gute höhere Stadtschule verwandelt werden könne. Eine solche ist wahres Bedürfnis für Berlin, welches nur an der Realschule eine Anstalt der Art hat. Hierzu wäre das Friedrichs-Gymnasium in der Mitte der Stadt vortrefflich gelegen. Und wenn auch noch die Dorotheenstädtische Schule als eine niedere Stadtschule wiederhergestellt würde, so wäre für das Bedürfnis des Orts gesorgt und die Überfüllung, worunter jetzt die unteren Klassen der Gymnasien leiden, würde eine zweckmäßige Ableitung erhalten. Dies setzt aber eine gleichzeitige neue Organisation der übrigen Gymnasien voraus, die zum Teil in sehr ungenügendem Zustande sind. Das Joachimsthalsche Gymnasium müßte in etwa 5 Klassen streng für gelehrte Bildung organisiert, zunächst nur für das zahlreiche Alumnat eingerichtet werden, und seiner Studienverfassung müßten die etwaigen Hospites sich unterwerfen. Vorläufig würde das noch Kosten aus den Einkünften des Gymnasii verursachen. Aber allmählich ließen sich Ersparnisse bewirken, die auch andern Gymnasien zugute kommen könnten, welches der Bestimmung des Joachimsthalschen Schulvermögens nicht zuwider ist und ein ähnliches früheres Verfahren für sich hat. Die Einrichtung des Berlinisch-Cöllnischen Gymnasii müßte vereinfacht werden. Das alles ist aber ohne Pensionierungen und andere Maßregeln nicht möglich, die ganz gewiß mehr Widerspruch und Geschrei erregen würden als die jetzigen, auch der Behörde nicht verborgenen, aber ohne bedeutende persönliche Veränderung nicht abzustellende Mängel dieser Anstalten. Zur Reform des Friedrichs-Wilhelms-Gymnasii wird mit der Ernennung eines neuen Direktors geschritten werden. Das französische Gymnasium fängt an, sehr erfreuliche Fortschritte zu zeigen.

7. Die Provinz Sachsen zeichnet sich durch die Zahl ihrer 23 Gymnasien vor allen aus.

Das Magdeburger Regierungsdepartement besitzt für eine Bevölkerung von nahe an 500.000 Menschen derer sieben. Die Fortdauer des Domgymnasiums und der Pädagogii im Kloster [Unser] Lieben Frauen, des Domgymnasii in Halberstadt, der Gymnasien in Stendal und Salzwedel wird wohl niemand anfechten. Unbedenklich kann aber das Gymnasium in Aschersleben, wie es auch Absicht ist, zu einer höhern Stadtschule definitiv eingerichtet werden. Vielleicht auch das in Quedlinburg wegen der Nähe von Halberstadt und Eisleben. Doch verdient dies noch nähere Überlegung. Einiges Ersparnis bei den den Gymnasien des Regierungsdepartements zgedachten Unterstützungen würde daraus resultieren.

Im Merseburger Regierungsdepartement hängen zehn Gymnasien für eine Bevölkerung von 500.000 Menschen gewiß sehr gedrängt zusammen. Allein es ist zu bedenken, daß die Landesschule Pforta keine Hospiten hat, keinem einzigen Orte aushelfen kann und als Anstalt für den ganzen Staat zu betrachten ist, daß ein gleiches in Ansehung der Klosterschule in Roßleben, die überdem nur eine mäßige Zahl von Alumnen aufnehmen kann,



stattfindet, und daß die beiden Gymnasien der Frankeschen Stiftungen in Halle, nämlich das Pädagogium und die lateinische Schule des Waisenhauses, ebenfalls ihren Wirkungskreis weit über die Grenzen des Orts und der Provinz erstrecken; daß der wissenschaftlich Gebildeten und wissenschaftliche Bildung Suchenden auch wohl nirgends so viele auf einem gleichen Flächenraume zusammenleben wie hier, und daß deswegen, wenn für die große Provinz Preußen sieben Gymnasien genügen, dies nicht auch die Folge für das kleine Regierungsdepartement Merseburg ist. Die vorgenannten gelehrten Bildungsanstalten haben ihre wohlbegründete Existenz. Ebenso die Stiftsschule in Zeitz, das frequenteste unter allen von Sachsen gewonnenen Gymnasien, das auch aus eigenen Mitteln sich hält. Kann aber nicht den Gymnasien in Naumburg, Merseburg, Wittenberg, Torgau und Eisleben eins oder das andere entbehrt werden? Meines Erachtens die Domschule in Naumburg nicht, der volkreichen Stadt, des dort befindlichen Oberlandesgerichts, des Anteils des Domstiftes wegen, das die Schule unterhält, sie sich als Gymnasium nicht wird nehmen lassen, aber auch zu ihrer Verbesserung alles Erforderliche zu tun wird angehalten werden müssen. Am leichtesten wäre die Domschule in Merseburg zu entbehren. Aber so lange eine Regierung dort ist, wird es nicht möglich sein. Auch finden dieselben Verhältnisse in Ansicht des Domkapitels statt, das aber verhältnismäßig mehr für seine Schule tut als das in Naumburg. Wittenberg bedürfte an und für sich keines Gymnasii und dagegen sollte das Gymnasium in Torgau, das in der Beschaffenheit der Umgebung und der Einwohner den trefflichsten Stoff zur Blüte und Frequenz hat, auf alle Weise gehoben werden. Wird man aber der Stadt Wittenberg jetzt ihr Gymnasium nehmen wollen, nachdem man ihr eben die Universität genommen und ihr zu einigem Troste einen Zuschuß aus den Fonds der letzteren zu dem Gymnasio gelassen hat? Wird man das Gymnasium in Eisleben einziehen wollen, dies Denkmal Luthers, der zwei Tage vor seinem Tode die Stiftungsurkunde mit unterschrieben hat?, zumal, da es sich seinen eigenen Wirkungskreis im Verhältnis zu Nordhausen, Erfurt und Halle gebildet hat, sich einer ziemlichen Frequenz erfreut und, vornehmlich wenn Quedlinburg eingehen sollte, durchaus nicht entbehrt werden kann? Im allgemeinen aber bin ich der Meinung, daß, was für die Gymnasien dieser Departements noch nötig ist, rein aus seinen eigenen Hilfsquellen, die nun auch fließend werden, geschehen muß, daß auch die 2.000 Rtlr., die das Gymnasium in Wittenberg aus den Universitätsfonds erhält, auf diese Quellen übernommen und dagegen der Universität Halle-Wittenberg ein gleicher Betrag der Zuschüsse, die sie aus Staatskassen bezieht [!], wieder abgenommen werden<sup>5</sup> könne. Ebenso können die starken Zuschüsse, welche die Frankeschen Stiftungen aus Staatskassen erhalten, durch ökonomische Einrichtung nach und nach beschränkt werden. Auch scheint es mir nicht unbillig zu sein, einen Teil der Überschüsse der Landesschule Pforta auch für andere Unterrichtsanstalten des Herzogtums Sachsen zu verwenden. Im allgemeinen aber muß man sich, wie ich glaube, so halten, daß man den Gymnasien des letztern möglichst das

5 *Geändert aus:* ersetzen.

Übergewicht über das Königreich Sachsen behauptet, wo man jetzt keineswegs Schulen einzieht, sondern vielmehr alles tut, die auch dort nicht minder gehäuften Schulen der Städte, wie die Fürstenschulen, zu heben.

Im Erfurter Regierungsbezirk ist die lateinische Schule in Langensalze schon nicht mehr zur Universität vorbereitend. Das katholische Gymnasium in Erfurt, welches übrigens bisher Klosterschule war, kann neben dem neu organisierten evangelischen Gymnasii nicht bestehen und ist in solchem Zustande, daß es mit nächstem in sein richtiges beschränkteres Verhältnis treten wird. Solchergestalt würde das Departement Erfurt fünf Gymnasien auf eine Bevölkerung von 250.000 Einwohnern behalten, von denen das in Erfurt, das städtische Gymnasium in Nordhausen und das einzige katholische Gymnasium des Departements in Heiligenstadt die vorzüglichsten und unentbehrlichsten sind. Das in Schleusingen wird sich schwerlich einziehen lassen des Anteils wegen, den Sachsen-Weimar und Meiningen daran haben, liegt auch als Landesschule der Grafschaft Henneberg so, daß es eines eigenen Wirkungskreises sich erfreut, den es, wenn einige alte Lehrer mit neuen vertauscht werden könnten, ohne Zweifel noch besser als jetzt ausfüllen würde. Das Gymnasium in Mühlhausen ist der ehemaligen Reichsstadt viel wert, hat auch eine verhältnismäßige Frequenz und würde als gelehrte Schule schwerlich durch die Gymnasien in Nordhausen und Heiligenstadt ganz ersetzt werden.

8. Die Provinz Westphalen zählt für eine Bevölkerung von 1 Million Menschen gegenwärtig noch 9 Gymnasien. Darunter sind drei katholische, für jeden der jetzigen Regierungsbezirke eins, in Münster, Paderborn und Arnsberg. Diese müssen bleiben und an ihrer Verbesserung aus ihren eigenen Fonds muß sukzessiv gearbeitet werden. Das eben neu eingerichtete Gymnasium in Soest muß ebenfalls bestehen. Neben ihm wäre strenggenommen eines der beiden kleineren Gymnasien in Hamm und Dortmund entbehrlich. Aber auch solche kleineren sind sehr nützlich für kleinere Wirkungskreise. Beide würden von ihren Kommunen, die sich schon vielfach darüber geäußert haben, in Hamm auch von dem dortigen Oberlandesgericht ungern vermißt werden. Das in Dortmund war vor etwa 30 Jahren ziemlich blühend. Sollte aber ja eines in eine höhere Stadtschule verwandelt werden müssen, so würde das in Hamm den meisten Anspruch auf ferneres Bestehen haben. Doch würde die Reduktion des Gymnasii in Dortmund, wofür die Stadt tut, was in ihren Kräften steht, üblen Eindruck machen. Für Minden-Ravensberg sind die drei Gymnasien in Minden, Herford und Bielefeld zuviel. Es wäre besser ein gutes kräftiges, als drei mittelmäßige. Blicke die Regierung in Minden, so würde es notwendig sein, das dasige Gymnasium zum Haupt-Gymnasium für das Departement zu bestimmen und einzurichten. Da jenes nicht der Fall ist, so kann man aus ihm zu machen suchen, was aus seinen eigenen Mitteln möglich ist. Das Gymnasium in Herford hat nur den Anspruch, daß es in der Mitte zwischen Minden und Bielefeld liegt. Zu Bielefeld als einer Fabrik- und einer Handelsstadt wäre an und für sich eine höhere Stadtschule mehr an ihrer Stelle. Allein das dortige Gymnasium hebt sich jetzt sehr durch die Tätigkeit eines tüchtigen Rektors, daher würde ich dafür sein, demselben durch einen mäßigen, aber unter anderen Umständen einziehbaren Zuschuß zu

gewähren, was es zu einer genügenden Einrichtung bedarf, und das Gymnasium in Herford in eine höhere Stadtschule zu verwandeln.

9. In der Provinz Kleve-Berg befinden sich jetzt bei einer Bevölkerung von mehr als einer Million Menschen, denen es noch größtenteils sehr an wissenschaftlicher Bildung fehlt, sieben Gymnasien, die katholischen in Köln, Bonn, Münstereiffel und die evangelischen in Düsseldorf, Kleve, Duisburg und Wesel. Die beiden Haupt-Gymnasien sind Köln und Düsseldorf, nächst dem die in Kleve und Bonn. Diese müssen bleiben und verbessert werden, wozu sie größtenteils eigene Fonds haben. Dem Gymnasii in Köln sind zwar 5.000 Rtlr. jährliche Zuschüsse bewilligt worden, allein dies geschah mit in der Absicht, dem katholischen Gymnasio allmählich ein evangelisches zur Seite zu bilden, was im allgemeinen sowohl als besonders, wenn die Regierung in Köln geblieben wäre, sehr zweckmäßig gewesen sein würde. Nun aber diese eingeht, wird sich wohl der größte Teil jener 5.000 Rtlr. zurückziehen und anderweitig anlegen lassen. Die Gymnasien in Duisburg und Wesel sind minder bedeutend, können aber der inneren Verhältnisse und Lage der Orte wegen nicht aufgehoben werden. Das in Duisburg wird teils durch die Kommune, teils durch die ihm vorzüglich zugesprochenen Einkünfte der aufgehobenen Universität allmählich verbessert werden. Aus diesen wird auch künftig den Gymnasien in Kleve und Wesel noch einiges zufließen können. Einstweilen wäre dem in Kleve noch einige Unterstützung aus königlichen Kassen zu wünschen. Das Gymnasium Münstereiffel ist mehr für die Bedürfnisse der katholischen Kirche, als für allgemeine wissenschaftliche Bildung bestimmt. Für jene es zu erhalten und mit seinen Einkünften möglichst vollkommen einzurichten ist in jedem Fall ratsam, wenn es nicht möglich sein sollte, ihm durch Restitution seines ganzen Vermögens eine vollständigere Einrichtung zu geben. Ein katholisches Gymnasium in Emmerich ist eingegangen, seit sein Vermögen mit den holländischen und westphälischen Domänen vermischt ist. Es wäre sehr zu wünschen, daß letzteres hergestellt werden könnte, da gerade in der Gegend, wo Emmerich liegt, ein katholisches Gymnasium Bedürfnis ist.

10. Die Provinz Niederrhein besitzt die drei größeren katholischen Gymnasien in Koblenz, Aachen und Trier, von welchen den beiden letzteren noch manches zu einer genügenden Einrichtung fehlt, die aber, wenn neue Mittel nicht zu erlangen sind, sich mit den bisherigen möglichst zu ordnen suchen müssen. Mit dem katholischen Gymnasium in Düren hat es eine ähnliche Bewandnis wie mit dem in Münstereiffel. Ich würde es am zweckmäßigsten finden, dasselbe in diesem Charakter zu lassen und demgemäß das Notwendigste zu seiner etwas bessern Einrichtung zu tun. Die vornehmsten evangelischen Gymnasien sind die in Wetzlar und das in Kreuznach. Ersteres war in sehr schönem Aufblühen begriffen. Es wird nach und nach, so wie die ihm ursprünglich zugewiesenen Fonds sich mehr öffnen, auf diese größtenteils zurückgebracht und die Zuschüsse, die es erhält, werden anderweitig angelegt werden können. Das Gymnasium in Kreuznach kann aus den eigentümlichen Fonds, die es jetzt durch die Entdeckung verheimlichten Kirchenguts<sup>6</sup> erhalten wird, vor-

<sup>6</sup> *Geändert aus: Staatsguts.*

trefflich eingerichtet werden. Das evangelische Gymnasium in Neuwied ist neu angelegt. Es ist noch zweifelhaft, ob es sich halten wird. Es wäre zu wünschen, das es dies täte, da es als evangelisches Gymnasium sehr passend zwischen die katholischen am Rhein in Koblenz, Bonn und Köln einträte. Sollte aber die Erfahrung das Gegenteil zeigen, so würde es zu anderer Verwendung seiner Zuschüsse an Gelegenheit nicht fehlen. Es scheint nämlich wünschenswert, daß die evangelische Schule in Saarbrücken zu einem Gymnasium eingerichtet werden könnte. Der Regierungsbezirk Trier hat außerdem keins, und bringen wir in den Winkel des Staats, wo Saarbrücken liegt, kein gutes Gymnasium, so wird sich die studierende Jugend von da ins Bayerische und nach Frankreich ziehen. Acht Gymnasien würden auch für das Bedürfnis einer Provinz von beinahe einer Million Einwohnern gewiß nicht zu viel sein.

Aus dieser kurzen Übersicht scheint sich zu ergeben, daß, wenn auch auf den ersten Anblick die Reduktion dieses und jenes Gymnasii unbedenklich scheint, sie doch die Erwägung aller Rücksichten bedenklich macht, daß aber, wenngleich durch solche Reduktionen an einer Stelle ein kleines direktes oder indirektes Ersparnis zu machen wäre, an anderen Stellen wieder dringendere Bedürfnisse zu befriedigen bleiben, daß also im ganzen genommen an Ersparnisse in dieser Partie schwerlich zu denken sein wird.

Ob sie durch vereinfachte Einrichtungen der Gymnasien, von denen man auch sagt, sie hätten zu viele Lehrer, zu erzielen sein würden, ist eine große Frage. Die Gymnasien von etwas größerer Ausdehnung als eben nötig wäre, sind gerade solche, die durch eigene Mittel bestehen. Es ist gut, daß es auch solche Anstalten gibt, da es ebensowenig nötig ist, daß alle gleich beschränkt, als daß alle gleich groß sind, und wenn auch hin und wieder eine über das notwendige Maß hinausgehende Einrichtung möglich ist, diese immer Personen findet, welche sie gern benutzen.

Zu einem Zentralisieren und Ausgleichen aller Schulfonds und Schuleinrichtungen läßt sich aber ohne die größte Ungerechtigkeit, ohne die freie lebendige Entwicklung jeder besonderen Eigentümlichkeit noch ihren Beendigungen und ohne das größte und gerechteste Mißvergnügen zu erregen, nicht schreiten. Das Beispiel Bayerns, wo man es auch mit denselben Folgen getan hat, aber zurück könnte, kann davon abschrecken.

## 9. Kabinettsordre an Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg.

Troppau, 20. November 1820.

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.*

*GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, A VII Nr. 6, Bl. 19–19v.*

*Personalveränderungen im Unterrichtswesen sowie in den Kirchen und Behörden vor dem Hintergrund der Karlsbader Beschlüsse. – Durchführung landesweiter Visitationsreisen, um sich über die Zuverlässigkeit des Personals im Unterrichtsbereich zu informieren.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 16.*

Ihnen ist schon längst die Notwendigkeit bekannt, in Absicht auf das gesamte Unterrichts- und Schulwesen eine gründliche Reform eintreten zu lassen, die nicht bloß die Lehrmethode, sondern vorzüglich das Persönliche, besonders die Grundsätze und das Betragen der Lehrer und die Disziplin umfasse. Ich trage Ihnen daher auf, diesen höchst wichtigen Gegenstand sofort mit dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein einer gründlichen Beratung zu unterwerfen und die Staatsminister Schuckmann und Fürst von Wittgenstein sowie den Bischof Eylert daran teilnehmen zu lassen. Sie werden dafür sorgen, daß ein allgemeiner Plan über das ganze Unterrichtswesen ausgearbeitet und Mir vorgelegt werde, insonderheit aber, daß die Behörden, Konsistorien, Universitäten und Schulen von gefährlichen Irrlehrern, Verführern oder Verführten gereinigt werden, und daß Mir, wo es die Verfassung erheischt, Vorschläge zu ihrer Entfernung oder Versetzung auf andere Posten gemacht werden. Damit aber eine gründliche Kenntnis der Sachen und Personen vorher gehe, so will Ich, daß einsichtsvolle und unparteiische Männer, auf deren Gesinnungen man sich verlassen kann, erwählt werden, um sich diese Kenntnis an Ort und Stelle zu erwerben. Ich bestimme hierzu die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Koreff und Beckedorff zu Berlin und den Konsistorialrat Augusti zu Bonn. Unter diesen sollen Sie die Provinzen der Monarchie dergestalt verteilen, daß ein jeder mehrere derselben sofort bereise und nach vollendeter Bereisung oder während derselben an Sie und an die anderen drei Minister berichte. Sie können auch nach Beendigung ihres Auftrages mündliche Vorträge bei Ihnen machen. Sie mögen sie zu gemeinschaftlichen Konferenzen auffordern, sowie Ich Ihnen ferner überlasse, auch andere Personen nach Beschaffenheit der Umstände dazu hinzuzuziehen, es sei vom Militär- oder Zivil, von Gelehrten- oder Künstler-Stände, von geistlichen oder anderen weltlichen Ständen.

Übrigens sollten die Geheimen Oberregierungsräte Koreff und Beckedorff sogleich mit ihren Besoldungen zu dem Departement des Staatsministers Freiherr v. Altenstein übergehen, damit sie dadurch in nahe Verbindung mit diesem Departement kommen. Der p. Koreff soll außerdem bei der Universität bleiben und seine Besoldung als Professor fortbeziehen. Hiernach übertrage Ich Ihnen die nähere baldmöglichste Einleitung dieser wichtigen Angelegenheit.

**10 a. Protokoll der Vierten Plenar-Konferenz der Immediatkommission  
zur Vereinfachung des Geschäftsganges.**

**Berlin, 12. Oktober 1821.**

*Ausfertigung, gez. v. Altenstein, v. Schuckmann, v. Vincke, Köhler, Friese, Delius,  
Baumann, Eichhorn, Hoffmann, Maaßen; Abschrift.  
GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang I Nr. 39, Bl. 1–3v.*

*Mit Bezug auf den Süvernischen Unterrichtsgesetzentwurf Diskussion  
von elf Vorschlägen<sup>1</sup> darüber, welche Behörden für welchen Schultyp, deren  
äußere und innere Gestaltung sowie für deren Aufsicht zuständig sein sollen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 20 f.*

Wegen der heutigen Abwesenheit des Herrn Generalmajors von Thile erachtete die Kommission es für angemessen, der weiteren Beratung über den in der letzten Versammlung nicht völlig beendigten Bericht der Abteilung für das Innere wegen der Militärverwaltung bis zur nächsten Konferenz Anstand zu geben, und dagegen den Vortrag der Abteilung für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten über das Schulwesen anzunehmen.

Nach diesem von dem Herrn Oberpräsidenten von Vincke gehaltenen, dem gegenwärtigen Protokolle in Urschrift beigefügten Vortrage<sup>1</sup> hatte die Abteilung zur Erledigung der Aufgabe sich darauf beschränken zu müssen geglaubt, mit Berücksichtigung der Bestimmungen einer im Jahre 1819 entworfenen allgemeinen Schulordnung, welche nach den Erinnerungen der Provinzialbehörden jetzt bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten umgearbeitet wird, zu erörtern und vorzuschlagen:

welche Behörden die zweckmäßige Verwaltung des Schulwesens nach den Abstufungen von Elementarschulen, Mittelschulen und Gymnasien erfordern und wie deren Stellung und Kompetenz angemessen zu ordnen sein dürfte.

Die Kommission erklärt sich mit diesem Geschäftspunkte einverstanden und genehmigte größtenteils die einzelnen Vorschläge, welche in 11 Abteilungen des abgegebenen Gutachtens

1. die Errichtung und Wirksamkeit der Schulvorstände für die Elementarschulen in jeder Gemeinde
2. die diesen vorzusetzenden Schulinspektionen
3. die Ephorate für Gymnasien oder Spezialschulen
4. die Stellung der Schullehrer-Seminarien
5. die Prüfung der Schullehrer
6. die Ernennung und

<sup>1</sup> Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 10 b.

7. die Einsetzung derselben
  8. die Ausübung der Provinzial-Aufsicht und Verwaltung durch die Regierungen
  9. den Umfang und die Grenzen dieser Wirksamkeit
  10. die alleinige Übertragung der Prüfungen von Gymnasiums- und Seminarlehrern auf die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen der Universitäten und
  11. die aufsehende, leitende und kontrollierende Wirksamkeit des Ministeriums betreffen.
- Nur folgende Abänderungen oder nähere Bestimmungen der abgegebenen Vorschläge sind in bezug auf vorstehende Gegenstände von dem Pleno der Kommission beschlossen worden.

Zu 1. daß für Schulen besonderer Religionsgesellschaften an Orten, wo sie die alleinigen Schulen sind, ein eigner Vorstand zu bestellen sei.

Zu 5. daß es nicht angemessen sei, den Kandidaten zu Schullehrer-Stellen für Gymnasien und Seminaristen die vorgeschlagene Beibringung eines der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Zeugnisses über ihre von ihren kirchlichen Oberen anerkannte Qualifikation zum Religionsunterrichte und zur Seelsorge aufzuerlegen;

und:

daß der Vorschlag, bei wirklicher Ernennung und Bestätigung zum Lehramte alle Konkurrenz der kirchlichen Oberen auszuschließen, nur auf die früher unter Teilnahme kirchlicher Kommissarien geprüften Lehrer für Elementar- und Mittelschulen zu beschränken sei.

Zu 6. daß bei Ernennung der Lehrer

1. für die Elementar- und Mittelschulen
  - a. dem Schulvorstande nicht, wie vorgeschlagen worden, aus der Liste der qualifiziert erachteten Kandidaten die Wahl, sondern nur die Präsentation zustehe,
  - b. daß die Schulinspektion die Lehrer für Elementarschulen selbst bestätige und nur wegen der für Mittelschulen gewählten Lehrer die Regierung zur Bestätigung zu berichten habe,
  - c. daß, wo Privat-Schulpatronate bestehen, dem Patron nicht, wie vorgeschlagen worden, nur die zweimalige Verwerfung der vom Schulvorstande präsentierten Kandidaten, sondern vielmehr die Verleihung vorbehalten bleibe, daß aber im Falle eines dagegen eintretenden Widerspruchs des Schulvorstandes die Regierung entscheide.
2. bei Ernennung der Lehrer für Gymnasien:
  - a. daß die Konkurrenz des Staats durch Kompatronats-Kommissarien, deren Aufhebung die Abteilung in Antrag gebracht hatte, keineswegs aufzugeben, vielmehr ausdrücklich vorzubehalten sei,
  - b. daß die Regierung nicht unbedingt in Hinsicht der Oberlehrer von Gymnasien und Direktoren höherer Mittelschulen, sondern nur bei Ernennung der Direktoren und ersten stellvertretenden Lehrer sowie in dem Falle, wenn Ausländern Oberlehrerstellen übertragen werden sollen, die Bestätigung des Ministeriums nachzusuchen habe. Auch ist

- c. die zusätzliche Bestimmung, daß die Regierung von Lehrern der Seminarien sowie von denjenigen Gymnasiallehrern, welchen ein Religionsunterricht obliegt, die Vorlegung eines Zeugnisses über das Einverständnis der kirchlichen Behörde mit der Zulassung derselben vorher zu erfordern habe,

beschlossen worden.

Zu 8., daß in Absicht auf die vorgeschlagene Beachtung der kollegialischen Form in den Regierungen die Ausnahme rein technischer Gegenstände zu bevorworten sei.

Zu 9., daß die zu den Attributionen der Regierungen gezählte Bestätigung aller Schullehrer sich dem eben zu 6. Lit. b gefaßten Beschlusse gemäß auf die Bestätigung der Lehrer für Mittelschulen, Gymnasien und Seminarien beschränke.

Auch ist zusätzlich beschlossen worden,

daß den technischen Mitgliedern der Regierungen die Befugnis und Pflicht beizulegen sei, bei Gelegenheit der Bereisungen und Visitationen die Abstellung vorgefundener Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten sofort zu bewirken.

Zu 10., daß die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen Visitationen der Gymnasien nicht unmittelbar vorzunehmen, sondern vielmehr durch die Regierungen zu veranlassen haben werden.

Zu 11., daß in Absicht auf die vorgeschlagene Bestätigung der Oberlehrer der Gymnasien und der Rektoren der höheren Mittelschulen durch das Ministerium die vorhin zu 6. Nr. 2 Lit. b beschlossene Modifikation eintrete.

Hiermit ist die heutige Plenarkonferenz geschlossen worden.

v. w[ieder] v[orzulegen]



**10 b. Protokollbeilage des Ausschusses für das Schul- und Kirchenwesen  
bei der Immediatkommission zur Vereinfachung des Geschäftsganges.  
Berlin, 12. Oktober 1821.**

*Ausfertigung,<sup>2</sup> gez. v. Vincke, Friese, Hippel, Eichhorn; Abschrift.  
GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang I Nr. 39, Bl. 4–10v.*

*Elf Vorschläge, wie das Schulwesen je nach Schultyp (Elementar- bzw. Mittelschule und Gymnasium) bei der Prüfung und Ernennung der Lehrer und der Einbeziehung der Kirchen zu beaufsichtigen und zu verwalten ist.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 20 f.*

Als Beilage zum Protokoll vom 12. Oktober 1821.

III. Ausschuß für das Schul- und Kirchenwesen.

A. Schulwesen

Die Verwaltung des Schulwesens ist gegenwärtig in den verschiedenen Provinzen, häufig in denselben Regierungsbezirken, in der untersten Instanz sehr abweichend nach besonderen Schulordnungen und Herkommen geformt, und für die obern Instanzen ward solche durch die Gesetzgebung von 1808 gleichmäßig bestimmt durch Anordnung eigener Deputationen für Kultus und öffentlichen Unterricht in den Regierungen, unter Leitung einer korrespondierenden Sektion im Ministerium des Innern, die Gesetzgebung von 1815 und 1817 stellte die Konsistorien als Zwischenbehörde auf und ein eigenes Ministerium der geistlichen und Unterrichtsgegenstände wieder her. Zur Abhilfe insbesondere des erstern Mangels ist im Jahr 1819 eine allgemeine Schulordnung entworfen, welche, nach den Erinnerungen der Provinzialbehörden jetzt umgearbeitet, die Gewogenheit des Herrn von Altenstein Exzellenz dem Ausschusse gestattet hat, bei seinen Erörterungen zu benutzen. Derselbe hat sich nach seiner Aufgabe darauf beschränken zu müssen geglaubt zu erörtern: welche Behörden die zweckmäßige Verwaltung des Schulwesens, nach den Abstufungen von Elementar-, Mittelschulen und Gymnasien, erfordert, wie deren Stellung und Kompetenz angemessen zu ordnen sein dürfte:

1. Für die Elementarschulen ist ein Schulvorstand in jeder Gemeinde notwendig erachtet, zusammengesetzt aus dem Patron, Pfarrer, einem Mitgliede des Gemeinvorstandes, mehreren von den Schulgenossen gewählten Hausvätern, welcher an Orten, wo es mehrere Schulen oder verschiedene Konfessionen gibt, in Städten, wo auch Mittelschulen hinzutreten, nach Maßgabe der Lokalverhältnisse und Erfordernisse aus gleichmäßigen Bestandteilen sich verstärkt und für die einzelnen Schulen eine besondere Aufsicht festsetzt.

<sup>2</sup> Bl. 4: als Beilage zum Protokoll vom 12. Oktober 1821.

Diesem Schulvorstande ist die Aufsicht und die Sorge für das Innere und Äußere der öffentlichen Schulen im Umfange und nach den näheren Bestimmungen der allgemeinen Schulordnung übertragen, deren Ausführung von ihm gefordert wird; die Obliegenheiten desselben werden von den Mitgliedern nach ihrer Individualität und nach den Umständen verteilt und in Gemeinschaft wahrgenommen.

Über Privatlehr- und Erziehungsanstalten, wohin auch die Schulen der besonderen Religionsgesellschaften da gehören, wo sie nicht alleinige Ortsanstalten sind – in welchem Falle diese einen eigenen Schulvorstand erhalten, übt er lediglich die Aufsicht aus.

Die Konstituierung und Geschäftsführung der Schulvorstände erfolgt nach denselben Modalitäten, welche die Städteordnung für Wahrnehmung anderer öffentlicher Geschäfte durch ähnliche Verwaltungsämter und die künftige Gemeindeordnung näher festsetzen wird, welche letztere besonders für Beschaffung der dem Schulwesen erforderlichen Fonds höchst dringend wird.

2. Den Schulvorständen ist eine Schulinspektion vorgesetzt, welche die Mitglieder derselben bestätigt und einsetzt, deren Wirksamkeit mit ihren Einsichten und Autorität unterstützt und leitet und die Erfüllung ihrer Obliegenheit kontrolliert.

Die Schulinspektion besteht, so viel tunlich, im Umfange eines landrätlichen Kreises aus einem von der Regierung von 3 zu 3 Jahren ernannten Sachverständigen (Pädagogen) von der vorherrschenden Konfession und dem Landrate, welcher letztere in der Regel nur zur Ausführung und Unterstützung einwirkend hinzutritt und dadurch von allem Kenntnis nimmt, daß die Verfügung von und die Berichte an die Regierung, ebenso der Schulvorstände, unter seinem Couvert erfolgen.

Würde von der Regierung zum Pädagogen kein bereits angestellter Pfarrer erwählt, so ist die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde zu dessen Ernennung vorher zu erfordern. Für einzelne Schulen einer anderen Konfession in demselben Schulinspektions-Kreise ordnet die Regierung das Geeignete nach den Umständen; in mehr gemischten Kreisen wird eine besondere Schulinspektion jeder Konfession zweckmäßiger sein.

In Städten, welche ein Gymnasium besitzen, stehen die Schulvorstände unmittelbar unter der Regierung, welche dann die Obliegenheiten der Schulinspektion selbst wahrnimmt.

3. Für jedes Gymnasium oder Spezialschule besteht ein eigenes – Schulvorstand und Inspektion in sich vereinigendes – Ephorat, aus den Mitgliedern zusammengesetzt, welche Stiftungsurkunden, Patronatrechte, in deren Ermangelung sowie auch wegen aus öffentlichen Fonds fließender Unterhaltungsquellen pp. die Wahl der Regierung bestimmen, eben hier-nach bestimmt sich ebenfalls, inwieweit die Mitglieder von der Regierung oder unter deren Mitwirkung ernannt oder nur bestätigt werden, wieweit dieselbe bei der Vermögensverwaltung mitzuwirken oder solche nur zu beaufsichtigen hat; immer aber sind die Ephorate der Regierung unmittelbar untergeordnet, das Organ ihrer Einwirkung auf die Gymnasien und derselben verantwortlich, daß die allgemeine Schulordnung in denselben ausgeführt werde.

4. Die Schullehrer-Seminarien sind unmittelbar der Regierung untergeordnet, – wo dergleichen für die Bezirke mehrerer Regierungen bestehen, unter deren Kenntnisnahme.

5. Die Prüfung der Lehrer für Elementar- und Mittelschulen erfolgt durch eine von der Regierung zusammenberufene Kommission, zu welcher die kirchlichen Oberbehörden ein Mitglied senden; der Seminardirektor ist ebenfalls Mitglied, für Gymnasien und Seminarien stellen sich die Kandidaten den wissenschaftlichen Prüfungsbehörden.

Dagegen ist in Ansehung der Lehrer für Elementar- und Mittelschulen dann weiterhin bei wirklicher Ernennung und Bestätigung zum Lehramte alle Konkurrenz der kirchlichen Oberen ausgeschlossen.

6. Die Ernennung der Schullehrer geschieht:

1. für die Elementar- und Mittelschulen durch die Präsentation des Schulvorstandes aus der Liste von den Prüfungskommissionen wahlfähig erklärter Kandidaten; wo Schulpatronate noch bestehen präsentiert der Schulvorstand den Patron, welcher zweimal verwerfen kann; die Gewählten werden von der Schulinspektion der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen.

2. für die Gymnasien auf dem Vorschlag der Ephorate (unter Vorbehalt einer Konkurrenz von Kronpatronat-Kommissaren bei Zuschüssen aus Staatsfonds) durch die Regierung, welche in Hinsicht der Oberlehrer von Gymnasien und Seminarien sowie der Rektoren höherer Mittelschulen die Bestätigung des Ministeriums nachsucht; in Hinsicht der Lehrer von Seminarien sowie derjenigen Gymnasiallehrer, welchen ein Religionsunterricht obliegt, hat die Regierung vorher von denselben die Vorlegung eines Zeugnisses ihrer Zulässigkeit seitens der wirklichen Behörde zu erfordern.

7. Die Einsetzung der Lehrer besorgt der Schulvorstand resp. das Ephorat.

8. Die Provinzialaufsichts- und Verwaltungsbehörde für das Schulwesen ist die Regierung in einer besondern Abteilung für das Schulwesen, welche die erforderlichen technischen Mitglieder mit andern für ökonomische, polizeiliche und rechtliche Angelegenheiten vereinigt; die kollegialische Form mit Ausnahme rein technischer Gegenstände beachtet, dem Plenum der Regierung nur diejenigen allgemeinen Gegenstände referiert, welche keinem fremd bleiben dürfen, der Interesse an dem Zustande der Verwaltung im allgemeinen nehmen muß.

9. Die Aufsicht der Regierung umfaßt das gesamte innere und äußere Schul- und Erziehungswesen im Umfange der allgemeinen Schulordnung, die Ernennung der sachverständigen pädagogischen Schulinspektoren und Ephorate, welche ihre nächsten Organe dafür sind; die Bestätigung aller Schullehrer der Mittelschulen, Seminarien und Gymnasien; neuer Schulvereine pp., die Vermögensverwaltung; die amtliche und sittliche Führung der Schullehrer, deren Suspension und Entlassung; die Anordnung besonderer Schulpläne und Schulreglements für einzelne Schulen, auch aller allgemeiner Maßregeln, die Einführung von Schulbüchern, soweit solche den religiösen Unterricht betreffen unter Zustimmung der kirchlichen Behörden; die Anordnung der Abiturienten- sowie der Prüfungskommissionen für Elementar- und Mittelschullehrer; die spezielle Leitung der Seminarien und der Schulvorstände in Städten, die ein Gymnasium haben; die Verwaltung des Provinzial-Schulfonds. – Die technischen Mitglieder müssen sich insbesondere durch fleißige Bereisungen

und Visitationen der Schulen überzeugen von dem Zustande des Schulwesens und von Pflichterfüllung der Schulvorstände, Schulinspektionen und Ephorate und zur Stelle die Abstellung aller Mißbräuche pp. bewerkstelligen.

10. Die Konsistorien und Oberpräsidenten scheinen für das Schulwesen allein entbehrlich und manche Übelstände, welche die gegenwärtige Teilung der Verwaltung und die Widersprüche in den bestehenden Dienstinstruktionen veranlassen, werden beseitigt, wenn dieselben ausscheiden und den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen auf den Universitäten unter Zuordnung eines oder einiger Mitglieder aus den Regierungen, welche mehrere Gymnasien respizieren, alle Prüfungen der Lehrer für Gymnasien und Seminarien, der allgemeinen Lehrpläne, der Abiturienten-Prüfungsverhandlungen, der Lehrbücher pp. übertragen werden; wenn diese die Regierungen mit ihren Gutachten über innere Schulangelegenheiten und die Wahl von Gymnasienlehrern unterstützen; denenselben auch die Befugnis erteilt wird, Visitationen insbesondere der Gymnasien durch die Regierungen zu veranlassen; dabei scheint es unbedenklich, den für die Seminarien und Gymnasialsachen ganz geeigneten Räten in mehreren Regierungen das Referat zu erteilen (wie dergleichen schon für Wasserbauangelegenheiten stattfindet).

11. Das Ministerium übt die allgemeine Aufsicht, Leitung und Kontrolle über die Verwaltung des Schulwesens, dessen Organisation und Handhabung, insbesondere durch Bereisung und Visitationen, durch Einforderung und Revision der Regierungsverhandlungen über einzelne Gegenstände, durch periodische Nachweisung der erfolgten Anstellungen und Personalveränderungen; es ernennt die technischen Mitglieder für das Schulwesen in den Regierungen, nachdem der Regierungspräsident über die Wahl gehört; es bestätigt die Oberlehrer der Gymnasien und Seminarien sowie die Rektoren der höheren Mittelschulen, die allgemeinen Lehrpläne und Lehrbücher, die Pläne für Errichtung neuer Gymnasien, Seminarien und höheren Mittelschulen, die Etats der Gymnasien, Seminarien und Provinzial-Schulfonds; es verwaltet die allgemeinen Landesfonds für das Schulwesen; die Universitäten, Akademien und höheren Bildungsanstalten sowie die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind demselben unmittelbar untergeordnet. – Die außerordentlichen Regierungskommissarien scheinen hier als eine bloß temporelle Anordnung, welche nun bald wieder erlöschen wird, unberührt bleiben zu dürfen.

**11 a. Schreiben des Vortragenden Rats Karl Wilhelm Christian Kortüm  
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.<sup>1</sup>**

**Berlin, 9. März 1832.**

*Eigenhändige Ausfertigung, gez. Kortüm.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang III Nr. 45, Bl. 199–199v und 223–223v.<sup>2</sup>*

*Vorlage des angeforderten Gutachtens über die Bürgerschulen mit beigefügtem Erfahrungsbericht aus Duisburg. – Bitte um Übertragung der Zuständigkeit für die Bürgerschulen, die in Verbindung mit den Volksschulen bearbeitet werden sollten.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 21 f.*

Eurer Exzellenz in betreff der höheren Bürgerschulen mir erteilten hohen Befehlen bin ich früher zu entsprechen nicht wohl imstande gewesen, da in den Akten des Ministerii es an vollständigen und einigermaßen genügenden Nachweisen über den Zustand und die Verhältnisse der gedachten Schulen fehlte. Es schien überhaupt erwünscht, zuvor über sämtliche Schulen der Monarchie, die nicht Gymnasien oder Volksschulen sind, eine Übersicht zu gewinnen, und trug ich deshalb darauf an, die betreffenden näheren Nachrichten darüber einzuziehen. Nach mehreren Erinnerungen, die zugleich einen Beweis liefern, daß auch die Provinzialbehörden mit den Verhältnissen der Schulen nicht einmal gehörig bekannt waren, sind die Berichte der Regierungen, mit Ausnahme der von Potsdam und Köln, nunmehr eingegangen. Ich habe daraus eine Übersicht der Zahl der Schulen, ihrer Klassen und der an ihnen fungierenden Lehrer zusammengestellt und diese dem gehorsamsten Promemoria<sup>3</sup> beigefügt, welches Eurer Exzellenz hierbei zu überreichen ich mich beehre, und welches die befohlene Nachricht der zur Organisation der höheren Bürgerschulen erforderlichen Geldmittel nebst einigen Andeutungen und Bemerkungen über das enthält, was zur Beförderung der Angelegenheit noch zu veranlassen sein möchte.

Zugleich erlaube ich mir, ein gestern erhaltenes Schreiben des Direktors Schulze zu Duisburg ehrerbietigst vorzulegen, aus welchem Eure Exzellenz sich zu überzeugen geruhen wollen, wie die Verbindung einer höheren Bürgerschule mit den Gymnasien wohl zulässig ist und keineswegs den letzteren zum Nachtheile gereicht, wenn für sie nur die rechten Lehrer gewonnen werden und der Direktor der Anstalt Bildung und Geschick genug besitzt, dafür zu sorgen, daß die Schule ihrer Aufgabe nach beiden Richtungen hin gleichmäßig und ohne die eine durch die andere zu beeinträchtigen entspreche.

Da die Leitung des städtischen Schulwesens einerseits zwar mit der der Gymnasien, andererseits aber noch viel inniger mit der des Elementar- und Volksschulwesens zusam-

<sup>1</sup> Bl. 199: Im Nachlasse des verewigten Herrn Chefs vorgefunden. B[erlin] d[en] 29.6.1840.

<sup>2</sup> Bl. 200–222 die im vorliegenden Band abgedruckten Dok. Nr. 11 b und c.

<sup>3</sup> Liegt der Akte bei, Bl. 215; vgl. im vorliegenden Band am Ende von Dok. Nr. 11 b.

---

menhängt, so möchte es auch zuträglich und erwünscht sein, wenn unter Eurer Exzellenz Befehlen ein und derselbe Referent die Angelegenheiten des Bürger- und des Volksschulwesens bearbeitete. Wenngleich ich nun gestehe, daß frühere Studien und die praktischen Leistungen als Lehrer meine Neigung und Liebe vorzugsweise den Gymnasien zugewendet haben, und daß ich bei meiner Versetzung hierher hoffte, auch für sie noch unmittelbar tätig zu bleiben, so interessiert mich doch auch das übrige Unterrichtswesen, dem ich keineswegs fremde geblieben, sondern durch lebendigen Einfluß auf die Bildung der Lehrer und auf die das Materielle der Schulen betreffenden administrativen Veranstaltungen während mehr als 3 Jahren nützlich gewesen bin, in so hohem Grade, daß, da ein zusammenhängendes Arbeiten für die Gymnasien nicht zulässig war, ich mich bei der Nachricht von der nicht unwahrscheinlichen Versetzung des Herrn Regierungsrats Dreist der freudigen Hoffnung überließ, Eure Exzellenz möchten die Gnade haben, mir die Bearbeitung des Volks- und Bürgerschulwesens anzuvertrauen. Der Hoffnung lag der Wunsch zum Grunde, so eine Gelegenheit zu erhalten, durch treue Ausführung Eurer Exzellenz Befehle in einem bestimmten, umgrenzten und dadurch auch mehr genugtuenden Geschäftskreise mir Eurer Exzellenz hohe Zufriedenheit zu erwerben. Eurer Exzellenz mir bisher bewiesenes gnädiges Wohlwollen überhebt mich der Besorgnis, als könne das offene Bekenntnis meiner in dieser Beziehung gehegten Wünsche Hochdero Mißfallen erregen oder mißverstanden werden, vielmehr schien es mir Pflicht, zu der Übernahme von Arbeiten, für welche ich mir die Kraft und die Übung zutraue, mich zu erbieten, die weitere Beschlußnahme aber Eurer Exzellenz ehrerbietigst anheimzustellen.

### 11 b. Denkschrift des Vortragenden Rats Karl Wilhelm Kortüm.

Berlin, 8. März 1832.

*Eigenhändige Ausfertigung, gez. Kortüm.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang III Nr. 45, Bl. 200–215.*

*Binnenstruktur und finanzielle Ausstattung der Bürgerschulen; ihre Position vor allem gegenüber den Gymnasien. – Aufstellen allgemeiner Grundzüge eines Unterrichtsplans für höhere Bürgerschulen; Einrichtung weiterer derartiger Schulen mit eventueller Unterstützung aus Staatsmitteln. – Forderung nach allgemeinen Vorschriften für niedere Bürgerschulen, um die Leitung der Volksschulen regulieren, das städtische Schulwesen vereinheitlichen sowie Stadtschullehrer gezielt ausbilden zu können.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 21 f.*

Gehorsamstes Promemoria, die höheren und niederen Bürgerschulen betreffend

Von den öffentlichen Schulen des preußischen Staats, welche die allgemeine Bildung pflegen und nicht zur Ausbildung für besondere Zwecke als Spezialschulen (z. B. für einzelne Zweige des Gewerbes, für das Forstwesen p.) bestimmt sind, haben die 111 Gymnasien sich auf einen Standpunkt erhoben, auf welchem sie die höhere geistige Bildung der Nation und die Richtung auf ein wissenschaftliches Streben zu sichern imstande sind. Sie verdanken dieses der einsichtigen Leitung der Staatsbehörden, einem ein bestimmtes Ziel verfolgenden Plane, nach dem sie eingerichtet sind, der sorgfältigen Wahl ihrer Direktoren, der wissenschaftlichen Tüchtigkeit ihrer Lehrer, den für die Ausbildung dieser an den Hochschulen und später an den Schulen selbst getroffenen Veranstaltungen, bestimmten Berechtigungen der in ihnen gebildeten Schüler, ferner einer im allgemeinen ausreichenden Dotation.

Eine ähnliche Sorgfalt, wie die Gymnasien sich zu erfreuen haben, ist dem niederen Volks- und Elementarschulen zugewendet. Den Veranstaltungen des Staats für die Ausbildung der für sie erforderlichen Lehrer ist fast überall der von den Provinzialbehörden angeregte und gepflegte Eifer der Gemeinden, ihren niederen Schulen angemessene Lokale und den Lehrern ein mäßiges Auskommen zu verschaffen, begegnet, und wie viel auch in dieser Beziehung noch zu tun ist, so darf man doch mit Recht behaupten, daß man sich auf dem Wege, der zum Ziele führt, befinde, und daß, was für die niederen Schulen und die Gymnasien in den letzten 16–20 Jahren veranlaßt worden ist, dem Schulwesen des Preußischen Staats die hohe Stellung verschafft hat, die nicht nur von den Bürgern des Staats selbst, sondern auch von dem Auslande als einer der hellsten Glanzpunkte des preußischen öffentlichen Lebens anerkannt und von dem letzteren mit Sehnsucht nach etwas Ähnlichem bewundert wird. Zwischen und neben den Gymnasien und den niederen Volks- und Elementarschulen stehen aber noch eine Menge öffentlicher Schulanstalten, die mit den sehr unbestimmten und

schreckenden Namen von Progymnasien, Kollegien, höheren Stadt- und Bürger- und Real-schulen sich als solche zu erkennen geben, welche in ihrer bisherigen Verfassung sich nicht wie die Gymnasien und niederen Volksschulen unter eine bestimmte Kategorie bringen lassen.

Die beigeschlossene Übersicht ergibt, daß in der preußischen Monarchie (mit Ausschluß der Regierungen Potsdam und Köln, von denen die Nachweise noch nicht eingegangen) 311 solcher Schulen vorhanden sind, und zwar

1. Schulen mit	6 Klassen:	3 Klassen:	18
2.	5	7	35
3.	4	22	88
4.	3	57	171
5.	2	132	264
6.	1	<u>90</u>	<u>90</u>
		311	666

Von diesen sind verbunden

1. mit	1	Elementar-Klasse	62	62
2.	2		90	180
3.	3		<u>43</u>	<u>129</u>
			195	371

An den 311 Schulen, welche 666 Klassen bilden, fungieren 678 ordentliche und 125 Hilfs-lehrer und an den mit diesen Schulen verbundenen Elementar-Klassen 371 Elementarlehrer.

Die Schulen sind in ihrer Richtung und nach ihren Lektionsplänen sehr verschieden. Indes lassen sie sich unter drei Hauptrubriken zusammenstellen:

1. als Vorschulen für die Gymnasien. Die Klasse des Gymnasiums, in welche der aus der obersten Klasse des Progymnasii der höheren Stadtschule entlassene Schüler aufgenommen werden kann, bestimmt die Eigentümlichkeit und den Umfang dieser Schulen. Die meisten dieser Art, die fast alle mit keiner Elementar-Schule oder Elementar-Klasse in Verbindung stehen, finden sich in den kleineren Städten der Provinzen Preußen, Posen, Westfalen und Rheinland.

2. als Schulen, die mit den Elementarschulen in Verbindung stehen und sich unmittelbar an sie anschließen, den Unterricht derselben weiterführen, die alten und neueren Sprachen ganz ausschließen oder nur als Privatunterrichtsgegenstände in Überstunden berücksichtigen. Die Schulen sind für den mittleren Bürgerstand berechnet und entlassen ihre Zöglinge größtenteils zu den niederen Gewerben, Handwerken, Kleinhandel p. Von dieser Art finden sich die meisten in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz, Frankfurt a/O, in Pommern und Sachsen.



3. als eigentliche höhere Bürger- und Realschulen, die neben den Gymnasien stehen und die allgemeine Schulbildung derer sich zur Aufgabe gestellt haben, welche ihre Studien nicht auf der Universität fortsetzen wollen, aber doch für ihren künftigen Beruf als Fabrikherr, Kaufleute, Forst-, Postbeamte einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung bedürfen. Dergleichen Schulen bestehen für jetzt nur in Königsberg, Danzig, Graudenz, Frankfurt a/O, Berlin, Magdeburg, Köln, Elberfeld, Krefeld, Barmen. Auch diese, wenngleich sich nicht verkennen läßt, daß sie in neuerer Zeit sich ihrer Bestimmung deutlicher bewußt geworden, sind nicht ganz miteinander übereinstimmend eingerichtet und befolgen zum Teil einen sehr verschiedenen Lektionsplan; unter anderen weicht der Lektionsplan der Schulen zu Magdeburg, Köln, Elberfeld dadurch von den anderen ab, daß er den Unterricht im Lateinischen ganz ausschließt.

Was bisher als Fortschritt in der Ausbildung der Schulen dieser Art bemerkt worden, ist ziemlich dem Zufall überlassen gewesen. Es kam sowohl bei den niederen als bei den höheren Bürgerschulen darauf an, welche Teilnahme ihnen die Regierungen und deren Schulräte, die Bürgermeister und angesehenen Bürger, ja die Gemeinden selbst zuwendeten. Je nachdem die Ansichten, die Bildung der bei der Organisation tätigen Personen verschieden war, hat sich der Plan der Schulen hier so, dort anders gestaltet. Es scheint nun aber durchaus notwendig, weil sich die Wichtigkeit der Schulen, von denen hier die Rede ist, einmal nicht leugnen läßt und ihr Bestehen, wie unvollkommen es sein mag, schon ihre Notwendigkeit beurkundet, ferner weil, wie man auch die Gymnasien betrachten mag, sie dem in jenen Schulen sich aussprechenden Bedürfnisse nicht vollständig genügen, und wenn sie es auch könnten, dazu noch nicht in hinreichender Zahl vorhanden sein würden, – es scheint notwendig Veranstaltungen zu treffen, wodurch diesen Schulen eine von dem Zufall unabhängige Einrichtung und Existenz gegeben und eine folgerechte Entwicklung gesichert werde, wie sie den Elementar- oder Volksschulen sowohl als auch den Gymnasien mit so glänzendem Erfolge zuteil geworden ist.

Nicht die in neueren Zeiten so oft laut gewordene Rede, als veranlasse der Besuch der Gymnasien einen zu großen Andrang zum Studieren und müsse deshalb ein Ableitungsmittel in den niederen und höheren Bürgerschulen gesucht werden, – nicht der Glaube, als werde durch die Errichtung der Bürgerschulen der Entschluß, sich den Gewerben zu widmen, unterstützt und geweckt werden, darf das Motiv sein, sich der Sache anzunehmen. Denn es hat die Klage, daß zu viele studieren und unter diesen sich viele mittelmäßige Köpfe befinden, wohl wenig Grund. Sie ist mehr oder weniger auch schon früher gehört worden. Die wahrhaft wissenschaftliche Bildung ist im Übermaße nie vorhanden, und wenn auch die Zahl der Studierenden mit der Zahl der jetzt gewöhnlich von wissenschaftlichen Männern bekleideten Stellen in ein Mißverhältnis geraten sollte, so wird sich dieses schon dadurch wieder ausgleichen, daß auch die Stellen, welche jetzt von Routiniers eingenommen sind, von wissenschaftlich gebildeten Männern und gewiß nicht zum Nachteil der Geschäfte gesucht werden.

Ebensowenig darf man annehmen, als sei es noch besonders nötig, die Zahl der Gewerbetreibenden, Handelnden p. zu vermehrten. Gewiß ist für diese Sphäre die Konkurrenz nicht geringer als für die Beamtenstellen im Staat und in der Kirche, welche die auf Universitäten erhaltene Bildung verlangen.

Darin liegt also nicht der Grund, warum für die Bürgerschulen etwas geschehen muß, sondern nur darin, daß denjenigen, die für ihren künftigen Beruf der Universitätsbildung nicht bedürfen, die Gymnasien, weil solche in ihrer Nähe nicht vorhanden sind, nicht besuchen können, oder, weil sie schon frühe eine bestimmte Richtung für einen gewählten Beruf verfolgen, nicht besuchen mögen, sondern sich den niederen oder höheren Bürgerschulen zuwenden müssen oder zuzuwenden geneigt sind, eine den Anforderungen der Gegenwart entsprechende geistige Ausbildung gesichert werde.

Was zu dem Behufe zu veranlassen, einzuleiten, zu berücksichtigen sein dürfte, möge sich aus folgendem ergeben:

Es ist die Aufgabe, die Verhältnisse sämtlicher öffentlicher Schulen zu regulieren, die nicht das Ziel der Gymnasien verfolgen, aber auch nicht Bildungsanstalten für einen speziellen Zweck sind, also die Organisation aller Schulen, welche die Grenze der Elementar- und Volksschulen überschreiten und, an diese sich anschließend und neben den Gymnasien stehend, allgemeine Bildung bezwecken. Zwei Hauptarten, wie sie schon angedeutet sind und in den jetzt vorhandenen sich erkennen lassen, bleiben dabei zu unterscheiden:

1. solche, die eigentlich nur den Unterricht der Volksschulen ergänzen und erweitern und die Mehrzahl ihrer Zöglinge mit dem 14–15. Jahre und (bei den Evangelischen)<sup>4</sup> nach der Konfirmation in die niederen Sphären des bürgerlichen Lebens, zu den Handwerken und mechanischen Kunstbetrieben entlassen und
2. die ihre Zöglinge wissenschaftlich so weit vorbereiten, daß sie entweder in den höheren Spezialschulen oder in den Lehrjahren für die Geschäfte des höheren bürgerlichen Lebens oder der sich ihnen öffnenden niederen Beamtenkarriere diejenige Bildung ergänzen können, welche ein selbständiges, produktives Leben förderndes Handeln als notwendig voraussetzt.

Der Unterschied dieser Schulen möchte unter dem Namen der höheren und niederen Bürgerschulen festzuhalten sein. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die niedere Bürgerschule nicht so in sich abgeschlossen sein darf, daß nicht auch ein Übergang aus ihr in die höhere Bürgerschule stattfinden könne, und ferner, daß nicht überall, wo das Bedürfnis der höheren Bürgerschule obwaltet, auch Anstalten errichtet werden können, welche das höchste derselben gesteckte Ziel erreichen, sondern daß an vielen Orten, wo teils die Mittel, teils die geringe Frequenz die Begründung vollständiger Anstalten nicht zulassen, nur Vorschulen oder solche zu errichten sind, die nur bis zu einem gewissen Punkt die Aufgabe der höheren Bürgerschule verfolgen, dann aber den, der das Ziel erreichen will, in die vollständige Anstalt entlassen müssen. Auch das ist zu bedenken, daß, da sowohl

4 *Handschriftlich ergänzt.*

die Gymnasien als auch die höheren Bürgerschulen den Charakter allgemeiner Bildungsanstalten behaupten bis zu einem gewissen Punkte (nämlich den, wo sie in ihrer Richtung entschieden auseinandergehen)<sup>2</sup> in der Art, wie sie ihre Aufgabe zu lösen suchen, im wesentlichen übereinstimmen müssen. Diese Bemerkung scheint darum nötig, weil in neueren Zeiten theils von Behörden, theils von einzelnen Schulmännern, die ihr Urtheil über die Einrichtung höherer Bürgerschulen abgegeben und die Notwendigkeit derselben nachgewiesen haben, es als etwas Wesentliches und Unerläßliches dargestellt ist, die höheren Bürgerschulen und die Gymnasien so zu organisieren, daß ein Übertritt der Schüler aus der einen in die andere Schule ganz unmöglich würde. Die Unhaltbarkeit einer solchen Behauptung, die wohl nur aus einer Neigung zum Schematisiren hervorgeht, ergibt sich von selbst: Das Leben achtet die willkürlich gesteckten Schranken nicht, und als solche willkürlich gesteckte Schranken dürften doch Vorschriften angesehen werden, die dem 10–14jährigen Knaben, je nachdem er das Gymnasium oder die höhere Bürgerschule besucht, den Zwang auflegen wollten, sich den wissenschaftlichen Studien auf Universitäten resp. den bürgerlichen Geschäften oder anderen, die Universitätsstudien nicht erfordernden Berufsarten zu widmen.

#### Von den höheren Bürgerschulen

Die jetzt verfügte Anordnung von Entlassungsprüfungen hat den höheren Bürgerschulen eine bestimmte Stelle unter den öffentlichen Schulanstalten des Staats angewiesen, ihre Aufgabe festgestellt und Berechtigungen an den Besuch derselben geknüpft, die ihnen ein entschiedeneres Vertrauen des Publikums sichern werden. Sie werden in zweifacher Form bestehen, nämlich als eigene Anstalten, die von unten an von den Gymnasien getrennt oder in den unteren Bildungsstufen mehr oder weniger mit diesen verbunden sind.

Welche beider Formen zu wählen, hängt von den eigentümlichen Verhältnissen der Städte, die einer höheren Bürgerschule nicht entbehren können, ab. Große Schulfrequenz wird die Errichtung selbständiger Anstalten, geringere Frequenz und Beschränktheit der Mittel die Verbindung solcher Schulen mit den Gymnasien bedingen.

Zur Förderung der Entwicklung dieser Schulen möchte zu veranlassen sein:

1. eine ausführlichere Aufstellung der Grundzüge des Unterrichtsplans für alle höheren Bürgerschulen gleicher Art und die Aufforderung an die Provinzialbehörden, das Wie der Ausführung nachzuweisen, also für jede Schule den besonderen Unterrichtsplan mit Feststellung der für die Versetzung, Klassen-Einteilung und Bestimmung der Aufgaben für jede Klasse zu befolgenden Grundsätze auszuarbeiten und zur Genehmigung einzureichen.

Wie bei den Gymnasien wird ein 8jähriger Schulbesuch auch für diese Schulen anzunehmen sein. Es ergeben sich darnach, wie für jene, drei Bildungsstufen, also daß für die beiden unteren zusammen 4 und für die obere auch 4 Jahre zu rechnen sind. Auf jeder Bildungsstufe ist ein bestimmt abgegrenzter Kursus durchzumachen und erst wenn nach-

gewiesen werden kann, daß der Schüler das Ziel des einen Kursus möglichst vollständig erreicht hat, [ist] der Übertritt in den Kursus der folgenden Bildungsstufe zulässig.

Bei der vollständigen höheren Bürgerschule sind wie bei den Gymnasien 6 Klassen zu bilden, von denen die beiden untersten zur untersten, die beiden mittleren zur mittleren und die beiden obersten zur obersten Bildungsstufe gehören. Ist die Frequenz nicht zu groß und reichen die Mittel nicht aus, ein Lehrpersonal für 6 Klassen zu beschaffen, so kann wohl in einzelnen Fällen, wo die Umstände es gestatten, die Einteilung in 5 und selbst in 4 Klassen zugegeben werden. Dann bleiben die Kurse der unteren Bildungsstufen auf die untersten Klassen zu verteilen, die beiden obersten Klassen sind aber immer für den Kursus der obersten Bildungsstufe vorzubehalten.

2. Die Ermittlung dessen, was erforderlich ist, um die jetzt schon bestehenden höheren Bürgerschulen auf den Standpunkt zu erheben, daß sie leisten können was sie sollen, und um sie da noch einzurichten, wo sie nicht entbehrt werden können.

Die jetzt bestehenden höheren Bürgerschulen zu Königsberg, Danzig, Graudenz, Frankfurt a/O., Magdeburg, Berlin, Köln, Elberfeld, Krefeld, Barmen sind, etwa mit Ausnahme der Petrischule zu Danzig und des Real-Gymnasii und der Gewerbeschule zu Berlin, nicht so vollständig eingerichtet und dotiert, daß sie, auch abgesehen von anderweitigen Hindernissen, die in der mangelhaften inneren Einrichtung und der nicht genügenden Qualifikation einzelner Lehrer zu suchen sind, schon jetzt ihrem Zwecke ganz entsprechen. Außer den genannten Städten würden auch noch Stettin, Breslau, Thorn, Siegen, vielleicht auch Halle vollständiger höherer Bürgerschulen nicht entbehren können, so wie die Organisation der mit den Gymnasien zu verbindenden Schulen dieser Art zu Elbing, Hirschberg, Glogau, Potsdam, Naumburg, Nordhausen, Mühlhausen, Minden, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Aachen den örtlichen Bedürfnissen gar sehr entsprechen möchte.

Soll die Beschaffung der zur besseren Einrichtung resp. zur Errichtung solcher Schulen erforderlichen Mittel, wie bisher geschehen ist, lediglich den betreffenden Städten überlassen werden, so wird man nimmer zum Ziele gelangen. Die aus früheren Zeiten herrührenden Schulstiftungen sind in den gedachten Städten schon zu den Gymnasien verwandt. Wie man genötigt gewesen, den Städten, deren Stiftungsfonds nicht ausreichten, für die Gymnasien aus Staatsmitteln zu Hilfe zu kommen, so wird, wenn aus den höheren Bürgerschulen etwas rechtes werden soll, das nämliche auch für diese geschehen müssen, da für sie gar keine Stiftungen vorhanden, Zuschüsse aus städtischen Fonds in hinreichendem Maß nicht zu beschaffen sind, und wie hoch auch das Schulgeld gestellt werden mag, aus diesem allein eine feste Dotation nicht bewirkt werden kann. Ein etwaiger Einwurf, daß der Gymnasien zu viel sind und daher ein Teil der diesen überwiesenen Staatsfonds für die höheren Bürgerschulen verwendet werden könnte, wird sich leicht durch den Beweis, daß die Zahl der Gymnasien nicht zu groß, im Gegenteil, in ihrer zu großen Frequenz ein noch unbefriedigtes Schulbedürfnis sich kund gibt, widerlegen lassen.

Der Besoldungsetat einer selbständigen höheren Bürgerschule mit 6 Klassen würde sich etwa also stellen:<sup>5</sup>

1.	für den Direktor		1.200 Rtlr.
2.	für 4 Oberlehrer	zu 750 Rtlr.	3.000 Rtlr.
3.	für 2 Unterlehrer	zu 600 Rtlr.	1.200 Rtlr.
4.	für 2 Hilfslehrer	zu 350 Rtlr.	700 Rtlr.
5.	für den Zeichenlehrer	mn	300 Rtlr.
			6.400 [Rtlr.]

Für eine Schule mit 5 Klassen:

ein Oberlehrer weniger, also 750 von 6.400 abgezogenen  
5.750 [Rtlr.] [!]

Für eine Schule mit 4 Klassen

ein Oberlehrer und ein Unterlehrer weniger,  
also 1.300 Rtlr. von 6.400 abgezogen 5.100 [Rtlr.] [!]

Für eine mit dem Gymnasium verbundene Schule

1	Lehrer für Mathematik mit	750 Rtlr.
1	für Naturwissensch[aften] mit	750 Rtlr.
1	für neuere Sprache mit	750 Rtlr.
1	Zeichenlehrer mit	250 [Rtlr.]
	zusammen	2.300 Rtlr. [!]

Hiernach würde für folgende Schulen mit 6 Klassen zur Ergänzung des Besoldungsetats erforderlich sein

1.	zu Königsberg in Preußen, Schule in Löbenicht, die einen Besoldungsetat von 4.534 Rtlr. hat	2.866
2.	Danzig hat 6.550 Rtlr.	
3.	Magdeburg hat 4.650	1.750
4.	Berlin Realschule hat pp. 4.012	2.388
5.	Köln (die Nachricht ist noch nicht eingegangen, die Schule ist aber wohl hinreichend dotiert)	
6.	Elberfeld hat 4.750	1.650
7.	für ähnliche Anstalten	
8.	in Stettin und Breslau für jede etwa 2.000 Zuschuß den zu nehmen	<u>4.000</u> 12.654

<sup>5</sup> Alle Zahlen und Summen folgen dem Manuskript; die von Kortüm errechneten Summen können nicht in jedem Falle nachvollzogen werden.

## Für Schulen mit 5 Klassen

1. Burgschule in Königsberg in Preußen		
jetziger Etat 2.700	Zuschuß	3.050
2. zu Graudenz mit 2.000		3.750
3. Frankfurt a. O. mit 3.158		2.592
4. Krefeld mit 2.243		3.507
5. Barmen mit 3.650		2.100
6. für Thorn etwa		2.000
7. für Siegen		<u>2.500</u>
		42.153 [!]

## Für Schulen, die mit Gymnasien verbunden sind

1. zu Elbing		
2. Hirschberg		
3. Glogau		
4. Potsdam		
5. Naumburg		
6. Mühlhausen	für jede im Durchschnitt	1.500
7. Nordhausen		
8. Minden		
9. Bielefeld		
10. Dortmund		
11. Duisburg		
12. Aachen		
		18.000
Summe mit obigen		60.153 [!]

Zu diesem Betrage käme noch eine ein für allemal zur Anschaffung der nötigen Lehrmittel, Bücher, mathemat[ischen] und naturwissenschaftlichen Apparate und Sammlungen zu bewilligende Summe, die mit Rücksicht auf das Vorhandene und die alljährlich zur Vervollständigung im Etat der Schulen auszuwerfende Summe für jede Schule im Durchschnitt auf wenigstens 1.500 Rtlr. anzunehmen wäre,

also für 27 Schulen 40.500 Rtlr.

Es wäre vielleicht angemessen, über diesen Bedarf, der, wenn man erwägt, daß auch wohl hier und da die Vorschulen der Gymnasien und höheren Bürgerschulen (wie schon jetzt bei einigen geschieht) aus Staatsfonds werden unterstützt werden müssen, als das Minimum des Erforderlichen betrachtet werden darf, an des Königs Majestät zu berichten und auf

die Bewilligung der Zuschüsse, wie sie sukzessive bei der Errichtung der Schulen nötig werden, anzutragen.

3. Um die Einheit des Unterrichts in den höheren Bürgerschulen zu erhalten und der möglichen Verflachung vorzubeugen, dürften die Schulen rücksichtlich ihrer inneren Angelegenheiten sowie auch die Leitung sämtlicher Schulen, die für die Gymnasien und die höheren Bürgerschulen unmittelbar vorbereiten, den Königlichen Provinzialschulkollegien mit der Maßgabe, daß sie sich der Regierungsschulräte als ihrer Kommissarien bedienen, untergeben werden.

4. Von den Lehrern an den höheren Bürgerschulen sind in der Regel die Universitätsstudien zu fordern. Nur für die unteren Lehrstellen möchten Zöglinge der Seminare für Stadtschulen zugelassen werden. Die Ausbildung der Lehrer für Naturwissenschaften und Mathematik, deren an den oben aufgeführten Schulen erst wenige genügend qualifiziert sind und mit Rücksicht auf die Vorschulen noch wohl bis zur Zahl von 50 für jedes Fach erforderlich sein werden, wäre vorzugsweise in der zu gründenden polytechnischen Schule zu berücksichtigen, und die Befähigung für den Unterricht in den neueren Sprachen, wozu eine ähnliche Zahl von Lehrern durchaus nötig ist, sowie überhaupt die praktische Ausbildung der Lehrer an bereits entwickelten Anstalten wäre auf jede mögliche Art, namentlich auch durch Bewilligung von Reiseunterstützungen, zu fördern. Zu diesem Behuf möchte für den Anfang die Verwendung einer Summe von jährlich 2.000 Rtlr. sehr erwünscht sein.

Was die Prüfung der Lehrer für die höheren Bürgerschulen anbetrifft, so können die Bestimmungen des Reglements für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts genügen, jedoch möchte es geraten sein, für dieselben, wo es irgend tunlich ist, einen tüchtigen Direktor einer höheren Bürgerschule oder wenigstens einen mit den Verhältnissen der Schulen dieser Art hinreichend vertrauten Schulrat hinzuziehen.

#### Von den niederen Bürgerschulen

Vielleicht noch mehr als für die höheren Bürgerschulen wird für die niederen zu tun sein, wenn sie, durch die ganze Monarchie, auf den ihnen gebührenden Standpunkt gebracht werden sollen. Bereits ist man in einigen Provinzen und Regierungsbezirken in dieser Beziehung mit glücklichem Erfolge vorgeschritten; in anderen dagegen hat man kaum einen Anfang gemacht mit der Verbesserung des Mangelhaften und der Regulierung verwirrter Zustände.

Folgendes tritt als Hindernis des allgemeinen Fortschritts hervor:

1. der Mangel an allgemeinen Vorschriften, nach welchen sowohl die innere als auch äußere Gestaltung des Elementar- und niederen Bürgerschulwesens zu leiten [ist];
2. der Mangel an Einheit in dem Schulwesen der einzelnen Städte, begründet in dem vereinzelt Interesse verschiedener Parochien, verschiedener Konfessionsgemeinden; sowie der Mangel an den nötigen Fonds zur besseren Begründung der Schulen und die fehlerhafte Benutzung der vorhandenen Mittel;

3. der Mangel an Lehrern, die für einen besseren Schuleinrichtungsplan die nötige Auffassungskraft besitzen und imstande sind, die Durchführung eines solchen zu leiten und zu bewirken.

Um diesen Mängeln zu begegnen, wäre vielleicht angemessen:

1. Ein in seinen Grundzügen festzustellender Unterrichts- und Einrichtungsplan der niederen Bürgerschulen, die weder für die höheren Bürgerschulen noch für die Gymnasien unmittelbar vorbereiten, sondern ihre Zöglinge in der Regel mit dem 14.–15. Jahr zu den Geschäften des bürgerlichen Lebens entlassen. Als Norm wäre dabei festzuhalten, daß sie der Elementarschule unmittelbar sich anschließen und den Unterricht dieser weiterführen. Nach den Kräften der Stadt, welche sie gründet, und nach der Frequenz, für welche sie gegründet werden, dürften sie außer zwei Elementar-Klassen, zwei, drei, höchstens vier Klassen haben und für diese müßte der Unterricht nach verschiedenen Kursen abgegrenzt werden. Alte und neue Sprachen bleiben von dem Plane ausgeschlossen und der Unterricht hat sich auf Religion, Muttersprache, Zahlen- und Größenlehre, Geographie und das Wissenswürdigste aus der Naturgeschichte und Naturlehre und der Geschichte, Zeichnen und Gesang zu beschränken.

Wo einer oder der andere Zögling dieser Schulen Neigung und Bestimmung für die wissenschaftliche Ausbildung erhalten sollte, jedoch nicht sofort in eine im Orte nicht vorhandene höhere Anstalt eintreten kann, mag diesem in Nebenstunden Gelegenheit zur Erlernung der lateinischen Sprache gegeben werden, bis er zu einer höheren Schule übergehen kann.

Bei der Organisation der niederen Bürgerschulen müßte zugleich das bisher noch zu sehr außer acht gelassene Bedürfnis wohl eingerichteter Mädchenschulen berücksichtigt werden.

2. Eine Aufforderung an die Provinzialbehörden, dem städtischen Schulwesen ihre Aufmerksamkeit unausgesetzt zu widmen und dahin zu wirken, daß, wie in vielen Städten Schlesiens, der Marken, Pommerns, Sachsens bereits geschehen ist, das gesamte Schulwesen einer Stadt als ein Ganzes aufgefaßt und wo die Parochial- und Konfessionsverhältnisse bisher Schwierigkeiten entgegengestellt haben, festgestellt werde, daß die diesen einzelnen Korporationen zugehörigen Elementarschulen nicht über die Grenze der Elementarschulen hinausgehen und eine allgemeine Schule errichtet werde, die, sich einer der besseren Elementarschulen anschließend, diejenigen Schüler aufnehme, die dem Elementarunterricht entwachsen sind. Die Verbindung der sonst in den Elementarschulen zerstreuten und dort wenig zu fördernden Schüler wird die Gründung einer niederen Bürgerschule als empfehlenswert und notwendig zu erkennen geben und teils die Erhöhung des für sie zu entrichtenden Schulgeldes, teils die von den Bürgern bald zu gewinnende Überzeugung, daß so erst für ihre erwachsenen Kinder wahrhaft gesorgt werde, und die Bewilligung von Zuschüssen aus städtischen Fonds an ihrer Stelle sei, wird die Mittel gewähren, das Bestehen der Schule zu sichern.

3. Es ist bereits die Notwendigkeit, für die Bildung städtischer Lehrer besondere Veranstaltungen zu treffen, anerkannt und der erste Schritt dazu durch die Errichtung des hiesi-



gen Seminars für Stadtschullehrer getan. Wenngleich es zunächst darauf ankommt, für die niederen Bürgerschulen und die unteren Klassen der höheren die geeigneten Lehrer heranzubilden, so wird es doch für die Entwicklung des städtischen Schulwesens überhaupt sehr förderlich sein, wenn auch die Lehrer der städtischen Elementarschulen eine ähnliche Ausbildung wie jene erhalten.

In der beigefügten Übersicht<sup>3</sup> der jetzt vorhandenen Schulen, die weder Gymnasien noch Elementarschulen sind, sind nur die an denselben und den mit ihnen verbundenen Elementarklassen angestellten Lehrer aufgeführt. Die übrigen städtischen Elementarlehrer sowie alle Lehrer an den Mädchenschulen sind nicht erwähnt. Es läßt sich aber mit Gewißheit annehmen, daß die Zahl derselben groß genug ist, um die Gründung eines Seminars für städtische Schullehrer in jeder Provinz zu rechtfertigen. Ohne große Schwierigkeiten zu verursachen, könnten die Seminare zu Stettin, Magdeburg, Breslau oder Bunzlau vorzugsweise für diesen Zweck umgewandelt werden. Für die Errichtung ähnlicher Anstalten für die östlichen und westlichen Provinzen wäre aber wohl die Bewilligung neuer Fonds erforderlich.

Es würde für diese Seminare ein eigenes Reglement, das die höher gestellten Bedingungen für die Aufnahme, den Lehrplan und die den zu entlassenden Zöglingen zu bewilligenden Berechtigungen [enthält], zu entwerfen sein.

Bis dahin, daß in allen Provinzen Seminare der Art errichtet sein würden, vielleicht auch nachher, um diejenigen, welche in diesen Anstalten ihre Bildung nicht erhalten konnten, von dem Konkurs um städtische Schulstellen nicht ganz auszuschließen, dürfte für alle Vorsteher und Lehrer der niederen Bürgerschulen (inklusive die Mädchenschulen) in den Städten und den damit verbundenen Elementarschulen eine besondere Prüfung angeordnet werden. Die Kommission für die Prüfung müßte bestehen aus einem Schulrat als königlichem Kommissarius, aus dem Direktor und den Lehrern eines Seminars für Stadtschullehrer, und in den Provinzen, wo solche noch nicht vorhanden, aus einem vorzüglichen Dirigenten und einigen tüchtigen Lehrer einer höheren und niederen Bürgerschule.

Die höheren und niederen Bürgerschulen in den Städten der preußischen Monarchie mit Ausschluß der Mädchenschulen

Regierungs- bezirk	mit						mit			ordent- liche Lehrer	Hilfs- lehrer	mit Aus- schluß der Lehrer von den Elemen- tarklassen
	6	5	4	3	2	1	1	2	3			
	Klassen						Elementar- klassen					
Gumbinnen			1	2	6	5	5	8	1	30	3	
Königsberg		1	1	2	1			2		22	9	
Danzig		1	2		3	3	6	1	3	23	4	
Marienwerder		1	2	6	14	5	15	5	3	67	6	
Bromberg				1		3	1	2	1	15		
Posen				9	5	4	1	7		21	2	
Breslau				2	10	11	3	15	3	38	4	
Liegnitz			1	1	5			2	2	17		
Oppeln	Nach dem Bericht sind in diesem Bezirk solche Schulen nicht vorhanden.											
Berlin				3	11	5	1	10	7	40	2	
Stettin			1	7	14	19	10	9	13	32	11	
Stralsund				3	2		1	1		15		
Frankfurt a/O.			3	6	11		8	7	2	52	21	
Magdeburg		2	2	3	6		3	4	1	49	7	
Merseburg				3	7	2		9	2	28	5	
Erfurt		1	2	2	6	3	8	2	4	34	6	
Minden	1			1	5	1		5		19	4	
Münster	1		1		4	6				21	3	
Arnsberg			2	2	4	9			1	30	7	
Düsseldorf	1	1	3	2	6	7				36	20	
Aachen					4			1		10	1	
Koblenz			1	2	4	5				23	4	
Trier					2	2				6	6	
Summe	3	7	22	57	132	90	62	90	43	678	125	

Die Nachweise aus den Reg[ierungs]bezirken Potsdam und Köln fehlen.

**11 c. Bericht des Duisburger Gymnasialdirektors Friedrich August Schulze  
an den Vortragenden Rat Karl Wilhelm Kortüm.**

**Duisburg, 27. Februar 1832.**

*Eigenhändige Ausfertigung, gez. Schulze.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang III Nr. 45, Bl. 216–222v.*

*Trotz höheren Schulgeldes als für Gymnasial-Klassen besteht außerordentlich große Nachfrage nach Real-Klassen am Duisburger Gymnasium. – Gute Erfahrung mit Auswahl der Lehrgegenstände und Art ihrer Vermittlung in den Real-Klassen sowie deren Verbindung mit Gymnasial-Klassen. – Kombination empfehlenswert für mittlere und kleine Städte.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 22.*

Hochwohlgeborener Herr, Hochzuverehrender Herr Geheimer Regierungsrat!

In Erwiderung auf Euer Hochwohlgeboren hochverehrtes Schreiben vom 25. November vorigen Jahres habe ich die Ehre, über die Real-Klassen unseres Gymnasiums nachfolgendes, soweit mich die Erfahrung von drei Vierteljahren hat lehren können, ganz gehorsamst zu berichten.

Was erstens die Frequenz der Real-Klassen betrifft, so wird es Euer Hochwohlgeboren nicht entgangen sein, daß die Einrichtung einer Realschule hier in Duisburg fast schon Parteisache geworden war. Ich fürchtete daher, daß das Bedürfnis derselben nicht so groß sein möchte, als man es ausgab, nahm deshalb nur die kleinste Zahl von Schülern an, auf die ich, wie ich aus mehreren Umständen schloß, mit Gewißheit rechnen könnte, und legte demnach den Plan der Real-Klassen so an, daß die Realschule, die ihre Einnahme fast nur aus dem Schulgelde bezieht, selbst bei dieser kleinen Anzahl von Schülern bestehen könnte.

Meine Erwartung wurde aber bei der Eröffnung der Real-Klasse übertroffen. Die Zahl der Realschüler betrug sogleich von Anfang an 62; und zwar wurden neu aufgenommen 41; 21 gingen aus den Gymnasial-Klassen in die Real-Klassen über. Die Zahl der Realschüler hat in dem zweiten halben Jahre noch zugenommen; sie ist jetzt 73; die der Gymnasialschüler 65; – die Gesamtzahl aller Schüler der Anstalt demnach gegenwärtig 138, da sie vor der Einrichtung der Real-Klassen nur 83 betrug.

Aus diesen Zahlenverhältnissen möchte sich wohl nun folgendes ergeben:

1. Daß die Einrichtung von Real-Klassen nicht bloß von einzelnen, sondern in der Tat von dem größeren Teile des hiesigen Publikums gewünscht worden ist, und daß die wohl nicht ungegründete Meinung ziemlich verbreitet ist, daß die Gymnasial-Klassen nicht die den gewerbtreibenden Ständen nötige Bildung gewähren, da selbst unbemittelte Bürger die größeren Kosten nicht scheuen und es vorziehen, ihre Söhne den Real-Klassen zu übergeben, obgleich in diesen das Schulgeld bedeutend höher ist als in den Gymnasial-Klassen.

2. Daß, da das Verhältnis der Frequenz der Gymnasial-Klassen zu der der Real-Klassen 65:73 ist, für die hiesige Stadt und Umgegend Real-Klassen ein ebenso großes Bedürfnis sind, als die Gymnasial-Klassen. – Da wir ferner unter unseren 138 Schülern 51 auswärtige (aus den benachbarten Städten und Dörfern) haben, von denen 33 den Gymnasial-Klassen, 18 den Real-Klassen angehören, also unter den 87 Schülern unserer Anstalt, die hier aus der Stadt sind, das Verhältnis der Gymnasial- zu den Real-Schülern 32:55 ist, so erhellt daraus noch mehr die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung, wie die der Real-Klassen gerade für die Stadt Duisburg, indem ohne dieselbe  $\frac{5}{8}$  der die hiesige Schule besuchenden jungen Leute hiesiger Stadt die gerade ihnen angemessene Ausbildung entbehren würden.

3. Da früher die Zahl der Schüler des Gymnasiums 83 war, die Schülerzahl gegenwärtig aber 138 beträgt, also 55 Schüler mehr als früher; da ferner in den Gymnasial-Klassen das Verhältnis der Zahl der auswärtigen Schüler zu der der einheimischen ziemlich dasselbe geblieben ist, in den Real-Klassen aber sich nur 18 Auswärtige befinden, so ergibt sich, daß gegenwärtig 37 Söhne hiesiger Einwohner mehr als früher die höhere Schule besuchen. Diese jungen Leute schlossen früher mit Ausnahme von sehr wenigen, die durch Privatunterricht oder in auswärtigen Anstalten noch weiter gebildet wurden, ihre Bildung mit dem Unterricht in den hiesigen Elementarschulen ab, weil ihre Eltern, die meist dem niederen und mittleren Bürgerstande angehörten, das Vorurteil hatten, daß der Gymnasialunterricht ihren Söhnen nichts nützen könne. – Jetzt lassen diese ihre Söhne gern noch ein paar Jahre die Realschule, die von ihnen als Bildungsanstalt für den höheren Bürgerstand, dem sie gern nachstreben, angesehen und geachtet wird, besuchen. So muß die Realschule notwendig auf die allgemeine Verbreitung wissenschaftlicher Bildung in hiesiger Stadt von wohlthätigem Einfluß sein.

Euer Hochwohlgeboren wünschen zu wissen, ob die Einrichtung der Neben-Klassen für die Verminderung derer, die sich den gelehrten Studien widmen wollen, von Einfluß gewesen sei. – In dieser Beziehung habe ich noch keine Erfahrungen machen können, weil alle diejenigen, die aus den Gymnasial-Klassen in die Real-Klassen übergetreten sind, solche sind, die auch ohnehin sich dem Kaufmannsstand oder anderen Gewerben gewidmet haben würden. Wiewohl ich nun der Meinung bin, daß der Zudrang zum Studieren und zu den Staatsämtern nicht gerade durch den Mangel an besonderen Bildungsanstalten für andre Berufsarten veranlaßt werde, sondern wohl meist andere mehr in dem ganzen gesellschaftlichen Zustande liegende Gründe habe, so glaube ich doch, daß für manchen, der, ohne hinlängliche Fähigkeiten zu besitzen, sich den gelehrten Studien widmen will, das Vorhandensein einer anderen Bildungsanstalt Veranlassung werden kann, sich einen ihm mehr gemäßen Beruf zu wählen; – wie dies denn auch gerade jetzt bei zweien von unseren Schülern der Fall ist.

Was das Gelingen des neuen Unternehmens anbetrifft, so kann ich, abgesehen davon, daß sich dasselbe zum Teil schon in der für die Größe des hiesigen Orts bedeutenden Frequenz der neuen Anstalt darlegt, nur sagen, daß alles, was ich von derselben erwartet und über

ihren Zweck in dem ihrer Einrichtung zum Grunde gelegten Plane gesagt habe, erreicht worden ist.

Es kann hierbei in Frage kommen, ob die Wahl der Lehrgegenstände und die Art und Weise, wie wir sie behandelt haben, sich als zweckmäßig und genügend gezeigt hat; – ferner, ob der Verbindung von Neben-Klassen mit den Gymnasial-Klassen sich nicht bedeutende Schwierigkeiten in den Weg gestellt haben; – endlich, ob das Gymnasium selbst nicht durch diese Einrichtung gelitten hat.

Ich erlaube mir über jeden von diesen Punkten nachstehende kurze Bemerkungen.

Wir wollten denjenigen jungen Leuten, die nicht studieren, Gelegenheit geben, sich eine mehr auf ihren künftigen Beruf berechnete Ausbildung zu erwerben. Als Unterrichtsgegenstände stellten sich für diesen Zweck dar die neueren Sprachen, namentlich Französisch und Englisch, und die Muttersprache; dann mit Ausschluß der alten Sprachen die übrigen Wissenschaften, die auch in den Gymnasien gelehrt werden, Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Mathematik, praktisches Rechnen und Physik, letztere beiden Gegenstände ausführlicherer und mehr für das praktische Leben berechnet, wozu dann noch Chemie und Technologie und ein ausgedehnterer Unterricht im Zeichnen kam. Alle diese Gegenstände erscheinen uns noch jetzt als solche, die notwendig in der Realschule gelehrt werden müssen, weil sie teils für die allgemein geistige Bildung unentbehrlich, teils für den Gewerbetreibenden notwendig und vorteilhaft sind. Ich wüßte keinen von diesen Gegenständen, der aus dem Lehrplane wegfallen könnte; aber auch keinen anderen, den ich hinzufügen möchte, weil dann diese Schule, die nur junge Leute aus den gewerbetreibenden Ständen im allgemeinen wissenschaftlich für ihren künftigen Beruf ausbilden soll, ihr Gebiet überschreiten und in das der höheren und speziellen technischen Schulen übergehen würde. In betreff der Auswahl der Lehrgegenstände haben wir demnach noch keine Änderung nötig gefunden, im Gegenteil uns überzeugt, daß diese Gegenstände einerseits notwendig, andererseits aber auch hinreichend sind, und daß sie bei zweckmäßiger Behandlung zugleich geeignet sind, geistige Kraft zu wecken und scharfes Auffassen, Gedächtnis und formales Denken zu üben. – Der lateinische Unterricht, an welchem teilzunehmen den Realschülern anheim gestellt war, ist in den beiden unteren Real-Klassen nur von dem vierten Teil der Schüler dieser Klassen, in den beiden oberen nur von zweien benutzt worden. Was die Behandlung der Lehrgegenstände anbelangt, so hat die Erfahrung uns gelehrt, daß nichts leichter ist, als die Schüler bald zu einem leichten oberflächlichen Verstehen und auch wohl Sprechen in den neueren Sprachen und zu einer mechanischen Fertigkeit im Rechnen zu bringen, daß aber dadurch für geistige Entwicklung wenig gewonnen, im Gegenteil viel verdorben wird, indem Eitelkeit und Dünkel in ihm genährt und er an Oberflächlichkeit gewöhnt wird.

Wir erhielten aus Privatanstalten und kleineren Schulen der Umgegend viele Schüler, die in einem Alter von 12–14 Jahren eine ziemliche Fertigkeit im Französischen und im praktischen Rechnen mitbrachten; – das war aber auch alles. Von einem Verstehen dessen, was sie gelesen hatten, von richtigem Ausdruck in der Muttersprache, von gründlicher Kenntnis

der Grammatik, auch nur der Formenlehre, war nichts vorhanden. Es zeigten sich solche Schüler im Auffassen eines wissenschaftlichen Unterrichts, z. B. in der Mathematik und Physik und in der Geschichte, oder im schriftlichen Bearbeiten einer Aufgabe auffallend schwächer als diejenigen Schüler, die früher den strengeren Gymnasialunterricht genossen hatten, etwas Lateini[sch] gelernt hatten und hierbei an Genauigkeit und Gründlichkeit gewöhnt waren.

Dies hat uns bestimmt, auf bloße mechanische Fähigkeit in den Sprachen und im Rechnen keinen zu großen Wert zu legen, sondern durch strengen grammatischen Unterricht in den neueren Sprachen, durch vielfache mündliche und schriftliche Übungen in der Muttersprache und durch wissenschaftliche Behandlung der Mathematik und Physik die Schüler gleich von Anfang an an scharfes Auffassen, bewußte Selbsttätigkeit und Nachdenken zu gewöhnen.

Was die Verbindung der Real-Klassen mit den Gymnasial-Klassen betrifft, so haben sich auch bei dieser, wie wir es erwartet hatten, keine großen Schwierigkeiten gezeigt. – Die Schwierigkeiten konnten erstens darin liegen, daß manche Lehrgegenstände, wie es scheint, in einer Bürgerschule ganz anders behandelt werden müssen, als in einem Gymnasium, und daß daher der Vortrag derselben in den Gymnasial-Klassen für die Real-Klassen nicht zulänglich erscheinen könnte. – Allein die Real-Klassen sind nur in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Geometrie und im Deutschen mit den Gymnasial-Klassen kombiniert, und da hat uns die Erfahrung schon so viel gelehrt, daß die Real-Klassen mit dem größten Nutzen in diesen Gegenständen an dem Unterricht, wie er bisher im Gymnasium erteilt wurde, teilnehmen, falls nur die Kombinationen so eingerichtet werden, daß die Schüler der kombinierten Klassen in ihrem Alter nicht zu verschieden sind, da sich nach diesem doch im allgemeinen die Entwicklung der geistigen Kräfte und in der Regel auch das Maß der erworbenen positiven Kenntnisse richtet. In der ersten Real-Klasse haben wir im Durchschnitt Schüler von 15 bis 17 Jahren, in der zweiten von 13 bis 15, in der dritten von 10 bis 13, in der vierten von 8 bis 10 Jahren. So kommen die Schüler der vier Real-Klassen ihrem Alter und ihrer Entwicklung nach ziemlich den Schülern der unteren Abteilung der Sekunda, denen der Tertia, Quarta und Quinta gleichzustehen. Wir haben demnach in den gesamten Lehrgegenständen die erste Real-Klasse mit der Sekunda, die zweite mit der Tertia, die dritte mit der Quarta und die vierte mit der Quinta verbunden, und haben den Vortrag und die Behandlung jener Gegenstände in den Gymnasial-Klassen auch ganz den gleichlaufenden Real-Klassen angemessen gefunden; – wie ich denn überhaupt nicht angeben könnte, wie diese Gegenstände in einer Bürgerschule anders betrieben werden könnten als in einem Gymnasium, wenn man nicht unter diesem vorzugsweise die beiden oberen Gymnasial-Klassen verstehen will: Ich habe die Programme und Lehrpläne mehrerer Bürgerschulen wie der Elberfelder und der Petrischule in Danzig durchgesehen und nicht gefunden, daß diese jene Lehrgegenstände anders oder ausführlicher betreiben als unser Gymnasium, und habe mich überzeugt, daß die Behandlung gerade dieser Gegenstände mehr an dem Alter und der Entwicklung des Schülers als an seinem künftigen Beruf ihr

Maß und ihre Bestimmung findet. – Nur im Deutschen machen wir eine Ausnahme. Indem wir diesen Lehrzweig als einen Hauptgegenstand für die Real-Klassen ansehen, haben wir ihn für diese vorzugsweise berechnet, so daß die Gymnasial-Klassen gewissermaßen an diesem teilnehmen, nicht umgekehrt die Real-Klassen an dem deutschen Unterricht der Gymnasial-Klassen. Jedoch hat die erste Real-Klasse nur den grammatischen und literarhistorischen Unterricht mit der Sekunda gemein. Die schriftlichen und mündlichen Übungen sind in beiden Klassen abgesondert, weil in der ersten Real-Klasse zugleich das, was für den künftigen praktischen Beruf gehört, mehr berücksichtigt wird.

Eine andere Schwierigkeit konnte bei der Verbindung von Real- und Gymnasial-Klassen daraus entstehen, daß Gymnasium und Real-Schule als zu heterogen sich zeigen konnten, als daß sie eine einzige Anstalt bilden könnten. Auch dies hat die Erfahrung hier nicht dargelegt. Wir haben keine Spur von Absonderung der Gymnasial- und Real-Schüler oder von einem trennenden Korpsgeist bemerkt; im Gegenteil sehen sich alle als Schüler einer und derselben Anstalt an, und es ist keine andre Verschiedenheit unter denselben bemerkbar, als die sonst unter den verschiedenen Klassen des Gymnasiums stattfand. Ohne Zweifel ist dies eine Folge davon, daß die Gymnasial- und Real-Klassen in mehreren Gegenständen verbunden sind, wodurch sie sich einander näherrücken, sowie sie denn auch durch die täglichen gemeinschaftlichen Morgenandachten, durch die gemeinschaftlichen Prüfungen, Zensuren, Actus, kurz durch das gemeinsame Schulleben sich als ein Ganzes fühlen und ansehen lernen. Ebenso hat hiernach der Umstand wohlthätig eingewirkt, daß die Lehrer der beiden Anstalten, den Statuten gemäß, als derselben einen Anstalt angehörig betrachtet werden, so daß die Lehrer des Gymnasiums an der Realschule beschäftigt werden können und beschäftigt werden, als auch umgekehrt die Lehrer der Realschule am Gymnasium. Auch darf ich nicht unbemerkt lassen, daß es für uns von großem Vorteil gewesen ist, daß die bei der Realschule angestellten Lehrer sich eine gelehrte Bildung erworben haben, indem sie sich dadurch nicht nur leichter an die übrigen Lehrer angeschlossen und zur Einheit und Belebung des Lehrerkollegiums nicht wenig beigetragen haben, sondern auch fähig gewesen sind, den wissenschaftlichen Ton des Gymnasiums auch der Realschule mitzuteilen.

Andere Schwierigkeiten zeigten sich allerdings in unserem wenig geräumigen Lokal und in den Kombinationen bei der Abfassung des Stundenplanes. Aber es waren auch nur Schwierigkeiten, keine Hindernisse, und sie haben sich alle bald beseitigen lassen.

Was das äußere Bestehen der Real-Klassen betrifft, so ist dieses durch ihre Einnahme aus dem Schulgelde bei der gegenwärtigen Frequenz hinlänglich gesichert; – jeden möglichen Ausfall in der Einnahme decken die Kommunalkasse und Beiträge hiesiger Bürger. Letztere werden es uns möglich machen, zu Ostern unsern physikalischen und chemischen Apparat zu vervollständigen, ein chemisches Laboratorium zu bauen und den Unterricht in der Chemie zu beginnen. – Das Publikum hat Vertrauen zu der Anstalt und scheint mit ihren bisherigen Leistungen zufrieden zu sein, und so hoffe ich, daß die Sache recht guten Fortgang haben und der wissenschaftliche Standpunkt der einzelnen Real-Klassen sich immer mehr heben wird.

Für das Gymnasium habe ich noch keinen Nachteil aus der Verbindung von Real-Klassen mit demselben entstehen sehen. Es verfolgt ungehindert seine Zwecke und hat im Gegenteil den Vorteil, daß es manche Lehrkräfte der Realschule für sich benutzen kann, wie namentlich bei dem Unterricht in den neueren Sprachen. – Ebenso wenig hat es, wenn darauf irgendeine Rücksicht zu nehmen wäre, durch diese Verbindung in seinem Rufe beim Publikum verloren, indem wir fortwährend Schüler von außerhalb für die oberen Gymnasial-Klassen [...] <sup>6</sup>.

Nur die Gymnasial-Klasse hat einen Ausfall in ihrer Einnahme vom Schulgelde durch den Übertritt von einigen 20 Schülern in die Real-Klassen erhalten; aber auch dieser Ausfall ist durch eine kleine Erhöhung des Schulgeldes schon zum Teil gedeckt.

Sollte ich mir endlich noch erlauben dürfen, ein Urteil über diese Verbindung von Neben-Klassen mit Gymnasien überhaupt abzugeben, so möchte ich mich, wie ich es auch in unserem letzten Programm getan habe, dahin aussprechen, daß in größeren Städten, wo mehrere solche Anstalten, Gymnasium und höhere Bürgerschulen nebeneinander bestehen können, eine Kombination derselben nicht nur überflüssig, sondern auch nachteilig ist, weil bei der großen Schülerzahl eine Anstalt die andre nur stören würde. – In unserer Stadt dagegen und ähnlichen kleinen Städten, die Gymnasien besitzen und zugleich einen bedeutenden gewerbtreibenden Stand in sich schließen, dabei aber doch nicht so volkreich sind, daß die zwei Anstalten abgesondert nebeneinander bestehen können, ist eine solche Vereinigung nicht nur möglich, sondern auch wünschenswert, weil mit den geringsten Kosten die Bildung der gewerbtreibenden Stände bewirkt wird, und zugleich die eine Anstalt die andere durch ihre wissenschaftlichen Hilfsmittel und ihre Lehrkräfte unterstützt und belebt. – Die Organisation der Neben-Klassen wird sich dann wohl meist nach den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen richten; wie z. B., um einige mir bekannte Städte und Gymnasien zu nennen, Hamm mag [bei] seinen örtlichen Verhältnissen mit zwei Neben-Klassen vollkommen ausreichen, Minden oder Dortmund dagegen sich wohl mehr schon der hiesigen Einrichtung nähern oder sie in noch weiterer Ausdehnung annehmen müßte.

Ich habe oben bei der Angabe der Frequenz der Realschule vergessen, die Frequenz der einzelnen Real-Klassen näher zu bezeichnen. – Da es Euer Hochwohlgeboren vielleicht interessieren könnte, auch diese zu kennen, so erlaube ich mir, dieselbe hier noch anzuschließen.

Schülerzahl in den Gymnasial- und Real-Klassen:

I	II	III	IV	V	VI	Summa
12	15	12	8	10	8	= 65
1 R[eal-]K[lasse]	2 R[eal-]K[lassen]	3 R[eal-]K[lassen]	4 R[eal-]K[lassen]			
11	11	30	21			= 73
						138

<sup>6</sup> Satz bricht ab.



Zahl der auswärtigen Schüler:

I	II	III	IV	V	VI	
8	9	8	3	3	2	= 33
1 R[eal-Klasse]			2 R[eal-Klassen]		3 R[eal-Klassen]	4 R[eal-Klassen]
6			7		4	1
						= 18
						51

## 12. Bericht des Geheimen und Vortragenden Rats

Karl Wilhelm Christian Kortüm an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Marienwerder, 5. Juni 1838.

*Ausfertigung, gez. Kortüm; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang III Nr. 44a, n. f.*

*Einschätzung der dortigen allgemeinen Entwicklung während einer Reise durch die Provinz Posen, vor allem der Stimmung innerhalb der katholischen Geistlichkeit nach den „Kölner Wirren“. – Zustände im Unterrichtswesen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 22 f.; Bd. 3/1, Fallstudie „Katholische Abteilung“.*

Hochwohlgeborener Herr,

Hochgebietender Herr Minister!

Eure Exzellenz halten es mir zu Gnaden, daß ich erst von hier, wo mir die beiden Festtage einige Ruhe gewährt haben, die Berichte über einige von mir besuchte Anstalten vorlege. Ich gedachte anfangs jeden Tag meine Notizen zusammenzustellen und sie Eurer Exzellenz einzusenden. Es ist mir aber beim besten Willen nicht möglich gewesen, diesen Vorsatz auszuführen, weil die Untersuchung der Schulanstalten und der notwendige und nicht zu vermeidende Verkehr mit vielen Personen alle meine Zeit in Anspruch nahm. In welchem Grade dies der Fall gewesen ist, wollen Eure Exzellenz aus der gehorsamst beigefügten Übersicht<sup>1</sup> meines Tagebuchs geneigtest entnehmen. Bevor ich jedoch von hier, wo leider nicht vorhergesehene Pfingstferien mich hindern, im Laufe dieser Woche noch Schulen zu sehen, nach Königsberg abreise, um auf der Rückreise die Anstalten zu Braunsberg, Elbing und Marienburg zu besichtigen, drängt es mich, im allgemeinen die Resultate meiner Beobachtungen in der Provinz Posen Eurer Exzellenz vorzutragen. Mögen Hochdieselben sich daraus überzeugen, daß ich dem mir erteilten Auftrage zu entsprechen nach Kräften bemüht gewesen bin. Die Kultur des Bodens hat, wie von allen anerkannt wird,

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

in der Provinz Posen bereits große Fortschritte gemacht und steht, wo Deutsche wohnen, darin anderen Provinzen nicht nach, ja ist selbst in den ganz polnischen Distrikten, wo die Ablösung und die sogenannten Abbaue seit mehreren Jahren zur Ausführung gekommen sind, bemerkbar. In dem Menschenschlage ist mir weniger eine eigene, als vielmehr die allgemeine slawische Nationalität entgegengetreten. Bei der Betrachtung der Gesichtszüge, der Augen, der Farbe und des Schnitts des Haares, selbst bei der Kleidung in einzelnen Distrikten fühlte ich mich unter die Nachkommen der wendischen Stämme in Mecklenburg und Pommern versetzt. Bei dem jüngeren Geschlecht zeigt sich weniger Verkommenheit und Schmutz, als bei dem älteren. In den Dörfern läßt sich schon hier und da ein oder das andere Haus unterscheiden, das sich über die niedrige, leicht gebaute und von Tieren und Menschen gemeinschaftlich bewohnte Hütte erhebt und für bessere Einrichtung Sinn und Nacheiferung vermerkt. – Verderblich ist hier wie anderswo das Viehhüten, wodurch eine nicht geringe Zahl von Knaben dem geistigen Müßiggang und der Unordnung preisgegeben ist. Am wenigsten erfreulich sind die kleinen Städte, von deren oft kaum dorffähnlichem Zustande ich früher keine Vorstellung hatte. Von städtischer Gewerbstätigkeit läßt sich für sie nichts erwarten. Sie werden vielmehr auf den Betrieb der Dörfer, den Ackerbau und dem sich anschließenden Gewerbe angewiesen bleiben.

Der Mangel an größeren Städten stellt der Staatsverwaltung die größten Schwierigkeiten entgegen. Dies zeigt sich namentlich bei den neu eingerichteten Gerichtsbehörden, deren Wohltätigkeit sich erst spät ganz geltend machen wird. Das Land liefert nämlich nicht die nötige Zahl der Beamten. Diese werden aus andern Provinzen gesandt, betrachten – und niemand kann's ihnen mit Rücksicht auf die völlige Abgeschlossenheit ihrer Lage verdenken – ihre Stellung nur als einen Durchgang zum Besseren, werden kaum bekannt mit den Verhältnissen des Landes und seiner Bewohner, werben dringend um Versetzung und werden versetzt, nachdem sie wenige Jahre Richter, ja sogar Dirigenten eines Gerichts gewesen sind. Die Verbesserung dieser Zustände hängt von der Vermehrung des Wohlstandes, der Bildung eines Mittelstandes, von der erhöhten Bildung aller Volksklassen ab. Die Keime des Besseren, soweit es von Eurer Exzellenz in Kirchen und Schulen gepflegt wird, sind gelegt, an vielen Punkten der Provinz schon aufgegangen und wahrnehmbar, weniger jedoch in den kirchlichen Instituten als in dem Unterrichtswesen.

Die ältere Geistlichkeit ist teils durch ihre starr gebliebene Nationalität, teils durch gänzlichen Mangel an wissenschaftlicher Bildung weder befähigt noch geneigt, zum Verständnis der ethischen Interessen des Staats zu gelangen. Von ihr ist daher wenig zu erwarten. Sie bleiben von den auf die Kultur des Volks gerichteten Bestrebungen unberührt, wirken auch wohl denselben entgegen. Dagegen empfehlen sich die jüngeren Geistlichen, teils Schlesier, teils Provinzialen, die in Breslau studiert haben, durch einen erfreulichen Grad der Ausbildung. Auch sollen nach dem allgemeinen Urteil die Zöglinge des umgestalteten Priesterseminars zu guten Erwartungen berechtigen. Die neuesten Differenzen des Staats mit dem Erzbischofe haben die jüngeren Geistlichen eingeschüchtert. Sie scheinen wie alle in einem Zustande der Beklommenheit sich zu befinden, und nach einzelnen Äußerungen

derselben und der freieren Rede einiger Geistlicher der von dem Konflikt nicht betroffenen Kulmer Diözese zu schließen, das Verfahren des Erzbischofs zu mißbilligen und das Ende der Wirren sehnlichst zu wünschen. Von einer Aufregung der Gemüter, von schroffen Gegensätzen habe ich nirgends etwas wahrgenommen, vielmehr in den westlichen Distrikten, in den Städten Posen, Trzemeszno, Bromberg die beiderseitigen Konfessionsverwandten in gutem Vernehmen, selbst die Geistlichen, sogar Superintendenten und Pröpste in brüderlicher Eintracht – sich duzend – gefunden.

Daß der Propst Franke in Bromberg Eure Exzellenz um Entlassung aus seiner Stellung bei der Regierung gebeten hat oder noch bitten will, ist zu beklagen. Er ist mir, obwohl er über die kirchlichen Angelegenheiten und seine eigenen einem Gespräch auswich, als ein sehr wohlmeinender, gebildeter, billiger Mann erschienen und durfte ich seinen Äußerungen über die Verhältnisse des Schulwesens im Departement und die Verwaltung der Schulen beider Konfessionen um so mehr Glauben beimessen, als sie mit der Auseinandersetzung des kurz vorher gehörten Schulrats Runge auf das Genaueste übereinstimmten.

Was nun das Unterrichtswesen der Provinz Posen betrifft, so bekenne ich gern, daß mich die wahrnehmbaren Fortschritte desselben überrascht haben. Es mag immerhin sein, daß man von dem Prinzip, die Provinz müsse sobald als möglich deutsch gemacht werden, ausgehend, hier und da zu rasch vorgegangen ist, selbst in einzelnen Fällen, durch dieses Prinzip verleitet, ohne eine Brücke zu bauen über den Strom im Sprunge zu setzen versucht hat. Es ist jedoch in der Weise ein mächtiger Impuls gegeben, der nun, da man, wie ich mich durch vielfältige Unterredungen mit dem Oberpräsidenten, den Präsidenten der Regierungen, den Geistlichen und Schulräten überzeugt habe, zu milderer Ansicht von der Notwendigkeit auf Nationalität und Bekenntnis Rücksicht zu nehmender Vermittelung gelangt ist, nur auf die rechte Weise benutzt werden darf, um die Fortschritte naturgemäß und ungestört weiter zu fördern. Ich habe die Schulen aller Art besucht und die meisten in leidlichem, ja sogar gutem Zustande gefunden. Viele Schulhäuser sind auf dem Lande neu erbaut oder noch im Bau begriffen, zum Teil um Kosten zu ersparen zu niedrig, immer mit Vermeidung des entbehrlichen Luxus ausgeführt. Ich habe in Posen durch einen günstigen Zufall Gelegenheit gehabt, mehr als 6 Landschullehrer zur Prüfung einberufen versammelt zu sehen, meistens Leute, die in keinem Seminar gebildet und noch nicht definitiv angestellt waren. Viele erschienen allerdings sehr schwach und können nur in Ermangelung besserer geduldet werden. Doch muß ich der Wahrheit die Ehre geben, sie standen im allgemeinen in ihrer Bildung den älteren, nicht im Seminar gebildeten katholischen Schullehrern des Klevischen und Jülicher Landes, wie ich sie in meinem früheren Wirkungskreise in einer Reihe von Prüfungen und Schulrevisionen kennengelernt habe, nicht nach. Fast alle waren des Deutschen kundig und vermochten über das, was sie wirklich wußten, sich darin verständig auszudrücken, nur nicht in der Religionslehre, für welche überall nur die polnische Sprache das Medium der Mitteilung ist. Die Schullehrer-Seminarien zu Paradies, Posen, Trzemeszno, Bromberg, über welche drei letztern ich die Spezialberichte später zu erstatten nicht verfehlen werde, werden im Lauf der Zeit hinreichend unterrichtete Lehrer

liefern. Sie entsprechen im wesentlichen, einige mehr, andere weniger, ihrer Aufgabe. Ihre Vorsteher und Lehrer sind meistens tüchtige Leute. Die Religionslehrer (Geistliche) am Seminar zu Posen und zu Trzemeszno unterrichten mit Gewandtheit und Verstand. Der letzte Zögling des Priesterseminars (früher des Mariengymnasiums in Posen) trug anfangs Bedenken, einzelne Fragen zu meinem Verständnis deutsch vorzutragen, weil er in Religions-sachen sich deutsch nicht geläufig auszudrücken vermochte. Mehreren Seminaristen gelang die Verdolmetschung der polnisch gegebenen Antworten recht gut. Außer in der Religion ist auch in den untersten Klassen aller Schulen, Elementar-, Stadt-Schulen und Gymnasien die polnische Sprache die Unterrichtssprache. Es wird das Deutsche beiläufig, oft auch in besonderen Stunden gelehrt. Haben die polnischen Knaben Verkehr mit Deutschen, so ist es Staunen erregend, wie schnell und wie gut sie das Deutsche erlernen. Nur wenn der deutsche Unterricht auf unangemessene Weise gefördert und dieses Bestreben von der Leidenschaft oder der Bosheit als mit der vorgeblichen Beeinträchtigung kirchlicher und nationaler Interessen im Zusammenhang stehend gedeutet worden ist, mag momentan eine Abneigung gegen das Deutsche hervorgerufen sein. Ich habe davon keine Spur wahrgenommen, vielmehr in allen Schulen und selbst in den ganz polnischen zu Trzemeszno bei den großen wie den kleinen Schülern die freundlichste und heiterste Bereitwilligkeit gefunden, sich mir im Deutschen verständlich zu machen. Das Faktum, daß eine nicht unbedeutende Zahl von Söhnen des polnischen Adels dem deutschen Schul-Institute zu Meseritz mit vollem Vertrauen übergeben ist, die von mich nicht kennenden Menschen aller Stände, selbst von Postillionen auf hingeworfene Fragen erhaltenen Antworten haben mir die Überzeugung gegeben, daß gegen die im Geleite der deutschen Sprache sich verbreitende Bildung ein allgemeines Vorurteil nicht bestehe, vielmehr was für die Verbesserung der Schulen geschieht, selbst von den Ungebildeten anerkannt wird. Mir ist bald die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, was jetzt die Kinder vollständig lernten, bald die Bekanntschaft mit der deutschen Sprache, bald die Trefflichkeit des Gesanges als ein Lob der Schulen hervorgehoben worden. Es kommt also nur drauf an, mit Besonnenheit fortzuschreiten, alle taktlose, verletzende Ruhmredigkeit und Absichtlichkeit zu vermeiden, das Ziel zwar als fern zu betrachten, aber nicht aus dem Auge zu verlieren, und nicht zu verlangen, daß in einem Jahre werde, wozu die ungestörte Anstrengung von ganzen Generationen nicht ausreicht.

Die Gymnasien, über welche ich mir ebenfalls die Spezialberichte noch vorbehalten muß, sind für die Provinz schon jetzt von Einfluß. An allen habe ich mehrere tüchtige, ja ausgezeichnete Lehrer, dem größten Teile nach Zöglinge der Universität Breslau, gefunden. Das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium ist unter den Posenschen am vollständigsten geordnet, mit den besten Lehrern versehen und leistet in allen Klassen das Erwünschte. Es hält [sich] jedoch zu schroff und starr an die Vorschriften, und stößt, anstatt die Schwachen im Publikum und die ihrem eigenen Urteile zuviel Zutruenden, wie es besonders unter den Beamten viele gibt, heranzuziehen und ihnen das Verständnis über die Notwendigkeit und den Sinn der Vorschriften zu eröffnen, durch kurz angebundene Hinverweisung auf diese

zurück. Ich habe unter andern die Söhne des evangelischen Bischofs und einiger anderer Beamten nicht in diesem, sondern im katholischen Marien-Gymnasium gefunden. Hier mag die Eigentümlichkeit des Direktors Wendt einen großen Teil der Schuld tragen. Ich muß jedoch bemerken, daß er mir bei meiner Anwesenheit in Posen weniger aufwendig und eitel, besonnener und umsichtiger als bei früheren Besuchen in Berlin erschienen ist und an Gediegenheit und Umfang des Wissens und an Lehrgeschick, wie ich in längeren Gesprächen mit ihm und in seinem Unterricht wahrzunehmen Gelegenheit hatte, bedeutend gewonnen hat.

Das Marien-Gymnasium hat das ungeeigneteste Lokal, leidet an großer Überfüllung und an dem Mangel an einem wissenschaftlich gebildeten, gelehrten, energischen Direktor. Unter den jüngeren Lehrern versprechen mehrere viel. Nach der Verweisung der 16 Primaner sind in der ersten Klasse noch 18 zurückgeblieben, alle Aspiranten des geistlichen Standes. Nachdem ich an Ort und Stelle über die Verweisung der 16 Primaner nähere Auskunft erhalten, auch die dabei zunächst beteiligten Personen kennengelernt habe, bin ich zwar der Meinung, daß ein taktmäßigeres Verfahren das Extrem hätte vermeiden können, glaube jedoch auch, daß der Vorgang der Schule mehr Heil als Nachteil bringen wird. Charakteristisch ist, daß unter den Verwiesenen auch der Sohn des Direktors Stoc, ein sonst unbescholtener Jüngling, sich befindet. Wie schwach ein Direktor, der in einem solchen Falle nicht die Kraft, ja nicht einmal den Willen hat, sich an das Gemüt des Sohnes zu wenden und ihm den Sieg über Torheit und Leidenschaft zu verschaffen. Ich möchte mir erlauben, bei dieser Gelegenheit auf das Ungeeignete der Schulstrafen unter der Benennung von Relegation und consilium abeundi, welche die Schuljugend mit der akademischen au niveau bringt und gewiß schädlich wirkt, aufmerksam zu machen.

Für die katholische Bevölkerung des östlichen Teils der Provinz hat das bisherige Progymnasium zu Trzemeszno große Bedeutung gewonnen. Es zählt jetzt über 200 Schüler, unter ihnen viele Aspiranten des geistlichen Standes. Es fehlt der Anstalt noch die Prima. Alle Klassen befinden sich auf dem Standpunkte der korrespondierenden Klassen vollständiger Gymnasien. Die wissenschaftlichen Lehrer und der Religionslehrer, Zöglinge der Breslauer Universität, genügen ganz ihrem Berufe; ein paar sind ausgezeichnet zu nennen. Es wird nicht zu umgehen sein, diese Schule zum Gymnasium zu vervollständigen. Freilich würde dann noch ein ordentlicher Lehrer und ein wissenschaftlich gebildeter Direktor angestellt werden müssen. Wenn die drei genannten Gymnasialanstalten noch als in ihrer Entwicklung begriffen und, was ihren Einfluß betrifft, von der Entwicklung der Provinz abhängig zu betrachten sind, so scheint dagegen das Gymnasium zu Bromberg längst zum Stablen hindurchgedrungen, in strengem wissenschaftlichen Zuschnitt, was es leistet, künftig leistend, auf die gelehrte Bildung der Provinz aber von weniger umfassendem Einflusse, da die drei oberen Klassen immer schwach besetzt, gegenwärtig nur 25 Schüler stark sind. Prima zählt nie mehr als 11, in diesem Augenblicke nur 7.

Über die Wirksamkeit der in Eurer Exzellenz Ressort fungierenden Räte bei den Provinzial-Kollegien bitte ich mündlich vortragen zu dürfen. Ich bemerke nur, daß Hr. Fechner

schon verreist war, die Kraft des Dirigenten der Kirchen- und Schulabteilung in Posen, Oberregierungsrat Strödel, durch die im vorigen Jahren bestandene schwere Krankheit fast völlig gebrochen ist, der Konsistorialrat Jacob, der auf seiner Reise sich Eurer Exzellenz persönlich präsentieren wird, sich fortwährend in einem Besorgnis erregenden Zustande befindet und der gute Schulrat Runge in Bromberg, der mir durch die Redlichkeit und Lustigkeit seines Willens, die Wärme seines Gemüts und die Besonnenheit seines auch auf das höhere Schulwesen sich erstreckenden Urteils sehr lieb geworden ist, sich fortwährend sehnt, seine Stelle in der Fremde mit einer in der Heimat zu vertauschen.

Die Anstrengungen der Reise haben mir bisher nicht geschadet, mich vielmehr erfrischt. Ich werde nun die Reise fortsetzen und hoffe, zur rechten Zeit in Berlin wieder einzutreffen und von Eurer Exzellenz zu hören, daß der kalte Nordostwind, der bisher fast alle Abende unangenehm gemacht hat, Hochdensenben nicht nachteilig gewesen ist. Ich empfehle mich Eurer Exzellenz zu Gnaden.

**13. Schreiben des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein,  
vermutlich an den Vortragenden Rat Johannes Schulze.  
Berlin, 23. Oktober 1839.**

*Durch Altenstein korrigiertes Konzept, gez. Altenstein.  
GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 3 Nr. 7 Bd. 2, Bl. 20–21v.*

*Über die im Oktober 1837 erlassene Lehrordnung für die Gymnasien ist erst nach längeren Erfahrungen zu urteilen. – Entstehen der Realgymnasien als ein wohl zu großes Entgegenkommen der Unterrichtsverwaltung, das bei der Entscheidung über das Schreiben in lateinischer Sprache nicht wiederholt werden sollte.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 49 f.*

Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. März 1838 betreffend, ist es wohl unerläßlich gewesen, das allgemeine Urteil über die Verfügung vom 24. Oktober 1837, wie sich solches nach der vorliegenden Äußerung des Herren Referenten herausstellen muß, abzuwarten, ehe versucht wurde, der Aufgabe durch eine Berichterstattung zu genügen. Der Natur der Sache nach war zur Herausstellung eines solchen allgemeinen Urteils der Zeitraum mehrerer Jahre erforderlich, und es läßt sich kaum auch jetzt noch annehmen, daß sich solches vollständig ausgesprochen habe. Eine Erörterung, wie sie die zu Manheim [!] versammelt gewesenen Gelehrten durch eine Preisaufgabe angeregt haben, wird veranlassen, daß der Gegenstand von vielen Seiten beleuchtet wird. Es scheint daher angemessen, die Allerhöchste Kabinettsordre noch auf sechs Monate zurückzulegen und eine weitere Entwicklung abzuwarten, ehe berichtet wird. Inzwischen kann noch einiges behufs der Berichterstattung vorbereitet werden.

Ich finde das, was sich aus der Natur der Sache sagen läßt, richtig von dem Herrn Referenten im allgemeinen zusammengestellt. Ein Hauptgewicht ist wohl darauf zu legen, daß das Feststehende nichts Neues, sondern ein bewährtes Altes ist, bei welchem der Preußische Staat seine wissenschaftliche Höhe erreicht hat, und daß es bedenklich ist, ohne sehr überwiegende Gründe Hauptänderungen vorzunehmen. Das Entstehen der Real-Gymnasien ist schon ein Nachgeben in einer andern Richtung und es ist wohl nicht ohne Bedenken, ob es nicht schon zu viel sei. Inzwischen bleibt solches ein Nebeneinanderhalten verschiedener Richtungen und mag noch eher zu rechtfertigen sein, als das gänzliche Aufgeben des bisher Bestandenen.

Nur einige Punkte scheinen eine besondere Rücksicht zu verdienen:

a) Es läßt sich, glaube ich, zugeben, daß das Lateinschreiben als solches ganz unnütz sei und bei Hunderten gar kein Gebrauch davon im langen Leben gemacht werde, und dennoch steht nicht fest, daß es aufzugeben sei. Es fragt sich nämlich, ob durch das Lateinschreiben und Reden das Maß des Latein-Wissens, wie es auch bei der entgegenstehenden Ansicht gefordert wird, nicht leichter bei dem Lateinschreiben als ohne solches gewonnen wird. Ganz sicher aber ist, daß das Gelernte weniger in Betrachtung kommen muß als das, was anderweit dadurch gewonnen wird. Es fragt sich, ob nicht das Lateinschreiben von dem wesentlichsten Einfluß auf das Deutschschreiben sei, nicht bloß, weil es das Schwerste ist, sondern auch wegen der Gewalt einer vollendeten Sprachbildung. Dieser Erfolg erstreckt sich beinahe auf alles Wissen bis zu einem gewissen Grade, und nur diesen Grad zu fördern wird bei dem höhern Maß für das Lateinische beabsichtigt. Noch weit wichtiger als das bezweckte Erlernen ist der Einfluß eines gründlich Erlerntes auf die ganze Bildung in ganz andern Sphären, die erst im Alter hervortreten. Es ist eine sehr allgemeine Bemerkung, daß das in seiner ursprünglichen Gestalt Vergessene in kaum mehr zu erkennender Verbindung weit bedeutender wirksam ist als vieles, was in der ursprünglichen Gestalt noch besessen wird. Man darf nicht übersehen, wie sehr der tüchtige Unterricht in einer alten Sprache nicht [nur?] notdürftig Verständnis, sondern in gehörige[r] Weise die philosophische Bildung unbemerkt fördert. Hierüber wünsche ich noch etwas aufgenommen.

b) Bin ich der Meinung, daß das Urteil von Sachverständigen, die nicht Philologen von Profession sind, erfordert werden sollte. Es versteht sich, daß man keine Blinde über die Farbe und also auch keine Leute, die von Latein nichts wissen, über solches hören kann. Warum will man aber nicht Geschäftsmänner, Gelehrte, Poeten, die tüchtige Lateiner sind, hören? Man nehme alte Poetaster und frage solche. Ich bitte eine Auswahl solcher Männer zu treffen und eine Aufforderung an dieselben gefälligst zu entwerfen. Damit wird die [Beantwortung?] der Aufgabe der Allerhöchste[n] Kabinettsordre [vorbereitet?] werden und sich solche vorerst erledigen.

**14. Immediatbericht des Kultusministers Karl Otto von Raumer.****Berlin, 20. Juli 1852.***Ausfertigung, gez. v. Raumer.**GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18718, Bl. 54–55.*

*Eignung des bisherigen Hilfsarbeiters Ludwig Wiese als Nachfolger des Rates Karl Wilhelm Christian Kortüm, um die erforderliche Verbesserung des Gymnasialwesens zu erreichen. – Vorläufige Beilegung des Charakters eines Regierungs- und Schulrates.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 51.*

Eure Königliche Majestät habe ich bei Gelegenheit der Erstattung des ehrerbietigsten Berichts vom 28. Mai dieses Jahres über die von dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Kortüm nachgesuchte, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 7. vorigen Monats genehmigte Pensionierung bereits alleruntertänigst anzuzeigen nicht ermangelt, daß ich mich genötigt gesehen habe, für die Bearbeitung der auf das Gymnasialwesen sich beziehenden Angelegenheiten bei dem meiner Leitung anvertrauten Ministerium einen tüchtigen, im praktischen Lehramte bewährten Mann in der Person des Professors Dr. Wiese hierselbst als Hilfsarbeiter heranzuziehen. Es sind in neuerer Zeit vielfach Tadel und Klagen über die Einrichtung und die Leistungen der Gymnasien sowie über die Wirksamkeit derselben in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht ausgesprochen worden.

Wenn dieselben auch in vieler Beziehung unbegründet oder übertrieben waren oder auf einer Unkenntnis des in öffentlichen Schulen Erreichbaren beruhten, so läßt sich auf der anderen Seite doch nicht in Abrede stellen, daß die laut gewordenen Klagen zum Teil wirklich vorhandene Mängel und Übelstände berührt haben, auf deren Abhilfe Bedacht zu nehmen ist. Ich habe mich hierdurch zunächst veranlaßt gefunden, den p. Wiese mit einer gründlichen Untersuchung des Zustandes der Gymnasien zu beauftragen. Er hat diesen Auftrag bereits in Beziehung auf das Gymnasialwesen in zwei Provinzen mit Umsicht und Sachkenntnis erledigt. Nach und nach wird er auch die übrigen Provinzen zu gleichem Behuf bereisen.

Bei den Kenntnissen und Erfahrungen des p. Wiese, eines Mannes von ernster und treuer Gesinnung, glaube ich nicht bezweifeln zu dürfen, daß er diejenigen Eigenschaften in sich vereinigt, welche erforderlich sind, um in Stelle des in Ruhestand tretenden Geheimen Rats Kortüm nützliche Dienste leisten und einen segensreichen Einfluß auf die Verbesserung und fernere Entwicklung des Gymnasialwesens ausüben zu können. Hinsichtlich der dem p. Wiese zu gewährenden amtlichen Stellung behalte ich mir inzwischen geeigneten Antrag noch ehrerbietigst vor. Für jetzt scheint es mir mit Hinsicht auf den dem p. Wiese erteilten Auftrag, dessen Ausführung ihn mit verschiedenen Behörden und Personen in Geschäftsverbindung bringt, angemessen, ihm, nachdem er aus dem bisherigen Dienstverhältnis bei dem Joachimthalschen Gymnasium hierselbst geschieden ist, vorläufig nur einen geeigne-



ten Charakter beizulegen. Eure Königliche Majestät erlaube ich mir demnach ehrfurchtsvoll zu bitten, dem bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten als Hilfsarbeiter fungierenden Professor Dr. Wiese, den Charakter eines Regierungs- und Schulrats durch Allerhöchste Vollziehung des ehrerbietigst beigefügten Patents<sup>1</sup> allergnädigst beilegen zu wollen.

**15. Rundschreiben des Kultusministers Moritz August von Bethmann Hollweg  
an alle Regierungen und Provinzialschulkollegien.**

**Berlin, 18. Dezember 1858.**

*Ausfertigung; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, IIa Sekt. 48 Generalia Nr. 1 Bd. 5, Bl. 149–150.*

*Zweck des unter der Redaktion des Vortragenden Rates Ferdinand Stiehl herauszugebenden neuen „Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“. – Aufforderung zu inhaltlicher Mitwirkung sowie zum Abonnement.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 27 f.*

Vom Januar kommenden Jahres ab wird der Geheime Oberregierungs- und Vortragende Rat in meinem Ministerium, Herr Stiehl, unter dem Titel „Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen“ ein Organ herausgeben, welches folgenden Zwecken dienen soll:

Dasselbe ist zunächst ein amtliches Organ, indem es alle das Ressort der Unterrichtsverwaltung angehende Verordnungen und Verfügungen, auch solche, die von Provinzialbehörden ausgehen, soweit sie Prinzipien betreffen und neue Bestimmungen enthalten, abdruckt. In dieser Eigenschaft wird das Centralblatt zunächst eine für die diesseitige Verwaltung bis jetzo vermißte Sammlung aller maßgebenden amtlichen Erlasse und Verwaltungsgrundsätze darstellen, auf welche den Behörden und dem Publikum gegenüber Bezug genommen werden kann.

Indem dasselbe aber auch das statistische Material des gesamten Unterrichts- und Bildungswesens in möglichster Vollständigkeit und Übersichtlichkeit aufnimmt, und bei geeigneten Veranlassungen durch Mitteilung der die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivierenden aktenmäßigen Materialien das Verständnis der Sache fördert, den Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung und die leitenden Ideen zum öffentlichen

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

Bewußtsein bringt, wird das Centralblatt auch über die Kreise der Behörden und Beamten hinaus dem geistigen Interesse der Nation entgegenkommen und dienen.

Ein besonderer Wert wird aber für die Würdigung und Weiterentwicklung des vaterländischen Unterrichts und Bildungswesens darauf zu legen sein, daß das Centralblatt die Zustände der einzelnen Provinzen und die Tätigkeit der einzelnen Provinzialbehörden auf diesem Gebiete zur gegenseitigen und allgemeinen Kenntnis bringt.

Von diesen Gesichtspunkten aus nehme ich die Mitwirkung der Königlichen Regierung zur Förderung des Unternehmens nach folgenden Richtungen in Anspruch:

Zunächst erinnere ich zur genauen Befolgung an die Bestimmung, daß die Königliche Regierung von allen Ihren Zirkular-Erlassen ein Exemplar an die Geheime Registratur meines Ministeriums einzureichen hat, indem ich dieselbe dahin erwidere, daß künftighin statt [einem] zwei Exemplare solcher Zirkular-Erlasse, die das Schulwesen betreffen, einzureichen sind. Ich muß wünschen, daß dieses immer sofort und nach der Veröffentlichung der Zirkular-Erlasse geschieht.

Sodann muß ich wünschen, daß, abgesehen von solchen Zirkular-Erlassen, auch anderweitige maßgebende Verfügungen der Königlichen Regierung sowie wichtigere Mitteilungen aus Ihrer Verwaltung des Schulwesens zur Veröffentlichung durch das Centralblatt gelangen.

Derartige Mitteilungen wolle die Königliche Regierung stets *brevi manu* an den Herrn Geheimen Oberregierungsrat Stiehl mit dem Zusatz auf der Adresse: „abzugeben in der Geheimen Registratur des Königlichen Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten“ gelangen lassen, auch wegen solcher Mitteilungen die betreffenden Herren Dezernten mit der nötigen Anweisung versehen.

Das Centralblatt selbst wird, abgesehen von dem für seinen Inhalt sich interessierenden größeren Publikum, wegen seines amtlichen Charakters für die Direktoren und Rektoren der Schulanstalten, für Schulinspektoren und Magistrate teils unentbehrlich, teils wünschenswert zu halten sein. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, das Erscheinen desselben in Ihrem Amtsblatt anzeigen zu lassen, sonst in geeigneter Weise seine Anschaffung zu empfehlen, und wo zu letzterer geeignete Fonds vorhanden sind, zur Verwendung derselben für diesen Zweck zu ermächtigen.

Das Centralblatt wird in monatlichen Heften von mindestens 4 Bogen zu dem Preise von 2 1/3 [rq.?] pro Jahr in der Bessertschen Verlagsbuchhandlung (W[ilhelm] Hertz) hierselbst erscheinen und durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen sein.

**16 a. Rundschreiben des Kultusministers Heinrich von Mühler  
an die Regierungen.**

**Berlin, 2. Januar 1863.**

*Ausfertigung, gez. Der Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medizinalangelegenheiten; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, IIa Sekt. 48 Generalia Nr. 1 Bd. 5, Bl. 197.*

*Erteilung der gleichen Kompetenzen zur Einstellung der Direktoren und Lehrer an den  
Real- und Bürgerschulen, wie sie die Provinzialschulkollegien bereits für die höheren  
Lehranstalten wahrnehmen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 21.*

Bei Mitteilung einer Abschrift der in betreff der Anstellung der Direktoren und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten unter heutigem Datum an die Königlichen Provinzialschulkollegien erlassenen Verfügung, übertrage ich den Königlichen Regierungen in bezug auf die Anstellung, Beförderung und Bestätigung der Lehrer an den zu Ihrem Ressort gehörigen Real- und höheren Bürgerschulen dieselben Befugnisse, welche nunmehr den Königlichen Provinzialschulkollegien hinsichtlich der Gymnasien, Progymnasien und Realschulen erster Ordnung zustehen. Die in der Verfügung enthaltenen allgemeinen Anordnungen und speziellen Bestimmungen sind von den Königlichen Regierungen in entsprechender Weise zu beachten.

**16 b. Ministerialerlass des Kultusministers Heinrich von Mühler  
an die Provinzialschulkollegien.**

**Berlin, 2. Januar 1863.**

*Ausfertigung, gez. von Mühler; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, IIa Sekt. 48 Generalia Nr. 1 Bd. 5, Bl. 198–200.*

*Erteilung der Kompetenzen zur Einstellung der Direktoren  
und Lehrer an den höheren Lehranstalten.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 21.*

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Staatsministeriums in bezug auf die Ausführung der Verordnung vom 9. Dezember 1842, die Anstellung der Direktoren und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten betreffend, durch Allerhöchste Ordre vom 10. November vorigen Jahres mich zu ermächtigen geruht, die Modifikation des bisherigen Verfahrens

eintreten zu lassen, daß die den Königlichen Provinzialschulkollegien, resp. den Königlichen Regierungen obliegende Verpflichtung, für die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung sämtlicher ordentlicher Lehrer an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen meine Genehmigung einzuholen, bis auf weiteres dahin beschränkt werde, daß diese Genehmigung von den Provinzialschulkollegien nur für die Oberlehrer an den Gymnasien, den Realschulen erster Ordnung und den mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sowie für die Direktoren der letzteren, und ebenso von den Regierungen nur für die Oberlehrer an den Realschulen zweiter Ordnung und an den als höhere Bürgerschulen nach der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859 anerkannten Lehranstalten sowie für die Direktoren der letzteren einzuholen sei, die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an den Schulen der genannten Kategorien aber den betreffenden Provinzialbehörden überlassen werde. In bezug auf die Direktorenstellen an den Gymnasien und Realschulen sowie in bezug auf die Direktor- und Lehrerstellen an den Schullehrerseminaren soll es bei der Verordnung vom 9. Dezember 1842 verbleiben.

Die Allerhöchste Ordre hat den Zweck, den die Anstellung und Bestätigung der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten betreffenden Geschäftsgang zu vereinfachen und zu diesem Ende die Befugnisse der Provinzialbehörden angemessen zu erweitern. Indem ich von der mir darin erteilten Allerhöchsten Ermächtigung Gebrauch mache und dem Königlichen Provinzialschulkollegium die Anstellung resp. Bestätigung der Lehrer an den Gymnasien, den Realschulen erster Ordnung und den mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, vorbehaltlich der im folgenden näher bezeichneten Ausnahmen zur selbständigen Ausübung hierdurch übertrage, darf ich erwarten, daß das Königliche Provinzialschulkollegium hierin aber so sehr einen Ausdruck des ihm gewidmeten Vertrauens erkenne, als sich der auf dasselbe übergehenden gesteigerten Verantwortlichkeit in vollem Maße bewußt sein werde.

Das Königliche Provinzialschulkollegium hat bei den nunmehr seiner selbständigen Entscheidung überlassenen Anstellungen und Bestätigungen von Lehrern jedesmal das gesamte bisherige amtliche und außeramtliche Verhalten der in Betracht kommenden Personen sorgfältig zu prüfen und sich die Überzeugung zu verschaffen, daß dieselben nicht allein die zu dem Amte erforderliche wissenschaftliche oder technische Qualifikation besitzen, sondern auch in pädagogischer Hinsicht den Aufgaben ihres Berufs gewachsen sind, und daß an ihrem Privat- und öffentlichen Leben kein Vorwurf besteht. Personen, welche diesen an jeden Lehrer zu machenden Forderungen nicht genügen, sind von der Anstellung als Lehrer an Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen fernzuhalten.

In welcher Weise das Königliche Provinzialschulkollegium sich hierüber völlige zuverlässige Kenntnis zu verschaffen hat, bleibt dem gewissenhaften Ermessen desselben überlassen. Jedenfalls ist aber darauf zu halten, daß die Anzustellenden nicht nur ihre Prüfungszeugnisse vorlegen, sondern auch über ihr Probejahr und eventuell über die der neuen Anstellung vorhergehende praktische Tätigkeit sich vollständig ausweisen. Die den Kandidaten und Lehrern selbst eingehändigten Zeugnisse der Direktoren können in dieser Beziehung als ausreichend nicht angesehen werden. Erforderlichen Falls ist die frühere Dienstbehörde

des Lehrers um nähere Auskunft über ihn zu ersuchen. Auch bleibt es dem Königlichen Provinzialschulkollegium, unbenommen, wie überhaupt, so auch in besonderen Fällen, bei entstehenden Bedenken und wenn bei der Amtsbehörde eine nähere Kenntnis der Personen und Verhältnisse vorausgesetzt werden kann, eine Anfrage hierher zu richten.

Eine regelmäßige Berichterstattung an mich findet in Zukunft nur noch in folgenden Fällen statt:

1. Über die Besetzung der Direktor-, Rektor- und etatsmäßigen Oberlehrerstellen an Gymnasien, Progymnasien und Realschulen erster Ordnung. Die Laudationen<sup>1</sup> sind nur für die an städtische Gymnasien oder Realschulen berufenen Direktoren zur Bestätigung einzusenden.

Die Zahl der etatsmäßigen Oberlehrerstellen ist bei den einzelnen Gymnasien infolge der Zirkularverfügung vom 27. März 1845 festgestellt worden. Insofern es jetzt einer Abänderung des seitdem bestehenden Zahlenverhältnisses der Oberlehrerstellen zu den übrigen Stellen oder in derselben Beziehung bei einzelnen Gymnasien und Realschulen sowie bei den Progymnasien überhaupt noch einer Festsetzung bedarf, erwarte ich darüber den gutachtlichen Bericht des betreffenden Königlichen Provinzialschulkollegiums.

Von der Erledigung einer Direktor- oder einer Oberlehrerstelle ist sofort hierher Anzeige zu machen.

Für vakante Oberlehrerstellen sind nur solche Lehrer in Vorschlag zu bringen, welche die Qualifikation erworben haben, in einem Hauptfach resp. in Fächern, in welchen ihnen in den obersten Klassen Unterricht übertragen werden soll, bis inklusive Prima zu unterrichten. Die nach ihrer allgemeinen geistigen Befähigung zum Unterricht in den oberen Klassen geeigneten Lehrer sind, wenn sie eine so weitgehende formelle Qualifikation noch nicht besitzen, dazu anzuhalten, daß sie sich rechtzeitig einer Nachprüfung unterziehen.

2. Über die Anstellung der Religionslehrer ist nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden geistlichen Behörden jedesmal zu berichten.
3. Einer Berichterstattung bedarf es ferner nicht nur bei Gründung neuer Stellen, sondern auch in allen den Fällen, wo mit Anstellungen oder Aszensionen Etatsveränderungen verbunden sind, desgleichen, wenn bei Königlichen Anstalten oder bei solchen, die einen Zuschuß aus Staatsfonds beziehen, durch die Konfirmierung eines Lehrers der Etat berührt wird; ebenso, wenn die Remuneration eines stellvertretenden Lehrers sich nicht innerhalb des Besoldungsetats der Anstalt hält. Die kommissarische Verwaltung einer etatsmäßigen Lehrerstelle ist nicht über zwei Jahre hinaus zu gestatten.

Über Zulagen, die den Lehrern, auch den Direktoren und den Oberlehrern einer städtischen, aus Staatsmitteln nicht subventionierten Anstalt vom Patronat gewährt werden, bedarf es keines Berichts.

<sup>1</sup> Hier: Leumunds-Zeugnis.

4. In betreff der Beschäftigung oder Anstellung ausländischer Kandidaten und Lehrer verbleibt es bei den darüber erlassenen Bestimmungen.
5. Elementarlehrer sind bei Gymnasien als ordentliche Lehrer mit dem Recht der Aszension nicht einzustellen. Sofern das Königliche Provinzialschulkollegium es in einzelnen Fällen gleichwohl im Interesse eines Gymnasiums hält, daß die Anstellung eines Elementarlehrers für andere als die technischen Fächer ausnahmsweise erfolge, ist dazu meine Genehmigung einzuholen.
6. Ungeprüfte Kandidaten dürfen nur mit meiner Genehmigung als Lehrer an höheren Schulen beschäftigt werden. Die Anträge für derartige Ausnahmen sind auf höchstens zwei Semester zu stellen. Die in solcher Weise vor der Prüfung pro facultate docendi im Lehramt zugebrachte Zeit wird dem Kandidaten nur in besonderen Fällen, über die zu berichten ist, als Probejahr angerechnet.

Wie lange den Schulamtskandidaten, die wegen unzulänglicher Prüfungszeugnisse nur provisorisch angestellt werden können, Frist zur Nachprüfung behufs Erwerbung einer ausgedehnteren Qualifikation zu geben ist, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Königlichen Provinzialschulkollegiums überlassen.

Es bleibt vorbehalten, die dem Königlichen Provinzialschulkollegium durch gegenwärtige Verfügung erteilten Befugnisse je nach den sich ergebenden Bedürfnissen und Erfahrungen zu erweitern oder zu beschränken. Daß in allen den Fällen, wo aus besonderen Gründen wegen Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers meinerseits eine Anweisung ergeht, diese zu befolgen ist, entspricht der Verordnung vom 9. Dezember 1842. Es behält dabei sein Bewenden, ohne daß jedoch von Erledigung der Stellen, deren Besetzung nunmehr dem Königlichen Provinzialschulkollegium zusteht, jedesmal Anzeige zu machen ist.

Die Eingangs mitgeteilte Allerhöchste Ordre vom 10. November vorigen Jahres schließt die Bestimmung in sich, daß zum Ressort einer Königlichen Regierung gehörige Progymnasien, wenn sie bis zur Sekunda entwickelt und infolgedessen mit besonderen Berechtigungen versehen sind, in das Ressort des Königlichen Schulkollegiums der Provinz übergehen.

Die nach der bisherigen Ordnung über das von den einzelnen Schulamtskandidaten abgeleitete Probejahr hierher zu erstattenden Berichte fallen jetzt weg. Ich behalte mir vor, wegen eines jährlichen Kollektivberichtes über die betreffenden Kandidaten sowie über die von dem Königlichen Provinzialschulkollegium verfügten resp. bestätigten Anstellungen demnächst Anordnung zu treffen.

Wegen Veröffentlichung solcher Anstellungen hat das Königliche Provinzialschulkollegium seinerseits das nötige zu veranlassen.

Vorstehende Ausführungsverordnung zu der Allerhöchsten Ordre vom 10. November vorigen Jahres tritt mit dem Empfangstage in Kraft. Die danach nunmehr unnötigen, dem Königlichen Provinzialschulkollegium aber durch frühere Verfügungen aufgegebenen und noch unerledigten Berichterstattungen sind als erledigt anzusehen.

**17. Immediatbericht des Kultusministers Heinrich von Mühlner.****Berlin, 26. September 1864.***Ausfertigung, gez. Mühlner.**GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18718, Bl. 331–332.*

*Auszeichnung des Geheimen Oberregierungsrats Ferdinand Stiehl  
mit dem Adler der Komture des Königlichen Hausordens von Hohenzollern  
wegen seiner 1854 für das Volksschulwesen verfassten Regulative.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 41 f.*

Mit den ersten Tagen des nächsten Monats schließt ein Dezennium seit Erlaß der bekannten Regulative für die einklassige Elementarschule, für den Seminar-Unterricht und für die Präparanden-Bildung vom 1., 2. und 3. Oktober 1854. Ich halte mich verpflichtet, diesen Anlaß zu benutzen, um dem Verfasser derselben, Geheimen Oberregierungsrat Stiehl, eine besondere äußere Anerkennung des großen Verdienstes auszuwirken, welches er sich durch diese Verordnungen und durch unablässige einsichtige Fürsorge für deren zweckentsprechende Ausführung um die hochwichtige Institution der Elementarschule in Preußen erworben hat.

Die mannigfachen Mißverständnisse, welche über Zweck und Ziel der Regulative auch unter Wohlgesinnten, die es mit der Erziehung und Unterweisung der Jugend in der Volksschule ehrlich meinten, anfänglich verbreitet waren, sind allmählich einer richtigen Einsicht in deren Tendenz gewichen. Die schweren Vorwürfe und Anklagen aber, welche von radikaler Seite gegen sie erhoben wurden und wesentlich aus dem Widerstreben gegen die Gründung der Volkserziehung auf den geistlichen Gedanken und die geistliche Gotteschule sowie aus geflissentlicher oder unverständiger Identifizierung des Inhalts und Zwecks der Regulative mit den Mißgriffen einzelner in deren Anwendung und Ausführung hervorgingen, sind, wie in der Literatur, so auch in der Landesvertretung, mit siegreicher Kraft der Wahrheit zurückgewiesen und in ihrer Nichtigkeit erkannt worden. Die heilsamen Wirkungen zwar, welche die Regulative schon jetzt auf den Volksunterricht und die Lehrerbildung ausgeübt, können bei der verhältnismäßig kurzen Zeit ihrer Geltung nur von kundigen Augen innerhalb der zur Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule berufenen Kreise wahrgenommen werden. Aber mehr und mehr verbreitet und befestigt sich die Überzeugung, daß mit den Regulativen ein wichtiger segens- und folgenreicher Schritt auf dem Gebiet der Volkserziehung getan und der Grund gelegt ist zur Heranbildung eines Geschlechts, welches fest in Gottesfurcht, Königstreue und Vaterlandsliebe seine Pflichten und besonderen Aufgaben in den gegebenen Lebens- und Berufskreisen richtig erkennen und treu erfüllen wird. Dieses Ziel auf dem durch die Regulative vorgezeichneten Wege allmählich zu erreichen, wird unter Gottes Beistand einer gewissenhaften, umsichtigen, die Entwicklung des Volkslebens richtig leitenden Regierung sicher gelingen.

Wenn nun im Artikel 5 der Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern vom 23. August 1851 für solche Personen, welche im Hinblick auf die Zukunft in die Herzen des heranwachsenden Geschlechtes den Keim treuer Gesinnung und treuer Taten legen, insbesondere durch ernste Zucht der Jugend und Erweckung gottesfürchtiger, treuer und vaterlandsliebender Gesinnung in der Schule, die Verleihung des Adlers dieses Ordens in Aussicht genommen ist, so dürfte der p. Stiehl auf eine solche Anerkennung durch die Ausarbeitung und stetige Fürsorge für zweckentsprechende Ausführung der mehrerwähnten Regulative einen wohlbegründeten Anspruch erworben haben. Da derselbe auch in allen sonstigen Beziehungen der Gnade seines Königs und Herrn sich würdig erwiesen und bereits die zweite Klasse des Roten Adlerordens besitzt, so wage Eure Königliche Majestät ich ehrfurchtsvoll zu bitten, huldreich dem Geheimen Oberregierungsrat Stiehl den Adler der Komture des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verleihen und demzufolge die anliegenden Ordens-Entwürfe<sup>1</sup> allernächst vollziehen zu wollen.

**18 a. Votum des Kultusministers Adalbert Falk an das Staatsministerium.**

**Berlin, 7. Juni 1877.**

*Ausfertigung, gez. Falk.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 90 A, Nr. 2398a, Bl. 3–7v.*

*Vorlage eines neuen Entwurfs des Unterrichtsgesetzes. – Wegen politischer Dringlichkeit wurden vorab die Ressorts nicht zu der sonst üblichen grundsätzlichen Stellungnahme aufgefordert. – Angesichts des Kulturkampfes sind das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Unterrichtsbereich auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen sowie die veralteten Bestimmungen über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen neu zu regeln.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 62.*

Vertraulich

Dem Königlichen Staatsministerium ist es bekannt, daß Seine Majestät der König am 27. Dezember 1871 zum letzten Male geruht haben, die Allerhöchste Ermächtigung zur Vorlage des Entwurfs eines Unterrichtsgesetzes an den Landtag zu erteilen, daß aber, nachdem ich am 22. Januar 1872 mein jetziges Amt angetreten hatte, auf meinen Wunsch von der Einbringung jenes Entwurfs wieder Abstand genommen wurde.

<sup>1</sup> *Liegen der Akte nicht bei.*



Die Pflicht, welche mir daraus erwuchs, einen anderen Entwurf vorzubereiten, habe ich seitdem nicht aus den Augen verloren. Ich glaubte aber, nach meinen Anschauungen über den Zweck und die Bedeutung des im Artikel 26 der Verfassungsurkunde verheißenen Gesetzes, welches das ganze Unterrichtswesen regeln soll, nicht nur die Aufgabe, welche mir damit gestellt war, tiefer fassen zu sollen, als die früheren Entwürfe dies taten, sondern ich hatte auch zu beachten, daß die neueren Gestaltungen auf dem Gebiete der Selbstverwaltung und die neueren Erfahrungen insbesondere auf dem kirchenpolitischen Gebiet die Königliche Staatsregierung notwendig dazu führen müßten, eine Reihe von Bestimmungen der früheren Entwürfe zu ändern. Demgemäß habe ich die Arbeit in der Weise in Angriff genommen, daß ich unter Benutzung des gesamten früheren Materials, nach nochmaliger Anhörung der Fachmänner in betreff der schultechnischen Fragen, unter Verwertung der von den Provinzialbehörden erforderten gutachtlichen Äußerungen über die volkswirtschaftlich, finanziell und politisch gleich wichtigen Fragen in betreff der Unterhaltung der Volksschulen und die Organisation ihrer örtlichen Verwaltung, und endlich unter Feststellung der Rechte des Staats gegenüber der Kirche auf allen Gebieten des Unterrichts in der Weise, wie solche von der Königlichen Staatsregierung seit dem Jahre 1871 als begründet erkannt waren, einen vollständig neuen Entwurf habe vorbereiten lassen. – Derselbe ist jetzt in der Ausarbeitung vollendet und von mir genehmigt.

Ich habe nach reiflicher Erwägung geglaubt, diesen Weg sofort einschlagen zu müssen, ehe ich das Königliche Staatsministerium aufs Neue mit der Sache behelligte. Zwar ist in der Allerhöchsten Ordre an das Staatsministerium vom 6. Februar 1875 – St. M. 321 – vorgeschrieben, es solle jeder Ressort-Chef, welcher den Erlaß eines Gesetzes für angezeigt halte, zunächst die Frage des Bedürfnisses sowie die Grundsätze, mittelst deren Anwendung die Befriedigung desselben erstrebt werde, dem Staatsministerium zur Erörterung und Beschlußnahme unterbreiten, es war mir indes nicht zweifelhaft, daß die Bestimmung auf den vorliegenden Fall unanwendbar sei. Denn die Frage des Bedürfnisses ist durch Artikel 26 der Verfassungsurkunde und durch die Ermächtigung, welche Seine Majestät schon 1869 und 1871 zur Vorlage von Entwürfen eines Unterrichtsgesetzes zu urteilen geruht hatten, erledigt; über die Grundsätze aber, welche in dem Entwurf leitend sein sollten, war teils von dem Königlichen Staatsministerium durch Genehmigung der früheren Entwürfe und durch neuere Beschlüsse und Verwaltungsmaximen, auf deren gesetzliche Fixierung es ankam, bereits entschieden, teils kann darüber bei der großen, insbesondere finanziellen und politischen Tragweite der wichtigeren erst entschieden werden, nachdem das Königliche Staatsministerium durch die Vorlagen von detailliert ausgearbeiteten und formulierten Bestimmungen in die Lage gesetzt ist, die ganze Bedeutung derselben zu überblicken.

Nach dem ferneren Inhalt der gedachten Allerhöchsten Ordre würde das Königliche Staatsministerium nunmehr allerdings sich über die Prinzipien des neuen Entwurfs zunächst schlüssig zu machen und dieselben Seiner Majestät zur Genehmigung vorzutragen haben, und erst dann würde derjenige Entwurf auszuarbeiten sein, welcher demnächst

Allerhöchstdemselben behufs Erteilung der Ermächtigung zur Vorlage an den Landtag zu unterbreiten wäre.

Meines ergebensten Erachtens wird sich indes aus den eben angeführten Gründen auch in diesem Stadium der Behandlung eine Erörterung der Prinzipien nicht von der Prüfung eines vollständig ausgearbeiteten Entwurfs trennen lassen.

Dazu kommt, daß die Vorlage des neuen Entwurfs an den Landtag in den letzten Jahren sich als ein immer dringlicheres Bedürfnis herausgestellt hat, derselben aber zunächst noch die eingehende Erwägung des Entwurfs seitens der sämtlichen Herren Staatsminister vorhergehen muß. Denn bei der hervorragenden Bedeutung des letzteren werden sie sämtlich an dem Werke interessiert sein, in eminenter Weise aber des Herrn Finanzministers Exzellenz wegen der sich daran knüpfenden finanziellen Fragen und des Herrn Ministers des Innern Exzellenz wegen der Organisation kommunaler Verbände für das Schulwesen und wegen der Mitwirkung der Organe der Selbstverwaltung bei dieser Organisation.

Um den Herren Mitgliedern des Königlichen Staatsministeriums zu dieser Erwägung des Entwurfs innerhalb ihrer Ressorts sobald als möglich Gelegenheit zu gewähren, und schon mit Rücksicht auf den äußeren Umfang desselben, habe ich mir erlaubt, jedem von ihnen schon jetzt zur gefälligen vorläufigen Kenntnisnahme seines gesamten Inhalts eine Anzahl von Exemplaren zugehen zu lassen, indem ich mir vorbehalte, die eingehenden Motive nebst einer Reihe von Anlagen, welche auch bereits gefertigt sind, aber noch der Überarbeitung und sodann des Druckes bedürfen, in einigen Wochen nachfolgen zu lassen. Erst nach Einsicht dieser Motive freilich werden die Herren Staatsminister, insbesondere auch des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern Exzellenzen, in der Lage sein, sich über die materiellen Bestimmungen und wohl auch über die Vorfragen ein abschließendes Urteil zu bilden, auf deren Entscheidung es zunächst ankommt, und welche ich mir ergebenst vorbehalte, bei Übersendung der Motive näher zu formulieren. Die vorläufige Kenntnisnahme des Entwurfs aber wird immerhin nicht nur den Herren Staatsministern selbst, sondern auch den Herren Referenten, welche sie innerhalb ihres Ressorts mit der Bearbeitung für die einzelnen Abschnitte des Entwurfs zu beauftragen die Güte haben werden, den ihnen selbst, wie ich nicht zweifle, erwünschten Anlaß bieten, sich über den Inhalt des Entwurfs näher zu orientieren.

Für die tunlichste Förderung der Sache wäre es mir am Erwünschtesten gewesen, wenn ein Beschluß des Königlichen Staatsministeriums über die Vorfragen, insbesondere über die weitere geschäftliche Behandlung der Sache noch vor dem Zeitpunkt hätte gefaßt werden können, mit welchem im Laufe des Sommers der größere Teil der Herren Staatsminister auf längere Dauer von hier abwesend sein wird. Ich bescheide mich indes, daß dies unmöglich ist. Dagegen glaube ich nicht unterlassen zu dürfen, schon jetzt ganz ergebenst darauf hinzuweisen, daß für die möglichste Beschleunigung der Vorbereitung einer Vorlage des Entwurfs an den Landtag zwei Gründe von hervorragender politischer Bedeutung sprechen:

Es sind dies folgende:

1. Soll der dem Preußischen Staate von der römischen Kurie aufgedrängte Kampf mit dem katholischen Klerus, der seit nunmehr länger als sechs Jahren schwebt, mit voller Kraft weiter und mit vollem Erfolge durchgeführt werden, so muß sobald als möglich eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses des Staates zur Kirche auf dem Gebiete des gesamten Unterrichts erfolgen. Noch heut sieht die Kurie ihre Sache bei weitem nicht als verloren an; sie erkennt aber sehr wohl, wie empfindlich die Staatsregierung ihre Interessen gerade durch die in den letzten Jahren auf dem Gebiete des Schulwesens getroffenen Verwaltungsmaßregeln verletzt hat. Daher die gewaltigen Klagen und Hetzereien über diese Maßregeln. Allein die römische Kurie weiß sehr wohl, daß, abgesehen von dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 und der Entfernung der Ordensangehörigen aus dem Unterricht durch das Gesetz vom 31. Mai 1875, es eben bis jetzt nur Verwaltungsmaßregeln sind, welche den Einfluß des Klerus in der Schule auf das ihm von der Staatsregierung neuerdings gesteckte Maß beschränkt haben. Die römische Kurie hofft unzweifelhaft noch immer, daß eine neue Verwaltung solche Beschränkungen leicht einmal wieder beseitigen werde. Diese Hoffnung muß der Kurie, muß dem katholischen Klerus sobald als irgend tunlich benommen werden. Ich gebe mich dem Vertrauen hin, daß das Königliche Staatsministerium mir darin beitreten wird und daß Seine Majestät geruhen werden, sich dieser Auffassung anzuschließen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer tunlichst schleunigen Vorlage des anliegenden Entwurfs<sup>1</sup> von selbst. Denn derselbe hat es sich zur Aufgabe gestellt, auf allen Gebieten des Unterrichts – von der einklassigen Volksschule an bis zur Universität hinauf – das Verhältnis des Staates zur Kirche nach denjenigen Grundsätzen zu regeln, welche von der Staatsverwaltung in den letzten Jahren als die richtigen erkannt worden sind. Er beläßt selbstredend den Religionsunterricht in den Schulen als prinzipiell allgemein verbindlichen Lehrgegenstand; indem er den höheren Schulen paritätischen Charakter wahrt, läßt er zwar zu, daß niedere Schulen, welche nur für Kinder einer Konfession bestimmt sind, bestehen bleiben und auch unterrichtet werden, aber er zieht hierfür die durch die politischen, pädagogischen und didaktischen Interessen gebotenen Grenzen; er gibt dem Staate überall, wo es ihm gebührt, die entscheidende Stimme und sucht insbesondere auf Grund des Artikels 24 der Verfassungsurkunde durch gesetzliche Feststellung des Inhalts und Umfangs der zur „Leitung“ des religiösen Unterrichts gehörigen Rechte die widerwärtigen, leidenschaftlichen Streitigkeiten zu beseitigen, welche die Ultramontanen gerade in dieser Beziehung in den letzten Jahren mit der Staatsregierung in Landtag, Vereinen und Presse geführt haben. Im übrigen verweise ich ganz ergebenst auf die folgenden Einzelvorschriften, welche sich auf die gedachten Punkte beziehen:

<sup>1</sup> *Liegt dem Votum als Druck (176 S.) bei, Bl. 9–98.*

Einleitende Bestimmungen §§ 1. 2.

Öffentliche Volksschulen §§ 38. 157 bis 170. 210 bis 215. 217. 219. 225 bis 229. 242. 247. 265 bis 270. 283 bis 287. Mittelschulen §§ 405. 424 bis 426. 434. 443.

Öffentliche höhere Schulen §§ 490. 554 bis 556. 560 bis 563. 568 bis 570. 587. 590. 591. 602. 603. 657. 667. 672.

Universitäten §§ 711. 729 bis 732. 734.

2. Der zweite durchschlagende Grund für die Notwendigkeit, die Verhandlungen über das Unterrichtsgesetz tunlichst bald zum Abschluß zu bringen, liegt darin, daß die jetzigen Bestimmungen über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vollständig unhaltbar geworden sind.

In vielen Provinzen, wie insbesondere in Schlesien, Ost- und Westpreußen, sind die Verpflichtungen der Gutsherren zum Unterhalt der Volksschulen geradezu zu einer schreienden Ungerechtigkeit geworden. Die bittersten Klagen sind darüber in beiden Häusern des Landtags wiederholt noch in der letzten Sitzungsperiode und nicht ohne Grund geführt.

Infolge eines Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Dezember 1876 in Sachen des Fürsten von Pless wider die evangelische Gemeinde Steingrund, welches die fünfzigjährige Verwaltungspraxis über Heranziehung der Gutsherren zum Unterhalt der evangelischen Schulen in Schlesien für ungesetzlich erklärt hat, drohen andererseits der Staatskasse neue unberechenbare Lasten. Zahlreiche einzelne Gemeinden auf dem Lande sind in der Tat unvermögend, das, was sie jetzt leisten sollen, zu gewähren, und es bedarf einer bei weitem nachdrücklicheren Hilfe, um in diesen Gemeinden die Erfüllung der schon vorhandenen und unverkennbar noch einer weiteren Erhöhung entgegengehenden Verpflichtungen sicherzustellen, als sie bei dem bisherigen, mit den ermüdensten Weitläufigkeiten verbundenen und dennoch in seinen Ergebnissen ungerecht wirkenden Systeme der Unterstützung durch den Staat im Fall des nachgewiesenen Unvermögens gewährt werden konnte.

Der Entwurf will diesem Bedürfnisse gerecht werden und unterzieht sich einer Neuregelung der Grundsätze über die Unterhaltung der Volksschule im Vergleich zu den früheren Entwürfen auf veränderten Unterlagen.

In betreff des einzelnen glaube ich gegenwärtig nur auf die §§ 91 bis 147. 305 bis 402 des Entwurfs kurz verweisen zu dürfen. Der wesentlich beherrschende Gedanke ist der, daß in betreff der Unterhaltung der Volksschulen unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der aus dem gutsherrlichen Verhältnis und aus dem Schulpatronat entspringenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu Schulleistungen (§ 124) folgende neue Grundsätze Platz greifen.

Abgesehen von den Städten, die einen Kreis für sich bilden, und anderen in § 102 bezeichneten, unbedingt leistungsfähigen Städten wird eine Unterscheidung gemacht zwischen den Ausgaben, die ich – unter Hinweis auf §§ 92 bis 100 – kurz dahin bezeichnen kann: Es kommt mit geringen Ausnahmen darauf an, ob die Ausgaben sächliche oder persönliche sind. Die sächlichen Kosten trägt der örtliche Schulverband (d. i. entweder die einzelne bürgerliche Gemeinde, welche für sich einen solchen Verband bildet, oder ein Verband

mehrerer Gemeinden, welche für die Zwecke des Volksschulwesens vereinigt sind – Gesamtschulverband), die persönlichen aber trägt der Provinzialverband für sämtliche zu ihm gehörigen Volksschulen. Auch der Staat soll sich an der Tragung der Kosten beteiligen, aber nicht ferner nach dem bisherigen vagen und unbestimmten System eines Eintretens für den leistungsunfähigen Unterhaltungspflichtigen im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, sondern mit einer im Gesetze fixierten und nur auf Grund bestimmter tatsächlicher Verhältnisse ihrem Betrage nach veränderlichen Dotationsrente, welche an die Provinzialverbände zu zahlen ist. Bis auf diese einzige Ausnahme hat sich der Entwurf den in der Verfassungsurkunde enthaltenen Grundsätzen überall angeschlossen. Danach würde keine weitere Verfassungsänderung notwendig sein als die dadurch gebotene und ich behalte mir deshalb vor, bei der Beschlußnahme über die materiellen Bestimmungen des Entwurfs die Zustimmung des Königlichen Staatsministeriums nur noch zu einem zweiten Gesetzentwurf des Inhalts mir zu erbitten:

Einzigster Artikel.

An die Stelle des ersten Absatzes des Artikels 25 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 tritt folgende Bestimmung:

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, von anderen kommunalen Verbänden und ergänzungsweise vom Staat aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Wenn ich schließlich noch an eine Reihe von anderen wichtigen Fragen, insbesondere auf dem Gebiete des höheren Schulwesens, wie z. B. an die Stellung der Realschulen zu den Gymnasien, die Verhältnisse des Staats zu den städtischen Gemeinden in betreff der Unterhaltung dieser Anstalten, die Frage, ob den Lehrern an den höheren Schulen nicht ein gleichmäßigeres Aufrücken im Gehalte zu sichern sei, endlich auf dem Gebiet der Universitäten an die Notwendigkeit, nach der durch die neuesten Reichsjustizgesetze bewirkten Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit in Strafsachen neue Bestimmungen über die akademische Disziplin zu treffen, so darf ich wohl schon jetzt auf ein gefälliges Einverständnis des Königlichen Staatsministeriums dafür rechnen, daß es von dem dringendsten Interesse für die Sache selbst wie auch für die jetzige Staatsregierung ist, die Verhandlungen über das Unterrichtsgesetz sobald als möglich zum Abschluß zu bringen und die Sache so zu fördern, daß der neue Entwurf dem Landtage, wenn irgend tunlich, in der nächsten Sitzungsperiode wenigstens vorgelegt werden kann und insbesondere durch seine damit erfolgende Veröffentlichung jeder Zweifel über die energische Festhaltung der Staatsregierung an ihrem Standpunkt auf dem Gebiete der Kirchenpolitik zurückdränge.

Indem ich für die Akten des Königlichen Staatsministeriums ein Exemplar des Entwurfs in der Anlage<sup>1</sup> ganz ergebenst beifüge, habe ich mir erlaubt, gleichzeitig neben dem Entwurf selbst Abschrift dieses Votums sämtlichen Herren Staatsministern zugehen zu lassen.

**18 b. Votum des Finanzministers Otto Camphausen an das Staatsministerium.****Berlin, 17. Oktober 1877.***Ausfertigung, gez. Camphausen.**GStA PK, I. HA, Rep. 90 A, Nr. 2398a, Bl. 426–431.*

*Verweis auf die Summe von über 12 Millionen Mark, die der Staat laut Entwurf des neuen Unterrichtsgesetzes als Mehrausgaben aufbringen müsste. Die Mehraufwendungen werden insgesamt 32 Millionen Mark betragen, was ohne Änderung der Steuersysteme in Preußen und Deutschland nicht aufzubringen ist. – Unverständnis für die bisherige Nichtbeteiligung des Finanzministers. – Zweifel am Bedarf für derartig einschneidende Veränderungen und Forderung, vor Ausarbeitung eines neuen Entwurfs hinzugezogen zu werden.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 62.*

Dem königlichen Staatsministerium beehre ich mich, zu den Vorlagen des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 7. Juni<sup>2</sup> und 1. August<sup>3</sup> dieses Jahres, betreffend den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes, nachstehendes Votum zur geneigten Prüfung und Beschlußnahme ganz ergebenst zu unterbreiten.

Obwohl der ordentliche Ausgabe-Etat des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten weit über das Maß jedes anderen Ressorts hinaus allein in der Zeit meiner Amtsverwaltung von 18.819.120 M im Jahre 1870 auf 45.469.913 M im Jahre 1877 gesteigert worden und diese Steigerung hauptsächlich dem Unterrichtswesen zugute gekommen ist, war ich dennoch darauf gefaßt, daß die erneute Inangriffnahme der Ausarbeitung eines Unterrichtsgesetzes noch zu einigen erheblichen finanziellen Mehrforderungen führen werde. Ich habe mich in der Erwartung solcher Mehrforderungen von vornherein als speziell beteiligt bei diesem Gesetzprojekt angesehen und daher, um rechtzeitig eine förderliche Einwirkung auf die Gestaltung desselben ausüben zu können, schon unter dem 16. Januar dieses Jahres den Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten um eine Mitteilung über die Prinzipien gebeten, welche in finanzieller Beziehung dem Entwurf zu Grunde zu legen beabsichtigt werde. Es ist mir darauf auch in Aussicht gestellt worden, daß, sobald eine über das System des Entwurfs ausreichend orientierende Übersicht geliefert werden könne, mir die gewünschten Mitteilungen in erschöpfender Vollständigkeit zugehen würden. Indessen ist dies doch erst gleichzeitig mit den Vorlagen an das königliche Staatsministerium, welche den völlig fertigen, gedruckten Entwurf und dessen Motive enthalten, geschehen.

<sup>2</sup> Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 18 a.

<sup>3</sup> Falks Votum vom 1.8.1877 in: I. HA, Rep. 90 A, Nr. 2398a, Bl. 99–113v, die dazu anliegenden Motive, gedruckt in drei Heften, Bl. 117–424.

Wie ich nunmehr aus den betreffenden Vorlagen und aus einem an mich gerichteten besonderen Schreiben des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten, welches die finanzielle Seite des Entwurfs näher erläutert, ersehen habe, gehen die Mehrforderungen weit über dasjenige hinaus, was ich irgend vermuten zu können geglaubt habe. Ich gestatte mir an der Hand der von dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten gegebenen Erläuterungen im folgenden zunächst näher darzulegen, um welche Mehrausgaben es sich – abgesehen von einigen weniger ins Gewicht fallenden Punkten – in der Hauptsache handelt.

1. Die wichtigste Mehrausgabe tritt bei der Unterhaltung der Volksschulen ein. Dieselbe beläuft sich, soweit sie ziffermäßig berechnet worden ist, auf 18.246.579 M. Diese Summe setzt sich folgendermaßen zusammen:

a.	zur Einführung des in Aussicht genommenen festen Stelleneinkommens der Elementarlehrer werden gefordert	8.232.000 M
b.	zur Gewährung höherer als der seitherigen Alterszulagen	5.779.000 M
c.	zu Mehraufwendungen für Ruhegehälter	2.443.000 M
d.	zu Mehraufwendungen für Witwenpensionen und Erziehungsgelder	1.500.000 M
e.	zu Bedürfniszuschüssen für Schulbauten nach dem Durchschnitte der zu diesem Zweck in den letzten 3 Jahren aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds gewährten Mittel	<u>289.971 M</u>
	Summa	18.246.579 M

Es treten hinzu verschiedene Mehrausgaben, welche erforderlich werden infolge:

- a. der Bestimmungen des Entwurfs, daß überall so viele Volksschulen bestehen sollen, als erforderlich sind, um die schulpflichtigen Kinder aufzunehmen, und daß in keiner Volksschulklasse mehr als eine bestimmte Anzahl von Kindern unterrichtet werden darf, §§ 21. 151,
- b. der Mehraufwendungen, welche durch die Bestimmungen des Entwurfs über die äußere Einrichtung der Volksschulen herbeigeführt werden, §§ 134–138,
- c. der Bestimmung über die Verpflichtung der Provinzialverbände, überall für den Unterricht der taubstummen Kinder zu sorgen, § 106,
- d. der Einrichtung eines besonderen Religionsunterrichts für den Fall, daß Kinder verschiedener Konfessionen in der Schule vorhanden sind, § 158,
- e. der Erhöhung der seitherigen Unterstützungsfonds, §§ 348. 377. 401,
- f. der nach dem Entwurfe in Aussicht stehenden Aufwendungen für Mittel- und Fortbildungsschulen.

Die Mehrausgaben dieser zweiten Kategorie sind bisher nicht annäherungsweise ziffermäßig berechnet worden, man wird jedoch nicht fehlgreifen, wenn man sie auf mehrere Millionen Mark veranschlagt. Es mag einstweilen nur angenommen werden, daß der Betrag von 18.246.579 M sich durch das Hinzutreten der betreffenden Mehrausgaben auf 20 bis 21 Mill. M erhöhen würde.

Dazu kommt nun noch, daß nach § 125 des Entwurfs das Schulgeld wegfallen soll, welches in den Provinzialverbänden, ausschließlich der einen eigenen Kreis bildenden Städte, auf 9.619.449 M sich beziffert. Dieser Betrag würde demnächst von den beteiligten Verbänden anderweit aufzubringen sein. Der Gesetzentwurf nimmt also für die Unterhaltung der Volksschulen einen Mehraufwand von rund 30 Mill. M in Anspruch.

Von dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten wird angenommen, daß der Staat hierzu eine Summe von jährlich 10 Mill. M gewähren werde, vorbehaltlich jedoch einer von 5 zu 5 Jahren eintretenden Erhöhung der Summe nach dem Verhältnis der inzwischen stattgehabten Vermehrung der Schulklassen. Diese 10 Mill. sollen neben dem Gesamtbetrag von 12.583.087 M, welche[r] gegenwärtig durch den Staatshaushalts-Etat an Zuschüssen zur Unterhaltung der Volksschulen bereitgestellt ist, den Provinzialverbänden nach dem umgekehrten Verhältnis ihrer Leistungskraft als Dotation überwiesen werden. Der Rest von etwa 20 Mill. soll von den verpflichteten Verbänden aufgebracht werden. Nach §§ 92. 93. des Entwurfs soll die Aufbringung der sächlichen Kosten des Schulwesens den Gemeinden bzw. den örtlichen Schulverbänden, diejenige der persönlichen Kosten den Provinzial- bzw. Kommunalverbänden auferlegt werden. Es würde also nach der Natur der bestehenden Ausgaben der bei weitem größte Teil jener 20 Mill. von den Provinzial- bzw. Kommunalverbänden durch Steuern nach Maßgabe der betreffenden Provinzial- bzw. Kommunalverfassung aufzubringen sein. Außerdem fällt ins Gewicht, daß infolge des Prinzips der Unterscheidung zwischen den persönlichen und sächlichen Kosten des Schulwesens noch etwa 25 bis 30 Mill. bisheriger Schulabgaben in den Gemeinden in eine nach anderem Modus zu erhebende Provinzialabgabe umgewandelt werden müßten.

2. Eine weitere erhebliche Mehrausgabe entsteht dadurch, daß überall mit der Anstellung besonderer fachmännisch gebildeter Kreisschulinspektoren vorgegangen werden soll. Es ergibt sich hieraus unter der Voraussetzung, daß im allgemeinen für jeden Kreis sowie für je zwei der Hohenzollernschen Oberämter ein Inspektor nötig sei, und daß in allen einen Kreis für sich bildenden Städten die Übertragung der betreffenden Geschäfte auf städtische Schulaufsichtsbeamte stattfinden könne, eine Vermehrung der jetzt vorhandenen Kreisschulinspektorenstellen von 161 auf 430 und ein Mehrbedarf von 1.344.000 M.

3. Auch die Reorganisation der Provinzial-Schulkollegien, welchen künftig neben den höheren Schulen auch das gesamte Volksschulwesen unterstellt sein soll, wird Mehrausgaben verursachen, welche allerdings nach den Anführungen des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten sich im wesentlichen auf die Anstellung besonderer Präsidenten beschränken, immerhin aber nicht ganz unerheblich sein würden.

4. Bezüglich des höheren Schulwesens soll nach dem Entwurf der Staatskasse die – meines Erachtens höchst bedenkliche – gesetzliche Verpflichtung auferlegt werden, bei den bestehenden, von einer politischen Korporation zu unterhaltenden Gymnasien, Realschulen etc. einen Teil der erforderlich werdenden laufenden Mehrbedürfnisse nach dem Konkurrenz-Verhältnisse der Zahl der auswärtigen zu der der einheimischen Schüler zu decken.



Dieser Grundsatz soll auch auf einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beschlossenen Neu- oder Umbau der Schulgebäude Anwendung finden, wenn infolge des erweiterten Bedürfnisses oder der erhöhten Ansprüche des Gesetzes eine größere Aufwendung eintreten muß, als lediglich zur Wiederherstellung der Gebäude in dem bisherigen Umfange erforderlich gewesen sein würde. Desgleichen soll seitens der Unterhaltungspflichtigen die Übernahme einer höheren Unterrichtsanstalt auf den Staat verlangt und sogar durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren erzwungen werden können, wenn die Zahl der Schüler in den letzten 3 Jahren unter einem gewissen Durchschnitt geblieben ist und der Unterrichtsminister gleichwohl den Fortbestand der Schule für erforderlich erachtet (confer §§ 504 ff. 515. 516). Ziffermäßig zu berechnen sind diese Ausgaben allerdings wohl nicht, daß sie jedoch unter Umständen recht erheblich sein können, leuchtet ohne weiteres ein.

Werden die Ausgaben ad 2 bis 4 nach einer gewiß nur mäßigen Schätzung auf zusammen nur 2 Mill. M veranschlagt, so würden die durch das Gesetz herbeigeführten Mehraufwendungen für das Unterrichtswesen sich auf rund 32 Mill. M stellen. Davon würde nach der Annahme des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten der Staat 12 Mill. herzugeben haben, während der Rest von 20 Mill. einschließlich des Ersatzes für das Schulgeld von den Provinzialverbänden durch Provinzialsteuern aufzubringen wäre.

Diesen Ergebnissen gegenüber kann ich nicht umhin, vorweg meinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß es für angängig und der Sache förderlich erachtet worden ist, ein Projekt von so weitreichender finanzieller Bedeutung ohne vorgängige Verständigung mit mir fertigmachen und dem königlichen Staatsministerium vorzuschlagen. Ich glaube daher auch jede Verantwortung meinerseits dafür ablehnen zu dürfen, daß dem bereits bis in das letzte Detail ausgearbeiteten und mit den Motiven gedruckten Gesetzesvorschlag fundamentale Einwendungen und Anstände begegnen, welche sonst in diesem Stadium nicht mehr zu gewärtigen wären, nunmehr aber auf die weitere Beratung der Angelegenheit notwendigerweise hemmend einwirken müssen.

Meiner Überzeugung nach ist es ohne eine vorgängige Änderung des bestehenden Steuersystems in Staat und Reich nicht möglich, die geforderten Beträge flüssig zu machen, auch wenn die zur Zeit obwaltende Ungunst der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und deren unvermeidliche Rückwirkung auf den Stand der Staatsfinanzen ganz außer Betracht gelassen wird. Es wird hiergegen auch nicht der Einwand erhoben werden können, daß nach dem Vorschlage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten nur 12 Mill. vom Staat unmittelbar gewährt werden sollen, während die Deckung des größeren Teils der Gesamtsumme den beteiligten Provinzial- und Kommunalverbänden überlassen bleibe. Denn abgesehen davon, daß auch für eine solche, der Staatskasse aufzuerlegende Mehrausgabe von 12 Mill. die Deckungsmittel fehlen würden, doch auch die übrigen 20 Mill. in der Hauptsache unter Wegfall des Schulgeldes durch Mehrbesteuerung des Landes aufgebracht werden müssen. Mag also der Staat, mögen die Provinzial- und Kommunalverbände die Verpflichteten sein, in beiden Fällen hat das Land, haben die Steuerzahler die geforderten Mittel zu beschaffen, eine desfallsige gesetzliche Anordnung würde aber unter den gegen-

wärtigen Verhältnissen unausführbar sein. Auch die Umwandlung der im Betrage von 25 bis 30 Mill. M bisher entrichteten jährlichen Gemeinde-Schulabgaben in Provinzialabgaben würde sich vielfach als eine neue Belastung der Beteiligten fühlbar machen und daher die vorhandenen Bedenken noch wesentlich verstärken. Sonach vermag ich für jetzt kein wesentliches Gewicht darauf zu legen, welcher Teil der Mehraufwendungen nach der Absicht des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten etwa direkt auf die Staatskasse zu übernehmen sein möchte.

Wenn ich demgemäß die finanziellen Ziele des vorliegenden Gesetzentwurfs als zur Zeit völlig unerreichbar ansehen muß, so gereicht es mir andererseits zur Beruhigung, daß ich ein wirkliches Bedürfnis, solche Ziele zu verfolgen, meinerseits nicht anerkennen kann.

Von allen minder ins Gewicht fallenden Punkten für jetzt abgesehen, soll nach der oben gegebenen Darlegung der beanspruchte Mehraufwand hauptsächlich, und zwar zum Betrage von mehr als 18 Mill. M jährlich, dazu dienen, die Besoldungen der Elementarlehrer zu verbessern, ihnen reichlichere Ruhegehälter zu gewähren und für ihre Hinterbliebenen mehr als bisher zu sorgen. Daß jetzt eine abermalige erhebliche Verbesserung des Einkommens der Lehrer nach dem, was in dieser Beziehung seither schon in reichem Maße geschehen ist und mit den verfügbaren Mittel noch weiter erreicht werden kann, wirklich geboten wäre, glaube ich meinerseits in Abrede stellen zu müssen. Das gegenwärtige Durchschnittseinkommen beträgt nach Anlage K<sup>4</sup> zu den Motiven (wobei auch alle Hilfslehrer mitgerechnet worden sind) neben freier Wohnung und Feuerung in den Städten 1.302 M für einen Lehrer, 906 M für eine Lehrerin, auf dem Lande 951 M für einen Lehrer, 823 M für eine Lehrerin. Dieses Einkommen dürfte im allgemeinen für ausreichend zu erachten sein, jedenfalls vermag ich auf Grund der Anführungen in den Motiven (zu § 341) nicht zu einer gegenteiligen Überzeugung zu gelangen, da die betreffende Motivierung sich im wesentlichen auf die Anführung beschränkt, es sei zwar der nach den neuesten Erhebungen sich ergebende Durchschnittsbetrag der Lehrerbesoldungen ein nennenswert günstigerer als früher, gleichwohl werde nicht behauptet werden mögen, daß die Einkommensverhältnisse im ganzen Bereich der Monarchie bereits befriedigende seien, und die Anforderung, das Einkommen um die vorgeschlagenen Beträge zu erhöhen, werde daher so wenig an sich als im Hinblick auf die Besoldungsverhältnisse anderer Beamte Bedenken erregen können. Diese allgemeine Betrachtung dürfte in der Tat nicht ausreichen, um daraufhin eine Mehrbewilligung von 13 ½ Mill. M (so viel etwa würde von den 18.246.000 M auf die Verbesserung des baren Einkommens der Lehrer fallen) eintreten zu lassen. Ebenso scheinen mir in betreff der Pensionierung der Lehrer und der Fürsorge für die Hinterbliebenen die Anforderungen viel zu weit zu gehen, bei denen es sich um etwa eine Verdoppelung der jetzt zu diesem Zwecke verfügbaren Mittel handelt. Statt jetzt mit einem Male eine solche

4 *Anlage K zu §§ 305, 321*: Übersicht über die Ausstattung der Lehrer und Lehrerinnen-Stellen und den Stand der Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Königreichs Preußen nach dem Stande vom 1. Juli 1876; *liegt der Akte bei, Bl. 360–369.*

umfassende Aufbesserung, gegen welche die allgemeine Lage des Landes spricht, gesetzlich zu verfügen, würde meines Dafürhaltens die Aufgabe des Unterrichtsgesetzes vielmehr darin zu suchen sein, daß nur möglichst einfache und sichere Wege bereitet werden, auf denen dem örtlich verschiedenen und mit der Zeit wachsenden Bedürfnis regelmäßig Befriedigung verschafft werden kann. Hierbei gestatte ich mir auch noch zu bemerken, daß ich außerstande bin, es als eine dem Bedürfnis entsprechende und überhaupt zweckmäßige Neuerung anzusehen, daß die Schulunterhaltungskosten in persönliche und sächliche geschieden, und daß jene auf die Provinzialverbände übertragen werden sollen. Wenn es richtig ist, daß das nächste Interesse an der Volksschule bei der Gemeinde (bzw. dem örtlichen Schulverbände) besteht, und daß es nur erwünscht sein kann, wenn die Beziehungen des Lehrers zur Gemeinde möglichst nahe sind, so scheint mir auch die Pflicht zur Unterhaltung der Schule nach allen ihren Richtungen hin zunächst Sache der Gemeinde sein bzw. bleiben zu müssen. Den Provinzialverbänden wäre dann jedenfalls nur eine subsidiäre Unterhaltungspflicht aufzuerlegen.

Den einen Punkt möchte ich sodann noch kurz berühren, daß behufs Ausübung der Aufsicht des Staats über das Volksschulwesen, d. h. behufs der Anstellung von Kreisschulinspektoren, eine Mehrausgabe von 1.344.000 M in Anspruch genommen wird. Auch in dieser Beziehung fehlt der Nachweis des Bedürfnisses. Zwar wird die betreffende Forderung in den Motiven durch den Hinweis darauf begründet, die Erfahrung habe es unwiderleglich herausgestellt, daß schon bisher gerade die wesentlichste Aufgabe des Schulinspektionsamtes, nämlich die häufige unmittelbare Kenntnisnahme vom Stande der einzelnen Schulen und die fördernde Einwirkung auf die Tätigkeit der Lehrer, nur selten in dem erforderlichen Maße von einem Geistlichen, welcher als Schulinspektor im Nebenamt fungiert, habe geübt werden können, daß dagegen die in vielen Landesteilen der Monarchie bereits stattgehabte Anstellung vollbesoldeter Kreisschulinspektoren sich gerade in der bezeichneten Richtung besonders bewährt habe. Die Richtigkeit dieser Wahrnehmungen soll auch im allgemeinen nicht in Zweifel gezogen werden. Angesichts der sehr erheblichen Mehrausgabe von 1.344.000 M aber, um welche es sich handelt, scheint es doch der weitem Erwägung zu bedürfen, ob denn die gegenwärtigen Zustände durchgehends so unhaltbar und die von der neuen Einrichtung zu erhoffenden Vorteile so schwerwiegend sind, daß es für unerlässlich erachtet werden müßte, die geistliche Schulaufsicht mit einem Male überall zu beseitigen bzw. eine gesetzliche Nötigung zur Anstellung von fachmännischen Schulinspektoren in allen Kreisen der Monarchie ohne Ausnahme einzuführen, und ob es nicht vielmehr geraten sein möchte, auf dem bisherigen Wege fortzufahren, nämlich den Ersatz der geistlichen Inspektoren durch Schulmänner nur allmählich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und nur da eintreten zu lassen, wo dies im einzelnen Falle die konkreten örtlichen Verhältnisse als besonders wünschenswert erscheinen lassen.

Schon die wenigen vorstehend angedeuteten Differenzpunkte würden meines Dafürhaltens jeden Zweifel darüber ausschließen müssen, daß das königliche Staatsministerium zu dem Entwurf eines Unterrichtsgesetzes in der Tat nicht anders als auf dem in der Aller-

höchsten Ordre vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Wege der vorgängigen Erörterung der Bedürfnisfrage und der Grundsätze, mittelst deren Anwendung die Befriedigung des anerkannten Bedürfnisses erstrebt werden soll, zu gelangen in der Lage sein wird. Die hiergegen von dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten wiederholt geltend gemachten Einwendungen scheinen mir überhaupt nicht zutreffend zu sein und würden eventuell gegen die Allerhöchste Vorschrift selbst sich richten, da es in neuerer Zeit wohl schwerlich einen wichtigeren Gesetzentwurf gegeben hat als eben denjenigen, welcher das gesamte Unterrichtswesen zu regeln bestimmt ist. Wollte man annehmen, daß dieser Entwurf nicht nach Maßgabe jener Ordre zu behandeln sei, so wäre nicht abzusehen, weshalb man nicht mit gleichem und besserem Rechte auch alle minder wichtigen und einschneidenden Gesetze auf kürzerem und einfacherem Wege der Allerhöchsten EntschlieÙung sollte unterbreiten dürfen.

Sonach würde es sich meines Erachtens nur noch fragen, ob die prinzipiellen Sätze, welche der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten auf meinen Wunsch seinem Votum vom 1. August dieses Jahres<sup>3</sup> in eventum bereits beizufügen die Geneigtheit gehabt hat, als eine für die Beratung des königlichen Staatsministeriums ohne weiteres ausreichende Grundlage anzusehen seien. Zu meinem lebhaften Bedauern glaube ich auch diese Frage, wenigstens insoweit es sich dabei um die in finanzieller Beziehung wichtigen Prinzipien handelt, deshalb nicht bejahen zu können, weil dieselben, insbesondere die zu No. 38–46, für sich allein nicht genügend ersehen lassen, welche finanziellen Ziele bei der in Aussicht genommenen Gestaltung des Unterrichtswesens verfolgt werden.

Ohne etwaigen ähnlichen Wünschen anderer Herren Ressortchefs in Beziehung auf sonstige prinzipielle Sätze vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir daher ganz ergebenst zu beantragen, das königliche Staatsministerium wolle in bezug auf die finanzielle Tragweite des vorgelegten Gesetzentwurfes geneigtest dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten zunächst anheimgeben, mit dem Finanzminister eine Verständigung über die finanziellen Grundlagen eines neuen Entwurfs zum Unterrichtsgesetz herbeizuführen.

Anschrift dieses Votums habe ich sämtlichen Herren Staatsministern zugehen lassen.

**18 c. Votum des Kultusministers Adalbert Falk an das Staatsministerium.****Berlin, 3. Dezember 1877.***Ausfertigung, gez. Falk.**GStA PK, I. HA, Rep. 90 A, Nr. 2398a, Bl. 433–442.*

*Rechtfertigung der im Entwurf des Unterrichtsgesetzes aufgestellten Forderungen für einen zukünftigen Mehrbedarf des Ressorts, die seitens des Finanzministers zurückgewiesen wurden. – Begründung anhand einzelner Etatposten.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 62.*

Das dem Königlichen Staatsministerium vorgelegte Votum<sup>5</sup> des Herrn Finanzministers vom 17. Oktober dieses Jahres über den von mir vorbereiteten Entwurf<sup>1</sup> eines Unterrichtsgesetzes gibt mir zu folgenden Gegenbemerkungen Anlaß.

Niemand kann mehr als ich von aufrichtigem Dank gegen den Herrn Finanzminister dafür durchdrungen sein, daß es während seiner Amtsführung und mit seiner wirksamen Unterstützung möglich gewesen, für die Zwecke der Unterrichtsverwaltung so erhebliche Mittel flüssig zu machen als in den letzten Jahren geschehen ist. Daß damit nicht ein Abschluß für die Befriedigung dringender Bedürfnisse gewonnen sei, erkennt der Herr Finanzminister selbst an, indem er erklärt, wie er darauf gefaßt gewesen, daß die erneute Inangriffnahme der Ausarbeitung eines Unterrichtsgesetzes noch zu einigen erheblichen finanziellen Mehrforderungen führen würde. Er ist nur erstaunt über das Maß der Forderungen, welche aus dem von mir vorbereiteten Entwurf sich ergeben, geht soweit, dies für vollständig unerfüllbar zu bezeichnen, beruhigt sich damit, daß ein wirkliches Bedürfnis, solche Forderungen aufzustellen, nicht vorhanden sei, und gelangt am Schlusse seines Votums zu dem Antrage an das Königliche Staatsministerium, mir zunächst anheimzugeben, mit ihm eine Verständigung über die finanziellen Grundlagen eines neuen Unterrichtsgesetzesentwurfs herbeizuführen, mit anderen Worten, die Beschlußnahme des Königlichen Staatsministeriums über die Prinzipien des von mir vorbereiteten Entwurfs und über diesen Entwurf selbst wenigstens in finanzieller Beziehung bis auf weiteres zu vertagen.

Ich muß zu meinem lebhaften Bedauern mich außerstande erklären, auf diesen Vorschlag einzugehen.

Die finanziellen Grundlagen des Entwurfs bilden zwar einen wichtigen, aber keineswegs den einzigen wichtigen Punkt jenes schwierigen und tief eingreifenden Gesetzes, ja ich muß behaupten, sie stehen bei einer Beurteilung desselben nicht in erster Linie. In erster Linie steht die hohe Bedeutung, welche Erziehung und Unterricht in öffentlichen Schulen für das Volksleben und den Staat haben, um Preußen auf derjenigen Stufe der Bildung und Gesittung zu erhalten und zu fördern, welche ihm die geschichtliche Entwicklung unter den

<sup>5</sup> Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 18 b.

europäischen Kulturstaaten angewiesen hat. Die Behauptung ist meines Erachtens nicht zu gewagt, daß, wenn zur Erfüllung dieser Aufgaben von dem Königlichen Staatsministerium die Prinzipien des von mir vorbereiteten Entwurfs als wohlgeeignet und notwendig zu verfolgen anerkannt würden, der Herr Finanzminister selbst einen solchen Preis mit der vorgängigen Änderung des bestehenden Steuersystems in Staat und Reich nicht als zu teuer erkaufte ansehen würde. Ich zweifle aber auch nicht, daß zur Errichtung eines solchen Zieles die Änderung dieses Systems sich der Billigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs und der Zustimmung des Deutschen Reichstags und des Preußischen Landtags erfreuen würde. Zur Zeit aber kommt es schon aus diesem Grunde darauf an, im Königlichen Staatsministerium zunächst ein Einverständnis über jene Prinzipien zu erlangen. Ich habe sie in dem Votum<sup>3</sup> vom 1. August in 71 Punkten formuliert.

Erst indem über diese ein Einverständnis erzielt wird, kann auch eine volle Klarheit über die finanzielle Seite des Entwurfs erreicht werden.

Die Tragweite jener 71 Prinzipien aber wie die der finanziellen Anforderungen, die der Entwurf stellt, wäre gar nicht zu übersehen, wenn letzterer nicht in der Weise, wie geschehen, vollständig durchgearbeitet und mit eingehender erläuternder Begründung dem Königlichen Staatsministerium vorgelegt worden wäre. Die beigegebenen ausführlichen Motive<sup>3</sup>, Denkschriften und statistischen Übersichten liefern in ihrem Zusammenhange ein Material, welches nicht bloß motiviert, was positiv vorgeschlagen ist, sondern auch von zahlreichen Stellen eine Reihe anderer Vorschläge erörtert und die Notwendigkeit ihrer Zurückweisung darlegt. Erst während der sehr mühevollen Durcharbeitung dieses Materials ist es mir selbst oft möglich geworden, die volle Sicherheit des Urteils zu gewinnen, ja einzelne Vorschläge, wie z. B. die in den §§ 624–636 enthaltenen über die Abstufung der Lehrergehälter bei den höheren Schulen, sind erst das Ergebnis wiederholter Formulierung anderer entgegenstehender Projekte gewesen und im späten Stadium der Beratungen zum Abschluß gekommen.

Daraus ergibt sich zugleich, weshalb ich gar nicht in der Lage gewesen bin, eher als geschehen dem Herrn Finanzminister die ihm auf sein Schreiben vom 16. Januar dieses Jahres unterm 9. Februar in Aussicht gestellte orientierende Übersicht über das System des Entwurfs und dessen finanzielle Folgen zu liefern. Wenn der Eingang des gefälligen Votums<sup>5</sup> vom 17. Oktober dieses Jahres den Anschein erwecken sollte, als hätte ich mich durch das beobachtete Verfahren eines Mangels an Rücksicht gegen den Herrn Finanzminister schuldig gemacht, so darf ich versichern, daß mir nichts ferner gelegen hat. Der Grund, welcher den Herrn Finanzminister ausgesprochenermaßen zu seinem Schreiben vom 16. Januar dieses Jahres bestimmte, war die Besorgnis, nicht ausreichend Zeit zur Prüfung meiner Vorlage bis zu deren Beratung im Staatsministerium resp. ihrer Einbringung im Landtage zu haben; diese Besorgnis dürfte wohl längst schon für ausgeschlossen zu erachten sein. Ich werde aber auch ferner den Beweis der höchsten Unzweckmäßigkeit eines jeden andern als des eingeschlagenen Verfahrens in der obigen Darlegung als erbracht sehen dürfen. Übrigens hatte ich in dem gedachten Schreiben vom 9. Februar bereits ausdrücklich hervorgehoben,

wie „die gedachten finanziell wichtigen Gesichtspunkte mit anderen, das legislatorische System des Entwurfs wesentlich beeinflussenden prinzipiellen Fragen in zu unmittelbarem Zusammenhange ständen, als daß eine Aussonderung der ersteren möglich wäre, so lange nicht der Entwurf in allen seinen Teilen zu einem vorläufigen gleichmäßigen Abschlusse gebracht worden sei.“

Darauf hat mich der Herr Finanzminister nicht mit einer weiteren Entgegnung beehrt. Erwähnen darf ich dabei, daß auch von meinem Amtsvorgänger nicht anders verfahren und keiner der früheren, dem Staatsministerium vorgelegten Entwürfe eines Unterrichtsgesetzes vorab mit dem Herrn Finanzminister zum Gegenstande einer besonderen Verständigung gemacht worden ist. Der Herr Finanzminister ist auch in der Tat kaum in höherem Maße bei dem Entwurf interessiert als der Herr Minister des Innern wegen der kommunalen Organisation der Verwaltung der niederen Schulen; es haben auch die übrigen Herren Ressortchefs ein wesentliches Interesse an einer Reihe einzelner Bestimmungen, und es hieße meines Erachtens geradezu die verfassungsmäßige Pflicht zur Herstellung eines Unterrichtsgesetzes von vornherein als unerfüllbar bezeichnen, wenn der Unterrichtsminister gehalten sein sollte, sich mit jedem einzelnen seiner Herren Kollegen zunächst über die ihn vorwiegend interessierenden Bestimmungen des Entwurfs zu verständigen und erst dann zur Beratung im Königlichen Staatsministerium zu schreiten wäre. Auf der vorletzten Seite des geehrten Votums<sup>5</sup> vom 17. Oktober scheint der Herr Finanzminister zwar andeuten zu wollen, als ob es ihm auf eine alsbaldige solche Verständigung im Königlichen Staatsministerium auch ankomme. Allein, genau genommen, kommt er dabei doch nur auf einen Punkt zurück, in Beziehung auf welchen eine weitere Erörterung gar nicht mehr angezeigt sein dürfte. Ich bin, nachdem ich in meinem ersten Votum vom 7. Juni<sup>2</sup> den Beschluß des Königlichen Staatsministeriums über die geschäftliche Behandlung des Entwurfs eines Unterrichtsgesetzes vorbehalten, in dem zweiten vom 1. August<sup>3</sup> bereitwillig dem Wunsche des Herrn Finanzministers entgegengekommen, wonach, um dem Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1875 zu entsprechen, eine Beratung und Feststellung der Grundsätze des Entwurfs erfolgen sollte. Wie der Herr Finanzminister also jetzt nochmals darauf zurückkommen kann, als beabsichtige ich, den Entwurf nicht nach Maßgabe jenes Allerhöchsten Erlasses zu behandeln, ist mir in der Tat nicht verständlich gewesen.

Dagegen aber darf ich entschiedene Verwahrung einlegen, daß er anscheinend die Inbetrachtungnahme der 71 von mir aufgestellten prinzipiellen Sätze seitens des Königlichen Staatsministeriums mit den wenigen Worten glaubt zurückweisen zu können, sie seien, in soweit es sich dabei um die in finanzieller Beziehung wichtigen Prinzipien handelt, dazu nicht ohne weiteres geeignet, da sie, insbesondere die zu No. 38 bis 46 für sich allein nicht genügend ersehen ließen, welche finanziellen Ziele bei der in Aussicht genommenen Gestaltung des Unterrichtswesens verfolgt werden. Die Nummern 38 bis 46 sind eben nicht für sich allein, sondern im ganzen Zusammenhange des Entwurfs in Betracht zu ziehen, und ich glaube gegenüber einer so eingehenden Durcharbeitung des Stoffs, wie sie in meinem Ministerium bereits stattgefunden, wohl die Bitte aussprechen zu dürfen, daß an diesem

gesamten Stoffe auch die einzelnen Prinzipien in ihrer Bedeutung gemessen werden, und daß der Herr Finanzminister insbesondere die Geneigtheit hat, diejenigen anderen leitenden Grundsätze, über welche er eine Beschlußnahme des Königlichen Staatsministeriums noch neben den von mir aufgestellten vorab für notwendig erachtet, bestimmt zu bezeichnen. Eins ist dabei freilich die stillschweigende Voraussetzung, daß das Königliche Staatsministerium und insbesondere auch der Herr Finanzminister die ernste Absicht haben, den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes überhaupt tunlichst bald zur Vorlage für den Landtag bereit zu machen. Ich darf an dieser ernsten Absicht, insbesondere nach der mündlichen Besprechung, welche über den Gegenstand am 25. vorigen Monats im Königlichen Staatsministerium stattgehabt hat,<sup>6</sup> keinen Zweifel hegen. Die eminent politischen Gründe, welche für die ernsteste Förderung der schwierigen und mühevollen Arbeit bereits in meinem ergebensten Votum vom 7. Juni dieses Jahres<sup>2</sup> geltend gemacht worden sind, sind meines ergebenen Erachtens in der Zwischenzeit nur noch verstärkt. Die Staatsregierung kann insbesondere den fortgesetzten Angriffen und Agitationen des katholischen Klerus gegenüber auf dem Gebiete der Schule den ihr aufgedrungenen Kampf nicht mit Erfolg weiterführen, wenn für die Aktion der Verwaltung nicht in dem Unterrichtsgesetz ein fester gesetzlicher Boden geschaffen wird. Ich erlaube mir nur daran zu erinnern, daß in den letzten Monaten lediglich aus den bischöflichen Diözesen von Münster und Paderborn von den Führern der Zentrums-Fraktion des Abgeordnetenhauses in circa 900 Schulgemeinden etwa Hunderttausend Familienväter zu Unterschriften für Petitionen vereinigt worden sind, welche sämtlich den Zweck haben, die Gesetzlichkeit der Maßregeln der Unterrichtsverwaltung zu bestreiten, über die Beschränkung der Freiheit der Religionsübung Klage zu führen und die Massen der Bevölkerung gegen die staatlichen Einrichtungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens aufzuregen. Ähnliches ist in der Rheinprovinz und in der Provinz Schlesien in Szene gesetzt. Solchen, auf die Dauer die Existenz aller staatlichen Ordnung gefährdenden Agitationen ist nur mit einem Mittel wirksam zu begegnen, einer gesetzlichen Feststellung der Rechte der Staatsbehörden den kirchlichen Organen gegenüber. Dieselbe kann aber nicht durch ein Spezialgesetz, sondern nur in einem Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen erfolgen. Der Kampf muß in dieser Form durchgekämpft werden, wenn er nicht an Schärfe in einer unerträglichen und gefährlichen Weise zunehmen soll. Wie dringend notwendig außerdem die baldigste anderweite gesetzliche Regelung der Pflicht zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen ist, habe ich bereits in meinem Votum vom 7. Juni dieses Jahres<sup>2</sup> auszuführen die Ehre gehabt. Ich darf darauf lediglich Bezug nehmen. Noch andere Fragen, welche nur in einem Unterrichtsgesetz definitiv zu lösen sind, wie z. B. die Stellung der Realschulen, die Organisation der sogenannten Mittelschulen, die Rechte der Lehrer aller Kategorien u. a. sind kaum von minderer Bedeutung und Dringlichkeit.

<sup>6</sup> Zur Sitzung am 25.11.1877 vgl. Paetau, Rainer/Spenkuch, Hartwin (Bearb.), *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38*, Bd. 6/I, Hildesheim u. a. 2004, S. 464.



Aus allen diesen Gründen muß die Vorlage eines gründlich durchgearbeiteten Entwurfs des Unterrichtsgesetzes an den Landtag so schnell als irgend tunlich gefördert werden, und ich darf es, nachdem ich mich der Pflicht entledigt habe, in eingehendster Weise den gesamten Stoff zur Beratung des Königlichen Staatsministeriums zu stellen, als eine ebenso notwendige als billige und gerechte Forderung bezeichnen, daß meine Herren Kollegen sämtlich und gleichzeitig sich der Prüfung meiner Vorlage unterziehen, ihrerseits die Geneigtheit haben, alle diejenigen Punkte zu bezeichnen, welche – zunächst bei den Grundsätzen – ihnen Bedenken erregen, und den von mir positiv formulierten Sätzen eventuell diejenigen anderen, ebenso positiv zu formulierenden Sätze motiviert gegenüberstellen, welche sie für die wichtigeren erachten. Daß der Herr Finanzminister in seinem geehrten Votum<sup>5</sup> vom 17. Oktober dieses Jahres diesen Weg nicht beschritten, sondern sich begnügt hat, in wenigen allgemeinen Sätzen wesentliche Vorschläge meines Entwurfs einfach zurückzuweisen, ist ein Gegenstand meines lebhaftesten Bedauerns gewesen, da auf diesem Wege die Angelegenheit nur verzögert und ihr Abschluß in unabsehbare Ferne gerückt werden kann.

Indem ich nunmehr zu dem Versuche übergehe, die auf die finanzielle Seite des Entwurfs bezüglichen einzelnen Erinnerungen des Herrn Finanzministers mit einer Erwiderung zu versehen, wird es vielleicht zu einer Erleichterung der Verständigung gereichen, wenn ich die ausdrückliche Erklärung vorausschicke, daß die Sätze des Entwurfs, welche den Umfang der Pflicht zur Unterhaltung der öffentlichen Schulen berühren, eben diejenigen Forderungen enthalten, welche ich nach bestem Wissen und Gewissen als notwendig im Interesse einer gedeihlichen Förderung der Unterrichtsanstalten aufstellen zu müssen geglaubt habe, daß ich damit die Angelegenheit aber nicht für definitiv abgeschlossen ansehe, sondern gern bereit bin, den Entschließungen des Königlichen Staatsministeriums Rechnung zu tragen, welche dasselbe auf die etwaigen speziell formulierten Gegenvorschläge des Herrn Finanzministers aus finanziellen Rücksichten glaubt fassen zu müssen.

Auch zu einer solchen Verständigung ist freilich die erste Voraussetzung, daß das Königliche Staatsministerium sich vor allem diejenigen Prinzipien des Entwurfs schlüssig macht, welche sich auf die Art der Aufbringung jener Unterhaltungslast beziehen, und daß, wenn der Herr Finanzminister oder einer der anderen Herren Ressortchefs gegen die von mir in dieser Richtung vorgeschlagenen Sätze Bedenken glaubt erheben zu müssen, die für dieselben sehr ausführlich in den Motiven, insbesondere zu den §§ 21 bis 31 (S. 23 bis 47 Heft 3 Anlage B. C. D. E. F. G und H) geltend gemachten Gründe einer eingehenden und mit sachlicheren Gegengründen unterstützten Beleuchtung unterzogen werden, als dies in dem Votum<sup>5</sup> vom 17. Oktober dieses Jahres mit den Worten geschehen ist, „der Herr Finanzminister sei außerstande, es als eine dem Bedürfnis entsprechende und überhaupt zweckmäßige Neuerung anzusehen, daß die Schulunterhaltungskosten in persönliche und sächliche geschieden, und daß jene auf die Provinzialverbände übertragen werden sollen“, und es scheine ihm, „wenn es richtig sei, daß das nächste Interesse an der Volksschule bei der Gemeinde bestehe, und daß es nur erwünscht sein könne, wenn die Beziehungen der Lehrer zur Gemeinde möglichst nahe seien, auch die Pflicht zur Unterhaltung der Schule

nach allen ihren Richtungen zunächst Sache der Gemeinde sein bzw. bleiben zu müssen; den Provinzialverbänden wäre dann jedenfalls nur eine subsidiäre Unterhaltungspflicht aufzuerlegen.“ Ich vermag in diesen wenigen Zeilen eine sachlich eingehende Widerlegung der in den Motiven an der angegebenen Stelle ausführlich enthaltenden Gründe nicht zu erkennen.

Anlangend aber die Spezial-Erinnerungen des Herrn Finanzministers zu der finanziellen Seite des Entwurfs, so darf ich mir zur näheren Erläuterung wohl die Bitte gestatten, daß sämtliche Herren Mitglieder des Staatsministeriums von dem Inhalte desjenigen Schreibens vom 1. August dieses Jahres, in welchem ich dem Herrn Finanzminister die Mitteilungen über die finanziellen Folgen des Entwurfs gemacht habe, und welches abschriftlich mit allen Anlagen beigelegt ist,<sup>3</sup> geneigtest Kenntnis nehmen.

Bei der Berechnung, die in dem Votum<sup>5</sup> vom 17. Oktober dieses Jahres enthalten ist, ist die Zahlengruppierung in einer Weise erfolgt, welche nicht so scharf, wie es erwünscht ist, hervortreten läßt, um was es sich handelt. Meines ergebensten Dafürhaltens ist in betreff der Mehraufwendungen, welche infolge des Gesetzes eintreten müssen, in doppelter Richtung zu unterscheiden. Es sind nämlich

- 1) diejenigen Mehrforderungen, welche im ganzen für das Unterrichtswesen erforderlich werden, gleichviel ob sie aus der Staatskasse bestritten oder von anderen verpflichteten Verbänden aufgebracht werden müssen, von denjenigen Mehrausgaben getrennt zu halten, welche der Staatskasse allein zur Last fallen. Sodann sind
- 2) in beiden Kategorien auseinanderzuhalten
  - a) die sofort mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes notwendigen,
  - b) diejenigen Mehraufwendungen, welche infolge des Gesetzes erst mit der zunehmenden Entwicklung des Schulwesens allmählich erforderlich werden.

Einigermaßen zutreffend zu berechnen sind überhaupt nur die unter 2a bezeichneten Mehraufwendungen, welche sofort mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes mit Notwendigkeit sich ergeben würden. Sie belaufen sich, wie mein Schreiben an den Herrn Finanzminister vom 1. August dieses Jahres ergibt, abgesehen von dem verhältnismäßig nicht erheblichen Betrage der Kosten für die Präsidenten der Provinzialschulkollegien, auf

1) Mehrbedarf an Besoldungen für Kreisschulinspektoren mit	1.344.900 M
2) Mehrleistungen für Unterhaltung der Volksschulen abzüglich eines Betrages von 289.971 M, die auch schon bisher als	
Zuschüsse zu Schulbauten geleistet sind mit	18.246.579 M
weniger 28.9971 M	<u>17.956.608 M</u>
zusammen	19.301.508 M

während davon auf die Staatskasse der Betrag von 10.000.000 M als Erhöhung des Dotationsfonds für die Provinzialverbände und die soeben zu 1 genannten 1.344.900 M, zusammen also 11.344.900 M entfallen würden.

In eine eingehende Prüfung der in betreff der sonstigen allmählich erforderlich werdenden Mehrausgaben (oben No. 2b) in dem Votum<sup>5</sup> vom 17. Oktober dieses Jahres als mutmaßli-

ches Ergebnis angenommenen Ziffern einzutreten, muß ich in Ermangelung ausreichender Unterlagen Abstand nehmen; jedoch darf ich nicht unterlassen, auf einen Punkt ganz ergebenst aufmerksam zu machen, der geeignet ist, ein völlig falsches Licht auf die finanzielle Wirkung meines Organisationsplanes zu werfen. Das Votum berechnet auf Seite 3 den Mehraufwand für Unterhaltung der Volksschulen auf rd. 30 Mill. M. Hierin sind jedoch als Mehraufwendung mitgerechnet diejenigen 9.619.449 M, welche seither aus aufkommendem Schulgelde bestritten worden sind. Dieser Betrag ist aber augenfällig keine Mehraufwendung im Vergleich zu den bisherigen Unterhaltungskosten für die Volksschulen. Der Entwurf ordnet vielmehr nur zur Ausführung der betreffenden Verfassungsbestimmung eine veränderte Aufbringungsweise des bisher durch Schulgeld gedeckten Betrages an. Mit dem gleichen Rechte, mit welchem dieser Betrag als Mehraufwendung bezeichnet ist, hätten meines ergebensten Erachtens auch die Beträge aller übrigen Leistungen, welche von den bisher als Gutsherren, Patronen oder sonst Pflichtigen auf Grund Gesetzes oder örtlichen Herkommens zur Schulunterhaltung geleistet sind, fortan aber nicht mehr zu leisten sind, als Mehraufwendungen charakterisiert werden können.

Ich bitte geneigtest dem Umstande besondere Beachtung schenken zu wollen, daß lediglich hiernach, wenn im übrigen die Berechnung des Herrn Finanzministers als zutreffend angenommen würde, das Schlußresultat der Berechnung sämtlicher Mehraufwendungen für das Unterrichtswesen von 32 Mill. auf rot.<sup>7</sup> 22 ½ Mill. M und, wenn ferner die ebenfalls keine Mehraufwendung für das Volksschulwesen enthaltenden Zuschüsse zu Schulbauten in Absatz gebracht werden, welche mit 289.971 M bisher aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds geleistet worden sind, auf etwa 22 Mill. M sich ermäßigen würden.

Ebenso bitte ich nicht unbeachtet zu lassen, daß die von mir als Zuschuß des Staates zur Volksschulunterhaltung in Aussicht genommene Leistung der Staatskasse von 10.000.000 M dem Betrage des infolge des Schlußsatzes des Art. 25 der Verfassungsurkunde entstehenden Ausfalls an den bisherigen Einnahmen vom Schulgeld unter Hinzurechnung der bisher geleisteten Beihilfen zu Schulbauten aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds fast vollständig gleichkommt.

Den gegen die Höhe der Mehraufwendungen erhobenen Erinnerungen des Herrn Finanzministers gegenüber ist aber außerdem der wichtige Umstand in Erwägung zu ziehen, daß ein großer Teil derjenigen Forderungen zur Unterhaltung öffentlicher niederer und höherer Schulen, welche nach dem Gesetzentwurfe an die demnächst Unterhaltungspflichtigen gestellt werden, im einzelnen Falle auch schon gegenwärtig an die jetzt Unterhaltungspflichtigen zu erheben sein würde, wenn die Schulverwaltung ihrer Pflicht zur angemessenen Förderung des Unterrichts gewissenhaft nachkommen will.

Nur die Tatsache, daß die Unterrichtsverwaltung gegenwärtig durch den Mangel einer gesetzlichen Grundlage in ihrer Tätigkeit auf Schritt und Tritt in unerwünschtester Weise gehemmt ist und insonderheit die Beschaffung der Mittel infolge der mangelhaften Orga-

<sup>7</sup> rotundus: gerundet.

nisation der unterhaltungspflichtigen Verbände auf die erheblichsten Schwierigkeiten stößt, bewirkt es, daß jene wohlbegründeten Anforderungen nicht überall und nach allen Richtungen durchzusetzen sind.

Die Änderung, welche infolge des Gesetzes eintritt, besteht daher im wesentlichen nur darin, daß die zur ordnungsmäßigen Herstellung der Unterrichtseinrichtungen erforderlichen Aufwendungen fortan auf Grund eines Gesetzes erfordert und nötigenfalls auch gegen den Willen der Unterhaltungspflichtigen auf dem im Gesetze geordneten Wege erzwungen werden können, während ohne Gesetz alle Bemühungen der Unterrichtsbehörden zum großen Schaden der unterrichtlichen Interessen an der Gleichgültigkeit, der mangelnden Einsicht und dem Mißwillen der unterhaltungspflichtigen Verbände scheitern.

Nach den Ausführungen des Votums<sup>5</sup> vom 17. Oktober dieses Jahres habe ich freilich zu besorgen, daß der Herr Finanzminister in betreff der weitaus bedeutsamsten Mehraufwendung, nämlich der Beschaffung eines auskömmlichen Dienstinkommens für die Volksschullehrer, meine obige Darlegung, daß die Anforderung nicht erst durch das Gesetz neu hervorgerufen werde, sondern auch ohne das Gesetz zu stellen sei, als nicht zutreffend bezeichne, da in dem Votum angenommen wird, daß eine Verbesserung des Einkommens der Lehrer über das gegenwärtig bestehende Maß nicht mehr erforderlich sei. Ich gestehe, daß ich von allen Einwendungen gegen meinen Organisationsplan diesen am wenigsten erwartet habe. Überraschender aber noch sind mir die Deduktionen gewesen, welche in dem Votum zu ihrer Begründung sich finden, denn dieselben beschränken sich im wesentlichen auf das Herausgreifen von 4 Ziffern aus der statistischen Übersicht, Anlage K der Motive, welche (Kol. 14. 15 dieser Übersicht, S. 19 der Anlage K) in lediglich rechnermäßiger Form den Durchschnitt der Gesamtbesoldung eines Lehrers und einer Lehrerin in den Städten und auf dem Lande ergeben und aufgestellt sind, indem man die Gesamtaufwendungen für die Besoldungen im ganzen Bereiche der Monarchie durch die Zahl der gesamten Stellen in demselben Bereiche teilte. Ein näherer Blick auf die gedachte Übersicht läßt leicht erkennen, wie gewagt es ist, an diese 4 Ziffern die von dem Herrn Finanzminister daraus gezogenen Folgerungen zu knüpfen. Das Verhältnis der einzelnen Provinzen und der einzelnen Stellen nach der Bedeutung der mit ihnen verknüpften sehr verschiedenen Amtspflichten und nach der Größe der einzelnen Orte, an denen die Inhaber den Lebensunterhalt zu bestreiten haben, ist dabei völlig außer acht gelassen. Das gefällige Votum scheint den in Rede stehenden 4 Durchschnittsziffern die Bedeutung beigelegt zu haben, welche etwa die Ziffer eines Gehaltsdurchschnittssatzes in einem Besoldungsetat unmittelbarer Staatsbeamter hat. Dies ist aber in der Tat nicht richtig. Bestände die Möglichkeit, unter Annahme der in dem Votum angenommenen Durchschnittseinnahmen die sämtlichen Lehrerstellen in Bereichen der Monarchie in ähnlicher Weise wie die Stellen unmittelbarer Staatsbeamter zu klassifizieren, so würde der Einwand des Herrn Finanzministers gewiß sehr beachtenswert sein, da ich nicht anstehe, die Frage auf welchen Geldbetrag das Normaleinkommen zu bestimmen, als eine auch für mich keineswegs abgeschlossene zu bezeichnen. Die Organisation des Volksschullehrerbesoldungswesens ist aber in der Tat nicht

so einfach zu erledigen, wie die Feststellung einer Besoldungsskala für sonstige Beamte, will man nicht etwa in die Vermögensrechte der Gemeinden und Verbände rücksichtslos eingreifen und den bedenklichen Weg einschlagen, das Lehrerbildungswesen beim Staate zu konzentrieren.

Da ich diese Frage in den Motiven zu §§ 305 bis 362 (Heft I, S. 146 ff.) eingehend erörtert habe, so kann ich hier mir gestatten, auf die dortigen Ausführungen zurückzuverweisen, indem ich zugleich konstatieren möchte, daß in der auf Seite 8 Zeile 2 des Votums sich findenden Allegierung der Motive „zu § 341“ sich zweifelsohne ein Irrtum eingeschlichen haben dürfte.

Eine eingehende Mitberücksichtigung der oben angezogenen Motive würde dem Herrn Finanzminister voraussichtlich schon die Überzeugung gewährt haben, daß es sich in der Tat bei meinen Vorschlägen um noch etwas anderes als die Erhöhung des Durchschnittseinkommens gehandelt hat, nämlich darum, die Verheißung der Verfassung, wonach der Staat den Volksschullehrern ein den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen gewährleistet, für die Lehrer aller Provinzen zur Wahrheit zu machen.

Ich will jedoch nicht unterlassen, zu weiterer Illustration gegenüber den vom Herrn Finanzminister hervorgehobenen 4 Durchschnittsziffern aus einer neuerdings aufgestellten Berechnung exemplifizierend anzuführen, daß hinter dem vom Herrn Finanzminister für Lehrer auf dem Lande als angemessen bezeichneten Durchschnittseinkommen von rund 950 M

in der ganzen Monarchie noch	56 % der Lehrer
in der Provinz Schleswig-Holstein	18 %
in der Rheinprovinz	27 %
in der Provinz Pommern	65 %
in den Provinzen Posen und Hannover	75 %

zurückbleiben.

Ebenso stehen hinter dem für Lehrer in den Städten als angemessen bezeichneten Durchschnittseinkommen von rund 1.300 M

in der ganzen Monarchie noch	55 % der Lehrer
in der Rheinprovinz	40 %
in der Provinz Schleswig-Holstein noch	42 % der Lehrer
in der Provinz Hannover	64 %
in der Provinz Pommern	70 %
in der Provinz Posen	89 %

zurück.

Meines ergebensten Dafürhaltens genügt ein Blick auf diese Ziffern, um alle Schlußfolgerungen, welche aus den für den ganzen Bereich der Monarchie berechneten 4 Durchschnittsziffern für die Frage, ob den Lehrern ein angemessenes Dienstseinkommen gewährt wird, gezogen werden, als vollständig hinfällig erscheinen zu lassen.

Wenn nun bei dem Plane, das Lehrerbildungswesen in allen Provinzen angemessen zu regulieren, zugleich die Tendenz verfolgt worden ist, eine mäßige Steigerung des Einkommens

überhaupt herbeizuführen, so hat es mich allerdings befremden müssen, in dieser Beziehung einem so fundamentalen Widerspruche des Herrn Finanzministers zu begegnen, da, soviel mir bekannt ist, die Unzulänglichkeit der Lehrergehälter bisher widerspruchslos allseitig namentlich auch in den Häusern des Landtags anerkannt und von den verschiedensten Seiten darauf hingewiesen ist, daß die gründliche Remedur für die auf diesem Gebiete vorhandenen Bedürfnisse nur von dem Unterrichtsgesetze erwartet werden könne. Die politische Presse aller Parteien (ganz zu geschweigen der Manifestationen aus Lehrerkreisen) dürfte die Überzeugung gewähren, wie von allen Seiten eine Verbesserung der Lehrergehälter durch das Unterrichtsgesetz mit Bestimmtheit erwartet wird. Wiederholt möchte ich hier jedoch bevorworten, daß ich weit davon entfernt bin, darüber, ob in meinen Vorschlägen das rechte Maß für die Verbesserung gefunden, ein abschließendes Urteil in Anspruch zu nehmen. Ich würde insbesondere, wenn dies vom Königlichen Staatsministerium für zulässig erachtet werden sollte, eine etwaige Ermäßigung des festen Normalstelleneinkommens in seinem Minimalbetrage nicht für ausgeschlossen erachten, während ich ein entscheidenderes Gewicht auf die Festhaltung der für die Alterszulagen gemachten Vorschläge legen muß.

Es erübrigt mir noch, kurz auf das ebenfalls von dem Herrn Finanzminister bestrittene Bedürfnis einzugehen, die Kreisschulaufsicht überall fachmännischen Schulinspektoren zu übertragen. In dieser Hinsicht darf ich wiederum zunächst auf die Motive zu der betreffenden Bestimmung des Entwurfs (§ 11) (Motive Heft I, S. 14) verweisen und nur noch hinzufügen, daß ich es für gänzlich unausführbar halte, in dem Entwurfe zum Unterrichtsgesetz mit einem dem Votum<sup>5</sup> vom 17. Oktober dieses Jahres entsprechenden Vorschläge hervortreten, der die Bestimmung prinziplos dem Ermessen der Verwaltung überweist und voraussichtlich von vornherein allseitigem Widerspruch begegnen würde. Ich sehe mich zugleich genötigt, bestimmt hervorzuheben, wie ich diesen Punkt nach dem Gange der neuesten Entwicklung für so bedeutsam erachte, daß ich meinerseits mich nicht entschließen könnte, bei einer Gesetzesvorlage mitzuwirken, der die gesetzliche Sanktionierung einer solchen zwiespältigen Maßnahme in Aussicht nehmen sollte.

Schließlich darf ich mir die Bemerkung erlauben, daß, nachdem ich in meinem ergebensten Votum<sup>3</sup> vom 1. August dieses Jahres die prinzipiellen Unterlagen meines Planes entwickelt, in dem Gesetzentwurf die Tragweite jener prinzipiellen Unterlagen vor Augen geführt, und in den Motiven das System des Entwurfs zugleich auch unter kritischer Erörterung der entgegenstehenden Bedenken eingehend erläutert habe, meinerseits das Mögliche zur Förderung der Angelegenheit geschehen ist. Ich glaube hiernach aber mit Recht nochmals die Bitte betonen zu dürfen, daß die Kritik meiner Vorschläge sich nicht auf allgemeine und wenig Greifbares enthaltende Bemerkungen beschränke, sondern meinen Vorschlägen eventuell positive Gegenvorschläge entgegengestellt werden.

Mit Bemerkungen wie die auf Seite 8 des Votums<sup>5</sup> vom 17. Oktober sich findende, „daß nur möglichst einfache und sichere Wege bereitet werden, auf denen dem Bedürfnisse Befriedigung verschafft werden könne“, wird eine Förderung der Angelegenheit schwerlich erreicht.

Indem ich ganz ergebenst anheimstelle, die noch etwa zu erwartenden Vota der Herren Staatsminister baldmöglichst an das Königliche Staatsministerium gelangen zu lassen und zu jeder gewünschten Auskunft mich noch ausdrücklich bereit erkläre, kann ich nur wiederholt und dringend ersuchen, daß das Königliche Staatsministerium mir bei dieser ernstesten und schwierigen Aufgabe sachgeneigte Förderung gewähren wolle. Ich erlaube mir meine Anträge ganz ergebenst dahin zu präzisieren:

1. Das Königliche Staatsministerium wolle geneigtest möglichst bald in eine materielle Beschlußnahme über die in meinem Votum<sup>3</sup> vom 1. August formulierten 71 Grundsätze eintreten.
2. Jeder der Herren Staatsminister wolle diese Beschlußnahme dadurch vorbereiten, daß er die Geneigtheit hat, bald tunlichst in schriftlich formulierter Fassung etwaige Gegenvorschläge zu diesen Grundsätzen vorzulegen und diejenigen anderen Punkte ebenso zu bezeichnen, über welche er etwa eine Beschlußnahme zur Vorbereitung des an Seine Majestät auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 6. Februar 1875 zu erstattenden Immediatberichts für erforderlich hält.

Da ich auf eine baldige Inangriffnahme und Förderung der Angelegenheit entschiedenes Gewicht lege, so wird mir die Stellung des Königlichen Staatsministeriums zu diesen meinen Anträgen um deswillen eine besonders bedeutsame sein, weil ich aus den Beschlüssen des Königlichen Staatsministeriums werde zu entnehmen haben, ob ich mich auch gegenwärtig noch in demjenigen Einverständnis mit meinen geachteten Herren Kollegen befinde, welches ich zur gedeihlichen Fortführung meines Amtes für notwendig erachte, oder aber ob die ernstesten Zweifel, welche mir in dieser Hinsicht aus dem Votum des Herrn Finanzministers entgegengetreten, begründet sind.

Abschrift dieses Votums habe ich den sämtlichen Herren Staatsministern hierneben zugehen lassen.

**19 a. Immediatschreiben des Brandenburger Oberbürgermeisters Karl Reuscher.  
Brandenburg/Havel, 15. Juni 1891.**

*Ausfertigung, gez. Reuscher; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, VI Sect. 1 Generalia Z Nr. 149 Bd. 1, Bl. 8.*

*Einsendung einer Immediateingabe von 70 Mittel- und Kleinstädten,  
worin diese um die Einführung eines sechsjährigen gemeinsamen Unterbaus  
für alle Gymnasialtypen nachsuchen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 76 f.*

Die Umgestaltung des höheren Schulwesens, welche bevorsteht, greift tief in die Lebensverhältnisse und die Entwicklung insbesondere solcher preußischen Städte ein, in denen sich nur eine höhere Lehranstalt befindet.

Die Gemeindevorstände von 70 Städten dieser Art haben sich zu einer Vorstellung an Eure Kaiserliche und Königliche Majestät entschlossen, deren huld- und gnadenreiche Prüfung ich in festem Vertrauen auf Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät landesväterlichen Fürsorge für das Glück aller Ihrer Untertanen in tiefster Ehrfurcht zu den Stufen des Throns niederlege.

In tiefster Ehrfurcht verharre ich, Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät alleruntertänigster Diener

**19 b. Immediateingabe der Gemeindevorstände von 70 Mittel- und Kleinstädten.  
Brandenburg/Havel, 31. Mai 1891.**

*Ausfertigung; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, VI Sect. 1 Generalia Z Nr. 149 Bd. 1, Bl. 8–18.*

*Bitte um Einführung eines sechsjährigen gemeinsamen Unterbaus für alle  
Gymnasialtypen, um die Unterkunftskosten des ansonsten nötigen Besuchs  
auswärtiger Gymnasien vor allem für Beamtenöhne vermeiden zu können.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 76 f.*

Mit freudiger Dankbarkeit haben die unterzeichneten städtischen Behörden vernommen, wie Eure Majestät durch Allerhöchst Ihre Ansprache an die Schulfrage-Konferenz der anzubahnenden Reform des höheren Schulwesens in weiser Erkenntnis unserer Bedürfnisse die Ziele gesteckt und die Wege gewiesen haben. Die Konferenz hat sich bemüht, ihre Beschlüsse Eurer Majestät landesväterlichen Weisungen äußerlich möglichst genau



anzupassen, doch greift nach näherer Prüfung dieser Beschlüsse in immer weiteren Kreisen die Besorgnis Platz, daß bei einer Reform auf Grund der Konferenz-Arbeiten Eurer Majestät Absicht nicht in ihrem innerlichen Wesen erfüllt und unser höheres Schulwesen dadurch in eine für längere Frist ungangbare, ja schon in den nächsten Wirkungen unheilvolle Entwicklung gedrängt werden könnte. Insbesondere sehen sich die gehorsamst unterzeichneten Behörden von Städten, welche nur eine höhere Schule besitzen, durch die Konferenz-Beschlüsse in wichtigen und keineswegs auf den engern Kreis beschränkten Interessen so sehr gefährdet, daß sie es für ihre Gewissenspflicht halten, in unerschütterlichem Vertrauen auf Eurer Majestät gnädige Fürsorge einige der erheblichsten Bedenken in folgendem kurz aufzuführen.

Nach dem Beschlusse der Konferenz sind diejenigen bisher siebenstufigen gymnasialen und realgymnasialen Anstalten, aus denen nachweislich keine erhebliche Schülerzahl in die höheren Klassen von Gymnasien oder Realgymnasien übergeht, in höhere Bürgerschulen zu verwandeln. Die gleiche Umwandlung soll auch bei neunstufigen Anstalten derselben Art dort vorgenommen werden, wo die Obersekunda und Prima keine die Fortdauer einer Vollanstalt rechtfertigende Frequenz haben. Endlich soll in Städten, welche noch keine höhere Lehranstalt besitzen, der Neuerrichtung einer solchen der höheren Bürgerschule der Vorzug gegeben werden [!].

Der hiermit deutlich ausgesprochenen Absicht, die höheren Bürgerschulen zu fördern, könnten wir an und für sich in voller Anerkennung der Vorzüge dieser Schulgattung rückhaltlos zustimmen, wenn ihr nicht zugleich durch den Mangel an genügenden Berechtigungen und eines organischen Anschlusses an die gymnasialen Anstalten die sicherste Grundlage einer gedeihlichen Entwicklung genommen wäre.

Nachdem aber bei der Neugestaltung des Berechtigungswesens das Gymnasium stärker noch als bisher mit allen Rechten ausgestattet ist auf Kosten der Oberrealschule (deren Vorstufe die höhere Bürgerschule bilden soll), wird in allen Städten, wo nach den Absichten der Konferenz die höhere Bürgerschule künftig die einzige höhere Schule sein wird, diese Anstalt tatsächlich den gebildeten Vätern keinen Ersatz für die bisherigen Anstalten bieten. Es kommen hier außer den ansässigen Bürgern hauptsächlich jene Offiziere, Richter, Verwaltungs-, Post- und viele andere Beamte in Betracht, welche im Interesse des Staatsdienstes häufig von Stadt zu Stadt versetzt werden und es bisher als eine Erleichterung empfanden, daß sie für ihre Kinder fast in jedem neuen Wohnort eine gymnasiale Anstalt oder wenigstens eine Realschule mit Latein fanden. Wenn sie Dank dieser Tatsache ihre Kinder seither meist bis zu deren Abgang auf die Universität im Hause behalten konnten, so kommt gegen solche Geld-Ersparnis und erzieherische Wohltat kaum in Betracht, daß die Konferenz im Interesse dieser Eltern gestattet hat, den künftigen höheren Bürgerschulen „lateinischen Unterricht in den drei unteren Klassen anzugliedern“. Immer noch wird ihnen dann die frühere Trennung von ihren Kindern und das für manchen vielleicht unerschwingliche Opfer auferlegt werden, für jeden Sohn vier bzw. sechs Jahre lang Pension und Schulgeld in einer fremden Stadt zu zahlen.

Wenn die städtischen Behörden im Interesse der gebildeten Bürgerschaft und nach dem Gewicht fachlicher Gründe frei wählen könnten, so würden sie sich unter den von der Konferenz geschaffenen Bedingungen fast ausnahmslos nur für ein Gymnasium bzw. Progymnasium entscheiden können, und zwar nicht aus innerlichen Gründen des Lehrplans, sondern aus rein äußerlicher Rücksicht auf die Berechtigungen; sicherlich werden eine große Menge darauf zielender Anträge in nächster Zeit bei der Staatsregierung einlaufen. Nun liegt aber nicht eine Vermehrung, sondern vielmehr möglichste Verminderung der gymnasialen Anstalten in der Absicht der Staatsregierung. Eure Majestät selbst haben übereinstimmend mit wiederholten Äußerungen des früheren Herrn Kultusministers in Allerhöchst Ihrer Ansprache den Entschluß kundgegeben, kein Gymnasium mehr genehmigen zu wollen, das nicht absolut seine Existenzberechtigung und Notwendigkeit nachweisen könne.

Somit würden die städtischen Behörden zwischen Eurer Majestät maßgebenden Wünschen und den natürlichen Interessen der gebildeten Bürgerschaft in einem höchst peinlichen Widerstreit der Pflichten ratlos dastehen, wenn sie nicht von Eurer Majestät landesväterlicher Fürsorge erwarten dürften, daß noch rechtzeitig für die anzubahrende Reform eine andere organisatorische Grundlage werde gefunden werden.

Diese Grundlage bietet sich in dem auch von der Schulfrage-Konferenz erwogenen, leider aber nicht zum Beschluß erhobenen Vorschlage eines gemeinsamen sechsklassigen Unterbaus für alle höheren Schulen. Die öffentliche Meinung stimmt diesem Vorschlage besonders lebhaft zu, weil sie in ihm das natürlichste Mittel zur Ausgleichung aller widerstrebenden Interessen erkennt und sich von seiner Verwirklichung eine gefundene und ruhige Entwicklung des höheren Schulwesens verspricht. Sie wird in dieser Erwartung unterstützt durch die guten Erfahrungen, welche die Regierungen aller nordischen Länder, insbesondere die norwegische, mit einer derartigen Organisation bisher gemacht haben, dermaßen, daß sie trotz des erklärlichen Widerstrebens einzelner nicht auf eine Abschaffung, sondern nur auf eine allmähliche Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterbaus bedacht sind. Wir aber dürfen uns, absehend von allen an diesen Vorschlag geknüpften theoretischen Erörterungen – ob nicht durch solche Organisation das von Eurer Majestät vorgesteckte Ziel einer nationalen und modernen Bildung leichter und innerlicher erreicht werden würde, als auf dem Wege der Konferenz-Beschlüsse; ob nicht eine Schule dieser Art die gebildeten Stände des Volkes am allersichersten zum Kampfe gegen umstürzlerische und zersetzende Bestrebungen unter Eurer Majestät Führung einigen und kräftigen werde; ob endlich der Latein-Unterricht nach bisherigem Verfahren in Sexta bzw. Tertia des gemeinsamen Unterbaus beginnen müßte oder aus Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit des Unterrichtsstoffes auf höhere Klassen verschoben werden könnte – absehend von allen diesen Erwägungen, zu deren Austrag wir weder berufen noch zuständig sind, dürfen wir uns auf die Versicherung beschränken, daß keine Reform so sehr wie diese uns aus der schweren Verantwortung und den vielfachen Verlegenheiten befreien würde, unter welchen wir schon bei der bisherigen Organisation des höheren Schulwesens zu leiden hatten und

welche uns in noch stärkerem Maße von einer Reform nach den Beschlüssen der Schulfrage-Konferenz sicher bevorstehen.

Hätten schon diejenigen städtischen Verwaltungen, deren Etat die Unterhaltung mehrerer und verschiedenartiger höherer Lehranstalten zuläßt, erhebliche finanzielle und sonstige Erleichterungen von der Organisation gemeinsamer sechsklassiger Mittelschulen, so würden diejenigen Städte, welche nur eine höhere Schule unterhalten, die Vorteile einer derartigen Organisation gar nicht hoch genug anschlagen können. Die Frage, ob die eine Schule eine realgymnasiale Anstalt oder höhere Bürgerschule bzw. Oberrealschule sein solle, hat bisher unter den städtischen Kollegien und in den interessierten Kreisen der Bürgerschaft stets lebhaften Streit hervorgerufen; in Zukunft dagegen würde die Möglichkeit der einheitlich für die ganze Monarchie zu gestaltenden Mittelschule als gemeinsamen Unterbaus für alle höheren Lehranstalten diese Frage gegenstandslos machen.

Selbst kleinere Stadtgemeinden könnten den Interessen ihrer gebildeten Bürgerschaft mit wenig Kosten Rechnung tragen, indem sie sich mit der sechsklassigen Mittelschule begnügten und es den größeren Städten überließen, als Ergänzung einer entsprechenden Anzahl solcher Mittelschulen nach Bedürfnis die drei obersten Klassen mit gymnasialem, realgymnasialem oder Oberrealschulcharakter hinzuzufügen. In allen Städten aber würde so den Bedürfnissen aller gebildeten Eltern auf die beste und für sie billigste Art Genüge geschehen. Der Gefahr, daß dadurch ein ungesunder Antrieb zum Aufstreben in die gelehrten Berufe gegeben würde, könnte am sichersten dann vorgebeugt werden, wenn man in dem einheitlichen Lehrplan der Mittelschulen das Deutsche sowie die neusprachlichen und realen Fächer auf Kosten der alten Sprachen bevorzugte.

Die Absichten der Schulfrage-Konferenz würden sich im Einklang mit den ausgesprochenen Forderungen Eurer Majestät nur dann ausführen lassen, wenn die Gymnasien mehr oder weniger gewaltsam auf die größeren Städte beschränkt würden. Das aber könnte, da der Zudrang unserer gebildeten Stände zu den gelehrten Berufen auch durch dieses Hemmnis nicht wesentlich gemindert werden wird, nur auf Kosten der leiblichen und geistigen Gesundheit unserer Jugend geschehen. Denn es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß die großen Städte mit ihrer Übersättigung an allerlei Genuß nicht einmal für den erwachsenen, geschweige denn für den jugendlichen Menschen der zuträglichste Aufenthalt sind. Würde dagegen in der von uns vorgeschlagenen Weise der höhere Unterricht dezentralisiert, so könnte die angestrebte Einschränkung der Oberschulen tatsächlich und ohne Mühe durchgesetzt werden, und doch würde die Jugendkraft unserer gebildeten Stände dadurch keinen Schaden leiden. Nur ältere Schüler würden dann zum Abschluß ihrer Vorbildung in die größeren Städte übergehen, die jüngeren aber bis mindestens zum 16. Jahre in den einfachen Verhältnissen der kleineren Städte und in dem vertrauten Verkehr mit der Natur ihre körperliche und geistige Gesundheit ungeschmälert erhalten.

Wir sind uns bewußt, daß wir nicht nur den Vorteil unserer Stadt und ihrer gebildeten Bürger, sondern zugleich hohe und wichtige Interessen des gesamten preußischen Volkes vertreten, wenn wir Eurer Majestät ehrfurchtsvoll die Bitte ans Herz legen, die geplante

Reform des höhere Schulwesens auf der Grundlage eines gemeinsamen Unterbaus im Sinne unserer obigen Darlegung vollziehen zu lassen.

In tiefster Ehrerbietung verharren Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät untertänigste

der Magistrat der Stadt Altena i[n] Westfalen.  
der Magistrat der Stadt Wernigerode.  
der Magistrat der Stadt Quakenbrück.  
der Magistrat der Stadt Leobschütz.  
der Magistrat der Stadt Crossen a[n der] O[der].  
der Magistrat der Stadt Rawitsch.  
der Magistrat der Stadt Langensalza.  
der Magistrat der Stadt Viersen.  
der Magistrat der Stadt Spremberg.  
der Magistrat der Stadt Grünberg.  
der Magistrat der Stadt Allenstein.  
der Magistrat der Stadt Hofgeismar.  
der Magistrat der Stadt Brieg R[egierungs]b[ezirk] Breslau.  
der Magistrat der Stadt Fraustadt.  
der Magistrat der Stadt Lüdenscheid.  
der Magistrat der Stadt Bartenstein O[st]pr[eußen].  
der Magistrat der Stadt Eilenburg.  
der Magistrat der Stadt Lippstadt.  
der Magistrat der Stadt Einbeck.  
der Magistrat der Havelberg.  
der Magistrat der Stadt Kempen (Posen).  
der Magistrat der Stadt Rathenow.  
der Magistrat der Stadt Wolgast.  
der Magistrat der Stadt Freiburg i[n] Schlesien.  
der Magistrat der Stadt Löwenberg i[n] Schlesien.  
der Magistrat der Stadt Treptow a[n der] Rega.  
der Magistrat der Stadt Schmalkalden.  
der Magistrat der Stadt Oldesloe.  
der Magistrat der Stadt Tarnowitz.  
der Magistrat der Stadt Krotoschin.  
der Magistrat der Stadt Geisenheim a[m] Rh[ein].  
der Magistrat der Stadt Witten.  
der Magistrat der Stadt Delitzsch.  
der Magistrat der Stadt Dirschau.  
der Magistrat der Stadt Patschkau.

der Magistrat der Stadt Nauen.  
der Magistrat der Stadt Nordheim.  
der Magistrat der Stadt Striegau.  
der Magistrat der Stadt Itzehoe.  
der Magistrat der Stadt Forst N[ieder]l[ausitz].  
der Magistrat der Stadt Geestemünde.  
der Magistrat der Stadt Hadersleben.  
der Magistrat der Stadt Lauenburg i[n] Pom[mern].  
der Magistrat der Stadt Aschersleben.  
der Magistrat der Stadt Königsberg i[n] d[er] Neumark.  
der Magistrat der Stadt Schrimm.  
der Magistrat der Stadt Spandau.  
der Magistrat der Stadt Schlawe i[n] Pom[mern].  
der Magistrat der Stadt Wriezen.  
der Magistrat der Stadt Cosel.  
der Magistrat der Stadt Oberhausen.  
der Magistrat der Stadt Frankenstein.  
der Magistrat der Stadt Pr[eußisch] Stargard.  
der Magistrat der Stadt Siegen.  
der Magistrat der Stadt Demmin.  
der Magistrat der Stadt Dorsten.  
der Magistrat der Stadt Buxtehude.  
der Magistrat der Stadt Bockenheim.  
der Magistrat der Stadt Köslin.  
der Magistrat der Stadt Cottbus.  
das Kuratorium des städtischen Realprogymnasiums zu Langenberg.  
das Progymnasial-Kuratorium zu Wipperfürth.  
der Vorstand des Kirchspiel-Kollegiums und das Kuratorium des Realprogymnasiums zu Marne i[n] Holstein.  
der Bürgermeister und die Stadtverordneten zu Dülken.  
der Bürgermeister und die Stadtverordneten der Stadt Sprottau.  
der Magistrat, die Stadtverordneten und die Schuldeputation der Stadt Lübben.  
der Bürgermeister, die Stadtverordneten und der Gymnasial-Verwaltungsrat der Stadt Andernach.  
der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Neumark i[n] Westpreußen.  
der Bürgermeister und die Stadtverordneten der Stadt Lennep.  
der Gemeinderat der Stadt Ems.

## 20. Zusammenstellung des Kultusministeriums über Vereine der Volksschullehrer und deren Fachzeitschriften.

[1897].

*Konzept mit Bemerkungen, gez. v. Chappuis.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 4 Nr. 31 Bd. 1, Bl. 277–305.*

*Auflistung der wichtigsten Vereine der Volksschullehrer sowie ihrer Fachzeitschriften mit Angaben über Zielsetzung, Struktur, Mitgliedschaft und Aktivitäten.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 70.*

Übersicht über die auf dem Gebiet des Elementarschulwesens bestehenden Vereine und Fachblätter

Eine umfassende Statistik der auf dem Gebiet des Elementarschulwesens bestehenden Vereine und Fachblätter ist bisher nicht aufgenommen. Sie würde bei der großen Zahl der Vereine und ihrer Verschiedenheit in Zweck und Art einen erheblichen Aufwand von Zeit und Mühe erfordern.

Die nachstehende Übersicht beschränkt sich daher auf die hauptsächlichsten Kategorien von Vereinen und die in jeder besonders hervorgetretenen oder bemerkenswerten Vereine. Für die Abgrenzung der Kategorien kommt wohl der Kreis der Mitglieder des Vereins wie ihr Zweck in Frage.

Hiernach sind unterschieden:

I. Die eigentlichen Lehrervereine oder -vereinsverbände, welche sich ausschließlich auf die Kreise der Lehrpersonen beschränken und nur vereinzelt oder ausnahmsweise Angehörige anderer Berufsstände als Ehrenmitglieder pp. aufnehmen.

Hierher gehören:

A. die sogenannten „freien Vereine“, welche jeder Kategorie von Lehrern ohne Unterschied der Konfession zugänglich sind,

B. die konfessionellen Vereine,

C. die Vereine, welche ihre Mitgliedschaft auf bestimmte Kategorien von Lehrpersonen beschränken,

D. die Lehrerinnen-Vereine,

E. die Vereine, welche die Gewährung von Unterstützungen an emeritierte Lehrer, Hinterbliebene von Lehrern oder wirtschaftliche Vorteile für ihre Mitglieder bezwecken.

II. Die sogenannten Schulvereine, deren Zweck auf dem Gebiet der Elementarschule liegt, deren Mitgliedschaft aber ebensowohl Lehrern wie Angehörigen anderer Berufskreise offen steht.

Bei den einzelnen Vereinen ist die zugehörige oder ihnen nahestehende Presse, soweit sie diesseits bekanntgeworden, aufgeführt.

I A. Die hierher gehörenden Vereine sind als große Verbände organisiert, die untereinander in enger Beziehung stehen.

1. Der Deutsche Lehrerverein ist ein großer Vereinsverband, welcher 1871 gegründet ist, sich über das ganze Deutsche Reich erstreckt und aus den ihm beigetretenen Zweigvereinen besteht.

Nach seinen 1888 revidierten Statuten bezweckt er Förderung der Volksbildung durch Hebung der Volksschule (§ 1). Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch die stetige Bildungsarbeit der Lehrer an sich selbst im kleineren und größeren Kreise, namentlich auch in Spezialvereinen, durch Beteiligung an der Tätigkeit der bestehenden und der Gründung neuer Fortbildungsvereine, sowie durch Verbreitung richtiger Anschauungen von dem Wesen und der Aufgabe der deutschen Volksschule vermittels der Presse.

Neben seinem Hauptzweck gewährt der Verein seinen Mitgliedern auf Grund eines Statuts vom 4. Juni 1884 Rechtsschutz durch Gewährung von Unterstützungen zur Durchführung von rechtlichen Streitfragen in für die Lehrer grundsätzlich wichtigen Fällen und hat durch ein Abkommen mit einer Mobiliar-Versicherungsgesellschaft seinen Mitgliedern billigere Prämien gesichert.

An der Spitze des Vereins steht der Zentralvorstand und ein geschäftsführender Ausschuß. Alle zwei Jahre, gewöhnlich in der Pfingstwoche, findet eine Versammlung von Delegierten der Zweigvereine statt, welche u. a. den Vorort – zur Zeit Berlin – bestimmt, aus dessen Mitte der geschäftsführende Ausschuß gewählt wird.

Auf diesen Delegiertenversammlungen, den Lehrertagen, zu welchen auch Gäste durch den Ortsausschuß Zutritt erhalten können, sollen im übrigen Fragen der Volksbildung und Volkserziehung erörtert werden, soweit sich dieselben auf Einrichtungen der Schule, Bildung ihrer Lehrer und Stellung derselben beziehen.

Der Verein zählt rund 50 Zweigvereine in verschiedenen Bundesstaaten. Seine Mitgliederzahl betrug 1896 rund 65.000.

Das in der Presse, auf den Vereinsversammlungen und Lehrertagen erörterte Programm des Vereins erstrebt im einzelnen:

Eine der Wichtigkeit der Schule entsprechende Stellung derselben im Staate, Hebung der Bildung des Lehrerstandes, eine dem jetzigen Standpunkt entsprechende Organisation des Unterrichts, eine Besoldung des Lehrers, welche mit der Bedeutung seines Berufs im Einklang steht, Leitung und Beaufsichtigung der Schule durch Fachmänner.

Zur Verwirklichung dieses Programms ist unter anderem auch die Einwirkung auf die Verwaltungsbehörden und gesetzgebenden Faktoren in Aussicht genommen.

Den Standpunkt des Deutschen Lehrervereins gegenüber anderen Lehrervereinen und in konfessioneller Beziehung charakterisiert folgende am 20. November 1894 erlassene Kundgebung seines geschäftsführenden Ausschusses: „Den Gesamtinteressen der Lehrerschaft und der Tendenz des Deutschen Lehrervereins läuft es zuwider, Vereine für Sonderinteressen in den Deutschen Lehrerverein aufzunehmen. Es ist ein berechtigtes Verlangen,

nur solchen Vereinen den Anschluß zu gewähren, die in den Satzungen jeder Kategorie des Lehrerstandes, den Lehrern sowohl wie Schulleitern usw., den Eintritt in den Verein ermöglichen.

Dieselbe Forderung ist auch in Bezug auf die Konfessionsfrage zu erheben. Wir halten es für durchaus notwendig, daß das Statut eines Zweigvereins des Deutschen Lehrervereins von allen konfessionellen Schranken frei sei.“

Für die Stellung seiner Mitglieder in konfessioneller Hinsicht bemerkenswert ist ferner die Tatsache, daß die Ausführungen des kürzlich verstorbenen österreichischen Schulrats Dr. Dittes, welcher auf dem 8. Lehrertage – Pfingsten 1890 – in einer zum Gedächtnis Diesterwegs gehaltenen Rede die interkonfessionelle Volksschule und den allgemeinen, von konfessionellen Verschiedenheiten absehenden Religionsunterricht empfahl, mit brausendem Beifall begrüßt, und auf dem 9. Lehrertage 1891 die Zurückziehung des Volksschulgesetzentwurfs des Grafen Zedlitz als „froher Pfingstgruß“ bezeichnet und gefeiert wurde.

Fachblätter des Deutschen Lehrervereins sind:

a. die Pädagogische Zeitung, Hauptorgan des Deutschen Lehrervereins und Organ des Berliner Lehrervereins, herausgegeben vom Berliner Lehrerverein seit 1872, erscheint wöchentlich einmal;

b. die Deutsche Schule, im Auftrage des Deutschen Lehrervereins herausgegeben seit 1897. Beide enthalten neben wissenschaftlichen Abhandlungen und Vereinsnachrichten besonders auch Artikel schulpolitischen Inhalts.

2. Der Landesverein preußischer Volksschullehrer, 1892 als selbständiger Verein gegründet, hat sich 1876 dem Deutschen Lehrerverein angeschlossen und ist der bei weitem stärkste Zweigverein desselben.

Sein Zweck ist nach § 1 der Statuten: „Förderung der Interessen der Volksschule und des Lehrervorstandes.“ Er gliedert sich in Provinzialverbände – zur Zeit 15 – zu denen auch der Berliner Lehrerverein gehört – und diese wieder in Kreis- und Ortsvereine, welche unter sich in einzelnen Gegenden wieder zu Gauverbänden zusammengetreten sind. Die Provinzialverbände haben den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Ihr Vorstand wird von der Versammlung der Delegierten der Zweigvereine gewählt. Diese tritt alljährlich im Anschluß an die Provinziallehrer-Versammlung zusammen. Die Zweigvereine sind an sich selbständige Vereine, ihre Statuten dürfen aber nicht mit denen der Provinzialvereine im Widerspruch stehen. Sie erstatten dem Vorstand alljährlich Bericht und geben einander von ihrer Tätigkeit Nachricht durch die Presse.

Die Zahl der Zweigvereine des Landesvereins betrug 1896 rund 1.600 und die gesamte Mitgliederzahl 42.240.

An der Spitze des Landesvereins steht der Verband, welcher aus je 2 Vorstandsmitgliedern der Provinzialvereine zusammengesetzt ist und weitere 3 Mitglieder selbst wählt.

Der Vorstand tritt alljährlich zusammen und faßt seine Beschlüsse nach Erwägung der Beschlüsse der Provinzialvereine. Er wählt das Vereinsorgan und gibt fortlaufende Berichte



durch dasselbe über den Stand der Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand kann auch eine allgemeine Versammlung berufen. Seit 1890 hat der Landesverein nach dem Muster des Deutschen Lehrervereins Preußische Lehrertage eingerichtet, auf welchen zu allen die Schule und Lehrer betreffenden Fragen Stellung genommen werden soll.

Organ des Lehrervereins ist

c. die Neue Pädagogische Zeitung, zugleich Organ des Lehrervereins, der permanenten Lehrmittelausstellung und des Emeritenkassenvereins der Provinz Sachsen. Dieselbe ist 1877 gegründet, erscheint alle 14 Tage, bringt in der Hauptsache Berichte über die auf den Versammlungen gehaltenen Vorträge und sonstige Vereinsnachrichten.

Von den Organen der Provinzialvereine sind außer den zu a. und c. erwähnten zu nennen:

d. die Lehrerzeitung für Ost- und Westpreußen, zugleich Organ des Pestalozzi-Vereins, des Emeritenunterstützungsvereins und der Sterbekasse für die Volksschullehrer der Provinz Ostpreußen. Dieselbe ist 1879 gegründet, erscheint wöchentlich;

e. die Schlesische Schulzeitung, eine pädagogische Wochenschrift, Organ des Provinziallehrer- und Pestalozzi-Vereins in Schlesien sowie des schlesischen Turnlehrervereins, 1872 gegründet;

f. die Preußische Schulzeitung, Vereinsorgan des Lehrerverbands und Pestalozzi-Vereins der Provinz Brandenburg – Herausgeber Oberpfarrer Seyffardt in Liegnitz;

g. die Schleswig-Holsteinsche Schulzeitung, eine pädagogische Wochenschrift, Organ der Schleswig-Holsteinschen Lehrervereine, 1852 gegründet.

Alle diese Blätter haben im wesentlichen den gleichen Charakter, wie die zu a. genannte Pädagogische Zeitung.

Nach der Stellung, welche der Landesverein auf seinen Versammlungen und seiner Presse zu den wichtigsten schulpolitischen Fragen, z. B. der Schulaufsicht, der Zusammensetzung der Schulvorstände, der konfessionellen oder simultanen Gestaltung der Volksschule usw. eingenommen hat, muß die Mehrheit seiner Mitglieder in kirchlicher Beziehung der liberalen, in politischer Beziehung der freisinnigen Partei zugerechnet werden.

In enger Beziehung zu dem Deutschen Lehrerverein und seinen Gliedern stehen die Allgemeinen Deutschen Lehrerversammlungen, eine Vereinsbildung, welche 1849 entstanden ist, sich über das Deutsche Reich erstreckt und alljährlich in der Pfingstwoche in einer größeren deutschen Stadt zusammentritt, um alle die Schule und Lehrer betreffenden Fragen politischen oder pädagogischen Inhalts öffentlicher Diskussion zu unterziehen.

Diese zahlreich aus allen Teilen Deutschlands von Lehrern und Schulfreunden besuchten Versammlungen haben auch zeitweise im Auslande Aufsehen erregt. Wiederholt sind Vertreter fremder Regierungen zur Teilnahme an ihnen entsendet worden. So z. B. 1885 Vertreter der französischen und serbischen Schulverwaltung.

Hinsichtlich der Stellung der Mehrzahl seiner Mitglieder in kirchlicher und politischer Beziehung gilt dasselbe, was bereits von den Mitgliedern des Deutschen Lehrervereins und des Landesvereins preußischer Volksschullehrer gesagt ist.

1896 hat sich die allgemeine Lehrerversammlung in Hamburg zu gemeinsamer Tagung mit dem Lehrertage des Deutschen Lehrervereins verbunden, mit dem sie schon immer im wesentlichen gleiche Ziele verfolgte. Mit Stolz ist hierbei hervorgehoben, daß die Zahl der Teilnehmer 7.200 betrüge und 8.000 Lehrer durch 250 Abgeordnete vertreten seien.

Organ der Allgemeinen Deutschen Lehrerversammlungen ist

h. die Allgemeine deutsche Lehrerzeitung, welche wöchentlich seit 1849 erscheint und neben wissenschaftlichen Abhandlungen und einer Feuilletonbeilage Berichte und Stimmungsbilder aus den verschiedenen deutschen Staaten sowie eine Rundschau auf dem Gebiete des Schulwesens mit kleineren Mitteilungen, welche für den Lehrerstand von Interesse sind, enthält.

Als hierher gehörige Fachblätter, obwohl nicht erklärte Organe eines der vorstehenden Vereine, sind schließlich noch zu nennen:

i. die Preußische Lehrerzeitung, eine seit 1875 erscheinende politische Tageszeitung, welche in Lehrerkreisen die größte Verbreitung findet, weil sie sich in rücksichtsloser Weise zur Vertretung ihrer Interessen aufgeworfen hat. In politischer Beziehung, auf dem vorgeschrittensten freisinnigen Standpunkt stehend, greift sie gelegentlich auch die freisinnigen Parteien an, wenn sie glaubt, daß dies die Interessen der Lehrer erfordern.

Sie bringt mit Vorliebe Artikel aus dem Volksschulwesen, welche angebliche Mißstände auf diesem Gebiet, Übergriffe der Patrone und Geistlichen, Rücksichtslosigkeiten der Schulvorstände gegen die Lehrer, Versehen und Fehler der Schulaufsichtsbeamten oder Behörden beleuchten sollen und zumeist in äußerst gehässigem Tone gehalten sind. Häufig sind diese Nachrichten übertrieben, nicht selten völlig aus der Luft gegriffen. Die Haltung der Zeitung hat wiederholt zu Bedenken Anlaß gegeben. Die Bezirks- und Lokalbehörden sind anläßlich des Erlasses vom 26. März 1887 – B. 483 – auf sie aufmerksam gemacht;

ii. die Deutsche Schulzeitung: Diese, 1871 gegründet als Zentralorgan für ganz Deutschland, erscheint wöchentlich, huldigt den Grundsätzen der modernen Pädagogik, bezweckt freie Anschauungen über Erziehung und Unterricht in der Lehrerwelt zu verbreiten und zur Geltung zu bringen. Sie will die Interessen der Lehrerwelt nach allen Richtungen hin vertreten. Standesbewußtsein und echte Kollegialität pflegen. Sie bringt neben wissenschaftlichen, pädagogischen und literarischen Aufsätzen ausführliche Berichte über die Lehrertage und Lehrerversammlungen, Nachrichten aus dem Schul- und Lehrerleben und eine deutsche Schulgesetzsammlung.

## B. Die konfessionellen Vereine.

### 1. Evangelische.

#### α. Der evangelische Lehrerbund.

Derselbe hat seinen Sitz in Hamburg, erstreckt sich aber hauptsächlich auf Preußen, insbesondere die Provinzen Hannover und Westfalen. Nach § 1 seiner 1885 revidierten Statuten

ist er eine Verbindung solcher Lehrer und Lehrervereine, die in positivem Glauben festhalten an den Erkenntnissen der evangelischen Kirche, deren Glieder sie sind, und sich von diesem Grunde aus auf dem Gebiete der Schule die Hand reichen, um christliche Unterweisung und Zucht in Schule und Familie zu fördern und einander zur Vervollkommnung in theoretischer und praktischer Ausbildung für ihren Beruf Hilfe zu leisten.

Der Verein nimmt Lehrer und Lehrerinnen als Mitglieder auf, die Zahl derselben ist in neuerer Zeit nicht festgestellt. 1891 betrug sie über 2.600. Zweigvereine bestehen besonders im Regierungsbezirk Hannover, Lüneburg, Stade und im Regierungsbezirk Minden. Alljährlich finden Generalversammlungen statt. Der Lehrerbund ist wenig nach außen hervorgetreten, hat die Erörterung politischer und kirchenpolitischer Fragen auch ausdrücklich ausgeschlossen.

k. Das Monatsblatt des evangelischen Lehrerbundes, herausgegeben vom Vorstand seit 1873. Dasselbe enthält lediglich pädagogische Abhandlungen und Unterrichtsnachrichten. Vereine mit gleicher Tendenz finden sich auch in übrigen Provinzen, teils als Bezirks-, teils als Ortsvereine, z. B.

β. der evangelische Lehrerverein für Rheinland und Westfalen,

γ. der evangelische konservative Lehrerverein in Memel, der evangelische Lehrerverein in Treptow,

δ. der schlesische Verein von Lehrern und Freunden der evangelischen Volksschule u. a. m., über deren Mitgliederzahl aber, da sie öffentlich nicht hervorgetreten sind, keine Angaben gemacht werden können.

## 2. Katholische.

α. Der Bochumer katholische Lehrerverband.

Derselbe ist zufolge einer Anregung auf der Katholikenversammlung zu Bochum im Jahre 1889 gegründet. Die Notwendigkeit dieser konfessionellen Sonderung ist wiederholt in der Centrumpresse darauf zurückgeführt, daß die Verhandlungen auf den Lehrerversammlungen und Lehrertagen der paritätischen Vereine die Gefühle und Anschauungen der katholischen Lehrer verletzt hätten und das Ziel dieser Vereine die simultane Volksschule sei.

Der Verband erstrebt die Hebung der Schule nach den Grundsätzen der katholischen Kirche und die Förderung der Interessen des Lehrerstandes (§ 1 der Statuten).

In seiner Festschrift zur V. Generalversammlung 1896 bezeichnet sich der Verband als friedlich, frei, konservativ und katholisch und als sein Programm: „christliche Gesinnung zu fördern, das Autoritätsprinzip zu stützen, Liebe und Treue zum angestammten Herrscherhause zu wecken“.

Der Verband gliedert sich in Landes-, Provinzial- und Diözesan- bzw. Kreis- und Ortsvereine. Er hat besondere Kommissionen für Rechtsschutz, Schulgesetzgebung, Lehrbuchfrage, verderbliche Wirkung der Presse und sozialdemokratischer Schriften u. a. m. bestellt.

Die Kommissionen sollen die Kreisvereine unterstützen und anregen.

Der Verband hat rasch an Mitgliederzahl zugenommen. Er begann 1889 mit 400 Mitgliedern, der Mehrzahl nach Lehrer, welche bisher Zweigvereinen des Deutschen Lehrervereins angehört hatten, und zählte 1892 bereits 104 Ortsverbände mit 2.875 Mitgliedern. Neuere Feststellungen über die Mitgliederzahl sind nicht bekanntgeworden. Daß dieselbe aber erheblich zugenommen haben muß, ergibt sich aus der Zahl der Mitglieder einzelner Provinzialvereine.

Es zählte z. B. der Verein katholischer Lehrer Schlesiens, welcher bis 1892 dem schlesischen Provinzialverbande des deutschen Lehrervereins angehörte, Anfang 1897 91 Ortsvereine mit 2.458 Mitgliedern, der Provinzialverein katholischer Lehrer in Westpreußen 1896 45 Ortsvereine mit 929 Mitgliedern, der Provinzialverein katholischer Lehrer in Posen 30 Ortsvereine mit 510 Mitgliedern, der Provinzialverein katholischer Lehrer in Westfalen 58 Ortsvereine mit 1.289 Mitgliedern.

Die Gründung des katholischen Lehrerverbandes zu Bochum hat insofern zu Besorgnissen Anlaß gegeben, als durch § 1 seiner Statuten, welcher die Hebung der Schule nach den Grundsätzen der katholischen Kirche vorsieht, die Möglichkeit gegeben ist, jede beliebige Agitation in den Kreis der Vereinsarbeiten zu ziehen und den Verein dem Zwecke einer bestimmten Partei dienstbar zu machen. Diese Besorgnis wurde durch die Vorgänge auf der ersten Versammlung des Verbandes angeregt, in welcher Vertreter der Centrumspartei, darunter der Abgeordnete Windhorst, anwesend waren und mitwirkten. Dafür, daß diese Besorgnis nicht nur begründet ist, spricht der Umstand, daß sich die Geistlichen einen maßgebenden Einfluß in den einzelnen Ortsvereinen zu sichern suchen, und daß die Centrumspartei keine Gelegenheit vorbeigehen läßt, die Interessen des Verbandes wahrzunehmen.

– Zu dergleichen Rede des Abgeordneten von Heeremann in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Februar 1893.

Wie in dem Bericht über die Generalversammlung des Westpreußischen Provinzialverbandes des katholischen Lehrerverbandes ausgeführt wird, ist durch den festen Zusammenschluß der katholischen Lehrer eine Gewalt geschaffen, die gegebenenfalls ihrem Leiter willig folgt.

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die durch den Verband angeregte starke Entwicklung katholischer Lehrervereine in den Landesteilen mit polnischer Bevölkerung.

In der Provinz Posen ist 1892 die Bildung eines Provinzialvereins katholischer Lehrer vollzogen worden, der eine größere Anzahl Zweigvereine hervorgerufen hat.

Die polnische Geistlichkeit hat von Anfang an für diese Vereine lebhaftes Interesse bekundet und sich eifrig an denselben beteiligt. Die Vereine sind bald eine Sammelstätte für die mit der staatlichen Schulaufsicht unzufriedenen leitungsschwachen Lehrer und hierdurch ein gefügiges Werkzeug in der Hand der Geistlichen geworden. Neben den Geistlichen sind auch Laien als Ehrenmitglieder aufgenommen, die als eifrige Polen bekannt sind. Die Folge dieser Entwicklung war, daß sich auf den Generalversammlungen dieses Provinzialvereins bereits 1895 und 1896 polnisch nationale, der staatlichen Schulverwaltung feindselige Bestrebungen so deutlich gezeigt haben, daß in der Staatsministerialsitzung vom

6. November 1896 der Erlaß einer Warnung an die betreffenden Lehrer für erforderlich gehalten ist und gegen denjenigen Lehrer, welcher durch seine Angriffe auf die Schulverwaltung die staatsfeindliche Kundgebung in der Generalversammlung 1896 hervorgerufen hatte, das Disziplinarverfahren mit dem Ziele auf Amtsentsetzung eingeleitet worden ist. Dieses Vorgehen scheint auf die besonneneren Lehrer ernüchternd gewirkt zu haben. Eine größere Anzahl derselben ist aus den Vereinen ausgetreten, einzelne Zweigvereine haben sich infolgedessen aufgelöst. Inwieweit die Wirkung der Warnung eine nachhaltige sein wird, muß abgewartet werden.

Aus einem Teile von Westpreußen – Kreis Schwetz – sind ebenfalls bereits Besorgnisse geäußert, daß die katholischen Lehrervereine ein Stützpunkt polnisch-nationaler Agitation werden würden.

Für die übrigen Landesteile muß anerkannt werden, daß die Entwicklung des katholischen Lehrerverbandes sich bisher ruhig vollzogen hat. Das Verhalten der Lehrer auf der Provinzialversammlung in Danzig 1896 ist als besonnen und patriotisch gerühmt.

Vereinsorgan des katholischen Lehrerverbandes ist:

1. die katholische Lehrerzeitung, welche 1890 gegründet ist, 3 mal monatlich erscheint und neben Abhandlungen wissenschaftlichen und pädagogischen Inhalts Vereinsnachrichten sowie Berichte und Notizen über alle die Lehrer interessierenden Fragen bringt.

Vor Gründung des katholischen Lehrerverbandes bestand bereits eine Anzahl kleinerer katholischer Lehrervereine, z. B. der

<ul style="list-style-type: none"> <li>α. katholische Lehrerverein für den Landkreis Münster,</li> <li>β. katholische Lehrerverein für den Landkreis Steinfurt,</li> <li>γ. katholische Lehrerverein zu Recklinghausen,</li> </ul>	}	deren Zweck die Förderung der Standesinteressen und der Interessen der Schule und Pflege des geselligen Verkehrs war, ferner
--	---	--

δ. der katholische Lehrerverein der Diözese Osnabrück,

ε. der Verein katholischer Lehrer des Regierungsbezirks Cassel,

ζ. katholischer Lehrerverein zu Aachen,

η. katholischer Lehrerverein zu Duisburg u. a.

Alle diese Vereine werden, sofern dies nicht bereits geschehen, voraussichtlich früher oder später dem katholischen Lehrerverbande sich angliedern.

Von Fachblättern sind noch zu nennen:

m. die katholische Schulzeitung für Norddeutschland, gegründet 1893;

n. die Westdeutsche Lehrerzeitung, Zeitschrift zur Förderung der katholischen Schule und des Lehrerstandes, 1893 gegründet, erscheint 2 mal monatlich;

o. die katholische Rheinisch-Westfälische Schulzeitung, gegründet 1878 – Wochenschrift für Schule und Lehrerwelt;

p. die katholische Schule, 1889 gegründete Blätter für die Interessen der Schule und des Lehrerstandes.

C. Vereine, welche ihre Mitgliedschaft auf bestimmte Kategorien von Lehrpersonen beschränken.

1. Der Preußische Rektoren-Verein. Derselbe ist ein Landesverein, der sich in Provinzialverbände und Zweigvereine gliedert. Der bedeutendste der letztern ist der 1893 gegründete Verein der Rektoren Berlins und der Provinz Brandenburg (145 Mitglieder).

Die Satzungen der im übrigen selbständigen Provinzialverbände dürfen nicht mit denen des Landesverbandes in Widerspruch stehen. Letzterer bezweckt: „Ausbau der Volks-, Bürger- und Mittelschule, Förderung gemeinsamer Interessen, gesetzliche Regelung der amtlichen Verhältnisse“.

In letzterer Beziehung erstrebt der Verein Übertragung der wesentlichen Leitung der Schule auf den Rektor, Wegfall der Kreisschulinspektion im Nebenamt und ihre Ersetzung durch die Tätigkeit praktisch erfahrener Schulmänner im Hauptamt, direkte Unterstellung der Rektoren unter den Kreisschulinspektor, vollberechtigte Mitgliedschaft im Schulvorstand bzw. der Schuldeputation.

Organe des Berliner Rektorenvereins sind die monatlich erscheinenden

q. „Mitteilungen des Vereins der Rektoren Berlins und der Provinz Brandenburg“. I. Jahrgang 1894.

Organ des Hessischen Rektorenvereins ist

r. „Der Rektor, Zentralorgan für die Interessen der Schulleitung und Schulaufsicht“. Dasselbe ist 1893 gegründet und erscheint monatlich 2 mal.

Der Rektorenverein wird von dem Deutschen Lehrerverband und dem Preußischen Lehrerverband und seiner Presse lebhaft bekämpft, weil seine Mitglieder sich über die übrigen Lehrer überheben und nach einer Sonderstellung streben wollen.

Der Preußische Rektorenverein hat in einer an den Unterrichtsminister am 4. April 1896 gerichteten Eingabe diese Angriffe als unberechtigt bezeichnet und das Bestreben seiner Mitglieder betont, sich von der politischen, kommunalen und kirchlichen Agitation und dem Geist der Zwietracht, den in vielen Orten die Lehrerschaft im Dienste der Parteien schüren helfe, von den ihnen unterstellten Schulen fernzuhalten. Mit dieser Versicherung steht die Tatsache aber nicht in Einklang, daß der Rektorenverein schon kurze Zeit nach Begründung in der Session 1895/96 eine Petition an das Abgeordnetenhaus bezüglich Regelung der Gehaltsverhältnisse der Rektoren gerichtet und derartige Petition bei der Beratung des Besoldungsgesetzes wiederholt hat.

2. Preußischer Verein für Lehrer und Lehrerinnen an mittleren Schulen und höheren Mädchenschulen.

Satzungen von Januar 1891:

Der Zweck des Vereins ist:

a. Förderung der gedeihlichen Entwicklung und zweckdienlichen Organisation des Mittelschul- und höheren Mädchenschulwesens,

- b. Erstrebung einer gesetzlichen Regelung der Pensions-, Relikten- und Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den genannten Schulen,
- c. Wahrung der durch abgelegte Prüfung erworbenen Rechte.

Gesamtzahl der Vereinsmitglieder: 553.

Der Verein petitionierte 1897 wegen gesetzlicher Regelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrpersonen an den genannten Schulen.

### 3. Verein der seminarisch vorgebildeten Lehrer an höheren Mädchenschulen.

Der Verein ist im Jahre 1896 zum Zweck der Förderung der über die Ziele der Volksschule hinausgehenden Mädchenbildung und der Wahrung der Interessen der Lehrer an solchen Schulen gegründet. Er hat mehrfach bei dem Kultusminister und den gesetzgebenden Körperschaften wegen Regelung der Gehaltsverhältnisse der Leiter und Lehrer und Lehrerinnen und wegen Ernennung von Oberlehrern an höheren Mädchenschulen petitioniert.

### 4. Deutscher Verein für das höherer Mädchenschulwesen.

Der Verein ist gegründet im Jahre 1872.

## D. Lehrerinnen-Vereine.

1. Allgemeiner Deutscher Lehrerinnen-Verein. Derselbe erstreckt sich über das ganze Deutsche Reich und ist als Vereinsverband organisiert, dem auch die Vereine 2–5 angehören. Das Vereinsorgan erscheint als Beilage der deutschen Schulzeitung.

2. Verein preußischer Volksschullehrerinnen, gegründet 1894; zählte etwa 1.400 Mitglieder in 24 Ortsgruppen.

3. Verein preußischer technischer Lehrerinnen, gegründet am 16. September 1895; zählt 440 Mitglieder in Ortsvereinen.

4. Verein Berliner Volksschullehrervereine, gegründet 1889, hat seit 1895 Korporationsrechte.

5. Neuer Verein Berliner Volksschullehrervereine, gegründet 1896 – 115 Mitglieder.

Alle diese Vereine, welche wesentlich pädagogische und allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung ihrer Mitglieder und Förderung der materiellen Interessen des Lehrerinnenstandes bezwecken, sind nicht weiter hervorgetreten.

6. Verein katholischer Lehrerinnen für Rheinland, Hessen-Nassau und Westfalen. Derselbe ist im Juli 1888 gegründet zum Zweck der Unterstützung kranker oder stellenloser Lehrerinnen und zur Erwerbung und Unterhaltung eines Vereinshauses für Lehrerinnen.

Organ des Vereins ist:

s. die Monatsschrift für katholische Lehrerinnen. I. Jahrgang 1888, welche wesentlich literarischen und pädagogischen Inhalts ist, daneben Vereinsnachrichten und Personalnotizen enthält.

E. Vereine, welche

- a. die Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder und Hinterbliebene von solchen, oder
- b. die Erlangung von wirtschaftlichen Vorteilen an ihre Mitglieder, oder
- c. die Pflege der Geselligkeit bezwecken.

Diese Vereine, welche politisch von keiner Bedeutung sind, werden hier nur nachrichtlich und gruppenweise aufgeführt, und zwar:

Zu a.

1. Die Pestalozzi-Vereine, welche die Unterstützung von Witwen und Waisen verstorbener Lehrer bezwecken und in jeder Provinz vielfach in enger Verbindung mit den Provinzialverbänden des deutschen Lehrervereins bestehen, deren Mitglieder statutenmäßig auch dem Pestalozziverein angehören.

Vereinsorgane dieser Vereine sind die Provinziallehrerzeitungen.

2. Die Emeritenunterstützungskassen, von denen in vielen Provinzen das zu 1 gesagte gilt.

3. Die Wilhelm-Augusta-Stiftungen, welche zur Erinnerung an die Goldene Hochzeit Kaiser Wilhelms des Großen und der Kaiserin Augusta gegründet sind und die Unterstützung von Hinterbliebenen von Lehrern bezwecken, die aus anderen Stiftungen pp. nichts erhalten können.

4. Die in einzelnen Bezirken bestehenden Sterbe-, Begräbnis- pp. Kassen.

Zu b.

Die Spar- und Wirtschaftsvereine, Darlehenskassen der Lehrer pp.

Zu c.

Die Turn-, Gesang- und allgemeinen geselligen Vereine, meist durch gemeinsame Mitglieder im Zusammenhang stehend mit den Zweigvereinen der Provinzialverbände des deutschen Lehrervereins.

## II. Die Schulvereine

[1.] Der liberale Schulverein von Rheinland und Westfalen ist 1881 mit der Bestimmung gegründet, den zunehmenden Bestrebungen der „ultramontanen“ Katholiken sowohl als auch der „orthodoxen“ Evangelischen, die Entwicklung des Schulwesens wieder auf die kaum verlassene Bahn eines engherzigen Konfessionalismus zurückzuführen, entgegenzuwirken.

Nach § 1 seiner Statuten hat er den Zweck, durch Veranlassung von Berichten und Gutachten sowie durch Besprechungen seiner Mitglieder zur Aufklärung über die Bedürfnisse einer freisinnigen Entwicklung unseres gesamten Schulwesens beizutragen, demgemäß



praktische Reformen herbeizuführen, insbesondere auch auf die Gewinnung eines entsprechenden Schulgesetzes vorbereitend hinzuarbeiten. Diese praktischen Reformen sieht der Verein in folgenden Punkten:

1. Das ganze Bildungswesen des Volkes muß als Angelegenheit staatlicher Fürsorge und Leitung angesehen werden.
2. In den Schulen des Staates muß auf die Angehörigen verschiedener Religion und Konfession gleichmäßig Rücksicht genommen werden. Eine Entfernung des Religionsunterrichts aus der Schule ist nicht anzustreben.
3. Die Aufsicht über das gesamte Schulwesen muß der Staat durch ihm allein unterstehende technisch vorgebildete Beamte führen.
4. Das Volksschulwesen muß auf Grundlage der allgemeinen staatlichen Schulgesetzgebung wesentlich als Angelegenheit der bürgerlichen Gemeinde angesehen werden.

Der Verein rechnet zur Erreichung seiner Zwecke besonders auf den Beitritt der Lehrer, weil nur durch diese der liberale Geist in die Schule getragen werden könne.

Zu seinen hervorragendsten Mitgliedern gehörte der Professor Jürgen Bona Meyer zu Bonn und gehört der Abgeordnete Seyffardt.

t. Organ des Vereins ist das 1893 gegründete Vereinsblatt der liberalen Schule.

2. Der deutsche Schulverein ist 1881 gegründet zu dem Zweck, die Deutschen außerhalb des Reichs dem Deutschtum zu erhalten und sie nach Kräften in ihrem Bestreben, Deutsche zu bleiben oder wieder zu werden, zu unterstützen. Diesen Zweck will der Verein erreichen durch Unterstützung und Errichtung deutscher Schulen und Bibliotheken, Beschaffung deutscher Bücher, Verbreitung passender Schriften, Anstellung und Unterstützung von deutschen Lehrern usw. Der Verein gliedert sich in Provinzialverbände und Ortsgruppen mit besonderen Vorständen. Die Erteilung von Korporationsrechten ist 1886 abgelehnt, weil er vielfach Gegner der Regierung unter seinen Mitgliedern zähle, zu viel Politik treibe und im Ausland der Regierung Verlegenheit bereite.

Der Verein zählte damals über 19.000 Mitglieder in Preußen. Über seine Verbreitung in Lehrerkreisen ist näheres nicht bekanntgeworden.

3. Der Verein zur Erhaltung der evangelischen Volksschule ist 1876 gegründet, um die von den Vätern her vererbte, aus dem Geist der Reformation heraus geborene evangelische Volksschule unserem Volk und Vaterland zu erhalten und für das unverbrüchliche und unantastbare Recht evangelischer Eltern auf Erziehung ihrer Kinder in evangelischen Volksschulen mit Nachdruck einzutreten.

Der Verein erstreckt sich über ganz Deutschland, zählt neben Geistlichen, Professoren und Angehörigen anderer Stände nur zum kleineren Teil Lehrer zu seinen Mitgliedern, deren Zahl 1885 rund 3.000 betrug.

u. Organ des Vereins sind die „Monatlichen Mitteilungen des Vereins zur Erhaltung der evangelischen Volksschule“, deren 18. Jahrgang im Jahre 1896 herausgegeben ist.

#### 4. Der Evangelische Schulkongreß.

Dieser Kongreß ist eine freie Versammlung von Geistlichen, Lehrern und Schulfreunden, welche 1882 gegründet ist und sich zur Aufgabe gemacht hat, an der Erhaltung und Förderung des deutschen evangelischen Schulwesens auf biblischer christlicher Grundlage zu arbeiten und demgemäß alle Elemente der Volkes, besonders des Lehrerstandes, welche auf diesem Boden stehen, zu vereinigen und die Interessen der evangelischen Schule, der niederen wie der höheren, nach jeder Richtung hin zu fördern.

Der Kongreß, dessen Mitbegründer der Wirkliche Geheime Rat Wiese war und zu dessen eifrigsten Mitgliedern der Pastor a. D. Zillessen gehört, zählt zu seinen Teilnehmern hervorragende Geistliche, z. B. Generalsuperintendent Dryander, und Beamte, z. B. Präsident der Oberrechnungskammer von Wolf.

Auf dem 9. Kongreß im Oktober 1895 zu Potsdam ist u. a. auch sein Verhältnis zu dem

5. Verband Evangelischer Schul- und Lehrervereine, über den nähere Mitteilungen bisher nicht hierher gelangt sind, dahin geregelt, daß die Geschäfte des Verbandes ein von der Vertreter-Versammlung gewählter Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und 5 Beisitzern, besorgt. Der Vorsitzende ist zugleich 1. oder 2. Vorsitzender des Evangelischen Schulkongresses. Letzterer hat im übrigen seinen besonderen Vorstand, der die Geschäfte des Schulkongresses besorgt und die demselben erwachsenden Ausgaben aus eigener Kasse bestreitet. Dem Vorstand des Schulkongresses gehören ohne weiteres sämtliche Mitglieder des Vorstandes des Verbandes an. Dem Vorstand des Verbandes steht ein Aktionsausschuß von 6 Mitgliedern zur Seite.

u. Vereinsorgan ist die deutsche Lehrerzeitung. Tageblatt für evangelische Lehrer- und Schulfreunde. Dieselbe, 1888 gegründet, steht auf positiv-christlichem Boden und bezweckt die Verdrängung der Lehrerzeitungen liberaler Richtung. Sie wird von den politischen Tageszeitungen freisinniger Richtung und namentlich auch der Preußischen Lehrerzeitung sehr befehdet, kämpft schwer mit ihrer Existenz und ist als ein loyales Blatt, dessen Verbreitung in Lehrerkreisen sehr erwünscht wäre, wiederholt aus Fonds der Unterrichtsverwaltung unterstützt worden.

## 21. Immediatbericht des Kultusministers Konrad Studt.

Berlin, 5. Februar 1900.

*Ausfertigung, gez. Studt; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, VI. Sekt. 1 Generalia Z Nr. 115 Bd. 4, Bl. 98–107.*

*Rückblick auf Veränderungen an den Gymnasien hinsichtlich des Unterrichts und der Verhältnisse der Gymnasiallehrer seit der Schulkonferenz von 1890 sowie Überlegungen zum weiteren Vorgehen bei diversen Fragen des gymnasialen Unterrichts bzw. der Berechtigungen und der geplanten Anhörung von Fachmännern, ohne damit eine neue Schulkonferenz zu beabsichtigen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 81 und 88 f.*

Nachdem ich bereits in meiner früheren Verwaltungstätigkeit, besonders als Oberpräsident und als Vorsitzender des Provinzial-Schulkollegiums, während einer längeren Reihe von Jahren Gelegenheit gehabt habe, durch zahlreiche Revisionen mich mit den Verhältnissen und Bedürfnissen unserer höheren Schulen vertraut zu machen, bin ich seit dem Antritte meines jetzigen Amtes der Frage in eingehender Erwägung nachgegangen, ob durch die Schulreform des Jahres 1890 auf dem Gebiete des höheren Unterrichtes tatsächlich befriedigende Zustände geschaffen worden seien.

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät bitte ich alleruntertänigst, das vorläufige Ergebnis dieser Erwägungen in aller Kürze ehrfurchtsvoll darlegen zu dürfen, da gerade jetzt der Eintritt in ein neues Jahrhundert die erste Prüfung der für die Vermittelung einer höheren Schulbildung bestimmten Veranstaltungen mit besonderer eindringlicher Mahnung nahelegt.

Ich bin trotz aller, den verschiedensten Beweggründen entspringenden Urteile zu der Ansicht gelangt, daß die Maßnahmen, welche auf Grund und in weiterem Verfolge der Beschlüsse der Dezemberkonferenz des Jahres 1890 getroffen worden sind, sich im großen ganzen bewährt haben. Namentlich ist den damals gegebenen Anregungen eine Besserung in folgenden Punkten zu danken.

Zunächst ist die Rücksichtnahme auf die körperliche Entwicklung der Jugend weit wirksamer geworden, als es früher vielfach der Fall war. Bewährt hat sich die Verminderung der Stundenzahlen für die unteren und mittleren Klassen sowie der Hausarbeiten und die Vereinfachung des Lehrstoffes, andererseits die Hebung der körperlichen Übungen und namentlich der Jugendspiele. Das Verständnis für Schulgesundheitspflege ist tatsächlich in den Kreisen der Lehrer erheblich gewachsen, und erfreulich ist das Interesse, welches in ihnen den der Förderung dieses Verständnisses dienenden Veranstaltungen der Unterrichtsverwaltung entgegengebracht wird.

Ferner sind im Unterrichtsbetriebe der neueren Sprachen recht erhebliche Fortschritte gemacht worden. Um Lehrer zu gewinnen, welche die für den Unterricht in einer lebenden

Sprache erforderliche Fertigkeit in deren mündlichem Gebrauche besitzen, ist in der neuen Ordnung für die Lehramtsprüfung vorgesehen, daß den neusprachlichen Kandidaten die Zeit eines Studienaufenthaltes in Ländern französischer oder englischer Zunge bis zu zwei Semestern auf die erforderlichen Universitätsjahre angerechnet werden kann, auch die Prüfungsforderung so gestaltet, daß eine tüchtige Kenntnis der neueren Literatur nebst voller Beherrschung der Umgangssprache zu besonderer Geltung kommt. Dem gleichen Zwecke dient die hinsichtlich der praktischen Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramtes getroffene Bestimmung, daß es den angehenden Lehrern der neueren Sprachen nicht bloß gestattet, sondern empfohlen werden soll, einen Teil der vorgeschriebenen Probejahre in Ländern mit französischer oder englischer Umgangssprache zuzubringen. Um auch bereits angestellte Lehrer durch einen sechsmonatigen Aufenthalt im Auslande für einen zweckmäßigen Betrieb des neusprachlichen Unterrichts zu befähigen oder in der rechten Übung zu erhalten, stehen jetzt jährlich 12 Stipendien von durchschnittlich 1.200 M zur Verfügung. Auch finden jährlich in mehreren Universitätsstädten neusprachliche Kurse statt, in denen namentlich unter Leitung geborener Franzosen und Engländer die Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache gepflegt wird, und die sich eines lebhaften Zuspruchs aus Lehrerkreisen zu erfreuen haben. Dank dieser Verbesserung der neusprachlichen Lehrkräfte hat auch der Unterricht in den neueren Sprachen, wie die Fachmänner übereinstimmend anerkennen, einen erheblichen Aufschwung genommen. Die Ergebnisse sind, was die Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen wie im schriftlichen Ausdrucke betrifft, schon jetzt als fast durchweg befriedigend zu bezeichnen und werden sich in der Folge unter rüstiger Fortarbeit auf der genannten Grundlage ohne Zweifel noch besser gestalten, zumal wenn sich noch eine gewisse Verstärkung der Stundenzahl ermöglichen läßt. Aber freilich, das eigentliche Endziel, die Hebung des neusprachlichen Wissens und Könnens in weiteren Kreisen der Gebildeten, kann von der Schule nicht allein erreicht werden. Vielmehr wird auch das Leben nach dem Abschlusse der Schullaufbahn, soweit möglich, zur Mitwirkung heranzuziehen sein. So werden namentlich an den Universitäten und sonstigen Hochschulen die neusprachlichen Studien weit mehr als bisher gepflegt werden müssen, und es ist nach meinem alleruntertänigsten Dafürhalten auch nicht einzusehen, warum nicht für einzelne Zweige des Staatsdienstes, z. B. für die Verwaltungslaufbahn, die völlige Vertrautheit wenigstens einer neueren Fremdsprache zur unerläßlichen Vorbedingung gemacht wird. Wesentlich gebessert hat sich auch der Unterricht in den Naturwissenschaften. Den Bemühungen für die Hebung derselben, denen in den letzten Jahren nicht unerhebliche Mittel für Vervollständigung der vorhandenen Lehrmittel, namentlich durch Beschaffung von Apparaten neuerer Zeit, zugute kommen, begegnete das durch das allgemeine Interesse der Zeitrichtung gehobene lebhafte Streben der Direktoren und Fachlehrer, namentlich der jüngeren, unter denen zahlreiche recht Tüchtige leisten. Für die Gewinnung eines wissenschaftlich durchgebildeten, praktisch brauchbaren Nachwuchses wird in ähnlicher Weise gesorgt wie bei den Neusprachlern. Nach der neuen Prüfungsordnung wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen technischen Hochschule dem Studium an einer

deutschen Universität bis zu drei Halbjahren gleich gerechnet, und bei der Prüfung selbst wird ausdrücklich der Nachweis praktischer Fähigkeiten gefordert, der u. a. durch die verständnisvolle Handhabung der wichtigsten physikalischen Instrumente bei der Ausführung einiger Versuche, durch die von Übung zeugende Ausführung einer Analyse, durch selbständig gefertigte Zeichnungen usw. zu erbringen ist. Diese Bestrebungen haben bereits die Folge gehabt, daß auch der Universitätsunterricht die praktischen Bedürfnisse des naturwissenschaftlichen Schulunterrichts in höherem Maße zu berücksichtigen sich hat bereit finden lassen, als es früher geschah; namentlich geht in dieser Hinsicht Göttingen mit gutem Beispiel voran. Für bereits im Amte stehende Lehrer wird durch zahlreiche Kurse gesorgt, unter denen die hier und in Frankfurt a. M. eingerichteten sich eines großen Zuspruchs erfreuen. Neuerdings ist es hier auch möglich geworden, einen Versuch in der Richtung zu machen, daß den Lehrern Gelegenheit gegeben werde, unter sachkundiger Leitung ihre Handfertigkeit in der Herstellung einfacher Anschauungsmittel und in selbständiger Ausbesserung etwa vorhandener Apparate zu üben, um einem in kleinen Städten oft wahrgenommenen Übelstande, dem Mangel an geschickten Mechanikern, wenigstens einigermaßen zu begegnen. Überall wird den Lehrern zum Bewußtsein gebracht, daß ein einfacher, sicher und geschickt ausgeführter Versuch den Ausgangspunkt für jede Unterweisung auf physikalischem Gebiete zu bilden hat, und daß bei diesem die Technik und Industrie der Gegenwart nicht unberücksichtigt bleiben darf. Gelungen ist es freilich noch nicht überall, den zu stellenden Anforderungen volle Durchführung zu sichern; aber besser ist es in den letzten Jahren damit zweifellos geworden, und selbst alte Lehrer haben sich um die Verbesserung ihrer Methode mit anerkennendem Eifer und Erfolg bemüht.

Und wenn endlich auch nicht alle Erwartungen der Lehrer, die sie nach den Kundgebungen der Dezemberkonferenz von 1890 sagen zu dürfen meinten, in Erfüllung gegangen sind, so überwiegt doch bei der großen Mehrzahl das Gefühl ehrfurchtsvoller und herzlicher Dankbarkeit für die großen Verbesserungen, die ihnen durch Eurer Majestät Gnade hinsichtlich der Gehalts-, Rang- u. Titelverhältnisse zuteil geworden sind.

So ist seit 1890 in den Verhältnissen und dem Unterrichtsbetriebe der höheren Schulen und ihrer Lehrer tatsächlich viel gebessert worden. Andererseits bleibt aber noch manche Ergänzung und Ausgestaltung zu wünschen, und in einzelnen Beziehungen haben die getroffenen Maßnahmen den erhofften Gewinn nicht gebracht. Es scheinen mir hierbei hauptsächlich folgende Gesichtspunkte in Frage zu kommen.

1. Der Unterricht im Griechischen beginnt jetzt nach dem Lehrplan von 1892 bei den normalen Gymnasien in Untertertia. Es kann in Frage kommen, ob es nicht zweckmäßig ist, diesen Anfang noch weiter hinaufzuschieben. Die Erfahrungen, die in dieser Hinsicht bei dem sogenannten Reformgymnasium in Frankfurt a. M. bereits gemacht worden sind, an dem das Griechische in Untersekunda einsetzt, sprechen für die Möglichkeit, auch bei weniger als sechsjährigem Unterricht im Griechischen mit mäßiger Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl das Endziel des humanistischen Gymnasiums zu erreichen. Auf diese Weise werden einige Stunden zu gewinnen sein, die teils dem nach dem allgemeinen

Urteile der Fachmänner in seinen Zielleistungen bedenklich zurückgegangenen Unterricht im Lateinischen zugute kommen, teils für weitere Förderung des neusprachlichen Unterrichts zweckmäßig verwendet werden könnten.

2. Damit in Verbindung steht die noch ungleich wichtigere Frage, ob nicht die Teilnahme an dem griechischen Unterrichte in der Weise freigegeben werden kann, daß – wie es bisher schon an einer Reihe von Gymnasien und Progymnasien bis Untersekunda hin eingerichtet ist – die Nichtgriechen verpflichtet werden, an lehrplanmäßigem Parallelunterricht teilzunehmen. Da für den dabei im Vordergrund stehenden englischen Unterricht weniger Stunden erforderlich sind als für das Griechische, so würde damit auch die Möglichkeit geboten, den naturwissenschaftlich-technischen Fächern einen breiteren Raum zu gewähren. Besondere Veranlassung zur Erledigung dieser Frage liegt gerade in dem jetzigen Zeitpunkte vor, wo in den Verhandlungen, welche über die Bedingungen für die Zulassung zum Studium der Medizin bei den Reichsbehörden schweben, infolge einer diesseitigen Anregung in Aussicht genommen worden ist, bei der Ergänzungsprüfung, welche die Abiturienten von Realgymnasien und Oberrealschulen zu diesem Zwecke bisher abzulegen hatten, vom Griechischen ganz abzusehen und diese Prüfung nur auf das Lateinische zu beschränken. Abiturienten von Gymnasien, bei denen den Schülern die Möglichkeit geboten wird, zwischen griechischem Unterrichte und Parallelunterricht im Englischen und in naturwissenschaftlichen Fächern zu wählen, würden hiernach ohne weiteres zum Studium der Medizin zuzulassen sein, für das sie hinsichtlich des praktischen Bedürfnisses durch den Parallelunterricht manchen Vorteil haben würden, während andererseits der griechische Unterricht, an dem alsdann nur Schüler teilnehmen würden, die ihm mit Rücksicht auf den späteren Beruf besonderes Interesse entgegenbringen, eine größere Vertiefung selbst bei kürzerer Lehrdauer erfahren könnte. An Schülern würde es keiner der beiden Richtungen fehlen, allerdings wäre zur Durchführung dieser Einrichtung eine Vermehrung der Lehrkräfte erforderlich.

3. Eure Kaiserliche und Königliche Majestät haben in der Eröffnungssitzung der Schulkonferenz am 4. Dezember 1890 die Richtlinie vorgezeichnet: „Klassische Gymnasien mit klassischer Bildung, eine zweite Gattung Schulen mit Realbildung, aber keine Realgymnasien“. Der Besuch der Realgymnasien ist seitdem merklich zurückgegangen (von 34.465 z. Zt. der Schulkonferenz auf 24.250 am 1. April 1899); immerhin bestehen aber noch 79 Realgymnasien und 37 Realprogymnasien. Die Einrichtung jenes Parallelunterrichts – Griechisch oder Englisch – würde voraussichtlich das Bedürfnis nach realgymnasialen Anstalten in dem Maße mindern, daß auf diesem Wege ein allmähliches Eingehen derselben als besondere Gattung neben Gymnasien und Oberrealschulen sich von selbst ergeben würde.

4. Die von der Schulkonferenz eingeführte sogenannte Abschlußprüfung nach dem 6. Jahre neunstufiger Schulen hat den Zweck, den man mit ihr verfolgte, nämlich die Ablenkung des lediglich auf den „Einjährigenschein“ ausgehenden Schülermaterials von den neunstufigen Schulen, tatsächlich nicht erreicht, wohl aber manche Beunruhigung in den Unter-

richtsbetrieb der ohnehin schon stark belasteten Untersekunda gebracht. Es hat sogar den Anschein, als ob das Gelingen der Abschlußprüfung manchen Schüler, der sich sonst mit dem „Einjährigenschein“ begnügt haben würde, geradezu ermutigte, nach dieser Leistung nun sein Glück auf der Schule noch weiter zu versuchen. Es ist daher die Frage nicht zu umgehen, ob es ratsam sei, sie in ihrer jetzigen Gestalt beizubehalten, und verneinenden Falles, ob sich eine bloße Änderung in ihrer Einrichtung oder ihre völlige Beseitigung mehr empfehlen würde.

5. In der Schulkonferenz wurde mit aller Entschiedenheit darauf hingewiesen, daß keine unter einem und demselben Direktor stehende Anstalt eine höhere Schülerzahl haben solle, als (mit Ausschluß etwa vorhandener Vorschulklassen) 400, auch Parallelzöten in den oberen Klassen möglichst zu vermeiden seien; ausdrücklich beschlossen wurde die Forderung, daß „die Maximalfrequenz auch für die unteren Klassen auf 40 Schüler herabzusetzen“ sei. Dieser Forderung Genüge zu leisten, ist der Unterrichtsverwaltung bisher nicht möglich gewesen. Es gibt noch zahlreiche höhere Lehranstalten mit mehr als 400 Schülern der Hauptanstalt, mit Parallel-Ober-Sekunda, Unterprima und Oberprima, und mit unteren Klassen von 50 und vorübergehend auch mehr Schülern. Eine gleichmäßig wirksame Abhilfe scheiterte bisher an der Geldfrage, und doch ist sie unerläßlich, wenn der in der Stundenzahl gegen früher zum Teil erheblich beschränkte Unterricht in dem Geiste der Beschlüsse der Schulkonferenz, d. h. mit der durch den unmittelbaren Verkehr zwischen Lehrer und Schülern bedingten Einwirkung auf die Individualität des einzelnen Schülers und ohne zu große Zumutungen an die häusliche Arbeit, erteilt werden soll. Es bildet dieser Überfüllung der Klassen, gegen die nur durch Gründung neuer Schulen mit durchgreifendem Erfolge vorgegangen werden kann, mit Recht den Gegenstand ernster Klagen in den Elternkreisen namentlich der größeren Städten, aber auch in den Kreisen der Lehrer, die unter solchen Verhältnissen sich außerstande sehen, sich selbst zu genügen. Dazu kommt, daß

6. auch der Entschluß der Schulkonferenz, „die Zahl der Pflichtstunden für die wissenschaftlichen Lehrer darf über 22 in der Woche nicht hinausgehen“, die gehoffte Berücksichtigung nicht hat finden können. Im Gegenteil ist an Stelle der demnächst für geboten erachteten Verminderung der Pflichtstunden sogar gegen früher eine stärkere Heranziehung der einzelnen Lehrer zum Unterrichte zur Regel geworden. Früher galten als die Höchstzahlen, die einem wissenschaftlichen Lehrer ohne Überbürdung zugemutet werden konnten, 24 (für die jüngeren) und 22 (für die älteren). Jetzt sind diese Höchstzahlen, über die vor 1892 nicht hinausgegangen werden durfte, zu Normalzahlen geworden, und bei Aufstellung des Etats werden auf den Direktor 16, auf die Oberlehrer je nach ihrem Dienstalter 22 und 24 wöchentliche Stunden in Ansatz gebracht. Allerdings ist eine Milderung in diesen Verhältnissen dadurch erzielt worden, daß den Direktoren umfangreicherer Anstalten sowie einzelnen besonders stark in Anspruch genommenen oder körperlich weniger leistungsfähigen Lehrern sogenannte Entlastungsstunden zugebilligt werden. Aber die große Mehrzahl der Lehrer muß – ganz abgesehen von den zahlreich notwendig werdenden Vertretungen – immer noch zu einer wöchentlichen Stundenzahl herangezogen werden, die

zu der besonders angreifenden und verantwortungsvollen, oft geradezu aufreibenden Tätigkeit wissenschaftlichen Unterrichts in zum Teil überfüllten Klassen gewiß nicht in dem richtigen Verhältnis steht und zu auffallend frühem Ausscheiden aus dem Amte führt. Wenn in Frankfurt a. M. die Entwicklung des höheren Schulwesens einen besonders erfreulichen Fortgang genommen hat, so ist ein Hauptgrund davon in der Bereitwilligkeit der dortigen städtischen Behörden zu sehen, der Überfüllung der Klassen und der Überanstrengung der Lehrer mit durchgreifenden Maßregeln zu begegnen. Eine gleichmäßige Abhülfe, auch für die staatlichen Anstalten, wird nur dann zu gewinnen sein, wenn jenem Beschlusse der Schulkonferenz, daß die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden für einen wissenschaftlichen Lehrer über 22 nicht hinausgehen darf, grundsätzlich Rechnung getragen und außerdem die Möglichkeit in verstärktem Maße geboten wird, besonders angestrenzte, alternde oder kränkliche Lehrer angemessen zu entlasten.

Es ist meine Absicht, den hier bezeichneten und verwandten Fragen in eingehender Erwägung näherzutreten und zu diesem Zwecke zwar keine neue Schulkonferenz zu berufen, wohl aber die Ansichten besonders erfahrener, außerhalb der Schulaufsichtsbehörden stehender Vertrauensmänner zu hören. Ich denke dabei u. a. namentlich an Männer wie den Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Hinzpeter, durch dessen Mitwirkung eine lebendige Verbindung mit den Verhandlungen des Jahres 1890 gesichert sein würde, an den Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Diels, den beständigen Sekretar der Akademie der Wissenschaften, und den Hauptvertreter des Frankfurter Reformplanes Direktor Dr. Reinhardt, an den Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Slaby und Direktor Dr. Schwalbe hier, deren Erfahrung für das naturwissenschaftlich-technische Gebiet zu verwerten sein würde, und an den Provinz-Schulrat Dr. Vogel in Berlin, dem die Fragen des neusprachlichen Unterrichts besonders vertraut sind. In der Voraussetzung der Allerhöchsten Zustimmung Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät werde ich in dieser Weise vorgehen und nicht verfehlen, über den Fortgang der Angelegenheit baldmöglichst weiteren Bericht zu erstatten.



**22 a. Supplik des Hauptmanns a. D. Oeltze-Lobenthal  
an Kultusminister August von Trott zu Solz.**

**Liegnitz, 8. August 1909.**

*Ausfertigung,<sup>1</sup> gez. Oeltze-Lobenthal.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, VI Sekt. 1 Generalia Z Nr. 227 Bd. 2, Bl. 3–5.*

*Bitte um ausnahmsweise Zulassung seiner Tochter an einem örtlichen Knaben-Gymnasium, da der Besuch einer Studienanstalt an einem entfernteren Ort hohe Unterbringungskosten verursachen würde und die Verweigerung der Zulassung nur auf den Vorurteilen seitens der katholischen Zentrumspartei im Preußischen Abgeordnetenhaus beruhe.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 86.*

Persönlich

Hochgebietender Herr Minister.

Als ich heute Eurer Exzellenz Verfügung vom 5. dieses Monats erhielt, hatte ich gerade eine weitere Begründung meiner Eingabe vom 12. Mai dieses Jahres – die Aufnahme meiner 2. Tochter in das hiesige Gymnasium betr[effend] – fertiggestellt. Von ihrer Absendung sehe ich ab, aber dem audiatur et altera pars entsprechend, bitte ich mir bei der hohen Bedeutung der Sache für mich und manche andere Eltern in aller Ehrerbietung gestatten zu wollen, gegen jene Verfügung folgendes anzuführen:

Die Bestimmungen über die höheren Mädchenschulen vom 18.8.[19]08 erledigen in keiner Weise solche Fälle, wie der meine ist. Ein Mädchen, welches schon zwei Knabenanstalten in anderen deutschen Staaten besucht hat, kann überhaupt in eine Studienanstalt nicht mehr eintreten, um so weniger, wenn diese wie die hiesige, rein aus kaufmännischer Spekulation begründete nur aus einer Untertertia mit realgymnasialem Lehrgang besteht.

Den Allerhöchst genehmigten Bestimmungen vom 18.8.[19]08 ist ferner zwei Monate später ebenfalls von Allerhöchster Stelle am 20. Oktober eine Thronrede gefolgt, welche noch Erleichterungen für die höhere wissenschaftliche Ausbildung unserer Töchter in Aussicht stellte. Aus Billigkeits-, Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen können solche Erleichterungen aber nur in der ausnahmsweisen Zulassung von Mädchen in die höheren Knabenanstalten bestehen. Solche Ausnahmefälle berühren in keiner Weise die neuen Mädchenschulordnungen an sich, sondern höchstens vielleicht etwas – aber nach allen bisher gemachten Erfahrungen nur im besten Sinne – die Knabenschulordnungen.

<sup>1</sup> Mit mehreren deutlich ablehnenden Randvermerken (wie dreist) von der Hand des Vortragenden Rats Reinhold Köpke.

Wenn die Mädchenschulreform an sich in Elternkreisen (wie von den Städten) vielfach bemängelt worden ist, so liegt das in erster Linie daran, daß diese Hauptinteressenten es als eine Widersinnigkeit und als eine Ungerechtigkeit ansehen, daß die neue Ordnung zwar den Eintritt von Knaben in die Mädchenschulen gestattet, aber umgekehrt die viel wichtigere ausnahmsweise Aufnahme von Mädchen in Knabenanstalten ausschließen soll. Als ein Widerspruch wird es auch von jenen empfunden, daß in weitestem Umfange einerseits die Begründung von „Frauschulen“ zur hauswirtschaftlichen Ausbildung von Mädchen gefordert wird, während andererseits die strebsamsten Mädchen in den allermeisten Orten des Staats durch die Auferlegung des Zwanges, Studienanstalten zu besuchen, die doch nur in größeren Orten eine Existenzberechtigung haben, der allerbesten „Frauschule“, dem Elternhause, nur allzufrüh entzogen werden.

Und ein Hohes Ministerium hat bezüglich der Seminaristen selbst verfügt, daß es unbillig erscheint, einen einheimischen Seminaristen gegen den ausdrücklichen Wunsch seiner Angehörigen dem Internat zuzuweisen, da hierdurch den Eltern ohne genügenden Grund größere Ausgaben auferlegt werden, und namentlich den Seminaristen die Wohltat der Familien-erziehung im elterlichen Hause entzogen wird, die man ihnen möglichst lange belassen soll. So lautet nach Zeitungsnotizen wörtlich der betr[effende] Erlaß. Gilt nun das, was hier von Seminaristen gesagt ist, nicht in weit höherem Maße von unseren Töchtern, den künftigen Familienmüttern! Das Interesse des Staats an der Erhaltung des grade in jetziger Zeit so wichtigen Familienlebens wie die Unmöglichkeit für den Mittelstand, unter den drückenden Steuerlasten und der allgemeinen Teuerung in anderer Weise seinen Töchtern eine ihrer Befähigung entsprechende Erziehung zuteil werden zu lassen und damit ihre Zukunft zu sichern, dürften allein schon Umstände sein, welche die ausnahmsweise Zulassung von Mädchen in höheren Knabenanstalten als eine unabweisbare Notwendigkeit fordern.

Mir ist nun wohl bekannt, daß die politische Konstellation in Preußen zur Zeit hierfür keine günstige ist. Man könnte aber wohl Eltern und Kindern kein größeres Unrecht antun, als wenn man die persönliche, die geistige Entwicklung, Erziehung und [den] Unterricht von Kindern von politischen Fragen abhängig machen wollte. Das, was z. B. am 8. Mai dieses Jahres der Zentrumsabgeordnete Dr. Kaufmann im Abgeordnetenhaus gegen die „Koedukation“ vorbrachte, sind zum Teil grobe Entstellungen und Unwahrheiten gewesen, und ist dieser Herr ja auch bezüglich seiner leichtfertigen Behauptung, in Hessen seien 28 Mädchen aus einem Gymnasium Knall und Fall entlassen worden, schon amtlich gründlich desavouiert worden. Aber das Schlimmste war doch, daß sich an jenem Tage kein Abgeordneter fand, der alle jene Unrichtigkeiten sachlich widerlegte bzw. zu widerlegen vermochte, das beweist von neuem, daß gerade das Abgeordnetenhaus in seiner Mehrheit gar nicht imstande ist, über solche Fragen ein „vollwertiges“ d. h. ein sachliches und objektives Urteil abzugeben, – noch weniger freilich die persönlich bei dieser [Frage] allzusehr interessierten „Fachleute“ männlichen und weiblichen Geschlechts. Es ist der hellste Unsinn, wenn schließlich der Dr. Kaufmann die Sache so darstellt, als sei die Zulassung „tatsächlich gar keine Wohltat“. Das wissen wir Eltern und die Städte doch besser! Wirklich

unbefangene und dabei großdenkende, freiblickende Persönlichkeiten, auch streng konservativer Gesinnung, wie unser allgemein hochverehrter Herr Oberpräsident Graf Zedlitz – Eurer Exzellenz Vorgänger im hohen Amte – haben die Zulassung als im Zuge der Zeit liegend, als unabweisbar bezeichnet, aber auch als unrichtig, daß die Regierung sich dieser Erkenntnis bisher verschlossen hat.

Als mir das Hohe Ministerium im Jahre 1906 die Aufnahme meiner Tochter in das Marburger Gymnasium versagte, erklärte sich sofort, 14 Tage nach meinem Antrage, die Großherzoglich Hessische Regierung bereit, diese und meine älteste Tochter in das Gießener Realgymnasium als erste Schülerinnen dieser Anstalt aufzunehmen. So habe ich auch jetzt eine gewisse Aussicht, im Königreich Sachsen ihre Aufnahme in eine Knabenanstalt zu erreichen. Aber dort auch sind die Kosten fast unerschwinglich für mich (ich habe 7 Kinder!), und möchte ich überhaupt meine Tochter noch nicht mit 14 Jahren aus dem Hause geben. Was aber hier allgemein in Betracht kommt, ist die Frage: Sind wir Preußen denn wirklich so sehr Deutsche zweiter Klasse, daß wir bei den Regierungen anderer deutscher Staaten immer wieder betteln gehen müssen, um für unsere Töchter eine ihrer Vorbildung entsprechende wissenschaftliche Ausbildung zu erreichen? Schon 1906 ist mir persönlich im hessischen Ministerium vorgehalten worden, daß der Preußische Staat doch eigentlich selbst dafür sorgen müsse. Das tut aber auch die neue Mädchenschulordnung nicht, und das kann sie gar nicht für alle Fälle tun.

Eine angemessene Beschränkung allzu weit gehender Wünsche, die Zulassung betr[effend] würde ja wohl in Preußen ebensogut möglich sein wie in anderen deutschen Staaten, welche die Zulassung gewähren und sicher niemals wieder davon abgehen werden. „Berufungen“ gegen die ausnahmsweise Zulassung, wie die Verfügung vom 5.8.[19]09 erwähnt, sind doch nur, wie bisher, aus den Kreisen der Töcherschuldirektoren und Lehrer zu erwarten, welche ihr Sonderinteresse oban stellen.

Indem ich sicher glaube, daß Eure Exzellenz nach weiterer Prüfung aller in Betracht kommenden Momente die jetzt noch obwaltenden Bedenken gegen eine solche Maßnahme in Ausnahmefällen, wie er hier vorliegt, fallenlassen werden, erlaube ich mir schon jetzt die ehrerbietigste Bitte um hochgeneigteste Gewährung einer Audienz für Mitte Oktober dieses Jahres zur näheren Motivierung meines für Ostern 1910 zu wiederholenden Antrags. Auf Grund meiner langjährigen speziellen Beschäftigung mit den einschlägigen Fragen bin ich in diesen wohl besser orientiert als der Dr. Kaufmann und sein Gefolge, vor allem unbefangener als die „Fachleute“.

In größter Ehrerbietung zeichne ich als Eurer Exzellenz ganz ergebenster

**22 b. Immediatgesuch des Hauptmanns a. D. Oeltze-Lobenthal.****Liegnitz, 27. Oktober 1909.**

*Ausfertigung, gez. Oeltze-Lobenthal; maschinenschriftliche Abschrift.  
GStA PK, I. HA, VI Rep. 76, Sekt. 1 Generalia Z Nr. 227 Bd. 2, Bl. 42–46.*

*Wiederholtes, nunmehr an Wilhelm II. gerichtetes Gesuch wegen ausnahmsweiser Zulassung seiner Tochter an einem örtlichen Knaben-Gymnasium und Darstellung seiner bisherigen Eingaben und Gründe dafür, vornehmlich der anstandslosen Zulassung in Hessen-Darmstadt und Sachsen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 86.*

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät wage ich nachstehende Bitte alleruntertänigst zu unterbreiten:

Ich bin Vater von 7 noch unversorgten Kindern. Meine älteste Tochter hat 1907 das Abiturium auf dem Realgymnasium in Gießen absolviert und studiert jetzt im 5. Semester Philologie in Freiburg i/Br. Meine zweite Tochter Auguste besuchte zuerst 1904/05 das humanistische Gymnasium in Heidelberg. Als mich persönliche Verhältnisse im Herbst 1905 zwangen, von dort nach Marburg i/Hess. überzusiedeln, war der Direktor des Gymnasiums bereit, sie auch hier als Schülerin aufzunehmen, jedoch verweigerte das Kultusministerium seine Genehmigung dazu. Dadurch wurde ich gezwungen, mich im Sommer 1906 an die Großherzoglich Hessische Regierung mit der Bitte zu wenden, ihrerseits die Aufnahme meiner beiden Töchter in das Realgymnasium in Gießen als erste Schülerinnen dieser Anstalt zu gestatten. In hochherzigster Weise entsprach die Großherzogliche Regierung dieser Bitte. Ostern 1907 wurde meine Tochter Auguste mit 11 ½ Jahren als 2. ihrer Klasse nach Obertertia versetzt.

Zu dieser Zeit zwang mich die Fürsorge für meine zahlreiche Familie hierher überzusiedeln. Ich versuchte darauf von neuem beim Kultusministerium die Aufnahme meiner Tochter in das hiesige städtische Gymnasium um so mehr zu erwirken, als der Gedanke der beschränkten Zulassung besonders geeigneter Mädchen zu den höheren Knabenanstalten auch in Süddeutschland immer weiter Wurzel faßte und sich so vorzüglich bewährte, daß z. Zt. schon ca. 3.000 Mädchen dort zu solchen zugelassen sind. Die lange Krankheit des Herrn Minister Dr. Holle verzögerte die Entscheidung, doch erhielt ich noch im März dieses Jahres den Bescheid, daß die Erwägungen über die Zulassung in einzelnen Fällen noch schwelten. Im August dieses Jahres hat dann der Herr Minister von Trott zu Solz mir eine Verfügung zugehen lassen, nach der er mit Rücksicht auf die Mädchenschulreform vom 18.8.[19]08 Bedenken trüge, in Einzelfällen Abweichungen von dieser Ordnung zuzulassen, zumal sie unausbleibliche Berufungen zur Folge haben würden. Da die Zulassung in Einzelfällen in keiner Weise jene Reform berührt, auch mir der letzte Satz jener Verfügung nicht verständlich war, bat ich vor kurzem den Herrn Minister wiederholt um eine Audienz, die mir aber versagt wurde.

Unter diesen Umständen bleibt mir nichts anderes übrig, als an die Gnade Eurer Majestät mich zu wenden, da in Allerhöchst Dero Thronrede am 20. Oktober vorigen Jahres – also nach dem Erlaß der Reform – „Erleichterungen“ bezüglich der höheren wissenschaftlichen Ausbildung seiner intelligentesten Töchter auch dem preußischen Volke ausdrücklich zugesichert sind. Nach Lage der Dinge, die ich auf Grund 5jähriger spezieller Beschäftigung mit den einschlägigen Fragen genau kenne, sind „Erleichterungen“ in dieser Hinsicht nur durch Zulassung von Mädchen in höheren Knabenschulen in Einzelfällen möglich, wie solche ja auch ein von Baden nach Ostpreußen versetzter Regiments-Kommandeur von Eurer Majestät Gnade erbeten haben soll. Der Einspruch des Kultusministeriums gegen eine geregelte Ausbildung dieser einen Tochter hat mir schon allein ca. 3.000 M Mehrkosten verursacht. Ebenso wie z. Zt. im Großherzogtum Hessen, so habe ich zwar jetzt die Aussicht, sie zu Ostern 1910 oder 1911 im Königreich Sachsen auf einem Gymnasium einzuschulen.

Aber derartige Bittgänge, wie ich solche schon 1906 in Hessen eintreten lassen mußte, lösen recht schmerzliche Empfindungen für den „Preußen“ aus, da ja einem solchen dann vorgehalten wird: Warum kommt denn die Preußische Regierung ihren Pflichten gegen die weibliche Jugend nicht nach, – auch in solchen Fällen? Dem Schulzwange steht doch auch ein Schulrecht gegenüber! – Eine Einschulung in Sachsen würde mich ferner nicht nur zwingen, diese Tochter schon mit 14 ½ – 15 ½ Jahren aus dem Hause zu geben, sondern ihr ein neues Opfer von ca. 3.000 M Mehrkosten zu bringen. Dazu bin ich aber um so weniger imstande, als meine gesundheitlichen Verhältnisse (ich bin 55 Jahre alt) wenig befriedigend sind.

Mir ist nun immer die prinzipielle Bedeutung der Frage, auch bei einer Einzelzulassung, vorgehalten worden. Allerdings würden ähnliche Anträge sich wiederholen. Aber auch das Preußische Kultusministerium wird sich einmal darüber definitiv entscheiden müssen, ob es dem protestantischen Prinzip des gemeinsamen Unterrichts, das z. B. in den Vereinigten Staaten einen hohen Grad allgemeiner Sittlichkeit zur Folge hatte, Konzessionen machen will, oder dem ultramontanen System der Trennung der Geschlechter folgen will, das z. B. in Frankreich sicher eine Hauptursache der unerfreulichen moralischen Zustände ist. Sachlich ernstzunehmende Gründe haben die Vertreter dieses Systems offenbar selbst nicht, darum helfen sie sich, wie der Zentrumsabgeordnete Dr. Kaufmann am 8. Mai currentis, mit groben Unwahrheiten. Daß aber diese nicht sofort als solche erkannt und widerlegt wurden, beweist nur, wie wenig auch die Abgeordneten über die einschlägigen Fragen orientiert sind. Sehr bedauerlicherweise hat auch der Herr Regierungsvertreter die Sache ohne jede Rücksicht auf die wichtigen sozialpolitischen Momente scherzhaft behandelt, der amtliche Bericht versichert bei seiner Rede 9 Mal „Heiterkeit“ bzw. „große Heiterkeit“. Selbst die ultramontanen Freunde jenes Herren haben auf ihrem Konzil in Konstanz am 4. Juni currentis erklärt, daß man seinen Ausführungen nicht nachsagen könne, daß sie tief gingen, sie müßten in ihrer oberflächlichen Ablehnung zur Opposition reizen. Und wenn endlich konservative Führer evangelischer Konfession sich auch in dieser Frage mit den Ultramontanen und Polen zusammengefunden, so kann man wirklich nur sagen, sie wissen nicht, was sie tun.

Die bisherige Stellung des Kultusministeriums führt aber zu den seltsamsten Widersprüchen. Es gestattet den Knaben den Eintritt in Mädchenschulen, aber nicht umgekehrt. Weit über das vorhandene Bedürfnis hinaus, werden jetzt nicht nur Studienanstalten, die doch nur „Notbehelfe“ sein dürfen, begründet, sondern auch Frauenschulen. Aber der besten Frauenschule, der Familie, werden viele Mädchen durch den Besuch auswärtiger Studienanstalten oder ausländischer Gymnasien entrissen. Und dasselbe Ministerium, das für das weibliche Geschlecht dies für richtig erachtet, hat für das männliche (Seminaristen) eine Verfügung erlassen, nach der diese möglichst lange ihrer Familie erhalten werden sollen. Und welche enormen materiellen Opfer werden den Eltern neben den großen Steuerlasten dadurch auferlegt, daß lediglich zur Aufrechterhaltung eines ultramontanen Prinzips ihnen die Zulassung in Einzelfällen verweigert wird.

Da die hier ohne Rücksicht auf das lokale Bedürfnis lediglich aus kaufmännischer Spekulation begründete Studienanstalt für meine schon für Untersekunda reife Tochter nicht in Betracht kommen kann, wage ich die Gnade Eurer Majestät in der Hoffnung anzuflehen, daß die Allergnädigst vor Jahresfrist uns Preußen von Eurer Majestät in Aussicht gestellte „Erleichterung“ mir bei der schweren Sorge für die Erziehung meiner 7 Kinder in der Form zuteil wird, daß meiner Tochter, die sich schon auf 2 süddeutschen Knabengymnasien vortrefflich bewährte, auch die Aufnahme in das hiesige städtische Gymnasium gestattet wird.

In tiefster Ehrfurcht verharre ich als Eurer Majestät alleruntertänigster

**22 c. Vermerk des Vortragenden Rates Adolf Matthias.**

**Berlin, 10. November 1909.**

*Ausfertigung, gez. Matthias.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, VI. Sekt. 1 Generalia Z Nr. 227 Bd. 2, Bl. 39.*

*Ablehnung des Gesuchs Oeltze-Lobenthals auf dem Übergabeschreiben des Präsidiums des Staatsministeriums.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 86.*

Herr Ö[ltze]-Lobenthal bringt nichts Neues zu seinen früheren Ausführungen; neben einigem wenigen, dem ich zustimme, in der Hauptsache Übertreibungen. Als Anhänger einer unter ganz bestimmten Einschränkungen stehenden Zulassung der Mädchen zu den höheren Knabenschulen kann man nur bedauern, einen Parteigänger zu haben, der die Sache so schlecht vertritt.

G[ehorsamst] w[ieder] v[or]g[elegt]

[Paraphe Adolf Matthias] 10/11

**23 a. Denkschrift der Vortragenden Räte Karl Reinhardt und Reinhold Köpke  
für die II. Unterrichtsabteilung im Kultusministerium.**

**[Berlin], 11. April 1911.**

*Revidiertes Konzept, gez. Reinhardt.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, VI Sect. 1 Generalia Z Nr. 115 Bd. 6, Bl. 21–25.*

*Stellungnahme zu der Denkschrift Frankfurter Ärzte*

*„Gedanken über eine zeitgemäße Umgestaltung des höheren Schulwesens in Preußen“<sup>1</sup>.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 83.*

Die Denkschrift der Frankfurter Ärzte behauptet, die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. November 1900 gegebenen Mahnungen seien größtenteils nicht ausgeführt worden.

1) Die Hauptforderung jenes Erlasses war, daß die drei Arten der höheren Schule, Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule, gleiche Rechte erhalten sollten, und daß das Realschulwesen kräftig gefördert werde. Diese Forderung ist erfüllt.

2) Die Gleichberechtigung aller höheren Schulen ist trotz mancher Schwierigkeiten vollständig durchgeführt worden, und zwar in so weitgehendem Maße, daß die Abiturienten der Oberrealschule, die niemals Latein oder Griechisch gelernt haben, auf der Universität ohne weiteres zum Studium der Jurisprudenz und sämtlicher Fächer der Philosophischen Fakultät, selbst für die alten Sprachen zugelassen werden.

Aus Gründen, die von der Reichsregierung, nicht von den preußischen Instanzen geltend gemacht worden sind, müssen die Oberrealschulabiturienten, die Medizin studieren wollen, nachweisen, daß sie die Elemente der lateinischen Sprache kennen.

Zum Studium der Theologie werden nur die Gymnasialabiturienten zugelassen, weil die evangelischen wie die katholischen kirchlichen Autoritäten sich der Zulassung der Realabiturienten widersetzen, soweit diese nicht die Gymnasialprüfung im lateinischen und Griechischen nachholen. Doch ist diese Nachprüfung möglichst vereinfacht und erleichtert worden.

3) Das Realschulwesen ist in den 10 Jahren von 1900 bis 1910 in stärkster Weise gefördert worden, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergibt. Im Jahre 1900 gab es 342 Gymnasialanstalten und 269 Realanstalten. Im Jahre 1910 war die Zahl der ersteren auf 374, die der letzteren auf 450 gewachsen. Das Wachstum beträgt also bei den Gymnasien 9,9 %, bei den Realanstalten 67,2 %. Die Zahl der Gymnasialschüler betrug 1900: 91.294, die der

<sup>1</sup> *Druck: Frankfurt/M. 1911, 19 S. Zu der von den Frankfurter Medizinprofessoren Gustav Spieß und Otto Schnaudigel verantworteten Denkschrift vgl. die Fachdebatte in: Das humanistische Gymnasium 22 (1911), S. 154–162.*

Realschüler 61.976. Die der ersteren ist 1910 auf 107.638 gestiegen, die der letzteren auf 119.065. Das Wachstum der Gymnasiasten betrug 18 %, das der Realschüler 93 %.

Die Gymnasialschüler bilden also jetzt bereits die bei weitem kleinere Hälfte sämtlicher Schüler der höheren Schulen. Diese Bewegung schreitet unaufhaltsam vorwärts. Wenn man bedenkt, wie langsam sich in den Verhältnissen der Schulen Änderungen vollziehen, so muß der Umschwung, der sich in den genannten Zahlen ausspricht, als eine ganz bedeutende und über Erwarten große Wirkung des Allerhöchsten Erlasses bezeichnet werden.

4) Die Denkschrift fordert für die Heilung der behaupteten Schäden unseres höheren Schulwesens die Beschränkung des Pensums. Als die Stelle, an der das Pensum zu beschränken sei, wird an verschiedenen Stellen der Unterricht der alten Sprachen bezeichnet. Da die Mehrzahl aller Schüler der höheren Schulen entweder überhaupt keine alten Sprachen lernt, oder doch in den Realgymnasien nur in sehr beschränktem Maße, so ergibt sich nach den oben mitgeteilten Zahlen, daß das genannte Heilmittel nur bei dem geringeren Teil der Schüler der höheren Schulen verwendbar ist.

Übrigens ist gerade in den Oberrealschulen die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden höher als an den Gymnasien. Über die zu starke Belastung der Oberrealschüler ist bisweilen Klage geführt worden. Ein Mittel zur Milderung ist durch die Erlasse vom 10. März und 2. Mai 1910 angegeben worden, durch welche angeordnet worden ist, daß die Aufgabe des Linearzeichnens dem mathematischen und dem Freihandzeichnen zugewiesen werden kann, so daß also 2 Stunden Linearzeichnen in Wegfall kommen können.

5) Der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1900 spricht aus, daß durch die grundsätzliche Anerkennung der Gleichberechtigung der höheren Lehranstalten die Möglichkeit geboten worden sei, die Eigenart einer jeden kräftiger zu betonen. Deshalb sei nichts dagegen zu erinnern, daß das Lateinische im Gymnasium und im Realgymnasium verstärkt werde. Zugleich werde angeordnet, daß an den Gymnasien englischer Ersatzunterricht überall statt des Griechischen bis Untersekunda zu gestatten sei, während bisher diese Möglichkeit nur da bestand, wo keine Realschule am Ort sich befand. Von der Einführung des englischen Ersatzunterrichts ist weitgehender Gebrauch gemacht worden.

Besonders interessieren hier die Orte, an denen sich nur ein humanistisches Gymnasium befindet. Ihre Zahl beläuft sich auf 143; an 43 von diesen ist englischer Ersatzunterricht eingeführt. Es bleiben also noch 105 Orte, an denen nur humanistische Vorbildung geboten wird, gegenüber 160 Orten, an denen keine humanistische, sondern nur realistische Vorbildung vertreten ist. Jene 105 Orte sind übrigens ausnahmslos kleine Städte, deren Bedürfnissen die gymnasiale Schulform mehr entspricht. Versuche, solche Gymnasien in realistische Anstalten umzugestalten, sind, soweit nicht dies Bedürfnis einer Realanstalt Anerkennung fand, fast überall an dem lebhaften Widerstand der Bevölkerung gescheitert, die meist mit großer Vorliebe an der alten Anstalt hängt. In allen mittleren und größeren Städten ist die Möglichkeit realistischer Ausbildung geboten. Da die Klagen über Überbür-



derung fast nur aus großen Städten kommen und hier für Anstalten jeder Schulform, so kann das Pensum des humanistischen Gymnasiums nicht verantwortlich gemacht werden für die behauptete Schädigung der Gesundheit der Schüler. Es steht hier jedem frei, das humanistische Gymnasium zu vermeiden und eine Realanstalt zu wählen.

6) Die Forderung der Denkschrift, daß mehr deutschnationale Bildung in Sprache, Geschichte und Literatur in unseren Schulen geboten werden müsse, scheint unzutreffend gegenüber folgenden Erwägungen. Auch im Geschichtsunterricht der Gymnasien sind nur 2 Jahre des neunjährigen Kursus, ein Jahr in Quarta und ein Jahr in Obersekunda, der alten Geschichte gewidmet, die übrigen 7 Jahre der deutschen Geschichte. Genau derselbe Lehrplan gilt für die Realanstalten. Von diesen, die, wie nachgewiesen, die Mehrzahl aller Schüler aufnehmen, wird niemand behaupten wollen, daß sie nicht genügend die nationale Bildung berücksichtigen.

Auch der Forderung (S. 6), daß die Naturwissenschaften, Physik, Chemie, Geologie, Rechnen und Mathematik in praktischer, angewandter Form gelehrt werden müssen, wird in den Realanstalten und, soweit möglich, in den Gymnasien Rechnung getragen. Die Erlasse über die Einführung der Biologie und die naturwissenschaftlichen Schülerübungen geben Zeugnis davon.

Die Mahnung des Allerhöchsten Erlasses, bei den neueren Sprachen mit besonderem Nachdruck Gewandtheit im Sprechen und sicheres Verständnis der gangbaren Schriftsteller anzustreben, ist ernstlich befolgt worden. Die neue Methode ist in geläuterter Form fast überall durchgedrungen, auf Sprechübungen wird großer Wert gelegt. Es gibt wohl kaum eine Anstalt, in der die Schüler nicht zum Sprechen der neueren Fremdsprachen angehalten werden.

Wenn aber die Denkschrift weiter fordert, daß Französisch und Englisch bis zur geläufigen Sprachfertigkeit gepflegt werden müssen, daß als neue Stoffe einzuführen seien: „die Grundlage der Wirtschaftslehre (Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Industrie), die Bedeutung der sozialen Gesetzgebung sowie die Hauptgrundzüge der Verfassung und Verwaltung (Behörde, Organisation, Militär, Marine usw.)“, so würde diese Erhöhung der Anforderungen und diese Vermehrung der Unterrichtsgegenstände wohl zu einer Überbürdung führen und der Mahnung des Allerhöchsten Erlasses entgegenwirken, multum, non multa zu treiben.

7) Der Allerhöchste Erlaß verlangte ferner eine weitere Erprobung der sogenannten Reformschulen, durch deren System ermöglicht wird, die Entscheidung über die Wahl der realistischen oder humanistischen Bildung für den einzelnen Schüler hinauszuschieben und an kleineren Orten beide Schulgattungen mit verhältnismäßig geringen Kosten zu vereinigen. Auch diese Forderung ist in weitem Umfange durchgeführt. Im Jahre 1900 gab es 24 Reformschulen, ihre Zahl ist jetzt auf 117 gewachsen, darunter Realgymnasien.

8) Daß im Lehrverfahren vieles zu bessern bleibt, ist unbedingt zuzugeben. Insbesondere wird das sogenannte Extemporaleschreiben trotz aller Bemühungen der Zentralstelle vielfach in einer durchaus unzweckmäßigen und falschen Weise betrieben. Hier kann durch allgemeine Verordnungen wenig erreicht werden. Die Hauptsache ist, daß die Lehrer wie die Aufsichtsbeamten zu den richtigen Anschauungen, Forderungen und Methoden hingeleitet werden. Dazu gehört auch, daß die Schüler weit mehr als bisher dazu angehalten werden, im Zusammenhang zu schreiben.

Auch die Methode der Erlernung der Fremdsprachen, der Behandlung des Deutschen, der Geschichte, der Mathematik und der Naturwissenschaften müssen durch persönliche Beeinflussung gebessert werden. In dieser Arbeit sind viele tüchtige Lehrer, Direktoren und Aufsichtsbeamte begriffen. Durch die Einrichtung der pädagogischen Seminare, deren Zahl jetzt auf 140 gestiegen ist, wird manches erreicht, doch sind neue Wege zu suchen. Ein dahingehender Vorschlag wird weiter unten (Nr. 10 e) unterbreitet.

Überhaupt ist das „Pensum“ ein sehr dehnbarer Begriff. Die amtlichen Lehrpläne stellen nirgends zu hohe Anforderungen. Es kommt auf die Art der Durchführung der Lehrpläne an. Auch hier kann nur die persönliche Beeinflussung mildernd eingreifen.

9) Die Denkschrift weist selbst auf S. 4 und S. 7 darauf hin, daß in den ungeheuer anwachsenden Großstädten, bei den vielen Leib und Seele verderbenden Einflüssen körperliche Schädigungen der Jugend viel weiter verbreitet sind als früher. Es muß darauf hingewiesen werden, daß in den besser situierten Familien mit den heutigen Mitteln der ärztlichen Kunst viel mehr Kinder großgezogen werden, als es früher überhaupt möglich war und als es jetzt in den ärmeren Volksschichten möglich ist. Auch die körperlich minderwertigen Kinder der besseren Familien werden der höheren Schule zugeführt. Wenn nun diese schwächlichen Elemente in größerer Zahl versagen, so darf man daraus doch nicht wohl folgern, daß die Forderungen der Schule auf diese Elemente eingestellt werden müssen. Geschähe dies, so würde die höhere Schule aufhören, ihrem Beruf nachzukommen, arbeitsgeübte und arbeitsfreudige Männer zum besten des ganzen Volkes für die höheren Berufsarten auszubilden. Die Ausbildung des Charakters, die die Denkschrift mit Recht fordert, kann nicht durch Verweichlichung erreicht werden.

(Zur Beurteilung der Angaben über die Militärauglichkeit der Schüler höherer Schulen sind weitere Nachforschungen nötig, die erst später gegeben werden können.)

10. Vorschläge zur Hebung von Mißständen:

a) Daß die Zahl der Unterrichtsstunden, besonders der Realanstalten, recht hoch sind, muß zugegeben werden. Zur Verminderung der täglichen Unterrichtszeit kann die Kurzstunde empfohlen werden. Doch stehen der Einschränkung der Lektion auf 40 Minuten schwere Bedenken entgegen. Es liegt die Gefahr nahe, daß der Unterricht immer intensiver gegeben und anstrengender wird, und daß die häuslichen Arbeiten vermehrt werden.

Noch eher wäre zu erwägen, ob nicht die Zahl der wöchentlichen Stunden verringert werden kann. Doch müßte dies nicht bei solchen Fächern geschehen, auf denen die Eigenart der betreffenden Schule beruht, also in Gymnasien nicht bei den alten Sprachen.

b) Je kleiner die Zahl der Schüler in einer Klasse ist, um so mehr kann sich der Lehrer den einzelnen widmen, um so geringer wird die häusliche Arbeit für die Schüler. Wenn die Maximalzahl von 50 Schülern für die unteren, 40 Schülern für die mittleren und 30 Schülern für die oberen Klassen auf 40, 30 und 20 herabgesetzt werden könnte, so wäre hierdurch eine erhebliche Besserung der Zustände ermöglicht. Dies ist eine finanzielle Frage von erheblicher Bedeutung, da eine große Zahl neuer Anstalten gegründet werden müßten und die bestehenden verteuert würden.

c) Um überall die Möglichkeit realistischen Unterrichts zu schaffen, müßte der englische Ersatzunterricht von allen isolierten Gymnasien bis zur Untersekunda eingeführt und müßten ferner Obersekunda und eine Prima des realgymnasialen Typus angegliedert werden. Auch dies ist eine finanzielle Frage.

d) Die Denkschrift verlangt die Abschaffung der Reifeprüfung. Diese Maßregel wäre zu radikal und würde viel Unheil anrichten. Wohl aber ließe sich erwägen, ob nicht die Prüfung auf die Fächer beschränkt werden kann, in denen es auf ein Können, nicht auf abfragbares Wissen ankommt, also Sprachen (Deutsch und Fremdsprachen), Mathematik und Physik. Geschichte, Erdkunde und Religion wären nicht zu prüfen. Damit würden die Fächer aus der Prüfung entfernt, die erfahrungsgemäß die Schüler am meisten zu weitausholenden und doch unfruchtbaren Repetitionen veranlassen. Schon jetzt ist verfügt, daß die Provinzial-Schulräte öfter die Schulen besichtigen, dafür seltener der Reifeprüfung beiwohnen. In der mündlichen Prüfung ist der Gedächtnisstoff möglichst zu beschränken.

e) Es empfiehlt sich, die technischen Räte der Provinzial-Schulkollegien von Zeit zu Zeit zusammenzuberufen, um sie im Sinne der methodischen und didaktischen Ansichten der Zentralstelle zu beeinflussen.

### 23 b. Aufsatz des Vortragenden Rats im Kultusministerium Albert Tilmann.<sup>2</sup>

[Berlin, Juli 1911.]

*Korrigiertes Konzept.*

*GSa PK, I. HA, Rep. 76, VI Sekt. 1 Generalia Z Nr. 115 Bd. 6, Bl. 297–312.*

*Diverse praktische Fragen des Unterrichts an Gymnasien. Im Gefolge der Schulkonferenz im Kultusministerium am 30. Juni/1. Juli 1911 ist eine Lehrplan-Reform, um den Schülern größere Bewegungsfreiheit zu lassen, unnötig. Vielmehr sind die zu hohen Anforderungen, die bereits vielfach Nachhilfeunterricht unabdingbar werden ließen, zu begrenzen. Trotz großer Unterschiede zwischen den Gymnasien lernen Schüler deutlich mehr als früher. Real praktizierte pädagogische Freiheit und erleichterte Möglichkeiten zum Schulwechsel könnten der Überspannung der Lehrziele an einzelnen Gymnasien gegensteuern.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 83 f.*

Aus Anlaß der Schulkonferenz, welche vor einigen Wochen im Kultusministerium stattgefunden hat, sind in der Presse mannigfache Wünsche über eine „Reform“ unserer höheren Schulen, namentlich des Gymnasiums, laut geworden. Man hat unter anderem gefordert, daß das Griechische auf den Gymnasien durch das Englische ersetzt werde. Darauf ist offiziös erwidert worden, daß eine Änderung an den Lehrplänen der höheren Schulen nicht beabsichtigt sei, daß vielmehr nur eine Reihe schultechnischer Fragen erörtert werden solle. Diese Stellungnahme erscheint uns durchaus richtig. Man sollte wirklich mit den Wünschen nach einer Reform der Lehrpläne vorläufig aufhören, weil dadurch die völlig irrige Auffassung erweckt wird, als wenn diese es verschuldeten, daß die Mißstimmung über die Einrichtung unserer höheren Schulen in den Kreisen der Eltern so weit verbreitet ist. Wenn tatsächlich, wenigstens in den großen Städten, die Eltern in der Minderheit sind, die nicht über unser höheres Schulwesen klagen, so liegt dies wirklich nicht an den Lehrplänen, namentlich nicht daran, wie jetzt unter Hinweis auf die neueste französische Schulreform so oft behauptet wird, daß die Lehrpläne den Schülern, besonders denen der Oberklassen, nicht genügend „Bewegungsfreiheit“ ließen.

Nicht größere Freiheit tut Not, um die herrschende Unzufriedenheit mit den Einrichtungen unseres höheren Schulwesens zu beseitigen, sondern stärkerer Zwang, Zwang freilich nicht gegen die Schüler, sondern gegen viele Lehrer und vornehmlich gegen einige Provinzial-Schulräte, damit die nicht nur gut gemeinten, sondern wirklich durchaus verständ-

<sup>2</sup> Die Autorenschaft Tilmanns ist aufgrund des Aktenvorgangs mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Das Manuskript dürfte unter dem Titel „Die Entwicklung des höheren Schulwesens in Preußen im letzten Jahrzehnt“ für eine (nicht definitiv bestimmbar) Zeitschrift vorgesehen gewesen sein. In den Jahrgängen 1911/12 von „Das humanistische Gymnasium“, der „Monatsschrift für höhere Schulen“ sowie der „Internationalen Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik“ ist ein solcher Artikel jedoch nicht nachweisbar.

digen allgemeinen Vorschriften auch in der Praxis durchgeführt werden. Wer aber den Schulbetrieb an unseren höheren Schulen kennt wie er tatsächlich ist, nicht wie er nach den Bestimmungen sein sollte, der kann wirklich zu der Meinung kommen, daß die Praxis jenes Direktors mehrfach geübt würde, der, befragt, ob er die Verfügungen der übergeordneten Behörden auch seinen Lehrern zur Nachachtung mitteile, ehrlich antwortet: „Ach nein, das ist nicht nötig. Die verständigen Verfügungen lege ich rechts in meinen Schrank, die befolgen wir sowieso, und die unverständigen lege ich auf die linke Seite, die werden nicht beachtet.“

Diese charakterfeste Haltung wäre ja wunderschön, wenn unsere Schulen freie Bildungsstätten gleich den Universitäten wären, deren Zöglinge sich demnächst vor besonderen Prüfungskommissionen über das Maß ihrer erworbenen Kenntnisse auszuweisen hätten. Bei uns sind aber mit dem Erwerb der Abgangszeugnisse der höheren Schulen bestimmte Berechtigungen verknüpft. Tausende von Schülern besuchen die gewählte Schule nicht deshalb, weil die dort gelehrtten Wissenschaften sie besonders anziehen, sondern weil sie die Schulen besuchen müssen, um die formelle Vorbedingung für die Zulassung zu ihrem gewählten Lebensberufe zu erfüllen. An diesem sogenannten „Berechtigungswesen“ ist nun einmal nichts zu ändern, es muß daher bei der Ordnung unseres höheren Schulwesens notwendig berücksichtigt werden. Dies ist durch den Erlaß der allgemeinen Lehrpläne und der für alle Schulen geltenden Prüfungsordnung geschehen. Namentlich diese sollte überall gleichmäßig beachtet werden. Denn da die Schulzeugnisse, besonders die Abiturientenzeugnisse, in ganz Deutschland wichtige Rechte verleihen, so müßten die Anforderungen derselben Schularten im Reiche, mindestens aber doch im Staate, annähernd die gleichen sein. Aus demselben Grunde ist auch, wie Professor Cauer in seiner Schrift zur „Reform der Reifeprüfung“ mit Recht hervorhebt, die maßgebende Mitwirkung eines staatlichen Kommissars bei den Abgangsprüfungen unentbehrlich.

Wie stellt sich nun aber die Gleichmäßigkeit der Anforderungen in der Praxis? Tatsächlich bilden die für das Bestehen der Reifeprüfung – und das gleiche gilt von den Schlußprüfungen an den sechsstufigen höheren Schulen – vorgeschriebenen Erfordernisse die Mindestanforderungen. Die Anstalten, welche sich auf ihre Erfüllung beschränken, heißen im Munde unserer Schulmänner „Refugien“ und gelten in deren Augen als minderwertig. Ein Gymnasium – selbstverständlich ist es bei den Realgymnasien und Oberrealschulen ebenso – gilt für um so „besser“, je mehr es die vorgeschriebenen Anforderungen überschreitet. Die Folge ist, wie dies ein vorzüglicher Kenner unseres höheren Schulwesens, der verdiente frühere Kurator der Ritterakademie in Liegnitz Graf Kospoth, im Herrenhaus unter allseitiger Zustimmung wiederholt hervorgehoben hat, daß die Anforderungen und Leistungen der Gymnasien (Realgymnasien, Oberrealschulen) in Preußen total verschieden sind. Es gibt schwere und leichte, sehr schwere und sehr leichte Anstalten. Die größten Unterschiede bestehen zwischen den Revisionsgebieten der verschiedenen Provinzial-Schulräte. Aber selbst innerhalb des Geschäftsbereiches desselben Schulrats sind die Anforderungen nicht die gleichen. Im allgemeinen wird man sagen können: Die Ansprüche der Schulen wachsen

mit der Größe der Städte, außerdem innerhalb der Monarchie von Westen nach Osten – die Provinz Posen vielleicht ausgenommen.

Niemand würde hiergegen etwas einwenden können, wenn an den sogenannten Musteranstalten außer den die übertriebenen Anforderungen erfüllenden Musterschülern auch die versetzt würden, die an sich den durchschnittlichen Ansprüchen anderer Schulen genügen. Davon ist natürlich keine Rede. Nun bedeutet aber, wie Cauer in jener Schrift sehr richtig hervorhebt, ein Jahr später zur Universität: „ein Jahr später zur Staatsprüfung, zur Anstellungsfähigkeit, zum Beginn des Besoldungsdienstzeitalters“. Ja, wer die Offizierslaufbahn in der Armee oder in der Marine ergreifen will, wird durch ein Überaltern auf der Schule für diesen Beruf einfach untauglich. Es wäre also eine dringende Forderung der Gerechtigkeit, daß die Herren Provinzial-Schulräte nicht nur auf eine Hebung der „Refugien“, sondern auch auf eine Ermäßigung der Anforderungen bei den Musterschulen oder wenigstens auf eine entsprechend milde Versetzung bei diesen hinwirken. Davon haben wir aber noch nie etwas gehört oder gelesen. Wehe daher den Söhnen derjenigen Offiziere oder Beamten, die bei der Versetzung in eine Großstadt sich nicht bei den erfahrenen Eltern gründlich nach dem Stande der einzelnen Schulen erkundigen. Der unwiederbringliche, im ganzen Leben nicht wieder einzuholende Verlust mindestens eines Jahres ist für die armen Jungen die Folge eines Mißgriffs auf diesem Gebiete. In unserer Jugend war solcher nicht so folgenschwer. Einmal war, worauf noch zurückzukommen sein wird, der Anstaltswechsel damals nicht so erschwert wie jetzt; außerdem handelte es sich zunächst nur um den Verlust eines Halbjahrs. Das gibt es jetzt nicht mehr. Bis auf wenige Anstalten in den Großstädten haben alle höheren Schulen in Preußen nur noch Osterversetzung. Und an den wenigen Anstalten, die noch Wechsel-Zöten besitzen, bei denen also ein Übergang vom Oster- zum Michaelis-Zötus den Zeitverlust für einen nicht versetzten Schüler auf ein Halbjahr beschränken könnte, soll dies nach neueren Verfügungen der Provinzial-Schulkollegien die Ausnahme bilden. Die armen Jungen sollen, gleichviel, ob sie das Zurückbleiben verschuldet haben oder nicht, regelmäßig ein volles Jahr verlieren. Zudem bietet für manche Lehrer das Vorhandensein von Wechsel-Zöten die erwünschte Gelegenheit, schwächere Schüler, mit denen sie sich sonst große Mühe geben müßten, bereits nach einem halben Jahre abzuschicken. Das gibt „gute Klassen“ und läßt außerdem die Versetzungsergebnisse nicht so schlecht erscheinen, wie sie wirklich sind.

Bei der Beurteilung der Versetzungsergebnisse der Musteranstalten in den großen Städten ist aber noch ein Umstand oder vielmehr Übelstand in Rechnung zu ziehen, der schwer ins Gewicht fällt. Ein hoher Prozentsatz der Schüler, nicht nur der Unter- und Mittelstufe, sondern selbst der Oberklassen, hat Nachhilfeunterricht außerhalb der Schule. In dem jetzt geübten Umfange war das in unserer Jugend unbekannt. Im Jahre 1900 oder 1901 hat in Berlin eine amtliche Erhebung darüber stattgefunden, wie viele Schüler bezahlten Nachhilfeunterricht erhielten. Das Ergebnis ist unseres Wissens nicht veröffentlicht worden; es soll für die einzelnen Gymnasien ein erschreckendes gewesen sein. Erschreckend weniger wegen der erheblichen Kosten, die den Eltern aus dieser Einrichtung erwachsen, als vielmehr

wegen der üblen pädagogischen Wirkungen, die mit ihr verknüpft sind. Das Beste, was die Schulen ihren Zöglingen mit auf den Lebensweg geben sollen, ist doch die Gewöhnung an Arbeit, an selbständig geleistete Arbeit! Wie soll aber jemand lernen selbständig zu arbeiten, wenn auch noch in den Oberklassen der Nachhilfelehrer hinter ihm stehen muß, damit er den übertriebenen Anforderungen genügen kann. Außerdem verführt aber, und das ist u. E. der größte Übelstand, ein derartiger unlauterer Wettbewerb der Musterschulen die Herren Schulräte dazu, ihre Anforderungen immer höher zu spannen. Das Verlangte wird ja geleistet, aber wie?

Unsere Schulmänner mahnen dabei dringend, um Himmels willen die Anforderungen in unseren Schulen nicht „sinken“ zu lassen. Früher sei so schon viel mehr gelernt und geleistet worden als jetzt, namentlich in den alten Sprachen. Zweck der Reifeprüfung sei doch, „vor geistigem Proletariat die Hochschulen zu bewahren“. Die Prüfung sei sozusagen das „Sieb“, um eine Auslese der akademisch zu bildenden zu ermöglichen. Gut, ein „Sieb“, aber ein recht defektes, wie wir gezeigt haben, an einigen Stellen großlöcherig, an anderen fein wie ein Haarsieb, das nur übermäßig zerrührten Brei hindurchläßt! Und dieser Brei gibt keineswegs später im Leben die beste Speise. Wie tausendmal ist schon in der Literatur darauf hingewiesen worden, daß keineswegs die den philologischen Anforderungen sich bestens anpassenden „Musterschüler“ später die führenden Geister der Nation stellen!

Grundfalsch ist zudem die Behauptung, daß in unserer Jugend mehr gelernt und geleistet sei auf den höheren Schulen, als in der Gegenwart. Schon ein Blick in die Lehrpläne widerlegt diese sonderbare Behauptung. Die Anforderungen in allen sogenannten „Nebenfächern“ sind wesentlich gestiegen. Was wir in unserer Jugend auf dem Gymnasium in Naturwissenschaften, in neuen Sprachen, in neuerer Geschichte lernten, war einfach kläglich. Freilich wurde dafür in den alten Sprachen erheblich mehr „geleistet“, aber wie? Wer nach dem Verlassen der Schule nicht gerade aus dem Letheflusse getrunken hat, muß sich noch unserer alten langen Bänke erinnern, auf denen sechs bis acht Schüler nebeneinander saßen. Das Klassenzimmer hatte, besonders in der Tiefe, schlechtes Licht, weil die Fenster nicht genügend hoch hinaus reichten; für die Augen schädlich, aber für die Leistungen nützlich. Unsere Lehrer blieben meist vorn beim Katheder. Die beiden Gänge am Fenster und an der gegenüberliegenden Wand waren ja eng, der zweite Gang noch dazu durch die Kleiderreihel an der Wand beschränkt. So traf bei uns zu, was Graf Kospoth unter stürmischer, zustimmender Heiterkeit des gut besetzten Herrenhauses am 31. März 1905 offen eingestand: „Wir haben alle abgeschrieben.“ Das ist jetzt in dem Maße nicht mehr möglich. Die Klassenzimmer sind hell. Auf jeder Bank sitzen nur noch zwei Schüler. Breite Gänge gestatten dem Lehrer zu allen Plätzen freien Zutritt. Da ist jeder Schüler auf sein eigenes Können angewiesen. Natürlich können die „Leistungen“ da nicht so gut sein wie in unserer Jugend.

Die „Leistungen“! Was bildet denn auch heute noch den Maßstab für die Schülerleistungen? Allein das mit Recht so beliebte Extemporale. Freilich heißt es in den neuen Lehrplänen für die höheren Mädchenschulen von 1908: „Mit aller Entschiedenheit ist einer ein-

seitigen Wertschätzung des sogenannten Extemporale entgegenzutreten. Extemporalien in den Realien (auch Geschichte), für welche größere Wiederholungen vorausgesetzt werden, sind unstatthaft.“ Und in den methodischen Bemerkungen für Latein wird vorgeschrieben: „Die schriftlichen Klassenarbeiten sind nicht als Prüfungsarbeiten (Extemporalien), sondern als Übungsarbeiten zu behandeln.“ Doch das gilt nur für die glücklichen moderneren Mädchen. Bei den Knaben ist auch heute noch Extemporale Parole und Feldgeschrei! Man erkundige sich doch einmal bei irgendeinem Oberlehrer in Großberlin über den Stand eines Schülers. Zehn gegen eins ist zu wetten, daß der Herr in die linke Brusttasche greift, sein Notizbuch hervorholt und dem Fragenden die Zensuren der Extemporalien des Schülers vorliest! Ganz wie in unserer Jugend. Dabei wird aber das Ergebnis der Extemporalien jetzt gegen früher durch verschiedene Umstände höchst ungünstig beeinflußt.

Zunächst ist die Wissenschaft fortgeschritten. Auch zu unserer Schulzeit kam es gelegentlich vor, daß ein Lehrer den Cicero korrigierte. Das war aber immerhin eine seltene Ausnahme, die gebührend belacht wurde. Heutzutage werden Cicero und Cäsar, von Livius ganz zu schweigen, verbessert, daß es nur so raucht! Man kann ohne Übertreibung sagen: Das Latein, wie es heute an unseren Gymnasien gelehrt wird, ist in dieser Feinheit und Reinheit nie und nirgends in der Welt geschrieben oder gesprochen worden; es existiert nur in den Köpfen der deutschen Philologen. Es wäre jedoch unrecht, dafür die Oberlehrer verantwortlich zu machen. Der Segen kommt von oben. Ist doch einem Gymnasialdirektor gelegentlich vorgehalten worden, daß in den Arbeiten seiner Abiturienten zu viele Ausdrücke und Wendungen vorkämen, die sich wohl in Ciceros Briefen und philosophischen Schriften, aber nicht in seinen Reden fänden! Nicht jeder Direktor hat den Schneid, darauf, wie einer seiner Kollegen vom Rhein auf eine ähnliche Vorhaltung, mit der Bitte um Anweisung zu antworten, „ob er in Zukunft das Latein Ciceros oder das des Herrn Professors X. lehren solle“. Daß dieses „goldene Latein“ an unseren Gymnasien zur Folge hat, daß die jungen Juristen heutzutage auch einfache Stellen aus dem Corpus juris nicht mehr übersetzen können, sei nur nebenbei erwähnt. Hier interessiert nur die durch diese Überfeinheit hervorgerufene Erschwerung der lateinischen Extemporalien.

Sie fällt um so mehr ins Gewicht, als für die grammatische Schulung gegenwärtig viel weniger Zeit zur Verfügung steht, als in unserer Jugend. Es wird jetzt in der Schule viel mehr Lektüre getrieben. Ein zweifelloser Fortschritt! Auch sollen nach den Vorschriften bei der Lektüre „Grammatische Erläuterungen nur angestellt werden, soweit sie zur Herbeiführung einer richtigen und klaren Auffassung der vorliegenden Stelle erforderlich sind.“ Sehr einverstanden. Wie kann man denn aber von unseren Söhnen dieselbe grammatische Schulung im Lateinischen und Griechischen verlangen, wie wir sie dank der intensiven Grammatikpaukerei schließlich erreichten! Und sie wird verlangt. Wer seine alten Extemporalienhefte aus den siebziger Jahren noch aufbewahrt hat, stelle doch einmal einen Vergleich an. Leichter sind die Arbeiten nicht und kürzer auch nicht. Und doch liegt grade in dieser gleichgebliebenen Länge eine weitere wesentliche Erschwerung gegen früher. Bei den weiten Schulwegen in den großen Städten hat man die 37 Wochenstunden des Gym-



nasiallehrplanes (zu den 30 wissenschaftlichen Pflichtstunden kommen ja noch 3 Turnstunden, 2 Chorgesangsstunden und 2 Stunden Englisch dazu) notgedrungen möglichst auf die Vormittage zusammenlegen müssen. Dadurch ist man zur Einrichtung der von Ärzten und Pädagogen empfohlenen Kurzstunde gekommen. Die jedem Laien selbstverständlich erscheinende Konsequenz hat man aber nicht gezogen. Die Extemporalien sind genauso lang geblieben, wie sie in unserer Jugend waren. Natürlich muß mehr gehetzt werden, die Handschrift wird verdorben und der Ausfall ist schlechter. Das geniert aber nicht. Während in unserer Jugend eine Klassenarbeit als erbärmlich ausgefallen galt, wenn die Hälfte der Arbeiten nicht genügend – befriedigend hieß es damals – war, gilt ein derartiger Ausfall heutzutage als normal. Bei manchen Lehrern schreibt regelmäßig der größere Teil der Klasse unter genügend. Das hat für alle Schüler um so unangenehmere Folgen, als heute die Prädikate auf den Zeugnissen nach ganz anderen Grundsätzen festgestellt werden wie in unserer Schulzeit. Wenn wir in einem Vierteljahr von beispielsweise 8 Klassenarbeiten nur die letzten 4, darunter das sogenannte „Probeextemporale“, befriedigend geschrieben hatten, bekamen wir auf dem Zeugnis die Note: „(zuletzt) befriedigend“. Heutzutage halten auch die Altphilologen sich für verpflichtet, vielleicht infolge der allgemeinen höheren Wertung der Realien, genaue Berechnungen darüber anzustellen, ob ein Schüler nach dem Durchschnitt seiner Leistungen auch die drei voll erreicht hat. Wer heute von 8 Arbeiten eine II, drei IV und die übrigen vier III geschrieben hat, bekommt: „nicht voll genügend – mangelhaft“, denn zwei der Vieren sind ja „nicht ausgeglichen“. Die früher sehr beliebten Prädikate „im ganzen gut“ und „ziemlich befriedigend“ (2–3; 3–4), werden heute, weil in der Praxis unentbehrlich, von einzelnen Lehrern bei der Beurteilung der einzelnen Extemporalien noch angewandt. Auf den Zeugnissen dürfen sie aber nicht mehr erscheinen. Aus dem „nicht voll genügend“ muß daher jetzt auf der Zensur notwendig ein „mangelhaft“ werden, dem ein volles „gut“ in einem Hauptfache zum Ausgleich gegenüberstehen muß, während in solchem Falle früher ein „im ganzen gut“ genügte.

Die Vorschriften über den Ausgleich nicht genügender Leistungen in einem Fache mit „guten“ in einem anderen sind ja durch eine Verfügung vom 24. Januar 1909 scheinbar verbessert worden. Während nach der Prüfungsordnung von 1901 nur unter bestimmten Hauptfächern ein Ausgleich möglich war, so daß beispielsweise ein Realgymnasiast durchfallen mußte, der neben einem „mangelhaft“ im Englischen ein „vorzüglich“ in Physik und Chemie erhalten hatte, weil auch vorzügliche Leistungen in den Naturwissenschaften nicht genügende im Englischen an Realgymnasien nicht ausgleichen konnten, so steht es seit jener Verfügung den Prüfungskommissionen frei, nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch bessere in einem anderen Fache als ausgeglichen zu erachten. Es ist aber nur ihrem Ermessen überlassen. In der Praxis bleibt daher die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenfach vorläufig erhalten. Wer daran zweifelt, überzeuge sich aus den Schriften unserer tonangebenden Altphilologen nur über die Wertung, welche diese den „Nebenfächern“, beispielsweise den neuen Sprachen, zuteil werden lassen. Und dabei gibt es, wie schon oben bemerkt, wissenschaftliche „Nebenfächer“ in dem Sinne,

daß die Jungen, wie zu unserer Zeit, dafür fast nichts zu arbeiten brauchten und die betreffenden Unterrichtsstunden als „Erholungsstunden“ behandelten, überhaupt nicht mehr. Dank der verbesserten Fachausbildung der Lehrer will ein jeder in seinem Fache mit den Jungen möglichst viel leisten. Dies ist durchaus anzuerkennen. Selbstverständlich müssen die Schüler, um etwas Ordentliches zu erreichen, aber auch gehörig arbeiten für diese Nebenfächer. Auch das ist gut. Tragen doch manche „Nebenfächer“ diesen Namen auch deshalb, weil sie neben der Schule auch für das Leben recht nützlich sind, was man von allen Hauptfächern nicht mit gleicher Sicherheit behaupten kann. Wo bleibt dann aber die nötige Arbeitszeit und die nötige Frische für die Hauptfächer, wie kann dann in diesen noch ebensoviel geleistet werden wie zu unserer Schulzeit? Mindestens wäre es doch aber ein Gebot der Gerechtigkeit, besondere Leistungen in jenen „Nebenfächern“ auch zum Ausgleich voll zuzulassen und das „soll als ausgeglichen angesehen werden“ der Prüfungsordnung von 1901 wiederherzustellen, statt die Ausgleichung ganz dem „Ermessen“ der Prüfenden anheimzustellen. Gegen dieses „Ermessen“ der Herren Schulräte herrscht in weiten Kreisen ein großes Mißtrauen.

Dagegen wendet man ein, neue Sprachen und Naturwissenschaften könnten auf den Gymnasien den alten Sprachen nicht gleich gewertet werden, ohne die „Eigenart“ der Gymnasien zu gefährden. Es sei ja niemand gezwungen, seine Söhne auf ein Gymnasium zu schicken. Ach, wenn wir doch erst so weit wären! Dies wird doch aber erst zutreffen, wenn an den Orten mit nur einer höheren Lehranstalt durch Angliederung entsprechender Parallel-Zöten von der Tertia an den Eltern die Möglichkeit gewährt wird, ihren Söhnen je nach Wahl eine gymnasiale oder Realbildung zuteil werden zu lassen. Zweifellos würden die Angriffe auf das Griechische an den Gymnasien wesentlich vermindert werden, jedenfalls ganz ungeRechtfertigt erscheinen, wenn auch den Eltern in den Mittel- und Kleinstädten durch die entsprechende Ausgestaltung der dort vorhandenen höheren Schulen die Freiheit der Wahl zwischen realer und gymnasialer Bildung für ihre Söhne gewährt würde. In dieser Hinsicht ist größere Freiheit das erstrebenswerte Ziel. Dasselbe gilt aber auch für den Schulwechsel innerhalb derselben Schulform. Leider herrscht aber Freiheit auf dem höheren Schulgebiete wesentlich nur in bezug auf das Steigern der Anforderungen. Beispielsweise ist es für einen auch noch so begabten und noch so außergewöhnlich fleißigen Schüler ausgeschlossen, wenn er überhaupt einmal eine höhere Schule besucht hat, das Schulziel früher zu erreichen, als es dem regelmäßigen Aufsteigen in den Klassen entspricht. Wollte ein außergewöhnlich begabter Junge etwa mit der Versetzung nach Obersekunda die Schule verlassen, um durch privaten Unterricht sich innerhalb zweier Jahre für das Abiturrexamen vorzubereiten, so würde ihm dies nichts nützen, er kann erst nach dem Ablauf der regelmäßigen drei Jahre zur Reifeprüfung zugelassen werden. Ebenso ist es einem Schüler, der, sei es mit oder ohne sein Verschulden, die Versetzung nicht erreicht hat, heute unmöglich, diesen Verlust durch besonderen Fleiß und private Studien selbst beim Wechsel der Anstalt nachzuholen. Er verliert, auch wenn dies Zurückbleiben gänzlich unverschuldet war, regelmäßig ein Jahr. Bis zum Erlaß der neuen Dienstanweisung für die Direktoren gab es

noch eine Möglichkeit, das Versäumte nachzuholen. Ein Schüler, der, ohne versetzt zu sein, eine Schule verließ, konnte nach Ablauf eines halben Jahres auf Grund einer besonderen Prüfung in die höhere Klasse einer anderen Schule aufgenommen und nach einem weiteren Halbjahr versetzt werden. Auch war es bisher möglich, daß ein Schüler des Oster-Zötus durch Eintritt in den Michaelis-Zötus einer anderen Schule den ihm sonst erwachsenden Zeitverlust wenigstens auf ein halbes Jahr beschränkte. Dies ist jetzt nur noch in seltenen Ausnahmefällen möglich, weil zum Übertritt eines nichtversetzten Schülers in eine andere Anstalt ohne den Verlust eines vollen Jahres jedesmal erst die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums erforderlich ist. Es soll eben der Anstaltswechsel den Schülern soweit als irgend möglich erschwert werden, eine Absicht, die vom Standpunkt der Unterrichtsverwaltung aus erklärlich, bei der großen Verschiedenheit der Anforderungen auf den einzelnen Schulen und bei der nur jährlich stattfindenden Versetzung aber für die Schüler sehr hart ist. Zudem erschwert die Fesselung der Schüler an die einmal gewählte Schule den höheren Instanzen den Einblick in den Betrieb auf den einzelnen Anstalten unnötig. Herrschte eine größere „Bewegungsfreiheit“ auf diesem Gebiete, so würde die auffallende Abnahme der Schülerzahl an einigen Lehranstalten in einzelnen Aufsichtsbezirken schon offenbaren, daß dort die allgemeinen Lehrziele bedenklich überschritten werden.

Freilich, größere Freiheit in dieser Hinsicht zu erreichen, wird wohl ein frommer Wunsch bleiben. Aber Freiheit in der Wahl der Schulart, ob gymnasiale oder reale, muß allmählich den Eltern für ihre Söhne gewährt werden. Daneben muß man mit gleicher Entschiedenheit und Hoffnungsfreudigkeit eintreten für den größeren Zwang der gleichmäßigen Befolgung der allgemeinen Verfügungen in der ganzen Monarchie im Interesse der Schüler und ebenso in dem der Eltern. Erst dann kann es zu dem von den Freunden des humanistischen Gymnasiums so oft herbeigesehnten „Schulfrieden“ kommen.

**23 c. Runderlass<sup>3</sup> des Kultusministeriums an alle Provinzialschulkollegien.****Berlin, Juli 1911.***Korrigiertes Konzept.<sup>4</sup>**GStA PK, I. HA, Rep. 76, VI Sect. 1 Generalia Z Nr. 115 Bd. 6, Bl. 284–296.**Neue Maximen bei Schulrevisionen, Lehrplan-Umsetzung  
und praktischem Unterrichtsbetrieb.**Vgl. Bd. 2/1, S. 83 f.*

An sämtliche Provinzialschulkollegien (an jedes besonders)

Herr p. Dr. Reinhardt

Herr p. Dr. Norrenberg

Herr p. Dr. Klatt

Herr p. Dr. Tilmann

In der Konferenz, die am 30. Juni und am 1. Juli dieses Jahres in meinem Ministerium unter Beteiligung der Direktoren der Provinzialschulkollegien und der Dezenten der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend stattgefunden hat, ist über eine Anzahl wichtiger Unterrichtsfragen eine Verständigung herbeigeführt worden.

Ich vertraue, daß die beteiligten Provinzial-Schulräte die in der mündlichen Aussprache gewonnenen Anregungen in die Praxis des Unterrichtsbetriebes der ihnen unterstellten Schulen überführen werden. Zur Förderung dieser Bemühungen hebe ich aus den Verhandlungen die nachfolgenden Gesichtspunkte hervor, die bei den Revisionen und Prüfungen zu beachten sein werden.

1) Es wird empfohlen, daß die Departementsräte ihre Anstalten häufiger auf kurze Zeit besuchen. Wenn auch die eingehenden gründlichen Revisionen, wie sie bisher meist in vierjährigem Turnus üblich waren, für einzelne Fälle nicht entbehrt werden können, so ist doch wichtiger, daß die Räte der Provinzialschulkollegien sich als Berater und Freunde an dem inneren Leben der ihnen unterstellten Schulen durch stete Einwirkung beteiligen

<sup>3</sup> Dieser Erlass mit seinen pädagogisch-inhaltlichen Aspekten wurde nicht, wie sonst üblich, im Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung publiziert, sondern lediglich in zwei Teilbereichen durch die Erlasse, betreffend die Behandlung der schriftlichen Klassenarbeiten bei den höheren Lehranstalten (vom 21.10.1911, in: Zentralblatt 1911, H. 11, S. 622–624) sowie die Besichtigungen der höheren Schulen durch die Provinzialschulräte (vom 23.10.1911, in: ebd., S. 624–628), öffentlich gemacht.

<sup>4</sup> Die Anweisung erging formell erst unter dem 23.10.1911, vgl. I. HA, Rep. 76, VI Sect. I Generalia Z Nr. 4 Bd. 11, Bl. 164 ff.

und in einer fortwährenden engen Fühlung mit ihnen bleiben. Das Hauptaugenmerk ist bei diesen Besuchen darauf zu richten, die Lehrerkollegien in bezug auf die Erziehung und Charakterbildung der Schüler und auf die Methode des Unterrichts zu beeinflussen. Mängel, die dabei beobachtet werden, sind möglichst in gemeinsamer Besprechung zu erörtern, damit Anregungen für alle Mitglieder des Lehrerkollegiums gewonnen werden. Statt der mühsamen und zeitraubenden Revisionsberichte wird es genügen, die Protokolle dieser Konferenzen mit einigen Bemerkungen des Revisors zu den Akten zu nehmen. Die Beteiligung der Provinzial-Schulräte an den Reifeprüfungen kann mehr als bisher geschieht auf die notwendigen Fälle eingeschränkt werden, um Zeit für die bezeichneten Revisionen zu gewinnen. So bedeutsam und wohlthätig auch die Abhaltung der Reifeprüfung durch den Provinzial-Schulrat unter Umständen sein kann, so ist doch zu verhüten, daß die Prüfungen als regelmäßiges Mittel der Einwirkung auf die Anstalten benutzt werden, da sonst die Gefahr naheliegt, daß das ganze Leben der Schule auf die Erwerbung eines abfragbaren und nachweisbaren Wissens eingestellt wird. Mindestens einmal in jedem Jahr sollte die Schule von dem betreffenden Departementsrate besucht werden.

Die höheren Lehranstalten desselben Ortes sind künftig nach Möglichkeit einem Provinzial-Schulrat zu unterstellen. Diese Maßregel, die auch für die Beziehungen der Provinzialbehörden zu den städtischen Schulbehörden von Wichtigkeit ist, wird sich mit Ausnahme von Berlin überall durchführen lassen.

2) Der Unterricht in den oberen Klassen wird vielfach zu elementar betrieben und dadurch die Erziehung der Schüler zur Selbständigkeit und die Freude an der Arbeit gehemmt. Um diesem Übelstand zu begegnen, muß zunächst auf das ernsteste durch unermüdlich wiederholte Mahnungen die Sucht vieler Lehrer bekämpft werden, den Schüler bei jedem Fehler voreilig zu unterbrechen und seinen Gedankengang jedesmal zurechtzurücken, wenn er nicht dem vom Lehrer beabsichtigten genau entspricht. Nur wenn der Lehrer es über sich gewinnt [!], sich zurückzuhalten, wird es möglich sein, die Schüler daran zu gewöhnen, daß sie selbständig in zusammenhängender Rede ihre Gedanken darlegen. Der Lehrer muß also den Schüler möglichst bis zum Ende der ihm gestellten Aufgabe ausreden lassen und dann erst die Fehler besprechen. Dies Verfahren ist überall, im Geschichts- und Religionsunterricht, in der Mathematik und den Naturwissenschaften und besonders auch bei dem Übersetzen aus den fremden Sprachen und in die fremden Sprachen, zu beobachten. Bei allem Extemporieren ist streng darauf zu halten, daß die Schwierigkeiten, die der Schüler nicht aus eigener Kraft überwinden kann, vorher erledigt werden, und daß ihm einige Zeit der Besinnung gelassen wird, ehe er seine Aufgabe anfaßt.

Ferner ist zur Weckung lebhafterer und freudigerer Beteiligung der Schüler am Unterricht der Grundsatz der Arbeitsgemeinschaft in möglichst weitgehendem Umfang durchzuführen. Die Lehrer werden also anzuhalten sein, soweit es angängig ist, die nötigen Hilfen und Verbesserungen nicht selbst zu geben, sondern durch die Mitschüler geben zu lassen. Diese Unterrichtsweise, die übrigens ein ziemliches Maß von Sicherheit in der Beherrschung der

Klassen voraussetzt, braucht nicht auf die oberen Klassen beschränkt zu werden, sondern läßt sich auch in den mittleren und unteren Klassen anwenden.

Es empfiehlt sich, bei passenden Gelegenheiten in den oberen Klassen Diskussionsstunden zu veranstalten, so z. B. bei manchen Fragen der Literaturgeschichte, der Geschichte und der Staatsbürgerkunde. Ein Schüler hat eine These zu begründen und in Rede und Gegenrede mit seinen Mitschülern zu verfechten. Solche Debattierübungen, die vom Lehrer mit sicherer Hand zu leiten sind, steigern das Interesse und geben auch eine nützliche Vorbereitung für die späteren Aufgaben des Lebens.

Das Frage- und Antwortspiel, das im elementaren Unterricht von förderlicher Wirkung ist, und auch in den oberen Klassen nicht selten mit Vorteil verwandt werden kann, wird doch vielfach in zu weitem Umfang und am unrechten Orte angewandt. Die Schüler gewöhnen sich dabei zu sehr daran, nur auf Anregung nachzudenken und sich zu äußern; sie werden der eigenen Fragestellung entwöhnt und verlieren die Kraft zusammenhängender Reproduktion. Auch wird der Unterrichtsgegenstand oft in unerfreulicher Weise zerhackt. Daher ist dies Unterrichtsmittel in den oberen Klassen mehr einzuschränken.

Die Vorbereitung für die Abfassung der deutschen Aufsätze darf im einzelnen Falle nicht zu weit gehen. Dem Schüler ist häufig Gelegenheit zur ganz selbständigen Bearbeitung dieser Aufgabe zu bieten.

Wenn begabtere Schüler der oberen Klassen eine hervorstechende Neigung zu einzelnen Lehrgegenständen bekunden und sich mit diesen Gebieten eingehender zu beschäftigen wünschen, so ist ein solches Streben zu fördern. Um ihnen eindringendere zusammenfassende Arbeiten zu ermöglichen, dürfen sie zeitweise von den gewöhnlichen Schulaufgaben, gelegentlich auch von einzelnen Stunden befreit werden, wofern sie durch die geleisteten Arbeiten, sei es in Form von Vorträgen, sei es in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, den Beweis liefern, daß sie die frei gegebene Zeit in würdiger Weise verwenden. Auch können größere schriftliche Ausarbeitungen solcher Art in deutscher oder in einer fremden Sprache bei der Reifeprüfung vorgelegt werden.

Die Einrichtung gemeinsamer Studientage für ganze Klassen, wobei die Schüler offener Anstalten unter Aufsicht im Klassenraum arbeiten, hat nach den vorliegenden Berichten an einigen Stellen einen erfreulichen Erfolg gehabt. Sie ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und wird sich zu einer allgemeineren Einführung nicht empfehlen.

Ebenso hat die Teilung der oberen Klassen in eine sprachlich-geschichtliche und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Gruppe wenig Anklang gefunden. Wo diese Einrichtung besteht und vom Direktor und Lehrerkollegium befürwortet wird, kann sie beibehalten werden.

Im allgemeinen dürften die Beobachtungen zutreffend sein, daß es nicht so sehr die stoffliche Gebundenheit der Lehrpläne ist, wodurch die Klagen über Mangel an Arbeitsfreudigkeit und Selbständigkeit der Schüler veranlaßt werden, als die Art des Unterrichts in den oberen Klassen, die sich mehr und mehr nach dem Muster des Lehrverfahrens in den unteren und mittleren Klassen ausgebildet hat. Es ist daher von hervorragender Wichtigkeit, daß

die in der Konferenz gegebenen und hier zusammengefaßten Anregungen überall befolgt werden, damit die Kluft verringert wird zwischen der vielfach allzu gebundenen Lehrweise der höheren Schule und der von ganz anderen Voraussetzungen ausgehenden Lehrweise der Hochschule, und damit die Schüler geschickter werden für die Aufgaben, die ihrer dort und im Leben warten.

3) Die amtlichen Lehrpläne sind nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob alle darin angedeuteten Lehraufgaben in gleichmäßiger Weise durchgearbeitet werden müßten. Insbesondere ist der Auffassung entgegenzuwirken, daß der gesamte Lehrstoff, den ein amtlich genehmigtes Lehrbuch enthält, zu verarbeiten und anzueignen sei. Ein solches Verfahren müßte zugleich zu einer Überlastung mit Lehrstoff wie zur Oberflächlichkeit führen. Vielmehr sind in allen Unterrichtsfächern die Stoffe zu sichten, wichtige Teile zu vertiefen, andere summarisch zu behandeln. Ein gründliches Eingehen an bedeutungsvollen Stellen fördert das allgemeine Verständnis, so daß im übrigen genügt, nur das Wichtigste um des Zusammenhangs willen zu bieten. Dies gilt besonders von dem Unterricht in der Religionslehre, der Geschichte und den Naturwissenschaften, aber auch von der Behandlung der Grammatik und der Mathematik. So kann z. B. in der Religionslehre bei der Behandlung der Geschichte des jüdischen Volkes und der Kirchengeschichte der Gedächtnisstoff erheblich eingeschränkt werden, ebenso in der Geschichte bei der Behandlung des Mittelalters und mancher Partien des Altertums. Damit ist sehr wohl vereinbar, daß eine kleine Anzahl wichtiger Daten, die als Wegweiser dienen können, auch aus den kurz behandelten Gebieten durch stete Wiederholung fest eingepreßt und zum dauernden Eigentum gemacht wird. In der Physik und Chemie kommt es darauf an, daß die Schüler möglichst durch eigene Beteiligung an den Experimenten eine lebendige Vorstellung von den Naturvorgängen gewinnen. Wo Formeln einzuprägen sind, muß das Bewußtsein von den Vorgängen und Zuständen, die darin versinnbildlicht sind, stets lebendig gehalten werden. Eine Anhäufung von Wissensstoff, wie ihn die Lehrbücher vielfach in erdrückender Fülle bieten, hat keine Bedeutung. Ebenso ist das Auswendiglernen vieler grammatischer Regeln zwecklos. In dem Lehrpensum der Mathematik für die Prima des Gymnasiums kann u. a. die Kombinatorik und der Binomische Lehrsatz ausgeschaltet werden. Es ist die Aufgabe der Lehrerkollegien, durch Sonderlehrpläne hierüber Bestimmungen zu treffen. Vor allem aber müssen die Lehrer desselben Faches sich häufig im Unterricht besuchen, um an derselben Anstalt möglichstes Einvernehmen über Maß und Art der Behandlung herbeizuführen und um zu verhindern, daß einzelnen Lehrer genaue Kenntnisse auf Gebieten verlangen, die von den Vorgängern weniger eingehend behandelt worden sind.

4) Die in den Lehrplänen vorgeschriebenen Klassenarbeiten werden noch immer vielfach in der Weise behandelt, daß sie als Hauptwertmesser der Leistungen der Schüler gelten und so von diesen selbst, von den Eltern und von den Lehrern eingeschätzt werden. Sie erhalten dadurch eine Bedeutung, die ihnen nicht zukommt, und sind mannigfach die Hauptplage

des Schullebens und der Schrecken der Eltern geworden, wenn Wohl und Wehe des Schülers von dem Ausfall dieser Einzelleistungen abhängt. Die mündlichen Leistungen werden gegenüber den leichter zu kontrollierenden schriftlichen Klassenleistungen oft zu wenig gewertet. Die bedauerliche Abneigung mancher Kreise gegen die Erlernung der alten Sprachen hat die Ursache zu einem nicht geringen Teil in dem Betriebe des lateinischen und griechischen Extemporales. Aber auch in anderen Fächern, den neueren Sprachen und der Mathematik, sind die Klassenarbeiten häufig in den Mittelpunkt des ganzen Unterrichts gerückt worden. Dabei zeigen die Beobachtungen der Revision nicht selten, daß mehr als die Hälfte dieser Arbeiten ungenügend ausfällt, so daß sich die Beängstigungen über ihr Ergebnis auf den größeren Teil der ganzen Schülerschaft erstreckt. Dieser Zustand kann nicht als gesund und dem Leben unserer Schulen förderlich erachtet werden. Seine Abstellung muß eine ernste Sorge der Schulverwaltung sein.

Zunächst ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß die schriftlichen Klassenarbeiten Übungs-, nicht Prüfungsarbeiten sind. Sie dienen als ein kleiner Teil der gesamten Bemühungen im Unterricht dazu, Sicherheit in der Anwendung des Gelernten und Erarbeiteten zu schaffen und zu gewissenhafter Arbeit anzuleiten. Falsch aber ist es, den ganzen Unterricht auf diese Arbeiten als auf End- und Zielleistungen zuzuspitzen. Bei der Zeugniserteilung und Versetzung darf ihnen keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden, sie können nur als Ergänzung des aus den übrigen Leistungen gewonnenen Urteils in Betracht kommen.

Daß die schriftlichen Klassenarbeiten, wenn auch nicht regelmäßig, so doch von Zeit zu Zeit zensiert werden, ist nicht zu beanstanden. Die Schüler verlangen selbst nach einem Urteil über ihre Leistungen und freuen sich, ihre Fortschritte festgestellt und anerkannt zu sehen. Aber solche zensierten Klassenarbeiten dürfen sich nicht in kurzem Zeitabschnitt bei verschiedenen Fächern häufen. Hiergegen ist im Arbeitsplan der Klasse Vorsorge zu tragen. Bemerkt ein Lehrer bei der Korrektur, daß ein erheblicher Teil, etwa ein Viertel der Arbeiten, ungenügend ausgefallen ist, so ist jedenfalls von der Zensierung dieser Leistungen abzusehen.

Es ist verkehrt, die Klassenarbeiten in der Weise vorzubereiten, daß vorher angekündigt wird, es werde über einen bestimmten Abschnitt des Lehrpensums geschrieben werden. Die Folge dieses Verfahrens ist, daß die Schüler, und oft gerade die besseren, sich durch die häusliche Vorbereitung übernehmen, oder daß die betreffenden Lehrpensum durch Hauslehrer vorher eingedrillt werden.

Daß die Klassenarbeiten besonders bei den Übersetzungen in die fremden Sprachen so häufig mißlingen, hat seinen wesentlichen Grund darin, daß die Vorbereitung darauf meist nur mündlich geschieht. Wenn ein Schüler ein fremdes Wortbild nur durchs Ohr aufgenommen und nicht häufig vor sich gesehen und nachgebildet hat, so ist es nicht zu verwundern, daß er im entscheidenden Augenblick sich bei der Reproduktion vergreift. Deshalb sind bei den mündlichen Übersetzungsübungen in der Klasse die Wandtafeln viel mehr zu benutzen, als es bisher meist geschieht. Jeder Satz, der in die fremde Sprache übersetzt ist, muß



von einem Schüler an die Tafel angeschrieben und nachher von den Mitschülern korrigiert werden. Während der Schüler an der Tafel arbeitet, kann der Unterricht weitergehen. Sofern diese Übungen sich an einen im Übungsbuche enthaltenen gedruckten deutschen Text anschließen, haben die Schüler die Bücher geschlossen zu halten. Es kommt nicht so sehr darauf an, daß Wort für Wort übersetzt, als daß der Sinn des deutschen Satzes in gutem richtigen Ausdruck wiedergegeben wird. Es empfiehlt sich, am Schluß einer solchen Stunde einige Sätze in ein besonderes Heft eintragen zu lassen, daß der Lehrer zu kontrollieren hat. Auch können häufiger kleine, ein bis zwei Sätze umfassende Aufgaben aus den gedruckten Übungsbüchern nach entsprechender Vorbereitung zur häuslichen Bearbeitung gestellt und in das Übungsheft eingetragen werden. Diese Aufgaben sind in der nächsten Stunde kurz zu besprechen und vom Lehrer von Zeit zu Zeit nachzusehen.

Ferner wird, besonders bei den Übungen in den alten Sprachen, das imitative Element noch immer zu wenig gepflegt. Die fremdsprachlichen Übungsstücke der Lehrbücher sind von der untersten Stufe an zuerst einzuprägen, mündlich umzubilden, zu leichten Sprechübungen zu verwerten und an der Wandtafel zu reproduzieren. Dem Schüler muß das fremde Sprachmaterial geläufig sein, ehe er dazu angehalten werden kann, deutsche Sätze in der fremden Sprache wiederzugeben.

In den zu zensierenden Klassenarbeiten sind gehäufte grammatische Schwierigkeiten und alle absonderlichen Wendungen und Konstruktionen zu vermeiden. Wenn der Schüler den vom Lehrer beabsichtigten Ausdruck nicht trifft, aber einen anderen, der sich von seinem Standpunkte aus rechtfertigen läßt, so ist deshalb ihm kein Fehler anzurechnen.

Wenn die Klassenarbeiten in dieser Weise behandelt werden, so werden sich die Vorzüge dieser Übung festhalten und die üblen Folgen vermeiden lassen, die mit ihr verbunden sind.

5) Bei der mündlichen Reifeprüfung ist das Hauptaugenmerk auf die Ermittlung des erreichten Verständnisses, nicht des abfragbaren Wissens zu richten.

Die Prüfung der Religionslehre, der Geschichte und der Naturwissenschaften ist im wesentlichen auf die Lehrplanaufgaben der Oberprima zu beschränken.

Es ist davon abzusehen, in der Reifeprüfung Gesangbuchlieder, Katechismusstücke und -sprüche, horazische Oden und griechische Chorlieder auswendig hersagen zu lassen. So wichtig diese Gedächtnisübungen auch im Unterricht sind, so wirken doch solche Forderungen in der Reifeprüfung veräußerlichend und verflachend auf den Unterricht der Oberstufe.

Die schriftlichen Reifeprüfungsaufgaben zum Übersetzen in die fremden Sprachen haben nicht zum Zweck festzustellen, ob der Schüler bestimmte grammatische Regeln und stilistische Wendungen kennt, er soll vielmehr darin beweisen, daß er es versteht, sich auf einem Teilgebiete richtig und mit Verständnis für die Eigentümlichkeit der fremden Sprachen auszudrücken. Hiernach sind die Aufgaben zu stellen. Dem Schüler ist eine freie Übertragung zu erlauben, sofern sie dem bezeichneten Zwecke dient.

In der Mathematik sind bei der Reifeprüfung alle Aufgaben zu vermeiden, die komplizierte Rechnungen oder besondere Kunstgriffe erfordern.

6) Wo die örtlichen Verhältnisse es erwünscht erscheinen lassen, kann die Einführung der Kurzstunde von 45 Minuten unter Zusammenlegung des Unterrichts erlaubt werden.

7) Wenn die Eltern von Schülern bei Versetzungen in kleine Städte dort nicht die Schulart finden, nach deren Lehrplan ihre Söhne bis dahin unterrichtet worden sind, so ist weitgehendste Rücksicht zu üben. Diese Schüler können von obligatorischen Unterrichtsfächern für längere Zeit befreit und durch Privatunterricht, der möglichst von der Schule selbst zu veranstalten und zu leiten ist, allmählich dem Standpunkte der Klasse genähert werden. Die Versetzung in höhere Klassen darf in solchen Fällen wegen unverschuldeter Mängel nicht aufgehalten werden.

**24 a. Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch  
an das Innenministerium und das Finanzministerium.**

**Berlin, 25. Januar 1919.**

*Ausfertigung, gez. Haenisch.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 46 Nr. 37 Bd. 1, Bl. 44.*

*Die bisher zum Verantwortungsbereich des Innenministeriums gehörenden Volkshochschulen sollen aufgrund ihres Zusammenhangs mit dem Volksschulwesen durch das Kultusministerium verantwortet werden, um beide Bereiche aufeinander abgestimmt neu zu regeln.*

*Vgl. Bd. 1/1, S. 45 f.; Bd. 2/1, S. 109 f.*

Eilt!

Durch einen Beschluß des Staatsministeriums vom 23. Oktober 1909<sup>1</sup> – St. M. 4520 – wurden gegen den Widerspruch des damaligen Kultusministers die Volkshochschulen „einstweilen“ der dortigen Zuständigkeit unterstellt. Dabei war ausschlaggebend, daß es sich vorwiegend um politische Gesichtspunkte, um die Unterstützung von Volkshochschulen in Nordschleswig aus dem Deutschtumfonds, handelte. Jetzt muß die Volkshochschulfrage unter völlig veränderten Verhältnissen gründlich erörtert, muß ein Volkshochschulwe-

<sup>1</sup> Vgl. Zilch, Reinhold (Bearb.), *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 10, Hildesheim u. a. 1999, S. 45, TOP 7.*

sen auf breiter Grundlage im organischen Zusammenhang mit der Neubildung des ganzen Schulwesens aufgebaut werden. Die Fragen der Einheitsschule und der Volkshochschule sind untrennbar verbunden und die Volkshochschule wird im Volksbildungswesen des neuen Staates an hervorragender Stelle stehen. Die Ressortfrage muß daher jetzt dahin entschieden werden, daß das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für das Volkshochschulwesen zuständig ist. Um möglichst baldige Einverständniserklärung und um Übersendung der dort zur Sache eingehenden Anträge wird ergebenst ersucht.

Das Handelsministerium und das Ministerium für Landwirtschaft pp. haben Abschrift erhalten.

#### **24 b. Schreiben des Finanzministers Albert Südekum an das Innenministerium.**

**Berlin, 20. Februar 1919.**

*Ausfertigung, gez. in Vertretung [...?]*

*GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 46 Nr. 37 Bd. 1, Bl. 42–43.*

*Bedenken gegen eine Zuständigkeit des Kultusministeriums für das Volkshochschulwesen. Vorerst Verbleib bei den örtlichen Organisationen in Nordschleswig und Entscheidung durch das Staatsministerium. – Große Zweifel an einer möglichen Bereitstellung staatlicher Mittel.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 109 f.*

Den wieder angeschlossenen Entwurf<sup>2</sup> einer Antwort an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung I d 63 mitzuzeichnen, wird aus folgenden Erwägungen Bedenken getragen.

Die beiden Volkshochschulen in Nordschleswig, welche nach dem Staatsministerialbeschluß vom 23. Oktober 1909<sup>1</sup> – St. M. 4520 – unseren Verwaltungen unterstellt sind, sind die einzigen in ihrer Art zur Zeit bestehenden Einrichtungen in Preußen. Für die Gründung dieser Schulen durch örtliche Organisationen und ebenso auch für die staatliche Unterstützung derselben waren vorwiegend nationalpolitische Erwägungen maßgebend. Es sollte der Bevölkerung Nordschleswigs auf diesen Schulen Gelegenheit geboten werden, sich in ähnlicher Weise wie auf den dänischen Volkshochschulen weiterzubilden. Dadurch sollte der Anreiz zum Besuch der Volkshochschulen in Dänemark, welche in unerwünschter Weise die aus preußischen Landesteilen stammenden Teilnehmer politisch zu beeinflussen suchten, genommen werden. Diese Zwecke, die die beiden einzigen Volkshochschulen in

<sup>2</sup> Entwurf des Innenministeriums, das sich mit der Zuständigkeit des Kultusministeriums für das Volkshochschulwesen einverstanden erklärt, Bl. 44v.

Preußen verfolgen, dürften – soweit sie es nicht jetzt schon sind – durch die voraussichtliche Neuregelung der nachbarlichen Beziehungen zu Dänemark auf der Friedenskonferenz gegenstandslos werden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beabsichtigt indessen, wie es in seinem Schreiben heißt, das Volkshochschulwesen auf breiter Grundlage im organischen Zusammenhang mit der Neubildung des ganzen Schulwesens aufzubauen und dafür anscheinend eine ganz Preußen umfassende Organisation zu schaffen. Wenn das genannte Ministerium die Anerkennung der alleinigen Zuständigkeit hierfür in Anspruch nimmt, so wird zu diesem Vorschlag diesseitigen Ermessens nicht Stellung genommen werden können, bevor über jenen Plan, dessen weitgehende und grundsätzliche Bedeutung schon aus den Andeutungen ohne weiteres sich ergibt, zunächst wenigstens in den Grundzügen nähere Mitteilungen gemacht sind, da erst dann übersehen werden kann, welche anderen Verwaltungen etwa in der Angelegenheit beteiligt sind. Diese Mitteilungen dürften daher zunächst zu erbitten sein. Auch dürfte die endgültige Festsetzung der Zuständigkeit, insofern sie vor der staatlichen Neuordnung zur Zuständigkeit der Krone gehörte, nicht allein durch Vereinbarungen der Ressorts, sondern durch die Preußische Regierung (Staatsministerium) zu treffen sein, nachdem eine weitere Klärung in der vorgedachten Richtung erfolgt sein wird.

Vom Standpunkt der Finanzverwaltung wird überdies Wert darauf gelegt, von vornherein zu betonen, daß die harte Notwendigkeit der äußersten Sparsamkeit es im höchsten Grade unwahrscheinlich erscheinen läßt, staatliche Mittel für das Volksschulwesen zur Verfügung stellen zu können. Das gilt um so mehr, als es gegenwärtig schon zweifelhaft ist, ob es überhaupt in Zukunft möglich sein wird, für bereits anerkannte Aufgaben die Aufwendungen im bisherigen Umfange aufrechtzuerhalten.

Sollte dortseits einer Antwort an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im vorstehenden Sinne zugestimmt werden, so darf hier der gefälligen Vorlage eines entsprechenden Schreibens zur Mitzeichnung ergebenst entgegengesehen werden.

**24 c. Schreiben des Handelsministers Otto Fischbeck an das Innenministerium.****Berlin, 11. März 1919.***Ausfertigung, gez. [...?].**GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 46 Nr. 37 Bd. 1, Bl. 48–49.*

*Einverständnis mit der Übernahme der Volkshochschulen in die  
Zuständigkeit des Kultusministeriums, aber nur bei Einbeziehung sowohl  
des Handels- wie auch des Landwirtschaftsministeriums.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 109 f.*

Auf das gefällige Schreiben vom 25. Januar des Jahres – U I Nr. 181 –, betreffend Volkshochschulen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Zuständigkeit für das Volkshochschulwesen auf das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung übertragen wird. Dabei setze ich voraus, daß mindestens bei der Begründung von Volkshochschulen die beteiligten anderen Verwaltungen, insbesondere die Handels- und Gewerbeverwaltung und die landwirtschaftliche Verwaltung, zugezogen werden. Denn neben dem Bedürfnis nach allgemeiner Bildung, dem die Volkshochschulen zu genügen haben und für das das dortige Ministerium ausschließlich zuständig sein dürfte, kommt noch das von den Volkshochschulen ebenfalls zu befriedigende Bedürfnis nach beruflicher und fachlicher Ausbildung in Frage. Die Volkshochschule wird sich hierbei häufig mit den bestehenden Einrichtungen, Wahlkursen der Fortbildungsschulen, Abendkursen der Maschinenbauschulen und der Handelsschulen, freiwilligen Kursen der Kunstgewerbeschulen usw. –, nicht nur berühren, sondern sie wird auch auf ihr Gebiet übergreifen müssen. Ein solches Verhältnis führt erfahrungsgemäß leicht zu Reibungen, insbesondere bei den Leitern der beteiligten Anstalten. Würden ferner ohne jede Rücksicht auf bestehende Einrichtungen, z. B. auf gut ausgebaute Wohlfortbildungsschulen [!], Volkshochschulen errichtet, so würden leicht zwei Einrichtungen für ein und denselben Zweck entstehen und dies zu einer Verschwendung von Mitteln führen, die in der jetzigen Zeit unbedingt vermieden werden muß. Auch mancherlei andere Schwierigkeiten wären die Folgen. Im übrigen sind auf gewerblichem Gebiete die Bedürfnisse nach fachlicher und beruflicher Ausbildung und die bisherigen Wege und Methoden zu ihrer Befriedigung meinem Ministerium aus langjähriger Arbeit bekannt, während das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung damit nicht in gleich enger Fühlung gewesen ist. Ähnliches gilt für das landwirtschaftliche Bildungswesen gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft. Meine Mitwirkung bei der Errichtung und dem Ausbau der Volkshochschulen halte ich daher im Interesse der Sache für unerläßlich, eine Mitwirkung bei der Verwaltung für erwünscht.

Abschrift dieses Schreibens habe [ich] den Ministerien des Innern, der Finanzen und für Landwirtschaft mitgeteilt.

I[n] V[ertretung]

**24 d. Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch  
an Innenminister Paul Hirsch und Finanzminister Albert Südekum.  
Berlin, 19. März 1919.**

*Ausfertigung, gez. Haenisch; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 46 Nr. 37 Bd. 1, Bl. 51–52.*

*Einrichtung von Volkshochschulen durch Kommunen und Gemeinden, wobei sie sich  
größtenteils finanziell selbst tragen sollen. – Inhaltliche Profilierung und Notwendigkeit  
einer Einbeziehung des Handels- wie des Landwirtschaftsministeriums bleiben zu klären.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 109 f.*

Auf das gefällige Schreiben vom 11. dieses Monats übersende ich beiliegende 2 Abdrucke<sup>3</sup> des Erlasses vom 25. Februar des Jahres – U I 414 –. Beabsichtigt ist zunächst, die vorhandenen Bildungsmittel durch Vermittlung meines Ministeriums in den Dienst der überall einsetzenden Volkshochschulbewegung zu stellen. Die Bewegung soll nicht von oben geleitet werden. Sie wächst, einem ganz zweifellosen Bedürfnis und gleichzeitig einem überaus wesentlichen staatlichen Interesse entsprechend, von unten, und zwar m. E. am besten in Anlehnung an die Gemeindevertretungen, aus denen heraus Volksbildungsausschüsse gewählt werden. Diese organisieren die Volksbildungsveranstaltungen, insbesondere Volkshochschulkurse, unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse in Arbeitsgemeinschaft mit den in allen Gemeinden zur Mitarbeit bereiten und geeigneten Kräften, die sie zu den Ausschusssitzungen heranziehen. Die Volksbildungsausschüsse sind bei der jetzigen Zusammensetzung der Gemeindevertretungen ohne Schwierigkeiten so zu bilden, daß sie gute Fühlung zu allen Volkskreisen besitzen. Diese Fühlung wird noch enger, wenn sich aus den Hörern der Volkshochschulkurse Verbände bilden, deren Vertreter im Volksbildungsausschuß mitarbeiten und deren Wünsche bei dem Aufbau der Volksbildungsarbeit in erster Linie maßgebend sind. Die von den Volksbildungsausschüssen geschaffenen Veranstaltungen sollen grundsätzlich nicht unentgeltlich sein. Unter günstigen Verhältnissen, besonders in vielen Städten, werden sie sich bei dem zu erwartenden starken Besuch finanziell selbst tragen können, zumal, wenn die sächlichen Kosten bei unentgeltlicher Benutzung der Räume gering gehalten werden können. Auf eine Entschädigung für Heizung und Licht wird von den Gemeinden meistens verzichtet werden, und ich bitte, daß seitens der staatlichen Verwaltung das gleiche Entgegenkommen bewiesen werden darf. Soweit dann noch Fehlbeträge entstehen, werden sie von den Gemeinden übernommen und in besonders begründeten Einzelfällen durch kleine Zuschüsse aus einem mir zur Verfügung zu stellenden übertragbaren Zentralfonds für Volkshochschulwesen zu decken sein, den ich für das Haushaltsjahr 1919 auf 150.000 M zu bemessen bitte. Selbstverständlich zweifle ich nicht

<sup>3</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

an der „harten Notwendigkeit der äußersten Sparsamkeit“ und werde sie auch im Schul- und Bildungswesen betätigen, bei dem sich in äußeren Dingen manches anspruchsloser und einfacher gestalten lassen wird. Ausgaben aber für die Vertiefung der Volksbildung, wie die Volkshochschule sie leisten will, sind nicht nur unsparsam, sondern werden fruchtbringend sein. Es ist kein Zufall, daß eben jetzt nach der Not des Weltkrieges und unter der furchtbaren Not der Zeit der Volkshochschulgedanke überall durchbricht. Wir wollen, wie vor reichlich einem Jahrhundert, materielle Verarmung durch geistige Bereicherung tragen und überwinden helfen. Was damals die Berliner Universität einem kleinen Kreise gab, das soll unter völlig veränderten Verhältnissen und mit entsprechender Veränderung der Aufgaben die Volkshochschule in die Menge tragen. Denkende Menschen wollen wir aus ihr bilden, die nicht nur wirtschaftlich, sondern auch geistig sich in ein Einheitsvolk eingeordnet und mit ihm eins fühlen. Wem nicht Verstand und Herz sagen, wie notwendig unter allen Umständen diese Arbeit ist, der wird jedenfalls zugeben müssen, daß ein demokratischer Staat, wie er sich jetzt aufbaut, seiner selbst spotten würde, wenn er die Volkshochschule nicht nach Kräften unterstützte. Fern ist es ihm, sie leiten und ausschließlich beeinflussen zu wollen, aber helfen muß er ihr, wo er kann.

Ohne jetzt auf weitere Einzelheiten einzugehen, möchte ich nur noch zu dem Schreiben des Herrn Handelsministers vom 11. März des Jahres<sup>4</sup> – IV 539 II –, das abschriftlich dorthin mitgeteilt ist, bemerken, daß die Volkshochschule Bedürfnisse nach beruflicher und fachlicher Ausbildung durchweg nicht befriedigen will. Soweit sich indessen, wie es z. B. bei ländlichen Volkshochschulen der Fall sein kann, Wege und Ziele der Volkshochschulen mit denen der Fach- und Fortbildungsschulen berühren oder kreuzen werden, werde ich selbstverständlich mit den zuständigen Ministerien gemeinsam arbeiten, wie ich deren Mitarbeit für die uns alle angehende Aufgabe der Volkshochschule erbitte. Ich hoffe, daß außerdem die zu erwartende Vereinheitlichung unseres Schul- und Bildungswesens bis zum 18. Lebensjahre, dem jüngsten Aufnahmealter der Volkshochschule, diese Mitarbeit sehr viel enger und einfacher als bisher gestalten wird.

Hiernach bitte ich erneut, die Zuständigkeit des Volksbildungsministeriums für die Volksbildungsarbeit anzuerkennen, und bitte den Herrn Finanzminister ergebenst um Bewilligung der oben begründeten Anträge.

Den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft habe ich Abschrift mitgeteilt.

<sup>4</sup> Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 24 c.

**24 e. Schreiben des Innenministers Wolfgang Heine  
an Kultusminister Konrad Haenisch.**

**Berlin, 14. April 1919.**

*Konzept, gez. H[eine?].*

*GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 46 Nr. 37 Bd. 1, Bl. 53.*

*Einverständnis mit der Zuständigkeit des Kultusministeriums für die Volkshochschulen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 109 f.*

Auf das gef[ällige] Schr[eiben] vom 19. vorigen Monats<sup>5</sup> – U I V 27 – , das ich an den Herrn Finanzminister weitergeleitet habe, erwidere ich ergebenst, daß ich damit einverstanden bin, daß das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung künftig für das Volksschulwesen zuständig ist.

**25. Ministerialerlass des Kultusministers Carl Heinrich Becker  
an alle Provinzialschulkollegien.**

**Berlin, 23. April 1927.**

*Metallographierte maschinenschriftliche Ausfertigung, gez. in Vertretung Lammers.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, IIa Sekt. 46 Generalia Nr. 1 Adhib. A Bd. 5, n. f.*

*Abgabe von Kompetenzen an die Provinzialschulkollegien im Zuge einer beabsichtigten Verwaltungsreform, wie das Gestatten der Teilung von Klassen, die Zulassung von Mädchen an Knabenschulen bzw. das Gestatten der Ablegung des Abiturs an einer höheren deutschen, nichtpreußischen Schule selbst zu erteilen. Andere verbleiben bei der Zentralbehörde.*

*Vgl. Bd. 1/1, S. 57; Bd. 2/1, S. 21.*

Zu den auf den Runderlaß vom 19. Juni 1926 – U II 1150.1 – erstatteten Berichten

A.

Zur Vereinfachung der Verwaltung und des Geschäftsganges ermächtige ich mit sofortiger Wirkung die Provinzialschulkollegien,

<sup>5</sup> Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 24 d.



- 1) Klassenteilungen an öffentlichen höheren Schulen selbständig zu genehmigen. Klassenteilungen dürfen an staatlichen, vom Staate verwalteten und vom Staate und anderen gemeinschaftlich unterhaltenen höheren Schulen sowie an denjenigen nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen, bei denen dem Staate die rechtliche Verpflichtung zur Deckung eines bestimmten Teils der laufenden Kosten obliegt, nur dann genehmigt werden, wenn die allgemein vorgeschriebenen Höchstbesuchszahlen überschritten werden und die erforderlichen Räume zur Zeit und in Zukunft vorhanden sind (vgl. die in Heft 33 Weidm[annsche] Tasch[enbuch-]Ausg[abe], S. 17 ff. abgedruckten Erlasse und den Erlaß vom 11. Dezember 1926 – U II 2089 –). Die Ermächtigung gilt nur für grundständige höhere Schulen;
- 2) den Leitern und Lehrern der öffentlichen höheren Schulen in Abweichung von den einschränkenden Bestimmungen der Ziffer 2 und 3 des Erlasses vom 7. März 1913 – U II 17728.1 – Zentralblatt, S. 429 – auch über die dort gezogenen Grenzen hinaus selbständig Urlaub im Rahmen der allgemein geltenden Grundsätze zu erteilen (vgl. besonders die in Heft 28 Weidm[annsche] Tasch[enbuch-]Ausg[abe], S. 113 ff. abgedruckten Erlasse);
- 3) den staatlichen, staatlich verwalteten und vom Staate und anderen gemeinschaftlich unterhaltenen höheren Schulen Hilfslehrkräfte, deren Einstellung durch Klassenteilungen, Krankheitsfälle oder Beurlaubungen notwendig wird, im Rahmen der geltenden Grundsätze selbständig zu überweisen (vgl. besonders die in Heft 28 Weidm[annsche] Tasch[enbuch-]Ausg[abe], S. 150 ff. abgedruckten Bestimmungen). Die Kosten für diese Überweisungen sind aus Anstaltsmitteln zu decken und, falls diese nicht ausreichen, in der üblichen Weise am Jahresschlusse – für 1927 indes zum 15. Juli 1928 – zur Erstattung anzumelden. Da ich jeweils einer Übersicht über den Stand des Fonds Kap. 116 Tit. 91 (früher 21), aus dem diese Erstattung zu geschehen hat, bedarf, ersuche ich, mir zum 1. September und 1. Februar jedes Jahres eine Übersicht vorzulegen, aus der die Anstalt, die Zahl der überwiesenen Hilfslehrer, der Grund ihrer Überweisung, die Höhe der aus Anstaltsmitteln zu deckenden Beträge und die Höhe der voraussichtlich für das Rechnungsjahr erforderlichen, aus Anstaltsmitteln nicht zu deckenden Beträge ersichtlich sind.  
Die Überweisung von Fondsanteilen an die Provinzialschulkollegien für diesen Zweck ist nicht ausführbar;
- 4) über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu den Kosten einer Studienreise ins Ausland im Rahmen des den Provinzialschulkollegien jeweils überwiesenen Fondsanteils selbständig zu befinden. Ich behalte mir vor, allgemeine Grundsätze über die Gewährung dieser Beihilfen aufzustellen. Für das Rechnungsjahr 1927 verbleibt es indes bei dem durch Erlaß vom 12. Februar 1927 – U II 21332 – (Zentralblatt, S. 68) geregelten Verfahren;
- 5) Planstellen zwischen grundständigen staatlichen höheren Schulen nach Bedarf so lange selbständig zu vertauschen, bis sich an ihnen der dauernde Unterrichtsbedarf voll-

ständig durch Planstellen decken läßt. Die Tatsache der Verlegung ist mir jeweils kurz mitzuteilen;

- 6) über die nach dem Erlaß vom 24. April 1923 – U II 481 – meiner Entscheidung vorbehaltenen Anträge auf Annahme von Mädchen in Knabenschulen bei sorgfältiger Beachtung der geltenden allgemeinen Grundsätze (Erlasse vom 3. Juli 1922 – U II 695 –, Zentralblatt, S. 337, und vom 24. April 1923 – U II 481 –) selbständig zu entscheiden. Die nach dem Erlasse vom 8. Mai 1925 – U II 879 – (Zentralblatt, S. 182) geforderten Nachweisungen sind künftig nur einmal jährlich zum 1. Mai vorzulegen.
- 7) über die Aufnahme solcher Bewerberinnen in technische Lehrgänge an Frauenschulen, die bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt, eine Frauenschule aber nicht besucht haben (Erlaß vom 31. Dezember 1917 – U II W 405 –, Zentralblatt 1918, S. 276, III 2) selbständig zu entscheiden und die etwa erforderlichen Prüfungen in technischen Fächern oder in pädagogischen Kenntnissen selbst anzuordnen (vgl. u. a. Erlaß vom 7. April 1921 – U II W 747 –, Zentralblatt, S. 176, Heft 16 Weidm[annsche] Tasch[enbuch-] Ausg[abe], 2. Aufl., S. 68);
- 8) über Erhöhung der Ansätze in den Haushaltsplänen der staatlichen, staatlich verwalteten und vom Staate und anderen gemeinschaftlich unterhaltenen höheren Schulen selbständig zu befinden, soweit Anstaltsmittel für diesen Zweck verfügbar sind und für anderweitige notwendige Ausgaben im Laufe des Rechnungsjahres voraussichtlich nicht gebraucht werden;
- 9) über die Zulassung von Ausländern zur Prüfung als Nichtschüler (Lit. B des Erlasses vom 26. Juni 1921 – U II 26331 – Zentralblatt, S. 287) selbständig zu entscheiden;
- 10) über Anträge, bei Prüfungen an Gymnasien, Oberrealschulen und deutschen Oberschulen Französisch oder Englisch durch eine andere neuere Fremdsprache zu ersetzen (Ziff[er] 1 d der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922, Zentralblatt 1923, S. 136, Erlaß vom 16. Februar 1923 – U II 1489/22, U II Nr. 1 ebenda), selbständig zu befinden;
- 11) die in Ziff[er] 5 und 6 der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922 (Zentralblatt 1923, S. 136) vorgesehene Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung an einer außerpreußischen deutschen höheren Schule selbst zu erteilen. Der Erlaß vom 19. März 1924 – U II 2399 II Heft 41 c Weidm[annsche] Tasch[enbuch-]Ausg[abe], 3. Aufl., S. 59, wird hierdurch aufgehoben. Die Unterrichtsverwaltungen der anderen deutschen Länder sind hiervon verständigt. Bei jeder Erteilung der Erlaubnis ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Provinzialschulkollegium von mir allgemein dazu ermächtigt worden ist.

## B.

Eine Reihe weiterer Anregungen der Provinzialschulkollegien sind inzwischen durch besondere Regelung erledigt:

- 1) Die Verteilung der Staatszuschüsse für nichtstaatliche öffentliche höhere Schulen ist allgemein geregelt durch den Erlaß vom 25. November 1926 – U II 1961.1 –. Bei

dieser Regelung muß es bis zur gesetzlichen Einführung von Gastschulbeiträgen und der dadurch bedingten Veränderung in der Verteilung der Staatszuschüsse verbleiben.

- 2) Die Verteilung der Staatszuschüsse an die Privatlyzeen wird in diesen Tagen durch besonderen Erlaß geregelt, die Staatszuschüsse werden jeweils auf 3 Jahre bewilligt. Eine weitere Vereinfachung ist zur Zeit nicht möglich.
- 3) Die selbständige Verfügung der Provinzialschulkollegien über die Mittel für laufende Bauunterhaltungsarbeiten an staatlichen höheren Schulen ist inzwischen angeordnet durch die Erlasse vom 19. und 24. März und 8. April dieses Jahres – U II 400, 521, 700 –.
- 4) In der Frage des Altersnachlasses bei dem Besuch technischer Lehrgänge an Frauenschulen sind die Provinzialschulkollegien zu selbständigem Vorgehen ermächtigt durch den Erlaß vom 9. Februar dieses Jahres – U III 4656/26 usw. – (Zentralblatt, S. 76).
- 5) Im übrigen verweise ich erneut auf die Vereinfachung, die mit Erlaß vom 10. Januar 1924 – U II 852/22 U II W, A – verfügt sind; ich stelle anheim, die Berichterstattung in den dort genannten Angelegenheiten (Dienstalter usw.), die bei einzelnen Provinzialschulkollegien noch üblich ist, weiter einzuschränken.

### C.

Einigen weiteren Anregungen der Provinzialschulkollegien kann nicht Folge gegeben werden:

- 1) Die Verteilung des Fonds Kap. 116 Tit. 90 (früher 22) zur Deckung von Einnahmeausfällen an staatlichen höheren Schulen ist nicht ausführbar.
- 2) Das gleiche gilt von der Überweisung von Fondsanteilen an den bei Kap. 116 Tit. 91 (früher 21) zur Verfügung stehenden Mitteln des allgemeinen Dispositionsfonds.
- 3) Die Anregung, die Reichsmittel für Erziehungsbeihilfen auf die Provinzialschulkollegien zu verteilen, wird voraussichtlich dadurch gegenstandslos werden, daß diese Mittel insgesamt der neu zu gründenden Pestalozzi-Stiftung zur Verteilung überwiesen werden.
- 4) Die Besetzung der Planstellen an den staatlichen höheren Schulen für die weibliche Jugend behalte ich mir noch vor, solange die besonders kleine Zahl dieser Anstalten einen Ausgleich zwischen den Provinzen notwendig macht.
- 5) Über die Anregung zu weiteren Vereinfachungen, soweit es sich um Notstandsbeihilfen, Umzugskosten und Unterstützungen für Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene handelt, behalte ich mir die Entscheidung noch vor.
- 6) Diejenigen Anregungen, deren Durchführung die Änderung bestehender Gesetze bedingen würde (z. B. Anrechnung von Dienstzeiten auf das ruhegehaltsfähige Dienstalter, Niederschlagung überhobener Bezüge usw.) werde ich bei gegebener Gelegenheit verwerten.

Die vorstehenden Anordnungen, die den Provinzialschulkollegien eine erheblich größere Selbständigkeit in der Erledigung von Geschäften zuweisen, haben lediglich eine Verände-

rung der Zuständigkeit zum Gegenstande; die sachlichen allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze werden hierdurch nicht berührt. Ich mache es den Provinzialschulkollegien zur Pflicht, die bestehenden allgemeinen Grundsätze streng zu beachten. Zweifelsfälle können nach wie vor mir zur Entscheidung vorgelegt werden.

Überdrucke zur geschäftlichen Behandlung sind beigelegt. Der Erlaß wird nicht im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht. Er ist nur für die Provinzialschulkollegien bestimmt.

**26 a. Denkschrift des Handelsministers Walther Schreiber  
an Ministerpräsident Otto Braun und alle Staatsminister.  
Berlin, 16. Oktober 1930.**

*Ausfertigung, gez. Dr. Schreiber; maschinenschriftliche Durchschrift.  
GStA PK, I. HA, Rep. 77 Tit. 1124 Nr. 100 Bd. 1, Bl. 3–6.*

*Grundsätzliche Überlegungen zur Minderung der Arbeitslosigkeit. Vorübergehende Ausdehnung der gesetzlichen Schulpflicht auf ein 9. Schuljahr. Zeitweiliges Einreiseverbot für ausländische landwirtschaftliche Saisonkräfte und Einführung einer zeitlich begrenzten Pflichtarbeit für arbeitslose Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 103 f.*

Die Arbeitslosigkeit in Deutschland hat wirtschaftliche und seelische Not über so weite Kreise unseres Volkes und in einem so großen Ausmaß gebracht, daß mit den ernstesten Gefahren für Volk und Staat gerechnet werden muß, wenn man den Folgeerscheinungen der schweren Wirtschaftskrise auch in Zukunft lediglich mit den bisherigen Methoden entgegenzuwirken versucht. Die Arbeitslosigkeit ist bisher in erster Linie als Unterstützungsproblem betrachtet worden. Die Entwicklung der Verhältnisse zwingt dazu, neben der Unterstützung der Arbeitslosen weit stärker als bisher die Frage der Arbeitsbeschaffung in den Vordergrund zu stellen. Der in dieser Beziehung bisher beschrittene Weg der Arbeitsbeschaffung auf der Grundlage von aus dem Ausland hereingenommenen Kapitalien wird in absehbarer Zeit infolge der Lage des internationalen Kapitalmarktes und der unerfreulichen innerpolitischen Situation Deutschlands nur in sehr beschränktem Umfang gangbar sein. Um so notwendiger ist es, alles sonst praktisch nur irgend mögliche sofort durchzuführen, was zu einer Erleichterung auf dem Arbeitsmarkt führen könnte. Die Massen des arbeitenden Volkes müssen sehen, daß zur Verhinderung weiterer Arbeitslosigkeit alles Erdenkliche geschieht, und daß gegenüber einer unnormal hohen Arbeitslosigkeit auch vor der Ergreifung ungewöhnlicher Maßnahmen nicht zurückgeschreckt wird, um große Massen von Arbeitslosen wieder an die Arbeit zu bringen.

In dieser Hinsicht erfordert der Vorschlag einer allgemeinen Arbeitszeitverkürzung besondere Beachtung. Eine nähere Prüfung dieses auf den ersten Blick sehr bestechenden Vorschlags ergibt, daß er nur in beschränktem Umfang durchführbar ist und infolgedessen eine umfangreiche, praktisch kaum zu schaffende Organisation zur individuellen Behandlung der einzelnen Unternehmungen erfordern würde. So würde, um nur ein Beispiel zu erwähnen, in allen heute noch vollbeschäftigten Fabrikunternehmen praktisch die Möglichkeit fehlen, durch Herabsetzung der Arbeitszeit Platz für die Einstellung neuer Arbeitskräfte frei zu machen, denn alle Maschinen und Arbeitsplätze bleiben ja auch bei verkürzter Arbeitszeit voll besetzt und unter den heutigen Verhältnissen können selbstverständlich nicht neue Investitionen gemacht werden, um neue Arbeitsplätze zu schaffen. Wollte man aber diesen Betrieben zumuten, durch Kürzung der Arbeitszeit gleichwohl indirekt zur Erleichterung des Arbeitsmarktes durch zeitliche Streckung der vorhandenen Aufträge beizutragen, so würde das bei allen befristeten Aufträgen und insbesondere bei allen Exportaufträgen ein indiskutabler Gedanke sein. Fast immer würde außerdem eine erzwungene, also nicht in den Verhältnissen des einzelnen Betriebes selbst begründete, schematische Herabsetzung der Arbeitszeit zu einer Schwächung der Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen führen, die im ganzen aller Voraussicht nach zu einer Verminderung der deutschen Wirtschaftskraft und Konkurrenzfähigkeit, also praktisch zu verstärkter Arbeitslosigkeit führen müßte. Es kommt hinzu, daß man bei einer allgemein erzwungenen Arbeitszeitverkürzung jede Hoffnung auf die Durchführung des eben in Gang kommenden und im Hinblick auf die weltwirtschaftliche Verknüpfung der deutschen Wirtschaft unbedingt notwendigen Preisabbaus aufgeben müßte.

An dem Vorschlag der Arbeitszeitverkürzung bleibt daher nur der richtige Kern, daß in Zukunft in allen Betrieben, die infolge verminderter Absatzmöglichkeiten ihre bisherige Belegschaft ohnehin nicht mehr voll beschäftigen können, statt der Entlassungen eine Verkürzung der Arbeitszeit durchgeführt wird, solange die einzelnen Gruppen der Belegschaft noch mindestens 40 Stunden in der Woche Beschäftigung finden können.

Ich schlage daher vor, alsbald bei der Reichsregierung ein Gesetz anzuregen, durch das bis auf weiteres jede Verminderung der Belegschaft in allen gewerblichen Betrieben untersagt wird, solange in den einzelnen Betrieben eine Beschäftigung der verschiedenen Arbeitnehmergruppen von durchschnittlich 40 Stunden in der Woche noch möglich ist. Dabei muß die Möglichkeit offen gehalten werden, daß je nach den Bedürfnissen des einzelnen Wirtschaftszweiges die Verkürzung der Arbeitszeit nicht durch Kürzung der Schichtzeit, sondern durch Wegfall ganzer Arbeitstage erfolgt.

Diese Regelung auch auf die Landwirtschaft und Gärtnerei auszudehnen, kommt meines Erachtens nicht in Betracht.

Trotz der oben gegen eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung angeführten prinzipiellen Bedenken bliebe zu prüfen, ob und inwieweit schon in der Bauwirtschaft oder einzelnen anderen Gewerben eine vorübergehende allgemeine Herabsetzung der Arbeitszeit, jedenfalls bei der reinen Handarbeit, in allen Betrieben mit mehr als fünf Arbeitskräften ohne

Schaden durchführbar ist, zumal in der Bauwirtschaft die Löhne eine Höhe erreicht haben, die auch vom sozialen Standpunkt aus Bedenken gegen die mit der allgemeinen Arbeitszeitverkürzung verbundene allgemeine Senkung des Einkommens der beteiligten Arbeiter schwerlich rechtfertigen würde.

Eine andere Möglichkeit, im nächsten Jahr eine erhebliche Anzahl Arbeitsloser mit Beschäftigung zu versehen, ist die vorübergehende Ausdehnung der gesetzlichen Schulpflicht um ein weiteres Jahr bei demjenigen Jahrgang der Jugendlichen, der zu Ostern nächsten Jahres der allgemeinen Schulpflicht genügt hat und höhere, mittlere oder Fachschulen nicht besucht. Es würde dadurch verhindert, daß etwa 250.000 junge Menschen neu auf dem Arbeitsmarkt erscheinen. Dabei müßten von dieser Regelung diejenigen Jugendlichen ausscheiden, die sich der Arbeit in der Landwirtschaft und Gärtnerei zuwenden und solche, die überhaupt nicht in das Berufsleben überzugehen wünschen. Das Schuljahr müßte der Berufsausbildung der Jugendlichen gewidmet sein und dementsprechend die Beschulung durch die Berufsschule durchgeführt werden. Die Durchführung der Organisation würde bei verständnisvollem Zusammenwirken zwischen Berufsschulen und den allgemeinbildenden Schulen auf keine unüberwindlichen Schwierigkeiten stoßen. Die durch diese Maßnahme erwachsenden, nicht sehr erheblichen Kosten wären billigerweise vom Reich zu tragen, da das Reich bei der Durchführung dieser Maßnahme ganz erhebliche Ersparnisse an den für Unterstützung der Arbeitslosen in Aussicht genommenen Mitteln machen würde. Um die beteiligten Jugendlichen selbst in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen nicht unnötig zu schädigen, wäre zu bestimmen, daß das Schuljahr sowohl auf die allgemeine Berufsschulpflicht wie auf die Lehrzeit angemessen zur Anrechnung käme.

Ich behalte mir vor, nähere Vorschläge über die Durchführung dieser Maßnahme zu machen, wenn das Staatsministerium grundsätzlich der Verfolgung dieser Pläne zustimmt.

Als drittes Hilfsmittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schlage ich vor, daß von den zuständigen Stellen alsbald bekanntgegeben wird, daß im nächsten Jahr keinerlei Genehmigung für die Einreise ausländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter gegeben wird. Zur Durchführung dieser Maßnahme ist es erforderlich, die Bereitstellung entsprechender Ersatzarbeitskräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt alsbald zu organisieren. In dem Riesenheer der Arbeitslosen gibt es zur Zeit ganz sicherlich genügend Kräfte, die mit den Verhältnissen der Landwirtschaft hinreichend vertraut sind, um sie als brauchbare Landarbeiter zu verwenden. Ich denke dabei besonders an junge, unverheiratete Menschen, deren Unterbringung an den Arbeitsstätten keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten kann. Es müßte auch ins Auge gefaßt werden, solche Kräfte während des Winters in den Arbeiten der Landwirtschaft, soweit das immer möglich ist, theoretisch zu schulen, um die Bedenken, die gegen die Geeignetheit solcher Arbeitskräfte bestehen, zu vermindern. Es kann auch nicht schwer sein, solchen Arbeitnehmern durch Prämien etc. einen hinreichenden Anreiz für die vorübergehende Arbeit in der Landwirtschaft zu geben. Sollten gleichwohl durch freiwillige Bewerbungen die entsprechenden Arbeitskräfte nicht gefunden werden können, so schlage ich vor, der Reichsregierung zur Bereitstellung der erforderlichen Arbeitskräfte

die Einführung einer zeitlich beschränkten Pflichtarbeit für arbeitslose Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr zu empfehlen, wobei ich davon ausgehe, daß solchen Arbeitskräften selbstverständlich der tarifmäßige Lohn von ihren Arbeitgebern gezahlt werden muß.

Durch diese Maßnahmen wäre es möglich, etwa 110.000 deutschen Arbeitslosen Arbeit zu vermitteln.

Ich weiß sehr wohl, daß gegen jeden der Vorschläge das eine oder andere Bedenken geltend gemacht werden kann. Notzeiten wie die gegenwärtigen erfordern aber besondere Maßnahmen, denen gegenüber Bedenken, wie sie in normalen Zeiten angebracht sein mögen, zurückgestellt werden müssen. Wenn diese Maßnahmen den wirtschaftlichen und politischen Erfolg erzielen sollen, den sie erstreben, ist höchste Eile geboten. Ich bitte deshalb ergebenst, meine Vorschläge in der nächsten Sitzung des Staatsministeriums zur Beratung zu stellen.

Alle Herren Staatsminister haben Abschrift erhalten.

**26 b. Schreiben des Kultusministers Adolf Grimme  
an Ministerpräsident Otto Braun und alle Staatsminister.**

**Berlin, 10. November 1930.**

*Ausfertigung, gez. Grimme.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 77 Tit. 1124 Nr. 100 Bd. 1, Bl. 25.*

*Übersendung der Denkschrift zur Minderung der Arbeitslosigkeit  
durch Einführung eines 9. Schulpflichtjahres.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 103 f.*

Im Anschluß an mein Schreiben vom 27. Oktober des Jahres – U III A 2189, U III D – übersende ich ergebenst eine in meinem Ministerium ausgearbeitete Denkschrift<sup>1</sup>. Ich habe den Ministerialdirektor Kaestner und die Ministerialräte Kohlbach und Dr. Frank beauftragt, an der vom Staatsministerium in Aussicht genommenen kommissarischen Besprechung teilzunehmen und darf Sie, Herr Ministerpräsident, bitten, zu einer solchen Besprechung auf der Grundlage der Denkschrift und des mir inzwischen zugegangenen Schreibens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. Oktober des Jahres – IV 14888 Z – einzuladen.

<sup>1</sup> *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 26 c.*

**26 c. Denkschrift des Kultusministers Adolf Grimme.****[Berlin, 10. November 1930.]***Reinschrift; maschinenschriftliche Durchschrift.**GStA PK, I. HA, Rep. 77 Tit. 1124 Nr. 100 Bd. 1, Bl. 26–33 [Anlage I Bl. 32–32v, Anlage II Bl. 33].*

*Vorteile für Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung bei einem 9. Schulpflichtjahr.  
– Mittelbereitstellung für ökonomisch schwache Familien, die auf Verdienst ihrer  
heranwachsenden Kinder angewiesen sind. – Absolvierung des 9. Schuljahres  
an der Volksschule und nicht an der Berufsschule; vorläufiger Lehrplan. – Entwurf  
zur Änderung des Schulpflichtgesetzes.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 103 f.*

Zur Frage der Einführung eines 9. Schulpflichtjahres.

I. Der Beschluß des Staatsministeriums<sup>2</sup> beruht auf volkswirtschaftlichen Erwägungen. Im Vordergrund steht die Absicht, die Arbeitslosigkeit zu vermindern. Der Arbeitsmarkt soll dadurch entlastet werden, daß die Kinder, die Ostern 1931 ihre Schulpflicht erfüllt haben, nicht aus der Schule entlassen werden; sie werden – so folgert man – durch ihr Verbleiben in der Schule gehindert, andere, die sonst erwerbslos werden könnten, aus dem Erwerbsleben zu verdrängen, oder werden davor behütet, selber die Zahl der Arbeitslosen zu vermehren.

1. Nach einer überschläglichen Berechnung des Preußischen Statistischen Landesamtes vom 3. November dieses Jahres werden in Preußen Ostern 1931 rund 330.000 Kinder nach Erfüllung ihrer Schulpflicht aus der Schule zu entlassen sein; dazu treten rund 15.000, die nach Erfüllung der Schulpflicht aus den höheren und mittleren Schulen abgehen werden. Von diesen insgesamt 345.000 Jugendlichen werden voraussichtlich rund 100.000 in der Landwirtschaft und Gärtnerei tätig werden. Sollen, wie dem Vernehmen nach vom Staatsministerium beabsichtigt, die 100.000 von der Verlängerung der Schulpflicht – wenigstens bis auf weiteres (siehe hierüber zu I 3) – nicht betroffen werden, bleiben 245.000, die – dem Erwerb in Industrie, Handel und Verkehr zugewandt – für die Entlastung des Arbeitsmarktes in Frage kommen. Dabei ist zunächst zu bedenken, daß diese Entlastung nur einmal (Ostern 1931) eintritt, weil von Ostern 1932 ab die – nach 9jährigem Schulbesuch – aus der Schule entlassenen Jugendlichen wieder auf dem Arbeitsmarkt erscheinen werden;

<sup>2</sup> Das Staatsministerium hatte sich in seinen Sitzungen vom 21.10. und 4.11.1930 mit dem Problem befasst, vgl. Zilch, Reinhold (Bearb.) unter Mitarbeit von Bärbel Holtz, *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 12/I, Hildesheim u. a. 2004, S. 265 f., 268 f.*



andererseits wird die Verminderung der Zahl der Erwerbstätigen durch die Zurückhaltung des Jahrgangs 1931 in der Schule sich so lange auswirken, wie die gesetzliche Ausdehnung der Schulpflicht um 1 Jahr in Kraft bleibt. Ferner ist zu berücksichtigen, daß auf die Ostern 1931 Schulentlassenen nicht Arbeitsstellen in gleicher Zahl gerechnet werden können; denn erfahrungsgemäß werden sie weder sämtlich in das Berufs- und Erwerbsleben eintreten, noch wird ihr Nichterscheinen auf dem Arbeitsmarkt überall dazu führen, daß die Arbeitgeber statt ihrer (Lehrlinge) ältere Arbeitskräfte weiter beschäftigen. Immerhin kann mit Sicherheit erwartet werden, daß die Zurückhaltung des Jahrganges 1931 in der Schule den Arbeitsmarkt, und zwar auch gerade den der erwerbstätigen Jugendlichen, der in Zeiten wirtschaftlicher Depression stets besonders leidet (vgl. Reichsarbeitsblatt 1927 II, S. 424) verbessern, zum mindesten seine weitere Verschlechterung verhüten wird.

Damit ist die Grundlage gewonnen, auf der in Verfolg des Staatsministerialbeschlusses die Verhandlungen über die Deckung der Kosten für die Verlängerung der gesetzlichen Schulpflichtzeit geführt werden müssen. Nach § 140 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fassung vom 12. Oktober 1929 Reichs-Gesetzblatt I, S. 162) kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zulassen, daß neben den von den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern getroffenen Maßnahmen (§ 131 ff. a. a. O.)

„weitere Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit, die geeignet sind, die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung einzuschränken, von den Arbeitsämtern oder Landesarbeitsämtern gefordert werden. An die Stelle des Verwaltungsrates tritt der Präsident der Reichsanstalt, wenn solche Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsmittel nur versuchsweise für bestimmte Personengruppen oder Bezirke auf beschränkte Zeitdauer zur Förderung zugelassen werden sollen.“

Es wäre also von den preußischen und Reichsressorts gegenüber der Reichsanstalt, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, der Nachweis zu erbringen, daß die Einführung eines 9. Schuljahres die Anwendung des § 140 Abs. 2 a. a. O. rechtfertigt, insbesondere daß sie geeignet ist, die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung einzuschränken. Eine Schätzung der für die Arbeitslosenversicherung eintretenden Ersparnis findet sich in dem Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 1. November 1930. Ob die Organe der Reichsanstalt, deren Mittel – wenigstens neuerdings im wesentlichen – durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht werden sollen, sich bei der Finanzlage der Anstalt dazu entschließen werden, die Kosten der Einführung eines 9. Schuljahres zu übernehmen, muß nach den am 29. Oktober dieses Jahres im Reichsarbeitsministerium abgegebenen Erklärungen als zweifelhaft angesehen werden. Ein unmittelbarer Zwang könnte nur auf dem Wege eines besonderen Reichsgesetzes ausgeübt werden, für dessen Zustandekommen wohl kaum eine Mehrheit im Reichstage zu haben sein würde. Die Verhandlungen mit der Reichsanstalt werden mit um so größerem Nachdruck geführt werden müssen, als aus dem Reichsfinanzministerium und Preußischen Finanzministerium bereits Erklärungen vorliegen, daß Reich und Staat für die Kosten der Einführung eines 9. Schuljahres keine

besonderen Mittel bereitstellen können. Der Erfolg wird wesentlich davon abhängen, wie der vom Preußischen Staatsministerium vorgeschlagene Plan in seinen Einzelheiten ausgestaltet wird.

Die arbeitsmarktpolitische Prüfung dieses Planes liefert noch einige andere Ergebnisse für die Art seiner Durchführung.

2. Die in Preußen Ostern 1931, 1932, 1933 nach 8jähriger Schulpflichtzeit aus der Volksschule zu entlassenden Jahrgänge sind nach einer überschläglichen Berechnung des Preußischen Statistischen Landesamtes ziemlich gleich schwach (330.000, 300.000, 320.000)<sup>x</sup>. Es sind die 1917 bis 1919 unter den Wirkungen des Krieges Geborenen. Der Jahrgang 1934 wird voraussichtlich fast doppelt so stark sein (640.000)<sup>x</sup>, für 1935 ist kein erhebliches Absinken der Zahl zu erwarten; es sind dies die Geburtsjahrgänge 1920 und 1921. Schon hieraus ergeben sich starke Bedenken, die Verlängerung der gesetzlichen Schulpflichtzeit als eine Maßnahme von nur kurzer Dauer zu planen und anzuordnen; denn selbst bei sich bessernder Wirtschaftslage ist kaum anzunehmen, daß der Arbeitsmarkt etwa 1934 fähig sein wird, außer dem schwachen Jahrgang, der nach 9jähriger Schulpflichtzeit die Schule verlassen würde, auch den starken Jahrgang aufzunehmen, der nur zu 8jährigem Schulbesuch verpflichtet wäre. Es würde dann, wenn nicht die beabsichtigte Maßnahme über 1934 hinaus verlängert wird, rund 1 Million Jugendliche in das Erwerbsleben hinausgeschickt werden müssen.

3. Es ist beabsichtigt, die Verlängerung der Schulpflichtzeit nicht auszudehnen auf die Jugendlichen, die in der Landwirtschaft und in der Gärtnerei tätig sein werden (1931 bis 1933 jährlich etwa 100.000). Dies erscheint unter den gegenwärtigen Verhältnissen gerechtfertigt. In der Landwirtschaft und Gärtnerei werden Jugendliche beider Geschlechter schon unmittelbar nach der Schulentlassung annähernd als volle Arbeitskräfte verwandt. Man wird sie gerade jetzt den ohnehin notleidenden landwirtschaftlichen Betrieben nicht entziehen oder vorenthalten können, weder den kleinen, die in weitem Umfange auf die Arbeit der Familienangehörigen angewiesen sind, noch den Großbetrieben, denen nach dem Beschluß des Staatsministeriums 1931 keine ausländischen Wanderarbeiter mehr zur Verfügung stehen werden. Es wäre aber nicht vertretbar, die in der Landwirtschaft und Gärtnerei erwerbstätigen Jugendlichen auf die Dauer von der Durchführung eines 9. Schuljahres auszuschließen. Dem würden starke kulturpolitische wie wirtschaftspolitische Gründe entgegenstehen; von zuständiger Stelle ist wiederholt und mit Nachdruck darauf hingewiesen worden, welche Bedeutung der Schule für die Steigerung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion zukommt (Aereboe, Agrarpolitik 1928, S. 306 ff.; Denkschrift des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über „Das landwirtschaftliche Bildungswesen in Preußen“ 1929, S. 3 ff.). Die zugunsten der Landwirtschaft und Gärtnerei beabsichtigte

x Anmerkung. Dazu treten noch die aus den höheren und mittleren Schulen abgehenden Jugendlichen

Ausnahme von der Verlängerung der Schulpflicht wird daher gesetzgeberisch in eine Form gebracht werden müssen, die bei sich verringerndem Arbeitsmangel die Einbeziehung der Jugendlichen in das 9. Schuljahr ohne weiteres zuläßt.

4. Wie der Vollständigkeit halber noch bemerkt sei, wird die Zurückhaltung des Jahrganges 1931 in der Schule eine Verschärfung des bekanntlich ohnehin vorhandenen Mangels an Lehrlingen zur Folge haben. Diese Wirkung muß in Kauf genommen werden, zum Teil ist sie wohl sogar beabsichtigt. Im Rahmen der angestrebten Entlastung des Arbeitsmarktes wird der entstehende Mangel voraussichtlich in gewissem Umfange durch das Einrücken von älteren, bis dahin anderweit noch nicht untergekommenen Altersklassen und durch stärkeren Zugang von bisherigen Schülern der stark besetzten höheren und mittleren Schulen ausgeglichen werden.

5. Außer den zur Zeit im Vordergrund stehenden arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten kommt noch einem Gesichtspunkt allgemein volkswirtschaftlicher Art erhebliche praktische Bedeutung zu. Gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist die wirtschaftliche Existenz mancher Familien von dem sofortigen oder baldigen Verdienst der Schulentlassenen ganz oder zum Teil abhängig. Ihnen bringt ein weiteres Schulpflichtjahr eine mehr oder weniger drückende Belastung, für die ihnen die ungewisse Aussicht auf späteren höheren Verdienst auf Grund vielleicht sorgfältigerer Berufswahl und besserer körperlicher und geistiger Ausbildung zum mindesten gegenwärtig keinen Ausgleich bieten kann. Es wird deshalb nötig sein, im Rahmen der vom Staatsministerium geplanten Maßnahme Mittel bereitzustellen, mit deren Hilfe es möglich ist, wenigstens die größten Folgen der wirtschaftlichen Mehrbelastung solcher Familien zu verhüten oder zu beseitigen (Schulspeisungen, Unterstützungen; vgl. den Urantrag der Sozialdemokratischen Landtagsfraktion auf Drucksache Nr. 5335).

Als Ergebnis der angestellten volkswirtschaftlichen Erwägungen ist festzuhalten:

- a) die Mittel für die Einführung des 9. Schulpflichtjahres sind durch Verhandlungen mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu beschaffen,
- b) die Geltungsdauer des 9. Schulpflichtjahres muß über das Jahr 1934 hinausreichen,
- c) die Befreiung der in der Landwirtschaft und Gärtnerei tätigen Jugendlichen darf nur eine vorübergehende Maßnahme sein,
- d) es sind Mittel bereitzustellen, mit denen in besonderen Fällen die Ableistung des 9. Schuljahres erleichtert werden kann.

Die praktische Bedeutung dieses Ergebnisses dürfte unabhängig davon sein, wie das 9. Schulpflichtjahr organisatorisch-schultechnisch durchgeführt wird.

II. Der Staatsministerialbeschuß läßt offen, wie das 9. Schulpflichtjahr organisatorisch-schultechnisch durchgeführt werden soll.

Als vorhandene weitverzweigte und ausbaufähige Einrichtungen kommen in Frage: die Volksschule und die Berufsschule.+ Dabei scheidet die ländliche Fortbildungsschule, solange die der Landwirtschaft und Gärtnerei sich zuwendenden Jugendlichen von der Verlängerung der Schulpflichtzeit ausgenommen werden, von vornherein aus. Im übrigen wird für die Frage, ob Volksschule oder Berufsschule, zunächst zwischen den Kindern, die bei Ablauf der 8jährigen Schulpflichtzeit das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, und denen, die es erreicht haben, zu trennen sein.

Nach den Feststellungen des Preußischen Statistischen Landesamtes bei den umfassenden statistischen Erhebungen 1921 und 1926 liegt der durchschnittliche Hundertsatz, in dem die volksschulpflichtigen Kinder das Ziel der Volksschule erreichen, d. h. in dem sie nach Erfüllung der Schulpflicht aus der obersten Klasse oder Abteilung entlassen werden, zwischen 50 und 60. Er ist auf dem Lande etwas günstiger als in der Stadt, eine Tatsache, die in den höheren unterrichtlichen Ansprüchen der mehrstufigen städtischen Schule ihre Erklärung findet. Hiernach werden unter den 230.000 Kindern, die – nach Abzug der sich landwirtschaftlichen Berufen zuwendenden – von Ostern 1931 ab ein 9. Schuljahr abzuleisten haben, rund 110.000 sein, die das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben; ähnlich werden sich aller Voraussicht nach die Verhältnisse in den folgenden Jahren gestalten (vgl. oben zu I 1). Es dürfte kein Zweifel daran möglich sein, daß für diese Kinder das Verbleiben in der Volksschule das gegebene ist. In ihrem eigenen Interesse wird versucht werden müssen, sie unterrichtlich noch weiter zu fördern. Die schultechnischen Einrichtungen dazu (höhere Klasse oder Abteilung mit erweitertem Lehrplan) sind vorhanden. Die 110.000 Kinder verteilen sich in Preußen auf die große Zahl der Schulen (33.000) und Klassen (110.000) [!] vermutlich so, daß besondere organisatorische Maßnahmen für ihr 9. Schuljahr nicht getroffen zu werden brauchen. Aus demselben Grunde werden durch ihre weitere Beschulung auch kaum Mehrkosten entstehen, zumal in Preußen die wohl allein in Frage kommenden persönlichen Kosten an gewisse Meßziffern gebunden sind, die bei der Verteilung der 110.000 Kinder auf die zahlreichen Schulverbände (25.000) und Schulen (33.000) wohl nur in Ausnahmefällen überschritten werden würden. Die sich hiernach von selbst anbietende Regelung würde, wie schon in dem Schreiben an das Staatsministerium vom 27. Oktober dieses Jahres – U III A 2189, U III D – ausgeführt, eine Änderung des § 3 Abs. 2 des Preußischen Schulpflichtgesetzes vom 15. Dezember 1927 notwendig machen. Es wird darauf noch in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein.

Die Frage, ob das 9. Schuljahr in der Volksschule oder der Berufsschule durchgeführt werden soll, bedarf hiernach nur für die Kinder der Entscheidung, die das Ziel der Volksschule

+ Anmerkung. Von den höheren und mittleren Schulen ist in den folgenden Ausführungen nicht die Rede, da angenommen werden kann, daß die von der Verlängerung der Schulpflichtzeit betroffenen Jugendlichen, soweit sie höhere oder mittlere Schulen besuchen, im 9. Schuljahr auf diesen verbleiben.

erreicht haben. Das Für und Wider ist im folgenden kurz zu erörtern; dabei kommen als Gesichtspunkte in Betracht

1. das innere Wesen der Volksschule und der Berufsschule,
2. die organisatorisch-technischen Einrichtungen,
3. die finanziellen Auswirkungen,
4. die rechtlich-gesetzestechnischen Möglichkeiten.

1. Hier müssen zunächst alle die inneren Gründe ausgeschaltet werden, die überhaupt für ein 9. Schuljahr – gleichviel ob in der Volksschule oder Berufsschule – sprechen. Es sind dies die bekannten Gründe

sozialpolitischer Art: Das 9. Schuljahr schützt die Jugendlichen vor Müßiggang und Verwahrlosung. Ihr verfrühter Eintritt in das Berufs- und Erwerbsleben widerspricht den Erfordernissen der Volkshygiene (Jugendschutz),

erzieherischer Art: In der ganztägigen Pflichtschule sind die Jugendlichen pädagogisch geborgen; dies ist bei dem Alter, in dem sie sich befinden, besonders wichtig,

bildungsmäßiger Art: Den Anforderungen des modernen Lebens kann nur mit Hilfe von erweiterten und vertieften Kenntnissen genügt werden. Das 14. und 15. Lebensjahr zeichnet sich durch besondere Empfänglichkeit aus.

volkswirtschaftlicher Art: Spätere Berufswahl und bessere Vorbildung begünstigen in hervorragendem Maße die Entwicklung des Standes der Facharbeiter, von deren Zahl und Qualität gerade bei der Wirtschaftslage Deutschlands viel abhängt.

Entscheidende Bedeutung kommt nur den inneren Gründen zu, die speziell für die Volksschule oder die Berufsschule sprechen. Als solche lassen sich für die Volksschule anführen:

a) Das 9. Schuljahr bietet der Volksschule die Möglichkeit einer organischen Fortsetzung der in den vergangenen 8 Jahren geleisteten Erziehungsarbeit. Diese Erziehungsarbeit kann zum mindesten an den Mädchen und an den Jugendlichen in ungelerten Berufen (Laufburschen, Liftboys, Handlanger, Erdarbeiter, Hafendarbeiter usw.) kaum von anderer Seite geleistet werden.

b) Das 9. Schuljahr gibt der Volksschule die nach den Erfahrungen der letzten 10 Jahre dringend gewünschte Möglichkeit, den Jugendlichen das gesteigerte Maß an elementarem Wissen und Können zu vermitteln, das unter den heutigen Verhältnissen von der Berufsschule und dem Beruf erwartet wird und nicht entbehrt werden kann. Die Volksschule würde dann die Aufgabe der Vorbereitung auf eine den Anlagen und Fähigkeiten der Kinder angepaßte Berufswahl, die jetzt verfrüht getroffen werden muß, und auf den Eintritt in den werktätigen Beruf in ganz anderem Umfange leisten können als bisher. Damit würde der Volksschule wieder die ihr eigene Bedeutung und Anziehungskraft gegeben werden, die sie heute unter der Einwirkung des Berechtigungswesens zu ihrem wie zum Schaden der anderen weiterführenden Schulen zu verlieren in Gefahr ist. Insbesondere würde der

Unterrichtsverwaltung die Möglichkeit gegeben werden, das Mädchenschulwesen im Sinne wiederholter Landtagsbeschlüsse auszubauen.

Unter den zu a) und b) gezeigten Gesichtspunkten ist der beiliegende Entwurf eines Lehrplanes (Anlage I)<sup>3</sup> aufgestellt, aus dem des näheren zu ersehen ist, in welcher Weise das 9. Schuljahr in der Volksschule verwandt und ausgenutzt werden würde.

Als innerer, aus dem Wesen der Berufsschule geschöpfter Grund, der zur Entscheidung für die Berufsschule zwingt, wird häufig angeführt, daß die an das Berufsschaffen und Berufserleben des Jugendlichen anknüpfende Bildungs- und Erziehungsarbeit Werte vermittele, die die Volksschule als allgemeinbildende Schule ihrer Natur nach nicht geben könne. Tatsächlich bietet – wie von maßgebender Seite anerkannt ist (vgl. Spranger im Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen 1929, S. 38 f., Kerschensteiner daselbst, S. 93, Rabe daselbst, S. 125 ff.) – die Berufspraxis die Grundlage eines Unterrichts, der nicht nur für die Tüchtigkeit in der Berufstechnik, sondern auch für die heute besonders nötige sittliche Berufs- und Lebensauffassung von höchstem Wert werden kann. Diese Tatsache muß aber in der Erörterung der hier beschäftigenden Frage außer Betracht bleiben; denn die im 9. Schuljahre stehenden Jugendlichen werden ja die vorausgesetzte enge Verbindung mit dem Beruf noch nicht haben, sie sollen ja dem Beruf – neben dem der Berufsschulunterricht hergeht, aus dem er seine Unterrichtsgegenstände entnimmt – noch ferngehalten werden. Kann demnach auch dem zugunsten der Berufsschule angeführten Beweisgründe keine maßgebliche Bedeutung zuerkannt werden, verdient doch geprüft zu werden, ob in Einzelfällen, je nach Lage der persönlichen und örtlichen Verhältnisse (Veranlagung und berufliche Neigung des Jugendlichen, vorhandene Schuleinrichtung) die Aufgabe des 9. Schuljahres in der Fachschule erfüllt und insoweit die Ableistung der Schulpflicht in ihr zugelassen werden könnte. Die gesetzliche Handhabe dafür würde § 4 Ziffer 4 des Preußischen Schulpflichtgesetzes bieten (vgl. dazu den Runderlaß über den Übergang schulpflichtiger Kinder auf eine preußische Handelsschule vom 9. April 1927 – U III D 1582 U III A –).

2. In organisatorisch-technischer Hinsicht läßt sich für die Volksschule geltend machen, daß ihre weitverzweigte, jeden bewohnten Ort umfassende Einrichtung die Möglichkeit bietet, das 9. Schuljahr überall durchzuführen (vgl. das Werk „Die öffentlichen Volksschulen in Preußen nach dem Stande vom 1. Mai 1927“, 1928). Es dürfte kaum irgendwo schwierig sein, die Kinder, die das Ziel der 8jährigen Volksschule erreicht haben, je nach Lage der Verhältnisse an einem in ihrem Wohnort vorhandenen Schulsystem zu besonderen Klassen oder Gruppen zu vereinigen und sie so in engster Anlehnung an den bestehenden ausbaufähigen Organismus dem Ziel des 9. Schuljahres entgegenzuführen. Daß der Lehrplan dieses Jahres sich ohne Zwang aus der in der bisherigeren Oberstufe geleisteten Arbeit ergibt und dieser zu einem nur wünschenswerten Abschluß verhelfen kann, ist schon hervorgehoben worden.

3 Anlage I nach dem Text der Denkschrift, hier S. 342–344.

Zu einem anderen Ergebnis gelangt man für die Berufsschule. Mag sie auch – mehr oder weniger differenziert – an vielen Orten vorhanden sein (vgl. „Die deutsche Berufsschule 1929“; ferner Keller im Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen, S. 701 ff. und in der Zeitschrift für Berufs- und Fachschulwesen, Jahrgang 44 Heft 3), nirgend ist sie auf ganztägigen und ganzwöchentlichen Unterricht eingestellt; ein solcher ist aber Sinn und Aufgabe des 9. Schuljahres. Die Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen, kaufmännischer Fortbildungsschulen und kaufmännischer Fachklassen an gewerblichen Fortbildungsschulen vom 1. Juli 1911 H. M.<sup>4</sup>, Bl. S. 269, 281 setzen die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf „in der Regel 6“ fest; darüber wird hier und da hinausgegangen worden sein – ein ganztägiger und ganzwöchentlicher Unterricht würde aber zweifellos den Grundgedanken der erwähnten maßgebenden Bestimmungen widersprechen. Die Einführung eines solchen Unterrichts zu dem Zwecke, das 9. Schulpflichtjahr der Berufsschule anzugliedern, würde bedeuten, daß ein völlig neuer Schultyp geschaffen wird, dessen Wesen und Wert – heute noch nicht klar erkennbar – weiteren Anlaß zu heftigem schulpolitischen Streit geben dürfte. Abgesehen hiervon würde die Durchführung des 9. Pflichtjahres in der Berufsschule den Aufbau einer ganzen Schulorganisation notwendig machen, da die vorhandenen äußeren und inneren Einrichtungen einer solchen neuen umfassenden Anforderung zur Zeit nicht genügen. Die Tatsache, daß die Berufsschule in den nächste Jahren die schwachen Nachkriegsjahrgänge zu betreuen und daher für die vorhandenen Lehrkräfte und Räume stärkere Verwendungsmöglichkeiten haben wird, kann an diesen Feststellungen im wesentlichen nichts ändern. Daß von einem 1. vollen Pflichtjahr in der Berufsschule aus (14. bis 15. Lebensjahr) sich für die weiteren Berufsschuljahre (bis zum vollendeten 18. Lebensjahre) in organisatorisch-technischer Hinsicht unübersehbare Folgen ergeben können oder müssen, sei nur angedeutet. Einer besonderen Prüfung und Erörterung wird noch die Frage unterzogen werden, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange auch ein in der Volksschule abgeleitetes 9. Pflichtjahr auf die Berufsschulpflicht und die Lehrzeit anzurechnen wäre.

3. Die finanziellen Auswirkungen der Durchführung eines 9. Schuljahres lassen sich für die Volksschule gegenwärtig noch nicht genau berechnen. Aus den Ausführungen zu II 2 geht aber schon hervor, daß sie sich in (vergleichsweise) engen Grenzen halten werden. Bei der gegebenen technischen Einrichtung der Volksschule, ihrer elastischen Unterrichtsorganisation wird es möglich sein, der neuen an sie gestellten Anforderung ohne allzugroße Vermehrung ihres persönlichen und sächlichen Aufwandes zu genügen. Genaue Zahlen werden bis Ende November des Jahres mitgeteilt werden können, sobald die Ergebnisse einer inzwischen eingeleiteten, bis in jede einzelne Schule reichenden statistischen Erhebung vorliegen. Als Anhalt für die Ressortverhandlungen soll hier eine summarische Berechnung gegeben werden; sie nimmt keine Rücksicht auf die Lage der örtlichen Verhältnisse, von

<sup>4</sup> Gemeint ist: Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.

der – wie nochmals betont wird – das tatsächliche Maß des finanziellen Mehraufwandes abhängt.

Angenommen, die rund 120.000 Jugendlichen, die Ostern 1931 das Ziel der Volksschule erreicht haben werden (nach Abzug der der Landwirtschaft und Gärtnerei sich Zuwendenden) würden in Gruppen zu je 40 vereinigt, so wäre, um für den Unterricht im 9. Schuljahre erfahrene Lehrkräfte frei zu machen, im Höchsthfalle die Neueinstellung von 3.000 Lehrkräften erforderlich. Für diese Lehrkräfte wären keine planmäßigen Schulstellen einzurichten, da die Einführung des 9. Jahres nur als Maßnahme von vorübergehender Dauer beabsichtigt ist. Es würden daher Hilfslehrer eingestellt, wie sie der Staatshaushalt bereits seit einigen Jahren vorsieht (bei Kap. 19 Tit. 156). Die Besoldung für 3.000 Hilfslehrer würde sich ebenso wie die der schon vorhandenen 3.000 auf insgesamt 6 Mill. RM belaufen. Dazu würden sächliche Ausgaben nach dem Erfahrungssatz von 20 % der persönlichen Kosten treten = 1,2 Mill. RM. Nimmt man mit dem Handelsministerium an, daß zur Unterstützung der Familien, die durch die Verlängerung der Schulpflichtzeit in wirtschaftliche Bedrängnis geraten, 4–5 Mill. RM ausreichen werden, so würde die Summe der Kosten für die Durchführung eines 9. Schuljahres in der Volksschule schätzungsweise auf 12 Mill. RM jährlich anzusetzen sein.

Die erforderliche Anzahl von Hilfslehrern kann ohne weiteres aus den Reihen der im Schuldienst leider noch nicht beschäftigten Junglehrer (über 8.800) entnommen werden; dies würde – außer den bekannten dringend wünschenswerten Wirkungen in moralischer, schultechnischer und politischer Hinsicht – noch den finanziellen Vorteil bieten, daß infolge des schnelleren Nachrückens der unbeschäftigt bleibenden jüngeren Schulamtsbewerber in den Genuß der Fortbildungszuschüsse (Kap. 19 Tit. 155 des Staatshaushaltsplanes) die besonderen Fonds zur Behebung der Junglehrerlot früher also sonst abgebaut werden könnten.

Finanztechnisch würden durch die Einstellung von Hilfslehrern in den Volksschuldienst und ihre Besoldung aus der Staatskasse viele Schwierigkeiten vermieden, die bei einem umständlichen Erstattungsverfahren zwischen den einzelnen kommunalen Schullastenträgern und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung (vgl. I 1) entstehen könnten.

Die finanziellen Auswirkungen eines 9. Pflichtjahres sind für die Berufsschule vom Handelsministerium auf 23 Mill. RM berechnet worden. Angesichts der organisatorisch-technischen Lage des Berufsschulwesens und der sich aus ihr notwendig ergebenden Weiterungen (vgl. II 2) wird bezweifelt werden dürfen, ob diese Summe ausreicht. Es wird daran erinnert, daß die gesetzliche Durchführung der allgemeinen Berufsschulpflicht gerade aus finanziellen Gründen wiederholt abgelehnt worden ist (vgl. v. Seefeld, Die Berufsschulpflicht in Preußen 1928, S. 10 und im Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen 1929, S. 103). Auch in finanztechnischer Beziehung erheben sich starke Bedenken insofern, als das Verhältnis der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu den einzelnen Schulträgern, die zunächst mit dem Mehraufwande der Durchführung des 9. Pflichtjahres belastet würden, nicht leicht zu ordnen sein wird.



4. Die rechtlich-gesetzgeberischen Möglichkeiten sind zunächst an Hand des Artikels 145 der Reichsverfassung zu prüfen („Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens 8 Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.“). Der Wortlaut ergibt für die Volksschule, daß die Reichsverfassung („die Volksschule mit mindestens 8 Schuljahren“) die Einführung eines weiteren Volksschulpflichtjahres offen läßt oder erwartet. Andererseits wird kaum zu bezweifeln sein, daß die Reichsverfassung unter „Fortbildungsschule“ eine Schulart versteht, deren Unterricht neben dem Beruf des Jugendlichen hergeht und auf ihm aufbaut (vgl. II 2 und v. Seefeld, „Die Berufsschulpflicht in Preußen“ 1928, S. 26). Die Reichsverfassung bietet daher wohl für die Volksschule, nicht aber für die Berufsschule einen Ansatz zur Angliederung des 9. Pflichtjahres.

Im Rahmen der preußischen Gesetzgebung ist es leicht möglich, für die Volksschule ein weiteres Pflichtjahr vorzuschreiben. Die Bestimmungen, die nach dem vorgetragenen Gedankengange erforderlich wären, ließen sich ohne erhebliche technische Schwierigkeiten in das Gesetz über die Schulpflicht in Preußen (Schulpflichtgesetz) vom 15. Dezember 1927, Gesetz-Sammlung, S. 207, einfügen. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag ist in der Anlage II<sup>5</sup> beigelegt.

Anders ist die Lage für die Berufsschulen. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Berufs-(Fortbildungs-)Schulpflicht, vom 31. Juli 1923, Gesetz-Sammlung, S. 367, bestimmt – dem Grundgedanken des § 120 der Reichsgewerbeordnung folgend – daß durch Satzung eines Kreises, oder, sofern der Kreis von der gesetzlichen Ermächtigung keinen Gebrauch macht, durch Satzung einer kreisangehörigen Gemeinde die Gesamtheit oder ein Teil der im Schulbezirke beschäftigten oder wohnhaften unverheirateten Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren zum Besuch der Berufsschule verpflichtet werden kann (§ 1) und daß durch Satzung die Vorschriften zu erlassen sind, welche die Dauer der Schulpflicht festsetzen (§ 7). Gesetzgeberische Versuche, statt der an die Kreise und Gemeinden erteilten Ermächtigung eine Pflicht zur Errichtung von Berufsschulen einzuführen, sind – wie schon in anderem Zusammenhange hervorgehoben – bisher gescheitert. Die Begründung einer solchen näher bestimmten Pflicht, d. h. gesetzestechnisch eine durchgreifende Änderung der §§ 1 und 7 des Gesetzes vom 31. Juli 1923 wäre aber notwendig, wenn das 9. Schuljahr in der Berufsschule durchgeführt werden soll. Es wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum empfohlen werden können, dem Landtage eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

---

5 Anlage II nach dem Text der Denkschrift und Anlage I, hier S. 344f.

Die Ausführungen zu II 1–4 gelten auch für den Fall, daß – und an sich als der auch finanziell leichteste durchführbare Weg zur Entlastung des Arbeitsmarktes von Jugendlichen erscheint – der Beginn der Schulpflicht auf das 7. Lebensjahr verlegt und das 9. Pflichtjahr nur für die zur Zeit die Schule schon besuchenden Kinder eingeführt wird, zunächst also für den Entlassungsjahrgang 1931. Diese Regelung würde verschiedene Vorteile bieten. Sie würde 1931 die Einführung des 9. Schuljahres erleichtern, da dann keine Aufnahme in die Schule stattfände und infolgedessen Lehrkräfte und Räume frei würden. Außerdem würden die Schulanfänger gesundheitlich den Anforderungen des Schulbesuches weit besser gewachsen sein. Auf weitere Sicht gesehen, wäre es zudem ein Weg, der es gegenüber der Öffentlichkeit verständlich machen würde, wenn die höhere Schule auf die Dauer von 8 Jahren beschränkt werden muß, da es nicht angängig erscheint, für die Schüler, die die höhere Schule durchlaufen, den Abschluß der Gesamtschulzeit um ein noch weiteres Lebensjahr hinauszuschieben. Damit aber könnte jede, die zunächst als Verminderung des Zugangs Jugendlicher zum Arbeitsmarkt gedachte Maßnahme des Zurückhaltens der Schüler auf der Schule bis zum 15. Lebensjahr, [sich] sogar als eine Sparmaßnahme innerhalb des preußischen Etats auswirken. Andererseits muß ich erwähnen, daß sich beachtliche Gründe gegen diese Regelung einer Gesamtverschiebung der Volksschuljahre anführen lassen. So beruht die Vorschrift im § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1927, nach der die Schulpflicht mit dem 6. Lebensjahr beginnt, auf besonders eindringenden Überlegungen der gesetzgebenden Körperschaften und es würde zum mindesten nicht einfach sein zu begründen, daß eine Änderung des Gesetzes in diesem Punkte auch pädagogisch vertretbar sei. Dazu kommt, daß das neuzeitliche Lehrverfahren gerade in der Grundschule der kindlichen Entwicklung so angepaßt ist, daß für das 6. Lebensjahr kaum Schwierigkeiten entstehen können, während die Beschulung erst im 7. Lebensjahr in zahlreichen Fällen eine Hemmung bedeuten würde, gegen die aus den Kreisen der Eltern wahrscheinlich entschiedener Widerspruch erhoben werden wird. Es könnte auch sein, daß sich ein Mehr an Kindergärten als notwendig erweisen würde, um den Eltern während der Arbeitszeit die Sorge für die Kinder abzunehmen, womit sich dann ein Teil des finanziellen Vorteils für diese Lösung der Einführung des 9. Schuljahres 1931 wieder aufheben würde.

Aber auch wenn ich die etwaigen Folgen der Maßnahme für die Grundschule, ihre Arbeit und ihre Stellung im Aufbau des Bildungswesens bedenke, erscheint mir dennoch dieser Weg, um zu einer sofort wirksamen Entlastung des Arbeitsmarktes zu gelangen, schon deshalb als der erstrebenswerteste, weil er bei der Rückkehr gesunderer wirtschaftlicher Verhältnisse die allgemein erstrebte Verlängerung der Volksschulpflichtzeit auf 9 Jahre unschwer ermöglichen würde, indem lediglich der Beginn wieder auf das 6. Lebensjahr unter Beibehaltung des 15. als Abschluß festzusetzen wäre.

III. Schließlich bleibt nur noch zu erörtern, welche Folgen sich aus einem Vorgehen Preußens in der Frage der Schulpflichtverlängerung für die anderen deutschen Länder oder das Reich ergeben würden. Es wäre aus verschiedenen Gründen erwünscht, wenn ein preußi-

sches Gesetz in den anderen Ländern Nachahmung fände. Der deutsche Arbeitsmarkt würde dadurch stärker entlastet; eine Vertiefung der Verschiedenheiten im gesamten deutschen Unterrichtswesen, unter denen Eltern und Kinder (z. B. beim Wechsel des Wohnortes) zu leiden haben, würde vermieden. Der naheliegende Gedanke einer reichsgesetzlichen Regelung, wie sie im Antrag Dr. Breitscheid auf Druckssache Nr. 100 des Reichstages vorgeschlagen wird, dürfte gegenwärtig kaum zu verwirklichen sein, nachdem der Reichsgesetzgeber bisher Bedenken getragen hat, den Grundsatz des Artikels 145 der Reichsverfassung einheitlich für alle Länder näher auszuführen. Es wird daher der Initiative des Reichsministers des Innern überlassen bleiben müssen, bei den anderen deutschen Ländern gegebenenfalls eine Regelung nach preußischem Vorbild anzuregen.

Zu U III A Nr. 2240, U III D      Anlage I

Vorläufiger Lehrplan für das 9. Volksschulpflichtjahr

Der Unterricht des 9. Schuljahres gliedert sich in den pflichtmäßigen und in den wahlfreien Unterricht.

Der pflichtmäßige Unterricht umfaßt für Knaben:

Religion (Lebenskunde)	2 – 4 Stunden
Arbeits- und Bürgerkunde, Werkunterricht und schriftliche Übungen	15    "
Leibesübungen	6    "

für Mädchen:

Religion (Lebenskunde)	2 – 4 Stunden
Kulturrkunde der Hausfrau, Hauswirtschaftlicher Werkunterricht, schriftliche Übungen	17    "
Leibesübungen	4    "

Die Auswahl des Unterrichtsstoffs muß in allen Fächern unter dem Gesichtspunkt des Arbeitslebens mit seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwelt, in das sich der Schüler (die Schülerin) demnächst einfügen will, erfolgen. Damit erhält die ganze Arbeit ein einheitliches Gepräge. In der Religion (Lebenskunde) ist die religiös-ethische Grundlage dieses Arbeitslebens herauszuarbeiten; dabei ist bei den Mädchen die Bedeutung des christlichen Familienlebens in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen. In der Arbeits- und Bürgerkunde sollen bei den Knaben Verständnis für die ihren Lebenskreis berührenden Zweige und Formen der deutschen Wirtschaft angebahnt werden, indem sie ihren naturkundlichen Vorgängen, erdkundlichen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihren Zusammenhängen mit anderen Zweigen der in- und ausländischen Wirtschaft nachgehen, sie in ihrer Bedeutung für das Volksganze und den Staat sehen lernen. Durch Besuch geeigneter Betriebe usw. ist nach Möglichkeit die anschauliche Grundlage zu sichern. Auch von dieser Grundlage (nicht nur vom ethischen Unterricht) her ist in ihnen das

Verständnis für die Pflichten zu wecken, die sich für jeden einzelnen aus der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft ergeben, sowie die opferwillige Bereitschaft zu pflegen, dieser Gemeinschaft mit voller Hingabe zu dienen.

Der Unterricht in der Kulturkunde der Frau hat die gleichen Aufgaben, stellt aber die Tätigkeit der Frau in den Mittelpunkt und tritt insbesondere auch durch Berücksichtigung der Ernährungslehre, der Gesundheitslehre, durch Unterricht im Wirtschaftsrechnen, in der Kleinkinder- und häuslichen Krankenpflege in engeren Zusammenhang mit dem hauswirtschaftlichen Werkunterricht.

Der Werkunterricht der Knaben bezweckt keine Fachschulung. Er will die Freude an der werktätigen Arbeit an sich erwecken, zum denkenden, selbständigen Arbeiten erziehen und eine gewisse allgemeine handliche Geschicklichkeit erzielen. Er wird sich im allgemeinen auf Holz- und Metallarbeit zu beschränken haben und vorzüglich die Arbeiten zum Gegenstand nehmen, die in jedem Haushalt gelegentlich vorkommen. Der hausfrauliche Werkunterricht der Mädchen umfaßt die Nadelarbeit, in der die eigene Ausstattung des einzelnen Mädchens im Mittelpunkt steht, und den Kochunterricht, der sich auf die Bedürfnisse der Häuslichkeiten einzustellen hat, denen die Kinder entstammen. Der Unterricht bezweckt außer der Vermittlung der dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten die Erziehung der Mädchen zur Ordnung, Sauberkeit, Sparsamkeit (Stoffkunde), zur Verantwortlichkeit in gesundheitlicher Hinsicht und zur Freudigkeit zum Beruf der Hausfrau. Der Pflege des Gesangs ist bei den Mädchen in den Pflichtstunden hinreichender Raum zu gewähren.

Für die schriftlichen Übungen sind nicht besondere Unterrichtsstunden anzusetzen, sie ergeben sich zwanglos aus dem gesamten sonstigen Unterricht. Sie werden insbesondere die Aufgaben zum Gegenstand haben, die das spätere Leben an die Kinder stellt (Briefe, Gesuche, Ausfüllung von Vordrucken, Zeitungsangebote usw.).

In den Leibesübungen sind die sportlichen Übungen bei den Knaben zu bevorzugen. Es wird im übrigen auf die Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für den Turnunterricht in den Volksschulen vom 15. Mai 1929 verwiesen.

Bei der Einrichtung des wahlfreien Unterrichts sollen nach Möglichkeit die Wünsche der Zöglinge berücksichtigt werden, sofern diese einem Bedürfnis im Hinblick auf den zukünftigen Beruf oder einem bei einer hinreichenden Zahl vorhandenen Interesse entsprechen.

Es kommen beispielsweise in Betracht:

Kurzschrift, Maschinenschreiben, kaufmännisches Rechnen, Gartenbau, eine praktisch wichtige Fremdsprache; Musik, Basterei, Radiobasterei, Photographie. Es bleibt dem Schüler (der Schülerin) überlassen, in welchem Umfange er (sie) wohl an dem wahlfreien Unterricht teilnimmt. Durch geeignete Gestaltung des Stundenplanes (Freilassung eines Wochentags für Kurse an mehreren Schulen) kann den Schülern (Schülerinnen) in größeren Städten in dieser Hinsicht eine größere Auswahlmöglichkeit gegeben werden, als eine einzelne Schule sie bieten kann.

Studentafel

## Das 9. Schuljahr für Knaben

Verbindlicher Unterricht

Religion (Lebenskunde)	2 – 4 Stunden
Arbeits- und Bürgerkunde, Werkunterricht und schriftliche Übungen	15 "
Leibesübungen	<u>6</u> "
	23 – 25 Stunden

Wahlfreier UnterrichtDas 9. Schuljahr für MädchenVerbindlicher Unterricht

Religion (Lebenskunde)	2 – 4 Stunden
Kulturrkunde der Hausfrau, Hauswirtschaftlicher Werkunterricht, schriftliche Übungen	17 "
Leibesübungen	<u>4</u> "
	23 – 25 Stunden

Wahlfreier Unterricht

Zu U III A 2240/30, U III D          Anlage II

Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Schulpflicht in Preußen (Schulpflichtgesetz) vom 15. Dezember 1927

Gesetz-Sammlung, S. 207

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

## Art. I

§ 3 des Schulpflichtgesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Die Schulpflicht endet nach Ablauf von 9 Jahren mit Schluß des Schuljahres.

+

(2) Die widerrufliche Beurlaubung eines Kindes aus der Schule bis zum Ende der Schulpflicht kann mit Rücksicht auf besonders schwierige häusliche oder wirtschaftliche oder besondere in der Person des Kindes liegende Verhältnisse mit Genehmigung der Schulauf-

+ Anmerkung. Der bisherige Abs. 2 fällt weg.

sichtsbehörde erfolgen, wenn das Kind die Schule mindestens 8 Jahre regelmäßig besucht und 1 Jahr der Oberstufe angehört hat.

(3) Die Zeit einer Zurückstellung gemäß § 2 Abs. 3 wird auf die Gesamtdauer der Schulzeit angerechnet.

#### Art. II

§ 9 Satz 3 des Schulpflichtgesetzes wird aufgehoben.++

#### Art. III

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

#### Art. IV

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beauftragt. Er wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Schulpflicht für die in der Landwirtschaft und Gärtnerei erwerbstätigen Jugendlichen auf 8 Jahre zu beschränken.

++ Anmerkung. Wegen der in Schleswig-Holstein geltenden Sonderregelung wird von der im Art. IV erteilten Ermächtigung insoweit kein Gebrauch zu machen sein, als für Knaben in Schleswig-Holstein neunjährige Schulpflicht schon besteht.



# II. Die Politik des Kultusministeriums gegenüber den Wissenschaften und den Hochschulen

## Dokumente

Ausgewählt und bearbeitet von Hartwin Spenkuch



**27. Bericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein  
an Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg.**

**Berlin, 16. Mai 1818.**

*Ausfertigung; Abschrift.*

*GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, A VIb Nr. 3, Bl. 14–50v.<sup>1</sup>*

*Bonn und nicht das von der katholischen Kirche dominierte Köln als Sitz der rheinischen Universität. – Münster soll als Zwei-Fakultäten-Akademie und Greifswald wegen vertraglicher Bindung bestehen bleiben. – Berlin ist Zentraluniversität Preußens, aber auch die Provinzialuniversitäten Königsberg, Breslau und Halle brauchen größere Finanzmittel. – In Köln sind kunsthistorische Sammlungen zu bewahren und ein Institut für Naturwissenschaften und Gewerbe einzurichten; die Düsseldorfer Kunstakademie ist zu reorganisieren. – Die Universitäten Duisburg und Paderborn werden aufgehoben.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 143 und 146.*

Eure Durchlaucht haben mir unterm 21. November vorigen Jahres die beiden Immediatberichte<sup>2</sup> des Herrn Staatsministers von Schuckmann Exzellenz über den zum Sitze der rheinischen Universität zu bestimmenden Ort und über die Aufhebung der Universität in Duisburg, welche ich anliegend zu überreichen die Ehre habe, zur Mitteilung meiner Ansichten darüber mitzuteilen geruht.

Im ganzen bin ich mit dem Inhalt beider Berichte einverstanden, glaube jedoch, teils mich entschieden für Bonn als Sitz der zu stiftenden rheinischen Universität erklären, teils bestimmte Anträge über die Ausstattung dieser Universität machen und diese Angelegenheit nicht nur im Zusammenhang mit den für Wissenschaften und Kunst in den Königlichen Rhein-Provinzen überhaupt und in Köln insonderheit einzuleitenden Maßregeln, sondern auch mit dem gesamten Universitätswesen des Preußischen Staats betrachten und die Bestimmungen, welche ich in allen diesen Beziehungen für nötig erachte, in einer Übersicht zusammenstellen zu müssen.

Über die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer solchen Bearbeitung dieses Gegenstandes behalte ich mir noch meine besondere Äußerung außer dem, was bereits im Vorsatz angeführt ist und sich aus der Natur der Sache selbst ergibt, ganz gehorsamst bevor. Die Schwierigkeiten einer solchen Bearbeitung aber, zumal für mich, da ich mir überall erst die erforderliche Übersicht zu verschaffen suchen mußte, wird die bisherige Verzögerung meiner ganz gehorsamsten Äußerung einigermaßen rechtfertigen.

<sup>1</sup> Das korrigierte Konzept befindet sich in: I. HA, Rep. 76, Va Sekt. 3 Tit. 1 Nr. 1 Bd. 1, Bl. 6–29.

<sup>2</sup> Liegen der Akte nicht bei.

Die Frage wegen des zum Sitze der rheinischen Universität zu bestimmenden Ortes ist nun seit zwei Jahren, wo der erste Entwurf zum Berichte des Herrn Staatsministers von Schuckmann darüber gemacht wurde, durch Lokaluntersuchungen und Berichte mehrerer Staatsbeamter und Behörden so vollständig erörtert worden und ins Klare gestellt, daß mir die Wahl zwischen Bonn und Köln jetzt gar nicht mehr schwanken zu können scheint.

Was in ihr für Bonn den Ausschlag gibt, kann in folgende Hauptmomente gefaßt werden:

1. Die Universität würde in Köln, durch seine Lage und örtliche Beschaffenheit, durch seinen religiösen und sittlichen Charakter, durch sein merkantilistisches Gewerbe, durch seine Bestimmung zur Festung aller Landesbehörden der Provinz und einer zahlreichen hohen und niedern Geistlichkeit, sehr bewegenden, ja zum Teil drückenden, ihre erste Anlage beschränkenden und ihre Entwicklung hemmenden Bedingungen unterworfen sein und schwerlich den einer Anstalt nötigen Grad von Ausbildung gewinnen können, welche den sich hier öffnenden großen, über das benachbarte In- und Ausland sich erstreckenden Wirkungskreis umfassen soll, wogegen Bonn sich durch seine Lage gegen die westfälischen und Rheinlande wie durch seine nächste Umgebung begünstigt sieht und zugleich den in aller Hinsicht freiesten offenen Raum zu einer der Bestimmung der Universität entsprechenden Anlage und Ausbildung derselben darbietet.

2. Vorzüglich ist zu besorgen, daß auf die Universität in Köln der Geist der Hierarchie, der Bigotterie und einer unlautern Mystik drückend einreißen würde. Diese würden auch die Verbindung einer evangelisch theologischen Fakultät mit der Rheinuniversität, wo nicht ganz hindern, doch sehr erschweren, welche doch teils für die zahlreichen evangelischen Bewohner der westfälischen und Rheinprovinzen, die seit dem Verfall der Universität in Duisburg keine Pflanzschule für ihre Lehren in Kirche und Schule mehr haben, teils auch für das gesamte nordwestliche Deutschland, welches von der Lahn bis an die Nordsee und von der Weser bis an die französische und niederländische Grenze, jetzt nur die einzige katholische Universität in Münster hat, unentbehrlich genannt werden darf.

Die Verbindung einer evangelischen Theologischen Fakultät mit der Universität in Bonn ist dagegen keinem Bedenken unterworfen.

3. Das allgemeine Urteil der Behörden und des Publikums, der Kölner selbst ausgenommen, am Rhein und [in]<sup>3</sup> Westfalen, stimmt gegen Köln und für Bonn, verspricht also nur einer Universität an letzterem Orte Frequenz und bedeutenden Umfang an Wirksamkeit.

4. In Bonn bietet sich ungesucht die reichlichste und bequemste Gelegenheit zu allen Einrichtungen und wissenschaftlichen Anstalten dar, die einer Universität überhaupt nötig und der rheinischen wünschenswert sind, wogegen sie in Köln erst mühsam auszumitteln und dann doch bei weitem unvollständiger, unzusammenhängender und unbequemer zu beschaffen wäre. Selbst [der] von den vorhandenen wissenschaftlichen Sammlungen und

<sup>3</sup> Soweit im folgenden Textstellen in [ ] eingefügt sind, handelt es sich um aus dem Konzept in I. HA, Rep. 76, Va Sekt. 3 Tit. 1 Nr. 1 Bd. 1, Bl. 6–29 entnommene Passagen, die der zeitgenössische Schreiber in der Reinschrift unrichtig und teilweise sinntstellend wiedergegeben hat.

Institutenfonds und milden Stiftungen hergenommene Grund, welchen noch der Bericht des Herrn Staatsministers von Schuckmann für Köln in Anschlag bringt, wird entkräftet durch die Bemerkung, daß jene Institute und Sammlungen sehr unvollkommen sind, daß das aus diesem für die Universität brauchbare doch erst erkaufte werden müßte, daß die Fonds nicht einmal für das Schulwesen in Köln hinreichen, geschweige denn für die Universität noch den kleinsten Beitrag liefern können, daß die milden Stiftungen zwar zahlreich, aber, wenn nicht für Kölner selbst, doch alle bloß für Katholiken bestimmt sind und der Universität auch in Bonn gewiß bald zugute kommen werden, ohne daß von Staats wegen irgend etwas darüber ausgesprochen zu werden braucht.

5. Die Stadt Bonn, ehemals Sitz eines kurfürstlichen Hofes und einer Universität, jetzt fast aller Hilfsquellen beraubt, läßt sich durch nichts besser für den Staat und seine Zwecke benutzen, als durch ihre Wahl zum Universitäts-Orte, der ihr zugleich eine reiche Nahrungsquelle wieder eröffnen würde. Köln dagegen, dem es an Nahrung und Gewerbe nicht fehlt, macht übertriebene Ansprüche, wenn es außer den Staats- und kirchlichen Instituten, die es erhalten hat und noch erhalten wird, auch die Universität für sich verlangt, die in seinem Elemente nicht gedeihen kann.

Aus diesen Gründen, auf die sich alle Nebengründe zurückführen lassen, deren ausführlichere Entwicklung das auf Eurer Durchlaucht Befehl von dem Staatsrat Süvern ausgearbeitete, von ihm auch mir mitgeteilte und hier beigefügte Promemoria<sup>4</sup> enthält, kann ich nicht umhin, Bonn für geeigneter zur Aufnahme der neuen Universität als Köln zu halten und zu wünschen, daß die Ansicht sowohl Eurer Durchlaucht Zustimmung gewinnen, als auch Seiner Majestät Allerhöchste Entscheidung dafür ausfallen möge.

Es ist nun aber seit der Erklärung Seiner Majestät, in den Rheinprovinzen eine Universität errichten zu wollen, und dem Anfange der Deliberationen über den dazu zu wählenden Ort schon so viel Zeit verstrichen, daß es mir nicht darauf anzukommen scheint, hierüber allein zu entscheiden, sondern gleichzeitig auch die zur möglichst baldigen Ausführung des Königlichen Worts wesentlichen Beschlüsse zu fassen.

Diese werden die Ausstattung der Universität mit dem ihr nötigen Gelaß, die jährlichen Unterhaltungs- und ersten Einrichtungskosten und die Grundlagen ihrer inneren Verfassung betreffen.

Um aber meine desfallsigen Anträge dem der neuen Anstalt zu gebenden Charakter gemäß zu begründen, muß ich diese im Verhältnis zu dem gesamten Universitätswesen des gesamten Staats betrachten und, indem ich mir erlaube, Eurer Durchlaucht kürzlich einen Überblick desselben zu geben, mir vorbehalten, Ansichten und Vorschläge, die ich bei dieser Gelegenheit aufzustellen für nötig erachte, in die Betrachtung zu verweben.

Der Preußische Staat hat jetzt, nachdem die Rheinuniversität aufgehoben, die in Wittenberg mit der Hallischen vereinigt worden, noch sieben Universitäten in Königsberg, Breslau,

<sup>4</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 1–13v.*

Greifswald, Berlin, Halle, Münster und Duisburg, denen die neue rheinische Universität als die achte zutreten würde.

Auf die Verminderung dieser für das Bedürfnis des Preußischen Staats zu großen Anzahl wird indes schon das Entstehen der rheinischen Universität unmittelbar wirken.

Zuvörderst wird der noch vorhandene Rest von Universität in Duisburg, die bei ihrem Ableben das ehrenvolle Zeugnis einer bei geringen Mitteln und im bescheidenen Wirken nicht erfolglosen Tätigkeit verdient, ihren Einfluß nicht abwarten dürfen, um sich vollends aufzulösen. Was über diese der Bericht des Herrn Staatsministers von Schuckmann vom 29. Oktober vorigen Jahres äußert, ist auch meine Ansicht und mit den sie betreffenden Vorschlägen desselben stimme ich völlig überein. Nur würde der Termin ihrer Auflösung erst auf Michaelis dieses Jahres zu bestimmen sein.

Nächst dem aber ist auch das Schicksal der Universität in Münster mit der Stiftung einer neuen rheinischen Universität verflochten. Sie verdankt ihre Entstehung den vortrefflichen Plänen des bekannten Ministers von Fürstenberg für die Kultur des Bistums Münster und würde bei vollkommener Ausbildung als Landesuniversität für dieses ihre Stelle gut ausgeführt haben. Allein die Vereinigung des Münsterlandes mit dem Preußischen Staat hat auch sie in andere Verhältnisse gebracht und die Frage über ihr Bestehen allgemeineren Rücksichten untergeordnet. Sie ist durch die Zeitereignisse in ihrer Ausbildung unterbrochen worden und ihr fehlt sowohl in Ansehung des Lehrwesens als der Verfassung noch manches einer guten Universität Unentbehrliches. Dies ihr zu gewähren und die dazu erforderlichen Kosten aufzuwenden ist nicht ratsam, da sie an ihrem Platze den Zweck gewiß nicht erreichen und den Wirkungskreis umfassen kann, wofür die neu zu errichtende Universität bestimmt ist. In ihrem jetzigen Zustande wird sie aber, wenn sie gleich an 400 Studierende zählt, wovon jedoch ein ansehnlicher Teil, die Studenten der philosophischen Fakultät, mit den Schülern einer ersteren Gymnasial-Klasse in gleiche Kategorie zu setzen ist, gegen jene sich zu halten nicht imstande sein, sondern wahrscheinlich sehr bald auf die Zahl von Studierenden herabsinken, die wegen ihrer Vorbereitung auf eine Pfarre in der Münsterschen Diözese den philosophischen und theologischen Kursus in Münster machen müssen. Zu warten, bis es so weit kommt, ist kein Grund vorhanden. Ebenso wenig aber, die Universität ganz aufzuheben. Um ihrer Fonds willen könnte das ohnehin nicht geschehen, da diese dem Münsterschen Unterrichtswesen bestimmte Landesfonds sind und ihrem Zwecke, wenn sie zum guten Teil eine andere Anwendung erhalten, nicht entgegen werden dürfen. Ferner ist in Münster ein Priester-Seminarium für die bischöfliche Diözese. An und für sich wäre es nicht nötig, daß die in dasselbe aufzunehmenden jungen Geistlichen gerade in Münster ihr theoretisches Studium machten. Aber die theologische Fakultät, worin dies geschieht, besteht einmal seit 45 Jahren, sie besteht mit Ehren und aus Männern, die ihr eine der ersten Stellen unter den theologischen Fakultäten des katholischen Deutschlands behaupten und die Geistlichkeit des Münsterlandes ist einmal so daran gewöhnt, ihren ganzen theologischen Kursus in Münster zu absolvieren, daß eine sehr unangenehme Sensation davon zu befürchten wäre, wenn man ihr die theologische Fakultät nehmen und

sie nötigen wollte, sich der Studien wegen nach Bonn zu wenden. Geschähe dies, so würde auch, da das bischöfliche Seminarium immer in den Händen des General-Vikariats bliebe, höchst wahrscheinlich eine Opposition desselben gegen die katholische theologische Fakultät in Bonn herbeigeführt werden, welche zu vermeiden ist, wenn die theologische Fakultät in Münster ruhig im Gang bleibt. Die Beibehaltung dieser Fakultät ist ein Untergang zu dem Zustand, wo vielleicht bald Bonn allein genügt. Zeigt sich, daß man in Münster einen finstern Geist zu hegen und gegen Bonn Partei zu nehmen sucht, so kann man mit der Aufhebung der theologischen Fakultät in Münster drohen. Es wird dieses sicherer ein besseres Benehmen gegen Bonn bewirken als alles andere.

Das Studium der Theologie setzt aber eine allgemein wissenschaftliche und insonderheit philosophische Vorbereitung voraus, welche von jenem zu trennen unzweckmäßig sein würde. Soll also die theologische Fakultät in Münster bleiben, so liegt hierin der erste Grund für Beibehaltung der philosophischen, die auch, um das Münstersche Gymnasium mit einer obersten Klasse, die ihm fehlt, zu vermehren und die darin nötigen Lektionen zu versehen, gebraucht werden müßte.

Im allgemeinen bin ich weit entfernt, solchen isolierten Fakultäten, durch welche gemeinlich nur die Einseitigkeit der menschlichen und wissenschaftlichen Ausbildung begünstigt wird, das Wort zu reden, zumal wenn sie ganz auf sich und ihre Obern beschränkt, in kleinen Orten bestehen sollen. Allein in Hinsicht auf Münster ist weniger dagegen als anderwärts, teils aus den oben schon angeführten Gründen, welche vielmehr dazu raten, teils auch, weil die Konkurrenz wissenschaftlicher Bildung und liberaler Ansichten daselbst immer mehr zunehmen muß, je länger die Verbindung der Stadt mit dem Preußischen Staate dauert und je mehr die Anwesenheit der Landeskollegien sowie der Zusammenschluß gebildeter Leute aus den benachbarten Provinzen ihren Einfluß äußern.

Das Dasein einer solchen wissenschaftlichen Anstalt in Münster wird auf die Stadt und Gegend sehr wohltätig wirken, und es wird durch erhöhte wissenschaftliche Bildung und angeregte dergleichen Bestrebungen dem finstern Katholizismus am sichersten entgegen gearbeitet werden.

Außerdem könnte eine philosophische Fakultät, möchte sie auch vielleicht nicht diesen Namen führen, trefflich benutzt werden, manche wissenschaftliche Institute in Münster, die jetzt zunächst der medizinischen Fakultät dienen und freilich sehr der Verbesserung bedürfen, auch nach deren Aufhebung im hohen Grade nutzbar zu machen. Dies erheischt indes noch näherer Untersuchung. Ich beschränke daher die Resultate meiner Überlegung wegen der Universität in Münster darauf, daß sie als solche aufgehoben werde, daß die juristische und medizinische Fakultät, ohne daß ihre gegenwärtigen Mitglieder darunter leiden, eingehe, daß aber, außer dem bischöflichen Seminario, ein theologischer und zur Vorbereitung darauf ein philosophischer und allgemein wissenschaftlicher Kursus, beides für die Münstersche Diözese daselbst bleibe, daß ersterer durch die bisherige theologische, letzterer durch die bisherige zu verbessernde philosophische Fakultät und durch letztgedachte Fakultät zugleich die oberste Klasse, deren das Gymnasium in Münster noch bedarf,

soweit es nötig ist, versehen werden müsse, indem ich mir vorbehalte, wegen der besten Benutzung der wissenschaftlichen Institute und Sammlungen in Münster noch nähere Untersuchungen zu veranlassen und darüber Vorschläge zu machen.

In ähnlichem und noch weit nachteiligerem Verhältnisse wie die Universitäten in Duisburg und Münster zu der rheinischen stehen würden, befindet sich die Universität in Greifswald zu denen in Berlin und Halle und mehreren ausländischen Universitäten. Der Preußische Staat hat sie von der Schwedischen Regierung zwar sehr zahlreich aber nicht gleich gut mit Lehrern besetzt, zwar in gutem Finanz- aber nicht sonderlichem wissenschaftlichen Zustande überkommen [!] und mit so geringer Frequenz an Studierenden, daß man, obwohl diese etwas zugenommen hat, doch annehmen kann, daß jeder Student jährlich über 600 Taler kostet. Alle kleinen Universitäten unter solchen Konjunkturen bringen durch die großen Ansprüche, die sie auf Fürsorge, auf Verbesserung, auf Anstalten zur Vermehrung ihres Flors machen, und deren Befriedigung doch wenig helfen, oder den Universitäten, deren Einfluß sie drückt und für deren Erhaltung ihr innerer Wert und äußere Gründe stärker sprechen, nachteilig sein würde, die Verwaltung in die größte Verlegenheit. Das Vermögen der Universität in Greifswald kann bei zweckmäßiger Anwendung wohl die Mittel zu einer bedeutenden inneren Verbesserung derselben darbieten; allein da die Wirkung davon ohne alle Zweifel gering sein würde, so fragt es sich allerdings, ob es ratsam sei, einen so großen, wenn auch besser als seither angelegten Aufwand um einer kleinen Anzahl von Studierenden willen zu machen, die fast nur der Benefizien wegen nach Greifswald gehen und ebensogut in dem nahen Berlin oder Halle studieren könnten, zumal da die Einkünfte jener Universität sich weit zweckmäßiger zum Besten von Neu Vorpommern anlegen ließen. Sie wären hinreichend, starke Benefizien für so viele Landeskinder gedachter Provinz in Berlin oder Halle zu gründen, als in Greifswald im Durchschnitt studieren, das sehr hilfsbedürftige Schulwesen derselben zu verbessern, ein ihr fehlendes gutes Schullehrer-Seminarium und dazu noch eine dem Lande bei seiner Lage und bei seinem Gewerbe äußerst nützliche Anstalt, ich meine eine Steuermannsschule, zu unterhalten. Alles spricht dafür und ich würde keinen Anstand nehmen, auf die Aufhebung der Universität und eine solche zweckmäßigere Verwendung ihrer Einkünfte anzutragen, sähe sich nicht der Preußische Staate durch den wegen der Besitznahme von Neu Vorpommern geschlossenen Traktat in Rücksicht ihrer gebunden. Indes habe ich nicht umhin gekonnt, schon jetzt meine Ansichten hierüber für den Fall auszusprechen, daß sich einmal die Möglichkeit sollte herbeiführen lassen, durch Unterhandlung mit den pommerschen Ständen, denen es nur darauf ankommen wird, daß die Einkünfte der Universität zum Nutzen der Provinz wieder angelegt werden, die finanziellen Kräfte dieser Anstalt zu einer fruchtbareren Wirksamkeit in andern Formen zu beleben. Für das Universitätssystem des Preußischen Staats bleibt sie so lange von geringer Bedeutung und greift in solchen ein, insofern sie benutzt werden kann, geschickten jungen akademischen Dozenten Übung und Subsistenz beim Antritt ihrer Laufbahn und ausgedienten oder auf frequenten Universitäten minder nützlichen Professoren ein gutes Auskommen zu gewähren.

Das Universitätssystem des Preußischen Staats, welches sich sonach auf die Universitäten in Königsberg, Breslau, Berlin, Halle und die am Rhein reduziert, kann man von dem Gesichtspunkte aus betrachten, unter welchem sich das gesamte deutsche Universitätswesen damals darbot.

Die Teilung Deutschlands in viele kleine Staaten hatte eine Mannigfaltigkeit solcher Anstalten hervorgebracht, die an Tendenz und Grundcharakter sich ziemlich gleich, an Mitteln, Formen extensiver und intensiver Werte sehr verschieden waren. Es gab kleinere Landesuniversitäten, wo die künftigen Geistlichen, Ärzte, Lehrer, Justiz- und Verwaltungsbeamten so viel lernen konnten, als sie für den gewählten Beruf notwendig brauchten, und andere größere, gewissermaßen deutsche Gesamtuniversitäten, welche von denen, die eine höhere Bildung suchten und daher die Mittel besaßen oder Unterstützung fanden, häufig nachdem sie auf jener ersteren schon studiert hatten, bezogen wurden. Dies hat sich nun zwar sehr geändert. Die Zahl der Universitäten ist vermindert worden, von den übriggebliebenen kleineren werden einige durch die Regierungen zum Teil ansehnlich ausgestattet und verbessert. Allein das Verhältnis bleibt im ganzen und Göttingen und Leipzig behaupten noch immer ihren vorigen Rang unter den nicht-preußischen Universitäten. Im Preußischen Staate bildete sich dies Verhältnis wieder ab.

Königsberg, Frankfurt a/O., Duisburg waren Provinzialanstalten. (Die kurze Zeit des frühern Besitzes von Göttingen, Münster und Erfurt kann hier füglich übersehen werden). Halle, zugleich eine der ersten deutschen Universitäten, war Hauptuniversität des Staats und hätte sich durch die kurz vor dem Jahre 1806 zu ihrer Verbesserung ergriffenen Maßregeln noch mehr gehoben, wäre diese nicht durch die eingetretene Katastrophe unterbrochen worden.

Der Tilsiter Friede führte eine völlige Umgestaltung dieses Systems herbei. Die Abtretung der Provinzen jenseits der Elbe und der dadurch erlittene Verlust der Universität in Halle waren die Veranlassung zur Stiftung der Universität in Berlin, der man zugleich einen solchen höhern Charakter zu geben beabsichtigte, daß sie ihre Sphäre in das ganze übrige Deutschland, ja in das Ausland ausbreiten könnte. In ihrer Nähe konnte die Universität in Frankfurt a./O. unmöglich mehr bestehen. Durch ihre Verlegung nach Breslau erhielt sie selbst neues Leben, die einseitige Theologenschule in Breslau eine zweckmäßige Vervollständigung und die Provinz Schlesien aus einem großen Teile der Einkünfte der in ihr säkularisierten Klöster und Stifter ein für ihre Kultur nötiges und wirksames Institut. Die Universität in Königsberg wurde so verstärkt, daß sie einen höheren, einer Universität angemessenen Standpunkt einnehmen und in die Verbesserung der übrigen Lehranstalten in den östlichen Provinzen der Monarchie eingreifen konnte. Dies System genügte nicht bloß dem Preußischen Staate in seinen bis zum Jahre 1815 bestandenen Grenzen, sondern hob sein wissenschaftliches Leben, erwarb ihm Ehre und Ansehen in ganz Deutschland, in dem es nebst allen andern zu seiner Herstellung eingeleiteten Maßregeln zu erkennen gab, daß man durch Wirkung auf die geistigen Kräfte den an physischen erlittenen Verlust zu ersetzen sich bemühe, und wer Gelegenheit gehabt hat, den in den Universitäten und Schulen

herrschenden Geist näher zu betrachten, wird ihren Lehrern und Zöglingen das verdiente Zeugnis redlicher Mitwirkung zu dem gemeinsamen Zwecke, soweit diese in ihnen liegen konnte, nicht versagen.

Der neueste glückliche Wechsel der politischen Verhältnisse hat das Universitätssystem des Preußischen Staats wieder erweitert, aber es auch mit Bestandteilen vermehrt, welche durch die nähere Berührung mit demselben notwendig effizienter werden mußten und unmöglich mehr so bestehen bleiben konnten, wie es ihre früheren Verhältnisse erlaubten.

Ob alles, was in dieser Hinsicht bereits geschehen ist, auch auf dieselbe Weise bestimmt sein würde, wäre es aus einer organischen Übersicht des Ganzen und nicht vielmehr aus einzelnen Ansichten geschlossen, ist eine Frage, die ich hier nur zu näherer Erwägung berühre, die sich aber aus meinem ganzen übrigen Raisonement von selbst beantwortet.

Genug, die von der Westfälischen Regierung schon aufgehobene Universität in Halle ist wieder hergestellt und nicht allein durch die Vereinigung mit der Wittenberger, sondern auch durch Königliche Zuschüsse ansehnlich verstärkt worden; die ganz verfallene Universität in Erfurt, einem ersten Hauptwaffenplatze der Monarchie, konnte nicht länger bestehen; die kleinen Rechtsschulen am Rhein mußten einem richtigeren Organisationssystem weichen und aus der einfachen Bemerkung der natürlichen Konjunkturen, unter welche die Universitäten in Duisburg und Münster mit der rheinischen Universität kommen werden, und der Beziehungen, worin Greifswald zu Berlin und Halle schon gezogen ist, sind meine Anträge über die beiden ersteren und meine Ansicht der letztern geschlossen.

Allein es ist jetzt dringend notwendig, das Ganze nach Prinzipien und mit Rücksicht sowohl auf seine Bestimmung für das Inland, als seine Beziehungen zum Auslande zu ordnen und künftige Maßregeln dadurch dem Zufall und der Wirkung momentaner Ansichten zu entreißen. Es ist dieses in dem Augenblicke der Stiftung einer neuen Universität höchst wichtig. Hierdurch wird das ohnehin schon bestehende Geschrei über eine zu große Zahl von Universitäten im Preußischen Staate und einen zu großen Kostenaufwand durch solche neu erregt. Die Eifersucht aller alte[n] Provinzen über eine vollständige Ausstattung der neuen Universität, so lange ihre Universitäten noch an Fonds zurückstehen, ist unausbleiblich. Man muß über alles dieses Rede und Antwort geben können.

Die neue Organisation des Ganzen würde meines Ermessens und der vorangeschickten Darstellung zufolge, auf der Grundlage des Satzes beruhen:

Eine Zentral-Universität von größerem Umfange und höherem wissenschaftlichen Charakter, wirkend auf den Staat in seinem Umfange und auf das Ausland, und die benötigte Anzahl von Provinzial-Universitäten, verteilt an schickliche Punkte, wo sie einen eigenen Wirkungskreis sich bilden und sowohl die umliegenden Teile des Landes als das angrenzende Ausland damit umfassen können.

Der Unterschied der ersteren von den letzteren ist nicht unwesentlich und keineswegs bloß in ihrer Lage, sondern in ihrer höheren Bestimmung gegründet. Sie soll denen die eine, sei es intensiv höhere oder vielseitigere, wissenschaftliche Ausbildung, sei es im ganzen oder in einzelnen Fächern, suchen, alle Gelegenheit dazu eröffnen. Sie wird also dazu in ihren



Lehrstellen diejenige Vollständigkeit der Fächer darstellen müssen, in welchen das Feld der Wissenschaften [jetzt] bearbeitet wird.

Diese Bearbeitung führt zwar zu einer ehemals nicht stattgefundenen und auch auf den Provinzial-Universitäten nicht nötigen Vereinzelung mehrerer verwandter Fächer, die da nachteilig werden kann, wenn sie in mikrologische Pedanterie ausartet, wenn aber der Geist allgemein-wissenschaftlicher und menschlicher Ausbildung bei aller Vertiefung im einzelnen bewahrt wird, auch ihren großen Gewinn trägt, indem sie die Virtuosität und Gründlichkeit befördert und zu derjenigen genaueren Durchsetzung jedes Zweiges der Wissenschaft führt, die sich nicht hemmen läßt, weil sie auf dem Wege liegt, den der Trieb des Wissens im Menschengeschlecht bis zu seiner Erschöpfung und zur Rückkehr in seinen lebendigen Urquell notwendig nehmen muß.

Ferner wird die Haupt- und Zentral-Universität auch an intensivem wissenschaftlichen Gehalte ihrer Lehrer im ganzen die Provinzial-Universitäten überwiegen und so viel möglich nur mit ausgezeichneten Männern in jedem Fach besetzt sein müssen.

Auch wird sie sich unterscheiden durch ihre vollständige Ausstattung mit allen nötigen wissenschaftlichen Sammlungen, Apparaten und Hilfsanstalten p. Diese werden auf den Provinzial-Universitäten, indem sie gleich auf ihren, vielleicht im einzelnen auch für die Theorie für sehr großen Wert sind, doch im allgemeinen hauptsächlich das [praktische] Bedürfnis zum Zweck haben, allein auf jener die Wissenschaft um ihrer selbst willen dabei mehr ins Auge fassen und dazu reicher und vollständiger eingerichtet sein müssen. Durch ihre ganze Anlage wird sie sich endlich am besten dazu eignen, eine Schule für angehende Universitätslehrer und ein Seminarium für die übrigen Universitäten zu werden.

Die Universität hier muß sich, soll der Zweck erfüllt werden, an die Akademie der Wissenschaften und die Kunstakademie anschließen. Erhalten diese ein gehöriges Leben und Kraft zur Wirksamkeit und schließt sich die Universität an solche an, so muß ein wissenschaftliches Wirken entstehen, welches alle Stimmen für die Wichtigkeit und den Wert der Universität hier nicht bloß für die Hauptstadt, sondern die ganze Monarchie gewinnt. Allein es läßt sich nicht leugnen, daß solches wirklich geschehen und kräftig gewirkt werden muß, wenn sich nicht die allgemeine Stimme sehr gegen ihre Beibehaltung erheben soll.

Zu einer solchen Universität die hiesige zu machen, in einem höheren Stile als die Universität Halle schwerlich jemals haben kann, war der Grundgedanke bei ihrer Anlage. Es ist indes in der Ausführung überhaupt nicht überall konsequent festgehalten, diese ist durch die Zeitereignisse gehemmt worden und neuerdings ist die Restauration der Universität Halle störend dazwischengetreten.

Es ist nicht zu leugnen, daß, hätte der Staat im Jahre 1807 die letztere nicht verloren, die Universität in Berlin nicht entstanden sein würde. Es ist gegenseits aber nicht zu leugnen, daß, da diese einmal entstanden war, es der Herstellung der schon eingegangenen Hallischen an sich nicht bedurfte. Hätten sich die Universitäten Halle und Wittenberg mit der in Erfurt in letzterer Stadt zu einer vereinigen lassen, so würde beinahe keine vortrefflichere Lage, kein schönerer Wirkungskreis für diese gedacht werden können. Eine preußische

Universität in Erfurt mit aller Liberalität des Staats und den von Halle und Wittenberg ungesucht sich anbietenden Mitteln ausgestattet, würde eine Hauptuniversität für Deutschland geworden sein, Göttingen und Leipzig würden durch sie bedeutenden Abbruch erlitten haben und Jena wahrscheinlich ganz in Verfall gekommen sein.

Erfurt, aus dessen Klostermauern der Reformator Luther hervorgegangen ist, war zugleich die angemessenste Stätte, die Wittenberger Universität aufzunehmen. Allein in der Bestimmung von Erfurt zu einem der wichtigsten ersten Waffenplätze des Preußischen Staats würde die Ausführung dieser Idee immer eine unübersteigliche Schwierigkeit gefunden haben, und jetzt, nachdem für Halle so viel geschehen und vor noch nicht langer Zeit über Wittenberg entschieden ist, läßt sich gar nicht mehr daran denken. Aber vorauszusehen ist, daß die Universität in Halle, die noch jetzt aus den westfälischen Provinzen einen beträchtlichen Teil ihrer Frequenz bezieht, im Konflikt mit der hiesigen und mit der rheinischen Universität, mit den Universitäten in Göttingen, Jena und Leipzig schwerlich wird halten können, sondern daß sie aller Kosten ungeachtet, welche sie, um dies zu verhüten, dem Staate verursachen mögte, ihre Frequenz beinahe auf die durch die zahlreichen Benefizien von ihr angezogenen Studenten herabsinken sehen wird.

Neben der hiesigen als Zentral-Universität wird sie, so wie die Lage der Sachen nun einmal ist, als Provinzial-Universität für die Provinzen zwischen der Oder und Weser angesehen werden müssen, bis die Zeit ihr Schicksal entwickelt. Politische Gründe haben vorzüglich für ihre Wiederherstellung entschieden. Der dadurch beabsichtigte Eindruck ist erreicht und durch den Kostenaufwand auch solche wohl nicht zu teuer erkämpft. Große neue Kosten auf sie zu wenden würde nach Vorstehendem nicht zweckmäßig sein. Man wird vielmehr ihren Ansprüchen nicht Schranken setzen, zugleich aber dafür sorgen müssen, daß, so lange sie beibehalten wird, [sie] auch würdig existiere und nicht durch Mangelhaftigkeit ein krüppelhaftes Studium befördere. Sie wird in einem würdigen Zustand nicht ohne Nutzen sein, weil sie bei größerer Wohlfeilheit ärmeren Studenten das Studium erleichtert und veranlaßt, daß die in Berlin erzogenen jungen Leute nicht auch sogleich in Berlin ihre Studien beginnen, welches in verschiedener Hinsicht nicht ganz wünschenswert ist. Vorerst befindet sich die Universität mit ihren Fonds in großer Verlegenheit und es ist, um den dringendsten Klagen abzuhelfen, einiger Zuschuß so lange wenigstens erforderlich, bis der Betrag der Wittenberger Fonds ganz ausgemittelt und flüssig ist und bis einige allmählich zu eröffnende Besoldungen überflüssiger Professoren zu einigen Gehaltsverbesserungen sowie die Erledigung mancher Stellen zu ihrer künftigen besseren Wiederbesetzung benutzt werden können. Der Etat der Universität schließt jetzt mit einem Defizit von 1.750 Rtlr., 3 Gr., 2 Pf. ab. Diesen zu decken und das dringendste Bedürfnis außerdem zu decken, wird ein Zuschuß von 3.000 Rtlr. erforderlich sein. Mit diesen werde ich vorerst alle vorhandenen Klagen soweit befolgen können, daß solche wenigstens bei einer sehr reichen Ausstattung der Universität am Rhein nicht laut werden.

Das Bestehen der Universität in Halle wird dann aber der zu vollendenden Ausbildung der hiesigen nach ihrer oben erwähnten Grundidee nicht hinderlich sein dürfen, die auch

in anderer Hinsicht notwendig ist. Denn einmal muß entweder gar keine oder es kann nur eine große Zentral-Universität von dem angegebenen Charakter in Berlin existieren. Eine kleine Universität geht in dem Orte und seinen Verhältnissen moralisch und wissenschaftlich unter. Nur eine von großer innerer und äußerer Bedeutung ist ihnen gewachsen, kann sich selbst in stets regem wissenschaftlichen Leben zusammenhalten, durch die Würde ihrer Lehrer und den von ihnen ausgehenden wissenschaftlichen Geist eine innere Grenze um die Studierenden ziehen und eine Disziplin üben, ohne welche alle anderen Maßregeln, sie von Zerstreungen, Gefahren und Exzessen zurückzuhalten, in dem weitläufigen, die Aufsicht erschwerenden Orte unwirksam sein würden, und sie kräftiger zum Fleiße antreiben, als viele Prüfungen und andere äußere Veranstaltungen dies vermögen, welche die sie Handhabenden nur ermüden, deswegen bald in mechanische Formen ausarten, leicht zu umgehen sind und so ihres Zweckes verfehlen.

Nur eine solche Universität kann auch das wissenschaftliche Leben in der Hauptstadt, wo der Staat alle seine Zentralbehörden vereinigt, die so viele gebildete Provinzialen und Ausländer versammelt, in solcher Bewegung erhalten, daß es durch Verbreitung von Kenntnissen, von tiefgeschöpften Welt- und Lebensansichten den Einfluß gewinnt, wodurch es in den öffentlichen wie in den Privatverhältnissen auch noch auf kürzerem Wege als mittelst der studierenden Jugend praktisch wohlthätig wirken kann. Eine kleine Universität würde nur die Oberflächlichkeit mehren und eine in ihrer Ausbildung stehengebliebene gereicht dem Staate nicht zur Ehre. Eine solche Zentral-Universität wird auf die Provinzial-Universitäten manchfaltig wohlthätig wirken. Jüngere Lehrer werden mit einer höhern Weihe von ihr zu den Provinzial-Universitäten versetzt werden können. Ausgezeichnete Lehrer an solchen, welche nicht mehr auf diesen belohnt und gefesselt werden können, werden bei der Aussicht zum Vorrücken auf die größer angelegte, mehr Mittel darbietende Zentral-Universität länger in ihren Verhältnissen aushalten und endlich nicht verlorengelassen, sondern erhöhte Wirksamkeit erhalten. Der Besorgnis, daß die Zentral-Universität ein nachteiliges Übergewicht erhalten und den Provinzial-Universitäten Leben und Frequenz entziehen werde, läßt sich durch verschiedene Einrichtungen, namentlich durch strenge von der Hauptuniversität [kontrollierte?]<sup>5</sup> Prüfungsanstalten vorbeugen. Es wird solches in diesem Augenblick schon bei den Beratungen über verschiedene dergleichen Einrichtungen berücksichtigt. Soll demnach die Ausbildung der hiesigen Universität, ihrem ursprünglichen Zweck gemäß, wieder aufgenommen und vollendet werden, so bedarf sie außer der Verbesserung einiger der Teuerung des Orts nicht angemessener Gehalte im allgemeinen einiger außerordentlicher Professoren in der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät, in welcher letzteren insonderheit das Fach der schönen Kunst auf diese Art am leichtesten, so wie es nötig ist, verstärkt werden kann.

5 *Der fehlende Satzbestandteil ist auch im Konzept wegen Textverlust nicht definitiv verifizierbar.*

Ihrer juristischen Fakultät fehlt ein ordentlicher Professor, der bei theoretischer Gründlichkeit Kenntnis der juristischen Praxis besäße, das Landrecht wissenschaftlich behandeln, die neueren Rechte überhaupt erklären und über den Prozeß lesen könnte.

In der philosophischen Fakultät sind unbesetzt die so wichtige Professur der Staatswissenschaften, welche eigentlich doppelt in Hinsicht sowohl auf historisch philosophische Politik als auch auf ökonomische finanzielle Staatswissenschaft besetzt sein sollte, der Chemie, der Literatur und schönen Wissenschaften, der deutschen Sprache und Literatur und die der Kriegswissenschaften, welche letztere hier in Berlin besonders nützlich sein würde. Sie bedarf ferner zweier Dozenten bei jeder der drei ersten und vier bei der philosophischen Fakultät, als einer Pflanzschule von akademischen Lehrern wie sie in Göttingen besteht und sich nützlich bewährt hat. Weiter ist die Einrichtung eines akademischen Gottesdienstes zu wünschen, welcher zweckmäßig angelegt und ausgeführt auch der Sittlichkeit der Studierenden förderlich sein wird. Endlich sind die Unterstützungsmittel für dürftige Studierende höchst unbedeutend. Ohngeachtet aber die Universität bei ihrer Gründung mehr für Wohlhabendere bestimmt erschien, so darf man doch die Rücksicht auf die zwar dürftigen Jünglinge, die der Trieb und der Beruf höherer Ausbildung hierher führt, auf die Jünglinge, die um der Verpflichtung zum Militärdienst zu genügen, ihre Studienzeit verlängern müssen, zumal bei der Teuerung des Orts, nicht aus den Augen setzen. Die Stiftung von Benefizien gehört also unter diejenigen Bedürfnisse der hiesigen Universität, deren Abhelfung am wünschenswertesten ist. Die Ergänzung aller dieser Mängel erfordert jährlich ohngefähr 18.000 Rthl. Es ist aber durchaus erforderlich, daß für die Akademie der Wissenschaften und für die Akademie der Künste, die in so genauen Zusammenhang mit der Universität und dem ganzen hohen Bildungswesen in Berlin in Verbindung stehen, gleichfalls auf einen bedeutenden Fonds gerechnet werde, worüber ich mir eine besondere Äußerung vorbehalte.

Die Universität in Breslau zeigt sich wohlthätig für die Provinz Schlesien und ist jetzt um so mehr an ihrer Stelle, als [sich] auch das Großherzogtum Posen und die Lausitz an sie anschließt. Die Einwendung, die man gegen sie gemacht hat, als werde sie für die Bildung der Schlesier dadurch nachteilig wirken, daß sie dieselben vom Besuch auswärtiger Universitäten abhalte und auf die Provinz beschränke, verliert ihre Kraft durch die Bemerkungen, daß ohngeachtet die Schlesier so lange vor ihrer Stiftung auswärtige Universitäten besucht haben, ihre wissenschaftliche Bildung doch zu keinem sonderlichen Grade gestiegen ist, daß sie, obwohl sie nun eine Landesuniversität besitzen, sich doch nicht vom Besuch auswärtiger Universitäten, namentlich der hiesigen, abhalten lassen, und daß der vorteilhafte Einfluß eines Vereins wissenschaftlicher Männer in Breslau, der Hauptstadt der Provinz, sich schon bewährt. Die Universität behauptet einen zwar nicht hohen, aber im ganzen beifallswerten Charakter, der sich durch Eifer des größten Teil der Professoren für ihren Beruf und durch einen sehr gleichmäßigen Fleiß der Studierenden in allen Fakultäten, so viel sich nach den Berichten und den Verzeichnissen der Vorlesungen urteilen läßt, zu erkennen gibt.

Das Zusammenbestehen zweier theologischer Fakultäten bei derselben, welche der Wirkungskreis, den sie einnimmt erfordert, hat bis jetzt noch nicht die mindeste Kollision hervorgebracht, vielmehr wird, wenn nicht Gegeneinfluß von anderer Seite eintritt, der Geist der Verträglichkeit und Duldung unter beiden Konfessionen dadurch gefördert werden. Die Universität verdient um so mehr erhalten zu werden, als ohne sie die in Warschau errichtete Universität viele junge Leute aus Oberschlesien und dem Großherzogtum Posen an sich ziehen würde, welches auch in politischer Hinsicht mißlich wäre, da hingegen jetzt einigermaßen eine umgekehrte Wirkung stattfindet. Sie ist so ausgestattet, daß, obgleich ihre wissenschaftlichen Anstalten noch vervollkommenet, auch die Gehalte einiger Professoren vermehrt werden müssen, ihr Fonds selbst allmählich die Mittel dazu darbieten wird, wenn Seine Majestät geruhen zu bestimmen, daß die Pensionen und Wartegelder für Professoren und Beamte der ehemaligen Frankfurter und ehemaligen Breslauer Leopoldinischen Universität, welche die Regierungshauptkasse in Breslau an die Universitätskasse mit der Summe von 4.325 Rtlr. jährlich zahlt, ihr verbleiben sollen. So wie diese und die Gehalte einiger nicht notwendiger Professoren, die von der Leopoldinischen und Frankfurter Universität mit herübergenommen werden mußten, nach und nach offen werden, läßt sich mit den noch nötigen Verbesserungen vorschreiten.

Die Universität in Königsberg ist für die Kultur sämtlicher nördlicher Provinzen jenseits der Oder und vornehmlich der Weichsel von der größten Wichtigkeit. Schon in ihrem frühern beschränkteren Zustande wirkte sie unverkennbar wohlthätig auf Preußen und zog auch aus den benachbarten russischen Provinzen und aus Polen viele junge Leute an sich. Durch die ihr im Jahre 1809 zuteil gewordene königliche Unterstützung, fing sie an, sich noch mehr zu heben. Der Rettungskrieg, dem auch sie, wie die übrigen Universitäten, alle ihre waffenfähige[n] Jünglinge zusandte, brachte sie aber mehr wieder herunter als eine ihrer Schwestern. Jetzt erhebt sie sich wieder und auch ihre anziehende Kraft auf die russischen Provinzen und auf Polen fängt an, sich wieder zu äußern. Fleiß, guter Wille, gute Sitten, sind an dem größten Teil ihrer Professoren und Studenten zu loben. Sie hat einiges Besondere, aber der Provinz wegen Nötige und einige Anstalten von weiterer Ausdehnung und sicherem wissenschaftlichem Charakter, als eine Provinzial-Universität bedürfte, die aber in allgemein wissenschaftlicher und Kultur-Hinsicht der Gegend fehlten und gerade hier am besten in gehöriger Vollkommenheit anzubringen waren, teils auch mit der Persönlichkeit ausgezeichneter Professoren zusammenhangen.

Der Gnade Seiner Majestät verdankt sie schon ansehnliche Unterstützung. Aber noch ist das an ihr angefangene gute und große Werk nicht vollkommen und ich muß es bevorworten, daß sie auf dessen Vollendung harrt. Sie würde, so lange dieses nicht der Fall ist, mit neidischen Augen auf die reichliche Ausstattung der Rheinprovinzen sehen.

Die Notwendigkeit und Wirkung der Kosten, welche sie dem Staate verursacht, beurteilt man nur richtig, wenn man erwägt, daß sie der Mittelpunkt der Kultur für einen großen und wichtigen Teil der Monarchie ist, dessen Bildung immer ihr Gepräge und ihren Maßstab getragen hat, der noch nicht ganz begreift, wie nötig der Ernst ist, mit dem man an gründ-

licher innerer und äußerer Verbesserung seiner Schulen arbeitet, aber ihn schon mit Dank erkennen wird, wenn erst durch die mit dieser Verbesserung gleichen Schritt haltende Universität sich ihre Früchte im Leben zeigen.

Die Zuschüsse, deren sie sich bisher zu erfreuen gehabt, haben aber noch nicht ausgereicht, die Unterhaltungskosten des chirurgischen Clinici etatsmäßig zu bestreiten, diese haben vielmehr außerordentlich durch Ersparnisse gedeckt werden müssen. Dies Institut ist also, sein Lokal abgerechnet, noch ganz ohne äußere Basis der Subsistenz. Es fehlt ihr ferner noch ein chemisches Laboratorium und ein Fonds zu seiner Unterhaltung und ohngeachtet es möglich gewesen ist, einen vortrefflichen physikalischen Apparat für sie anzukaufen, so ist doch auch zu dessen Vermehrung noch nichts ausgesetzt. So muß ihr auch noch ein mineralogisches Kabinett verschafft, für seine Vermehrung gesorgt und die Fonds einiger schon vorhandener Institute, vornehmlich der Bibliothek, müssen ansehnlich verstärkt werden. In Ansehung des Lehrpersonals sind die dringendsten Bedürfnisse die Pensionierung des blinden Professors von der Golz in der Juristenfakultät mit seinem vollen kleinen Gehalte und die Auswerfung einer guten Besoldung für einen tüchtigen Nachfolger desselben, die Bestimmung einiger Gehalte für außerordentliche Professoren in der philosophischen, juristischen und medizinischen Fakultät, welche teils als Gehilfen älterer Professoren, teils für Bücher und zur Aufsicht der Sammlungen nötig sind, wofür es dann in Königsberg keiner eignen ordentlichen Professoren bedarf, ferner die Gehaltsverbesserungen einiger ausgezeichneten Professoren, endlich eine Summe [für] die Gehalte mehrerer der älteren ordentlichen Professoren, deren Erledigung bevorsteht, so zu verstärken, daß, wenn diese eintritt, geschickte Männer dafür zu gewinnen sind. Zuletzt ist noch eine mäßige Summe zur Remuneration der Offizianten des Kuratorii und eine Vermehrung des Baufonds der Universität unumgänglich nötig.

Erhält die Universität den mir noch erforderlich scheinenden Zuschuß von 12.000 Rthl. jährlich, so wird es möglich sein, jene Bedürfnisse zu befriedigen. Bei dieser Gelegenheit aber kann ich die Ansicht nicht zurückhalten, daß es ihren Einfluß auf die Bildung ihres Wirkungskreises außerordentlich verstärken, ja ihn konzentrieren und vollenden würde, wenn sich die dem katholischen Teile von Ostpreußen, Westpreußen und Litauen nötige katholische Fakultät mit ihr verbinden ließe.

Es liegt jetzt ein Antrag des Ministerii zur Errichtung einer katholisch theologischen Fakultät in Braunsberg bei des Königs Majestät vor. Die Verbindung einer dergleichen Fakultät mit der Universität Königsberg hat manchfaltige Schwierigkeiten und ich wage es daher nicht, solche im Widerspruch mit jenem Antrag hier sogleich zur Ausführung vorzuschlagen. Es ist wichtig, daß für das Bedürfnis der katholischen Geistlichkeit dortiger Gegend schnell gesorgt werde, und daß daher die Allerhöchste Entschliebung erfolge. Die Errichtung der Universität am Rhein würde, wenn nicht gleichzeitig auch für jene Gegend gesorgt wird, Neid und Beschwerde erregen. Die Vereinigung einer solchen katholisch-theologischen Fakultät mit der Universität Königsberg wird künftigen Zeiten vorbehalten werden müssen, wenn vorerst die Schwierigkeiten mehr beseitigt sein werden. In diesem

Augenblick dürfte sie, vorzüglich in den noch nicht regulierten Verhältnissen der katholischen Kirche, bedeutende Hindernisse finden. Es scheint auch hier nicht ratsam, eine Reaktion zu veranlassen, deren Folgen man nicht ganz verbürgen kann.

An das, meinem Dafürhalten nach, im ganzen so zu ordnende und im einzelnen auszubildende Universitätssystem des Staats wird sich nun im Westen als ein bedeutendes wesentlich ergänzendes Glied die rheinische Universität anschließen. Ihr inneres Verhältnis in demselben, ihre Anlage und Ausstattung wird sich aus der Stelle, welche sie einnehmen, und der Wirkungssphäre, die sie ausfüllen soll, übereinstimmend mit den im obigen dargelegten Ansichten ergeben. Sie soll die westliche Provinzialuniversität des Preußischen Staats sein, ein sehr großes Gebiet der Monarchie, alle Lande jenseits der Weser und am Rhein umfassen, Provinzen von kräftigem und gemütlichem, von zum Teil sehr lebendigem politischen, äußerst interessantem historischen, artistischen, geologischen und industriösen Charakter, in welchen zum Teil gründliche und ernste Bildung schon lange so sehr vernachlässigt worden ist, daß sich kaum mehr eine Spur davon vorfindet, und in mannigfaltiger Berührung mit fremden deutschen Staaten und ausländischen Grenzländern. Dies erfordert teils eine nach allen jenen Richtungen, denen sie sich anschließen muß, weil Leben und Einsicht, wie Maß und Ordnung darin hauptsächlich mit von ihr ausgehen wird, vollständige, teils so starke Anlage, daß sie hinlängliche anziehende Kraft auf das umliegende Deutschland und Ausland äußern kann, um nicht nur die preußischen Jünglinge an sich zu halten und die wissenschaftliche Grenzsperrung unnötig zu machen, sondern auch in Hinsicht auf das Ausland ihre Stelle zu behaupten und dem nordwestlichen Deutschland das zu sein, was es gerade hier an diesem Punkte vermißt. Die nötige Rücksicht auf den politischen Charakter der Provinzen, für welche sie zunächst bestimmt ist, wird bei der Wahl der Professoren so geltend gemacht werden müssen, daß von ihrem Verein die richtige Stimmung, worin Besonnenheit und Maß, Würde und Ruhe mit Gemütlichkeit, Feuer und Kraft gepaart ist, über die Jugend der Anstalt sich ergießen kann, die gewissen, sich indes sehr einzeln regenden Besorgnissen am sichersten zuvorkommen und ohne allen Zweifel auch über den Kreis der Universität hinaus sich verbreiten wird. Es ist dieses unendlich wichtig, aber in der Ausführung höchst schwierig. Ich halte mich verpflichtet, hierüber noch einiges beizufügen. Die Stiftung einer neuen Universität in einer kleinen, nur eine isolierte Stellung gewährenden Stadt wie Bonn ist in unseren Tagen sehr mißlich. Es ist unleugbar, daß auch in Beziehung auf Gelehrsamkeit und Gelehrte die Zeit neu geworden ist. Die abgesonderten Verhältnisse, worin beide sich Jahrhunderte lang erhalten und namentlich auf deutschen Universitäten ein fruchtbringendes Dasein geführt haben, sind verschwunden. Die gegenseitigen Ansprüche der Gelehrten und der übrigen Welt sind jetzt ganz anders und bedürfen, um auf eine erfreuliche Weise sich geltend zu machen und befriedigt zu werden, günstiger Umstände oder weiser Leistung; hinzu kommt, daß die preußische und wohl auch die deutsche Jugend nicht mehr ist, was sie war. Erziehung und fürsorgliches Leben haben eine völlige Umwandlung erlitten, regelnde Gewohnheiten und Ansichten haben ihre Kraft verloren; es ist ein Trieb zum öffentlichen Leben erweckt und

in der Zeit der Not angefacht und gewährt worden. Alles dieses macht es schwer, Universitäten, die nicht durch andere nahe Verhältnisse an das jetzige Leben geknüpft werden, in einem Gange zu erhalten, der ihrem Zweck, ihrer Ehre und den Forderungen der Regierungen an sie ganz angemessen wäre. Die Erscheinungen des letzten Jahres in Halle, Jena sind nicht zufällig und vorübergehend, sie werden auf Universitäten in kleinen Städten, wenn sie nur nicht wie Heidelberg durch Kränklichkeit oder wie Tübingen durch alte Formen in freiem Leben gehemmt werden, jetzt immer unter verschiedener Gestalt wiederkehren.

Was in Halle, obgleich die Professoren ihren Blick auf Berlin gerichtet haben, und in Jena, ohngeachtet der Nähe einer unleugbar sehr verständigen Regierung und der Leitung eines der Tat, wenn auch nicht dem Namen nach, das Kuratorium führenden überlegenen Geistes nicht verhütet werden kann, wird in dem entfernten, in einer sehr bewegten, weiser Einrichtungen sehr bedürftigen Gegend gelegenen Bonn gewiß nicht unterdrückt werden können. Es ist hier nicht möglich auseinanderzusetzen, wie die ganz verschiedenen Verhältnisse von Göttingen dort anders wirken. Wer den Gang der Zeit kennt, wird solche Erscheinungen weder für befremdend, noch für erschreckend halten. Beobachtet und geleitet wollen sie indessen immer sein. Und es darf nicht übersehen werden, wie dieselben von den Kabinetten jetzt angesehen sind und welchen großen Einfluß diese Ansichten auf Gedeihen oder Kränkeln der Universitäten haben können.

Ich darf sagen, das alltägliche Leben in Jena würde auch nicht einen Tag in Bonn geduldet werden dürfen, wenn man es hier in Berlin kannte. Man verlangt, daß die Jünglinge frühe der bürgerlichen Ordnung sich bequemen, Ansprüche[n] auf einen eigenen Stand entsagen und in äußerlicher Zucht sich allen übrigen gleichstellen. Solche Haltung gibt die größere Stadt von selbst. Und es ist schwer zu sagen, ob es leichter sei, den Studierenden oder den Professoren diese nötige Haltung zu geben. Es bedarf sehr viel, diesen Schwierigkeiten durch eine zweckmäßige Schöpfung möglichst vorzubeugen, und es läßt sich auch bei ganz ausreichenden Mitteln kaum das Gelingen ganz verbürgen, da solches durch so viele äußere Verhältnisse zum Teil bedungen wird. Bei Beurteilung der speziellen Vorschläge, zu welchen ich nunmehr übergehe, ist es sehr berücksichtigt worden.

Es scheint mir am zweckmäßigsten, den Grundriß, welcher Obigem [?] bei der Anlage der Universität zu befolgen sein dürfte, in der beigefügten Real- und Kosten-Übersicht<sup>6</sup> darzustellen. Da in derselben die Gründe der angenommenen Sätze, soweit als hier möglich und nötig war, angegeben sind, so kann ich mich einer ausführlicheren Entwicklung derselben entübrigt halten und bemerke nur:

1. daß dieser ganze Überschlagnur als allgemeines Regulativ zu betrachten ist, dessen einzelne Positionen sich in Personen sowohl als Zahlen bei der Ausführung wahrscheinlich noch sehr ändern werden, welches aber, wo man noch nichts Gegebenes vorfindet, nicht anders sein kann und nichts Nachteiliges hat, wenn nur die Sache dadurch nicht alteriert wird.

<sup>6</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 106–109.*



2. daß die Universität eine zweifach theologische Fakultät, eine auch in Hinsicht auf die Konfession zweifache Besetzung der philosophischen Professur und einen zweifachen akademischen Gottesdienst wegen der Konfessionsverhältnisse in den Provinzen, wofür sie bestimmt ist, notwendig haben muß, in allen ihren übrigen Bestandteilen aber, als ein wissenschaftliches Institut, die Konfessionsverschiedenheit ganz unberücksichtigt lassen kann.

3. daß eigener Professuren für die Literatur und Enzyklopädie jedes Fachs in den vier ersten Fakultäten nicht gedacht ist, weil diese Fächer [sich] von den Professoren, neben den übrigen Disziplinen, leicht versehen lassen, und eines eigenen Professors der Pädagogik nicht, weil diese im Grunde ein zu der philosophischen Professur gehörender Zweig ist, daß aber aus Rücksicht auf die Landes- und Volkseigentümlichkeit der Gegenden die einzelnen Naturwissenschaften, soweit es nötig war, mit besonderen Professoren besetzt, zwei Professoren der Geschichte angenommen sind, auf [die] Kunst und auch auf Technologie und Ökonomie Bedacht genommen ist, daß aber, wenn man für das Bedürfnis der Provinzen vollständig sorgen will, auch eine Veterinärschule und ein Professor der Tierarzneikunst zugefügt werden muß.

4. daß die Summe der jährlichen Unterhaltungskosten zwar groß ist und in einzelnen Posten vielleicht noch um ein bis zweitausend Taler herabgesetzt werden könnte, daß dies aber nicht geschehen darf ohne die Ausführung, bei welcher sich noch manches Bedürfnis zeigen wird, zu sehr zu binden, und daß die Kosten nicht übertrieben erscheinen werden, wenn man sie im Verhältnis zu dem großen Zweck betrachtet, der durchaus nichts Kleinliches verträgt, und wenn man bedenkt, daß dies die einzige Universität in einer Ländermasse sein wird, die beinahe ein Drittel des ganzen Staats ausmacht.

Die auf 86.000 Rtlr. berechneten jährlichen Unterhaltungskosten der Universität aufzubringen, findet sich aber kein geeigneter Fonds in beiden Rheinprovinzen vor, keiner, der auch nur einen Beitrag dazu leisten könnte. Die an und für sich im einzelnen geringen Fonds der ehemaligen Kölner und Bonner Universität sowie der Rechtsschulen in Koblenz und Wetzlar sind bereits in das Schulwesen ihrer Bezirke verwandt worden und werden darin fruchtbar, reichen aber zum Teil auch dafür nicht einmal hin. Über das kleine Vermögen der Universität Duisburg wird nicht anders zu disponieren möglich sein. Solche Fonds der neuen Universität zuzuschlagen, verbieten teils rechtliche Gründe, teils die Notwendigkeit, in diesem Falle für das Bedürfnis, welches jetzt durch sie gedeckt wird, durch die Staatskasse zu sorgen. Ob dies[e] nun hier oder dort einen ihnen einmal aufzulegenden Zuschuß leisten, macht keinen Unterschied.

Es werden also sämtliche Unterhaltungskosten der Universität, abgesehen von dem, was durch Schenkungen und Stiftungen ihr etwa zufällt, worauf aber nicht zu rechnen ist, auf öffentliche Fonds übernommen werden müssen.

Mein eigentlicher Wunsch ist, daß sie auf Domänen radiziert werden mögten. Eine ausreichende Dotation durch Domänen wird die Universität unter allen den Zufällen sicherstellen, deren sie in den Rheinländern ausgesetzt sein kann, wird ihr eine Hilfsquelle dar-

bieten, aus welcher sie selbst bei guter Administration, ohne dem Staate mit immer neuen Ansprüchen zur Last zu fallen, Mittel der Erhaltung und Verbesserung schöpfen kann, und wird bei der sehr günstigen Lage mehrerer für den Zweck disponibler Domänen um Bonn herum noch manche für die Landeskultur und die Bildung junger Männer für die Administration wichtige Anlage in Verbindung mit der Universität möglich machen. Da sich hier leicht die auch sonst bei Verwaltung von Kirchen-, Universitäts- und Schulgüter[n] stattfindende Einrichtung treffen läßt, daß dieselbe unter Aufsicht der Regierungen, in deren Departement die Güter liegen, und oberen Leitung des Ministerii, aber Namens der Universität geführt wird, und der reine Ertrag in die Universitätskasse fließt, so wird weder das Kuratorium mit Administrationsarbeiten beschwert, noch der akademische Senat durch ihm heterogene Geschäfte zerstreut, noch eine eigene Universitätsgüteradministration, die immer [schwer] zu kontrollieren ist, angeordnet werden dürfen.

Sollte dieser Vorschlag berücksichtigt werden, so wird doch bis zu geschehener Ausmittelung und Überweisung der Domänen noch eine längere Zeit verfließen, als mit der Organisation und Eröffnung der Universität gewartet werden darf. Ich halte es deswegen für nötig, daß die Unterhaltungskosten zugleich mit der ersten Königlichen Erklärung über die Stiftung der Anstalt, und zwar, da mit Einrichtungen und Berufung von Professoren gleich darauf vorgeschritten werden muß, vom 1. Juni dieses Jahres ab angewiesen werden.

Da sie nicht alle sogleich ihre fixierte etatsmäßige Anwendung erhalten, so würden, vermöge ihrer Anweisung vom gedachten Termin, einige Mittel zu baulichen und andern Einrichtungen, zu Ankäufen von Apparaten und Sammlungen, zu Reise und Transportkosten für die Professoren und dergleichen vorhanden sein. Allein jene Mittel werden durch ihren Übertritt in die etatsmäßige Verwendung sich beinahe von Woche zu Woche vermindern und die Einrichtungskosten sind, wie die Erfahrung bei der hiesigen und der Breslauer Universität gelehrt hat, [so ansehnlich], daß sie sich mit ihnen nicht werden bestreiten lassen. Eines Bedürfnisses muß ich hier besonders gedenken, welches auf jeden Fall später in Anregung kommen würde, für welches aber am besten gleich bei der ersten Foundation gesorgt werden kann. Bei Berufung von Gelehrten macht nämlich der Umstand, daß nicht von bisherigen Verhältnissen der Unterhalt ihrer Witwen gesichert ist, häufig eine große Schwierigkeit. Dieser ließe sich am leichtesten verbeugen, wenn der Staat eine Summe von 10.000 Rtlr. vom Einrichtungskapital zur Gründung einer Witwenkasse, die unter Teilnahme des Senats der Universität verwaltet würde, hergäbe. Auch einen Zuschuß von jährlich 500 Rtlr. habe ich außerdem in dem Überschlage der Unterhaltungskosten gerechnet. Dieser zu den Zinsen des Stiftungskapitals geschlagen und vielleicht noch durch Beiträge der Professoren selbst verstärkt, würde, da schwerlich sobald mehrere Kompetentinnen zu Pensionen entstehen dürften, das Vermögen des Instituts bald zu einer solche Höhe bringen, daß sich jedem Professor eine sichere Gewährleistung für die Subsistenz seiner Gattin in ihrem etwaigen Witwenstande geben ließe.

Es ist Fürsorge für diesen Gegenstand um so wichtiger, da bei den meisten auswärtigen Universitäten den Professoren bei ihrer Berufung sogleich Pensionen für ihre Witwen

zugesichert werden und es sehr schwer fällt, tüchtige Männer herbeizuziehen, wenn man nicht hierunter gleichen Schritt halten kann.

Mit Rücksicht auf diesen Plan halte ich eine besondere, ein für allemal bis auf die Höhe von 60.000 Rtlr. anzuweisende Summe für nicht zu hoch zur Bestreitung sämtlicher Kosten der Einrichtung und muß darauf antragen, daß, wenn ich diese unternehmen soll, ein Konto darauf zu meiner Disposition bei der Regierungshauptkasse in Köln eröffnet werde.

Es kommt nun noch darauf an, der neuen Anstalt auch ein für ihre Zwecke vollkommen genügendes und ihrer Würde angemessenes Gelaß anzuweisen.

Unter den vielen für die Anlage derselben in Bonn sprechenden Gründen tritt eben der besonders hervor, daß sich hier ein Lokal, wie sie es nur irgend wünschen kann, in dem zu jedem möglichen Behuf noch freien Schlosse ungesucht darbietet. Ich glaubte deswegen seine Bestimmung zum Sitze der Universität, ihrer Auditorien, der wichtigsten Sammlungen und Institute, so viel darin Platz haben, nicht erst bevorworten zu dürfen. Außerdem wird sie das Lokal der ehemaligen Universität in Bonn, das Jesuiten-Kollegium, falls dies nicht dem jetzt in einem Teile des Schlosses untergebrachten Gymnasio eingeräumt werden müßte, auf jeden Fall aber das recht gut gelegene Gebäude des ehemaligen anatomischen Theaters benutzen können. Allein es ist zu wünschen, daß ihr vorläufig das nahegelegene Schloß Poppelsdorf überwiesen werde. Dessen Herstellung als Schloß würde, da es schon lange im Verfall ist und in neuerer Zeit noch durch Feuer gelitten hat, sehr kostbar sein. Aber der Universität könnte es zu verschiedenen Zwecken sehr nützlich sein und würde namentlich zu einer ökonomisch botanischen Anlage Gelegenheit darbieten. Bei dem Schlosse in Bonn wird sich schwerlich ein angemessener botanischer Garten anlegen lassen.

Indem ich hiermit die Übersicht des preußischen Universitätssystems und des meiner Meinung nach zu seiner würdigen und festen Organisation noch Erforderlichen schließe, bemerke ich, daß das letztere sich außer den für die Universität Bonn ein für allemal zu bewilligenden Summen und Gegenständen im ganzen auf eine jährliche Unterhaltungssumme von 119.000 Rtlr. beläuft, nämlich für Bonn 8.600 Rtlr., für Berlin 18.000 Rtlr., ohne den Zuschuß für die Akademie der Wissenschaften und Künste für Berlin 3.000 und für Königsberg 12.000 Rtlr.

Ich würde mir aber eine Summe von 125.000 Rtlr. erbitten müssen, wovon

86.000 Rtlr. auf die Kölner

18.000 Rtlr. auf die hiesige

3.000 Rtlr. auf die Merseburger

12.000 Rtlr. auf die Königsberger Regierungshauptkasse und

6.000 Rtlr. einstweilen auf die Generalsstaatskasse, letztere als eine Reserve, anzuweisen wären.

Ein solcher Reservefonds ist höchst wichtig, erleichtert manchfaltige Ersparnisse, [da] man durch solchen gedeckt, die Anschläge für einzelne Erfordernisse möglichst sparsam einrichten und einen Versuch abwarten kann, wie weit damit zu kommen ist.

Ohngeachtet der Eindruck mir nicht entgeht, den der Antrag auf so ansehnliche Bewilligungen im ersten Augenblick verursachen wird, so habe ich ihn doch nicht zurückhalten oder mäßigen können. Darin liegt nämlich ein großer Unterschied des preußischen von dem frühern deutschen Universitätssystem, daß das erstere das System eines und desselben Staates ist. Jeder deutsche Staat wandte seither auf seine hohen Schulen so viel er konnte und mögte, und so entstanden die vielen kleinen und großen Universitäten. Im Preußischen Staate macht jede seiner Universitäten ihre Ansprüche, wenn sie die einer andern erfüllt sieht, und nicht mit Unrecht, da eine Provinzial-Universität nicht gerade eine kleine zu sein braucht, und der Trieb und der Wunsch einer jeden, auch ihres Theils so vollkommen zu werden, als es ihre Bestimmung erfordert, ganz natürlich ist. Überhaupt kommt es hier nicht auf fragmentarische Reformen und Schöpfungen an, sondern auf die Anordnung des ganzen nach einer Grundansicht und einem Plan, wovon die verhältnismäßige Ausbildung jedes Bestandtheils, der seine Stelle tüchtig behaupten soll, unzertrennlich ist, und auf eine solche Gestaltung und Verstärkung dieses Ganzen, daß es gegenüber den Universitäten anderer Länder, die da alle nach und nach durch bedeutende Unterstützungen ihrer Regierungen aus ihrer früheren Mittelmäßigkeit sich erheben, den Wettstreit mit ihnen nicht zu scheuen braucht, sondern seine Würde und seinen dem Preußischen Staat so günstigen Einfluß auf das Ausland zu behaupten imstande ist. Eine verhältnismäßige gerechte Verteilung der Kräfte auf alle wird dies möglich machen. Ist diese aber nach meinen Vorschlägen bewirkt, so wird das Universitätssystem des Preußischen Staats in keinem seiner Teile eine Schwäche enthalten, sondern in seinem Mittelpunkte ganz vorzüglich, aber auch auf seiner östlichen und westlichen Seite und in seinen südlichen Außenteilen die Stärke besitzen, derer es, um die weite Linie und den großen Umfang, die es dominieren soll, mit Nachdruck zu behaupten, nicht entbehren darf.

Ehe ich nun die Resultate meiner Betrachtung in kurze und bestimmte Anträge zusammenfasse, muß ich noch etwas beim Rhein verweilen, um, was ich hier besonders noch nötig finde, gleich in jene mit aufnehmen zu können.

Die Erklärung der Stadt Bonn zum Sitze der neuen Universität wird nämlich ohne Zweifel auf ihre Mitwerberin um diesen Vorzug, auf die Stadt Köln, einen unangenehmen Eindruck machen. Diesem zuvorkommen oder ihn wenigstens zu mildern ist ratsam, da doch auf diesem Ort ein bedeutendes Gewicht in den Rheinlanden gelegt werden muß, und um so unbedenklicher, da die Maßregeln, wodurch es geschehen kann, durch das Kulturbedürfnis dieser Provinzen selbst herbeigeführt werden und in die ihnen überhaupt nötigen Veranstaltungen für Wissenschaft und Kunst wesentlich eingreifen. Die Hauptseite, von welcher Köln hier in Betrachtung kommt, ist die antiquarische, historische und artistische Merkwürdigkeit sowohl des ganzen Ortes, als auch der vielen dahin gehörigen einzelnen Gegenstände und Sammlungen, die er enthält.

Sie ist zu bekannt, als daß es näherer Erörterung derselben bedürfte. Diese Merkwürdigkeit hat aber mehr oder minder das ganze Rheinland und Westfalen, jenes mehr in Beziehung auf römisches Altertum und in archivarischer Hinsicht. Das historische Interesse ist beiden

gemeinschaftlich, und in Köln, wo auch das noch so gut wie gar nicht untersuchte städtische Archiv hervorsteht, konzentriert sich das meiste. Es wird ein großes und ewiges Verdienst des Preußischen Staats sein, [das] alles aus dem Dunkel und der Verwirrung, worin es liegt, hervorzuziehen, der Vergessenheit und dem Untergange zu entreißen und zur Wirksamkeit für Wissenschaft und Kunst, für Gesinnung und Ansichten und fürs Leben überhaupt ins Licht zu rufen. Was dazu nötig wäre, ist die Aufsuchung und Durchforschung aller Schätze des Altertums und der Kunst in den genannten Provinzen, ihre Sammlung und gesonderte Aufstellung an schicklichen Punkten, ohne deshalb den Städten, welchen gewisse Monumente anhaften und an denen sie auch nur eigentlich von Bedeutung sind, diese zu entziehen, die Unterstützung freier Vereine von Männern, die unter den Aufsehern der Museen, den Lehrern der Universität, der Gymnasien und Kunstschulen von selbst sich bilden werden zum Forschen und Sammeln, und die Veranstaltung, daß alle diese Schätze durch Unterricht und Übung wissenschaftlich und artistisch wirksam werden können. In letzterer Hinsicht wird die rheinische Universität, bei welcher ich deswegen einen Lehrstuhl für die schöne Kunst, sowie eine Summe für ein Kunstmuseum, hinreichend für das, was in Bonn zu vereinen sein wird, schon angenommen habe, im ganzen sowie in Beziehung auf Neuwied, Trier und Aachen usw., ganz vorzüglich aber auf Köln als dem Hauptsammelplatze, und von der andern Seite die neu zu organisierende Kunstakademie in Düsseldorf von der größten Wichtigkeit sein. Mit beiden Anstalten, der Universität in Bonn und der Kunstschule in Düsseldorf, lassen sich die in Köln anzulegenden großen Sammlungen in gewisse Verbindung setzen. Dadurch, daß sie deren Zöglingen eröffnet und zu gewissen Zeiten des Jahres in instruktiven Kursen erklärt werden, auch daß, wer sie länger benutzen will, dazu Gelegenheit erhalten muß. Für die archivarisch-wissenschaftlichen Dokumente außer dem Archiv in Köln wäre wohl bei der Universitätsbibliothek in Bonn der zweckmäßigste Sammelplatz.

Ohne in das Detail dieses Plans hier eingehen zu können, wünsche ich, daß des Königs Majestät sich jetzt nur im allgemeinen über ihn aussprechen und dadurch die Ausführung anregen und begründen mögen.

Eine andere Seite, von welcher etwas für Köln geschieht, der ganzen Umgegend nutzbar sein und zugute kommen wird, ist die merkantilistische und industriöse. Wissenschaftlichen Unterricht wird in Beziehung darauf die Universität in Bonn darbieten, durch die Lehrer der Ökonomie und Technologie und die Professoren der naturwissenschaftlichen Zweige und durch die dazugehörigen Anstalten, welche in Verbindung mit dem Bonner Oberbergamte auch in den Betrieb des Bergbaus und der Metallurgie nützlich einwirken werden. Allein für diejenigen, welche in den mittleren Klassen der Gymnasien und der höhern Stadtschulen einen guten Grund allgemeiner Geistesbildung gelegt und die nötigen Vorkenntnisse gewonnen haben, und nun ohne streng wissenschaftliches Studium ihr höheres ökonomisches oder technisches Gewerbe auf eine rationale Weise betreiben lernen wollen, halte ich eine eigene Art von Realinstituten für sehr wünschenswert. Die Grundlage des Unterrichts in derselben würde angewandte Mathematik, Naturgeschichte,

hauptsächlich Mineralogie und Botanik, Physik und Chemie ausmachen, in ihm aber die praktische Richtung durchaus vorherrschen muß. Je nach der Eigentümlichkeit der Orte und Gegenden würde diese mehr ökonomisch oder technisch oder merkantilistisch, überall aber mit Unterricht über die Natur und den Gang des Handelsverkehrs und der Wechselgeschäfte und Anleitung zum Buchhalten verbunden sein. Solche Spezialanstalten sind ein wahres Bedürfnis für Gegenden, wo eine lebhaftere Industrie herrscht, welchem weder durch Gymnasien noch durch Universitäten ganz abgeholfen werden kann. Aber an die einen wie an die anderen können sie sich anschließen durch Benutzung ihrer Lehrer und ihrer praktischen Anstalten, und Sammlungen, Apparate und Anlagen an Orten, wo Universitäten waren, nach deren Aufhebung jene beinahe ganz unbenutzt bleiben, können durch solche Institute wieder nutzbar werden. Dies wird zum Beispiel in Erfurt der Fall sein, worüber, imgleichen über ähnliche Anstalten an noch zwei oder drei anderen Orten der Monarchie, [z. B.] Danzig, ich nähere Vorschläge mir vorbehalte.

Hier äußere ich [diesen Plan] nur im allgemeinen und in Beziehung auf Köln, wo ein Institut der Art den botanischen Garten, den physikalischen Apparat, das chemische Laboratorium und die Lehrer des Gymnasii mitgebrauchen könnte, gewiß eine sehr gute Aufnahme finden und dem höhern gewerbetreibenden Stande des rechten und linken Rheinufer ohne Zweifel so willkommen als nützlich sein würde. Ich hoffe, daß die Kölner selbst, von dem großen Nutzen einer solchen Anstalt für sie überzeugt, das ihrige zu seiner Unterhaltung beitragen werden.

Endlich werden die Kölner das, was für ihr Gymnasium selbst geschieht, mit als einen Ersatz für die ihnen versagte Universität betrachten. Hierüber habe ich einen besondern Immediatantrag gemacht, den ich Eurer Durchlaucht zu hochgeneigter Unterstützung nochmals empfehle. Nur wenn nach allem Vorstehenden gleichzeitig mit der Errichtung der Universität in Bonn auch für die höheren Lehranstalten in Münster, Düsseldorf und Köln gesorgt wird, läßt sich hoffen, daß der Neid dieser Städte über die Begünstigung von Bonn [beseitigt] wird, und daß nun wohl keine Reaktion gegen die neue Universität entsteht, sondern daß solche durch sie Unterstützung erhält. Alles dieses werden nun die Anträge, die ich im Nachstehenden ganz gehorsamst zusammenfasse, wie ich mir schmeichle, rechtfertigen.

Ich wünsche nämlich, daß Eure Durchlaucht, falls Hochdieselben mit meinen Ansichten übereinstimmen, einen Allerhöchsten Kabinettsbefehl auszuwirken geruhen mögen, in welchem bestimmt wird:

1. in Ansehung der rheinischen Universität

- a) daß sie in Bonn errichtet;
- b) daß ihr das Schloß daselbst mit Zubehör, auch das Schloß in Poppelsdorf mit Zubehör als Eigentum überwiesen und für ihre Zwecke eingerichtet;
- c) daß ihr die Gebäude und Grundstücke der ehemaligen Bonner Universität in Bonn, falls sie ihrer bedarf, eingeräumt und dem Bonner Schulfonds für den dadurch etwa zu erleidenden Verlust an Miete Ersatzgelder angewiesen werden sollen;

- d) daß die Obrigkeit und Bürgerschaft in Bonn, da ihnen durch Stiftung der Universität in ihrer Mitte eine so große und von ihnen so sehr gewünschte Wohltat zuteil wird, auch verpflichtet sein sollen, deren Aufnahme und Anlage auf alle Weise zu erleichtern und sie insonderheit durch Überlassung von Lokalitäten, die ihr etwa noch benötigt, der Stadt aber entbehrlich sind, zu unterstützen. Daß ein Gleiches von sämtlichen Provinzen am Rhein und Westfalen, vorzüglich durch Stiftung an Stipendienfonds zu Prämien zu anderen gemeinnützigen Anstalten, erwartet werde, und deshalb Anforderungen zu erlassen seien;
- e) daß der Universität ein Grundeigentum an Domänengütern in der Nähe von Bonn ausgemittelt und überwiesen werden soll, dessen reiner Ertrag vollkommen zureicht, ihre jährliche Unterhaltung zu sichern;
- f) daß, bis dies bewirkt ist, ihr eine jährliche Unterhaltungssumme von 86.000 Rtlr. vom 1. Juni dieses Jahres ab, und außerdem zur völligen Deckung der Einrichtungskosten ein Quantum von 10.000 Rtlr. zur Grundlage für eine Witwenkasse dieser Universität bestimmt werden soll;
- g) daß die Verwendung der jährlichen Unterhaltungsgelder nach dem beigefügten Überschlage<sup>7</sup> der Unterhaltungskosten mit Vorbehalt der Abänderungen im Personal- und Real-Etat wie in den einzelnen Positionen, die sich bei der Ausführung ergeben mögten, genehmigt [werde];
- h) daß übrigens, was die Verfassung der Universität betrifft, auf die von Seiner Majestät zu vollziehenden Stiftungsurkunde, deren Entwurf hier beigelegt ist,<sup>8</sup> Bezug genommen und danach die Vorlegung eines ausführlichen Statuts derselben zu Allerhöchster Vollziehung erwartet [werde];
- i) daß der Oberpräsident, Herr Graf von Solms-Laubach, zum Kurator der Universität ernannt, mir aber aufgetragen werde, ihn mit einer Instruktion für das Kuratorialgeschäft zu versehen.

## 2. In Ansehung der Universität in Duisburg

- a) daß sie hiermit aufgehoben werde;
- b) daß die Professoren und Beamten derselben ihre Gehalte und fixen Emolumente bis zu ihrer anderweitigen Anstellung oder bis zu ihrem Ableben aus dem Fonds der Universität beibehalten, einstweilen aber verpflichtet sein sollen, dafür, wenn es erforderlich ist, dem Staate anderweitige Dienste zu leisten;
- c) daß das Vermögen und die Einkünfte der Universität dem Herzogtum Kleve verbleiben und, sowie die darauf haftenden Ausgaben nach und nach aufhören, zur Verbesserung des Schulwesens im Herzogtum, zunächst aber des Gymnasii in Duisburg, angewandt werden sollen;
- d) daß die Bibliothek dieser Universität aber an die Universität in Bonn übergehen und als Ersatz dafür dasjenige gelten solle, was zur Verbesserung des Kleveschen Schulwesens aus Staatskassen noch zuzuschießen sein wird;

<sup>7</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 106–109.*

<sup>8</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 77–80.*

e) daß die Stipendien und anderen Benefizien, sofern es die Bedingungen der Stiftungen erlauben, mit der Universität in Bonn verbunden, andernfalls aber den Bestimmungen der Stiftungsurkunden gemäß verliehen werden sollen.

### 3. In Ansehung der Universität in Münster

a) daß sie als solche hiermit aufgehoben werde, aber bis Michaelis dieses Jahres in ihrer bisherigen Tätigkeit bleiben könne;

b) daß in Münster ein theologisch-wissenschaftlicher und zur Vorbereitung darauf ein philosophischer und allgemein wissenschaftlicher Kursus für künftige Geistliche der Münsterschen Diözese bleiben soll;

c) daß ersterer durch die bisherige theologische, letzterer durch die bisherige philosophische Fakultät versehen, diese auch, um das Gymnasium in Münster mit einer ihm nötigen obersten Klasse zu vermehren und die Lektionen darin wahrzunehmen, soweit es nötig ist benutzt werden und ihre Gehalte wie bisher aus denselben Fonds genießen;

d) daß zu möglichst vollkommener Einrichtung dieser Kurse, imgleichen zur Verbesserung des Gymnasii in Münster, die für diesen Zweck disponibel zu machenden Schulfonds des Landes [angewandt] werden sollen;

e) daß die Professoren der eingehenden juristischen und medizinischen Fakultät ihre bisherigen Gehalte und fixen Emolumente aus denselben Fonds bis zu anderer Anstellung und Entschädigung durch die mit letzterer verbundenen Gehalte und Emolumente oder bis zu ihrem Ableben behalten, dafür aber verpflichtet sein sollen, dem Staate, wenn es gefordert wird, anderweitig Dienste zu leisten;

f) daß, so wie sich Gehalte bei den beiden letztgedachten Fakultäten eröffnen, darüber nur zum Besten des Unterrichtswesens im Lande oder der Stadt Münster disponiert werden soll;

g) daß untersucht und bestimmt werden soll, auf welche Weise die mit der Universität Münster verbundenen wissenschaftlichen Apparate, Sammlungen und Anlagen, welche für die Zwecke des Gymnasii oder der bisherigen philosophischen Fakultät nicht nutzbar sein mögen, für andere Unterrichtszwecke gebraucht werden können.

### 4. In Ansehung der Universität in Paderborn (deren ich ihrer Geringfügigkeit wegen im obigen nicht gedacht habe, über welche jedoch eine Bestimmung nötig ist)

a) daß sie als solche aufhören [solle];

b) daß in Paderborn nur ein Gymnasium und, falls es nötig sei, ein bischöfliches Seminarium bestehe, und

c) daß der Universitätsfonds zur Verbesserung beider angewandt werden solle.

### 5. In Ansehung der übrigen Universitäten

a) daß der Universität in Berlin ein Zuschuß von jährlich 18.000 Rtlr. zur Verwendung für ihre Ausbildung nach den oben gemachten Vorschlägen vom 1. Juni dieses Jahres verwilliget werde;

b) daß die Universität zu Halle einen jährlichen Zuschuß von 3.000 Rtlr. auf die Regierungskasse in Merseburg vom 1. Juni dieses Jahres ab zur Abhelfung der dringendsten Bedürfnisse angewiesen erhalte;



c) daß der Universität in Königsberg ein jährlicher Zuschuß von 12.000 Rtlr. zu ihrer Vervollständigung vom Anfange des laufenden Jahres ab angewiesen und eine katholisch theologische Fakultät für das Bedürfen von Preußen zwar vorerst in Braunsberg errichtet, deren künftige Vereinigung mit der Universität in Königsberg aber im Auge behalten und so bald es die Verhältnisse gestatten zur Ausführung gebracht werde;

d) daß außerdem eine Summe von 6.000 Rtlr. jährlich bei der Generalstaatskasse zu meiner Disposition, teilweise von den Terminen ab, wo ich ihrer bedarf, gestellt werde, um sie zu etwa noch nötiger Beihilfe der Universität [zu] verwende[n];

e) daß der Universität in Breslau diejenigen Pensionen und Wartegelder, welche für Professoren und Offizianten der ehemaligen Frankfurter und Breslauer Universitäten aus der Regierungshauptkasse in Breslau mit 4.325 Rtlr. jährlich an ihre Universitätskasse gezahlt worden, fixiert verbleiben, daß sie ebenfalls auf die reservierten Steuern der säkularisierten geistlichen Güter in Schlesien radiziert und zu allmählicher Vervollkommnung der Universität und ihrer Institute benutzt werden sollen.

6. In Ansehung der Rheinprovinzen und Westfalens überhaupt und der Stadt Köln insonderheit

a) daß die historischen und antiquarischen Denkmäler und die Kunstmerkwürdigkeiten dieser Provinzen aufgesucht, gesammelt und an schicklichen Punkten, ohne jedem Orte das an ihm haftende oder nur an seiner Stelle bedeutende zu entziehen, zur Benutzung für Kunstbeflissene, [Geschichts-] und Altertumsforscher wie für Liebhaber aufgestellt, geordnet und erhalten;

b) daß insonderheit die historischen, antiquarischen und Kunstschatze in Köln auf diese Art der Zerstreung und dem Untergange entrissen werden sollen, unter solcher Einrichtung ihrer Aufsicht, daß sie hauptsächlich auf der Universität in Bonn und der Kunstakademie in Düsseldorf nutzbar sein können;

c) daß die Kunstakademie in Düsseldorf neu organisiert und verbessert errichtet werden solle;

d) daß in Köln ein Real-Institut zum praktischen Unterricht junger allgemein wissenschaftlich wohl vorbereiteter Leute in den mathematischen, naturalwissenschaftlichen, technologischen und merkantilistischen Kenntnissen, auf welchen Ökonomie, das Fabriken- und Manufakturwesen und die Handlung beruht;

e) daß das Gymnasium in Köln zu seiner vollständigen Einrichtung einen jährlichen Zuschuß von 5.000 Rtlr. aus der Hauptkasse der Kölner Regierung vom 1. Januar dieses Jahres ab erhalten solle und zu [allen Ersten] die erforderlichen Fonds auf erfolgte Nachweisung des Bedarfs angemessen werden sollen.

7. Schließlich würde des Herrn Finanzministers Exzellenz die Mitwirkung bei Ausführung der zu genehmigenden Vorschläge, soweit sie in sein Departement einschlagen, zu übertragen sein.

Eure Durchlaucht bitte ich nun die Allerhöchste Resolution auf obige gehorsamsten Anträge geneigtest auszuwirken, damit zur Einrichtung der Universität baldigst geschritten werden und ihre Eröffnung auf Michaelis dieses Jahres erfolgen könne.

**28 a. Denkschrift des Kultusministers Karl Friedrich Eichhorn  
für die Kuratoren und Fakultäten der preußischen Universitäten.**

**Berlin, 14. Juli 1843.**

*Revidiertes und genehmigtes Konzept,<sup>1</sup> gez. Eichhorn.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 7 Nr. 25 Bd. 1, Bl. 36–45v.*

*Im Anschluss an Vorlesungen sind repetitorisch-konversatorische Übungen abzuhalten, um den Kontakt der Lernenden mit den Lehrenden zu stärken, das Denken in Zusammenhängen bei den Studierenden zu fördern und insgesamt den wissenschaftlichen Lehrerfolg auf den Universitäten zu verbessern.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 157 f.*

Promemoria über die Vervollständigung des Unterrichts auf den Universitäten durch repetitorisch-konversatorische Übungen

Die auf den deutschen Universitäten gebräuchliche Unterrichtsmethode hat bekanntlich in der neuern Zeit den Gegenstand vielfältiger und lebhafter Diskussionen gebildet. Während von der einen Seite die Forderung aufgestellt worden ist, die damalige Weise des akademischen Unterrichts gänzlich umzugestalten und anstatt der gegenwärtig üblichen akroamatischen durchgängig die erotematisch-dialogische Methode einzuführen, so ist dagegen andererseits diese Forderung als unpraktisch und als dem Wesen des akademischen Studiums zuwiderlaufend von der Hand gewiesen worden. Bei einer näheren Prüfung der von beiden Seiten vorgebrachten Gründe stellte sich nun zwar heraus, daß allerdings der Universitätsunterricht seinem Wesen nach sich zunächst dadurch vom Gymnasialunterricht unterscheidet, daß während der letztere, der Stufe des Knabenalters gemäß, vorherrschend individuell und somit zugleich konversatorisch zu behandeln ist, dahingegen der erstere, dem Charakter des Jünglingsalters entsprechend, einen vorherrschend objektiv gehaltenen, zusammenhängend systematischen Vortrag der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen erfordert. Hierbei kann es jedoch zugleich einer unbefangenen Betrachtung nicht entgehen, daß die zur Zeit auf den deutschen Universitäten fast ausschließlich zur

<sup>1</sup> *Handschriftliche Streichungen und Ergänzungen werden in der nachfolgenden Transkription wiedergegeben.*

Anwendung kommende Unterrichtsweise keineswegs so vollkommen ist, daß dieselbe nicht einer wesentlichen Vervollständigung ebenso fähig als bedürftig sein sollte. Es ist diese für Erreichung des Zwecks, um den es sich überhaupt beim akademischen Studium handelt, so wichtige Angelegenheit sowohl von seiten mehrerer Fakultäten als auch einzelner ausgezeichneten akademischer Lehrer neuerlich mehrfältig in Anregung gebracht und ist dadurch das Bedürfnis einer in dieser Beziehung zu bewirkenden Vervollständigung des Unterrichts auf den diesseitigen Universitäten immer bestimmter herausgestellt worden. Diese Vervollständigung aber wird erfreulich darin zu suchen sein, daß den Studierenden die zum großen Schaden ihrer wissenschaftlichen Ausbildung ihnen jetzt fast gänzlich fehlende Gelegenheit dargeboten wird, sich über die bei ihren Studien ihnen verbleibenden Zweifel und Dunkelheiten die erforderliche Aufklärung zu verschaffen und demnächst überhaupt sowohl sich selbst, als auch ihren Lehrern über die richtige Auffassung der Vorlesungen, welche sie besuchen, gehörige Rechenschaft zu geben. Das natürliche Mittel aber zur Befriedigung dieses nicht zu verkennenden Bedürfnisses besteht darin, daß von allen Dozenten neben ihren zusammenhängenden Vorträgen über den Inhalt derselben regelmäßig repetitorisch-konversatorische Übungen mit ihren Zuhörern veranstaltet werden. So wenig über den am Tage liegenden Nutzen, welcher von solchen zweckmäßig eingerichteten Übungen zu erwarten steht, noch weder darüber, daß die Pflege eines auf solche und auf ähnliche Weise herzustellenden nähern Verkehrs der Universitätslehrer mit ihren Zuhörern im Wesen des akademischen Lehrberufs liegt, füglich ein Zweifel obwalten kann, ebensowenig würde eine solche Vervollständigung des akademischen Unterrichts als eine gesetzlich ungerechtfertigte und um deswillen bedenkliche Neuerung betrachtet werden können. Es ist hinlänglich bekannt, daß in früheren Zeiten auf den deutschen Universitäten zwischen den Lehrern und der studierenden Jugend ein viel innigeres Verhältnis und ein viel lebhafterer Verkehr stattfand, als dies heutzutage der Fall ist. Der Grund dieser Erscheinung wird zum großen Teil in dem Umstand zu suchen sein, daß die Professoren sich nicht damit begnügten, ihre Vorlesungen zu halten, sondern zugleich durch häufig veranstaltete Disputationen, durch Examinatoria, Repetitoria und Elaboratoria ihren Zuhörern mannigfache Veranlassung zu eigener geistiger Tätigkeit darboten. Daß dergleichen Übungen nicht bloß als beiläufig von einzelnen akademischen Dozenten veranstaltet zu betrachten sind, ergibt sich aus dem Umstand, daß in den Bestellungen der Universitätsprofessoren sich durchgängig die Erwähnung der denselben auferlegten desfallsigen Verpflichtung findet. Das ist dann auch der Fall mit den auf den preußischen Universitäten angestellten Professoren, deren Bestellungen von alters her und bis auf den heutigen Tag die Bestimmung enthalten, daß dieselben verpflichtet seien, „die studierende Jugend sowohl durch Examina als auch durch Disputierübungen zu unterrichten“. Bis auf die neueste Zeit hat es nicht an Professoren gefehlt, welche, wohl ohne den ausdrücklichen Hinblick auf die durch ihre Berufung ihnen auferlegte desfallsige Verpflichtung, aus freiem Antriebe, aus Liebe zur akademischen Jugend und von dem Wunsche beseelt, ihre Vorträge für die letztere recht fruchtbringend zu machen, in verschiedener Form, die einen auf diese, die anderen auf andere Weise, sich

mit ihren Zuhörern in ein näheres Verhältnis gesetzt haben. Wenn nun gleichwohl zur Zeit verhältnismäßig nur wenig Universitätslehrer diesem Beispiel gefolgt sind, so erscheint es um so nötiger, den Inhalt ihrer Bestallung in Erinnerung zu bringen, als, nach der durch die Erfahrung bestätigten Natur der Sache, ohne die hier in Rede stehende Ergänzung der zusammenhängenden Vorlesungen der Zweck, um den sich es bei dem akademischen Unterricht handelt, durchaus nicht vollständig zu erreichen steht.

Hieran schließt sich zunächst die Erwähnung eines in der neuern Zeit oft gerügten Übelstandes, zu dessen gründlicher Beseitigung keines der in dieser Beziehung in Vorschlag gebrachten Mittel so geeignet ist, als die durch repetitorisch-konversatorische Übungen herbeizuführende nähere Bekanntschaft der akademischen Lehrer mit ihren Zuhörern. Es betrifft dieser Übelstand die notorische Mangelhaftigkeit und Unzuverlässigkeit der akademischen Zeugnisse. Wenn bei den hierüber stattgefundenen Erörterungen von einigen Seiten zur Beruhigung über diesen Übelstand bemerkt worden ist, es sei nur darum zu tun, daß von den Prüfungsbehörden den von den akademischen Lehrern ausgestellten Zeugnissen kein größerer Wert beigelegt werde, als der Natur der Sache nach denselben zukomme, so ist dieser Bemerkung, abgesehen von der schwankenden Unbestimmtheit der darin ausgesprochenen Ansicht, der entscheidende Einwand entgegenzustellen, daß dieselbe insofern auf einer *petitio principii* beruht, als hierbei dasjenige als in der Natur der Sache begründet betrachtet wird, was bei näherer Betrachtung nur in der Mangelhaftigkeit des akademischen Unterrichtswesens seinen Grund hat. Keinem Zweifel nämlich kann es unterliegen, daß akademische Lehrer, welche sich damit begnügen, ihre Vorlesungen vor schweigenden Zuhörern zu halten und dann von diesen weiter keine Notiz nehmen, sich außerstande befinden, über den Fleiß und die Fortschritte ihrer Zuhörer genügende Zeugnisse auszustellen. Da nun aber die Prüfungsbehörden, ebensowohl im Interesse des öffentlichen Dienstes als auch der zu Prüfenden selbst, aus naheliegenden Gründen die Forderung zu machen haben, daß diejenigen, welche sich zur Prüfung stellen, sich zunächst durch glaubhafte Zeugnisse darüber ausweisen, in welchem Umfang und mit welchem Erfolg sie ihren Universitätsstudien obgelegen, so ergibt sich daraus, daß es Sache der akademischen Dozenten ist, hinsichtlich ihres Unterrichts und ihres Verkehrs mit den Studierenden solche Einrichtung zu treffen, daß sie sich imstande befinden, denselben genaue und wahrheitsgemäße Zeugnisse auszustellen.

Abgesehen von der formellen Verpflichtung der akademischen Lehrer, mit ihren zusammenhängenden Vorlesungen Übungen der mehr erwähnten Art zu verbinden, wird der bereits angedeutete Nutzen, welcher von diesen Übungen für die studierende Jugend zu erwarten steht, sich um so bestimmter herausstellen, wenn die Einwendungen, welche gegen die beabsichtigte Vervollständigung des akademischen Unterrichts erhoben zu werden pflegen, in Erwägung gezogen werden. Es beziehen sich diese Einwendungen einerseits auf die Schwierigkeit und Mißlichkeit der in Rede stehenden Übungen für die Dozenten und andererseits auf die behauptete Abneigung der Studierenden, sich auf dieselben einzulassen.

Was den zuerst erwähnten Punkt anbetrifft, so ist darüber im allgemeinen zu bemerken, daß die repetitorisch-konversatorische Behandlung der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen im wesentlichen auf Seiten der Dozenten keine anderen Eigenschaften und Leistungen erfordert, als diejenigen, welche von einem jedem, seinem Beruf gewachsenen akademischen Lehrer zu erwarten sind und in deren Voraussetzung demselben sein Lehramt anvertraut worden ist. Wer nur irgend mit einiger Aufmerksamkeit den Zweck und die Bedeutung des akademischen Studiums ins Auge gefaßt hat, der wird sich nicht im Zweifel darüber befinden, daß zu einem akademischen Lehrer nicht bloß der Besitz eines gewissen Inbegriffs von Spezialkenntnissen, sondern zugleich auch die Einsicht in deren inneren organischen Zusammenhang, oder mit andern Worten, nicht bloße Gelehrsamkeit, sondern auch Wissenschaftlichkeit gehört, und diese beiden ersten Erfordernisse des akademischen Lehrberufs sind es dann auch, durch welche zunächst ein günstiger Erfolg der für die Studierenden zu veranstaltenden repetitorisch-konversatorischen Übungen bedingt wird. Zwischen diesen Übungen und den zusammenhängenden Vorlesungen wird dann allerdings für die betreffenden akademischen Lehrer sich der Unterschied ergeben, daß ein etwaiger Mangel der Letztern, sei er an Gelehrsamkeit oder an Wissenschaftlichkeit, bei jenen Übungen entschiedener als bei den zusammenhängenden Vorträgen an den Tag kommen und auch von den Studierenden wird erkannt werden. So wenig nun aber akademische Lehrer in Erwägung der Bedeutung und Würde ihres Berufs geneigt sein werden, diesen Umstand als einen Einwurf gegen die Zweckmäßigkeit der einen innigeren Verkehr mit ihren Studierenden bedingenden repetitorisch-konversatorischen Übungen geltend zu machen, ebensowenig wird solches rücksichtlich der praktischen Erfordernisse zum akademischen Lehramt der Fall sein. Diese Erfordernisse reduzieren sich überhaupt auf die durch Übung ausgebildete Fähigkeit der didaktischen Mitteilung von Kenntnissen und Gedanken. Während nicht zu bezweifeln steht, daß nur solche akademischen Lehrer, welche dieses praktische Requisit mit den vorher erwähnten theoretischen Requisiten in sich vereinigen, ihren Beruf wahrhaft zu erfüllen vermögen, so liegt es zugleich am Tage, daß ein solchergestalt qualifizierter Dozent im wesentlichen mit allem versehen ist, um nicht bloß durch zusammenhängende Vorträge, sondern auch durch repetitorisch-konversatorische Übungen die studierende Jugend ihrem Ziel mit gutem Erfolg entgegenzuführen.

Als ein ferneres diese Übungen betreffendes Bedenken ist hin und wieder die Bemerkung geltend gemacht worden, daß, wenn auch im allgemeinen der Nutzen eines solchen individuellen Verkehrs der Lehrer mit den Studierenden nicht in Abrede zu stellen sei, daraus doch noch keineswegs die Anwendbarkeit derselben auf die einzelnen Lehrobjekte sich ergebe. Abgesehen von der Unzulässigkeit einer solchen Unterscheidung überhaupt, so zeigt sich hierbei der bemerkenswerte Umstand, daß abwechselnd bald die vorherrschend spekulativen und apriorischen, bald die vorherrschend empirischen und deskriptiven wissenschaftlichen Disziplinen entweder für allein geeignet oder für allein nicht geeignet zur konversatorischen Behandlung erklärt worden sind, aus welchen sich einander gegenseitig aufhebenden Behauptungen nur so viel hervorgeht, daß, allerdings nach Maßgabe des

hier angedeuteten Unterschieds zwischen den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, auch das bei der konversatorischen Behandlung derselben zu beobachtende Verfahren sich verschieden zu gestalten haben wird. Abgesehen von diesen als unbegründet zu betrachtenden formellen Schwierigkeiten, ist dann wohl auch noch bemerkt worden, daß es Lehrobjekte gebe, deren konversatorische Behandlung zu Diskussionen führen würde, welche zu vermeiden als wünschenswert erscheine. Es ist in dieser Beziehung namentlich an rechtsphilosophische und an historische Vorträge erinnert worden. Ein desfallsiges Bedenken wird indes, unter der Voraussetzung fähiger und wohlgesinnter Lehrer, so wenig als begründet anzuerkennen sein, daß vielmehr im Gegenteil die konversatorische Behandlung der genannten Gegenstände als besonders geeignet zur Berichtigung falscher Vorstellungen und Bestrebungen unter den Studierenden wird betrachtet werden müssen.

Was dann ferner den durch konversatorische Übungen verursachten Zeitaufwand und die für die akademischen Lehrer daraus erwachsende vermehrte Mühwaltung anbetrifft, so erledigt sich dieses Bedenken zunächst dadurch, daß ein verhältnismäßiger Teil der bisher zu den zusammenhängenden Vorlesungen bestimmten Stunden insofern ohne wesentliche Beeinträchtigung der Vorlesungen auf jene Übungen verwendet werden können, als wenn dergleichen stattfinden, mancherlei kontroverse und sonstige Erörterungen, welche nach der jetzigen Einrichtung den zusammenhängenden Vorlesungen eingeflochten zu werden pflegen, demnächst zweckmäßigerweise in konversatorischer Form anzustellen sein werden. Bei Vorlesungen, auf welche gegenwärtig 5 bis 6 Stunden wöchentlich verwendet werden, wird sich dann leicht eine Stunde wöchentlich zu konversatorischen Übungen erübrigen lassen. Demnächst wird dann aber auch den Professoren für die mit diesen Übungen verknüpfte Mühwaltung dadurch ein erwünschter Ersatz zu gewähren sein, daß denselben die Verpflichtung zur Haltung von öffentlichen Vorlesungen, aus welchen den Studierenden verhältnismäßig nur wenig Vorteil zu erwachsen pflegt, erlassen wird. Den Privatdozenten dagegen, hinsichtlich derer eine solche Verpflichtung nicht stattfindet, würde, insoweit dieselben durch zweckmäßig veranstaltete und mit gutem Erfolg durchgeführte repetitorisch-konversatorische Übungen sich hervortun, die Aussicht auf eine ihnen von Zeit zu Zeit zu bewilligende Gratifikation zu eröffnen sein. Eine nähere Kenntnis ihre desfallsigen Leistungen wird dadurch erlangt werden, daß die Dekane der betreffenden Fakultäten bisweilen den von den Privatdozenten veranstalteten Übungen beiwohnen, bei welcher Gelegenheit dann überhaupt zu erinnern ist, daß, um die Qualifikation und die wissenschaftliche Richtung der Privatdozenten sicherer überblicken zu können als dies zur Zeit der Fall ist, es als notwendig erscheint, daß die Dekane ihrer allgemeinen Verpflichtung gemäß auch die zusammenhängenden Vorlesungen dieser Kandidaten des akademischen Lehramts, so oft als solches der Zweck erfordert, zu besuchen kein Bedenken tragen.

Wenn dann endlich noch die große Anzahl von Zuhörern, welche, zumal auf stark besuchten Universitäten, sich in manchen Hauptvorlesungen einzufinden pflegt, als eine der Veranstaltung konversatorisch-repetitorische Übungen entgegenstehende Schwierigkeit hervorgehoben worden ist, so wird diese Schwierigkeit wohl anzuerkennen, jedoch keines-

wegs als unüberwindlich zu betrachten sein. Weiter bietet es sich bei sehr stark besuchten Vorlesungen als ein naheliegendes Auskunftsmittel, daß immer nur abwechselnd ein Teil der Zuhörerschaft zu den erwähnten Übungen versammelt wird, und ist bei der aus der starken Frequenz ihrer Vorlesungen den akademischen Dozenten erwachsende Aufmunterung um so mehr darauf zu rechnen, daß dieselben den Zeitaufwand und die Mühe nicht scheuen werden, welche durch die bezweckte spezielle Beschäftigung mit ihren Zuhörern für sie herbeigeführt wird. In dieser Beziehung ist zunächst zu erwägen, daß nicht alle Studierende zur aktiven Teilnahme an diesen Übungen im gleichen Grade geneigt zu sein pflegen. Es wird sich deshalb in der Regel hier ein engerer Kreis von eigentlichen Wortführern bilden und wird gleichwohl dasjenige, was von diesen zur Sprache gebracht und vom Dozenten mit ihnen verhandelt wird, um so mehr auch den übrigen Teilnehmern zugute kommen als jene Wortführer vornehmlich nur solche Zweifel und Bedenken vorzutragen pflegen, welche im Durchschnitt auch den übrigen im Sinne liegen.

Wenn durch vorstehende Bemerkungen die möglicherweise von seiten der akademischen Lehrer gegen die regelmäßige Veranstaltung repetitorisch-konversatorischer Übungen zu erhebenden Bedenken als hinlänglich beseitigt zu betrachten sein werden, so bleibt nunmehr nur noch zu erwägen übrig, was von der Besorgnis zu halten ist, die Studierenden würden auf dergleichen Übungen sich einzulassen nicht geneigt sein. Es darf in dieser Beziehung zunächst daran erinnert werden, daß nach der bereits von mehreren Dozenten auf verschiedenen Universitäten gemachten Erfahrung solche Besorgnis sich als durchaus unbegründet erwiesen hat. Diese Erfahrung entspricht dann auch demjenigen, was nach der Natur der Sache als die allgemeine Stimmung und das selbst empfundene Bedürfnis der Studierenden vorauszusetzen ist. Die Studierenden sind junge Leute, welche durch die Erziehung und den Unterricht, derer sie bisher genossen haben, in ihrer Bildung so weit vorgeschritten sind, daß ihnen selbst ihre höhere wissenschaftliche Bildung zum Zweck und Bedürfnis geworden ist. Die Voraussetzung, daß dem so sei, ist es, welche die Grundlage der, wenn auch oft mißverstandenen und gemißbrauchten, dennoch mit Recht als ein Palladium der deutschen Universitäten zu betrachtenden Studienfreiheit bildet. Diese zunächst nur formelle Freiheit erhält ihre Erfüllung durch die den Studierenden dargebotenen Unterrichtsmittel, hinsichtlich derer es überhaupt darum zu tun ist, daß dieselben so beschaffen sind, daß durch deren Gebrauch der in der wissenschaftlichen Bildung bestehende Zweck auch wirklich erreicht wird. Da nun der obigen Erörterung zufolge die akroamatischen Vorträge allein dies nicht vollständig zu gewähren vermögen, und erotematisch-dialogische Übungen als eine wesentliche Ergänzung jener Vorträge zu betrachten sind, so ist kein Grund vorhanden vorauszusetzen, daß wohlgesinnte Studierende, denen es um ihre intellektuelle Bildung zu tun ist, an diesen Übungen bereitwillig teilzunehmen Bedenken tragen sollten. Wenn in dieser Beziehung hin und wieder die Meinung geäußert worden ist, die Studierenden seien froh, den Schulzwang und die schülerhafte Behandlung im Rücken zu haben, und würden dieselben deshalb schon aus Besorgnis, ihre akademische Freiheit zu gefährden, sich von jenen Übungen fernhalten, so ist es Sache der akademischen Leh-

rer, durch ein zweckmäßiges und umsichtiges Benehmen ihre Zuhörer von solcher unbegründeten Besorgnis zu befreien und ihre konversatorischen Übungen so einzurichten, daß den Teilnehmern an denselben daraus die Überzeugung einer wesentlichen Förderung in ihrer wissenschaftlichen Bildung und somit auch das Bewußtsein einer erhöhten Freiheit erwächst. Dazu gehört dann aber freilich, daß vor allen Dingen die akademischen Lehrer selbst sich mit Freudigkeit diesem Geschäft widmen, und anstatt in irriger Auffassung der akademischen Freiheit in der Zumutung solcher Übungen eine Beschränkung ihrer Lehrfreiheit zu erblicken, dieselben unter dem wahren Gesichtspunkt einer ersprießlichen Erweiterung des ihnen anvertrauten ehrenvollen Berufs betrachten.

Es entsteht nunmehr die Frage

- 1) wie die hier besprochenen Übungen mit Rücksicht auf die einzelnen Fakultätswissenschaften und die darüber zu haltenden Vorträge am zweckmäßigsten eingerichtet, und wie dabei
- 2) die möglichste Freiheit einzelner Lehrer in der Wahl der Formen, als der examinatorischen, repetitorischen, konversatorischen etc., mit der allgemeinen Ausfüllung der Ideale der alten Fakultäten zu verbinden sein wird.

**28 b. Rundschreiben des Kultusministers Karl Friedrich Eichhorn  
an die Kuratoren und Fakultäten der preußischen Universitäten.  
Berlin, 17. April 1844.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn; Druck.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 1 Nr. 1 Bd. 1, Bl. 156–162.*

*Zurückweisung der geäußerten Einwände gegen repetitorisch-konversatorische  
Übungen. Die Lehrenden sollen diese frei gestalten und religiöse oder politische Gegen-  
stände nicht meiden. Privatdozenten bzw. Studierende sollen für Abhaltung bzw. Besuch  
belohnt werden. Die Dekane haben dem Universitätskurator zu berichten.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 157 f.*

Zu den Gegenständen von allgemeiner Wichtigkeit, welche seit der Wiedergeburt des deutschen Vaterlandes die öffentliche Teilnahme beschäftigen, gehört vorzüglich die Wirksamkeit der Universitäten. Diese großen, mit der Geschichte der Nation verwachsenen Institute haben von jeher die doppelte Bestimmung gehabt: die Wissenschaften selbst zu fördern und junge Männer durch Mitteilung derselben zu einer höhern, geistigern Auffassung des Lebens in allen seinen Tätigkeiten besonders zum Staats- und Kirchendienste vorzubereiten. Wie vollkommen die deutschen Universitäten der ersten Bestimmung genügt haben, davon gibt der gegenwärtige Zustand der Wissenschaften ein die ganze Nation ehrendes Zeugnis.



Weniger ungeteilte Anerkennung haben in neuerer Zeit die Bestrebungen der Universitäten hinsichtlich ihrer anderen, nicht minder wichtigen Aufgabe gefunden. Ausgezeichnete Professoren selbst haben in dieser Beziehung Zweifeln und Bedenken sich nicht enthalten können. Die Staats- und kirchlichen Prüfungs-Kommissionen vermissen nicht selten diejenige Erfassung der Fakultäts-Disziplinen und Geübtheit der geistigen Kräfte, welche sie als allgemeine Bedingung einer ersprießlichen Wirksamkeit im Staats- und Kirchendienste fordern müssen. Auch unter den besseren Zöglingen der Universitäten fehlt es nicht an solchen, die mit dem Gefühle eines nicht selbst verschuldeten Mangels ihrer Bildung auf die Studienjahre zurückblicken.

Unter den Ursachen, welche dieser, den segensreichen Einfluß der Universitäten auf das Leben in Kirche und Staat schwächenden Erscheinung zu Grunde liegen, wird besonders der Mangel eines innigeren geistigen Verkehrs zwischen Lehrern und Lernenden hervorgehoben und allgemein als ein Übel anerkannt, welches nicht nur auf die wissenschaftliche, sondern auch auf die sittliche Bildung der Jugend nachtheilig einwirkt.

In dieser Hinsicht bedauert man zunächst das Zurücktreten einer akademischen Unterrichtsform, wodurch ein solcher Verkehr sonst bei fast allen Unterrichtsgegenständen vermittelt wurde.

Früher waren mit den zusammenhängenden Vorträgen disputatorische und konversatorische Übungen verbunden, in welchen sich die Blüte der wahren Lehr- und Lernfreiheit zeigte. Gegenwärtig stehen die Zuhörer mit ihren Lehrern zwar noch in denjenigen Lehrgegenständen in näherer, selbstthätiger Beziehung, wo die Natur der Sache dies notwendig mit sich führt; die übrigen Disziplinen werden aber meistens nur vorgetragen. Bei dieser Methode können nur die talentvolleren und wissenschaftlich begeisterten unter den Studenten eine freie, wissenschaftliche Selbstthätigkeit gewinnen und bewahren; die größere Zahl versinkt unter dem bloßen Hören und Nachschreiben des Gehörten nur zu leicht in eine Passivität, die, indem sie es zu keiner förderlichen wissenschaftlichen Thätigkeit kommen läßt, zugleich als eine Quelle sittlicher Verirrungen betrachtet werden muß.

Die jungen Männer sind es, deren Bedürfnisse zunächst am nachdrücklichsten auf ein näheres Verkehren mit den Lehrern, auf eine Unterrichtsform hinweisen, wie sie früher von den besten Lehrern am eifrigsten geübt wurde. Aufgeschreckt durch die bevorstehenden Staats-Examina, nehmen sie nämlich am Schlusse ihrer akademischen Laufbahn zu Not-Examinatorien und Repetitorien ihre Zuflucht, die aber, getrennt von den zusammenhängenden Vorträgen der Fakultäts-Professoren und der rechten Triebfeder des Lehrens und Lernens ermangelnd, keine Früchte tragen können. Mit vollem Rechte führen deshalb fast alle Fakultäten Klage über diese traurige Abirrung eines großen Theils der akademischen Jugend von den Wegen einer gründlichen, wissenschaftliche Bildung, indem dadurch auch die treuesten Bemühungen von Lehrern dem Publikum gegenüber in ein wenig günstiges Licht gestellt werden. Auch abgesehen von dem Interesse der wissenschaftlichen Bildung, welche das Vaterland den Universitäten anvertraut, kann es den Fakultäten nicht gleichgültig sein, welche Urtheile sich im praktischen Leben über ihre Lehrwirksamkeit bildet.

Im Hinblick auf diese, oft tief empfundenen Übelstände, haben daher einflußreiche und bedeutende Universitätslehrer schon vor Jahren auf die Notwendigkeit einer Wiederaufnahme der früheren Unterrichtsform, soweit dieses ohne Beeinträchtigung der erforderlichen zusammenhängenden Vorträge und der in dem Wesen der Universität begründeten Lehrfreiheit geschehen könne, aufmerksam gemacht. Namentlich wies Friedrich August Wolf kräftig und treffend darauf hin, wie viel besser die Studien gedeihen würden, wenn die Lehrer sich nur die Mühe geben wollten, den Lehrgegenstand in seinen Hauptmomenten mit ihren Zuhörern auch in dialogischer Weise frei zu besprechen und ihnen zugleich Gelegenheit zur Übung in geordneter und deutlicher mündlicher Entwicklung der Gedanken zu geben. Andere machten auf die Vorteile aufmerksam, welche ein innigerer geistiger Verkehr zwischen den Trägern der Wissenschaften und den jungen Männern, die sich zur Verwaltung der höchsten Interessen des praktischen Lebens vorbereiten, für die höhere sittliche Ausbildung und Führung haben werde. Wie gern die Jugend ihrerseits sich mit Herz und Sinn ausgezeichneten Männern anschließt, und welchen mächtigen Einfluß diese auf Charakter und Gesinnung zu üben vermögen, davon gibt es Beispiele, die jene Beschränkung des Verhältnisses zwischen Lehrer und Lernenden auf bloßes Vorlesen und Zuhören doppelt bedauern lassen.

Deshalb haben auch in der neuesten Zeit mehrere ausgezeichnete Universitätslehrer und andere Männer, denen das Gedeihen und der Ruhm der deutschen Universitäten am Herzen liegt, der vorgesetzten Behörde diesen Gegenstand wiederholt und dringend zur näheren Erwägung empfohlen.

Ich habe dazu um so bereitwilliger die Hand geboten, als ich es seit dem Antritte meines Amtes von Anfang an, in steter Vergegenwärtigung der von Seiner Majestät dem Könige mir kund gegebenen erhabenen Absichten, für meine Pflicht gehalten habe, jede Gelegenheit wahrzunehmen, um die Universitäten, diese reichen und stets frischen Quellen deutscher Bildung, gegen falsche Auffassungen zu schützen. Von dem Grundsatz ausgehend, daß die Formen des Universitäts-Unterrichts, sofern sie mit dem Wesen freier wissenschaftlicher Bildung überhaupt, und namentlich mit der ganzen Eigentümlichkeit der deutschen wissenschaftlichen Bildung verknüpft sind, eine unantastbare Berechtigung in sich selbst haben, konnte ich meine Aufmerksamkeit nur auf solche Veränderungen richten, welche in keiner Weise jenen Formen, wozu besonders auch die zusammenhängenden Vorträge gehören, zum Nachteil gereichen.

Die zuerst erörterte Frage, ob dem Übel nicht durch Erweiterung oder veränderte Einrichtung der vorhandenen praktischen und theoretischen Seminarien oder durch Anstellung eigener Repetenten bei allen Fakultäten abgeholfen werden könne, mußte nach sorgfältiger Erörterung aller Verhältnisse verneint werden; dagegen führten die Erfolge, welche bereits einzelne Lehrer durch einen freieren, konversatorischen und repetitorischen Verkehr mit ihren Zuhörern in Beziehung auf ihre zusammenhängenden Vorträge erreicht hatten, zu dem Wunsche, daß solche Übungen so viel als möglich mit allen dazu irgend geeigneten Vorträgen verbunden werden möchten.

Diese Wiederaufnahme eines konversatorischen und repetitorischen Verkehrs der Lehrer mit den Studierenden bei allen Vorlesungen, wo sie im Laufe der Zeit abgekommen sind, hängt aber mit der Lehrfreiheit jedes einzelnen Universitätslehrers zu innig zusammen, als daß sie auf dem Wege einer allgemeinen Vorschrift von seiten der aufsehenden Behörde bewirkt werden könnte. Denn abgesehen davon, daß die Schwierigkeiten, welchen mit der Abänderung gewohnter Lehrmethoden stets verbunden sind, sich nur durch freie Überzeugung und Anstrengung der Lehrer selbst überwinden lassen, liegt es auch in der Natur der wieder aufzunehmenden Übungen selbst, daß sie nur gedeihen können, wenn Lehrer und Lernende sich aus freiem Antriebe dazu vereinigen.

Ich habe daher an die Verpflichtung der Universitätslehrer zu disputatorischen und examinerischen Übungen, die in den Bestellungen derselben absichtlich fortwährend festgehalten worden ist, nicht besonders erinnern wollen, sondern es vorgezogen, den angegebenen Zweck auf dem Wege der Beratung mit den Universitäten und den einzelnen Fakultäten zu verfolgen. Die eingegangenen zahlreichen Gutachten stimmen bei aller Verschiedenheit der Wünsche und Ansichten im einzelnen, in der Hauptsache, mit wenigen Ausnahmen, dennoch darin überein, daß neben den zusammenhängenden Vorträgen eine auf freie Geistesanstregung berechnete dialogische Form der Mitteilung und ein dadurch begründeter innigerer geistiger Verkehr zwischen den Universitätslehrern und ihren Zuhörern als wahres Bedürfnis fühlbar geworden ist. Einzelne Stimmen, welche in der Zurückführung konversatorischer und ähnlicher Übungen den Anfang einer Umwandlung der Universitäten in retrograde Abrichtungsanstalten, Abstumpfung des wissenschaftlichen Denkens, Verdümpfung der Lehrer und Schüler und dergleichen erblicken, verraten ein zu tiefes Mißverständnis, als daß sie Beachtung finden könnten. Desto sorgfältigere Berücksichtigung glaubte ich dagegen den in verschiedenen Gutachten hervorgehobenen Schwierigkeiten widmen zu müssen, welche der Ausführung teils aus der Natur des vorgetragenen Stoffs, teils aus der Individualität der Dozenten, teils auch aus dem Zeitaufwande und einer zu großen Anzahl von Zuhörern entgegentreten. Wenn ich auch der in anderen Gutachten geäußerten Ansicht beitreten muß, daß es keinen Lehrgegenstand gibt, der nicht mittelst einer konversatorischen Besprechung verdeutlicht und unverlierbarer gemacht werden könnte, so verkenne ich doch auch nicht, daß dazu in Absicht einzelner Lehrgegenstände eine Geschicklichkeit von Seite des Lehrers gehört, die man sich in späteren Jahren nicht leicht mehr aneignen kann. Weniger Gewicht wird auf den Einwurf des Zeitaufwandes zu legen sein, da dieser durch den Gewinn der Sache reichlich aufgewogen wird. Dagegen wird das Hindernis einer zu großen Anzahl von Zuhörern allerdings ein besonderes Verfahren, welches von jedem Lehrer nach den Umständen zu bemessen ist, nötig machen.

Mit Rücksicht auf die von mir eingezogenen Gutachten und in Übereinstimmung mit dem wesentlichen Inhalte derselben, nehme ich keinen Anstand, den Fakultäten nunmehr folgendes zu eröffnen:

1. Es wird den Fakultäten und den einzelnen Lehrern empfohlen, einen innigeren Verkehr mit der studierenden Jugend durch Verbindung repetitorisch-konversatorischer Übungen

mit den zusammenhängenden Vorträgen als eine freie Aufgabe ihrer Lehrwirksamkeit ins Auge zu fassen, indem sie einerseits selbst sich diese Unterrichtsform aneignen, andererseits ihre Zuhörer dafür empfänglich zu machen suchen.

Überzeugt, daß dadurch das Leben auf den Universitäten nicht allein in wissenschaftlicher, sondern auch in sittlicher Beziehung einen heilsamen, von allen Vaterlandsfreunden dringend gewünschten Aufschwung erhalten wird, hege ich das Vertrauen, daß sämtliche Universitätslehrer, besonders aber die anerkannt hervorragenden unter ihnen, alle ihre Bestrebungen dahin richten werden, den großen Zweck einer inneren freien Regeneration des Universitätslebens zu erreichen.

2. Wie die Übungen einzurichten und mit den zusammenhängenden Vorträgen zu verbinden sind, bleibt um so mehr dem Ermessen der einzelnen Dozenten überlassen, als nicht nur der Stoff eine Verschiedenheit bringt, sondern auch dem einen die repetitorische und examinerische, dem andern die konversatorische Form mehr zusagen kann. Es wird nur der allgemeine Grundsatz festzuhalten sein, daß es bei diesen Übungen auf Verdeutlichung und Durchdringung der Hauptmomente der vorgetragenen Wissenschaft abgesehen ist, und daß sie daher nicht unabhängig von den zusammenhängenden Vorträgen stattfinden dürfen, wenn sie den beabsichtigten Erfolg gewähren sollen. Indem so die genannten Übungen dazu dienen, den wesentlichen Inhalt der zusammenhängenden Vorträge zum wahren Eigentum der Zuhörer zu machen, fällt die von einigen Lehrern geäußerte Befürchtung einer Schmälerung der aus den zusammenhängenden Vorträgen entspringenden Vorteile weg.

3. Da die beabsichtigten Übungen nur auf dem Boden der echten wissenschaftlichen Lehr- und Lernfreiheit gedeihen können, so bleibt es auch dem freien Willen der Studierenden überlassen, ob sie dargebotene Gelegenheit, in den Gegenstand der Vorlesungen tiefer einzudringen, benutzen oder auch einmal angefangene Übungen fortsetzen wollen oder nicht.

Edlere und begabtere Jünglinge werden selbst das schöne Band freier Liebe und Fügsamkeit knüpfen wollen, welches zu allen Zeiten den strebsameren Teil der Jugend mit Lehrern verbindet, die ihr mit Wohlwollen die Hand reichen. Obwohl ich hierauf hauptsächlich die Hoffnung eines guten Erfolges gründe, so finde ich doch auch kein Bedenken gegen die in den meisten Gutachten befürwortete Anwendung geeigneter Aufmunterungsmittel, und bin daher ganz einverstanden, daß bei Verleihung akademischer und anderer Benefizien auf die Zeugnisse fleißiger Teilnehmer an den beabsichtigten Übungen besondere Rücksicht genommen werde, so wie es sich denn auch von selbst versteht, daß solche Zeugnisse den Kandidaten bei den Staatsprüfungs-Kommissionen nur zu besonderer Empfehlung reichen können.

4. Sowie es nach dem aufgestellten Grundsatz freier Lehrwirksamkeit denjenigen Dozenten, die entweder in dem Stoffe ihres Lehrgegenstandes, oder in ihrer Individualität, oder auch in einer zu großen Anzahl von Zuhörern Schwierigkeiten finden, welche sie auch bei dem besten Willen mit Glück nicht zu überwinden zu können glauben, überlassen bleibt, die gewünschten Übungen auf dasjenige Maß oder diejenige Einrichtung zu beschränken,

welche jene Hindernisse bedingen, so kann es besonders auch den bejahrteren Dozenten in keiner Beziehung zum Vorwurfe gereichen, wenn sie Bedenken tragen, sich auf eine ungewohnte Unterrichtsform einzulassen. Unter den bejahrteren Dozenten finden sich nicht wenige Männer, welche durch die Tiefe ihrer zusammenhängenden wissenschaftlichen Vorträge und durch die sittliche Würde ihrer Person allein schon, auch ohne repetitorische oder konversatorische Übungen, den segensreichsten Einfluß auf die akademische Jugend üben.

5. Im Hinblick auf das Eindringen vagen Raisonierens, welches hie und da wie in früheren Zeiten so auch jetzt wieder stattgefunden hat, ist in anerkennenswerter Fürsorge für die Aufrechterhaltung guter Zucht und Sitte von mehreren Seiten auf verschiedene Lehrgegenstände hingewiesen worden, über welche man unter den obwaltenden Umständen eine näher eingehende Konversation mit den Studierenden eher zu vermeiden, als herbeizuführen haben möchte. Ich kann, nach sorgfältiger Erwägung der stattgefundenen, im ganzen nur von schwachen Kräften getragenen Abirrungen von den gediegenen Wegen der wissenschaftlichen Bildung, dieses Bedenken in seiner Allgemeinheit nicht teilen. Da die Männer, welchen ordentliche akademische Lehrstühle anvertraut werden, in der Regel auf der Höhe der wissenschaftlichen Bildung stehen, und sittliche Würde und Geistesgegenwart genug haben, um dem Ausbruche schlechter Gesinnungen und verkehrter Ansichten mit nachdrücklichem Erfolg zu begegnen, so glaube ich vielmehr, daß Erörterungen über religiöse und politische Gegenstände mit jungen Männern, die dem Staats- und Kirchendienste nahestehen, dazu dienen werden, die geistige und sittliche Gesundheit der akademischen Jugend zu pflegen und einzelne abirrende Gemüter wieder auf den rechten Weg zurückzuleiten.

6. Hinsichtlich der Teilnahme der Privatdozenten an den einzuführenden Übungen ist das Bedenken erhoben worden, daß dazu eine Beherrschung des Stoffs und eine Gewandtheit der dialektischen Bewegung gehören, die man nur älteren geübten Dozenten zutrauen könne. So richtig diese Bemerkung im allgemeinen ist, kann ich mich doch dadurch nicht bewogen finden, die angehenden akademischen Lehrer von der Gelegenheit auszuschließen, sich in einer Unterrichtsform zu üben, von welcher vorzugsweise für die Zukunft eine erfreuliche und erfolgreiche Belebung der deutschen Universitäts-Studien zu erwarten ist. Aus diesem Gesichtspunkte wünsche ich vielmehr, daß die betreffenden Fakultäten besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen Privatdozenten lenken mögen, welche sich durch gewandte und zweckmäßige Handhabung konversatorischer Übungen auszeichnen. Es versteht sich von selbst, daß die Privatdozenten bei derartigen Versuchen, in Absicht der Art der Anwendung, welche sie von jenen Übungen machen, der statutenmäßigen Beaufsichtigung der Fakultät, welcher sie angehören, unterworfen bleiben. In den seltenen Fällen, wo ein einzelner Privatdozent sich mit eiteler Selbstgefälligkeit in ein falsches Treiben verirrt, sind die Fakultäten durch ihre Statuten mit hinlänglicher Autorität ausgerüstet, um die Ehre ihrer Korporation zu schützen und die Grenzen der Lehrfreiheit gegen Mißbrauch sicherzustellen.

Indem ich somit diese wichtige Angelegenheit der Einsicht und dem Eifer der Fakultäten vertrauensvoll anheimgebe, wünsche ich nichts angelegentlicher, als daß Liebe für die akademische Jugend, die einer tief in die Wohlfahrt des Vaterlandes eingreifenden Bestimmung entgegengeführt wird, und wahres Interesse für freie wissenschaftliche und sittliche Bildung alle Lehrer zu dem Streben vereinigen möge, sich den Dank des Vaterlandes dadurch zu verdienen, daß sie unseren Universitäten einen neuen Aufschwung in Wissenschaft und Sitte geben. Um dazu von meiner Seite, so viel an mir ist, durch Beseitigung etwaiger Hindernisse und durch Förderung günstiger Erfolge nachhaltig wirken zu können, veranlasse ich die Königlichen Fakultäten, jeden Professor und Privatdozenten aufzufordern, am Schlusse des Semesters dem Dekan seiner Fakultät schriftlich anzuzeigen, was von ihm durch Veranstaltung konversatorischer oder ähnlicher dialogischer Übungen neben den zusammenhängenden Vorträgen für die wissenschaftliche Ausbildung seiner Zuhörer versucht worden ist. Die Herren Dekane haben sodann diese Anzeigen zu sammeln und dem ihrer Universität vorgesetzten Regierungsbevollmächtigten so zeitig einzureichen, daß noch vor Anfang des nächsten Semesters von diesem über das Gesamtergebnis an mich Bericht erstattet werden kann.

## 29. Immediatbericht des Kultusministers Karl Friedrich Eichhorn.

**Berlin, 6. März 1847.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 21404, Bl. 83–105.*

*Begründung des Mehrbedarfs an Geldern und speziell Professorenstellen bei den Universitäten Berlin, Bonn, Breslau, Halle und Königsberg. Nur mit 40.000 Talern jährlichem Mehraufwand sind Preußens Universitäten in ihrer europaweit geachteten Stellung zu erhalten.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 160 f.*

Promemoria, betreffend die Bedürfnisse der Universitäten zu Berlin, Bonn, Breslau, Halle und Königsberg in Beziehung auf die Lehrkräfte derselben

### I. Berlin

Bei der Leitung und Verwaltung der Universität Berlin ist, den erhabenen Intentionen ihres Stifters entsprechend, stets die Ansicht maßgebend gewesen, daß sie die Aufgabe habe, die erste und vollständigste Lehranstalt dieser Art zu werden, sich also durch ihre Leistungen auf allen Gebieten der Wissenschaft zu behaupten und den Mittelpunkt des höheren wis-

senschaftlichen Lebens für Preußen und das übrige Deutschland zu bilden. Man ist der Berliner Universität das Zeugnis schuldig, daß sie während ihres 37jährigen Bestehens diese Aufgabe zu lösen eifrig bemüht gewesen ist, und gegenwärtig eine ihrer großartigen Bestimmung entsprechende ehrenvolle Stellung unter den Hochschulen des In- und Auslandes einnimmt. Eine nähere Betrachtung ihres dermaligen Zustandes erweckt aber zugleich die Besorgnis, daß sie diese Stellung auf die Dauer nicht behaupten können, wenn nicht alsbald auf Vermehrung der Lehrkräfte in einzelnen wichtigen Fächern und auf Verbesserung der äußeren Lage mehrerer tüchtiger Dozenten Bedacht genommen wird.

Was insbesondere

1. die theologische Fakultät anbetrifft, so soll dieselbe nach dem Normaletat aus 6 ordentlichen und 3 außerordentlichen Professoren bestehen, zählt aber gegenwärtig nur 4 ordentliche und 4 außerordentliche Professoren. Von den ersteren widmet nur einer, der Professor Hengstenberg, Zeit und Kräfte ungeteilt seinem Lehramte und der Wissenschaft; er vertritt das wichtige Fach der alttestamentlichen Exegese in völlig befriedigender, würdiger Weise. Von den drei anderen ist der Professor Strauß Hof- und Domprediger und Mitglied des Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten, die Professoren Neander und Twesten sind Mitglieder des Konsistoriums. Diese Nebenämter nehmen zum Teil die Zeit und die Kräfte der Beteiligten nicht unbillig in Anspruch; gleichwohl ist es im gleichmäßigen Interesse der Universität und der kirchlichen Verwaltung sehr wünschenswert, Männer von so tiefem und umfassendem theologischen Wissen wie Neander und Twesten für die Zwecke des Kirchenregiments verwenden zu können und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, mit der Praxis und mit der Entwicklung des kirchlichen Lebens im Zusammenhang zu bleiben. Ebenso ist es unerlässlich, daß einzelne Professoren der Theologie, zumal diejenigen, welche die praktische Theologie vertreten sollen, zugleich geistliche Ämter verwalten. Daher lassen sich dergleichen Nebenbeschäftigungen nicht wohl vermeiden, wenngleich dadurch der Universität ein Teil der Kräfte ihres Lehrpersonals entzogen wird. Das dringendste Bedürfnis der Fakultät, die würdige Besetzung des durch das Ableben des Professors Marheinicke erledigten Lehrstuhls für systematische Theologie, ist durch die Versetzung des Oberkonsistorialrats Dr. Nitzsch von Bonn nach Berlin befriedigt. Da jedoch mit dieser Professur nur eine Besoldung von 1.800 Tlr. verbunden ist, dem Nachfolger des p. Marheinicke auch die Nebeneinnahmen des Letzteren als Prediger an der Dreifaltigkeitskirche nicht überwiesen werden können, so ist für den p. Nitzsch eine Gehaltszulage von 500 Tlr. bewilligt worden, welche aus Ersparnissen bei dem Besoldungstitel gedeckt werden soll. Sodann ist das Fach der neutestamentarischen Exegese nicht genügend vertreten, indem keiner der vorhandenen ordentlichen Professoren auf diesem Gebiet vorzugsweise tätig ist, und sich durch wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet hat. Desgleichen kann der Professor Strauß für das wichtige Fach der praktischen Theologie nicht in dem Grade tätig sein, als es im Interesse des Studiums der Theologie zu wünschen ist. Schon seit längerer Zeit ist es daher als ein Bedürfnis erkannt, die theologische Fakultät noch um einen ordentlichen Professor zu vermehren, welcher vorzugsweise die neutestamentarische Exegese zu

übernehmen und im Fach der praktischen Theologie die erforderliche Aushilfe zu leisten geeignet wäre. Eine Besoldung von 1.500 Tlr. dürfte mindestens aufzuwenden sein, um einen vollkommen qualifizierten Lehrer für diese Fächer zu gewinnen.

Eine Gehaltsverbesserung erscheint zunächst erforderlich für den Professor Neander, der noch jetzt dieselbe Besoldung von 1.500 Tlr. bezieht, welche ihm bei seiner vor 36 Jahren erfolgten Berufung von Heidelberg bewilligt worden. Er vertritt das Fach der Kirchengeschichte in ausgezeichnete Weise, sein Name veranlaßt viele Ausländer, hier Theologie zu studieren und er darf, obwohl seit einiger Zeit sehr kränklich, noch immer als die Zierde der Fakultät betrachtet werden. Seine unermüdliche Bereitwilligkeit, armen Studierenden zu helfen und auf das Honorar zu verzichten, verringert nicht unbedeutend den Ertrag seiner Vorlesungen. Des Königs Majestät haben auch bereits die Bewilligung einer Gehaltszulage von 300 Tlr. für den p. Neander als billig anzuerkennen geruht; allein bis jetzt haben sich die Mittel dazu nicht recht beschaffen lassen.

Der Professor Hengstenberg, der sich seinem Lehramt und der Wissenschaft ausschließlich widmet, auch keinerlei Nebeneinnahmen bezieht, verdient ebenfalls eine angemessene Gehaltszulage.

Endlich wird auch für einige außerordentliche Professoren eine angemessene Besoldung disponibel gemacht werden müssen, da einige zur Ausfüllung der oben angedeuteten Lücken nicht ohne Erfolg mitwirken, andere für etwaige fernere Aushilfe zu gewinnen, resp. der Fakultät zu erhalten sein dürften, wozu etwa 800 Tlr. erforderlich sein werden.

Zur Zeit wird auch das nach dem Normaletat zulässige Besoldungsquantum von 10.300 Tlr. noch nicht erreicht, da mit Einschluß des dem Oberkonsistorialrat Dr. Nitzsch bewilligten Gehalts von 2.200 Tlr. nur 9.600 Tlr., also 700 Tlr. weniger gezahlt werden, während in der medizinischen und in der philosophischen Fakultät die Normalbesoldungsquantum bisher bedeutend haben überschritten werden müssen, und dadurch eine Unzulänglichkeit des gesamten Besoldungsfonds der Universität herbeigeführt ist. Im ganzen wird zur Befriedigung der vorstehend angedeuteten Bedürfnisse der theologischen Fakultät vorübergehend ein Mehraufwand von etwa 2.800 Tlr. jährlich erforderlich sein.

2. Die juristische Fakultät soll nach dem Normaletat aus 7 ordentlichen und 4 außerordentlichen Professoren mit einem Besoldungsquantum von 12.000 Tlr. bestehen. Sie zählt gegenwärtig mit Einschluß der neu berufenen Professoren Richter und Keller, von denen der erstere jedoch seine Besoldung von 1.500 Tlr. aus anderweitigen Fonds bezieht, 9 ordentliche und 4 außerordentliche Professoren, welche aus Universitätsfonds im ganzen eine Besoldung von 9.100 Tlr., also 2.900 Tlr. weniger, als der Normaletat zuläßt, beziehen, während die vorgedachten Überschreitungen des Normaletats bei der medizinischen und philosophischen Fakultät die Erfüllung desselben bei der juristischen Fakultät unmöglich machen.

Eine Vermehrung der Lehrkräfte derselben stellt sich als ein Bedürfnis nicht heraus; auch ist im allgemeinen anzuerkennen, daß die Mitglieder der juristischen Fakultät die ihnen zugetheilten Fächer befriedigend vertreten und zum Teil Ausgezeichnetes leisten.



Dagegen bedürfen mehrere ordentliche Professoren dringend einer Verbesserung ihre äußeren Lage, wenn sie nicht genötigt werden sollen, in einem andern Wirkungskreise eine Nebeneinnahme zu suchen, resp. eine günstigere Stellung auswärts zu erstreben. Dies gilt vorzugsweise von dem Professor Stahl, dessen gedeihliche Wirksamkeit an der Universität alljährlich mehr Anerkennung findet und der nur seinem Lehramt und der Wissenschaft lebt, daher wohl Anspruch auf eine angemessene Erhöhung seiner nur 1.300 Tlr. betragenden Besoldung machen darf. Der Professor Rudorff vermag mit seinem Gehalt von 1.200 Tlr. als Familienvater nicht ohne Sorgen hier zu leben, und der Professor Heidemann, welcher sich in seinen Vorlesungen über Naturrecht und über das Allgemeine Landrecht fortdauernd eines entschiedenen Beifalls zu erfreuen hat, ist mit 400 Tlr., welche er bezieht, offenbar zu gering besoldet. Bei seiner Tüchtigkeit kann er mit Recht auf das normalmäßige Gehalt des jüngsten ordentlichen Professors von 800 Tlr. Anspruch machen.

Außerdem wird für die außerordentlichen Professoren, von denen zwei keine Besoldung aus Universitätsfonds beziehen, ein angemessener Besoldungsfonds disponibel gemacht werden müssen, so daß der dermalige, zum Teil vorübergehende jährliche Mehrbedarf für die geistliche Fakultät sich etwa auf 1.500 Tlr. belaufen wird. Dabei ist jedoch zu erwägen, daß es nur dem Zusammentreffen besonders günstiger Umstände zu danken ist, wenn der Nachfolger des verstorbenen Puchta mit der verhältnismäßig geringen Besoldung von 1.500 Tlr. hat gewonnen werden können, und daß es nicht zu vermeiden sein wird, den Professor Keller in nicht zu langer Frist günstiger zu stellen, da die Vertreter der wichtigsten Nominalprofessur in der hiesigen juristischen Fakultät, gleichwie auf anderen bedeutenden Universitäten, seither stets eine ansehnlichere Besoldung bezogen haben.

3. Die medizinische Fakultät in Berlin ist seit ihrem Bestehen als diejenige betrachtet worden, welche wegen ihrer örtlichen Lage, wegen des ihr daraus erwachsenden Reichtums an Lehrmitteln und hauptsächlich wegen der ihr zur Seite stehenden philosophischen Fakultät und der mit dieser verbundenen Sammlungen und Institute für das medizinisch-chirurgische Studium besonders wichtig ist oder zu werden verspricht. Die Verwaltung ist daher auch stets bemüht gewesen, die hiesige medizinische Fakultät vorzugsweise in aller Vollständigkeit auszustatten, damit dieselbe allen Anforderungen, dem jedesmaligen Standpunkt der Wissenschaft gemäß, volles Genüge leisten könne. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe wächst mit den Fortschritten, welche namentlich in neuerer Zeit in allen Teilen der Naturwissenschaften auf so überraschende Weise gemacht worden sind. Dadurch haben sich für die medizinischen Fakultäten viele neue Bedürfnisse herausgestellt, deren Befriedigung ohne wesentlichen Nachteil für das medizinische Studium nicht unterbleiben darf, am wenigsten in einem Staate, der wie der Preußische es stets als eine seiner Hauptaufgaben betrachtet hat, die Wissenschaften nach allen Richtungen hin zu fördern. Die Verwaltung hat sich daher auch verpflichtet gehalten, die Zahl der Lehrer in der medizinischen Fakultät nach Maßgabe der mit den Fortschritten in der Heilkunde und deren Hilfswissenschaften hervortretenden neuen Bedürfnissen des medizinischen Studiums zu

vermehrten. Dabei hat sich zugleich herausgestellt, daß infolge der sorgfältigeren Kultur des einen oder des anderen Zweiges der Heilkunde auch verschiedenartige Richtungen in den einzelnen Disziplinen sich geltend machen, deren genaue Kenntnis einem gründlich gebildeten Arzt nicht fehlen darf, und daher auch in den medizinischen Fakultäten ihre angemessene Vertretung finden müssen. Dazu kommt, daß einzelne Gebiete der Heilkunde und ihrer Hilfswissenschaften so umfangreich und mannigfaltig sind, daß ein einzelner sie kaum ganz zu beherrschen vermag, und viele ausgezeichnete Gelehrte ihre Forschungen vorzugsweise Spezialitäten zuwenden, deren nähere Kenntnis zwar für die Wissenschaft oft ungemein wichtig ist und zu einem gründlichen medizinischen Studium mehr oder weniger gefordert wird, die hierzu allein aber nicht ausreichen, vielmehr wieder in anderen wissenschaftlichen Richtungen ihre Ergänzung finden. Diese Verhältnisse haben auf die Notwendigkeit hingeführt, die Hauptgebiete der medizinischen Wissenschaften, namentlich den Lehrstuhl der Anatomie, der Physiologie, der Pathologie, der Therapie, der praktischen Medizin, der Chirurgie und Augenheilkunde, der Geburtshilfe und der Staatsarzneikunde wo möglich, doppelt zu besetzen.

Hieraus ergeben sich die Gründe, welche die allmähliche Vermehrung der bei der Stiftung der Universität auf 9 ordentliche Professoren angenommenen Zahl der Lehrer der medizinischen Fakultät bis zu deren gegenwärtigem Bestande von 15 ordentlichen und 10 außerordentlichen Professoren notwendig gemacht haben. Diese 25 Professoren beziehen jetzt einschließlich eines Aussterbe-Gehalts von 500 Tlr., eine jährliche Besoldung von 16.850 Tlr., während der Normaetat nur ein jährliches Besoldungsquantum von nur 14.300 Tlr. für 10 ordentliche und 5 außerordentliche Professoren zuläßt, mithin gegenwärtig um 2.550 Rtlr. überschritten ist.

Gleichwohl bleiben noch manche wichtige und dringende Bedürfnisse in Beziehung auf die Lehrkräfte der Fakultät zu befriedigen übrig.

Zur Zeit fehlt es der Fakultät noch an einem tüchtigen Lehrer der pathologischen Anatomie, einer Disziplin, deren Wichtigkeit erst in neuerer Zeit richtig gewürdigt worden und die namentlich in Wien und Prag durch so ausgezeichnete Männer vertreten wird, daß die Zahl der dorthin sich wendenden Studierenden alljährlich zunimmt. Das Fach der operativen Chirurgie ist durch Dieffenbach, der als Operateur einen europäischen Ruf besitzt, trefflich vertreten; allein es fehlt ihm die Gabe zu lehren, und das Operieren fesselt ihn mehr als das Heilen. Daher leistet er für die theoretische Chirurgie und den klinisch-chirurgischen Unterricht nur wenig.

Dieser fällt daher fast ausschließlich dem vorzugsweise für Augenheilkunde berufenen Professor Jüngken anheim, der dadurch, so Tüchtiges er auch im Gebiete der Chirurgie überhaupt leistet, doch so sehr in Anspruch genommen wird, daß es ihm schwerfällt, für theoretische Vorlesungen über Augenheilkunde die nötige Zeit zu finden.

Die in neuerer Zeit sehr wichtig gewordene Klinik für die Kinderkrankheiten wird binnen kurzem wegen des bevorstehenden Ausscheidens ihres bisherigen Vertreters eines neuen tüchtigen Lehrers bedürfen.

Nicht minder erscheint es wünschenswert, die Klinik für syphilitische Krankheiten anderweit besetzen zu können, da der dieselbe mit versehender Dirigenz der Gebäranstalt in der Charité ihr wegen seiner übrigen Geschäfte nicht die erforderliche Muße widmen kann, auch in Betracht seiner schwächlichen Gesundheit auf die Dauer nicht zu stark herangezogen werden darf.

Diesen Bedürfnissen kann allerdings nur allmählich und in dem Maße abgeholfen werden, als es gelingt, geeignete Männer zu finden, welche innere Neigung und entschiedenes Talent zum Lehramt besitzen und sich mit den Erträgen desselben begnügen, ohne in einer ausgebreiteten ärztlichen Praxis eine allerdings einträglichere Beschäftigung zu suchen. Zugleich ist es aber, um dem gerade in Berlin sehr mächtigen Reiz hierzu entgegenzuwirken, unerlässlich, dergleichen Männer so günstig zu stellen, daß sie der ärztlichen Praxis wenigstens zu ihrer anständigen Subsistenz nicht bedürfen.

Sodann ist es unumgänglich notwendig, denjenigen neuerdings teils ohne, teils nur mit ganz geringem Gehalt ernannten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welche wesentliche Lücken in der Fakultät ausfüllen, durch ihre unverdrossenen Bemühungen für die Vollständigkeit des Unterrichts mitsorgen und sich vorzugsweise mit großer Uneigennützigkeit ihrem Lehramt widmen, eine angemessene Besoldung zu bewilligen, um sie an die Fakultät zu fesseln und ihnen eine gewisse Entschädigung für die Zeit und Anstrengung zu gewähren, welche sie dem Lehramt widmen und der ärztlichen Praxis zu ihrem pekuniären Nachteil entziehen.

Zur Befriedigung aller dieser Bedürfnisse ist wenigstens so lange, bis einige der am höchsten besoldeten, bereits in sehr vorgerücktem Alter stehenden und deshalb für die Fakultät unmittelbar nur wenig tätigen Professoren abgegangen sein werden, ein außerordentlicher Zuschuß von etwa 4.000 Tlr. nicht wohl länger zu entbehren.

4. Bei der philosophischen Fakultät, welche die Grund- und Hilfswissenschaften für die übrigen Fakultäten größtenteils in sich vereinigen und auf die historische und politische Bildung der Nation vorteilhaft einwirken soll, hat sich eine Vermehrung des Lehrpersonals im schnellen Wechsel der Zeit und ihrer Bedürfnisse am wenigsten vermeiden lassen. Auch ist gerade in den Wissenschaften, welche die philosophischen Fakultäten zu pflegen haben, eine möglichst vielseitige Vertretung der verschiedenen Richtungen notwendig, um den Forschungsgeist rege zu erhalten, das Urteil zu schärfen und zu läutern und die Erkenntnis der Wahrheit zu fördern. Daß diese Aufgabe vorzugsweise der hiesigen philosophischen Fakultät zuteil geworden und demnach auf ihre vollständige Ausstattung auch vorzugsweise Bedacht genommen worden, rechtfertigt sich durch die Bestimmung der hiesigen Universität, welche der Residenz auch in intellektueller Beziehung einen wohlthätigen und nachhaltigen Einfluß auf die Provinzen sichern soll.

Sodann liegt es in der Natur der Wissenschaften, welche das fast unabsehbare Gebiet der philosophischen Fakultät ausmachen, daß in dem Maße, als große Fortschritte in einer Wissenschaft gemacht werden und sich dieselbe in Unterabteilungen spaltet, auch bald als Bedürfnis hervortritt, für letztere besondere Lehrer anzustellen, da ein Gelehrter nicht mehr

imstande ist, die ganze betreffende Wissenschaft im allgemeinen und besonderen genügend zu vertreten. Der hierdurch bedingten Erweiterung der hiesigen philosophischen Fakultät würde vorgebeugt werden können, wenn die Fonds und die Einrichtung der Akademie der Wissenschaften es gestatten, nicht nur einem Teil ihrer ordentlichen Mitglieder eine sorgenfreie Existenz zu verschaffen, sondern auch eine angemessene Zahl von Gelehrten, die sich speziellen wissenschaftlichen Fächern ausschließlich widmen, ihr als hinreichend besoldete Adjunkten beizugeben und diesen die Vorlesungen über solche Spezialitäten an der Universität zu überlassen. Dahin würden namentlich gehören die koptische, armenische, tibetanische, chinesische und äthiopische Sprache, die ägyptische Hieroglyphik und Literatur, das Sanskrit, die slawischen Sprachen, die Numismatik, Heraldik, Epigraphik, Diplomatik und Sphragistik, die alte und mittlere Geographie, einzelne Zweige der Naturwissenschaften wie Entomologie, Kristallographie, Paläontologie, Embryologie u. a. m. Nach dermaliger Lage der Verhältnisse waren und sind aber alle Gelehrte, welche solche Spezialitäten kultivieren, genötigt, sich der philosophischen Fakultät anzuschließen. Ist auf diese Weise der letztern die Aufgabe zugefallen, die Zweige der im allgemeinen zu ihrem Gebiet gehörigen Wissenschaften auch ins einzelne zu kultivieren, so kann es auch ohne Beeinträchtigung wichtiger wissenschaftlicher Interessen und ohne unbillige Härte gegen Gelehrte, die sich in jenen Spezialitäten Geltung verschafft haben, nicht wohl vermieden werden, sie als außerordentliche oder ordentliche Professoren mit der Fakultät in einen näheren Zusammenhang zu bringen.

Auf diese Weise und unter Einwirkung mannigfaltiger anderer, nicht minder wichtiger Rücksichten, welche die Verwaltung nicht unbeachtet lassen durfte, ist die jetzige philosophische Fakultät, für welche der Normaletat 23 ordentliche und 14 außerordentliche Professoren mit einem Besoldungsquantum von 36.200 gestattet, bereits zu der Zahl von 35 ordentlichen und 33 außerordentlichen Professoren herangewachsen.

Allgemein anerkannt ist es, daß die Fakultät fast in allen zu ihrem Gebiet gehörigen Wissenschaften Gelehrte ersten Ranges besitzt, und daß sie in allen Lehrfächern befriedigendes, in vielen einzelnen ausgezeichnetes leistet. Gleichwohl läßt sich nicht behaupten, daß mit der Zahl der Professoren auch das Besoldungsquantum in einem richtigen Verhältnis erhöht worden sei. Nach dem Etat pro 1840 wurden an die philosophische Fakultät an jährlichen Besoldungen 33.740 Tlr., nach dem neuesten Etat werden – mit Ausschluß der extraordinär und aus anderweitigen Fonds bewilligten 9.967 Tlr. – nur 42.140 Tlr., inkl. 3.100 Tlr. Aussterbegehalt gezahlt, obgleich in dieser Zeit 9 ordentliche und 14 außerordentliche Professoren mehr angestellt worden sind, von denen mehrere vorläufig gar keine Besoldung erhalten. Darunter befinden sich nicht wenige, welche zur Vollständigkeit des Unterrichts wesentlich beitragen und die begründete Hoffnung erwecken, daß sie sich auch ferner bewähren werden. Als solche sind hervorzuheben die Professoren: Waagen für die Kunstgeschichte, Störig für die Landwirtschaftslehre, W. A. Schmidt für die alte Geschichte, Ferdinand Müller für die Geographie, Hirsch für neuere Geschichte, Erichson für Entomologie und Rammelsberg für Chemie. Es ist zu wünschen und beruht in der Billigkeit,

daß diesen Dozenten in nicht zu langer Frist und allmählich eine angemessene Besoldung gewährt wird.

Sodann sind die Besoldungen mehrerer ordentlicher Professoren, welche zum Teil den Ruhm der Universität begründet haben und in ihren Fächern mit musterhafter Gewissenhaftigkeit und bestem Erfolge wirken, weder ihren Verdiensten um die Wissenschaft, noch ihrer vieljährigen fruchtbaren Wirksamkeit, noch auch größtenteils ihren Bedürfnissen angemessen. Dies gilt von den Besoldungen der Professoren Weiss, Becker, Ritter, Lachmann, Ranke, H. Rose, Zumpt, Trendelenburg, Dove und Magnus. Diesen Männern kann, um sie ihren besser besoldeten, in wissenschaftlicher Hinsicht und in Lehrtalent keineswegs vorzüglicheren Kollegen einigermaßen gleichzustellen und in ihrem Streben zu ermutigen, eine angemessene Gehaltsverbesserung kaum noch länger ohne Härte vorenthalten werden. Die Mittel der Universität bieten dazu keine Aussicht, da abgesehen von den einstweilen extraordinär bewilligten Besoldungen der Professoren Huber, Gelzer, Jacobi, Richter, Franz und Lepsius im Gesamtbetrage von 7.467 Tlr., ebenso die dem Professor Dr. Dieterici aus dem Besoldungs- und Bedürfnisfonds des Ministeriums zu zahlende Besoldung von 1.000 Tlr. allmählich auf die Fonds der Universität übernommen werden sollen.

Endlich befinden sich unter den besoldeten außerordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät mehrere, welche die Vergleichung mit keinem lebenden Gelehrten ihres Fachs zu scheuen haben, zum Teil schon über 15 Jahre an der Universität mit Erfolg wirken und gleichwohl durch ihre Besoldungen nicht gegen drückende Sorgen geschützt sind. Dahin gehören die Professoren Hotho, Stuhr, Steiner, Schott, Petermann, Schwartz, Werder und Poggendorf. Ist es auch zum Teil wegen der Spezialität der von ihnen vertretenen Fächer nicht ratsam, resp. noch nicht an der Zeit, sie zu ordentlichen Professoren zu machen, so erfordert es doch die Billigkeit, sie wenigstens durch angemessene Gehaltszulagen gegen Sorgen zu schützen, welche ihre verdienstliche Tätigkeit lähmen.

Für alle Mitglieder der philosophischen Fakultät gilt zugleich die Bemerkung, daß durch die Vermehrung der Zahl der Dozenten für die einzelnen die Einnahmen an Honorar sehr bedeutend verringert worden sind, ohne daß sie dafür bis jetzt irgendeine Entschädigung erhalten haben.

Soll den vorstehend angedeuteten Bedürfnissen nur einigermaßen genügt werden, so bedarf es bis zum Abgang einiger verhältnismäßig hochbesoldeter und wegen Alters oder Mangels an Lehrtalent für die Fakultät wenig tätiger Mitglieder derselben mindestens eines Zuschusses von 4.000 Tlr.

Hiernach stellt sich einstweilen für die hiesige Universität ein jährlicher Mehrbedarf von circa

	12.300 Tlr.
heraus, welche sich um	<u>1.000 Tlr.</u>
mithin bis auf	11.300 Tlr.

vermindert, wenn der Universität die bei dem Besoldungstitel durch das Ableben resp. Ausscheiden mehrerer Professoren eintretenden Ersparnisse verbleiben. Der Titel „Insge-

mein“, welcher nach dem Etat pro 1846/48 mit einer Summe von 1.343 Tlr. abschließt, reicht zu den seiner eigentlichen Bestimmung entsprechenden Ausgaben nicht einmal mehr aus. Derselbe kann daher für die vorerwähnten Mehrbedürfnisse, auch wenn er, wie es nicht der Fall ist, dafür bestimmt wäre, nicht in Anspruch genommen werden.

Dabei ist zu bemerken, daß im Vergleich zu dem Etat pro 1840 die Ausgabe an Besoldungen für Professoren und Lehrer – abgesehen von den extraordinär und aus anderen Fonds bewilligten 11.467 Tlr. sowie von den im Etat als Aussterbegehalt bezeichneten 3.600 Tlr. normalmäßig nur um 3.810 Tlr. sich erhöht hat. Diese Summe erscheint für das vermehrte Personal um so weniger ausreichend, wenn man erwägt, daß die Zahl der Professoren bei der hiesigen Universität seit dem Jahre 1818 bis zum Jahre 1840 sich beinahe verdoppelt hatte, während das Besoldungsquantum für sämtliche Fakultäten während eines 22jährigen Zeitraums nur um 17.790 Tlr. vermehrt worden ist.

---

## II. Bonn

Die Einnahmen der Universität in Bonn haben sich gegen den Etat pro 1840 um 9.344 Tlr. 22 Gr. 6 Kr. jährlich erhöht. Dadurch und durch Ermäßigung einiger anderer Etattitel ist es möglich geworden, den Etattitel V für die Hilfsinstitute und Sammlungen um 4.007 Tlr. und den Titel II für Besoldungen der Professoren und Lehrer um 5.647 Tlr. 15 Gr. jährlich zu vermehren, so daß für diesen Zweck, mit Ausschluß der extraordinär und aus anderen Fonds bewilligten Gehalte von 2.900 Tlr., gegenwärtig jährlich 57.195 Tlr. nach dem Normaletat zahlbar sind. Von dieser Summe bezieht

1. die evangelisch-theologische Fakultät, welche jetzt 4 ordentliche und 3 außerordentliche Professoren zählt, im ganzen 6.200 Tlr., d. h. 1.300 Tlr. weniger als der Normaletat zuläßt, welcher ein Besoldungsquantum von 7.500 Tlr. für 6 ordentliche und 1 außerordentlichen Professor annimmt. Die jetzt vorhandenen 4 ordentlichen Professoren reichen nicht hin, um sämtliche Hauptfächer der Fakultät genügend zu vertreten. Infolgedessen steht die Fakultät den übrigen Fakultäten an Frequenz erheblich nach. Wenn der kürzlich angestellte außerordentliche Professor Staib den von ihm gehegten Erwartungen entspricht und sich im Fach der systematischen Theologie zu behaupten vermag, so würden nur für die historische Theologie frische Lehrkräfte nötig sein. Auf diesem, von einem Lehrer ohnehin kaum zu bewältigenden Gebiet ist dermalen nur der außerordentliche Professor Hasse tätig, der jedoch mit seinen sonstigen vortrefflichen Eigenschaften nicht genug geistige Regsamkeit und belebende Wärme verbindet, um ein nachhaltiges Interesse für seine Vorlesungen wecken zu können.

Um diese für die Wirksamkeit und den Ruf der Fakultät bedenkliche Lücke auszufüllen, wird die Anstellung eines anerkannt tüchtigen Kirchenhistorikers als ordentlicher Professor nicht zu vermeiden und ein solcher mit einer geringeren Besoldung als 1.500 Tlr. nicht zu gewinnen sein.

2. Die Bedürfnisse der katholisch-theologischen Fakultät sind bereits Gegenstand eines besonderen Vortrages und können daher hier übergangen werden. Indessen mag der Konflikt, in welchen die Professoren Achterfeldt und Braun durch ihre Weigerung, das päpstliche Verdammungsurteil über die hermesianischen Schriften zu unterschreiben, zu ihrer Kirche geraten und infolgedessen sie einstweilen außer Tätigkeit gesetzt sind, gleichwohl aber ihr volles Gehalt aus Staatsfonds beziehen, als ein Beleg dafür dienen, welche eigentümlichen Verhältnisse bei Universitätslehrern eintreten und die Bewilligung außerordentlicher Geldmittel notwendig machen können.

3. Die juristische Fakultät in Bonn hat jetzt, wie der Normaletat bestimmt, 7 ordentliche Professoren, dagegen 2 außerordentliche, worunter einer über den Normaletat [besoldet wird]. Die Besoldungen betragen 8.800 Tlr. und übersteigen den Normaletat um 373 Tlr. 20 Gr.

Für die Vorlesungen über Zivilrecht, evangelisches Kirchenrecht, Kriminalrecht und Völkerrecht bedarf die Fakultät frischer Lehrkräfte, um sich neben der juristischen Fakultät in Heidelberg, mit welcher sie einem fortwährenden Wettkampf zu bestehen hat, würdig behaupten zu können.

Zum Teil ist für Ausfüllung dieser Lücken durch den außerordentlichen Professor Budde gesorgt, der zu erfreulichen Hoffnungen berechtigt und jüngst einen sehr ordentlichen Ruf nach Marburg abgelehnt hat. Um ihn der Universität Bonn zu erhalten, ist ihm eine Besoldung von 400 Tlr. bewilligt worden.

Sodann stellt sich immer dringender die Notwendigkeit heraus, einzelnen Professoren Zulagen zu bewilligen, da ihre vor längerer Zeit normierten Besoldungen für die so bedeutend gestiegene Teuerung aller Lebensbedürfnisse am Rhein offenbar unzureichend sind. Dies gilt von den Professoren Deiters, Perthes und Sell, die gegenwärtig jeder 800 Tlr. Gehalt beziehen.

Zur Befriedigung der vorstehend angedeuteten Bedürfnisse wird ein außerordentlicher Zuschuß von etwa 600 Tlr. wenigstens so lange erforderlich sein, bis die Versetzung des außerordentlichen Professors Nicolovius in einen anderen, ihm zusagenden Wirkungskreis erfolgt und dadurch seine Besoldung von 600 Tlr. erledigt sein wird.

4. Die medizinische Fakultät, für welche der Normaletat 6 ordentliche und 3 außerordentliche Professoren mit einem Besoldungsquantum von 7.689 Tlr. 20 Gr. gestattet, zählt jetzt 8 ordentliche Professoren und 1 außerordentlichen Professor, deren Besoldungen 10.500 Tlr. betragen, also den Normaletat um 2.810 Tlr. 10 Gr. übersteigen. Dennoch ist in der Fakultät für wesentliche Hauptfächer nur unvollständig gesorgt. Besonders ist die Physiologie so mangelhaft vertreten, daß es ganz unvermeidlich ist, diesem Übelstande, welcher die Wirksamkeit der Fakultät hemmt, durch baldige Berufung eines ausgezeichneten Physiologen, welcher eine Besoldung von mindestens 1.500 Tlr. in Anspruch nehmen wird, abzuhelpfen.

5. In der philosophischen Fakultät, für welche der Normaletat 24.479 Tlr. an Besoldungen aussetzt, darf der seit längerer Zeit erledigte Lehrstuhl der Physik nicht länger unbesetzt

bleiben, da gerade der Universität zu Bonn die Aufgabe gestellt ist, mittelst ihrer philologischen Fakultät die Naturwissenschaften zu pflegen und sie zu dem Ende mit reichen Sammlungen aller Art, mit einem Seminar für Naturwissenschaften und mit einer Sternwarte ausgestattet worden ist. In dem Professor und Direktor der technischen Bildungsanstalt zu Dresden, Dr. Seebeck, ist ein geeigneter Vertreter dieses wichtigen Faches gefunden, derselbe ist aber so günstig gestellt, daß er nur gegen eine Besoldung von 1.500 Tlr. dem Ruf nach Bonn wird folgen können.

Sodann ist es notwendig, den Professoren Plücker und von Riese, welche die reine und die angewandte Mathematik in einer dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft entsprechenden Weise in einem regelmäßigen Kursus vorzutragen nicht mehr imstande sind, einen außerordentlichen Professor von vorzüglichem mathematischen Talent mit einer Besoldung von etwa 500 Tlr. zur Seite zu stellen.

Die Staats- und Kameralwissenschaften sind ebenfalls nicht genügend vertreten, da der Professor Dahmann sich vorzugsweise der Geschichte und der Politik zugewandt hat, von dem Professor Kaufmann aber nach den bisherigen Erfolgen seiner Lehrwirksamkeit befriedigende Vorlesungen über die Staatswissenschaften nicht zu erwarten sind. Bei der Wichtigkeit dieses Faches erscheint es sehr wünschenswert, für dasselbe einen tüchtigen, ordentlichen Professor zu gewinnen, dem indessen eine geringere Besoldung als 1.000 Tlr. nicht wird gewährt werden können.

Ferner erscheint es ratsam, dem Professor Mendelssohn, welcher als Lehrer der Geographie und der verwandten Fächer zur Vollständigkeit des Unterrichts in der Fakultät wesentlich beitragen könnte, eine angemessene Besoldung von etwa 500 Tlr. zu bewilligen, um ihn enger mit der Fakultät zu verbinden und von ihm eine regelmäßige Wirksamkeit verlangen zu können.

Dem außerordentlichen Professor Hofmann, welcher sich mit Allerhöchster Erlaubnis jetzt in England befindet, ist bei seiner Rückkehr eine Besoldung verheißen, welche etwa auf 400 Tlr. zu bemessen sein wird.

Endlich sind die Professoren Gustav Bischoff, Ritschl und Plücker mit 1.100 Tlr., die Professoren Lassen mit 1.000 Tlr., Nöggerath mit 700 Tlr., Bergemann mit 600 Tlr., Dietz mit 400 Tlr., Urlichs mit 300 Tlr., von Riese mit 200 Tlr. und Schopen mit 100 Tlr. in Rücksicht auf ihre teils ausgezeichneten, teils befriedigenden Leistungen zu gering besoldet, und erscheint eine angemessene Gehaltszulage für dieselben in allen Beziehungen gerechtfertigt. Es würde hierzu etwa eine Summe von 1.400 Tlr. erforderlich sein, so daß der gegenwärtige und nächstkünftige Mehrbedarf für die philosophische Fakultät sich auf 5.300 Tlr. herausstellt.

Zur Deckung des vorstehend nachgewiesenen gesamten Mehrbedarfs für die Universität Bonn mit Ausschluß der katholisch-theologischen Fakultät im Betrage von 8.900 Tlr. sind in dem Besoldungstitel des Etats zur Zeit nur 435 Tlr. 15 Gr. disponibel, welche jedoch für den statutenmäßig anzustellenden ordentlichen katholischen Professor der Philosophie zu reservieren sind und zu dessen auskömmlicher Besoldung nicht einmal ausreichen, so daß



auch zu diesem Zweck ein Teil des Mehrbedarfs von 8.900 Tlr. wird herangezogen werden müssen.

### III. Breslau

Bei der Universität zu Breslau betragen die normalmäßigen Besoldungen für die Professoren und Lehrer infolge des derselben im Jahre 1840 von des Königs Majestät allergnädigst bewilligten Dotationszuschusses von 11.000 Tlr., wovon 9.863 Tlr. zur Erhöhung des Besoldungstitels verwendet worden sind, gegenwärtig im ganzen 48.367 Tlr., also 8.828 Tlr. weniger als bei der Universität Bonn, obgleich in Breslau ebenfalls 5 Fakultäten bestehen.

1. Die evangelisch-theologische Fakultät, für welche der Normaletat 5 ordentliche Professoren und 1 außerordentlichen Professor zusammen mit 6.377 Tlr. gestattet, zählt jetzt 6 ordentliche und 2 außerordentliche Professoren, deren Besoldungen das normalmäßige Quantum um 223 Tlr. übersteigen.

Die Frequenz der Fakultät hat ungemein abgenommen; während ihr im Jahre 1833 noch 233 Studierende angehörten, ist diese Zahl jetzt auf 70–80 herabgesunken. Ihr Einfluß auf die Ausbildung der jungen Theologen ist daher jetzt nicht bedeutend. Der Grund hiervon liegt theils darin, daß einige Mitglieder, wie der Generalsuperintendent Hahn und der Professor Gaupp, durch ihre Nebenämter stark in Anspruch genommen werden, theils in der mit den Jahren eingetretenen geringeren Leistungsfähigkeit anderer Professoren, wie z. B. bei dem Professor David Schulz der Fall ist, der überdies einem bereits überwundenen theologischen Standpunkt angehört; theils endlich in den kirchlichen Zerwürfnissen in der Provinz und dem verderblichen Parteitreiben in Breslau, welches der gedeihlichen Wirksamkeit einzelner ausgezeichneten Mitglieder der Fakultät, wie des Professors Oehler, mancherlei Schwierigkeiten entgegenstellt.

Um den Ruf der Fakultät zu heben und sie zur Lösung der ihr inmitten einer starken katholischen Bevölkerung gestellten schwierigen Aufgabe mit den erforderlichen frischen Lehrkräften auszurüsten, erscheint die Anstellung zweier ordentlicher Professoren für die neutestamentliche Exegese sowie für die Kirchen- und Dogmengeschichte unerläßlich. Zur Gewinnung vollkommen geeigneter Männer für diese wichtigen theologischen Disziplinen wird mindestens ein jährlicher Mehraufwand von 2.400 Tlr. erforderlich sein. Auch beruht es in der Billigkeit, dem Professor Middeldorpf, der die alttestamentliche Exegese vertritt und seit 30 Jahren mit Erfolg gelehrt hat, durch Bewilligung einer Zulage von 200 Tlr. den in neuerer Zeit berufenen Professor Oehler im Gehalt gleichzustellen.

Es würden demnach für die Fakultät einstweilen 2.600 Tlr. mehr gebracht werden.

2. Der katholisch-theologischen Fakultät ist das ihr bei der Vereinigung der Frankfurter Universität mit der zu Breslau zugeführte Peculium von 4.000 Tlr. durch Allerhöchste Ordre vom 27. Juni vorigen Jahres wiedergegeben und selbiges für die Zwecke der Fakultät um so mehr ausreichend, als mit zwei ordentlichen Professuren Kanonikats-Einkünfte verbun-

den und durch Allerhöchste Ordre von demselben Tage zur Errichtung einer ordentlichen Professur für das Fach der Pastoral-Theologie noch 1.000 Tlr. bewilligt worden sind.

3. Die juristische Fakultät hat die normalmäßige Zahl von 5 ordentlichen und 2 außerordentlichen Professoren. Dieselben beziehen jedoch nur 5.900 Tlr. an Besoldungen, während der Normaletat die Verwendung von 6.772 Tlr. für diesen Zwecke gestattet. Die Fakultät entwickelt eine erfreuliche Tätigkeit und zeichnet sich durch große Einigkeit aus.

Von den ordentlichen Professoren sind Regenbrecht mit 800 Tlr. und Wilda mit 900 Tlr. zu gering besoldet und den außerordentlichen Professoren Wasserschleben und Gitzler, welche resp. nur 300 Tlr. und 200 Tlr. beziehen, ist eine angemessene Verbesserung ihrer Einnahme ebenfalls sehr zu wünschen. Die an dem normalmäßigen Besoldungsquantum fehlende Summe von 872 Tlr. würde zur Befriedigung der angedeuteten Bedürfnisse genügen.

4. Die medizinische Fakultät besteht gegenwärtig aus 7 ordentlichen Professoren und 1 außerordentlichen Professor. Dieselben beziehen zusammen eine Besoldung von 6.600 Tlr., der Normaletat gestattet 6.633 Tlr.

In den Hauptfächern ist zwar augenblicklich für die Vollständigkeit des Unterrichts gesorgt. Allein die Professoren Remer I und Benedict sind bereits in sehr vorgerücktem Alter. Der plötzliche Abgang des ersteren würde der Fakultät eine große Verlegenheit bereiten, da es alsdann an einem geeigneten Lehrer für die medizinische Klinik fehlen würde. Es ist daher wünschenswert, für Pathologie und Therapie wenigstens einen außerordentlichen Professor vorzustellen, welcher die Lehrwirksamkeit des p. Remer ergänzen, resp. im Notfall ihn sofort vertreten könnte. Ein Mehraufwand von 500 Tlr. wird für diesen Zweck ausreichen.

Sodann sind die ordentlichen Professoren Henschel und Betschler mit 600 Tlr. und Göppert mit 700 Tlr. im Verhältnis zu ihren Leistungen und ihrer Dienstzeit zu gering besoldet. Desgleichen erscheint es billig, dem außerordentlichen Professor Remer II zu seiner geringen Besoldung von 200 Tlr. eine Zulage zu bewilligen, zumal er, falls der Professor Benedict erkranken sollte, das Fach der Chirurgie antreten muß. Mit einer Summe von 500 Tlr. wird diesen Bedürfnissen abzuhelpen sein, so daß im ganzen jetzt 1.000 Tlr. für die Fakultät mehr gebraucht werden würden.

5. Für die philosophische Fakultät sind in dem Normaletat 18 ordentliche und 4 außerordentliche Professoren mit einem Besoldungsquantum von 22.381 Tlr. ausgesetzt. Gegenwärtig fungieren 19 ordentliche und 10 außerordentliche Professoren, deren Besoldungen 21.699 Tlr. betragen und demnach 682 Tlr. hinter dem Normaletat zurückbleiben.

Alle Hauptfächer, mit Ausnahme des Fachs der Staatswissenschaften, für welches der Professor Tellkamp in Aussicht genommen ist, sind teils durch ordentliche, teils durch außerordentliche Professoren in völlig befriedigender, zum Teil in ausgezeichnete Weise vertreten, so daß eine Vermehrung der Lehrkräfte wenigstens nicht dringend nötig ist.

Dagegen haben die ordentlichen Professoren Ambrosch, Kummer, Kutzen und Stenzler und die außerordentlichen Professoren von Bogu[s]lawsky, Röpell, Guhrauer, Schmolders

und Kahlert in Betracht ihrer Leistungen gerechten Anspruch auf möglichst baldige Verbesserung ihrer zum Teil geringen Besoldung. Auch wird den außerordentlichen Professoren Wagner und Duflos, welche noch gar keine Gehalt beziehen und von denen der letztere die Chemie mit bestem Erfolg lehrt, eine Besoldung nicht füglich mehr vorenthalten werden können.

Die von der alten Leopoldina und Viadrina übernommenen Professoren Weber, Rohovski und Thilo können wegen ihres schon sehr vorgerückten Alters nur wenig leisten. Sie beziehen zusammen jährlich 3.249 Tlr. Gehalt. Würde bis zu ihrem Ableben der Fakultät ein außerordentlicher Zuschuß von 2.800 Tlr. bewilligt, so würden die oben angedeuteten Bedürfnisse befriedigt werden können.

Zur Deckung des vorstehend nachgewiesenen Mehrbedarfs für die Universität Breslau, exklusive der katholisch-theologischen Fakultät, von 7.272 Tlr. sind im Besoldungstitel des Etats gegenwärtig nur 1.173 Tlr. disponibel, so daß in runder Summe noch 6.000 Tlr. zuzuschießen sein würden.

Die Bewilligung dieses Zuschusses dürfte sich um so mehr rechtfertigen lassen, wenn man erwägt, daß der Besoldungstitel der Universität Bonn 8.828 Tlr. mehr beträgt als derjenige für Breslau, obgleich abgesehen von den katholisch-theologischen Fakultäten in Breslau 53 und in Bonn nur 54 ordentliche und außerordentliche Professoren angestellt sind, und mit Hinzurechnung der katholisch-theologischen Fakultäten in Bonn nur 2 Professoren mehr besoldet sind als in Breslau. Dazu kommt, daß der Universität Breslau, neben ihrer Bestimmung für die Provinzen Schlesien und Posen, auch noch die wichtige Aufgabe gestellt ist, der germanischen wissenschaftlichen Bildung in friedlichem Kampfe mit dem Slawentum Geltung und weitere Verbreitung zu verschaffen.

---

#### IV. Halle

Die Einnahmen der Universität Halle sind seit 1840 zwar um 6.175 Tlr. vermehrt. Der Besoldungstitel für die Professoren und Lehrer ist jedoch seitdem nicht nur nicht erhöht, sondern, wenn man von der aus allgemeinen Staatsfonds extraordinär bewilligten Besoldung von 1.200 Tlr. für den Professor Roß absieht, von 44.053 auf 41.760 Tlr. herabgesetzt, folglich um 2.293 Tlr. vermindert. So notwendig dies war, um einige andere, viel zu gering dotierte Etattitel dem Bedürfnis entsprechend zu erhöhen, so dringend ist es jetzt, mit Beschaffung der Mittel Bedacht zu nehmen, welche zur Vervollständigung und angemessenen Besoldung des Lehrpersonals notwendig sind.

1. Die theologische Fakultät in Halle war seit dem Bestehen der Universität für die evangelische Kirche in Deutschland stets von großer Bedeutung. Sie übertrifft noch jetzt an Frequenz alle übrigen inländischen Fakultäten der Theologie und ist jetzt noch einmal so zahlreich als die hiesige theologische Fakultät. Sie zählt in der Regel 450–500 Studierende und darunter 140–150 Ausländer. Um ihrer Bestimmung entsprechen zu können, ist sie gegen-

wärtig mit 7 ordentlichen und 4 außerordentlichen Professoren besetzt, welche zusammen 8.964 Tlr. Gehalt beziehen. Der Normaletat hat nur 6 ordentliche und 2 außerordentliche Professoren mit einem Besoldungsquantum von 7.658 Tlr. in Aussicht genommen.

Für die Vollständigkeit des Unterrichts ist zwar insofern gesorgt, als über sämtliche Hauptdisziplinen regelmäßig Vorlesungen gehalten werden. Indessen sind die Professoren Wegscheider, Marks und Fritzsche, deren Vorlesungen vorzugsweise die dogmatische und praktische Theologie und die Exegese des neuen Testaments betreffen, schon hoch in Jahren; der p. Wegscheider ist 75, der p. Fritzsche und der p. Marks sind jeder 70 Jahre alt und der letztere wird überdies durch sein Pfarramt stark in Anspruch genommen.

Die historische Theologie hat nach dem Abgange des Professors Ullmann nach Heidelberg unter den ordentlichen Professoren keinen Vertreter, welcher sich durch wissenschaftliche Leistungen auf diesem Gebiet ausgezeichnet hätte. Der außerordentliche Professor Guerike aber, welcher sich nicht ohne Erfolg viel mit der historischen Theologie beschäftigt hat, kann die Lücke nicht genügend ausfüllen, da er bei der gegenwärtigen dogmatischen Polemik so eigentümlich beteiligt ist, daß dadurch seine Wirksamkeit als Dozent wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Exegese des alten und des neuen Testaments bedarf noch frischer Lehrkräfte, damit der Ruf der Fakultät auf diesem Gebiet gesichert und einseitigen Richtungen ein wirksames Gegengewicht gegeben werde.

Endlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß diejenigen Mitglieder der Fakultät, welche dermalen als die Hauptträger derselben zu betrachten und in bezug auf wissenschaftliche Leistungen die bedeutendsten sind, nämlich Julius Müller, Tholuck und Hupfeld, sich nicht selten in der Minorität befinden, wenn die Fakultät als Behörde zu handeln hat.

Zur Beseitigung dieses Übelstandes, welcher auf den Ruf und die Wirksamkeit der Fakultät als solche nicht ohne bedenklichen Einfluß ist, sowie zur Befriedigung der oben angedeuteten Bedürfnisse erscheint es ratsam, der Fakultät für die historische und exegetische Theologie noch zwei ordentliche Professoren zuzuführen, welche ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit außer Zweifel gestellt und bei einem regen Interesse für die evangelische Kirche sich von den leidenschaftlichen Parteikämpfen auf theologischem und kirchlichen Gebiet ferngehalten haben.

Um solche Männer zu gewinnen, wird ein Mehraufwand von 2.000 Tlr., der dazu jedenfalls erforderlich sein wird, nicht zu groß erscheinen.

2. Für die juristische Fakultät ist im Normaletat ein Besoldungsquantum von 6.726 Tlr. ausgeworfen. Die Besoldungen der jetzt vorhandenen 6 Professoren, worunter 1 außerordentlicher Professor, betragen zusammen 6.000 Tlr. Es fehlen somit zur Erfüllung des Normaletats noch 726 Tlr. Dieses Verhältnis wird durch den Abgang des Professors Keller nicht verändert werden, da zu hoffen ist, daß sein Nachfolger unter denselben Bedingungen wie der p. Keller wird angestellt werden können.

Für die Hauptfächer ist gegenwärtig im allgemeinen gesorgt, nur für das Staatsrecht und das europäische Völkerrecht erscheint die Berufung eines tüchtigen ordentlichen Professors

wünschenswert und um so mehr ratsam, als die Frequenz der Fakultät im Steigen begriffen ist. Ein qualifizierter Lehrer des Staats- und Völkerrechts wird wenigstens eine Besoldung von 800 Tlr. erhalten müssen, und außerdem werden etwa 200 Tlr. zur Verbesserung der Lage einiger gering besoldeter Professoren, im ganzen also 1.000 Tlr., erforderlich sein, um die angedeuteten Bedürfnisse zu befriedigen.

3. Für die medizinische Fakultät bestimmt der Normaletat 6 ordentliche und 2 außerordentliche Professoren mit einem Besoldungsquantum von 5.322 Tlr.

Nachdem durch die Anstellung des Professors Volkmann für das wichtige Fach der Physiologie aufs beste gesorgt ist, würde die Fakultät, welche jetzt 6 ordentliche Professoren und 1 außerordentlichen Professor zählt, allen billigen Anforderungen genügen, wenn der Professor der Chirurgie bei seinen übrigen löblichen Eigenschaften sich auch als Operateur Geltung verschaffen könnte. Dies will ihm jedoch nicht gelingen, so daß die Anstellung eines tüchtigen Operateurs als außerordentlicher Professor zur Ausfüllung jener Lücke notwendig erscheint. Demselben würde ein Gehalt von 500 Tlr. zu bewilligen sein.

Sodann sind die Besoldungen der Professoren Friedländer, Blasius, Hohl und Volkmann von resp. 1.000, 900, 800 und 800 Tlr. weder ihren Leistungen, noch ihrem Dienstalder, noch ihren persönlichen Verhältnissen angemessen und stehen hinter dem Jahrgelhalt zurück, welches die Professoren der betreffenden Fächer in Leipzig und selbst in Jena beziehen.

Endlich wird auch dem außerordentlichen Professor Kraher eine Besoldung von etwa 400 Tlr. ohne Unbilligkeit nicht länger mehr zu versagen sein, da er in mehreren wichtigen Lehrfächern die Wirksamkeit der ordentlichen Professoren auf eine beifallswerte Weise ergänzt und hierfür durch die ihm vor kurzem bewilligte Besoldung von 200 Tlr. nicht hinreichend entschädigt erscheint.

Die Besoldungen der jetzt vorhandenen Professoren betragen im ganzen nur 6.457 Tlr. und dürfte hiernach ein Mehraufwand von etwa 1.600 Tlr., dessen die Fakultät nach Vorstehendem bedarf, nicht zu bedeutend erscheinen.

4. Die philosophische Fakultät überschreitet mit 19 ordentlichen und 6 außerordentlichen Professoren, aus welchen sie gegenwärtig besteht, den Satz des Normaletats um 2 ordentliche und 2 außerordentliche Professoren. Gleichwohl sind mehrere wichtige Disziplinen teils gar nicht, teils mangelhaft vertreten.

Namentlich fehlt es an einem Dozenten von Neigung und Beruf für die deutsche Sprache und Literatur, was mit Rücksicht auf die große Zahl junger Theologen und künftiger Schulmänner, die in Halle studieren, als ein sehr wesentlicher Mangel zu betrachten ist.

Die Vorlesungen des schon bejahrten Professors der Physik genügen nicht den Anforderungen der Gegenwart.

Für die Geschichte und ihre Hilfswissenschaften ist schon mehrere Male eine Verstärkung der vorhandenen Lehrkräfte dringend in Antrag gebracht.

Die mathematischen Wissenschaften, für welche, solange der Professor Pfaff lebte, eine Schule blühte, aus welcher namhafte Universitäts- und Gymnasiallehrer hervorgegangen

sind, finden jetzt wenig Teilnahme bei den Studierenden und bedürfen noch eines Lehrers von entschiedenem Talent, welcher für dieselben ein nachhaltiges Interesse zu wecken versteht.

Sodann sind die Besoldungen der ordentlichen Professoren Germar, Pott, Erdmann, Sohnke und Blanc zu gering. Im Betrage von resp. 750 Tlr., 700 Tlr. und 400 Tlr. erreichen sie nicht einmal den auf 800 Tlr. festgesetzten niedrigsten Satz des Normaletats. Desgleichen sind auch mehrere außerordentliche Professoren im Verhältnis zu ihren Leistungen und ihrem Dienstalder zu gering besoldet und einer Verbesserung ihrer äußeren Lage ebenso würdig als bedürftig.

Die angedeuteten Bedürfnisse der Fakultät werden aus den etatmäßigen Fonds bestritten werden können, wenn erst einige ältere und nicht mehr bedeutende Dozenten, die zusammen etwa 4.000 Tlr. Gehalt beziehen, abgegangen sein werden. Bis dahin wird es, um den Ruf der Fakultät zu heben, kaum zu vermeiden sein, derselben mit einem außerordentlichen Zuschuß von wenigstens 3.000 Tlr. zu Hilfe zu kommen.

Zur Deckung der Summe von 7.600 Tlr., welche hiernach behufs der genügenden Besetzung der 4 Fakultäten an der Universität Halle zur Zeit erforderlich ist, gewährt der Besoldungstitel, welcher jetzt mit 41.759 Tlr. abschließt, keine disponiblen Mittel. Wird der Zuschuß bewilligt, so würde aber auch die Universität Halle eines Lehrpersonals sich erfreuen können, welches die Vergleichung mit demjenigen der benachbarten Universität Leipzig, die in neuester Zeit auch hinsichtlich der Einkünfte um ein bedeutendes verbessert worden, nicht zu scheuen brauchte.

---

#### V. Königsberg

Die Gesamteinnahme der Universität Königsberg ist seit dem Jahre 1840 durch Bewilligung eines Dotationszuschusses von 10.340 Tlr. auf den jährlichen Betrag von 78.973 Tlr. 22 Gr. 6 Kr. dauernd erhöht und außerdem sind derselben zur Bestreitung der Besoldung des Professors Lehrs

	700 Tlr.
sowie zur Bestreitung der Besoldungen mehrerer Professoren	<u>600 Tlr.</u>
zusammen also	1.300 Tlr.

unter der Bedingung bewilligt worden, daß solche, sobald als tunlich ganz oder teilweise wieder wegfallen sollen, je nachdem sie aus dem etatmäßigen Besoldungsfonds der Universität gedeckt werden können.

Mit Hinzurechnung dieser 1.300 Tlr. steht dieselbe jedoch noch um etwa 3.150 Tlr. hinter derjenigen von Halle zurück. In Königsberg bedürften vor allem die Sammlungen und Hilfsinstitute der Universität einer reichlicheren Ausstattung. Für dieselben wurden demnach jährlich 24.408 Tlr. 22 Gr. 6 Kr. verwendet, während Halle nur 20.499 Tlr. für seine Institute und Sammlungen verausgabt. Infolgedessen ist aber auch der Besoldungstitel in Königsberg geringer als in Halle; während er hier mit 41.760 Tlr. abschließt, beläuft er

sich dort, einschließlich der auf die Dauer des Bedürfnisses bewilligten 1.300 Tlr., nur auf 36.707 Tlr. 18 Gr. 9 Kr., so daß hinsichtlich des Lehrpersonals einzelner Fakultäten selbst dringende Bedürfnisse bis jetzt unbefriedigt bleiben mußten. Dies zeigt sich

1. in der theologischen Fakultät. Der Normaletat bestimmt für dieselbe 4 ordentliche Professoren und 1 außerordentlichen Professor mit zusammen 5.315 Tlr. Gehalt; sie besteht jetzt nur aus 4 ordentlichen Professoren, welche 3.932 Tlr. 15 Gr., also 1382 Tlr. 15 Gr. weniger an Gehalt beziehen, als der Normaletat aussetzt. Diese an sich schon zu geringe Zahl ordentlicher Professoren wird außerdem durch nicht wohl zu vermeidende Nebenämter erheblich in Anspruch genommen, so daß für die Vollständigkeit des Unterrichts nicht gehörig gesorgt ist. Die Fakultät bedarf vielmehr dringend sowohl für die historische Theologie, als auch für die Exegese des alten Testaments noch zwei ordentlicher Professoren, von denen der eine oder der andere auch noch über die Exegese des neuen Testaments mit den dazugehörigen Disziplinen über Kritik und Hermeneutik Vorlesungen übernehmen kann.

Nach den bisherigen Erfahrungen gelingt es nicht, tüchtige Männer für Königsberg zu gewinnen, wenn ihnen nicht eine auskömmliche Besoldung geboten werden kann. Es wird daher für die der Fakultät dringend nötigen zwei ordentlichen Professoren ein Mehraufwand von etwa 3.000 Tlr. erforderlich sein.

2. Die juristische Fakultät, für welche der Normaletat 5 ordentliche Professoren mit einem Gehalt von 6.079 Tlr. 28 Gr. einnimmt, besteht jetzt zwar auch nach dem kürzlich erfolgten Tode des Professors Backe aus 5 ordentlichen Professoren, welche jedoch nur ein Gehalt von 4.631 Tlr. 15 Gr., also 1.448 Tlr. 13 Gr. weniger beziehen, als der Normaletat ansetzt.

Seit dem Abgang des Professors Dirksen fehlt es der Fakultät an einem Mitgliede, welches sich durch seine wissenschaftlichen Leistungen, durch sein Lehrtalent und ganze Persönlichkeit so auszeichnet, daß es der Fakultät zum Stütz- und Mittelpunkt dienen könnte. Die Gewinnung eines Rechtsgelehrten von solchen Eigenschaften ist ein dringendes Bedürfnis, auf dessen Befriedigung bei der Auswahl eines Nachfolgers des p. Backe Bedacht genommen werden muß. Indessen wird hierzu die Erhöhung des Gehalts, welches der p. Backe mit 900 Tlr. bezog, auf mindestens 1.500 Tlr., mithin ein Mehraufwand von 600 Tlr. erforderlich sein.

Sodann sind einige Besoldungen noch bedeutend unter dem niedrigsten Satz des Normaletats und um so mehr für unzureichend zu erachten, als auf der Universität Königsberg bei keiner Fakultät auf eine irgend bedeutende Einnahme an Honorar zu rechnen ist. Zur Bewilligung der nötigen Zulagen werden etwa 700 Tlr. ausreichen.

3. Die medizinische Fakultät ist in neuester Zeit um 3 ordentliche Professoren und 1 außerordentlichen Professor vermehrt worden. Sie zählt jetzt 8 ordentliche Professoren und 1 außerordentlichen Professor, deren Besoldungen zusammen 6.755 Tlr. betragen und das im Normaletat ausgeworfene Quantum von 5.508 Tlr. um 124 Tlr. übersteigen.

Eine Vermehrung der Lehrkräfte erscheint zur Zeit nicht notwendig, da die neueingestellten Professoren Cruse, Burdach II und Burow ihre Stellen hoffentlich befriedigend ausfüllen

werden und der Professor Hirsch sich wohl entschließen wird, außer seinen klinischen Vorträgen auch noch Vorlesungen über spezielle Pathologie und Therapie zu übernehmen.

4. Die philosophische Fakultät soll nach dem Normaletat aus 16 ordentlichen und 2 außerordentlichen Professoren mit einem Gehalt von 17.804 Tlr. 20 Gr. bestehen. Sie zählt jetzt 14 ordentliche und 4 außerordentliche Professoren, welche zusammen 17 006 Tlr. an Besoldung beziehen.

Mit dieser Summe wird schon in der nächsten Zukunft nicht mehr auszureichen sein, wenn die Fakultät den ehrenvollen Platz, welchen sie bisher unter den philosophischen Fakultäten Deutschlands eingenommen, auch fernerhin behaupten soll.

Zuvörderst ist die durch Bessels Ableben erledigte Professur und das damit verbundene Direktorat der Sternwarte einem würdigen Nachfolger anzuvertrauen. Ein solcher wird mit einem geringeren Einkommen als 2.044 Tlr., welches Bessel bezog, nicht gewonnen werden können.

Die Professur der Zoologie wird jetzt von einem Mitgliede der medizinischen Fakultät, dem Professor Rathke, mitversehen. Von dem zufälligen Umstand aber, daß der p. Rathke Neigung und Beruf in sich fühlt, die Zoologie noch neben seiner medizinischen Professur zu vertreten, kann der Vortrag über diese Wissenschaft auf die Dauer um so weniger abhängig gemacht werden, als wahrscheinlich der p. Rathke sehr bald, wenn nämlich der bejahrte und kränkliche Professor Burdach I abgehen sollte, von der medizinischen Fakultät vollständig in Anspruch genommen werden. Es ist daher die Gründung einer ordentlichen Professur der Zoologie zur Sicherung der Vollständigkeit des Unterrichts in der philosophischen Fakultät dringend zu empfehlen. Bei der geringen Zahl der Kandidaten, welche gegenwärtig die Lehrstelle der Zoologie zu verwalten vollständig geeignet und eine solche in Königsberg zu übernehmen geneigt sein möchten, wird eine Besoldung von 1.200 Tlr. auszuwerfen sein.

Dieselbe Summe wird auch für eine ordentliche Professur der deutschen Sprache und Literatur erfordert, da dieses wichtige Fach nicht füglich länger von einem nur mit 150 Tlr. besoldeten außerordentlichen Professor, dem überdies sein Hauptamt als Provinzial-Schulrat nicht die erforderliche Muße für das Lehramt übrigläßt, vertreten werden kann.

Die romanischen Sprachen und deren Literatur sind bis jetzt weder von einem ordentlichen noch von einem außerordentlichen Professor vertreten, und für einen fähigen Lehrer dieses umfangreichen Fachs dürfte eine Besoldung von 1.000 Tlr. nicht unangemessen erscheinen.

Endlich ist noch der mathematischen Schule zu gedenken, welche bis jetzt in Königsberg blühte und der Universität zu einem besonderen Ruhm gereichte. Hoffentlich wird sie unter den Professoren Richelot, Hesse und Nesselmann, welche mit vorzüglichem Talent und gründlicher wissenschaftlicher Bildung Lehrgeschicklichkeit und Eifer für ihren Beruf verbinden, sowie unter der einträchtigen Mitwirkung des noch zu berufenden Nachfolgers Bessels ihren Ruhm erhalten und fortdauernd bewahren. Allein soll diese Hoffnung in Erfüllung gehen, so ist es unerläßlich, die Besoldungen der drei eben genannten Professoren,



welche im Betrage von resp. 600, 300 und 500 Tlr. sie nicht einmal gegen Nahrungssorgen sichern, wenigstens zu verdoppeln.

Hieraus ergibt sich bloß für die philosophische Fakultät ein Mehrbedarf von 4.800 Tlr. und für sämtliche 4 Fakultäten der Universität Königsberg ein Mehraufwand von 9.100 Tlr., wobei vorausgesetzt wird, daß die unter der Bedingung des künftigen Wegfalls bewilligten 1.300 Tlr. derselben dauernd verbleiben.

Zur Deckung dieser Summe sind in dem Besoldungstitel gegenwärtig 700 Tlr. disponibel, so daß noch 8.400 zuzuschießen sein würden.

---

Nach vorstehendem würde mithin für die genannten 5 Universitäten, und zwar

für Berlin	eine Summe von	11.300 Tlr.
” Bonn	” ” ”	8.900 Tlr.
” Breslau	” ” ”	6.000 Tlr.
” Halle	” ” ”	7.600 Tlr.
” Königsberg	” ” ”	<u>8.400 Tlr.</u>
im ganzen eine Summe von		41.200 Tlr.
in runder Summe von		40.000 Tlr.

erforderlich sein, um teils vorübergehende Bedürfnisse zu befriedigen, teils nach deren Beseitigung ausreichende Mittel zu notwendiger, bald längerer, bald kürzerer Aushilfe und Ergänzung des Lehrpersonals disponibel zu haben, teils dauernd für eine vollständigere Ausstattung einzelner Fakultäten sorgen zu können, teils endlich, um jederzeit imstande zu sein, ausgezeichnete Gelehrte des Auslandes für die preußischen Universitäten zu gewinnen und den wohlbegründeten Ruf der letzteren zu bewahren.

Es wird hierbei jedoch vorausgesetzt, daß den Universitäten nicht nur die Ersparnisse an den etatmäßigen Besoldungstiteln verbleiben, sondern auf der Universität Berlin die als Aussterbe-Gehalt bezeichneten 35.600 Tlr., und der Universität Königsberg die unter der Bedingung des künftigen Wegfalls bewilligten 1.300 Tlr. dauernd belassen werden.

**30. Gutachten des Professors Dr. Johann Gustav Droysen  
für das Bundeskanzleramt und das Kultusministerium.**

**Berlin, Mitte 1871.**

*Ausfertigung; Abschrift.*

*Bundesarchiv Berlin, R 1501, Nr. 116008, Bl. 9–19.*

*Kritik am Plan Leopold v. Ranke für eine „Akademie für deutsche Geschichte und Sprache“. Begrenzung auf deutsche Geschichte wie Forschung nur durch spezialisierte wissenschaftliche Mitarbeiter wäre nachteilig. Ein Zentralinstitut für historische Forschung und Prämierung der vermeintlich besten Wissenschaftler durch den Staat ist abzulehnen. Schwieriges Verhältnis des projektierten Instituts zur Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Allenfalls eine separate Akademie für deutsche Literatur ist denkbar.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 191.*

Dem mir gewordenen Auftrage, dem gegenüber ich mich in einer gewissen Verlegenheit befinde, bitte ich in der Weise nachkommen zu dürfen, daß ich mich auf das lose Aneinanderreihen von Bemerkungen, die sich mir beim Lesen des Entwurfs<sup>1</sup> und seiner Beilagen ergeben haben, beschränke.

1. Man kann zweifeln, ob Akademien noch heut den Wert und die Berechtigung haben wie in Leibnizens Zeit. Damals, wo das wissenschaftliche Leben zerstreut und ohne Zusammenhang, das Studium auf den Universitäten in Pedanterie versunken oder auf das nächste praktische Bedürfnis gerichtet war, hatte es einen unermeßlichen Wert, den wissenschaftlichen Arbeiten Mittelpunkte der Korrespondenz und die Impulse lebendiger Friktion zu geben; und die verschiedenen Wissenschaften waren einander noch nah genug und verkettet genug, um sich in der Gemeinsamkeit des Arbeitens gegenseitig zu befruchten. Jetzt erfährt jede Akademie in jeder ihrer Arbeitssitzungen wie das anders geworden ist; die Wissenschaften haben sich weit auseinandergeliebt und fast jede von ihnen findet Formen freierer Vereinigung der Fachgenossen, das, was die Akademien nicht mehr gewähren, überreich zu ersetzen.

Die Akademie des Entwurfes will keineswegs wissenschaftliche Sphären, die weit auseinander liegen, vereinigen; sie will nur die deutsche Geschichte und Sprache umfassen. Wenigstens der Name würde so sein, wenn auch eine Stelle des Entwurfes der Vermutung Raum läßt, daß der Sinn der neuen Gründung oder doch der ursprüngliche Gedanke derselben eine allgemeine deutsche Akademie ist, etwa in der Weise, daß des weiteren alles

<sup>1</sup> Ranke, *Idee einer Akademie für deutsche Geschichte und Sprache*, liegt der Akte bei, Bl. 22–31. Druck dieser Denkschrift in: Ranke, Leopold v., *Gesammelte Werke*, Bd. 53/54, Leipzig 1890, S. 696–705.

Deutsche, weil es deutsch ist, in die Kompetenz derselben gezogen werden sollte oder könnte, z. B. deutsches Recht, deutsche Statistik usw.

Es hat immer für einen Vorzug der historischen Studien in Deutschland gegolten, daß sie das ganze weite Gebiet der Weltgeschichte zu umfassen suchten und auf dieser breiten wissenschaftlichen Basis ihre Methoden und ihre Erkenntnisse gründeten; unsere großen Historiker, Niebuhr an ihrer Spitze, haben vielleicht eben darum für den Fortschritt der historischen Wissenschaft einen Einfluß geübt, der über die literarischen und populären Erfolge von Macaulay, Thiers u. a. weit hinausreicht. Die Akademie des Entwurfes würde nur solchen Historikern zugänglich sein, die in erster Reihe für die deutsche Geschichte gearbeitet haben.

Durch eine Darlegung, deren beweisende Kraft ich nicht ganz erfasse, zeigt der Entwurf, daß deutsche Sprache und deutsche Geschichte für das Wesen der neuen Gründung zusammgehören. Wird die Organisation der Akademie in gleichem Maße die Tätigkeiten für diese beiden Gebiete vereinigen können? Schon die vorgeschlagene Zusammensetzung der sprachlichen Sektion, die für sie in Aussicht genommene Vertretung der poetischen und prosaischen Literatur, die ihr zugewiesenen Aufgaben zeigen, eine wie weite Kluft sie von der historischen trennen wird. Sollen beide nur etwa den Präsidenten und die Dotation gemeinsam haben? Sollen in dem ständigen Sekretariat Historiker neben Literaten und Poeten tätig sein? Oder sollte etwa das verbindende Element zwischen beiden Sektionen in der Äußerung des Entwurfes angedeutet sein, daß „das Verdienst der Darstellung auch in den wissenschaftlichen Werken der Geschichte und Naturwissenschaft, das stilistische Talent überhaupt sowie die oratorische Kunst ein Moment sei, das mit besonderem Eifer gefördert werden müsse“?<sup>2</sup> In dieser Richtung wirkend würde die neue Akademie sich vielleicht mehr des Beifalls unserer Tagesliteratur und des sogenannten gebildeten Publikums zu erfreuen haben, als dem ersten wissenschaftlichen Geist in unserer Nation förderlich sein.

2. Die Akademie des Entwurfes hat eine Eigentümlichkeit, welche sie von der hergebrachten Art der Akademien sehr unterscheidet.

In dieser sind es die Meister der Wissenschaft, welche arbeiten. Nach dem Entwurf werden die Meister jährlich ein paar Tage zusammenkommen, um zu beschließen, was, wie, durch wen sie arbeiten lassen wollen. Dann lassen sie arbeiten, teils durch jüngere Männer unter Anleitung und Aufsicht vielleicht eines Mitgliedes der Akademie, teils durch selbständige Gelehrte nach dem von der Akademie vorgezeichneten Plan, in Auftrag und Bestellung.

Die so in Auftrag verfaßten Arbeiten erhalten allerdings den großen Vorzug und gleichsam die Garantie, unter der Ägide dieser Genossenschaft der Meister entstanden zu sein. Die Münchner Historische Kommission, die in dieser Weise verfährt, hat in der schon recht beträchtlichen Reihe von Werken, die sie so ins Leben gerufen, neben sehr tüchtigen und nützlichen auch solche aufzuweisen, welche die schwache Seite dieses Verfahrens ins Licht

<sup>2</sup> Zitat von S. 704 der Druckfassung der Rankeschen Denkschrift (leicht geändert).

setzen. Sollte im Lauf der Zeiten einmal wirklich ein bedeutendes epochemachendes Werk auf diesem Weg entstehen, so würde nicht der Weg das Verdienst darum haben, sondern daß der Zufall die Bestellung in die Hand eines Gelehrten geführt hat, der ihr die Kraft und den Schwung eines eigenen Geistes zubrachte. In der Regel wird auf diesem Wege der Bestellung nur eben Arbeit von tüchtigem Mittelschlage entstehen, zumal dann, wenn die Aufgabe eng und normativ vorgeschrieben ist, wie z. B. mit der Aufgabe, ein Handbuch für deutsche Altertümer zu schreiben, die Kommission zugleich die „22 Gegenstände“ die darin verhandelt werden sollten, angegeben hat, allerdings mit der Freistellung, die Reihenfolge dieser 22 Abschnitte nach den Umständen zu ändern.

In betreff der jüngeren Gelehrten kann das Verfahren, wie es von der Historischen Kommission auf die Akademien übergehen wird, eine beachtenswerte Wirkung, die sich schon anfängt fühlbar zu machen, nur noch steigern. Unsere Jugend auf den Universitäten, die sich den historischen Studien widmet, hat sich in den Arbeiten der Kommission eine neue und lockende Bahn erschlossen, sie richten ihre Studien zum Teil auf dieselbe ein. Glücklicherweise dann, wenn ihnen bei den Städtechroniken, den Reichstagakten, den Wittelsbachischen Korrespondenzen usw. eine Tätigkeit zugewiesen wird, geben sie sich diesen Arbeiten, die ihrem Ehrgeize ebenso wie ihrer Neigung und ihren Vorstudien entsprechen, mit vollstem Eifer hin, vertiefen sich jahrelang in dieselben, bringen schließlich eine in ihrer Spezialität sehr tüchtige Leistung zustande; – sie haben nun das gerechte Selbstgefühl dieser ihrer Leistung, aber sie sind nicht in gleichem Maße nach anderen Richtungen und in dem Gesamtgebiet ihrer Wissenschaft fortgeschritten, sie haben und kennen nur dies spezielle, oft sehr enge Gebiet; die Mühe und Vielschichtigkeit des Schulamts scheuen sie, die Archive bieten nur wenige Stellen und fordern noch sehr andere Begabungen und Tätigkeiten als die des Gelehrten, und zum Dozenten auf der Universität ist oft unter zehn noch so gelehrten kaum einer leidlich geeignet. Die Jugend trifft kein Vorwurf, wenn sie sich der Führung ihrer Lehrer und Meister auch für ihre Wege nach der Studienzeit anvertraut; die Gründung der Akademie würde fortan immer eine bedeutende Zahl unserer jungen Historiker auf die bezeichneten Bahnen führen. Man darf wohl fragen, ob ein großes Kapital geistiger Kraft und edlen Ehrgeizes in Verwendungen, die so große Gefahr der Einseitigkeit und Verengung in sich tragen, richtig angelegt ist, und ob man eine große wissenschaftliche Institution auf solche Ausnutzung derer, die noch wachsen sollen und können, zu gründen recht tut.

Für den geistigen Reichtum unserer Nation liegt nicht soviel daran, ob jährlich einige tüchtige und gelehrte Geschichtsbücher mehr erscheinen, statt eines Institutes für diesen Zweck würde ein solches zur Ausbildung junger Historiker – nach der Analogie des archäologischen – zu wünschen sein; dabei gewänne die Lehrkraft Deutschlands.

3. Der Entwurf bezeichnet die neue Gründung, die er vorschlägt, sehr bestimmt als eine Fortsetzung der Münchener Historischen Kommission, als Erfüllung dessen, was mit dieser ursprünglich beabsichtigt worden sei.

In den ersten Sitzungen derselben, als ihre Statuten festgestellt wurden, habe ich mir erlaubt darauf aufmerksam zu machen, daß es bedenklich sei, das Feld der Wissenschaften

mit [Gnade?]<sup>3</sup> zu düngen, daß es nicht die Absicht der Kommission könne sein wollen, sich zum Zentralorgan oder gar Leiterin der Studien für deutsche Geschichte oder gar der deutschen Historiographie zu machen; für die freie Bewegung der Geister und den sich gegenseitig ergänzenden und steigernden Einfluß bedeutender Persönlichkeiten werde eine Kommission nie Ersatz bieten können. Ich habe damals die Ansicht ausgesprochen und auch bei späteren Anlässen zu vertreten gesucht, daß die von Seiner Majestät dem Könige Maximilian II. berufene Kommission sich nur ansehen könne als eine Versammlung Sachkundiger, deren Rat der hochherzige Gönner deutscher Geschichtsforschung von Zeit zu Zeit hören wolle, um die bedeutenden Summen, die seine Munifizienz zur Förderung dieses Gebietes des wissenschaftlichen Lebens bestimmt habe, möglichst ersprießlich zu verwenden.

War für die Historische Kommission die zur Verwendung bestimmte Summe der gegebene Ausgangspunkt, so geht der Entwurf sozusagen den entgegengesetzten Weg. Er sucht nicht für eine vorhandene Summe die angemessensten Verwendungen, sondern für eine Reihe von Verwendungen die angemessene Dotation.

Er wünscht für seine Akademie jährlich etwa 25.000 Taler, die entweder aus einer einmaligen großen Bewilligung für immer fließen oder jährlich, sei es von dem Kaiser und den deutschen Fürsten, sei es in der Form von Matrikularbeiträgen, beschafft werden sollen, nur müsse jede partikuläre Rücksicht ausgeschlossen sein und die Ausführung der großen wissenschaftlichen Untersuchungen nicht von zurücknehmbaren jährlichen Bewilligungen abhängig bleiben. Das heißt wohl, daß die Akademie ohne Zutun des Reichstages begründet werden soll, indem also über sie nicht zu sprechen sein würde.

Auf eine solche Dotation gegründet, wird die Akademie in ihren jährlichen Zusammenkünften über die ihr zu völlig autonomer Verwendung anvertraute Summe beschließen wie sie für die deutsche Literatur und Geschichte zu verwenden seien. Das von Reichs wegen bestellte Kuratorium der Stiftung wird, so scheint es, nur die Dotation zu verwalten haben; es scheint vorausgesetzt zu sein, daß die Akademie sich selbst zu ergänzen, ihren Präsidenten zu wählen, ihr Sekretariat zu bestellen habe.

Bei aller Achtung vor Autonomie und Selbstverwaltung – ich wüßte kaum eine Form zu finden, die dem wohlhergebrachten Wesen der „Gelehrtenrepublik“ weniger entspreche und die für das gesunde Gedeihen wissenschaftlicher Freiheit und Mannigfaltigkeit nachteiliger wäre. Für die literarische Sektion der Akademie wird dasselbe nur noch in erhöhtem Maße gelten.

Es war schon bedenklich genug, daß in den vierziger Jahren in einigen deutschen Staaten Auszeichnungen gestiftet wurden, welche sozusagen offizieller Weise die zwanzig oder dreißig größten Gelehrten, größten Künstler unter den Lebenden äußerlich unterscheiden sollten; eine seltsam neue Kategorie; hörte Iffland etwa auf, unter unsere ersten Dichter zu zählen, weil er für die Auszeichnung dankte? Noch bedenklicher war, daß von Staats

3 Diese Lesart passt zur Argumentation Droysens; es dürfte sich um einen Schreiber-Fehler handeln.

wegen Prämien ausgesetzt wurden für den, der in den letzten 5 Jahren das beste Drama, das beste Geschichtswerk usw. veröffentlicht hatte; das in dieser Zeit beste brauchte darum noch nicht eben gut zu sein; man weiß, wie mehrfach sehr scharf über die Zuteilung solcher Prämien geurteilt worden ist; in der Stimme des Publikums sprach das richtige Gefühl, daß man das wissenschaftliche, das künstlerische Verdienst nicht nach einem Maße messen, noch wie an der Skala die Grade abzählen kann, daß es da vielerlei Richtungen und Gaben gibt, die jede ihr Recht und ihre Ehre haben, wie denn unter den Historikern viele den schwungreichen Essays Treitschkes, andere dem Scharfen Ernst Dahlmannischer Darstellung, die Masse der Gebildeten der bequemen Anschaulichkeit in Freytags Bildern der Vorzeit, die mißvergünstigt Liberalen dem naßkalten, doktrinären Gervinus den Preis zuerkennen werden.

Mag für Frankreich jenes Institut der Unsterblichen ein Bedürfnis und ein Heiligtum sein und bleiben, – es wäre für unsere Art geistigen Lebens schwerlich ein Gewinn, wenn nur zu jenen Ordenskapiteln und jenen Prämien, die beide bisher noch sich wenig tief eingelebt haben, in der neuen Akademie eine Art Eichungsamt für deutsche Geschichte und Literatur, eine Art Areopag bestellt würde, der, wie vortrefflich er besetzt sein mag, und wer birgt dafür, daß es bei seiner Autonomie immer der Fall sein wird? – immer doch nur wie die Durchschnittssumme aller dieser Vortrefflichkeiten, wie ein Kompromiß zwischen ihren Eigenartigkeiten und Differenzen sich äußern und wirken würde.

Auch der Entwurf meint, es könnte gegen die vorgeschlagene Stiftung vielleicht eingewandt werden, daß die historischen Studien hierdurch gleichsam zentralisiert würden; die Antwort darauf sei, daß ja nicht alles auf einmal in Angriff genommen werden solle, und daß der freien Bewegung der historischen Wissenschaft nach allen Seiten hin ein unermeßliches Feld offen bleibe. In dem ersten Teil der Antwort lag etwas von dem Benefizium Polyphemi; und wenn in dem unermeßlichen Felde des zweiten nicht bloß alle außerdeutsche Geschichte gemeint ist, so wird die freie Bewegung gegen die privilegierten Arbeiten, die um die Dotation von 25.000 Taler voraus sind, eine schwere Konkurrenz haben.

4. Der Entwurf gibt mehrfach zu verstehen, daß diese Akademie für deutsche Geschichte und Sprache eine der großen Erfüllungen sein werde, welche das neugegründete Reich der Nation zu bringen habe, und daß in ihr das nationale Interesse in hervorragender Weise Ausdruck und Förderung finden werde.

Es mag das Bekenntnis gestattet sein, daß, als 1858 zur Gründung der Historischen Kommission geschritten wurde, unter den zuerst berufenen 10 Mitgliedern sich einige wenige befanden, welche es im nationalen Interesse mit Freuden begrüßten, daß gerade in München, im Mittelpunkt des ultramontanen und partikularistischen Deutschlands, Jahr für Jahr ein Verein von Männern zusammentreten sollte, in dem vorerst die Norddeutschen, die Protestanten, der Zahl und der Bedeutung nach weitaus überwogen. Schon nach dem erregten Jahr 1859 machte sich in den Stimmungen der Stadt München, in ihren Tagesblättern, eine sehr bestimmte Empfindlichkeit fühlbar, sie wurde mit den folgenden Jahren heftiger und dreister, sie gewann selbst da Einfluß, wo sonst den Berufenen nur Huld zuteil geworden

war; sie erreichte beim Tode des Königs Maximilian II. eine solche Stärke, daß der fernere Bestand der Kommission zweifelhaft wurde.

Gewiß war die Kommission von ihrem hohen Gönner in deutschem Sinn gegründet worden; in jenem deutschen Sinn, der in der partikularistischen Mannigfaltigkeit unserer Nation deren eigenstes Wesen, in der politischen Nicht-Einheit derselben die Sicherung der edelsten nationalen Güter, in der vollsten Selbständigkeit der Dynastien den wahren Ruhm der Nation sah. Begreiflich, daß die Leitung der Kommission, ihre Erweiterung durch neue Mitglieder, ihre Tätigkeiten eben dieser Richtung folgten.

In demselben Sinn deutsch war es, daß seit den letzten dreißig und vierzig Jahren in Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, selbst in den Thüringischen Landen auf Schulen und Universitäten „die Geschichte des engeren Vaterlandes“ mit immer schärferer Bevorzugung betrieben wurde; in demselben Sinn hat man zuerst in Hannover offizieller Weise den Ausdruck Staatsindividualität gebraucht für souverän gewordene Sprengstücke deutschen Landes; in demselben Sinn ist die erwachende deutsche Geschichtsforschung im 17. Jahrhundert von Leibniz erfaßt und ausgeprägt, ihr in dem Caesarinus-Fürstnerius die publizistische Grundlage für ihre scharf partikularistische Richtung festgestellt worden.

Unser Volk hat politisch betrachtet eine traurige Geschichte. Kaum daß es nach den grauenhaften Zerrüttungen des absterbenden Karolinger-Hauses durch die mächtige Energie der Ottonen eine Nation geworden, so folgen Jahrhunderte der langsamen Zersetzung und Zerbröckelung der Monarchie und der staatlichen Einheit, dann Jahrhunderte des Weiterwucherns der territorialen Bildungen mit völligem Verzicht auf Einheit, Macht, politische Bedeutung, bis dynastische Rivalität und spanisches Kriegsvolk die nationale Bewegung für die Reinheit und Einheit der deutschen Kirche niederbricht und im kirchlichen Zwiespalt die Zerreißung des deutschen Volkes vollendet; endlich seit 1640 die immer erregtere Abwehr gegen jede versuchte einheitliche Neugestaltung, der wachsende Haß gegen den Staat, der zuerst mit der Parität der Bekenntnisse Ernst gemacht, der durch innere Ordnung und feste Kriegsmacht sich mühsam einigend erhob, der sich befähigt und berufen zeigte, endlich das nationale Deutschland gegen das offizielle Deutschland zu vertreten und durchzusetzen.

Wie merkwürdig, daß sich unter den Aufgaben und Arbeiten der Kommission, welche die politische Geschichte Deutschlands betrafen, auch nicht eine für die letzten zwei Jahrhunderte findet. Die nationale Einheit, wie sie nun Gestalt gewonnen, ist nicht ein Resultat der deutschen Geschichte, wie sie sie versteht, aber sie war das Postulat der preußischen Geschichte seit dem Großen Kurfürsten. Hat unsere Wissenschaft die Aufgabe, dem Volk das Bild seiner selbst zu geben, so ist unsere deutsche Geschichte in der Art, wie sie bisher aufgefaßt und geglaubt worden ist, nicht dazu angetan, den Sinn der Einheit und Macht und selbstverleugnender Hingebung an die große Sache des Vaterlandes zu wecken und zu nähren. Erst seit unsere territoriale und partikularistische Selbstüberschätzung angesichts einer ungeheuren Gefahr ihre Ohnmacht erkannt und sich ehrlich und mit freudiger Selbstüberwindung zu Preußen gestellt, erst seit unsere Nation mit ihrer Vergangenheit gebrochen hat,

beginnt sie – ihr selbst zum Erstaunen – ihr wahres Bild zu sehen. Sie wird nun anderen Sinnes als bisher rückwärts schauen und ihre Vergangenheit auffassen; sie wird daran gehen, ihre Geschichte, wenn der Ausdruck erlaubt ist, umzudenken.

Die Akademie für deutsche Geschichte und Sprache scheint mir nicht eben die rechte Hilfe dazu; am wenigsten, wenn sie in den Richtungen und Formen weiter arbeiten will, welche die Historische Kommission ausgeprägt und in gewissem Sinn normativ gemacht hat. Die freiste Bewegung der Geister ist dafür der beste, der einzig mögliche Weg. Es scheint überflüssig, dies des näheren zu begründen.

5. Auch wenn die angeführten Bedenken gegen das Wesen, die Form, die Wirksamkeit der in Vorschlag gebrachten Akademie unbegründet oder geringfügig erscheinen sollten, wird mehr als ein Punkt des Entwurfs für die Ausführung sehr ernste Schwierigkeiten ergeben. Seit die Nation sich als Reich politisch konstituiert hat, darf sie nicht mehr reichen wollen „soweit die deutsche Zunge klingt“. Es würde nicht geringen Anstoß erregen, wenn die von Reichs wegen gegründete Akademie auch Gelehrte der Schweiz, Hollands, der Niederlande, der russischen Ostprovinzen in ihre Mitgliedschaft ziehen wollte. Und doch, kann sie Österreich ausschließen? Der Entwurf sagt über den „Kreis der Arbeiten“ der neuen Gründung: „vor allem müßte sie die von der Historischen Kommission zu München unternommenen Arbeiten, zu deren Vollendung der ihr zugestandene Zeitraum nicht hinreichen wird, nach vorgängiger Rücksprache mit derselben übernehmen.“<sup>4</sup> Die zivilrechtlichen Schwierigkeiten, die daraus entstehen könnten, mögen unerörtert bleiben. Oder soll die neue Akademie geschaffen werden, damit eine Reihe von Arbeiten, für welche die Kommission mit Schriftstellern und Verlegern Kontrakte geschlossen hat, fortgesetzt werden können? Des jetzt regierenden Königs von Bayern Majestät hat bei dem Regierungsantritt 1864 der Historischen Kommission ihre glänzende Ausstattung noch auf weitere 15 Jahre bewilligt, ausdrücklich zu dem Zweck, die begonnenen Arbeiten damit zu Ende zu führen; es ist überraschend zu vernehmen, daß die Kommission die gewährte Bewilligung annimmt, ohne die damit verbundene Verpflichtung übernehmen zu wollen oder zu können, freilich noch überraschender, daß sie jüngst, nach 1864 den Beschluß gefaßt hat, „Ersparnisse“, die sie gemacht, zur Einleitung eines neuen Unternehmens zu verwenden, zurückgreifend auf einen schon 1858 vorgeschlagenen, aber damals zur Seite gelegten Plan, „Biographien berühmter Deutscher und verdienter Bayern“ herauszugeben.

Die bisherige Münchener Kommission hat auf diese Arbeiten ein Recht und eine Pflicht, und der Entwurf enthält keine Angabe darüber, wie die neue Akademie ihre Mitglieder erhalten wird. Sollte die Meinung sein, daß die Münchener Kommission mit ihren Arbeiten zugleich in die neue Akademie übergehen soll? Auch diejenigen Mitglieder der Kommission, deren Ernennung sich aus den Münchener Lokalverhältnissen ergeben zu haben scheint?

Gewiß sind unter den in München begonnenen Unternehmungen mehrere, deren Fortgang im wissenschaftlichen Interesse sehr zu wünschen wäre. Zu deren Weiterführung bedarf

4 Zitat von S. 700 der Druckfassung der Rankeschen Denkschrift.



es, da die Arbeit organisiert und in vollem Gang ist, nicht des großen Apparates einer Akademie und jährlicher Zusammenkünfte; es genügt, falls sie bis 1879 nicht zu Ende geführt sein sollten, daß ihnen die nötigen Summen zugewiesen werden, wozu sich um so gewisser, je ersprißlicher diese Arbeiten sind, die Mittel und Wege werden finden lassen.

Andere sind entweder von zweifelhaftem Wert oder in ihrer bisherigen Führung verfehlt. Es würde der neuen Akademie in hohem Grade zu verdenken sein, wenn sie diese ohne weitere Prüfung und ohne das Recht wesentlicher Änderung übernehmen sollte, zumal, wenn die eine und die andere dieser Unternehmungen so angelegt ist, daß sie eine Schraube ohne Ende zu werden verspricht. Die Herausgabe der Reichstagsakten hat seit 1857, wo sie ihre Arbeiten bereits begann, bis jetzt mit einem Aufwand von 50.000 Gulden, wenn ich nicht irre, einen Band herausgegeben, der die Jahre von 1376–1387 umfaßt, und sie hat bis 1663 oder vorerst doch wenigstens bis 1555 fortzuschreiten die Absicht.

Andere Unternehmungen der Kommission sind zunächst bayerischen Interessen gewidmet und werden unzweifelhaft in Anspruch nehmen, der heimischen Pflege überlassen zu bleiben.

Wenn der Entwurf auch die Herausgabe der Monumenta Hist[oriae] Germ[anica] der Akademie überweisen will, so ist kaum abzusehen, welchen Gewinn dies wichtige Unternehmen davon haben soll, daß es nicht mehr einer Kommission ad hoc anvertraut und gleichsam reichsunmittelbar bleibt, sondern einer Akademie unterstellt wird, die eben doch auch nur wieder eine Kommission für diese Arbeit bestellen müßte. Sollte die Herausgabe der Monumenta durch die Veränderungen, die das Jahr 1866 gebracht, wirklich Verlust erlitten haben, so ist kaum zu zweifeln, daß sich Ersatz dafür bereits gefunden hat oder leicht finden wird, ohne daß sie erst auf die Dotation der neuen Akademie zu warten braucht.

Die neuen Aufgaben, welche der Entwurf der historischen Sektion der Akademie zuweist: historisch-geographische Darstellung der Gaue des Mittelalters, Kriegsverfassung des Mittelalters, eine allgemeine deutsche Genealogie, eine Geschichte der deutschen Kirche, der deutschen Klosterschulen, Universitäten, eine Geschichte der deutschen Wissenschaft im Mittelalter usw., sie sind alle der Art, daß es ganz erwünscht wäre, wie noch viele andere Dinge so auch diese gründlich bearbeitet zu sehen, wenn es auch keineswegs eine schwere Entbehrung ist, eine solche, für die aus öffentlichen Mitteln Abhilfe geschaffen werden müßte, wenn derartige Bücher vorerst noch fehlen [!]. Vortrefflich, wenn Gelehrte im Zusammenhang ihrer Studien auf derartige Themata kommen, und es ist bisher auch schon geschehen, daß ihnen, um ihre Arbeiten zu Ende zu führen, von Staats wegen Unterstützungen gewährt wurden. Es ist gewiß besser, daß die Forscher sich nach eigener Art und Neigung ihre Aufgaben finden, als daß die Akademie sich zu ihren Aufgaben Arbeiter sucht, die sie dann obenein für die Zeit und Mühe, sich in ihre Aufgabe hineinzuarbeiten, bezahlen muß. Für den Fall aber, daß es von dringendem Interesse ist, eine bestimmte Arbeit – wie z. B. die Regesten der Päpste der früheren Jahrhunderte – beschafft zu sehen, bleiben uns unsere fünf Akademien der Wissenschaften, deren Preise eben für solche Zwecke bestimmt und bewährt sind.

Wenn endlich der Entwurf auch das Nürnberger Museum unter die Kompetenz der Akademie stellen will, wenigstens in der Weise, daß das Museum „den Mittelpunkt bilden soll, das in Privatbesitz befindliche urkundliche Material zu benutzen“, so bekenne ich von dem, was damit gemeint sein kann, keine deutliche Vorstellung zu haben. Auch hat, wenn ich nicht irre, Reichstag und Reichsregierung für das Museum bereits reichlich gesorgt. In betreff dessen, was der Entwurf über die sprachliche Sektion der Akademie sagt, beschränke ich mich auf wenige flüchtige Bemerkungen.

Man wird einverstanden sein, daß die sprachwissenschaftlichen Studien mit den historischen, wenn auch nicht „im allgemeinen vollkommen homogen“, so doch noch verbunden sind; doch würde daraus direkt auch noch nicht die Folgerung sich ergeben, daß die Fortsetzung des Grimmschen Wörterbuches „recht eigentlich unter die Aufgaben der Akademie gehöre“<sup>5</sup>, zumal wenn für dieselbe bereits anderweitig auf das beste gesorgt ist.

Wenn angegeben wird, daß „die allgemeine Literatur, die poetische sowohl als die prosaische, die den größten Anteil an der Entwicklung des Gesamtbewußtseins der Nation hat, bisher ohne alle akademische Repräsentation und Würdigung geblieben sei“<sup>6</sup>, so ist diese auffallende Wendung insofern richtig, als wir in Deutschland bisher noch keine Académie française haben, die ja in dem schematisch entwickelten System der französischen Akademie die Aufgabe hat – und von Kardinal Richelieu bereits erhalten hat – die Sprache festzustellen, zu erläutern, rein zu halten und zu überwachen. Der Entwurf, der in dieser sprachlichen Sektion der Akademie „eine Vereinigung der namhaften Schriftsteller zu einem öffentlich anerkannten Kreise“ bilden will, stellt die Aufgabe für dieselbe ungefähr so, wie sie in der Académie française gefaßt ist, wenn er auch fern davon ist, „lehrmeisterhaft Regeln zu geben und die Freiheit der Produktion beschränken“, die Sprache polizeilich überwachen zu wollen.

Es ist gewiß richtig, daß „eine gewisse Verwilderung in dem deutschen Ausdruck“ merkbar wird und meist auch richtig, daß die Sprache der klassischen Periode unserer Literatur in hohem Maß verdient, festgehalten und lebendig erhalten zu werden. Aber man darf zweifeln, ob das, was der Entwurf will, erreichbar, ob auf diesem Wege erreichbar, ob dies, was man erreichen will, mit den Hemmungen und Mißprägungen, die auf diesem Wege liegen, nicht zu teuer erkaufte ist.

Seit einer Reihe von Jahren wird in gewissen literarischen Kreisen sehr lebhaft auf die Gründung einer Akademie der deutschen Literatur oder deutschen Literaten gedrungen, deren Aufgabe und Kompetenz, so viel gegen dieselbe einzuwenden sein mag, wenigstens den Vorzug hat, deutlich und reichhaltig zu sein. Es würde unzweifelhaft besser sein, eine solche rein literarische Gründung für sich ins Leben treten und wirken zu lassen, ihr die Erteilung des Schillerpreises und was es derartiges mehr gibt, zu überweisen, als an der Seite

5 Zitat von S. 704 der Druckfassung der Rankeschen Denkschrift.

6 Zitat von S. 704 der Druckfassung der Rankeschen Denkschrift, ebd. auch die folgenden Zitate.

der historischen Sektion der Akademie eine sprachliche zu schaffen, die halb philologisch und literarisch, halb ästhetisch, stilistisch, oratorisch sich sehr bald sehr sonderbar, mit jener historisch-wissenschaftlichen zusammen[ge]koppelt doppelt sonderbar ausnehmen würde.

Wer wollte nicht die Hoffnung teilen, daß die große Epoche, in der wir leben, auch dem geistigen Leben der Nation, ihrer Literatur, ihrer Geschichtsschreibung einen neuen Impuls bringen werde. Und es ziemt sich dem neuen Reiche wohl, ebenso wie bisher einzelne Fürsten und vor allem unsre Könige getan, auch mit äußeren Mitteln den Studien und wissenschaftlichen Unternehmungen förderlich zu sein.

Für diesen Zweck wird die stete lebendige und teilnehmende Fürsorge von seiten der Reichs- und Staatsbehörden, von seiten der einzelnen Fürstenthümer, der Provinzen, Stadtbehörden, unendlich wirksamer und vorurteilsloser sein als eine Institution, die ein für allemal dotiert, in autonomer Weise als fort und fort überdauernder spiritus rector bald dahin kommen würde, in dem bewegt fortschreitenden Leben der Nation zurückzubleiben und zu vereinsamen, wie die Leopoldina dafür ein Beispiel gegeben hat.

### 31 a. Immediatbericht des Kultusministers Heinrich von Mühler.

Berlin, 23. November 1871.

*Ausfertigung, gez. Mühler.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 21404, Bl. 152–154v.*

*Notwendigkeit vermehrter Aufwendungen für die preußischen Universitäten, besonders Berlin, um in der innerdeutschen Konkurrenz der Universitäten, zumal im Vergleich zur sächsischen Universität Leipzig, bestehen zu können.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 169 f.*

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät haben geruht, mich durch Allerhöchst Ihren geheimen Kabinettsrat davon unterrichten zu lassen, daß Allerhöchst Sie das Dimissoriale für den ordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Breslau, Dr. Stobbe mit großem Bedauern vollzogen hätten, insofern es nicht gelungen sei, denselben einer inländischen Universität zu erhalten, sondern ihn an eine Hochschule übergehen zu lassen, welche die sämtlichen diesseitigen Universitäten und selbst die hiesigen zu überflügeln im Begriff stehe.

Eure Majestät hatten zugleich diese Veränderung in den Verhältnissen der Leipziger Universität zu einer preußischen als einen nicht erfreulichen Wechsel bezeichnet und den

Wunsch geäußert, daß auf eine kräftige Hebung der letzten sorgsam Bedacht genommen werden möge.

Eure Majestät bitte ich in bezug auf diese Verhältnisse nachstehendes alleruntertänigst vorzutragen zu dürfen.

Das Ausscheiden des einen oder anderen tüchtigen Universitätslehrers aus dem preußischen Staatsdienste hat zwar zu keiner Zeit jedesmal abgewendet werden können, immer aber ist es, wie von meinen Amtsvorgängern so von mir, als eine wesentliche Amtspflicht betrachtet worden, Verluste dieser Art tunlichst zu verhüten. Bei der Berufung des Professors Stobbe nach Leipzig war dies nicht möglich, da derselbe, von dem Wunsche nach einem größeren Wirkungskreise geleitet, den Ruf bereits definitiv angenommen hatte, ehe die Sache zu meiner Kunde kam. Seinem Entlassungsgesuch ließ sich daher mit Aussicht auf Erfolg nicht entgegenreten. Dabei gereicht es zu einiger Beruhigung, daß sich gerade dem von ihm vertretenen Fache des deutschen Rechts innerhalb des letzten Dezenniums verhältnismäßig viele sehr befähigte jüngere Dozenten zugewendet haben, so daß es an einem durchaus befriedigenden Ersatze für den Ausscheidenden nicht fehlen wird.

Ganz ebenso verhielt es sich mit den beiden anderweitigen Berufungen nach Leipzig, welche in den letzten Jahren zum Ausscheiden des Professors der Mineralogie Dr. Zirkel in Kiel und des außerordentlichen Professors der Agrikultur-Chemie Dr. Stohmann in Halle führten.

Wenn aber auch in diesen Fällen keine unersetzlichen Verluste entstanden sind, so läßt sich doch durchaus nicht verkennen, daß die erst aus der neusten Zeit datierende Konkurrenz, welche den preußischen Universitäten und selbst der hiesigen von seiten der Universität Leipzig gemacht wird, eine gefährliche ist. Der letzteren stehen sehr beträchtliche Mittel aus eigenem Vermögen zur Verfügung und die Königlich Sächsische Regierung bietet alles auf, um den Glanz der Universität durch Gewährung hoher Besoldungen und durch Errichtung und treffliche Ausstattung neuer akademischer Institute in bisher ungeahnter Weise zu steigern. Dieser Konkurrenz in wirksamer Weise zu begegnen, erfordert bedeutende Geldmittel, ungleich mehr, als in den letzten Jahren für die preußischen Universitäten haben flüssig gemacht werden können.

Allerdings sind im Laufe der letzten acht Jahre nach und nach 40.000 Taler zur Verbesserung der Besoldungen von Universitätslehrern und zur Heranziehung ausgezeichneter Lehrkräfte durch den Staatshaushalts-Etat bewilligt; dieser Betrag konnte jedoch nicht ausreichen, um die Besoldungen den so sehr veränderten Wertverhältnissen entsprechend zu regulieren. Während die Zahl der Professoren seit 50 Jahren infolge der fortschreitenden Entwicklung vieler Zweige der Wissenschaft gewachsen war, sank die Durchschnittsumme der Besoldungen herab.

Bei dieser Sachlage habe ich dann eine weitere erhebliche Bewilligung zur Verbesserung der Besoldungen der Professoren beantragt und die Zustimmung des Staatsministeriums zur Aufnahme einer Summe von 80.000 Talern für diesen Zweck in den Staatshaushalts-Etat pro 1872 gefunden. Die Gewährung dieser Summe würde jedenfalls einen bedeuten-

den Schritt vorwärts tun lassen und den Universitäten in einem Hauptpunkte vielleicht für längere Zeit genügende Hilfe bringen.

Nächst der Situierung der Universitätslehrer kommt aber wesentlich noch die Ausstattung der Universitäten mit den nötigen Baulichkeiten und wissenschaftlichen Instituten, insbesondere für die naturwissenschaftlichen und medizinischen Studien, in Betracht. In dieser Beziehung sind die Bedürfnisse der Gegenwart außerordentlich groß. Von keiner der preußischen Universitäten läßt sich sagen, daß die vorhandene Ausstattung genüge, obgleich auf fast jeder derselben in den letzten Jahren dieser oder jener besonders dringende Neubau ausgeführt ist, wie z. B. in Berlin der eines anatomischen Instituts und eines chemischen Laboratoriums, das die Universität nur zu lange entbehrt hatte. Auch ist bereits für die nächste Zeit der Bau eines physikalischen und eines physiologischen Instituts sowie der einer Universitätsbibliothek in Aussicht genommen. Allein es bleibt noch manch dringendes Bedürfnis zu befriedigen, welches bisher hat zurückgestellt werden müssen. Darunter steht voran die Beschaffung zahlreicher geräumigerer und besser ventilierter Auditorien im Universitätsgebäude, wo der gegenwärtige Zustand von den Lehrern wie von den in so großer Zahl zuströmenden Studierenden auf das schwerste empfunden und vielfach als ganz unerträglich bezeichnet wird. Hier ist gründliche Abhilfe nur zu erwarten, wenn die großen wissenschaftlichen Sammlungen, die anatomische, zoologische und mineralogische, aus dem Universitätsgebäude entfernt werden. Für den akademischen Unterricht sind dieselben viel zu umfangreich und ihre Translozierung in dieser Hinsicht unbedenklich; erreichbar wird sie aber nur durch Errichtung eines eigenen großen naturwissenschaftlichen Museums sein, d. h. eines ohne Zweifel sehr kostspieligen Gebäudes.

Ferner zeigt es sich täglich mehr, wie wenig ein einziges zwar stattliches, aber doch nur auf 60 bis 70 arbeitende Studierende berechnetes chemische Laboratorium für eine große Universität wie die hiesige genügt, wo außer zahlreichen Chemikern vom Fach und den künftigen [Lehrern] der Naturwissenschaften an Gymnasien und Realschulen regelmäßig Hunderte von Medizinern an dem chemischen Unterricht teilzunehmen angewiesen sind. Der große Umfang dieses Zweiges der Wissenschaft und das besondere Interesse, das der Staat an dessen Entwicklung nach allen Richtungen hin hat, lassen den Mangel eigener Laboratorien für anorganische, für physiologische und für pharmazeutische Chemie an der großen Universität schwer vermissen.

Von jeder der preußischen Universitäten ließen sich gleich dringende Desiderien anführen, die nur mit verhältnismäßig großem Kostenaufwand zu befriedigen sein werden. Es erscheint untunlich an alles zugleich Hand anzulegen, wohl aber muß wie bisher einem Bedürfnisse nach dem andern, nur mit möglichster Beschleunigung und erhöhtem Aufwande an Geld, abgeholfen werden. Beschleunigung läßt insbesondere auch die rasche Entwicklung Leipzigs ratsam erscheinen, und wie ich nach neuerdings zu meiner Kunde gekommenen Anzeichen vermuten darf, nicht weniger die bevorstehende Errichtung einer großen Universität in Straßburg, welche den preußischen Universitäten ebenfalls eine bedrohliche Konkurrenz machen würde.

Ich darf mit der ehrfurchtsvollen Bitte schließen, Eure Majestät wollen Allergnädigst überzeugt sein, daß ich nichts versäume, um die Hebung der Universitäten, soweit es in meinen Kräften steht, zu fördern.

**31 b. Kabinettsordre an Kultusminister Heinrich von Mühlcr.**

**Berlin, 29. November 1871.**

*Ausfertigung, gez. Wilhelm; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 21404, Bl. 155–155v.*

*Wilhelm I. unterstützt Mühlcrs Standpunkt. Die günstige Finanzlage ist zu nutzen, um den Universitäten noch mehr Mittel zuzuwenden; dazu erwartet Wilhelm I. 1872 Bericht.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 169 f.*

Wenn nach Ihrem Berichte vom 23. dieses Monats<sup>1</sup> die Königlich Sächsische Regierung in neuester Zeit alles aufgeboten hat, den Glanz der Universität zu Leipzig zu steigern, so daß sie eine gefährliche Konkurrentin der preußischen Universitäten und selbst der hiesigen geworden ist, so würde es Mir erfreulich gewesen sein zu erfahren, daß Meine Regierung bei diesem Wetteifer in ihren Anstrengungen nicht zurückgeblieben sei. Da pro 1872 eine Verbesserung der Gehalte der Professoren zu erwarten ist, so gebe Ich Mich der Hoffnung hin, daß auf Heranziehung hervorragender Lehrkräfte werde Bedacht genommen werden. Aus dem Berichte habe Ich jedoch zu Meiner Überraschung erfahren, daß die sonstige Ausstattung der hiesigen Universität den Anforderungen durchaus nicht entspricht, welche zur Bewahrung ihres früheren Rufs als der ersten deutschen Hochschule erhoben werden, und daß von jeder anderen inländischen Universität sich gleich dringende Desiderien anführen lassen. Nach dem Entwurfe des Staatshaushalts-Etats pro 1872 sind zwar zur Verbesserung der Ausstattung der Universitäten in mehreren Beziehungen außerordentliche Mittel in Anspruch genommen. Bei dem angeführten Umfange der in dieser Hinsicht obwaltenden Mängel wird indes die gegenwärtige günstige Finanzlage des Staats zu benutzen sein, die Befriedigung der diesfälligen Bedürfnisse tunlichst kräftig in Angriff zu nehmen. Ich empfehle Ihnen dringend, der nachdrücklichsten Förderung der Universitäten Ihre ernste Sorge zu widmen. Mit dem Ablaufe des nächsten Jahres will Ich einem Berichte über die Maßnahmen entgegensehen, welche inzwischen zur Hebung der Universitäten getroffen sind.

<sup>1</sup> Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 31 a.

**31 c. Immediatbericht des Kultusministers Adalbert Falk.****Berlin, 31. Dezember 1872.***Ausfertigung, gez. Falk.**GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 21404, Bl. 167–172.*

*Seit dem Immediatbericht vom 23. November 1871 und der Kabinettsordre vom 29. November 1871 hat die Unterrichtsverwaltung namhafte Gelehrte höher dotiert, neue Professorenstellen eingerichtet und den Neubau von Universitätsinstituten projektiert.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 169 f.*

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 29. November vorigen Jahres<sup>2</sup> über die Maßnahmen Bericht zu befehlen geruht, welche bis zum Schlusse des gegenwärtigen Jahres zur Hebung der Universitäten getroffen sein würden. Diesem Befehl ermangele ich nicht durch nachstehende Berichterstattung alleruntertänigst nachzukommen.

Die wichtigste Angelegenheit für die Universitäten ist die Vertretung der verschiedenen Disziplinen durch tüchtige Lehrer in ausreichender Zahl. Es liegt daher am meisten daran, den Universitäten solche Lehrer, wo sie vorhanden sind, zu erhalten, wo sie infolge eingetretener Vakanzen oder wegen nötiger Vermehrung der Lehrstühle fehlen, zuzuführen. Die Erreichung beider Ziele wird bedingt durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel, deren Betrag sich erheblich höher stellt, seit der Wert des Geldes in so rapider und bedrohlicher Weise gesunken ist. Diejenigen Beträge, welche sich bis zum Schlusse dieses Jahres als erforderlich zeigten, um den preußischen Universitäten ihre tüchtigen Lehrer zu erhalten und neue zu gewinnen, haben beschafft werden können. Dies wurde ermöglicht durch die Bewilligung der in den Staatshaushalts-Etat pro 1872 aufgenommenen Position von 80.000 Rtlr. zur Verbesserung der Besoldungen der Universitätslehrer und zur Heranziehung ausgezeichnete Lehrkräfte.

Nichtsdestoweniger wachsen die Schwierigkeiten, den Personalbestand der Universitäten nicht bloß in geeigneter Qualität zu erhalten, sondern auch wo es nötig ist zu ergänzen und zu vermehren, von Tage zu Tage. Es tritt nämlich gleichzeitig mit dem raschen Aussterben einer höchst achtungswerten älteren Generation von Universitätslehrern ein kaum vorhergesehener bedauerlicher Mangel an ebenbürtigem Nachwuchs in den akademischen Kreisen ans Licht. Die deutsche Wissenschaft ist auf einem Punkte angelangt, der in bezug auf eine große Zahl von Disziplinen von einem bedenklichen Sinken zeugt.

Insbesondere auf dem Gebiete der sogenannten moralischen Wissenschaften zeigt sich der gedachte Mangel an nachwachsenden Kräften. Kaum gelingt es noch, für erledigte Lehrstühle der Theologie, des römischen Rechts, des Kriminalrechts, des Kirchenrechts,

<sup>2</sup> Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 31 b.

der Philosophie und selbst der klassischen Philologie und wichtiger Teile der Geschichte nicht etwa hervorragende, sondern auch nur leidlich genügende Lehrkräfte aufzufinden; eine Sachlage, welche die so dringend wünschenswerte Hebung der Universitäten zu einer fast unlösbaren Aufgabe macht. Ausgezeichnete Männer zu gewinnen, die in sehr geringer Zahl vorhanden sind, streiten die verschiedenen Staatsregierungen miteinander [um] die Wette; mit Anerbietungen, wie sie noch vor einem Jahre unerhört waren, suchen dieselben – zumal die Kaiserlich Österreichische Regierung – die besseren Lehrer preußischer Universitäten zu sich hinüberzuziehen. Von dem nachteiligsten Einflusse ist aber im Laufe dieses Jahres die beschleunigte Errichtung der Universität zu Straßburg gewesen, welche allerdings, wenn sie Erfolg haben sollte, ungewöhnliche Anstrengungen nötig machte, um ein vorzügliches Lehrpersonal – zum großen Teil leider auf die Kosten der preußischen Universitäten – zu gewinnen.

Ist die Lage der deutschen Wissenschaft tatsächlich eine für die Universitäten so gefährliche, wie angegeben, so ist freilich zu hoffen, daß bei dem wissenschaftlichen Sinne, der zur Eigenart des deutschen Volkes gehört, auch wieder eine Änderung zum Besseren eintreten werde; einstweilen ist jedoch die Richtung auf die materiellen Interessen in dem Maße vorherrschend, daß es zur Verstärkung der Anziehungskraft der akademischen Laufbahn noch größerer Geldaufwendungen bedürfen wird, als bisher gewährt worden, beziehungsweise von der Staatsregierung bereits in Aussicht genommen ist. Für jetzt ist in den Staatshaushalts-Etat pro 1873 wiederum ein Betrag von 100.000 Rtlr. zur Verbesserung der Besoldungen von Universitätslehrern und zur Heranziehung ausgezeichneter Lehrkräfte aufgenommen.

Ob und inwieweit dem für die Universitäten so wichtigen, zur Zeit aber vielfach gefährdeten Institut der Privatdozenten eine Förderung von seiten des Staates zuteil werden könne, wird nächstens einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen sein.

Um auf das einzelne überzugehen ist zunächst hervorzuheben, daß die Universität in Straßburg den preußischen Universitäten 13 treffliche, in voller Kraft stehende Professoren entzogen hat; außerdem durch die Rückwirkung auf andere deutsche Universitäten, die ebenfalls Lehrer an Straßburg angegeben hatten, 4 Professoren. Alle diese Beamte haben ohne vorgängige Verhandlung mit der preußischen Staatsregierung die an sie ergangenen, zum Teil außerordentlich vorteilhaften Berufungen angenommen. Ihr Ausscheiden aus dem preußischen Staatsdienste zu verhindern lag deshalb nicht in meiner Macht. Dagegen ist der Verlust einiger anderer vorzüglicher Dozenten auf gleiche Veranlassung durch Gewährung ansehnlicher Zulagen abgewendet worden. So wurde das Gehalt des nach Straßburg berufenen berühmten Anatomen Professor Dr. Schultze in Bonn von 1.200 Rtlr. auf 3.000 Rtlr. erhöht; das des Anatomen Dr. Lieberkühn in Marburg von 1.200 Rtlr. auf 2.000 Rtlr.; das des Professors der Philologie Dr. Bücheler in Bonn von 1.500 Rtlr. auf 2.500 Rtlr.; das des Professors der pathologischen Anatomie Dr. Cohnheim in Breslau von 1.500 Rtlr. auf 2.500 Rtlr., das des Professors der Philosophie daselbst Dr. Dilthey von 1.500 Rtlr. auf 2.000 Rtlr.



Ebenso ist es gelungen, bei anderweit nötig gewordenen Berufungen durch Aufwendung erheblicher Mittel einige hervorragende Lehrer zu gewinnen, wie z. B. für Göttingen den Professor der Rechte von Ihering aus Wien mit einer Besoldung von 3.200 Rtlr.; die Professoren der Rechte Wach und von Schulte für Bonn mit je 2.500 Rtlr. Gehalt; den Professor der Philosophie Dr. Zeller mit 4.000 Rtlr., und neuerdings den zu Ostern 1873 in Berlin eintretenden Professor der Rechte Brunner mit 3.000 Rtlr. Mittels einer Besoldung von gleichem Betrage wurde auch der Professor der Theologie Dr. Dillmann in Berlin zur Ablehnung eines vorteilhaften Rufes nach Tübingen bewogen.

So erhebliche Steigerungen der Professorengehälter machen es mehr und mehr unabwehlich, auch die knappen Besoldungen manches tüchtigen älteren Lehrers an allen Universitäten, die gegen das jüngere Geschlecht noch weit zurückstehen, tunlichst zu verbessern. Dieser Gegenstand wird demnächst bei der Disposition über die, wie bemerkt, jetzt beantragte Summe von 100.000 Rtlr. im Auge behalten werden.

Für verschiedene neue Lehrstühle, deren Errichtung erforderlich ist, sind Besoldungen in den Staatshaushalts-Etat pro 1873 aufgenommen. So sind für alle Universitäten ordentliche Professuren der Augenheilkunde in Aussicht genommen; ferner für Königsberg zwei ordentliche Professuren des Rechts, eine für Staatswissenschaften und eine außerordentliche für Geschichte; für Berlin zwei ordentliche Professuren der Rechte, eine für slawische Sprachen und Literatur, eine für historische Hilfswissenschaften, eine für Kunstgeschichte, eine außerordentliche Professur für Pflanzenphysiologie und eine für Archäologie; für Breslau eine ordentliche Professur für Geschichte, eine außerordentliche der Philosophie, eine der Mathematik, eine für Kunstgeschichte; für Halle je eine ordentliche Professur für Theologie, die Rechte, die pathologische Anatomie, die Geschichte und die Erdkunde; in Marburg eine ordentliche Professur der Psychiatrie; in Bonn eine ordentliche Professur für Kirchenrecht und eine für historische Hilfswissenschaften, eine außerordentliche für deutsche Sprachwissenschaft. Auch auf den Staatshaushalts-Etat pro 1874 wird die Errichtung einiger neuer Lehrstühle an verschiedenen Universitäten angemeldet werden.

In betreff der zahlreichen Universitäts-Institute, deren Begründung oder zeitgemäße Umgestaltung dringend nötig ist und kostspielige Bauten erfordert, ist der gegenwärtige Stand dieser:

In Königsberg ist das neue gynäkologische und geburtshilfliche Institut nahezu im Bau vollendet, für die chirurgische Klinik ein Grundstück angekauft, für das physiologische Institut der Ankauf eines solchen angemeldet; ebenso die Kosten für den Bau des landwirtschaftlichen Instituts der Universität.

In Berlin wird der Bau einer Universitätsbibliothek und der Erweiterungsbau des pathologischen Instituts bei der Charité im Jahre 1873 vollendet; der Bau des physiologischen sowie des physikalischen Instituts [ist] begonnen worden. Für das Herbarium ist ein Grundstück angekauft; für ein pharmakologisches und für ein technologisches Laboratorium und für eine optalmiatische Poliklinik wurden provisorische Einrichtungen getroffen.

In Greifswald ist der Bau des pathologischen Instituts und der einer Baracke bei der Anatomie vollendet. Für die Einrichtung einer Augenklinik sind Maßregeln getroffen; wegen des Baus einer Universitätsbibliothek und eines physikalischen Instituts wird eine Anmeldung auf den Staatshaushalts-Etat pro 1874 erfolgen.

In Breslau sind die Kosten für eine Augenklinik und für das pathologisch-anatomische Institut angemeldet. In Halle ist der Bau einer Veterinärklinik vollendet; der eines Geschäftshauses, der Bibliothek, der Anatomie, einer Baracke für die chirurgische Klinik und eines Gewächshauses werden jetzt begonnen; für die gynäkologisch-geburtshilfliche Klinik ist ein Grundstück angekauft.

In Kiel ist der Bau der Sternwarte der Vollendung nahe, der des Universitätsgebäudes wird begonnen. Für den Bau der Bibliothek, des anatomischen und des physiologischen Instituts, des chemischen Laboratoriums, des physikalischen, geologischen und mineralogischen Instituts sowie für die Verlagerung des Botanischen Gartens ist ein Teil der Kosten pro 1873 angemeldet.

In Göttingen ist der Bau einer Augenklinik vollendet; ebenso der eines Teils des landwirtschaftlichen Instituts; dessen gänzliche Herstellung im nächsten Jahre zu erwarten ist. Der Bau des naturwissenschaftlichen Museums wird begonnen werden.

In Marburg wird der Bau eines pharmazeutischen Instituts nächstens vollendet, der eines botanisch-pharmakologischen Instituts sowie der eines Auditoriengebäudes begonnen werden.

In Bonn ist der Bau der Anatomie und der gynäkologischen Klinik vollendet, für die Augenklinik ein passendes Lokal angewiesen. Die ersten Kosten, Raten für einen Neubau der medizinischen und der chirurgischen Klinik und für ein Obduktionsgebäude, ebenso der Rest der Kosten für ein Gewächshaus sind pro 1873 angemeldet.

Eure Majestät wollen aus Vorstehendem Allergnädigst zu ersehen geruhen, daß wie für den Personalbestand der Universitäten, so auch für die akademischen Institute manches geschehen, anderes vorbereitet ist; aber vieles bleibt noch zu tun übrig, insbesondere in bezug auf Bauten, die nicht allein sehr kostspielig sein werden, sondern auch unvermeidlich längere Vorbereitung verlangen und mehr oder weniger überall, vorzüglich aber in Berlin, durch den Mangel an Bauplätzen an geeigneter Stelle erschwert werden. Als das dringendste Bedürfnis muß in Berlin noch immer der Bau eines Museums für die großen naturwissenschaftlichen Sammlungen bezeichnet werden, ohne deren Entfernung aus dem Universitätsgebäude gute und geräumige Auditorien in hinreichender Zahl nicht gewonnen werden können. Ich werde vor allem diesem Gegenstande alsbald näherzutreten nicht unterlassen.

**32 a. Schreiben des Professors Georg von Below  
an Ministerialdirektor Friedrich Althoff.**

**Tübingen, 5. Februar 1902.**

*Ausfertigung, gez. Below.*

*GStA PK, VI. HA, NL Althoff, A I Nr. 12, Bl. 24–33.<sup>1</sup>*

*Selbstbewerbung für die Nachfolge des verstorbenen Mediävisten Paul Scheffer-Boichorst an der Universität Berlin, da Below der einzige Wirtschafts- und Verfassungshistoriker für das Mittelalter ist. Die von der Philosophischen Fakultät erwogenen Kandidaten resultieren aus der Voreingenommenheit Gustav Schmollers.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 152.*

Hochzuverehrender Herr Ministerialdirektor!

Euer Hochwohlgeboren bitte ich es gütigst zu entschuldigen, wenn ich mich mit einer ungewöhnlichen Bitte an Sie wende.

Um es sogleich zu sagen, ich möchte Euer Hochwohlgeboren bitten, bei Seiner Exzellenz dem Herrn Minister meine Berufung in die durch Scheffer-Boichorsts Tod erledigte Professur zu befürworten.

Es ist ein ungewöhnlicher Schritt, zu dem ich mich hiermit entschließe. Aber ich bin der Ansicht, daß derjenige, der von der festen Überzeugung durchdrungen ist, daß er an einer wichtigen Stelle nützen kann, auch den Mut haben muß, diese Stelle zu erstreben.

Meines Erachtens müßte für die vakante Professur, da Tangl schon die Hilfswissenschaften sehr gut vertritt, ein Historiker gewonnen werden, der die allgemeine Geschichte des Mittelalters und namentlich die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte beherrscht und den neuesten Stand der Forschung repräsentiert. Ohne Überhebung kann ich sagen, daß z. Z. nur ich diesen Anforderungen entspreche. Die neuere Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte wird von einigen jüngeren Historikern gut vertreten; für die mittelalterliche gibt es aber außer mir niemand.

Ich bin auch schon von vielen Seiten als der für Berlin geeignete Kandidat bezeichnet worden. Um nur von den Berlinern zu sprechen, so erklärte, als Scheffer z. B. im Jahr 1899 nach Wien gehen wollte, mir Lenz mit größter Bestimmtheit, daß ich sein Kandidat sei.

<sup>1</sup> *Diese Akte im NL Althoff trägt die Bezeichnung: Heroen – Sammlung von Dokumenten aus denen die Charakterschwächen der Gelehrten erhellen. – Die beiden hier abgedruckten Briefe Belows sind erwähnt bei Cymorek, Hans, Preußisches Erbe und die Vorzüge Badens: Georg von Below in der oberrheinischen Kulturprovinz, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 149 (2001), S. 317–334, S. 321. Zu den „Berliner Hoffnungen“ Belows vgl. Ders., Georg von Below, Stuttgart 1998, S. 52–55.*

Auch von anderen, z. B. Koser, wurde ich als Nachfolger von Scheffer-Boichorst bezeichnet. Es wurde nur hinzugefügt, daß Schmoller, lediglich aus persönlichen Gründen, gegen mich sei. Lenz und Tangl haben neuerdings, noch vor wenigen Wochen, Bekannten von mir gegenüber mich als Hauptkandidaten genannt.

Soeben scheint allerdings ein Umschwung eingetreten zu sein. Denn, wie ich höre, beabsichtigt die Fakultät 1.) Hauck, 2. ) Schulte vorzuschlagen. Ich darf die Ursache dieses Umschwungs wohl ohne weiteres in einer Agitation Schmollers gegen mich sehen.

Wenn die Fak[ultät] wirklich jene Vorschläge machen sollte – vielleicht besinnt sie sich noch eines besseren –, so wird das an allen deutschen Universitäten ein Hohngelächter hervorrufen. Es wäre die Bankrotterklärung der deutschen Geschichtswissenschaft. Hauck besitzt großen Fleiß und ein hübsches Darstellungstalent, ist aber ohne sonderliche kritische Begabung und durchaus nur Theologe; die politische Geschichte, zu schweigen von Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, liegt ihm fern. Als Theologe ist er sehr zu schätzen, obwohl er keineswegs eine eigenartige, originale Persönlichkeit ist. Scheffer z. B. würde sich im Grabe umdrehen, wenn der sein Nachfolger werden sollte. Er hat sich z. B. selbst gegen die unkritische Art Haucks ausgesprochen. Die Erwähnung Haucks ist offenbar nur ein Feigenblatt, mit dem die Scham der Kandidatur des ultramontanen Schulte verdeckt werden soll. Schulte ist zwar ein Mann von außerordentlicher Arbeitskraft und in den Hilfswissenschaften sehr tüchtig, versteht es auch vortrefflich, den Stoff kritisch zuzubereiten. Indessen fehlt es ihm durchaus an begrifflicher Durchdringung des Stoffes. Es ist immer so, als ob er eine Binde vor den Augen hätte. Ein allgemeines Urteil kann er fast gar nicht formulieren; er ist, wenn er den Versuch macht, oft kindlich. In der Verfassungsgeschichte hat er sich durch einige alberne Urteile geradezu blamiert. Ich glaube ein zuverlässiges Urteil über ihn abgeben zu können, da diejenigen Gebiete, auf denen Schulte gearbeitet hat, der Mehrzahl nach meine Domäne sind. Wäre meine Kritik seines neuesten Buches schon gedruckt (sie erscheint in der Histor[ischen] Z[eit]schr[ift]), so hätten die Berliner sich doch geniert, ihn zu nennen. Von den Berlinern kennt niemand die verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten Schultes näher. Wenn Schmoller jetzt für ihn schwärmt, so liegt das nur daran, daß Schulte ihm neuerdings in der plumpen Art, die Schmoller nun einmal verlangt, geschmeichelt hat. Ich habe solche Mittel verschmäht – dafür soll ich jetzt büßen! Was Schultes Persönlichkeit betrifft, so ist er ein fast krankhaft mißtrauischer, kriechend höflicher, durchaus versteckter Mensch. Er hat nie den Mut, jemand offen die Wahrheit zu sagen; er hilft sich stets nur durch kleine Mittel. In Freiburg hat er das schlechteste Renommee hinterlassen. Aber ich will auf seine Persönlichkeit keinen Wert legen. Die Hauptsache ist: Es fehlt ihm durchaus an weitem und unbefangenen Blick; es fehlt ihm die Auffassung. Es zeigt sich bei ihm deutlich die Beschränktheit, die die streng katholische Erziehung gibt. Und dieser Mensch soll den Lehrstuhl Rankes erhalten!! Hohngelächter der Hölle – sind wir so tief gesunken?! – Diejenigen Vorzüge, die Schulte besitzt, hat auch Tangl. In seinen wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten ruht Schulte größtenteils auf meinen Schultern. – Wenn schon Schulte eine neue

Professur erhalten soll, so kann er ja mit Kehr tauschen. Beiden ist dann geholfen: Kehr wird mit Freuden das Institut in Bonn übernehmen.

Die Professur, die Scheffer-Boichorst innegehabt hat, ist die wichtigste historische Professur in ganz Deutschland. Der Umstand, daß Nitzsch und Weizsäcker, die sie früher bekleidet haben, ihrer Stellung nicht gewachsen waren, hat die deutsche Geschichtswissenschaft im allgemeinen, nicht bloß in Berlin, geschädigt. Immerhin wurde die Geschichtswissenschaft damals noch durchaus würdig repräsentiert, da Männer wie Waitz und Sybel an der Spitze der Historiker standen und bei Berufungsfragen ihr Wort in die Waagschale werfen konnten. Scheffer z. B. hat dann, seit seiner Berufung nach Berlin, eine erhebliche Besserung der Verhältnisse, namentlich in bezug auf methodische Ausblicke, gegenüber der Ära Nitzsch & Weizsäcker herbeigeführt. Leider aber hatte er für Prinzipienfragen wenig Sinn und verstand bei seiner in sich gekehrten Art die allgemeinen Interessen der Geschichtswissenschaft nicht zu vertreten. Lenz ist ein sehr schätzenswerter Historiker; er ist ein Idealist – jedoch leider ein unpraktischer. Vorerst aber lebte noch Sybel. Nach dessen Tode indes gelang es Schmoller, die Herrschaft über die Historiker in Preußen an sich zu reißen. Indem er dazu überging, seine plumpe Hand auf die historischen Lehrstühle zu legen, begann das Zeitalter der babylonischen Gefangenschaft der historischen Wissenschaft in Preußen. Schmoller hat die neuere historische Literatur, besonders die über das Mittelalter (aber auch in der über die Neuzeit ist er nur höchst mangelhaft unterrichtet) seit 15 Jahren nicht mehr verfolgt. Sein neuestes „Werk“ beruht in wichtigen Partien sogar auf einem alten Kollegheft von 1874!! Trotzdem will er bei der Besetzung aller historischen Lehrstühle das entscheidende Wort sprechen. Sachliche Kriterien bei der Beurteilung von Historikern wendet er gar nicht an, sondern achtet nur darauf, ob jemand einmal sein Seminar besucht oder ihn gelobt hat. Wenn bei jemand gar beides der Fall ist, so erfährt derselbe von ihm die eifrigste Protektion. Sein Streben ist lediglich darauf gerichtet, Personen in die historischen Professuren zu bringen, die ihn unbedingt loben, auch wenn es die elendsten Tröpfe sind. Die Förderung der Wissenschaft liegt ihm ganz fern. Er kann gar kein zuverlässiges Urteil über Historiker abgeben, weil er gar nicht mehr in der historischen Forschung steht. Während er im allgemeinen sich gegen das Judentum erklärt (worin ich ihm beistimme), drückt er den elendesten oberschlesischen Juden an sein Herz, wenn – er ihn gelobt hat. Aus dem Wunsch, um jeden Preis nur gelobt zu werden, erklärt sich auch sein wunderliches Verhältnis zu Sombart. Ich bin sehr gern bereit, in einem ausführlichen Gutachten die überaus traurigen Folgen darzulegen, die die Schmollersche Herrschaft hat. Um heute nur an ein paar Beispielen zu zeigen, wie vollkommen Schm[oller] mit seinem Urteil irregegangen ist, so hat er zu denen gehört, die Lamprecht übermäßig gelobt, dadurch verwöhnt und – eben damit – auf die schiefe Bahn gebracht haben. Aus eigenem Urteil hat er nie erkannt, wie schlimm es um Lamprecht steht. Heute geniert er sich natürlich, Lamprecht offen zu loben, weil er sich nicht noch mehr blamieren will. Ferner werden Euer Hochwohlg[e]boren sich erinnern, mit welchem Eifer Schmoller für Breysig eingetreten ist – er wollte ihn durchaus zum Ordinarius machen. Heute sind alle Sachverständigen darin einig, daß Breysig

sich – unter Schmollers Protektion – zu einem unglaublich faden Schwätzer entwickelt hat. Endlich erinnere ich daran, daß, als meine ersten Forschungen über Städtewesen erschienen, Schmoller bei Euer Hochw[ohlgeboren] die Meinung zu erwecken suchte, daß meine Ansichten ganz verfehlt seien. Ich nahm mir damals den Mut, mich direkt an Euer Hochw[ohlgeboren] zu wenden (im Winter 1887–88)<sup>2</sup>, und Sie überzeugten sich, daß ich im Rechte war. Heute ist man darüber einig, daß jene meine Forschungen die Grundlage für die reiche, ausgedehnte städtegeschichtliche Literatur der letzten 1 ½ Jahrzehnte bilden, und daß somit Euer Hochw[ohlgeboren] sich mit Recht damals meiner gegen Schmoller angenommen haben. Wie in diesen Fällen, so hat Schm[oller] fast immer seine Urteilslosigkeit an den Tag gelegt. Wenn er seine Protektion noch weiter fortsetzt, so wird er schließlich noch die historischen Lehrstühle in Preußen ganz ruinieren.

Schmollers Widerstand gegen mich ist vollkommen unberechtigt. Er will sich nur dafür rächen, daß ich ihn widerlegt habe. Sachlich kann er nichts gegen mich einwenden. Deshalb spielt er den heiligen Fakultätswillen gegen mich aus. Er will überhaupt keinen selbständigen Charakter neben sich dulden; daher ist er auch gegen Dietrich Schäfer (der sich ebenso wie ich über ihn geäußert hat). Bei der großen Kunst der Menschenbehandlung, die er besitzt, gelingt es ihm leider, seine Fakultät zu beherrschen. Daß es aber einem einzelnen möglich ist, seinen egoistischen Zwecken eine angesehene Fakultät dienstbar zu machen, das ist höchst charakteristisch für die Handhabung des Vorschlagsrechts. Ich habe vor einigen Wochen einen Aufsatz über „Das preußische Kultusministerium und die Universitäten“ an die Münchener Allg[emeine] Zeitung geschickt, in dem ich auf die Art, wie manche Fakultätsbeschlüsse zustandekommen, hingewiesen habe. Der vorliegende Fall würde einen neuen, höchst charakteristischen Beleg geben! (Ich habe mir das M[anu]s[kript] jenes Aufsätze einstweilen zurückgeben lassen, weil ich z. Z. praktisch in jenen Fall verwickelt bin.) Es muß jeden sittlich denkenden Menschen empören, wenn eine so wichtige Frage lediglich durch die persönliche Verstimmtheit eines einzelnen entschieden wird.

Es ist mir peinlich, im gegenwärtigen Moment zu Euer Hochw[ohlgeboren] über Schmoller sprechen zu müssen. Aber ich weiß aus Erfahrung, daß Sie die freie Meinungsäußerung lieben – im allerwohlthuendsten Gegensatz gegen gewisse Fakultätsmatadore. Natürlich bestreite ich keineswegs, daß Schmoller große Verdienste besitzt. Hier handelt es sich nur um die Frage, ob er ein Recht hat, die historischen Professuren zu besetzen. Euer Hochw[ohlgeboren] erstreben stets mit reinstem Eifer die Förderung der Wissenschaft. (Ich verfolge stets mit dem Spürsinn des Historikers die Entscheidungen, welche getrof-

<sup>2</sup> Vgl. den Brief Belows vom 5.12.1887, in: VI. HA, NL Althoff, B Nr. 9 Bd. 2, Bl. 8–11, worin er Althoff über seinen Aufsatz „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung“ in: *Historische Zeitschrift* 58 (1887), S. 193–244, und 59 (1888), S. 193–247, berichtet und betont, er habe sich so dezidiert gegen Schmoller gewandt, weil dieser historisch unrichtig argumentiere und mehrmals grenzenlose Verachtung der Historiker geäußert habe.

fen werden, und glaube daher gut orientiert zu sein.) Und wenn Euer Hochw[ohlgeboren] eine Vertrauensstellung Schmoller einräumen, so geschieht es in der Meinung, daß er gut orientiert sei. Euer Hochw[ohlgeboren] werden es mir aber nicht übelnehmen, wenn ich bestreite, daß er gut orientiert sei, und wenn ich weiter hinzufüge, daß er Ihr Vertrauen wiederholt mißbraucht hat. Ich bin in der Lage, den umfassendsten Beweis dafür zu erbringen. Es handelt sich hier keineswegs nur um meine Persönlichkeit. Auch wenn diese ganz aus dem Spiel bleibt, behält doch das, was ich über Schmoller im allgemeinen gesagt habe, seine Richtigkeit. Ich habe längst mir die Freiheit nehmen wollen, Euer Hochw[ohlgeboren] mein Urteil über Schm[oller] vorzutragen. Es ist jetzt nur ein persönlicher Anlaß dafür hinzugekommen. Im übrigen ist es ja unter Umständen gestattet, von der eigenen Person zu sprechen.

Indem ich hierzu zurückkehre, möchte ich daran erinnern, daß, als Euer Hochw[ohlgeboren] im Jahr 1897 meine Ernennung für Marburg ohne, sogar gegen den Willen der Fakultät veranlaßten, ich in der Fak[ultät] trotzdem sehr liebenswürdige Aufnahme gefunden habe. Mehrere Kollegen, die sonst sehr auf Fakultätsrechte halten, haben mir bei meinem Weggang ihr lebhaftestes Bedauern ausgesprochen, daß ich Marburg verlasse. Jetzt würde meine Ernennung für Berlin noch viel mehr berechtigt sein als damals für Marburg, da die Richtung meiner Studien mich gerade für den Charakter der Berliner Professur geeignet macht. Euer Hochwohlgeboren werden es nie erleben, daß ich dem Wohlwollen, das Sie mir entgegenbringen, Schande mache.

Euer Hochwohlgeboren brauchen nicht die Besorgnis zu haben, daß durch meine Ernennung in der Fakultät Konflikte entstehen würden. Die Fakultät würde sich in kurzem davon überzeugen, daß sie durch Euer Hochw[ohlgeboren] durch meine Ernennung vor einer großen Torheit bewahrt worden ist. Mit den Historikern stehe ich ohnehin auf persönlich gutem Fuße. Ich besitze zu viel Lebensart, um mit Schmoller, wenn ich mit ihm in der Fakultät sitze, Streit anzufangen, und auch er ist viel zu klug, um mit mir anzubinden. Es sind ja oft Professoren in eine Fakultät berufen, in der ein persönlicher Gegner saß: so Schmoller selbst in die Berliner Fakultät trotz des vorausgegangenen heftigen Streites mit Treitschke; so Sohm zu seinem alten Gegner Friedberg nach Leipzig.

Falls Euer Hochw[ohlgeboren] den Entschluß fassen, für meine Ernennung einzutreten, so bitte ich, die Fakultät nicht erst um ihre Meinung zu fragen, sondern sie einfach vor die vollendete Tatsache zu stellen. Denn wie die Erfahrung lehrt, regt eine solche Anfrage bei vielen Fakultätsmitgliedern erst recht den Eigensinn an. Ihms Ernennung wäre in Marburg ohne die vorausgegangene Anfrage auf keine Schwierigkeiten gestoßen. Wenn irgendwo ein Eingreifen der Regierung angezeigt ist, so dürfte es doch da sein, wo ein einflußreiches Fakultätsmitglied sich durch seine Rachegefühle bestimmen läßt, mit dem Vorschlagsrecht Mißbrauch zu treiben.

Zum Schluß bitte ich Euer Hochw[ohlgeboren], die große Länge meines Berichts gütigst entschuldigen zu wollen. Ich mußte aber einigermaßen ausführlich werden, wenn ich überhaupt etwas sagen wollte.

Indem ich Euer Hochw[ohlgeboren] den Ausdruck meiner tiefsten Verehrung entgegenzunehmen bitte, habe ich die Ehre zu bleiben Euer Hochwohlgeboren ganz gehorsamster Diener

G[eorg] v. Below

**32 b. Schreiben des Professors Georg von Below  
an Ministerialdirektor Friedrich Althoff.**

**Tübingen, 23. Mai 1902.**

*Ausfertigung, gez. Below.*

*GStA PK, VI. HA, NL Althoff, A I Nr. 12, Bl. 34–38v.*

*Die Vorschlagsliste der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin für die Nachfolge Scheffer-Boichorsts ist unmöglich. Nur Gustav Schmollers Cliquenwirtschaft blockiert Below.*

*Vgl. Bd. 2/I, S. 152.*

Hochzuverehrender Herr Ministerialdirektor!<sup>3</sup>

Im Wintersemester habe ich mir erlaubt, Euer Hochwohlgeboren eine Bitte betreffs der vakanten Professur für mittelalterliche Geschichte an der Berliner Universität vorzutragen. Mein Gesuch war damals etwas verfrüht, da die Verhandlungen innerhalb der Fakultät noch nicht so weit gediehen waren, wie ich auf Grund von mir zugegangenen Berichten annehmen zu müssen glaubte. Jetzt, nachdem die Fakultät ihre Vorschläge formuliert hat, gestatte ich mir auf die Sache zurückzukommen.

In der Hauptsache hat der Inhalt meines ersten Briefes jetzt – leider! seine Bestätigung gefunden: Die Vorschläge der Fakultät sind direkt beziehungsweise indirekt im wesentlichen das Produkt von Schmollers persönlichen Launen. Insbesondere ist es ihm gelungen, jeden von der Liste auszuschließen, von dem er die Besorgnis hat, daß er sich ihm nicht ganz ergeben zeigen könnte. Die sachkundigen Historiker der Fakultät wünschten einen Vertreter der mittelalterlichen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, und zwar dachten sie dabei an mich. Schmoller rächte sich an mir wegen der vollkommen berechtigten Kritik, die ich früher an seinen Arbeiten geübt hatte – einer Kritik, gegen die er nicht das mindeste einwenden kann –, indem er vermöge seines persönlichen Einflusses mich ausschloß.

<sup>3</sup> *Einer Bleistift-Marginalie von Althoff am Blattrand zufolge, gab er diesen Brief Professor Dr. Lenz zur gef[älligen] vertraulichen Kenntnis, und notierte: Die Angriffe auf Schmoller entschieden zurückweisen.*



Die jetzt aufgestellte Liste wird wohl von allen unabhängigen Historikern als unmöglich bezeichnet werden. Über Hauck, der von Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte nichts verfaßt, und über Hintze, dem das Mittelalter vollkommen fernliegt, brauche ich ja nichts weiter zu bemerken. Seeliger ist wenig produktiv und besitzt kein besonderes Dozententalent. Er ist immerhin ein solider, kritisch beanlagter Forscher. Wenn er wegen dieser Eigenschaft mit Recht geschätzt wird, so würde er doch jedenfalls in Berlin aus dem einfachen Grund keinen Platz finden, weil er nichts vor Tangl voraus hat. Seine Spezialität ist ziemlich dieselbe wie die von Tangl, und Tangl hat auf dem betreffenden Gebiet erheblich mehr geleistet als Seeliger. So wenig wie Kehr neben Tangl einen Platz hat, so wenig hat es Seeliger. Die Gründe, weshalb Schmoller die Kandidatur Seeliger unterstützt hat, sind wieder von der heimlichsten, allerpersönlichsten Art.

Es ist eine lebhaftete Forderung der Gegenwart, daß die Historiker sich den verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Studien widmen, und es ist eine vollkommen berechtigte Forderung. Nirgends aber ist das Bedürfnis nach einer Vertretung dieses Zweiges der Geschichtswissenschaft dringender als in Berlin, der größten deutschen Universität, und nirgends lassen sich die verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Studien mit mehr Erfolg treiben als in Berlin. Es gibt in ganz Deutschland keine Professur, von der aus sich die historischen Studien in so wirksamer und heilsamer Weise beeinflussen lassen, wie die, die bisher Scheffer-Boichorst bekleidet hat. Ich wäre sehr gern bereit, einem anderen Kandidaten zu weichen, wenn ein anderer zur Verfügung stände. Daß aber ich zur Zeit der einzige bin, beweisen mir nicht bloß die Zuschriften, die ich von den verschiedensten Seiten erhalten habe, sondern vor allem auch die von der Majorität der Berliner Fakultät formulierten Vorschläge: Da man mich ausschließen wollte, blieben nur vier Verlegenheitskandidaten übrig: der deutlichste Beweis, daß selbst meine Gegner mich als den einzigen fachlich berechtigten Kandidaten anerkennen müssen. So scheint es mir denn keine Selbstüberschätzung zu sein, wenn ich glaube, einige Ansprüche auf die vakante Berliner Professur zu haben. Und so möchte ich mir die Freiheit nehmen, Euer Hochwohlgeboren zu bitten, gütigst meine Berufung bei Seiner Exzellenz dem Herrn Kultusminister befürworten zu wollen.

Es ist kein äußerer Ehrgeiz, wenn ich den Wunsch habe, die Berufung nach Berlin zu erhalten. Ich glaube nach reiflicher Prüfung sagen zu können, daß ich mit meiner Bitte nur dem Interesse der Wissenschaft diene. Mein Zweck ist der vorhin angegebene: die Förderung der Geschichtswissenschaft, speziell derjenigen ihrer Zweige, die bisher noch zu wenig angebaut [!] sind. Daneben leitet mich nur noch der Wunsch, an der Ausgestaltung unseres nationalen Lebens, an der die deutschen Historiker bisher immer einen starken Anteil gehabt haben, in erfolgreicherer Weise mitzuarbeiten, als es mir bisher möglich gewesen ist. Um den Beweis zu liefern, daß mir äußerer Ehrgeiz fern liegt, erkläre ich mich bereit – falls das die Erledigung der Sache erleichtert –, mich mit der Stellung eines Honorarprofessors zu begnügen. Meinen Zweck würde ich auch in dieser Stellung erreichen. Denn ich traue mir die erforderliche persönliche Anziehungskraft zu, um auch ohne die Ehrenvorzüge und

die Zwangsmittel, die dem ordentlichen Fakultätsmitgliede zur Verfügung stehen, auf die Studierenden einen nachhaltigen Einfluß auszuüben. – Die Ursache meines Wunsches, nach Berlin zu kommen, liegt auch nicht etwa in mißlichen Verhältnissen meiner hiesigen Stellung. Ich finde vielmehr von seiten meiner Kollegen wie von der Regierung das allerliebenswertigste Entgegenkommen. Mein Motiv ist eben nur die Erlangung der vorhin geschilderten Wirksamkeit.

Euer Hochwohlgeboren bitte ich um die Erlaubnis, die vorhandene Situation durch eine historische Parallele erläutern zu dürfen.

Im 17. Jahrhundert befanden sich die Kommunen und Korporationen in den deutschen Territorien in einem Zustand der Verrottung: Die Verwaltung wurde nicht nach sachlichen, sondern nach rein persönlichen Gesichtspunkten geführt. Da griff die kräftige brandenburgisch-preußische Monarchie ein: zunächst der Große Kurfürst, im 18. Jahrhundert namentlich Friedrich Wilhelm I. Die Selbständigkeit der Kommunen und Korporationen mußte gebrochen werden; die Verwaltung übernahm das preußische Beamtentum, dessen Ruhm gerade von hier an seinen Anfang nimmt. Es wurde bei seiner Tätigkeit von dem Beifall der besseren Elemente der Bevölkerung, die allerdings einstweilen in der Minderheit waren, begleitet.

Diese Dinge sind sehr gut geschildert worden von – Schmoller! Er, der so vortrefflich über die Integrität des preußischen Beamtentums gesprochen hat, ist in seinen Handlungen ein Repräsentant der altwürttembergischen Vettern- und Cliquenwirtschaft! Er hat durch seine Cliquenwirtschaft dem Betrieb der historischen Wissenschaft in Preußen schon sehr geschadet und wird es, wenn er jetzt siegt, noch viel mehr tun. Wissenschaftliche Motive scheinen für ihn schon seit Jahren nicht mehr zu existieren. Er überträgt die Cliquenwirtschaft, die sich in seiner Heimat Württemberg am längsten erhalten hatte, nach Preußen und arbeitet so daran, die guten Traditionen des Preußischen Staates zu zerstören. In Württemberg selbst wird die Vetterwirtschaft glücklicherweise heute scharf verurteilt. R[obert] v. Mohl hat in seinen kürzlich veröffentlichten Lebenserinnerungen anschaulich geschildert, in welchen unglaublichen Zustand die Universität Tübingen durch die Cliquenwirtschaft geraten war, und wie die Besserung erst durch das Eingreifen der Regierung herbeigeführt wurde. Schmoller hat in bezug auf die preußischen Universitäten auch schon viel auf dem Gewissen.

Wenn ich nun Euer Hochwohlgeboren bitte, mich gegen die von Schmoller beeinflusste Majorität der Fakultät, aber in Übereinstimmung mit den unabhängigen und sachlich denkenden deutschen Historikern zu unterstützen, so wiederholt sich damit, meine ich, eine Situation, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert so oft vorhanden war, daß nämlich die zurückgedrängten Teile der Bevölkerung die Hilfe der Regierung gegen die herrschende Cliquenwirtschaft anriefen. Und wie die brandenburgisch-preußische Regierung wegen ihres damaligen Widerstandes gegen die Mißstände in den Kommunen und Korporationen heute den ungeteilten Beifall der Historiker erntet, so werden auch Euer Hochwohlgeboren für die Beseitigung der Schmollerschen Paschawirtschaft die allerlebhafteste Zustimmung

finden, nicht erst nach Jahrhunderten, sondern schon nach kurzer Zeit, bereits in einigen Wochen, von der Majorität der Berliner Fakultät selbst, die jetzt noch unter dem Einfluß Schmollers steht.

Indem ich meine Angelegenheit nochmals dem Wohlwollen Euer Hochwohlgeboren empfehle – und den Ausdruck meiner größten Verehrung entgegenzunehmen bitte, habe ich die Ehre zu zeichnen Euer Hochwohlgeboren ganz ergebener Diener  
G[eorg] v. Below<sup>4</sup>

**33. Gutachten des Abteilungsdirektors der Königlichen Bibliothek Hans Paalzow  
für Ministerialdirektor Friedrich Althoff.**

**Berlin, 11. Juli 1906.**

*Ausfertigung, gez. Paalzow.*

*GStA PK, VI. HA, NL Althoff, A II Nr. 106, Bl. 17–19.*

*Der kultusministerielle Referent für die Universitäten Ludwig Elster  
ist wissenschaftlich unbedeutend, persönlich schwierig sowie als Referent  
für die Universitäten zu wenig kenntnisreich, engagiert und urteilssicher.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 171 f.*

Herr Geheimrat Dr. Elster.

Der Aufforderung, mich über die Persönlichkeit des Herrn Geheimrats Elster zu äußern, bedauere ich nicht in der Weise entsprechen zu können, wie ich es wünschte. Ich vermag nämlich nur wenig charakteristische Tatsachen aus der Amtsführung des Herrn Geheimrats anzuführen und kann im wesentlichen nur allgemeine Eindrücke wiedergeben. Immerhin sind die Eindrücke, die ich gewonnen habe, scharf und bestimmt; daß sie auch überall ganz zutreffend sind, wage ich nicht zu behaupten.

Wenn Herr Geheimrat Elster auch frühzeitig Professor geworden ist, so ist er doch als Gelehrter unbedeutend. Ja man kann sagen, daß wohl selten jemand in Preußen auf Grund so

<sup>4</sup> *Direkt nach Belows Brief folgt (Bl. 39 f.) ein Brief des Rechtshistorikers Richard Schroeder aus Heidelberg vom 19.7.1903, in dem dieser Althoff für Überlassung der beiden wunderbaren Briefe dankt. Schroeder schreibt, die Heidelberger Philosophische Fakultät habe bei der Nachfolgersuche für den nach Berlin gewechselten Dietrich Schäfer Kenntnis von Belows Briefen gehabt und unter diesen Umständen Below nicht berufen, obgleich er wissenschaftlich alle anderen Kandidaten weit überragt. Schroeder bedauert Belows äußerste Taktlosigkeit und stimmt Althoffs Urteil, dass Belows tadelnswertes Benehmen doch wenigstens nicht als ehrenrührige Handlungsweise bezeichnet werden kann, zu.*

geringfügiger literarischer Leistungen ordentlicher Professor geworden ist. In der Anlage<sup>1</sup> habe ich seine Veröffentlichungen ausführlicher behandelt. Seine größte Arbeit ist die theoretisch verfehlte und im übrigen wenig erhebliche Habilitationsschrift aus dem Jahre 1880. Eine nennenswerte Bereicherung der Wissenschaft ist ihm nicht zu verdanken. Dagegen besaß er von Anfang an das Talent, gemeinverständlich zu reden und die Gedanken anderer zu reproduzieren – eine rein formelle Geschicklichkeit. Er war ein „guter Lehrer“. Seine Darstellung ist zwar nicht besonders glänzend, aber gewandt und glatt, wenn sie andererseits auch nicht immer frei ist von einer gewissen Schwülstigkeit.

Als Herr Geheimrat Elster in das Ministerium kam, brachte er für sein neues Amt eigentlich nichts mit als seine formelle Gewandtheit. Denn er besaß weder Routine in Verwaltungsgeschäften noch eine tiefere Einsicht in das Getriebe und die Bedürfnisse der Universitäten. Sein allgemeines Wissen war zu gering für seine neue Stellung; auf Gebieten, die außerhalb seines speziellen Fachs lagen, war er auffallend wenig beschlagen. Im Laufe der Jahre hat er naturgemäß manches hinzugelernt. Aber trotzdem sind die damaligen Schwächen auch heute, nach neun Jahren, noch wahrnehmbar. Noch heute zeigt er z. B. einen auffallenden Mangel an juristischem Denken und an Kenntnis des Verwaltungsrechts, sogar des Universitätsrechts. Auch die neuere geschichtliche Entwicklung der deutschen und preußischen Universitäten ist ihm nicht geläufig. Seinen Verfügungsentwürfen fehlt die abgeklärte Weisheit. Bald ist er bestrebt, der Selbstherrlichkeit der Professoren den Rücken zu stärken, bald verletzt er weniger einflußreiche Leute durch Reskripte von heftiger und ausfälliger Tonart. Auch die rechte preußische Staatsgesinnung habe ich öfter an ihm vermißt.

Als Personalienreferent ist er nicht genügend orientiert. Er kennt die einzelnen Dozenten nicht genau genug und verwechselt sie wohl gar. Er fehlt ihm auch der sichere Blick für die Eigenart und den Wert einer Persönlichkeit; er ist nur allzusehr geneigt, äußere Gewandtheit für die Hauptsache zu halten. Als Gerhard Anschütz noch in Berlin Privatdozent war und seine Ernennung zum außerordentlichen Professor in Frage stand, erhielt ich den Auftrag, bei ihm zu hospitieren. Ich habe mich über den Inhalt des Kollegs sehr lobend geäußert und prophezeit, daß Anschütz das Zeug dazu habe, ein Dozent ersten Ranges zu werden. Herr Geheimrat Elster ließ aber durch gewisse Äußerlichkeiten des Vortrags sein Urteil trüben. Die Folge war, daß Anschütz, der unter der jüngeren Generation deutscher Staatsrechtslehrer weitaus der bedeutendste ist, nach Tübingen abzog.

Seit Herr Geheimrat Elster das Generalreferat über die Universitäten übernommen hat, ist seine Arbeitskraft der zu bewältigenden Aufgabe noch weniger gewachsen, und zwar ebenso qualitativ wie quantitativ. Ich kann mich nicht erinnern, daß er sich je für eine Sache erwärmt hätte. In der Regel brachte er den Dingen ein sehr schwaches Interesse entgegen. Das Bewußtsein von der hohen Verantwortung, die er in seiner Stellung zu tragen hat, fehlt ihm.

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei, Bl 19v–20v.*

Sein Verhalten im persönlichen Verkehr mit den Dozenten hat schon zu vielen Klagen Anlaß gegeben. In der Regel empfängt er die Herren mit der Zigarre im Munde und bläst ihnen den Rauch ins Gesicht. Dabei befließigt er sich einer recht saloppen Haltung, lehnt sich in den Sessel zurück und stützt wohl den rechten Fuß auf das linke Knie. Diese Art ist vielfach als Nichtachtung empfunden worden. Häufig fährt er die ihn besuchenden Dozenten grob an oder behandelt sie sonst hochfahrend. Schlimmer als dies ist aber die Tatsache, daß die meisten den Eindruck gewinnen, daß an dieser Stelle, wo über ihre Zukunft entschieden wird, wirkliches Wohlwollen ihnen nicht entgegengebracht wird, nicht einmal immer Gerechtigkeit, zuweilen verletzender Zynismus, und daß sie sich weder auf die Wahrheit der ihnen gemachten Mitteilungen bestimmt verlassen können, noch auf die ihnen gegebenen Versprechungen.

In weiten akademischen Kreisen besteht heute die Überzeugung, daß die Wirksamkeit des Herrn Geheimrat Elster für die preußischen Universitäten von den schädlichsten und verderblichsten Folgen ist, und daß dieser Schaden ins Unermeßliche steigen würde, wenn etwa später einmal ein Ministerialdirektor käme, der sich weniger intensiv um die einzelnen Geschäfte kümmerte.

Als Examinator in den Prüfungen der Regierungsassessoren soll Herr Geheimrat Elster wegen seines Mangels an Kenntnissen einen gewissen Ruf haben und sich dadurch öfter Blößen geben.

Seine Tätigkeit bei der Gesellschaft für staatswissenschaftliche Fortbildung wird von manchen ebenfalls für minderwertig gehalten. Die Herren Geheimräte v. Schwerin und Schwartz werden hierüber wohl nähere Auskunft geben können.

**34. Schreiben des Kultusministers August von Trott zu Solz  
an Reichskanzler Theobald von Bethmann Hollweg.**

**Berlin, 13. März 1912.**

*Konzept, gez. Trott zu Solz.*<sup>1</sup>

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 1 Nr. 1 Bd. 3, Bl. 328–336.*

*Die vom Leipziger Historiker Professor Karl Lamprecht in einer Denkschrift<sup>2</sup> gegenüber Bethmann Hollweg angeregte Rektorenkonferenz ist abzulehnen, denn diese kann keine bestandskräftigen Beschlüsse für die Universitäten fassen. Zudem wäre die Einbindung der von außerpreußischen, linksorientierten Professoren getragenen Organisationen wie des Vereins für Hochschulpädagogik und des Deutschen Hochschullehrervereins schädlich. Die Wissenschaft kommt nur durch große Forscherpersönlichkeiten voran.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 234.*

Unter Wiederanschluß der mir mit gefälligem Schreiben vom 17. Januar des Jahres – Rk. 175 – übermittelten Denkschrift<sup>3</sup> des Geheimen Hofrats Professor Dr. Lamprecht beehre ich mich, Eurer Exzellenz ganz ergebenst zu erwidern, daß ich von den Ausführungen des verdienten Leipziger Gelehrten mit Interesse Kenntnis genommen habe. Es ist zweifellos richtig, daß in den letzten Jahrzehnten die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften, nicht unerhebliche Veränderungen erfahren hat, und daß die überlieferten Formen nicht nur der wissenschaftlichen Untersuchung, sondern vor allem der Lehre nicht mehr voll genügen. So sind nun Einrichtungen an unseren Universitäten erforderlich geworden, die weiter zu vervollkommen und auszubauen gegenwärtig als eine der wichtigsten Aufgaben der Unterrichtsverwaltungen angesehen werden muß. Professor Lamprecht weist mit Recht darauf hin und hat diesem Gedanken auch früher wiederholt Ausdruck gegeben – so in einem Aufsatz „Zur Fortbildung unserer Universitäten“ in der „Internationalen Wochenschrift“ (Dezember 1909)<sup>4</sup> und später, im Oktober 1910, in seiner Leipziger Rektoratsrede –, daß sich der akademische Unterricht seit mehreren Dezennien immer entschiedener auf die Institute und Seminare verschiebe. Dies ist Tatsache und diese Tatsache zwingt die Unterrichtsverwaltungen zu einer immer größeren Rücksichtnahme auf den an Bedeutung von Jahr zu Jahr wachsenden Lehrbetrieb in den Seminaren, zu einer gewissen Modernisierung der Universitäten. In

<sup>1</sup> Paraphe und Handschrift belegen, dass der Entwurf von Ministerialrat Ludwig Elster stammt.

<sup>2</sup> Lamprechts Denkschrift vom 12.1.1912 gedruckt bei: Blanke, Horst Walter (Hrsg.), *Transformation des Historismus*, Waltrop 1994, S. 184–188.

<sup>3</sup> Liegt der Akte abschriftlich bei, Bl. 324–327.

<sup>4</sup> Karl Lamprecht, *Zur Fortbildung unserer Universitäten*, in: *Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik*, Jg. 3, Nr. 49 vom 4.12.1909, Sp. 1539–1554.

allen wesentlichen Punkten – auf Einzelheiten brauche ich wohl nicht einzugehen – trete ich daher hier Professor Lamprecht bei, indem ich hinzufüge, daß die preußische Universitätsverwaltung sich den ihr in dieser Beziehung obliegenden Aufgaben bewußt ist und sich seit längerer Zeit um die Ausgestaltung der Seminare mit Erfolg bemüht hat.

Aber der wünschenswerte Fortschritt im Wissenschafts- und Unterrichtsbetriebe kann nach Professor Lamprecht nicht allein herbeigeführt werden durch dieses, wie er sich ausdrückt, „von unten her wirkende“ Mittel, das durch Vermehrung und Verbesserung der Seminareinrichtungen „eine straffere, Fleiß und Talent“ stärker wie bisher provozierende „Erziehung der Studentenschaft“ erstrebt, sondern vor allem durch eine „obere Organisation“. Als solche denkt er sich eine „zunächst deutsche und danach mitteleuropäische, die germanischen Länder Zentraleuropas umfassende Rektorenkonferenz, an die sich später eventuell weitere Bildungen anschließen könnten.“ Gegen diesen Vorschlag, welcher auf Grund der bisher in Preußen gemachten Erfahrungen schwerlich zum Ziele führt, muß ich die ernstesten Bedenken geltend machen.

Vor 14 Jahren hat der damalige Kultusminister Dr. Bosse eine amtliche Rektorenkonferenz berufen und auch im Jahre 1905 ist noch einmal eine solche auf Einladung von Exzellenz von Studt hier in Berlin zusammengetreten. Die den Rektoren an den Universitäten damals vorgelegten Beratungsgegenstände waren aber lediglich Fragen der inneren Verwaltung der Universitäten; so, um einige Beispiele zu nennen, das An- und Abtestieren der Vorlesungen, die Zulassung von Ausländern zum Studium an den Universitäten und die Einziehung einer besonderen Ausländergebühr, die Mitwirkung der Kuratoren bei der Habilitation von Privatdozenten, die Stellung der Pedelle, die Bildung von Studentenausschüssen, die Abschaffung der Karzerstrafe etc. etc. Beschlüsse irgendwelcher Art aber wurden nicht gefaßt und konnten nicht gefaßt werden, da die Rektoren weder in der Lage noch berechtigt sind, für die Universität, welche sie vertreten, bindende Erklärungen abzugeben. Und dies leuchtet ein, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Stellung die Universitätsrektoren einnehmen. Sie werden für ein Jahr aus der Reihe der ordentlichen Professoren gewählt, um ihre Universität nach außen zu vertreten und den Vorsitz im Akademischen Senat, der lediglich eine Verwaltungsbehörde ist, zu führen. Bald steht ein Mediziner, bald ein Theologe, bald ein Vertreter der Philosophischen Fakultät, dann wieder ein Jurist an der Spitze der Universität, und die Wahl erfolgt nicht auf Grund besonderer wissenschaftlicher Verdienste des betreffenden Professors, sondern mit Rücksicht darauf, ob er geeignet erscheint, die Verwaltungsgeschäfte der Universität wahrzunehmen, vor allem aber nach der Anciennität. Wenn seit 1905 keine amtliche Rektorenkonferenz wieder berufen ist, weder von meinem Herrn Amtsvorgänger noch von mir, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die beiden hier erwähnten Konferenzen im großen ganzen ergebnislos verlaufen sind, und daß man auf Grund der gemachten Erfahrungen zu der Einsicht gelangte, daß durch solche Konferenzen eine wirkliche Förderung der Universitätsangelegenheiten, selbst in einfachen allgemeinen Verwaltungsfragen, mit Rücksicht auf die Stellung der Rektoren nicht möglich ist.

Allerdings pflegen seit einigen Jahren die Rektoren außeramtlich zu gemeinsamen Beratungen um die Osterzeit eines jeden Jahres in Halle zusammenzutreten. Diese Konferenzen werden stillschweigend geduldet, aber sie sind nicht anerkannt und von seiten der Unterrichtsverwaltung werden sie ignoriert. Prof[essor] Lamprecht weist mit Recht, indem er dieser Einrichtung gedenkt, darauf hin, daß auch hier lediglich interne und laufende Verwaltungsfragen zur Besprechung gelangen, und dies auch nur in unverbindlicher Weise. Es ist bezeichnend, daß der Senat der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität, wie ich vertraulich hinzufüge, in seiner letzten Sitzung vor wenigen Tagen durch besonderen Beschluß seinen derzeitigen Rektor, den Geheimen Regierungsrat Prof[essor] Lenz, noch ausdrücklich angewiesen hat, in der bevorstehenden Rektorenkonferenz in Halle keine die Universität verpflichtenden Erklärungen abzugeben. Ein solcher Beschluß war streng genommen überflüssig, weil der Rektor überhaupt zu derartigen Erklärungen nicht befugt ist, jedenfalls sich dessen bewußt sein muß, daß er von seinem Senat jeden Augenblick im Stich gelassen werden kann, wenn er anders handelt. Und was der Rektor einer Universität heute verspricht oder in Aussicht stellt, ist, selbst wenn sein Senat ihm beipflichtet, keineswegs für seinen Nachfolger, der vielleicht schon nach wenigen Wochen ihn ablöst und an die Spitze der Universität tritt, bindend und maßgebend. Wenn nun Professor Lamprecht meint, die preußische Konferenz in Halle könne unschwer zu einer deutschen Konferenz mit Leipzig als Vorort erweitert werden, so mache ich darauf aufmerksam, daß bereits vor einigen Jahren eine deutsche Rektorenkonferenz in Leipzig getagt hat. Aber man hat es bisher bei dem einen und ersten Versuche, der wenig geglückt sein soll, belassen.

Nach der Denkschrift sollen aber in Zukunft auf den für wünschenswert gehaltenen deutschen und demnächst mitteleuropäischen Rektorenkonferenzen nicht Verwaltungsfragen, sondern wissenschaftliche Probleme beraten werden. Dies aber erscheint nicht möglich. Denn der Rektor hat in seiner Eigenschaft als Rektor mit wissenschaftlichen Fragen nichts, absolut nichts zu tun; ebensowenig der Akademische Senat, dessen Vorsitzender er ist. Unter den akademischen Körperschaften kommen hierfür allein die Fakultäten in Betracht, aber auch diese nur in ganz beschränktem Maße! So ist es z. B. bezeichnend, daß die Frage, ob wissenschaftliche Institute, Seminare etc. zu begründen oder auszugestalten sind, nicht Sache der Fakultäten, sondern allein des einzelnen Professors bzw. der nächstbeteiligten Fachprofessoren ist. Nach alledem glaube ich nicht, daß auf dem von Lamprecht empfohlenen Wege der „sichere und erfolgreiche Fortschritt in neuen wissenschaftlichen Bahnen“ erfolgen kann.

Aber der Verfasser der Denkschrift scheint selbst gewisse Zweifel zu hegen, daß die Konferenz von sich aus Genügendes werde leisten können, jedenfalls empfiehlt er, daß die auf ihr zu behandelnden wissenschaftlichen Materien „auf dem Wege literarischer Vorschläge und durch die Organe der jetzt schon bestehenden Hochschulvereine“ (in Deutschland durch den Verein für Hochschulpädagogik und durch den Hochschullehrerverein) vorbereitet werden müßten. Gerade dieser Vorschlag aber zwingt mich, meine Bedenken nur noch entschiedener zum Ausdruck zu bringen.



Ich will auf den Verein für Hochschulpädagogik, der zum zweiten Male im Herbst des vergangenen Jahres in München getagt hat und dessen Ehrenvorsitzender der Geheime Justizrat Prof[essor] Dr. von Liszt ist, hier nicht näher eingehen. Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß die große Mehrzahl der deutschen Professoren diesem Verein fernsteht. Aber mit allem Nachdruck muß ich mich gegen den Deutschen Hochschullehrerverein, den man nicht mit Unrecht als „Professorengewerkschaft“ bezeichnet hat, wenden. Als im Jahre 1907 dieser Verein von vornehmlich politisch links stehenden Persönlichkeiten (Lujo Brentano und von Amira in München, Werner Sombart an der Handelshochschule in Berlin, den Gebrüdern Weber in Heidelberg u. a.) ins Leben gerufen wurde, nahmen ihm gegenüber die preußischen Universitätsprofessoren fast durchweg eine ablehnende Haltung ein. Professor Hans Delbrück<sup>5</sup> hat damals in den „Preußischen Jahrbüchern“ diese Gründung lebhaft bekämpft und hatte in diesem Falle die überwiegende Mehrzahl seiner Kollegen auf seiner Seite. Er wies darauf hin, daß der Gewerkverein nur die richtige und natürlich Organisation für diejenigen Berufe sei, bei denen die Individualität keine Rolle spiele. Weder für die Besoldungs- noch Personalfragen sei ein allgemeiner Hochschullehrerverein mit seinem Hochschullehrertag eine brauchbare Organisation. Das Ansehen des deutschen Professorentums beruhe nicht auf der Menge, die aus durchschnittlichen Menschen besteht, wie andere Berufsstände auch, sondern darauf, daß von Luther und Melancthon bis zu Kant, Hegel, Schleiermacher, Grimm, Savigny, Ranke, Mommsen, Treitschke, Liebig, Virchow, Helmholtz sich Stern an Stern gereiht habe. Sind solche Männer da, so Sorge niemand um Wissenschaft und Lehrfreiheit, sind sie nicht da, bringt das deutsche Volk den Nachwuchs nicht mehr hervor, fehlen die Großen, so helfe keine Organisation der Kleinen.<sup>6</sup> Auch gewisse Fragen allgemeiner Natur, wie z. B. die der Kollegengelder, würden wegen ihrer Vielgestaltigkeit auf solchen allgemeinen Hochschullehrertagen kaum einen Schritt weitergeführt werden. Eine geschlossene Standesorganisation, die an Stelle des einzelnen den Kampf führen sollte, sei hier ein Unding, würde eine Disziplinierung, ein „Klassenbewußtsein“ voraussetzen. Der allgemeine Hochschullehrertag würde, so schließt Professor Delbrück, eine um so kläglichere Erscheinung werden, als von vornherein feststehe, daß die sehr große Mehrzahl der Universitätslehrer sich nicht dabei beteiligen, sich direkt ablehnend dagegen verhalten wird. Und in der Tat, die preußischen Professoren, ich spreche dies mit Genugtuung aus, haben sich den in- zwischen berufenen Hochschullehrertagen (1907 in Salzburg, 1908 in Jena, 1909 in Leipzig, 1911 in Dresden) ostentativ ferngehalten. Man würde es an den preußischen Universitäten nicht verstehen, wenn ich den Bestrebungen dieses Vereins, dem es bisher trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, in einer preußischen Universitätsstadt seine Versammlungen abzuhalten, der gerade auf seiner letzten Tagung in Dresden in aufsehenerregender Weise die preußische Universitätsverwaltung angegriffen hat, in irgendeiner Weise Vorschub leisten wollte.

5 Delbrück, Hans, *Eine Professoren-Gewerkschaft*, in: *Preußische Jahrbücher* 129 (1907), S. 129–142.

6 Die beiden letzten Sätze sind fast wörtlich bei Delbrück, *Professoren-Gewerkschaft*, S. 136, zu finden.

Aber abgesehen davon, ich halte, wie oben ausgeführt, den Gedanken, von dem Prof[essor] Lamprecht sich leiten läßt, für falsch. Was Prof[essor] Delbrück von dem Hochschullehrerverein gesagt hat, das gilt auch von dem Zusammenschluß und von den Beratungen der Professoren in Rektorenkonferenzen. Der Fortschritt der Wissenschaften hängt nicht von Methode und Organisationen ab, sondern allein von den einzelnen Persönlichkeiten. Männer wie Harnack und Wilamowitz, wie Emil Fischer und Nernst weisen der Wissenschaft neue Bahnen, unbekümmert um Organisationen. Solange Deutschland solche Männer hat, wird es seine Stellung in der wissenschaftlichen Welt behaupten, wenn es an derartigen Gelehrten fehlt, werden keine Vereine und keine Rektorenkonferenzen, die unfähig sind, wissenschaftliche Fragen zu fördern, sie ersetzen.

Hiernach muß ich es mir zu meinem Bedauern versagen, den vom Professor Lamprecht in seiner Denkschrift empfohlenen Plan meinerseits zu fördern.

### 35. Aufstellung des Kultusministeriums.

**Berlin, 16. Januar 1918.**

*Revidiertes Konzept; maschinenschriftliche Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Vc Sekt. 1 Tit. 11 Teil 9 Nr. 12 Bd. 4, Bl. 13–16.*

*Institutsweise Auflistung der staatlichen und privaten Zuwendungen  
für Bau- und Betriebskosten der Kaiser-Wilhelm-Institute.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 203 f.*

Übersicht über die den Kaiser-Wilhelm-Instituten gemachten Zuwendungen

#### 1. Kaiser-Wilhelm-Institut für Chemie

a) Der Preußische Staat hat für das Institut das nötige Gelände in Dahlem zur Verfügung gestellt und für den Direktor des Instituts eine ordentliche Professur in der philosophischen Fakultät der Berliner Universität begründet.

Ferner ist einem wissenschaftlichen Mitgliede eine außerordentliche Professur in dieser Fakultät übertragen worden.

b) Zu den Kosten des Baus und der inneren Einrichtung haben

1.) die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 200.000 M

2.) der Verein zur Förderung chemischer Forschung 900.000 M

beigetragen.

c) Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und der Verein für die Förderung chemischer Forschung leisten einen Jahresbeitrag von 60.000 M, zusammen jährlich 120.000 M.

d) Ferner zahlen bis auf weiteres die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft einen Jahresbeitrag von 7.920 M und die Heeresverwaltung einen solchen von 4.080 M.

## 2. Kaiser-Wilhelm-Institut für physikalische Chemie und Elektrochemie

a) Der Preußische Staat hat für das Institut das nötige Gelände in Dahlem zur Verfügung gestellt und für den Direktor des Instituts eine ordentliche Professur<sup>1</sup> in der philosophischen Fakultät der Berliner Universität begründet.

b) Die Baukosten im Betrage von 700.000 M hat die Koppel-Stiftung getragen.

c) Der Preußische Staat leistet zu den Unterhaltungskosten einen Jahresbeitrag von 50.000 M, die übrigen Kosten trägt gleichfalls die Koppel-Stiftung.

## 3. Kaiser-Wilhelm-Institut für Kohlenforschung in Mühlheim (Ruhr)

a) Den Grund und Boden, die Gebäude, die erforderlichen einmaligen Einrichtungen und das gesamte Inventar hat die Stadt Mühlheim der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Aufwendungen der Stadt sind auf 600.000 bis 700.000 M veranschlagt, hierin ist der Grundstückswert nicht mitenthalten.

b) Die laufenden Kosten werden von der Industrie, von Vereinen und Verbänden, die zur Zeit einen Jahresbeitrag von 156.000 M leisten, und von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft – mit einem Jahresbeitrag von 20.000 M – getragen.

## 4. Kaiser-Wilhelm-Institut für Arbeitsphysiologie

Die Kosten des Baus des Instituts, das dem physiologischen Institut der Berliner Universität angegliedert ist und für das das Grundstück vom Staat zur Verfügung gestellt wurde, im Betrage von 80.000 M hat die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft übernommen.

Die Kosten konnten aus den von dem Institut für das Gemeinwohl in Frankfurt am Main und Herrn Dr. Fleischer in Wiesbaden zur Verfügung gestellten Mitteln gedeckt werden.

Zu den Verwaltungskosten leisten Jahresbeiträge

a) die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft	18.000 M
b) der Preußische Staat (10.000 + 5.000 M)	15.000 M
c) das Reich	5.000 M <sup>2</sup>

Ferner steht dem Institut aus der Dr. Frankfurter-Stiftung ein Kapital von 5.000 M zur Verfügung.

<sup>1</sup> *Marginalie:* Haber, ordentl[iche] Honorarprofessur.

<sup>2</sup> *Marginalie:* 10.000 Ministerium der öffentl[ichen] Arbeiten, 5.000 Handelsministerium, 5.000 Allerhöchster Dispositionsfonds.

### 5. Kaiser-Wilhelm-Institut für experimentelle Therapie

a) Der Staat hat der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft den für das Institut erforderlichen Grund und Boden in Dahlem zur Verfügung gestellt und für den Institutsdirektor durch den Staatshaushaltsetat eine staatlich besoldete Stelle bewilligt.

b) Die Baukosten im Betrage von 500.000 M hat die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft übernommen. Die Verwaltungskosten werden durch den Jahresbeitrag der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, der jetzt 85.000 M beträgt, gedeckt. Der Senat hat am 5. Dezember 1916 noch weitere 15.000 M jährlich bewilligt – die Bestimmung des Beginns der Zahlung ist noch vorbehalten.

c) Ferner stehen dem Institut zur Verfügung

- |  |         |
|--|---------|
| 1.) aus der Stiftung des Herrn Kommerzienrates Oetker jährlich | 4.000 M |
| und  |         |
| 2.) aus der Stiftung der Hirsch A.-G. jährlich                 | 5.500 M |

### 6. Kaiser-Wilhelm-Institut für Biologie

a) Der Preußische Staat hat auch für dieses Institut den erforderlichen Grund und Boden in Dahlem zur Verfügung gestellt und für beide Direktoren Staatsstellen im Staatshaushaltsetat vorgesehen.

b) Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft hat die Baukosten im Betrage von 1.000.000 M übernommen und zahlt zur Bestreitung der Verwaltungskosten jährlich 140.000 M.

### 7. Zoologische Station Rovigno

a) Die Station wurde für 100.000 M erworben; der Kaufpreis und die Nebenkosten sind aus den der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft von ihrem Mitgliede, Herrn Ritterguts- und Fideikommißbesitzer Dr. Paul Schottländer zur Verfügung gestellten Mitteln gedeckt worden.

b) Zu den laufenden Kosten leisten Jahresbeiträge

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| 1.) die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft | 15.000 M |
| 2.) der Preußische Staat            | 7.200 M  |
| 3.) das Deutsche Reich              | 20.000 M |
| 4.) der Herr Dr. Schottländer       | 1.000 M  |

Der frühere Jahresbeitrag des Reichsgesundheitsamtes von 4.000 M ruht zur Zeit.

Die Einnahmen aus Lieferungen von Tiermaterial pp. sind nicht bedeutend.

### 8. Modellversuchsanstalt für Aerodynamik in Göttingen

Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft hat für das geplante Kaiser-Wilhelm-Institut für Aerodynamik einmalig 150.000 M bewilligt. An Jahresbeiträgen haben zugesagt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1.) der Kultusminister   | 15.000 M |
| 2.) die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft  | 15.000 M |
| 3.) die Göttinger Vereinigung zur Förderung der angewandten<br>Physik und Mathematik | 6.000 M  |

Für die Modellversuchsanstalt für Aerodynamik haben gestiftet

1.) der Kultusminister	10.000 M
2.) Herr Geheimer Regierungsrat Dr. von Böttinger	10.000 M
3.) die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft – in Anrechnung auf die bewilligten einmaligen 150.000 M	7.500 M

#### 9. Kaiser-Wilhelm-Institut für Physik

Die Mittel für ein Gebäude wird, sobald sich die Notwendigkeit der Errichtung eines besonderen Gebäudes ergibt, die Leopold-Koppel-Stiftung zur Verfügung stellen.

Zu den Verwaltungskosten leisten an Jahresbeiträgen

a) die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft jährlich	50.000 M
und	
b) die Leopold-Koppel-Stiftung jährlich	25.000 M

Die Mittel der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft werden zur Hälfte aus der Stiftung des Herrn Fabrikbesitzers Stock in Stolzenburg, unseres Mitgliedes, gedeckt.

#### 10. Kaiser-Wilhelm-Institut für Deutsche Geschichte

Für dieses Institut haben zur Verfügung gestellt

1.) die Staatsregierung	70.000 M
2.) Herr Professor Dr. Goldschmidt	10.000 M
3.) Herr Geheimer Bergrat Remy	25.000 M
4.) die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft	5.000 M
und einen Jahresbeitrag von	25.000 M
5.) Frau Robert von Mendelssohn	100.000 M
75.000 M sind für den Bau vorgesehen.	

#### 11. Hydrobiologische Anstalt der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Plön

Das Institutsgrundstück nebst Gebäude ist Eigentum der Stadt Plön und für die Zwecke der Anstalt unentgeltlich überlassen.

Zur Übernahme des Inventars und zum Ankauf des Grundstücks für die Direktorwohnung hat das Kultusministerium 35.000 M aus einer ihm zur Verfügung stehenden Stiftung bereitgestellt; das Wohngrundstück ist Eigentum der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft geworden, jedoch an den Staat zurückzugeben, wenn es nicht mehr für die Zwecke der Station benötigt werden sollte.

Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft hat einmalig 15.000 M und einen Jahresbeitrag von 5.000 M bewilligt.

Ferner haben – soweit bisher mitgeteilt – an Jahresbeiträgen in Aussicht gestellt

1.) das Kultusministerium	7.000 M
2.) das Landwirtschaftsministerium	4.000 M
3.) das Großherzoglich-Oldenburgische Ministerium des Innern	300 M

- |  |         |
|--|---------|
| 4.) Kreis Plön                                     | 1.000 M |
| 5.) Zentral-Fischerei-Verein in Schleswig-Holstein | 1.000 M |
- Einen einmaligen Beitrag von 3.000 M hat ferner Herr Kommerzienrat Hübsch in Flensburg gestiftet.

#### 12. Bibliotheka Hertziana

Das Mitglied der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft Fräulein Henriette Hertz, am 9. April 1913 verstorben, hat der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft den Palazzo Zuccari in Rom nebst der darin untergebrachten Bibliotheka Hertziana und zwei Kapitalien im Betrage von 50.000 Lire und 12.500 Pfund Sterling testamentarisch vermacht.

Die Verwaltungskosten werden aus den Einkünften der Hausverwaltung und den aufkommenden Zinsen des Vermächtnisses gedeckt.

#### 13. Allgemeiner Fonds zur Förderung chemischer Forschungen (Leo-Gans-Stiftung)

Der Herr Geheime Kommerzienrat Dr. Leo Gans in Frankfurt am Main hat bestimmt, daß von den Zinsen seines Aufnahmebeitrages mit 100.000 M, gegebenenfalls auch von dem Kapital in Höhe von 60.000 M, einzelnen Chemikern Beihilfen zur Bearbeitung bestimmter Gebiete gewährt werden sollen.

#### 14. Kaiser-Wilhelm-Institut für Hirnforschung (Neuro-Biologisches Institut)

Die Familie Dr. Krupp hat für das geplante Kaiser-Wilhelm-Institut für Hirnforschung 1.350.000 M zur Verfügung gestellt.

Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zahlt schon jetzt ihren Jahresbeitrag von 30.000 M an das Neuro-Biologische Institut.

**36 a. Eingabe des Oberbürgermeister von Stettin, Friedrich Ackermann,  
an Kultusminister Friedrich Schmidt-Ott.**

**Stettin, 22. Februar 1918.**

*Ausfertigung, gez. Ackermann.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Vc Sekt. 1 Tit. 11 Teil 9 Nr. 12 Bd. 4, Bl. 52–54v.*

*Die bisher ohne wissenschaftliche Institute gebliebene pommersche  
Provinzialhauptstadt soll künftig bei der Vergabe von wissenschaftlichen  
Einrichtungen, insbesondere auch der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, bedacht werden.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 217.*

Eurer Exzellenz wohlwollender Erwägung bitte ich einen Gedanken unterbreiten zu dürfen, der mich als Oberbürgermeister von Stettin seit Jahren auf das lebhafteste beschäftigt und der jetzt durch Zeitungsnachrichten über Beratungen im Senat der „Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften“ neue Nahrung erhalten hat.

Die pommersche Provinzialhauptstadt Stettin entbehrt wie kaum irgendeine andere preußische Großstadt gleichen Ranges jedes bedeutenden akademischen Bildungs- und Forschungsinstituts als belebendem Ausgangs- und Sammelpunkt höherer geistiger Interessen. Keine Universität, keine Hochschule, keine Akademie, kein Spezialinstitut für Forschungszwecke zieht begabte und aufstrebende Jugend und Autoritäten der Wissenschaft und Kunst hierher und bereichert durch Umgang mit ihnen das Leben der Bürgerschaft. Die zwar erfreulich gedeihenden Königlichen Technischen Schulen (Baugewerk-, Maschinenbau- und Seemaschinistenschule) können dies nach dem Umfange ihrer Aufgaben und ihres Besuches doch nur in zu geringem Maße leisten.

Stettin ist eine an geschichtlichen Reliquien und Traditionen ungewöhnlich arme, als Großstadt noch sehr junge, erst durch den Massenzugang von Industriearbeiten in den 80er und 90er Jahren allzurasch dazu gewordene, durch Natur und Geschichte aber mit reichen Entwicklungsmöglichkeiten ausgestattete Stadt mit dem gegebenen Beruf, der Piräus von Berlin, der ostseebeherrschende Seehandelsplatz des Königreichs Preußen zu sein. Es wäre dies sicher schon in weit höherem Maße geworden als es bisher der Fall ist, wenn Preußen, in dessen Körper Stettin erst eines der jüngeren Glieder ist, sich nach der Reichsgründung etwas früher und nachhaltiger auf sein Interesse an einer solchen Entwicklung besonnen hätte, wie Friedrich der Große es seinerzeit getan hatte. Nicht nur geographische und technische, sondern zum Teil politische und zufällige Gründe haben es verschuldet, daß die Stadt Stettin in ihrer Entwicklung als Handelsplatz in dem Maße, wie es leider der Fall ist, gegen Hamburg hat zurückbleiben müssen; hätte es an seiner Staatsregierung von jeher den Rückhalte gefunden, den diese ihm in neuester Zeit zu gewähren sich geneigt gezeigt hat, und der im Stadt-Staat Hamburg unter allen Umständen das verfassungsmäßig gegebene ist, so wäre im Gange der Entwicklung vielleicht manches zum Vorteil von Stettin und Preußen anders gekommen.

Eine glückliche Beendigung des Krieges wird weitgehend Hoffnungen für die Entwicklung Stettins als Handels- und Industriepflicht während der kommenden Friedenszeit begründen. Um so mehr aber erwächst die Befürchtung, daß bei einer einseitigen Vorherrschaft Merkurs und Vulkans Minerva und Apollo hier allzuwenig heimisch werden könnten; auf deutsch: daß der Geist der Stadt ein Krämergeist und kein vollwertiger deutscher Kulturgeist sein könnte. Daß er aber dies letztere sei, und daß nicht in Ermangelung dessen jeder, der es hier durch seine Arbeit zu materiellem Wohlstand gebracht hat und sich nach höheren Lebensgütern und nach Ruhe umsehen kann, baldigst Stettin verläßt, um seinen Sitz nach einem Orte zu verlegen, der jenen Bedürfnissen besser entspricht – das ist nicht etwa nur der berechtigte Wunsch eines kurzlebigen und strebsamen Oberbürgermeisters, der seine Stadt „heben“ möchte, sondern das entspricht auch dem Interesse des Staatsganzen daran, daß sein Reichtum an ideellen und materiellen Gütern mit einer gewissen Gleichmäßigkeit über alle Gebiete seiner Macht verteilt wird, damit jede provinzielle Eigenart dadurch befruchtet und in die Entwicklung einbezogen werde und damit aus einer jeden das Ganze durch starke und weitverzweigte Wurzeln Halt und Nahrung gewinne. Daß die Provinz Pommern mit ihrer alten landwirtschaftlichen Kultur und ihren planvollen Ansätzen zu industrieller Entwicklung – auf dem flachen Lande und in den Klein- und Mittelstädten – eine gesunde und tragfähige Unterlage für ein hauptstädtisches Gemeinwesen von wirtschaftlicher und geistiger Bedeutung und Eigenart abgibt, kann wohl nicht bezweifelt werden.

Für geräumige Neubauanlagen aber, wie sie bei der Begründung neuer Bildungs- oder Forschungsinstitute in Frage kämen, liegen die örtlichen Verhältnisse in Stettin nach dem Stande der Stadterweiterungspläne mit ihren großzügigen Schritten in die nordöstliche Landschaft ganz besonders günstig.

Ich habe oft über die Möglichkeit einer Verlegung der Pommerschen Landesuniversität von Greifswald nach Stettin nachgedacht. Es läßt sich manches zu ihren Gunsten sagen, nicht nur im Interesse von Stettin, sondern auch im Interesse der Lehrer und Schüler sowie der Aufgaben der Universität; auch gäbe es wohl Möglichkeiten, die Stadt Greifswald wirtschaftlich schadlos zu halten, und die Verankerung des Universitätsvermögens in örtlichen Stiftungen und Latifundien wäre kein zwingender Gegengrund, da sie ja eben nur das Vermögen, aber nicht den Betrieb betrifft. Indessen verkenne ich natürlich nicht, daß mancherlei Einwendungen und Schwierigkeiten entgegenstehen, und gegenwärtig sehe ich noch keinen Weg, um einer Verwirklichung dieses Gedankens näherzukommen.

Eine neue Universität oder Technische Hochschule wird bei der Zahl der schon vorhandenen und der Nähe anderer derartiger Anstalten wohl einstweilen kaum in Frage kommen. Eine Handelshochschule wäre am rechten Platz gewesen; indessen scheint es, daß auch in dieser Richtung der Bedarf bereits reichlich gedeckt ist.

Die Neuorientierung unseres wirtschaftlichen Lebens nach dem Kriege wird die höchste Kraftanspannung und Verfeinerung in der Richtung auf Vergrößerung und Pflege unserer überseeischen Beziehungen fördern. Es wäre hochehrfrohlich, wenn ein bedeutendes Bildungs- oder Forschungsinstitut auf diesem Gebiet seinen Sitz in der Hafen- und Han-



delstadt Stettin erhalten könnte. Auf eine Eingabe in diesem Sinne, die ich mir vor einigen Jahren im Hinblick auf die beabsichtigte Gründung eines großen Kolonialinstituts an Exzellenz Delbrück als Staatssekretär des Innern zu richten erlaubt habe, erhielt ich leider einen Bescheid, aus dem ich entnehmen mußte, daß nur Berlin oder Hamburg in Frage komme. So kommt es immer wieder zu einer weiteren Massierung der Kulturwerte in den großen Zentren, die ja unzweifelhaft für die Verwaltung und den Verkehr manche Vorzüge und Bequemlichkeiten hat, die aber andererseits die „Provinz“ verarmen läßt, die Basis der nationalen Kultur verschmälert und jene Zentren einer Hyperkultur entgegentreibt, die keineswegs nur Erfreuliches im Gefolge hat und die der heranwachsenden Jugend eine ideale Stätte ihres Strebens nicht bereitet.

Die „Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften“ gibt nun in sonst nicht gewöhnlichem Maße Gelegenheit, nach geeigneten Domizilen für neue Bildungs- und Forschungsinstitute Umschau zu halten und dabei verhältnismäßig frei zu wählen. Diese Gelegenheit kann ich mir nicht entgehen lassen, ohne zu versuchen, sie für die Verfolgung meiner vorstehend erörterten Gedanken nutzbar zu machen. Das kann ich nur, indem ich unter den Persönlichkeiten, in deren Hände Macht und Verantwortung gelegt ist und deren Einsicht und Urteil daher den Gang der Dinge bestimmt, Freunde für meine Gedanken zu gewinnen suche.

Ich tue das, indem ich mich in erster Linie an Eure Exzellenz als den berufenen Hort preussischer Kulturentwicklung wende, der zugleich bei den Entschlüssen der genannten Gesellschaft maßgebend mitzusprechen haben wird. Zu Exzellenz Harnack habe ich leider keine Beziehungen, die mich ermutigen, mich an ihn zu wenden. Ich bitte Eure Exzellenz, meinen Betrachtungen eine gütige Aufmerksamkeit zu schenken und zu prüfen, ob sie nicht Beachtung verdienen und zu schöpferischen Maßnahmen Anlaß geben können.

Ich habe über dieses ganze Thema vor einiger Zeit bereits einmal mit dem gegenwärtigen Herrn Vizepräsidenten des Staatsministeriums, Exzellenz Dr. Friedberg, bei gelegentlicher Anwesenheit in Stettin gesprochen und ein gewisses Interesse dafür bei ihm gefunden. In Anknüpfung daran habe ich mir erlaubt, in Abschrift dieses Schreibens zu übersenden, da ich meinte, durch Zusammenleitung der kleinen Quellgerinne meiner Hoffnungen am ehesten ein Bächlein praktischen Erfolges zustandezubringen.

Wenn Eure Exzellenz bei gegebener bequemer Gelegenheit die Güte haben wollten, mir gegenüber auf die Angelegenheit zurückzukommen, würde ich außerordentlich dankbar sein.

In ausgezeichnete Hochachtung habe ich die Ehre zu sein Eurer Exzellenz ergebenster  
Ackermann

**36 b. Schreiben des Kultusministers Friedrich Schmidt-Ott  
an den Stettiner Oberbürgermeister Friedrich Ackermann.**

**Berlin, 14. März 1918.**

*Ausfertigung; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Vc Sekt. 1 Tit. 11 Teil IX Nr. 12 Bd. 4, Bl. 55–55v.*

*Bei der Dislozierung künftiger neuer Forschungsinstitute, insbesondere  
der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, ist Stettin schwerlich zu berücksichtigen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 217.*

Hochgeehrter Herr Oberbürgermeister!

Ihr freundliches Schreiben vom 22. Februar<sup>1</sup> hat mich recht in den Zusammenhang der Interessen und Aufgaben Ihres Gemeinwesens gestellt, wofür ich bestens danke. Es würde mir eine aufrichtige Freude sein, wenn ich Ihren Bestrebungen dienen und zur wissenschaftlichen Entfaltung Stettins beitragen könnte. Ob dies in Form eines Kaiser-Wilhelm-Instituts zu geschehen hätte, ist mir zweifelhaft. Wir müssen für diese Gründungen unmittelbaren Anschluß an eine größere Gemeinschaft gleichstrebender Forscher suchen, wie sie in Berlin vorhanden ist. Daß das Kohlenforschungs-Institut vielleicht besser nicht nach Mülheim an der Ruhr gekommen wäre, kann ich, so sehr man sich dort im Interesse des Instituts bemüht, vertraulich nicht unausgesprochen lassen. Für das Eisenforschungs-Institut ist darum von der Wahl Mülheims einstweilen abgesehen worden. Jedenfalls könnte es sich nur um ein Institut handeln, das mit dem Leben Stettins in näherer Beziehung stünde. In diesem Sinne will ich Ihre Anregung gern im Auge behalten.

Darüber, welche Vorschläge ich sonst machen könnte, habe ich noch kein abschließendes Bild. Eine medizinische Akademie, die wegen des reichen Krankenmaterials neben der Greifswalder Universität wohl bestehen könnte, könnte ja wohl auch in Frage kommen. Die Verlegung der Universität Greifswald ins Auge zu fassen, scheint mir zu kühn. Man wird auch vielleicht in Zukunft noch mehr wie bisher erkennen, daß die Universitäten besser an stillen Plätzen als in Zentren des Verkehrs gedeihen. In Amerika und England ist dem ja auch Rechnung getragen.

Es wird mich freuen, mich in ruhigerer Zeit mit Ihnen über diese Fragen unterhalten zu dürfen. Ich werde auch bemüht sein, inzwischen selbst noch weitere Klarheit zu gewinnen. Mit Interesse verfolge ich Ihre Bestrebungen, das Kino zu einem deutschen Kulturfaktor zu gestalten.

In steter größter Hochachtung Ihr ganz ergebener

<sup>1</sup> Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 36 a.

**37. Votum des Kultusministers Otto Boelitz  
an das Preußische Staatsministerium.  
Berlin, 4. September 1922.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. Boelitz; maschinenschriftliche Abschrift.  
GStA PK, I. HA, Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 1 Nr. 39 Bd. 1, Bl. 501–506v.*

*Hauptpunkte der 1919 begonnenen Hochschulreform, die nun in Form  
von Grundsätzen zur Inkraftsetzung ansteht. Dazu zählen die Neudefinition  
der Dozentengruppen und deren Rechte in den Universitätsgremien  
sowie die Abtrennung von Naturwissenschaftlichen Fakultäten  
von den bisherigen Philosophischen. Die Technischen Hochschulen  
werden in diversen Bereichen gleichfalls reformiert.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 250 f.*

I. Die im Frühjahr 1919 begonnenen Verhandlungen über die Reform der Universitäten sind zum Abschluß gekommen. Sowohl die einzelnen Fakultäten und Universitäten wie der von sämtlichen preußischen und übrigen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen gebildete Verband Deutscher Hochschulen haben wiederholt Gelegenheit gehabt, zu dem Plan der Unterrichtsverwaltung Stellung zu nehmen, so daß die jetzt aufgestellten Grundsätze einer Neuordnung der preußischen Universitätsverfassung die Gutachten der beteiligten Körperschaften in vollem Umfange berücksichtigen konnten. Es handelt sich nunmehr darum, diese Richtlinien als Grundlage für die Umarbeitung der einzelnen Universitätsstatuten endgültig festzustellen.

Mit Beendigung der Revision der Statuten wird die Reform der Verfassung der Universitäten im wesentlichen abgeschlossen sein. Damit wird zugleich für die Reform der akademischen Studien selbst die notwendige breitere Grundlage geschaffen. Die Vorarbeiten für diese gleich dringliche Reform haben in den letzten Jahren bereits wesentliche Fortschritte gemacht. Die Reform des medizinischen Studiums wird im Laufe dieses Herbstes mit dem Erlaß einer neuen Prüfungsordnung durch den Reichsrat beendet werden. Der Ausbildungsgang der Volkswirte wird wesentlich gefestigt und vertieft und erhält in einem eigenen Berufsexamen (Diplom-Volkswirt) einen neuen, von der Praxis allgemein gewünschten Abschluß. Die Unterrichtsverwaltungen der deutschen Hochschulländer haben die Grundlinien der Neuordnung kürzlich vereinbart. Zur Zeit sind die Rechts- und Staatswissenschaftlichen und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten zum Bericht über den Entwurf einer Prüfungsordnung aufgefordert. Es steht in Aussicht, die Neuregelung des staatswissenschaftlichen Studiums bis zum Beginn des kommenden Semesters durchzuführen. Über die Reform des juristischen Studiums, die Gegenstand eingehender Beratungen im Unterrichtsausschuß des Landtags gewesen ist, wird dem Landtag in Kürze eine abschließende Vorlage gemacht werden können.

Indessen konnte auch die Reform der Universitätsorganisation in den letzten Jahren in wichtigen Punkten gefördert werden. Durch Aufnahme des größeren Teiles der beamteten Extraordinarien und Abteilungsvorsteher in die Fakultäten ist eine Erweiterung des Interessenkreises und eine erwünschte Verjüngung des Bestandes der Fakultäten erreicht worden, mag auch diese Maßnahme zunächst eine vorläufige bleiben, solange die finanzielle Lage die Umwandlung der planmäßigen Extraordinate in planmäßige Ordinate und damit die volle finanzielle Gleichberechtigung gleich wichtiger und mit gleichen Pflichten bedachter Lehrkräfte leider nicht erlaubt.

In Ausführung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze sind die den von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen (emeritierten) Professoren verbleibenden Rechte durch Staatministerialbeschluß klargestellt worden.

Die Beteiligung der Privatdozenten an der für sie besonders wichtigen Frage der Berufung von Professoren ihres Faches ist sichergestellt. Die Teilung der Philosophischen Fakultäten in Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultäten ist vorbereitet, zum Teil durchgeführt. Ich werde auf diese Angelegenheit weiter unten nochmals zurückkommen.

Die Zusammenfassung der Staatswissenschaften mit den Rechtswissenschaften durch Bildung Rechts- und Staatswissenschaftlicher Fakultäten ist weiter gefördert worden. Die Staatswissenschaften gehören nur noch in Berlin, Marburg und Bonn zu der Philosophischen Fakultät. Doch wird die bevorstehende Revision der Universitätsstatuten voraussichtlich auch an diesen Universitäten Rechts- und Staatswissenschaftliche bzw. Staatswissenschaftliche Fakultäten entstehen lassen.

Die Dienstverhältnisse der Assistenten wurden völlig neu geordnet. Die Zusammenarbeit der Fakultäten mit den studentischen Fachschaften hat wesentliche Fortschritte gemacht. Das Promotionswesen wird durch die unmittelbar bevorstehende Neuregelung der Promotionsgebühren auf eine neue Grundlage gestellt. Schließlich hat die Bildung der Studentenschaften und ihre von der Unterrichtsverwaltung besonders geförderte Zusammenfassung in der „Deutschen Studentenschaft“ für die Pflege der kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der akademischen Jugend neue Möglichkeiten und Sicherungen geschaffen.

Ein neues Disziplinalgesetz für die Studierenden ist in Vorbereitung. Ich bin mit den zuständigen Herren Ressortministern in Verbindung getreten, um mit ihnen gemeinsam den Entwurf eines Disziplinalgesetzes vorzulegen, durch das das veraltete Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden, von 1879 ersetzt werden soll. Der Entwurf wird u. a. auch insofern einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den jetzigen Bestimmungen bringen, als nach ihm die Studierenden an der Rechtsprechung in studentischen Disziplinarangelegenheiten teilnehmen. Ich darf mir später ausführliche Mitteilungen hierüber vorbehalten.

II. Die wichtigsten Neuerungen, die darüber hinaus die anliegenden „Grundsätze einer Neuordnung der preußischen Universitätsverfassung“<sup>1</sup> vorsehen, sind folgende:

<sup>1</sup> Liegen der Akte bei, Bl. 507–511v.

A. Was die Dozentengruppen der Universitäten anlangt, so wird es künftig keine Klassenunterschiede mehr, sondern nur noch Wesensunterschiede zwischen den einzelnen Gliedern des Lehrkörpers geben. In Zukunft wird der Lehrkörper aus folgenden Gruppen bestehen: a) den ordentlichen Professoren, d. h. den beamteten Universitätslehrern mit planmäßigem Ordinariat, und den Dozenten, die zwar kein planmäßiges Ordinariat besitzen, aber für ihre Person zu Ordinarien mit allen Rechten und Pflichten ernannt sind.

Die ordentlichen Professoren bilden den eigentlichen Kern des Lehrkörpers. Ihre Aufgabe ist die Durchführung des ordnungsmäßigen Lehrplanes in den einzelnen Fakultäten.

b) Ihnen stehen die dem Lehrkörper im weiteren Sinne angehörenden Nichtordinarien gegenüber, nämlich

1. die außerordentlichen Professoren,
2. die Privatdozenten.

Bisher waren die außerordentlichen Professoren beamtete Universitätslehrer, die zwar dem Staat und der Universität gegenüber gleiche Pflichten wie die ordentlichen Professoren hatten, aber nicht die gleichen Rechte wie diese genossen. Künftig sollen die Extraordinarien keine beamteten Universitätslehrer minderen Rechts, sondern gehobene Privatdozenten, d. h. nichtbeamtete Dozenten sein, denen Regierung und Fakultät die wissenschaftliche Befähigung zuerkannt hat, ein ordentliches Lehramt zu bekleiden. Entsprechend dieser Qualifikation stehen sie zwar als Nichtbeamte noch außerhalb der eigentlichen ordo der Fakultät, genießen aber den Privatdozenten gegenüber eine gehobene Stellung.

c) Den genannten Gruppen, die im akademischen Lehramt entweder ihren Hauptberuf gefunden haben oder durch ihre Habilitation zu erkennen gaben, daß sie diesem Amt als ihrem eigentlichen Beruf zustreben, stehen die Honorarprofessoren gegenüber. Es werden das künftig Dozenten sein, die ihren Lebensberuf außerhalb der Universität begründet haben, die jedoch wegen ihrer wissenschaftlichen Leistungen zur Mitarbeit an den Aufgaben der Fakultäten in Unterricht und Forschung geeignet erscheinen und den Anforderungen genügen, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden.

d) Die beauftragten Dozenten, Lektoren und Assistenten sind als solche nicht Mitglieder des Lehrkörpers.

In der Übergangszeit der nächsten Jahre werden außerdem die nachfolgenden Dozentengruppen dem Lehrkörper angehören:

a) Die beamteten planmäßigen und außerplanmäßigen a[ußer]o[rdentlichen] Professoren. An den Provinzuniversitäten ist die Aufhebung dieser Kategorie von a[ußer]o[rdentlichen] Professoren vorgesehen; an der Universität Berlin kann sie noch nicht entbehrt werden. Die noch an den Provinzuniversitäten vorhandenen Dozenten dieser Kategorie bilden mit den neuen (nichtbeamteten) außerordentlichen Professoren eine Gruppe des Lehrkörpers.

b) Die ordentlichen und außerordentlichen Honorarprofessoren alten Stils. Zu solchen Honorarprofessoren wurden bisher vielfach Privatdozenten und außerordentliche Professoren ernannt, die eine Auszeichnung erhalten sollten. Diese Honorarprofessoren sollen nach der neuen Universitätsverfassung in bezug auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit den frühe-

ren (beamteten) außerordentlichen Professoren gleichstehen. Doch gehen die ordentlichen Honorarprofessoren diesen letzteren im Range vor, die außerordentlichen Honorarprofessoren im Range nach.

Durch diese künftig wegfallende Kategorie wird die oben dargelegte klare Neugruppierung des Lehrkörpers in den nächsten Jahren etwas verwischt erscheinen. Man wird das in Kauf nehmen können, zumal es sich, abgesehen von einer längeren Erhaltung der beamteten Extraordinarien in Berlin, nur um eine kurze Übergangszeit handeln wird.

B. Die Grundlagen der bisherigen Universitätsverwaltung, insbesondere die Verteilung der akademischen Verwaltung auf Senat und Fakultäten, sollen auch in der neuen Ordnung beibehalten werden, da sich diese Einrichtungen im allgemeinen durchaus bewährt haben. Als ein Mißstand wurde empfunden, daß diese Organe nur aus den Kreisen der ordentlichen Professoren gebildet wurden und daher alle übrigen, zum Teil sehr wertvollen Lehrkräfte von der Teilnahme an der Selbstverwaltung der Universität ausgeschaltet waren. Das neue Statut sucht diesem Mangel auf zweierlei Weise abzuhelpfen. Einmal sollen die Nichtordinarien aus ihrer Mitte gewählte Vertreter in den Senat und die Fakultät entsenden, sodann werden für die Erledigung bestimmter Aufgaben die Fakultäten und der Senat erweitert, die ersteren durch Beteiligung aller Nichtordinarien und Honorarprofessoren, der letztere durch eine wesentliche Vermehrung der Zahl der Nichtordinarien. Im einzelnen mag noch folgendes hervorgehoben sein:

a) Die (engeren Fakultäten) führen die eigentliche Verwaltung der Fakultätsgeschäfte und üben die Fakultätsrechte aus: Vorschlagsrecht bei Berufungen, bei Beförderungen und Erteilung von Lehraufträgen, Promotionen und Habilitationen. Der (engeren) Fakultät gehören die ordentlichen Professoren und Vertreter der außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an.

b) Die weiteren Fakultäten sind die Körperschaften, denen die Beratung allgemeiner Fragen des Unterrichts und der akademischen Standesangelegenheiten überwiesen ist. Der Dekan, der zugleich Vorsitzender der engeren und weiteren Fakultät ist, ist verpflichtet, der weiteren Fakultät seinen Verwaltungsbericht abzustatten. Es ist zu hoffen, daß durch diese Einrichtung gerade die jüngeren Dozenten zu einer stärkeren inneren und äußeren Teilnahme an den Angelegenheiten der Fakultät erzogen werden, und daß bei ihnen das Gefühl der korporativen Zusammengehörigkeit gestärkt wird.

c) Die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte der Universität führen Rektor und Senat. Letzterer kann naturgemäß nur aus wenigen Mitgliedern bestehen; ihm gehören außer dem Rektor, dem Prorektor und den Dekanen von ihren Fakultäten gewählte ordentliche Professoren und Vertreter der außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an.

d) Die Erledigung allgemeiner und grundsätzlicher Angelegenheiten, wie z. B. die Wahl des Rektors und Beratung über Änderung der Universitätsstatuten, liegt dem weiteren Senat ob. Der weitere Senat, dem die ordentlichen Professoren und so viele außerordentliche Professoren, Privatdozenten und Honorarprofessoren angehören, daß die Gesamtzahl der Nichtordinarien der Hälfte der Zahl der Ordinarien gleichkommt, bestand bisher nur an

einzelnen Universitäten. Da er sich dort im allgemeinen bewährt hat, ist seine Einrichtung an allen Universitäten geplant. Für die Universität Berlin werden in dieser Beziehung wegen der Größe des Lehrkörpers besondere Bestimmungen notwendig sein.

C. Da bisher die Zusammenarbeit der Fakultäten in den wissenschaftlichen Grenzgebieten zu wünschen übrigließ, ist in den „Grundsätzen“ die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen den Fakultäten vorgeschrieben worden. Diese Arbeitsgemeinschaften werden gerade nach der Teilung der Philosophischen Fakultäten besonders wichtige Aufgaben bei Berufungen und Prüfungen zu erfüllen haben.

D. Die wesentlichsten neuen Rechte der Nichtordinarien sind oben bereits erwähnt worden. Außer der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit zu den Organen der Universitäts- und Fakultätsverwaltung wird ihnen größere wissenschaftliche Bewegungsfreiheit gewährleistet. Das bezieht sich auf die Teilnahme an der Promotion und das Recht, auch seminaristische Übungen abzuhalten und das Recht, die Institute, Seminare und Kliniken sowie deren Forschungs- und Lehrinrichtungen zu benutzen. In den Grundsätzen sind besondere Bestimmungen enthalten, die den notwendigen Ausgleich zwischen den oben geschilderten Rechten der Nichtordinarien und den Rechten und Pflichten der dem Staat gegenüber verantwortlichen Direktoren der Universitätsanstalten schaffen sollten.

E. Die Staatsaufsicht über die Universitäten muß grundsätzlich beibehalten werden. Auch künftig wird an allen Universitäten, außer in Berlin, wo die enge Nachbarschaft zwischen Ministerium und Universität einen besonderen Vertreter des Ministers entbehren macht, der Kurator die Staatsaufsicht als Vertreter des Ministers ausüben. Die Stellen der bisherigen nebenamtlichen Universitätsrichter werden abgeschafft. Dafür sollen Stellen eingerichtet werden für ebenfalls nebenamtliche Universitätsräte, die den jährlich wechselnden Rektoren bei der Ausübung der Universitätsverwaltung beratend zur Seite stehen und so die Kontinuität der akademischen Verwaltung wahren sollen. Die Universitätsräte werden nicht mehr, wie bisher die Universitätsrichter, Sitz und Stimme in den Senaten haben.

In Berlin bestand bisher für die staatliche Verwaltung wie für die äußere Selbstverwaltung der Universität ein besonderes Universitätskuratorium, das aus dem Rektor und dem, in Berlin hauptamtlichen, Universitätsrichter gebildet war. Diese Einrichtung, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts als ein Provisorium geschaffen wurde, soll beseitigt werden, da sie sich nicht bewährt hat. Die Selbstverwaltung wird künftig der Rektor mit Unterstützung des (nebenamtlichen) Universitätsrats allein führen. Die Stelle des bisherigen (hauptamtlichen) Universitätsrichters soll in die eines (hauptamtlichen) Verwaltungsdirektors umgewandelt werden, dem die unmittelbare staatliche Verwaltung der Universitätsinstitute und der außerhalb der Charité gelegenen Kliniken übertragen werden soll. Eine solche, dem Minister direkt unterstellte Verwaltungsstelle hat sich in Berlin bei der großen Anzahl der Universitätsinstitute und der fortgesetzt schwieriger werdenden Verwaltung als notwendig erwiesen. Meine Kommissare haben sich in dieser Angelegenheit mit den Kommissaren der Finanzverwaltung bereits in Verbindung gesetzt.

F. Die Studentenschaft ist verfassungsmäßig Glied der Universität. Ihre eigene Organisation beruht auf den Bestimmungen der Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920. Von einer Beteiligung der Studenten an dem Senat wie an den Fakultäten ist abgesehen worden. Früher geäußerte Wünsche solcher Art sind auch von der Studentenschaft selbst bald aufgegeben worden. An süddeutschen Universitäten gemachte Versuche haben sich nicht bewährt. Dagegen ist in den Grundsätzen in Übereinstimmung mit bewährten Einrichtungen anderer deutscher Hochschulländer die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen den Fakultäten und den Fachschaften der Studierenden vorgesehen worden. Die Studierenden werden hier die Stelle finden, bei der sie ihre Wünsche in bezug auf die Einrichtung des Unterrichts, der Seminarbenutzung u. a. zur Geltung bringen können.

III. Bei der Neuordnung der Universitäts- und Fakultätsstatuten soll die Teilung der großen Philosophischen Fakultäten in eine Philosophische, d. h. philologisch-historische, und eine Naturwissenschaftliche, d. h. mathematisch-naturwissenschaftliche, Fakultät durchgeführt werden. Dahin gehende Anträge liegen, nachdem eine Teilung in den übrigen deutschen Hochschulländern und in der Universität Frankfurt bereits besteht, von drei preußischen Universitäten vor.

Ich erbitte die Genehmigung des Staatsministeriums dafür, diese Teilung, die im Interesse der in den bisherigen Philosophischen Fakultäten gepflegten Wissenschaften und zur Vereinfachung der Geschäftsführung sehr erwünscht ist, nach Anhörung der betreffenden Fakultät durchführen zu dürfen.

Ich mache zum Schluß ergebenst darauf aufmerksam, daß es nicht Aufgabe der vorgelegten Richtlinien sein konnte, erschöpfend alle Angelegenheiten zu regeln, die in der Verwaltung der Universitäten und Fakultäten als reformbedürftig anzuerkennen sind. Die Richtlinien sollen nur die wichtigsten Grundlagen der Universitätsverfassung bestimmen: die Änderung mancher anderer überholter, in veralteten Fakultätsstatuten festgelegter Bestimmungen ist Aufgabe der Revision der einzelnen Fakultätssatzungen.

IV. Im Anschluß hieran darf ich auch die Reform der Technischen Hochschulen zur Sprache bringen, für welche die Arbeiten gleichfalls im wesentlichen als beendet angesehen werden können, und welche auch teilweise bereits verwirklicht worden ist.

Der Reform des Unterrichts diene zunächst eine Umgestaltung der Studienpläne, namentlich derjenigen der Fachrichtung Maschinenbau, durch welche einerseits eine Entlastung der Studierenden von unnötiger Arbeit, andererseits eine Vertiefung und freier Gestaltung des Studiums angestrebt wurde. Durch den in diesem Sommer erfolgten Erlaß einer neuen allgemeinen Prüfungsordnung für sämtliche Preußischen Technischen Hochschulen, die in gleichem Geiste gehalten ist und zahlreiche seit Jahren erstrebte Verbesserungen aufweist, ist diese Entwicklung zu einem vorläufigen Abschluß gekommen.

Um außergewöhnlich begabten jungen Leuten, denen der Besuch einer höheren Schule nicht möglich war, den Zugang zur Hochschule zu eröffnen, ist durch Verordnung des



Staatsministeriums vom 7. Juli 1922 bestimmt worden, daß außergewöhnlich befähigte Absolventen der für diese Zwecke anerkannten Fachschulen nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung als Studierende zu den Technischen Hochschulen zuzulassen sind. Hiermit ist ein weiterer Schritt getan worden, um der bestmöglichen Ausnutzung aller Kräfte des Volkes zu dienen.

Auch die organisatorische Neugestaltung der Technischen Universitäten, deren Verfassungen den heutigen Bedürfnissen angepaßt werden müssen, hat eine wesentliche Förderung erfahren. Die Hochschulen haben sich zu den Vorschlägen der Unterrichtsverwaltung geäußert. In Anlehnung daran ist der verfassungsmäßige Aufbau der Technischen Hochschulen einer Nachprüfung unter Berücksichtigung der für die Universitäten geplanten Reform unterzogen worden. Auf einzelnen Teilgebieten ist auch hier eine abschließende Regelung bereits erfolgt. Die Verhältnisse der Assistenten sind völlig neu geordnet; die Bildung der neuen Studentenschaften ist in gleicher Weise wie an den Universitäten erfolgt. Von erheblicher Bedeutung war die Zusammenfassung einzelner Abteilungen der Technischen Hochschulen zu größeren Fakultäten, die auf Grund des Beschlusses des Staatsministeriums vom 14. Juni 1922 erfolgt ist. Hiermit ist nicht nur die mit der Verleihung der Rektoratsverfassung an die Technischen Hochschulen gewonnenen Entwicklung zu ihrem logischen Abschluß gebracht, sondern auch die Grundlage für eine durch fachliche Schranken ungehinderte Zusammenarbeit verwandter einzelner Glieder der technischen Wissenschaften geschaffen worden.

V. Es handelt sich jetzt darum, den Verfassungsstatuten der Technischen Hochschulen die durch die bisher eingeführten Reformen und die noch des Abschlusses harrenden Vorarbeiten geforderte endgültige neue Form zu geben. Die wichtigsten Neuerungen, die zu diesem Zwecke über das bisher Geschehene hinaus zur Einführung gelangen sollen, ergeben sich aus den anliegenden „Grundsätze einer Neuordnung der Verfassungsstatuten der Preußischen Technischen Hochschulen“<sup>2</sup>.

Diese Grundsätze lehnen sich an den Entwurf für die Universitätsverfassung eng an, entsprechend dem mehrfach vom Preußischen Landtage ausgesprochenen Wunsche, die beiden Hochschularten nach Möglichkeit einander anzugleichen. Abweichungen sind in der Hauptsache nur soweit vorhanden, als sie durch die Verschiedenheit der in den beiden Hochschulgattungen behandelten Arbeitsgebiete bedingt werden. Ich darf daher im allgemeinen auf meine oben bezüglich der Universitäten gemachten Ausführungen verweisen.

Von Abweichungen und Besonderheiten sind die folgenden als besonders wichtig zu nennen:

A. In Ziffer 1 ist die allgemeine Zwecksetzung der Technischen Hochschulen in veränderter Form festgelegt. Es handelt sich dabei gegenüber der früheren Zwecksetzung um eine

<sup>2</sup> Liegen der Akte bei, Bl. 512–517v.

Erweiterung und Vertiefung des Aufgabenkreises und der Aufgabenstellung entsprechend der tatsächlichen Entwicklung und dem heutigen Wirkungskreis der Hochschulen.

B. Durch Erlaß vom 30. Juni 1921 habe ich zunächst versuchsweise genehmigt, daß an den Preußischen Technischen Hochschulen freie Vereinigungen gebildet werden konnten, welche den außerhalb des bisherigen regelrechten Lehr- und Forschungsbetriebes der Hochschule liegenden aussichtsreichen Arbeitsgebiete, insbesondere Fortbildungskursen für Männer der Praxis, ihre besondere Pflege widmen und als „Außeninstitute“ bezeichnet werden sollten. Diese Außeninstitute, denen grundsätzlich alle Lehrer der Hochschule angehören können und die sich ihre Aufgabe selber auswählen und mit den aus ihren Einnahmen zur Verfügung stehenden Mitteln selbständig durchführen sollen, haben sich so gut bewährt und trotz der Kürze der seit ihrer Einführung vergangenen Zeit eine so nützliche Wirksamkeit entfaltet, daß ihre Beibehaltung als Dauereinrichtung durchaus empfohlen werden kann. In den Ziffern 2 und 20–22 der Grundsätze ist daher das Außeninstitut als verfassungsmäßige Einrichtung vorgesehen.

C. In Ziffer 3 der Grundsätze ist der Möglichkeit einer Erweiterung des Aufgabenkreises der Hochschulen und der einzelnen Fakultäten Rechnung getragen, wobei insbesondere an den Ausbau der Technischen Hochschule Berlin zu einer Hochschule für Technik und Wirtschaft durch engere Zusammenarbeit mit der Berliner Handelshochschule gedacht ist.

D. In Angleichung der Regelung bei den Universitäten ist in den Bestimmungen der Ziffer 4 und 18 die Übertragung der Promotion von den Hochschulen als solchen auf die neugeschaffenen Fakultäten vorgesehen.

Zusammenfassend beantrage ich zu beschließen:

1. Die von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorgelegten „Grundsätze einer Neuordnung der preußischen Universitätsverfassung“ werden genehmigt.
2. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wird ermächtigt, im Namen des Staatsministeriums den Universitäten und der Akademie zu Braunsberg neue, den Grundsätzen entsprechende Statuten zu verleihen. Der Minister ist berechtigt, im Einzelfall den Besonderheiten der einzelnen Universitäten und der Verschiedenheit ihrer Bedürfnisse Rechnung zu tragen.
3. Der Minister wird ferner ermächtigt, im Namen des Staatsministeriums die Philosophischen Fakultäten der Universitäten nach Anhörung der betreffenden Fakultät in eine Philosophische und eine Naturwissenschaftliche Fakultät zu teilen.
4. Die von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorgelegten „Grundsätze einer Neuordnung der Verfassungsstatuten der Preußischen Technischen Hochschulen“ werden genehmigt.
5. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wird ermächtigt, im Namen des Staatsministeriums den Technischen Hochschulen neue, den Grundsätzen entsprechende Verfassungsstatuten zu verleihen. Der Minister ist berechtigt, im Einzelfall den Besonderheiten der einzelnen Hochschulen und der Verschiedenheit der Bedürfnisse Rechnung zu tragen.

**38. Schreiben des geschäftsführenden Direktors  
der Deutschen Hochschule für Politik (Berlin), Hans Simons,  
an Regierungsrat Erich Leist im Kultusministerium.**

**Berlin, 13. Juli 1926.**

*Ausfertigung, gez. Simons.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Va. Sekt. 2 Tit. 10 Nr. 200, Bl. 550–553.*

*Bedeutung der Kurse der Hochschule für Politik in staatspolitischer Hinsicht,  
insbesondere für jüngere Beamte, denen die Teilnahme an diesen Kursen  
von preußischen Ministerien amtlich empfohlen werden soll.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 259.*

Sehr geehrter Herr Regierungsrat!

Zu einer in einem Rundschreiben<sup>1</sup> des Reichsministers des Innern angeschnittenen Frage der Heranziehung der Beamtenschaft an die Hochschule für Politik möchte ich im Anschluß an unsere Unterhaltung noch folgendes sagen:

Die Hochschule hat den Beamten zunächst im Bereich Groß-Berlins etwas zu bieten. Einmal bringt sie regelmäßig eine Reihe von Vorlesungen, deren Stoffgebiet allen Beamten, die überhaupt in verantwortlicher Stellung irgendwo in der Verwaltung oder Rechtsprechung stehen, gerade darum willkommen sein müßten, weil auf den Universitäten bisher diese Gebiete entweder gar nicht oder notwendigerweise unter anderen Gesichtspunkten behandelt werden. Die „Einführung in die Politik“ und das „System der Politik“ geben einen Überblick auch über die politischen Bindungen, in denen heute jedermann und besonders der aktive Beamte steht, und die er gerade kennen muß, um die Möglichkeiten sachlicher Arbeit abschätzen zu können. Die Kenntnis der politischen Geschichte der neuesten Zeit und der Gegenwart, beides allgemein sehr vernachlässigte Gebiete, ist für jeden verantwortlichen Träger des Staatswillens unerläßliche Voraussetzung praktischer Arbeit. Vorlesungen über die „Staatsformen und Staatsanschauungen“, besonders die „vergleichende Regierungslehre“, „Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“, „Lehre von den politischen Organisationen“ und „Parteiengeschichte“ erleichtern es, die Verwaltungsaufgaben zu erkennen und – was noch wichtiger ist – die Verwaltungswirkungen abzusehen.

Abgesehen von diesen allgemeinen Vorlesungen bietet aber die Hochschule in ihrem allgemeinen Lehrgang und wenn nötig in Sonderkursen eine Fülle von Bildungsmöglichkeiten

<sup>1</sup> Vgl. in dieser Akte, Bl. 492, das Rundschreiben von Reichsinnenminister Wilhelm Külz vom 19.5.1926, dass zur Vertiefung der politischen Bildung der Besuch der Hochschule für Politik jüngeren Beamten reichsseitig amtlich zu empfehlen sei und das Preußische Innen- bzw. Justizministerium dies gleichfalls tun sollten.

für Spezialbedürfnisse. Nur beispielsweise sei aufgezählt, was die ebenfalls sonst noch vielfach vernachlässigte „politische Geographie“ und „Geopolitik“, die „Wirtschafts- und Verkehrsgeographie“ für den Historiker und Geographen, die länderkundlichen Einzelvorlesungen für die Geschichts- und Sprachlehrer und für die Referenten mit international übergreifendem Arbeitsgebiet, die gerade für die praktischen Bedürfnisse angelegten Vorlesungen aus dem „Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht“ und die Kurse über „Organisation und Technik der Presse“ für alle die Beamten bedeuten, die in ihrer beruflichen Arbeit auf diesem oder jenem der genannten Gebiete praktisch tätig sein müssen.

Die Hochschule für Politik vermittelt aber diesen Wissensstoff nicht wie die Universitäten in großen Vormittagsvorlesungen, sondern versucht ihrer Aufgabe durch Abendvorlesungen gerecht zu werden, die gewöhnlich nicht mehr als zwei Semester-Wochenstunden umfassen. Infolgedessen eignet sie sich ähnlich der Verwaltungsakademie gerade als Bildungsanstalt im Sinne der Ergänzung bereits erworbener Fachausbildung, und zwar in bewußter Heraushebung der politischen Gesichtspunkte und der soziologischen Fragestellung. Dabei versucht sie, den Stoff zwar wissenschaftlich, aber nicht rein akademisch zu übermitteln, sondern in seminaristischer Arbeitsweise eine Darstellungsart zu finden, die auch den durch Berufsarbeit und Lernentwöhnung gehemmten Hörer zur Mitarbeit gewinnt.

Selbst wenn es in den Kreisen der Beamenschaft nicht fraglos anerkannt sein sollte, daß solche Möglichkeiten einem Bildungsbedürfnis der Beamenschaft entsprechen, so ist vom staatspolitischen Gesichtspunkt aus jedenfalls die Notwendigkeit, politisches Wissen zu vermehren, sicherlich zu bejahen und aus diesem Grunde unter Umständen die Bereitschaft der Beamten zum Besuch der Hochschule durch entsprechende Maßnahmen zu fördern. Es ist ein feststehendes Vorurteil, daß die Neutralität der Verwaltungstätigkeit im politischen Sinne gesichert würde, indem den Beamten politische Probleme ferngehalten werden. Tatsächlich bleiben sie dann aber auf das zufällig in den Grenzen ihrer persönlichen Bindungen erworbene politische Wissen beschränkt. Die Gefahr politischer Einseitigkeit wird durch die Verbreitung politischen Wissens gemindert und nicht vermehrt. Entpolitizieren kann man aber die Beamten und die von ihnen ausgeübte Verwaltungstätigkeit nicht dadurch, daß man sie und sich gegen die politische Bedeutung aller staatlichen Akte blind macht, sondern nur dadurch, daß man die politischen Beziehungen klarlegt, sich zu ihnen bekennt und sie im Staatsinteresse richtig in Rechnung stellt. Dafür geben Studien an der Hochschule für Politik die sachliche Voraussetzung.

Infolgedessen empfiehlt es sich, ohne Rücksicht auf die augenblickliche Verwendbarkeit der Zeugnisse der Hochschule, das Interesse der Beamten dadurch zu vermehren, daß man die Zertifikate der Hochschule zu den Personalakten gelangen läßt, um den Beamten die Möglichkeit zu geben, sich für bestimmte Verwendungen auf diese ergänzende Ausbildung zu berufen. Das sachliche Niveau der Hochschule ist nicht bestritten. Es kann infolgedessen auch nicht bestritten werden, daß erfolgreiche Studien an der Hochschule Anwärter für bestimmte amtliche Aufgaben besonders qualifizieren.

Diese Erkenntnis hat den Herrn Reichsminister des Innern veranlaßt, das Rundschreiben zu erlassen, das in der Anlage beigefügt ist.<sup>2</sup> Er hat es gleichzeitig ja auch an die preußischen Staatsministerien gelangen lassen und seinerseits darauf hingewiesen, daß die Bildungsmöglichkeiten der Hochschule besonders für die Referendare in Betracht kommen – wobei allerdings die Hochschule nicht nur an die Justiz-, sondern ebenso sehr an die Studienreferendare denkt. Die Hochschule selbst hat sich daraufhin, wie schon früher, außer an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auch noch mit einer Eingabe an das Innenministerium und Justizministerium gewendet, von der gleichfalls Abschrift<sup>3</sup> beiliegt. Das Auswärtige Amt hat die theoretische Ausbildung der Anwärter des auswärtigen Dienstes, die regelmäßig vor Ablegung der Prüfung ein einjähriges Studium durchzumachen haben, der Hochschule für Politik übertragen. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die ursprünglich durchgeführte strenge Trennung zwischen diesem Kursus und dem allgemeinen Lehrgang nicht praktisch ist, sondern gerade die Verweisung der Anwärter auch auf einige allgemeine Vorlesungen der Hochschule wünschenswert erscheint.

Schließlich haben nicht nur bei den Reichskursen außerhalb Berlins die Beamten ein erhebliches Kontingent der Hörer gestellt und dadurch das lebhafteste Interesse an sachlicher politischer Unterrichtung gezeigt, sondern in einer Reihe von Spezialkursen für bestimmte Beamtengruppen in Berlin hat sich jedesmal feststellen lassen, wie dankbar die Beamten, wenn sie erst einmal amtlich auf die Hochschule aufmerksam gemacht worden waren, von der hier gebotenen Bildungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben.

Was den Charakter der Hochschule anlangt, so möchte ich nur auf die Anlagen<sup>4</sup> verweisen und zunächst noch vertraulich bemerken, daß soeben auf Grund einer einstimmig erfolgten Wahl die Herren Ministerpräsident Braun, Professor Dr. Bredt, Geheimer Justizrat Professor D. Dr. Kahl, Ministerpräsident a. D. Graf Lerchenfeld und Reichskanzler Dr. Marx in den engeren Vorstand der Hochschule eingetreten sind; Herr Professor Hoetzsch, der gleichfalls gewählt war, wird den Eintritt voraussichtlich ablehnen.

Ich hoffe Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, einiges Material zur Beurteilung der Frage gegeben zu haben, ob und wie die Beamtenschaft für die Vorlesungen an der Hochschule für Politik interessiert werden kann. Es würde mich sehr freuen, wenn es gelänge, in dieser Richtung etwas praktisch Wirksames zu tun.

Mit verbindlicher Empfehlung Ihr sehr ergebener  
Simons

<sup>2</sup> Liegt der Akte bei, Bl. 492; vgl. Anm. 1.

<sup>3</sup> Liegt der Akte bei, Bl. 555–556. In diesem Schreiben vom 17.6.1925 wird die Mitarbeit aller Parteien von der DNVP (nur in der Dozentschaft) über DVP, DDP bis Zentrum und SPD in den Gremien der Hochschule betont. Die Eingabe resümiert Bl. 556: Gerade auf diese die Parteiengegensätze überspannende, den praktischen Ausgleich fördernde, die politische Zusammenarbeit vorbereitende Wirkung berufen wir uns bei dem vorstehenden Antrag.

<sup>4</sup> Vgl. Anm. 1 und 3.

**39. Denkschrift des Ministerialdirektors im Kultusministerium Werner Richter.****[Berlin], Dezember 1927.***Ausfertigung; maschinenschriftliche Abschrift.**GStA PK, VI. HA, NL Grimme, Nr. 301, n. f.*

*Durch Stipendien, Studentenheime sowie subventionierte Mensen sind bessere Studienbedingungen zu schaffen, die eine republikfreundliche Haltung der Studenten bewirken. – Vorschläge zur Errichtung neuer wissenschaftlicher Institute bzw. Unterstützung neuer Forschungsrichtungen, insbesondere für Neurologie und Rheumakunde, Krebs- und Tuberkuloseforschung, Biochemie (Vitamin- und Hormonforschung, Kolloidchemie und Genetik), Energetik (Ausnutzung erneuerbarer Energien wie der Windkraft), Geschichte der Naturwissenschaften, Betriebssoziologie. – Erhalt des Bonner Museums König als bedeutende zoologische Sammlung.<sup>1</sup>*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 254.*

Denkschrift über aktuelle wissenschaftliche Aufgaben in Deutschland (von Dezember 1927) von Herrn Ministerialdirektor Dr. Richter

Die Lage der Wissenschaft in Deutschland ist infolge der Knappheit der finanziellen Mittel derart, daß nur die Aufrechterhaltung der wichtigsten bestehenden Einrichtungen gelingen konnte, daß aber der Aufbau neuer Forschungseinrichtungen innerhalb der letzten 10 Jahre nur in ganz begrenztem Maße möglich gewesen ist. Gerade die größte staatliche Verwaltung der deutschen Wissenschaft, das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, ist in diesen Jahren in die Lage versetzt worden, wichtigste neue Pläne wieder und wieder von Jahr zu Jahr zurückzustellen, weil zunächst einmal die Mittel für das Bestehende aufgebracht werden mußten.

In nachfolgendem wird eine Reihe wichtiger Aufgaben gekennzeichnet, die zum wesentlichen Teil der Medizin, den Naturwissenschaften, der Technik sowie der Geschichte und Soziologie angehören. Es sind Aufgaben, die in besseren Zeiten sicherlich von der staatlichen Kulturverwaltung hätten aufgenommen werden können, und die im Interesse der Forschung unumgänglich erscheinen, Aufgaben, für die überall geeignete, ja zum Teil hervorragende Forscher zu finden wären, wenn man ihnen die nötigen Einrichtungen verschaffen könnte. Die meisten der genannten Anregungen gehen von dem alten Prinzip aus, das sich in Deutschland so außerordentlich bewährt hat, die Zusammenhänge der wissenschaftlichen Forschung mit dem Betriebe der Hochschulen zu wahren. Bei den Vorschlägen handelt es sich also um Einrichtungen von Instituten, die im Zusammenhang mit Universitäten oder Technischen Hochschulen stehen sollen.

<sup>1</sup> Eine Begründung für die Auswahl der Wissenschaftsgebiete ist nicht ersichtlich.

Das Leben unserer Institute aber, und die Möglichkeit, den geeigneten Nachwuchs für die bezeichneten Forschungsaufgaben zu finden, ist bedingt durch eine entscheidende und energische Verstärkung der Fürsorge für die jungen Anwärter der Wissenschaft.

In diesem Zusammenhange sei es erlaubt, den Vorschlägen eine Anregung vorausgehen zu lassen, die die Vorbedingungen der wissenschaftlichen Forschung in Deutschland zum Gegenstande hat.

Auf Grund der wirtschaftlichen Lage in Deutschland können von 120.000 Studenten etwa 80.000 ihr Studium nur dadurch durchführen, daß sie sich selber durch Werkarbeit die Mittel dazu verschaffen und Reich und Länder zur Verbilligung der Lebenshaltung Sorge tragen. Vor allem sind Speiseanstalten eingerichtet, die etwa um 30 % billiger arbeiten als andere Einrichtungen ähnlicher Art, – Studentenspeisungen –, die aber bisher in Baracken, Kellerräumen, Gängen oder in Räumen, die nur vorübergehend zur Verfügung stehen, notdürftig und zum Teil nur vorübergehend untergebracht sind. Ergibt sich schon daraus die dringende Notwendigkeit, die Speiseräume in besonders dafür gebauten Häusern unterzubringen, so wird der Bau von Studentenhäusern auf Grund der Neugestaltung der politischen Verhältnisse zur unbedingten Notwendigkeit. Gewiß gab es schon vor dem Kriege einzelne Studenten, die aus materiellen Gründen oder weil es ihrer Anschauung nicht entsprach, in keine der vielen auf den deutschen Hochschulen vorhandenen Verbindungen (Corps, Burschenschaften, Landsmannschaften usw.) eintraten. Nach dem Kriege ist der Eintritt in eine solche Verbindung nur Kreisen vorbehalten geblieben, die wirtschaftlich relativ günstig gestellt waren. Die große Menge der Studierenden lebt allein – ohne Verbindung zu ihren Kommilitonen – mit dem Studium beschäftigt, in einem ständigen Kampf, wie die 6 oder 8 Semester wirtschaftlich sichergestellt werden sollen. Diese Studenten sind nicht organisiert und können sich deshalb den Verbindungsstudenten gegenüber nicht durchsetzen. Das äußere Bild der deutschen Universitätsstadt, das ganz von den Verbindungen, denen aus der Vorkriegszeit zum großen Teil Häuser mit Klubräumen zur Verfügung stehen, beherrscht wird, zeigt deshalb nicht die wirkliche Lage der deutschen akademischen Jugend.

Dazu kommt, daß sich in den Verbindungen ganz natürlicherweise die Söhne der Familien sammeln, die aus Besitz und Tradition dem neuen Staat nicht immer freundlich gegenüberstehen. Es ist aber eine außerordentlich wichtige Aufgabe, die Zahl der Studenten zu verstärken, deren Anschauungen den Kreisen entsprechen, die in politischer und wirtschaftlicher Beziehung die stetige und ruhige Entwicklung der Republik für notwendig halten. Es muß daher allen Studenten, nicht nur denen, die in der Lage oder willens sind, in eine Verbindung einzutreten, Gelegenheit gegeben werden, sich zusammenzufinden, um ihren Anschauungen und Idealen im Leben der Hochschule Geltung zu verschaffen. Dazu bedarf es der Studentenheime, die allen Studenten offenstehen, die Bestrebungen und Unternehmungen der einzelnen Gruppen untereinander in Verbindung und Fühlung bringen, um der Stabilisierung der Verhältnisse in Deutschland zu dienen. Ich bin gern bereit, nähere Ausführungen darüber vorzulegen, wie ein solches Studentenhaus hinsichtlich der Gestaltung der Räume im einzelnen aussehen müßte, und möchte heute nur darauf hinweisen, welche Bedeutung

ein solches Heim auch für die Pflege der Leibesübungen und vor allem für die Verbindung des deutschen Studenten mit seinen ausländischen Kommilitonen gewinnen kann.

Was die Pflege medizinischer Wissenschaft betrifft, so mögen folgende Hinweise gestattet sein.

Es fehlt bisher in Deutschland an einem eigenen Neurologischen Universitätsinstitut mit einer genügend großen eigenen Klinik. Obschon auf dem Gebiete der Anatomie, der Physiologie und der Pathologie des Nervensystems sowohl bei der inneren Medizin wie bei der Psychiatrie sehr viel gearbeitet wird, gelangt man aus diesem Grunde nicht zur Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeiten. Ein zu gründendes Neurologisches Institut würde zweckmäßig mit einer großen Universität wie Berlin verbunden und so in den Gesamtrahmen von Lehre und Forschung hineingestellt werden.

Ein eigenes Neurologisches Institut ist insbesondere für die Therapie der Nervenkrankheiten nötig, die heute noch zum großen Teil in der Hand von Nichtneurologen liegt. Die Wichtigkeit einer besonderen Betonung dieses neuen Faches ergibt sich daraus, daß nach der preußischen Medizinalstatistik im Durchschnitt der Jahre 1919 bis 1924 die Nervenkrankheiten mit Ausschluß der Geisteskrankheit 46,5 % ausmachten.

Die Neurologie hat sich fast in allen Ländern zunächst auf dem Boden der inneren Medizin entwickelt. Bei dem sehr großen Umfange, den diese aber inzwischen angenommen hat, ist es nicht mehr möglich, auf allen ihren einzelnen Gebieten genügend Einzelkenntnisse zu besitzen. Daraus ergibt sich notwendig die Abtrennung großer zusammenhängender Teilgebiete, als deren erstes nach dem heutigen Stande der Dinge die Neurologie in Betracht käme. Ihr Arbeitsgebiet ist jetzt so groß geworden, daß man aktiv umfassender Lehrer und Forscher auf diesem Gebiete nicht mehr nebenbei sein kann.

Viele andere europäische und besonders südamerikanische Staaten besitzen ein oder zwei selbständige Professuren für Neurologie. In England und in den Vereinigten Staaten von Amerika ist auch fast an jeder Universität mindestens eine Stelle, an der die Neurologie vertreten wird.

So wenig verkannt werden darf, daß die Neurologie immer die engsten Beziehungen nach der einen Seite zur inneren Medizin, nach der anderen Seite zur Psychiatrie haben muß, da alle ärztliche Kunst den einen Kranken in seiner Gesamtheit würdigen muß, – eine Folgerung, der gerade in bestimmten Instituten Nordamerikas in glänzendster Weise Rechnung getragen worden ist, – so wenig darf übersehen werden, daß bei zahlreichen inneren Erkrankungen die auftretenden Miterkrankungen des Nervensystems oft recht komplizierte neurologische Probleme darstellen, die der Lösung bedürfen, daß ferner bei vielen großen chronischen inneren Erkrankungen, bei denen eine Erkrankung des Nervensystems auf dem Boden eines allgemeinen oder lokalisierten inneren Leidens entstanden ist, der Neurologe noch sehr oft therapeutisch wirken kann auf Gebieten, auf denen der innere Mediziner nicht mehr zu helfen vermag.

Nach der anderen Seite hin ist hervorzuheben, daß sich Psychiatrie und Neurologie beide mit Erkrankungen des Nervensystems befassen, die Neurologie, soweit sich dieselben auf



somatischem Gebiete bewegen, die Psychiatrie, soweit es sich um abwegige Vorgänge auf seelischem Gebiete handelt. So wichtig die Erkenntnis und die Behandlung beider Arten von Störungen ist, so notwendig ist es, daß der Neurologe auf dem Gebiete der Psychiatrie und der Psychiater auf dem Gebiete der Neurologie Bescheid weiß. Aber diese beiden Teilgebiete sind heute hinsichtlich der Problemstellungen so groß geworden, daß ein guter Forscher nicht mehr in der Lage ist, beide Gebiete zu übersehen und zu beherrschen.

Nach alledem ist es eine schöne und dankenswerte Aufgabe, durch Schaffung eines Neurologischen Instituts die Forschung auf diesem wichtigen Teilgebiet der Medizin zu großen Erfolgen anzuregen.

In Deutschland fehlt ferner ein eigenes staatliches Forschungs- und Lehrinstitut für die rheumatischen Erkrankungen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der rheumatischen Erkrankungen und der chronischen Leiden der Bewegungsorgane ist lange Zeit unbeachtet geblieben. Erst durch die statistischen Erhebungen, die in England durch das Gesundheitsministerium, in Schweden durch Kahlmeter, in Deutschland durch Zimmer angestellt worden sind, hat man den wirtschaftlichen Schädigungen, die durch diese Erkrankung hervorgerufen werden, mehr Beachtung geschenkt.

Die Erforschung dieser Erkrankung ist aber lange nicht genügend durchgebildet. Die Eigenart der chronischen Erkrankungen des Bewegungsapparates bringt es mit sich, daß sich diese Krankheiten nicht zwanglos in den Rahmen der bestehenden Sonderfächer der klinischen Medizin einpassen lassen. Sie gehören weder allein in das Gebiet des Chirurgen, noch das des Orthopäden oder allein zur inneren Medizin. In allen Fächern bilden sie ein Grenzgebiet, dessen sich nur wenige mit Übergreifen auf ein anderes Lehrfach angenommen haben. So kommt es eben, daß auch heute noch die wissenschaftliche Diagnostik der chronischen Gelenkerkrankungen, die allein die Grundlage aller erfolgreichen Behandlung sein kann, außerordentlich zurück ist. Auch die Behandlung in den Krankenhäusern ist im allgemeinen unzureichend, weil diese den Bedürfnissen der akuten Krankheitsfälle angepaßt sind und dem chronisch Kranken nicht genügend Rechnung tragen können. Ebenso ist die Behandlung in den Badeorten unzureichend, da die Kurzeiten zu kurz sind, um dem Badearzt die genügende Zeit zur exakten Diagnostik und dem Kranken eine ausreichende Behandlung zukommen zu lassen.

Um den gewaltigen Schädigungen zu steuern, die die Allgemeinheit alljährlich durch die Belastung mit diesen Krankheiten erfährt, ist es dringend erforderlich, auf Grund einer rationellen Behandlung die Erforschung der mannigfachen Ursachen der chronischen Erkrankungen der Bewegungsorgane weitgehend zu unterstützen. Da es sich aber hier um Krankheitsformen handelt, die über das Gebiet der einzelnen Sonderfächer hinausgehen, kann es nicht im Rahmen irgendeines Sonderfaches wie der Chirurgie, der Orthopädie oder der inneren Medizin geschehen. Es muß vielmehr erstrebt werden, eine Form der klinischen Behandlung zu finden, bei der den geistigen und körperlichen Bedürfnissen dieser chronisch Kranken, die oft nur einen geringen Teil ihrer Arbeits- oder Beschäftigungsfä-

higkeit eingebüßt haben, genügend Rechnung getragen wird. Das Ziel der Behandlung muß nicht nur auf die Beseitigung des körperlichen Leidens hinausgehen, sondern auch die bei vielen schwer gefährdete Erhaltung der Arbeitswilligkeit erstreben.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Beschaffung eines Zentralinstituts für Rheumaforschung.

Um das Ende des Jahrhunderts konnte man in allen Kulturstaaten eine auffallende Vermehrung der Krebskrankheiten feststellen. In Preußen war die Zunahme der Todesfälle an Krebs auf 10.000 Lebende bei Männern von 3,7 auf 5,3, bei Frauen von 4,5 auf 6,0 gestiegen. Bis dahin war der Krebs nur operativ behandelt worden, Krebs an allen nicht operativ zugänglichen Organen unheilbar. Selbst von den operablen Fällen führten nur etwa 2/5 zur Heilung. Die Grundbegriffe, die Histologie, wurden bei der pathologischen Anatomie behandelt, die auch heute noch an der experimentellen Krebsforschung beteiligt ist. Unter dem Einflusse des nachgewiesenen Anstiegs der Krebskrankheiten entstanden nun auch in Deutschland einige Krebsinstitute, die aber wesentlich mit privaten oder mit Stiftungsmitteln erhalten wurden. Im Jahre 1900 wurde das Zentralkomitee zur Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit gegründet. Im Jahre 1903 ein Krebsinstitut in Berlin. Dieses bezieht zwar heute staatliche Subvention, die aber bei weitem nicht ausreicht, um allen wirklichen Anforderungen zu genügen. Gründungen in London und Moskau waren vorhergegangen. 1904 [sic!] wurde ein Krebsinstitut in Heidelberg errichtet. Später schuf das Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a./M. eine Abteilung für Krebsforschung, ebenso das Eppendorfer Krankenhaus in Hamburg. In neuerer Zeit sind Gründungen in Buenos Aires, in Madrid, in Leningrad und in Brasilien gefolgt. In der Behandlung sind Erfolge, insbesondere auf dem Gebiet der Röntgen- und Radium-Therapie erzielt worden. Trotzdem steigt die Krebskrankheit in allen Kulturländern immer noch weiter und heute ist die Zahl der Todesfälle, die auf Krebskrankheiten zurückzuführen sind, größer, als die Zahl der Todesfälle, die auf Tuberkulose zurückzuführen sind, insbesondere bei Menschen über 45 Jahre. Das beweisen neuere Statistiken aus England. Auch der Völkerbund hat nunmehr die Bekämpfung der Krebskrankheiten zu seiner Aufgabe gemacht.

Es bleibt auf diesem Gebiet noch sehr viel zu tun. Noch ist die Entstehung der Krebskrankheit, ihr Verlauf, ihre Ansteckungsfähigkeit, ihre Frühdiagnostik nicht vollkommen geklärt. Ein wesentlicher Fortschritt könnte wohl durch einen großzügigen Ausbau eines der bestehenden Institute erzielt werden. Der Natur der Sache nach genügt es nicht, daß in einer Klinik eine kleinere Abteilung für Krebskranke eingerichtet wird. Der Direktor der Klinik wird in den seltensten Fällen eine genügend große Kraft seiner Arbeit auch noch dem Krebsproblem zuwenden können. Er wird meist nur für bestimmte Fragen, für die Bestrahlung, für die Operation und dergleichen besonderes Interesse aufwenden. Auf der anderen Seite genügt nicht die rein wissenschaftliche Beschäftigung mit der Geschwulstentstehung. Die Beschäftigung nur mit Tieren- und Pflanzengeschwülsten bietet keinen genügenden Einblick in die Probleme der Krebskrankheit bei Menschen. Diese muß bei Menschen an kranken Menschen selbst studiert werden. Es müssen also Institute errichtet werden, die

auf der einen Seite alle Einrichtungen und Möglichkeiten für die wissenschaftliche Forschung bieten, die nach der anderen Seite hin aber auch für alle Arten von Behandlungen Krebskranker die erforderlichen Einrichtungen besitzen. Zunächst steht heute schon fest, daß ein größerer Teil der nicht mehr operablen Krebskranken noch durch Bestrahlung gerettet werden kann. Krebskrankenhäuser dürfen sich auch nicht beschränken nur auf die Behandlung der eigentlichen Krebsgeschwülste (Karzinome und Sarkome), sondern sie müssen überhaupt Behandlungsstätte für alle Arten der Geschwulstbildungen sein, teils, weil hier noch sichere Unterscheidungsmerkmale fehlen, teils weil diese Geschwulstbildungen und eigentliche Krebskrankheiten miteinander enge Verwandtschaft zeigen.

Das Bedürfnis nach einem großen mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten Institut für Krebsforschung, das den Mittelpunkt der Forschung zu bilden hätte, ist in Deutschland sehr groß. Seine Einrichtung wäre eine Tat von nicht zu überschätzender Bedeutung.

Obschon heute von anderen Krankheiten überholt, ist aber auch die Tuberkulose immer noch eine der schlimmsten und gefährlichsten Volksseuchen. Eine erfolgreiche Heilbehandlung der Tuberkulose ließ sich bisher am besten in klimatisch günstig gelegenen besonderen Heilstätten durchführen, die zwar keineswegs immer, wie man zunächst angenommen hat, nur im Hochgebirge geschaffen werden können, sondern auch im Mittelgebirge und sogar im Flachlande. Neuerdings hat sogar eine gut durchgebildete Ernährungstherapie auch an anderen Stellen glänzende Erfolge gezeitigt. Nun haben aber die Universitätskliniken nur ganz kleine Tuberkuloseabteilungen.

Es bietet sich indessen an einer der deutschen Universitäten infolge ihrer klimatisch besonders günstigen Lage und des Zusammentreffens glücklicher Umstände die Möglichkeit, eine selbständige wissenschaftliche Tuberkuloseabteilung zu schaffen. In Göttingen könnte eine solche Stätte in unmittelbarem Zusammenhang mit den übrigen Kliniken gebracht werden. Hier wäre eine ideale Möglichkeit geboten, eine gute Heilstätte zu schaffen, die anderen Heilstätten in bezug auf günstige klimatische Lage gleichkäme, die aber doch in so engem Zusammenhang mit der Universität stünde, daß sie eine vorzügliche Forschungs- und Lehrstätte bilden würde.

Die Tuberkuloseforschung hat bisher in Deutschland gut eingerichtete Forschungsstellen, die aber unzureichendes Krankenmaterial haben oder Heilstätten mit großem Krankenmaterial, die aber keinen zureichenden Zusammenhang mit den übrigen Zweigen der Wissenschaft haben.

Eine Heilstätte in unmittelbarer Verbindung mit der Universität würde hier ganz neue Erfolge versprechen.

Die ganze Tuberkulosebekämpfung sowohl beim einzelnen Kranken, wie die Bekämpfung der Seuche als solche in allen Zweigen vereinigt zu sehen, ist eine so seltene und glückliche Möglichkeit, daß die Schaffung der Grundlagen dafür als eine äußerst förderungswerte Aufgabe angesehen werden muß. Dafür böte die Universität Göttingen hervorragende Möglichkeiten.

Die Biochemie (physiologische Chemie) hat in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Chemie eine große Bedeutung gewonnen. Wichtige Fortschritte hat die Erforschung der Vitamine und Hormone gemacht. Besonders angelsächsische Gelehrte haben hier Glänzendes geleistet. Professor Windaus an der Universität in Göttingen hat vor kurzem das antirachitische Vitamin, das Ergosterin, entdeckt. Tierversuche, die für seine Arbeiten notwendig waren, hat er in Verbindung mit englischen Gelehrten ausgeführt.

Aber noch viele neue große Probleme bleiben hier zu lösen. Sie können nicht mit unzureichenden Hilfsmitteln gefördert werden. Der Mediziner kann nicht hier Aufgaben lösen, für die ihm die genügenden chemischen Spezialkenntnisse fehlen. Diese letztere besitzt zwar der Chemiker, er verkennt aber vielfach die eigentlichen biochemischen Probleme und erkennt nicht immer die besten Methoden der Tierversuche, besitzt auch in seinen Laboratorien nicht die erforderlichen Einrichtungen.

Mit Recht hat daher der Verein Deutscher Chemiker in einer Denkschrift vom Juli dieses Jahres hervorgehoben, daß es zur Zeit in Deutschland noch kein Institut gebe, daß den jungen Gelehrten die Verfahren der Vitamin- und Hormon-Forschung vermitteln und sie mit den neuesten und besten Methoden des Tierversuchs bekanntmachen könne, daß hiernach die Schaffung gut eingerichteter und genügend dotierter biochemischer Forschungsstätten als Notwendigkeit erscheine.

Neuzeitliche Biochemie bedarf großer Hilfsmittel. Sie muß mit Serienversuchen am Tier arbeiten. Für viele Analysen und für die Wartung eines großen Tierparks sind zahlreiche geschulte Hilfskräfte erforderlich. Notwendig sind daher biochemische Forschungszentren, an denen bedeutende Gelehrte chemischer, physikalischer und medizinischer Richtung sich zu gemeinschaftlicher Arbeit zusammenschließen, und ein Nachwuchs herangebildet wird, der Chemie, Medizin, Botanik, Zoologie und Bakteriologie mit biochemischen Gedankengängen befruchten kann.

Zwar ist vorgesehen, demnächst, im Anschluß an das kürzlich ganz erheblich erweiterte chemische Institut in Göttingen, dort auch eine biochemische Forschungsstätte zu errichten. Indessen würden deren größerer Ausbau, für welchen bisher genügende Mittel nicht zu beschaffen waren, und ihre reichere apparative Ausstattung ganz besonders wünschenswert sein, gerade weil dort Professor Windaus bereits bemerkenswerte Erfolge gehabt hat.

An Aufgaben auf dem Gebiet der Naturwissenschaften sei folgendes erwähnt:

Der ordentliche Honorarprofessor der Zoologie an der Universität Bonn, Dr. Alexander König, dessen Hauptforschungsgebiet die Ornithologie ist, hat mehrfach und aus eigenen Mitteln großzügig ausgestattete Reisen zu wissenschaftlichen Zwecken nach Ostafrika und, insbesondere zum Studium der arktischen Vogelfauna, nach Spitzbergen unternommen. Zur Sicherung der Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Forschungsreisen hat Professor König auf eigene Kosten in Bonn ein Zoologisches Museum gebaut, das weiterhin die Aufgabe haben sollte, die heimatliche Tierwelt, in großen Gruppen geordnet, zu zeigen. Schon vor dem Kriege hatte Professor König sich entschlossen, sein Lebenswerk dauernd der Universität Bonn zu erhalten. Er beabsichtigte die Errichtung einer selbständigen Stiftung, die in

näherer Verbindung mit der Universität stehen sollte. Außer den Vermögenswerten, die der Museumsbau und die Zoologische Sammlung darstellen, plante Professor Dr. König der Stiftung ein Kapital von 10 Mill. Goldmark zu widmen. Das Museum ist vor dem Kriege nur im Rohbau mit einem Kostenaufwand von etwa 1 ½ Mill. M errichtet worden. Die weitere Durchführung des Planes ist durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse gestört worden. Professor König, dessen Hauptbesitz sich in Rußland befand, hat sein Vermögen völlig eingebüßt. Er hat den Museumsbau und seine Sammlungen dem Staate angeboten, der seinerseits den Ausbau des Gebäudes, die Aufstellung der Sammlungen und deren Unterhaltung zu seinen Lasten übernehmen soll. Die Kosten für den Ausbau des Museum betragen etwas 1 ½ Mill. M. Die jährliche Unterhaltung wird etwa RM 100.000,- erfordern. Die Sammlung König ist weltbekannt. Sie enthält nicht nur die Ausbeute der eigenen Expeditionen des Professors König, sondern ist durch Ankauf aus dem Vermögen des Professors König in der Vorkriegszeit zu einer der reichsten und kostbarsten Sammlungen, insbesondere für die Ornithologie, ausgebaut worden. Die Gutachten der Fachleute zeigen klar, daß die Vollendung des Baus und die Einrichtung des Museums, die mit deutschen Mitteln nicht erreichbar ist, eine Leistung von großer Bedeutung wäre.

Auf dem Gebiete der Vererbungswissenschaft sind in den letzten Jahrzehnten außerordentliche Fortschritte erzielt worden. Die Ergebnisse sind nicht nur theoretisch von der allergrößten Bedeutung, sondern haben auch eine sehr große Wichtigkeit für die Praxis, und zwar dadurch, daß die Vererbungswissenschaft heute schon die Grundlagen für Eugenik und Bevölkerungspolitik liefert und auch für die praktische Medizin diese Probleme immer wichtiger werden. Im Auslande sind aus dieser Sachlage längst die erforderlichen Konsequenzen gezogen worden. In den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sind an nahezu sämtlichen großen Universitäten eigene Professuren und Institute für Vererbungswissenschaft (Genetik) errichtet. Auch in den europäischen Kulturländern ist in dieser Hinsicht in den letzten Jahren viel geschehen. So hat z. B. Holland Professuren und gut eingerichtete Institute für Genetik in Wageningen und Groningen. Die Schaffung eines ähnlichen Instituts in Utrecht ist beabsichtigt. In Dänemark besteht ein Institut und eine Professur für Genetik in Kopenhagen. In Schweden bestehen 2 Institute und 2 Ordinariate in Lund und Upsala. In Norwegen 1 Institut und 1 Ordinariat in Oslo, dasselbe in Finnland in Helsingfors. Sehr viel auf diesem Gebiete ist besonders in Rußland geschehen. Außer einem sehr großen Zentralinstitut in Detskoje Szelo, bestehen eine ganze Reihe gut eingerichteter Institute in Leningrad, Moskau, Kiew, Saratow und an anderen Hochschulen. In England besteht ein großes Forschungsinstitut in Merton (John Innes Horticultural Institution) und eine Professur in Cambridge und Edinburgh. Rückständig auf diesem Gebiet ist in ganz besonders starkem Maße Deutschland. Außer dem Kaiser-Wilhelm-Institut für experimentelle Biologie, das zu einem Teil auch für Arbeiten auf dem Gebiet der Genetik bestimmt ist, besteht hier nur das Institut für Vererbungsforchung an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin. Dieses Institut ist zwar gut eingerichtet, leidet aber erheblich darunter, daß es nur für die landwirtschaftliche Hochschule errichtet ist und keine Verbindung mit der Universität hat. Sämtliche übrigen deutschen Hochschulen be-

sitzen überhaupt keine Professur für Genetik. Diese Zustände haben Deutschland auf diesem Gebiete wissenschaftlich ganz ins Hintertreffen gerückt. Insbesondere bleibt die Ausbildung unserer jungen Mediziner auf diesem Gebiet durchaus mangelhaft.

Es muß somit auch in Deutschland für Forschung und Unterricht auf dem Gebiete der Genetik mehr geschehen. Erwägenswert wäre die Errichtung eines medizinischen Instituts etwa an Universitäten wie Berlin oder Bonn oder Halle.

Was das Problem der Technik betrifft, so sei zunächst über die Errichtung einer Forschungsstelle für Windkraftforschung an der Technischen Hochschule in Charlottenburg gesprochen.

Es ist bekannt, daß die hauptsächlichsten heutigen Energiequellen, Kohle und Öl, sich schneller verbrauchen, als sie sich erneuern, also in einer früheren oder späteren Zukunft ihrer Erschöpfung entgegengehen. Daher das Streben, andere Energiequellen zu erschließen, die ihrer Natur nach sich ständig erneuern, wie Sonnenwärme, Ebbe und Flut, die Kraft des fallenden Wassers, die Kraft der bewegten Luft, des Windes.

Im Gegensatz zu den Wasserkräften stehen die Windkräfte lokal und quantitativ unbegrenzt zur Verfügung. Sie haben den Nachteil, daß sie zeitlich und örtlich starker Wechsel unterliegen, und daß ihre Konzentration und rationelle Ausnutzung noch nicht gelungen ist. Das dürfte zum Teil darauf beruhen, daß die wissenschaftliche Technik sich bisher verhältnismäßig wenig mit ihnen beschäftigt hat, und es besteht eine gewisse Hoffnung, daß, wenn auf diesem Gebiete die bisher herrschende Empirie durch wissenschaftliche Methoden ersetzt wird, ähnlich wie bei den Wasserkräften bedeutende Erfolge erzielt werden können. Dabei sind in der Hauptsache folgende Problemkreise zu behandeln:

1. Meteorologische Probleme: Erforschung der Energiequelle selbst, der Luftbewegung nach Stärke, Richtung, Struktur, lokaler und zeitlicher Verteilung, immer im Hinblick auf mögliche Ausnutzung.

Für diesen Problemkreis ist noch die Fragestellung im einzelnen und die Untersuchungsmethode zu klären, insbesondere sind Meßmethoden, Meßwerkzeuge zu schaffen und Richtlinien für Sammlung und Auswertung des Materials auszuarbeiten.

2. Aerodynamisches Problem: Die Gestaltung der Vorrichtung zur Entnahme der Energie aus der bewegten Luft ist wissenschaftlich zu bearbeiten, also die Wirkungsweise und Gestaltung von Windturbinen, Rotoren, Segeln und dergleichen. Wichtige Modellversuche in dieser Richtung sind schon durchgeführt; dagegen fehlt es noch an Arbeiten über die Verhältnisse in natürlicher Größe und im freien Winde.

3. Statistisches Problem: Die Anpassung der Gesamtapparatur, insbesondere der Türme und Masten, an die eigentümlichen, hier herrschenden Verhältnisse mit den sehr starken Beanspruchungsschwankungen bietet der Forschung noch manche Fragestellung.

4. Elektrotechnische Probleme: Die Umgestaltung der gewonnenen Energie in eine leicht beherrschbare Energieform, als welche in erster Linie die Elektrizität in Frage kommt, bedarf der eingehenden Bearbeitung, zumal im Hinblick auf eine Anpassung der Maschinen an die großen Schwankungen der Energiezufuhr.

5. Speicherungsproblem: Für die praktische Ausnutzung der Windkräfte ist das Speicherungsproblem wohl als das Entscheidende anzusehen, gerade im Hinblick auf die Schwankungen, denen die Energiegewinnung aus der Luft unterworfen ist.

Um alle diese Probleme unter einheitlichem Gesichtspunkt zu behandeln, wäre es erwünscht, an einer Technischen Hochschule, an der alle in Betracht kommenden Hilfswissenschaften vertreten sind, ein besonderes, diesem Zwecke gewidmetes Institut zu schaffen. In erster Linie kommt hierfür die Technische Hochschule in Charlottenburg in Frage, einmal, weil hier die erforderlichen Hilfsfächer in ausreichendem Maße vertreten sind, dann aber auch, weil die Zusammenarbeit mit den für die Lösung der meteorologischen Probleme besonders wichtigen zentralen meteorologischen Forschungsstellen am leichtesten ermöglicht werden kann. Von besonderem Vorteil ist es in Charlottenburg, daß ein früherer Forscher auf dem Gebiete der Aerodynamik für die Leitung des Instituts zur Verfügung stehen würde.

Ein anderes Spezialgebiet rückt, wie ein so hervorragender Kenner der Verhältnisse wie Professor Haber jüngst ausgesprochen hat, neuerdings mit an die erste Stelle in seiner Bedeutung für Theorie und Praxis: die Kolloidchemie. Hier handelt es sich um die Erforschung eines eigentümlichen Zustandes der in einer Flüssigkeit gelösten Materie, welche gekennzeichnet ist durch einen Dispersitätsgrad (Verteilungsgrad) zwischen dem feineren der echten Lösungen und dem gröberen der Suspensionen.

Für die Praxis und die chemische Technik haben die Kolloide oder „Gele“ große Bedeutung. Der Stoff, für welche dieser Zustand in der Hauptsache eine Rolle spielt, sind solche mit großen Molekulargewichten: Eiweiß, Leim, Stärke, Zellulose usw. Demgemäß verspricht die Kolloidlehre für Biologie und Botanik, für Medizin und Landwirtschaft, für zahlreiche Techniken und Industrien, so z. B. die Gerberei, die Papier- und Sprengstofffabrikation, das Gärungsgewerbe, die Textilindustrie und Färberei, von grundlegender Bedeutung zu werden und ganz neue Möglichkeiten zu eröffnen. Es gibt kaum ein Gebiet der chemischen Großtechnik, in welchem nicht die Kolloide eine hervorragende Rolle spielen und man darf ohne zu übertreiben behaupten, daß auf vielen Gebieten der Technik weit schnellere Fortschritte erzielt werden könnten, wenn die leitenden Chemiker der älteren Schule von jüngeren, in der Kolloidwirtschaft ausgebildeten Chemikern unterstützt würden und wenn die Kolloidchemie in Forschung und Lehre eine intensivere Pflege fände als bisher.

Gerade wegen dieser überragenden technischen Bedeutung der Kolloidchemie, die noch unabsehbare praktische Möglichkeiten eröffnet, erscheint es erwünscht, die Forschung auf diesem Gebiete an einer Technischen Hochschule in Angriff zu nehmen, wo sie bisher fast ganz fehlt; denn hier ergibt sich ohne weiteres eine Verbindung und enge Zusammenarbeit mit den verschiedenen vorhandenen Gebieten der chemischen Technologie und technischen Chemie, aber auch mit allen verwandten sonstigen technischen Wissenschaften. In erster Linie kommt hierfür die Technische Hochschule in Charlottenburg in Frage.

Schließlich seien noch zwei Aufgaben genannt, in denen sich medizinische bzw. technische Probleme mit geisteswissenschaftlicher Problematik vereinen.

Wir besitzen an den Universitäten Forschungs- und Lehrinstitute für jeden Zweig der Naturwissenschaften und darüber hinaus noch eine große Zahl von Spezialinstituten für die mannigfaltigsten technischen und wissenschaftlichen Probleme der Gegenwart. Es ist einleuchtend, daß diese Institute, je mehr sie auf die Bewältigung aktueller Aufgaben eingestellt sind, um so weniger den Blick nach rückwärts auf die Entwicklung der Naturwissenschaften richten können. Auch die naturwissenschaftlichen Universitätsinstitute, die künftig Chemiker, Physiker, Mediziner und Lehrer der Naturwissenschaften auszubilden haben, können geschichtlicher Betrachtung nur wenig, geschichtlicher Forschung überhaupt keine Zeit widmen.

Man braucht nur einen Blick auf die unermeßliche Bedeutung der angewandten Naturwissenschaft für das Leben der Gegenwart zu werfen, die Entwicklung der Naturwissenschaft als ein Stück Kulturgeschichte, als eine der wichtigsten Seiten der Entfaltung und Betätigung des Menschengenies aufzufassen, um sofort zu erkennen, daß es unter allen Aufgaben der Kulturgeschichte kaum eine dringendere gibt, als die Erforschung des Ursprungs und der Fortschritte der Naturwissenschaften. Denn keine Seite der Kulturgeschichte ist mehr vernachlässigt, keine länger mit Geringschätzung behandelt worden als gerade die Geschichte der Naturwissenschaften.

Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Der Naturforscher, der seine Wissenschaft durch neue Entdeckungen zu bereichern strebt, hat den Blick auf seine unmittelbaren Aufgaben gerichtet, ihm liegt historische Versenkung nicht. Dem Historiker aber, auch wenn er sich über die politische Geschichte hinaus der Kulturgeschichte zuwendet, liegt nichts ferner als eben die Geschichte der Naturwissenschaften. Er wird für die Geschichte der Religion und der Philosophie, des Rechts und der Wirtschaft, der Literatur und der Kunst Verständnis mitbringen; aber daß ihn die Fragen der Naturforschung innerlich stärker berühren oder daß er gar sich selbständig darin vertiefen werde, ist nicht zu erwarten. So ist fast alle für die Geschichte der Naturforschung geleistete Arbeit entweder Privatleistung einzelner Gelehrter geblieben, die sich in irgendein Problem vertieft haben, oder es sind Unternehmungen gewesen, die auf die Anregungen eines weitblickenden Mannes zurückgehen, aber keine Fortsetzung, keine dauernde Pflege gefunden haben.

Aus dem Geiste Leopold von Rankes war der Plan einer Geschichte der Wissenschaft geboren, dessen Durchführung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zum besonderen Ruhme gereicht. So sind in den Jahren 1864–1877 auch Darstellungen der Geschichte der Mineralogie, der Geologie, der Erdkunde, der Chemie, der Technologie, der Zoologie, der Botanik, der Mathematik und Astronomie erschienen. Keines dieser Werke, die Erdkunde ausgenommen, hat eine zweite Auflage erlebt. Manche Gebiete haben inzwischen durch neue Werke eine neue Darstellung erhalten, es gibt aber auch andere, wo die seit 50 Jahren geleistete Forschungsarbeit bis heute noch keine erneute Zusammenfassung erlebt hat.

Erfordert die Darstellung der neueren und neuesten Geschichte einer Naturwissenschaft unbedingt einen Fachgelehrten, der zugleich geschichtlichen Takt und das Talent besitzt, sich in die Vorstellungen der Männer des 17. und 18. Jahrhunderts einzuleben, so kehrt sich



das Verhältnis um, je weiter man in der Zeit rückwärts geht. Die philologische Seite tritt in den Vordergrund. Die Erforschung der Naturwissenschaft im Altertum und Mittelalter erfordert entweder die Zusammenarbeit von Philologen und Naturforschern – so sind z. B. die großen chemiegeschichtlichen Arbeiten von M. Berthelot entstanden – oder die Vereinigung philologischer und naturwissenschaftlicher Ausbildung in einer Persönlichkeit. Aus der Schwierigkeit, Philologen und Naturforscher mit ihren grundverschiedenen Denkweisen zu gemeinsamer Arbeit zu veranlassen, aus der Seltenheit der Vereinigung naturwissenschaftlichen Fachwissens mit philologisch-historisch gerichteten Interessen erklärt sich das Zurückbleiben der Forschung und der Mangel an Einrichtungen, die auf dauernde Arbeit, auf planmäßige Durchforschung bestimmter Wissenschaften oder Kulturzentren eingestellt sind. In der planmäßigen Durchführung von Forschungen müßte aber ein Institut für die Geschichte der Naturwissenschaften seine erste Aufgabe erblicken, und wenn es Bestand haben soll, müßten die Mittel bereitgestellt werden, die zur Ausbildung eines wissenschaftlich arbeitenden Nachwuchses erforderlich sind. Es gibt in Deutschland keine Universität, die nicht ihren Lehrstuhl für Kirchengeschichte, Philosophiegeschichte, Rechtsgeschichte, Kunstgeschichte, Sprachgeschichte hätte, dem zugleich ein Seminar oder Institut angegliedert ist. Wir besitzen Institute und Museen für Vorgeschichte, Archäologie, Ethnologie, für Ägyptologie und Assyriologie, für indische, ostasiatische und afrikanische Sprachen, Museen für Kunst und Naturwissenschaft in reicher Zahl und mannigfachster Richtung. Noch aber besteht kein einziges staatlich anerkanntes oder vom Staate unterstütztes Institut, das diese Museen und die Handschriftensammlungen der Bibliotheken planmäßig der Erforschung der Geschichte der Naturwissenschaften dienstbar machen könnte, kein Lehrstuhl, der einem Manne, der sich dieses Forschungsgebiet zur Lebensaufgabe machen wollte, die Mittel zum Leben gewährt. Und doch dürfte es an Forschern und Lehrern auf diesem unendlich weiten Gebiete nicht fehlen, wenn einmal mit der Anerkennung des Forschungsgebietes durch den Staat und die Akademien der Anfang gemacht würde.

Es empfiehlt sich, die Erforschung der Geschichte der Naturwissenschaften mit der der Medizin institutsmäßig zu verbinden.

Die Befassung der Geschichte der Medizin ist noch in höherem Maße als das in den Naturwissenschaften der Fall ist, aus kulturhistorischem Interesse und aus einem in der lebendigen Medizin liegenden Bedürfnis heraus notwendig.

Für die Gründung des zentralen Instituts für Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften kommt eine Großstadt, die zugleich Universitätsstadt ist und zahlreiche Museen sowie große Bibliotheken und Handschriftensammlungen besitzt, in Frage.

Schließlich sei noch der Errichtung eines Instituts für Soziologie, insbesondere Betriebssoziologie, an der Technischen Hochschule in Charlottenburg das Wort geredet.

Im zunehmenden Maße bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß das Wissen um den menschlichen Faktor im gewerblichen Produktionsprozeß für den Ingenieur, der diesen Prozeß leiten soll, nicht weniger bedeutsam ist, als die Kenntnis der naturwissenschaftlichen und

im engeren Sinne technischen Grundlage dieses Prozesses. Diese Überlegung führt zu der Forderung, im Rahmen einer Technischen Hochschule die soziologischen Probleme aufzugreifen und zu erforschen, die aus den besonderen Verhältnissen des heutigen technischen Großbetriebs sich ergeben, und zwar unter Wahl des Blickpunktes vom Standpunkte des Betriebes selbst aus.

An den Universitäten wird die Soziologie und Sozialpolitik im wesentlichen vom Standpunkte des Volksganzen aus angegriffen. Die Probleme werden unter dem Gesichtspunkte des Rechtes und der Volkswirtschaft, der Sozialethik oder der Klassenlehre gesehen. An der Technischen Hochschule dagegen wäre der Ausgang vom Betriebe der gegeben. Bei der Wahl dieses Ausgangspunktes tauchen aber neue, wichtige, bisher wenig behandelte Fragen auf: Die Probleme etwa, welche Spannungen und Konflikte ergeben sich aus der so oder so gestalteten Betriebsorganisation, Betriebslagerung, Betriebsgröße, Belegschaftsstärke, Belegschaftsherkunft, Belegschaftswohnung, aus der Kommandoverfassung des Betriebes, aus der räumlichen und sozialen Umwelt des Betriebes, welche Fernwirkung geht vom Betriebe auf das außerbetriebliche Leben der Belegschaften und der Gesellschaft im ganzen? Inwieweit wirken soziale Umwelt, außerbetriebliches Leben und Gesellschaft auch auf den Betrieb wieder zurück? Für alle diese Fragen besteht im übrigen ein enger Zusammenhang zwischen im engeren Sinne technischen und soziologischen Erscheinungen, was wiederum die Zweckmäßigkeit ihrer Bearbeitung an einer Technischen Hochschule erweist. Der Betrieb als Schnittpunkt sozialer Beziehungen und als Wirkungszentrum im öffentlichen und kulturellen Dasein der Völker, ist im großen ganzen wissenschaftlich unerforscht. Es bestehen Forschungsanstalten und Lehrstühle für die technische und organisatorische Betriebsgestaltung, für die Privatwirtschaftslehre des Betriebes, für Arbeitsphysiologie und Psychotechnik, aber es fehlt die Forschungsanstalt für den Betrieb als Schnittpunkt sozialer Beziehungen und als Wirkungszentrum. Der neue Ausgangspunkt und die veränderte Blickrichtung versprechen hier, wie auf so vielen Gebieten, wichtige neue Erkenntnisse, eine Bereicherung unseres Wissens um soziologische Zusammenhänge, die für die moderne Welt von höchster Bedeutung sind.

Es besteht daher der Wunsch, an der größten deutschen Technischen Hochschule in Charlottenburg ein Institut für diesen Zweck zu errichten, das in engster Zusammenarbeit, insbesondere mit den wirtschaftswissenschaftlichen und betriebsorganisatorischen Fächern, aber auch mit Arbeitsphysiologie und Psychotechnik zu wirken hätte. Eine solche Forschungsanstalt würde neben ihrer wissenschaftlichen Bedeutung auch für das soziale und wirtschaftliche Leben große Bedeutung gewinnen können. Die sozialpolitische und wirtschaftliche Auswertung ihrer Ergebnisse verspricht eine reiche Ernte.

Mit den vorliegenden Hinweisen soll lediglich ein kurzgefaßter Überblick über die dringenden Aufgaben der Forschung in Deutschland gegeben werden. Alle die genannten Vorschläge würden sehr schnell einer Gestaltung entgegengeführt werden können, sofern die erforderlichen Mittel dafür vorhanden wären.

**40. Denkschrift des Ministerialdirektors im Kultusministerium Werner Richter  
für Kultusminister Grimme.**

**[Berlin], 7. März 1930.**

*Ausfertigung, gez. Richter.*

*GStA PK, VI. HA, NL Grimme, Nr. 301, n. f.*

*Aktuelle Probleme des Hochschulwesens sind „Überfüllung“ bestimmter Fächer und Unterstützung begabter Studenten, weitere Reformen in Studiengängen bei vermehrten Professorenstellen sowie bessere Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 248.*

Aufzeichnung für den Herrn Minister

Von den Problemen des Hochschulwesens stehen im Vordergrund: Das Überfüllungsproblem, das Problem der Auslese und der Unterstützung der Begabten, endlich die Reform an Universitäten und Technischen Hochschulen. Alle drei Fragen stehen in einem inneren Zusammenhang, der in den letzten Zeiten besonders deutlich geworden ist.

Was die Frage der Überfüllung betrifft, so ist bekannt, daß die Überfüllung nicht in allen Fächern gleichmäßig ist, daß z. B. in den Rechts- und Staatswissenschaften und in den Wirtschaftswissenschaften, ebenso in der Landwirtschaft, in den letzten Zeiten eine gewisse Abnahme zu bemerken ist, während insbesondere in der evangelischen Theologie, in der Medizin, in der Zahnheilkunde und in gewissen Zweigen der Philologie wie in der Germanistik, den neuen Sprachen und der Mathematik eine beträchtliche Zunahme zu konstatieren ist. Auch das Frauenstudium hat einen sehr wesentlichen Anteil an der Überfüllung. Das Überfüllungsproblem in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung ist leider noch nicht soweit durchgearbeitet, das sich für eine Verwaltung unbedingt sichere praktische Folgerungen ziehen lassen könnten. Von der preußischen Verwaltung ist daher eine volkswirtschaftliche Zentralstelle für Hochschulstudium und akademisches Berufswesen gegründet worden, die die große Aufgabe haben soll zu untersuchen, wie Auslese, Ausbildung und berufliche Eingliederung der Hochschulstudierenden im Einklang mit der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Ordnung Deutschlands gestaltet werden können. Diese Stelle soll in möglichst kurzer Zeit Erkenntnisgrundlagen für die praktischen Maßnahmen der Unterrichtsverwaltung liefern. Es ist kein Zweifel, daß das Problem im Zusammenhang mit Schulfragen gesehen werden muß. Gertrud Bäumer hat kürzlich auf die Entvölkerung der Volksschule zu Gunsten oder vielmehr Ungunsten der höheren Schule hingewiesen. Die Aufgabe kann nur sein, die Überfüllung an den Hochschulen durch strengste Auslese zu rechter Zeit, durch Abbau des Berechtigungswesens einzuschränken und doch nicht den wirklich Begabten aus minderbemittelten Schichten den Weg zum Aufstieg zu verbauen. Das Ausleseverfahren der Hochbegabten bedarf weiterer Verfeinerungsmethoden. Die Erfahrungen in der Studienstiftung des deutschen Volkes, die 1.200 Absolventen der

höheren Schulen ein freies Studium gewährt, zeigen wie schwer es ist, die richtige Auslese zu treffen. Eine Auslese, die nicht nach intellektuellen Gesichtspunkten allein geht, sondern die gesamte Persönlichkeit, ihre Lebenstüchtigkeit und Lebenskraft, ihre Fähigkeit, sich in der Gemeinschaft zu behaupten und aus der Gemeinschaft heraus Wertvolles zu leisten, bewertet. Die Begabtenprüfung hat ebenfalls für das Prinzip der Auslese mancherlei Vorstudien geleistet. Über ihre Erfolge ist schon im Ausschuß berichtet worden. Die Zahl derer, die schon aus der Volksschule durch die Begabtenprüfung gegangen sind, ist nicht wesentlich geringer, als die der Absolventen der höheren Schulen. Die Allgemeinbildung der früheren Volksschüler war im ganzen besser, als die der höheren Schüler, die mit der Sekunda die Schule verlassen hatten. Die Überfüllung an den Hochschulen wird zufolge des Geburtenrückgangs nach dem Jahre 1934 etwas sinken, aber es muß doch angenommen werden, daß nach einigen wenigen Jahren, die durch die Kriegsjahrgänge belegt sind, wiederum ein Anschwellen der Studierendenziffern eintritt; deshalb darf die Staatsregierung keineswegs allein von dem Gesichtspunkt des Absinkens der Frequenzen ausgehen, wozu der Finanzminister neigt. Mit der Auslese der Begabten sind die deutschen Hochschulenverwaltungen der Länder noch außerordentlich im Rückstand. Es darf nachträglich bezweifelt werden, ob es richtig war, die Mittel des Reichs (es waren 3 Mill. jährlich) durch eine außerstaatliche Stelle, die Wirtschaftshilfe Dresden, verwalten zu lassen. Reich und Staat haben jedenfalls bei neuen Maßnahmen darauf Bedacht nehmen müssen, daß bei der Verteilung von Stipendien die innere Berührung der Studierenden mit dem Staate hergestellt wird. Die 300.000 RM, die das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an Stipendien für Minderbemittelte aufweist, sind gewiß kein Ruhmeszeichen. Im ganzen werden in Preußen aus Reichs- und preußischen Mitteln zur Behebung der wirtschaftlichen Not 3,3 Mill. verausgabt. Hierunter sind aber indirekte Leistungen inbegriffen wie Kolleggelderlaß usw. Solange nicht ein Staat wie Preußen 8 bis 10 Mill. für diese Zwecke zur Verfügung hat, wird eine großzügige soziale Umschichtung der Studentenschaft unmöglich sein. Es ist eigentlich unbegreiflich, daß nicht schon lange Mittel in dem eben genannten Ausmaße dafür bereitgestellt worden sind. Die Schwierigkeit liegt natürlich darin, daß die Mittel nach außen hin nicht ganz leicht nur für eine bestimmte Schicht etikettiert werden können. Aber diese Schwierigkeiten scheinen überwindbar, wenn die gesamte Staatsregierung sich, gegebenenfalls unter Einsparung anderer Mittel, hinter diese große und wichtige Aufgabe stellt. Die Reform im Hochschulwesen ist vom Überfüllungsproblem ebenso beeinflußt wie von geistigen Fragen. Die Überfüllungsmisere hat die Rückständigkeit der Unterrichtsmethoden an den Hochschulen ins hellste Licht gerückt. Dem Reformplane auf dem Gebiete des Unterrichtswesens an den Hochschulen stehen drei Dinge entgegen: Einmal die Geldfrage, die Vermehrung der Professoren und Assistenten; die Raumfrage und Vermehrung der Bücher wird viel Geld kosten, und die bisherige Backsteinpolitik in der Finanzverwaltung trägt die größte Schuld daran, daß nicht mehr erreicht werden kann. Das zweite ist die Lehrfreiheit, die die Verwaltung in ihren Maßnahmen auf Schritt und Tritt hemmt und ihr nur mittelbare Methoden des Vorgehens erlaubt. Nun ist es aber eine

bekannte Tatsache, die seit 100 Jahren erhärtet ist, daß Selbstverwaltungen sich überhaupt aus sich heraus viel schwerer reformieren wie die Staatsverwaltung.

Das Dritte ist, daß die Professorenschaft einer Autarkie des Wissenschaftsbetriebs zuneigt und überdies in einem allzu lauten Betonen des Unterrichts bereits eine Beeinträchtigung des reinen Wissenschaftsniveaus zu wittern pflegt. Alle hochschulpädagogischen Reformen sind auch Unterrichtsreformen und müssen es sein. Der Kampf der Professoren, die Regierung wolle Fachhochschulen einrichten und dem Berufbanausentum Opfer bringen, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß es mit der Hochschulpädagogik im argen liegt. Nicht nur, weil die Mehrzahl der Professoren als Privatdozenten in pädagogischer Beziehung als Autodidakten an der Universität anfangen, sondern weil die Professoren der Bewältigung der Masse an der Hochschule nach Zahl und Einstellung hin nicht gewachsen sind. Eine Vermehrung der Professuren, deren geringe Zahl besonders bei der Juristischen Fakultät ungewöhnlich rückständig ist, ist eine Lebensfrage. Die Unterrichtsreform auf juristischem Gebiet soll in allernächster Zeit ins Werk gesetzt werden. Auf medizinischem Gebiet wird die Reform dadurch erschwert, daß das Reichsministerium auf Grund einer Einigung der Länder vorgehen muß. Die von der Preußischen Regierung seit drei Jahren immer erneut gemachten Reformvorschläge sind leider erst kürzlich vom Reichsministerium des Innern aufgegriffen worden. Sie gelten einer früheren Berührung des Medizinstudenten mit der Praxis, einer Aufteilung des Physikums durch eine selbständige naturwissenschaftliche und eine medizinische Prüfung, einer Herausarbeitung der drei Grundfächer: der Chirurgie, der Gynäkologie und der inneren Medizin im Staatsexamen, bei der die bisherige Spezialisierung zurücktritt hinter die unmittelbaren Bedürfnisse des praktischen Arztes, denn für den Medizinstudierenden soll der Mensch vor das Laboratorium treten. Die praktischen Bedürfnisse der Fürsorgemedizin sollen dem Studierenden in den klinischen Semestern nähergebracht werden. Eine Verlängerung des Studiums ist nicht in Aussicht genommen. Die Einführung einer Kollegialprüfung wird als notwendig erachtet.

In den philosophischen Fächern hat es sich als notwendig erwiesen, die einzelnen Zweige einer gesonderten Behandlung der Reform zu unterziehen. Der Kultur- und Bildungswert der einzelnen Fächer soll herausgearbeitet werden, die Annäherung von Hochschule und Schule steht im Vordergrund. Eine Auflockerung des Stoffgebiets durch Verstärkung der Übungen soll dazu dienen, die Lebensbezogenheit des Stoffes zu verstärken.

An den Technischen Hochschulen stehen Reformen der einzelnen Zweige bevor, insbesondere des Architekturstudiums und des Studiums der Berg- und Hüttenkunde. Eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung des Nachwuchses, die zugleich von der Überlastung mit Spezialstoffen und einer Überschätzung des rein Konstruktiven zur Vertiefung in den technischen Grundwissenschaften und universeller Vergeistung in der technischen Gesamtlehre führen soll, wird sich am ehesten in neuen Formen der Ausbildung ermöglichen lassen. In diesem Zusammenhang steht der Plan einer Technischen Fakultät in Münster, der dank der Freigiebigkeit der Stadt Münster und der Provinz Westfalen gefördert werden kann.

Die äußere organisatorische Hochschulreform, die in den neuen Satzungen der Universität

ihren Abschluß findet, nähert sich dem Ende. Es bleibt allerdings nach Erlaß der Universitätsstatuten die Neuarbeit an den Fakultätsinstituten der Medizin und der Philosophie. Die juristischen sind fertig. Dabei wird auch nach Mitteln und Wegen gesucht werden, das bisherige Habilitationsverfahren neutraler zu gestalten. Sie dient, wie das öfter hervorgehoben worden ist, einer Berücksichtigung der Nichtordinarien an den Universitäten, einer größeren Beweglichkeit der Organe der Selbstverwaltung, einer Vereinheitlichung im Stufenbau des Lehrkörpers, einer klaren Rechtsabgrenzung zwischen Staat und Selbstverwaltung. Dem Problem des akademischen Nachwuchses wird die Staatsregierung in kommender Zeit ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen haben. Dabei wird die Frage in den Vordergrund treten, inwieweit auch denjenigen Dozenten, denen die Erreichung des Ordinariats nicht beschieden war, die Möglichkeit gegeben werden kann, ohne Aufgabe ihrer Dozententätigkeit staatlichen Berufen zugeführt zu werden. Auf eine nähere Berührung der Fakultäten mit den beruflichen Körperschaften und Organisationen, für die die Fakultäten den Nachwuchs ausbilden, wird in Zukunft hinarbeiten sein. Ich halte es für notwendig, daß die Beziehungen der Praktiker zu den Universitäten verstärkt und vertieft werden. Das gilt besonders für die juristischen Fakultäten. Die Reform des juristischen Studiums wird für dieses Ziel weitere Handhabe bieten. Ich halte es aber auch für notwendig, daß die medizinischen Fakultäten ein engeres Verhältnis zu den führenden medizinischen Praktikern an städtischen oder Provinzialheilstätten herstellen.

**41 a. Schreiben des Jenaer Professors Otto Koellreutter an das Kultusministerium.**

**Jena, 6. April 1933.**

*Ausfertigung, gez. Koellreutter.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 1 Nr. 39 Bd. 2, Bl. 395.*

*Übersendung des Manuskripts eines Artikels für den „Völkischen Beobachter“.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 237.*

In der Anlage übersende ich Durchschlag eines Aufsatzes „Die deutschen Hochschulen im nationalen Rechtsstaat“, dessen Inhalt vielleicht dort auf Interesse rechnen kann. Der Aufsatz bildet eine Zusammenfassung dessen, was ich schon seit Jahr und Tag vertreten habe. Ich habe den Aufsatz der norddeutschen Ausgabe des „Völkischen Beobachters“ zwecks Veröffentlichung übersandt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Aufsatz ist im *Völkischen Beobachter*, norddeutsche Ausgabe, im April 1933 nicht erschienen. Auch bei Jörg Schmidt, *Otto Koellreutter 1883–1972. Sein Leben, sein Werk, seine Zeit*, Frankfurt/M. 1995, bes. S. 188 ff. (*Werkverzeichnis*) ist der Artikel nicht genannt.

**41 b. Artikelmanuskript des Jenaer Professors Otto Koellreutter.  
Jena, Anfang April 1933.**

*Maschinenschriftliche Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Va. Sekt. 1 Tit. 1 Nr. 39 Bd. 2, Bl. 396–403.*

*Eine neue Ausrichtung der Hochschulpolitik hat die Fehler der zu liberalen Hochschulpolitik unter Ministerialdirektor Werner Richter zu korrigieren, insbesondere die Bevorzugung jüdischer Gelehrter. Einnahmen von Professoren aus Kolleggeldern und Nebentätigkeiten müssen unverletzlich sein.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 237.*

Die deutschen Hochschulen im nationalen Rechtsstaat  
von Prof[essor] Koellreutter, Jena

An dem Leben und der Haltung der deutschen Hochschulen nach dem Kriege wird die Krise des politischen Liberalismus besonders deutlich. Die deutschen Hochschulen sind bis heute das letzte und stärkste Bollwerk eines Pseudoliberalismus gewesen, der in „unpolitischer“ Tarnung sich gerade politisch auf das Unerfreulichste ausgewirkt hat. Denn geschweige denn, daß die deutschen Hochschulen sich an der deutschen nationalen Bewegung führend beteiligt hätten! Die erdrückende Mehrzahl der deutschen Hochschullehrer hat sich auch gar nicht die Mühe gegeben, der „Bewegung“ wenigstens gerecht zu werden und sie zu verstehen. Die deutschen Hochschulen standen im großen und ganzen der deutschen Volksbewegung ablehnend, oft gehässig gegenüber.

Zu ihrer Entschuldigung wird man anführen können, daß sie natürlicherweise im Banne der deutschen Hochschulpolitik standen, und daß vor allem die Politik der bisherigen preußischen Hochschulverwaltung, deren Geist sich die übrigen Hochschulverwaltungen mehr oder minder gern beugen mußten, eine verheerende gewesen ist. Daß die preußischen Fakultäten um die Wette einen Mann wie den früheren preußischen Ministerialdirektor Richter, der es verstanden hat, sich selbst in das Berliner Ordinariat der Germanistik zu lancieren, mit dem Ehrendoktor überschütteten, spricht nicht für die geistige Haltung der Betreffenden. Denn schließlich tut ein Leiter der Hochschulabteilung nichts wie seine verdammte Pflicht und Schuldigkeit, wenn er für die ihm anvertrauten Hochschulen sorgt. Gar nicht zu verantworten ist es aber, wenn ein Mann mit akademischen Ehrungen überhäuft wird, der den Typus des geschmeidigen und haltlosen, parteipolitisch infizierten Beamten darstellte.

Betrachtet man die preußische und damit weitgehend die deutsche Hochschulpolitik, wie sie durch Richter weithin ihre Prägung erhalten hat, so wird man die „einseitige“ Berufungspolitik aus der Situation des labilen Parteienstaates noch am ehesten verstehen können. Das ohne klare Grundposition betriebene, verhüllte Beutesystem des deutschen Koalitionsstaates wirkte sich in steigendem Maße auch auf die Hochschulen aus. Und so

dominierte gerade auch in den „politischen“ Fächern ein eigenartiger Mischmasch von schwarz-rot-rosa.

Von besonderer Bedeutung war dabei die Behandlung der Judenfrage durch die preußische Hochschulverwaltung, aber auch durch die deutschen Fakultäten. Und gerade vom Standpunkt des akademischen Lehrers aus muß hierüber einmal ein klares offenes Wort gesagt werden. Die preußische Hochschulverwaltung hat es sich angelegen sein lassen, gerade an den „großen“ und „maßgebenden“ Universitäten den Einfluß des Judentums und eines oft noch gefährlicheren Halbjudentums zu stärken. Aber auch sehr viele deutsche Fakultäten tragen hier eine schwere Schuld. Juden zu habilitieren oder zu berufen war offenbar ehrenvoll und brachte Gewinn. In einem ausgezeichneten Aufsatz im „Reichswart“ vom 7. Januar dieses Jahres wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die Furcht vor dem Juden groß sei in den Hochschullehrerkreisen an den deutschen Hochschulen. Hier liegen auch offenbar bedauerliche Hintergründe des Falles Cohn. Charakteristisch ist auch, daß mir vor nicht langer Zeit einmal ein Kollege sagte, er verstehe das Vorgehen gegen Cohn nicht, Cohn sei doch deutschnational. Ich weiß nicht, ob er das ist. Erschütternd ist nur die Verständnislosigkeit, die aus einer solchen Bemerkung gegenüber der eigentlichen Problematik der Situation spricht. Hier fehlt jedes Verständnis für das Unerträgliche einer Situation, die sich äußerlich darin ausdrückte, daß wissenschaftliche Kongresse der verschiedensten Disziplinen in ihrer ungeheuren jüdischen Überfremdung für den, der ein natürliches Gefühl für diese Dinge hatte, eine unerträgliche Haltung zur Schau trugen. Der deutsche Juristentag ist nur ein besonders charakteristisches Beispiel für diese Erscheinung.

Dabei kann aber meiner persönlichen Meinung nach gar keine Rede davon sein, in Verkenning des Anteils der jüdischen Wissenschaftler an der Entwicklung der deutschen Wissenschaft etwa einer völligen Sperre der deutschen Hochschulen für das Judentum das Wort zu reden. Vor allem möchte ich mich auch offen dazu bekennen, daß gerade auch Juden von starken menschlichen Qualitäten als Hochschullehrer tätig gewesen sind und es heute noch sind. Die vornehme, im besten Sinne liberale Persönlichkeit meines verstorbenen Kollegen Rosenthal an der Jenaer Universität wird mir immer unvergessen bleiben. Und auch heute wirken Kollegen jüdischen Bluts an den Hochschulen, an deren wissenschaftlicher und persönlicher Qualität nicht zu rütteln ist. Ganz abgesehen davon, daß auch die ausländische Wissenschaft über viele jüdische Fachvertreter dieser Art verfügt.

Nicht gegen sie kann sich ein berechtigtes Vorgehen richten, sondern gegen den unerfreulichen Typus von Juden und Halbjuden, der unter starker Förderung der Hochschulverwaltung in provokanter und zersetzender Weise sein Unwesen an den deutschen Hochschulen getrieben hat. Er hat auch dem wissenschaftlichen Betrieb diesen Geist der „Geschäftstüchtigkeit“ und „Betriebsamkeit“ aufgedrückt, der sich überall breitmachte. Kein Professor ohne eigenes Institut, ohne eigene Zeitschrift und womöglich ohne eigene Pressestelle, engste Verbindung mit allen „maßgebenden“ Stellen, ständiger Aufenthalt in den Vorzimmern der Hochschulreferenten, äußerste Betriebsamkeit bei allen Berufsangelegenheiten und damit starker Einfluß auf charakterlich schwache Dozenten, das kennzeichnet



diesen Typus. Ihn wird man beseitigen, zum mindesten wird man seinen Einfluß dauernd brechen müssen, zumal bei der charakterlichen Unbeschwertheit dieser Typen ihnen die „Anpassung“ und Tarnung nicht schwerfällt.

Um dieses Ziel zu erreichen, braucht man nicht die Selbstverwaltung der Hochschulen, soweit sie noch Sinn hat – und sie hat nur Sinn auf wissenschaftlichem Gebiet –, zu zerstören. Es genügt, wenn man gerade im Berufungswesen die Verantwortlichkeit der Fakultäten schärft. Wenn die Berufungsvorschläge der Fakultäten auch die charakterlichen Qualitäten, die geistige Führeigenschaft prüfen und wenn die Fakultäten gezwungen werden, in voller Öffentlichkeit ihre Vorschläge auch zu vertreten, dann werden viele Mißstände verschwinden. Für unsere akademische Jugend ist an menschlicher und wissenschaftlicher Qualität gerade das Beste gut genug.

Nur aus dieser Situation heraus erklärt sich auch der Mißbrauch, der gerade von der bisherigen preußischen Hochschulverwaltung mit dem Kolleggeldwesen bis in die letzte Zeit hinein getrieben worden ist. Das Kolleggeld war in einer echten liberalen Epoche ein persönliches Entgelt an den Dozenten für seine persönliche Leistung, dessen Höhe auch von dem Dozenten persönlich festgesetzt wurde. Nach dem Kriege wurde das Kolleggeld zu einer Gebühr, deren Höhe durch die Hochschulverwaltung festgesetzt wurde. Es ist ein Zeichen für die Geistlosigkeit des herrschenden Pseudoliberalismus, daß man aus diesem Wesenwandel des Kolleggeldes nicht die notwendigen Folgerungen zog.

Dabei brauche ich nur die Ausführungen zu wiederholen, die ich schon im Januarheft 1932 der deutschen Juristenzeitung in einem programmatischen Aufsatz „Staatsnotrecht und Staatsauffassung“ niedergelegt habe: „Als wesentlichen Bestandteil der deutschen ‚institutionellen‘ beamtenrechtlichen Gestaltung des Hochschullehrertums wird man aber auch die Gestaltung und die Garantie gewisser Nebeneinnahmen der Hochschullehrer ansehen müssen. Selbstverständlich wären sie als bloßer Ausdruck einer besonderen Privilegierung nicht zu rechtfertigen, sondern in ihnen muß eine Einrichtung erblickt werden, die darauf zielt, den Hochschullehrern als solchen die Möglichkeit freier unabhängiger wissenschaftlicher Tätigkeit möglichst zu gewährleisten und sich die dafür erforderlichen Mittel (Bibliotheken, Arbeitszimmer, Studienreisen) selbst zu beschaffen und zu erhalten. Sie dienen also der Erhaltung des deutschen Hochschulwesens in seiner bisherigen Form, vor allem der freien und fruchtbaren Verbindung von Lehre und Forschung. Solange also nach deutschem Universitätsrecht diese fruchtbare Verbindung von Lehre und Forschung und im Zusammenhange damit der durchaus notwendige und zu erhaltende Risikocharakter der Universitätslaufbahn bestehen und erhalten werden soll, schützt diese besondere institutionelle Gestaltung die Hochschullehrer vor der völligen Beseitigung einer besonderen finanziellen Basis, die ihre Rechtfertigung in den besonderen nationalen Aufgaben findet, die der Hochschullehrer zu erfüllen hat.“ Ich habe diesen Ausführungen auch heute nichts hinzuzufügen. Ich muß aber feststellen, daß der Pseudoliberalismus der Hochschulverwaltungen und Hochschulen diese Ausführungen zwar niemals widerlegt, aber totgeschwiegen und sabotiert hat. Sabotiert hat, besonders weil ich im weiteren Verlaufe meiner Ausführungen auch auf die notwendigen Konsequenzen hingewiesen hatte, die sich

für die „persönlichen“ Garantien vieler Hochschullehrer daraus ergeben mußten: „Aber alle diese ‚persönlichen‘ Garantien bewegen sich nur im Rahmen der Institution des Hochschullehrertums und seiner besonderen Prägung im Rahmen des Berufsbeamtentums überhaupt. Sie werden deshalb nicht ‚einem Individuum‘ als solchem gegeben, sondern sie werden dem einzelnen Hochschullehrer verliehen als einem Gelehrten, dem der Staat besonders gute und unabhängige Möglichkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben geben will.“ In Verfolg dieser einzig möglichen Auffassung des Hochschullehrertums und seiner finanziellen Basis im „nationalen Rechtsstaate“ hatte ich dann die selbstverständliche Konsequenz gezogen, daß, wenn – wie geschehen – als Notmaßnahme der Anteil der Dozenten an den Kolleggeldern um ein Drittel herabgesetzt wurde, diese Kürzung rahmenmäßig und rechtmäßig auch die „persönlichen“ Garantien treffen müsse. Also nicht eine Beseitigung, sondern nur eine Anpassung der Garantiebezieher an die Kürzungen ihrer Kollegen wurde darin gefordert.

Es sei betont, daß der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 20. Juni 1932 (RGZ Bd. 137 S. 17\* ff.) diesen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Maßstabmäßigkeit anerkannt hat. Es ist kein Ruhmesblatt für die deutsche Rechtswissenschaft, daß sie das in meinem Aufsatz zum Ausdruck gekommene Gerechtigkeitsideal eines nationalen Rechtsstaates, das allein der heutigen Situation des deutschen Volkes entspricht, tot geschwiegen hat. Richard Thoma hat im Blatt des deutschen Hochschulverbandes demgegenüber unter allgemeinem Beifall den Standpunkt vertreten, daß „Rechte eines Hochschullehrers, die ihm im Wege individueller Vereinbarung ... zugestanden worden seien“, absolut in ihrer Höhe unverletzlich seien. Also unbekümmert um die Not von Volk und Staat glaubte diese Auffassung, die jedem gesunden Rechtsgefühl ins Gesicht schlug, die Katastrophenpolitik eines krassen „Individualismus“ fortsetzen zu können.

Das preußische Kultusministerium und andere Hochschulverwaltungen haben denn auch zwar die Kolleggelder starken Kürzungen unterworfen, sehr oft auch die sogenannte gesetzliche kleine Garantie herabgesetzt, es aber fertiggebracht, die „persönlichen“ Garantien völlig unangetastet zu lassen. Man betrachtete es offenbar als „Neidsozialismus“, wenn man diese „Spitzengarantien“ anrührte.

Dabei muß festgestellt werden, daß derartige Garantien – wenn auch oft in unserer Zeit in nicht mehr gerechtfertigter Höhe – in vielen Fällen als Wertung wirklicher Leistung gegeben worden, und daß mir dann diese Garantien als solche berechtigt erscheinen. Aber gerade in Preußen sind noch bis in die letzte Zeit in zum Teil verantwortungsloser Weise Garantien gegeben worden, die mit besonderen wissenschaftlichen Leistungen nichts zu tun haben, sondern nur der Ausdruck dafür sind, das besonders geschäftstüchtigen Persönlichkeiten weiter entgegengekommen wurde. Die Verantwortlichen werden nicht imstande sein, viele der von ihnen gegebenen Garantien zu rechtfertigen. Darauf kommt es aber an. Beseitigt werden muß auch der Unfug, daß man ohne Rücksicht auf die Leistungen den Dozenten an den großen Universitäten ihre gesamten Kolleggeldeinnahmen beläßt. Denn es ist nicht wahr, daß sie dieselben ihren persönlichen Leistungen verdanken. Gewiß wird innerhalb einer Universität der gute Dozent einen stärkeren Besuch seiner Vorlesungen

auszuweisen haben als der schlechte, wenn auch der Unfug der „Examenskollegs“ hier Schranken zieht. Aber der Professor an einer sogenannten kleinen Universität hat dieselben Ausgaben an wissenschaftlichem Material, wie sein Kollege an einer „großen“ Universität. Daß größere Kollegs mehr Arbeit machen, ist eine Sage, im Gegenteil spricht [es] sich vor einem größeren Auditorium besser. Und für die Übungen dienen die Assistenten zur Erleichterung. Es besteht also gar kein Grund, daß ein junger Dozent an einer großen Universität ohne besondere Leistungen ganz unverhältnismäßig mehr Einnahmen hat als einer an einer kleinen Universität, und daß die Dozenten mancher Inflationsuniversitäten auf ihre Kollegen an kleinen Universitäten mitleidig herabsehen, wie das heute der Fall ist. Beruft man jemand wegen seiner besonderen Qualitäten an eine große Universität, so stelle man ihn auch entsprechend. Aber weshalb z. B. Herr Cohn in dieser Hinsicht privilegiert werden sollte, ist unerfindlich. Die pseudoliberalistische Fiktion, das große Kolleggeldeinnahmen an großen Universitäten der persönlichen Tüchtigkeit der Betreffenden zu verdanken seien, während sie sich tatsächlich nur aus der heutigen soziologischen Situation ergeben, sollte endlich aufgegeben werden. Auch der Gerichtspräsident in einer großen Stadt steht sich nicht grundsätzlich anders, wie der in einer kleineren Stadt und entsprechend geringerem Geschäftsbereich. So erklärt sich auch der Mißbrauch, der vor allem in Preußen mit Berufungen und Garantien getrieben worden ist. Privatdozenten an „großen“ Universitäten, die sehr große Kolleggeldeinnahmen hatten, und die dann so gnädig waren, an eine kleine Universität als Ordinarius zu gehen, hat man in Preußen sofort Kolleggeldgarantien gegeben, um einen „Ausgleich“ für „Ausfälle“ zu schaffen. Als ob die Tatsache der Habilitation an einer großen Universität ein besonderes Verdienst bedeuten würde.

Alle diese Dinge müssen einmal offen dargelegt und offen gesagt werden. Denn es dreht sich eben nicht bloß um persönliche finanzielle Regelungen, sondern es dreht sich um prinzipielle Gestaltungen. Man muß aber den Vorwurf erheben, daß Hochschulverwaltungen, Hochschulverband und Fakultäten diesen Dingen nicht offen ins Auge gesehen, sondern sie geduldet haben. Man verließ sich eben darauf, daß jungen Dozenten der Mund verbunden war, weil sie nicht „saturiert“ waren, während die älteren in diesem System mit drin steckten. Es ist höchste Zeit, daß mit diesem System gründlich gebrochen wird.

Deutschland soll und wird das Volk der Dichter und Denker auch im nationalen Rechtsstaate bleiben. Und man soll die anerkannte wissenschaftliche Leistung auch weiter entsprechend werten und soll den akademischen Lehrern auch seine möglichsten Freiheiten lassen. Wer von ihnen mehr leistet und mehr arbeitet, hat auch Anspruch auf höhere finanzielle Entlohnung. Und gerade weil es im akademischen Berufe keine „Aufrückungsmöglichkeiten“ im Sinne der Beamtenhierarchie gibt und geben darf, muß der Staat auch weiter die Möglichkeit haben, bei Berufungen von Hochschullehrern nach der Leistung zu qualifizieren. Das bisherige System hat aber in einem nationalen Rechtsstaate keinen Platz mehr und seine Nutznießer werden zu verschwinden haben.

Möge die Vertretungen der deutschen Hochschulen endlich ihre Vogel-Strauß-Politik aufgeben und zu diesen Dingen klar und offen Stellung nehmen.

# III. Das Kultusministerium und die Kirchenpolitik

## Dokumente

Ausgewählt und bearbeitet von Christina Rathgeber

**42. Kabinettsordre an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.****Berlin, 31. Oktober 1824.***Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.**Evangelisches Zentralarchiv Berlin, Bestand 7 Nr. 2559, n. f.<sup>1</sup>**Genehmigung einer Provinzialagende für Pommern.**Vgl. Bd. 2/1, S. 305.*

Ich habe mit besonderem Wohlgefallen von dem erfreulichen Fortgange Kenntnis genommen, welchen die Einführung der erneuerten Agende in Pommern gehabt hat. Bei diesem glücklichen Resultat wünsche Ich nicht allein, die noch in wenigen Orten vorhandenen Schwierigkeiten baldigst beseitigt, sondern auch etwaige, durch altes Herkommen dem Lande lieb und ehrwürdig gewordene Gebräuche erhalten zu sehen, soweit dies mit dem allgemeinen Gesichtspunkte, Erlangung übereinstimmender liturgischer Formern zur Verbannung der Willkür, vereinbar ist. Ich beabsichtige daher, unter Ihrer oberen Leitung und unter dem speziellen Vorsitz des Oberpräsidenten Sack hier in Berlin ein Generalkonsistorium für die Provinz Pommern zu versammeln, und von demselben dasjenige begutachten zu lassen, was zur Erreichung der oben erwähnten Zwecke dienen kann. Hierbei sind folgende Hauptbestimmungen zu berücksichtigen: Die erneuerte Agende ist für sich als ein unveränderlicher Grundtypus zu betrachten. Es können indes alt herkömmliche Gebete, Formeln und Gebräuche zur Beibehaltung vorgeschlagen werden, wenn sie eine analoge Stelle in der Agende finden und der betreffende Religionsakt also durch deren Einschaltung nicht wesentlich verändert wird. Dergleichen Vorschläge sollen, sobald sie Meine Genehmigung erhalten haben, als Zusätze betrachtet in einem besonderen Anhange abgedruckt und den Geistlichen der Provinz Pommern zum beliebigen Gebrauch überlassen werden. Ich trage Ihnen nun auf, Mir des baldigsten diejenigen Geistlichen vorzuschlagen, aus welchen das Generalkonsistorium zusammzusetzen ist, wobei ich bestimme, daß der Bischof Eylert darin Sitz und Stimme haben soll. Demnächst erwarte Ich gleichzeitig eine kurze Zusammenstellung der in der Provinz Pommern bereits zur Sprache gekommenen Wünsche und Anträge um Beibehaltung bisheriger Formen, worauf Ich alsdann bestimmen werde, was dem Generalkonsistorio hiervon zur Begutachtung vorgelegt werden soll.

<sup>1</sup> *Teildruck: Foerster, Erich, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten. Nach den Quellen erzählt. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenbildung im deutschen Protestantismus, Bd. 2, Tübingen 1907, S. 116 f.*

**43. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.****Berlin, 13. Januar 1825.***Ausfertigung, gez. Altenstein.**GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 23478, Bl. 39–40.**Einführung der neuen Agende in Schlesien.**Vgl. Bd. 2/1, S. 301.*

Eurer Königlichen Majestät übergebe ich hierbei ehrfurchtsvoll die Nachweisung derjenigen Geistlichen in der Provinz Schlesien, welche sich im Jahre 1824 zur freiwilligen Annahme der erneuerten Agende entschlossen haben. Obgleich die Zahl derselben nur 1/3 der gesamten Provinzialgeistlichkeit beträgt, so hat doch die Mittheilung der 2., vervollständigten Ausgabe der Agende, des Auszugs der Liturgie und der den Gebrauch derselben betreffenden Bestimmungen einen viel erwünschteren Erfolg gehabt, als die Annahme, welche die erste Auflage in Schlesien fand, erwarten ließ. Damals wurde die Annahmeerklärung nur von 2 Predigern für 2 Kirchen –jetzt ist sie von 204 Predigern für 224 Kirchen abgegeben.

Außer diesen würden noch viele Geistliche für ihre Person geneigt sein, die erneuerte Agende und Liturgie einzuführen, wenn sie nicht den Widerspruch und Widerstand ihrer Gemeinden zu fürchten hätten. Nach der Anzeige des Konsistorii hat auch hier der Wahn Eingang bei vielen gefunden, der in der Agende vorgeschriebene Gang des Gottesdienstes habe Ähnlichkeit mit der Messe und könne als eine Annäherung zum katholischen Kultus angesehen werden, vor der die Gemeinden sich auf alle Weise verwahren zu müssen glauben. Wenn es aber den Geistlichen auch gelingt, den nachtheiligen Einflüssen dieses Wahns auf die Stimmung der Gemeinden gegen die neue Agende durch zweckmäßige Belehrung und Zurechtweisung entgegenzuwirken, so tritt doch ihren Bemühungen, die Gemeinden für die neue Agende zu gewinnen, noch ein anderes mächtiges Hindernis entgegen: die entschiedene Vorliebe des Volkes für die bisherigen gottesdienstlichen Formen und Gebräuche, welche sich, wie in Ostpreußen auch in Schlesien, aus alter Zeit her unverändert erhalten, und von denen an den meisten Orten niemals willkürliche Abweichungen stattgefunden haben.

Daher sind hier mehrere mit der Einführung der neuen Agende gemachte Versuche gänzlich fehlgeschlagen. Einige Prediger haben, um ihre Gemeinden mit der Agende bekanntzumachen, an einem Festtage oder bei einer anderen feierlichen Veranlassung den Gottesdienst nach derselben abgehalten und, wie sie versichern, nicht nur dafür gesorgt, daß die vollständige Liturgie gut und würdig vorgetragen worden ist, sondern auch bei dieser Gelegenheit die Vorzüge der Agende den Gemeinden auseinandergesetzt und empfohlen. Dessen ungeachtet, haben diese auf die Beibehaltung des gewohnten Alten gedrungen, und noch ganz neuerlich hat das Stadtministerium in Grüneberg sich auf solches Andringen der Gemeinde genötigt gesehen, den Gebrauch der neuen Agende und Liturgie bis auf die einzuholende Bescheidung des Breslauer Konsistorii auszusetzen. Deshalb würde die

Aufnahme und Einverleibung mancher altertümlicher Formen und Gebräuche in den nach den Vorschriften der neuen Agende zu ordnenden evangelischen Gottesdienst, wenn Eure Königliche Majestät solche allergnädigst zu genehmigen geruhen, auch in Schlesien die allgemeine Einführung der Agende ohne Zweifel sehr erleichtern und fördern.

**44. Kabinettsordre an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Berlin, 28. Mai 1825.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.*

*Gedruckt: Kamptz, Karl Albert v. (Hrsg.), Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung, Bd. 9, Berlin 1825, S. 379–380*

*GStA PK, X. HA, Rep. 2, B II Nr. 3659, n. f.*

*Der König ist über die von Altenstein berichtete Annahme der neuen Agende erfreut. Die Geistlichen, die diese unterstützen, werden von ihm anerkannt.*

*Bekanntmachung des Erlasses zur Einführung dieser Agende.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 303.*

Bei dem fortdauernd und lebhaft mich beschäftigenden Wunsche, der evangelischen Kirche in Meinen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Dasein und Leben verdankt, in einer gemeinschaftlichen, echt biblischen, den ältesten Kirchenordnungen gemäßen Agende wiederzugeben, dadurch Meine getreuen evangelischen Untertanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkür soviel an Mir ist zu schützen und die verlorene Geistesgemeinschaft in der Gesamtheit der Gemein[d]en wiederherzustellen, habe ich mit großem Wohlgefallen aus Ihren nach dem Abschluß des vorigen Jahres erstatteten Berichten ersehen, daß diese wichtige Angelegenheit sich in einer lebhaft fortschreitenden Bewegung befindet; indem mehrere Provinzen, namentlich Pommern und Sachsen, fast durchgängig, andere in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7.782 evangelischen Kirchen, die in Meinen Staaten sich befinden, 5.343 die erneuerte, von Mir empfohlene Agende angenommen haben.

Diejenigen Konsistorien, Superintendenten und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfnis der Zeit und Meinen reinen Zweck begriffen, sich die Beförderung dieses gottseligen Werkes mit glücklichem Erfolge angelegen sein lassen und Mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Absichten gegeben haben, werden in der evangelischen Kirche des Landes als Männer, die das, was Not tut, richtig auffassen, jetzt und später anerkannt werden und als solche in Meinem Gedächtnis bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbringenden Zweck, in ihren einfachen Mitteln wie in ihren durch die Erfahrung bewährten Fragen nach den Grundsätzen der heiligen Schrift und der

Reformation klar vor Augen liegt, bezweifle Ich auch die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemein[d]en nicht, welche die erneuerte Agende gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung noch nicht angenommen haben, und Ich beauftrage Sie daher, diesen Erlaß durch die Amtsblätter aller Regierungen bekanntzumachen.

**45. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.**

**Berlin, 29. Oktober 1825.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 23452, Bl. 11–13.*

*Zweifel über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung, erledigte evangelische Pfarrstellen nur mit Kandidaten zu besetzen, die sich zur Annahme der neuen Agende bereit erklärt haben.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 304.*

Eure Königliche Majestät haben in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 9. Juli vorigen Jahres mir aufzutragen geruht, darauf zu halten, daß bei der Wiederbesetzung erledigter evangelischer Pfarrstellen nur solche Kandidaten dazu gelangen, die sich zur Annahme der erneuerten Agende und Einführung der Liturgie bereiterklären, und keinem neu angestellten Pfarrgeistlichen eine Abänderung der in der Agende vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes und der Amtsverrichtungen da, wo die Agende bereits angenommen ist, unter dem etwaigen Vorwande, daß er diese Vorschriften nicht angenommen habe, gestattet werde.

Zu alleruntertänigster Befolgung dieses Allerhöchsten Befehls habe ich sämtliche Provinzialregierungen und Konsistorien angewiesen, in den von ihnen auszufertigenden Vokationen oder zu erteilenden landesherrlichen Bestätigungen evangelischer Pfarrer ausdrücklich zu bemerken, daß an Orten, wo die Agende und Liturgie schon angenommen und eingeführt ist, dem neu eintretenden Geistlichen nicht freistehe, den Gebrauch derselben wieder einzustellen, sondern er nach den darin vorgeschriebenen Formen den Gottesdienst halten und die Amtshandlungen verrichten müsse; zugleich habe ich den Regierungen aufgegeben, dafür zu sorgen, daß solches den betreffenden Geistlichen zeitig und vor dem Antritte des Amtes eröffnet werde, die Konsistorien aber sind noch besonders von mir veranlaßt worden, die Kandidaten schon bei ihrer Prüfung pro ministerio und bei der Erteilung des Wohlfähigkeitszeugnisses mit dieser Bestimmung bekanntzumachen.

In betreff der ausschließlichen Verleihung erledigter evangelischer Pfarrstellen an solche Geistliche, welche sich zur Annahme der Agende bereiterklären, habe ich noch keine Verfügung erlassen können, weil mir dabei ein Zweifel aufgestoßen ist, welchen Eurer Königlichen Majestät zuvor ehrfurchtsvollst vorzutragen und um allergnädigste Vorbescheidung zu bitten, ich mich verpflichtet achte. Wenn nämlich, wie ich annehmen zu müssen glaube,



die Allerhöchste Absicht dahin geht, daß nicht allein Kandidaten, welche erst ins Predigtamt eintreten, sondern auch schon im Amte stehende Prediger, die Beförderung wünschen, nur dann angestellt und befördert werden sollen, wenn sie die Agende annehmen zu wollen versprechen, dieses Verfahren auch nicht bloß bei der Verleihung Königlicher Patronatspfarren, sondern, um nicht ein zu ungleiches Verhältnis zwischen diesen und den Privatpatronatsstellen zu veranlassen, ebenfalls bei der Besetzung der letzteren stattfinden soll, so scheint nicht nur, zur Verhütung hiernach unzulässiger Wahlen und der mit dem dann eintretenden Verweigern der Bestätigung verbundenen Nachteile, ein in alle Amtsblätter einzurückendes Publikandum notwendig, sondern, da diese Maßregel auch die Privatrechte der Patrone und wahlberechtigten Gemeinden berührt, so dürfte ihre Anwendung kaum anders als durch ein förmliches Gesetz zu bewirken sein.

Eurer Königlichen Majestät muß ich aber ehrfurchtsvollst anheimstellen, ob Allerhöchstdieselben die Erlassung eines solchen Gesetzes, welches den bisherigen Gang dieser Angelegenheit im Wege der freiwilligen Annahme der Agende teilweise wesentlich verändern würde, schon jetzt zu beschließen, oder dieselbe vielleicht noch bis dahin auszusetzen geruhen wollen, bis die Beratungen der nach Allerhöchstdero Absicht zu berufenden Generalkonsistorien für die einzelnen Provinzen stattgehabt und Eure Königliche Majestät definitive Beschlüsse über die Resultate derselben bekanntgemacht worden sind. Ohne Zweifel werden dann die Bedenklichkeiten, welche bisher manchen sonst wohlgesinnten Geistlichen von der freiwilligen Annahme der Agende zurückgehalten haben, beseitigt, manche irrige Ansichten berichtigt sein, und vielleicht niemals, oder doch weit seltener, wie es jetzt noch geschehen könnte, der Fall eintreten, daß ausgezeichnet tüchtige und gutdenkende Geistliche aus überwiegenden Gründen den Gebrauch der Agende ablehnen zu müssen glaubten und deshalb für den Dienst der Kirche verloren gingen.

Auf eine solche allgemein günstigere Stimmung für die gute Sache würde ich vorzüglich dann mit voller Zuversicht rechnen, wenn Eure Königliche Majestät allergnädigst geruhen, bei den vorerwähnten Beratungen auch eine nochmalige Durchsicht und Erwägung des Inhalts der Ordinationsformel und des von den Geistlichen zu leistenden Diensteides zu befehlen. Die Verpflichtung auf die in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Bücher, welche in der lutherischen und in der reformierten Kirche nicht die nämlichen und in ihrem Inhalte zum Teil einander entgegen sind, beschwert das Gewissen mancher noch nicht zur Union reifen und geneigten Kandidaten und Geistlichen; noch mehrere stoßen sich daran, daß diese symbolischen Bücher eine Glaubensnorm genannt würden, da nach dem evangelischen Lehrbegriff allein und ausschließlich die Heilige Schrift Norm des Glaubens sei, die Bekenntnisschriften aber nur Zeugnisse desselben wären und nur eine Norm der Lehre genannt werden könnten. Eine etwas veränderte Fassung dieser Stelle würde die Verbindung mit der schon früher Eurer Königlichen Majestät von mir ehrfurchtsvoll in Antrag gebrachten Modifikation, daß den noch nicht unierten Predigern und Gemeinden, um nicht indirekt zur Annahme der Union gezwungen zu werden, einstweilen die Beibehaltung des bisherigen lutherischen oder reformierten Abendmahlsri-

tus gestattet wäre, gewiß viele Besorgnisse entfernen, der Agende viele Freunde erwerben und wesentlich dazu beitragen, ihr den Weg zu allgemeiner dankbarer Anerkennung und Annahme zu bahnen.

Auch halte ich mich verpflichtet, alleruntertänigst anzuführen, daß nach den mir zugekommenen Berichten der Provinzialbehörden ein Gesetz, welches alle der Agende noch nicht geneigte Geistliche von der Anstellung oder Weiterbeförderung ausschliesse, bei dem gegenwärtigen Stande der Sache, vornehmlich in Westphalen und den Rheinprovinzen, einen sehr nachteiligen Eindruck auf die Gemüter machen dürfte. In diesen Gegenden hat sich, namentlich bei den reformierten Gemeinden, seit der Reformation unter manchen Konflikten mit der katholischen Kirche und durch den Verkehr mit dem nahen streng kalvinischen Holland ein äußerst einfacher Kultus gebildet, an welchem Geistliche und Laien mit großer Vorliebe hängen; daher könnte es sich wohl ereignen, daß manche wahlberechtigte Gemein[d]e sich beharrlich weigert, einen Seelsorger aus der Zahl derjenigen Kandidaten und Prediger, welche sich für die Agende erklärt hätten, zu wählen, so daß die Regierung endlich ex jure devoluto einen anstellungsfähigen Prediger ernennen müßte, der dann schon aus dem Grunde, daß er nicht von der Gemeinde gewählt, sondern ihr gesetzt wäre, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und auf lange Zeit das Vertrauen seiner Pfarrkinder entbehren würde.

Für jetzt würde ich jedoch, wenn Eure Königliche Majestät dies allergnädigst zu genehmigen geruhen, zur Vorbereitung der künftigen entscheidenderen Vorschrötte die Konsistorien dahin instruieren, bei den Prüfungen pro ministerio und vor Erteilung der Wohltätigkeitszeugnisse die Ansichten und Stimmung der Predigtamtskandidaten in Beziehung auf die erneuerte Agende und Liturgie zu erforschen, und nötigenfalls sie durch Belehrung und Zurechtweisung zu einer richtigen Beurteilung und Würdigung derselben zu leiten.

#### **46. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.**

**Berlin, 30. Juni 1827.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 23478, Bl. 167–169.*

*Einführung der neuen Agende in Schlesien.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 304.*

Wie in den übrigen Provinzen der Monarchie, so habe ich auch in der Provinz Schlesien die von dem Konsistorio in Breslau früher über den Stand der Agendenangelegenheit eingerichteten Nachweisungen einer nochmaligen genauen Revision unterworfen und bin jetzt imstande, Eurer Königlichen Majestät die nunmehr vervollständigten und überall berich-

tigten Übersichten, diesen Gegenstand in der genannten Provinz betreffend, in Verfolg meines alleruntertänigsten Berichts vom 16. Januar 1825 hiermit ehrfurchtsvollst vorzulegen. Sie bestehen:

1. in einer summarischen, nach Superintendenturen geordneten Übersicht über den Stand der Agendenangelegenheit in der Provinz Schlesien bis zum 31. Dezember 1826,<sup>1</sup>
2. in einem namentlichen Verzeichnis der Prediger und Kirchen in der gedachten Provinz, welche die erneuerte Agende noch nicht angenommen haben, mit Angabe der jetzt im Gebrauche befindlichen Agenden und Kirchenordnungen,<sup>2</sup>
- und 3. in einem Verzeichnisse der Prediger und Kirchen, welche sich fernerweit in dieser Provinz zur Annahme bereiterklärt haben<sup>2</sup>.

Nach der unter No. 1 alleruntertänigst beigefügten summarischen Übersicht gehören incl. der Bethäuser und Kapellen zu der

Provinz Schlesien                      744 Prediger und 728 Kirchen

Davon haben bereits früher die Agende angenommen  
und Prachtexemplare erhalten die in der Kolonne

No. 4 aufgeführten                      217 Prediger für 229 Kirchen

Dazu kommen jetzt die in den Kolonnen No. 5 und 6

eingetragenen und in der Nachweisung No. 3 namentlich

aufgeführten                              18 Prediger und 24 Kirchen

zusammen                                  235 Prediger und 253 Kirchen

so daß mithin die Agende noch nicht angenommen

haben    509 Prediger und 475 Kirchen

welche in der Nachweisung No. 2 namentlich verzeichnet sind.

Von den in der Nachweisung No. 3 aufgeführten 24 Kirchen haben 21 die von Eurer Königlichen Majestät allergnädigst verheißenen landesherrlichen Pracht- und Geschenkexemplare der Agende noch nicht erhalten, und wage ich es daher, Allerhöchstdieselben um huldreiche Verleihung der noch erforderlichen Exemplare an die in der obengedachten Nachweisung näher bezeichneten Kirchen ehrfurchtsvollst zu bitten.

Was übrigens den verhältnismäßig geringen Fortgang der Agendenangelegenheit in der Provinz Schlesien betrifft, so erlaube ich mir alleruntertänigst zu bemerken, daß der Einfluß der in meinem Berichte vom 16. Januar 1825<sup>2</sup> erwähnten Hinderungsursachen im allgemeinen zwar bis jetzt immer noch fortgedauert hat, daß ich aber Grund habe, mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, es werden die bevorstehenden allgemeinen Schritte und besonders das Bekanntwerden und die Ausführung Eurer Königlichen Majestät Allergnädigsten Befehls, daß der Nachtrag für die Provinz Pommern auch den Konsistorien anderer Provinzen als Grundlage der zuzugestehenden Bewilligungen mitgeteilt und ihre Wünsche und Vorschläge vernommen werden sollen, einen günstigen Erfolg auch in diesem Teile

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 160–164.*

<sup>2</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

der Monarchie nicht verfehlen. Daher halte ich es, wenngleich die Provinz Schlesien nicht zu denen gehört, in welchen die Mehrzahl der Kirchen die Agende angenommen hat, doch für dringend nötig, diese Maßregel auch auf sie auszudehnen und dadurch der Entwicklung einer besseren Stimmung einen neuen und kräftigenden Impuls zu geben, zumal da durch den Inhalt des Nachtrags, namentlich durch die über den Gebrauch des Auszugs der Liturgie erteilte Allerhöchste Bestimmung, schon Haupteinwendungen, z. B. daß für den Gemeindegang nicht genügend Zeit übrigbleibe, und daß das öftere Dazwischentreten der Chorgesänge zwischen den Vortrag des Liturgen mit den in den katholischen Nachbarkirchen gebräuchlichen Formen eine scheinbare und für die evangelischen Gemeinden Schlesiens befremdliche Ähnlichkeit habe, gehoben werden.

Überdies beabsichtige ich mit der Zufertigung der von Eurer Königlichen Majestät mittelst Allerhöchsten Befehls vom 23. dieses Monats erlassenen huldreichen Anordnungen an das Konsistorium zu Breslau von neuem eine ernste Aufforderung zum kräftigen und willfährigen Einwirken, das ich leider bisweilen vermißt habe, zu verbinden, und auch den Oberpräsidenten Merckel zu veranlassen, der zweckdienlichen Leitung des Geschäftsgangs in dieser wichtigen Angelegenheit seine besondere Sorgfalt zu widmen.

Zum Schlusse dieses alleruntertänigsten Berichts erlaube ich mir nur noch ehrfurchtsvollst zu bemerken, daß, nachdem Eurer Königliche Majestät ich über den Fortgang und den Stand der Agendenangelegenheit in einer jeden Provinz bis ultimo Dezember vorigen Jahres sämtliche Spezialberichte unter Beifügung der dazugehörigen Übersichten und Nachweisungen alleruntertänigst erstattet habe, mir noch übrigbleibt, eine Generalübersicht, diesen Gegenstand in der ganzen Monarchie darstellend, anzufertigen, und werde ich nicht ermangeln, solche Eurer Königlichen Majestät in kürzester Frist vorzulegen.

#### 47. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.

**Berlin, 16. Juni 1831.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 23478, Bl. 206–210v.*

*Gesetzliches Vorgehen gegen Johann Gottfried Scheibel  
und seine Anhänger sowie dessen Dienstentlassung.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 313.*

Auf den Grund des von Eurer Königlichen Majestät mir erteilten Allerhöchsten Befehls vom 6. Oktober vorigen Jahres habe ich zur Beilegung der in Breslau durch den Diakonus und Professor Scheibel und seine Anhänger in Beziehung auf die Agende und Union erregten Differenzen das dasige Konsistorium mit einem ausführlichen Bescheide versehen, um

den gedachten, sich absondernden Personen demnach eröffnen zu lassen, daß ihr Antrag, sich zu einer besonderen, sogenannten altlutherischen Kirchengemeinde konstituieren zu dürfen, ganz unzulässig sei, daß die Einführung der Agende keineswegs, wie sie gleichwohl vorgeben, eine Glaubensveränderung mit sich führe, daß der Beitritt zur Union keinem abgenötigt, sondern dem freien Entschlusse eines jeden überlassen worden, und daß für diejenigen, welche sich der Union nicht anschließen wollten, die Einrichtung getroffen sei, daß, wenn sie das heilige Abendmahl feierten, der Unionsritus nicht in Anwendung komme, sodann ihnen wie früher ungebrochene Oblaten gereicht würden. Diese Maßregel brachte jedoch den gewünschten Erfolg einer Veränderung in dem Benehmen der gedachten Personen nicht hervor. Der p. Scheibel verharrte in seinem Widerspruche gegen die Agende. Seine Anhänger zogen sich fortwährend von dem öffentlichen Gottesdienste zurück, nahmen keinen Teil an der Feier der Sakramente und einige derselben weigerten sich sogar, ihre neugeborenen Kinder von einem der übrigen evangelischen Geistlichen taufen zu lassen. Gewöhnlich versammelten sie sich in der Kirche des nahe bei Breslau liegenden Dorfes Hermannsdorf, wo der Prediger Berger der Einführung der Agende sich ebenfalls widersetzt, gegen dieselbe gepredigt und der Aufforderung des Konsistoriums, seine Gemeinde damit bekanntzumachen und für ihre Annahme zu wirken, beharrlich versagt hat. Vertrauend auf die so oft bestätigte Erfahrung, daß das mit ruhiger Haltung verbundene Bestehen auf die Ordnung den leidenschaftlichsten Widerstand am besten entkräfte, und ausgehend von dem Gedanken, daß von Anwendung der Strenge, welche das Gesetz rechtfertigt, die nur selten den Zwecken vollkommen entspricht und vielmehr gar leicht das Übel noch erhöht, vorzüglich, wenn solche nicht mit der größten Konsequenz bis zur äußersten Grenze durchgeführt wird, besonders in der vorliegenden Angelegenheit jedes mit den hohen Interessen der öffentlichen Ruhe und des kirchlichen Friedens verträgliche Mittel der Nachsicht zu versuchen sei, habe ich mich verpflichtet gehalten, die Frage: welcher gütliche Weg der Ausgleichung noch übrigbleibe und inwiefern er ohne Nachteil für die bestehende kirchliche Ordnung einzuschlagen sei, in die sorgfältigste Erwägung zu ziehen.

Daher wies ich sogar einen Gedanken, der bei dem ersten Anblicke etwas Überraschendes hatte, nicht zurück, daß nämlich der hiesige Professor Schleiermacher, weil er mit einigen bedeutenden Mitgliedern der Scheibelschen Partei aus früherer Zeit befreundet, für die Union günstig gestimmt und auch der Einführung der Agende beigetreten ist, zu einer Darlegung seiner Ansichten über einen Vermittelungsweg aufgefordert werden könne. Seine Meinung ging ebenfalls dahin, daß nichts geschehen dürfe, was als ein tatsächliches Zugeständnis der Behauptung erscheinen würde, durch die Agende sei eine Glaubensveränderung für die Mitglieder des lutherischen und reformierten Bekenntnisses herbeigeführt, und er erklärte sich daher auf das Bestimmteste gegen die Gestattung des Verlangens der Widerstrebenden, sich zu einer abgesonderten altlutherischen Gemeinde vereinigen zu dürfen. Es werde dagegen nach seinem Dafürhalten jeder Vorwand der Glaubensbedrückung wegfallen, wenn die Geistlichen, in deren Gemeinden der fragliche Fall vorkäme, angewiesen würden, bei der Feier der Sakramente mit den in Rede stehenden Personen sich der alten

Formulare zu bedienen. Ein anderer Vorschlag desselben, daß nämlich dem p. Scheibel mit aufzuhebender Suspension das Predigen gestattet, ihm aber, wenn er die übrigen geistlichen Funktionen nicht nach der Vorschrift verrichten wolle, aufgegeben werden solle, für einen Vertreter in denselben zu sorgen, erschien nicht als praktisch und würde gewiß nach keiner Seite hin einen befriedigenden Erfolg gehabt haben.

In Begriff, Eurer Königlichen Majestät hiernach ehrfurchtsvollst Bericht zu erstatten und jedes nur immer mögliche Auskunftsmittel zu gütlicher Beseitigung der Differenz ehrerbietigst vorzuschlagen, hat sich mir inzwischen in einem ausführlichen Gespräche mit dem p. Scheibel, der sich seit geraumer Zeit hier aufhält, und eines mit ihm hierher gekommenen Mitgliedes seiner Anhänger die Überzeugung aufgedrungen, daß auch das Nachlassen der in der Wittenberg-Agende befindlichen Formulare die Sache nicht erledigen werde, und daß es dem p. Scheibel und seinen Anhängern um etwas anderes zu tun sei.

Ich machte ihm das Unhaltbare und Irrige seiner Ansichten in Beziehung auf Agende und Union bemerklich, ich erinnerte ihn, daß der Prediger Thiel in Breslau, der sich früher seiner Richtung so eifrig angeschlossen, durch die Einführung der Agende zu seiner Pflicht zurückgekehrt sei, ich zeigte ihm sogar meine Bereitwilligkeit, bei Eurer Königlichen Majestät alleruntertänigst darauf anzutragen, daß ihm der Gebrauch jener Formulare huldreichst gestattet werde; aber meine Bemühungen, ihn umzustimmen, waren vergeblich. Er trat mit der Erklärung hervor, daß solche Nachlassungen ihn nicht befriedigen, und daß es ihm, oder wie er es nannte, seiner Gemeinde, hauptsächlich auf die Gestattung einer selbständigen Kirche ankomme, welche hinsichtlich der Regulierung ihrer Angelegenheiten der Anordnung des Landesherrn – selbst die gleiche Konfession desselben, die Lutherische, vorausgesetzt – nicht unterworfen, sondern nur von der Gemeinde abhängig sei. In diesem Verlangen stimmen auch diejenigen seiner Anhänger mit ihm überein, welche die in Abschrift<sup>1</sup> ehrfurchtsvollst beigefügte und mittelst erläuternden Schreibens des p. Scheibel vom 1. vorigen Monats, wovon ich ebenfalls eine Kopie<sup>2</sup> alleruntertänigst beizulegen mir erlaube, überreichte Eingabe unterzeichnet haben. Es ist daraus ersichtlich, daß von ihnen nicht sowohl eine Presbyterialeinrichtung, als vielmehr eine ganz nach republikanischen Grundsätzen geformte Kirchenverfassung in Anspruch genommen wird, eine Kirchenverfassung, wo das jus sacrorum im weitesten Sinne an die Gemeinde gewiesen sei und dem Landesherrn nur das jus circa sacra, und zwar möglichst beschränkt, zustehen soll, so daß die Gemeinde auf alles, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes gehört, einen Einfluß äußern würde, welcher alles bisher bestehende überbietet und – nach dem eigenen Ausdrücke des p. Scheibel – in den bisher verfaßten sogenannten Presbyterialordnungen nirgends auf diese Weise angegeben ist. Eure Königliche Majestät wollen mir huldreichst gestatten, die allgemeinen Betrachtungen, die bei der Frage über die Zulässigkeit einer solchen Kirchenverfassung zur Sprache kommen, zu übergehen, und mich auf die Bemerk-

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 214–214v.*

<sup>2</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 211–213.*

kung zu beschränken, daß sie dem Besitzstande und dem Herkommen entgegen sei, daß es höchst bedenklich erscheine, das von den Scheibelschen Anhängern in Antrag gebrachte Zugeständnis an das Benehmen zu knüpfen, das sie bis jetzt beobachtet haben, und somit die Entschuldigungen, die sie gegen Agende und Union vorgebracht haben, durch eine solche Tatsache einzuräumen. Ihr Beispiel könnte anderen Geistlichen und Gemeinden leicht zur Versuchung werden, Gleiches zu fordern, und es läßt sich nicht absehen, wie weit dies in einem Zeitalter führen möchte, in welchem jede Art des Gelüstens nach gänzlicher Ungebundenheit so leicht einen Stützpunkt findet, von welchem aus sodann eine Gestaltung erfolgt, welche dem ersten Beginnen fremd oder wenigstens in den Folgen nicht gehörig überschaut, unsägliches Unglück vorbereitet. Es ist dieses um so bedenklicher, als zwischen sämtlichen Freunden der pietistisch-separatistischen Richtung, zu welcher der p. Scheibel und seine Anhänger ursprünglich gehörten, ein mit der gegenwärtigen kirchlichen Ordnung unvereinbares gemeinschaftliches Bestreben zu bestehen scheint, welches an den verschiedensten Orten sich gleichmäßig, wenn auch mehr oder minder bestimmt und heftig, durch allgemeine Klagen über den Verfall der Kirche in Lehre und Zucht, durch die Behauptung des Rechts und der Verpflichtung der Gemeinde, sich ihre Glaubensnormen und Kirchenverfassung ganz unabhängig selbst zu geben, durch die Verteidigung des Konventikelwesens und durch Mißbilligung, wenn auch nicht der Agende und Union selbst, doch aber der zu deren Einführung ergriffenen Maßregeln ausspricht. Es ist wichtig, dieses in Anschlag zu bringen, weil solches über die Folgen der zu ergreifenden Maßregeln Licht verbreitet. Eine unumgängliche Folge eines Nachgebens gegen die Anmaßungen des Predigers Scheibel und seiner Anhänger. Daß andere Gemeinden und Prediger, welche in die Allerhöchsten Absichten Eurer Königlichen Majestät willig eingegangen sind, und die Breslauschen zunächst, durch einen solchen, gleichsam belohnenden Erfolg des Widerstandes irre gemacht werden könnten, bedarf keiner Ausführung.

Wenn ich nun zwar hiernach mit Gewißheit annehmen zu dürfen glaube, daß Eure Königliche Majestät nicht geneigt sein werden, jenem Antrag die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen, so bleibt doch noch die Frage über das weitere Verfahren gegen die, welche sich in dieser Art abzusondern beabsichtigen, übrig, indem die Sache in dem gegenwärtigen Zustande nicht bleiben kann, sondern zur Entscheidung geführt werden muß. Gegen den Versuch, eine Ausgleichung durch Nachlassungen zu bewirken, erklärt sich der Oberpräsident von Merckel auf das allerbestimmteste und in der Ausdrucksweise, deren er sich bedient, ist die Andeutung der nachteiligen Folgen, die aus einem solchen Schritte entstehen würden, und die Absicht, davor zu warnen, so unverkennbar, daß ich, den örtlichen Verhältnissen fernstehend, denselben nicht empfehlen und die Verantwortlichkeit dafür nicht übernehmen kann. Zudem erklärt auch der p. Scheibel, der zufolge der eingezogenen Erkundigungen und nach seinem eigenen Geständnisse sich nicht immer und genau an die Formulare der Wittenbergschen Agende gehalten, sondern sich der in dem ehrfurchtsvollst

beigefügten handschriftlichen Exemplare<sup>3</sup> befindlichen bedient hat, selbst, daß die fraglichen Konzessionen die Sache nicht erledigen würden. Das einzige also, was geschehen kann, ist, die Kraft der Gesetze geltend zu machen und den eigenwilligen Störern der Ordnung mit Nachdruck entgegenzutreten, dies aber auf eine Art zu tun, wobei es sich für jeden Unbefangenen überzeugend herausstellt, wie sehr sie im Unrecht sind, und statt den Ruhm des Märtyrertums zu erringen, die schädlichen Folgen, von denen sie getroffen werden, sich selbst zuzuschreiben haben. Ich unterscheide dabei zwischen dem p. Scheibel und den ihm anhängenden Gemeindegliedern. Bei den letzteren muß noch erwartet werden, was sie tun, ob sie zu separatistischen Konventikeln sich vereinigen und die Sakramente vielleicht von Nichtgeistlichen verwalten lassen, wie ich jedoch nicht voraussetzen zu dürfen glaube, oder ob sie wohl gar unruhige Auftritte veranlassen und sich an der öffentlichen Ordnung vergehen, was sich wohl, wenigstens absichtlich von solchen, soweit sie in ihrem Verhältnis bekannt sind, nicht erwarten läßt, wengleich oft ein dem Anschein nach minder bedenkliches Widerstreben in dieser Zeit zu dem Schlimmern ausartet, oder endlich, ob einige derselben, wie man bisweilen, jedoch auf unverbürgte Weise und nur mündlich gegen mich zu verstehen gegeben hat, auf Erlaubnis zur Auswanderung antragen werden; eine Erlaubnis die ihnen nicht zu versagen sein würde, aber auch um so weniger von vielen benutzt werden dürfte, da solches durchzuführen an sich schon mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft ist und sich voraussehen läßt, daß ihnen nicht leicht in einem Staate gestattet werden dürfte, eine eigene Kirche nach den beabsichtigten Grundsätzen zu errichten. Gegen den p. Scheibel läßt sich dagegen sofort einschreiten. Da er sich weigert, sein geistliches Amt nach der bei seiner Gemeinde unter landesherrlicher Autorität eingeführten Ordnung zu verwalten, so kann er in demselben nicht gelassen, sondern muß auf dem Wege der Disziplinaruntersuchung daraus entfernt werden. Dabei ist aber zu Beobachtung der Form und weil er bereits suspendiert ist nötig, daß er unter ausdrücklicher Verwarnung vor der Disziplinaruntersuchung und ihren Folgen angewiesen werde, seine geistlichen Funktionen nach jener Ordnung, gleich den übrigen Geistlichen der Elisabeth-Gemeinde, zu verrichten. Ich beabsichtige, in dem in Abschrift alleruntertänigst angeschlossenen Erlasse an das Konsistorium<sup>4</sup> diesem aufzugeben, eine solche Verfügung an ihn zu richten, worauf demnächst weiter zu verfahren sein wird, und ich erlaube mir daher Eure Königliche Majestät ehrfurchtsvollst zu bitten, mich durch einen Allerhöchsten Befehl dazu ausdrücklich zu ermächtigen, weil die sich Absondernden schon einige Male mit dem hier, wo die freiwillige Annahme von der Gemeinde in entschiedener Mehrheit und von sämtlichen Geistlichen, mit Ausschluß des Scheibel, erfolgt ist, allerdings doppelt unzulässigen Einwände hervorgetreten sind, daß der Einführung der Agende nur der Wunsch Eurer Königlichen Majestät, nicht aber ein bestimmter Befehl vorausgegangen sei, und daß mithin Allerhöchstdieselben ein Strafverfahren gegen einen Geistlichen, der bloß diesen Wunsch nicht erfülle, nicht bil-

<sup>3</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

<sup>4</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 225–228.*



ligen würden. Die Entlassung des p. Scheibel aus seinem geistlichen Amte als Resultat der Untersuchung ist nicht zweifelhaft, aber sie wird auch von seiner Professur erfolgen müssen, wenn er es bis zur Dienstentsetzung als Geistlicher kommen läßt, indem nicht zugegeben werden kann, daß er auf dem theologischen Lehrstuhl sich in einer Angriffstellung gegen die in der evangelischen Landeskirche bestehenden Einrichtungen behauptete. Da indes seine Entlassung nur Folge des in einem anderen Amte begangenen Vergehens sein würde, so halte ich, damit jeder Schein des Unrechts vermieden werde, für das angemessenste, ihn, wenn er selbst jetzt schon die Hand dazu bietet, ohne Verlust an seinem Einkommen als Professor und mit dem Bedenken, sich alles Polemismus gegen Agende und Union zu enthalten, an eine andere Universität, am besten nach Halle, zu versetzen, wo von seiner Richtung keine so bedenklichen Folgen zu besorgen sind als in Breslau, dem eigentlichen Herd des Streites. Das in Abschrift ehrfurchtsvollst angebogene Schreiben an ihn<sup>5</sup> hat den Zweck, ihm diese Aussicht zu eröffnen, zugleich aber auch die Momente an die Hand zu geben, die ihn noch bestimmen können, durch eine Änderung seines Betragens sich seinem geistlichen Amte zu erhalten und ihn demnächst in eine Stellung zu bringen, wo ihm kein Vorwand zur Klage über Bedrückung mehr übrig ist. Ich stelle daher Eurer Königlichen Majestät Allerhöchsten Entscheidung ehrfurchtsvollst anheim, ob ich dasselbe an ihn abgehen lassen soll. Die Verfügung an das Konsistorium in Breslau ist so gefaßt, daß sie den Anhängern des p. Scheibel mitgeteilt werden kann und soll dazu dienen, ihr Urteil auf einen richtigen Standpunkt zu führen, so daß, wie doch immer noch zu hoffen ist, vielleicht manche zu dem Entschlusse kommen, sich von der Partei zu trennen und zu der Gemeinde zurückzukehren. Den Prediger Berger in Hermannsdorf, aus dessen Gemeinde mehrere Mitglieder den Wunsch geäußert haben, durch den Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienste mit der Agende bekanntzuwerden, beabsichtige ich, um den Breslauer Anhängern des Scheibel diesen Anlehnungspunkt zu entziehen, auf den Grund Eurer Königlichen Majestät Anordnung anweisen zu lassen, die erneuerte Agende für Schlesien, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen des Ungehorsams, zu gebrauchen. Es ist, nach seinem bisherigen Benehmen zu urteilen, wahrscheinlich, daß er dies verweigern wird, dann wird auch gegen ihn mit der Suspension vom Amte und mit der Disziplinaruntersuchung vorzugehen sein. Indem ich anliegend Eurer Königlichen Majestät die mir mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 8. dieses Monats zugefertigte Vorstellung des Bürgermeisters Freiherrn von Kospoth zu Breslau ehrerbietigst zurückreiche,<sup>6</sup> welche die Notwendigkeit eines ernstlichen Einschreitens in dieser Angelegenheit bestätigt, bitte ich um gnädigste Nachsicht wegen der Verzögerung dieser meiner ehrfurchtsvollsten Berichterstattung. Der sich so oft veränderte Standpunkt für die ganze Angelegenheit, da der p. Scheibel mit seinen Anhängern nur nach und nach mit dem, was sie eigentlich beabsichtigen, hervorgetreten ist, verbunden mit der Schwierigkeit des Gegenstandes, welcher mir die Berücksichtigung so vie-

<sup>5</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 229–230.*

<sup>6</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 233–234v.*

ler wichtiger Verhältnisse zur Pflicht macht und die Fassung eines Entschlusses erschwert, läßt mich hoffen, daß Eure Königliche Majestät die Verzögerung meines ehrerbietigsten Vortrages huldreichst zu entschuldigen geruhen werden.

**48. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.**

**Berlin, 2. November 1833.**

*Ausfertigung,<sup>1</sup> gez. Altenstein.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, III Sect. 1 Abt. XIIIa Nr. 5 Bd. 1, Bl. 201–220v.*

*Folgen des Widerstandes der Scheibelschen Partei. Gefährdung der kirchlichen und politischen Ordnung durch religiösen Separatismus. Beschränkung der Konventikel und der Aktivitäten der Missionsgesellschaften. Strengere Überwachung der Schriften, die sich auf die Religion und das Kirchenwesen beziehen. Bestrafung geistlicher Amtshandlungen seitens Nichtgeistlicher. Amtsenthebung zweier „separatistischer“ Prediger. Versöhnliche Maßregeln.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 313.*

Der nachteilige Einfluß, welchen das unbeugsame Widerstreben des Diakons und Professors Scheibel und seiner Partei gegen den Gebrauch der erneuerten Agende nach meinen alleruntertänigsten Berichten resp. vom 16. Juni<sup>2</sup> und 5. Juli 1831 auf den kirchlichen Frieden und auf die Ruhe in einzelnen Kirchengemeinden äußerte, hat auf eine so bedenkliche Weise an Umfang und Gefährlichkeit zugenommen, daß ich mich alleruntertänigst verpflichtet halten muß, diese schwierige und besorgliche Angelegenheit zum Gegenstande des nachstehenden ausführlichen Vortrags zu machen.

Der Haupteinwurf, den die Scheibelsche Partei gegen die Agende machte, bestand darin, daß sie erklärte, die Einführung derselben sei mit der Bewirkung der Union ganz gleichbedeutend und es liege ihr der übel versteckte Zweck zum Grunde, die Gemeinden nicht bloß auf die Vereinigung der beiden evangelischen Konfessionen vorzubereiten, sondern diese sogar ihnen unbewußt ins Werk zu richten. Alle Versuche, sie durch Belehrungen und das wahre Sachverhältnis darstellende Versicherungen von dieser irrigen Ansicht abzubringen, waren vergeblich, und sie kehrte, bald auf den Titel der Agende, der sie für die evangelische,

<sup>1</sup> *Verfasser des Berichts war Daniel Amadeus Neander, zuständiger Rat für Agendeangelegenheiten. Die Genehmigung Altensteins erfolgte am 31.10.1833; vgl. Bl. 158. Vgl. auch die Kabinettsordre vom 10.3.1834, welche diesen Vorschlägen größtenteils zustimmte, in: I. HA, Rep. 76, III Sect. 1 Abt. XIIIa Nr. 5 Bd. 1, Bl. 197–198v.*

<sup>2</sup> *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 47.*

also aus Lutheranern und Reformierten bestehende Kirche bestimme, sich beziehend, bald einige Ausdrücke, Vorstellungen und Formen, in welchen die Konfessionsdifferenz absichtlich verwischt sei, für anstößig und mit dem Glauben der Lutheraner für unvereinbar erklärend, bald auf den Umstand sich berufend, daß die Einführung der Agende mit der Annahme der Union am Jubelfeste der Augsburgischen Konfession dort gleichzeitig erfolgt sei und mithin auch dem Wesen nach mit ihr zusammenfalle, immer wieder zu ihren Widersprüchen zurück. Wenn man auch annimmt, daß das Anschließen an diese unrichtige Auffassung des Zwecks und Wesens der Agende bei den meisten aus Überzeugung hervorgegangen sein mag, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß sich die Wortführer dessen wohl bewußt gewesen sind, daß eine aus dem Glaubensgebiete hergenommene und gegen Gewissensverletzungen sich verwahrende Einwendung die brauchbarste Waffe sei, indem sie ebenso den erwarteten Eindruck am meisten verbürge, wie sie den guten Schein am augenfälligsten für sich habe. So wird auch die Zuversicht und Beharrlichkeit begreiflich, mit welcher die Scheibelsche Partei auf dem Verlangen bestand, daß ihr gestattet werden möge, aus den Kirchengemeinden, in welchen die Agende eingeführt sei, auszuschneiden, und sich unter der Leitung des p. Scheibel zu einer besonderen altlutherischen zusammenzuhalten. Was zur vermeintlichen Begründung dieses Antrags dienen sollte, daß nämlich die lutherischen Geistlichen, welche die Agende gebrauchten und schon dadurch der Union sich angeschlossen hätten, von ihrem Glauben abgefallen seien, daß echtlutherische Christen sich ihrer wegen dieser Apostasie bei der Verwaltung der Sakramente und anderen kirchlichen Handlungen nicht bedienen könnten, daß selbst die ihnen vielleicht zu erteilende Erlaubnis, Taufe und Abendmahl bisweilen ganz nach der lutherischen Form und Ausdrucksweise zu verrichten, sie nicht zufriedenstellen könne, indem dies eine Doppeltzungigkeit kundgebe, wodurch alle Gewißheit, mit dem verwaltenden Geistlichen gleichen Glaubens zu sein, worauf es doch hauptsächlich ankomme, gänzlich aufgegeben werde, dies und manches andere minder erhebliche Anführen wurde, nachdem das unstatthafte Verlangen hatte zurückgewiesen werden müssen, noch viel weiter geführt und schärfer ausgeprägt. Man behauptete, die kirchliche Gemeinschaft zwischen den Genossen der reformierten und lutherischen Kirche sei eine Glaubensverunreinigung für die letztere, und es werde dadurch nicht bloß die bei den Reformierten vorherrschende verstandesmäßige Auffassung des Christentums und seiner Geheimnisse befördert und die Gläubigkeit der Christen untergraben, sondern auch geflissentlich einem Indifferentismus vorgearbeitet, der das beabsichtigte Zurückführen der evangelischen Kirche zur katholischen erleichtern solle. Man gab vor, durch die Einführung der Agende sei die Sicherheit der lutherischen Konfession nach innen und außen vernichtet, und weil die zwischen ihr und der reformierten bestehenden Differenzpunkte nicht mehr als Wahrzeichen behandelt und für erheblich genug erachtet würden, um die kirchliche Trennung von den Reformierten zu bedingen, so hätten die symbolischen Schriften überhaupt keine Geltung mehr. Man sagte, die Gemeinden, in welchen die Agende zur Anwendung komme, seien seelenverderblichen Glaubensirrtümern preisgegeben, und man könne ihrem Gottesdienste ohne

Gefahr für die Seligkeit nicht beiwohnen; es bleibe nichts übrig, als sich von ihnen abzusondern, wie in den Zeiten der Verfolgung mit Gleichgesinnten Gott im Verborgenen zu dienen, und weil es an Geistlichen, die sich rein und gläubig erhalten hätten, gebreche, die Verwaltung der kirchlichen Handlungen in die Hände der Nichtgeistlichen zu legen.

Man versuchte es, mit Berufung auf das kirchenrechtliche Verhältnis, die Legalität der behufs der Union und Agende getroffenen Maßregeln zu bestreiten und nahm sogar zu falsch verstandenen und übel angewendeten Stellen der Schrift und Aussprüchen der Reformatoren seine Zuflucht, um das Losreißen von der größeren Kirchengemeinschaft und die Verwaltung des Gottesdienstes und der Sakramente durch Nichtgeistliche zu rechtfertigen.

Die praktische Anwendung dieser Einwürfe trat mit ihnen zugleich ins Leben. In Breslau sonderten sich die Teilnehmer des Scheibelschen Widerstrebens von der größeren Kirchengemeinschaft ab, hielten ihren Gottesdienst in Privatwohnungen oder besuchten die Kirche in dem nahegelegenen Hermannsdorf, wo der Pastor Berger sich beharrlich weigerte, die Agende einzuführen. Nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge zu urteilen, ließ sich indes hoffen, daß diese separatistischen Regungen nach und nach sich vermindern und endlich ganz aufhören würden, wenn man ihnen mit Festigkeit, aber auch zugleich mit möglichster Milde und Schonung entgegentrete, und der ausgleichenden und versöhnenden Kraft der Zeit ihre Wirkung verstatte. Daher stimmte auch das Konsistorium in Breslau, als ich dasselbe auf der Grund des Allerhöchsten Befehls vom 7. September vorigen Jahres zum Untersuchungsverfahren gegen den Pastor Berger in Hermannsdorf behufs seiner unfreiwilligen Emeritierung angewiesen hatte, für die gelindere Maßregel einer Versetzung ohne vorhergegangene Untersuchung. In gleichem Sinne verwendeten sich auch für den Prediger Hirschfeld in Freistadt, der sich der in der Agende vorgeschriebenen Worte: „Der Herr segne dich p.“ und „Unser Vater“ als einer angeblich unlutherischen Form nicht bedienen wollte, und nach Eurer Königlichen Majestät Allerhöchsten Kabinettsordre vom 26. August 1831 bei Strafe des Ungehorsams zum vorschriftsmäßigen Gebrauche der Agende angehalten werden sollte, selbst nachdem ich die deshalb erforderliche Verfügung an das Konsistorium in Breslau schon erlassen hatte, die achtbarsten Stimmen und namentlich auch der Regierungspräsident Graf von Stolberg zu Liegnitz. Jene Hoffnung auf den gewinnenden Einfluß einer milden und glimpflichen Behandlung der Sache würde auch ohnstreitig in Erfüllung gegangen sein, wenn nicht, um ein ganz entgegengesetztes und in der Tat höchst widerwärtiges Resultat herbeizuführen, die Scheibelsche Partei und ihr Wortführer, selbst vom Auslande her, wie es jetzt sich zeigt, auf dem Wege der geheimen Einwirkung jedes Mittel der Verdächtigung und Beschuldigung, das dazu dienen konnte, sich zu verstärken und die Aufregung zu steigern, mit einer propagandistischen Betriebsamkeit versucht hätte, und wenn ihr nicht, worauf ich weiter unter zurückzukommen mir alleruntertänigst erlauben werde, aus der Sphäre der religiösen Zeiterscheinungen manches ihr Streben begünstigende Element und manche bequeme Gelegenheit zu Hilfe gekommen wäre.

Gegenwärtig hat sich diese Parteirichtung bereits an vielen Orten zu einer völligen Absonderung von der Kirche gestaltet, und die Verwirrungen und Umordnungen, welche der

Separatismus mit sich führt, treten nach den übereinstimmenden Berichten der Provinzialbehörden auf eine ebenso kenntliche als bedenkliche Weise hervor.

In 22 Ortschaften des Züllichauer und Schwiebuser Kreises (Regierungsbezirk Frankfurt), in welchen 10.188 Evangelische wohnen, befinden sich 290 separatistische Familienhäupter und 180 Kinder derselben unter 14 Jahren, von diesen Kindern sind 24 von den Vätern selbst getauft, 31 werden von der Konfirmation durch den Prediger, und 111, ob sie gleich schulfähig sind, von der Schule zurückgehalten. Die Separatisten besuchen keinen öffentlichen Gottesdienst mehr, sie kommen zu ihren Privatversammlungen gewöhnlich in den Stunden zusammen, wo der öffentliche Gottesdienst gehalten wird, sie teilen sich untereinander selbst das heilige Abendmahl aus und halten sich, so wie zur Verrichtung der Taufe, dazu für befugt, einige von ihnen haben ihre Kinder konfirmiert, einer hat die Kopulation seines Sohnes vollzogen, und sie veranstalten förmliche Leichenbegängnisse für ihre Toten, wobei sie aber das gewöhnliche kirchliche Grabgeläute gänzlich verschmähen. Ihr Stifter ist ein Zimmergeselle namens Menzel, aus dem Schwiebuser Kreis gebürtig. Dieser hat anfangs nach dem Vorbilde der im Königreiche Württemberg, wo er sich eine Zeit lang aufgehalten, bestehenden Konventikeln ähnliche religiöse Zusammenkünfte und Erbauungsstunden gehalten und eingeführt; die Teilnehmer haben sich bis zum Jahre 1830 zur Kirche und zum heiligen Abendmahle gehalten, und sind sogar fleißige Besucher des öffentlichen Gottesdienstes gewesen, bis sie endlich, mit dem in Breslau gegen die Agende und Union erhobenen Streite bekanntgemacht, sich den von Scheibel und seinen Genossen aufgestellten Meinungen angeschlossen haben und mit unaufhaltsamer Konsequenz bis zur äußersten Grenze des Separatismus fortgeschritten sind, wie es denn überhaupt eine Bemerkung von Wichtigkeit ist, daß sowohl in dieser Gegend, als auch in Schlesien, was namentlich die Regierung in Liegnitz berichtlich anzeigt, die Separatisten aus Personen bestehen, welche früherhin die gewöhnlich als Konventikel bezeichneten außerkirchlichen Erbauungsstunden besucht und abgehalten, eine lebhaftere Teilnahme an dem Missionswesen und den gemeinschaftlichen Unterhaltungen darüber bewiesen haben, nachher aber in die andere Richtung des gänzlichen Ablehnens der Geistlichen hineingegangen sind. Ein in vielen Abschriften unter ihnen verbreitetes Stück des bei dieser Partei besonders beliebten homilatisch-liturgischen Korrespondenzblattes, die gegen Union und Agende gerichteten Broschüren des p. Scheibel, sind nächst dem, was persönliche Beschickung, mündliche Besprechung und Briefwechsel getan, die stärksten Hebel der Aufregung gewesen, und aus einer Schrift des Professors Huschke in Breslau haben sie entnommen, daß die Verwaltung der Sakramente in der Zeit der Verfolgung, wofür sie die jetzige erklären, ihnen erlaubt sei, im Wahn, in welchem sie auch teils der Umstand bestärkt zu haben scheint, daß bis jetzt noch keine Maßregel der Strenge gegen sie angewendet worden (wie denn zum Beispiel das Landgericht in Krossen gegen einen Vater, der als Separatist die Taufe seines Kindes selbst vollzogen, und bei einem ähnlichen Falle auch das Oberlandesgericht zu Breslau ein absolutorisches Erkenntnis erlassen hat), teils die schon früher bei ihnen angeregte Einbildung des Besserglaubens, des Besserseins und die geistliche Selbstgenügsamkeit, welcher durch

die auch anderwärts öffentlich ausgesprochenen Klagen über das Verderben der Kirche und ihrer Diener immer neue und stärkere Nahrung zugeführt worden ist, teils endlich die unter ihnen geflissentlich verbreitete Hoffnung, daß sie bei ihrer angeblich guten und gerechten Sache auf den Beifall und die Verwendung einflußreicher Personen rechnen könnten.

Aus Schlesien sind vollständige Zahlen und Namennachweisungen über die separatistischen Einwohner noch nicht eingegangen, aber nach den über diesen Gegenstand sowohl im allgemeinen, als bei besonderen Vorfällen erstatteten Berichten der Behörden zu urteilen, ist das Übel in dieser Provinz nicht geringer und breitet sich von Woche zu Woche weiter aus.

Außer der Stadt Breslau, welche ursprünglich der Herd der Auflehnung und des Zerwürfnisses war, und den Kirchspielen Hermannsdorf, Freistadt und Hönigern, wo sich Geistliche befinden, in denen die widerstrebende Stellung der Gemeindeglieder einen Rückhalt findet, sind auch die Parochien Deutmannsdorf, Löwenberg, Bunzlau, Schöndorf, Wangten, Lupine, Liegnitz, Jackschönau, Groß-Tinz und Beuthen in den kirchlichen Unfrieden hineingezogen worden, so daß in ihnen eine verhältnismäßig mehr oder minder große Anzahl von Personen aufgestanden ist, welche ohne Hehl und mit Beziehung auf die eingeführte Agende und Union, im Sinne des entschiedensten Separatismus von der Kirche sich lossagen, bei der Verwaltung der gottesdienstlichen Handlungen sich ihrer Geistlichen nicht mehr bedienen und diese entweder von den Pfarreien, welche die Agende nicht gebrauchen, verrichten lassen oder auch selbst verrichten. Bisweilen suchen sie auch zu diesem Behufe Prediger des nahen Auslandes auf.

Es ist bemerkenswert, daß einzelne dieser Irregeleiteten ihre Meinung und Richtung mit einer gewissen Geschicklichkeit und weltklugen Gewandtheit verfechten, und sich zu ihrem Vorteil der ihnen sehr geläufigen, aber freilich auch sehr oft ganz unrichtigen Anwendung von Bibelstellen bedienen, daß die meisten den an sie gerichteten Belehrungen und Ermahnungen eine Entschlossenheit und Festigkeit entgegensetzen, die sich durch nichts beugen läßt, und gewöhnlich damit endigt, daß sie, wenn sie gegen die unleugbare Wahrheit der ihnen gemachten Vorstellungen keine Einwendung weiter vorzubringen wissen, sich auf ihr Gewissen zurückziehen, welches ihnen von ihrer Überzeugung abzugehen verbietet; wie eindringlich auch ihnen vorgehalten werden mag, daß das Gewissen auch irren könne und durch die Erkenntnis berichtigt werden müsse, und das es mithin auch eine Versündigung sei, wenn man mit der Berufung auf den Ausspruch des Gewissens sich der erkannten Wahrheit verschließe. Das jedoch dieses entschlossene Zurückweisen der Agende und Union und der durch sie geordneten kirchlichen Institutionen die Schranken der erscheinenden Mäßigung auch zu verlassen geneigt sei, und wie leicht das erhitzte und durch Einflüsterungen von innen und außen gestachelte Gefühl, man treibe eine Gewissenssache und ein Gott gefälliges Werk, zu der fanatischen Stimmung emporgetrieben werden kann, die sich die Frevel der Unordnung, des Tumults und die Drohungen der verbrecherischen Gewalttat erlaubt, das beweist der von den Geistlichen der Superintendentur Freistadt in der mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 16. September currentis mir allergnädigst zugefertigten Immediatvor-

stellung vom 24. August dieses Jahres Eurer p. angezeigte Vorfalle. Nach den mit dieser Anzeige völlig übereinstimmenden Berichten der Provinzialbehörden ist nämlich in der Kirche zu Freistadt, als der Generalsuperintendent Ribbeck den Segenspruch mit den Worten: „Der Herr segne Dich“ pp. begonnen, sogleich ein Gemurre auf einer Emporkirche ausgebrochen, dann hat eine starke Männerstimme gerufen: „Das wollen wir nicht“, und dieser Ruf ist das Signal zu einem tumultuarischen Unfug durch Murren, Scharren mit den Füßen, Umwerfen einer Bank und lärmendem Hinweggehen auf derselben Emporkirche geworden.

Wenige Tage nachher hat man einen an den Magistrat in Freistadt adressierten und mit der Unterschrift: „Die dummen Bauern“ p. versehenen Drohbrief gefunden, in welchem nach der Anzeige des Generalsuperintendenten Ribbeck folgende Stellen vorkommen:

„Fangt Ihr Herren noch einmal an, uns in unserem Gottesdienst zu stören, so zünden wir die Stadt an 4. Ecken an, und den Pastor Richter hängen wir in der Kirche auf, und dann brennen wir die Kirche von der Sohle weg und bauen uns eine andere. Wir verlangen keine Neuigkeiten, wir haben noch immer den alten Gott, wollt Ihre Neues haben, bauet euch auch eine neue Kirche, denn die Kirche gehört mehr das Land als die Stadt, möget ihr immer die klugen Städter sein, wir wollen die dummen Bauern bleiben. Ob ihr auch sprecht, es fehlt nur ein Regiment Soldaten, da würden wir uns wenig daraus machen, wir würden schon fertig werden.“

Späterhin hat man wirklich in einem der Amtswohnung des dasigen Predigers Starke nahegelegenen Holzstalle die Spuren eines Brandstiftungsversuchs gesehen.

Wenngleich dieses ärgerliche Ereignis nur eine Einzelheit ist, und ein kräftiges Einschreiten gegen die Urheber und Teilnehmer hoffentlich nicht ohne Wirkung bleiben wird, so zeigt es doch, welcher Ausschweifungen dieser mit dem Schilde der Frömmigkeit und Rechtgläubigkeit sich bedeckende Geist des Widerstrebens fähig sei, und daß die bestehende kirchliche Ordnung von seinen feindseligsten Unbilden und gewagtesten Angriffen nicht sicher sein würde, wenn es ihm gelänge, noch weitere Fortschritte zu machen, und durch das von seinen Häuptern so emsig betriebene Sammeln neuer Anhänger wie an äußerlicher Macht, so auch an Kühnheit zu wachsen. Daher verdienen auch die Art und Weise, wie dieser Separatismus sich zu verbreiten sucht, und die begünstigenden Umstände, die ihm dabei zu Hilfe kommen, die ernsthafteste Erwägung. Außer dem, was auf dem gewöhnlichen Wege durch persönliche Einwirkung und durch Briefe von den Geistesgenossen des p. Scheibel und namentlich von den 3 bis 4 Predigern, die sich ihm zu Werkzeugen hingegen haben, geschieht, durchziehen auch außerordentliche Abgesandte von ihm die Städte und Dörfer, um für die, wie es heißt, von ihm verteidigte echtlutherische Kirche zu werben. Das planmäßige Handeln und die Verabredung läßt sich so wenig dabei verkennen, daß es vielmehr ganz das Ansehen hat, als ob, ziemlich ebenso wie in einer anderen Sphäre des beunruhigten öffentlichen Lebens, eine Leitung planmäßiger Operationen stattfindet. Wenigstens läßt es sich unter dieser Voraussetzung am natürlichsten erklären, daß die separatistischen Unordnungen in so verschiedenen und voneinander abgelegenen Gegenden unter Personen, die außerdem gar keine Berührungspunkte zueinander haben, fast gleichzeitig

ausgebrochen sind, daß sie mit einer immer wachsenden Geschwindigkeit sich weiter verbreiten, überall in derselben Form sich zeigen, mit denselben Vorwänden und Berufungen sich zu rechtfertigen suchen, und mit einer so großen Zuversicht und Dreistigkeit auftreten. Der künstlichen Pflege ist jedoch das rasche Wachstum und die zunehmende Verbreitung des Übels nicht allein zuzuschreiben, es haben auch begünstigende und erleichternde Umstände und Verhältnisse, wie Witterung und Boden, wesentlich mitgewirkt, um seine ersten Keime zu entwickeln und zum Erstarren zu bringen. Dahin gehört zuvörderst die in ihrem Ursprung und Zwecke sehr achtungswerte, aber auch mancher Ausartung fähige und das trübste Beigemisch zulassende religiöse Zeitrichtung, die man gewöhnlich mit dem Namen Pietismus bezeichnet. Weil ihre Anhänger sich nicht darauf beschränken, den Glauben überhaupt und eine gewisse bestimmte Glaubensweise als das Wesen des Christentums und als die Bedingung der Seligkeit zu betrachten, sondern weil sie, Wort und Geist verwechselnd, den Glaubensinhalt und die Glaubensechtheit in bestimmten Formeln und Ausdrucksarten darstellen zu müssen und daran wiederzuerkennen meinen, darum hat die Beschuldigung, die lutherische Rechtgläubigkeit sei durch die Union und Agende untergraben und aufgeopfert, bei ihnen so leicht Eingang finden und so viel Gewicht erhalten können, darum erklären sie ein äußerliches kirchliches Vortragen mit den reformierten Glaubensgenossen, neben welchen die Glaubensdifferenz bestehen könne, für Lauigkeit, Untreue und Verrat, darum ist, sobald sie einmal auf diesem Standpunkte angelangt sind, von ihnen auch der letzte Schritt der gänzlichen Absonderung von der schon als unrein betrachteten Kirchengemeinschaft leicht getan. Zu den Eigentümlichkeiten der pietistischen Richtung gehört ferner das Dringen auf das sogenannte Erwecktsein, womit, nach vorausgegangenem Buß- und Gebetskampf, ein genau unterscheidbares und oft plötzlich eintretendes Gefühl der in dem Herzen durchgedrungenen Gnade verbunden sei. Ohne bei dem, was an dieser Ansicht Wahres oder Falsches ist, zu verweilen, erlaube ich mir nur ehrerbietigst zu bemerken, daß es unter denen, die jener Richtung angehören, stehende Gewohnheit ist, sich untereinander mit den Namen Erweckte, Wiedergeborene, Begnadigte, Kinder Gottes und Auserwählte, im Gegensatz zu anderen Christen, zu bezeichnen, womit sich wohl auch die Vorstellung verbindet, daß durch sie die Gemein[d]e der Heiligen sichtbar dargestellt werde.

Daß den Versuchungen des geistlichen Stolzes durch diese Auffassung gar mancher Vor-schub geleistet wird, daß mit ihr in den Gemütern auch die Meinung leicht aufkommen kann, zum Gebrauche der Gnadenmittel bedürfe man die Handreichung der Kirche und die Dazwischenkunft der Geistlichen nicht weiter, dies ist der Grund, warum bei dem Pietismus von jeher das Hinüberneigen zum Separatismus befürchtet worden ist, und diese Besorgnis hat sich auch immer als richtig erwiesen, sobald sich der geeignete Vorwand und Anstoß zu solcher Verirrung darbot. Wie sich nun auf diese Weise der auffallende Umstand erklärt, daß die jetzigen Separatisten in der Provinz Schlesien und im Regierungsbezirk Frankfurt früher der pietistischen Richtung zugetan gewesen sind, so zeigt sich auch in der Art und Weise, wie der geistige Verkehr unter ihnen stattfindet, ein Aufschluß über diese bemerkenswerte Erscheinung.



Durch die unter dem Namen Konventikel bekannten außerkirchlichen Versammlungen zur gemeinschaftlichen Erbauung, durch ihre gegenseitige Teilnahme an dem Missionswesen und an den der frommen Unterhaltung darüber gewidmeten Zusammenkünften und durch den Gebrauch und die Beförderung der Traktaten wird jener geistige Verkehr unter den Freunden des Pietismus hauptsächlich vermittelt, und das lebendige Interesse daran gilt ihnen zugleich als Merkmal des tiefen Ergriffenseins. Nun sind aber diese Verbindungsmittel zugleich auch ebenso viele Möglichkeiten und Erleichterungen für die Bearbeitung eines gemeinsamen Feldes, wenn es darauf ankommt, allmählich und unbemerkt Parteiensichten in die schon abgeschlossene Geistesverbrüderung zu bringen, und es durften nur die Streitschriften und Aufsätze von p. Scheibel, Huschke p. unter die Mittel der gemeinschaftlichen Lektüre und Erbauung mit aufgenommen und nebst ihnen auch einzelne Aufsätze der evangelischen Kirchenzeitung, in welcher Union und Agende auf das Heftigste beföhdet und die reformierte Kirche als eine ketzerische bezeichnet wird, in Umlauf gebracht werden, um Leser und Hörer von so niedrigem Bildungsgrade und ungeübter Urteilskraft bedenklich zu machen, zu verwirren, gegen die Institutionen der Kirche sie einzunehmen und endlich zu dem Unwesen des Separatismus zu verleiten, zumal da die außerkirchlichen Zusammenkünfte ihnen zugleich einen Ersatz für den vernachlässigten öffentlichen Gottesdienst darbieten, ja sogar für das Bessere und Vollkommenere ausgegeben werden.

Einen entscheidenden Beweis, daß zwischen der pietistischen Richtung und den Abschweifungen des Separatismus ein verwandtschaftlicher Zusammenhang bestehe, liefert ein vor kurzem über diese Angelegenheit erstatteter Bericht des Konsistoriums in Stettin, worüber ich meinen besonderen alleruntertänigsten Vortrag mir noch ehrfurchtsvollst vorbehalte. Er widerlegt auf das unverkennbarste durch Tatumstände das Vorgeben, daß die pietistische Richtung nur da in Separatismus ausarte, wo die Geistlichen der Vorwurf des Unglaubens oder des unlauteren Wandels treffe, und bestätigt dagegen vollkommen die schon oft gemachte bedenkliche Wahrnehmung, der Pietismus trage Elemente in sich, die sich leicht zum Keim und Anfangspunkt der Trennung von der Kirche umgestalten, und unter dem Einfluß einer falsch verstandenen Konsequenz vielleicht auch unlautere Regungen ausgebildet, [die] nicht bloß einen verführerischen Reiz zu solchen Absonderungen darbieten, sondern sich sogar als die Rechtfertigung dafür geltend zu machen suchen. Eure Königliche Majestät geruhen Allerhöchst Sich zu erinnern, daß die pietistischen Bewegungen in Pommern, welche im Jahre 1822 auf Allerhöchst Dero Befehl ein Gegenstand kommissarischer Erörterungen wurden, einen Hauptbeförderer an dem Besitzer des zur Filialgemeinde Penneckow gehörigen Gutes Seehof, von Below, hatten, und daß die von Bewohnern der Umgegend zahlreich besuchten außerkirchlichen Erbauungsstunden unter anderem auch bei ihm gehalten und von ihm geleitet wurden. Um der schon damals sichtbar gewordenen Gefahr separatistischer Unordnungen zu begegnen und die der Kirchengemeinschaft bereits entfremdeten Gemüter wieder für sie zu gewinnen, wurde an der Filialkirche Penneckow in der Person des Predigers Zahn ein Geistlicher angestellt, den sich der p. von Below als einen mit ihm in gleicher religiöser Richtung stehenden und hinsichtlich seines

Glaubens und seiner Lehrgabe ihm ganz zusagenden Mann selbst gewünscht hatte, und Eure Königliche Majestät haben bis dahin, wo er auch das Pfarramt in dem Mutterkirchdorfe Mützenow übernehmen konnte, zu seiner Erhaltung sogar einen Gehaltszuschuß in Gnaden zu bewilligen geruht. Gegenwärtig zeigt nun aber das Konsistorium in Stettin an, daß der jener Maßregel zum Grund liegende Zweck keineswegs erreicht worden ist. Nicht genug, daß der p. von Below die nur auf ganz kurze Zeit unterbrochenen außerkirchlichen Erbauungsstunden wieder angefangen und fortwährend gehalten hat, ist er auch mit seinen Anhängern aus 8 verschiedenen Ortschaften der Umgegend zum völligen Separatismus übergegangen. Sie empfangen das Abendmahl nicht mehr aus den Händen der Geistlichen und besuchen zum Teil die Kirche gar nicht, zum Teil nur sehr selten. Die Gründe, welche sie für ihre Absonderung namentlich vom heiligen Abendmahl anführen, sind in dem ehrfurchtsvollst sub 8<sup>3</sup> in Abschrift beigefügten, sehr wichtigen Visitationsberichte des Bischofs Ritschl vom 27. August dieses Jahres in folgender Weise zusammengestellt: Die Separatisten behaupten, die Kirche sei im größten Verfall und müsse ganz von neuem wieder geboren werden; das jüngste Gericht sei nahe und sie seien berufen, die Kirche zu reformieren; die Geistlichen hätten weder die Macht noch den Willen, gegen die Sünder und Lasterhaften die Kirchenzucht auszuüben, daher komme es dann, daß Gläubige und Ungläubige, Fromme und Gottlose miteinander zum Tische des Herrn gelassen würden; dies streite wider die heilige Schrift, denn Christus verbiete, das Heiligtum den Hunden zu geben und die Perlen vor die Säue zu werfen, Paulus aber befehle 2. Kor[inther] 6, 14 und an vielen anderen Orten die Absonderung der Gläubigen von den Ungläubigen, daher seien sie in ihrem Gewissen verbunden, sich bei der Feier des heiligen Abendmahls von den Ungläubigen zu trennen und es unter sich auszuteilen. Christus habe das Abendmahl auch nur den Aposteln gereicht und es folglich nur für die Gläubigen eingesetzt; die erste christliche Gemeinde habe das Brot hin und her gebrochen in den Häusern, sie wollten nur die alte apostolische Kirche wiederherstellen; als sie das heilige Abendmahl noch mit den andern in der Kirche gefeiert hätten, wären sie im Glauben ganz matt geworden, es habe aber der Herr sie gezwungen, sich abzusondern, und sogleich sei alles anders und frisch in ihnen geworden, sie seien durch das Blut Christi rein gewaschen von der Sünde und hätten durch den heiligen Geist die Gabe empfangen, die Geister zu prüfen usw.

Es ist den zweckmäßigen, ebenso gründlichen als auf die Fassungskraft dieser Personen berechneten Belehrungen des Bischofs Ritschl nicht gelungen, sie von ihren irrigen und schwärmerischen Meinungen abzubringen, und sie haben die eindringlichste Vorhaltung mit der Erklärung zurückgewiesen, daß der heilige Geist in ihren Herzen von der Wahrheit ihres Glaubens und von Richtigkeit ihrer Schriftauslegung Zeugnis gebe. Ihr Übergang zu diesen separatistischen Ausartungen hat schon im Jahre 1831 stattgefunden, und es fällt dem Prediger Zahn zur Last, daß er davon der Behörde nicht sogleich Anzeige gemacht hat, wobei es jedoch ein sehr bemerkenswerter Umstand ist, daß ihm der von Below hat eine

3 *Randbemerkung:* bei No. 18415 de 33 4. Oktober. – *Liegt der Akte bei, Bl. 221–227.*

Warnung zugehen lassen, er möge sich hüten, durch eine solche Anzeige an die Obrigkeit ein Judas an seinen Brüdern zu werden.

Die bedenkliche Seite, welche der Pietismus in solchem Hinüberneigen zu Grundsätzen und Verirrungen darbietet, welche die Bande des kirchlichen und bürgerlichen Zusammenhalts mit Störung und Auflösung bedrohen, tritt aber noch stärker hervor, wenn man damit in Verbindung bringt, was zur Verbreitung desselben geschieht, und welche Mittel und Kräfte in Bewegung sind, um ihn zu einer geistigen Macht heranzubilden, welche endlich die Rolle des Hierarchismus auf dem Gebiete der evangelischen Kirche, und zwar, weil sich ihm hier ein freieres Feld öffnet, auf eine viel gefährlichere Weise als anderwärts übernehmen kann.

Im Konsistorialbezirk Königsberg haben Geistliche, welche der pietistischen Richtung zugetan sind, mit Ausschließung aller andern sich zu Privatkonferenzen vereinigt, deren Entstehungsart, Charakter und Beschäftigung keinen Zweifel über das schon tiefgewurzelte Bestreben nach geistlicher Eigenmacht und Erweiterung des äußeren Zusammenhangs übrigläßt. Ich behalte mir alleruntertänigst vor, über diese, die ernsthaftesten Erwägungen fordernde Erscheinung Eurer p. meinen ehrfurchtsvollsten Bericht besonders zu erstatten, und erlaube mir nur wegen ihrer nahen Berührung mit der gegenwärtigen Sache alleruntertänigst anzuführen, daß dieser Verein, nach Inhalt der in dessen Konferenzen aufgenommenen Protokolle, sich mit ähnlichen zu Herrnhut und Trieglaff bestehenden Predigerkonferenzen in Verbindung gesetzt, den Behörden aber erst dann eine Mitteilung zu machen beschlossen hat, wenn eine Anfrage derselben geschehen werde; daß er es sich zur Aufgabe stellt, solche Vereine, durch die der Konferenz vorgearbeitet werden solle, in der ganzen Monarchie zu bilden, und daß er sich in der Mehrheit für den auch von der hiesigen evangelischen Kirchenzeitung befürworteten Grundsatz erklärt hat, daß echt evangelische Geistliche geschiedene Personen nicht zum zweiten Mal trauen dürften, wenn die Trennung der vorigen Ehe nicht wegen Ehebruchs erfolgt sei, ein Verfahren, welches den bestehenden Landesgesetzen schnurstracks zuwiderlaufen würde.

Es läßt sich jetzt nicht erwarten, daß die unter solchen Einflüssen stehenden und schon so weit getriebenen separatistischen Unordnungen von selbst aufhören werden. Nach der übereinstimmenden Darstellung der Provinzialbehörden ist vielmehr das unaufhaltsame Fortschreiten derselben mit Gewißheit vorauszusehen, wenn sich ihnen nicht eine kräftige und entschiedene Gegenwirkung in den Weg stellt. Diese scheint mir aber auch deshalb unerläßlich, weil ein solcher regelloser Zustand mit den geordneten Verhältnissen des Kirchenwesens ganz unerträglich ist, und weil auch für die öffentliche Ordnung in bürgerlicher und politischer Beziehung notwendig die größten Nachteile daraus hervorgehen müssen. Die Geistlichen, welche aus redlicher Überzeugung und in treuer Ergebenheit gegen die landesväterlichen Absichten Eurer Königlichen Majestät die Agende eingeführt haben und der Union beigetreten sind, sehen sich der Verdächtigung und Beschuldigung des Glaubensabfalls bloßgestellt und würden, schutzlos derselben hingegeben und wahrnehmend, wie ihre Amtswirksamkeit durch das sektiererische Treiben ihrer Gegner von Tage zu Tage

mehr untergraben wird, nicht nur allen Mut verlieren, sondern auch mit den bittersten Klagen hervortreten, und manche derselben möchten wohl gar unter dem Vorwande, sich selbst überlassen zu sein, zu dem Entschlusse ihre Zuflucht nehmen, um des Friedens willen die Agende wieder beiseite zu legen und von der Union stillschweigend abzugehen. In den Gemeinden selbst entstehen Parteien und Partaireibungen, und es läßt sich, wie der beklagenswerte Vorfall in Freistadt lehrt, nicht übersehen, zu welchen strafbaren Exzessen solche Spaltung Anlaß geben kann. Selbst die häuslichen und Familienverhältnisse trübt und stört dieser verderbliche Geist der religiösen Zwietracht und macht Gemüther voneinander abwendig, die durch die heiligsten und zartesten Bande verbunden sind, so daß, wie es schon vorgekommen, Eltern und Kinder, Gatten und Gattinnen über die von dem einen Teil für notwendig erklärte und von dem andern als unrecht getadelte Absonderung von der Kirche und ihren Gebräuchen in eine feindselige Stimmung zueinander geraten.

Da es nach der bestehenden gesetzlichen Einrichtung zur Erfüllung gewisser bürgerlicher Pflichten und zur Erlangung gewisser bürgerlicher Rechte und Vorteile notwendig kirchlicher Atteste bedarf, welche von den Pfarrern über die von den Separatisten selbst vollzogenen religiösen Handlungen der Taufe, der Konfirmation, der Kopulation nicht ausgestellt werden können, so entsteht, abgesehen davon, daß eine solche Konfirmation ganz ungültig ist und durch eine solche Kopulation gesetzlich keine Ehe begründet wird, daraus eine Verwirrung und Ungewißheit in bürgerlichen Verhältnissen, welche nicht bloß denen, die sie verschuldet haben, und ihren Angehörigen, sondern dem Publico überhaupt zum Nachteil gereicht. Der Staat kann nicht zugeben, daß eine so große Kinderschar wie die im Züllichauer und Schwiebuser Kreise, vom Schulunterricht zurückgehalten wegen des Eigensinns ihrer Eltern, in der Roheit aufwächst, er muß darauf bedacht sein, daß nicht als Folge der kirchlichen Zerwürfnisse auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens Abnormitäten zum Vorschein kommen, die außerhalb aller Voraussicht und Berechnung der Gesetze liegen und späterhin auf dem gesetzlichen Wege gar nicht mehr ausgeglichen werden können.

Betrachtet man die Erscheinung des separatistischen Widerstrebens gegen die kirchliche Ordnung und die landesherrliche Autorität in der Kirche in ihrer politischen Bedeutung, so ist ein auf staatsgefährliche Zwecke berechnetes Unternehmen desselben zwar bis jetzt nirgends hervorgetreten, und man darf selbst voraussetzen, das den meisten Teilnehmern und Beförderern der kirchlichen Bewegungen der innere Zusammenhang zwischen ihrem Treiben und den verbrecherischen Versuchen der Revolutionsmänner unserer Zeit nicht klar geworden ist. Leider ist aber gemein die Nichtachtung der Obrigkeit, der offene Kampf gegen die bestehende Ordnung der Dinge, das starre Festhalten an der einmal gefaßten Ansicht und Überzeugung jeder menschlichen Autorität gegenüber und die Geschäftigkeit, womit sie sich zu verstärken suchen. Es gibt unter den politischen und religiösen Schwärmern Menschen, die sich durch Willensentschiedenheit, Charakterstärke und eine gewisse Sittenreinheit auszeichnen; neben ihnen verfolgen aber die Heuchler aus beiden Klassen ihre selbstsüchtigen Zwecke und huldigen dem Dienste der niedrigsten Sinnlichkeit. Wie

der politische Fanatismus, um seine Verbrechen zu beschönigen, für die Sicherheit und Wiederherstellung heiliger Menschenrechte zu kämpfen vorgibt, so beruft sich der religiöse auf die Notwendigkeit, den Glauben und die Gewissensfreiheit retten zu müssen, und seine Frevel erscheinen ihm als Gottesdienst. Es würde eine sehr oberflächliche Auffassung der Sache sein, wenn man den auf dem Gebiete der Kirche erhobenen Zwiespalt und Konflikt eine in politischer Beziehung ungefährliche Erscheinung nennen wollte, weil die große Menge in der gegenwärtigen Zeit nicht geneigt sei, einem von dort herkommenden Anstoße leicht zu folgen, denn in einem für politische Bewegungen empfänglichen Zeitalter wirken die aufregenden Elemente, welches auch ihre ursprüngliche Natur sein möge, immer in Verbindung, und wenigstens ist der kirchliche Separatismus, wenn auch unbewußt, für die Absichten der Revolutionärs insofern tätig, inwiefern alles, was Mißstimmung und Unzufriedenheit gegen die Regierung weckt und Nichtachtung derselben nährt, ihnen als Vorarbeit dient. Es verdienen daher die zu derselben Zeit in Schlesien, Preußen, Pommern und der Neumark entschiedener hervortretenden kirchlichen Bewegungen, neben welchen sich auch bereits in anderen Provinzen die Merkmale eines für die Fortpflanzung wohl vorbereiteten Bodens zeigen, die vollste Aufmerksamkeit der Regierung, die, ohne empfindlichen Folgen sich bloßzustellen, in der jetzigen Zeit auf keinem Punkte des Volkslebens eine Auflehnung gegen ihre Autorität dulden kann.

Aber auch die evangelische Kirche an und für sich betrachtet, nimmt mit vollem Rechte die Hilfe des Staates gegen solche Strömungen und eine kräftige Hemmung der Einflüsse, unter denen sie sich erzeugen, in Anspruch. Es ist zwar bisweilen auch die Ansicht aufgestellt worden, die auf dem Gebiete der Kirche erwachten Bewegungen seien nicht bloß die achtungswerten Keime eines in ihr neu angeregten Lebens, sondern auch die Vorzeichen einer Umgestaltung und Wiedergeburt derselben, welche notwendig erfolgen müsse und werde, und was also beitrage, jene Bewegungen zu wecken, zu unterhalten und zu verbreiten, wie z. B. die pietistische Richtung, die Missionsvereine, das Konventikelwesen, die Traktatenverteilung, das habe auf dem Standpunkte einer großartigen Beurteilung eine sehr hohe Wichtigkeit und sei sogar der sorgsamten Pflege wert. Es darf aber dabei nicht übersehen werden, daß die Anregung eines kräftigen Lebens in der Kirche und das Hinarbeiten auf ihre gänzliche Umbildung zwei sehr verschiedene Dinge sind. Die heilsame Seite von jenem Bestreben wird jedermann zugestehen, die große Gefährlichkeit von diesem kann niemand bestreiten. Jenes setzt das geordnete Fortbestehen der Kirche voraus, dieses kann nur durch ihre Erschütterung und Auflösung zum Ziele kommen. Es läßt sich nicht an der Stirne der Zukunft lesen, was sie in Hinsicht auf Kirchenwesen in ihrem Schoße trage, um so gewagter muß es aber deshalb erscheinen, ihr vorzugreifen und die Hebel, welche angelegt worden, um die Ordnung und Ruhe der Kirche aus ihren Angeln zu rücken, ungehindert wirken zu lassen. So lange sie besteht, muß ihr auch Schutz gewährt werden, und man würde in Widerspruch mit der ganzen Gestaltung öffentlicher Dinge in den deutschen Staaten und mit den bisher in kirchlichen Angelegenheiten befolgten Grundsätzen geraten, wenn man ihr den beschirmenden Arm entziehen und sie ohngefähr nach den Prinzipien

des Nordamerikanischen Freistaats sich selbst überlassen wollte. Sie fordert gegen das weit verbreitete Übel sektiererischer Beunruhigung umfassende und den Erfolg verbürgende Maßregeln, und insbesondere verdienen die Geistlichen, welche nach den von Eurer Königlichen Majestät zum Wohl der Kirche getroffenen Anordnungen die Agende eingeführt haben und jetzt dafür verdächtig gemacht und angefeindet werden, sowie die Gemeinden, welche dem Beispiele ihres frommen Landesherrn folgend, sich zur Union bekannten, den kräftigsten und nachhaltigsten Schutz.

Die Beantwortung der Frage, was geschehen könne und müsse, um einem so großen Übel zu steuern und die schon sichtbar gewordenen nachteiligen Folgen desselben zu heben, hat allerdings ihre Schwierigkeiten, aber sie führt, von allen Seiten betrachtet, zuletzt doch zu der Überzeugung, daß der Zweck nur durch gründliche und entscheidende Maßregeln und ihre konsequente Durchführung erreicht werden könne. Ich erlaube mir zuvörderst einige Hauptgrundsätze, von denen ich dabei ausgehen zu müssen glaube, ehrfurchtsvollst vorzuschicken.

Die zu ergreifenden Maßregeln können sich nicht darauf beschränken, den hin und wieder ausgebrochenen separatistischen Unordnungen Einhalt zu tun, sondern sie müssen auf die Beseitigung und Entkräftung der allgemeinen Ursachen und Einflüsse berechnet sein, durch welche die jenen Unordnungen zum Grunde liegende Stimmung erzeugt und unterhalten wird. Sie dürfen nicht in Konzessionen bestehen, welche auf den Gebrauch der Agende und auf die Union nachteilig zurückwirken. Sie dürfen mit den als allgemein gültig anerkannten Grundsätzen der evangelischen Kirche über Glaubens- und Gewissensfreiheit der Individuen nicht in Widerspruch stehen. Sie müssen sich an die bestehenden Gesetze anschließen und in Ermangelung dieser aus dem Zweck und Geist der Gesetzgebung sich rechtfertigen lassen. Es muß endlich bei ihnen und besonders bei der Ausführung möglichst darauf gesehen werden, daß sie der schwärmerischen Neigung zum Märtyrertum keinen scheinbaren Vorwand darbieten, was bei dem Ergreifen allgemeiner Maßregeln, ohne welche überhaupt eine gründliche Abhilfe unmöglich wäre, um so leichter zu vermeiden sein wird, weil man dann bei der Behandlung der einzelnen Fälle statt große Strenge anzuwenden, die Milde vorwalten lassen kann.

Da es den Urhebern des separatistischen Ärgernisses gelungen ist, falsche Meinungen über Agende und Union, den Zweck und das Verhältnis derselben zueinander unter das Volk zu bringen, so wird es

A. zuvörderst darauf ankommen, diese irrigen Ansichten und Vorurteile auf eine offenkundige Weise zu berichtigen und zu entkräften. Es ist daher von mehreren Seiten und insbesondere von denen, welche die Gesinnung des gemeinen Mannes aus der Nähe zu beobachten Gelegenheit haben, unter Hinweisung auf das zuversichtliche Vertrauen und die freudige Ergebenheit, womit jedes erhabene Wort Eurer Königlichen Majestät aufgenommen zu werden pflegt, auf das dringendste befürwortet worden, daß Eure Königliche Majestät geruhen möchten, über den fraglichen Gegenstand eine zur Publizität bestimmte Allerhöchste Erklärung zu erlassen. Auch ich halte einen solchen Allergnädigsten Erlaß für

zweckdienlich und unter den obwaltenden Umständen sogar für notwendig. Er wird am füglichsten in der Form einer Allerhöchsten Ordre an mich mit Einfügung des Befehls zur Bekanntmachung abzufassen sein, und ich erlaube mir, dazu den sub Δ+ beigeschlossenen Entwurf<sup>4</sup> zu Eurer p. allergnädigster Entschließung alleruntertänigst vorzulegen.

B. Ebenso dringend bedarf es wegen des im obigen ehrfurchtsvollst nachgewiesenen genauen Zusammenhangs des Konventikelwesens mit dem Entstehen und der Verbreitung des Separatismus, und weil es, wie jetzt die Erfahrung lehrt, bei einer unbedingt freien Tätigkeit, auf die Erhaltung der kirchlichen Ordnung so nachteilig wirkt, bestimmter Anordnungen über diesen Gegenstand. Das Konventikelwesen jetzt mit einem Male zu unterdrücken scheint mir nicht rätlich, und die Durchführung einer solchen Maßregel würde mit mancherlei Schwierigkeiten und Verwickelungen verbunden sein. Desto notwendiger ist es aber deshalb, Einrichtungen zu treffen und ihm Bedingungen zu stellen, durch die es in Schranken gehalten wird, und welche es den Behörden möglich machen, neben der Pflege des Guten, das sie haben, ihnen Ausartung und schädliche Rückwirkung auf die Kirche abzuschneiden. Ich halte die Vorschläge, welche die evangelischen Bischöfe in dem mittelst meines alleruntertänigsten Berichts vom 6. Juli 1830 Eurer Königlichen Majestät vorgelegten Gutachten getan haben, dazu für ganz geeignet, und indem ich mir ehrfurchtsvollst erlaube, sie mit einer durch die bereits ausgebrochenen separatistischen Unordnungen notwendig gewordenen Modifikationen wieder aufzunehmen, bitte ich Eure Königliche Majestät allergnädigst zu befehlen, daß in dieser Beziehung künftig nach den nachstehenden Bestimmungen verfahren werden soll.

- 1) Jede außerkirchliche, die Grenze des Hausgottesdienstes überschreitende Zusammenkunft zu dem Zweck gemeinschaftlicher Andachtsübungen erfordert, um als erlaubt zu gelten, die ausdrückliche Genehmigung des Konsistoriums der Provinz.
- 2) Diese Genehmigung soll nicht erteilt oder sogleich zurückgenommen werden, wenn an solchen Zusammenkünften Personen teilnehmen, die sich separatistischer Unordnungen schuldig machen.
- 3) Einem Geistlichen soll die Erlaubnis hierzu nur unter nachstehenden Bedingungen erteilt werden, daß
  - a) nur Mitglieder seiner Gemein[d]e daran teilnehmen,
  - b) keinem Mitgliede der Gemeinde die Teilnahme verwehrt werde,
  - c) der Geistliche die Namen der Teilnehmer bei Nachsuchung der Erlaubnis anzeige,
  - d) die Anzahl der Teilnehmer in der Regel und ohne sehr triftige Gründe sich nicht über 20 belaufe,
  - e) in dem Falle, wo diese Zahl überschritten wird und sich dadurch ein allgemeineres Bedürfnis nach gemeinsamer Erbauung kundtut, die Andachtsstunde in die Kirche verlegt werde, und zwar zu einer Zeit, wo hinsichtlich der bürgerlichen Geschäfte die Teilnahme daran nicht erschwert wird.

<sup>4</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 187–188v.*

4) Laien soll die Leitung solcher außerkirchlicher Erbauungsstunden nur unter der Bedingung gestattet werden, daß

a) man sich unter Ausschluß aller freien Vorträge der Laien darin auf das Lesen aus der Bibel und der von dem Konsistorium der Provinz approbierten Erbauungsschriften und Gebetbücher, imgleichen auf das Singen geistlicher Lieder aus einem kirchlich eingeführten Gesangsbuche beschränke,

b) die Zahl der Teilnehmer sich in der Regel nicht über 20 belaufe,

c) niemand in einer Gemeinde, zu welcher er nicht selbst gehört, Konventikel veranstalte,

d) niemand aus einer fremden Parochie daran teilnehme,

e) die Konventikel an einem schicklichen Orte und zu einer angemessenen Zeit gehalten werden,

f) keine Veranlassung zur Absonderung vom öffentlichen Gottesdienste dadurch gegeben werde,

g) dem Parochus über alle die Konventikel betreffenden Gegenstände auf Erfordern genaue Kenntnis gegeben werde, und demselben zu jeder Zeit freistehe, den Andachten beizuwohnen, wie sich denn von selbst versteht, daß außer dem Prediger der Gemein[d]e auch der Superintendent die Aufsicht darüber führe.

5) Diese Erlaubnis zu außerkirchlichen Erbauungsstunden kann zu jeder Zeit von dem Konsistorium der Provinz zurückgenommen werden.

Um diesen Bestimmungen ihre Wirksamkeit zu sichern, bedarf es aus den in dem ehrfurchtsvollst erwähnten Berichte vom 6. Juli 1830 ausführlich entwickelten Gründen, auf die ich alleruntertänigst Bezug nehmen zu dürfen bitte, der bei jener Gelegenheit ehrfurchtsvollst in Antrag gebrachten Deklaration der §§ 7 und 10 Tit. 11 T. 2 des Allgemeinen Landrechts, welche Eurer Königlichen Majestät sub □+ zur Allerhöchsten Vollziehung vorzulegen<sup>5</sup> ich mir alleruntertänigst erlaube.

C. Da in den Kreis der Mittel, welche die religiöse Gärung fördern und der Neigung, außerhalb der Kirche und ihr gegenüber zu auserwählten Erbauungszirkeln zusammenzutreten, Nahrung und Gelegenheit zur Befriedigung geben, auch das Missionswesen hineingezogen worden ist; da die Wirksamkeit der Missionare sich bekanntlich viel weiter, als die Erweckung des Interesses an der Bekehrung der Juden und Heiden erfordert, ausdehnt und zur Verbreitung der pietistischen und methodistischen Richtung unter den evangelischen Christen wesentlich beiträgt, so müssen auch in dieser Beziehung Vorkehrungen getroffen werden, welche dem Entstehen und Zunehmen der kirchlichen Spaltung durch diese Veranlassung vorbeugen. Die Missionsgesellschaften zur Bekehrung der Heiden werden daher auf das Einsammeln von Beiträgen und statt der monatlichen und wöchentlichen Zusammenkünfte, durch welche das Konventikelwesen wesentlich befördert wird, auf einen jährlichen, an einem Wochentage zu haltenden Missionsgottesdienst zu beschränken und es wird ihnen zu untersagen sein, keine [!] Missionare in den Provinzen umherzusenden.

<sup>5</sup> Liegt der Akte nicht bei.



Die Missionare der Vereine zur Bekehrung der Juden würden ihre Wirksamkeit nur auf Orte, wo Juden leben, auszudehnen und sich bei ihren Privatunterredungen wie bei öffentlichen Vorträgen in sonabendlichen, mit Zustimmung der Ortspfarrer gehaltenen Gottesdiensten auf den nächsten Zweck ihrer Sendung, die Bekehrung der Juden und ihre Gewinnung für das Christentum, einzuschränken haben. Ich trage daher bei Eurer p. alleruntertänigst darauf an, die deshalb nötigen Befehle allergnädigst an mich zu erlassen.

D. Dadurch, daß für die Verteilung kleiner christlicher Erbauungsschriften keine kirchliche Aufsicht stattfindet, und mittels des engen Zusammenhanges, der unter den deshalb gestifteten Vereinen und den dazugehörigen Personen besteht, irre leitende und aufregende Meinungen durch Denkschriften und Sendschreiben vom Inlande und Auslande her unvermerkt in Umlauf gesetzt werden könnten, ist auch das Traktatenwesen der kirchlichen Spaltung förderlich geworden. Es ist daher unumgänglich nötig, diesen Weg der geheimen Einwirkung mindestens zu erschweren, und ich trage daher bei Eurer Königlichen Majestät alleruntertänigst darauf an, daß Allerhöchstdieselben zu befehlen geruhen wollen, daß keine christlichen Erbauungsschriften, Zeitblätter und Streitschriften, die sich auf die Religion und das Kirchenwesen beziehen, wenn sie im Auslande erschienen sind, ohne ausdrückliche Approbation des betreffenden Provinzialkonsistoriums von den Traktatengesellschaften und ihren Mitgliedern gar nicht verbreitet, die im Inlande gedruckten Schriften dieser Art aber während der nächsten drei Jahre nicht anders als durch die Ortsgeistlichen an die Personen, denen sie bestimmt sind und die sie verlangen, verteilt werden sollen.

E. Da sich auch die hiesige evangelische Kirchenzeitung zum Organ der Angriffe auf den Frieden und die bestehende Ordnung der Kirche hergegeben hat, und bei der oft bewiesenen Taktlosigkeit des Herausgebers keine Bürgschaft gegen ähnliche Ungebürnisse vorhanden ist, so ist es unerläßlich, demselben die Aufnahme aller Artikel zu untersagen, welche die Agende, die Union und die bestehende kirchliche Verfassung, sei es nun durch die darin aufgestellten Grundsätze oder durch eingestreute Ausfälle, bekämpfen, und ich bitte Eure Königliche Majestät ehrfurchtsvollst, mich zu einer solchen Anordnung allergnädigst zu autorisieren.

F. Nächst diesen allgemeinen, der Erzeugung und Verbreitung des widerkirchlichen und sektiererischen Geistes entgegenzustellenden Maßregeln müssen aber auch besondere Vorkehrungen getroffen werden, welche direkt auf die Unterdrückung des bereits ausgebrochenen Separatismus hinwirken und seiner Weiterverbreitung Schranken setzen.

1) Dahin gehört zuvörderst ein gesetzliches, ausdrückliches Strafverbot, wodurch mit Beziehung auf §. 63 Tit. 11 Tl. 2 des Allgemeinen Landrechts und zur Ergänzung der Tl. 2 Tit. 10 §. 76–79 und Tit. 11 §. 112 enthaltenen Vorschriften bestimmt wird, daß bei Vermeidung der dabei angedrohten Strafe kein Nichtgeistlicher das Abendmahl austheilen, die Konfirmation, die Trauung, die Taufhandlung, hinsichtlich der letztern nur den näher zu bezeichnenden Notfall ausgenommen, vollziehen dürfe, und mit Hinweisung auf §. 452 Tl. 2 Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts festzusetzen ist, daß bei Vermeidung gleicher Strafe der Vater eines im Falle der Not von einem Nichtgeistlichen getauften Kindes oder

sein Vertreter gehalten sein soll, die in den Provinzialkirchenordnungen deshalb vorgeschriebenen besonderen Gebräuche und Handlungen von dem kompetenten Pfarrer vornehmen zu lassen, und daß, wo die Kirchenordnungen solche Vorschriften nicht enthalten, das betreffende Konsistorium zu diesem Zweck eine mit der Approbation des mit allergnädigst anvertrauten Ministeriums versehene und durch die Amtsblätter zu publizierende Anordnung zu erlassen habe. Die Notwendigkeit einer solchen gesetzlichen Bestimmung ergibt sich daraus, daß bereits 2 Gerichtshöfe für die Freisprechung von Vätern erkannt haben, welche deshalb, weil sie ihre Kinder aus separatistischen Gründen selbst getauft hatten, zur Untersuchung gezogen worden sind; Entscheidungen, die auf der einen Seite, weil ihr Bekanntwerden nicht hat verhindert werden können, vieles beigetragen haben, den üblen Stand der Sache zu verschlimmern, und von der andern beweisen, daß die richterlichen Behörden in den bestehenden Gesetzen den erforderlichen Anhalt nicht zu finden glauben. Eurer Königliche Majestät erlaube ich mir daher den sub ○+ ehrfurchtsvollst angeschlossenen Entwurf<sup>6</sup> zu einer, durch die Gesetz-Sammlung zu publizierenden Allerhöchsten Ordre zur allergnädigsten Vollziehung vorzulegen.

2) Hinsichtlich der Fälle, wo separatistisch gesinnte Eltern ihre Kinder von der Konfirmation und dem Schulbesuche zurückhalten, werden die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, und zwar des §. 75 Tl. 2 Tit. 12, wonach der Vater dafür zu sorgen hat, daß seine Kinder in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nötigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalten; des §. 43 Tl. 2 Tit. 12, wonach jeder Einwohner, der den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, schuldig ist, dieselben nach dem zurückgelegten fünften Jahre zur Schule zu schicken; und des §. 46 l. currentis, wonach der Schulunterricht so lange fortgesetzt werden muß, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers, was durch die Konfirmation manifestiert wird, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat, in ihrem Zusammenhange in Anwendung zu bringen sein. Aus ihnen wird folgen, daß alle Kinder, die nicht von dem betreffenden Geistlichen konfirmiert werden, als schulpflichtig anzusehen sind, und daß die Väter und Vormünder dieser wie der noch nicht konfirmationsfähigen Kinder wegen der aus separatistischen Gründen veranlaßten Schulversäumnisse derselben mit unnachsichtlich einzuziehenden Polizeistrafen belegt werden können.

3) Um jedoch auch diejenigen, bei welchen die Meinungen und Bedenklichkeiten, die ihren Übergang zum Separatismus befördert haben, Sache der Überzeugung und des Gewissens geworden sind, so schonend als möglich zu behandeln, und ihnen, soweit es ohne Nachteil für die Erhaltung der kirchlichen Ordnung im allgemeinen, und ohne auf der anderen Seite bei denen, welche sich an diese Ordnung halten, Verwirrung, Zweifel und Gleichgültigkeit zu veranlassen, geschehen kann, zu Hilfe zu kommen, damit die allmähliche Rückkehr zur Kirche für sie offen bleibe und ihnen erleichtert werde, halte ich es für erforderlich und angemessen,

<sup>6</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 190–190v.*

a) daß die Geistlichen, in deren Pfarrsprengel solche Personen leben, angewiesen werden, in regelmäßig wiederkehrenden und mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis zu bestimmenden Fristen das heilige Abendmahl nach dem Ritus und der Form, welche in der Gemeinde vor ihrem Beitritt zur Union<sup>7</sup> gebräuchlich gewesen, zu halten, und in gleicher Art auch bei den Krankenkommunionen derselben zu verfahren, jedoch zugleich darauf zu sehen, daß die Teilnahme an dieser Art der Abendmahlsfeier sich nur auf solche beschränke, welche nach einem gleich bei dem Beginnen dieser Einrichtung aufzunehmenden Verzeichnisse sich aus separatistischen Gründen von der Feier dieser heiligen Handlung in der Kirche losgesagt haben, und zwar, was die letztere Maßregel betrifft, weil ohne sie zu besorgen steht, daß ein mit dem Ernst des heiligen Gegenstandes unverträgliches Wechseln einreißen und die schon bestehende Union faktisch wieder rückgängig gemacht werden könne;

b) daß den betreffenden Geistlichen mit Hinweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§. 427–429 Tit. 11 Tl. 2 des Allgemeinen Landrechts noch besonders aufgegeben werde, das von separatistisch gesinnten Personen erbetene Dimissoriale für einzelne kirchliche Handlungen unweigerlich auszustellen und dabei immer die freundlichste Milde und Schonung vorwalten zu lassen. Es ist wohl möglich, daß bei einem solchen Verfahren auch pekuniäre Verluste für sie entstehen, diese lassen sich aber auf eine andere Weise vergüten. Gegenwärtig noch weiter zu gehen und z. B. allen Pfarrern für ihre separatistisch gesinnten Parochien den Gebrauch sogenannter altlutherischer Formulare bei Taufen, Trauungen, Einsegnungen und Beerdigungen zu gestatten, halte ich nicht für rätlich, und zwar, weil ein solches Nachlassen von den Übelwollenden wahrscheinlich als das tatsächliche Zugeständnis der Beschuldigung, daß die Agende den Glauben verirrt und verfälscht habe, ausgedeutet, daneben auch als ein durch das entschiedene und kühne Auftreten der Partei abgedrungener und also zum beharrlichen Widerstreben ermutigender Rückschritt betrachtet werden würde, und weil jetzt, wo die separatistische Partei noch auf dem Standpunkte des äußersten Extrems verharrt, von welchem aus sie die Kirche und die Geistlichen als durch den Gebrauch der Agende für verunreinigt erklärt und die fragliche Kondeszendenz schon im voraus zurückgewiesen hat, ein günstiger Erfolg dieses in anderer Beziehung so bedenklichen Nachgebens sich kaum erwarten läßt. Späterhin, wenn, worauf es jetzt hauptsächlich ankommt, erst ihr Widerstand gebrochen, die Aussicht zum ungehinderten und ungestraften Weiterschreiten abgeschnitten und wenigstens bei einem namhaften Teile der Separatisten eine einlenkende und der Kirche sich wieder nähernde Richtung veranlaßt ist, kann die Frage wieder aufgenommen werden, ob in einzelnen, ganz seltenen Fällen den Geistlichen, die einen oder den anderen Schwachen und an sich Wohlgesinnten wieder ganz zurückzuführen hoffen, zu überlassen sei, sich in dieser Hinsicht willfährig zu zeigen. Die unter der Leitung des p. von Below stehenden Separatisten in Pommern gehen von einem anderen als dem von der Agende und Union hergenommenen Vorwande aus, und

<sup>7</sup> *Gestrichen. In Blei: Einführung der Agende.*

verschmähen das Abendmahl aus der Hand des Geistlichen, weil sie behaupten, als Gläubige und Begnadigte es nicht mit denen zugleich genießen zu können, die sie für Unerweckte und Ungläubige erklären, dafür wird die sub 3. a. ehrfurchtsvollst erwähnte Maßregel bei ihnen nicht in Anwendung zu bringen und nur zu erwarten sein, welchen Erfolg die übrigen haben.

Ein nachdrückliches Einschreiten gegen den Prediger Berger in Hermannsdorf und Hirschfeld in Freistadt ist ferner dringend erforderlich und muß, um die Wirkung der anderen Vorkehrungen nicht zu lähmen, gleichzeitig mit ihnen vorgenommen werden.

In diesen beiden Männern konzentriert sich die öffentliche Anfeindung der Agende; sie sind es, durch deren Wort und Tat nicht bloß Mitglieder ihrer Gemeinden gegen den Gebrauch der Agende und einzelner Teile derselben eingenommen, und wie der in Freistadt vorgefallene Exzeß beweist, mit einer bis zur frevelhaftesten Feindseligkeit gesteigerten Abneigung erfüllt, sondern auch Personen und andere Parochien irregeleitet und in ihrer separatistischen Richtung bestärkt worden sind.

Das Benehmen zweier anderer Geistlichen, nämlich des Pastors Kellner zu Hönigern im Namslauer Kreise und des Pastors Froböhs zu Giesmannsdorf, Löwenberger Kreis, ist zwar in mehreren Stücken, namentlich was das beharrliche Widerstreben gegen den Gebrauch der Agende anlangt, dem des p. Berger und Hirschfeld sehr ähnlich, aber es scheint mir doch vor der Hand hinreichend, mit Nachdruck gegen die beiden letzteren vorzugehen und das Strafverfahren gegen jene noch auszusetzen.

Die Entfernung des p. Berger und Hirschfeld von ihren gegenwärtigen Ämtern ist unerläßlich, um jedoch auch dabei der Milde soviel als möglich Raum zu lassen, würde zuvörderst unter der Bedingung, daß sie erklären, ihren Widerspruch gegen die Agende aufzugeben und sich der Polemik gegen die Union fernerhin zu enthalten, ihre Versetzung auf andere Stellen zu veranlassen, in dem allerdings sehr wahrscheinlichen Falle ihrer Unfügsamkeit aber ihre Pensionierung auszusprechen und der Bezug ihrer Pension an den ihnen anzuweisenden Wohnsitz zu knüpfen, dieser aber mit möglichster Berücksichtigung ihres persönlichen Verhältnisses so zu wählen sein, daß ihre Einwirkung möglichst unschädlich wird.

Die Natur der Sache wird dann erfordern, daß sie durch vorzüglich tüchtige Geistliche, gegen welche durchaus keine haltbare Einwendung erhoben werden kann, ersetzt werden; um jedoch zugleich durch eine erhöhte Feierlichkeit des Installationsaktes den besondern Ernst und die Festigkeit auszudrücken, die einem so eigentümlichen Falle entsprechen und unordentliche Bewegungen unter den Anhängern der abberufenen Prediger verhüten können, halte ich es für zweckmäßig, daß außer den betreffenden Superintendenten dazu auch noch ein angesehener weltlicher Beamter abgeordnet werde, wozu ich für Hermannsdorf den Vizepräsidenten Freiherrn von Kottwitz und für Freistadt den Präsidenten Grafen von Stolberg ehrfurchtsvollst in Vorschlag zu bringen mir erlaube.

Eurer Königlichen Majestät allergnädigster Entscheidung auf meine alleruntertänigsten Anträge sehe ich demnächst ehrfurchtsvollst entgegen.

**49 a. Immediatschreiben des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein, des Justizministers Karl von Kamptz, des Justizministers Heinrich Gottlob Mühler, des Innenministers Gustav von Rochow und des Außenministers Heinrich von Werther.  
Berlin, 13. November 1837.**

*Ausfertigung, gez. v. Altenstein, Kamptz, Mühler, v. Rochow, v. Werther; Abschrift.  
GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang II Nr. 29, Bl. 106–107v.*

*Schritte im Vorgehen gegen den Erzbischof von Köln. Kein Bedarf nach einer förmlichen Prozedur, da es um die Ausführung einer Handlung Königlicher Machtvollkommenheit geht.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 357 f.*

Nach der Eurer Königlichen Majestät von mir, dem mitunterzeichneten Minister der geistlichen Angelegenheiten mittelst Berichts vom gestrigen Datum deshalb gemachten vorläufigen Anzeige, hat heute zwischen uns eine sorgfältige Beratung über die gegen den Erzbischof zu Köln zu ergreifende Maßregel und die damit zusammenhängenden Anordnungen stattgefunden, wovon wir uns erlauben, Eurer Königlichen Majestät das Ergebnis ehrfurchtsvoll vorzutragen.

Es wurde zuvörderst von allen Seiten die dringende Eile erkannt, welche in jetziger Lage der Sache die Ausführung der gegen den Erzbischof von Köln in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 17. vorigen Monats für den eingetretenen Fall bestimmt ausgesprochenen Maßregel erheischt. Nach der eingegangenen telegraphischen Depesche sieht nämlich der Erzbischof dieser Ausführung entgegen und soll die ihm noch übrige Zeit benutzen, um die Geistlichkeit und das Volk aufzuregen und das Seminar nach seiner sehr beschränkten Ansicht gänzlich umzugestalten.

Was die Natur der zu ergreifenden Maßregel und die Art der Ausführung betrifft, so wurde einstimmig anerkannt, daß dabei durchaus von keiner eigentlichen Strafe die Rede ist und daher es auch gar keiner förmlichen Prozedur bedarf, welche etwa der Ausführung vorausgehen müßte. Es handelt sich um die Ausführung einer Handlung Königlicher Machtvollkommenheit der katholischen Kirchenmacht gegenüber, wodurch die letztere, welche sich über die Gesetze nach Willkür erheben will, in ihre Schranken zurückzuweisen und unfähig gemacht werden soll, ihre Anmaßung durchzuführen. Diese Handlung ist demnach rein staatsrechtlicher Natur und es kommt dabei nur eine Verständigung mit dem päpstlichen Stuhl zur Sprache. Die Ausführung kann also auch nur auf administrativem Wege geschehen, wobei bestimmte gesetzliche Formen, welche zu beobachten wären und die etwa verletzt werden könnten, gar nicht in Frage kommen.

Diese Ausführung würde aber dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz aufzutragen sein, welcher die jura circa sacra Eurer Königlichen Majestät daselbst zu wahren hat. Die Per-

sönlichkeit desselben scheint außerdem alle Eigenschaften zu vereinigen, worauf es hier um so mehr ankommt, als es in der Natur der Sache liegt, daß ihm eine sehr große [discretionäre?] Gewalt für die Ausführung anvertraut werden muß. Die Beauftragung dazu würde eine von Allerhöchstdemselben zu vollziehende Ordre nötig machen, worin ihm aufzugeben sein möchte, nach Maßgabe der ihm von den Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei zu erteilenden Instruktionen den Erzbischof infolge des Verfahrens bei seiner rücksichtslosen Anmaßung unverzüglich aus seiner Erzdiözese zu entfernen.

Den Entwurf zu einer Allerhöchsten Ordre an den Minister der geistlichen Angelegenheiten,<sup>1</sup> die Ausführung der Maßregel überhaupt, nicht minder zu der besonderen Ordre an den Oberpräsidenten<sup>2</sup> legen wir ehrfurchtsvoll hierbei. Nächst dem Inhalte dieser Ordre ist die Instruktion des Oberpräsidenten ein Gegenstand der reiflichsten Erwägung und Beratung für uns gewesen.

Der hier ehrfurchtsvoll beigeschlossene Entwurf derselben<sup>3</sup> hat der Ministerial-Konferenz alle diejenigen Punkte zu enthalten geschienen, welche dabei in Betracht kommen. Es wird demnach die Ausführung in der gemessensten Form mit größter Würde und mit möglicher Milde, jedoch in jedem Falle unverzüglich mit voller Sicherstellung der öffentlichen Ruhe erfolgen müssen.

Unmittelbar nach erfolgter Ausführung wird das Metropolitan-Kapitel aufzufordern sein, nach den kanonischen Vorschriften provisorisch die Verwaltung zu übernehmen und an den Papst zu berichten.

Die Behörden und die ganze Bevölkerung der Provinz werden durch eine zweckdienliche Bekanntmachung von dem Vorgefallenen unter Erteilung der notwendig damit zusammenhängenden Vorschriften in Kenntnis zu setzen und auf die weiteren seitens der landesherrlichen Gewalt im Einverständnis mit dem päpstlichen Stuhle einzuleitenden Verhandlungen hinzuweisen sein.

Diese Punkte sind zugleich in dem beigelegten Entwurf zu der Instruktion an den Oberpräsidenten näher berücksichtigt; auch liegt derselben ein Entwurf zu der öffentlichen Bekanntmachung<sup>4</sup> selbst bei, welcher von den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern zu vollziehen sein dürfte.

Im Falle Eure Königl. Majestät geruhen sollten, die Anlagen, welche das Resultat unserer Beratung zusammenfassen, allergnädigst zu genehmigen, auch die entworfene Ordre<sup>1</sup> Allerhöchst zu vollziehen, worauf wir ehrfurchtsvoll anzutragen uns erlauben, werden wir

1 *Liegt der Akte bei, Bl. 108–108v. Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 49 b.*

2 *Liegt der Akte bei, Bl. 115.*

3 *Liegt der Akte bei, Bl. 111–114.*

4 *Liegt der Akte bei, Bl. 116–117v. Vgl. auch das Publikandum der Minister des Kultus, der Justiz und des Innern vom 15.11.1837, in: Huber, Ernst Rudolf/Huber, Wolfgang (Hrsg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 1, S. 380–382.*

uns angelegen sein lassen, alles, was die Ausführung der Maßregel nötig macht und sonst damit zusammenhängt, unverzüglich ins Werk zu setzen.

Es wäre zu wünschen, daß die Ausführung in Köln selbst Montag oder Dienstag, den 20. oder 21. dieses Monats, stattfinden könnte.

**49 b. Kabinettsordre an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Berlin, 15. November 1837.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang II Nr. 29, Bl. 108–108v.*

*Der Erzbischof von Köln soll sich unverzüglich aller amtlichen Handlungen enthalten und sich in seine Heimat Münster begeben. Bei einer Weigerung ist seine Entfernung aus Köln und der Provinz mittelst Zwangs zu bewirken.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 358.*

Ich habe aus dem Mir vorgelegten, an Sie gerichteten Antwortschreiben des Erzbischofs Freiherrn Droste von Vischering vom 31. vorigen Monats zu Meinem Bedauern ersehen, daß dieser Prälat bei der Anmaßung, in welcher er glaubt, sich über die in der Monarchie bestehenden Anordnungen, Einrichtungen und Gesetze, welche Kirchliches betreffen, hinaussetzen zu dürfen, starrsinnig beharrt. Da hiernach eine Beseitigung der in Meiner Ordre vom 17. vorigen Monats näher bezeichneten höchst nachteiligen Strömungen in Güte von ihm nicht zu erlangen ist, vielmehr sogar eine Steigerung derselben bereits eingetreten ist, der Erzbischof auch das Auskunftsmittel freiwilliger Abdankung nicht angenommen hat, so sehe Ich Mich leider genötigt, durch Anwendung Meiner landesherrlichen Autorität der amtlichen Wirksamkeit desselben in Meinen Landen ein Ziel zu setzen. Demzufolge ist dem Erzbischof Freiherrn Droste von Vischering Mein Wille dahin zu eröffnen, daß er, bei Vermeidung ernster Maßregeln, sich fortan allen amtlichen Handlungen als Erzbischof zu enthalten, die erzbischöfliche Wohnung, die Stadt Köln und seinen Sprengel unverzüglich zu verlassen und in seiner Heimat Münster, wohin er sich auf geradem Wege begeben soll, Meine weiteren seine Person betreffenden Anordnungen und Befehle abzuwarten habe. Sollte derselbe sich weigern, diesen Meinen Befehlen gutwillig nachzukommen und zugleich eine solche geeignete Erklärung abzugeben, welche zuversichtlich erwarten läßt, daß er sich in der Tat allen amtlichen Handlungen enthalten werde, so ist seine unverzügliche Entfernung aus Köln und der Provinz mittelst Zwanges zu bewirken und er unter angemessener Begleitung nach Minden zu führen. Das Domkapitel zu Köln ist gleich nach der Entfernung des Erzbischofs von diesem Vorgange in Kenntnis zu setzen, damit es die für den alsdann eingetretenen Fall der Verhinderung des erzbischöflichen

Stuhles geeigneten kanonischen Einleitungen treffe, sowohl um augenblicklicher Stockung der Geschäfte vorzubeugen, als für die Herstellung einer geordneten kirchlichen Verwaltung im rechten Wege Sorge zu tragen, welches Ich von demselben mit Zuversicht erwarte und wobei meine landesherrliche Mitwirkung ihm nicht entgehen wird. Zur Ausführung dieser Meiner Willensmeinung haben Sie sich des Oberpräsidenten von Bodelschwingh zu bedienen, welcher von Ihnen unter Zufertigung der desfalls von Mir besonders vollzogenen, hier beigefügten Ordre<sup>5</sup> mit der bereits zu diesem Behufe entworfenen und von mir genehmigten Instruktion zu versehen ist. Über die erfolgte Sistierung der Wirksamkeit des Erzbischofs ist eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher Hinsicht der Mir eingereichte, von den betreffenden Ministerien zu vollziehende Entwurf ebenfalls von Mir genehmigt wird. Was sonst an sämtliche Provinzialbehörden zur vollständigen Erreichung des von mir beabsichtigten Zwecks etwa noch zu erlassen ist, haben Sie in Gemeinschaft mit den betreffenden Ministerien weiter zu erwägen und anzuordnen.

**50. Mitteilung des Geheimen Oberregierungsrats Johann Heinrich Schmedding  
an Kultusminister Friedrich Eichhorn.**

**Berlin, 26. Oktober 1840.**

*Ausfertigung, gez. Schmedding.*

*GStA PK, VI. HA, NL Eichhorn, Nr. 41, Bl. 9–11.*

*Geschäftskreis als Rat für katholische Angelegenheiten im Kultusministerium.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 358; Bd. 3/1, Fallstudie „Katholische Abteilung“.*

Eure Exzellenz geruhen in Ihrer Antrittssitzung am 22. dieses Monats huldreich zu verfügen, daß jedes Mitglied des Ministeriums eine schriftliche Anzeige über den Gegenstand und Umfang seines Dezernats einzugeben habe. Zur Nachachtung dieses hohen Befehls bemerke ich gehorsamst folgendes:

Als ich 1809 bei der damaligen Sektion für Kultus und Unterricht eintrat, waren alle Angelegenheiten dieser Kategorie, die sich zunächst auf die katholische Kirche und die derselben angehörige Bevölkerung bezogen, ausschließlich meiner Bearbeitung anvertraut. Dieses Verhältnis bestand bis 1815, da die Immediatkommission, welche die Einziehung der Stifts- und Klostergüter 1811 ins Leben gerufen hatte, wieder aufgelöst wurde.

Der bereits verewigte Staatsrat Schultz wurde nämlich von jener Kommission in das geistliche Ministerium oder vielmehr in die Kultussektion versetzt, um die aus der Einziehung der geistlichen Güter hervorgegangenen Geschäfte hauptsächlich in externer Beziehung zu bearbeiten, wobei mir jedoch das Kodezernat blieb, insofern die Sache wesentlich katho-

<sup>5</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 111–114.*



liche Interessen berührte. Nach der Wiederherstellung und Erweiterung der Monarchie bis zu ihrem gegenwärtigen Umfange vermehrte sich mit der wachsenden Menge der Geschäfte auch die Zahl der Arbeiten des 1817 eingesetzten, heute noch bestehenden Ministeriums, und die katholischen Angelegenheiten wurden umfassender und bedeutender, so daß ihre Bearbeitung die Kräfte eines einzigen Rats überstieg. Dieses führte dahin, daß die mehr die äußerlichen Interessen der Kirche und Schule betreffenden Geschäfte, als Güterverwaltung, Bau- und Rechnungswesen, von meinem Dezernat allmählich abgesondert und anderen Mitgliedern, als dem vorgenannten Staatsrat H[errn] Schultz, dann den Geheimen Räten H[erren] v. Seydewitz, Behrnauer, Keller, Dieterici, Credé zugewiesen wurden. Mehrenteils jedoch und gleichsam prinzipienmäßig nahm ich auch dann noch als Kodezernent an der Bearbeitung solcher katholischer Sachen tätigen Anteil. Meinem ausschließlichen Dezernat fielen die sogenannten Interna, namentlich die aus der Bulle de salute animarum herrührenden kirchlichen Organisationssachen, die Mitwirkung des Staats bei Besetzung der hohen und niederen Kirchenämter (soweit letztere an das Ministerium gelangt), der eigentliche Gottesdienst und die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte gegenüber dem Papst und der bischöflichen Verwaltung anheim. In Beziehung auf das Unterrichtswesen, was insonderheit die katholischen Lehrstühle bei den Universitäten, die katholischen Gymnasien als solche, desgleichen die katholischen Schullehrer-Seminarien und Elementarschulen in konfessionellem Betracht angeht, konkurrierte ich mit den betreffenden Räten dieses Faches, den H[erren] Schulze und Kortüm. Wo in der Beschaffenheit der vorkommenden Fälle entweder privatrechtliche Verhältnisse oder wesentliche Interessen der evangelischen Konfession als beachtungswert hervortraten, wurde einer der H[erren] Justitiarien als Dezernent oder Kodezernent mir beigelegt.

Mein angelegentlicher Wunsch, daß noch ein oder anderes katholisches Mitglied sich in die Geschäfte mit mir teilen möchte, stieß auf Schwierigkeiten. Jedoch wurde in Fällen temporärer geschäftlicher Abwesenheit mein Dezernat durch den von Königsberg hierher berufenen Regierungsrat Freiherrn von Eichendorf vertreten, der seit 1832 n.f. als Hilfsarbeiter hierselbst verblieben ist. Die Berufung des Landgerichtsrats H[errn] Aulike aus Anlaß der durch die schwebenden kirchlichen Wirren stark vermehrten Geschäfte geschah auf meinen Vorschlag und durch meine Vermittlung.

**51. Immediatbericht des Kultusministers Friedrich Eichhorn.****Berlin, 17. August 1847.***Ausfertigung, gez. Eichhorn.*<sup>1</sup>*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 22807, Bl. 2–7.**Errichtung eines Oberkonsistoriums.**Vgl. Bd. 2/1, S. 319.*

Eurer Königlichen Majestät habe ich unter dem 6. Dezember vorigen Jahres über die Arbeiten der im vorigen Jahre versammelt gewesenen evangelischen Generalsynode alleruntertänigsten Bericht erstattet und die Ergebnisse derselben in Ansehung eines Teils der verhandelten Gegenstände ehrfurchtsvollst dargelegt. In betreff folgender beider Gegenstände aber:

Ordination der Geistlichen in Verbindung mit den Angelegenheiten der Union, und weitere Entwicklung der kirchlichen Verfassung,

habe ich um die Erlaubnis gebeten, die Erstattung eines vollständigen Vortrages und die Darlegung von Vorschlägen für die weitere Behandlung der Sache noch einer weiteren Erfahrung und Erwägung vorbehalten zu dürfen.

Eure Königliche Majestät haben Sich in der Allerhöchsten Ordre vom 18. Dezember vorigen Jahres hiermit einverstanden zu erklären geruht.

Die öffentliche Teilnahme an diesen beiden Gegenständen ist seitdem in der Kirche fort-dauernd eine lebendige geblieben. Sie hat durch die Veröffentlichung der Verhandlungen der Generalsynode einen bestimmten Inhalt gewonnen und sich auf dem Gebiete der Literatur wie auf Synoden und Predigerkonferenzen lebhaft zu erkennen gegeben. Die Organe des Kirchenregiments sind derselben mit Aufmerksamkeit gefolgt, und ich habe es mir eine ernste Aufgabe sein lassen, die Mittel und Wege in Betrachtung zu ziehen, durch welche man von seiten des Kirchenregiments dem in der Kirche neuerwachten Bildungstrieb in beiden Beziehungen zu einem segensreichen Ziele wirksam zu Hilfe kommen könne.

Diese Betrachtung hat mich dahin geführt, zunächst in der Einrichtung selbst, welche für die obere Leitung des evangelischen Kirchenwesens gegenwärtig besteht, das Bedürfnis einer Erweiterung zu erkennen.

Nach der bestehenden Verfassung ist die gesamte obere Verwaltung des evangelischen Kirchenwesens in dem Amte des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vereinigt. Ihm ist, nach Lit. C No. 1 und 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden (Gesetz-Sammlung von 1810, S. 13) sowohl die Wahrnehmung der Aufsichtsrechte des Staats in Kirchensachen (*jus circa sacra*) als auch insbesondere die innere Leitung der evangelischen Kirchenangelegenheiten (*jus sacrorum*)

<sup>1</sup> *Mit Marginalien Friedrich Wilhelms IV.*

übertragen. Durch Allerhöchste Ordre vom 12. April 1822 (Gesetz-Sammlung von 1822, S. 105) ist ihm zugleich die höchste Disziplinargewalt über alle kirchlichen Beamten anvertraut worden.

Die Vereinigung so ausgedehnter Befugnisse in evangelischen Kirchensachen in der Person eines einzelnen Ministers ist erst durch die oben erwähnten Verordnungen erfolgt. Vor dem Jahre 1808 war die Verfassung eine andere. Es bestanden für die verschiedenen evangelischen Kirchengesellschaften im Lande kollegialisch gebildete oberste Kirchenbehörden, denen die Disziplin über die Geistlichen und Kirchenbedienten, ein Teil der kirchlichen Verwaltung und das Recht der Begutachtung der kirchlichen Angelegenheiten übertragen war. Für die Reformierten war dies das reformierte Kirchendirektorium, für die Lutheraner das lutherische Oberkonsistorium, für die französisch Reformierten das französische Oberkonsistorium. Alle diese oberen Kirchenbehörden wurden durch die Veränderungen in den Jahren 1803 und 1810 aufgehoben und ihre gesamten Befugnisse auf den Minister des Innern – nachmals den Minister der geistlichen Angelegenheiten übertragen.

Durch diese Veränderung, verbunden mit der gleichzeitigen Auflösung der Konsistorien in den Provinzen und der Überweisung ihrer Funktionen an die administrativen Landesbehörden, ist die Auffassung des Verhältnisses, welches zwischen der evangelischen Kirche und dem derselben Kirche zugetanen Landesherrn naturgemäß stattfindet, getrübt worden. Es ist die Klage laut geworden, daß die weltliche Macht eine Herrschaft über das Innere der Kirche an sich gerissen habe und dem von völlig entgegengesetzten Seiten her gleichmäßig angeregten Verlangen auf Losreißung der Kirche vom Staate ein Schein von Berechtigung gegeben worden. Und nicht allein die schrofferen Richtungen auf dem kirchlichen Gebiete sind es, welche an dieser Einrichtung einen Anstoß nehmen. Auch die große Zahl der besonnenen Geistlichen und Nichtgeistlichen hat nicht die Überzeugung zu gewinnen vermocht, daß eine Vereinigung so umfassender kirchlicher Befugnisse in dem Amte eines höheren Staatsbeamten dem Wesen und dem inneren Bildungstribe der evangelischen Kirche in Deutschland entspreche. Von den größeren deutschen Staaten ist keiner dem von Preußen im Jahre 1810 gegebenen Beispiele gefolgt. Überall hat man neben dem Minister der geistlichen Angelegenheiten eine kollegialisch gebildete obere Kirchenbehörde beibehalten, welche für die Behandlung der evangelischen Kirchenangelegenheiten eine breitere Basis und eine umfassendere Gewähr zu bieten geeignet ist.

Der Mangel einer ähnlichen Institution in der evangelischen Kirche Preußens tritt nun gerade in der gegenwärtigen Zeit und unter den gegenwärtig gegebenen Umständen besonders bemerkbar hervor. Handelte es sich nur darum, die Leitung des Kirchenwesens auf einem festen Boden gegebener kirchlicher Vorschriften und in unangefochtenen Formen überall fortzuführen, so möchte die bestehende Einrichtung vielleicht auch fernerhin genügen. So eng bemessen ist aber die Aufgabe der kirchlichen Verwaltung in der Gegenwart nicht. Durch den Gang der geschichtlichen Entwicklung sind seit etwa einem Menschenalter die bedeutungsvollsten kirchlichen Fragen hervorgetreten und harren ihrer Lösung. Eine tie-

fe religiöse Bewegung und Erhebung geht wie durch die ganze christliche Welt so auch insbesondere durch die evangelische Kirche in Eurer Königlichen Majestät Staaten. Es handelt sich um ein Zurückgehen auf die ersten christlichen Grundanschauungen, um ein tieferes Sichbefestigen auf dem Grunde evangelischer Wahrheit und um ein Treiben neuer, lebenskräftiger Zweige und Gestaltungen durch alle Ordnungen der Kirche hindurch. Wie tief dieses Bedürfnis allgemein empfunden wird, davon geben die Verhandlungen der Generalsynode und die daraus hervorgegangene weitere Bewegung, vornehmlich in der Ordinationsfrage, ein lebendiges Zeugnis. Sie bekunden aber auch zugleich, wie verschieden die Ansichten sind über den zur Erreichung dieses gemeinsamen Zieles einzuschlagenden Weg. Das Kirchenregiment sieht sich täglich in den scheinbar unbedeutendsten praktischen Fragen und Veranlassungen auf die untersten Grundlagen des kirchlichen Bestandes zurückgeführt, und es darf es sich nicht verhehlen, daß jeder seiner Schritte, sein Zögern nicht minder wie sein positives Handeln, eine tiefgreifende Wirkung auf die Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens auszuüben geeignet ist.

In dieser Lage der Sache und solchen Aufgaben gegenüber muß es der oberen Leitung der evangelischen Kirchenangelegenheiten als ein naheliegendes Bedürfnis erscheinen, seiner Wirksamkeit den Beirat und die Mithilfe eines kirchlichen Organs an die Seite zu stellen, welches durch seine Zusammensetzung und durch seine Stellung einen umfassenden Schatz von Erfahrungen neben einer unabhängigen Würdigung der vorhandenen Bedürfnisse und Mittel darzubieten imstande ist.

Ein solches Organ würde in der Wiederherstellung eines aus ansehnlichen Kräften gebildeten, kollegialisch formierten, evangelischen Oberkonsistoriums zu finden sein.

Dem Bedürfnisse der kirchlichen Verwaltung kommen hier die Anträge der Generalsynode entgegen. Die Generalsynode hat eine weitere Entwicklung der kirchlichen Verfassungsformen nach drei Seiten hin für notwendig erachtet: eine stärkere Beteiligung der Gemeinden und der aus ihnen zu entwickelnden Organe an den kirchlichen Angelegenheiten; ein organisches Zusammenwirken größerer Kreise von Geistlichen und Gemeinden in einer stufenweise aufgebauten Gliederung von Synoden; endlich die Mitwirkung einer kollegialisch gebildeten oberen Kirchenbehörde, eines Oberkonsistoriums, bei der oberen Leitung der kirchlichen Angelegenheiten (Protokoll S. 591–600). Die Synode ist dabei der Ansicht gewesen, daß mit der Bildung kirchlicher Gemeindeeinrichtungen und kirchlicher Synodalverbände der Anfang zu machen und die Errichtung eines Oberkonsistoriums gleichsam erst als der Schlußstein der kirchlichen Verfassung zu setzen sei. Sie hat aber gleichzeitig anerkannt, daß sie nicht imstande sei, die Modalitäten und den Gang der einzelnen Schritte zur weiteren Entwicklung der kirchlichen Verfassung im voraus genau zu bestimmen, und hat deshalb (Protokoll S. 607), insbesondere in Ansehung der zu treffenden Gemeindeeinrichtungen, die Einleitung der erforderlichen Schritte vertrauensvoll der Einsicht des Kirchenregiments anheimgestellt. Dem Kirchenregimente aber muß sich bei dem Anblicke dieser Aufgabe die Überzeugung herausstellen, daß die Grundlegung einer kirchlichen Gemeindeordnung selbst ein so wichtiger und für die zukünftige Gestaltung

der Kirche so bedeutungsvoller Schritt ist, daß hier die Erwägung und die Beschlußnahme über die zu treffenden Einleitungen auf einer breiteren Grundlage erfolgen muß, als die bestehende Einrichtung der oberen kirchlichen Verwaltung solche zu bieten vermag. Will das Kirchenregiment es sich angelegen sein lassen, dem von der Generalsynode in dasselbe gesetzten Vertrauen würdig zu entsprechen, so darf es nicht säumen, sich mit den zu einer vollständigen Durchdringung des Gegenstandes erforderlichen Werkzeugen auszurüsten.

Demgemäß erlaube ich mir Eure Königliche Majestät alleruntertänigst zu bitten, die Errichtung eines kollegialisch zusammengesetzten evangelischen Oberkonsistoriums als ein Bedürfnis für die weitere Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens in Eurer Königlichen Majestät Landen Allerhöchst anerkennen zu wollen.

Gleichzeitig erlaube ich mir anliegend den Entwurf einer Verordnung wegen Errichtung eines evangelischen Oberkonsistoriums alleruntertänigst zu überreichen und zu dessen näherer Begründung im einzelnen folgendes hinzuzufügen.

Der Zweck der Gründung eines evangelischen Oberkonsistoriums soll sein, eine Vermehrung der Summe von Erfahrungen, eine größere Breite der Anschauung und das Gewicht einer starken moralischen Autorität für die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung zu gewinnen. Dieser Zweck würde nur unvollkommen erreicht werden, wenn die Mitgliedschaft in dem Oberkonsistorium auf eine gewisse Anzahl hier in Berlin wohnhafter Personen beschränkt bliebe. Um die Fülle der Erfahrung aus allen Teilen der Monarchie immer lebendig einströmen zu lassen, sind daher die Vorsitzenden der Konsistorien und die Generalsuperintendenten oder die von ihnen zu beauftragenden Vertreter aus den Provinzen gleichzeitig als Mitglieder des Oberkonsistoriums bezeichnet und alle wichtigeren Angelegenheiten an diese größere Versammlung gewiesen.

Von einer solchen Zusammensetzung des Oberkonsistoriums darf erwartet werden, daß dieselbe eine lebendige Wechselwirkung zwischen den einzelnen Provinzen untereinander und mit der Zentralverwaltung erzeugen, einen Reichtum von Erfahrungen und lebendigen Anschauungen, wie solche für den Zweck einer besonnenen und gesunden Fortbildung der kirchlichen Zustände notwendig ist, zu gemeinsamer Beratung zusammenbringe, und eine heilsame moralische Autorität gewinnen werde, um die Mannigfaltigkeit der auf dem kirchlichen Gebiete sich hervortuenden Bestrebungen in einer lebensvollen Einheit zusammenzuhalten.

Der Vorsitz in dem Oberkonsistorium ist, nach dem Vorbilde des vormaligen lutherischen Oberkonsistoriums, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, in dessen Vertretung einem von Eurer Königlichen Majestät zu ernennenden zweiten oder Vizepräsidenten übertragen.

Als die dem Oberkonsistorium zu überweisenden Funktionen sind von der Generalsynode beantragt worden:

1. die oberste Disziplinargewalt,
2. das Recht der Begutachtung kirchlicher Angelegenheiten,

3. ein nach Bedürftigkeit näher zu bestimmender Anteil an der kirchlichen Verwaltung.<sup>2</sup>

Der vorliegende Entwurf schließt sich an diese Vorschläge an.

In Ansehung der Disziplin soll das Oberkonsistorium in die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten seither geübten Befugnisse eintreten. Nach der bestehenden Einrichtung übt der Minister der geistlichen Angelegenheiten diese Befugnisse allein, unter Benutzung des nur konsultativen Votums seiner Räte. Er kommt dadurch in die Lage, über die wichtigsten Fragen der Lehre, des Kultus und der Disziplin entscheiden zu müssen. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß hier das Eintreten einer kollegialischen Entscheidung an die Stelle einer bloßen Einzelentscheidung dem evangelischen Prinzip näher entspricht, und daß von einer Veränderung der Art eine Stärkung des Vertrauens in die Unparteilichkeit der Entscheidung und eine vermehrte Achtung vor den Grundsätzen, auf welchen dieselbe beruht, erwartet werden darf.

Das Urteil über Verirrungen in der Lehre und über Verstöße gegen die Ordnung des Gottesdienstes ist, um der größeren Wichtigkeit willen, an die größere Versammlung des Oberkonsistoriums gewiesen.

Die dem Oberkonsistorium zu erteilende Befugnis, auf Veranlassung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten Gutachten über kirchliche Gegenstände zu erstatten, kann einem Bedenken nicht unterliegen. Der oberen Leitung der Kirchenangelegenheiten wird dadurch die Gelegenheit gewährt, sich für die Lösung der ihr obliegenden umfassenden Aufgabe eine auf reicher Erfahrung ruhenden Unterlage zu verschaffen.

Was endlich den Einfluß des Oberkonsistoriums auf den Gang der eigentlichen Kirchenverwaltung anlangt, so soll dasselbe durch den Vortrag der jährlichen Verwaltungsberichte der Provinzialkonsistorien in den Mittelpunkt der gesamten Kirchenverwaltung hineingeführt und in den Stand gesetzt werden, dieselbe nach allen Richtungen hin vollständig zu überschauen. Es soll sich daran für dasselbe die Befugnis knüpfen, die hier erkannten Bedürfnisse aufzunehmen und zu deren Abhilfe die geeigneten gutachtlichen Anträge an das Kirchenregiment zu stellen.<sup>3</sup>

Durch diese letztere Befugnis und die ihm angewiesene richterliche Tätigkeit wird das Oberkonsistorium eine angemessene Selbständigkeit in dem kirchlichen Organismus gewinnen und kein Raum für die mögliche Besorgnis bleiben, als solle durch die neue Einrichtung nur ein williges Werkzeug für das Ermessen des jedesmaligen Ministers der geistlichen Angelegenheiten geschaffen werden.

Die Einrichtung des evangelischen Oberkonsistoriums wird ohne große Schwierigkeiten und ohne Aufwand großer Geldmittel ins Leben zu rufen sein. Zu ordentlichen beständigen Mitgliedern desselben werden vorzugsweise in den Räten des Ministeriums und in den Mitgliedern der hiesigen theologischen und juristischen Fakultät die geeigneten Personen

<sup>2</sup> *Marginalie Friedrich Wilhelms IV.:* Das ist der wichtigste Punkt, fehlt aber ganz im Entwurf.

<sup>3</sup> *Marginalie Friedrich Wilhelms IV.:* Das ist keine Verwaltung! Er bleibt immer nur eine beratende Behörde, die man hört oder nicht hört, wie man will.

sich finden, ohne daß es der Auswerfung eines besonderen Gehalts für dieselben bedarf. Die auswärtigen Mitglieder können nur die reglementmäßigen Diäten und Reisekosten erhalten. Eines eigenen Subalternenpersonals wird das Oberkonsistorium nicht bedürfen, die Büros des Ministeriums werden die erforderliche Arbeit übernehmen.

Die Vorschläge wegen der erforderlichen Ernennungen sowie die Vorlegung einer Geschäftsordnung bitte ich mir bis nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung der neuen Einrichtung vorbehalten zu dürfen.

Eurer Königlichen Majestät stelle ich hiernach alleruntertänigst anheim: dem ehrerbietigst vorgelegten Plane wegen Einrichtung eines evangelischen Oberkonsistoriums weitere Folge geben und behufs fernerer Allerhöchster Entschliebung das Gutachten des Staatsministeriums darüber befehlen zu wollen.

## 52. Immediatbericht des Kultusministers Friedrich Eichhorn.

**Berlin, 24. September 1847.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 22807, Bl. 10–15.*

*Geschäftsordnung des vorgesehenen Oberkonsistoriums.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 319.*

Eure Königliche Majestät haben in Beziehung auf meinen alleruntertänigsten Bericht vom 17. vorigen Monats, betreffend die Errichtung eines evangelischen Oberkonsistoriums, einen unmittelbaren Vortrag von mir entgegenzunehmen geruht.

Bei Gelegenheit dieses Vortrages kam besonders die Frage zur Erwägung, ob es nicht angemessen sein möchte, die Attributionen des neu zu errichtenden Oberkonsistoriums bestimmter und zugleich umfassender, als dies in dem ersten Vorschlage geschehen, zu ordnen dergestalt, daß dasselbe anstatt des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten wesentlich die höhere Instanz für die Provinzialkonsistorien bilde und diese seine Kompetenz klar hervortrete.

Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich seitdem Form und Inhalt der von mir vorgelegten Verordnung näher erwogen und erlaube mir nunmehr, solche in veränderter Gestalt Eurer Königlichen Majestät ehrerbietigst vorzulegen.

Die Voraussetzung ist, das neu zu errichtende Oberkonsistorium soll in Beziehung auf diejenigen kirchlichen Angelegenheiten, welche nach den bestehenden Ressortverhältnissen an Provinzialkonsistorien überwiesen sind, die höhere Instanz in demselben Umfange bilden, wie solche bisher von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten versehen worden ist. Es kommt daher zunächst darauf an, sich die Attributionen im einzelnen zu

vergegenwärtigen, welche nach der bestehenden Verfassung den Provinzialkonsistorien zukommen, um danach zu ermitteln, ob in einer einzelnen Beziehung ein Bedenken gegen die obige Voraussetzung obwaltet.

Diese Attributionen, aufgeführt in § 1 der Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetz-Sammlung von 1845, S. 440), § 2 der Dienstinstruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung von 1817, S. 237), ferner in Lit. B der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 (Gesetz-Sammlung von 1826, S. 3) und in administrativen Erlassen näher bestimmt und entwickelt, sind im wesentlichen folgende:

1. Die Sorge für Einrichtung der Synoden in der evangelischen Kirche, die Aufsicht über die schon vorhandenen, Erlaß von Synodalbescheiden resp. Berichterstattung über die Anträge der Synoden.

Instruktion vom 23. Oktober 1817, § 2 Nr. 1.

2. Die Aufsicht über den Gottesdienst im allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechterhaltung desselben in seiner Reinheit und Würde.

Dahin gehören auch beispielsweise die Gesangbücher, Katechismen usw.

Instruktion vom 23. Oktober 1817, § 2 Nr. 2.

3. Die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung des geistlichen Standes, die Prüfungen, die Einrichtung von Seminaren und Vikariaten, die Disziplin über die Kandidaten.

Instruktion vom 23. Oktober 1817, § 2 Nr. 3 und 6.

4. Die Bestätigung der von Patronen und Gemeinden berufenen Geistlichen.

Verordnung vom 27. Juni 1845, § 1 Nr. 1.

Instruktion vom 23. Oktober 1817, § 2 Nr. 4.

Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 Lit. B Nr. 3.

Als Folge davon die administrative Entscheidung über streitige Patronatsberechtigungen für den einzelnen Besetzungsfall, vorbehaltlich des Rechtsweges.

5. Die Ordination der Geistlichen, Vereidigung und Einführung derselben in das Amt.

Verordnung vom 27. Juni 1845, § 1 Nr. 2.

Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 B 2.

6. Die gutachtliche Äußerung über die zur landesherrlichen Ernennung zu Superintendenten vorzuschlagenden Geistlichen.

Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 B 4.

7. Die Disziplin über Geistliche in vollem Umfange.

Verordnung vom 27. Juni 1845, § 1 Nr. 4.

Hierbei wird zugleich die ausdrückliche Übertragung der dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in den Ordern vom 12. April 1822 (Gesetz-Sammlung, S. 105) und vom 27. April 1830 (Gesetz-Sammlung, S. 81) beigelegten Befugnisse auf das Oberkonsistorium auszusprechen sein.

Als Folge davon: die Aufsicht über die gesamte Amtsführung der Geistlichen, Erlaß von Anordnungen und Entscheidungen auf Beschwerden über deren pfarramtliche Handlungen usw.



8. Die Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbeamten, welche nicht für die Verwaltung des Kirchenvermögens angestellt sind.

Verordnung vom 27. Juni 1845, § 1 Nr. 3. 4.

Dahin gehören auch die Presbyter und kirchlichen Gemeindebeamten.

9. Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und kirchlichen Räumlichkeiten zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken.

10. Die Anordnung kirchlicher Feste – Instruktion vom 23. Oktober 1817, § 2 Nr. 11 – vorbehaltlich der Befugnisse der Staatsbehörden (Allgemeines Landrecht T. II Tit. 11 § 34. 35. Allerhöchste Kabinettsordre vom 7. Februar 1837. Gesetz-Sammlung, S. 19).

11. Die Erteilung kirchlicher Dispensationen.

Verordnung vom 27. Juni 1845, § 1 Nr. 6.

12. Die Aufrechthaltung der Kirchengzucht innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Verordnung vom 27. Juni 1845, § 1 Nr. 5.<sup>1</sup>

In Beziehung auf alle diese Gegenstände finde ich nun nicht nur kein Bedenken, das neu zu errichtende Oberkonsistorium als eine oberste kirchliche Behörde in die Stelle des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten unmittelbar eintreten zu lassen, sondern verspreche ich mir im Gegenteil von dem Eintreten einer kollegialen Behörde den Vorteil einer Herausbildung und territorialen Überlieferung fester Grundsätze sowie eine Stärkung des Vertrauens zu der oberen Leitung der kirchlichen Angelegenheiten.

Zu den hier aufgezählten Gegenständen wird meines alleruntertänigsten Dafürhaltens das Oberkonsistorium unmittelbar als letzte Instanz den Konsistorien vorgesetzt werden können dergestalt, daß es von denselben unmittelbar Bericht erfordert und Anfragen und Rekursbeschwerden unmittelbar entscheidet.

Dagegen wird dasselbe die Stelle des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten insofern nicht unmittelbar einzunehmen imstande sein, als es sich in diesen Gegenständen um eine Berichterstattung an Eure Königliche Majestät oder um eine Kommunikation mit anderen Ministerien handelt. Für diese Fälle wird der Minister der geistlichen Angelegenheiten das notwendige Verbindungsglied bleiben, durch welches die Anträge aus dem Innern der Kirche an den Landesherrn oder auch an die von ihm für die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes beauftragten Minister gelangen. Das Oberkonsistorium wird daher nicht für sich Anordnungen und Einrichtungen zu treffen vermögen, welche den bestehenden Landesgesetzen nach die unmittelbare Genehmigung des Landesherrn oder auch die Mitwirkung der Behörde eines anderen Ressorts erfordern, sondern in solchen Fällen wird es seine Vorschläge oder Wünsche in die Form gutachtlicher Anträge zu bringen und solche

1 *Am Rand:* 13. Beaufsichtigung des eigentlichen Kultus sämtlicher Religionsparteien soweit es der Staatszweck erfordert und die Gewissensherrschaft erfordert. § 5 der Instruktion vom 23.10.1817. Die Mitübertragung dieser an sich unpassenden Bestimmung auf das Oberkonsistorium würde eventuell dadurch zu vermeiden sein, das, was auch sonst notwendig erscheint, das Oberkonsistorium als oberste Behörde bloß für die evangelische Landeskirche eingesetzt wird.

dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Beförderung oder zu sonstiger weiterer Veranlassung vorzulegen haben.

Die Stellung des Oberkonsistoriums würde hiernach in den oben aufgeführten Gegenständen die sein, daß es von dem Innern der Kirche heraus betrachtet, die nächste an den Landesherren reichende Spitze des kirchlichen Organismus bildet, und in die Kirche hinein mit selbständiger Befugnis handelt und entscheidet, soweit nicht die vorbehaltenen Rechte des evangelischen Landesherrn als Schutz- oder Schirmherrn der evangelischen Kirche oder des Rechts des Staats dabei berührt werden, daß es aber da, wo die Kirche der Autorität des Landesherrn oder der Mitwirkung der Staatsbehörden bedarf, nur alle vom kirchlichen Standpunkt aus erforderlichen Vorbereitungen trifft und die vorbereiteten Anträge oder Vorschläge zur weiteren Förderung dem Minister der geistlichen Angelegenheiten übergibt.

Dem Oberkonsistorium wird dadurch eine höchst einflußreiche und zugleich für die Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens fruchtbringende Stellung gewährt, indem es nicht nur die inneren Angelegenheiten der Kirche im gewöhnlichen Laufe der Geschäfte zu ordnen und zu leiten, sondern auch die noch ungelöst liegenden großen Fragen einer weiteren kirchlichen Organisation zu einer bestimmten Form und Gestaltung herauszubilden haben wird; es wird aber auch andererseits nicht in die Lage kommen können, mit der unmittelbaren landesherrlichen Kirchengewalt oder mit dem Rechte des Staats in einen Konflikt zu geraten, da zu einer jeden Neubildung auf dem kirchlichen Gebiete von dieser Seite her Autorisation und Genehmigung hinzutreten muß.

In dem vorigen habe ich die Reihe derjenigen wesentlichen Befugnisse aufgezählt, welche zur Zeit den Provinzialkonsistorien zustehen und welche in höherer Instanz von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten auf das Oberkonsistorium mit den angegebenen Modalitäten zu übertragen keinem Bedenken unterliegen dürfte.

Dagegen glaube ich, folgende Befugnisse in kirchlichen Angelegenheiten zur Überweisung an das Oberkonsistorium nicht empfehlen zu dürfen.

1. Alle diejenigen Gegenstände, welche nach § 3 und 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845 den Regierungen belassen worden sind.

Dahin gehört insbesondere das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Kirchen, kirchlichen Anstalten und Fonds; das kirchliche Bauwesen, die Aufsicht über Kirchenbücher und Kirhhöfe, die Aufrechthaltung polizeilicher Anordnungen in Kirchensachen, die Aufsicht und Disziplin über das Schulwesen und über die Geistlichen, soweit dieselben für das Schulwesen verpflichtet sind, usw.

Abgesehen davon, daß diese Gegenstände nicht rein kirchlicher Natur sind, sondern so gleich vorzugsweise oder doch mehr oder weniger ein staatliches Interesse beigemischt enthalten, steht auch schon der Umstand, daß dieselben den Regierungen überwiesen sind, einer Unterordnung unter das Oberkonsistorium als einer rein kirchlichen Behörde entgegen. Sollten späterhin Gegenstände, welche gegenwärtig den Regierungen zukommen, auch noch den Provinzialkonsistorien überwiesen werden, so würde sich in gleichem Maße auch die Kompetenz des Oberkonsistoriums leicht erweitern lassen.

Inwiefern der Minister der geistlichen Angelegenheiten in einzelnen Fällen es angemessen findet, auch in den gegenwärtig den Regierungen zustehenden Gegenständen um des konkurrierenden kirchlichen Interesses willen das Gutachten des Oberkonsistoriums zu hören, wird seinem Ermessen vorbehalten bleiben können.

2. Dasselbe gilt von der in § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1845 dem Minister der geistlichen Angelegenheiten speziell und ausdrücklich zugewiesenen Entscheidung über Parochialveränderungen und Regulierung von Stoltaxen.

3. In gleicher Weise dürfte über die Ausübung des landesherrlichen Patronatsrechts, welches gleichfalls nicht ein rein kirchliches Recht und in § 2 der Verordnung vom 27. Juni 1845 den Konsistorien nur auftragsweise beigelegt ist, die von einer Zentralstelle aus zu führende Aufsicht dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu belassen sein.

Ebenso wird demselben, im unmittelbaren landesherrlichen Auftrage, der Vorschlag zur Besetzung der kirchenregimentlichen Ämter wie der Konsistorialstellen, der Generalsuperintendenten und Superintendenten usw. und derjenigen Stellen verbleiben müssen, deren Besetzung sonst durch besondere Anordnung dem Landesherrn unmittelbar oder dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten ist, z. B. die der Direktoren und Lehrer an den Seminarien.

4. Endlich kann wohl nur dem Minister der geistlichen Angelegenheiten das in § 9 des Gesetzes vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung, S. 78) ihm speziell übertragene Recht, die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung wider Geistliche wegen Amtsvergehen zu beantragen, um der Parität mit der katholischen Geistlichkeit willen verbleiben.

Über diese vorbehaltenen Rechte bedarf es in der zu erlassenden Verordnung keiner besonderen Erwähnung. Es genügt, wenn dieselbe nur nicht speziell dem Oberkonsistorium mitüberwiesen werden.

Nach diesen Gesichtspunkten ist der Entwurf einer Verordnung wegen Errichtung eines evangelischen Oberkonsistoriums mit einigen sich von selbst ergebenden Modifikationen umgearbeitet worden und erlaube ich mir, den neuen Entwurf<sup>2</sup> anliegend alleruntertänigst zu überreichen.

Als eine Vermehrung der größeren Versammlung des Oberkonsistoriums würde ich noch die Miteinberufung der Präsiden der westlichen Provinzialsynoden, im Verhinderungsfalle der Assessoren insofern empfehlen, als durch diese Hinzunahme das Vertrauen zu der neuen Einrichtung, vornehmlich in den westlichen Provinzen, gestärkt, dem Oberkonsistorium ein wichtiges neues Element hinzugefügt und ein innigerer Verband des kirchlichen Lebens der westlichen und der östlichen Provinzen befördert werden würde. Von der anderen Seite ist jedoch zu bedenken, daß die Berufung der Präsiden der Provinzialsynoden in den westlichen Provinzen eine Ungleichheit des Verhältnisses der östlichen Provinzen zur Folge haben und diese Ungleichheit in der Zusammensetzung des Oberkonsistoriums für die letztgedachten Provinzen leicht ein Anlaß werden würde, früher auf Einrichtung stetig

<sup>2</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 16–17v.*

wiederkehrender Provinzialsynoden in denselben zu dringen, als eine solche Einrichtung gehörig vorbereitet ist.

Unerwähnt darf ich nicht lassen, daß die Ausführung des gegenwärtig erweiterten Plans nicht ohne einige Vermehrung der Kosten, besonders in Beziehung auf das Subalternenpersonal und die büromäßigen Einrichtungen zu bewerkstelligen sein dürfte.

Eurer Königlichen Majestät stelle ich die weitere Beschlußnahme ehrfurchtsvoll anheim.

**53 a. Mitteilung des Kultusministers Adalbert von Ladenberg  
an die Bearbeiter der evangelischen Kirchensachen.**

**Berlin, 11. Juli 1850.**

*Ausfertigung, gez. v. Ladenberg; Druck.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. I Nr. 4 Bd. 2, Bl. 292–293.*

*Neuregelung der Verwaltungsabläufe in der Geistlichen Abteilung.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 321.*

Geschäftsordnung für die Bearbeitung der evangelischen Kirchensachen bei dem Ministerium der geistlichen p. Angelegenheiten

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 29. Juni dieses Jahres die vormalige Abteilung meines Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen die amtliche Bezeichnung „Evangelischer Oberkirchenrat“ erhalten hat und durch das gleichzeitig Allerhöchst genehmigte Ressortreglement die Kompetenzverhältnisse festgestellt worden sind, so bestimme ich nunmehr über die Bearbeitung der dem Ministerium verbleibenden evangelischen Kirchensachen und über den Geschäftsgang zwischen dem Ministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrate hierdurch folgendes:

§. 1.

Alle unter meiner Adresse oder unter der Adresse des Ministeriums eingehenden Sachen werden in der bisher üblichen Weise in dem Zentralbureau eröffnet, präsentiert und mir vorgelegt.

§. 2.

Alle an mich oder an das Ministerium adressierten Sachen, welche das evangelische Kirchenwesen betreffen, werden resp. in das Journal des Zentralbureaus oder der Abteilung für die äußeren evangelischen Kirchensachen eingetragen und mit der Signatur E. und der entsprechenden Journalnummer versehen.

## §. 3.

Der stellvertretende Direktor für die evangelische Abteilung des Ministeriums und nächst diesem der Referent haben zunächst nach Anleitung des Ressortreglements zu prüfen, ob die Sache

zur ausschließlichen Kompetenz des Ministeriums,  
oder zur ausschließlichen Kompetenz des Evangelischen Oberkirchenrates,  
oder zu den Gegenständen gemischte Ressorts gehört.

## §. 4.

I. Gehört die Sache zu denjenigen Angelegenheiten, welche nach §. 1. des Ressortreglements der ausschließlichen Kompetenz des Evangelischen Oberkirchenrates überwiesen sind, so ist dieselbe mittelst eines auf die Piece selbst oder auf einen besonderen Umschlag zu setzenden Originaldekrets:

An den Evangelischen Oberkirchenrat  
nach §. 1. des Ressortreglements

Berlin, den

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten

an den Evangelischen Oberkirchenrat abzugeben.

Die Piece wird alsdann im Journal des Ministeriums gelöscht und erhält der Extrahent durch eine Kanzleinotiz oder nach Befinden durch einen besonderen Erlaß Nachricht davon.

Nach Vorschrift der heute erlassenen Geschäftsordnung für den Evangelischen Oberkirchenrat werden die zu dessen Ressort gehörenden Sachen behufs der erforderlichen Unterscheidung mit der Signatur E. O. versehen.

## §. 5.

In besonderen Fällen kann die Abgabe an den Evangelischen Oberkirchenrat mittelst eines ausführlicheren, in die Sache selbst eingehenden Randvotums oder mittelst besonderen Schreibens erfolgen.

Von den am Rande angegebenen, ausführlicheren Voti ist eine Abschrift zu den Akten des Ministeriums zurückzubehalten.

## §. 6.

II. Gehört der Gegenstand zu denjenigen Angelegenheiten, bei welchen nach §. 5. des Ressortreglements eine Mitwirkung des Evangelischen Oberkirchenrats stattfindet, so hat der Referent die erforderliche Kommunikation mit dem Evangelischen Oberkirchenrate einzuleiten.

Dies geschieht

1. entweder durch eine brevi manu zu bewirkende Vorlage der Original-Piece mit dem Ersuchen um eine Äußerung,

2. oder durch Vorlegung des von dem Referenten entworfenen Konzepts der zu erteilenden Bescheidung zur Erklärung des Einverständnisses,
3. oder endlich mittelst eines ausführlichen besonderen Votums oder Schreibens.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist der Regel nach die Form ad 1. oder 2. zu gebrauchen, und nur in besonderen Fällen die Form ad 3. zu wählen.

Ist die Sache dazu angetan, daß der von mir ernannte Referent gleich den Entwurf eines Konzepts in Voraussetzung des Einverständnisses des Evangelischen Oberkirchenrats anzugeben imstande ist (ad 2.), so ist die Kommunikation dieses Konzepts durch ein an den Rand desselben zu setzendes, von dem stellvertretenden Direktor resp. von mir zu vollziehendes Dekret „dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen“ zu bewirken.

#### §. 7.

Alle Verfügungen, welche nach §. 6. des Ressortreglements „im Einverständnisse mit dem Evangelischen Oberkirchenrat“ zu erlassen und demgemäß zugleich mit E. und E. O. zu bezeichnen sind (§. 4.), müssen vor der Vollziehung durch die stellvertretenden Direktoren resp. durch mich dem Evangelischen Oberkirchenrate vorgelegen haben und dürfen nicht eher befördert werden, als bis am Rande derselben dieses Einverständnis unter der Unterschrift des Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates vermerkt ist.

Die Geheime Kanzlei ist für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich, weil dieselbe nicht durch den §. 8. eine Ausnahme erleidet.

#### §. 8.

In denjenigen Fällen nämlich, in welchen vor der schließlichen Erledigung einer Angelegenheit gemischten Ressorts zunächst nur eine weitere Information durch Einforderung von Berichten der Provinzialbehörden erforderlich ist, bedarf es in der Regel einer vorgängigen Kommunikation mit dem Evangelischen Oberkirchenrate nicht, sondern es kann der Bericht ohne weiteres in meinem Namen gefordert werden, sofern nicht etwa die materielle Wichtigkeit des Gegenstandes es angemessen erscheinen läßt, den Evangelischen Oberkirchenrat schon von der ersten Anregung der Sache in Kenntnis zu setzen.

In jedem Falle muß aber diese Kommunikation unter Mitteilung der Verhandlungen dann erfolgen, wenn die Sache zu einer schließlichen Entscheidung reif ist. Hiernach wird also beispielsweise in gewöhnlichen Unterstützungssachen der Geistlichen der Bericht der Provinzialbehörden in der Regel von dem Ministerium unmittelbar und ohne vorgängige Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat gefordert werden können, die schließliche Verfügung aber jedenfalls demselben zur Erklärung seines Einverständnisses vorzulegen sein.

#### §. 9.

III. Gehört die Sache ausschließlich zu meinem Ressort, so erfolgt die Bearbeitung und Erledigung derselben lediglich nach dem bei dem Ministerium bestehenden Geschäftsgange.

Es bleibt jedoch dem Ermessen des Referenten unter der Genehmigung des stellvertretenden Direktors oder der meinigen überlassen, von solchen Sachen, welche für den Evangelischen Oberkirchentag von besonderem Interesse sind, demselben durch nachrichtliche Mitteilung besonderen Schriftstücke oder durch Extrakte Kenntnis zukommen zu lassen.

§. 10.

Über den Geschäftsgang bei dem Evangelischen Oberkirchenrat ist von dem Vorsitzenden desselben heute eine besondere Geschäftsordnung erlassen worden.

**53 b. Mitteilung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats Rudolf von Uechtritz an die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats.**

**Berlin, 11. Juli 1850.**

*Ausfertigung, gez. v. Uechtritz; Druck.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. I Nr. 4 Bd. 2, Bl. 294–295v.*

*Regelung der Verwaltungsabläufe im Evangelischen Oberkirchenrat.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 321.*

Geschäftsordnung für den Evangelischen Oberkirchenrat

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Juni dieses Jahres der hiesigen Abteilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchenangelegenheiten die amtliche Bezeichnung „Evangelischer Oberkirchenrat“ beizulegen und das für die Verwaltung der evangelischen Kirchensachen bestimmte Ressortreglement zu genehmigen geruht haben, so wird hierdurch für den Geschäftsgang bei dem Evangelischen Oberkirchenrat nachstehende Geschäftsordnung festgesetzt:

§. 1.

Alle unter der Adresse des Evangelischen Oberkirchenrats eingehenden Sachen werden dem Vorsitzenden desselben zur Eröffnung, Präsentation und Zuschrift vorgelegt.

Dasselbe geschieht mit denjenigen Sachen, welche in der nächsten Zeit noch unter der Adresse der Abteilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen eingehen werden.

§. 2.

Die von dem Vorsitzenden eröffneten und präsentierten Sachen werden in ein besonderes „Journal des Oberkirchenrats“ eingetragen, mit der Bezeichnung E. O. (Evangelischer

Oberkirchenrat) und der entsprechenden Journalnummer versehen und dem ernannten Referenten vorgelegt.

Für das laufende Jahr wird das bisherige Journal der Abteilung für die inneren evangelischen Kirchensachen unter der veränderten Bezeichnung als Journal des Evangelischen Oberkirchenrats mit fortlaufenden Nummern weitergeführt.

§. 3.

Sind mehrere Referenten ernannt, so erhalten die zuletzt verzeichneten Referenten die Sache zur Kenntnisnahme und eventuellen Beifügung ihres Votums zuerst. Der Vortrag und die Bearbeitung der Sache liegt dem zuerst genannten Referenten ob.

Eine Ausnahme findet in den von dem Vorsitzenden mit Citissime bezeichneten Sachen statt, indem diese sogleich dem Referenten zugesandt werden und erst mit der von demselben angegebenen Verfügung zur Kenntnis und Mitzeichnung der Korreferenten gelangen.

§. 4.

Dem Referenten liegt es ob, zunächst die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats nach Inhalt des Ressortreglements genau zu prüfen.

§. 5.

Gehört die Sache zu den in §. 3. des Ressortreglements dem Ressort des Ministers ausschließlich vorbehaltenen evangelischen Kirchensachen, so erfolgt die Abgabe derselben an das zuständige Ressort der Regel nach durch eine auf die Piece selbst oder auf einen besonderen Umschlag zu setzende kurze Randverfügung:

Abzugeben an Seine Exzellenz den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten nach §. 3. des Ressortreglements.

Diese Randverfügung wird mit der Unterschrift „Evangelischer Oberkirchenrat“ versehen und von den Referenten und dem Vorsitzenden vollzogen.

Der Extrahent wird durch eine Kanzleinotiz von der erfolgten Abgabe an den Minister der geistlichen Angelegenheiten in Kenntnis gesetzt.

Die Nummer wird in dem Journal des Evangelischen Oberkirchenrats als erledigt gelöscht. Für diese Überweisungsdekrete und die Kanzleibenachrichtigung werden zur Erleichterung des Geschäftsgangs besondere Formulare gedruckt.

§. 6.

In besonderen Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen des Referenten und der Beschlußnahme des Kollegiums vorbehalten, die Abgabe der dem Ressort des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zuständigen Sachen mittelst eines am Rande zu vermerkenden ausführlicheren Votums oder eines besondern Begleitungsschreibens zu bewirken und den Extrahenten durch ein ausgefertigtes Schreiben über die Stellung des Evangelischen Oberkirchenrats zu der Sache zu bescheiden.



Von den am Rande der Piece vermerkten ausführlicheren Voti des Evangelischen Oberkirchenrats ist jedesmal eine Abschrift statt Konzept zu den Akten des Evangelischen Oberkirchenrats zurückzubehalten.

§. 7.

Gehört die Sache zu den in §.5. des Ressortreglements bezeichneten Angelegenheiten, in welchen ein Zusammenwirken des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erforderlich ist, so erfolgt die Vorlegung derselben an den Minister der geistlichen Angelegenheiten allemal unter Beifügung einer in den Gegenstand eingehenden Äußerung des Kollegiums.

§. 8.

Diese Äußerung geschieht in der Regel durch ein auf die Piece selbst oder auf einen besonderen Umschlag *brevi manu* zu setzendes Votum. Nur in besonders wichtigen Fällen wird die Form eines expedierten Schreibens gewählt.

§. 9.

Eine Abschrift dieses Votums (§. 8.) wird statt Konzept zu den Akten des Evangelischen Oberkirchenrats zurückbehalten und wenn kein anderweitiger Termin vorgeschrieben wird, nach sechs Wochen von Amts wegen bei demselben wieder vorgelegt.

§. 10.

Ist die Sache noch nicht genügend vorbereitet, um eine Äußerung des Evangelischen Oberkirchenrats an den Minister gelangen zu lassen, so bleibt es dem Ermessen des Referenten und des Kollegiums überlassen, je nach Bewandnis der Umstände entweder das erforderliche Material unmittelbar von der dem Evangelischen Oberkirchenrate untergeordneten Behörde zu beschaffen oder den Herrn Minister um Einsendung der weiten Informationen innerhalb seines Ressorts zu ersuchen.

§. 11.

Die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten an den Evangelischen Oberkirchenrat zu dessen zuständiger Verfügung abgegebenen Sachen werden bei dem Evangelischen Oberkirchenrat wie neu eingehende Sachen präsentiert und journalisiert.

Dasselbe geschieht in betreff derjenigen Sachen, welche von dem Minister dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Äußerung resp. Erklärung des Einverständnisses vorgelegt werden.

§. 12.

Für die von dem Evangelischen Oberkirchenrat zu bearbeitenden Sachen ist der Vortrag derselben in der Sitzung und die kollegialische Beschlußnahme die Regel.

Eine Ausnahme findet statt in denjenigen Sachen, in welchen die Verfügung unbedenklich ist, wie zum Beispiel:

1. bei der Abgabe solcher Sachen, welche nach klarer Bestimmung des Ressortreglements zum Ressort des Ministers der geistlichen Angelegenheiten gehören;
2. bei der Angabe von Zwischenverfügungen, durch welche der künftigen Beschlußnahme des Kollegiums nicht vorgegriffen wird;
3. bei solchen Verfügungen, welche nur einzelne Anwendungen eines von dem Kollegium gefaßten Generalbeschlusses sind.

In solchen Fällen kann die Verfügung ohne vorgängigen Vortrag unter der Zeichnung der Referenten und des Vorsitzenden erfolgen.

§. 13.

Ist die Sache im Kollegium vorgetragen, so wird der Tag des gehaltenen Vortrags auf der Angabe notiert und erfolgt die Ausfertigung des Beschlusses unter demselben Datum.

§. 14.

Die im Namen des Kollegiums ergehenden Ausfertigungen an untergeordnete Behörden und an Privatpersonen geschehen unter der Unterschrift „Evangelischer Oberkirchenrat“ und werden von dem Vorsitzenden allein unterzeichnet.

Die an die Ministerien oder an andere unmittelbare Staatsbehörden ergehenden Schreiben erfolgen unter der Unterschrift „Der Evangelische Oberkirchenrat“ und unter alleiniger Vollziehung des Vorsitzenden.

§. 15.

Generalverfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats sind vor dem Erlasse im Konzepte, Immediatberichte zuvörderst im Konzepte und dann in der Reinschrift dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorzulegen, welcher die Konzepte resp. auch die Reinschriften der Immediatberichte mit seinem Vidi versehen wird.

Die Geheime Kanzlei ist für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 16.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in dem Geschäftsgange bei dem Evangelischen Oberkirchenrat steht unter der alleinigen Kontrolle und Verantwortlichkeit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Der Vorsitzende wird sich zu diesem Ende alle acht Tage das Journal des Evangelischen Oberkirchenrats vorlegen lassen und die erforderlichen Restextrakte anordnen.

**54. Beratungsprotokoll.****Bellevue, 24. Juni 1853.***Ausfertigung, gez. v. Manteuffel, v. Raumer;<sup>1</sup> Abschrift.<sup>2</sup>**GStA PK, I. HA, Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. I Nr. 6, n. f.**Konferenz unter dem Vorsitz König Friedrich Wilhelms IV.  
zur Union der beiden evangelischen Kirchen.**Vgl. Bd. 2/1, S. 325.*

Gegenwärtig unter dem Vorsitze Seiner Majestät des Königs:

1. der Ministerpräsident Freiherr von Manteuffel,
  2. der Staatsminister von Raumer,
  3. der Präsident des evangelischen Oberkirchenrats von Uechtritz,
  4. der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Flottwell,
  5. der Oberpräsident der Provinz Sachsen von Witzleben,
  6. der Oberpräsident der Provinz Pommern, Freiherr Senfft von Pilsach,
  7. der Präsident des Konsistoriums der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rat Graf von Voß-Buch,
  8. der Bischof Dr. Ritschl,
  9. der Generalsuperintendent Büchsel,
  10. der Konsistorialdirektor Noeldechen,
- 
11. der Geheime Kabinettsrat Illaire,
  12. der Geheime Oberfinanzrat Costenoble,
  13. der Geheime Regierungsrat Niebuhr.

Die Beratung, zu welcher auf Allerhöchsten Befehl die am Rande verzeichneten Personen heute im hiesigen Königlichen Schlosse sich versammelt hatten, wurde von des Königs Majestät durch eine Darlegung Allerhöchst Ihrer persönlichen Stellung zu der Unionsfrage eröffnet. Seine Majestät geruhen Sich dahin zu äußern:

Die Union der beiden evangelischen Kirchen sei ein Akt, über dessen große, für die Entwicklung der evangelischen Kirche heilsame Bedeutung die Ansicht Seiner Majestät niemals geschwankt habe und welcher daher stets von Allerhöchstdemselben eine warme und lebhafteste Teilnahme gewidmet worden sei. Diese Überzeugung von der kirchenhistorischen

<sup>1</sup> *Unterschrift als Protokollführer:* Costenoble.

<sup>2</sup> *Randbemerkung:* approb[iert] gez. FWR;

Wichtigkeit der Union sei im Laufe der Zeit mehr und mehr befestigt worden. Dieselbe berechtige zu großen Aussichten für die Zukunft der evangelischen Kirche.

In der Behandlung der Union und in der Meinung darüber habe man freilich, wie bei allen großen und fruchtbaren Ideen, vielfach geschwankt, gewankt und fehlgegriffen. Man habe sich dadurch selbst zu großen Übeltaten fortreißen lassen. Die Ansicht Seiner Hochseligen Majestät sei gewesen, daß durch die Union die Konfessionen nicht angetastet werden dürften, daß dagegen die beiden evangelischen Kirchen, unter Aufgebung ihres Sektennamens, in die Landeskirche aufgehen, daß sie in eine einige Kirche verwandelt werden sollten. Der Minister von Altenstein habe die Sache diametral entgegengesetzt aufgefaßt und durch das hierauf gegründete System der Verfolgung einen offenen Kampf innerhalb der evangelischen Kirche herbeigeführt. Im Jahre 1840 habe Seine Majestät bei Allerhöchst Ihrem Regierungsantritt die Verhältnisse in dieser traurigen Lage gefunden und sogleich die volle Freiheit proklamiert. Dies sei geschehen aus Liebe zur Union, weil sonst die ganze evangelische Kirche würde gesprengt worden sein durch das immer mächtigere Umsichschlagen der Flamme der bedrängten Gewissen. Etwa Dreißigtausend hätten sich damals losgesagt von der Landeskirche im Namen des lutherischen Glaubens. Dann sei ein Schrei entstanden nach Befreiung der Kirche vom Staate. Hieran habe sich die Tendenz geknüpft, den Pöbel zur Grundlage der Kirche zu machen. Die Neologie, der Hegelianismus und eine verkehrte Auffassung Schleiermacherscher Grundsätze habe sich solchen Bestrebungen angeschlossen, deren letztes, namentlich von dem früheren Minister Grafen Schwerin offen ausgesprochenes Ziel eine förmliche Demokratisierung der Kirche gewesen sei.

Seit dem Jahre 1848 seien mit dem Wiederaufschlagen des Glaubens und mit dem vielfach neu erwachten Bewußtsein des Bedürfnisses nach ewigen Dingen entgegengesetzte Tendenzen hervorgetreten. Man habe sich dem Wahne hingeeben und das Gerücht verbreitet, seine Majestät wolle die Union fallenlassen. In einzelnen Provinzen habe sich die Krankheit der Trennung nicht durch Losreißen von der Landeskirche, aber durch das Verlangen nach Aufhebung der Union und ihres Ritus manifestiert. Man habe bei dem Mangel urkundlicher Verbriefung des Beitritts einzelner Gemeinden zur Union die Eigenschaft derselben als unierte Gemeinden in Frage und Abrede gestellt.

Diese Tendenzen seien von seiner Majestät immer als krankhaft angesehen worden. Die Überzeugung aber, daß für Kranke eine andere Behandlung nötig sei als für Gesunde, habe Seine Majestät zu den Anordnungen vom 6. März 1852 bestimmt, durch welche den kranken Gemeinden die Überzeugung habe gegeben werden sollen, daß man im Kirchenregimente in den Konzessionen gegen sie so weit gehe, wie es ohne Gefährdung der Union möglich sei.

Seine Majestät wiederholten hierbei das Bekenntnis und die Versicherung, daß es nicht bloß eine äußere Anhänglichkeit und eine Pietät, sondern die tiefgewurzelte Überzeugung von der kirchenhistorischen Wichtigkeit der Union sei, was Allerhöchstdieselben zu ihrem enthusiastischen Verteidiger mache. Es beruhe diese Überzeugung auf der Erkenntnis, daß nur durch das Aufgeben des Sektengefühls eine heilsame Zukunft für die evangelische

Kirche in Deutschland möglich werde. So lange die Trennung festgeschrieben werde, so lange das Gefühl der Trennung bestehe, so lange sei das Aufschlagen der heiligen Flamme unmöglich. Die Erzeugung des Gefühls einer einigen evangelischen Kirche sei die erste Stufe in dem Entwicklungsgange, den die Kirche zu gehen habe, um ihre große Aufgabe zu lösen. Wenn man bisher den geringen Einfluß der deutsch-evangelischen Kirche auf die Lebensverhältnisse zu beklagen habe, so liege der Grund eben in dem Mangel eines einigen Kirchengefühls.

Seine Majestät gingen hierauf auf eine Betrachtung der Wirkungen über, welche die Anordnung vom 6. März 1852 gehabt habe. Allerhöchstdieselben wiesen dabei hin auf die Mißdeutung, welche dieser Anordnung mehrfach gegeben worden sei, auf die feindselige Stellung, welche infolge derselben einzelne Pastoren und ganze Gemeinden gegen die Union eingenommen hätten, auf vorgekommene Fälle willkürlicher Abschaffung des Unionsritus, und fügten hinzu, daß durch solche die Union und ihren Bestand gefährdende Krankheitserscheinungen eine Deklaration der Anordnung vom 6. März vorigen Jahres nötig geworden sei, durch welche insbesondere dafür gesorgt werden müsse, daß durch die einzelnen Gemeinden auf ihr mit Geistlichen und Patronen gemeinschaftlichem Verlangen zu erteilende Erlaubnis, von dem Unionsritus abzuweichen, die Ordnung der Kirche nicht gestört werde. Seine Majestät bemerkten ferner, daß es zweckmäßig erscheine, der in diesem Sinne bereits erlassenen deklaratorischen Ordre vom 7. Januar dieses Jahres eine etwas veränderte Fassung zu geben und dieselbe sodann zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Der Entwurf einer solchen Ordre wurde von Seiner Majestät vorgelesen und dem Minister von Raumer sowie dem Präsidenten von Uechtritz der Befehl erteilt, diesen Entwurf und dessen Fassung mit Zuziehung der anwesenden Provinzialchefs und Kirchenbeamten einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Die hieran sich knüpfende vorläufige Beratung hatte hauptsächlich die Frage zum Gegenstande, ob es ratsam sei, eine Deklaration der Ordre vom 6. März vorigen Jahres der von Seiner Majestät soeben geäußerten Intention entsprechend zu veröffentlichen. Es wurden darüber von den Anwesenden – vorbehaltlich näherer Erwägung und Beratung – verschiedene Ansichten ausgesprochen und von mehreren Seiten gegen eine solche Veröffentlichung Bedenken geltend gemacht, durch welche Seine Majestät sich bewogen fanden, wiederholentlich darauf hinzuweisen, wie notwendig es sei, in irgendeiner Weise, insbesondere durch richtige Behandlung praktischer Fälle und durch sorgsame Auswahl neu anzustellender Geistlicher der Mißdeutung, als solle an der Union nicht mehr so festgehalten werden wie früher, entgegenzuwirken. Seine Majestät bemerkten dabei namentlich, daß einer Wiederherstellung der alten getrennten Kirchen da, wo die Union bestanden habe, jedenfalls nicht zugegeben werden dürfe, und das man sich hüten müsse, zu neu zu besetzenden Pfarrstellen Personen zuzulassen, von denen ein Schisma in der Kirche beabsichtigt und erstrebt werde.

Allerhöchstdieselben erinnerten zugleich an die schöne und erfreuliche Gestaltung der Union in der Rheinprovinz, wo bei der strengsten Festhaltung der konfessionellen Bahnen

doch niemand an Trennung von der Union denke, vielmehr alle treuen Glieder der evangelischen Kirche in der brüderlichen Einigkeit der früher getrennten Bekenntnisse sich stark fühlten und siegreich gegen Rom, ein Zustand, welcher auch in den alten Provinzen erstrebt werden müsse.

Seine Majestät schlossen mit der Betrachtung, daß der jetzige Zustand der evangelischen Kirche einer Larve vergleichbar sei, in welcher der Schmetterling durch falsche Behandlung erstickt werden könne, während derselbe, wenn er zur Entwicklung gelange wie jetzt, ungeahnte Schönheit entfalten würde. Diese Entwicklung – die Aufgabe der evangelischen Kirche – könne von ihr verscherzt werden. Erreicht werden könne sie nur durch die Union. Das Sektengefühl sei der Tod der Kirche, weil es die Sekte verwechsle mit der Kirche. Wenn lutherischerseits die reformierte Lehre angefeindet, wenn die Trennung von ihr als Bedingung für das Heil der Seele gefordert werde, so werde damit die Kirche der Zukunft unmöglich gemacht. Wenn die evangelische Kirche in Verblendung, indem sie Haß für Liebe und Liebe für Haß nehme, die ihr in der Union gegebene Entwicklungsstufe selbst zertrümmern, so werde sie den Berg nicht ersteigen, dessen Gipfel das ihr ausgewiesene Ziel sei.

Hiermit wurde die heutige Beratung beendet. Das darüber aufgenommene Protokoll ist von dem Ministerpräsidenten und dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten vollzogen worden und soll Seiner Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden.

**55. Immediatbericht des Ministerpräsidenten Otto Theodor von Manteuffel  
und des Kultusministers Karl Otto von Raumer.**

**Berlin, 6. Oktober 1856.**

*Ausfertigung, gez. Manteuffel, v. Raumer.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 22816, Bl. 1–15.*

*Vorschlagsrecht für den Oberkirchenrat. Initiative bei der Besetzung  
höherer kirchlicher Ämter und Pfarrstellen landesherrlicher Patronate.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 322 f., 383.*

Eure Königliche Majestät haben geruht, den ehrerbietigst wieder angeschlossenen Immediatbericht des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. April dieses Jahres<sup>1</sup> mir, dem untertänigst unterzeichneten Ministerpräsidenten, durch den Geheimen Kabinettsrat Illaire mit dem Allerhöchsten Auftrage zustellen zu lassen, über die darin ent-

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 16–21.*

haltenen Anträge auf Änderung des jetzigen Ressortverhältnisses zwischen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat mich mit dem gedachten Minister in Vernehmen zu setzen und demnächst gemeinschaftlich zu berichten. Diesem Allerhöchsten Auftrage gemäß, bin ich über den Gegenstand mit dem Minister von Raumer in Kommunikation getreten und ermangele mir nicht, den Allerhöchst befohlenen Bericht hierdurch alleruntertänigst zu erstatten.

In Beziehung auf die Anträge des Präsidenten von Uechtritz erlaube ich, der Minister der geistlichen Angelegenheiten, mir, folgendes ehrfurchtsvoll zu bemerken:

Über das Ressortverhältnis zwischen den beiden obersten Behörden für die evangelische Kirchenverwaltung haben erst unlängst eingehende und umfassende Verhandlungen stattgefunden. Einen Hauptgegenstand derselben bildete die Frage über Änderung des Verfahrens bei Besetzung der höheren Kirchenämter und der Pfarrstellen landesherrlichen Patronats. Die diesfälligen Anträge gingen von dem Evangelischen Oberkirchenrat aus, der in den vorbezeichneten Anstellungssachen das Recht der Initiative und resp. Entscheidung ausschließlich für sich in Anspruch nahm und den Minister der geistlichen Angelegenheiten auf die Befugnis zur Erhebung von Bedenken politischer Art – auf ein bloßes votum negativum kraft des staatlichen jus circa sacra – beschränkt wissen wollte. Die über diese später modifizierten Anträge teils mündlich durch Kommissare, teils schriftlich geführten Verhandlungen zeigten, daß eine Änderung des bestehenden Verfahrens im Sinne der Vorschläge des Evangelischen Oberkirchenrats erhebliche Schwierigkeiten biete, diese Vorschläge selbst aber ohne weiter und tiefer greifende Umgestaltungen nicht ausführbar seien. Der Evangelische Oberkirchenrat selbst nahm hierauf Abstand von seinen Anträgen und beiderseits kam man überein, daß es bei der bestehenden Einrichtung, wonach in den gedachten Angelegenheiten ein gemeinschaftliches Zusammenwirken stattfindet, im wesentlichen zu belassen, das Verfahren aber formell näher zu bestimmen und nur hinsichtlich der Berufungen in den Evangelischen Oberkirchenrat selbst auch sachlich zu modifizieren.

Demgemäß geruhen Eure Königliche Majestät infolge des diesfälligen Berichts des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1853, mittels Allerhöchster Ordre vom 27. Mai 1854 den Erlaß einer neuen Ressortverordnung allergnädigst abzulehnen, und auf weiteren ehrerbietigen Vortrag durch Allerhöchste Ordre vom 5. Februar vorigen Jahres, den von mir in Gemeinschaft mit dem Evangelischen Oberkirchenrat gemachten Anträgen entsprechend, wörtlich folgendes Allerhöchst zu bestimmen:

„1. Bei Bestellungen im Evangelischen Oberkirchenrat selbst hat Mir dessen Präsident nach informatorischer Anhörung der jedesmaligen im Amt stehenden Mitglieder gemeinschaftlich mit dem Minister Vortrag zu erstatten.

2. Damit dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit und Zeit gegeben werde, die seinerseits zu fassenden Entschließungen gehörig vorzubereiten, bestimme Ich, daß künftig die Anzeigen von der Erledigung von Pfarrstellen fiskalischen Patronats, deren Einkom-

men über 700 Tlr. beträgt, der Superintendenturen, der Direktoren am Seminar zu Wittenberg und der Stellen von Mitgliedern der Konsistorien, sowie die etwaigen Vorschläge wegen Wiederbesetzung dieser Ämter, von den Provinzialbehörden gleichzeitig auch dem Evangelischen Oberkirchenrat in Abschrift mitzuteilen sind. Sowohl dem Minister als dem Evangelischen Oberkirchenrat bleibt es unbenommen, auch außerhalb des Falles einer von der Provinzialbehörde ausgegangenen Anregung in Beziehung auf Stellenbesetzungen und sonstige Personalien die ihnen wünschenswerte Information selbständig einzuziehen und auf Grund derselben mit dem andern Teil in Kommunikation zu treten.“

Obwohl die vorerwähnten Verhandlungen erst im verflossenen Jahre zum Abschlusse gediehen sind, hat der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats jetzt den Gegenstand von neuem aufgenommen und seinerseits in betreff der Personal- und Anstellungssachen diejenigen Anträge wiederholt, welche der Evangelische Oberkirchenrat früher fallengelassen hat. Neue Gründe für die solchergestalt erneuerten Anträge sind, abgesehen von einigen beiläufigen beschwerenden Bemerkungen über den Geschäftsgang, in dem vorliegenden Immediatbericht nicht angegeben, vielmehr wird darin der Hauptsache nach auf dasjenige hingewiesen, wodurch die Anträge quasi früher zu motivieren gesucht sind und in dieser Beziehung, unter extraktweiser Mitteilung eines an mich gerichteten älteren Schreibens des Evangelischen Oberkirchenrats, der Grundsatz von der Notwendigkeit „einer selbständigen, vom Staat getrennten Kirchenverwaltung“ an die Spitze gestellt.

Aus diesem Grundsatz wird es abgeleitet, „daß der Antrag auf Besetzung der kirchlichen Stellen nur von der obersten kirchlichen Behörde ausgehen müsse“, indem „ohne dieses Attribut die oberste Kirchenbehörde niemals zu dem ihr nötigen Ansehen und Einfluß gelangen und die Überzeugung, daß die Evangelische Kirche in Wahrheit unabhängig vom Staat gestellt sei, keinen festen Boden gewinnen werde“. – Auch hinsichtlich des Bedürfnisses wird auf diese Gründe, da schlagendere nach der inneren Seite der Frage nicht anzugeben seien, ausdrücklich Bezug genommen, nächstem noch bemerkt, daß nur durch Gewährung der gestellten Anträge „eine Einheit des Prinzips herbeigeführt und ein unveräußerlicher Grundsatz des Evangelischen Oberkirchenrechts befriedigt werde“.

Es sind demnach nicht praktische, sondern prinzipielle Rücksichten, welche die Wiederaufnahme des Gegenstandes veranlaßt haben; auch ist bei der Motivierung nicht ausgegangen von den konkreten Zuständen in Preußen und den eigentümlichen Rechtsbildungen der evangelischen Kirche in Deutschland, sondern von den abstrakten Sätzen der Freiheit und Selbständigkeit der Kirche überhaupt und der Trennung ihrer Verwaltung von derjenigen des Staats. Demgegenüber halte ich, der alleruntertänigst unterzeichnete Minister der geistlichen Angelegenheiten, mich verpflichtet, zuvörderst auf den geschichtlich überkommenen, tatsächlichen und rechtlichen Bestand der einschlagenden Verhältnisse Bezug zu nehmen, vornehmlich auf das Vorhandensein des landesherrlichen Kirchenregiments. Ist, wie es in den deutschen Ländern überhaupt in Folge einer gleichartigen Entwicklung der kirchlichen Dinge einmal der Fall, der weltliche Landesherr zugleich Träger und Inhaber auch des Regiments der evangelischen Kirche seines Staatsgebiets, so kann nach meinem



alleruntertänigsten Dafürhalten die hiermit gegebene Verbindung beider Rechts- und Lebensordnungen auf seine Person nicht beschränkt und insonderheit da nicht unberücksichtigt bleiben, wo es sich um das Verhältnis der Kirchenverwaltung zu den obersten Organen der landesherrlichen Staatsgewalt handelt. Eine Betrachtungsweise, die hiervon absehen und die evangelische Kirche in Deutschland, welche so sehr des obrigkeitlichen Elements und der Anlehnung an die Staatsgewalt bedarf, daß sie selbst römisch-katholischen Regenten die kirchlichen Regierungsrechte einräumt, nach den Theorien eines kirchenrechtlichen Systems auffassen und danach deren Verhältnis zum Staat bestimmen wollte, würde praktisch aber so unbrauchbar wie prinzipiell bedenklich sein. Sie würde bei folgerechter Durchführung zu sehr erheblichen und besorglichen Konsequenzen führen, die, wie dies die Vorgänge des Jahres 1848 und folgende gezeigt, zuletzt mit innerer Notwendigkeit gegen das landesherrliche Kirchenregiment selbst und damit gegen den Punkt sich richten müßten, welcher als der einzige reale Halt- und Einigungspunkt des äußeren evangelischen Kirchenwesens angesehen werden kann. Aber auch beim Fortbestehen des landesherrlichen Kirchenregiments würde der evangelische Religionsteil es schwer empfinden, wenn der Staat, eingehend auf jenen Gedanken gänzlicher Trennung beider Gebiete, Ernst damit machen wollte, die evangelische Kirche als ein ihm Äußerliches, streng von ihm Geschiedenes, als eine Gemeinschaft zu betrachten, gegen die er bloß gewisse, rechtlich bestimmbare und erzwingbare Obliegenheiten zu erfüllen hätte.

Die Evangelischen verlangen und empfangen mehr von Preußen; der Preußische Staat anerkennt seine höhere als bloß rechtliche Verpflichtung gegen die Kirche, mit welcher er sich seiner geschichtlichen Vergangenheit, wie seiner gegenwärtigen Machtstellung nach allseitig auf das Engste verwachsen weiß und welche er als einen Teil seines Selbst anzusehen gewohnt ist. Der Immediatbericht des Präsidenten von Uechtritz hält zwar dieses Verhältnis gegenwärtig für völlig geändert infolge der geänderten Staatsform und geht so weit anzunehmen, daß danach der Minister der geistlichen Angelegenheiten in Preußen das Fundament seiner amtlichen Stellung und Autorität nicht mehr in seinem persönlichen Verhältnis zur evangelischen Kirche habe. Es wurzelt diese Annahme wohl nur in jener Anschauung einer durch die Verfassungsänderung herbeigeführten und vollzogenen gänzlichen Um- und Neugestaltung unserer öffentlichen Zustände, welche die Staatsregierung selbst nicht nur längst aufgegeben, sondern seit Jahren bewußt, entschieden und nicht ohne Erfolg auf allen Gebieten des öffentlichen Rechts bekämpft hat, und welcher von neuem Vorschub zu leisten sie jetzt nicht versucht sein wird. Dementsprechend ist auch früher seitens des Evangelischen Oberkirchenrats die Annahme und der Gedanke eines nicht evangelischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten in den Bereich der geschichtlichen Unmöglichkeiten verwiesen und damit das aus der veränderten Staatsform für Beschränkung der ministeriellen Kompetenz entlehnte Argument seinerseits zurückgenommen. – Eine derartige Annahme einmal zur Voraussetzung und Basis für Abmessung und Bestimmung des Ressorts der evangelischen Kirchenverwaltung genommen, müßte notwendig auch weiter und dahin führen, im eigenen Interesse der evangelischen Kirche das Ministerium der geistlichen Angele-

genheiten als solches eingehen und dessen Attribute auf eine andere Zentralbehörde übergehen zu lassen. Es wäre damit der sonst naheliegenden Gefahr vorgebeugt, den Minister der geistlichen Angelegenheiten in die Lage zu bringen, die unnatürliche und geschichtswidrige Verkümmern seines Ressorts, sein Verhalten gegen die katholische Kirche sowie gegen die Sekten – insonderheit die Gläubigen – bestimmen zu lassen und sich selbst anzusehen als der Minister eines seines evangelischen Charakters entkleideten Preußens.

Soll in Preußen der Staat, der veränderten Verfassungsformen ungeachtet, in unveränderter Treue gegen das evangelische Bekenntnis als sein geschichtliches Lebensprinzip, fortfahren, gegen die Kirche dieses Bekenntnisses höhere als bloße Rechts- und Zwangspflichten zu üben, und übt er diese Pflichten, wie gegenwärtig geschieht, wirklich, so müssen notwendig dem auch höhere Rechte entsprechen, die eben deshalb nicht nach Begriffsbestimmungen der Schule bemessen und somit auf diejenigen Befugnisse nicht eingeschränkt werden können, welche unter dem Ausdruck eines *jus circa sacra* begriffen zu werden pflegen. Am wenigsten aber kann, nach meiner ehrerbietigen Ansicht, für die vorliegenden Anträge eine Berufung auf kirchenrechtliche Prinzipien Platz greifen; denn diejenigen Ernennungsrechte, um welche es sich hier vorzugsweise handelt, werden den sogenannten landesherrlichen Reservatrechten beigezählt, und bezüglich dieser beschränkt selbst die Doktrin den Landesherrn in der Wahl seiner Organe nicht dahin, daß er bei ihrer Ausübung nur der rein kirchlichen Behörden sich bedienen könnte.

Wäre aber auch nach der prinzipiellen Seite das Gegenteil der Fall und ließe sich behaupten, daß nach einem „unveräußerlichen Grundsatz des Evangelischen Kirchenrechts“ die Initiative in allen Personal- und Anstellungssachen allein und ausschließlich der oberen Kirchenbehörde zukomme, so würde selbst hiermit die Lösung der Frage noch nicht gegeben sein. Vielmehr kommt als ein zweites wichtiges Moment zugleich die Frage in Betracht nach der Organisation und Gesamtstellung der in Rede stehenden oberen Kirchenbehörde in ihrem Verhältnis zum Minister der geistlichen Angelegenheiten. Es dürfte dabei mit einem vergleichenden Rückblick auf die frühere desfallsige Kirchenverfassung in Preußen das gegenseitige Verhältnis der beiden jetzt für die evangelische Kirchenverwaltung bestehenden Oberbehörden in Betracht zu ziehen sein.

Bis zum Jahre 1808 bestanden neben dem in zwei Abteilungen (eine lutherische und reformierte) zerfallenden Geistlichen Departement drei zentrale Kirchenbehörden; das lutherische Oberkonsistorium (seit 1750), das (deutsche) reformierte Kirchendirektorium (seit 1713) und das französische Oberkonsistorium. Jede dieser Behörden war mit den nötigen Amtsattributen ausgestattet im Bereich ihres Ressorts und war unbestritten an erster Stelle als Kirchen- und nicht als Staatsbehörde anzusehen. Jede aber hatte grundsätzlich an ihrer Spitze einen Wirklichen Geheimen Etatsminister und es war damit, abgesehen von anderweit gegebenen Beziehungen, für die obersten Organe der landesherrlichen Staatsgewalt in ebenso einfacher wie wirksamer Weise eine stetige Verbindung mit dem gesamten Kirchenwesen vermittelt. – Als demnächst, unter sukzessiver Beseitigung der im Jahre 1808 an die Stelle der vorgedachten und der Provinzialkirchenbehörden gesetzten Einrichtungen,

nach Wiederherstellung besonderer Provinzialkonsistorien – 1815 – und Errichtung eines eigenen Ministeriums für die geistlichen Angelegenheiten – 1817 – in weiterer Verfolgung der hiermit eingeschlagenen und durch fernere Reformen bestätigten Richtung im Jahre 1846 der Wiederherstellung einer rein kirchlichen kollegialisch formierten Oberbehörde näher getreten wurde, hielt man an der Notwendigkeit eines bestimmten Zusammenhanges dieser Behörde mit dem gedachten Ministerium um so mehr fest, als dem letzteren nicht nur das gesamte, früher zum größten Teil von dem lutherischen Oberkonsistorium respektierte Unterrichtswesen, sondern auch ein wesentlicher Teil der Kirchenangelegenheiten verblieb. Demgemäß wurde an die Spitze des zu Anfang des Jahres 1848 neu errichteten Oberkonsistoriums der Minister der geistlichen Angelegenheiten gestellt und auf diese Weise im Anschluß an die früher bestandene Verfassung die für nötig erkannte Verbindung zwischen beiden Zentralbehörden vermittelt. Als nach der im Monat April 1848 erfolgten Auflösung des kaum ins Leben getretenen Oberkonsistoriums Eure Königliche Majestät noch in demselben Jahre die Restituierung einer kollegialischen Oberkirchenbehörde in Anregung zu bringen geruhten, wurde der Vorsitz in dieser Behörde wiederum dem Minister zugedacht und hiervon später, bei der provisorischen Konstituierung der evangelischen Abteilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten zu einer eigenen kollegialischen Behörde, nur aus dem Grunde Abstand genommen, weil die Stellung des Ministers und dessen Verantwortlichkeit gegenüber der Nationalversammlung solches bedenklich erscheinen ließ. Sodann wurde in Gemäßheit Eurer Königlichen Majestät ferneren Allerhöchsten Erlasses vom 26. Januar 1849 provisorisch und „bis die evangelische Kirche sich über eine selbständige Verfassung vereinigt haben“ werde, die gedachte Abteilung zu einer besondern Behörde konstituiert mit einem eigenen Direktor an der Spitze, und daraus ist demnächst der Evangelische Oberkirchenrat hervorgegangen. Bei der Einsetzung dieser kirchlichen Behörde durch die Allerhöchste Ordre vom 29. Juni 1850, mithin zu einer Zeit, wo ebenfalls einerseits die gänzliche Trennung des Staats von der Kirche zu besorgen war, andererseits die Stellung und Verantwortlichkeit der Minister gegen die Landesvertretung noch nicht vollständig wieder klargestellt war, wurde bezüglich des Direktoriums resp. Präsidiums eine anderweite Bestimmung nicht getroffen, und demgemäß bildete sich das jetzt bestehende Verhältnis zweier eigener, in ihrem Vorsitz getrennter Oberbehörden.

Die Anträge des Präsidenten von Uechtritz in dem vorliegenden Immediatbericht gehen im wesentlichen darauf hinaus, die Initiative bei der Besetzung aller Ämter in der Verwaltung der evangelischen Kirche ausschließlich in die Hand des Evangelischen Oberkirchenrats gelegt zu sehen, wiewohl schon gegenwärtig demselben das Recht der Initiative bei der Amtsverleihung nicht verschränkt, vielmehr durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Februar vorigen Jahres uneingeschränkt und mit vollem Teilnahmerecht zugestanden ist. Der Evangelische Oberkirchenrat ist demnach in allen Fällen, wo er dazu Veranlassung zu haben glaubt, befugt, selbständig Information einzuziehen und sonst für eine Stellenbesetzung nötig erscheinende Vorbereitungen zu treffen, ohne vorgängige Kommunikation mit dem Minister, die eventuell erst später einzutreten hat. Die Stellung des Ministers ist in diesen

Stücken ganz dieselbe, indem auch ihm weitergehende Befugnisse nicht zustehen. Definitive Schritte kann kein Teil für sich tun, ohne daß der andere sein Einverständnis erklärt oder seine Gegenstände Eurer Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Entscheidung vorträgt. Von Vorschlägen, die zum Ziele führen, wird dennoch angenommen werden können, daß sie durchdringen, nicht wegen des vorschlagenden Teils, sondern weil sie sachlich begründet sind. Diese Rücksicht aber dürfte jede andere überwiegen müssen, namentlich die bloß formale, auf die diesseits nicht minder als jenseits empfundenen Weiterungen im Fall einer Meinungsverschiedenheit – Weiterungen, die erfahrungsgemäß und der Natur der Sache nach bei jedem gemischten Ressortverhältnis vorkommen, am wenigsten auf dem von mannigfachen Gegensätzen bewegten kirchlichen Gebiet ganz ausblieben können und nicht selten den relativen Vorteil bieten, einer gründlicheren und allseitigeren materiellen Erwägung und eines Schutzmittels gegen einseitige Förderung oder Unterdrückung bestimmter Richtungen.

Weiter kommt in Betracht, daß der vorliegende Immediatbericht selbst sich bescheidet, die Konkurrenz des Ministers nicht gänzlich aufheben zu können, sondern nur deren Umgestaltung beantragt. Es führt das schließlich zur Erörterung der Frage von dem Umfange und der eventuellen Ausführbarkeit der gestellten Anträge.

Wenn darin sub 1. hinsichtlich aller Kirchenämter das Recht des Vorschlags für den Evangelischen Oberkirchenrat in Anspruch genommen wird, so scheint dies wörtlich nicht verstanden und auf sämtliche Ämter in der Kirchenverwaltung nicht bezogen werden zu dürfen, indem, so viel der sonstige Inhalt des Berichts ersehen läßt, an der ebenfalls erst neuerlich getroffenen Bestimmung hinsichtlich der Anstellungen im Evangelischen Oberkirchenrat selbst nichts geändert, auch anscheinend in betreff der Anstellung der Subalternbeamten bei den Konsistorien ein Teilnahmerecht nicht beansprucht werden soll. Eventuell würde es demnach einer näheren Präzisierung und zugleich einer Aufklärung darüber bedürfen, ob der Antrag – was dem Wortsinne nach angenommen werden müßte – bezweckt, dem Evangelischen Oberkirchenrat auch für die Stelle seines eigenen Präsidenten das Vorschlagsrecht übertragen zu sehen. Zur Sache aber ist bei dem Antrag ad 1. vorausgesetzt, daß derselbe sich auf die sub 3. §. 5. des Ressortreglements vom 29. Januar 1850 genannten Beamten der Kirchenverwaltung beziehen soll, anscheinend unerwogen geblieben:

- a. daß gewisse Stellen in den Konsistorien etatsmäßig mit Stellen in den Provinzialschulkollegien verbunden sind, wie namentlich die Stellen der Justitiarien p.;
- b. daß außerdem mehrfach einzelne Mitglieder der Konsistorien zugleich bei den Provinzialschulkollegien und den Regierungen teils dauernd, teils vorübergehend beschäftigt werden;
- c. daß eine dritte Kategorie von Konsistorialen – die evangelisch-geistlichen Räte bei den Regierungen – prinzipaliter dem Ressort der Regierungen angehören;
- d. daß die Militär-Oberprediger, die als solche nach §. 3. der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 jederzeit Mitglieder der Konsistorien sind, von dem Kriegsminister mit ressortieren;

e. daß die Superintendenten grundsätzlich auch zu Kreisschulinspektoren bestellt werden. Es bedarf keiner Ausführung, daß in bezug auf die Anstellung der vorbezeichneten höheren Kirchenbeamten die Mitwirkung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten schon wegen der konkurrierenden Interessen der Unterrichts- resp. der Militär-Kirchenverwaltung in noch höherem Maße als schon jetzt der Fall ist, unter keinen Umständen eingeschränkt werden kann, es wäre denn, daß eine völlige Umgestaltung der Provinzialverwaltungsbehörden für das Kirchen- und Schulwesen erfolgen und der ohnehin geringe Zusammenhang zwischen beiden Gebieten noch mehr gelockert, auch die erst vor einiger Zeit im Staatsministerium erörterte und von Eurer Königlichen Majestät nach dessen Anträgen entschiedene Frage wegen Überweisung der bisherigen Externa an die Konsistorien wieder aufgenommen werden sollte. Der Antrag ad 1. erscheint somit in der angebrachten Art unausführbar und die Einführung eines zweifachen Verfahrens bei Anstellung der höheren Kirchenbeamten, je nachdem dieselben bloß Beamte der Kirche oder zugleich Diener des Staates sind, dürfte Eurer Königlichen Majestät Allerhöchster Absicht schwerlich entsprechen. Außerdem tritt hinzu die Rücksicht auf Regulierung des Gehaltspunktes bei neuen Anstellungen, namentlich bei Berufungen in die vorzugsweise hier in Betracht kommenden Provinzialkonsistorien.

Für die Besoldungen der Mitglieder dieser Behörden sind die Normal-etats, die Mittel des Zahlungsetats und bestimmte Normalgehaltssätze maßgebend. Diese letzteren sind nicht nach den einzelnen Konsistorien getrennt, sondern umfassen alle diese Behörden; sie setzen die Zahl der Stellen jeder Dienstkategorie und nach derselben in Abstufungen die verschiedenen Besoldungsbeträge fest. Bei Erledigung einer Stelle ist daher jedesmal zu erwägen, mit welcher Besoldung innerhalb der Normalgehaltssätze und nach den Geldmitteln, welcher der laufende Zahlungsetat bietet, sowie mit Rücksicht auf das Gehalt älterer Beamter der betreffenden Dienstkategorie die Wiederbesetzung erfolgen kann.

Wenn nun bei jeder Stellenbesetzung der Gehaltspunkt notwendig, und zwar zunächst in Betracht kommt, dieser Punkt aber ohne eine Gesamtübersicht über die dem alleinigen Ressort des Ministers anheimfallenden Etatsverhältnisse nicht übersehen und reguliert werden kann, so ergibt sich auch hieraus ein Anstand gegen die fraglichen Anträge, der Präsident von Uechtritz hat selbst nicht umhin gekonnt, diesen Umstand in seinem Immediatbericht zu berücksichtigen und anzuerkennen, daß behufs der Regulierung des Gehaltspunktes jederzeit eine Kommunikation des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Minister eintreten müsse. Näheres hierüber und über den Fall, daß diese Kommunikation zu einer Einigung nicht führen sollte, ist nicht gesagt. Nur so viel ergibt sich aus dem darüber Bemerkten und folgt überdies aus der Natur der Sache, daß die Verhandlungen über den Gehaltspunkt den Eurer Königlichen Majestät zu unterbreitenden Vorschlägen vorausgehen und demnach bei nicht erzieltm Einverständnis die verbliebene Differenz zu Allerhöchstdero Entscheidung gebracht werden müßte. Es würde dadurch das Schreibwerk vermehrt, der Geschäftsgang erschwert und die Behandlung der Sachen auf einen zeitraubenden, das wahre Sach- und Ressortverhältnis verderbenden Umweg auf den Standpunkt

des jetzigen Verfahrens zurückgeführt, dabei aber wirklich vorkommende Differenzen zu allseitigem Schaden und größter Erschwerung loyaler Ausgleichung auf ein untergeordnetes, ihnen eigentlich fremdes Gebiet verlegt werden.

Anlangend endlich die Nomination zu Pfarrstellen landesherrlichen Patronats, so ist der Antrag des Präsidenten von Uechtritz, auch die Ausübung dieses Rechts in oberster Instanz an erster Stelle dem Evangelischen Oberkirchenrat zu übertragen und den Minister der geistlichen Angelegenheiten auf ein bloßes Plazet zu beschränken, nicht näher und nicht besonders motiviert; es müßte denn eine solche Motivierung in dem Hinweis darauf gefunden werden, daß in der unteren Instanz das in Frage stehende Recht von den Konsistorien und nicht von den Regierungen respiziert wird. Allein solcher Berufung würde entgegengesetzt werden müssen, daß gerade weil in der unteren Instanz die Wahrnehmung dieses dem staatlichen Gebiete angehörenden und demgemäß von den Konsistorien nur Kraft besonderen Allerhöchsten Auftrags auszuübenden Rechts den Organen der Kirche und nicht denjenigen des Staats anvertraut ist, dessen Ausübung nicht auch in der oberen Instanz noch dem im übrigen mit der Respizierung des landesherrlichen Patronats beauftragten Staatsminister entzogen und von dem Rechtsgrunde, in dem es wurzelt, nicht gänzlich abgelöst werden kann.

Weiter aber kommt in Betracht, daß die Einrichtung, wonach die Konsistorien zur Anzeige der Vakanzen landesherrlicher Patronatsstellen mit einem Einkommen von mehr als 700 Talern verpflichtet sind, darin ihren Grund hat, daß durch diese Anzeige dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Gelegenheit gegeben werden soll zu angemessener Versorgung der vorzugsweise von ihm ressortierenden Militär-Geistlichen, denen nach 10jähriger Dienstführung auf Verleihung einträglicher Zivilpfarren durch §. 107 der Militär-Kirchenordnung ein bestimmter Anspruch beigelegt ist. Änderungen aber in der Verfassung des vom Kriegsminister mitressortierenden Militär-Kirchenwesens, welche dahingehen, an die Stelle des Ministers der geistlichen Angelegenheiten den Evangelischen Oberkirchenrat treten zu lassen, würden bedenklich sein, nicht bloß mit Rücksicht auf den Kriegsminister und dessen Amtsstellung, sondern auch und hauptsächlich im Hinblick auf die Regulierung der katholischen Militär-Seelsorge, die schon jetzt die größten Schwierigkeiten bietet.

Nach meinem, des alleruntertänigst unterzeichneten Ministers der geistlichen Angelegenheiten, Dafürhalten, ist hiernach zu einer Änderung der erst kurze Zeit zur Anwendung kommenden Allerhöchsten Bestimmungen über das Ressort zwischen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat ein wirkliches Bedürfnis für jetzt nicht vorhanden; auch erscheinen mir die desfallsigen Anträge des Präsidenten von Uechtritz in den oben angeführten Beziehungen praktisch nicht ausführbar, jedenfalls nicht ohne bedeutende Vermehrung des Schreibwerks durch mannigfache Erörterungen, welche allein die Gehaltsverhältnisse herbeiführen würden.

Eure Königliche Majestät erlaube ich mir daher alleruntertänigst zu bitten, in allergnädigster Berücksichtigung der ehrerbietigst von mir angeführten sachlichen Bedenken huldreichst geruhen zu wollen, den in Rede stehenden Anträgen des Präsidenten von Uechtritz keine weitere Folge zu geben.

Diesem Antrag kann ich, der ehrfurchtsvoll unterzeichnete Ministerpräsident, mich nicht anschließen, halte vielmehr nach der gegenwärtigen Lage der Sache eine weitere Erörterung der gegenüberstehenden Ansichten für wünschenswert und angemessen.

Zuvörderst scheint mir aus dem vorliegenden Immediatbericht des Präsidenten von Uechtritz die Absicht und eine Richtung auf eine durchgreifende und wesentliche Veränderung der bestehenden Verfassung der evangelischen Landeskirche und der festgestellten Ressortverhältnisse nicht hervorzugehen, vielmehr ist es die Entgegnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, welche die Meinungsverschiedenheit auf das Gebiet des Prinzipiellen verlegt. Denn wenn auch der p. von Uechtritz das Bedürfnis einer selbständigeren Stellung und einer Kräftigung der Autorität des Evangelischen Oberkirchenrats durch eine Erweiterung seines Einflusses auf die Besetzung der Kirchenämter behauptet, so wird damit doch in keiner Weise eine Beschränkung des landesherrlichen Kirchenregiments, dessen Anordnungen und Entscheidungen in allen Beziehungen unangetastet bleiben, gefordert, und ebensowenig eine gänzliche Trennung der evangelischen Kirche von der Staatsgewalt angebahnt und vorbereitet. Von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten wird auch in den vorstehenden Ausführungen anerkannt, daß in dem vorliegenden Immediatbericht nicht die gänzliche Aufhebung, sondern nur eine Umgestaltung der Konkurrenz des Ministers beantragt wird und werden demnächst von ihm in bezug auf die bestimmten einzelnen Anträge des Präsidenten von Uechtritz die praktischen Bedenken, welche ihrer Ausführung sich entgegenstellen, dargelegt und beleuchtet. Wenn aber diese Anträge über die Grundlagen der bestehenden Verfassung nicht hinausgehen, so dürfte auch bei ihrer Beurteilung von einer Erörterung abstrakter Theorien über die Stellung der Kirche zum Staat abgesehen werden können und wird es vielmehr auf eine eingehende Erwägung der durch jene Anträge berührten bestimmten Interessen und Verhältnisse der Kirchenverwaltung ankommen.

Nach dem Ressortreglement hat ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats stattzufinden: bei Anstellungen oder bei Anordnungen kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, bei Besetzung erledigter Superintendenturen, bei Anstellung der Direktoren und Lehrer am Predigerseminar zu Wittenberg sowie in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats.

Die Vorschläge des Präsidenten von Uechtritz scheinen mir nicht bestimmt zu sein, dieses Zusammenwirken aufgehoben, sondern nur näher reguliert zu sehen.

Es ist einleuchtend, daß bei jedem gemeinschaftlichen Ressort von einer Seite die Vorbereitung der Sache und die Initiative ausgehen muß. Nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse liegt tatsächlich die Initiative bei der Besetzung der Kirchenämter in der Hand des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, während der Präsident von Uechtritz dieselbe dem Evangelischen Oberkirchenrat ausdrücklich überwiesen zu sehen wünscht. Der Minister soll dabei in der Geltendmachung seiner abweichenden Ansicht in keiner Weise beschränkt werden und die schließliche Entscheidung, namentlich im Fall obwaltender Differenzen, von dem Landesherrn ausgehen. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese

Anträge nicht bloß für die formelle Behandlung der Geschäfte von Wichtigkeit sind, sondern auch den Einfluß des Evangelischen Oberkirchenrats auf die Wahl der Personen bei Besetzung der Kirchenämter verstärken. Wenn aber berücksichtigt wird, daß dem Evangelischen Oberkirchenrat verfassungsmäßig die Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen und die Verwaltung aller inneren Angelegenheiten der Kirche mit der Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung zustehen, so scheint es mir auch ebenso angemessen wie notwendig zu sein, daß ihm bei der Wahl derjenigen Kirchenbeamten, deren wichtigste Funktionen zum Ressort des Evangelischen Oberkirchenrats gehören, die Initiative und damit ein vorwiegender Einfluß eingeräumt werde. Es kann dabei meines Erachtens auf eine Erörterung der Fragen, ob die Einsetzung des Oberkirchenrats überhaupt notwendig, ob seine Komposition und Aktion sachgemäß sei, ganz abgesehen werden; aber es wird von der Voraussetzung auszugehen sein, daß er seine Vollmacht zur Zeit von niemand anders als von Eurer Königlichen Majestät hat, und daß, wenn es seine Aufgabe gehörig erfüllen soll, er auf die umfassendste Personalkennntnis und eine vollständige Übersicht aller bei der Besetzung der Kirchenämter in Betracht kommenden Verhältnisse haben muß. Die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten hinsichtlich der praktischen Ausführbarkeit der vorliegenden Anträge ausgesprochenen Bedenken ergeben allerdings, daß bei den Kirchenämtern, welche von dem Präsidenten von Uechtritz ohne nähere Bezeichnung angeführt werden, die einzelnen Kategorien zu unterscheiden sind und besonders der Umstand in Betracht gezogen werden muß, daß einzelne Kirchenämter gleichzeitig mit Ämtern und Funktionen in der Staatsverwaltung verbunden sind. Ebenso kann bei Beurteilung der Frage, welcher unter den konkurrierenden Behörden die Initiative bei der Besetzung der Kirchenämter einzuräumen [ist], die Feststellung der Gehaltsverhältnisse nicht außer Betracht gelassen werden.

Unter diesen Umständen scheinen mir die Anträge des Präsidenten von Uechtritz sowie die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in einzelnen Punkten dagegen geltend gemachten erheblichen praktischen Bedenken noch einer weiteren Prüfung zu bedürfen, und nachdem Eure Königliche Majestät mir durch den Geheimen Kabinettsrat Illaire bereits zu erkennen gegeben haben, daß Allerhöchstdieselben die Vorschläge des p. von Uechtritz den Verhältnissen und der Stellung des Evangelischen Oberkirchenrats im allgemeinen entsprechend finden, kann ich es nur für angemessen halten, daß dem p. von Uechtritz auch Gelegenheit gegeben werde, sich auf die Gegenbemerkungen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten seinerseits zu äußern, und daß überhaupt durch eine vollständige Erörterung der angeregten einzelnen Punkte zwischen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat, welche die Wirkung und Bedeutung der gestellten allgemeinen Anträge erst im ganzen Umfang wird erkennen lassen, diese Angelegenheit zur Allerhöchsten Entscheidung vorbereitet werde.

Hiernach erlaube ich, der ehrfurchtsvoll unterzeichnete Ministerpräsident, mir untertänigst, meinen Antrag dahin zu richten, daß Eure Königliche Majestät geruhen wollen, den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Oberkirchenrat mit dieser



weiteren Erörterung der Sache zu beauftragen und demnächst die beiderseitigen Vorschläge und Anträge derselben zu vernehmen.

Eurer Königlichen Majestät Allergnädigster Beschlußnahme sehen wir unter Bezugnahme auf obige Darlegung unserer Ansichten hiernach in tiefster Ehrfurcht entgegen.

**56. Immediatbericht des Kultusministers Karl Otto von Raumer.**

**Berlin, 31. März 1857.**

*Ausfertigung, gez. v. Raumer.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 22816, Bl. 41–47.*

*Bedenken wegen der Erteilung des Vorschlagsrechts an den Oberkirchenrat.  
Beratung dieses Gegenstandes im Staatsministerium.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 323.*

Eure Königliche Majestät haben die Gnade gehabt, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. vorigen Monats, der mich von neuem zu dem innigsten, tief gefühltesten Danke verpflichtet, die Besorgnis zu beseitigen, daß Unzufriedenheit mit meiner Amtsführung zu den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 10. Januar dieses Jahres den Anlaß gegeben habe. Je mehr durch jenen huldreichen Erlaß meine persönliche Beziehung zu der Sache vollständig in den Hintergrund tritt, je mehr glaube ich mich nach reiflicher Prüfung verpflichtet halten zu müssen, die sachlichen wichtigen Bedenken nochmals Eurer Königlichen Majestät in tiefster Ehrfurcht vorzutragen, welche meines alleruntertänigsten Erachtens der von dem Präsidenten von Uechtritz beantragten Abänderung hinsichtlich des Ressortverhältnisses der beiden obersten Behörden für die evangelische Kirchenverwaltung bei Besetzung der höheren Kirchenämter und der Personalstellen landesherrlichen Patronats entgegenstehen. Mittels Allerhöchster Ordre vom 10. Januar dieses Jahres haben Eure Königliche Majestät allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Kognition über die zu den gedachten Kirchenämtern und Pfarrstellen vorzuschlagenden oder zu bestimmenden Personen, sofern es sich um Anstellung von Geistlichen handelt, dem evangelischen Oberkirchenrat obliegen, dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten aber das Recht der Erhebung etwaiger Bedenken zustehen und eine Ausnahme hiervon nur bei Besetzung derjenigen Stellen stattfinden soll, mit denen grundsätzlich ein Amt in der von den Regierungen ressortierenden Kirchenverwaltung oder im Schulwesen verbunden ist.

Zugleich haben Eure Majestät in der an den Ministerpräsidenten und an mich erlassenen Allerhöchsten Ordre de eodem datum die Gründe huldreichst auszusprechen geruht, durch welche Allerhöchstdieselben zu der getroffenen Bestimmung bewogen werden. Eure Majestät wollen mir in Gnaden gestatten, im Anschluß hieran in bezug sowohl auf die materielle

als auch auf die formelle Seite der Sache folgendes alleruntertänigst vortragen zu dürfen: Die Allerhöchste Ordre vom 10. Januar dieses Jahres weist hin auf das unter den Stürmen von 1848 aufgelöste evangelische Oberkonsistorium, an dessen Stelle der evangelische Oberkirchenrat getreten [ist]. In der Errichtung jener, nach sorgfältigen und umfassenden Vorberatungen ins Leben gerufenen kirchlichen Oberbehörde fanden, wie ich dies in dem untertänigsten Immediatberichte vom 6. Oktober praesentis näher dazulegen mir erlaubt, diejenigen Umgestaltungen der Landesadministration ihren Abschluß, welche in Anerkennung des Bedürfnisses nach größerer Selbständigkeit der Kirche und besserer Pflege ihrer besonderen Interessen auf die Wiederherstellung eigener Behörden für die Kirchenverwaltung gerichtet waren. Die Einsetzung und Organisation des Oberkonsistoriums stellt sich hiernach dar als das Ergebnis einer langsamen, aber sicher und stetig fortschreitenden Entwicklung und die dabei befolgten Grundsätze werden demnach nicht ungeeignet sein, bei der Bestimmung und Abmessung des Ressorts des an die Stelle des Oberkonsistoriums getretenen evangelischen Oberkirchenrats zum Anhalt genommen zu werden. Des sehr wichtigen Umstandes, daß an die Spitze des Oberkonsistoriums nach dem Vorgange der älteren Verfassung bis zum Jahre 1808 der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten gestellt und auf diesem Wege in einfacher und wirksamer Weise eine Verbindung und ein einheitliches Zusammenwirken beider Behörden vermittelt war, habe ich bereits in dem untertänigsten Immediatberichte vom 6. Oktober praesentis erwähnt, und ebendasselbst auch der Vorgänge gedacht, die dazu geführt haben, daß bei der Bildung des evangelischen Oberkirchenrats von der gleichen Einrichtung Abstand genommen und die jetzige Organisation ins Leben gerufen ist, wonach zwei eigene, auch in ihrem Vorsitz getrennte Oberbehörden bestehen. Allein nicht bloß die von jeder Verbindung mit dem Minister absehende äußere Stellung und Organisation des evangelischen Oberkirchenrats zeigte eine den Einfluß des ersteren beschränkende und die einheitliche Aktion in der Kirchen- und Schulverwaltung gefährdende Abweichung von dem Zustande vor und bei Aufhebung des Oberkonsistoriums, auch im fachlichen Ressort gibt gerade bezüglich des in Rede stehenden Punktes eine gleichmäßige Abweichung sich kund, denn in Ansehung der Personal- und Anstellungssachen wurde durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Januar 1848 nichts geändert; in diesen Sachen behielt der Minister ungeachtet des ihm übertragenen Vorsitzes im Oberkonsistorium in ungeschmälertem Maße seine früheren Kompetenzen bei. Der Unterschied der gegenwärtigen und damaligen Einrichtung ist demnach ein sehr erheblicher, er stellt sich dahin, daß dem evangelischen Oberkonsistorium, obwohl dasselbe unter den Vorsitz des Ministers gestellt wurde, eine Konkurrenz bei den Stellenbesetzungen gar nicht zustehen, die Erledigung aller Personal- und Anstellungssachen vielmehr wie in §. 7 der von Eurer Königlichen Majestät Allerhöchst genehmigten Geschäftsordnung vom 11. Februar 1848 ausdrücklich bestimmt wurde, dem Minister allein verbleiben sollte, daß dem evangelischen Oberkirchenrat aber während und obwohl derselbe nicht unter dem Vorsitz des Ministers und völlig unabhängig von demselben steht, dennoch eine volle und gleichmäßige Teilnahme an den Stellenbesetzungen eingeräumt ist.

Mit diesem vergleichenden Rückblick auf die frühere Verfassung beabsichtige ich nicht, mich prinzipiell gegen die jetzige Einrichtung auszusprechen.

Nicht zu verkennen dürfte aber sein, daß manche Einzelheit derselben hervorgegangen ist aus Anschauungen, welche eine Zeitlang Geltung fanden und nach welchen vollständige Trennung von Staat und Kirche, Unberechtigkeit des landesherrlichen Kirchenregiments, Selbstkonstituierung der Kirche durch Wahlen pp. als das anzustrebende Ideal dargestellt wurden. Soviel dürfte danach, meines ehrfurchtsvollen Erachtens, aus dem Gesagten hervorgehen, daß es gegenwärtig, wo die Besorgnisse und Anschauungen, welche der neuen Schöpfung in dem gedachten Punkte zu Grund liegen, teils gänzlich haben aufgegeben werden können, teils einer ruhigen Erwägung gewichen sind, nur durch die dringendsten, völlig zweifellosen und unbedenklichen Gründe gerechtfertigt werden könnte, die Trennung von Staat und Kirche und somit, da jetzt die Schule dem Staate folgt, zugleich die Trennung von Kirche und Schule noch weiterzuführen, als sie bereits besteht. Es ist dieser letztere Punkt unter den in Preußen obwaltenden Verhältnissen von ganz besonderer Erheblichkeit. Generalsuperintendenten, Superintendenten und Geistliche aller Art sind wesentliche Organe der Schulaufsicht und ihre richtige Auswahl ist für das Gedeihen der Schule von größter Erheblichkeit. Auch aus dem Interesse der Schule und ihrer Verbindung mit der Kirche ergeben sich danach die wichtigsten Bedenken gegen eine Änderung des Ressorts, die, welche Kautelen im einzelnen auch getroffen werden mögen, im ganzen nicht verhehlen kann, das Band zwischen beiden zu lockern. Dieses Band, welches durch die Organisationsentwürfe, die kurz nach 1848 entstanden sind, so schwer bedroht wurde und welches ich vom Anfange meiner Amtsführung wiederherzustellen und zu kräftigen angelegentlichst bemüht gewesen bin, würde jetzt von neuem erschüttert und die Einheit in der obersten Verwaltung auf beiden Gebieten noch mehr in Frage gestellt. Diese Einheit ist ein wesentliches Requisite für eine Lösung der umfassenden Aufgaben der Unterrichtsverwaltung in Preußen und hat zu ihrer geschichtlichen Voraussetzung und ihrem äußeren Substrat die Einheit des Staats- und evangelischen Kirchenregiments. Dadurch ist es ermöglicht, der Ablösung der Schule von der Kirche und der wiederholt versuchten Auseinandersetzung beider Gebiete, aller dahin gerichteten Bestrebungen der Neuzeit ungeachtet, bis jetzt erfolgreich vorzubeugen. Diese Möglichkeit aber und überhaupt die ungeschmälerte Erhaltung des landesherrlichen Kirchenregiments ist bedingt durch das tunlichste Festhalten an dem geschichtlichen Begriff und Umfang des letztern. Es ist die Kirchengewalt des Landesherrn zwar kein Bestandteil der Staatsgewalt, noch weniger aber ein zufälliges Attribut der Landeshoheit, das bloß in der Spitze an den Landesherrn persönlich – als gewissermaßen an eine Privatperson – geknüpft wäre. Wie vielmehr dem Landesherrn das Regiment in der evangelischen Kirche als ein Annex seiner obrigkeitlichen Stellung und Gewalt zusteht, so kann dieses Verhältnis sich bei Anordnung und Formation derjenigen Organe nicht unbezeugt lassen, welchem die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse übertragen wird. Ist in dem Landesherrn selbst der obrigkeitliche Charakter das eigentliche Fundament und der letzte Grund seiner kirchenregimentlichen Befugnisse, so wird dementsprechend auch dieses obrigkeitliche Moment

den Organismus der landesherrlichen Kirchenbehörden durchziehen, und hier seines Orts ebenso zur Geltung kommen müssen, wie andererseits die kirchenregimentliche Stellung des Landesherrn innerhalb der Staatsverwaltung, wo sie mehr oder minder in jedem seiner Organe sich reproduziert. Die Beschränkung des kirchenregimentlichen Organismus auf die positive Beteiligung bloß solcher Diener des Landesherrn, die außer der ihnen übertragenen kirchlichen Stellung keine obrigkeitlichen Attribute haben, dürfte demnach in dem Prinzip der bestehenden Verfassung nicht begründet sein, in konsequenter Durchführung vielmehr notwendig zur Aufhebung der Besonderheit dieser Verfassung führen. Sie würde die Kirche zwar mit dem Landesherrn in Verbindung halten, aber nur mit dem Landesherrn für dessen Person und nicht mit dem Landesherrn als dem Träger der Staatsgewalt. Die Kirchengewalt würde damit den Charakter einer öffentlichen Institution verlieren und an die Stelle der Klage über zu große Abhängigkeit der evangelischen Kirche vom Staat das noch erheblichere Bedenken treten einer durch nichts beschränkten Abhängigkeit von der Person des Landesherrn, die zu einer Zeit von der treuesten Fürsorge für das Wohl der Kirche erfüllt, zu einer andern Zeit von den entgegengesetzten Prinzipien geleitet sein kann. Nichts wird meines ehrfurchtsvollen Erachtens mehr dazu beitragen, die Kirche in dieser Hinsicht gegen schwere Wechselfälle sicherzustellen, als die sorgfältige Schonung des Bestehenden, und nichts geeigneter sein, zu steten Änderungen und beziehungsweise Rückänderungen Anreiz und gegründeten Anlaß zu geben, als das Abgehen von der wenn auch mangelhaften, doch erprobten und nicht ganz unbewährt gebliebenen geschichtlich überlieferten Einrichtung.

Es tritt hinzu, daß es sich hier nicht handelt um das Verhältnis der oberen Kirchenbehörde zu einer reinen Staatsbehörde, sondern die Frage die ist, ob eine positiv mit einem bedeutenden Bestandteil des Gesamtkomplexes der Kirchenverwaltung betraute Stelle, welcher diese Attribute im übrigen verbleiben sollen, in bezug auf die wichtigen Personal- und Anstellungssachen in eine bloß negative Stellung zurückgedrängt werden soll. Dies dürfte deshalb nicht richtig sein, weil es einen Bruch und Widerspruch in dem Ganzen der Kirchenverwaltung anrichten würde.

Zu dem gleichen Resultat wie die Betrachtung der prinzipiellen, führt, wie ich glaube, auch die Betrachtung der praktischen Seite der Sache. Ich erlaube mir deshalb, auf meinen untertänigsten Bericht vom 6. Oktober praesentis Bezug zu nehmen und hier nur darauf nochmals ehrfurchtsvoll hinzudeuten, daß einem Minister der geistlichen Angelegenheiten, dem jede positive Einwirkung auf die Besetzung der Konsistorien entzogen ist, und der sich außer Stand gesetzt sieht, selbst nur über eine einfache evangelische Landpfarre noch disponieren zu können, es im Laufe der Jahre um vieles ferner gerückt werden wird, Hingebung und Interesse zu betätigen für die Rechte der evangelischen Kirche und deren Versorgung und Ausstattung mit den erforderlichen äußeren Mitteln. Im Interesse der evangelischen Kirche, die sich in ihrem gegenwärtigen aktuellen Zustande nur zu sehr an den Staat und dessen Schutz und Hilfe gewiesen sieht, scheint es mehr als bedenklich, ihr im Staatsministerium sowie dem Landtage gegenüber die wirksame Vertretung zu schmälern, die ihr, nach der bisherigen Stellung des Ministers, durch seine Einwirkung gesichert war.

Nicht unbeachtet kann auch die in dem evangelischen Oberkirchenrat verfassungsmäßig bestehende Einrichtung bleiben, wonach auch in Personal- und Anstellungssachen kollegialische Beschlußfassung stattfindet. Denn daß diese Form des Verfahrens in mehr als einer Hinsicht für eine geeignete nicht zu erachten, wo es sich um die Ermittlung, Beurteilung und Auswahl von Personen für bestimmte amtliche Stellungen handelt, darüber dürfte meines ehrfurchtsvollen Erachtens ein Zweifel kaum obwalten.

Dies [sind] die Bedenken und Zweifelsgründe, welche sich mir gegen die beabsichtigte Ressortänderung aufdrängen. Ich würde Eurer Königlichen Majestät dieselben untertänigst vorzutragen vielleicht Anstand genommen haben, hätte nicht der formelle Verlauf der Angelegenheit mir die Pflicht auferlegt, Eurer Königliche Majestät nochmals ehrfurchtsvollsten Vortrag in der Sache zu erstatten und hätte nicht dieser Vortrag ohne nochmaligen gleichzeitigen Hinweis auf die materielle Seite der Sache mit Recht der Vorwurf der Unvollständigkeit treffen müssen.

Anlangend nun den formellen Gang der Angelegenheit, so habe ich sogleich bei den Verhandlungen mit dem Ministerpräsidenten, Freiherrn von Manteuffel, welche unserem untertänigsten Immediatbericht vom 6. Oktober praesentis vorausgegangen sind, darauf hinzuweisen nicht unterlassen, daß, sofern Eure Königliche Majestät dem Gegenstand weiter Folge zu geben geruhen sollten, es notwendig sein werde, denselben, nachdem zuvor der evangelische Oberkirchenrat selbst darüber gehört, zuvörderst zur verfassungsmäßigen Beratung im Staatsministerium zu bringen. Der Ministerpräsident war diesem Vorschlage nicht entgegen, erklärte sich damit, daß der evangelische Oberkirchenrat mit seiner Ansicht vernommen werde, einverstanden, und bemerkte, daß, wenn dies geschehe, auch zu übersehen sein werde, wiefern eine Beratung des Staatsministeriums erforderlich.

Eurer Königlichen Majestät Allerhöchste Ordre vom 10. Januar dieses Jahres hat nun zwar über die Ausführung der von Eurer Königlichen Majestät getroffenen Bestimmungen, nicht aber über diese selbst eine weitere Beratung angeordnet. Ich sehe hierdurch als entschieden an, daß in letzterer Beziehung mit dem evangelischen Oberkirchenrat nicht noch verhandelt werden soll, obwohl, wie ich früher untertänigst anzuführen nicht verfehlt, der evangelische Oberkirchenrat selbst die jetzt in Rede stehenden Anträge des Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rats von Uechtritz, seinerseits fallengelassen hat. Dagegen halte ich durch die gedachte Allerhöchste Ordre die Beratung des Gegenstandes im Staatsministerium nicht für ausgeschlossen, diese Beratung vielmehr nach VIII No. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 34. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden verfassungsmäßig und deshalb für erforderlich, weil es sich um eine Änderung und, wie ich untertänigst gezeigt zu haben glaube, um eine höchst wichtige Änderung in der Verfassung einer der obersten Staatsbehörden handelt. Die Bedeutung dieses Moments steigert sich wenn erwogen wird, daß diese Änderung nicht das wechselseitige Ressort zweier Staatsbehörden und den Übergang der in Frage stehenden Gerechtsame von der einen auf die andere dieser Behörden betrifft, sondern darin besteht, daß die gedachte Gerechtsame, die teilweise sogar wie das Nominationsrecht zu den landesherrlichen Patronatspfarrstel-

len dem staatlichen Gebiet allein angehöre, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, vorbehaltlich des bloßen Rechts der Einsprache, gänzlich entzogen und somit aus dem Bereich der staatlichen Kompetenz gänzlich ausscheiden soll.

Eure Königliche Majestät wollen in Gnaden das Gewicht der Verantwortlichkeit zu ermes- sen geruhen, welche nach meinem früheren und heutigen untertänigsten Vortrag mit der in Frage stehenden Ressortveränderung wie überhaupt so auch insonderheit den übrigen Departementschefs gegenüber verknüpft ist. Dasselbe legt mir die doppelte Pflicht auf, bezüglich der formellen Behandlung an meinem Teile nichts zu versäumen und auf den Gang alleruntertänigst aufmerksam zu machen, den die Angelegenheit zu nehmen hat, um auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege zu Eurer Königlichen Majestät endgültigen Ent- schließung ordnungsmäßig vorbereitet zu werden.

Indem ich ehrfurchtsvoll bemerke, daß auch der Allerhöchsten Ordre vom 27. Mai 1854, das Ressortverhältnis der evangelischen Kirchenbehörden betreffend, eine Erörterung im Staats- ministerium vorangegangen ist, erlaube ich mir Eure Königliche Majestät alleruntertänigst zu bitten, auch gegenwärtig die Beratung des Gegenstandes im Staatsministerium in Gnaden anordnen zu wollen oder mich huldreichst zu bescheiden, daß eine solche Beratung für den vorliegenden Fall Eurer Königliche Majestät Allergnädigster Absicht nicht entspricht.

**57. Handschreiben des Breslauer Fürstbischofs Heinrich Förster  
an Kultusminister Moritz August von Bethmann Hollweg.  
Breslau, 2. Dezember 1860.**

*Ausfertigung, gez. Fürstbischof Heinrich.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, IV Sect. 1 Abt. II Nr. 43, Bl. 123–124v.*

*Klage über die Darstellung von Katholiken in der Ausgabe  
der Berliner Volkszeitung vom 17. November.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 366.*

Eurer Exzellenz teile ich im Anschlusse einen Auszug aus der Beilage der „Berliner Volks- zeitung“ vom 17. November dieses Jahres<sup>1</sup> zur geneigten Einsicht ganz ergebenst mit und bitte zugleich dringend um den Schutz, den die Katholiken Preußens zu beanspruchen ge- setzlich berechtigt sind.

Was man sieben Millionen gleichberechtigten Katholiken zu bieten, wie weit man die Ver- letzung ihrer teuersten Interessen, ihrer heiligsten Gefühle in der Haupt- und Residenzstadt des Königsreiches und im Angesichte des Throns zu treiben wagt, davon geben nicht nur

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 125.*

die Vossische Zeitung und die Anzahl geistesverwandter Blätter tagtäglich, davon gibt neuerdings ganz besonders die „Berliner Volkszeitung“, ein Organ der Öffentlichkeit, ein Organ, dem die Leitung der Volksgesinnung anvertraut ist, ein Organ, das wie jede Zeitschrift unter gesetzlicher Zensur, stets einen neuen traurigen Beweis.

Unerhörtes ist in der neuesten Zeit geschehen und geschieht noch. Recht und Gerechtigkeit werden unter die Füße getreten und Lüge, Treulosigkeit und Verrat triumphieren! Was jedoch die brutalste Gewalt, die ihre kirchenräuberische Hand an den tausendjährigen Besitz des Papstes gelegt und ihn als Bettler an das öffentliche Almosen gewiesen, was selbst diese brutalste Gewalt bisher nicht anzutasten gewagt: seine Würde, seine Hoheit, seinen Charakter, seine amtliche Ehre und seine persönliche Tugend – das raubt ihm in maßloser Bosheit und rohester Gemeinheit irgendein erbitterter Gegner, und die „Berliner Volkszeitung“ beilebt sich, daß in solcher Weise entwürdigte Oberhaupt der katholischen Kirche zum tiefsten Schmerze aller gutgesinnten Katholiken der öffentlichen Verachtung preiszugeben.

Exzellenz! Ich beklage nicht den Gemißbrauchten, wohl aber beklage ich die Mißhandlung, ich beklage jeden Staat, in welchem solche Mißhandlung möglich ist. Der Staat darf nur auf diejenigen Bürger rechnen, denen die höchste kirchliche und staatliche Autorität noch ehrwürdig und heilig bleibt. Ist ihnen erst diese Ehrfurcht hinweg eskamotiert, dann ist ihnen der letzte Schild der Pflicht, der Ehre, des Gewissens gebrochen und alles Schlechte hat gewonnenes Spiel.

Es nahen Zeiten schwerer Entscheidungen, in welchen nicht mehr der erzwungene Gehorsam, sondern allein die freiwillige Treue rettet. Wenn nichts mehr ehrwürdig und heilig ist, dann ist es auch die Treue nicht!

**58. Handschreiben des Kultusminister Heinrich von Mühler  
an den Ministerpräsidenten Otto von Bismarck.**

**Berlin, 31. August 1864.**

*Ausfertigung, gez. v. Mühler.*

*GStA PK, III. HA, I Nr. 10806, n. f.*

*Ablehnung des Vorschlags des Preußischen Gesandten in Rom, Adolf Friedrich v. Willisen, jüngere katholische Geistliche als Hilfsarbeiter in das Kultusministerium aufzunehmen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 365 f.*

Eure Exzellenz haben die Güte gehabt, mittels sehr geehrten Schreibens vom 14. des Monats, mir Abschrift eines Berichts des inzwischen verstorbenen Königlichen Gesandten in Rom vom 29. vorigen Monats mitzuteilen, worin der Vorschlag gemacht wird, jüngere katholische Geistliche durch Beschäftigung als Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen pp. Ange-

legenheiten für höhere Stellen, namentlich für eine geeignete Wirksamkeit in den Kapiteln, vorzubilden. Ich habe nicht unterlassen, diesen Vorschlag in reifliche Erwägung zu nehmen, da ich anerkennen muß, daß die Auswahl geeigneter, der Staatsregierung ergebener Männer für die von Seiner Majestät dem Könige zu besetzenden Stellen in den Domkapiteln nicht selten großen Schwierigkeiten begegnet, und daß es im Interesse sowohl des Staats als der katholischen Kirche in Preußen sehr wichtig ist, diese Stellen mit geschäftskundigen, kenntnisreichen und zuverlässigen Geistlichen, welche die beiderseitigen Interessen mit Umsicht wahrnehmen, besetzt zu wissen. Das zu diesem Zweck von dem verewigten General von Willisen vorgeschlagene Mittel erscheint mir aber in mehrfacher Beziehung bedenklich.

Einesteils würde es schwer sein, unter den jüngeren Geistlichen diejenigen herauszufinden, welche sich künftig zu königlichen Stellen in den Kapiteln eignen; anderenteils würde in den allermeisten Fällen eine geraume Zeit vergehen, bevor ihre Berufung in solche Stellen zu ermöglichen wäre, und dadurch die Garantie, welche ihre früherer Haltung vielleicht zu gewähren geeignet gewesen, nicht wenig abgeschwächt werden. Sodann ist vorauszusehen, daß der Zweck einer solchen Beschäftigung im Ministerium bald bekanntwerden und den Bischöfen gegen diese vorzugsweise im Staatsinteresse für die Kapitel vorgebildeten Geistlichen nicht geringes Mißtrauen einflößen würde, infolgedessen ihre Tätigkeit in den Kapiteln leicht auf ein Minimum beschränkt und ihre Wirksamkeit auch in anderen Stellen, in denen sie Staatsinteressen wahrzunehmen haben, nicht unwesentlich beeinträchtigt werden könnte. Überdies würde solchen jüngeren Geistlichen in dem Ministerium immer nur eine ziemlich untergeordnete Beschäftigung angewiesen und namentlich eine Mitwirkung bei Konflikten mit den Bischöfen, wobei in der Regel wichtige Staatsinteressen konkurrieren, weder gestattet, noch zugemutet werden können. Endlich kommt in Betracht, daß die Akten des Ministeriums über katholische Kirchenangelegenheiten mancherlei enthalten, was Mitgliedern des katholischen Klerus nicht zugänglich gemacht werden darf; gleichwohl würde es, ohne zu Mißtrauen und Verdächtigungen Anlaß zu geben, kaum möglich sein zu verhüten, daß die als Hilfsarbeiter einberufenen Geistlichen davon Kenntnis erhalten.

Hiernach vermag ich dem eingangs erwähnten Vorschlage um so weniger Folge zu geben, als es der Staatsregierung auch ohnedies nicht an Gelegenheit fehlt, denjenigen katholischen Geistlichen, welche vorkommenden Falls für königliche Stellen in den Kapiteln in Aussicht zu nehmen wären, näher kennenzulernen. Es werden nämlich in der Regel zu katholischen Schulräten bei den Regierungen sowie zu Direktoren der katholischen Schullehrerseminarien, zuweilen auch zu Direktoren katholischer Gymnasien und Progymnasien katholische Geistliche, und zwar nur solche von hervorragender Bildung und bewährter patriotischer Gesinnung, gewählt. Ein korrektes Verhalten in diesen Ämtern, bei denen ein schneller Wechsel nicht stattfindet, dürfte eine weit zuverlässigere Bürgschaft für die Tauglichkeit der Betreffenden zu Kapitelstellen gewähren, als eine dem Eintritt in ein Kapitel vielleicht lange vorhergegangene, verhältnismäßig kurze Beschäftigung in dem mir anvertrauten Ministerium. Ebenso wird bei der Besetzung von Kapitelstellen auch an ältere und bewährte Militärgeistliche gedacht werden können.



**59. Immediatbericht des Kultusministers Heinrich von Mühler.****Berlin, 15. Dezember 1865.***Ausfertigung, gez. v. Mühler.  
GStA PK, III. HA, I Nr. 10807, n. f.*

*Katholische Bischofswahlen in Preußen und die bisherige Rolle des Königs bzw. des Staats. Rechte des Königs bei den noch unerledigten Wahlverfahren in Köln und Posen und der Wiederbesetzung der erledigten Bischofsstühle.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 366 f.*

Eure Königliche Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 23. November vorigen Jahres meinen Bericht über die von dem Oberpräsidenten von Pommer-Esche und dem Regierungspräsidenten von Möller erhobenen Bedenken gegen die in Übung gekommene Aufstellung einer Kandidatenliste bei den katholischen Bischofswahlen zu erfordern geruht. Indem ich diesem allergnädigsten Befehle hierdurch untertänigst Folge leiste, scheint es mir zur näheren Einsicht des geltenden Rechts dienlich, in Kürze zunächst auf dessen geschichtliche Entwicklung einzugehen.

Der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 nebst der bald darauf folgenden Auflösung des Deutschen Reiches, die Periode der Fremdherrschaft und der allgemeine Frieden vom Jahre 1815 hatten viele wesentliche Änderungen in den deutschen Territorien hervorgerufen. Auch die äußeren Verhältnisse der katholischen Kirche waren davon betroffen. Die Schirmvogtei der deutschen Kaiser über dieselbe war erloschen. Die bischöflichen Sprengel stimmten nicht mehr mit den neuen Landesgrenzen. Die Promotion der Bischöfe zu ihrem auch politisch wichtigen Amte erfolgte auf verschiedene Weisen. Zur festen Regelung dieser Verhältnisse erschienen Verhandlungen der Regierungen mit den Päpsten geboten.

Bayern ging voran und schloß im Jahre 1817 mit dem römischen Hofe ein Konkordat. Nach den Bestimmungen desselben sollte die Ernennung der Bischöfe von dem Landesherren und seinen „katholischen“ Nachfolgern, die Einsetzung derselben vom Papste erfolgen.

Bald darauf folgten Hannover und die oberrheinischen Staaten. In den beiden Bullen, welche das Übereinkommen mit diesen Staaten sanktionierten, wurde für die Bischofswahlen das sogenannte Listenverfahren als vertragsmäßige einzige Norm festgesetzt. Nach diesem Wahlmodus haben die Domkapitel den Landesregierungen über die in Aussicht genommenen Kandidaten für die bischöflichen Stühle Listen einzureichen. Diese können von den Regierungen durch Streichung unliebsamer Persönlichkeiten soweit reduziert werden, daß dem Kapitel unter den in ausreichender Anzahl übrigbleibenden noch eine freie Wahl zusteht.

Etwa um dieselbe Zeit leitete auch Preußen zu gleichem Zwecke Verhandlungen mit Rom ein. Der damalige Rechtszustand in Preußen bezüglich der Einsetzung der Bischöfe war im wesentlichen folgender:

Für die Landesteile, welche im Jahre 1801 zu Frankreich gehört hatten, galt das damals zwischen Napoleon und dem römischen Hofe geschlossene Konkordat. Dieses hatte in den Artikeln 5 und 17 dem ersten Konsul und seinen „katholischen“ Nachfolgern das Ernennungsrecht der Bischöfe eingeräumt.

Im übrigen bestand in den westlichen Landesteilen seit Beendigung des Investiturstreits unter Kaiser Heinrich V. freies Wahlrecht der Kapitel.

Das Breslauer Kapitel hatte von Friedrich II. ein Wahlrecht erhalten, welches unter jedermaliger Zuziehung eines Königlichen Wahlkommissars ausgeübt wurde.

In Ermland bezeichneten ehemals die polnischen Könige nach dem Petrikauer Verträge vom 7. Dezember 1512 dem Kapitel nur Mitglieder desselben, aus welchen es seinen Bischof wählen konnte.

In Gnesen, Posen und Kulm war es gebräuchlich gewesen, daß die polnischen Könige den Kapiteln die Person des zukünftigen Bischofs bezeichneten, die Kapitel dem Vorschlage gemäß eine Scheinwahl vornahmen und der Papst den Gewählten demnächst „auf Fürbitte des Königs“, aber in solchen Formen einsetzte, welche auf ein volles päpstliches Verleihungsrecht hinwiesen.

Seitdem die vorerwähnten polnischen Gebiete an Preußen gefallen waren, hatte der Papst die auf königlichen Vorschlag in Scheinwahlen designierten Bischöfe ohne Erwähnung dieses Vorschlages in Form freier päpstlicher Entschliebung (motu proprio) eingesetzt. Der Grund dieser Abweichung von der früheren Regel lag darin, daß man in Rom stets Anstand genommen hat, nichtkatholischen Landesherrn einen positiven Einfluß auf die Promotion der Bischöfe einzuräumen. Aus demselben Grunde war auch in dem französischen und bayrischen Konkordat das landesherrliche Ernennungsrecht der Bischöfe nur dem zeitigen Regenten und seinen „katholischen“ Nachfolgern eingeräumt. Seitdem Preußen das linke Rheinufer besaß, hatte das landesherrliche Ernennungsrecht daher dort aufgehört.

Unter solchen Verhältnissen eröffnete Preußen im Jahre 1820 die offiziellen Verhandlungen mit Rom.

Die Intentionen der Staatsregierung bei diesen Verhandlungen fanden ihren Ausdruck in einer Instruktion, welche der Staatskanzler Fürst Hardenberg dem damaligen Gesandten in Rom, Staatsrat Niebuhr, unterm 23. Mai 1820 erteilte. In dieser Instruktion wurde bezüglich der Bistümer Kulm, Gnesen und Posen von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß das hergebrachte Nominationsrecht des Landesherrn aufrechtzuerhalten sei. Diesem Gesichtspunkt gegenüber machte der Gesandte aber schon in seinen Berichten vom 15. und 27. Juli 1820 darauf aufmerksam, daß die königliche Ernennung für die gedachten Bistümer nur ein faktischer, in Rom nie berücksichtigter Umstand gewesen [sei], indem stets ein Protokoll über die stattgefundene Scheinwahl eingesendet worden sei. Im übrigen sagt die Instruktion wörtlich:

„Wo Wahlrecht besteht, wie in Ermland, in Breslau und wie in Deutschland, da hebe man es ja nicht auf. Diese Form hat ihren Wert, besonders wenn die Kapitel aus gebildeten und wohlgesinnten Geistlichen bestehen. Die katholischen Glaubensgenossen in Deutschland

legen auf die Erhaltung der Wahlfreiheit ihrer Kirchen großen Wert. Wenn der Regierung daran liegt, ein bestimmtes Subjekt zur bischöflichen Würde erhoben zu sehen, so kann dieses auch im Wege der Wahl durch eine Empfehlung an das Kapitel bewirkt werden. Daß ohne des Königs Willen niemand Erzbischof oder Bischof werden kann, liegt im Majestätsrecht *circa sacra*.“

Der Gesandte proponierte demgemäß in einer Note vom 22. Juli 1820 dem römischen Hofe, es bezüglich der Bischofswahlen in den vier östlichen Diözesen der Monarchie bei dem seitherigen Gebrauch zu belassen. Er bemerkte, daß das Wahlrecht des Münsterschen Kapitels erhalten und den übrigen Kapiteln in den westlichen Provinzen ein gleiches Wahlrecht verliehen werden solle.

Dabei hob er hervor, daß die Regierung im Falle eines ihr unangenehmen Ausgangs einer Wahl nicht erlauben werde, daß das Wahlprotokoll dem römischen Stuhl zur Bestätigung vorgelegt werde. In einem solchen, allerdings unwahrscheinlichen Falle werde vielmehr eine neue Wahl eintreten müssen.

Der römische Hof ging in seiner Antwortnote vom 6. Oktober 1820 von der Annahme aus, daß in den östlichen Diözesen der Monarchie bereits eine Wahlbefugnis der Kapitel bestehe und es daher für diese einer neuen Verfügung nicht bedürfe. Er hatte auch gegen das proponierte Wahlrecht der westlichen Kapitel nichts zu erinnern. Derselbe erklärte sich aber gegen die Ausübung des landesherrlichen Plazets nach bereits erfolgter Wahl, weil der einmal kanonisch Gewählte ein Recht auf die Einsetzung habe.

Im übrigen ging der römische Stuhl sowohl in der vorerwähnten Note als in den folgenden Unterhandlungen von der Ansicht aus, daß den Kapiteln die positive Verbindlichkeit obliege, nach ihrer Überzeugung kirchlich tüchtige Männer zu wählen, und daß dem Landesherrn nur das Recht einzuräumen sei, unangenehme Persönlichkeiten von der Wahl auszuschließen.

Von diesem Gesichtspunkt aus proponierte der Kardinal Consalvi dem Gesandten zunächst, das System der Kandidatenlisten in derselben Weise als bindende Wahlart anzunehmen, wie solches nach der obigen Mitteilung von Hannover und den oberrheinischen Staaten akzeptiert wurde.

Der Gesandte Niebuhr empfahl diesen Vorschlag der Staatsregierung in wiederholten Berichten. Die Regierung lehnte denselben aber trotz der warmen Empfehlung bestimmt ab. Dagegen gelangte ein weiterer Vorschlag des römischen Hofes zur Annahme der Staatsregierung. Dieser Vorschlag ging dahin, daß der römische Hof in einer zu erlassenden Bulle einfach das Wahlrecht der deutschen Kapitel anerkenne, in einem gleichzeitig zu erlassenden Hirtenschreiben (Breve) aber den Kapiteln die Pflicht auferlegen werde, solche Personen zu wählen, welche dem Könige nicht mißfällig (*non ingrati al Re*) seien, wovon sie sich zu vergewissern haben würden, ehe sie zur förmlichen kanonischen Erwählung schritten. Dieser Vereinbarung gemäß, hat daher die durch Allerhöchste Ordre vom 23. August 1821 landesherrlich bestätigte Bulle „*De salute animarum*“ sich darauf beschränkt, den Kapiteln von Köln, Trier, Breslau, Münster und Paderborn die Befugnis einzuräumen, innerhalb der

gewöhnlichen Frist von drei Monaten „mit Beobachtung der römischen Vorschriften aus der gesamten Geistlichkeit des Preußischen Reiches sich einen würdigen, mit den römischen Erfordernissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten kanonisch zu wählen.“

An demselben Tage, an welchem der Papst die Bulle vollzog, nämlich am 16. Juli 1821, richtete er der Abrede entsprechend an die genannten Kapitel ein mit den Worten „Quod de fidelium“ anhebendes Breve. Er macht in demselben die Kapitel zunächst darauf aufmerksam, daß der König die Bistümer mit ausgezeichneter Freigebigkeit ausgestattet habe, und daß den Kapiteln das „denkwürdige Privilegium der Wahl ihrer Vorsteher“ belassen sei. Sodann fährt er, nach vorheriger Einschärfung der den Kapiteln bei der Wahl obliegenden kirchlichen Pflichten, wörtlich folgendermaßen fort: „Da aber zur Förderung der Religion und zur gedeihlichen Verwaltung des bischöflichen Amtes ein hoher Wert darauf zu legen ist, daß die wechselseitige Eintracht zwischen den beiden in der Christenheit bestehenden Gewalten bewahrt werde, wie denn nach dem Zeugnisse Ivos von Chartres da, wo Königtum und Priestertum untereinander einig sind, die Welt wohl regiert wird und die Kirche blüht und gedeihet, so habt ihr auch wohl angelegen sein zu lassen, daß ihr auf solche Männer nur Augenmerk richtet, von denen ihr wisset, daß sie sich neben den übrigen in Kirchenrecht vorgeschriebenen Eigenschaften auch durch eine preiswürdige Klugheit empfehlen und dem Durchlauchtigsten Könige nicht ungenehm (minus grati, weniger genehm) sind. Eure Sache wird es sein, auch hierüber, bevor ihr den kanonischen Satzungen gemäß zur Vornahme der feierlichen Wahl schreitet, Gewißheit zu verschaffen (ut vobis constet curabitis).“

Der Papst schließt dieses Breve mit der Bemerkung, daß es nicht die Absicht der Bulle de salute animarum sei, alle außerhalb des Preußischen Staates lebenden Geistlichen unbedingt von der Berücksichtigung bei den Bischofswahlen auszuschließen. Es stehe den Kapiteln vielmehr frei, unter königlicher Zustimmung (ascentiente Rege) ihre Wahl auch auf einen durch besondere Tüchtigkeit ausgezeichneten, außerhalb Preußens wohnenden deutschen Priester zu richten.

Die vorstehenden Bestimmungen der Bulle und des Breve beziehen sich nur auf die Kapitel in Schlesien und den westlichen Provinzen.

Bezüglich der polnischen Kapitel enthält die Bulle folgende, den beiderseitigen Vereinbarungen entsprechende Festsetzung:

„In Ansehung der Kapitel der bischöflichen Kirchen von Ermland und Kulm und der erzbischöflichen von Gnesen und Posen enthalten wir uns, etwas Neues zu verfügen, außer daß die Kapitulare von Gnesen und Posen bei der Wahl ihres Erzbischofs gemeinschaftlich verfahren sollen.“

Es sollte in den polnischen Diözesen also in Ansehung der Bischofswahlen bei dem Herkommen verbleiben. Über die Art dieses Herkommens hatten die Staatsregierung und der römische Hof in den gewechselten diplomatischen Noten sich nicht bestimmt ausgesprochen. Erstere hatte bei den Verhandlungen vorausgesetzt, daß in Polen die durch eine Scheinwahl verdeckte königliche Ernennung der Bischöfe üblich sei, der römische Hof

dagegen hatte ein durch seine Zustimmung ergänztes Wahlrecht der Kapitel als hergebracht betrachtet. Die Staatsregierung hatte ihrem Standpunkt entsprechend daher nicht mit dem römischen Hofe vereinbart, daß das Breve quod de fidelium, welches die Wahlbefugnis der Kapitel wiederholt anerkennt und reguliert, auch für die polnischen Diözesen erlassen werden sollte. Dennoch geschah dieses; indessen mit einer Modifikation. Nämlich der Passus des Breve, welcher den übrigen Kapiteln unter königlicher Zustimmung die Wahl nichtpreußischer Bischöfe gestattet, blieb aus den für die polnischen Kapitel bestimmten Expeditionen fort.

Der königliche Gesandte in Rom trug nach diesen Vorgängen anfänglich Bedenken, die Ausfertigungen des Breve für die polnischen Diözesen anzunehmen. Später indessen akzeptierte er dieselben und übersandte sie der Staatsregierung, welche dieselben durch den Bischof von Ermland als päpstlichem Exekutor der Bulle den polnischen Kapiteln zustellen ließ.

Die Wahlbefugnis der letzteren wurde dadurch auch von seiten der Regierung als dem Wahlrechte der deutschen Kapitel im wesentlichen gleichstehend stillschweigend anerkannt. Diese stillschweigende Anerkennung der Staatsregierung ist demnächst bei zwei späteren Veranlassungen auch eine ausdrückliche geworden. Zuerst bei den Verhandlungen, welche auf Befehl Seiner Majestät des Hochseligen Königs im Jahre 1841 mit dem römischen Hofe über die Kölner Angelegenheit des Erzbischofs von Droste gepflogen wurden. Bei dieser Gelegenheit wurde nämlich durch gleichlautende Noten des königlichen Gesandten in außerordentlicher Mission, Grafen Brühl, vom 24. September und des Kardinal-Staatssekretärs Lambruschini vom 23. September 1841 wörtlich vereinbart: „Quant à l'élection des évêques les prescriptions de la Bulle 'De salute animarum', ainsi que la Bref de Pie VII, qui y a rapport, seront tous jours scrupuleusement observés dans toute la monarchie.“

Sodann haben Eure Königliche Majestät die in einem Berichte meines Amtsvorgängers vom 20. September 1858 dargelegte Ansicht: „daß durch die vorangeführte Vereinbarung mit dem römischen Hofe die Form der Bischofswahlen für den ganzen Staat in einem gleichmäßigen Sinne geordnet sei, Allerhöchst gebilligt und demgemäß durch Ordre vom 23. September 1858 für die Bischofswahlen in Ermland mit Beseitigung des Petrikauer Vertrages dasselbe Verfahren eintreten zu lassen geruht, welches in den übrigen Bistümern der Monarchie beobachtet wird.“

Hiernach glaube ich, bei der folgenden alleruntertänigsten Darlegung meiner Ansicht über die Form der Bischofswahlen einen Unterschied zwischen den westlichen und den östlichen Diözesen in der Monarchie nicht machen zu dürfen.

Im Hauptprinzip steht nun durch die angeführten vertragsmäßigen Festsetzungen mit dem römischen Hofe fest, daß alle Kapitel im Staate das Recht haben, sich ihren Bischof zu wählen, und daß im allgemeinen jeder katholische Priester im Preußischen Staate zum Bischof gewählt werden kann. In der letzteren Beziehung unterliegt das Wahlrecht indessen einer Beschränkung. Nach dem Inhalt des Breve Quod de fidelium müssen sich nämlich die Kapitel vor der feierlichen Wahl vergewissern, daß sie dieselbe nicht auf einen Priester rich-

ten, welcher Seiner Majestät „nicht genehm“ ist. Wohl nicht ohne Absicht hat man in Rom diese negative Fassung gewählt und davon abgesehen, den Kapiteln die positive Pflicht aufzulegen, eine dem Landesherrn „wohlgefällige“ Persönlichkeit zu wählen. Letzteres hätte nämlich den Schein erregen können, als sehe der päpstliche Stuhl die Eigenschaft des zu wählenden Bischofs, dem Landesherrn wohlgefällig zu sein, auch von seinem bloß das kirchliche Interesse ins Auge fassenden Standpunkt als ein kanonisches Erfordernis zur Glückseligkeit der Wahl an. Man hat sich daher, um diesen Schein zu vermeiden, in Rom darauf beschränkt, es gleichsam als staatsbürgerliche Pflicht der Kapitel anzuerkennen, dem zu erforschenden landesherrlichen Urteil über die Annehmbarkeit eines Priesters als Bischof nicht entgegenzutreten.

Es ist in neuerer Zeit, wie ich ehrfurchtsvoll zu bemerken mir gestatte, in Frage gestellt worden, ob die erwähnte Verpflichtung der Kapitel auch jetzt noch bestehe, ungeachtet die Verfassungsurkunde der katholischen Kirche die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückgegeben habe, und das allgemeine landesherrliche Placet zu kirchlichen Verfügungen in Wegfall gekommen sei. Diese Frage muß indessen in Übereinstimmung mit der seitherigen Praxis entschieden bejaht werden, weil die hier in Rede stehende Verbindlichkeit sich als eine staatsbürgerliche charakterisiert und nicht aus dem landesherrlichen Majestätsrecht circa sacra im allgemeinen, sondern aus speziellen vertragsgemäßen Festsetzungen entfließt.

In welcher Weise nun die Kapitel ihrer gedachten Pflicht nachzukommen und sich die zur Erfüllung derselben notwendige Gewißheit in betreff des landesherrlichen Urteils über die Wahlkandidaten zu verschaffen haben, ist denselben in einer für alle Fälle gleichmäßig verpflichtenden Weise weder vom Staate, noch von der kirchlichen Autorität vorgeschrieben. Aus der Natur des vorstehend erläuterten Abkommens mit dem römischen Hofe ergeben sich folgende zwei Wege.

Entweder eröffnet der Landesherr dem betreffenden Kapitel in zuvorkommender Weise, welche Personen ihm nicht unannehmbar erscheinen, um bei der feierlichen Bischofswahl in Betracht gezogen werden zu können. Eine Eröffnung dieser Art wird nur nicht mit dem Anspruch erfolgen dürfen, daß das Kapitel an den Inhalt derselben rechtlich gebunden und durch Beschränkung auf die bezeichneten Personen in seiner Wahlfreiheit gehemmt sei.

Oder aber, und dies ist der andere Weg, das betreffende Kapitel ergreift die Initiative und versichert sich durch Erkundigungen bei der Staatsregierung, welche Personen derselben für das bischöfliche Amt annehmbar erscheinen. Solche Erkundigungen würden sowohl mündlich, etwa durch Abgeordnete des Kapitels, als auch schriftlich eingezogen werden können. Der letztere Modus führt gleichsam von selbst zur Anwendung des Systems der Kandidatenliste. Dasselbe ist zwar, wie ich aus den Verhandlungen mit dem römischen Hofe darzulegen mir gestattet habe, als ein für alle Fälle verpflichtendes von der Staatsregierung abgelehnt. Preußen steht in dieser Rücksicht wesentlich anders als Hannover und die oberrheinischen Staaten, welche an das Listenverfahren in einer bestimmten vertragsmäßig festgestellten Art gebunden sind. Dadurch ist aber auch für unseren Staat die

Befugnis nicht ausgeschlossen, in einzelnen Fällen aus freier EntschlieÙung das System der Liste anzuwenden und die Art der Anwendung zu regulieren. Nur ein vertragsmäßiges Recht auf ausschließliche Anwendung der Wahlliste ist sowohl der Kirche als dem Staate abzusprechen.

In der Tat sind nun auch die beiden vorbezeichneten Wege zur Ausführung des Breve Quod de fidelium betreten worden.

Unter der Regierung Seiner Majestät König Friedrich Wilhelm III. haben die Kapitel von ihrer Befugnis, die Regierung um Auskunft über die Annehmbarkeit gewisser Kandidaten für die erledigten Bischofssitze zu bitten, keinen Gebrauch gemacht. Die Regierung hat vielmehr bei allen seit Emanation der Bulle de salute animarum bis zum Jahre 1840 vorgekommenen Bischofswahlen die Initiative ergriffen und ihrerseits den Kapiteln eine bestimmte Persönlichkeit als annehmbar bezeichnet. Die bezeichneten Persönlichkeiten sind auch in allen Fällen gewählt worden. Der Wahlmodus war folgender: Seine Majestät ernannte einem alten deutschen Herkommen entsprechend in gleicher Weise, wie es in Breslau üblich gewesen war, einen königlichen Wahlkommissar, dessen nächste Aufgabe es war, die Allerhöchste Person des Königs bei dem feierlichen Wahlakt zu repräsentieren. Neben der Wahrnehmung der königlichen Ehrenrechte bestand die Aufgabe dieser Kommissarien aber wesentlich darin, nach Maßgabe einer ihnen erteilten Instruktion die Mitglieder der Kapitel in vertraulicher Weise von der Absicht des Monarchen in bezug auf die zu wählende Person in Kenntnis zu setzen, und durch Mittel der Überredung dahin zu wirken, daß das Kapitel dem landesherrlichen Vorschlage entsprechend wählte. Es lag hierbei wohl nicht in der Absicht der Staatsregierung, den Kapiteln die Befugnis zu versagen, auch ihrerseits die Regierung um Auskunft darüber zu bitten, ob nicht noch andere namentlich zu bezeichnende Kandidaten dem Landesherrn annehmbar seien. Allein in der Wirklichkeit wurde eine solche Befugnis nicht geübt.

Die Stellung des römischen Hofes zu dieser Wahlart tritt an drei speziellen Fällen erkennbar hervor. Als das Kulmer Kapitel im Jahre 1821 den Ermländischen Dompropst von Matthy auf Vorschlag der Staatsregierung zum Bischof wählte und den Papst bat, denselben als vom „Könige präsentiert und vom Kapitel einstimmig genehm befunden“ zu konfirmieren, verweigerte der Papst anfänglich die Bestätigung, welche erst im Jahre 1823, nachdem die Wahl nochmals in kanonischer Form wiederholt und ein anderer Wahlbericht ausgefertigt war, nach mehrfachen Bedenklichkeiten erteilt wurde. Ebenfalls erregte die im Oktober 1823 in Breslau vollzogene, von der Regierung empfohlene Wahl des Fürstbischofs von Schimonsky wegen des von dem Wahlkommissar geübten Einflusses in Rom Bedenken. Man ließ solche aber nach dem Bericht des Gesandten Bunsen um deshalb fallen, weil zwei Stimmen gegen den Gewählten votiert hatten und deshalb die Wahlfreiheit nicht aufgehoben erschien. Um solchen Bedenklichkeiten des römischen Hofes vorzubeugen, mußte in einem dritten Falle die Urkunde über die in gleicher Weise im Jahre 1833 zustandegekommene Wahl des Kulmer Bischofs Dr. Sedlag mit besonderer Umsicht redigiert und bei der Überreichung derselben durch den Gesandten dem römischen Hofe bemerkt werden, wie

aus derselben ersichtlich sei, daß die Regierung die Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl in keiner Weise geschmälert habe.

Im übrigen sind alle nach diesem System zustandegekommenen Bischofswahlen in Rom ohne Anstand bestätigt, obwohl sich nicht bezweifeln läßt, daß man dort von dem Einfluß, welchen die königlichen Wahlkommissare übten, wenigstens im allgemeinen unterrichtet war. Dagegen glaube ich den Umstand, ob man in Rom von dieser Wahlart offiziell und im einzelnen unterrichtet gewesen, aus dem Grunde allerdings in Frage stellen zu müssen, weil den Kapiteln in der damaligen Zeit die direkte Kommunikation mit Rom noch verboten war und es nicht im Interesse der Staatsregierung lag, ihrerseits derartige Erörterungen in Anregung zu bringen.

Der zweite oben als zulässig bezeichnete Wahlmodus, nach welchem die Kapitel die Initiative ergreifen und sich bei der Regierung nach der Annehmbarkeit der für das bischöfliche Amt in Betracht zu ziehenden Personen erkundigen, ist vom Jahre 1841 an bis in die neueste Zeit zur Anwendung gekommen. Die erste Veranlassung, von dem früheren Wahlverfahren abzuweichen, gab eine Bischofswahl in Trier, auf welche ihrer relativen Bedeutung wegen kurz einzugehen ich mir gestatte.

Als dort im Jahre 1836 der Bischof von Hommer gestorben war und das Kapitel Vorberatungen über die Neuwahl hielt, erregte das seither beobachtete Verfahren der Regierung, den Kapiteln nur eine Person als annehmbar für das bischöfliche Amt zu bezeichnen, bei mehreren Domkapitularen Bedenken darüber, ob solches mit der gesetzlich garantierten Wahlfreiheit der Kapitel vereinbar sei. Drei Domherren wandten sich deshalb direkt an den römischen Stuhl mit dem Ersuchen um Belehrung darüber, ob sie die Bestimmungen des Breve Quod de fidelium richtig dahin auslegten, daß es Sache der zur Wahl berufenen Domkapitulare sei, sich vor dem feierlichen Wahltage über diejenigen Männer, welche zur bischöflichen Würde vorzüglich bestätigt erscheinen, zu vereinigen und demnächst des Königs Majestät zu bitten, dem Kapitel zu eröffnen, wer oder welche von diesen Kandidaten Seiner Majestät weniger genehm seien. Würden solche alle oder alle bis auf einen verworfen, so daß eine Wahl nicht mehr stattfinden könne, so werde alsdann das Kapitel andere Kandidaten zu bezeichnen, äußersten Falls aber die ganze Angelegenheit dem Papste zu überweisen haben.

Der römische Hof verwies die anfragenden Domherren in einer vom Kardinal-Staatssekretär unterm 15. März 1837 mit Vorsicht abgefaßten Antwort im wesentlichen nur auf die im Breve Quod de fidelium ausgedrückte Pflicht der Kapitel, zu Bischöfen kirchlich tüchtige und kluge Männer zu wählen, die zugleich dafür bekannt seien, daß sie dem Erlauchtsten Monarchen nicht weniger genehm seien.

Die Art und Weise aber – führt der Kardinal fort – wie die Kapitel sich von diesem letzten Umstände Gewißheit zu verschaffen hätten, sei gerade dieselbe, wie eine solche Gewißheit auch in Ansehung der übrigen kanonischen Eigenschaften verlangt werden müsse. Die Kapitel hätten solches nämlich aus vorhandenen öffentlichen Nachrichten oder aus vertraulichen Erkundigungen, die erforderlichenfalls mit Vorsicht und Gewandtheit selbst



beim königlichen Ministerium einzuziehen seien, oder aus Tatsachen, die von der Landesregierung ausgegangen, abzunehmen.

Der Kardinal hatte es hiernach sorgfältig vermieden, die von den Trierer Domherren beanspruchte Initiative der Kapitel als den einzig zulässigen Weg zur Erforschung der landesherrlichen Ansicht über die Annehmbarkeit der Wahlkandidaten zu bezeichnen. Auch hatte er das seitherige Verfahren der Regierung, eine einzelne Person zur Wahl zu empfehlen, nicht einem Tadel unterworfen. Es ließ sich indessen von der strengen Festhaltung dieses Verfahrens bei der damaligen, durch das Kölner und Posener Ereignis gesteigerten Empfindlichkeit der Kapitel kein günstiger Erfolg erwarten. Der Oberpräsident von Bodenschwingh glaubte der Regierung daher anheimstellen zu müssen, dem Trierer Kapitel eine möglichst große Zahl Seiner Majestät wohlgefälliger Personen zu bezeichnen, und dann den Versuche zu machen, die Wahl auf einen derselben hinzulenken. Obwohl die Regierung auf den Vorschlag einging und dem Kapitel vier Personen als annehmbar bezeichnete, so entstanden dennoch Irrungen. Das Kapitel glaubte nämlich aus den Äußerungen des zum Wahlkommissar ernannten Oberpräsidenten von Bodenschwingh entnommen zu haben, daß der Domherr Arnoldi, welcher sich unter den vier ausdrücklich als annehmbar bezeichneten Personen nicht befand, gleichwohl als der Regierung genehm zu betrachten sei. Diese Voraussetzung erwies sich indessen als irrig, indem die Regierung nach Lage der Umstände die Proklamation der auf den Arnoldi gefallenen Wahl untersagen zu müssen glaubte.

Der römische Hof dagegen, von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß das Breve Quod de fidelium die Wahl einer dem Landesherrn mißfälligen Person zwar widerrate, aber nicht ausdrücklich als kanonisch ungültig erkläre, glaubte der im übrigen in kanonischen Formen vollzogenen Wahl des Arnoldi seine Konfirmation nicht versagen zu dürfen. Zur wirklichen Erteilung der letzteren kam es indessen nicht.

Die aus dem vorstehenden Fall hervorgegangenen Differenzen sowie die mittlerweile in Köln und Posen herangewachsenen Konflikte lösten sich nämlich nach dem inzwischen erfolgten Regierungsantritt Seiner Majestät des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. Allerhöchstdieselben machten es zum Gegenstande Ihrer angelegentlichen Sorgfalt, die getrübtten Beziehungen der Staatsgewalt zur katholischen Kirche zu geordneten, beruhigten Zuständen zurückzuführen, und ließen zu dem Ende sowohl hier in Berlin Beratungen als auch in Rom Verhandlungen eintreten, welche in allen Beziehungen zu dem gewünschten Erfolg führten.

Die dabei ebenfalls zur Sprache gekommene Frage wegen der Form der Bischofswahlen fand ihren vorläufigen Abschluß mit Rom in dem oben mitgeteilten, durch den Grafen Brühl vermittelten Abkommen, welches die beiderseitige gewissenhafte Beobachtung der bestehenden Vorschriften festsetzt. Seine Majestät waren hierbei von der Ansicht geleitet worden, daß es der Vereinbarung neuer Bestimmungen vorzuziehen sei, das bestehende geschichtliche Recht in Allerhöchst Ihrem Sinne fortzuentwickeln.

Hierzu ergab sich im Jahre 1844 der nächste Anlaß in Breslau. Fürstbischof Graf von Sedlitzky hatte sich dem Mißtrauen gegenüber, welches die Diözesanen in seine kirchliche

Gesinnung setzten, nicht länger auf dem bischöflichen Stuhl halten können und deshalb resigniert. Dadurch trat an meinen Amtsvorgänger, Staatsminister Eichhorn, die Notwendigkeit heran, Seiner Majestät wegen Wiederbesetzung des Bistums Bericht zu erstatten. Indem er sich dieser Pflicht unterm 22. Februar 1841 entledigte, unterwarf er auch das Verfahren bei den Bischofswahlen überhaupt und die Erfolge der seitherigen Praxis einer eingehenden Beurteilung.

In seinem Bericht, welcher der Ausgangspunkt eines neuen Verfahrens wurde, glaubte der Minister zunächst der bei Gelegenheit des Arnoldischen Falles in einem vertraulichen Aufsatz geäußerten Auffassung des römischen Hofes, daß das Breve Quod de fidelium den Kapiteln von der Wahl dem Landesherrn mißfälliger Persönlichkeiten bloß in ermahrender Weise abtrate, nicht beipflichten zu können, vielmehr daran festhalten zu müssen, daß die Kapitel auf Grund der durch das Breve sanktionierten Vereinbarungen mit dem römischen Hofe rechtlich verpflichtet seien, sich die positive Geneigtheit über die Annehmbarkeit des zu wählenden Bischofs zu verschaffen. In Betracht der Art, diese Gewißheit zu erlangen, fand er zwar rechtlich nichts dagegen zu erinnern, an dem seitherigen System landesherrlicher Empfehlung einzelner bestimmter Kandidaten festzuhalten. Er hob indessen hervor, daß eine solche Empfehlung nicht bloß die Prüfung der politischen Annehmbarkeit, sondern auch eine Beurteilung der kanonischen Eigenschaften der Kandidaten voraussetze, und in der letzteren Rücksicht wegen des hohen Gewichts eines königlichen Ausspruchs nicht ohne Verantwortlichkeit sei. Unter den damals obwaltenden schwierigen Umständen fand der Minister sich außerstande, Seiner Majestät eine allen Anforderungen genügende kirchliche Persönlichkeit für den erledigten Bischofssitz zu empfehlen. Er sah sich daher von selbst darauf hingewiesen, ein anderes Verfahren ausfindig zu machen, bei welchem vor allem Seiner Majestät Allerhöchsten landesherrlichen Rechte, so wie solche in den betreffenden Verträgen anerkannt seien, ihrem ganzen Umfange nach gewahrt würden, gleichzeitig aber, soviel es geschehen könne, jede Veranlassung vermieden werde, mit dem römischen Hofe, sei es über irgendein Wahlprinzip, sei es über die zu wählende Person, in unerwünschte Kollision zu geraten. Ein solches Verfahren glaubte der Minister darin zu erkennen, daß den Kapiteln die vorläufige Auswahl der Kandidaten für das bischöfliche Amt und die damit verbundene Verantwortlichkeit für die kanonischen Eigenschaften derselben überlassen, Seiner Majestät aber das vertragmäßige Recht vorbehalten werde, sich vor der solennen Wahl über die Annehmbarkeit der ins Auge gefaßten Personen zu erklären, welche Allerhöchste Erklärung dann für die Kapitel verpflichtend sei. Der Minister hielt diesen Weg nicht allein für zulässig, sondern auch der Wortfassung des Breve Quod de fidelium entsprechend, und erbat sich die Allerhöchste Entscheidung darüber, ob derselbe in dem damals vorliegenden Fall einzuschlagen sei.

Seine Majestät befahlen hierauf durch Allerhöchste Ordre vom 24. Februar 1841 dem Minister Eichhorn, die nötigen Einleitungen zu der Breslauer Bischofswahl zu treffen und erteilten demselben in dieser Rücksicht wörtlich folgende Weisungen: „Sie haben förderndst das Domkapitel aufzufordern, daß es Ihnen ein Verzeichnis derjenigen Geistlichen

einreiche, welche es bei der Wahl zur Fürstbischöflichen Würde berücksichtigen zu können meint, damit Ich in den Stand gesetzt werde, demselben diejenigen Individuen darunter zu bezeichnen, die Ich als personae non gratae erkenne, deren Ich darum, falls die Wahl sie träfe, Meine landesherrliche Bestätigung verweigern müßte, und welche daher in Gemäßheit der Bulle de salute animarum und des Breve Quod de fidelium von der Konkurrenz zur Wahl gleich auszuschließen sein würden. Sie haben dem Kapitel bei dieser Aufforderung zugleich zu erklären, daß, wie Ich demselben unter der Zahl der solchergestalt von Mir zur Wahlkonkurrenz gestatteten Personen die Freiheit der Wahl unbeschränkt lassen will, Ich andererseits nach Meinem landesherrlichen Recht keinem Individuum Meine Bestätigung erteilen werde, über welches Ich Mich nicht zuvor in obiger Art durch die Genehmigung erklärt habe, daß dasselbe auf der Wahlliste bleiben dürfe; und das Kapitel hat seine Wahl daher jedenfalls nur innerhalb des Kreises der durch diese Liste bezeichneten Personen zu beschränken. Das Domkapitel ist demnächst aufzufordern einen Wahltag vorzuschlagen, zu welchem ich herkömmlicherweise einen königlichen Wahlkommissarius senden werde.“ Diesem Allerhöchsten Befehl gemäß, wurde in dem damals vorliegenden Breslauer Falle verfahren und das Kapitel von den Allerhöchsten Entschlüssen durch den Minister direkt und ausführlich benachrichtigt.

In gleicher Weise ließen des Hochseligen Königs Majestät aber auch in den übrigen elf während Allerhöchst Ihrer Regierung eingetretenen Vakanzfällen bischöflicher Sitze verfahren und regelmäßig zunächst von den Kapiteln eine auf absoluter Mehrheit der Stimmen beruhende Kandidatenliste erfordern. Seine Majestät gingen hierbei von der Ansicht aus, daß das System der Wahlliste, wenn auch nicht das ausschließliche, doch jedenfalls das sicherste Mittel für die Kapitel sei, ihrer durch das Breve vom 16. Juli 1821 festgestellten Verpflichtung zu genügen, und ließen diese Ihre Allerhöchste Ansicht unter anderem auch den Kapiteln von Gnesen und Posen unterm 28. Juli 1844 und 8. März 1845 durch den Staatsminister Eichhorn wiederholt eröffnen. Da das Verhalten der Staatsregierung einer solchen Liste gegenüber nicht durch Verträge und sonstige Rechtsvorschriften gebunden ist, so wurden in mehreren Fällen alle auf der Liste befindlichen Kandidaten als annehmbar zugelassen, in anderen Fällen aber von derselben in unbestimmter Anzahl Personen als nicht genehm gestrichen. Seine Majestät verzichteten auch nicht darauf, Allerhöchst Ihr Urteil über die Annehmbarkeit bestimmter Personen in gegebenen Fällen unabhängig von der Liste und neben derselben in der Weise zur Geltung zu bringen, daß Minoritätskandidaten der Kapitel und sonstige würdige Geistliche als ebenfalls nicht unannehmbar bezeichnet, oder bestimmte hervorragende kirchliche Persönlichkeiten in vertraulicher Art zur Aufnahme in die Liste und dadurch für die bischöfliche Würde zur Berücksichtigung empfohlen wurden. Ersteres geschah beispielsweise bei den im Jahre 1843 in Breslau und 1856 in Paderborn stattgefundenen Neuwahlen; letzteres bei der Wahl des verstorbenen Fürstbischofs Diepenbrock in Breslau und bei der im Jahre 1847 erfolgten Wahl des Bischofs Müller in Münster. Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung solcher Empfehlungen wurde aber nicht erhoben. Die Staatsregierung ließ daher im Jahre 1846 ohne Wider-

spruch den Domherrn Kellermann in Münster zum Bischof wählen, obwohl Seine Majestät die Berücksichtigung zweier anderer Persönlichkeiten anheimgestellt hatten.

Die Stellung, welche der römische Hof diesem veränderten Wahlmodus gegenüber einnahm, war die der faktischen Guttheißung, indem er sämtliche auf solche Art zustande gekommenen Wahlen ohne Anstand bestätigte. So wenig es aber in der Absicht der Regierung lag, einen rechtlichen Anspruch auf Ausschließlichkeit des Listenverfahrens einzuräumen, ebensowenig wurde ein solcher von Rom erhoben. Am deutlichsten zeigte sich dies, als die Kapitel von Gnesen und Posen im Jahre 1844 in der Lage waren, eine Neuwahl vorzunehmen, und die Staatsregierung von ihnen die Vorlegung einer Liste verlangte. Die Kapitel trugen nämlich damals Bedenken, dem Verlangen der Staatsregierung zu entsprechen, weil sie zu der in der Aufstellung einer Liste liegenden Vorwahl durch keine spezielle kanonische Bestimmung ermächtigt seien, und erbaten sich daher die Erlaubnis, ihre Bedenken dem römischen Stuhl vortragen zu dürfen. Die Regierung glaubte diesem Antrage zwar nicht entgegenzutreten zu sollen, aber den Kapiteln die Korrespondenz mit Rom allein überlassen zu müssen, damit die etwa erfolgende Antwort für sie nicht vinkulierend erscheine. Die hiernächst vom Kapitel erbetene Belehrung des Römischen Hofes fiel dahin aus, daß demselben erlaubt wurde, dem Verlangen der Regierung für den vorliegenden Fall (pro hac vice) zu entsprechen, eine Ausschließlichkeit des Listenverfahrens aber nicht in Anspruch genommen wurde. Diesen Standpunkt hat der römische Hof noch in der neuesten, mir vorliegenden Note des Kardinal-Staatssekretärs Antonelli vom 5. August currentis festgehalten, indem er die Aufstellung der Liste nur „als eines der geeigneten Mittel, die Allerhöchste Denkweise über die darin verzeichneten Kandidaten kennenzulernen“, bezeichnet.

Außer den unter der Regierung Seiner Majestät des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. stattgehabten zwölf Wahlfällen ist auch noch im vorigen Jahre die Wiederbesetzung des Trierer Bischofsstuhls in dem Wege desselben Verfahrens zustande gekommen. Die Resultate dieses Verfahrens sind fast überall befriedigend gewesen. Ihm verdanken wir, um nur einige zu nennen, den verewigten Kardinal von Diepenbrock als Fürstbischof von Breslau sowie die Bischöfe von der Marwitz, Müller, Förster, Pell dram usw., während die frühere Verfahrensweise gerade diejenigen Bischöfe, welche in ihrer Amtsverwaltung der Regierung die größten Schwierigkeiten bereitet haben, nämlich die Erzbischöfe von Droste-Vischering in Köln und von Dunin in Gnesen und Posen, zu den von ihnen bekleideten Würden gebracht hatte.

Erst in neuerer Zeit ist das sogenannte Listenverfahren lebhaft angegriffen worden, namentlich vom Rhein her durch den Oberpräsidenten von Pommer-Esche und den Regierungspräsidenten von Möller, ferner durch ein von dem Geheimen Regierungsrat Duncker unter Benutzung von Materialien aus den Akten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gearbeitetes Promemoria und demnächst auch in der Presse durch längere Artikel in der Elberfelder Zeitung und in der Berliner Börsenzeitung sowie durch eine diesen Gegenstand behandelnde besondere Broschüre.

Aber diese Angriffe beruhen zum großen Teile auf unrichtigen Unterlagen und auf unrichtigen Konklusionen. Als unrichtige Unterlagen sind insbesondere zu bezeichnen:

1. Die Annahme, daß die Preußische Regierung vor Abschluß der Verhandlungen von 1821 in den westlichen Provinzen das freie Designationsrecht der Bischöfe besessen habe, da doch das französische Konkordat vom Jahre 1801, welches allein als Basis dieser Behauptung benutzt werden konnte, nicht jedwedem Nachfolger in dem Besitze der vormals zu Frankreich geschlagenen Provinzen, sondern nur dem damaligen ersten Konsul und seinen katholischen Nachfolgern das Ernennungsrecht der Bischöfe eingeräumt, für den Fall aber, daß einer seiner Nachfolger nicht katholisch sein sollte, die Regelung dieses Verhältnisses ausdrücklich einer neuen Konvention vorbehalten hatte.
2. Die Annahme, daß gleichermaßen in den ehemals polnischen Landesteilen dem Landesherrn ein Ernennungsrecht der Bischöfe zugestanden habe, während doch ein solches von seiten des Päpstlichen Stuhls auch in der vorpreußischen Zeit niemals anerkannt worden, vielmehr die Ernennung der Bischöfe stets aus päpstlicher Machtvollkommenheit erfolgt und nur eine Rücksichtnahme auf „die Fürbitte des Königs“ in den päpstlichen Verleihungsurkunden ausgedrückt worden ist.
3. Die Annahme, daß die in Rom getroffenen und durch die Bulle de salute [animarum] und das Breve Quod de fidelium fixierten Verabredungen eigentlich nur ein verschleierte landesherrliches Nominationsrecht zum Inhalte gehabt hätten, während doch die stattgehabten Vorverhandlungen, der Wortlaut der genannten Urkunden und die schon in den Jahren 1821 in Kulm und 1823 in Breslau von seiten des Päpstlichen Stuhls gehandhabte und von der Regierung nicht kontestirte Auslegung derselben keinen Zweifel darüber lassen, daß den Kapiteln ein wirkliches Wahlrecht, nicht eine bloße Scheinwahl hat zugestanden werden sollen.

Als eine unrichtige Konklusion aber ist vornehmlich die Behauptung hervorzuheben, daß durch die Aufstellung von Kandidatenlisten in den seit 1840 stattgehabten Wahlfällen den Rechten des Staates etwas vergeben worden sei, indem diese Listen niemals als ein von irgendeiner Seite zu beanspruchendes Recht eingeführt, sondern lediglich als ein freigewählter Informationsmodus über die Intentionen des Kapitels und der Regierung in Anwendung gebracht worden sind. Die Regierung und die Kapitel sind heutigen Tages noch ebenso frei, diesen oder irgendeinen anderen Weg der gegenseitigen Informierung einzuschlagen, wie sie es vor 1840 und bis zum Jahre 1821 hinauf gewesen sind, und der spezifische Unterschied zwischen dem preußischen Wahlverfahren und dem für Hannover und für die oberrheinische Kirchenprovinz durch besondere Bullen festgestellten Wahlmodus ist noch heute genau derselbe, daß nämlich in Hannover und in der oberrheinischen Kirchenprovinz die Regierungen gebunden sind, eine Wahlliste der Kapitel entgegenzunehmen und auf derselben nur so viele Kandidaten streichen dürfen, daß jedenfalls noch 2 oder 3 zur Wahl übrigbleiben, wogegen in Preußen die Regierung an keine Liste und an keine bestimmte Zahl von Kandidaten oder von Ablehnungen gebunden ist, sondern in jedem einzelnen Falle den Kapiteln ganz frei gegenüber steht. Damit steht im völligen Einklang, daß Eurer

Königlichen Majestät Regierung in den beiden letzten, noch unerledigten Wahlfällen in Köln und in Posen ihrerseits es hat unterlassen können, die Kapitel zur Vorlegung einer Kandidatenliste aufzufordern, und daß sie, nachdem die Kapitel aus eigener Bewegung eine solche eingereicht haben, sich für berechtigt hat halten dürfen, die erste Kölner und die Posener Liste vollständig abzulehnen und neue Verhandlungen über die Wiederbesetzung der erledigten Bischofsstühle mit Rom oder mit den Kapiteln einzuleiten, wie wenn jene von den Kapiteln aus eigener Entscheidung aufgestellten Kandidatenlisten niemals existiert hätten.

Die Resultate dieser Erörterung lassen sich hiernach kurz in folgenden Sätzen zusammenzufassen:

1. Die Erwählung der Bischöfe und Erzbischöfe geschieht seit den Verabredungen vom Jahre 1841 in allen Diözesen der preußischen Monarchie auf völlig gleiche Weise, nämlich nach den Bestimmungen der Bulle *De salute animarum* und des Breves *Quod de fidelium*, beide vom Jahre 1821.
2. Nach diesen Bestimmungen haben die Kapitel die freie Wahl unter allen nach den kanonischen Satzungen zum Bischofsamte befähigten preußischen Geistlichen, so jedoch, daß sie sich vor Vollziehung der Wahl zu vergewissern haben, daß die von ihnen in Aussicht genommenen Personen dem Könige nicht ungenehm seien.
3. In welcher Form und auf welchen Wegen diese Vergewisserung zu suchen ist, ist nicht näher bestimmt. Eine mögliche und seit 1840 in dreizehn aufeinanderfolgenden Vakanzen von der Regierung selbst gewünschte und von den Kapiteln adoptierte Form ist die der Vorlegung einer Kandidatenliste durch das Kapitel. Es besteht aber keine Nötigung, weder für die Regierung, noch für die Kapitel, diesen Weg der Information in jedem einzelnen Falle zu betreten, und ebensowenig besteht, wenn derselbe eingeschlagen wird, irgendeine bindende Vorschrift über die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Kandidaten, über die Zahl der Ablehnungen usw. Vielmehr haben in allen diesen Beziehungen die Kapitel wie die Regierung volle Freiheit. Die Regierung ist rechtlich nicht gehindert, mehrere und selbst alle der ihr genannten Kandidaten als nicht genehm zu bezeichnen; sie ist nicht verpflichtet, für ihre Ablehnungen Gründe anzugeben; sie ist auch rechtlich nicht gehindert, ihrerseits eine Initiative zu nehmen und den Kapiteln eine oder mehrere Personen zu benennen, welche ihrerseits als annehmbar anerkannt werden; nur ist sie nicht zu fordern berechtigt, daß die Kapitel sich bei Ausübung ihres Wahlrechts auf die eine oder die mehreren von der Regierung als annehmbar bezeichneten Personen beschränken, sondern muß denselben freilassen, auch ihrerseits ihr Augenmerk noch auf andere Personen zu richten und über dieselben die in dem Breve *Quod de fidelium* geforderte und von der Regierung zu gewährende Information zu suchen.

In welcher Weise hiernach in jedem einzelnen Falle zu verfahren, bleibt in jedem einzelnen Falle der freien Erwägung der Regierung und der Kapitel nach der jedesmaligen Lage der Umstände vorbehalten.

4. Die Wahl eines den kanonischen Erfordernissen entsprechenden nicht preußischen Geistlichen für einen preußischen Bischofssitz kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königs – assentiente Rege – geschehen.

In diesen rechtlich und vertragsmäßig feststehenden Grundsätzen einseitig etwas zu ändern, ist weder der Preußischen Regierung noch dem Papste oder den Kapiteln gestattet. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Unbestimmtheit der Formen, in welchen das Urteil der Regierung über die Annehmbarkeit oder Unannehmbarkeit eines inländischen Geistlichen zum Bischofe erforscht und konstatiert werden kann, ihre Unbequemlichkeit mit sich bringt und die Regierung zu großer Wachsamkeit und Vorsicht nötigt. Auf der anderen Seite bietet aber auch diese Unbestimmtheit der Form dem Einflusse der Regierung einen weiteren berechtigten Spielraum dar, als mit irgendeiner fest ausgeprägten Form zu vereinigen sein würde, zumal wenn daneben die usuell eingeführte Ordnung festgehalten wird, daß die Regierung zu jeder Bischofswahl einen landesherrlichen Kommissarius ernannt, und daß der Wahltermin erst unter Zuziehung dieses Kommissarius nach vorgängiger Erledigung jener Präliminarien festgestellt wird.

Die bestehende Rechtsordnung sichert hiernach der Regierung Eurer Königlichen Majestät zwar kein landesherrliches Nominationsrecht, welches die Römische Kurie nach kanonischen Grundsätzen einem evangelischen Landesherrn niemals zugestehen kann, aber doch einen stärkeren Einfluß auf die Bischofswahlen als irgendeiner anderen protestantischen Regierung, und es ist nicht der mindeste Grund vorhanden, in dieser bestehenden Rechtsordnung eine Abänderung herbeizuführen zu suchen.

Dagegen halte ich es für erwünscht, die vielen Vorurteile und Unklarheiten, welche in Beziehung auf diese Materie nicht allein in der Tagespresse, sondern auch selbst in gelehrten und staatsmännischen Kreisen bestehen, durch eine streng juristische, wissenschaftliche Bearbeitung derselben auf Grund der aktenmäßigen Quellen aufhellen zu lassen und behalte ich mir vor, sobald die gegenwärtig noch schwebenden Besetzungsfälle in Köln und Posen erledigt sein werden, auf diesen Plan zurückzukommen und mir Eurer Königlichen Majestät Allerhöchste Genehmigung zu dessen Ausführung alleruntertänigst zu erbitten.

**60. Handschreiben des Breslauer Fürstbischofs Heinrich Förster  
an Kultusminister Heinrich von Mühlner.**

**Breslau, 16. Mai 1866.**

*Ausfertigung, gez. Fürstbischof Heinrich.*

*GSa PK, I. HA, Rep. 76, IV Sekt. 1a Abt. I Nr. 111 Bd. 1, Bl. 10–13.*

*Zurückweisung des Vorwurfs, dass die dem Fürstbischof von Breslau unterstehende  
Geistlichkeit in ihren Predigten oder anderswo gegen ihre Untertanenpflicht handelt.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 366.*

Das geehrte Schreiben Eurer Exzellenz vom 15. dieses Monats ist mir soeben zugegangen und hat mich, ich darf mit diesem Bekenntnis nicht zurückhalten, auf das allerschmerzlichs- te berührt. Seit Schlesien ein Kronland Preußens ist, haben die Bischöfe von Breslau und der ihrer Oberleitung anvertraute Klerus unter allen Verhältnissen in unwandelbarer Treue zu ihrem von Gott gesetzten Könige fest gestanden und haben in dieser Treue selbst bei den traurigsten Erfahrungen und den bittersten Verlusten, welche die katholische Kirche in Schlesien zu beklagen hat, nie gewankt; ja sie haben während der Kriege von 1813 und 1814 in der aufopferungsvollsten Hingebung mit allen anderen Konfessionen gewetteifert. Selbst als im Jahre 1844 der Rongespektakel gegen die Kirche in Schlesien losgelassen und dieselbe den ärgsten, kaum glaublichen Anfällen und Verunglimpfungen lange Zeit schutz- los preisgegeben wurde, war es gleichwohl wieder die katholische Kirche, welche, als sich jene Revolution von ihr weg gegen den Staat wandte, als Hort der Ordnung und Treue fest und unerschüttert stand, und war es der katholische Bischof, der den Steuerverweigerern furchtlos und entschieden ihre Pflicht gegen den König und seine Regierung vor Augen hielt. Denselben Geist haben meine Diözesanen und insbesondere meine Priester und Or- densbrüder und Schwestern auch in dem Dänischen Kriege offenbart. Und nun muß ich – und wie Eure Exzellenz mich versichern: von zuverlässiger Seite – die Klage vernehmen, daß einzelne Mitglieder der mir untergebenen Geistlichkeit im Hinblick auf den drohenden Krieg – sowohl in Predigten als auch bei anderen Gelegenheiten auf die Gemüter der ihrer Obhut anvertrauten Gläubigen in einer sie in ihren Pflichten gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit beirrenden Weise eingewirkt haben.

Da ich annehmen darf, daß Eure Exzellenz mir eine so schwere Anklage nicht mitgeteilt haben würden, wenn nicht von der klagenden zuverlässigen Seite sehr bestimmte Daten angegeben worden wären, so ersuche ich Hochdieselben um Notifizierung derselben. Ja meine und meines Klerus Ehre erheischen es, daß ich diese Notifizierung fordern und die Klage so lange als eine böswillige Verleumdung erkläre, bis sie erwiesen worden ist. Daß ein Vorgang in Alt Kosel zu dieser Klage Anlaß gegeben haben kann, liegt nahe, rechtfertigt sie aber nicht, würde vielmehr ein Zeugnis mehr von dem unberufenen und unreinen Eifer sein, mit welchem man so gern die katholische Kirche und ihre Diener bei den hohen und



niederen Staatsbehörden zu verdächtigen sucht. Der Pfarrer Münzer daselbst, ein Mitglied des aufgehobenen Abgeordnetenhauses, hat in einer polnischen Predigt zum Gebet um Frieden ermahnt und dabei gesagt: Dann werden eure Väter und Gatten und Ernährer die Waffen niederlegen und zu Euch zurückkehren. Das polnische Wort „die Waffen niederlegen“ kann aber für den, welcher den Genius der Sprache nicht inne hat, sehr leicht auch in der Andeutung verstanden werden: „die Waffen wegwerfen“ – und so hat denn einer jener Eiferer, die ihren Patriotismus gern in Worten und Angebereien laut werden lassen, sofort interpretiert, es sei gepredigt worden: Die Landwehrmänner sollten ihre Waffen wegwerfen, wenn sie gegen Österreich kämpfen müßten. Es versteht sich, daß darüber sogleich ein Zeitungsartikel in die Welt geschickt, von dem Landrat auch eine Untersuchung angeordnet worden ist; die Sache selbst aber hat sich in der bezeichneten Weise aufgeklärt.

Eure Exzellenz sagen mir ferner, daß nach der Klageschrift „namentlich von einem Religionskriege gepredigt und aufgefordert wurde, nicht gegen Österreich zu kämpfen, da es sich um die Religion handle“. Dieses Mittel sollen allerdings protestantische Prediger unter österreichischer Oberherrschaft angewendet haben, als Friedrich II. Schlesien okkupierte. Daß einer oder der andere aus meinem Klerus zu solchem Mißbrauche der Kanzel und überhaupt zu solcher Untreue gegen seinen König und Herrn sich vermessen, bestreite ich und bitte wiederholt um Beweise für eine so gravierende Klage.

Dagegen behaupte ich mit vollster Entschiedenheit, daß gerade von protestantischer Seite das beweinswerte Streben ausgehe, dem intendierten Kriege mit Österreich einen konfessionellen Charakter zu geben, die traurige Wunde, die seit drei Jahrhunderten durch das Herz der Christenheit und durch das deutsche Vaterland klafft, zu vergiften und in all den Jammer, die Not, das Elend und, daß wir's sagen müssen, die Bitterkeit, welche die Vorbereitung zu dem nahen Kampfe schon erzeugt hat, noch den ätzenden Höllenstein des Fanatismus zu streuen. Haben Eure Exzellenz die Güte, Ihre Aufmerksamkeit der Weserzeitung, der Magdeburger Zeitung, der Kreuzzeitung und ähnlichen Blättern zuzuwenden, ja nehmen Hochdieselben auch nur die ministerielle Norddeutsche allgemeine Zeitung zur Hand, und es wird nicht schwer werden, die Beweise für meine Behauptung zu finden. Beispielshalber lege ich ein Exemplar der Breslauer Hausblätter von heute bei,<sup>1</sup> das mir eben zur Hand kommt, um zu zeigen, in welcher Weise solche Artikel auf katholische Gemüter wirken. Und nicht nur solche Zeitblätter, selbst Staatsbeamte und hohe Staatsbeamte lassen sich in diesem Sinne vernehmen! Hat doch der kommandierende General, Herr v. Mantuffel, in Schleswig, der sein Regiment daselbst damit begonnen, daß er die Einweihung der katholischen Kapelle verbot, sich erst vor wenigen Tagen dahin vernehmen lassen, daß sich dem protestantischen Preußen der Norden Deutschlands zuwenden müsse. Daß solches fortwährendes konfessionelles Wetzen am Ende den katholischen Herzen wehe tut, sie wund reibt und zu manchem Ausdrucke des Schmerzes hinreißt, steht zu verhindern nicht in meiner Gewalt, dagegen glaube ich der Ruhe und Besonnenheit meines Klerus sicher zu

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

sein, denn er hat auch solcher Entscheidung gegenüber eine lange und gute Schule in der Tugend der Geduld durchgemacht.

Wenn Eure Exzellenz mich schließlich ersuchen, meine Aufmerksamkeit auf Vorkommnisse der besagten Art zu richten und Geistlichen, die sich gegen die Pflicht der Untertanentreue vergehen und ihr Seelsorgeramt zur Verwirrung der Gemüter mißbrauchen, mit gebührender Ahndung entgegenzutreten, so darf ich hier die beruhigende Versicherung aussprechen, daß ich bei allem Gefühle meiner Mangelhaftigkeit doch meine bischöflichen Pflichten vollkommen kenne und von dem aufrichtigen Willen durchdrungen bin, dieselben nach dem Maße meiner Kraft allseitig zu erfüllen. Wenn man übrigens selbst bei Vorkommnissen rein kirchlicher Natur meine Geistlichen ohne weiteres dem Landrate oder dem Staatsanwalte überweist und den Bischof gänzlich ignoriert, so bin ich freilich in Untersuchungssachen außer Wirksamkeit gesetzt. Ich muß daher bitten, auch mich und meine Stellung vor Unbilden und Übergriffen zu schützen, insbesondere aber mir das Vertrauen nicht zu versagen, das zu einem gedeihlichen Zusammenwirken des Staates und der Kirche Not tut – das mir zu verdienen und zu wahren ich durch mein 42jähriges Wirken bemüht gewesen bin, und dessen ich unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei meiner schweren, ja peinlichen Stellung und meinen Pflichten nach beiden Seiten hin – falls es zu einem Kriege gegen Österreich käme – mehr als je bedarf.

**61. Aus der Denkschrift des Kultusministers Heinrich von Mühlner.**

**Berlin, 28. Oktober 1868.**

*Ausfertigung.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 14 Nr. 102, Bl. 115–121.*

*Aufzählung unierter Gemeinden 1830–1860.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 300.*

Alleruntertänigste Berichterstattung auf die der Denkschrift, de dato Putzar den 16. September 1868, betreffend die Lage der evangelischen Landeskirche in Preußen und die für dieselbe erforderlichen weiteren Maßnahmen, beigefügten Allerhöchst eigenhändigen Randbemerkungen

Zu 1.

(Acta Gen. Relig. S. No. 36 Vol. V. VI.) Über den Stand der Unionsangelegenheit sind die letzten statistischen Berichte aus den Jahren 1830 und 1831.

Dieselben ergaben:

- (Bericht vom 5. Oktober 1830.) 1. In der Provinz Brandenburg waren damals in der Generalinspektion des Bischofs Dr. Neander von 527 Personen 516 der Union beigetreten; 11 derselben nicht;
- (Bericht vom 14. Oktober 1830.) in der des Bischofs Dr. Roß sämtliche Gemeinden mit Ausnahme von 3, in denen aus zufälligen Gründen die Annahme der Union noch nicht erfolgt war.
- (24. Januar 1831.) 2. Aus der Provinz Pommern berichtet Bischof Ritschl, daß von 551 Gemeinden 523 die Union angenommen haben, 28 nicht.
- (6. Dezember 1830.) 3. Aus der Provinz Posen Bischof Freymark, daß sämtliche Gemeinden die Union angenommen haben.
- (12. Oktober 1868.) 4. In Sachsen hatten, nach Bericht des Bischofs Westermeier, von 2.450 Gemeinden 2.317 die Union angenommen, 46 waren ungewiß, 82 hatten abgelehnt.
- (6. Dezember 1830.) 5. In Westphalen waren von 282 Gemeinden 245 der Union beigetreten, 37 nicht.  
6. Aus West-Preußen meldet ein Konsistorialbericht 2 reformierte und 29 lutherische Gemeinden, welche sich gegen die Union ablehnend verhalten. Alle übrigen seien teils wirklich uniert durch Annahme des Unionsritus, teils doch der Union freundlich gesinnt und betätigen diese ihre Gesinnung durch Gebrauch der verba ipsissima Christi bei Spendung des heiligen Abendmahls.
- (11. Oktober 1830.) 7. Aus Ost-Preußen meldet Erzbischof Borowski, daß die große Mehrzahl der Geistlichen den Unionsritus nicht angenommen habe; jedoch, soviel ersichtlich, nicht aus Abneigung gegen die Union, sondern um der praktischen Schwierigkeiten willen, welche das Brechen des Brots oder der Oblate mit sich bringt.
- (Ibid. Vol. III.) In einem späteren Bericht des Konsistoriums vom 4. August 1847 (Referent Dr. Sartorius) wird daher die Provinz, obwohl der Unionsritus

- in den meisten Kirchen nicht eingeführt ist, doch im großen und ganzen als uniert angesehen.
- (14. Juli 1830.) 8. In Schlesien war nach einem Berichte des Generalsuperintendenten Bobertag im Jahre 1830 die Union nur erst in sehr wenigen Gemeinden angenommen. In einem späteren Berichte der Regierung zu Liegnitz vom 3. November 1842 wurden 14 Synoden mit 193 Gemeinden namhaft gemacht, von denen angenommen werden müsse, daß sie der Union nicht beigetreten seien.
- (Verhandlungen der IX. Rheinischen Provinzialsynode von 1856, S. 109.) 9. Aus der Rheinprovinz liegt ein Bericht von 1830 oder 1831 nicht vor. Spätere Berichte geben die Zahl von 32 als die Zahl derjenigen Gemeinden an, welche der Union nicht beigetreten seien. Soviel ergeben die Akten des Ministeriums über den Stand der Union im Jahre 1830 und in den nächstfolgenden Jahren. Von da ab sind vollständige statistische Berichte nicht mehr gefordert worden; nur gelegentlich sind die oben benutzten einzelnen Nachträge und Ergänzungen zur Kenntnis gelangt. Von konfessioneller Seite ist mehrfach eine neue statistische Aufnahme beantragt worden, welche Gemeinden der Union beigetreten seien, welche nicht; es ist aber darauf aus Gründen, welche der Evangelische Oberkirchenrat neuerdings in seinem
- (In Act. Gener. Relig. S. No. 33 Vol. V.) Immediatbericht vom 24. September 1867 entwickelt hat, nicht eingegangen worden. Es ist daher nicht möglich, einen vollständigen Nachweis der Fortschritte zu liefern, welche die Union innerhalb der letzten Dezennien gemacht hat.
- (Confer Verzeichnis der Rheinischen Provinzial-Synode von 1844 § 80.) Doch kann einzelnes namhaft gemacht werden: Die Vereinigung der evangelischen Gemeinden zu Aachen (1837), Burtscheid (1837), Barby (1839), Lippstadt (1840), die Beitrittserklärung der Gemeinden zu Aslar, Daaden, Vöhren, Kettwig, Lüttinghausen (1840–1844), die Vereinigung der Gemeinden zu Werdohl (1852), Stolberg (1860). Ferner sind die in den letzten Dezennien

in allen Teilen der Monarchie neu gegründeten Gemeinden, deren Zahl sich auf mehrere 100 beläuft, insgesamt als unierte Gemeinden errichtet worden.

[...]

**62. Handschreiben des Kultusministers Heinrich von Mühler  
an Ministerpräsident Otto Fürst von Bismarck.  
Berlin, 26. Juni 1871.**

*Ausfertigung, gez. v. Mühler.<sup>1</sup>*

*GStA PK, VI. HA, NL Mühler, II Nr. 1, Bl. 1–4.*

*Auflösung der beiden Geistlichen Abteilungen und Bildung einer gemeinschaftlichen Abteilung. Vorschläge für den Vorsitzenden dieser Abteilung. Zukünftige Verfassung der evangelischen Kirche. Angriff auf den Evangelischen Oberkirchenrat.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 343, 369.*

Eurer Durchlaucht erlaube ich mir unter Bezugnahme auf die heutige Staatsministerialberatung noch einige nachträgliche Bemerkungen ganz ergebenst mitzuteilen.

Je mehr ich darüber nachdenke, desto richtiger und folgenreicher erscheint mir der Gedanke, die beiden Geistlichen Abteilungen im Ministerium aufzulösen und eine gemeinschaftliche Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten aller Konfessionen und Denominationen an deren Stelle zu errichten. Diese Neuschöpfung kann sehr wohl auch dazu benutzt werden, die Verfassungsangelegenheiten der evangelischen Kirche auf die richtige Bahn zu bringen. Wohlorganisierte Provinzialkonsistorien mit Provinzialsynoden zur Seite, Überweisung der gesamten kirchlichen Verwaltung, mit Ausnahme der dem Staate reservierten Rechte an diese Konsistorien, und für die Wahrung der staatlichen Gerechtsame die oben erwähnte Ministerialabteilung – das halte ich für das einfachste und leicht ausführbare Programm. Für den Oberkirchenrat bleibt in diesem Verfassungsplane kein Raum, das ist aber das größte Glück; denn der Oberkirchenrat in seiner jetzigen Zwittergestalt, voll Unklarheiten und Präntionen und voll Unfähigkeit und Schwäche, ist nicht nur ein Hemmschuh für die kirchliche Entwicklung, sondern auch ein Schaden für die Staatsregierung, indem alle Sünden und Torheiten, die er begeht, von der öffentlichen Meinung immer der Staats-

<sup>1</sup> *Druck: Constabel, Adelheid (Bearb.), Die Vorgeschichte des Kulturkampfes. Quellenveröffentlichungen aus dem Deutschen Zentralarchiv, Berlin 1956, Dok. 86, S. 101 f.*

regierung zur Last gelegt werden, ob sie gleich nicht das mindeste dafür kann. Hier ist mein kurzes Votum: Carthaginem esse delendam.

Von der allergrößten Wichtigkeit ist es, für die neue Abteilung den richtigen Vorsitzenden zu finden. Hält man den de la Croix für zu schroff – was ich meinerseits nicht finde – so will ich auf ihm nicht bestehen, obgleich ich mir vorbehalten muß, aus Not bis zur definitiven Besetzung ihn kommissarisch zu beauftragen. Aber ebensowenig ist der Unterstaatssekretär Lehnert geeignet. Lehnert ist ein ausgezeichneter Geschäftsmann, in allen Sätteln gerecht. Aber es fehlt ihm nicht allein alle geistige Initiative, sondern es geht auch durch sein Wesen ein Zug von Frivolität, welcher auf die ganze Umgebung demoralisierend wirkt. Als ich das Ministerium antrat, fand ich dasselbe, wenige selbständige Charaktere abgerechnet, ganz von diesem Geiste erfüllt, und es hat mir viel Mühe und Arbeit gemacht hierin allmählich eine Änderung zum Besseren herbeizuführen. Ich fürchte, diesen Geist zu stärken und die neue Institution von vornherein zu schädigen, wenn ich [die] Leitung derselben auch nur vorübergehend dem Unterstaatssekretär übertrage. Am liebsten würde es mir sein, eine ganz frische, neue Persönlichkeit für die Stelle zu gewinnen, und ich werde mir Mühe geben, eine solche zu finden. Überhaupt wäre es mir erwünscht, mein Ministerium noch von einigen anderen zur Last reichenden Persönlichkeiten befreien zu können.

Eure Durchlaucht werden mir auf diese Auseinandersetzungen, welche ich als ganz vertrauliche und persönliche zu betrachten bitte, im Augenblicke nicht viel helfen können. Ich lege aber einen Wert darauf, daß Sie bei dieser Gelegenheit einmal einen Einblick tun in die geheimen Schäden des Ministeriums und in das so sehr erschwerende, unglückselige Verhältnis mit dem Oberkirchenrat. Jedenfalls werden Ihnen daraus die großen Schwierigkeiten verständlich werden, mit denen ich in meiner Verwaltung zu kämpfen habe, und hoffe ich um so zuversichtlicher, wie es heute in der Hauptsache geschehen, Ihres und des Staatsministeriums Beistand gewiß sein zu dürfen, wenn ein Moment eintritt, wo ein bestimmtes besonderes Handeln möglich sein wird.

### 63. Immediatbericht des Staatsministeriums.

Berlin, 12. Juni 1874.

*Ausfertigung, gez. Graf Eulenburg, A. Leonhardt, Falk, G. Kameke.<sup>1</sup>*

*GStA PK, I. HA, Rep. 90 A, Nr. 2374, Bl. 323–326.*

*Ablehnung der Bitte katholischer Bischöfe um einen königlichen Bescheid  
über die Verwaltung erledigter Bistümer.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 370 f.*

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät haben die ehrfurchtsvoll wieder beigefügte Immediateingabe<sup>2</sup>, welche der Fürstbischof von Breslau zugleich im Namen der übrigen römisch-katholischen Bischöfe der Monarchie, jedoch ohne Beteiligung der inhaftierten Prälaten, an Allerhöchstdieselben aus Anlaß der gegenwärtigen kirchenpolitischen Gesetzgebung gerichtet hat, dem alleruntertänigst unterzeichneten Staatsministerium zur Berichterstattung mit dem Befehle zugehen lassen, daß in Erwägung zu ziehen sei, ob es sich mit Rücksicht darauf, daß auf die bisher von dieser Seite gegen die Kirchengesetze gerichteten Vorstellungen, namentlich auf die der Domkapitel bezüglich des Gesetzentwurfs über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer, ein Allerhöchster Bescheid nicht ergangen sei, nicht empfehle, auf die vorliegende Eingabe eine solche Allerhöchste Antwort zu erteilen.

Das Staatsministerium hat diesem Allerhöchsten Befehle gemäß die Sache einer eingehenden Beratung unterzogen und verfehlt nicht, danach Eure Majestät untertänigst zu bitten, von einer solchen Allerhöchsten Bescheidung huldreichst absehen zu wollen.

Die Vorstellung enthält in ihrem ersten Teile eine vom Parteistandpunkte aus abgefaßte, rechtshistorische Darlegung über die Zusagen, welche seit den Zeiten der Reformation bis zur jüngsten Gegenwart der katholischen Religionspartei bezüglich des Schutzes ihres Glaubens und des Besitzstandes der Kirche in den verschiedenen Friedensinstrumenten und Besitznahme-Patenten erteilt sind. Genau dasselbe Material und zum Teil im engsten Anschluß an die Wortfassung ist gegenwärtig in der Germania zum Gegenstand fortlaufender Leitartikel geworden. Es kann daher kein Zweifel darüber obwalten, daß ein enger Zusammenhang zwischen der vorliegenden Immediateingabe und jenen Artikeln der Germania besteht. Sollten Eure Majestät daher den Bischöfen auf diese Vorstellung eine Erwiderung zuteil werden lassen, so könnte es nicht ausbleiben, daß auch diese, weil sie in eine augenblicklich von der Presse erörterte Frage eintrete, zum Gegenstand der Diskussion in der Presse gemacht werden würde, und es bedarf der Darlegung nicht, welche Bedenken damit verknüpft sein würden.

<sup>1</sup> Die Unterschriften Camphausens und Achenbachs wurden mit Blei vorgeschrieben, sie sind jedoch nicht vollzogen.

<sup>2</sup> Liegt der Akte nicht bei.

Was aber den zweiten Teil der Immediateingabe anlangt, so wiederholt er die von den Anhängern der ultramontanen Partei sowohl in den Parteiblättern, als auch in den parlamentarischen Verhandlungen trotz aller Widerlegung immer wieder vorgebrachten allgemeinen, an Entstellungen und Übertreibungen reichen Ausführungen, die um so weniger einer Erwiderung von Allerhöchster Stelle zu würdigen sein dürften, als von vornherein nicht im Entferntesten darauf zu rechnen ist, daß die Bischöfe sich dadurch möchten bewegen lassen, in ihrem gesetzwidrigen Verhalten innezuhalten. Dafür bürgt ihr notorisches Verhältnis zur römischen Kurie und die sonst gemachte Erfahrungen. Es darf daran erinnert werden, wie das eingehende Allerhöchste Handschreiben, welches Eure Majestät unterm 29. März 1873 an den Erzbischof von Köln zu richten die Gnade gehabt haben, ohne jeden Erfolg geblieben ist, ja daß letzterer sich in dem Widerstande gegen das Staatsgesetz besonders hervorgetan hat und infolgedessen jetzt im Gefängnis sich befindet. Auch die Haltung der übrigen Bischöfe ist eine solche gewesen, daß Eure Majestät Allerhöchstselbst Anstand genommen haben, denselben, als sie zum Jahreswechsel ihre Glückwünsche darbrachten, eine eigene Allerhöchste Erwiderung zuteil werden zu lassen.

Unter diesen Umständen und da die vorliegende Immediatvorstellung nichts weniger als ein Einlenken der Bischöfe dokumentiert, kann das Staatsministerium Eurer Majestät nur alleruntertänigst das größte Gewicht darauf legen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, der oben ausgesprochenen Bitte stattzugeben.

Nicht minder aber erachtet es das Staatsministerium für untunlich, den Bischöfen seinerseits einen sachlichen Bescheid zu geben. Ein solcher Bescheid würde auf das vorgebrachte Material eingehen müssen, infolgedessen ziemlich umfangreich werden und sicherlich Anlaß zu dem Austausch einer längeren Reihe von Schriftstücken zwischen den Bischöfen und der Staatsregierung geben, indem jede Antwort wieder ihre Replik hervorrufen würde. Nach auch in anderen deutschen Staaten gemachten Erfahrungen kann aber von einem solchen Schriftwechsel für die Staatsregierung nie ein positiver Erfolg erwartet werden, und es ist den Gegnern, welchen die leidenschaftslose Beurteilung der Sache gebricht, nur zu leicht, für die Behauptung, daß die Staatsregierung doch der besiegte Teil sei, Gläubige zu finden. Dieses ist in dem vorliegenden Fall um so mehr zu besorgen, als ein bestimmter Antrag, an den der Bescheid sich halten könnte, nicht gestellt ist.

Der Versuch, die Bischöfe mit Gründen von ihrem Unrechte zu überzeugen, würde überdies bei dem gegenwärtigen Entwicklungsstadium des staatlich-kirchlichen Konflikts, in einem Zeitpunkte, in welchem die Regierung Eurer Majestät sich soeben von der Gesetzgebenden Gewalt neue Vollmachten ernstester Art zur Beugung des Widerstandes des Klerus und insbesondere der Bischöfe hat beilegen lassen und sich anschickt, von denselben Gebrauch zu machen, unausbleiblich zu bedenklichen Mißverständnissen führen. Nicht ohne Schrei würden die Gegner in gewohnter Weise einen solchen Schritt zur Erregung der Meinung auszubeuten wissen, als lasse die Regierung in dem Ernste nach, welcher sie bisher in Erstrebung ihres Zieles leitete.



Um jedoch die Bischöfe nicht ohne jeden Bescheid zu lassen und anknüpfend an das sonst für die Behandlung von Immediateingaben übliche Verfahren, erlaubt sich das Staatsministerium den alleruntertänigsten Vorschlag zu machen, huldreichst zu genehmigen, daß in Eurer Majestät Allerhöchstem Auftrage dem Fürstbischof in Breslau durch den ehrfurchtsvoll unterzeichneten Minister der geistlichen Angelegenheiten eine Mitteilung dahin zugeht, Eure Majestät hätten die Immediateingabe erhalten und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen.

Würden Eure Kaiserliche und Königliche Majestät diesen Vorschlag zu billigen die Gnade haben, so darf das Staatsministerium der Allergnädigsten Rücksendung der Immediateingabe der Bischöfe behufs der weiteren Veranlassung in tiefster Ehrfurcht entgegensehen.

**64. Aus dem Votum des Kultusministers Adalbert Falk an das Staatsministerium.**

**Berlin, 3. April 1875.**

*Ausfertigung, gez. Falk.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, IV. Sekt. 1a Abt. I Nr. 123 Bd. 2, Bl. 177–205v.*

*Verhältnis zwischen dem Staat und der katholischen Kirche.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 371.*

Votum, betreffend die weitere Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der katholischen Kirche, dem Königlichen Staatsministerium ganz ergebenst vorzulegen.

Die päpstliche Enzyklika vom 5. Februar currentis anni hat dem Königlichen Staatsministerium neuerdings Veranlassung gegeben, in eine Erwägung der Frage einzutreten, ob es geboten erscheint, den Kreis der zur Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der katholischen Kirche während der letzten Jahre mehrfach getroffenen Maßnahmen gegenwärtig zu erweitern, und nach welchen Seiten hin eventuell noch im Laufe der jetzigen Landtagssession die Einbringung von neuen, hierauf bezüglichen Gesetzentwürfen ratsam sein möchte.

Infolgedessen ist meinerseits eine eingehende Prüfung aller für jene Frage in Betracht kommenden Punkte durch kommissarische Erörterungen herbeigeführt worden. Das Ergebnis dieser Prüfung, welche sich namentlich über folgende Materien erstreckt hat:

- I. die Aufhebung der Zirkumskriptionsbullen, auf welchen die bestehenden Diözesaneinrichtungen der katholischen Kirche in Preußen beruhen,
- II. die Retablierung des staatlichen Plazets für Erlasse der kirchlichen Oberen sowie die Beschränkung des Verkehrs zwischen den katholischen Landesbischöfen und dem römischen Stuhl,

III. die Regelung des kirchlichen Ordens- und Kongregationenwesens,  
 IV. die Repression gegen die Ausschreitungen im Gebiet des kirchlichen Vereinsrechts,  
 V. die Einführung eines besonderen Staats-Eides für die katholischen Beamten,  
 VI. die Rekonstituierung der staatlichen Gerechtsame hinsichtlich der kirchlichen Vermögensangelegenheiten,  
 VII. die Revision der gesetzlichen und administrativen Vorschriften wegen der manus mortua,  
 verfehle ich nicht, dem Königlichen Staatsministerium zur geneigten weiteren Beschlußfassung ganz ergebenst mitzuteilen.  
 [...]

**65. Immediatbericht des Kultusministers Gustav von Goßler.**

**Berlin, 17. Februar 1891.**

*Ausfertigung, gez. Goßler.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 22823, Bl. 36–43.*

*Besetzung der Präsidentenstelle des Evangelischen Oberkirchenrats.  
 Unerquicklicher Zustand der evangelischen Kirche in den alten Landesteilen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 343.*

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät wollen huldvollst gestatten, daß ich den befohlenen Immediatbericht über die Besetzung der Präsidentenstelle im Evangelischen Oberkirchenrat nachstehend erstatte.

Die Entscheidung, welche Allerhöchstdieselben zu treffen haben, erscheint mir als eine der schwierigsten, welche an Eure Majestät während Allerhöchstdero Regierungszeit herangetreten sind. Sie ist bestimmend für das Leben der Evangelischen Kirche Preußens auf Jahre, vielleicht auf Jahrzehnte hinaus, vor allem auch für ihre Stellung zu ihrem summus episcopus.

Das Bild, welches die Evangelische Kirche der alten Landesteile darbietet, weist in großer Zahl unerfreuliche Züge auf. Parteikämpfe mit stetig wachsender Verbitterung innerhalb der verfaßten Kirche – Einflußlosigkeit und Ohnmacht auf Seiten der Kirchenbehörden. Neben der Kirche, nicht selten im Gegensatz zu ihr, reiche Betätigung des evangelischen Geistes – Unfähigkeit des Kirchenregiments, Fühlung zu gewinnen oder gar die Beweisung evangelischer Kraft zu einigen und zu einem einheitlichen Vorgehen zu organisieren. Überall Rufen nach der Betätigung der Evangelischen Kirche in den sozialpolitischen Wirren der gegenwärtigen Entwicklung unseres Vaterlandes. – Ermatten nach flüchtigen Ansätzen,

Nichtstun aus Sorge anzustoßen oder die gewohnten Pfade zu verlassen. Immer weiter greift die Meinung, daß die geschichtlich gewordene Kirche der alten Landesteile den Aufgaben der Jetztzeit nicht gewachsen sei.

Selbst tüchtige Kräfte erschöpfen sich in der Arbeit, die Verfassung der Kirche zu ändern, sie aus der sogenannten eisernen Umarmung des Staates zu befreien, die Rechte des *summus episcopus* zu beschränken, sei es auch unter dem Vorwande, ihn gegen den Staat zu retten. Die seit Jahrzehnten zurückgehaltenen Bestrebungen, die kollegiale Konsistorialverfassung durch die der katholischen Kirche entlehnte bischöfliche Verfassung zu ersetzen, treten lebhafter denn je wieder in den Vordergrund.

Wie unevangelisch dieses Hervorkehren der Verfassungsfragen, dieses Splitterrichten den evangelischen Brüdern gegenüber, dieses unausgesetzte Betonen des Bekenntnisstandpunktes ist, schwindet immer mehr aus dem Bewußtsein, und immer näher rückt die Gefahr, daß zahlreiche Personen, Gruppen und Parteien der hadernden Gemeinschaft den Rücken kehren und sich auf sich selbst zurückziehen, soweit ein religiöses Bedürfnis in ihnen lebt, oder in das Freie fallen, wenn sie mehr gleichgültig der Religion gegenüberstehen.

Ein neuer Geist muß in die evangelische Kirche der alten Provinzen einziehen, der Geist brüderlicher Arbeit, welcher durch die Arbeit selbst zur Einigkeit erzieht. Die Aufgaben, welche der Kirche durch die Umwälzungen auf sozialem Gebiet, durch die machtvolle Entwicklung der katholischen Kirche, durch das Zurücktreten des Staates aus einer vorgeschobenen kirchenpolitischen Stellung, durch die Zersplitterung der deutschen Landeskirche erwachsen, müssen klar zum Bewußtsein gebracht werden. Dies alles läßt sich nur erreichen durch eine Veränderung in der Stellung der kirchlichen Behörden. Bis jetzt herrschten innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats zwei Strömungen, welche sich nahezu die Waage hielten. Ihr Zünglein lag in der Hand des Präsidenten. Mancher Nachteil, welcher mit einem Partei-Regimente verbunden ist, mag hierdurch vermieden sein. Aber fast schädlicher hat der Stillstand gewirkt, zu welchem die Tätigkeit der höchsten Kirchenbehörde sich verurteilt sah.

Nur eine ganz von der Macht der Aufgabe erfüllte, von evangelischer Begeisterung getragene, vom Parteigetriebe frei gebliebene Persönlichkeit ist berufen, ein neues Ideal aufzurichten und neue Bahnen der evangelischen Kirche zu weisen.

Erfüllt sie die Kirche der alten Landesteile mit neuer Kraft, so werden auch die zahlreichen Kirchen der neuen Landesteile allmählich der im Interesse der deutschen evangelischen Kirche dringend notwendigen Annäherung nicht weiter Widerstand entgegensetzen. Bekenntnis und zunächst auch Verfassung werden ihnen zu sichern sein, aber darüber hinaus gibt es noch zahlreiche Aufgaben, welche sie gemeinsam erfüllen können; vor allem fehlt ihnen noch das Bewußtsein, daß die Gefahr der einen die der anderen bildet, das Leben der einen das der anderen erhält.

Auch für diese Kirchen der neuen Landesteile ist die Auswahl des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats von entscheidender Bedeutung.

Wenn der Evangelische Oberkirchenrat, dessen Standpunkt, wie er in dem Schreiben vom 10. dieses Monats niedergelegt ist, sich mit dem meinigen in den wichtigsten Anschauun-

gen deckt, Eure Majestät um die Übertragung der Präsidentenstelle an den Unterstaatssekretär im diesseitigen Ministerium, Dr. Barkhausen, einstimmig bittet, so begegnet er sich auch hierin mit dem Vorschlage, welchen Eurer Majestät Weisheit ich zu unterbreiten entschlossen war. Denn da der Minister des Königlichen Hauses von Wedell, der Staatssekretär von Maltzahn, der Staatssekretär Bosse und der Geheime Kabinettsrat Dr. von Lucanus aus Gründen, welche ihrem Hauptamte entnommen sind, außer Betracht bleiben müssen, so ist mir persönlich niemand bekannt, welchem ich in gleichem Maße den Beruf und die Kraft zutrauen würde, die Aufgabe, deren Schwere nicht leicht zu überschätzen ist, zu erfüllen, wie dem Unterstaatssekretär Barkhausen.

Nachdem aber der Ministerpräsident mir mitgeteilt hat, daß die genannte Persönlichkeit bei Eurer Majestät auf erhebliche Bedenken stößt, andererseits mir nähere Angaben nicht gemacht hat, welche mir zu Aufklärungen oder Erörterungen Anlaß geben könnten, glaube ich, diesen Vorschlag auf sich beruhen lassen zu müssen. Mich leitet hierbei vor allem die Erwägung, daß Eurer Majestät persönliches Vertrauen und Eurer Majestät persönliches Benehmen mit dem neuen Präsidenten die unentbehrlichen Voraussetzungen für seine ge-  
deihliche Wirksamkeit bilden.

Von den Kandidaten, welche in der Öffentlichkeit im übrigen am meisten genannt sind, kommen vorzugsweise in Betracht: der Landesdirektor der Provinz Brandenburg, von Levetzow, z. Zt. Präsident des Reichstages, und der Konsistorialpräsident von Hessen, von Weyrauch, z. Zt. Mitglied des Abgeordnetenhauses und des Reichstages. Die Bedenken, welche gegen beide bestehen, halte ich mich für verpflichtet, Eurer Majestät ehrerbietigst vorzutragen.

Von Levetzow ist von allen, welche ihn kennen, hochgeachtet, ein trefflicher, edler Mensch, mit warmem religiösem Leben. Im 63. Lebensjahre stehend, entbehrt er meines Erachtens der nötigen Frische und nachhaltigen Kraft. Außerdem der konfessionellen Partei angehörig, hat er für die auf Abminderung der kirchenregimentlichen Rechte gerichteten Anträge gestimmt. Er kann nicht über den Parteien stehen und wird von ihnen als Vertreter einer schroffen Partei betrachtet werden, deren Macht in ihrer Herrschaft über die Partei der positiven Union ihren Ausdruck findet.

Von Weyrauch, 58 Jahre alt, gleichfalls ein trefflicher Charakter, hat, nachdem die erheblichen Schwierigkeiten bei dem Zustandekommen der hessischen Kirchenverfassung durch das persönliche Eingreifen des damaligen Ministerialdirektors Barkhausen überwunden waren, das in ihn gesetzte Vertrauen bei Leitung der hessischen Kirche voll gerechtfertigt. Seine Kraft und seine Frische reichen aber meines Erachtens nicht aus, die unvergleichlich schwere Aufgabe in der Landeskirche der alten Landesteile zu erfüllen. Mehr als diese Momente stehen seiner Berufung meines Erachtens entgegen erstens die Tatsache, daß er niemals innerhalb der Landeskirche der alten Provinzen gewirkt hat, und sodann seine Zugehörigkeit zur reformierten Konfession. Abgesehen davon, daß bei der Ernennung eines hessischen Reformierten jede Hoffnung auf eine Annäherung der evangelischen Kirche Hannovers und Schleswig Holsteins aufzugeben ist, so befürchte ich von ihr auch schwere

Wirren für die alten Landesteile selbst. Über diese beiden Bedenken hinwegzugehen würde ich ehrerbietigst nur dann empfehlen, wenn der Evangelische Oberkirchenrat selbst sie als nicht bedeutungsvoll bezeichnen sollte.

Als Personen, auf welche Eurer Majestät Blick ich glaube lenken zu dürfen, möchte ich, da von den Konsistorialpräsidenten leider keiner in Betracht zu ziehen ist, noch namhaft machen:

a.) die Oberpräsidenten, Staatsminister Graf Eulenburg und von Achenbach, ferner Nasse, Studt, Graf Zedlitz.

Ich glaube versichern zu können, daß der Oberpräsident Studt einer Aufforderung nicht entsprechen würde. Die Vorgenannten sind Eurer Majestät genau bekannt und bedürfen nicht meiner Charakterisierung.

b.) von den Beamten in Zentralbehörden: der Ministerialdirektor im diesseitigen Ministerium, Dr. Bartsch, der Unterstaatssekretär im Ministerium für Handel, Magdeburg, der Senatspräsident im Obergerverwaltungsgericht, von Meyeren.

Bartsch, in der Mitte der 50, ein ausgezeichnete Beamter, von vortrefflicher Gesinnung, angenehmer Persönlichkeit, erscheint mir nicht frisch und machtvoll genug, um die Aufgabe zu lösen.

Magdeburg, im Anfang der 50, ein sehr tüchtiger Beamter, kirchlich erwärmt, gleichfalls mit guten Formen, würde sicherlich einer Aufforderung nicht entsprechen.

Von Meyeren, gegen 60 Jahre alt, sehr tüchtig und von mir hoch geschätzt, steht politisch und kirchlich weit rechts, würde zweifellos als Parteimann betrachtet werden und lange Zeit gebrauchen, die gegen ihn sich erhebenden Vorurteile zu überwinden. Auch scheint es mir zweifelhaft, ob er Eurer Majestät Voraussetzungen für den persönlichen Verkehr entsprechen würde.

c.) von den Regierungspräsidenten: Graf Clairon d'Haussonville (Köslin), 54 Jahre alt, früher weit rechts, später milder in kirchlicher Hinsicht, bei mancherlei Vorzügen nicht klar und bedeutend genug, um mit Aussicht auf Erfolg die Leitung der Evangelischen Kirche zu übernehmen.

Rothe (Kassel), ca. 54 Jahre alt, sehr tüchtig und zuverlässig, von mittlerer Stellung in kirchlichen Fragen, bedeutender als der vorige, aber nicht frisch genug und kränklich und meines Erachtens nicht mehr befähigt, durch die Person, namentlich auf Synoden, leitend zu wirken.

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät bitte ich alleruntertänigst:

Allernädigst bestimmen zu wollen, ob ich mit einer der vorgenannten Persönlichkeiten wegen Übertragung des Amtes eines Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats in vertrauliches Benehmen treten soll.

Nicht unerwähnt glaube ich lassen zu dürfen, daß der Evangelische Oberkirchenrat es mit Dank erkennen würde, wenn ihm nach Ablehnung der Kandidatur Barkhausens nochmals Gelegenheit zur Äußerung gegeben würde. Eine nochmalige Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrats glaube ich nicht empfehlen zu sollen, damit nicht der Rechtszustand, nach

welchem diese Behörde kein Recht auf Anhörung besitzt, verdunkelt wird. Ob Eure Majestät indes nicht die Gnade haben wollen, den Vizepräsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats, Dr. Brückner, zur Audienz, eventuell unter meiner Zuziehung, zu befehlen, glaube ich Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät Allergnädigster EntschlieÙung anheimstellen zu dürfen.

Das Königliche Staatsministerium, welchem ich im Sinne dieses Berichts am 15. dieses Monats Vortrag gehalten habe, hält es nach Lage der Gesetzgebung nicht für angezeigt, Stellung zu der Besetzungsfrage zu nehmen, zumal politische Bedenken gegen eine der genannten Personen nicht geltend zu machen waren.

#### 66. Immediatbericht des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats

**Friedrich Wilhelm Barkhausen.**

**Berlin, 8. März 1899.**

*Ausfertigung, gez. Barkhausen.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 22823, Bl. 145–154v.*

*Konfessionelle Verhältnisse innerhalb der evangelischen Kirche der Union. Bestrebung der Altlutheraner um rechtliche Anerkennung als lutherische Kirche in Preußen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 336.*

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät hatten die Gnade, dem ehrfurchtsvoll Unterzeichneten bei Übertragung seines gegenwärtigen Amtes im Jahre 1891 als Richtschnur für die in der Landeskirche der älteren Provinzen zu erfolgende Kirchenpolitik zu eröffnen: „Es sei notwendig, der Stagnation ein Ende zu machen, welche in der Leitung der Kirche der älteren Landesteile eingetreten sei, und welche für die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse Deutschlands insofern verhängnisvoll geworden sei, als sie dazu mitgewirkt habe, die lebensvolle Entfaltung und die richtige Verwendung der in der evangelischen Kirche vorhandenen Kräfte zu behindern. Um in dieser Hinsicht Wandel zu schaffen, müsse der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats seine ganze Kraft einsetzen, um dem unseligen Parteigetriebe in der Kirche ein Ende zu machen und alle zur Mittätigkeit bereiten Kräfte ohne Ansehung ihres konfessionellen oder kirchenpolitischen Standpunktes dazu heranzuziehen.“

Eure Majestät haben dazu zu bemerken geruht:

„Nur eine so getragene und sich als lebensfrisch und glaubensstark erweisende Kirche könne die Anziehungskraft üben, welche erforderlich sei, um die organische Angliederung der Kirchenkörper der neuen Provinzen an die altpreußische Landeskirche auf dem allein gangbaren Wege des freiwilligen Anschlusses zu ermöglichen. Auf die Beseitigung der

Schwierigkeiten, welche diesem Zusammenschlusse entgegenstehen, sei aber das größte Gewicht zu legen. Nur durch Vereinigung aller Kräfte könne die evangelische Kirche diejenige Macht wiedergewinnen, welche sie befähigen werde, ihre Stellung der römisch-katholischen Kirche gegenüber zu behaupten und den Kampf mit den finsternen Mächten des Unglaubens und Umsturzes erfolgreich zu führen. Daß dieses Ziel nicht mühelos erreicht werden könne, dürfe nicht abschrecken, es stets im Auge zu behalten, und jedenfalls sei alles zu vermeiden, was den Gedanken Nahrung geben könnte, als sei es bei der Vereinigung auf Änderung des Bekenntnisstandes der einzelnen Kirchen abgesehen.“

Eurer Majestät darf ich im Rückblick auf den inzwischen verflossenen Zeitraum alleruntertänigst berichten, daß die in Erfüllung dieser Anweisung seitens des Evangelischen Oberkirchenrats zielbewußt verfolgte Politik innerhalb der Landeskirche nicht ohne Erfolg gewesen ist.

Der Gedanke der Einigung hat sich im letzten Jahrzehnt in gesteigertem Maße in dem Bewußtsein der Geistlichen und der Gemeinden befestigt. Auch in denjenigen Kreisen, in welchen der konfessionelle – lutherische oder reformierte – Moment noch mit besonderem Nachdruck betont wird, geschieht dies nicht im Gegensatz zur Union, sondern in Anerkennung des Segens einer über die konfessionellen Trennungen hinausgehenden äußeren und inneren Gemeinschaft. Demgemäß hat sich die frühere Schärfe der konfessionellen Gegensätze wesentlich gemildert, namentlich seit ich mit Eurer Majestät Allerhöchster Ermächtigung in der Tagung der dritten Generalsynode im Jahre 1894 zum Ausdruck bringen durfte, daß der Rechtsstand unserer Kirche rechtlich und tatsächlich durch den Ausdruck: konföderative Union zu bezeichnen sei, welche an die Stelle der früheren, eine Absorption der Bekenntnisse bewirkenden Union getreten sei, und daß das Wesen dieser konföderativen Union darin bestehe, daß sie eine organische Verbindung beider konfessioneller Denominationen, zugleich aber eine solche Union sei, welche jede der beiden Konfessionen zu ihrem vollen Rechte kommen lasse.

In erfreulicher Weise ist die Einmütigkeit insbesondere bei den Verhandlungen der Generalsynoden von 1894 und 1897 hervorgetreten. In gesteigertem Maße machte sich die Erkenntnis geltend, daß gegenüber den großen der Kirche gestellten Aufgaben das Trennende zurückzutreten habe und das Gemeinsame in den Vordergrund zu stellen sei. Dies ist um so bedeutsamer, als die Generalsynoden keineswegs nur mit Angelegenheiten der äußeren kirchlichen Organisation, sondern auch mit solchen Fragen sich zu befassen hatten, welche das innerste Leben der Kirche, insbesondere schwierige konfessionelle Streitpunkte berührten. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die nach manchen Kämpfen einstimmig erfolgte Annahme der erneuerten Agende in der Generalsynode von 1894 alleruntertänigst hinweisen und dabei bezeugen, daß, soweit meine Wahrnehmung reicht, bei den lutherischen Konfessionsgenossen innerhalb der preußischen Landeskirche der älteren Landesteile jede Beunruhigung geschwunden ist. Eine unmittelbare Folge dieser Entwicklung ist es, daß die Wertung des landesherrlichen Kirchenregiments für die Entwicklung der Kirche steigende Anerkennung gefunden hat. Während auf und nach der Generalsynode von 1891

der Hofprediger a. D. Stoecker für seine entgegengesetzten Bestrebungen noch einen erheblichen Anhang hatte, fand derselbe auf der Generalsynode von 1897 auch unter seinen näheren Parteigenossen eine nennenswerte Unterstützung nicht mehr.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß diese innere Konsolidierung der landeskirchlichen Gemeinschaft eine gesteigerte Besorgnis bei denjenigen konfessionellen Gemeinschaften zur Folge haben würde, welche der Union von ihrer Begründung an feindlich gegenüberstanden haben.

In den älteren Provinzen tritt diese Gegnerschaft namentlich in agitatorischen Angriffen seitens der sogenannten Altlutheraner hervor, deren ausgesprochener Gegensatz gegen die Lutheraner der Landeskirche nur darin besteht, daß sie das landesherrliche Kirchenregiment grundsätzlich ablehnen und jedwede Abendmahlsgemeinschaft mit den Gliedern der Landeskirche, und zwar nicht allein den reformierten und unierten, sondern auch den lutherischen, von sich weisen.

Durch die Generalkonzession vom 23. Juli 1845 ist den Altlutheranern zur Beseitigung jeder Gewissensbedrückung unter Loslösung von der Landeskirche und dem landesherrlichen Kirchenregiment die Ausgestaltung eines eigenen Kirchenwesens in freiestem Maße gestattet worden. Hiermit nicht zufrieden, suchen sie gegenwärtig, wo immer die Möglichkeit sich bietet, aggressiv den Bestand der Landeskirche anzufechten.

Zur Illustration ihres Vorgehens erlaube ich mir, einige Beispiele anzuführen.

In Witten, Provinz Westfalen, hatte sich aus rein äußeren Gründen – persönlichen Zerwürfnissen zwischen einem Teil der Gemeinde und dem Presbyterium – ein größerer Austritt aus der Landeskirche vollzogen. Die Bewegung trug schlechterdings keinen religiösen, geschweige denn einen konfessionell-lutherischen Charakter, es wurde im Gegenteil zunächst ein Anschluß der Ausgeschiedenen als reformierte Gemeinde an die außerhalb der Landeskirche stehende niedersächsische Konföderation, eine streng reformierte Kirchengemeinschaft, versucht. Als diese Absicht sich nicht verwirklichte, gelang es den Altlutheranern, die aus den unzufriedenen Elementen inmittelst gebildete Gemeinde zu sich herüberzuziehen.

In Greifenberg in Pommern versuchte der altlutherische Geistliche durch Einwirkung auf die Kirchenbehörden verschiedener lutherischer Kirchenkörper deren Einverständnis zu erreichen, daß die aus lutherischen Landeskirchen stammenden Zöglinge der Unteroffiziersvorschule als Mitglieder der altlutherischen Sekte angesehen und anstatt in den Gottesdienst der landeskirchlichen (lutherischen) Geistlichen in den Gottesdienst der Altlutheraner geführt werden sollten.

Hier in Berlin ist es den Altlutheranern gelungen, die hierselbst garnisonierenden Königlich Sächsischen Eisenbahnkompanien dem Militärgottesdienste zu entziehen; dieselben werden, als ob sie Angehörige der lutherischen Separation wären, in deren Gottesdienste geführt, obschon auch im Königreich Sachsen altlutherische Gemeinden bestehen, welche der rein lutherischen Sächsischen Landeskirche feindlich gegenüberstehen.

Eurer Majestät Aufmerksamkeit muß ich dabei vor allem hinlenken auf das Bestreben der Altlutheraner, durch einen Akt der Gesetzgebung das Anerkenntnis zu erreichen, daß ihre



Kirchengemeinschaft und nicht die Landeskirche die Fortsetzung der lutherischen Kirche der Reformation darstelle. Petitionen in diesem Sinne haben in den Jahren 1890 und 1895 dem Hause der Abgeordneten vorgelegen. Die Anträge gingen dahin, daß die altlutherische Kirchengemeinschaft als „die lutherische Kirche in Preußen“ anerkannt bzw. derselben „als lutherische Kirche die Rechte einer öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaft“ beigelegt würden.

Historisch und rechtlich ist in den älteren Landesteilen der Monarchie ausschließlich die Landeskirche die Fortsetzung der lutherischen Kirche der Reformation. Die Anerkennung des Anspruchs der Altlutheraner würde diesen klaren Rechtsstand in verhängnisvoller Weise verwirren und den legitimen Rechtsstand der Landeskirche auf das schwerste erschüttern. Dieselbe Gefahr würde bestehen bleiben, wenn, den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten entsprechend, die altlutherische Kirchengemeinde als eine öffentliche (lutherische) Kirche anerkannt würde. Eine „lutherische Kirche“ Preußens neben der unierten Landeskirche würde auf den konfessionellen Bestand der letzteren zweifellos zersetzend wirken und damit die innere Befestigung der Landeskirche unheilvoll beeinträchtigen.

Wie ich besonders hervorzuheben nicht unterlassen möchte, hat die Stellung der Staatsregierung in diesen Fragen mir Anlaß zu Besorgnissen hinsichtlich der Interessen der Landeskirche bisher nicht gegeben.

Leider steht der bei den Altlutheranern bestehende konfessionelle Gegensatz auch der Anbahnung engerer Beziehungen zu den lutherischen Landeskirchen innerhalb wie außerhalb der Monarchie noch immer entgegen. Er ist sogar in den lutherischen Kirchen der neuen Provinzen mehr hervorgetreten als in den lutherischen Kirchen in den anderen deutschen Staaten. Letztere fühlten sich in dem Ringen um eine befriedigende Stellung im öffentlichen Leben noch vielfach auf ein Zusammengehen mit der größten evangelischen Landeskirche hingewiesen. Dagegen wird in den lutherischen Kirchen der neuen Provinzen schon wegen der vielfach engeren Berührungen mit der unierten Landeskirche die gesteigerte Werbungs- und Anziehungskraft der Union schwer empfunden. Und auch da, wo dieser Gegensatz als ein konfessionell bewußter nicht besteht, wird er genährt von denselben starken partikularistischen Strömungen, welche auch auf politischem Gebiete die innere Verschmelzung der neuen Provinzen mit den übrigen Landesteilen der Monarchie verzögern oder hindern. Wie zahlreiche Vorgänge, namentlich in der lutherischen Kirche der Provinz Hannover, dartun, werden politisch abwegige Anschauungen zu konfessionellen Bedenken und damit zu Fragen des Gewissens gemacht und wird in dem Fortbestand der kleineren lutherischen Kirchen unter dem Vorwand einer Sicherung des konfessionellen Bekenntnisses vor den Gefahren der Union in Wahrheit eine Schutzwehr für partikularistische Tendenzen erblickt.

Der Anregung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten durch einen äußeren Zusammenschluß der Landeskirchen der Monarchie in rein finanziellen Fragen – Errichtung gemeinsamer Kassen für Alterszulagen der Geistlichen und für ihre Reliktenversorgung – ist der Evangelische Oberkirchenrat bereitwillig entgegengekommen. Eine wesentliche

Förderung des Einheitsgedankens vermag ich mir davon nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu versprechen; hat doch in der lutherischen Kirche Hannovers selbst dieser rein äußerliche, gewissermaßen nur kassenmäßige Zusammenschluß nur mit äußerster Mühe und nur durch die Einwirkung der Allerhöchst ernannten Mitglieder der dortigen Landessynode durchgesetzt werden können.

Da ganz gewiß, wie Eure Majestät mir kundzutun die Gnade hatten, der Anschluß der neuen Provinzen nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse nicht im Wege des Zwanges, sondern nur durch freiwilligen Zusammenschluß wird angestrebt werden können, so wird abzuwarten sein, ob die Hoffnung auf eine innere Überwindung der vorhandenen Gegensätze sich bewahrheiten wird.

Dagegen wird meines ehrfurchtsvollen Dafürhaltens darauf gesehen werden müssen, daß nicht seitens der einzelnen Kirchenregierungen den ablehnenden Tendenzen Vorschub geleistet werde. Ich enthalte mich in dieser Hinsicht eines allgemeinen Urteils, muß es aber als höchst bedenklich bezeichnen, wenn z. B. vor einigen Wochen einem hannoverschen Kandidaten, welcher sich zum Eintritt in ein Pfarramt in Eurer Majestät Marine gemeldet hatte, amtlicherseits eröffnet wurde, daß er damit der Anstellungsfähigkeit in der hannoverschen Landeskirche verlustig gehen würde, ein Vorgang, welcher deutlich erkennen läßt, daß die kirchlich partikularistischen ultrakonfessionellen Tendenzen, die schon von des hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm des Großen bestimmte Zurückweisung erfahren haben, noch nicht fallengelassen sind.

Überaus schmerzlich ist es, daß der Gegensatz von Union und partikularistischen Lutheranern in das große und unter der neueren politischen Entwicklung besonders bedeutsame Gebiet der kirchlichen Versorgung der evangelischen Deutschen im Auslande hineingetragen wird.

Für die Seemannsmission hat sich neben dem Zentralausschuß für innere Mission bzw. dem Komitee für Seemannsmission ein „Komitee für kirchliche Versorgung deutscher Seeleute im Auslande“ unter dem Vorort Hannover mit ausgesprochen lutherisch-konfessioneller Tendenz gebildet. Man wird zwar anerkennen können, daß der lutherische Charakter der Landeskirchen der Küstenstaaten (Mecklenburg und Hansastädte) eine Aktion bis zu einem gewissen Grade rechtfertige. Daß aber Vorsicht geboten ist, beweist ein Vorgang in Amsterdam, wo durch einen alllutherischen Geistlichen der Versuch gemacht wurde, im Anschluß an die Seemannsmission in den mit unserer Landeskirche in eng freundschaftlichen Beziehungen stehenden, Holländer und Deutsche gemeinsam umfassenden, reformierten und lutherischen Gemeinden eine lutherische Separation zu organisieren und dieselbe an die hannoversche lutherische Landeskirche anzugliedern.

Noch bedenklicher ist es, daß neben dem Gustav-Adolf-Verein und in ausgesprochenem Gegensatz zu demselben in dem sogenannten „lutherischen Gotteskasten“ ein Verein sich gebildet hat, der mit der kirchlichen Versorgung der Deutschen im Auslande konfessionelle Propaganda verbindet und zu diesem Zwecke vor dem Einbruch in landeskirchlich versorgte Gemeinden nicht zurückscheut. Vor mir liegt ein Bericht dieses Vereins, in welchem dersel-

be um Mittel wirbt zur Anstellung eines Geistlichen in der landeskirchlich bereits versorgten südamerikanischen Gemeinde Joinville, Provinz Rio Grande do Sul, damit nicht, wie es heißt, „die Glieder unserer Kirche entweder in die Netze der römisch-katholischen Kirche geraten oder von den offenen Armeen reformierter Sekten aufgenommen werden oder durch Anschluß an unierte Gemeinden ihren lutherischen Glauben indifferenzieren lassen.“

So wird dann der von Eurer Majestät unter dem 20. September 1897 huldvoll genehmigte Anschluß der Gemeinde Charters Towers in Australien in einem Blatte streng konfessioneller Richtung als „ein Strafgericht Gottes für die ganze lutherische Kirche Australiens“ bezeichnet.

Einen wesentlichen Fortschritt in dieser Hinsicht glaube ich von dem seitens der General-synode von 1897 beschlossenen Gesetz, betreffend die mit der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen in Verbindung stehenden deutschen Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands, erwarten zu dürfen. Der Entwurf hat leider Eure Majestät zur Allerhöchsten Vollziehung noch nicht vorgelegt werden können, weil eine einzelne Bestimmung des Entwurfs im Schoße der Staatsregierung Bedenken fand. Der Evangelische Oberkirchenrat wird demnächst Veranlassung haben, Eurer Majestät in dieser Sache Bericht zu erstatten.

Eure Majestät wollen hiernach die Schwierigkeiten würdigen, welche der Anbahnung engerer Beziehungen zu anderen Landeskirchen noch vielfach entgegenstehen, andererseits aber die ehrfurchtsvolle Versicherung allergnädigst entgegennehmen, daß wie der ehrerbietigst Unterzeichnete so auch der Evangelische Oberkirchenrat in den von Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät Allerhöchstselbst vorgezeichneten Richtlinien eine wahrhaft evangelische und eine wahrhaft vaterländische Kirchenpolitik unentwegt zu verfolgen, bestrebt sein werden.

#### **67. Immediatbericht des Kultusministers Konrad von Studt.**

**Berlin, 3. November 1903.**

*Ausfertigung, gez. Studt.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 22823, Bl. 243–248.*

*Besetzung der Präsidentenstelle des Evangelischen Oberkirchenrats.*

*Ablehnung der Vorschläge des Oberkirchenrats.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 344.*

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät habe ich in der mir allergnädigst gewährten Audienz im Jagdschloß Rominten am 3. Oktober dieses Jahres die Gesichtspunkte näher vortragen dürfen, welche meines alleruntertänigsten Dafürhaltens für die Besetzung der durch den Tod des Wirklichen Geheimen Rats D. Dr. Barkhausen erledigten Stelle des Prä-

sidenten des Evangelischen Oberkirchenrats von besonderer Bedeutung sind. Ich habe mir namentlich hervorzuheben gestattet, daß ich zwar eine grundsätzliche Änderung in der bisher mit Eurer Majestät Billigung bei der obersten Leitung der Landeskirche eingehaltenen Richtung nicht vorzuschlagen hätte, wohl aber an Stelle des in den letzten Jahren immer bürokratischer gewordenen ein lebensvolleres Regiment bei dem Evangelischen Oberkirchenrat sowohl wie bei den Konsistorien für dringend geboten hielt. Aus diesem Grunde hatte ich gebeten, Eure Kaiserliche und Königliche Majestät möchten dem Vorschlage des Evangelischen Oberkirchenrats, den Oberkonsistorialrat Möller zu seinem Präsidenten zu ernennen, keine Folge geben. Bei aller Anerkennung der vortrefflichen Eigenschaften des Genannten bin ich auch nach nochmaliger sorgfältiger Erwägung der Ansicht, daß demselben die Weite des Blicks und die feste durchgreifende Hand fehlt, um zu einem guten Teile die Geschicke der evangelischen Kirche zu deren Segen leiten zu können.

Von den sonst in der Äußerung des Evangelischen Oberkirchenrats genannten Personen haben Eure Kaiserliche und Königliche Majestät bereits mündlich den Regierungspräsidenten Hegel als nicht genehm zu bezeichnen geruht. Den Professor Dr. Kahl halte ich in Übereinstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat schon wegen seiner mangelnden Erfahrung in den praktischen Aufgaben der Kirchenleitung nicht für geeignet. Auf den Ministerialdirektor Dr. Schwartzkopff werde ich mir erlauben weiter unten zurückzukommen.

Ich habe es mir angelegen sein lassen, nach geeigneten Männern für den bedeutsamen Posten des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats auf allen Gebieten der staatlichen Verwaltung und auch in weiteren, dieser Verwaltung ferner stehenden kirchlichen Kreisen Umschau zu halten. Das Ergebnis meiner Bemühungen ist, daß ich Eurer Majestät – abgesehen von dem Oberpräsidenten Grafen von Zedlitz-Trützschler, dessen Berufung ich für einen bedeutsamen Markstein in der Entwicklung nicht nur der Landeskirche der älteren Provinzen, sondern der gesamten evangelischen Kirche halten würde – keine geeignetere Persönlichkeit vorzuschlagen weiß, als den Oberpräsidenten Freiherrn von Wilmowsky. Derselbe ist Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät bekannt, so daß ich von seiner näheren Charakterisierung absehen zu dürfen glaube. Die verbindliche und vermittelnde, dabei zugleich feste Persönlichkeit des Freiherrn von Wilmowsky, seine reiche Erfahrung auf dem Gebiete der Verwaltung, seine vielfachen Beziehungen, die er in seiner früheren Stellung als Chef der Reichskanzlei über die Grenzen seiner engeren preußischen Heimat hinaus zu den süddeutschen Staaten gewonnen hat, haben in mir die Überzeugung gefestigt, daß er als Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats nicht nur die Leitung der preußischen Landeskirche mit Verständnis und Erfolg führen, sondern auch zum Zusammenschluß der evangelischen Landeskirchen Deutschlands durch seine Persönlichkeit wesentlich beitragen werde. Allerdings hat er den kirchlichen Kreisen und dem kirchlichen Leben bisher ferner gestanden. Ich habe mich deshalb veranlaßt gesehen, ihn mündlich zu befragen, ob er in seinem christlichen Glauben so stehe, daß er aus innerer Überzeugung und mit Freudigkeit die für die evangelische Kirche hochbedeutsamen Aufgaben der ober-

sten Leitung übernehmen könne. Nachdem er mir aber diese Frage rückhaltlos bejaht hat, bin ich der sicheren Überzeugung, daß es ihm in kurzer Zeit gelingen wird, sich in den weitesten kirchlichen Kreisen volles Vertrauen zu gewinnen.

Hiernach stehe ich nicht an, Eure Kaiserliche und Königliche Majestät in tiefster Ehrfurcht zu bitten, durch huldreiche Vollziehung des anliegenden Entwurfs<sup>1</sup> zu einer Allerhöchsten Bestallung den Oberpräsidenten Wirklichen Geheimen Rat Freiherrn von Wilmowsky zum Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats allergnädigst ernennen zu wollen.

Der Präsident Eurer Majestät Staatsministeriums, Dr. Graf von Bülow, mit dem ich vertraulich Rücksprache genommen habe, ist mit dem Vorschlage einverstanden. Der Minister des Innern hat keine Bedenken geltend zu machen. Die Mitglieder des Deutschen Evangelischen Kirchengausschusses sind auf den 10. dieses Monats zur ersten konstituierenden Sitzung eingeladen worden. Meines alleruntertänigsten Dafürhaltens würde es zwar nicht geboten, aber erwünscht sein, wenn der neue Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats an der Sitzung teilnähme.

Sollten Eure Kaiserliche und Königliche Majestät nicht geneigen, meinem Antrage Folge zu geben, so glaube ich zwei Persönlichkeiten wenigstens noch nennen zu sollen, welche nach vielen Beziehungen die nötigen Eigenschaften für die fragliche Präsidentenstelle besitzen.

Die erste ist der Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover, Wirklicher Oberkonsistorialrat Voigts. Derselbe ist 59 Jahre alt, verheiratet, von Geburt Hannoveraner, war Amtsrichter, 1882 Kreishauptmann des Stader Marschkreises, 1885 Landrat des Kreises Kehdingen, 1889 Verwaltungsgerichtsdirektor in Minden, 1891 Oberverwaltungsgerichtsrat und wurde 1894 Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover. Er ist eine milde aber feste, ruhige, abgeklärte und positiv gerichtete Persönlichkeit von großem Wissen und Erfahrung auf kirchlichem Gebiete und von angenehmen Umgangsformen. In den schwierigen kirchlichen Verhältnissen Hannovers hat er durch seine Ruhe und Festigkeit sich große Verdienste und Anerkennung erworben. Auch genießt er auf der Eisenacher Kirchenkonferenz hohe Achtung und hat sich bei den Verhandlungen über den Zusammenschluß der evangelischen Landeskirchen Deutschlands, namentlich auch bei den Vertretern der mittel- und süddeutschen Kirchenregierungen besonderen Vertrauens erfreut. Allein er ist, wie hervorgehoben, Hannoveraner und Präsident des lutherischen Landeskonsistoriums. Seine Ernennung zum Präsidenten der obersten kirchlichen Behörde in den alten Provinzen der unierten Kirche würde hier mit einem gewissen Schmerze empfunden werden, zumal der eben verstorbene Präsident Barkhausen gleichfalls Hannoveraner war.

Die zweite Persönlichkeit, die ich mich verpflichtet fühle, Eurer Majestät wenigstens zu nennen, ist der auch in der Äußerung des Evangelischen Oberkirchenrats erwähnte Ministerialdirektor in dem mir allergnädigst anvertrauten Ministerium, D. Schwartzkopff. Derselbe ist 45 Jahre alt, unverheiratet und von ungewöhnlicher Begabung sowie von re-

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 249.*

präsentativen und gewinnenden Umgangsformen. Frühzeitig in das Ministerium berufen, war er jahrelang Mitglied, später Direktor der Geistlichen Abteilung, bis ich ihm vor keinen 2 Jahren die Leitung der noch bedeutsameren Volksschulabteilung anvertraute. Er ist positiv gläubig, von weiten Gesichtspunkten und mit den Interessen und Bedürfnissen der evangelischen Kirche, in deren Kreisen er sich, wie ich im Gegensatz zu dem Evangelischen Oberkirchenrat erklären muß, des größten Ansehens erfreut, auf das innigste vertraut. Wenn ich gleichwohl Eure Kaiserliche und Königliche Majestät auf das dringendste bitte, von seiner Persönlichkeit abzusehen, so bestimmt mich nicht so sehr die Tatsache, daß er unverheiratet ist, als vielmehr die Erwägung, daß er mir zur Erledigung der bedeutsamen Aufgaben auf dem Gebiete des Volksschulwesens, nachdem ich erst kürzlich den früheren erfahrenen Leiter dieser Abteilung, den Ministerialdirektor Dr. Kügler verloren habe, geradezu unentbehrlich ist.

Die Äußerung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Besetzung der Präsidentenstelle vom 28. September dieses Jahres<sup>2</sup> gestatte ich mir in Abschrift alleruntertänigst anzuschließen.

**68. Eingabe der Geistlichen Abteilung im Kultusministerium  
an die Preußische Regierung.**

**Berlin, 21. Dezember 1918.**

*Ausfertigung, gez. Brugger (als Vertreter des wegen Krankheit beurlaubten Dr. Gerlach),  
Paul (zugleich für den beurlaubten Konsistorialrat Stalman), Dr. Lezius, Dr. v. Brandt.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XVII Nr. 214 Bd. 1, Bl. 1–2v.*

*Beschwerde, dass diese Abteilung bei kirchenpolitischen Entscheidungen nicht  
mit einbezogen wurde, besonders bezüglich der Ernennung Ludwig Wessels als  
Regierungsvertreter für die evangelischen kirchlichen Behörden in Preußen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 346.*

Im allgemeinen staatlichen Interesse halten sich die unterzeichneten Mitglieder der Geistlichen Abteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für verpflichtet, folgendes der Preußischen Regierung zur Kenntnis zu bringen:

Zwecks Einleitung der von der Preußischen Regierung geplanten „Trennung von Staat und Kirche“ hatte Herr Minister Hoffmann am 16. vorigen Monats die Geistliche Abteilung zu einer Konferenz berufen, in der er ihr die Eröffnung machte, daß diese Trennung im

<sup>2</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 250–253v.*

Wege der Verordnung ohne Verzug durchgeführt werden solle, und insbesondere die den Kirchen bisher gewährten Staatszuschüsse spätestens am 1. April 1919 in Wegfall kommen sollten. Der Geistlichen Abteilung wurde aufgegeben, über die „Wirkung der Einstellung der Staatszuschüsse in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung“ eine Denkschrift abzufassen. Diese Denkschrift ist am 23. vorigen Monats vorgelegt worden. Zu den weiteren einschlägigen Arbeiten ist die Geistliche Abteilung nicht herangezogen worden, insbesondere nicht zu Besprechungen, die am 12., 13., 14. dieses Monats im Ministerium in größerem Kreise (unter anderem mit den Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten der neuen Provinzen sowie mit Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats) stattgefunden haben. Diese Ausschaltung dürfte der Sache nicht förderlich sein. Ihre Behandlung erfordert eingehende Kenntnis der auf dem Geschäftsgebiet der Geistlichen Abteilung liegenden rechtlichen wie tatsächlichen Verhältnisse, namentlich aber auch Vertrautheit mit den Stimmungen im kirchlichen Teil der Bevölkerung und mit dem Einflusse ihrer Führer. Die ernst zu nehmenden Absonderungsbestrebungen in Rheinland, Westfalen, Schlesien und Posen zeigen deutlich die politische Tragweite der Angelegenheit und die Gefahren, die eine Unterschätzung ihres Einflusses auf die Volksseele mit sich bringen kann. Die Beiseitlassung gerade derjenigen Männer, die bisher im Ministerium die kirchlichen Angelegenheiten bearbeiteten und das Vertrauen einflußreicher kirchlicher Kreise und der kirchlichen Behörden genießen, hat der Auffassung Nahrung gegeben, daß die „Trennung von Staat und Kirche“ in einseitig kirchenfeindlichem Geiste geplant sei.

Aber auch in anderen in das Geschäftsgebiet der Geistlichen Abteilung fallenden Angelegenheiten ist diese ausgeschaltet worden, unter anderem bei

1. der der Geistlichen Abteilung zuerst aus der Presse bekanntgewordenen, abschriftlich beigefügten Verfügung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 7. Dezember<sup>1</sup> – G I 1609 –, durch welche Pfarrer Dr. Wessel zum Mitgliede des Evangelischen Oberkirchenrats und Geheimen Oberkonsistorialrat ernannt und in Ausübung eines vermeintlichen Königlichen Patronatsrechts zum Propst von St. Petri in Berlin berufen wird;
2. bei einer Verfügung vom 5. Dezember 1918 – R. V. 4. u. 5. –, durch welche der Pfarrer Dr. Wessel zum Regierungsvertreter gegenüber den Kirchenbehörden mit der Befugnis der Mitzeichnung ihrer Beschlüsse, der Übernahme des Vorsitzes in ihren Sitzungen und der Abhaltung von Besprechungen mit ihren Mitgliedern bestellt worden ist. Die Verfügung ist der Abteilung teils durch die Presse, teils durch ein der Preußischen Regierung in Abschrift übersandtes Protestschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. Dezember 1918 – E O 3890 – bekanntgeworden.

Gegen beide Verfügungen ist folgendes zu sagen:

Die Ernennung zum Mitgliede des Evangelischen Oberkirchenrats, die früher dem Landesherren vorbehalten war, kann nur durch die Preußische Regierung erfolgen, nicht durch das

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung; die Ernennung des Pfarrers Wessel ist also in der jetzigen Form ungültig. Es bedarf außerdem der Beteiligung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats, weil es sich um die Ernennung eines Mitgliedes einer Kirchenbehörde, nicht einer Staatsbehörde, handelt.

Ein Königliches Patronat über die Kirche St. Petri besteht nicht. Das Patronat gebührt vielmehr dem Magistrat der Stadt Berlin. Das Recht der Berufung des Propstes stand dem Landesherrn als summus episcopus der evangelischen Landeskirche zu und ist daher nicht auf ein Organ der Preußischen Staatsregierung, sondern auf die oberste kirchenregimentliche Behörde übergegangen.

In der Verfügung vom 7. Dezember 1918 war ferner gefordert, daß Dr. Wessel bis zum 15. Dezember dieses Jahres in sein Amt als Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats eingewiesen und der Dienstantritt an St. Petri schnellstens ermöglicht werde. Für beide Stellen läuft aber eine Sterbe- und Gnadenzeit bis zum 30. April bzw. 31. Juli 1919. Schon mit Rücksicht hierauf hat der Evangelische Oberkirchenrat durch Schreiben vom 11. Dezember 1918 – II 1043 – J. P. die Einführung des Pfarrers Dr. Wessel in die beiden Ämter mit Recht abgelehnt.

Vor allem ist aber die Bestellung des Pfarrers Dr. Wessel zum Regierungsvertreter mit den in der Verfügung vom 5. Dezember 1918 (vgl. oben N. 2) aufgeführten Befugnissen gesetzwidrig. Der Staat hat ein Aufsichtsrecht über die Kirchen und ihre Behörden nur in den in den Kirchenverfassungsgesetzen vorgesehenen Fällen. Das Aufsichtsrecht muß durch die gesetzmäßig vorgesehenen Organe ausgeübt werden. Der Einspruch des Evangelischen Oberkirchenrats muß daher als berechtigt anerkannt werden.

Die beiden auf offenbarer Unkenntnis der Sach- und Rechtslage beruhenden Verfügungen haben in der Öffentlichkeit als willkürliche Eingriffe der Staatsregierung in die kirchliche Verwaltung heftigen Widerspruch erfahren und sind mit den auf „Trennung von Staat und Kirche“ gerichteten Absichten der Staatsregierung nicht vereinbar. In hohem Masse geeignet, die in kirchlichen Kreisen vorhandene Erregung zu verstärken, dürfen diese Maßnahmen wohl als politische Fehler bezeichnet werden, die hätten vermieden werden können, wenn die Geistliche Abteilung mit der Bearbeitung betraut worden wäre.



**69. Beratungsprotokoll.****Berlin, 12. Mai 1919.***Ausfertigung.**GStA PK, I. HA, Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XVII Nr. 214 Bd. 1, Bl. 57–60.*

*Protokoll der Sitzung der drei Minister in Evangelicis,  
betreffend den eigenen Status  
sowie die Einberufung einer Generalsynode.*

*Vgl. Bd. 1/1, S. 56; Bd. 2/1, S. 346.*

Sitzung der drei in Evangelicis beauftragten Staatsminister, der Herren Südekum, Heine und Oeser unter Anwesenheit des Herrn Unterrichtsministers Haenisch und des Herrn Unterstaatssekretärs Troeltsch

Herr Troeltsch legte auf Grund verschiedener brieflicher Benachrichtigungen und Anfragen, der Durchsicht der entsprechenden Presseäußerungen und von Besprechungen mit dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Oberkirchenrates der preußischen Landeskirche den Problemstand in folgender Weise dar:

1. An die Kirchenbehörden ist eine amtliche Mitteilung von der Bestellung der drei Minister bisher nicht erfolgt, was diesen den Verkehr mit den drei Ministern erschwert. Beschluß: Das Gesamtministerium zu ersuchen, diese Mitteilung zu machen.
2. Der Protest des Oberkirchenrates gegen die Bestellung der drei Minister ist zu erledigen und durch abschriftliche Mitteilung dieser Antwort auch der Protest der verschiedenen anderen Behörden und Verbände. Die Antwort hat auf den unumstößlichen Beschluß der Nationalversammlung zu verweisen und im übrigen möglichst beruhigend zu wirken durch erneute Betonung des lediglich interimistischen Charakters dieser Stellung, der im Lande immer wieder verkannt wird. Beschluß: In diesem Sinne das Gesamtministerium um Verbescheidung zu ersuchen. Herr Troeltsch soll beide Schriftsätze entwerfen und der Kanzlei des Ministerpräsidiums übergeben.
3. Größere Schwierigkeiten macht das dritte Problem, die Festlegung allgemeiner Grundlinien für das Verhalten der drei Minister in dieser Übergangszeit. Herr Troeltsch schlägt vor, die Betätigung auf das durch die rechtliche und praktische Lage erforderliche Minimum zu beschränken, also nur auf Antrag zu verfahren und entsprechend der Anträge abzuwarten, solche Anträge dann aber mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Gesamtlage zu prüfen. Damit hängt zusammen, daß man die hohen Kirchenämter nur kommissarisch besetze, um damit deutlich zu zeigen, daß alle definitive Ordnungen zu bildenden neuen Kirchenregierungen zustehe. Beiden Anregungen wird einmütig zugestimmt, mit Ausnahme einer betreffs der Berufung der Generalsynode sich erhebenden Debatte. Diese Debatte ergab sich daraus, daß nunmehr die mutmaßlich

bevorstehenden Anträge zu bestimmten Handlungen und Entscheidungen zu überlegen waren. Diese gliedern sich in folgender Weise:

I. Der wichtigste Fall ist der bevorstehende Antrag auf Berufung der Generalsynode. Dieselbe ist finanziell vom Staate unabhängig, der Staat ist also bloß mit politischem und kulturpolitischem Interesse beteiligt. Herr Troeltsch bezeichnete es als logische Forderung der Situation, daß man dem Antrag des Oberkirchenrates auf Berufung einer außerordentlichen Generalsynode mit der bestimmten Tagesordnung der Schaffung eines Wahlrechtes für die kommende kirchliche Konstituante nicht entgegentreten dürfe, um so mehr als der Antrag von der Vorlage eines solchen Wahlsystems begleitet sein werde und der Oberkirchenrat aus eigener Einsicht eine möglichst breite und volkstümliche Basis erstrebe. Ein anderer Weg zur Schaffung einer Konstituante sei schwer auszudenken, und der Versuch, etwa durch die Landesversammlung ein solches Wahlverfahren zu oktroyieren, werde die schärfsten Widersprüche, Wahlstreiks, Proteste, Volkserregungen usw. hervorrufen. Es müsse jedenfalls der Beschluß der Generalsynode abgewartet werden, und das sei um so zweckmäßiger, als diese wohl erst im Herbst stattfinden könne, also die Erregungen damit bis auf eine spätere Zeit verschoben und von der jetzigen schwierigen Lage ferngehalten werden können. Herr Haenisch machte dagegen auf die dringenden Wünsche der liberalen Minoritäten aufmerksam und auf das geringe Vertrauen, das man der jetzigen kirchlichen Bürokratie sowie der von den Konservativen alten Stiles beherrschten Generalsynode entgegenbringen könne. Das Gewicht dieser Bedenken wurde nicht verkannt, doch glaubte man bei der gespannten allgemeinen Situation eine solche Oktroyierung im Interesse der Einigkeit des Volkes nicht wagen zu sollen. Auch war man sich keineswegs sicher, ob dafür eine Mehrheit im Landtag zu finden sein werde. Schließlich war auch die logische Konsequenz der Lage, wo man die Kirchen doch gerade aus dem Staatszwang entlassen will, zu berücksichtigen, wenn auch natürlich eine Präjudizierung der kommenden Kirchenverfassung durch die im Moment noch in ihr überwiegenden Konservativen andererseits der allgemein politischen Situation nicht entspricht. Nach längerer Aussprache einigte man sich auf die rechtlich und zweckmäßig am nächsten liegende Lösung, Antrag und Zusammentritt der Synode abzuwarten, wobei man ja den Ergebnissen gegenüber immer noch das Bestätigungsrecht habe. Der Schutz der liberalen Minoritäten sei mehr auf dem Wege der persönlichen Ernennungen zu suchen, wo die aus Allerhöchstem Vertrauen zu ernennenden Mitglieder ja von den drei Ministern in diesem Sinne ausgesucht werden können.

II. Der nächst wichtige Fall ist die Berufung und Ernennung der hohen kirchlichen Beamten, Präsidenten und Generalsuperintendenten. Es wurde beschlossen, daß die Ernennungen, wie bereits festgelegt, kommissarisch zu erfolgen haben, daß auch hier der Antrag der Behörden jedesmal abzuwarten sei, daß man aber die vorgeschlagenen Persönlichkeiten sich unter dem Gesichtspunkt der Rücksicht auf die Minoritäten ansehen und gegebenenfalls neue Vorschläge einfordern müsse. Zu der kommissarischen

Besetzung sei noch weiterhin zu bedenken, daß in der kommenden Kirchenverfassung diese Ämter vielleicht wegfallen oder anders besetzt werden könnten, so daß also in diesem Falle der Staat mit seinen Ernennungen auch an den Gehältern der Ernannten hängenbleiben würde. Als besonders wünschenswert bezüglich des zweiten Punktes wurde es bezeichnet, möglichst bald im Oberkirchenrat selbst einen Minoritätsvertreter zu haben, was freilich nur durch Zusammenwirken der die Pfarrstellen vergebenden Stadt Berlin und des die Oberkirchenratsstellen vergebenden Oberkirchenrates möglich sei.

III. Bezüglich der niederen Stellen, d. h. der in ziemlicher Zahl zu besetzenden Superintendenturen wurde eine definitive Besetzung aus praktischen Gründen beschlossen, wie das ja auch den Wünschen der Kirchenbehörden entspricht. Für keine Fortdauer etwa damit eingegangener staatlicher finanzieller Engagements über die Zeit des Interims hinaus wäre dabei natürlich Sorge zu tragen.

#### **70. Aus dem Konkordatsentwurf.**

**[um den 13. Oktober 1928.]**

*Ausfertigung, gez. Trendelenburg.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 151, I C Nr. 8449, Bl. 43–67v.*

*Konkordat mit dem Heiligen Stuhl.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 374 f.*

#### Schlußbestimmungen.

Aufhebung entgegenstehender Rechtsnormen. Aufzählung der wichtigsten.

#### Präambel.

Vorbehalten.

#### Geheim!

Die dem Lande Preußen obliegende Aufgabe, in Durchführung der Bestimmungen der Reichsverfassung über die Stellung der Religionsgesellschaften im Staate die erforderliche Regelung zu treffen (RV Art. 137 Abs. 8), erheischt gegenüber der katholischen Kirche dringend gesetzliche Maßnahmen. In Rückwirkung dieser Lage ergibt sich die Notwendigkeit, auch die Rechtsbeziehungen des Staates zu den evangelischen Landeskirchen einer grundsätzlichen Nachprüfung mit dem Ziele paritätischer Behandlung zu unterziehen.

### 1. Katholische Kirche.

Die Organisation der katholischen Kirche in Preußen beruht im wesentlichen auf den von den deutschen Einzelstaaten, insbesondere auch von Preußen, vor einem Jahrhundert mit dem Apostolischen Stuhl vereinbarten, als katholische Kirchengesetze und als Staatsgesetze veröffentlichten Zirkumskriptionsbullen, für Altpreußen auf der Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821 und dem Breve *Quod de fidelium* vom gleichen Tage.

In Übereinstimmung mit der Reichsregierung vertritt die Preußische Staatsregierung den Standpunkt, daß diese Vereinbarungen auch nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung zu Recht bestehen. Andererseits kann nicht verkannt werden, daß die von der Reichsverfassung aufgestellten Grundsätze die Beseitigung einzelner der vereinbarten Bestimmungen erfordern und den Bestand anderer, und zwar der für den Staat wesentlichsten, zum mindesten in Zweifel stellen.

Die Verhandlungen über eine Abänderung der Vereinbarungen gehen bis in den Dezember 1919 zurück. Während damals in Bayern der Ministerpräsident die Frage der Fortgeltung des Konkordats von 1817 grundsätzlich aufgeworfen hatte, wurden wichtige Fragen der für Preußen geltenden Zirkumskriptionsbullen namentlich durch zwei kirchenpolitische Ereignisse akut: die Vakanz des erzbischöflichen Stuhles von Köln, des hervorragendsten Bischofssitzes im besetzten Gebiet, sowie die Bedrohung des anderen rheinischen Bistums, Trier, durch die soeben bekanntgewordenen Bestrebungen der Franzosen nach Errichtung eines Saarbistums. In diesem Zeitpunkte, am 19. Dezember 1919, schrieb Nuntius Pacelli in München dem dortigen preußischen Geschäftsträger, späteren Reichs-Gesandten, der Apostolische Stuhl habe ihn beauftragt, sich so bald als möglich nach Berlin zu begeben, teils um Verhandlungen zum Zwecke der neuen Regelung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Deutschland anzubahnen, teils um speziell die Besetzung des Erzbistums Köln zu besprechen. Auf Grund eines Beschlusses der Preußischen Staatsregierung vom 27. Dezember 1919 – St R I 23254 – sowie mit der Reichsregierung geführter Besprechungen wurde darauf am 29. Dezember 1919 in Berlin vom damaligen Kultusminister Haenisch dem Nuntius ein Promemoria überreicht, das besagt:

„Die Preußische Regierung nimmt in Übereinstimmung mit der Reichsregierung den Standpunkt ein, daß auch nach Erlaß der neuen Reichsverfassung die zwischen dem Heiligen Stuhl und Preußen abgeschlossenen Verträge vorläufig weiter zu Recht bestehen. Um die Landesgesetzgebung mit der Reichsverfassung soweit erforderlich in Einklang zu bringen, wird es als notwendig erachtet, daß alsbald mit dem Heiligen Stuhl entsprechende Verhandlungen eingeleitet werden.“

Der Nuntius seinerseits nahm mehrmals Anlaß, die Bereitwilligkeit des Apostolischen Stuhles zu erklären, mit dem Reich oder mit den Ländern über ein Konkordat zu verhandeln.

Während in Preußen zunächst die Erledigung der oben erwähnten kirchenpolitischen Einzelfragen im Vordergrund blieb, wurde von seiten des Reichs eine lebhaftere Initiative auf Abschluß eines Reichskonkordats entwickelt. Zunächst war es das Auswärtige Amt, das mit

dem Nuntius verhandelte und durch seinen Referenten Leitsätze für ein künftiges Reichskonkordat aufstellen ließ. Den Ländern gegenüber folgte ein amtlicher Schritt mit dem – sämtlichen Preußischen Staatsministern bekannten – Schreiben des Reichsministers des Innern vom 6. Januar 1921 – I A 13798 –. Darin wurde unter Berufung auf den Wunsch des Nuntius sowie auf außen- und innenpolitische Reichsinteressen mitgeteilt, daß das Reich erwäge, mit der Kurie in Verhandlungen über ein Reichskonkordat einzutreten; zugleich wurden Richtlinien für ein solches Konkordat übersandt. Der Nuntius seinerseits gab im August desselben Jahres auf dem deutschen Katholikentag der Hoffnung auf ein Reichskonkordat öffentlich Ausdruck.

Konkrete Formen und hohe Aktualität nahmen die Bestrebungen des Reiches an, als im November 1921 der damalige Reichskanzler und Reichsminister des Auswärtigen, Dr. Wirth, den Nuntius einlud, ihm die Wünsche des Apostolischen Stuhls für ein Reichskonkordat zu unterbreiten. Die ihm damit in die Hand gegebene Initiative führte den Nuntius zur Vorlage eines wohl sämtliche möglichen Materien umfassenden Konkordatsentwurfs, dessen Inhalt man auch bei Berücksichtigung des Vorbehalts möglicher Abänderungen nur als außerordentlich weitgehend bezeichnen kann und der die Länderzuständigkeiten keineswegs beachtete. Diese am 15. November 1921 an den Reichskanzler übersandten Vertragswünsche des Apostolischen Stuhles wurden am 26. desselben Monats vom Reichskanzler dem Preußischen Staatsministerium sowie den übrigen in Betracht kommenden Länderregierungen streng vertraulich zur Stellungnahme übersandt. Trotz mannigfacher Erörterungen bei den Länderregierungen sowie in dem zuständigen Reichsratsausschuß ist diese Aktion, die bei den Reichsressorts noch längere Zeit lebendig bleibt, nicht zum förmlichen Austrag gekommen. Die Aufmerksamkeit des Nuntius wurde mehr und mehr durch die Konkordatsverhandlungen in Bayern in Anspruch genommen.

Nach deren Abschluß jedoch, November 1924, und erneut im Jahre 1926 tritt die Initiative des Nuntius gegenüber dem Reich gelegentlich wieder hervor (vgl. Schreiben des Reichskanzlers Marx an den Preußischen Ministerpräsidenten vom 28. November 1926 – R K 8303 – ); bei dem Reichsressort wurden daraufhin ausgiebige Vorarbeiten geleistet, die gleichfalls noch der Erledigung harren.

Die Preußische Staatsregierung hat nicht versäumt, gegenüber den Wünschen nach einem Reichskonkordat die reichsverfassungsmäßigen Zuständigkeiten Preußens geltend zu machen. Wie bereits in dem Promemoria vom 29. Dezember 1919, so geschah dies gegenüber den Reichsressorts weiter durch die den Staatsministern bekannten Schreiben des Preußischen Ministerpräsidenten vom 19. Januar 1921 – St M I 285 –, vom 4. Dezember 1921 – St M I 9133 –, vom 27. November 1924 – St M I 12750 –, ferner vom 26. Oktober 1926 – St M I 13715 – und vom 5. Januar 1927 – St M I 121 –. Galt es dabei, wie bei zahlreichen nebenhergehenden mündlichen Verhandlungen, zunächst, der Auffassung entgegenzutreten, als eigne sich diese mit Landesrecht und Landesinteressen aufs engste verwachsene Materie primär oder gar ausschließlich zu reichsrechtlicher Regelung, so mußte später, als das Reich sich mehr und mehr auf den Plan eines „Reichs-Rahmenkonkordats“ zurückzog,

die auch alsdann äußerst heikle Zuständigkeitsabgrenzung erörtert und vor allem Preußen die unbedingt erforderliche Bewegungsfreiheit gesichert werden. Daß solche Freiheit in den letzten Jahren tatsächlich bestanden hat, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Reich, dessen Initiative sich bis Mitte 1927 bemerkbar macht, sich nur vorläufig abwartend verhält.

Mit den einzelnen Fragen der – grundsätzlich bereits in dem Promemoria vom 29. Dezember 1919 in Aussicht genommenen – Vereinbarung Preußens mit der Kurie hat das Preußische Staatsministerium sich in den Jahren 1921 und 1922 zweimal beschäftigt. Bei der ersten dieser Beratungen – am 24. Mai 1921 – St M I 4085 – handelte es sich zunächst noch darum, die Grenzen eines preußischen Konkordats gegenüber einem Reichskonkordat abzustecken, sodann aber auch, den Inhalt dieser preußischen Vereinbarung, soweit möglich, vorzuzeichnen, worüber eine den Staatsministern vom Kultusminister am 20. Mai 1921 – G II 616 – übersandte Darlegung das Nähere enthielt. Zu der zweiten Beratung des Staatsministeriums gab eine damals hochpolitische Einzeltatsache Anlaß – die durch den Tod des Bischofs Korum eingetretene Erledigung des Trierer Bischofsstuhls –, aber auch die durch die Wirthschen Konkordatspläne allgemein verstärkte Initiative des Nuntius auf dem Konkordatsgebiet, besonders in der Schulfrage. Am 6. Januar 1922 – St M I 166 – hat in dieser Lage das Staatsministerium auf Vorschlag des damaligen Kultusministers Dr. Boelitz folgenden Beschluß gefaßt:

Die Preußische Staatsregierung wird auf Anregung die Frage der Anpassung der Bischofs- und Domherren-Ernennungen an die Reichsverfassung unverzüglich in Angriff nehmen. Sie wird auf Ersuchen des Reichs mit diesem in Verhandlungen über die Regelung der religiösen Seite der Schulfrage im Konkordat eintreten. Der Kultusminister wird eine entsprechende Mitteilung an den Nuntius Pacelli gelangen lassen.

Das letztere ist mittels des in Abschrift beigefügten Schreibens – G II 33 – am selben Tage geschehen.<sup>1</sup>

Der Apostolische Nuntius übersandte darauf unter dem 16. Februar 1922 – Nr. 23287 – dem Kultusminister die vom preußischen Episkopat für den Beginn der Vertragsverhandlungen mit Preußen vorgebrachten Wünsche, die sich im einzelnen mit der Vorbildung und Staatsangehörigkeit der Geistlichen, mit der Besetzung der bischöflichen Stühle, Kapitel und Pfarrstellen, mit der Vermögensverwaltung, dem altkatholischen Kirchenbesitz, dem Patronatsrecht, der Diözesendotation, und zwar unter Hinweis auf die Dotation in Grundstücken, mit der Eheschließung und der religiösen Erziehung der Jugend beschäftigen. Die hiermit auch nach Ansicht des Kultusministers eröffnete Verhandlung nahm dieser mit dem an den Nuntius gerichteten, in Abschrift beigefügten Schreiben vom 28. April 1922<sup>2</sup> – G II 432 – auf, in dem er sich zunächst darauf beschränkte, zu der bereits vom Staatsministerium ins Auge gefaßten Frage der Bistums- und Kapitelbesetzung und zu den Fragen der Anstellung

<sup>1</sup> Anlage 1; liegt der Akte bei, Bl. 68.

<sup>2</sup> Anlage 2; liegt der Akte bei, Bl. 69–70v.

und Vorbildung der Geistlichen mit Vorbehalt der Stellungnahme des Staatsministeriums Vorschläge zu machen.

Der Apostolische Nuntius erwiderte unter dem 30. Juni 1922 – Nr. 24434 –, er habe die Auffassungen des Kultusministers dem Apostolischen Stuhl unterbreitet, der seinerseits vor definitiven Entschlüssen erst die Ansichten der Preußischen Staatsregierung zu den anderen vom preußischen Episkopat bezeichneten Verhandlungspunkten kennenlernen möchte. Der Kultusminister kam diesem Wunsch insoweit entgegen, als er sich mit einem gleichfalls abschriftlich angeschlossenen Schreiben vom 27. September 1922<sup>3</sup> – G II 0941 I – zur Aufhebung der Kulturkampfgesetzgebung allgemein sowie zum Patronatsrecht und zu der Einwirkung der Inflation auf die Dotation äußerte.

Das nun in den Vordergrund tretende Inflationsproblem einerseits, die fortschreitenden Verhandlungen über das bayerische Konkordat andererseits leiteten diese erste preußische Verhandlungsperiode zu Ende.

Der mit der Kurie in der Zeit des Verfalls und der Wiederfestigung der Währung über die Staatsleistungen Preußens an die katholische Kirche erwachsene Notenwechsel wurde von seiten des Kultusministers mit Note vom 28. November 1924 – G II 728 – abgeschlossen. Darin wurde zunächst die vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags bevorstehende Wiederherstellung der Dotationsbeträge der Vorkriegszeit in Reichsmark angekündigt; eine allgemeine Erklärung der Staatsregierung zu den hierüber hinausgehenden finanziellen Wünschen des Nuntius könnte, so wurde weiter ausgeführt, mangels einer für den Staat anerkehbaren rechtlichen Verpflichtung zur Zeit wohl nicht in Frage kommen; zur Erörterung dieser Probleme könnten die angestrebten Verhandlungen mit der Staatsregierung demnächst geeignete Gelegenheit bieten.

Mit Note vom 8. März 1925 – Nr. 32203 – erwiderte der – von München inzwischen nach Berlin übergesiedelte – Nuntius: Mit ausdrücklichem Vorbehalt gegenüber den in der preußischen Note enthaltenen historischen und juristischen Ausführungen und ohne der Frage eines Reichskonkordats vorzugreifen, nehme er von der Verhandlungsbereitschaft der Preußischen Staatsregierung gern Akt und spreche im Namen des Heiligen Stuhles den Wunsch aus, daß die der baldigen Fortführung der konkordatären Verhandlungen förderlichen Maßnahmen von seiten der Preußischen Regierung in die Wege geleitet werden, nachdem nunmehr durch den Abschluß des bayerischen Konkordats eine Vorlage geschaffen sei, welche kirchliche und staatliche Belange in weitgehender Harmonie einander angleiche und ohne allzugroße Schwierigkeiten ihre Anpassung auf die besonders gelagerten preußischen Verhältnisse finden könnte.

Damit war die zweite, noch gegenwärtig andauernde Periode der Verhandlungen eröffnet. Deren tatsächlicher Beginn wurde jedoch dadurch verzögert, daß zu jener Zeit das preußische Interessen empfindlich berührende polnische Konkordat bekannt wurde, das einen von dem damaligen Preußischen Ministerpräsidenten Marx – St M I 4242 vom 2.4.1925 –

3 Anlage 3; liegt der Akte bei, Bl. 71–72v.

alsbald begonnenen, vom Ministerpräsidenten Braun – St M I 16631 vom 29.12.1925 und St M I 11659 vom 6.9.1926 – fortgesetzten besonderen Notenwechsel Preußens mit der Kurie erforderlich machte.

Die neuen Vertragsverhandlungen mit dem Nuntius hatten nach diesseitigem Plan insofern einen anderen Charakter als die früheren, als sie, soweit irgend möglich, mündlich geführt werden sollten. Sie wurden mit Nuntius Pacelli durch Staatsminister Dr. Becker am 27. und 31. März 1926 im Kultusministerium, und zwar unter Beteiligung des Staatssekretärs, des Abteilungsleiters und des ordentlichen Professors Dr. Heyer, eröffnet; über ihre streng vertrauliche und unverbindliche Natur bestand von vornherein Einverständnis.

Darauf holte der Nuntius, dem in Ergänzung des mündlich Vorgetragenen eine formlose Aufzeichnung über die in den ersten Besprechungen berührten Punkte in die Hand gegeben worden war, persönlich seine erste Instruktionen in Rom ein, über die er in einer weiteren, gleichartigen Sitzung im Kultusministerium am 12. Juni 1926 in großen Zügen Auskunft gab.

Hiernach, vom 15. Juni 1926 an, wurden die Verhandlungen in ein kleineres Gremium verlegt, zu dem der Kultusminister den Abteilungsleiter und den Professor Dr. Heyer entsandte, und das beim Nuntius je nach dem Fortgang der Diskussion zusammenzutreten pflegte. Die so gewonnenen Einzelergebnisse wurden jeweils zu Vorschlägen formuliert, die – wenn auch gleichfalls unverbindlich – dem Nuntius übergeben wurden.

Nachdem in 21 derartigen Einzelbesprechungen die Verhandlungen so weit gediehen waren, daß sie einen gewissen Gesamtüberblick ermöglichten, fand – im Frühjahr 1928 – eine zweite persönliche Information des Nuntius in Rom statt.

Nach seiner Rückkehr suchte der Nuntius Anfang Juli 1928 den Ministerpräsidenten auf, der darauf seinerseits Anlaß nahm, den Kultusminister um alsbaldige Wiederaufnahme der Verhandlungen durch den Abteilungsleiter zu bitten, wobei er sich, soweit eine Einigung nicht erzielt werden sollte, selbst die Entscheidung vorbehielt. In 4 weiteren Besprechungen, die in jenem kleineren Gremium stattfanden, ferner in einer Besprechung des Nuntius mit Staatssekretär Dr. Weismann, wurden darauf die unverbindlichen Verhandlungen, größtenteils in zweiter Lesung, zum Abschluß gebracht.

Während dieses Verhandlungsabschnittes hat der Preußische Landtag sich mehrfach mit der Konkordatsfrage beschäftigt, und zwar seit dem Jahre 1926 regelmäßig bei der Beratung des Haushalts des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (163., 164., 165. Plenarsitzung vom 6. bis 8. Mai 1926; 184. und 185. Hauptausschußsitzung vom 7. und 8. Februar 1927; 256., 257., 258. und 290. Plenarsitzung vom 15., 16., 17. März und 19. Mai 1927; 275. Hauptausschußsitzung vom 20. Februar 1928; 356. Plenarsitzung vom 15. März 1928), ferner bei Beratung eines Urantrages Pieck und Genossen (249. Plenarsitzung vom 19. Februar 1927).

Bei den Etatsberatungen der Jahre 1927 und 1928 hat der Kultusminister, soweit zugänglich, über den Stand der Verhandlungen Auskunft gegeben und hiermit einige grundsätzliche Ausführungen wie staatseitige zu beachtenden Belange und anzustrebenden Ziele verbunden.



Die Preußische Staatsregierung geht, wie bereits hervorgehoben, in rechtlicher Beziehung von dem Standpunkt der grundsätzlichen Fortgeltung der Zirkumskriptionsbulle aus. Diese Auffassung hat sie von vornherein – St R I 23254 vom 27.12.1919, Promemoria vom 29. Dezember 1919 – und späterhin bei jedem Anlaß geltend gemacht, so gegenüber der Allokution Benedikts XV. vom 21. November 1921 – Pr. Min. Präs. St M I 265 vom 14.1.1922 –, in der ersten Periode der preußischen Vertragsverhandlungen – Kult. Min. G II 432 vom 28.4.1922 –, in dem Notenwechsel der Inflationszeit – Kult. Min. G II 410 vom 19.5.1924; G II 728 vom 28.11.1924 –, gegenüber dem polnischen Konkordat – Min. Präs. St M I 4242 vom 2.4.1925, St M I 16631 vom 29.1.1925, St M I 11659 vom 6.9.1926 –, neuerdings gegenüber dem tschechoslowakischen Modus vivendi – Kult. Min. G II 379 vom 17.2.1928 St M I 2326 – und schließlich konsequent bei den jetzt laufenden Vertragsverhandlungen.

Die durch die Bestimmungen der Zirkumskriptionsbullen geschützten staatlichen Interessen sind außerordentlich belangreich, zumal sie sich teilweise auch als wichtige Reichsinteressen darstellen. Augenfällig tritt dies hervor bei den mit dem Besetzungsrecht der höheren kirchlichen Ämter, vor allem der bischöflichen Stühle, zusammenhängenden Fragen. Vom staatlichen Standpunkt konnte es unmöglich als gleichgültig erscheinen, wer etwa im Jahre 1919 zum Erzbischof von Köln oder im Jahre 1921 zum Bischof von Trier bestellt und wieweit dabei die durch die Breve garantierte Mitwirkung der deutschen Domkapitel aufrechterhalten werden würde. Grenzpolitische Interessen des Ostens wurden scharf beleuchtet, als im Jahre 1926 die Kurie im Begriffe schien, zum Administrator der bei Preußen verbliebenen westlichen Gebietsteile der Diözesen Gnesen-Posen und Kulm einen polnischen Staatsangehörigen, wenn auch deutscher Nationalität, zu ernennen, was nachdrückliche Vorstellungen Preußens bei der Kurie erforderlich machte. Daß je nach der Entwicklung der Verhältnisse im Osten nationalpolitische Interessen unter Umständen in noch höherem Maße zu wahren sein würden als heute, mag nur kurz erwähnt werden. Eine innenpolitisch gleichfalls beachtliche Vakanz, die des bischöflichen Stuhles von Hildesheim, steht seit Mai 1929 offen. – Schon diese Beispiele zeigen, wie die bei Durchführung der Reichsverfassung auftretenden Probleme über das Recht der Zirkumskriptionsbullen hinaus in den Bereich der kirchenpolitischen Gesetzgebung Preußens aus den 70er und 80er Jahren hineingreifen. Damit werden aber weiter empfindliche Interessen des deutschen Bildungswesens berührt. Es besteht die Gefahr, daß gegenüber den in den Zirkumskriptionsbullen aufgeführten tridentinischen Priesterseminaren das in Preußen überwiegende, im Gesamtaufbau des deutschen Bildungswesens so zu begrüßende Studium der Geistlichen an den staatlichen theologischen Fakultäten zurückgedrängt, wenn nicht schließlich ausgeschaltet werden und zugleich eine unerwünschte Zunahme der Ausbildung an den päpstlichen und sonstigen ausländischen Hochschulen eintreten könnte. – Gerade aber auch auf dem Hauptgebiet der Bullen, dem der Zirkumskription, liegen in Preußen, und zwar noch mehr als in anderen Ländern besondere staatliche Interessen vor: Besondere außenpolitische, durch den Vertrag von Versailles aufgerührte, besondere innenpolitische, aus der

Staatsaufgabe der tunlichsten Wahrung des konfessionellen Friedens erwachsende Interessen, und nicht zuletzt natürlich finanzielle Interessen verschiedenster Art und erheblichen Ausmaßes. Daß hiermit nur Beispiele aus einigen Hauptinteressengebieten gegeben sind, bedarf kaum der Erwähnung.

Im Gegensatz zu der von der Preußischen Staatsregierung in der grundlegenden Rechtsfrage des Weiterbestehens der Zirkumskriptionsbullen eingenommene Stellung hat der Apostolische Stuhl bei den schriftlichen und mündlichen Verhandlungen mit Preußen es vermieden, hierüber positiv oder negativ sich zu erklären. Ausdrücklich wird dies besonders in einer Note des Nuntius vom 30. Juni 1922 – Nr. 24439 – gesagt und mit der angesichts der schwebenden Verhandlungen angeblich nur theoretischen Bedeutung einer diesbezüglichen Erklärung begründet. Auf diesen Standpunkt zog der Nuntius sich (Note vom 25. Juni 1922 – Nr. 30728 –) auch wieder zurück, nachdem er sich in der durch die Inflation berührten Dotationsfrage in seiner an den Reichsaußenminister gerichteten Note vom 20. März 1924 – Nr. 30071 St MI 5962 – ausdrücklich auf „die alten konkordatsmäßigen Übereinkommen, wozu auch die Zirkumskriptionsbullen gehören, und andere Rechtstitel“ berufen hatte. Andererseits hat der Nuntius bei den mündlichen Verhandlungen von vornherein keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Kurie für den Fall eines negativen Ergebnisses dieser Verhandlungen gewillt sei, in Preußen das jus commune des Kanonischen Gesetzbuches zur Anwendung gelangen zu lassen. Damit würde das vereinbarte, den deutschen Interessen bestens entsprechende kirchliche Partikularrecht als solches beseitigt werden, was um so empfindlicher sich bemerkbar machen würde, als die Reichsverfassung dem Staate die Möglichkeit, seine Interessen auf staatsgesetzlichem Wege zu wahren, aufs äußerste beschränkt.

Das Ziel der vorliegenden Verhandlungen mußte hiernach sein zu prüfen, ob sich nicht wie vor einem Jahrhundert auch heute die wesentlichsten kirchenpolitischen Interessen Preußens im Wege einer Vereinbarung sichern ließen. Dabei war der Kreis der zu behandelnden Materien naturgemäß zunächst umschrieben durch den Inhalt der bestehenden Vereinbarungen. Sich hierauf möglichst zu beschränken, war auch ein naheliegendes politisches Gebot. Andererseits durfte nicht verkannt werden, daß eine Festlegung auf die in den Zirkumskriptionsbullen behandelten Materien dem Verhandlungsgegner Gelegenheit bot, seinerseits auf die Durchführung verschiedener, für den Staat in finanzieller und allgemeinpolitischer Beziehung zweifellos recht unbequemer Bestimmungen dieser Bullen nachdrücklicher zurückzugreifen. Hinzu kommt, daß auch wesentliche Bestimmungen der zu den Bullen hinzukommenden Staatskirchengesetze aus den 70er und 80er Jahren durch die Reichsverfassung in Zweifel gezogen erscheinen, mithin zu prüfen war, ob nicht auch auf den von ihnen umfaßten Gebieten eine Verständigung mit der Kirche und den staatlichen Interessen am dienlichsten sei.

Wenn es also gegenüber den ursprünglich in Preußen ebenso wie im Reich und in Bayern sehr weitgehenden kirchlichen Wünschen auf Ausdehnung des bisherigen Vertragsinhalts gelingen sollte, sie ganz überwiegend auf Materien zu beschränken, an deren Regelung

der Staat ein eigenes Interesse hat, so müßte dies gewiß als ein Erfolg in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gegenüber der bei Ausfall einer Verständigung zweifellos zu erwartenden Lossagung der Kurie von den geltenden Vereinbarungen dem Preußischen Staat wirklich erfolversprechende Mittel, seine Rechtsansprüche und Interessen durchzusetzen, nicht zu Gebote stehen dürften. Berücksichtigt werden muß ferner, daß die wesentlichsten der bei einer Konkordatsverhandlung in Betracht kommenden staatlichen Zugeständnisse der Kirche bereits durch die Reichsverfassung vorweg gemacht worden sind, daß schließlich auch die wichtige in der Hand Preußens verbliebene Gegenleistung, die finanzielle, der katholischen Kirche einseitig auf die Dauer nicht vorenthalten werden können.

Verhandlungsergebnisse.

[...]

**71. Gesetzentwurf.**

[1931.]

*Ausfertigung.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 151, I C Nr. 8445, Bl. 701–708.*

*Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 350.*

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag mit den Evangelischen Landeskirchen.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Dem in Berlin am ... 1931 unterzeichneten Vertrag des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen sowie dem dazugehörigen Schlußprotokoll vom gleichen Tag wird zugestimmt.

Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlußprotokoll gemäß Artikel 13 des Vertrages in Kraft treten, ist in der Preußischen Gesetz-Sammlung bekanntzumachen.

### Begründung.

Die kirchenpolitischen Grundsätze der Reichsverfassung (Artikel 135 ff., Artikel 137 Abs. 8) verpflichten das Land Preußen zu einer Umgestaltung seines staatsrechtlichen Verhältnisses zu den Evangelischen Landeskirchen, das früher durch die organische Verbindung der Staats- und Kirchenleitung gekennzeichnet war.

Die zunächst dringlichste Aufgabe, die staatliche Mitwirkung bei der Neuschaffung autonomer Kirchenverfassungen, hat durch Gesetz vom 8. April 1924 (Gesetz-Sammlung, S. 221) ihren Abschluß gefunden. Eine einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der Evangelischen Landeskirchen ist in dem Gesetz vom 15. Oktober 1924 (Gesetz-Sammlung, S. 607) getroffen.

Dabei handelte es sich jedoch, wie in dieser Gesetzgebung selbst zum Ausdruck kam, nur um Teillösungen. Die Auswirkung der Reichsverfassung auf wichtige Materien des Staatskirchenrechts, namentlich der Gesetzgebung aus der Zeit des sogenannten Kulturkampfes, blieb ungeklärt. Was die Form der Neuregelung angeht, so war ausdrücklich offen gehalten, die einseitige Staatsgesetzgebung in einen Vertrag überzuführen. So § 9 des Staatsgesetzes vom 15. Oktober 1924 für die Staatsleistungen und das Ämterbesetzungsrecht.

Einen neuen Anstoß erhielt die Rechtsentwicklung durch den Abschluß des Vertrages des Freistaats Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 (Gesetz-Sammlung, S. 151), der die einschlägigen Fragen für die katholische Kirche abschließend regelt. Gemäß den Grundsätzen der Parität erfordert die Art dieser Neuregelung eine Nachprüfung des bestehenden evangelischen Staatskirchenrechts nach seiner Form und seinem Inhalt.

In Übereinstimmung hiermit hat bei Erteilung der Zustimmung zu dem erwähnten Vertrage der Preußische Landtag am 9. Juli 1929 – Drucksache Nr. 2774 zu B Nr. 1 – die folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Das Staatsministerium wird ersucht, unverzüglich in Verhandlungen mit den evangelischen Kirchen einzutreten über Verträge, die auf dem Gebiete der Religionsübung, des kirchlichen Eigentums und anderer kirchlicher Rechte, der innerkirchlichen Gesetzgebung und der Verwaltung, der Dotationen und der Besetzung der leitenden Ämter die paritätische Behandlung mit der katholischen Kirche sicherstellen. Dabei ist weiter zu prüfen, ob die bisherige Rechtslage hinsichtlich der Besetzung der theologischen Lehrstühle vertraglich festgelegt werden kann. Dieser EntschlieÙung ist das Staatsministerium am gleichen Tage beigetreten.

Die Verhandlungen, die am 11. Juli 1929 mit der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union informativ aufgenommen wurden, sind seit dem 8. Februar 1930 mit den sämtlichen beteiligten Kirchen geführt worden.

Dem Landtag ist über den Stand der Sache in den Hauptausschußsitzungen vom 10. und 11. Februar 1930, 9. und 10. Februar 1931 und 13. März 1931, der Plenarsitzung vom 2. April 1930 und auf die Kleine Anfrage Nr. 1605 vom 30. August 1930 Auskunft gegeben worden.

Der vorliegende Vertrag regelt die folgenden Punkte:

Auf eine einleitende Vorschrift über die Religionsfreiheit (Artikel 1) folgen Bestimmungen über die kirchliche Gesetzgebungs- und Organisationsbefugnis (Artikel 2 bis 4). Die Aufwendungen für kirchenregimentliche Zwecke werden nach paritätischen Grundsätzen festgelegt (Artikel 5 und 6). Eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht enthalten die Bestimmungen über die Besetzung der obersten kirchlichen Ämter (Artikel 7). Hieran schließen sich Vorschriften über die Antragerstellungserfordernisse (Artikel 8 und 9) und in Zusammenhang damit über die Pfarrstellen fiskalischen Patronats (Artikel 10) sowie über die theologischen Fakultäten (Artikel 11), endlich Schlußbestimmungen (Artikel 12 und 13).

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die Grundfragen des Verhältnisses des Freistaats Preußen zu den großen christlichen Religionsgesellschaften endgültig geordnet und dabei bedeutsame staatspolitische Interessen, gerade auch mit Hilfe der Vertragsform, dauernd gesichert sein.

Der Vertrag bedarf entsprechend Artikel 29 Abs. 1 der Preußischen Verfassung der Genehmigung des Landtages.

#### Artikel 1

Die in der Reichsverfassung (Artikel 135) zugesicherte Bekenntnis- und Kultusfreiheit wird in einer dem Wesen der evangelischen Kirche entsprechenden Weise anerkannt.

#### Artikel 2 und 3

Grundsätzliche und praktische Erwägungen empfehlen einige Änderungen hinsichtlich der staatlichen Mitwirkung bei der kirchlichen Rechtssetzung.

Nach Artikel 2 und 3 des geltenden Staatsgesetzes vom 8. April 1924 sind die Kirchen verpflichtet, ihre sämtlichen Gesetze und Satzungen vor der Verkündung der Staatsbehörde vorzulegen, die ihrerseits Einspruch erheben kann, wenn die kirchliche Vorschrift a) mit einem Staatsgesetz in Widerspruch steht oder b) zur Durchführung einer staatlichen Mitwirkung bedarf oder c) bestimmten Voraussetzungen in bezug auf die Bildung und Zusammensetzung der zur vermögensrechtlichen Vertretung oder zur Ausübung steuerlicher Befugnisse berufenen kirchlichen Organe nicht entspricht.

Wie kirchlicherseits mit Recht geltend gemacht wird, besteht ein öffentliches Interesse an einer solch unbeschränkten Vorlegungspflicht nicht.

Daß kirchliche Rechtsnormen, die einem Staatsgesetz widersprechen, für die staatliche Rechtsordnung ungültig sind (Artikel 2 Abs. 3 Buchst. A) a. a. O.), ist zweifelsfrei und wird von den vertragschließenden Kirchen ausdrücklich anerkannt. Auch versteht es sich von selbst, daß der Staat für die Durchführung einer kirchlichen Rechtsnorm ohne seinen Willen nicht in Anspruch genommen werden kann (Buchst. B) a. a. O.). Das Bedürfnis nach einer positiven Regelung verbleibt daher nur für den oben unter c) erwähnten Bereich.

Da von einer Einbeziehung des kirchlichen Steuer- und Umlagewesens in den Vertrag abgesehen ist (Vermerk des Schlußprotokolls zu Artikel 13 Abs. 2), beschränkt sich die vorliegende Neuordnung auf die vermögensrechtliche Vertretung und die Vermögensverwaltung, wobei die staatlichen Interessen zur Geltung gebracht sind. Mit dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Neuregelung werden Artikel 2, 3 und 20 Abs. 1 Satz 3 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 aufgehoben (Vermerk des Schlußprotokolls zu Artikel 13 Abs. 2).

#### Artikel 4

Dem in den Artikeln 2 und 3 verfolgten Gedanken einer Abgrenzung der kirchlichen Autonomie dienen auch die Vorschriften dieses Artikels über die Errichtung kirchlicher Ämter und die Bildung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Verbände. Die in Satz 2 dieses Artikels enthaltene Ermächtigung zur Vereinbarung von Richtlinien erstreckt sich auch auf die Möglichkeit einer Abänderung des geltenden Rechts über die staatliche Mitwirkung bei der Vermögensauseinandersetzung (Artikel 5 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 und Vermerk des Schlußprotokolls zu Artikel 4 des Vertrages).

#### Artikel 5

Nach dem Staatshaushalt für 1930 sind für kirchenregimentliche Zwecke folgende Leistungen ausgeworfen.

Zur Deckung der persönlichen und sächlichen Kosten der kirchlichen Verwaltungsbehörden werden den Evangelischen Landeskirchen jährliche Renten (Kapitel 188 Titel 70 bis 77) gewährt, die sich zurzeit auf 3.541.709 RM belaufen.

Der dem Kirchenregiment obliegenden Ausbildung der Geistlichen dienen die Zuschüsse zur Unterhaltung der Predigerseminare. Diese teils aus staatlichen, teils aus stiftischen Mitteln geleisteten Beiträge (Kapitel 189 Titel 70 und Beilagen 14 und 15 des Staatshaushalts) betragen jährlich 119.204 RM. Hinzu kommt der sogenannte Lehrvikariatsfonds (Kapitel 189 Titel 72) mit jährlich 100.000 RM. Schließlich waren bei Inkrafttreten der Reichsverfassung für die Kosten theologischer Prüfungskommissionen Staatszuschüsse von 4.664 [RM] (Kapitel 118 Titel 2) ausgesetzt.

Diese Leistungen werden nunmehr in Form einer festen Dotation zusammenzufassen und, soweit es nicht bereits durch das Gesetz vom 15. Oktober 1924 geschehen ist, den finanziellen und sozialen Verhältnissen der Jetztzeit anzupassen sein.

Die auf Grund des erwähnten Gesetzes gezahlten Personalrenten bedürfen hinsichtlich der Gehälter wesentlicher Änderungen nicht; der Anteil der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) ist entsprechend den auch für die Staatsverwaltung erforderlichen Aufwendungen zu erhöhen.

Für die nach dem gleichen Gesetz (§ 5) zu zahlende, jetzt nach dem Stande von 1913 bemessene Rente für sächliche Kosten ergibt sich, wie unter ähnlichen Verhältnissen auch im Vertrage mit der katholischen Kirche anerkannt, die Notwendigkeit einer Erhöhung um rund 35 v. H.

Nach gleichen Grundsätzen sind auch die Zuschüsse für das Ausbildungswesen, die gleichfalls teils für persönliche, teils für sächliche Bedürfnisse bestimmt sind und zurzeit hinter den Vorkriegssätzen nicht unwesentlich zurückbleiben, neu zu bemessen.

Schließlich sind einige Staatsleistungen für kirchenregimentliche Zwecke zu berücksichtigen, für die bisher eine Auseinandersetzung mit den Kirchen nicht erfolgt ist. Kirchliche Geschäftsführung durch staatliche Beamte; Umzugskosten und dergleichen.

Zu den oben erwähnten gegenwärtigen Staatsleistungen von 3.541.709 + 219.204 RM ergibt sich hiernach ein Mehrbetrag von 1.189.987 RM; von ihm entfallen 486.593 RM auf persönliche und 702.494 RM auf sächliche Zwecke.

Für die in Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels vorgesehene Vereinbarung über die Verteilung der Dotation auf die einzelnen Kirchen wird staatsseitig der anliegende Plan<sup>1</sup> zu Grunde gelegt werden.

Vgl. im übrigen die Vermerke des Schlußprotokolls zu Artikel 5.

Die Bestimmung in Abs. 2 dieses Artikels schließt sich an das geltende Recht (Gesetz vom 15. Oktober 1924 § 7) an, berücksichtigt aber auch die entsprechenden Vorschriften des Vertrages mit der katholischen Kirche.

Dasselbe gilt für den in Abs. 3 enthaltenen Ablösungsvorbehalt (Gesetz vom 15. Oktober 1924 § 10).

Durch die vorliegende Neuregelung der Dotation tritt das mehrerwähnte Gesetz über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 15. Oktober 1924 (Gesetz-Sammlung, S. 607), unbeschadet der in § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 enthaltenen Übergangsregelungen außer Kraft.

#### Artikel 6

Absatz 1 zieht eine allgemeine Folgerung aus der Gewährleistung des kirchlichen Vermögens in der Reichsverfassung, insbesondere Artikel 138 Abs. 2.

Absatz 2 bringt die Anwendung für den staatlichen Grundbesitz.

Soweit evangelisch-kirchlichen Zwecken gewidmete Gebäude und Grundstücke im Eigentum staatlich verwalteter rechtsfähiger Stiftungen stehen, wie die Domkirchen in Brandenburg, Merseburg und Naumburg, gilt Abs. 1.

Durch diese Vertragsbestimmung treten die §§ 4 und 5 des Gesetzes über erloschene Pfarochien und über die Behandlung des Vermögens derselben vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung, S. 51) mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

#### Artikel 7

Ein Recht der Staatsbehörde, gegen die Besetzung der wichtigsten Ämter der evangelischen Kirche Bedenken zu erheben, ist im geltenden Recht (Staatsgesetz vom 8. April und 15. Oktober 1924) nicht enthalten, wohl aber als Programm einer mit den Kirchen abzu-

<sup>1</sup> Anlage 5 a; liegt der Akte bei, Bl. 709.

schließenden Vereinbarung (§ 9 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1924) vorgesehen. Nach dem Verhältnis der beiderseitigen Interessen hatte sich bei der nunmehr beabsichtigten Durchführung dieses Gedankens die staatliche Einflußnahme auf den Bereich von Bedenken politischer Art zu erstrecken.

Die Abgrenzung der politischen von den kirchlichen oder parteipolitischen Bedenken (Abs. 2 Satz 1 des Vermerks des Schlußprotokolls zu Artikel 7) entspricht sachlich den Feststellungen, die bereits zu dem Vertrage mit der katholischen Kirche bei den damaligen parlamentarischen Verhandlungen getroffen worden sind. Die Bereitwilligkeit der Staatsregierung, bei Meinungsverschiedenheiten die Tatsachen anzugeben, aus denen sie die Bedenken herleiten (Satz 2 a. a. O.), hält sich im Rahmen des Artikels 12. Die Vorschrift über die Einsetzung einer Kommission zur Feststellung bestrittener Tatsachen (Satz 3 das[elbst]) entspricht einem besonderen Wunsche der Kirchen, die in einer solchen Einrichtung eine wesentliche Sicherung gegen Konflikte zwischen Staat und Kirche erblicken.

Die Abgrenzung der unter die politische Klausel gezogenen kirchlichen Ämter trägt den Verschiedenheiten des Aufbaus der evangelischen Kirchen Rechnung. Die Fälle organischer Verbindung kirchenregimentlicher und synodaler Ämter mußten hierbei ausscheiden (Vermerk des Schlußprotokolls zu diesem Artikel).

#### Artikel 8

Bis zum Inkrafttreten des die neuen evangelischen Kirchenverfassungen begleitenden Staatsgesetzes vom 8. April 1924 waren die höheren kirchenregimentlichen Beamten Staatsbeamte. Die gesetzliche Festlegung bestimmter Anstellungsvoraussetzungen für sie war daher entbehrlich. Seit der Beendigung dieses Verhältnisses besteht das Bedürfnis einer Neuordnung, die sich nicht nur auf die geistlichen und nichtgeistlichen kirchenregimentlichen Beamten, sondern auch auf die ihnen gleich zu achtenden Leiter und Lehrer der kirchlichen Ausbildungsanstalten zu erstrecken haben wird.

Inhaltlich wird sich die Neuregelung tunlichst an das Staatsgesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung, S. 191) nebst Novellen anzuschließen haben, das dieselben Fragen für die Geistlichen behandelt.

Diesem Gesetz entsprechen insbesondere die Erfordernisse der deutschen Reichsangehörigkeit, eines zum deutschen Universitätsstudium berechtigenden Reifezeugnisses und eines mindestens dreijährigen theologischen Studiums an einer deutschen Staatsuniversität (Abs. 1 Buchst. A bis C) sowie der Vorbehalt des Dispenses (Abs. 3). Wegen des Studiums in Österreich vgl. den Vermerk des Schlußprotokolls zu Artikel 8 Abs. 1 Buchst. C.

Die Bedeutung der im vorliegenden Artikel bezeichneten Ämter rechtfertigt die Vereinbarung einer Anzeigepflicht vor der Amtsübertragung (Abs. 4 Satz 1), womit freilich ein Einspruchsrecht nicht begründet wird (Vermerk des Schlußprotokolls zu Artikel 8 Abs. 4 Satz 1). Bei bloßer Versetzung ist nachträgliche Anzeige vorgesehen (Abs. 4 Satz 2). Dieser Fall liegt auch dann vor, wenn innerhalb einer Kirche ein Mitglied einer höheren Verwaltungsbehörde in eine gleiche oder gehobene Mitgliedsstelle einer anderen Verwaltungs-



behörde oder ein Leiter oder Lehrer an einer Vorbildungsanstalt in gleicher Eigenschaft an eine andere Vorbildungsanstalt berufen wird.

Die weitergehenden Vorschriften des Artikels 7 bleiben unberührt.

#### Artikel 9

Die Regelung der Anstellungsvoraussetzungen für die Pfarrer und die im pfarramtlichen Dienst angestellten Hilfsgeistlichen entspricht den im vorigen Artikel für die höheren Kirchenbeamten gegebenen Vorschriften. Von dem Erfordernis des Hochschulstudiums konnte bei den Hilfsgeistlichen abgesehen werden, da einerseits ein kirchliches Bedürfnis nach einer gewissen Bewegungsfreiheit anzuerkennen ist, andererseits die Inhaber von Hilfsgeistlichenstellen in der Regel als Anwärter für ein Pfarramt den vollen Anstellungserfordernissen genügen werden.

An Stelle des im Gesetz vom 11. Mai 1873 vorgesehenen, den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechenden, für die evangelische Kirche ohnehin nie praktisch gewordenen (§ 28 a. a. O.) staatlichen Einspruchsrechts ist bei der Ernennung eines Pfarrers eine nachträgliche Anzeige vorgesehen (Abs. 2).

Durch die in Artikel 8 und 9 vereinbarte Neuregelung der in dem Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung, S. 191) behandelten Materien wird dieses nebst seinen Novellen gegenstandslos. Unberührt hierdurch bleiben § 20 des angeführten Gesetzes und § 21 in der Fassung des Artikels 2 § 4 des Gesetzes vom 29. April 1887, die ihrerseits Gegenstände des neuen Vertrages nicht behandeln (Artikel 13 Abs. 2).

#### Artikel 10

Bei den im Gebiet der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union sehr zahlreich vorhandenen Pfarrstellen fiskalischen Patronats, die ohne Rücksicht auf ihren rechtsgeschichtlich verschiedenen Ursprung seit langer Zeit eine einheitliche staatliche Behandlung erfahren haben, besteht ein staatliches Interesse dahin, daß die Besetzung nicht ohne Benehmen mit der Staatsbehörde geschieht. Näheres hierüber wird in Anlehnung an das bisher geltende Staatsrecht besonders zu vereinbaren sein.

Von der Ausübung der Patronatsbefugnisse bei lastenfreien Patronaten soll im Hinblick auf Artikel 83 der Preußischen Verfassung abgesehen werden.

#### Artikel 11

Die Vorschrift des Artikels 8 (Abs. 1 Buchst. C) über das theologische Universitätsstudium der Geistlichen bedingt eine Gewährleistung des Fortbestandes der evangelischen theologischen Fakultäten an den preußischen Universitäten (Artikel 11 Abs. 1 nebst Vermerk des Schlußprotokolls hierzu) und eine Ordnung des Verhältnisses dieser Fakultäten zu den kirchlichen Behörden (Abs. 2 nebst Vermerk des Schlußprotokolls hierzu).

In letzter Beziehung hat für den Bereich der altpreußischen Kirche eine Kabinettsorder vom 5. Februar 1855<sup>2</sup> bestimmt, daß bei der Anstellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie jedes Mal das Gutachten des Evangelischen Oberkirchenrats in Beziehung auf Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden zu erfordern ist. Für die Landeskirchen der neueren Provinzen war in Anbetracht des veränderten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche eine entsprechende Auseinandersetzung geboten.

Da angesichts der Verschiedenheit der Verhältnisse eine vorbehaltlose Ausdehnung der Kabinettsorder auf die kleineren Landeskirchen nicht in Frage kommt, ist eine neue Gesamtregelung vorgesehen. Diese kann sich an jene Kabinettsorder insoweit anschließen, als es sich um den Charakter der kirchlichen Äußerung als eines Gutachtens handelt. Um aber etwaigen Schwierigkeiten namentlich in bezug auf die neueren Provinzen vorzubeugen, empfiehlt es sich, der für das Gutachten zuständigen Instanz einheitlich eine breitere Grundlage zu geben. Dem dienen die Vorschriften im Schlußprotokoll, insbesondere Abs. 3 des Vermerks zu Artikel 11 Abs. 2. Dabei sind zugleich einige in der bisherigen Praxis aufgetretene Zweifelsfragen beseitigt worden.

Im Zusammenhang hiermit wird die bisher gleichfalls nicht erfolgte Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche über die Ernennung der Universitätsprediger und den akademischen Gottesdienst vollzogen (Artikel 11 Abs. 3 nebst Vermerk des Schlußprotokolls hierzu).

#### Artikel 12

Für die Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten sieht der Artikel eine Verständigung unter den Vertragschließenden vor. Das hierfür einzuschlagende Verfahren wird sich der Lage des jeweiligen Falles anzupassen haben. Dabei kann in geeigneten Fällen in beiderseitigem Einvernehmen der Ausgleich auch durch Bestellung einer Schiedsinstanz herbeigeführt werden.

#### Artikel 13

Zu Abs. 2 vgl. die einschlägigen Bemerkungen der Begründung zu den Artikeln 2 und 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11 sowie den Vermerk des Schlußprotokolls zu Artikel 13 Abs. 2.

*2 Anlage 5 b; liegt der Akte bei, Bl. 710.*



# IV. Das Kultusministerium und die Kunstpolitik

## Dokumente

Ausgewählt und bearbeitet von Bärbel Holtz

**72. Schreiben der 1. Abteilung der Düsseldorfer Regierung  
an Innenminister Friedrich von Schuckmann.**

**Düsseldorf, 10. März 1817.**

*Ausfertigung, gez. Pestel, Linden, Ruppenthal, Delbrück, Pithan.  
GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 14 Abt. XVc Nr. 6, n. f.*

*Über die in Elberfeld gebildete Gesellschaft zur Förderung der Künste.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 474 f.*

Der 291. Artikel des hier noch bestehenden französischen Strafgesetzbuches sagt:  
Nulle association de plus de vingt personnes dont le but sera, de se réunir tout les jours ou à certains jours marqués, pour s'occuper d'objets religieux, littéraires, politiques ou autres, ne pourra se former qu'avec l'agrément du gouvernement et sous les conditions qu'il plaira à l'autorité publique d'imposer à la société.<sup>1</sup>

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift zieht eine Geldstrafe von 16 bis 200 Franken nach sich, und die Auflösung der Gesellschaft ist außerdem eine notwendige Folge.

Auf den Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen haben wir die Ehre, Eurer Exzellenz die gehorsamste Anzeige zu machen, daß sich neuerdings in der Stadt Elberfeld eine Gesellschaft von Kaufleuten, Gelehrten, Künstlern, Malern und Tonkünstlern gebildet hat, die die Beförderung und Aufmunterung der schönen Künste bezweckt.

Schon ist die Zahl der Glieder über zwanzig gestiegen und deswegen die Beistimmung Eurer Exzellenz nötig geworden.

Die Lokalbehörden sind darin einstimmig, daß, wenn auch die Gesellschaft jetzt schon den beabsichtigten Zweck nicht ganz erreichen sollte, sie dennoch nicht allein unschädlich, sondern selbst nützlich werden würde, besonders da die bis jetzt bekanntgewordenen Mitglieder durch ihr früheres Betragen sich gerechte Ansprüche auf die allgemeine Achtung erworben haben.

Da die Gesellschaft ihrer Bestimmung nach sehr gemischt ist und aus reichen Fabrikanten, aus weniger bemittelten Professionisten und aus wahrscheinlich unvermögenden Gelehrten besteht, so möchte sie auch eine Annäherung dieser verschiedenen Stände bewirken, welche uns vorzüglich wünschenswert in einer Handelsstadt erscheint, wo man früher vielleicht zu sehr geneigt war, des Menschen Verdienst nach seiner Barschaft zu taxieren.

Von unserer Seite finden wir also hinlängliche Gründe, bei Eurer Exzellenz die Genehmigung dieser neuen Gesellschaft gehorsamst in Antrag zu bringen.

<sup>1</sup> *Übersetzung: Kein Verein mit mehr als zwanzig Personen, dessen Ziel es ist, sich jeden Tag oder an bestimmten Tagen zu treffen, um sich mit religiösen, literarischen, politischen oder anderen Themen zu befassen, wird sich ohne die Erlaubnis der Regierung bilden können und dies auch nur unter den Bedingungen, die die Staatsgewalt der Gesellschaft/Vereinigung auferlegt.*

**73 a. Schreiben des Handelsministers Hans Graf von Bülow  
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Berlin, 23. April 1819.**

*Ausfertigung, gez. Bülow.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 3 Abt. XVb Nr. 6, n. f.*

*Gründung einer Baugewerksschule in Marienwerder  
ohne Wissen des Handelsministeriums.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 473 f.*

Aus dem 7. Stück des diesjährigen Amtsblattes der Regierung zu Marienwerder habe ich ersehen, daß daselbst eine Baugewerksschule errichtet worden, wovon jedoch nichts weiter zur Kenntnis des Ministerii des Handels gekommen ist. Gegenwärtig aber hat der Bauinspektor Sachs als Lehrer in dieser Schule darauf angetragen, ihm für die Erteilung des Unterrichts in derselben ein jährliches Fixum von 200 Rtlr. zu bewilligen. Sollten Eure Exzellenz mit der Errichtung der in Rede stehenden Schule ebenfalls unbekannt sein, so würde die Regierung, ohnerachtet ihres an sich lobenswerten Eifers, dennoch eine Zurechtweisung verdienen, da es weder dem Eurer Exzellenz untergeordneten noch dem diesseitigen Ministerio gleichgültig sein kann, auf welche Weise der Unterricht in dieser Schule erteilt wird. Im entgegengesetzten Falle aber ersuche ich Eure Exzellenz ergebenst, mir das Nähere über die Anstalt gefälligst mitteilen zu wollen.

**73 b. Reskript des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein  
an den Oberpräsidenten von Westpreußen Theodor von Schön.  
Berlin, 3. Mai 1819.**

*Genehmigtes Konzept,<sup>1</sup> gez. Altenstein.  
GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 3 Abt. XVb Nr. 6, n. f.*

*Aufforderung zur Information über die gegründete Baugewerksschule.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 473 f.*

Aus dem 7. Stück des diesjährigen Amtsblatts der Regierung zu Marienwerder geht hervor, daß daselbst eine Baugewerksschule errichtet worden. Da nun weder das Königliche Ministerium des Handels noch das unterzeichnete Ministerium hiervon weiter in Kenntnis gesetzt ist, und es denselben doch nicht gleichgültig sein kann, auf welche Weise der Unterricht in besagter Schule erteilt wird, so werden Eure Exzellenz beauftragt, über die Einrichtung dieser Lehranstalt ausführlich zu berichten.

**73 c. Bericht des Oberpräsidenten von Westpreußen Theodor von Schön  
an das Kultusministerium.  
Danzig, 13. Juni 1819.**

*Ausfertigung, gez. Schön.  
GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 3 Abt. XVb Nr. 6, n. f.*

*Die auf Wunsch der Regierung zu Marienwerder dort gegründete Baugewerksschule  
ist zugleich eine allgemein wissenschaftliche Gewerkschule für die Region.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 473 f.*

Auf die geneigte Verfügung vom 3. vorigen Monats beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß die vor kurzem zu Marienwerder in Tätigkeit getretene Baugewerksschule ihre Entstehung dem Wunsche der Regierung zu verdanken hat, dem lebhaft und allgemein gefühlten Mangel an tüchtigen, kunstgerecht durchgebildeten Baugewerksleuten im dortigem Departement so viel wie möglich abzuhelfen. Das Anerbieten des Bauinspektors Sachs, den nötigen Unterricht sowohl als die Leitung des Ganzen eventuell unentgeltlich und für seine Person allein zu übernehmen, kam dieser Absicht auf eine vorteilhafte Weise

<sup>1</sup> *Konzept Süverns, in welchem Altenstein den Passus und es denselben doch nicht gleichgültig sein kann, auf welche Weise der Unterricht in besagter Schule erteilt wird gestrichen hat.*

zustatten, und die Regierung glaubte diesen Umstand, bei der Brauchbarkeit des Sachs in dieser Hinsicht als Lehrer in seinem Fach, dem öffentliche Interesse um so weniger entgegen lassen zu dürfen, als eine solche Schule bereits früher als Bedürfnis erkannt, und, nur unter weniger günstigen Verhältnissen, in Vorschlag gebracht worden war. Auf dem Grund des hierauf von dem p. Sachs entworfenen Plans wurde nun in der Sache vorgeschritten, die Idee einer wissenschaftlichen Bildungsanstalt zunächst für Baugewerksleute neben dem allgemeineren Zwecke einer wissenschaftlichen Gewerkschule überhaupt innerhalb des Departements für die Anstalt festgestellt, hiernach die Gegenstände des Unterrichts auf Zeichenlehre, Arithmetik, Geometrie, angewandte Mathematik, die Lehre von den Baumaterialien, der Baukonstruktion und die Übung im Anfertigen von Bau-Anschlägen bestimmt, und so, unter Ansetzung der Lehrstunden auf die Zeit nach dem sonntäglichen Vor- und Nachmittags-Gottesdienste, und einiger persönlichen und dinglichen Nebenerfordernisse die Anstalt mit dem Monat März currentis eröffnet. In dieser Gestalt, wozu die Einrichtungskosten teils in betreff der Utensilien und Zeichnungen, teils der Miete des nötigen Lokales, der Heizung und des Lichts, die ersten gleich anfänglich mit 28 Rtlr., die andern vierteljährlich mit 25–28 Rtlr., aus dem Etat für Gewerbe und Bauwesen Kap. II Tit. VI insgemein entnommen worden sind, hat die Sache seitdem einen guten Fortgang und den Zudrang der Zöglinge sowohl, deren Zahl seit der Eröffnung sich bereits verdoppelt hat, als auch die lebhaftere Lernbegierde, womit nach dem Ergebnis der angestellten Revision der Unterricht des p. Sachs, welcher übrigens sehr faßlich und zweckmäßig sein soll, aufgefaßt wird, ergeben es zur Genüge, daß durch Errichtung dieser Lehranstalt die Regierung dem allgemeinen Wunsch und Bedürfnis zum Besten des Staatsinteresses begegnet ist.

**73 d. Schreiben des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein  
an Handelsminister Hans Graf von Bülow.**

**Berlin, 28. Juni 1819.**

*Genehmigtes Konzept, gez. Altenstein.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 3 Abt. XVb Nr. 6, n. f.*

*Die Baugewerkschule in Marienwerder soll fortbestehen  
und durch das Handelsministerium unterstützt werden.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 473 f.*

Eurer Exzellenz beehre ich mich in bezug auf das gefällige Schreiben vom 23. April dieses Jahres den von dem Oberpräsidio der Provinz Westpreußen über die Entstehung und Einrichtung der Baugewerkschule zu Marienwerder eingezogenen Bericht zur beliebigen



Ersehung in Abschrift<sup>2</sup> ganz ergebenst hierneben mitzuteilen. Bei den obwaltenden Umständen halte ich für ratsam, den angefangenen Unterricht nicht zu stören und den Herrn Oberpräsidenten aufzufordern, nun nach einem Jahre im Monat März f. Probearbeiten und Bericht über den Fortgang dieser Kunstschule einzureichen. Mittlerweile aber empfehle ich Eurer Exzellenz die Anstalt, um sie aus Dero Fonds zu unterstützen, und erbitte mir gefällige Benachrichtigung hierüber.

**73 e. Schreiben des Handelsministers Hans Graf von Bülow  
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

**Berlin, 3. September 1819.**

*Ausfertigung, gez. Bülow.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve Sekt. 3 Abt. XVb Nr. 6, n. f.*

*Bereitschaft zur Unterstützung der Baugewerksschule in Marienwerder.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 473 f.*

Eurer Exzellenz danke ich ergebenst für die mir unterm 28. Juni dieses Jahres gefälligst gemachte Mitteilung des von dem Herrn Oberpräsidenten von Schön über die Entstehung und Einrichtung der Baugewerksschule zu Marienwerder erstatteten Berichts.

Die Zweckmäßigkeit dieser Anstalt anerkennend, werde ich hinsichtlich der Kosten gern durch Unterstützung derselben aus den Fonds des Handelsministeriums zutreten, soweit deren Beschaffenheit dies gestattet, auch bin ich mit der vorgeschlagenen Aufforderung an den Herrn von Schön einverstanden, ein Jahr nach der Errichtung von dem Fortgange der Anstalt Anzeige zu machen und die Probearbeiten einzusenden. Der Bauinspektor Sachs hat zwar schon jetzt auf Belohnung für seine allerdings verdienstlichen Bemühungen angetragen; diese wird indessen ebenfalls und um so mehr bis dahin ausgesetzt werden können, als er sich nach der Bemerkung des Herrn von Schön zum unentgeltlichen Unterrichte erbeten hat.

Hiernach habe ich die gemeinschaftliche Verfügung entwerfen lassen, welche ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Mitvollziehung im Konzept und der Reinschrift<sup>3</sup> hierbei zu übersenden mich beehre.

<sup>2</sup> *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 73 c.*

<sup>3</sup> *Liegt der Akte als Abschrift bei.*

**73 f. Bericht des Oberpräsidenten von Westpreußen Theodor von Schön  
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein  
und Handelsminister Hans Graf von Bülow.**

**Danzig, 4. März 1820.**

*Ausfertigung, gez. Schön.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 3 Abt. XVb Nr. 6, n. f.*

*Die Schule in Marienwerder trifft auf Interesse über das Baugewerbe hinaus  
und ist durch finanzielle Prämierung ihrer besten Schüler weiter zu fördern.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 473 f.*

Ein Königliches Hohes Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und ein Königliches Hohes Ministerium für Handel und Gewerbe werden sich bereits durch den Bericht der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 20. Oktober vorigen Jahres von dem vorteilhaften Standpunkte der am dortigen Ort bestehenden Baugewerksschule in technischer Hinsicht aus den eingereichten Probearbeiten ihrer Zöglinge näher zu überzeugen geruht haben. In Gemäßheit des unterm 3. September ejusdem anno an mich ergangenen Auftrags ermangele ich indes nicht, ganz ergebenst anzuzeigen, daß die infolgedesen erfolgten Bewilligungen und Zusicherungen in Absicht der Deckung der durch die Anstalt entstandenen und künftig zu gewärtigenden Kosten von seiten eines Königlichen Ministerii für Handel und Gewerbe nicht anders als günstig auf das Gedeihen derselben hat einwirken können, indem die Behörde nun mit Sicherheit und Haltung das offiziell gewordene Werk verfolgt. Der inzwischen erfolgte Abgang des Bauinspektors Sachs hat insofern keinen wesentlichen Einfluß auf die Lage der Sache gehabt, als der zu seinem Stellvertreter in diesem Verhältnis genehmigte Deich-Inspektor v. Syburg unter den Augen der Regierung Sachliebe und Kenntnis in der Leitung des Unterrichts zeigt, so daß neben den früheren Gegenständen desselben, wie solches die Bildung von Baugewerksleuten zunächst erfordert, bereits mit dem Modellieren unter fortlaufender Entwicklung des Theoretischen in der Kunst nun vorgeschritten wird. – Es ist aber in dem immer allgemeiner werdenden Interesse, welches die Anstalt einflößt, indem die Anzahl der Zöglinge bereits auf 28 gestiegen und dadurch der Plan beinahe erfüllt ist, der sicherste Beweis für den guten Fortgang derselben zu finden, und wenn die Behörde hofft, sich diese Teilnahme auch bald über den Ort und dessen Nähe hinaus erstrecken zu sehen, so dürfte von derjenigen Aufmunterung, worauf sich die letztere anzutragen erlaubt hat, durch Bewilligung von Remunerationen, nämlich für die ausgezeichneten unter den dort gebildeten Zöglingen, ein besonders günstiger Erfolg zu erwarten stehen, wie ihn der Zweck der Anstalt für das Streben darin mit Recht wünschen läßt.

In Ermangelung anderweitiger Fonds zu diesem Behuf würde sich aber die von einem Königlichen Hohen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und einem Königlichen

Hohen Ministerium für Handel und Gewerbe dem Bauinspektor Sachs zuge dachte Remuneration füglich bestimmen lassen, auf die derselbe ebenso willig verzichten würde, als die Ansprüche darauf der nicht langen Zeit nach, welche er dort Lehrer und Leiter war, bei der freiwilligen Erklärung eines unentgeltlichen Unterrichts von seiner Seite nicht durchaus gegründet erscheinen.

**73 g. Votum des Handelsministers Hans Graf von Bülow  
für das Kultusministerium.**

**Berlin, 30. März 1820.**

*Ausfertigung, gez. Bülow.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 3 Abt. XVb Nr. 6, n. f.*

*Organisation der Handwerksschulen. – Geschmacksbildung durch Schinkels  
Musterblätter. – Musterblätter im Maschinenzeichnen zur Vermittlung  
von Grundkenntnissen der praktischen Mechanik unter Gewerbetreibenden.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 473 f.*

Das Handelsministerium glaubt, auf den Antrag des Herrn Referenten, eine Belohnung der Schüler aus der dem Lehrer bereits bewilligten und von ihm wahrscheinlich schon erhobenen Remuneration zu bestreiten, um so weniger eingehen zu können, als im Dezember, wo die Bewilligung stattfand, bekannt war, wie lange der Lehrer der Schule seit dem ersten März vorgestanden hatte.

Zur Sache glaubt das Handelsministerium, daß die Art, wie ausgezeichnete Schüler zu belohnen sind, in allen Schulen dieser Art gleichförmig sein muß, und es wäre demselben daher wünschenswert gewesen, wenn ein Hochlöbliches Ministerium für den öffentlichen Unterricht auf dessen wiederholten Wunsch, mehrere Handwerksschulen gleichförmig zu organisieren, eingegangen wäre, da dann auch dieser Gegenstand zur Sprache gekommen sein würde.

Jetzt hat der Eifer einiger Regierungen, z. B. in Marienwerder und Aachen, dem Bedürfnisse größtenteils auf Kosten der diesseitigen Fonds abgeholfen, aber auf eine sehr verschiedene Weise.

Was die Art, fleißige und ausgezeichnete Schüler zu belohnen, anbetrifft, so würde das Handelsministerium für Geldbelohnungen nur bedingt stimmen. Es würde die Belohnungen bestehen lassen in Preisen, welche teils durch eine Denkmünze bewilligt würden, die den Namen des Schülers eingegraben enthielte, teils in angemessenen Vorbildern, die den Schüler durchs Leben begleiten, teils nur insofern in Gelde, als die vorzüglichen Schüler die Begünstigung genießen, keine Kosten auf die Materialien-Bedürfnisse zu verwenden.

Was die Belohnungen der ersteren Art betrifft, so hat das Handelsministerium bereits eine Denkmünze als Belohnung für Handwerkslehrlinge schlagen lassen, welche sich als technische Arbeiter auszeichnen, in Hoffnung, daß auch hierauf bei der so dringend nötigen Reform der Handwerksschulen werde Rücksicht zu nehmen sein.

In Hinsicht der Belohnungen der zweiten Art wird es in diesem Jahre die ersten Vorbilder für Gewerbtreibende herausgeben und an Gewerbtreibende verteilen. Die vorzüglichsten Gegenstände des Altertums, die von Einfluß auf die Bildung des Geschmacks sind, werden hier den Gewerbtreibenden teils in ausgeführten Blättern, teils aber in Umrissen vorgelegt werden, und da die Anwendung auf gebräuchliche Gegenstände der modernen Zeit immer Schwierigkeit für den Ungeübten hat, so werden dergleichen vom Herrn Schinkel gezeichnet und von Meistern gestochen gleichfalls erscheinen.

Ebenso ist es im Werke, die Vorbilder für das Maschinenzeichnen gleichfalls mit der größten Sorgfalt bearbeiten zu lassen, und den Gewerbtreibenden dadurch stets die Fortschritte der praktischen Mechanik als Begleiter durchs Leben in die Hände zu geben. Die Jahrbücher der technischen Deputation werden durch die sie begleitenden ausführlichen Abbildungen zunächst hierzu beitragen, indem es an Zeit und an Händen fehlte, besondere Vorbilder für diesen Zweck schon jetzt zu bearbeiten.

Was nun Belohnungen in Gelde betrifft, und zwar zu dem erwähnten Zwecke freie Materialien zu bewilligen, so ist das Handelsministerium im vorliegenden Falle gern bereit, den Bedarf, der nicht bedeutend sein wird, aus dem Fonds für gewerbliche Zwecke der Regierung zu bewilligen. Da aber die Zeichnungen der Schüler einem Hochlöblichen Ministerio am 24. November remittiert sind, so sieht es einer gefälligen Äußerung darüber entgegen, welche Schüler und zu welchem Betrage darauf Ansprüche haben dürften.

**74. Schreiben des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein  
an Handelsminister Hans Graf von Bülow.**

**Berlin, 10. August 1821.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 93 B, Nr. 2331, Bl. 15–16v.*

*Moralische Verpflichtung des Domänen-Fiskus zum Erhalt von Denkmälern. – Prinzipielles Überdenken der entsprechenden Verwaltungsgrundsätze.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 582.*

Eurer Exzellenz beehre ich mich, das Schreiben des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 12. vorigen Monats, die Kosten zur Erhaltung solcher Gebäude aufgegebener Stifter und Klöster betreffend, die sich als ehrwürdige Denkmäler der Künste einer frühern Vorzeit auszeichnen in Abschrift nebst den sämtlichen Anlagen<sup>1</sup> originaliter ganz ergebnst mitzuteilen.

Ich kann zwar die Ansicht des Herrn Finanzministers darin, daß nach Emanierung des Gesetzes vom 17. Januar vorigen Jahres auf die in Rede stehenden Gegenstände aus den Domänenrevenüen nichts mehr verwendet werden dürfe, nicht teilen. Der diesen durch jenes Gesetz gegebene Zweck schließt die Erfüllung ihrer anderweiten alt radicierten, wohl anständigen und löblichen Bestimmungen nicht aus. Nun waltet aber, da jene Gebäude als ein keinen pekuniären Vorteil gewährendes Domänial-Eigentum betrachtet werden, nur die Alternative, ob sie durch Abrechnung, Verkauf pp. nutzbar zu machen, was als unzulässig, oder sie zu erhalten, was als notwendig aberkannt worden ist. Nach meinem Dafürhalten hat daher der Domänen-Fiskus eine sittlich nicht zu verkennende Verpflichtung zur Erhaltung jener Gebäude.

Zu meiner Disposition steht nun zu meinem Bedauern kein Fonds, auf den die Kosten zur Erhaltung der fraglichen Gebäude übernommen werden können. Es wird zunächst darauf ankommen, ob vielleicht Eure Exzellenz die ohnehin nicht bedeutende Ausgabe übernehmen können. Denn die Wiederherstellung der Abtei-Kirche zu Siegburg wird nach dem der Regierung zu Köln mitzuteilenden Gutachten der Königlichen Ober-Baudeputation vom 12. Juni currentis auf sich beruhen müssen. Die Bewilligung der 375 Rtlr. zur notdürftigen Instandsetzung der Kirche und der heiligen Stiege auf dem Kreuzberge bei Bonn wird hinreichen, und zur Herstellung der Kapelle auf dem Petersberge bei Königswinter werden ohnehin nur 208 Rtlr., 3 Gr., 10 Pf. erfordert.

Sollten Eure p. diese zusammen 583 Rtlr., 10 Gr., 10 Pf. betragenden Kosten nicht übernehmen können, so stelle ich ganz ergebnst anheim, die Regierung zu Köln zu deren vorschußweiser Vorausgebung mittelst gemeinschaftlicher Verfügung des schleunigsten

<sup>1</sup> *Das Schreiben vom 12.6.1821, Bl. 17–17v, sonst keine weiteren Anlagen.*

gefälligst autorisieren zu wollen, damit die Reparaturen noch vor dem Eintritt des Winters ausgeführt werden können, gleichzeitig aber des Herren Fürsten Staatskanzler hiervon unter Einreichung des Schreibens des Herrn Finanzministers geneigtest Anzeige zu machen, dessen Bestimmung über den Fond, welcher die Zahlung zu leisten hat, zu erbitten und eventualiter deren Übernahme auf das Extraordinarium der Generals-Staats- oder Haupt-Schatz-Kasse anheimzustellen. Der Beschleunigung halber dürfte es notwendig sein, die hierunter zu treffenden Anordnungen sofort bei Eurer Exzellenz Ministerium zu veranlassen.

Für die künftige Unterhaltung der Kirche und der heiligen Stiege auf dem Kreuzberge und der Kapelle auf dem Petersberge hoffe ich dadurch zu sorgen, daß seitens der geistlichen Behörde auf eine zweckmäßige Weise die Mildtätigkeit der, beide Orte Besuchenden in Anspruch genommen werde. Da übrigens mehrere solche Fälle vorkommen dürften und zu besorgen steht, daß aus Mangel an Fürsorge viele schätzbare Denkmäler zu Grunde gehen, so scheint es mir erforderlich, den Gegenstand im allgemeinen aufzufassen und dabei vorzüglich auch den von dem Königlichen Finanzministerium wegen der Domänen ausgesprochenen, für die ganze Administration so höchst bedenklichen Grundsätze einer näheren Erörterung zu unterwerfen.

**75 a. Petition der Provinzialstände des Großherzogtums Posen.**

**Posen, 24. Februar 1830.**

*Ausfertigung; Abschrift.*<sup>1</sup>

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sect. 7 Abt. XVa Nr. 7, n. f.*

*Zur Belebung des Kunstsinns in der Provinz soll mit dem Gymnasium Posen eine Schule für Bildhauer, Maler, Kupferstecher und Architekten verbunden werden. Finanzen hierfür sind vorhanden.*

*Vgl. Monographie, Bd. 2/1, S. 441–443.*

Eure Königliche Majestät geruhen stets Allerhöchstdero besondere Fürsorge den freien Künsten, namentlich der Bildhauer-, Maler- und schönen Baukunst huldvoll zu schenken, weil erstere nicht allein einen unverkennbaren Einfluß auf die Ausbildung der Manufakturen und Fabriken, so wie der gewöhnlichen mechanischen, bildenden Gewerbe haben, son-

<sup>1</sup> Die in den gedruckten „Landtags-Verhandlungen der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie“ 8. Folge, hrsg. von J. D. F. Rumpf, Berlin 1832, S. 75, enthaltene Fassung weicht wesentlich von der hier edierten ab.

dem weil solche hauptsächlich dazu geeignet sind, ein Volk aus der Dunkelheit zu ziehen und auf einen höheren Standpunkt zu erheben, daß es künftigen Generationen ein leuchtendes Vorbild werde.

Euer Königlichen Majestät erhabenes huldvolles Streben für die Ausbildung der, Allerhöchstdenselben unterworfenen Völker ward auch von der ewigen Vorsehung gesegnet, denn herrlich blüht der Kunstfleiß in Allerhöchstdero Staaten und der Sinn dafür wächst mit jedem Tage.

In jeder Provinz Preußens wird mehr oder minder kräftig dahin gewirkt, dem Allerhöchsten Willen unsers huldreichen Monarchen gemäß, junge Künstler auszubilden, und den Kunstsinn des Volkes zu beleben; nur in unserer Vaterlande dem Großherzogtum Posen wurde bisher in dieser Hinsicht wenig getan.

Zwar wird in den Elementarschulen der größeren Städte sowie in den Gymnasien zu Posen, Bromberg und Lissa Unterricht im Zeichnen erteilt, auch sind einige Gewerbeschulen entstanden, deren Nutzen nicht zu verkennen ist. Zwar sind hohe Personen, denen das Wohl unseres Vaterlandes am Herzen liegt, eifrig bemüht, den Kunstsinn der Jugend zu beleben und das keimende Genie nach individuellen Kräften zu unterstützen. Zwar folgt der edle Graf Ferdinand v. Raczynski<sup>2</sup> dem hohen Beispiele seines Bruders, des Grafen Eduard v. Raczynski, der der Provinz eine bedeutende Bibliothek zum freien Gebrauche gegeben hat, und läßt jetzt mit nicht unbedeutenden Kostenaufwände hier in Posen ein Gebäude errichten, in welchem er Meisterstücke der Malerei und Zeichenkunst zur Belebung des Kunstsinnes und zum freien Gebrauche angehender Künstler aufstellen wird; aber alles dieses kann nur dann kräftig mit einwirken und zum gewünschten Ziele führen, wenn von Seiten der höheren Staatsverwaltung etwas Wesentliches zur Sache getan wird.

Erhabener Monarch! wir haben die moralische Überzeugung, daß es den Eingebornen des Großherzogtums Posen nicht an Genie, nicht an Kunstsinn, sondern lediglich an Gelegenheit fehlt, ersteres und letztern mehr wie bisher geschehen konnte, auszubilden.

Schon im 16. Jahrhunderte lebte Radke aus Posen als hochberühmter Maler am Hofe Sigmundus Augustus; etwas später errichtete Stephanus Bolony eine Malerinnung hier in Posen; im 18. Jahrhunderte schrieb der unsterbliche Chodowiecki (Enkel des Pastors Chodowiecki aus Zychlin) einen Namen Polens mit unauslöschlichen Zügen in die Jahrbücher der Kunst.

Warum sollten nicht unsere Kinder Fähigkeiten haben, das zu werden, was ihre Urahnen vor drei Jahrhunderten schon waren?

Eure Königlichen Majestät wagen wir daher alleruntertänigst zu bitten, huldreichst befehlen zu wollen, daß mit dem Gymnasium zu Posen eine Unterrichtsanstalt für Bildhauer, Maler und Kupferstecher, sowie für die schöne Baukunst verbunden werde, und erlauben uns nur noch ehrfurchtsvoll hinzuzufügen, daß die Fonds zur Übernahme der diesfälligen Kosten ausreichen dürften.

<sup>2</sup> *Muss Graf Athanasius v. Raczynski heißen.*

Die wir mit tiefster Ehrfurcht sind Eurer Königlichen Majestät alleruntertänigste

Die versammelten Provinzialstände des Großherzogtums Posen  
(Unterschriften.)

**75 b. Gutachten des Oberpräsidenten der Provinz Posen  
Johann Friedrich Theodor von Baumann, [an das Staatsministerium?].**

**Posen, 18. März 1830.**

*Ausfertigung, gez. Baumann.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sect. 7 Abt. XVa Nr. 7, n. f.*

*Der Vorschlag der Provinzialstände ist unausführbar; eigene Schulen sind zu kostenaufwendig. – Die Förderung des Kunstsinns in der Provinz wäre wünschenswert, würde aber erst in Jahrzehnten Erfolge zeigen. – Das Engagement des Grafen Raczynski ist anerkennenswert.*

*Vgl. Monographie, Bd. 2/1, S. 441–443.*

Bemerkungen zu der Petition der Stände, die Verbindung einer Unterrichtsanstalt für Bildhauer, Maler p. mit dem Gymnasio zu Posen betreffend.

Über die Petition der Provinzialstände, daß mit dem hiesigen Gymnasium eine Unterrichtsanstalt für Bildhauer, Maler und Kupferstecher sowie für die schöne Baukunst verbunden werden möchte, ist deshalb jede Äußerung bedenklich, weil sowohl ihr Inhalt als ihre Form leicht Mißverständnisse veranlassen kann, wodurch vielleicht den Provinzialständen Unrecht geschehen würde.

Indes ist in dieser Petition klar ausgesprochen, daß jene Anstalten mit dem hiesigen Gymnasium verbunden werden sollen.

Hiermit kann unmöglich gemeint sein, daß jeder Schüler des Gymnasiums in allen Künsten, oder daß jene Kunstschüler in alle Gegenstände des Gymnasialunterrichts unterwiesen werden sollen. Denn die Provinzialstände haben in einer andern Petition schon die gegenwärtige Zahl der Lehrgegenstände für die Schüler der Gymnasien zu groß und deshalb nachteilig gefunden; wer aber nur einigermaßen mit den Erfordernissen zu jenen Künsten bekannt ist, kann unmöglich die Gymnasien zu Vorbereitungs-Anstalten für dieselben empfehlen wollen.

Man hat also vielleicht nur eine äußere Verbindung, Gemeinschaft des Lokals, der Beaufsichtigung usw. gewünscht, allein auch diese Annahme ist kaum wahrscheinlich, wenn vorausgesetzt wird, daß die Bittsteller vor der Abfassung einer so wichtigen Petition sich



mit der Lokalität des hiesigen Gymnasiums und seiner Verhältnisse gehörig bekannt gemacht haben.

In dem Gymnasialgebäude sind bereits 10 jetzt nötige Lehrzimmer eingerichtet; die übrigen Zimmer sind zur Aufstellung der Bibliothek, des physikalischen Kabinetts, zu den Lehrer-Konferenzen erforderlich. Ein Zeichensaal ist vorhanden, aber weil er nicht geheizt werden kann, nur im Sommer für den Unterricht zu benutzen. Wo sollten also in demselben Gebäude die Klassen für die Kunstschüler, die Kunstwerkstätten, die verschiedenen Zeichensäle für sie angelegt werden?

Was aber die Sanktion der Anstalt betrifft, so ist diese jetzt schon bei einem Kollegium von 20 Lehrern und einer Zahl von 450 Schülern mit Schwierigkeiten verbunden. Was ließe sich von ihr erwarten, wenn die Zahl der Lehrer auf 30 bis 40, die der Schüler auf 6-700 vermehrt werden sollte? Es liegt in der Natur der Sache, daß Direktoren der Gymnasien ihrer Bildung nach unmöglich zugleich Direktoren jener Kunstschulen sein können; es müßten im Gegenteile, da die da Vinci, Buonaroti, Dürer in der Geschichte selten sind, besondere Direktoren für die Bildhauer-, für die Maler-, für die Kupferstecher-, für die Bau-Schule angestellt werden.

Es ist also weder eine innere noch eine äußere Verbindung der gewünschten Kunstschulen mit dem hiesigen Gymnasium denkbar.

Wird aber von dieser Verbindung abgesehen und nur überhaupt der Wunsch in Erwägung gezogen, daß in dem Großherzogtum Posen 1. eine Malerschule, 2. eine Kupferstecherschule, 3. eine Bildhauerschule, 4. eine Bauschule angelegt werden möchten, so würde die Aufführung oder Einrichtung der Gebäude für diese Anstalten etwa eine Summe von 60.000 Rtlr., die jährliche Unterhaltung der 4 Schulen eine Summe von vielen tausend Talern erfordern.

Nach der Äußerung der Provinzialstände sollen die Fonds zur Übernahme dieser Kosten ausreichen; mir sind ebenso wenig in der Provinz hierzu disponible Fonds bekannt, als ich die Möglichkeit der in Antrag gebrachten Verbindung jener Kunstschulen mit dem hiesigen Gymnasium zu begreifen im Stande bin.

Aber angenommen, der Staat wollte mit andern Mitteln jene Anstalten ins Leben rufen, so würde zuvörderst die Frage zu beantworten sein, ob nicht die in andern Provinzen gebildeten Künstler für das Bedürfnis dieser ausreichen, oder ob die in jenen mit so bedeutenden Kosten gegründeten und unterhaltenen Anstalten gebildeten Baumeister, Bildhauer, Maler und Kupferstecher in dieser Provinz hinlängliche Beschäftigung finden würden?

Diese Frage würde bejahend beantwortet werden können, wenn sich in der Provinz eine große Zahl schöner, in neuerer Zeit aufgeführter [!] Gebäude, bestellter oder gekaufter Bildsäulen, Gemälde und Kupferstiche nachweisen ließe. Dies ist jedoch nicht der Fall. Aber wäre sogar die Möglichkeit anzunehmen, daß mit jenen Anstalten sich in dieser Provinz das Vermögen und die Neigung finden würden, die jungen Künstler zu beschäftigen, so haben die Provinzialstände wohl nicht genug erwogen, daß zu allen den Künsten, welche sich hierher zu verpflanzen wünschen, eine Menge von Vorarbeiten und Hilfsleistungen

von geschickten Handwerkern erforderlich sind. Diese fehlen leider noch in der Provinz, es werden Jahrzehnte vergehen, ehe sie in hinlänglicher Zahl vorhanden sein werden und bis dahin ist an die Anlegung von Kunstschulen nicht wohl zu denken.

Der Graf Athanasius von Raczynski erwirbt sich ein Verdienst, wenn er seine Kunstschätze dem Publikum öffnet; vielleicht kann ihre Betrachtung ein schlummerndes Talent wecken und diesem wird der Staat nicht die Unterstützung versagen, welche er so bereitwillig und reichlich der Ausbildung jedes Talents gewährt.

Für das gegenwärtige Bedürfnis der Provinz aber genügt der Zeichenunterricht, welcher in allen höheren Lehranstalten und sogar in allen bessern Elementarschulen der Provinz erteilt wird; es genügt die Einrichtung guter Gewerbeschulen und namentlich die Anlegung einer höheren Bürgerschule von 6 Klassen in Meseritz, zu deren Unterhaltung der notwendige jährliche Zuschuß aus Staatsfonds bereits wiederholt nachgesucht worden ist.

**75 c. Gutachten des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.**

**Berlin, 15. Mai 1830.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sect. 7 Abt. XVa Nr. 7, n. f.*

*Trotz Zurückweisen der Petition der Provinzialstände muss gerade in der Provinz Posen der Kunstsinn durch geeignete Maßnahmen, wie die Ansiedlung guter Künstler, angeregt und dies den Ständen angedeutet werden.*

*Vgl. Monographie, Bd. 2/1, S. 441–443.*

Ich pflichte dem anliegenden verehrlichen Gutachten<sup>3</sup> des Königlichen Ministerii des Innern vollkommen bei, daß die Petition des Posenschen Provinziallandtages, mit dem Gymnasium zu Posen eine Unterrichtsanstalt für Maler, Kupferstecher, Bildhauer und Baukünstler zu verbinden, nicht gehörig überlegt sei. Es kann wohl nicht davon die Rede sein, in jeder Provinz große Unterrichtsanstalten für diese Künste zu errichten, und die Verbindung solcher Anstalten mit Gymnasien würde, wie der Landtagskommissarius richtig bemerkt hat, ganz unzweckmäßig sein. Es würde daher auch kein Bedenken haben, die Proposition zurück zu weisen, wenn ihr nicht, bei dem sehr unpassenden Antrage, doch die sehr wichtige Behauptung zum Grunde läge, daß für den ersten Unterricht in den vorbemerkten Künsten, für die Anregung des Sinnes zu solchen bei dem Volke im Allgemeinen, und für die Ausbildung des sich zeigenden Talent es nicht gesorgt sei. Dieses läßt sich nicht leugnen, und es ist solches im Großherzogtum Posen mehr der Fall als in keiner andern Provinz, Preußen

<sup>3</sup> Vom 11.5.1830, liegt der Akte bei.

ausgenommen, und gerade in diesen Provinzen, vorzüglich aber in dem Großherzogtum Posen, ist solches aus Gründen, die wohl keiner neuen Erörterung bedürfen, ganz besonders nachteilig. Soll für die Bildung des Kunstsinnes eines Volkes oder einer Provinz etwas geschehen, und soll dem erwachenden Talente die nötige Ausbildung zu Teil werden, so sind Anstalten hierzu erforderlich. Es bedarf keineswegs der Anlegung großer Kunstinstitute, großer Kunstsammlungen und bedeutender Unterstützungsfonds für Künstler in der Provinz, dieses ist vielmehr in der Regel alles unzweckmäßig und nachteilig, indem es eine erkünstelte Richtung zu diesen Künsten hervorbringt. Allein unerlässlich ist, daß in der Hauptprovinzialstadt wenigstens der Anblick einiger Kunstwerke – seien es auch nur eine mäßige Zahl guter Kopien und Abgüsse und eine kleine zweckmäßige Auswahl von Kupferstichen – vorhanden sei, an welchen sich der allgemeine Sinn bildet und Empfänglichkeit für mündliche Anregung und Anleitung zum Besseren bekommt. Es läßt sich mit Wenigen, nach und nach viel für diesen Zweck tun. Es läßt sich nicht leugnen, daß solches wenigstens in Beziehung auf Skulpturen und Kupferstiche, selbst von wohltätigem Einfluß auf die höhere Schul- und Gymnasialbildung ist. Erwacht erst das Interesse für einen Gegenstand, so reihen sich dem was so begründet ist, sodann die dann erst entstehenden, dem Publikum zugänglichen Privatsammlungen bald an, es vermehrt sich die erste Grundlage durch Geschenke, und es treten Vereine hinzu, welche die Sammlung bereichern.

Dafür ist im Großherzogtum Posen noch gar nichts geschehen, und soll etwas geschehen, so muß dazu ein Plan entworfen, und der nicht bedeutende, aber doch nicht zu umgehende Kostenaufwand bewilligt werden. Zunächst für den Zweck ist ferner bei einem zweckmäßigen Unterricht im Zeichnen, in den städtischen höhern Elementarschulen und Gymnasien, welche letztere in Ermangelung der Hilfsmittel und Dotation inzwischen noch viel zu wünschen übrig lassen, erforderlich, daß sich in der Hauptprovinzialstadt wenigstens ein tüchtiger Künstler für jeden der Hauptkunstzweige vorfindet, welcher in seinem Atelier dem sich zeigenden Talent so viel Gelegenheit, sich zu entwickeln, gibt, daß sich beurteilen läßt, ob es weiterer Beachtung wert ist. Solche Künstler wirken außerdem auf die Bildung des Kunstsinnes und Kunstgeschmackes des Volkes, durch ihre Arbeiten, durch mündliche Anregung und Verbreitung ihrer Kenntnis der Kunstgeschichte pp. Es ist wohl nicht nötig, die große Wirksamkeit solcher Männer näher zu schildern, da die Geschichte der Entstehung und Ausbildung der Kunst, und wenigstens des Kunstsinnes zu allen Zeiten dafür Zeugnis gibt.

Es kommt aber darauf an, bei dem sich entwickelnden Talent leitend einzugreifen; das Gewöhnliche, was für höhere Kunst nichts verspricht, zur Ausbildung in gewerblichen Fächern oder untergeordneten Kunstbestrebungen zu verweisen, und dem Ausgezeichneten Gelegenheit zur weiteren Ausbildung zu gewähren. Für beides sind in Berlin Anstalten vorhanden. Inwieweit die höhere gewerbliche Ausbildung auch mit Unterstützung für Hilfsbedürftige verknüpft ist, kenne ich nicht, für die Ausbildung in der höhern Kunst ist aber so viel wie gar nichts an Hilfsmitteln in dieser Beziehung vorhanden. Ich würde es bedenklich finden, bei den Provinzialständen deshalb Hoffnungen zu erregen und zwar umso mehr, je

weniger die vorbemerktten Voranstalten dort begründet sind. Es würde dadurch veranlaßt werden, was jetzt schon zum großen Nachteile geschieht, daß höchst mittelmäßige und verbildete, als talentvoll ausgegebene Individuen hierher geschickt werden, welche dadurch ins Unglück geraten und zur Last fallen. Sollte es die Absicht sein, wirklich für das Bedürfnis des Großherzogtums Posen in dieser Beziehung etwas Tüchtiges zu bewirken und die Erfordernisse dazu auszumitteln, so würde bei der Zurückweisung der Petition, in der von dem Königlichen Ministerium des Innern vorgeschlagenen Art, den Provinzialständen gesagt werden können, daß auf eine andere den Verhältnissen angemessene zweckmäßige Art dem Bedürfnisse werde abgeholfen werden, und diese schon mit einigen Hauptzügen angedeutet werden können.

**75 d. Votum des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein  
für das Staatsministerium.**

**Berlin, 29. April 1831.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 7 Abt. XVa Nr. 7, n. f.*

*Kostenvoranschlag zu Altensteins Vorschlag, den Kunstsinn in der Provinz Posen  
durch Ansiedlung einzelner Künstler und Einrichten von Ateliers anzuheben.  
Dringlichkeit, gerade dort staatliche Fürsorgepflicht walten zu lassen.*

*Vgl. Monographie, Bd. 2/1, S. 441–443.*

In der Voraussetzung, daß das Königliche Ministerium des Innern nach der verehrten Äußerung vom 1. Juni vorigen Jahres mit dem wesentlichen Inhalte des Gutachtens einverstanden sei, welches ich unter dem 15. Mai<sup>4</sup> vorigen Jahres in Bezug auf die anliegende Petition<sup>5</sup> des zweiten Posenschen Provinziallandtages abgegeben habe, erlaube ich mir zur weitem Ausführung dieses Gutachtens nach der Aufforderung in jener Äußerung noch nachträglich die Kosten näher zu bezeichnen, welche zur Verwirklichung und Ausführung meines unvorgreiflichen Vorschlages zu bewilligen sein möchten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß ich nur einen ungefähren Überschlag geben kann, welcher das Maximum des Aufwandes, mit welchem die Ausführung möglich sein dürfte, übersehen läßt und sonach hinreicht einen Entschluß, inwiefern solcher mit dem zu hoffenden Gewinn in Verhältnis stehe, zu erleichtern. Ist im Allgemeinen der Entschluß für den Vorschlag mit einem Aufwand von der angegebenen Höhe als Maximum erfolgt,

<sup>4</sup> *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 10 b.*

<sup>5</sup> *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 10 a.*

so muß erst durch nähere Verhandlung der Plan im Einzelnen festgestellt und dazu die verfassungsmäßige Genehmigung eingeholt werden. Hierbei können sich einzelne Positionen ändern, und es kann im Ganzen nicht mehr, wohl aber unter günstigen Umständen weniger, erforderlich sein, oder nach und nach erst wenn die Ausführung möglich wird, verwilligt werden. Nach dem, was ich bereits in den frühern Gutachten ganz ergebenst geäußert habe, kommt es nur darauf an, ein Maler- und ein Bildhauer-Atelier – das letztere vorzüglich in Beziehung auf den Unterricht im Modellieren – zu errichten. Einen Kupferstecher zu etablieren und Unterricht im Kupferstechen erteilen zu lassen, halte ich nicht für notwendig oder angemessen. Im Atelier des Malers wird sich das untergeordnete Talent des Kupferstechers so weit erkennen lassen, daß wenn es rätlich scheint, seine weitere Ausbildung hier erfolgen kann. Ein Kupferstecher findet vorerst an einem Orte wie Posen keine Beschäftigung und macht, ist er tüchtig, große Forderungen. Ganz andre Rücksichten können die Hinzuziehung eines Kupferstechers ratsam machen, wenn erst die Industrie mehr erweckt ist.

Die Kosten sind teils solche, welche nur ein für allemal zu zahlen sein dürften, teils solche, welche fortlaufend sind und einen bestimmten jährlichen Aufwand erfordern. Zu der ersten Art rechne ich die Ausgaben, welche die Einrichtung zweckmäßiger Ateliers für die in Posen zu etablierenden Künstler und die Anschaffung der erforderlichen Zahl von Vorbildern und angemessenen Gipsabgüssen verursachen wird; nach einem ungefähren von mir gemachten Überschlage werden sich diese Ausgaben mit der runden ein für allemal zu bewilligenden Summe von 1.200 Rtlr. dem beschränkten Zwecke gemäß vorerst bestreiten lassen. Was ferner die jährlich wiederkehrenden Ausgaben betrifft, so wird zur Bestreitung derselben ein jährlicher Zuschuß von etwa 1.500 Rtlr. ausreichen und zwar:

zur Bestreitung des Mietzinses für das Lokale der zwei für den Maler und Bildhauer zu etablierenden Ateliers zusammen 300 Rtlr.,

zur Remuneration für den nach Posen, als Vorsteher des Maler-Ateliers heranzuziehenden Künstler 400 Rtlr.,

desgleichen für den Bildhauer zum Unterricht, vorzüglich im Modellieren im Bildhauer-Atelier 300 Rtlr.,

zur allmählichen Vermehrung der Sammlung von Gipsabgüssen und Vorbildern, Ersatz der durch den Gebrauch zu Grunde gehenden Teile dieser Sammlung, desgleichen verbrauchter Utensilien und anderer solcher Gegenstände 200 Rtlr.,

zu Prämien und unentgeltlicher Verteilung von Materialien, sowie zu kleinen Unterstützungen für ganz arme angehende ausgezeichnete Künstler 300 Rtlr.,

Im Ganzen 1.500 Rtlr.

Mittelst dieser, teils ein für allemal, teils jährlich zu zahlenden Summen, welche in Hinsicht auf den dadurch zu erreichenden gemeinnützigen Zweck sehr mäßig sind, hoffe ich, den von mir in meinem Gutachten vom 15. Mai vorigen Jahres gemachten unvorgreiflichen Vorschlag verwirklichen und insbesondere in allen Beziehungen tüchtige Künstler für den fraglichen Zweck gewinnen zu können. Diese Künstler werden eine vorteilhafte Einwir-

kung auch auf die Verbesserung des Zeichenunterrichts in Schulen, Gymnasien und bei den mehr gewerblichen Anstalten ausüben. Für den gewerblichen Zweck vorzüglich wird der Bildhauer oder vielmehr dessen Unterricht im Modellieren von bedeutendem Nutzen sein. Sollte der Aufwand noch zu hoch erscheinen, so könnte vorerst nur das Maler-Atelier errichtet, und die Herbeiziehung eines Bildhauers noch ausgesetzt werden. Es würde dann mit einem jährlichen Aufwand von 1.000 Rthl. auszureichen sein. Ich halte inzwischen solches bei der Wichtigkeit des Unterrichts im Modellieren für gewerbliche Zwecke nicht für rätlich. In den Fonds des meiner Leitung anvertrauten Ministeriums sind indessen selbstredend gar keine geeignete Mittel vorhanden, auf welche die im Obigen angedeuteten Ausgaben übernommen werden könnten, und falls den Posenschen Provinzialständen auf ihre vorliegende Petition zu erkennen gegeben werden soll, daß auf die von mir unvorgreiflich in Vorschlag gebrachte Art dem von ihnen angeregten Bedürfnisse werde abgeholfen werden, so stelle ich ganz gehorsamst und ergebenst auch eine, in einem Immediatberichte auf die außerordentliche Bewilligung der zur Verwirklichung jenes Vorschlages erforderlichen im Obigen angedeuteten Mittel Allerhöchsten Orts anzutragen. Es scheint mir, abgesehen von dem bedeutenden Einfluß, welchen eine solche Einrichtung auf die Bildung und auf die Richtung des Volkes hat, und welcher vorzüglich in der dortigen Provinz nach den Eigentümlichkeiten des Volkscharakters von besonderer Wichtigkeit ist, ratsam, daß in dem gegenwärtigen Augenblick, zumal nach dem, was die Grafen Raczynski für Wissenschaft und Kunst getan haben, die Petition der Stände nicht zurückgewiesen, sondern solchen durch die Bekanntmachung dessen, was an der Stelle des Gebetenen bewirkt werden solle, ein ausgezeichneter Beweis von Fürsorge gegeben wird. Gerade ein solcher Gegenstand scheint mir ganz vorzüglich geeignet, eine Wirkung hervorzubringen, die in dieser Zeit vorzügliche Berücksichtigung verdient.

**76 a. Gesuch des Bürgermeisters von Kleve Ludwig Heinrich Ondereyck  
an Regierungspräsident Adolf Freiherr von Spiegel-Borlinghausen.**

**Kleve, 10. November 1843.**

*Ausfertigung, gez. Ondereyck.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve Sekt. 14 Abt. XVc Nr. 9, n. f.*

*Vorschlag, den holländischen Maler Barend Cornelis Koekkoek,  
der sich um die Stadt Kleve vielfach verdient gemacht hat, auszuzeichnen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 449 f.*

Nachdem Euer Hochwohlgeboren bei Hochderselben Bereisung des Kreises, am 1. vorigen Monats, auch das Atelier des Landschaftsmalers Herrn Koekkoek in Augenschein genommen und sich so wohlgefällig über dessen Leistungen ausgesprochen, nahm ich mir die Freiheit, diesen Künstler zu einer Auszeichnung zu empfehlen, und Euer Hochwohlgeboren beauftragten mich, die dafür sprechenden speziellen Gründe noch näher schriftlich anzugeben.

Diesem hochverehrlichen Auftrage gemäß ermangele ich nicht, Folgendes ehrerbietigst vorzutragen:

Dieser ausgezeichnete Landschaftsmaler ist geboren zu Middelburg in Zeeland, 40 Jahre alt und wohnt bereits seit dem Jahr 1834 unausgesetzt in Kleve, wo er im vorigen Jahre eine ausgedehnte Besitzung angekauft und solche mit einem Atelier versehen hat, das der Stadt zur wahren Zierde gereicht.

Die Gemälde, welche aus seiner Werkstätte hervorgegangen, haben bereits einen europäischen Ruf erlangt, und ist es Euer Hochwohlgeboren gewiß noch im Gedächtnisse, mit welchem Allernädigsten Beifalle Ihre Majestäten der König und die Königin sich im vorigen Jahre bei der Kunstaussstellung in Düsseldorf über eine große Landschaft dieses Künstlers auszusprechen und denselben durch den Herrn Direktor v. Schadow Allerhöchst sich vorstellen zu lassen geruhten.

Aber abgesehen von diesem eminenten Talent ist Herr Koekkoek ebenso achtenswert als Mensch und Bürger in jeglicher Beziehung, und die Stadt Kleve darf wahrhaft sich Glück wünschen, einen solchen Mann zu ihren Einwohnern rechnen zu dürfen. Nicht allein, daß er zu jedem gemeinnützigem Unternehmen die Hand bietet, hat er sich um die Stadt und den Staat auch noch im Besondern verdient gemacht.

Schon seit Beginn seines Hierseins hatte sein künstlerischer Ruf einige junge Leute hierher gezogen, um unter seiner Leitung die Malerkunst zu erlernen. Seit 1841 aber ist von ihm ein förmliches Zeichenkollegium gestiftet, welches gegenwärtig bereits aus 16 aktiven Mitgliedern besteht, worunter mehre [!] Ausländer aus entfernten Gegenden, die sich unter Leitung des Herrn Koekkoek im Zeichnen nach lebenden Modellen und im Malen üben.

Schon ist aus der Schule desselben ein Künstler hervorgegangen, der einen Ruf erlangt hat, nämlich der Landschaftsmaler Bodemann, früher in Brüssel, jetzt in Italien. Diesen Malerverein und zur Unterstützung desselben, hat sich im Laufe dieses Jahres ein Kunstverein angeschlossen, der gegenwärtig schon 600 Aktionäre hat, welche jährlich einen Taler Beitrag entrichten, wofür, außer der Aussicht auf den Gewinn eines oder mehrer Gemälde der alle Jahre stattfindenden Kunstausstellung des Malervereins, jeder Aktionär unentgeltlich eine Lithographie von der Hand des Herrn Koekkoek erhält.

Nicht allein, daß Herr Koekkoek für alle diese Bemühungen und Bestrebungen keine Entschädigung erhält, bringt er selbst noch manches pekuniäre Opfer, um diese schöne Anstalt zu befördern und zu beleben.

Schon seit mehren Jahren, vor Bildung des Malervereins, veranstaltete Herr Koekkoek hier jährlich Kunstausstellungen, deren Ertrag er jedesmal den Armen oder andern gemeinnützigen Zwecken zufließen ließ.

Mehre fürstliche Häupter haben die Verdienste des Herrn Koekkoek als Künstler, während seines Hierseins, bereits glänzend anerkannt, indem ihm von Frankreich der Orden der Ehren-Legion, von Holland der Löwen-Orden und von Belgien der Leopolds-Orden verliehen wurden. Daher dürfte es nicht unbescheiden sein, denselben auch diesseits zu einer Auszeichnung zu empfehlen, da hier nicht alleine der Ruf des Künstlers, sondern auch seine Betätigung als wackerer gemeinnütziger Bürger für ihn spricht, dessen Besitz unserer Stadt insbesondere zum wahren Vorteil gereicht, sowohl in höheren Rücksichten, als in materieller Beziehung.

Dazu kommt noch, daß Herr Koekkoek eine besondere Vorliebe für unsern Staat und namentlich für den hiesigen Ort bekundet und der Ankauf einer kostbaren Besetzung auf eine dauernde Niederlassung hieselbst schließen läßt, um so mehr, da er einen Beruf an der Akademie zu Brüssel bereits abgelehnt hat.

Euer Hochwohlgeboren werden gewiß dem eingangs erwähnten Wunsche um so eher gerne entsprechen, als Hochdemselben die angeführten, dafür sprechenden Tatsachen zum größten Teile aus eigener Wahrnehmung bekannt sind.



**76 b. Schreiben des Regierungspräsidenten Adolf Freiherr von Spiegel-Borlinghausen an Kultusminister Friedrich Eichhorn und Innenminister Adolf Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Düsseldorf, 24. November 1843.**

*Ausfertigung, gez. Spiegel.*<sup>1</sup>

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve Sekt. 14 Abt. XVc Nr. 9, n. f.*

*Weiterleiten des Vorschlages von Bürgermeister Ondereyck, auch um den Maler Koekkoek dauerhaft in der Stadt Kleve und in Preußen zu halten.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 450 f.*

Eure Exzellenzen wollen es nicht ungnädig aufnehmen, wenn ich mir erlaube, den nachstehenden gehorsamsten Vortrag an Hochdieselben zu richten, zu welchem mehr als der künstlerische Verdienst des Rubrikaten, das Interesse der Stadt Kleve, dem, wie Euren Exzellenzen gewiß bekannt, jede zulässige Rücksicht zu schenken sein dürfte, das nächste Motiv mir an die Hand gibt.

Aus der ehrerbietigst hier angebotenen Eingabe<sup>2</sup> des Bürgermeisters Ondereyck zu Kleve vom 10. des[selben] wollen Eure Exzellenzen Hochgefälligst ersehen, wie der Maler Koekkoek, in Zeeland geboren und 40 Jahre alt, seit 8 Jahren dortselbst wohnt.

Im Laufe dieser Zeit ist er durch Ankauf Grundeigentümer geworden, hat ein schönes Wohngebäude errichtet und die nötigen Räume für den Unterricht junger Maler (fast ausschließlich aus dem benachbarten Holland) herstellen lassen, woraus der Stadt sehr bedeutende Vorteile durch Geldverkehr und Verzehr erwachsen. Außerdem hat der p. Koekkoek mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde einen Lokalkunstverein gestiftet, der bereits an 600 Mitglieder zählt, eine jährliche Kunstaussstellung eingerichtet, die viele holländische Besucher nach Kleve führt und durch diese Beförderung des Wohlstandes der Stadt, wie sein durchaus moralisches Verhalten, sich die allgemeinste Liebe und Achtung der Bürgerschaft erworben.

Als Künstler steht der Koekkoek im besten Rufe, wie sich daraus ergibt, daß Holland, Frankreich und Belgien ihn durch ihre Orden ausgezeichnet haben – erst kürzlich hat er einen vorteilhaften Ruf als Lehrer an der Maler-Akademie zu Brüssel abgelehnt und scheint es fast, daß eine besondere Vorliebe für den Preußischen Staat, die er häufig zu erkennen gibt, ihn an seinen jetzigen Wohnort fesselt, wo er eine bedeutende Einnahme aus dem

1 Gelesen und erlaube ich mir, den Antrag wegen ehrenwerter Gesinnung und der anerkannt ausgezeichneten Leistungen des Künstlers angelegentlich zu befürworten. Koblenz, den 8. Dezember 1843. Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

2 *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 76 a.*

Verkauf seiner in den oben gedachten Ländern sehr gesuchten Kunstprodukte in der anständigsten Weise verzehrt.

Bei der jüngsten Anwesenheit Sr. Majestät des Königs hieselbst hatte der p. Koekkoek die Gnade Allerhöchstdemselben vorgestellt zu werden, und erhielt die schmeichelhafteste Anerkennung für eine produzierte ausgezeichnete schöne Landschaft – die ihm später auf der Pariser Ausstellung, den Orden der Ehren-Legion erwarb.

Um nun diesen sehr tüchtigen Mann dauernd in Kleve zu fesseln, wo er so viel Gutes stiftet – und in Berücksichtigung, daß für diesen Ort, dem durch Verlegung des in früherer Zeit dort bestehenden Oberlandesgerichts und der Regierung so manche Nahrungsquellen abgeschnitten worden, ein solcher Beförderer der öffentlichen Interessen, als ein wahrer Wohltäter zu betrachten steht, dem gegenüber das Gouvernement wohl seinerseits nicht ganz gleichgültig sich dürfte verhalten wollen – erachte Eure Exzellenzien diese ganz gehorsamste Anzeige zu machen, ich mich sowohl verpflichtet als Hochdensenben die ehrerbietigste Bitte vorzutragen, von der Gnade Sr. Majestät des Königs Allerhöchst, welcher sich gewiß des Künstlers erinnern werden, die Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse ohne Schleife, eventuell des Roten Adler-Ordens vierter Klasse, für den p. Koekkoek zu erwirken. Derselbe würde dadurch aufs höchste beglückt und zu fernem Wirken in bisheriger Weise ermuntert werden und erlaube ich mir, um die große Vorliebe dieses Mannes für Preußen und seine dahin gehende Geistesrichtung zu charakterisieren, hier schließlich ganz gehorsamst anzuführen, daß er beim Empfang des kürzlich ihm verliehenen Ordens der Ehren-Legion gegen einen ihm glückwünschenden näheren Bekannten dahin äußerte, „er würde nicht anstehen, die drei ihm verliehenen Orden gegen die geringste Auszeichnung vom Preußischen Gouvernement zu vertauschen.“

Wenn daher nicht besondere Bedenken entgegenstehen möchten, so bitte Eure Exzellenzien ich ganz gehorsamst, meinem ehrerbietigsten Antrage hochgeneigtes deferieren zu wollen.

**76 c. Immediatbericht des Kultusministers Friedrich Eichhorn  
und Innenministers Adolf Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 12. Januar 1844.**

*Konzept,<sup>3</sup> gez. Kugler, Arnim.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 14 Abt. XVc Nr. 9, n. f.*

*Empfehlung, den Maler Koekkoek aus Kleve mit dem Roten Adler-Orden 4. Klasse  
auszuzeichnen und ihn damit enger an Preußen zu binden.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 450 f.*

Der rühmlich bekannte Landschaftsmaler Barend Cornelis Koekkoek, aus Middelburg in Zeeland gebürtig, hat sich seit dem Jahre 1834 in Kleve niedergelassen und sich um diese Stadt, die ihm besonders wert zu sein scheint, mehrfache Verdienste erworben. Er hat daselbst seit dem Jahre seiner Übersiedelung eine Malerschule gebildet und Kunstausstellungen eingerichtet, deren Ertrag zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt war. Im Jahr 1841 hat sich seine Schule zu einem förmlichen Zeichenkollegium umgestaltet, welches zum Teil von Ausländern aus entfernten Gegenden besucht wird. Im vergangenen Jahre hat er mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde einen Lokalkunstverein gegründet, der schnell eine sehr ansehnliche Teilnahme gewonnen hat.

Im Jahr 1842 erwarb er in Kleve ein ansehnliches Grundeigentum und ließ ein schönes Wohngebäude nebst den für seine Schule erforderlichen Ateliers errichten. In Folge alles dessen verdankt ihm die Stadt Kleve nicht bloß einen erhöhten Aufschwung der geistigen Interessen, sondern auch eine erfolgreiche Steigerung des äußeren Verkehrs, was zu erhalten ihm, nach der Versiegung mancher andrer Nahrungsquellen, ungemein wichtig ist. Der p. Koekkoek scheint, wie zunächst für die Stadt Kleve, so überhaupt für Preußen eine besonders lebhaftige Neigung zu empfinden und hat erst kürzlich einen vorteilhaften Ruf an die Maler-Akademie zu Brüssel abgelehnt. Die Stadt Kleve aber wünscht dringend, ihn möglichst fest an seine neue Heimat zu binden. Sein fast in ganz Europa bekanntes und anerkanntes Talent hat bereits die Veranlassung gegeben, daß ihm von Seiten Frankreichs, Hollands und Belgiens besondere Ehrenzeichen zuteil geworden sind. In der Überzeugung, daß ihn eine ähnliche Auszeichnung von Seiten Eurer Königlichen Majestät ganz besonders beglücken und dauernder an Allerhöchst dero Staaten binden würde, hat sich, auf Veranlassung des Bürgermeisters von Kleve, Ondereyck, und unter Befürwortung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, der Präsident der Regierung zu Düsseldorf an die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten gewandt, bei Allerhöchst Denselben eine Auszeichnung der genannten Art für den p. Koekkoek untertänigst in Antrag zu bringen. Demgemäß stellen Eurer Königlichen Majestät wir ehrerbietigst anheim, dem p. Koekkoek in Rücksicht auf seine Verdienste um die Stadt

<sup>3</sup> Mit Abgangsstempel vom 14.1.1844.

Kleve, seine ehrenwerte Gesinnung und seine ausgezeichneten künstlerischen Leistungen, den Roten Adler-Orden vierter Klasse allergnädigst erteilen zu wollen.

**77 a. Immediatbericht des Kultusministers Friedrich Eichhorn.**

**Berlin, 25. April 1845.**

*Ausfertigung,<sup>1</sup> gez. Eichhorn.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 19903, Bl. 3–6.*

*Notlage vieler, sogar renommierter Künstler, auch verursacht durch die ansonsten erfreuliche Tätigkeit der Kunstvereine, die Zunahme an Künstlern sowie den Rückgang an öffentlichen Aufträgen. Vorschläge auf Erweiterung der öffentlich zugänglichen Gemäldesammlung zeitgenössischer Kunst im Schloss Bellevue sowie vor allem zur Gründung einer nationalen Galerie für neuere Kunst in Berlin.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 453 f.*

Eurer Königlichen Majestät erdreiste ich mich, über gewisse Verhältnisse der einheimischen Kunst und über die Wünsche und Vorschläge, welche sich an dieselben anknüpfen, den folgenden alleruntertänigsten Vortrag zu erstatten.

Nachdem in den letzten Jahrzehnten von seiten des Publikums eine so lebhaft und mannigfaltige Teilnahme für die Leistungen der einheimischen Kunst erwacht war, sind dennoch in jüngster Zeit die Fälle nicht ganz selten gewesen, in welchen mehr oder weniger ausgezeichnete Künstler sich klagend über eine durchaus unzureichende Einnahme und mit der Bitte um Gewährung irgendeines fixierten Gehaltes an mich gewandt haben. Selbst auch Eurer Königlichen Majestät sind solche Bitten bereits mehrfach zu Füßen gelegt worden. Man konnte dergleichen bisher als Resultat einzelner Notfälle, als Ergebnis von Konjunkturen, die vielleicht nur dem einzelnen verderblich wurden, betrachten. Gegenwärtig aber ist plötzlich und auf eine wirklich beunruhigende Weise ein allgemeiner Notstand unter den Künstlern, von dem die glücklicheren Verhältnisse einzelner nur mehr eine Ausnahme bilden, ans Licht getreten; die Sorge, welche der einzelne bis dahin in sich verschlossen gehalten haben mochte, hat sich in verschiedenen Künstler-Unterstützungsvereinen, deren sich namentlich hier und in Düsseldorf bedeutendere gebildet haben, als eine ganz allgemeine und umfassende dargelegt. Es scheint in der Tat, daß sich die Mehrzahl der einheimischen Künstler in derselben bedrohlichen Lage befindet, welche seither nur einzelne auszusprechen den Mut hatten.

<sup>1</sup> *Vermerk:* Wieder vorzulegen, sobald das von Ex[zellenz] Geheimen Rat v. Olfers mündlich darüber erforderte Promemoria eingehen wird, Thile 30.5.

Ein solcher Zustand setzt aber notwendig das Vorhandensein mißlicher Verhältnisse von allgemeiner Bedeutung voraus. Der schöne Aufschwung, den die einheimische Kunst vor einigen Jahrzehnten nahm, hatte, wie oben schon bemerkt, ein frisches Entgegenkommen von seiten des Publikums hervorgerufen, welches sich bald auch in der Bildung einer großen Anzahl von Kunstvereinen näher dokumentierte. Es ist indes vielleicht nicht mit Unrecht anzunehmen, daß gerade die Kunstvereine, trotz ihres sonst so erfreulichen Wirkens, jene neu erweckte künstlerische Tätigkeit zu schnell, zu umfassend gesteigert haben. Der Künstlerberuf, der schon in sich einen so großen Reiz hat, fand schnell eine große Zahl von Jüngern und Anhängern, die in ihm die erfreulichste Lebenstätigkeit vor sich sahen. Aber gerade diese Fülle künstlerischer Tätigkeit hat ohne Zweifel dem Publikum auch sehr bald diejenige Summe künstlerischen Besitztums geschafft, welche den Wünschen und den Mitteln desselben entsprechend war, so daß die Nachfrage nach neuen Kunstarbeiten ebenso schnell wieder abnehmen mußte. Es läßt sich nicht leugnen, daß gegenwärtig eine größere Zahl von Künstlern vorhanden ist, als das Publikum, wenigstens für seine Privatzwecke, nötig hat. Es dürfte sich überhaupt nachweisen lassen, daß viele, wenn sonst auch schätzbare Talente, durch jene Verhältnisse in eine Sphäre hineingezogen wurden, für die sie nicht eigentlich bestimmt waren, daß viele dadurch dem eigentlichen Kunsthandwerk entzogen sind, in welchem sie nicht bloß einen sicheren und nachhaltigeren, sondern auch einen erfolgreicheren Beruf würden gehabt haben und wo es gegenwärtig an vollständig befähigten Arbeitern fehlen möchte. Ich erachte dies für einen der ernstesten Punkte bei Betrachtung der heutigen Kunstzustände, und ich werde es mir angelegen sein lassen, so viel die Umstände es gestatten, daß dies Mißverhältnis allmählich wieder gelöst und die nicht zu wirklich genialen Leistungen befähigten Kunsttalente wieder mehr auf das Kunsthandwerk zurückgeführt werden. Indes kann dies doch eben nur sehr allmählich geschehen. Für den Augenblick kann jener bedrohliche Zustand nicht verleugnet werden und es ist infolgedessen nicht bloß die persönliche Gefahr für die einzelnen und ihre Familien vorhanden: Es dürfte auch für die Kunst selbst eine noch schlimmere Gefahr zu befürchten sein, wofür es ebenfalls schon an einzelnen bedenklichen Symptomen nicht fehlt. Der Mangel an zureichendem Erwerb und die höchst umfassende Konkurrenz müssen natürlich die Preise der Kunstwerke herabdrücken, was ebenso naturgemäß dahin führt, daß die Arbeit selbst leichter und oberflächlicher gefertigt wird, und daß man dabei zugleich jeder beliebigen Laune der Mode folgt. Bei längerer Andauer des gegenwärtigen Zustandes kann es mithin nicht ausbleiben, daß an der Stelle des sorgfältigen und gewissenhaften Studiums, womit die einheimische Kunst so schön begonnen hat, wieder eine flüchtige, manieristische Behandlungsweise einreißt, die dann notwendig auch auf den Geschmack des Publikums ihren Einfluß ausüben würde und der schließlich auch der Beste und Tüchtigste kaum würde widerstehen können. Es scheint hiernach besonders wünschenswert, daß neben den großartigen Kunstschöpfungen, mit denen Eure Königliche Majestät einzelne hervorragende Meister zu beauftragen geruht haben, auch der großen Anzahl der übrigen, gegenwärtig vorhandenen und in den Künstlerberuf einmal eingebürgerten Kunsttalente, die doch bei weitem der Mehrzahl nach immerhin Erfreuliches zu leisten imstande sind, für jetzt

Gelegenheit zu etwas umfassenderer Tätigkeit und somit zu einem mehr zureichenden Verdienst gegeben werde. Nach meinem alleruntertänigsten Dafürhalten dürften zugleich auch sehr bedeutsame Zwecke, für welche diese Tätigkeit zu verwenden wäre, hierbei zur Sprache kommen können. Eure Königliche Majestät haben bereits die Gnade gehabt, in dem Schloß Bellevue eine beträchtliche Anzahl der in Allerhöchstdero Besitz befindlichen Gemälde neuerer Künstler zusammenstellen und die Räume dem Publikum huldreichst eröffnen zu lassen. Die weitere Ausbildung dieser Sammlung dürfte die Gelegenheit herbeiführen, hier im Lauf der Zeit ein wirkliches Museum von Werken neuerer, namentlich einheimischer Künstler zu schaffen, welches neben all den großen durch Eure Königliche Majestät hervorgerufenen Unternehmungen Höchstdero Regierung zur besonderen Zierde und dem Vaterlande zum Stolz gereichen dürfte, dabei dürfte dasselbe nicht unwesentlich zur Vermehrung oder Verlängerung des Besuchs der Reisenden in Berlin beitragen. Dem Vernehmen nach war durch des Hochseligen Königs Majestät bei den hiesigen akademischen Kunstausstellungen jedesmal eine besondere Summe zum Ankauf von Kunstwerken verwandt worden, indem auf diesen Ausstellungen stets die überwiegende Mehrzahl der von einheimischen Künstlern neu geschaffenen Werke zusammenströmt, würden dieselben auch noch gegenwärtig eine vorteilhafte Gelegenheit zu Ankäufen für den eben angeführten Zweck geben, und würde hierdurch zugleich ein anderweites wesentliches Mittel zur Erhöhung des Glanzes dieser Ausstellungen und zur Vermehrung des Wettseifers von seiten der Künstler gewonnen sein.

Ein anderes Unternehmen, welches ebenfalls zur Nutzbarmachung der vorhandenen künstlerischen Kräfte führen und nicht minder große Resultate haben dürfte, wäre die Gründung einer vaterländischen Galerie oder zunächst etwa die prinzipmäßige Zusammenstellung von Kunstwerken eines speziell vaterländischen Interesses als Schmuck eines der Schlösser Eurer Königlichen Majestät. Auch hierzu wäre in Allerhöchstdero Schlössern bereits ein umfassender Anfang vorhanden, indem sich in den letzteren eine sehr bedeutende Anzahl von Bildnissen der Vorfahren Eurer Königlichen Majestät und von den hohen Mitgliedern der Seitenlinien des Königlichen Hauses, von anderen Fürsten und historisch merkwürdigen Personen, von Darstellungen der Ereignisse der vaterländischen Geschichte, von Ansichten merkwürdiger vaterländischer Lokalitäten pp. vorfindet, deren größerer Teil zugleich einen nicht unerheblichen Kunstwert hat. Eine Auswahl aus diesen könnte den Stamm zu einer Sammlung der in Rede stehenden Art und dadurch zugleich die Veranlassung geben, im Lauf der Zeit durch die Künstler der Gegenwart andere Darstellungen der großen Momente und Persönlichkeiten der vaterländischen Geschichte, der verschiedenartigen Kulturzustände derselben, der interessantesten Lokalitäten des Vaterlandes pp. hinzufügen zu lassen.

Da es mir nur darauf ankam, Eurer Königlichen Majestät den wirklichen Notstand der Mehrzahl der einheimischen Künstler ehrerbietigst darzulegen und einige Mittel anzudeuten, welche demselben auf angemessene Weise abzuhelpen geeignet sein dürften, so beschränke ich mich auf diese ehrfurchtsvollen Vorschläge, Eurer Königlichen Majestät Allerhöchsten weisen Ermessen alleruntertänigst lediglich anheimstellend, ob und was Allerhöchstdieselben in dieser Angelegenheit huldreichst zu beschließen geneigt sein werden.

**77 b. Immediatbericht des Kultusministers Friedrich Eichhorn.**

**Berlin, 17. November 1845.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 19903, Bl. 7–11.*

*Erneut zur Notlage vieler Künstler, besonders in Berlin und Düsseldorf, und zur drohenden Gefahr der Abwanderung gerade der Besten. – Dringlichkeit einer Reorganisation der Akademie der Künste. – Dem im Ausland bestehenden, teilweise negativen Bild über die Historienmalerei in Preußen ist durch mehr staatliche Aufträge zu begegnen, beispielsweise durch die Ausgestaltung öffentlicher Gebäude und den Ankauf von auf den Berliner Akademieausstellungen präsentierten Werken für öffentliche Sammlungen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 458 f.*

Eurer Königlichen Majestät hatte ich mich unter dem 25. April dieses Jahres erküht, über den großen Notstand, der sich unter den Künstlern des Inlandes bemerklich gemacht und der für die gedeihliche Fortentwicklung der einheimischen Kunst selbst Schlimmes befürchten läßt, einen alleruntertänigsten Vortrag zu erstatten. Ich hatte dabei ehrerbietigst bemerkt, daß ich, sofern diese unerfreuliche Erscheinung aus einem inneren Mißverhältnis, aus einem zu großen Drange zum künstlerischen Beruf hervorgegangen ist, ernstlich bedacht sein würde, dem entgegenzuwirken; zugleich aber hatte ich mir alleruntertänigst erlaubt, einige Vorschläge hinzuzufügen, wie einstweilen der großen Summe der vorhandenen künstlerischen Kräfte eine umfassendere Beschäftigung, der gegenwärtigen einheimischen Künstlerwelt überhaupt ein frischerer Lebensmut wiedergegeben werden könnte. Ich habe den ersten der beiden eben genannten Punkte inzwischen nicht aus den Augen verloren. In diesem Betracht schien es mir vor allem nötig, für die gesamte Behandlung der künstlerischen Angelegenheiten eine feste, ihrer Bedeutung wahrhaft entsprechende Basis zu gewinnen. Ich bin der unmaßgeblichen Ansicht, daß hierzu die hiesige Akademie der Künste, die gegenwärtig allerdings von einer zureichenden Erfüllung ihres Berufes fern ist, dienen müsse. Eure Königliche Majestät haben bereits geruht, mir die Beschleunigung der Reorganisation der Akademie Allergnädigst anzubefehlen, und ich habe nichts versäumt, der Ausführung derselben näherzutreten. Doch schien es mir wünschenswert, bei dieser Sache mit möglichster Umsicht zu verfahren und deshalb namentlich auch von den auswärtigen Kunstzuständen und von dem Verhalten der Akademien zu denselben nähere Kunde einholen zu lassen. Nachdem dies geschehen ist, hoffe Eurer Königlichen Majestät ich in Kurzem die Pläne zur Reform des genannten Instituts vorlegen zu können. Es ist die Absicht, hierbei einen mit frischer Lebenskraft begabten und den Einflüssen des Lebens stets offenen akademischen Senat sowie eine werktätige Genossenschaft der Meister herzustellen, der akademischen Kunstschule das [!] ganze Bereich künstlerischer Produktion zu eröffnen, dieselbe jedoch zugleich mit Strenge auf das ausschließlich Künstlerische

einzuschränken und alles, was nicht dahin gehört, – namentlich alles, was unter den Begriff des Kunsthandwerks zu fassen ist, – davon abzuschneiden, diesem aber ebenso seine selbständige und möglichst umfassende Ausbildung zu gewähren.

Gleichwohl darf ich mir nicht verhehlen, daß die gesamte Akademie, wenn sie auch in umfassendster Bedeutung und in der beabsichtigten Gründlichkeit und künstlerischen Frische reorganisiert ist, nur auf anderweitigen Voraussetzungen beruht, und daß ihre Wirksamkeit ohne das Eintreffen dieser Voraussetzungen eine vergebliche sein würde. Die Akademie kann nur bestimmt sein, der künstlerischen Produktion zur Basis und Stütze zu dienen, und zwar einer Produktion, welche weniger den willkürlichen Interessen der Privaten, als einem öffentlichen Kunstbedürfnis ihren Ursprung verdankt. Ohne das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses, ohne die Veranlassung einer bedeutenden Kunsttätigkeit, welche den höheren Interessen des Lebens dient, würde die Bestellung einer Akademie, würde die Bewilligung der ansehnlichen Fonds, welche zu ihrem Unterhalt gewährt sind, in der Tat überflüssig sein. Indes hat es auch der einheimischen Kunst an solchen Aufgaben nie ganz gefehlt, und namentlich Eure Königliche Majestät haben bereits den Ständen der Provinzen, den Kommunen und den vermögenden Privaten zum erhabenen Vorbilde, das Bedeutendste und Großartigste zu veranlassen geruht. Mögen daher Eure Königliche Majestät es mir allergnädigst gestatten, daß ich, ehe ich noch die Pläne zur Reorganisation der Akademie ehrerbietigst vorlege, und in weiterer Erwägung der allgemeinen Verhältnisse, die hierbei rücksichtlich einer nationalen Kunstentwicklung zur Sprache kommen, es wage, Allerhöchstdemselben gewisse besondere Wünsche zur Begünstigung der einheimischen Kunst zu Füßen zu legen.

Von mehreren der ausgezeichnetsten hiesigen Künstler, die es nicht wagten, Eurer Königlichen Majestät durch den Anschein einer Klage lästig zu fallen, ist mir eine Vorstellung über den Stand der hiesigen Historienmalerei eingereicht worden. Man spricht sich hierin über die üble Meinung aus, welche besonders im Auslande über die hiesige Historienmalerei verbreitet ist, man legt es dar, wie unbillig dies Vorurteil sei, da der hiesigen Malerei nur selten Gelegenheit zur vollständigen Prüfung ihrer Kräfte gegeben worden, da somit ein Vergleich mit auswärtigen, mehr begünstigten Kunstschulen nicht anwendbar sei, und da die hiesigen Maler, wo eine solche Gelegenheit eingetreten, z. B. in den Werken, welche die Säle des hiesigen Schauspielhauses schmücken, sich doch als wohlbefähigt gezeigt hätten. Man deutet darauf hin, wie wünschenswert es sei, die hiesigen bedeutenden Talente im Fache der Historienmalerei durch Erteilung würdiger Aufgaben ebenfalls zu begünstigen, und wie mannigfache Gelegenheit zur Gewinnung solcher Aufgaben sich u. a. in einer Darstellung von Ereignissen der vaterländischen Geschichte würde finden lassen.

Gleichzeitig sind mir Mitteilungen über den Stand der Dinge in der Malerschule zu Düsseldorf gemacht worden. Diese Schule, deren Leistungen noch vor wenigen Jahren von dem Publikum mit so warmem Enthusiasmus begrüßt wurden, fühlt sich gegenwärtig auf schmerzliche Weise zurückgestellt. Einesteils werden auch hier ohne Zweifel jene allgemeinen Gründe wirksam sein, von welchen ich im Eingange dieses alleruntertänigsten



Berichts und in meinem ehrerbietigsten Vortrage vom 25. April dieses Jahres gesprochen habe; zugleich haben sich manche besondere Bedürfnisse für einen gründlichen Betrieb des dortigen akademischen Unterrichts herausgestellt, zu deren Realisierung das Nötige von mir ebenfalls schon eingeleitet ist. Anderenteils aber fehlt es für die große Summe künstlerischer Kräfte, welche dort vereinigt sind, und namentlich für die ausgezeichneteren Meister dieser Schule wiederum an bedeutenden Aufgaben, indem das von dem Rheinisch-Westfälischen Kunstverein und von einzelnen wenigen Privaten (wie von dem Grafen von Fürstenberg) Veranlaßte hierzu doch nicht genügt. Man empfindet diesen Mangel in Düsseldorf in so bedrohlicher Weise, daß die Auswanderung der tüchtigsten Künstler, die nicht durch ein Amt an die dortige Akademie gebunden sind, zu befürchten steht. Namentlich ist dies der Fall mit Lessing, Schrödter u. a., denen für ihre Übersiedelung nach Orten des Auslandes schon günstige Zusicherungen gemacht sein sollen. Der Verlust dieser Meister würde für die dortige Schule, die doch ihrer ganzen Stellung nach für die einheimische Kunst eine so große Bedeutung hat, völlig unersetzlich sein.

Wenn die Anzahl unserer Künstler zu groß ist, wenn viele Unberufene sich in diesen Wirkungskreis eingedrängt haben, wenn wesentlich hierdurch jener materielle Notstand und infolgedessen die Gefahr eines Verderbnisses der Kunst selbst veranlaßt ist, wenn somit auf alle Weise darauf Bedacht genommen werden muß, diesem Übelstande für die Folge mit Ernst entgegenzuwirken, so läßt es sich meines alleruntertänigsten Erachtens doch nicht leugnen, daß die heutige Zeit in der Tat sehr reich an wirklichen künstlerischen Kräften ist, und daß namentlich auch unter den Untertanen Eurer Königlichen Majestät sich eine sehr bedeutende Anzahl ausgezeichnete Talente vorfindet. Vielleicht nur selten hat die Geschichte der Kunst eine solche Ausbreitung des künstlerischen Vermögens dargelegt, als gegenwärtig, und ganz besonders im Fache der Malerei, der Fall ist. Aber diese Beobachtung führt mich, sofern mit dem mir allergnädigst anvertrauten Ministerium die Verwaltung der Kunstangelegenheiten in Eurer Königlichen Majestät Staaten verbunden ist, wiederum auf die Notwendigkeit zurück, dieser Fülle von künstlerischen Kräften die angemessene Bahn anzuweisen, ihren Blick durch Veranlassung, wenn auch nur einzelner, bedeutender Aufgaben stets auf das Große und Würdige gerichtet zu halten. Auch kommt hierbei noch ein Umstand zur Sprache, der, wie es mir scheint, eine nähere Berücksichtigung verdient. Meines ehrerbietigsten Erachtens ist nämlich die erfolgreiche Wirksamkeit der Kunst überall von einer ununterbrochenen Übung wesentlich abhängig; die durch den einzelnen Meister und für den einzelnen Fall gewonnenen Resultate dürfen nicht wieder verlorengehen, sie müssen vielmehr stets von der einen Leistung auf die andere, und von dem einem Meister auf den anderen, von der einen Schule auf die andere übertragen werden, soll überhaupt eine Schule im höheren Sinn, eine höhere Gesamtrichtung, eine vollkommene Durchbildung des künstlerischen Strebens erreicht werden. Wenn ich nicht irre, so hat die kontinuierliche Tätigkeit solcher Art, welche der Bildhauerei in Eurer Königlichen Majestät Staaten eine längere Reihe von Jahren vergönnt war und welche infolgedessen auch durch zahlreiche Bestellungen von außerhalb gefördert wurde, auf die erfreuliche und seltene

Blüte gerade dieses Kunstfaches einen wesentlichen Einfluß ausgeübt, der einheimischen höheren Malerei ist aber eine so nachhaltige Gunst, wenn auch nur durch Anknüpfung der einzelnen Bedeutenden an das einzelne, seither nicht eigentlich zuteil geworden.

Ich bescheide mich ehrerbietigst, ob und in welcher Art Eure Königliche Majestät vielleicht geruhen wollen, den einheimischen Historienmalern, besonders hier und in Düsseldorf, eine Förderung der angedeuteten Art angedeihen zu lassen und ihnen dadurch in ihrem Streben eine neue huldreiche Ermutigung zu gewähren. Sollten Allerhöchstdieselben vielleicht einige besondere Vorschläge zu diesem Behuf allergnädigst anbefehlen, so würde ich mir erlauben, ehrerbietigst in Frage zu stellen, ob sich nicht in den Räumen des neuen Museumsgebäudes hieselbst zunächst eine Gelegenheit zur Ausführung historischer Malereien darbieten möchte; wobei ich besonders an Friese und ähnliche Ausführungen an dem Oberteil der Wände, je nach der Bestimmung der betreffenden Räume, denke, falls daselbst nicht anderweitig größere Wandflächen, zur Aufnahme eines bildlichen Schmuckes geeignet, vorhanden sein sollten. Für die Auswahl paßlicher Gegenstände und die Entwicklung der mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Kompositionen dürfte hierbei kein Mangel sein. So dürften vielleicht auch zur bildlichen Ausschmückung des neu dekorierten Weißen Saales im hiesigen Schlosse und später der Kapelle desselben die Kräfte hiesiger Meister zu verwenden sein. Ich bin überzeugt, daß jeder der hiesigen Meister sich solchen Aufgaben mit Freuden unterziehen würde. Für die Veranlassung historischer Malereien von seiten der Düsseldorfer Maler möchte der Ausbau des seither verfallenen Flügels an dem dortigen Schlosse und namentlich die Ausstattung des ständischen Lokals daselbst eine besonders naheliegende Gelegenheit geben, und dürfte auch zu hoffen sein, daß, wenn Eure Königliche Majestät geruhen wollten, zunächst einige Aufgaben zu diesem Behuf zu erteilen, die Stände der Provinz dem erhabenen Beispiel nacheifern würden. Gegenstände der betreffenden Teile der vaterländischen Geschichte würden hier ohne Zweifel auf zweckentsprechende Weise zur Ausführung zu bringen sein; auch möchte kein erhebliches Bedenken entgegenstehen, falls Eure Königliche Majestät die Düsseldorfer Maler durch demnächst erfolgende Bestellung, schon vor Vollendung des Baus, zu beglücken geruhen wollten, diese Arbeiten in der Technik der Ölmalerei ausführen zu lassen, wenn schon jene Künstler bereits mehrfach sehr Tüchtiges auch im Fache der Freskenmalerei geliefert haben. Hierdurch würde sich die so wünschenswerte Gelegenheit ergeben, besonders Lessing der dortigen Schule zu erhalten und überhaupt den so sehr gesunkenen Mut der Schule wieder zu heben.

Eure Königliche Majestät wage ich nicht, noch weitere alleruntertänigste Vorschläge vorzulegen; vielmehr erlaube ich mir, mich in diesem Betracht auf die in meinem ehrerbietigsten Bericht vom 25. April dieses Jahre gemachten anderweitigen ganz unmaßgeblichen Vorschläge zu beziehen. Nur das eine erdreiste ich mich noch zu berühren, daß nämlich, wenn Eure Königliche Majestät die Allerhöchste Gnade haben sollten, bei den hiesigen großen Kunstausstellungen jedesmal bestimmte Ankäufe für eine öffentliche Sammlung machen zu lassen, die von der Gesamtheit der einheimischen Künstler mit lebhaftem Dank würde aufgenommen werden, daß hierdurch die für die einheimische Kunst so

beziehungsreichen Ausstellungen einen erhöhten Glanz gewinnen und auch die Privaten zur tätigen Nacheiferung angeregt werden würden. Da Eure Königliche Majestät bereits Allerhöchstselbst in der Allerhöchsten Ordre vom 16. Dezember vorigen Jahres diesen Gegenstand beiläufig in Anregung zu bringen geruht, so habe ich geglaubt, ihn auch hier den betreffenden Vorschlägen nochmals alleruntertänigst anreihen zu dürfen.

**77 c. Denkschrift des Generaldirektors Ignaz von Olfers  
für König Friedrich Wilhelm IV.  
Berlin, 13. April 1846.**

*Ausfertigung, gez. Olfers.*

*GStA PK, VI. HA, NL Eichhorn, Nr. 47, Bl. 4–9v.<sup>1</sup>*

*Förderung der vaterländischen Malerei durch kontinuierliche staatliche Aufträge. –  
Zukünftig bessere Finanzierung der ernsten Malerei wie des Kunstlebens  
auch in den Provinzen angesichts der vergleichsweise großzügigen Ausstattung  
großer Kunstprojekte anderer Staaten.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 459–461.*

Promemoria.

Es ist, so viel mir mitgeteilt wurde, geltend gemacht worden, daß zwar für die Bildhauer vorläufig genug geschehen sei, jetzt aber auch für die Maler und besonders für die Historienmaler etwas Durchgreifendes geschehen müsse, um die Kunst aus ihrem stagnierenden Zustande zu retten, den Künstlern dieses Zweiges einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Erwerb zu sichern und ihn zu einer besseren Entwicklung zu bringen. Vorgeschlagen ist hierfür als Mittel das Aussetzen von Preisen für größere Ausführungen zur Konkurrenz, wofür das Programm der Aufgaben von Gelehrten und Geschichtskundigen entworfen werden solle. Dies vorläufig beiseite gelassen, indem sich über die Nützlichkeit und Ausführbarkeit dieses Vorschlages wohl späterhin das Nötige von selbst ergeben wird, so ist es an und für sich von großem Werte, der Kunst eine Richtung auf das Ernste, Hohe und Vaterländische zu geben. Jede Unterstützung wird verloren sein oder ihren Zweck nur halb erreichen, bei welcher nicht dieses Ziel fest im Auge gehalten wird.

Die ernste, hohe und vaterländische Kunst, welche sich dem Öffentlichen zuwendet, ist ein notwendiger Teil der Volksbildung, wie die Geschichte aller Völker, welche sie üben oder verschmäheten, beweist, mit ihr ging die Bildung Hand in Hand, und erst dann, wie

<sup>1</sup> *Teildruck: Hütt, Wolfgang, Der Einfluß des preußischen Staates auf die Entwicklung der bildenden Kunst im 19. Jahrhundert, Dresden 1955, S. 55 f.*

z. B. bei den Griechen und Römern, verfiel diese als der eigentliche Kunstsinn erstorben war und die Kunstübung statt für Tempel, Prytaneen und Basiliken, einer Putzmagd und Sklavin gleich, nur für das Haus und den Park dienen mußte. Sie steht, eine ernste Mahnerin unter dem Treiben des lauten Marktes, da, auf daß die Menschen, welche der eigene Vorteil genug anstachelt, nicht vergessen, daß dieser Vorteil wie die Spreu verweht, und daß das eigentlich Errungene in den Geist gelegt werden muß. Sie ist die wahre äußere Stütze und Beförderin des religiösen Sinnes, indem sie unter den massenhaften und ausgedehnten Marken, welche die Entwicklung der Gewerbstätigkeit teils selbst hervorruft, teils von dem Staate erhalten muß, die bedeutendere und vollendetere, welche der Volksbildung zur Gottesfurcht und Sittlichkeit und der Ausübung des Christentums gewidmet sind, als wahre Paniere des immer gesuchten Gottesfriedens (treuga Dei) aufstellt. Sie hindert den unnützen, die Volkskräfte entnervenden, zu einem immer gesteigerten schädlichen Wetteifer im Hohlen nicht Hohen anreizenden Luxus, indem sie das eigentlich Hohe und Schöne überall dem Menschen nahebringt, und ihn so zu einer bessern Ausschmückung seines Wohnhauses führt. Sie befreit – und dies ist ein viel zu wenig bisher beachteter Punkt – von dem fremde Einflüsse der Mode, welcher in das Volksleben tiefer und verletzender einschneidet, als die meisten Staatswirtschafter glauben mögen, obwohl die Beweise auf jedem Blatte der Geschichte stehen und überall um uns her zu sehen sind.

Die Hauptsache bleibt daher immer, daß die öffentlichen Gebäude und Plätze aller Art, die Kirchen und ihre Umgebungen, die Friedhöfe, die Stiftungsgebäude, die Verwaltungssitze, die Rathäuser, die Märkte und öffentlichen Plätze in wahrhaft künstlerischem Sinne angeordnet und, wo es die Mittel erlauben, in einer Weise verziert werden, welche dem Zwecke, nicht einem gesuchten Luxus, entspricht; dann werden in solchen Umgebungen wahrhaft künstlerische und vaterländische Denkmäler ihre würdige Aufstellung finden, und die Wirkung auf das Volk vermehren und erhöhen.

Die Malerei findet schon hier ein schönes und großes Feld in den äußeren und inneren Räumen zu wahrhaft monumentalen Schöpfungen. Es ist ihr aber auch noch eine andere Wirksamkeit zu eröffnen, indem ihre Werke, in großen Abteilungen zusammengestellt, als ein selbständiges Denkmal und zugleich als ein bedeutendes Volksbildungsmittel sich den übrigen zuvor genannten anschließen können. Die für eine solche Sammlung malerischer Darstellungen zu wählenden Abteilungen könnten sein:

1. Die allgemeine Weltgeschichte.
2. Die Geschichte des alten Bundes und der christlichen Kirche.
3. Die Landesgeschichte.

Bei allen dreien zugleich Darstellung der Architekturen und Landschaften, welche für dieselben Wichtigkeit haben.

4. Das Reich der Dichtung aller Völker und die frei erfundene Landschaft.

Es ist hier des Stoffes genug, so daß er eher gehörig bewältigt, als mühsam aufgesucht sein will.

Eine solche Sammlung, eine wahre und große Poikile und gewiß ein ernstes Bildungsmittel, würde sich den Sammlungen der Kunsterzeugnisse früherer Jahrhunderte, den Museen, anschließen, aber ein eigenes Gebäude erfordern; doch würde man auf die Errichtung desselben Bedacht nehmen können, während die Kunstwerke, zu deren Aufstellung es dienen soll, sich ansammeln. Alles Alte bliebe ausgeschlossen, damit sich die Kunstbildung der Zeit rein darstelle und der Kunstsinn angeregt werde, weiter zu arbeiten und die Lücken zu füllen, die anderen Künste würden ebenfalls hier Platz finden durch Skulpturen in Büsten, Statuen, Wandbildern, durch Denkmünzen, durch Zeichnungen und Kunstdrucke, so daß dem Beschauer sich das Bessere und Wichtigere selbst in ziemlicher Vollständigkeit nahebringen ließe.

Zunächst fragt sich nun, welche Mittel erforderlich sind, ein so schönes und nützlich, aber auch so weit aussehendes Werk zu begründen. Vor allem ist es notwendig, nicht bruchstückweise zu verfahren, sondern dem Kunstzweige, von welchem hier Rede ist, wie überhaupt der Kunstübung eine beständige und nicht zu schmale Grundlage zu bereiten, indem nur in solchem Boden wahre Kunstwerke zwischen den gewöhnlicheren gedeihen, nicht aber sonst durch augenblicklich anzuwendende Mittel hervorzurufen sind; daher würde es auch nicht ganz zweckmäßig erscheinen, wenn man die jährlich zu verwendende Summe in bestimmten Verhältnissen auf Bildhauer, Maler, Kupferstecher usw. verteilen wollte, indem die Umstände ergeben müssen, welche Zweige gerade mehr oder weniger zu berücksichtigen sein werden.

Es fehlen mir zwar alle genauen Angaben, indessen glaube ich doch annehmen zu können, daß für Kunstzwecke (mit Ausschluß des rein architektonischen) jährlich im Durchschnitt verwendet werden

1. aus der Schatulle und vom Hofmarschallamte	50.000 Rtl.
2. bei Restaurationen	2.000 Rtl.
3. bei öffentlichen Bauten	10.000 Rtl.
4. die für die nächsten Jahre zur Ausführung bestimmten Kunstwerke an Bildhauerarbeit, Freskogemälden pp. sind im Durchschnitt anzunehmen auf	20.000 Rtl.
5. der Fonds der Akademie, welcher gewiß eine zweckmäßigere Verwendung erhalten kann, beträgt, so viel ich weiß	30.000 Rtl.
6. Die Ausstellung trägt 12.000, also durchschnittlich 6.000 Rtl., die Versplitterung des Ertrages kommt jetzt niemand zu gut; bei sorgfältiger Verwaltung könnte sie jährlich betragen mindestens	8.000 Rtl.

\* Noch ließen sich die Kunstvereine hinzurechnen, allein sie sind zu bloßen Aktienvereinen auf Gewinne der Teilnehmer herabgesunken, seit es mißlang, sie für einen großen Zweck gleich von Anfang an zu vereinigen.

Summa	120.000 Rtl.
-------	--------------

Es ergibt sich so eine Summa von 120.000 Rtl., welche vom Königlichen Hofe und vom Staate jährlich für Kunstzwecke verwendet wird, und von welcher schon jetzt ein Teil der Malerei zugute kommt. Die Aufgabe wäre, hier eine Übereinstimmung in der Verwendung der Personen und Mittel herbeizuführen. Tatsächlich hat sich diese für die Aufträge des

Hofes in den wichtigeren Fällen eigentlich schon von selbst gemacht, indem ich von denselben direkt oder indirekt Kenntnis erhalte.

In den andern Ländern werden sehr große Summen für Kunstzwecke verwendet. Um nur einiges zu berühren, wurde dem Architekten des neuen Museums zu Petersburg, v. Klenze, außer der Bewilligung von 200 Marmor- und Granit-Säulen für das Innere völlige Freiheit gelassen zur Ausschmückung desselben durch Malerei von der Hand der ersten Künstler; in Paris sind zum äußeren Schmucke des Rathauses über 500 Statuen, Büsten und Medaillons verwendet und hierfür wie für die Aufstellung von Dekorationsstatuen im Tuilleries-Garten die ersten Kräfte benutzt worden; zur Restauration des Rathauses zu Brüssel werden 150–200 Statuen brabantischer Herzöge und Magistrate gearbeitet, während für die Säle der öffentlichen Gebäude Gemälde größter Dimension von den ersten Künstlern verlangt werden; in London sollen das Parlamentshaus 150 Statuen zieren und für die malerische Ausschmückung sind schon große Summen verausgabt, ehe noch an die eigentliche Arbeit gegangen wurde. Freilich hat der Directeur des beaux arts de la ville de Paris jährlich 300.000 Francs „pour l'encouragement des artistes“, d. h. für Maler und Bildhauer zu verwenden, und mein Kollege, der Direktor der Königlichen Museen, welchem derselbe Verwaltungszweig bei der Civilliste übertragen ist, hat für denselben Zweck jährlich 800.000 Francs, welche Summe, wie er mir im Jahre 1842 sagte, sehr oft bis auf 1.400.000 Francs jährlich erhöht werde.

Wenn nun die Frage ist, wie viel jährlich bei uns aus Staatsfonds für Kunstzwecke bestimmt werden könne, so steht zu wünschen, daß es mit Einschluß der bereits hierfür bestimmten vorher sub 4 genannten Summe wenigstens 80.000 Rtl. sein können. Wenn diese Summe in Quartalraten disponibel ist und zugleich eine fortlaufende Verständigung wegen der Kunstübungen für bestimmte Zwecke bei Bauten usw. stattfindet, so wird sich hiermit nicht nur für die Hauptstadt schon etwas machen lassen, sondern es wird sich Gelegenheit ergeben, viel mehr als durch direkte Geldbewilligungen, durch Mitteilung von Originalkunstwerken und Abgüssen, durch Bewilligung von Zuschüssen unter Bedingung kunstgerechter Ausführung usw. in einer besseren Weise und zu größerer Anerkennung auf die Verbreitung wahren Kunstsinns in den Provinzen zu wirken, als es bisher geschehen konnte und geschehen ist. Ob die Summe genügen könne, wird sich erst nach einigen Jahren herausstellen, es wird sich aber auch zeigen, daß eine große Anzahl untergeordneter, jedoch für die Verbreitung des Kunstsinnes und für die Beschäftigung der Künstler nicht unwichtiger Gegenstände dann mit geringeren Kosten zu beschaffen sein werden, als es jetzt möglich ist.

Soll aber mit dieser oder überhaupt mit einer größeren oder geringeren Summe, welche sich nach dem Staatshaushalte für den genannten Zweck auswerfen läßt, wirklich etwas Gutes und Nachhaltiges geschaffen, und nicht bloß ein äußerlich sich bemerkbar machendes Bedürfnis scheinbar und gewiß nur augenblicklich beschwichtigt werden, so ist, vollends bei verhältnismäßig geringen Mitteln, notwendig, diese verständig zusammenzuhalten und umsichtig zu verwenden, nicht aber den Belauf ihres jährlichen Betrages zu veröffentlichen und durch Proklamieren von Programmen, Konkurrenzen, Kommissions-Aussprüchen und

dergleichen mehr eine Aufregung zu bewirken, welcher keine Verwaltung, wenn sie nicht selbst Partei werden will, auch nur für kurze Zeit genügen kann, und doch durch dieses scheinbar große Mittel nichts zu erlangen, als die Mittelmäßigkeit und alles, was daran hängt, zu fördern. Zum großen Nachteile der Kunst hat man die Anstalten für dieselbe überall den Anstalten für Wissenschaft nachgemodelt, obwohl beide einen ganz andern Ausgang und Weg haben und nur in der ethischen Wirkung für das Öffentliche sich berühren; aber selbst in der Wissenschaft ist es längst anerkannt, daß durch Programme und Konkurrenz nur in höchst seltenen Fällen jetzt noch etwas Bedeutendes für den Fortschritt derselben gewonnen wird. In der Kunst würde diese bloß ein neues Triebrad der Künstlerfabrik sein, welcher vielmehr auch von anderen Seiten zum Heile der Kunst und der wahren Künstler und selbst derjenigen, die es nicht werden können, ernstlich entgegen gearbeitet werden sollte. Für die Lösung der vorliegenden, allerdings nicht allein für die Kunst wichtigen Aufgabe gibt es nur einen Weg, nämlich die Mittel in der Weise flüssig zu machen, daß ihr Umfang zu übersehen ist, der Entwicklung der Kunst und der Arbeit der Künstler mit wachsamer Aufmerksamkeit zu folgen, den tüchtigen Entwurf, wo er sich an den oben angegebenen Reihen passend zeigt, zur Ausführung zu fördern, ebenso große, aus eigenem Antriebe vollendete Bilder derselben Art anzukaufen, und alles dieses auf den König selbst, als den Pfleger des wahren Guten und Schönen, zurückzuführen, nicht aber als eine berechnete Verwaltungsmaßregel geltend zu machen. Ein Anfang ist mit den neuern Erwerbungen gemacht, indem unter den Bedürfnissen des Tages die ernstere Richtung, soviel es geschehen konnte, festgehalten wurde, z. B., um nur einiges zu nennen, für die biblische und christliche Geschichte Begas: „Christus verkündet im Angesicht von Jerusalem den nahen Untergang der Stadt“, Kaselowsky (in Rom): „Daniels Urteil“, Wach: „Die Kreuzesfindung“, für die vaterländische Geschichte: Schorns „Widertäufer“, Rosenfelder: „Churfürst Joachim II. mit Herzog Alba und Philipp von Hessen zu Halle“; im Reiche der freien Dichtung: ernst erfundene Landschaften von Wegener, Schirmer, v. Kronhelm usw. Es bedarf nur einiger Jahre sorgfältiger Pflege, daß diese Anzahl sich ohne Treibhauswesen soweit vermehre, um zusammen aufgestellt zu werden; für diese zeitweise Aufstellung werden die Räume sich finden lassen, falls die Umstände nicht gestatten sollten, schon jetzt an die Ausführung eines eigenen Gebäudes, am besten wohl in der Nähe der Museen, zu denken, und schon in dieser fragmentarischen Zusammenstellung werden die Kunstwerke anders und mächtiger auf die Entwicklung der Kunst und des Volkscharakters einwirken, als die Rubens-Galerie Ludwigs XIV. und die jetzige Galerie du Luxemburg und das Hotel á toutes les gloires de la France Ludwig Philippes.

**77 d. Kabinettsordre an Kultusminister Friedrich Eichhorn.****Potsdam, 6. Mai 1846.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.  
GStA PK, VI. HA, NL Eichhorn, Nr. 47, Bl. 3.<sup>2</sup>*

*Olfers' Denkschrift zur weiteren internen Beratung.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 461 f.*

In der Anlage<sup>3</sup> teile ich Ihnen, jedoch nur zu Ihrer alleinigen Kenntnisnahme, eine auf Meine Veranlassung von dem Generaldirektor der Museen von Olfers eingereichte Denkschrift über die Mittel zu einer nachhaltigen und würdigen Beschäftigung der ausgezeichnetern inländischen Künstler mit, und erwarte, nachdem Sie mit dem von Olfers die Sache noch näher in Erwägung genommen haben, Ihren gutachtlichen Bericht darüber.<sup>468 f</sup>

**78 a. Kabinettsordre  
an Kultusminister Adalbert von Ladenberg.****Charlottenburg, 22. April 1850.**

*Konzept.*

*GStA PK, VI. HA, NL Marcus v. Niebuhr, Abt. VII Nr. 1, Bl. 85–85v.*

*Einrichtung einer Kunstabteilung im Kultusministerium  
unter der Leitung von Ignaz v. Olfers.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 468 f.*

Mein lieber Staatsminister v. Ladenberg!

Da die gegenwärtige Stellung des Generaldirektors der Museen nur als eine provisorische zu betrachten ist und neu wird geregelt werden müssen, so wünsche Ich, daß die neue Organisation dazu benutzt wird, die gesamte Leitung der Kunstangelegenheiten – soweit dieselben nicht mit der Leitung der Gewerbeschulen und des Bauwesens zusammenfallen – in eine Hand zu bringen. Der zweckmäßigste Weg hierzu scheint Mir zu sein, wenn im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten eine besondere Abteilung für die Künste gebildet und derselben der Generaldirektor der Museen vorge-

<sup>2</sup> Druck: Hütt, Wolfgang, *Der Einfluß des preußischen Staates auf die Entwicklung der bildenden Kunst im 19. Jahrhundert*, Dresden 1955, S. 55.

<sup>3</sup> Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 77 c.



setzt wird. Die bisherige Unterordnung der Museen-Verwaltung unter das Ministerium würde damit aufhören und es wird vielmehr die Leitung der Museen ein integrierter Teil der Kunstverwaltung im Ministerium werden. Die bisherigen Dezenten für Kunstsachen im Ministerium würden mehr wie bisher ihren speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß verwendet werden können, und die Verminderung der Korrespondenz würde alle Beteiligten in den Stand setzen, sich mit ungeteilten Kräften ihrer speziellen Aufgabe zu widmen.

Ebenfalls würde durch diese Konzentrierung der Leitung der Kunstangelegenheiten eine innigere Verbindung derselben mit der Leitung der Bau- und Gewerbeverwaltung möglich werden. Endlich würde dem Mir sehr erwünschten und für die Sache förderlichen unmittelbaren Verkehre des Generaldirektors der Museen mit Meiner Person durch diese Einrichtung die beste Form gegeben werden können.

Mir ist wohl bekannt, daß einer solchen Einrichtung Bedenken entgegenstehen, welche auch bereits von Ihnen Mir gegenüber geltend gemacht worden sind. Ich muß aber die Vorteile der Einrichtung für überwiegend erachten und erwarte reifliche Überlegung Meines Vorschlages.

**78 b. Immediatschreiben des Kultusministers Adalbert von Ladenberg.**

**Berlin, 29. April 1850.**

*Ausfertigung, gez. Ladenberg.*

*GStA PK, VI. HA, NL Marcus v. Niebuhr, Abt. VII Nr. 1, Bl. 86–86v, 89.*

*Neuorganisation der Verwaltung sowie der allgemeinen Verhältnisse der Kunstangelegenheiten. – Bedenken, Ignaz v. Olfers zum Direktor einer Kunstabteilung im Kultusministerium zu berufen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 469.*

Eurer Königlichen Majestät würde ich, wie ich in Erwiderung des Allerhöchsten gnädigsten Handschreibens vom 22. dieses Monats ehrerbietigst bemerke, schon seit längerer Zeit nicht verfehlt haben, über die umfassend bereits vorbereiteten Pläne zur neuen Organisation der Verwaltung der gesamten Kunstangelegenheiten, wie dieselbe zur Erzielung lebendiger Resultate nach Maßgabe der neuen Staatseinrichtungen erforderlich scheint (und soweit in betreff der Architektur und der dekorativen Kunst die nächste Veranlassung nicht dem Ministerium für Handel pp. anheimgegeben werden muß) ehrerbietigsten Vortrag zu halten. Die noch dringlicheren Verpflichtungen jedoch, welche mir in betreff der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten, der Unterrichts und der Medizinal-Gesetzgebung obliegen, und die in diesen Gegenständen unausgesetzt geführten Verhandlungen

sowie die daraus hervorgehende, in ihrem Umfange stets zunehmende und kaum mehr zu bewältigende Masse der Arbeit haben es mir bis jetzt nicht gestattet, in betreff der Künste meine ehrerbietigsten Vorschläge zu dem erforderlichen, auf genaue Kenntnis und innige Überzeugung pflichtmäßig zu gründenden Abschlusse zu bringen. Indes ist auch hierzu das Material nach allen Richtungen hin bereits jetzt schon vollständig gesammelt, und es bedarf nur noch der schließlichen Verhandlungen, um auch in diesem Teile des mir allergnädigst überwiesenen Ressorts sowohl für die Prinzipien der Verwaltung als die den allgemeinen Verhältnissen entsprechende Durchführung derselben eine begründete Norm zu gewinnen. Ich hoffe daher, sehr bald imstande zu sein, Eurer Königlichen Majestät auch hierüber alleruntertänigst ausführlichen Bericht zu erstatten, und ich werde nicht verfehlen, mich sodann auch über die in dem eingangs erwähnten Allerhöchsten Handschreiben vom 22. dieses Monats enthaltenen Andeutungen über die eventuelle Beteiligung des Generaldirektors der Museen von Olfers bei dieser Angelegenheit nach reiflichster Erwägung derselben ehrerbietigst auszusprechen. Eure Königliche Majestät wollen allergnädigst verstaten, daß dies letztere mit Rücksicht auf die enge Verbindung, welche zwischen dem Objektiven und dem Subjektiven hier wird eintreten müssen, bis zu dem angedeuteten Zeitpunkte vorbehalten bleibe.

**78 c. Schreiben des Generaldirektors der Königlichen Museen  
Ignaz von Olfers [an Kabinettssekretär Marcus von Niebuhr?].  
Berlin, 10. Mai 1850.**

*Ausfertigung, gez. Olfers.*

*GStA PK, VI. HA, NL Marcus v. Niebuhr, Abt. VII Nr. 1, Bl. 87.*

*Zurückhaltung gegenüber der Absicht des Königs,  
ihm die neu zu bildende Kunstabteilung zu übertragen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 469.*

Indem ich Euer Hochwohlgeboren die Anlage<sup>1</sup> ganz ergebenst zurückreiche, bin ich in Verlegenheit, dem allerhöchsten Befehle zu entsprechen. Ich weiß mich in den Objekt-Subjektivismus nicht zu finden, wenn nicht damit gesagt sein soll, daß das Subjekt nicht brauchbar sei, es füge sich denn in das bereits festgestellte Objekt und sage zu allem ja! Ich habe geglaubt, und viele glauben es mit mir, Seine Königliche Majestät habe unter wahrlich nicht zu günstigen Umständen „lebendige Resultate“ für die Kunst ohne großes Ausposaunen von Prinzipien erzielt, indem nach meiner innigen Überzeugung die Kunst nichts

<sup>1</sup> Gemeint ist wohl Ladenbergs Immediatbericht; vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 78 b.

im Mitbieten [?] nach Regeln gezogen, sondern nur durch Beseitigung der Hemmnisse und Pflege eines tüchtigen Sinnes nebst Zurückhalten [?] der Mittel für ernste Zwecke befördert werden kann. Von der „Erzielung lebendiger Resultate nach Maßgabe der neuen Staatseinrichtungen“ kann ich keine langwierigste [?] Hoffnung hegen (vid. u. a. Stenogr[aphische Ber[ichte]). Ohnehin muß ich glauben, um zum Schluß auf den Schluß als des eigentlichen Reaktion sobiens [?] zurückzukommen, daß man das bezeichnete Subjekt von der Sache fernzuhalten sucht, womit ich nach den neuesten Erfahrungen selbst ganz einverstanden bin.

**78 d. Kabinettsordre an Adalbert von Ladenberg.  
Sanssouci, 28. Juni 1850.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 31 Lit. O Nr. 4, Bl. 51.*

*Klärung der Gründe für Beschwerde und Wunsch Ignaz v. Olfers',  
ihn anderweitig einzusetzen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 469.*

Der Generaldirektor der Museen von Olfers hat in der nebst Beilagen beigefügten Vorstellung vom 9. dieses Monats<sup>2</sup> Mich gebeten, ihm eine anderweite Wirksamkeit anzuweisen. Ich wünsche zuvörderst von Ihnen Bericht über die Beschwerde des p. von Olfers und die Gründe Ihres Vorschreitens gegen denselben zu vernehmen, und würde dem baldigen Eingang desselben gern entgegensehen.

<sup>2</sup> *Es handelt sich um den Konflikt zwischen Olfers und Direktor Passalacqua über die Aufstellung des neuen Teils der ägyptischen Sammlung. Olfers' Gesuch vom 9.5.1850, in der Akte von Dok. 78 e: I. HA, Rep. 89, Nr. 20445, Bl. 101–102.*

**78 e. Immediatbericht des Kultusministers Adalbert von Ladenberg.****Berlin, 6. Juli 1850.***Ausfertigung<sup>3</sup>, gez. Ladenberg.**GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 20445, Bl. 96–100v.*

*Kritik an Olfers' Verhalten gegenüber dem Ministerium, da er wiederholt grob gegen den Geschäftsgang verstieß, sowie gegenüber Direktor Giuseppe Passalacqua hinsichtlich der neuen Einrichtung des ägyptischen Museums.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 469.*

Citissime!

Eurer Königlichen Majestät verfehle ich nicht, die mit der Allerhöchsten Ordre vom 28. vorigen Monats mir zugefertigte Vorstellung des Generaldirektors der Museen von Olfers vom 9. vorigen Monats, in welcher derselbe die Anweisung einer anderweiten Wirksamkeit erbittet, nebst Anlagen ehrerbietigst wieder vorzulegen<sup>4</sup> und den mir anbefohlenen Bericht über die Beschwerden des p. von Olfers und über die Gründe meines Verfahrens gegen denselben im folgenden alleruntertänigst zu erstatten.

Zunächst glaube ich ehrerbietigst bemerken zu dürfen, daß ich durchaus keine Veranlassung gegeben habe, die den p. von Olfers etwa zu der von ihm ausgesprochenen Annahme führen konnte, daß ich ihn nicht für geeignet halte, seinem gegenwärtigen Posten vorzustehen, und daß ihm wegen der Führung seines Amtes in innerer Beziehung, wegen seiner Diensttreue, seiner Befähigung, seiner Hingabe an die ihm anvertrauten Sammlungen mein Vertrauen nicht zuteil geworden sei. Ich habe in dieser Beziehung sein persönliches Wirken stets und gern ehrend anerkannt. Vielmehr betreffen die eingetretenen Konflikte nur die äußere Verwaltung; in dieser Beziehung aber bin ich allerdings sehr häufig zu mißbilligenden und rügenden Bemerkungen gezwungen gewesen, da der p. von Olfers in keiner Weise auf diejenigen Bedingungen der Pünktlichkeit, der Umsicht und der Befolgung der ihm erteilten Vorschriften einzugehen vermochte, ohne welche die Durchführung eines geordneten Geschäftsganges unmöglich ist. Er hat die Erstattung der erforderlichen Berichte, die namentlich bei der den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Regelung der ihm übertragenen Geschäfte und insbesondere in bezug auf Punkte der finanziellen Verwaltung, oft sehr dringlich waren, allzuhäufig, und selbst wenn ihm wiederholt bestimmte Berichte vorgeschrieben werden mußten, über alle Gebühr verzögert, obgleich seine Beschäftigung keineswegs eine ihn ungebührlich belastende, ja kaum eine mäßig anstrengende genannt werden kann, so daß unablässig Erinnerungen in solcher Zahl an ihn erlassen werden

<sup>3</sup> Von Kugler am 4. Juli entworfen, vgl. I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 31 Lit. O Nr. 4, Bl. 52.

<sup>4</sup> Liegen der Akte bei, Bl. 101–118.

mußten, wie dergleichen nach Ausweis der Akten wohl kaum je bei einem anderen Beamten vorgekommen sein mögen. Er hat die erforderlichen Berichte, namentlich wenn es sich um die Aufhellung von Punkten handelte, von denen die Verwaltung bisher eine nähere Kenntnis nicht besaß, keineswegs durchweg in derjenigen klaren, umfassenden und erschöpfenden Weise erstattet, die es möglich machte, die erwünschte rasche Erledigung der Sache herbeizuführen, sondern vielmehr in einer Weise, die nicht selten zu oft mehrfach wiederholten Rückerlassen und dadurch zu einer unnötigen Vermehrung der Arbeit Anlaß gab. Er hat auch die von mir getroffenen besonderen Anordnungen in einer Weise völlig unberücksichtigt gelassen, die die Stellung des ihm vorgeordneten Ministers hierbei geradehin zu einer illusorischen machte. Ich habe ihm meinen Tadel über ein Verfahren solcher Art auch keineswegs vorenthalten und schon früher mehrfach darauf hingedeutet, daß er mich nötigen werde, zur gesetzlichen Einhaltung des Geschäftsganges, für dessen geordnete Durchführung ich verantwortlich bin, zur Vermeidung der Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Dienst betreffenden Nachteile, das entsprechende Verfahren eintreten zu lassen. Wenn ich in der vorliegenden besonderen Angelegenheit (in meinem abschriftlich beiliegenden Erlasse vom 26. Mai dieses Jahres)<sup>5</sup> dieses eventuelle Verfahren als das disziplinarische endlich näher bezeichnete, so lag hierin nur die unmittelbare Konsequenz alles Vorangegangenen, da, wie schmerzlich mir die Sache auch sein mußte, die durch Eure Königliche Majestät allerhöchstes Vertrauen mir zuteil gewordene Stellung kein anderes Mittel zur Ordnung der Verwaltung übrigläßt, wie denn auch die harten Ausdrücke, derer ich mich nach der Äußerung des p. v. Olfers bedient haben soll, von mir als solches nicht anerkannt werden können, sondern nur als die Folge unzähliger, zunächst in freundlicher Form, dann aber allerdings in dem gebührenden ernstesten und nachdrücklichen Tone erlassener, meist vergeblicher Erinnerungen. Ich darf schließlich noch die ehrerbietigste Bemerkung hinzufügen, daß alles soeben angeführte sich zugleich nur an diejenigen Beschwerden über den p. von Olfers anreicht, zu denen sich schon der Staatsminister Eichhorn in seiner an Eure Königliche Majestät eingereichten Immediatvorstellung vom 28. Oktober 1847 genötigt sah. Um dem p. von Olfers sein gesamtes Verhalten in die Erinnerung zu bringen, mußte ich pflichtmäßig auch auf diese Vorkommnisse zurückgehen.

Was nun die besondere Angelegenheit betrifft, welche zu der vorliegenden Eingabe des p. von Olfers die Veranlassung gab, so hatte sich der Direktor des ägyptischen Museums Passalacqua unter dem 7. Juli vorigen Jahres mit einer umfassenden Beschwerde an mich gewandt, welche teils die angeblichen Beeinträchtigung seiner amtlichen Stellung durch das Verfahren des p. von Olfers seit der Vorbereitungen zu der neuen Einrichtung des ägyptischen Museums, teils die angeblichen Nachteile, welche der letztere durch die Art und Weise der neuen Aufstellung erhalten habe, betraf. In letzterer Beziehung hatte der p. Passalacqua aber nur erst vorläufige Andeutungen gegeben und sich eine ausführliche Entwicklung noch vorbehalten; es kam also nur die erste, wiederum nur der äußeren Verwal-

<sup>5</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 107–109.*

tung angehörige Beziehung zur Verhandlung. Ich kommunizierte die Beschwerdeschrift des p. Passalacqua dem p. von Olfers unter dem 19. Juli vorigen Jahres zur ungesäumten Berichterstattung über dieselbe, worauf, nach mehrfachen Monitoren, unter dem 29. Dezember vorigen Jahres der erforderliche Bericht erfolgte. Nach gründlicher Erwägung des Sachverhalts, wie sich derselbe aus dem unbefangenen Vergleich der beiden ausführlichen Darstellungen und namentlich auch aus dem, was der p. von Olfers nicht in Abrede gestellt hatte, ergab, mußte ich hieraus die Überzeugung gewinnen, daß der p. Passalacqua in vielfacher Beziehung zwar von unstatthaften Voraussetzungen ausgegangen war und sich eines entgegenkommenden Verhaltens nicht eben befleißigt, daß aber auch der p. von Olfers bei der ganzen Angelegenheit der neuen Einrichtung des ägyptischen Museums ein Verfahren beobachtet hatte, welches in der Tat zu Beeinträchtigungen der durch den p. Passalacqua vertretenen amtlichen Stellung geführt und das Widerstreben des letzteren wesentlich mitveranlaßt hatte. Ich sah mich daher, um beide auf den ihnen zukommenden Standpunkt zurückzuführen, nach einer Rückfrage über untergeordnetes Einzelne[s] an den p. Passalacqua, zu den Erlassen an ihn vom 13. Februar dieses Jahres veranlaßt, die Eurer Königlichen Majestät ich zur näheren allerhöchsten Kenntnisnahme des Sachverhaltes in Abschrift ehrerbietigst vorlege.<sup>6</sup> Gegen den p. von Olfers mußte ich hierin noch eine besondere Rüge aussprechen, indem er, der in § 20 des Museums-Statuts enthaltenen Bestimmung zuwider, die gesetzlich vorgeschriebene Instanz des ihm vorgesetzten Ministers bei neuen Einrichtungen von so wesentlicher Bedeutung, wie die des neuen Museums ist, gänzlich außer acht gelassen hatte. Wäre hier rechtzeitig auf den gesetzlich angeordneten Geschäftsgang Rücksicht genommen worden, so hätte, im Fall man den damaligen Direktor des ägyptischen Museums nicht für geeignet hielt, bei den betreffenden neuen Einrichtungen in der ganzen Bedeutung seiner amtlichen Stellung mitzuwirken, eine das gesamte Verhältnis regelnde, aller Willkür vorbeugende Bestimmung von seiten des Ministers getroffen und hätten dadurch die tiefer greifenden Mißverhältnisse von vornherein in angemessener Weise ferngehalten werden können. Auch durch die Jahresberichte über die Verwaltung der Museen, zu deren Einsendung der Generaldirektor statutenmäßig verpflichtet ist, war über diese Verhältnisse nichts zur Kognition des Ministers gekommen, da der p. von Olfers seit dem Jahre 1844 inklusive keine derartigen Berichte mehr eingereicht und auch die desfalls erlassenen zahllosen Monitorien gänzlich unberücksichtigt gelassen hatte. Erst seit Eure Königliche Majestät die Gnade hatten, mir das Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten zu übertragen, habe ich diesen Punkt wieder zu regeln vermocht und im Laufe des vorigen Jahres sehr allmählich und ebenfalls nach mehrfach wiederholten Erinnerungen die rückständigen Jahresberichte empfangen.

Nach meinem Erlasse vom 13. Februar dieses Jahres erbat der p. Passalacqua, unter neuer Beschwerde, einen zweimonatlichen Urlaub, besonders behufs Ausarbeitung seiner Darstellung der Nachteile, welche dem ägyptischen Museum nach seiner Ansicht durch die

<sup>6</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 113–116.*

neue Einrichtung erwachsen. Mir schien dieses Gesuch insofern berücksichtigenswert, als sich dadurch Gelegenheit ergeben konnte, diese neuen Einrichtungen wie dieselben einmal in der Hauptsache zu Grunde gelegt, resp. durchgeführt waren, zum Abschluß zu bringen, ohne den Direktor der Sammlung dabei noch ferner in seiner halb kompromittierten Stellung zu belassen, während sie ihm nach seinem Wiedereintritt als ein fertiges und abgeschlossenes übergeben werden konnten. Ich kommunizierte das Gesuch also unter dem 6. April dieses Jahres dem p. von Olfers, indem ich, unter Beziehung des eben angedeuteten Gesichtspunktes, seine gutachtliche Äußerung darüber erforderte. Unter dem 8. Mai dieses Jahres und nachdem wiederum ein Monitorium zur Erledigung der Sache nötig geworden war, sprach er sich in dem abschriftlich von ihm eingereichten Berichte<sup>7</sup> gegen das Gesuch aus. Mir blieb hiernach nichts übrig, als ihn nunmehr in einem darauf erfolgten Erlasse vom 26. Mai dieses Jahres zur schleunigsten Rehabilitierung des p. Passalacqua in der demselben zukommenden amtlichen Stellung zu veranlassen, und ihm dabei, in der Voraussicht seiner stets wiederholten Nichtberücksichtigung der von mir gegebenen Anordnungen, eine bestimmte Frist zu stellen. Da aus dem hierauf erfolgten Berichte des p. von Olfers vom 8. vorigen Monats hervorging, daß die volle Übergabe der betreffenden Sammlungen an den p. Passalacqua in einer speziellen Beziehung noch einen Anstand finde, so habe ich in dem Erlasse vom 21. vorigen Monats, den ich abschriftlich ebenfalls ehrerbietigst beilege,<sup>8</sup> und aus welchem Eure Königliche Majestät meine schließliche Auffassung des Verhältnisses allergnädigst ersehen wollen, dem p. von Olfers noch zu einer bedingten Verlängerung des vorgeschriebenen Termins Gelegenheit gegeben.

Ich komme zum Schlusse nicht umhin, ehrerbietigst noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß mir auch von anderer Seite Klagen über Mangel an Berücksichtigung der amtlichen Verhältnisse seitens des p. von Olfers zu den unter ihm stehenden höheren Beamten zugekommen sind, und daß ich mich auch aus diesem Grunde genötigt sah, bei der in amtlicher Weise zu meiner Kognition gekommenen Angelegenheit des p. Passalacqua auf eine Rückführung der gesetzlichen Verwaltungsverhältnisse zu dringen.

Eure Königliche Majestät beehre ich [mich] hiernach nun ehrerbietigst anheimzustellen, dem p. v. Olfers allergnädigst bemerklich zu machen, daß ihm zu der Voraussetzung eines ermangelnden Vertrauens von meiner Seite und der Unfähigkeit zur Verwaltung seiner Stelle bei aller von mir ihm gewidmeten Anerkennung seiner amtlichen Wirksamkeit keine Veranlassung gegeben worden sei, daß er sich dagegen in Zukunft eines gründlichen Geschäftsganges und der genauen Beachtung seiner dienstlichen Verhältnisse gegen mich zu befleißigen habe, um die Folgen zu vermeiden, welche anderenfalls ich in Erfüllung der Pflichten meines Amtes eintreten lassen müsse.

<sup>7</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 103–106.*

<sup>8</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 117–118.*

**79 a. Gesuch von Friedrich Lucanus an Kultusminister Karl Otto von Raumer.  
Halberstadt, 6. November 1852.**

*Eigenhändige Ausfertigung, gez. Dr. Fr. Lucanus.  
GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 1 Abt. XV Nr. 160, Bl. 13–14.*

*Bitte um Protektion einer allgemeinen deutschen Zentral-Kunstaussstellung  
durch den König.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 481.*

Eurer Exzellenz hohem Befehle untertänig Folge leistend, habe ich die Ehre, hier den Entwurf eines Planes zur Veranstaltung einer allgemeinen deutschen Zentral-Kunstaussstellung gehorsamst vorzulegen und Euler Exzellenz zugleich im Auftrage der Kunstvereins-Deputierten des Osten wie des Westen ehrerbietigst zu bitten: dieses Unternehmen hochgeneigtest unter Hoch Ihren Schutz nehmen und der Gnade und allerhöchsten Protektion Seiner Majestät unseres erhabensten Kunstbeschützers empfehlen zu wollen.

Nur unter dem Schutze Seiner Majestät des Königs und der Höchsten Königlichen Staatsbehörden kann dasselbe wahrhafte Bedeutung und Gewicht gewinnen, und mit dieser Hoffnung wird es die Königliche Akademie sowie das Generaldirektorium der Königlichen Museen als eine Ehre ansehen, die Säle der Königlichen Akademie und die Räume des neuen Museums dafür zur Disposition zu stellen. In dem Entwurfe des Planes ist nur das niedergelegt, was zunächst Euler Exzellenz Hoher Entscheidung bedarf; sobald derselbe Euler Exzellenz Hohen Befehlen gemäß notifiziert sein wird, dürfte die Berufung eines Zentralkomitees durch Eure Exzellenz wünschenswert sein.

Eure Exzellenz wollen die Gnade haben, noch einige Erläuterungen zu gestatten.

Soll es nämlich Zweck der Zentralausstellung sein, der deutschen Kunst die größtmögliche Aufmerksamkeit zu erweisen, soll dabei die nationale und politische Bedeutung festgehalten werden, so dürfte es auch außer dem Prinzip des Planes liegen, Kunstwerke aus fremden Landen zuzulassen.

Daß aus diesem Unternehmen demnächst Wunsch und Idee entspringen wird, durch eine sogenannte Welt-Kunstaussstellung ermittelt zu sehen, wie die Kunst überhaupt, wie Deutschland im Verhältnis zu Frankreich, Belgien usw. stehet, scheint notwendige Folge, da der Anfang dazu schon in dem Streben der Kunstvereine liegt.

Bei der Ausführung des Planes einer allgemeinen Deutschen Zentral-Kunstaussstellung mögten sich die Prinzipie der Kunstvereine, welche aus den Programmen hervorgehen, ohne Zweifel weit mehr empfehlen lassen als die der Akademien.

In Geringachtung der Konkurrenz der Kunstvereine für die Kunstaussstellungen beharren die Akademien u. a. bei dem Prinzip: von allen außerhalb der betreffenden Stadt wohnhaften Künstlern, die nicht Mitglieder der Akademie oder Professoren fremder Akademien sind, zu verlangen, daß diese ihre Werke franko einliefern und auf eigene Kosten zurücknehmen.



Die Kunstvereine dagegen salarieren Agenten, die bedeutende Gemälde pp. mobil machen, unter Umständen für Rechnung der Vereine verpacken lassen; die Kunstvereine tragen alle Kosten der Hin- und Rückfracht, versichern gegen Feuersgefahr, bemühen sich auf alle Weise, Verkauf und Bestellung zu vermitteln und betrachten es als eine Ehrensache, möglichst günstige Resultate zu erzielen.

Auf diese Weise ist die Bedeutung der Ausstellungen der Kunstvereine erheblich gestiegen, das Verkaufsergebnis des westlichen Zyklus vom Jahre 1853 u. a. folgendes: In Hannover 13.250 Taler, Halberstadt 3.000 Taler, Magdeburg 4.350 Taler, Halle und Braunschweig etwa und mindestens 4.500 Taler, Gotha 2.350 Taler und Kassel 2.350 Taler, mithin im ganzen 30.800 Taler, obwohl die Zahl der ausgestellten Kunstwerke überall nur zwischen 4–600 betragen hat.

Je mehr Gemälde p. von wirklicher Bedeutung auf die Ausstellung kommen, je günstiger ist das Resultat im Verkauf, wie bei den Einnahmen für Eintrittsgelder so steht und fällt alles in gleichem Verhältnis.

So oft Eure Exzellenz über mich befehlen, werde ich es mir zur Ehre schätzen, zu Dienst zu stehen als Eurer Exzellenz untertänig gehorsamster Dr. Fr. Lucanus.

#### **79 b. Konzeption für eine allgemeine deutsche Kunstausstellung in Berlin.**

[o. O., 1852].

*Reinschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 1 Abt. XV Nr. 160, Bl. 18–21.*

*Zweck, Inhalte, Standort sowie Vorbereitungsgremien.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 481 f.*

Plan zur Veranstaltung einer allgemeinen deutschen Kunstausstellung zu Berlin im Herbste 1854.

Daß seit etwa 30 Jahren eine neue, in vieler Hinsicht eigentümliche Epoche der bildenden Künste in Deutschland eingetreten und in verschiedenen Richtungen auch mit vielem Glück und Erfolg zur Entwicklung gelangt ist, kann nicht in Zweifel gezogen werden.

Diese Zeit war gleich günstig für die Malerei wie für die Bildhauerkunst und Baukunst. Der Sinn für das Monumentale ist neu belebt und durch die großartigsten Unternehmungen unserer kunstliebenden Fürsten allen Zweigen der Kunst Gelegenheit geboten, die höchsten Aufgaben zu lösen. Selbst die bürgerliche Baukunst hat sich fast tropisch entwickelt, um den täglich steigenden Anforderungen in allen Richtungen möglichst zu genügen. Durch die Wirksamkeit der Kunstvereine und deren Ausstellungen ist der Kunstsinn allgemeiner

verbreitet, auf die Veredelung des Geschmacks selbst bis in das Handwerk hinein gewirkt, und nicht nur Kunstgenuß allgemeines Bedürfnis, auch Kunsts Schmuck Notwendigkeit für Jedermann geworden, dessen Umstände es irgend gestatten, darauf Mittel zu verwenden. Durch eine allgemeine deutsche Kunstausstellung hofft und wünscht man nun, nicht allein einen allgemeinen Überblick über den jetzigen Standpunkt der Kunst in Deutschland zu gewinnen, sondern auch mit Sicherheit zu erfahren, was in den letzten 25 Jahren wirklich geleistet ist, welche Zweige und Richtungen der Kunst sich vorzugsweise günstig entwickelt, Anklang und Unterstützung gefunden haben oder zurückgeblieben sind, wie sich dieses in den verschiedenen Ländern und Hauptstädten insbesondere darstellt, und was durch den Einfluß der Akademien geleistet ist.

Für diese allgemeine Ausstellung wolle man daher wo möglich alles zu gewinnen suchen, was notwendig, um diesen Überblick zu gewähren. Für die Repräsentation der monumentalen Baukunst werden freilich nur Risse und Nachbildungen, auch wohl malerische Abbildungen zu beschaffen sein. Die Plastik im allgemeinen wie in ihrer monumentalen Richtung findet ihre Vertretung durch Modelle und Gipsabgüsse, die monumentale Wandmalerei vorzugsweise durch die leicht transportablen Kartons und Farbenskizzen. Die Staffeleimalerei wird durch die ausgeführten Gemälde selbst vorzugsweise günstig vertreten werden können, so wie die verschiedenartigen Stiche, die Lithographien usw. durch Abdrücke der Platten.

Für die Ausführung dieses Plans erscheint nur die Königliche Haupt- und Residenzstadt Berlin vorzugsweise geeignet.

Die monumentale Baukunst, die monumentale Plastik, ja selbst die monumentale Wandmalerei ist in Berlin auf das Großartigste repräsentiert, die öffentlichen und Privatsammlungen enthalten Kunstschatze jeder Zeit und jeder Art, insbesondere auch Staffeleigemälde aus der neuesten Zeit in großer Zahl und von anerkannter Bedeutung.

Berlin bietet ferner die geeignetesten Lokale zum Aufstellen. Die Staffeleigemälde werden schöne und ausreichende Plätze in den Sälen der Königlichen Akademie der Künste finden können, so wie die Räume des neuen Museums sich vorzugsweise zum Aufstellen der Kartons eignen mögten und sicher auch für die plastischen Kunstwerke geeignete Lokale nachzuweisen oder doch zu beschaffen sein dürften.

Die allgemeine deutsche Kunstausstellung würde, wie es auch der Raum und die Umstände zu gebieten scheinen, in vier Abteilungen zerfallen:

A. Staffelei-Malerei,

B. Plastik,

C. Architektur,

D. Wandmalerei,

und Kupferstich, Stahlstich, Lithographie, Holzschnitt usw. angemessen angeordnet werden können.

Zur Vorbereitung und Ausführung würde zunächst eine Zentral-Kommission zu ernennen sein, welche in Berlin ihren Sitz, Mitglieder aber auch in jeder Hauptstadt Deutschlands

und wo sich Kunstschulen, beachtungswerte Sammlungen von Kunstwerken neuester Zeit befinden, und wo Kunstvereine bestehen, haben.

Den auswärtigen Mitgliedern der Zentral-Kommission müsse es überlassen bleiben, in den betreffenden Städten Spezial-Kommissionen zu bilden.

Die Aufgabe der Zentral- wie der Spezial-Kommissionen pp. würde sein: überall Interesse für das Unternehmen zu wecken, dasselbe fortwährend rege zu erhalten und dadurch zu erwirken, daß von allen Orten und aus allen Sammlungen und von Künstlern die wichtigsten und interessantesten Kunstwerke für die Ausstellung gewonnen werden.

Die Spezial-Kommissionen übernehmen die Vermittelung der Versendung, haben aber auch dahin zu sehen, daß nur solche Kunstwerke zu der Ausstellung gelangen, welche bei unbezweifeltem Kunstwerte zugleich für diese Zentralrepräsentation geeignet sind. Jeder Künstler, jeder Besitzer von Kunstwerken würde sich daher wegen deren Annahme an die nächste Spezial-Kommission zu wenden haben. Über die Aufnahme zur Ausstellung selbst müßte dennoch der Zentral-Kommission die letzte Entscheidung vorbehalten bleiben.

Die Kosten des Transports werden demnach als Generalkosten zu übernehmen sein. Die Kosten der Verpackung dagegen werden, wie es die Kunstvereine im allgemeinen festhalten, auch hier in der Regel von den Besitzern resp. Absendern getragen, ausnahmsweise nur unter Zustimmung der Zentral-Kommission auf die Generalkosten übernommen werden können. Indes würden Professoren und Mitglieder von Akademien als solche niemals Vorzüge in Anspruch nehmen dürfen.

Die Mitglieder der Zentral- und der Spezial-Kommission haben ihre Stellung als ein Ehrenamt anzusehen, mithin nur auf Vergütung notwendiger barer Auslagen Anspruch.

Nur die technischen Werkleute, das Büro- und Kassenpersonal und die betreffenden Diener und Aufseher werden eine vorher zu bedingende Remuneration erhalten.

Einen nur einigermaßen annähernden Kostenanschlag aufzustellen scheint kaum möglich, weil sich die Ausdehnung der Ausstellung, die Zahl, Größe, Gewicht der von auswärts zu erwartenden Kunstwerke und die Entfernung des Transports nicht übersehen lassen.

Nach den Erfahrungen der Kunstvereine, deren Ausstellungen fast nur von auswärts und oft aus weiter Ferne eingehende Kunstwerke enthalten, betragen die Gesamtkosten der Ausstellungen von 500 Gemälden für Transport, Korrespondenz, Remuneration der Agenten, Versicherungsprämie, Lokalmiete, Tischlerarbeiten, Kassendienst und Aufsicht nach Umständen der betreffenden Städte und Vereinsverhältnisse durchschnittlich von 600 bis 1.200 Rtlr. Es werden mithin in Berlin die Unkosten für 2.000 Gemälde höchstwahrscheinlich mit 4.000 Rtlr. und mit einer gleichen Summe sämtliche Ausgaben für den Transport und das Ausstellen der plastischen Werke zu bestreiten sein, da deren Zahl erheblich geringer sein wird. Die Kosten der Versendungen mit Zuschuß zu denen der Verpackung der Kartons dürften schwerlich 1.000 Rtlr. erreichen, die für das Einsenden von Kupferstichen, Lithographien pp. sich ganz gering belaufen.

Eine erhebliche Kostenerhöhung kann nur eintreten, wenn für das Aufstellen der plastischen Kunstwerke ein eigenes Lokal errichtet werden müßte.

Da indes in Berlin die Kassenführung und Aufsicht höher remuneriert zu werden, auch die Tischler und Werkleute, welche die Arbeit des Aus- und Einpackens wie das Aufstellen auszuführen haben, höheren Lohn zu erhalten pflegen, so könnte eine Mehrausgabe von etwa 1.000 Rtlr. möglich werden.

Jedenfalls wird zur Bestreitung der ersten Kosten der Korrespondenz, für Druckschriften, der Verpackungsremunerationen und des Transports sowie zur Einrichtung der Lokalien usw. ein Vorschuß von 10.000 Rtlr. erforderlich sein, und es ist wünschenswert, daß diese aus Staatsfonds zugleich als Garantie zur Disposition gestellt werden, da dieses Unternehmen nicht nur im Interesse der Kunst und Kunstindustrie, sondern auch in politischer Rücksicht für Berlin, ja für ganz Preußen von höchster Wichtigkeit und nicht zu bezweifeln ist, daß alle Unkosten durch die Eintrittsgelder reichlich gedeckt, ja daß ein Überschuß gewonnen werden kann, wenn die Ausstellung drei Monate dauern und sparsame Wirtschaftung festgehalten wird. Im Fall indes der Staat weder die Garantie zu übernehmen, noch 10.000 Rtlr. als Vorschußfonds zur Disposition zu stellen geneigt sein sollte, so würde es notwendig, durch die Zentral-Kommission sofort einen Aktienverein gründen und die Einrichtung ähnlich der der Kunstvereine normieren zu lassen.

Jedenfalls wird es das Interesse für das Unternehmen durch alle Stände und Klassen fördern, wenn mit dieser allgemeinen Kunstaussstellung auch Ankauf und Verlosung von Kunstwerken verbunden würden.

Ein Versammlungslokal für die Dauer der Ausstellung einzurichten, erscheint im Interesse der fremden Künstler und Kunstfreunde, welche zu der Zeit sicher sehr zahlreich nach Berlin kommen werden, höchst notwendig, damit sich dieselben mit den Einheimischen an einem bestimmten Orte, wo nicht täglich, doch wenigstens an zwei bestimmten Tagen in jeder Woche zusammenfinden, durch Bekanntwerden, Vorlegen von Skizzen und Besprechung über Technik pp. Unternehmungen usw. näher und in dauernd nützender Verbindung zu treten vermögen.

Am Schlusse der Ausstellung dürfte eine allgemeine Versammlung von Künstlern und Kunstfreunden zugleich als eine öffentliche Anerkennung der Wichtigkeit einer solchen Zentral-Ausstellung um so mehr anzusehen und zu schätzen sein, wenn Seine Majestät der König in allerhöchster Gnade den Künstlern eine öffentliche Anerkennung huldreichst gewähren würden, die einer solchen hohen Auszeichnung würdig gefunden sein würden.

**80 a. Gesuch des Regierungsrats Alexander von Minutoli  
an Kultusminister Karl Otto von Raumer.  
Liegnitz, 11. April 1854.**

*Ausfertigung, gez. Minutoli; beglaubigte Abschrift.<sup>1</sup>  
GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 8 Abt. XVb Nr. 7, Bl. 47–51v.*

*Herausgabe eines Vorbilderwerkes für Handwerker und Fabrikanten als Fotokollektion.  
– Finanzierung durch Abnahme von Exemplaren durch das Kultusministerium.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 478 f.*

Eure Exzellenz bitte ich um die Erlaubnis, über ein Unternehmen, betreffend die Herausgabe eines Vorbilderwerkes für den Zeichenunterricht und zur Beförderung des guten Geschmacks, nachfolgenden Vortrag ehrerbietigst halten zu dürfen.

Die Abirrungen vom guten Geschmack, wie sie sich in der Geschichte der zeichnenden Künste periodisch wiederholen, sind nicht allein dem Flor der Künste und der Gewerbe nachteilig; sie wirken auch in anderer Beziehung schädlich auf das Kulturleben und selbst nachteilig auf die Entwicklung des Wohlstandes zurück.

Die Preußische Regierung hat aus dem Grunde der Pflege des guten Geschmacks von jeher eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und, wo es das Bedürfnis erheischte, stets die geeigneten Maßregeln in der umfassendsten Weise getroffen.

Insbesondere war der Königlichen Akademie der Künste die Sorge für Beförderung dieses Kulturzweiges überwiesen, und das Reglement derselben vom 26. Januar 1790 bezeichnet den Endzweck dieses Instituts dahin, daß der Flor der Künste und vorzüglich der vaterländische Kunstfleiß erweckt und befördert, und derselbe durch Einfluß auf die Manufakturen und Gewerbe dergestalt veredelt werden solle, daß einheimische Künstler in geschmackvollen Arbeiten jeder Art den auswärtigen nicht ferner nachstehen (§§ 6, 7, 10, 13, 14, 17, 23, 24, 30, 31, 37, 38, 41, 43, 46, 50 des Reglements).

Bei der Organisation des Gewerbeschulwesens in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts gab die Preußische Staatsverwaltung einen neuen Beweis von der Bedeutung, die sie dem guten Geschmack in den Gewerben einräumt, indem sie mit außerordentlichen Opfern ein Vorbilderwerk für Handwerker und Fabrikanten und für den Zeichenunterricht edierte, dessen Herausgabe von den ausgezeichnetesten Männern vom Fach geleitet wurde. Dieses Werk hat unendlichen Segen gestiftet. Es hat nicht minder wie jene Anstalt manche unserer Gewerbe zur Blüte befördern helfen und zugleich auf den Flor der Künste wesentlich zurückgewirkt.

<sup>1</sup> *Stempel*: Original zu der Autographensammlung Darmstaedter b[ei] d[er] K[öni]g[lichen] Biblioth[ek] genommen.

Seitdem sind 34 Jahre vergangen. Die Ansprüche an die Leistungen der Industrie sind nicht überall dieselben geblieben. Die an die äußere Ausstattung sind gesteigert und ganz neue Bedürfnisse und Erfindungen haben den Kreis der industriellen Erzeugnisse erweitern helfen.

Wenn jenes Werk überhaupt nur eine geringere Anzahl der im Reglement der Akademie namhaft gemachten Gewerbe und Künste mit Vorbildern versah, so vermochte es unter den Umständen um so weniger die Bedürfnisse des gesamten Gewerbestandes zu befriedigen. Leider war im Vaterlande die Verbindung und gegenseitige Unterstützung der Gewerbe und Künste noch nicht so angebahnt, wie sie es sein muß, und zur Zeit der Blüte der Künste auch stets gewesen ist.

Daher kam es, daß die Gewerbetreibenden hie und da nach ungeeigneten und selbst verwerflichen Mustern griffen, daß sie die heterogensten Formen ungeschickt vereinigt zur Anwendung brachten; dadurch wirkten sie nicht allein auf den Flor der Gewerbe und unmittelbar auf den Wohlstand der Gewerbetreibenden und Künstler nachteilig ein, sondern, was nicht weniger schlimm, auch auf den Geschmack des Publikums zurück, dessen gebildeterer Teil dann meist zu den geschmackvolleren Erzeugnissen des Auslandes getrieben wurde. Meist sind dies Produkte der französischen Industrie. Wenn dieselbe auf der Londoner Ausstellung durch den feineren Geschmack ihrer Fabrikate den Sieg errang, so hat sie dies lediglich dem konsequenten Befolgen jenes, von der Preußischen Regierung ausgesprochenen Prinzips zu danken. Dort ist durch die Geltung guter Vorbilder der Geschmack des Volkes wesentlich mit geläutert worden, der ja für den Flor der Künste und Gewerbe so außerordentlich ins Gewicht fällt. Dadurch ist es auch dort, wie vor Jahrhunderten schon bei uns, erreicht worden, daß viele Künstler, selbst nicht unbedeutenden Talents, den Gewerben dienen, und daß den Erzeugnissen dieser letzteren dadurch ein weit höherer Wert beigelegt wird; während sie selbst sich gemeinnütziger machen, als es bei ausschließlichem Wirken für die Kunst geschehen sein würde, indem sie die Ausübung derselben den ausgezeichnetesten überlassen. Auf diese Weise tragen sie noch dazu bei, das Künstlerproletariat zu vermindern.

Es ist daher gewiß an der Zeit, daß auch bei uns der Gewerbestand in die so trefflich angebahnten Wege zurückgeführt und daß ein Mittel gewonnen werde, auch zugleich das Publikum für den Geschmack wieder empfänglicher zu machen und heranzubilden, dem Künstler niederen Ranges aber den Weg zur Unterstützung des Handwerks zu öffnen.

Sicherlich wird die Weisheit unserer Verwaltung den Weiterbau des Begonnenen in diesem Sinne gern fördern. Am leichtesten kann sie dies, wenn sie geeigneten Vorbildern die weiteste Benutzung in den Bildungsanstalten einräumt, damit das Auge sich schon früh an gute Formen und ihre Nachbildung gewöhne und der Schönheitssinn im Volke Wurzel fasse. Gewerbliche Produkte, mit denen das Volk häufiger als mit Kunstwerken in Berührung tritt, können, wenn sie schön sind, dies wesentlich fördern helfen und es dahin bringen, daß zuletzt, wie in Italien, der Abguß irgendeiner schönen Antika zum unentbehrlichen Stücke in der Werkstätte des Handwerkers wird.

Die Regierung wird die Einführung eines solchen Werkes befördern dürfen, wenn dasselbe die durch Umstände und Zeit gebotenen Ansprüche erfüllt. Dazu gehört, daß die Gegenstände dem guten Geschmack huldigen, ferner, daß sie die Bedürfnisse der verschiedensten Gewerbe berücksichtigen, Abwechslung bieten, und daß die Vorstellungen so viel wie möglich den Geist der Erfinder wiedergeben. Je mehr ein solches Werk diesen Anforderungen entspricht, desto sicherer wird sich von ihm die gehoffte Wirkung erwarten lassen.

Seit 15 Jahren bin ich mit den Vorbereitungen zu einem solchen Unternehmen beschäftigt. Gegenwärtig will ich mit der Herausgabe vorgehen. Ich habe mich ernstlich bemüht, jenen Ansprüchen Rechnung zu tragen. In Bezug auf die Mannigfaltigkeit der Objekte glaube ich, hinreichend gesorgt zu haben. Bei der Wahl bin ich nicht ohne Zustimmung und Rat der tüchtigsten Kenner zu Werke gegangen, und in bezug auf die Treue der Darstellung glaube ich, werden meine Vorbilder wenig zu wünschen übrig lassen. Denn während man bei ähnlichen Unternehmungen früher auf die Hand des Zeichners hingewiesen war, bei der auch im besten Falle etwas von der Originalität verlorengehen mußte, demnächst aber auf den Stich oder Lithographie, bei der abermals etwas von dem ursprünglichen Geiste eingebüßt wurde, habe ich einen Modus zur Anwendung gebracht, der den Wert der vorzüglichsten Handzeichnung und des meisterlichsten Stichs in den meisten Beziehungen weit hinter sich läßt, indem es die Formen in ihrer ursprünglichen Schönheit und ohne auch nur die geringste Beeinträchtigung des Geistes, wie ein Spiegelbild, als Originale wiedergibt. Es ist der erste Versuch, die Photographie den Künsten und Gewerben in dieser Weise dienstbar zu machen, und soviel ich weiß, der erste gelungene, runde Gegenstände bis zur Naturgröße darzustellen. Es kommt ferner noch etwas dazu, was dieser Sammlung vor andern der Art einen Vorzug sichern dürfte. Es werden meist Gegenstände gegeben, die bisher weder bekannt noch ediert sind.

In einer besonderen Beilage<sup>2</sup> habe ich den Plan des Unternehmens unter Hinzufügung von Probelblättern näher ausgeführt, ebenso die Bedingungen. Inwieweit sich von diesem Unternehmen für den Unterricht auf der Königlichen Akademie der Künste, in den Provinzial-Kunstschulen, den Gymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen und Seminarien ein entsprechender Nutzen erwarten läßt, darüber werden Sachverständige urteilen. Ich hoffe, daß ihr Urteil günstig ausfallen und dadurch die Ausführung des Begonnenen möglich werden wird. Mit Bezug auf diesen letzten Punkt bemerke ich, daß das Unternehmen für einen Privatmann ein großes und gewagtes ist, zumal die eigentümliche Natur desselben von vornherein den größten Teil der Vorteile entzieht, auf welche andere, richtig berechnete, und für den Buchhandel geeignete Unternehmungen mit einiger Sicherheit rechnen dürfen. Hier erfordert schon von vornherein der Beginn eine gewisse Beteiligung, und diese kann nur bei der Regierung gesucht und gefunden werden. Berücksichtigt das Königliche Hohe Ministerium dabei die Bedürfnisse der eben bezeichneten Lehranstalten, gedenkt dasselbe dabei der Bibliotheken der Akademien der Künste und Wissenschaften, der Universitäten

<sup>2</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 54–57.*

und der Königlichen Museen in Berlin wie in den Provinzen, und benutzt es das Werk zu Prämien für ausgezeichnete Künstler und Schüler obengenannter Anstalten, so wird das Zustandekommen des Unternehmens gesichert, welches ohne eine solche Unterstützung des Staats unterbleiben müßte.

Sollten Eure Exzellenz geneigt sein, dem Unternehmen in dieser Weise Ihre Hilfe angedeihen zu lassen, so erkläre ich mich gern bereit, hier oder da etwa gewünschte und ausführbare Modifikationen eintreten zu lassen.

Hochdieselben bitte ich daher ehrerbietigst, die Sache prüfen und nach Kräften hochgeneigtest unterstützen und sobald als irgend zulässig mich mit hohem Bescheide versehen zu wollen.

**80 b. Immediatbericht des Kultusministers Karl Otto von Raumer  
und des Finanzministers Karl von Bodelschwingh.**

**Berlin, 12. Juni 1854.**

*Ausfertigung, gez. v. Raumer, Bodelschwingh.  
GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 20568, Bl. 15–16v.*

*Empfehlung zum Ankauf für die Kunstakademien und Provinzial-Kunst-  
und Gewerkschulen sowie zur Prämierung ausgezeichneter Schüler.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 478 f.*

Der Regierungsrat von Minutoli zu Liegnitz hat die Herausgabe eines Werkes vorbereitet, welches unter dem Titel „Vorbilder für Handwerker und Fabrikanten“ erscheinen und nach Mustern aus den verschiedenen Blüteepochen der Kunst bis auf die Gegenwart herab, alle Gewerbe, welche die Produkte der unorganischen wie der organischen Natur verarbeiten, und bei denen der Wert der Erzeugnisse von dem zur Anwendung kommenden Geschmack wesentlich bedingt ist, mit einer entsprechenden Zahl von Vorbildern versehen soll. Diese Vorbilder sollen nach dem Stoffe in solche zerfallen, welche aus Stein, Ton, Glas, Metall, Holz und anderen vegetabilischen und aus animalischen Bestandteilen gefertigt sind; sie werden die Hauptabteilung des Werkes bilden. In einer anderen sollen aber noch die Bedürfnisse derjenigen Berücksichtigung finden, deren Aufgabe es ist, der Industrie indirekt zu dienen, wie Maler, Bildhauer, Ornamentisten, Musterzeichner und Modelleure, sowie auch derjenigen Gewerbetreibenden und Künstler, welche mit bereits fertigen Gewerbeerzeugnissen dekorative Arbeiten ausführen. Das Ganze soll aus 150 Blättern bestehen und in 25 Lieferungen zu 6 Blättern mit kurzem erläuterndem Text ausgegeben werden. Die Abbildungen sollen in Photographien bestehen, welche unmittelbar nach den Originalwerken und tunlichst in der Größe derselben genommen sind. Eine vorliegende Probelieferung



enthält verschiedenartige Gegenstände des bezeichneten Kreises und ist, wie durch die Gediegenheit der hierin vervielfältigten Originale, so daß durch die Methode der Vervielfältigung, welche an Genauigkeit und schöner Wirkung nichts zu wünschen übrig läßt, und den Versuch der Photographie in einer bisher noch nicht gekannten vortrefflichen Verwendung zeigt, von höchstem Interesse. Der Preis des Werkes ist so gestellt, daß bei Abnahme von 12 Exemplaren die Lieferung 6 Rthl. 15 Sgr. kosten und bei erhöhter Abnahme nach bestimmten Sätzen noch geringer gestellt werden soll. Das Unternehmen ist als ein sehr glückliches zu bezeichnen. Bei der Fülle ausgezeichneter Originalarbeiten der verschiedensten Art, welche dem p. von Minutoli besonders in seinen eigenen Sammlungen zur Hand sind, bei seinem Eifer und seiner Kennerschaft in dem Gebiete der Kunstindustrie läßt sich die reichhaltigste und belehrendste Auswahl mit voller Zuversicht voraussetzen; bei der gewählten und so trefflich dokumentierten Vervielfältigungsmethode wird die Herausgabe in einer Genauigkeit und Schönheit erfolgen, welche auf ähnliche Weise vereinigt selbst nicht durch den Stich zu erreichen und doch ungleich wohlfeiler als durch Anwendung des letzteren herzustellen sein wird.

Der p. von Minutoli hat bei mir, dem ehrerbietigst unterzeichneten Minister der geistlichen p. Angelegenheiten, die Unterzeichnung auf eine Anzahl von Exemplaren für Zwecke meines Ressorts zugleich mit dem Bemerkten beantragt, daß die Stärke der Auflage aus in der Sache liegenden Gründen von der Höhe der Unterzeichnungen abhängen müsse. Das Unternehmen erscheint in allen dabei obwaltenden Beziehungen der Förderung würdig. Im Interesse meines Ressorts glaube ich besonders die drei Kunstakademien, hier, zu Düsseldorf und zu Königsberg, sowie die fünf Kunst- und Gewerkschulen zu Königsberg, Danzig, Breslau, Magdeburg, Erfurt, denen der Besitz des Werkes mannigfachen Nutzen gewähren wird, ins Auge fassen zu müssen. Ich halte es zugleich aber für nützlich und wünschenswert, in demselben Interesse noch über einige weitere Exemplare disponieren zu können, da es teils zweckmäßig sein wird, von besonders brauchbaren Gegenständen mehr als eine Vorlage für den Unterricht zu verwenden, teils die Blätter zu Prämien für ausgezeichnete Schüler vorzugsweise geeignet sein werden. Es ist somit mein Wunsch, auf mindestens 12 Exemplare des Werkes für die genannten Zwecke zu unterzeichnen.

Eure Königliche Majestät bitte ich hiernach, im Einverständnis mit dem mitunterzeichneten Finanzminister, alleruntertänigst durch Allergnädigste Vollziehung des im Entwurf angeschlossenen Erlasses<sup>3</sup> genehmigen zu wollen, daß auf zwölf Exemplare des genannten Werkes für die Zwecke meines Ressorts unterzeichnet und der Betrag desselben, je nach dem Erscheinen der Lieferungen, aus Allerhöchstdero Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse gezahlt werde.

3 *Liegt der Akte bei, Bl. 17; vgl. die Ausfertigung im vorliegenden Band Dok. Nr. 80 c.*

**80 c. Kabinettsordre an Kultusminister Karl Otto von Raumer  
und Finanzminister Karl von Bodelschwingh.**

**Königsberg, 15. Juni 1854.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm, gegengez. Raumer, Bodelschwingh; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sect. 8 Abt. XVb Nr. 7, Bl. 58v.*

*Ankauf von zwölf Exemplaren.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 478 f.*

Auf Ihren Bericht vom 12. dieses Monats will Ich hiermit genehmigen, daß für die von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ressortierenden Kunstanstalten auf 12 Exemplare des Werkes „Vorbilder für Handwerker und Fabrikanten“, dessen Herausgabe der Regierungsrat v. Minutoli zu Liegnitz unternommen hat, unterzeichnet und der Betrag derselben aus Meinem Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse je nach dem Erscheinen der Lieferung gezahlt werde.

**81 a. Schreiben des Kultusministers Karl Otto von Raumer  
an Finanzminister Karl von Bodelschwingh.**

**Berlin, 30. April 1857.**

*Ausfertigung, gez. Raumer.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 151, I C Nr. 8276, Bl. 88–89v.*

*Gegen eine durch Ferdinand v. Quast vorgeschlagene personelle Erweiterung des Konservatorenamtes der Kunstdenkmäler. – Antrag auf Übernahme eines eigenen Fonds von 11.500 Talern auf den Staatshaushaltsetat.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 586 f.*

Eurer Exzellenz beehre ich mich, beifolgend sub petito remissionis den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar dieses Jahres nebst Anlagen, die Vorschläge des Geheimen Regierungsrats v. Quast zur besseren Gestaltung des Instituts der Konservation der Kunstdenkmäler betreffend, zur gefälligen Kenntnisnahme ganz ergebenst mitzuteilen.<sup>1</sup>

Im allgemeinen erachte ich die von dem p. v. Quast angeregten Bedürfnisse nicht in dem geschilderten Maße dringend; zum Teil erscheint es sogar nicht rätlich, dem Betriebe der Konservation der Denkmäler eine so breite und durch ein so zahlreiches Personal vertrete-

<sup>1</sup> *Liegen der Akte nicht bei.*

ne Ausdehnung zu geben, wie sie der p. v. Quast wünscht. Gleichwohl ist es unverkennbar, daß diese Angelegenheit, um sich frischer und lebendiger entwickeln zu können, gewisser bestimmter Förderungen bedarf. In erster Reihe hierunter steht die Übernahme eines bestimmten Fonds auf den Staatshaushaltsetat, um aus demselben die laufenden Konservations- und Restaurationsbedürfnisse planmäßig bestreiten zu können.

Da über diese Maßregel bereits mehrfach mit Eurer Exzellenz verhandelt worden ist, so erlaube ich mir, auf diese Vorgänge, insbesondere auf meine Schreiben vom 11. Mai 1855 – U No. 6547 – und [20.]<sup>2</sup> Juni 1855 – U No. 11.551 – ganz ergebenst Bezug zu nehmen, in welchen ich die Übernahme einer Jahressumme von 10.000 Rtlr. als erforderlich bezeichnet habe. Dieser Satz wird auch gegenwärtig und um so mehr maßgebend bleiben müssen, als aus demselben zugleich verschiedene außerordentliche Nebenausgaben zu bestreiten sein werden, z. B. die bei der Inventarisierung der Denkmäler sich ergebenden Kosten, die Kosten für eventuelle Publikation von Instruktionen und dergleichen, auf welche der p. v. Quast in besonderen Etatspositionen Anspruch macht. Ebenso wird dieser Fonds die Kosten einer besonders einzuleitenden Verzeichnung und Überwachung der in der Rheinprovinz zerstreuten römischen Altertümer, deren Dringlichkeit gegenwärtig ebenfalls in ausführlichen Verhandlungen zur Sprache gekommen ist, zu übernehmen haben.

Außerdem wird es noch auf einige geringere jährliche Bewilligungen für bestimmte Zwecke ankommen. Die eine derselben betrifft eine erhöhte Unterstützung der von dem p. v. Quast und dem Pastor Otte herausgegebenen Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst, welche die Aufgabe hat, das öffentliche Organ in den Angelegenheiten der Konservation der Denkmäler zu bilden. Wenn der Verleger früher sich dahin äußerte, daß er bei Zusicherung einer Abnahme von 50 Exemplaren à 10 Rtlr. für den Jahrgang die Zeitschrift werde ins Leben treten lassen können, so hat sich nunmehr im Verlauf des Erscheinens des Blatts ergeben, daß dies nicht genügt, um die Zeitschrift, zumal in der begonnenen und für ihren Zweck unbedingt nötigen Ausstattung, erhalten zu können. Der Verleger hat daher erklärt, daß er die Zeitschrift ohne Abnahme einer ansehnlich größeren Zahl von Exemplaren werde eingehen lassen müssen. Andererseits muß ich bemerken, daß die durch den Staat gezeichneten 50 Exemplare den Mitgliedern und Korrespondenten der Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunstdenkmäler zugestellt werden, als geringe Entschädigung für die Dienstleistungen, zu denen dieselben in Anspruch genommen werden und um ihrer Wirksamkeit in diesem Blatt gleichfalls ein einigendes Organ zu gewähren. Die Ernennung der Korrespondenten hat sich schon in vielen Fällen als sehr fruchtbringend erwiesen. Es liegen zahlreiche Vorschläge zur Berufung anderer tüchtiger und verdienter Männer zu diesem Kreise vor. Der Beschlußnahme hat indes Anstand gegeben werden müssen, weil doch auch den neu zu Ernennenden die Zeitschrift zuzustellen ist, hierfür aber die Exemplare einstweilen noch fehlen. Ich muß hiernach dringend wünschen, daß fernerhin auf 100 Exemplare der Zeitschrift mit 1.000 Rtlr. jährlich, statt wie bisher auf

<sup>2</sup> *Tintenklecks; Schriftstück in der Akte, Bl. 84–84v.*

50 Exemplare mit 500 Rtlr. jährlich, subskribiert werde. Der letztere Betrag ist für die Zeit von 1856 bis 1858 mittels Allerhöchster Ordre vom 27. September 1855 aus dem Dispositionsfonds Seiner Majestät des Königs bewilligt. Da aber die Ausgabe eine fortlaufende ist, so dürfte sie für die Folge auf den Staatshaushaltsetat zu übernehmen sein.

Eine zweite Bewilligung wird durch den Umstand bedingt, daß der p. v. Quast bei der mit seinem Amt verbundenen sehr umfassenden schriftlichen Tätigkeit in Berichten, Korrespondenzen usw., wie er es in seinem Vortrag nachweist, zugleich eine Menge von Büroarbeiten vornehmen muß, die mit seiner Stellung nicht im Einklang stehen und seine Zeit allzusehr beeinträchtigen. Es liegt durchaus in der Billigkeit, dem p. v. Quast hierin eine nachhaltige Erleichterung zu gewähren, und erachte ich die von ihm dafür ausgeworfene Jahressumme von 500 Rtlr. nicht für zu hoch.

Eure Exzellenz ersuche ich hiernach ganz ergebenst, Sich geneigtest damit einverstanden erklären zu wollen, daß auf den Staatshaushaltsetat pro 1858

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. zu Zwecken der Konservation der Kunstdenkmäler   | 10.000 Rtlr.     |
| 2. zur Subskription auf die Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst             | 1.000 Rtlr.      |
| 3. zu den Bürokosten des Konservators der Kunstdenkmäler, Geheimen Regierungsrat v. Quast | <u>500 Rtlr.</u> |
| überhaupt   | 11.500 Rtlr.     |

als Mehrausgabe übernommen werden, wogegen der Allerhöchste Dispositionsfonds Seiner Majestät von der Ausgabe von 500 Rtlr. ad 2. pro 1858 befreit werden würde.

**81 b. Schreiben des Kultusministers Karl Otto von Raumer  
an Finanzminister Karl von Bodelschwingh.**

**Berlin, 31. August 1857.**

*Ausfertigung, gez. Raumer.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 151, I C Nr. 8276, Bl. 92–95.*

*Erneut zur Notwendigkeit einer festen Dotation von 5.500 Talern  
für das Amt des Konservators der Kunstdenkmäler auf den Staatshaushaltsetat.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 586 f.*

Eure Exzellenz haben in dem geehrten Schreiben vom 18. Mai currentis (I 8422), die Übernahme einer Dotation von jährlich 11.500 Rtlr. für das Institut der Konservation der Kunstdenkmäler auf das Budget pro 1858 abgelehnt, weil bei der gegenwärtigen Lage des Staatshaushalts dringendere, allgemein anerkannte Bedürfnisse nicht befriedigt werden könnten.

So viel mir bekannt, ist die Finanzlage des Staats nach Lage des letzten Abschlusses nicht als ungünstig zu bezeichnen. Gleichwohl bin ich jetzt, wie jederzeit, bereit, jede nach Lage der Sache irgend zulässige Beschränkung der diesseitigen Anforderungen eintreten zu lassen. Wenn ich mit Rücksicht hierauf meinen in Rede stehenden Antrag für jetzt nicht in seinem vollen Umfange aufrechterhalten will, so befinde ich mich doch außerstande, denselben ganz fallen zu lassen.

Die Wichtigkeit der Erhaltung der Kunstdenkmäler für den Fortschritt von Kunst und Wissenschaft ist unbestritten und wird einer weiteren Ausführung hier nicht bedürfen, die Konservierung der Bau- und sonstigen Kunstwerke, welche vergangene Generationen hinterlassen haben, ist zugleich ein Tribut der Pietät, den die Gegenwart der Vergangenheit schuldet. Den Sinn dafür überall im Lande zu wecken und lebendig zu erhalten, ist eine Pflicht der Staatsregierung, welche nicht gering angeschlagen werden darf, weil damit der sittliche Fortschritt des Volkes im innigen Zusammenhange steht. Für Preußen hat die Sache deshalb noch eine besondere politische Bedeutung, weil Preußens Regierung stets ihren Ruhm darin gesetzt hat, in der Kultur den übrigen Staaten Deutschlands voranzugehen. Nach meinem ganz ergebensten Dafürhalten ist es hohe Zeit, dem Institut der Konservierung der Kunstdenkmäler durch Gewährung einer festen Dotation die Möglichkeit einer geregelten Wirksamkeit zu schaffen, wenn dasselbe nicht in sich zerfallen soll. Mit Freude habe ich darum die Anträge begrüßt, welche in den Jahren 1852 und 1853 wegen Übernahme eines besondern Fonds zur Erhaltung der Kunstdenkmäler auf den Staatshaushaltsetat in beiden Kammern eingebracht wurden. Ich selbst mußte zwar jenen Anträgen damals entgegenzutreten und sie beschwichtigen, weil die Organisation des Instituts zur Konservierung der Kunstdenkmäler noch nicht vollendet war. Die Anträge und die zahlreiche Unterstützung, welche sie fanden, zeugen aber dafür, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes von der Landesvertretung gewürdigt wird, und berechtigen zu der Annahme, daß eine diesfällige Forderung der Regierung in den Häusern des Landtages keinen Widerstand finden wird.

In meinem Schreiben vom 30. April currentis (No. 5.213.11) habe ich als das erste Bedürfnis des Instituts die Bewilligung eines eigenen Fonds bezeichnet, aus welchem die Konservations- und Restaurationsarbeiten planmäßig bestritten werden können. Die völlige Ungewißheit, welche jetzt stets darüber herrscht, ob auch nur Aussicht vorhanden sei, zu notwendig erkannten Konservations- und Restaurationsbauten die erforderlichen Geldmittel zu erhalten, kann in jeder Beziehung nicht anders als höchst nachteilig wirken. Sie entmutigt die Mitglieder der in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 12. Januar 1853 gegründeten Kommission und ihre Korrespondenten, welche alle unentgeltlich aus Interesse für die Sache ihre Obliegenheiten besorgen; sie entmutigt nicht minder die Bauverständigen, welche Zeichnungen und Anschläge oft mehrmals und nicht selten doch unnütz anfertigen müssen. Bei den vielen Ansprüchen, die an den Allerhöchsten Dispositionsfonds Seiner Majestät des Königs gemacht werden, ist es erfahrungsmäßig unvermeidlich, daß Jahr für Jahr dringende Konservations- und Restaurationsbauten zurückgestellt werden. Die Verzögerung bedingt im günstigen Falle später einen größeren Kostenaufwand; im

ungünstigen Falle – und leider nicht selten – geht das betreffende Bauwerk darüber zu Grunde. – Abhilfe dieser Übelstände ist nur durch Bewilligung eines bestimmten Restaurationsfonds zu erreichen; ohne solchen Fonds kann das Institut nichts Erhebliches leisten. Den Betrag von 10.000 Rtlr. jährlich halte ich fortgesetzt für denjenigen, welcher gewährt werden muß, wenn das Institut seine Aufgabe einigermaßen befriedigend erfüllen soll. Wird indessen von größeren Restaurationen abgesehen und für die nächste Zukunft hauptsächlich nur auf die Konservation Bedacht genommen, so wird vorläufig der Zweck mit 5.000 Rtlr. jährlich zu erreichen sein, ich will daher meine ganz ergebnste Forderung für jetzt auf diese Summe reduzieren.

Auch nehme ich zur Zeit Abstand von Erhöhung des Zuschusses für die Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst. Dagegen erachte ich es für unerläßlich, dem Konservator der Kunstdenkmäler, Geheimen Regierungsrat von Quast, welcher nur 1.000 Rtlr. Gehalt bezieht, bei dem großen Umfange seiner Dienstgeschäfte, der überdies noch beständig im Wachsen begriffen ist, zur Annahme eines Bürogehilfen, namentlich zur Besorgung der Kanzlei- und Registraturarbeiten sowie zu Bürobedürfnissen, eine Vergütung von 500 Rtlr. jährlich zu bewilligen. Der p. von Quast kann ohne Nachteil für seine eigentlichen Berufsgeschäfte die Kanzlei- und Registraturarbeiten unmöglich selbst besorgen und es ist ihm nicht füglich zuzumuten, die unentbehrliche Hilfe und die sonstigen Bürobedürfnisse aus seiner ohnehin verhältnismäßig geringen Besoldung anzuschaffen.

Eure Exzellenz ersuche ich demnach ganz ergebenst, Sich geneigtest damit einverstanden erklären zu wollen, daß

1. zu Zwecken der Konservation der Kunstdenkmäler	5.000 Rtlr.
2. zu Bürokosten des Konservators der Kunstdenkmäler, Geheimen Regierungsrat v. Quast	<u>500 Rtlr.</u>
zusammen	5.500 Rtlr.

unter den dauernden Mehrbedürfnissen meines Ministeriums auf den Staatshaushaltsetat pro 1858 übernommen werden.

**81 c. Schreiben des Kultusministers Robert von Puttkamer  
an Finanzminister Carl Hermann Bitter.**

**Berlin, 7. August 1879.**

*Ausfertigung, gez. in Vertretung Sydow.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 151, I C Nr. 8276, Bl. 234–241v.*

*Denkmalpflege als ideelle Aufgabe des Staates. – Problemlagen  
aufgrund der Eigentumsverhältnisse. – Notwendigkeit zur Gründung  
eines Fonds für das Kultusressort im Staatshaushalt zur Denkmalpflege. –  
Legislatorische Regelung zur Realisierung von Erhaltungsarbeiten.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 586 f.*

Eurer Exzellenz Herr Amtsvorgänger hat in dem gefälligen Schreiben vom 23. Januar dieses Jahres – I.16883 – die Übernahme der Unterhaltskosten für die Saalburg bei Homburg auf den Staatshaushaltsetat prinzipiell abgelehnt, und in diesem Fall wie in mehreren ähnlichen im allgemeinen die Unterhaltung der Kunst- und der Altertumsdenkmäler als eine Aufgabe der provinziellen Organe bezeichnet.

Eure Exzellenz wollen mir gestatten, auf die Angelegenheit zurückzukommen, da falls Hochdieselben die bezeichnete Auffassung teilen sollten, ich die Aufgaben, welche mir ressortmäßig für die Unterhaltung der Kunstdenkmäler gestellt sind, in der Tat als unausführbar ansehen müßte. Meines ergebensten Erachtens kann nicht geleugnet werden, daß die provinziellen Organe nicht nur keine Verpflichtung haben, für diese Aufgabe materielle Opfer zu bringen, sondern daß auch die Annahme, es handle sich dabei um eine ihrer Fürsorge empfohlene Aufgabe, nicht weiterführt.

Soweit sie eine Fürsorge für Denkmäler übernehmen wollen, werden sie damit freilich von einer ihnen zustehenden Befugnis Gebrauch machen, die Ausübung derselben gibt aber schon zu dem Bedenken Anlaß, daß dabei den staatlichen Organen kein Einfluß auf die Art und Weise des Vorgehens der provinziellen Organe zusteht. Abgesehen hiervon wird weder die Bereitwilligkeit, noch der Umfang der Mittel der Provinzen auch nur entfernt ausreichen, den Aufgaben, welche auf diesem Gebiet sich ergeben, vollständig zu genügen. Ich aber würde danach bei dem Mangel jeglicher hierzu disponibler Staatsfonds dem Verfall und dem Untergang einer gewiß nicht geringen Zahl von Denkmälern machtlos gegenüberstehen.

Wenn jedoch Eure Exzellenz, wie ich voraussetzen zu dürfen glaube, mit mir darin einverstanden sind, daß es zu den Pflichten aller Kulturstaaten und deshalb auch zu denen unseres Vaterlandes gehört, die Geschichte ihrer geistigen Entwicklung, wie sie sich in den Kunst- und Altertumsdenkmälern im weitesten Sinn dieser Worte ausspricht, auf die kommenden Geschlechter zu vererben, so werden Hochdieselben mir auch darin zustimmen, daß ein solcher Zustand, in welchem die Fürsorge für die Erhaltung dieser Denkmäler zwischen

den Organen der Staatsregierung und denen der Provinzialverbände erfolglos hin- und hergeschoben wird, nicht fort dauern darf. Es handelt sich eben nicht lediglich um finanzielle Gesichtspunkte, sondern weit mehr um eine der ideellen Aufgaben des Staates, in deren Erfüllung der Preußische Staat nicht länger gegen andere europäische Staaten zurückstehen darf.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird die Notwendigkeit anerkannt werden müssen:

1. im Staatshaushaltsetat dem diesseitigen Ressort einen Betrag dauernd zur Verfügung zu stellen, mit welchem die Kosten der Erhaltung nicht bloß der im Eigentum des Staates befindlichen, sondern auch solcher anderer Denkmäler bestritten werden können, die der Fürsorge ihres Eigentümers behufs ihrer Konservierung nicht füglich zu überlassen sind.
2. eine gesetzliche Regelung in der Richtung herbeizuführen, daß dem Staate das Recht eingeräumt wird, Kunstdenkmäler, welche nicht in seinem Eigentum stehen, gegen Verfall zu schützen und Abänderungen und Zusätze an denselben zu verhindern, die ihren Wert beeinträchtigen.

Zu diesem Ergebnis führen mich nicht bloß allgemeine Erwägungen, sondern die besonderen Erfahrungen der letzten Jahre. Ich gedenke in dieser Beziehung zuerst des Falls mit der Saalburg. Er ist von hervorragender Bedeutung; wenn man in den anderen Fällen zugeben kann, daß es sich um Denkmäler handle, deren Unterhaltung der besonderen Pflege des Staates füglich entzogen und anderen Organen, insbesondere denen der Provinzen überlassen werden könne, weil dieselben entweder an sich nicht von vorwiegend allgemeiner Bedeutung sind, oder wegen der Einfachheit ihrer Erhaltung zu Bedenken Veranlassung nicht bieten, tritt für die Saalburg das Gegenteil ein.

Diese Reste eines befestigten Römerlagers bilden ein Unikum in unserem Vaterlande, sie sind nicht allein für die Geschichtsforschung von außerordentlichem Werte, sondern es ist auch die Art der Erhaltung von weittragendem Interesse. In letzterer Beziehung erlaube ich mir auf den in Gemeinschaft mit Eurer Exzellenz Herrn Amtsvorgänger erstatteten Immediatbericht vom 8. August 1876 – F. M. I 12262 – ganz ergebenst aufmerksam zu machen. Es würde mir deshalb geradezu als eine Vernachlässigung der meinem Ressort zur Erfüllung aufgetragenen Pflichten erscheinen, ein solches Altertumsdenkmal dem guten Willen eines Kommunalverbandes hinsichtlich seiner Unterhaltung zu überlassen. Es kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben, ob etwa der Kommunalverband dahin zu disponieren wäre, das Eigentum und damit die Unterhaltungspflicht hinsichtlich der Saalburg zu übernehmen.

Ich erwähne ferner den Gegenstand des dortseitigen gefälligen Schreibens vom 22. Oktober 1877 – I 16618 –, die Restauration der St. Marienkirche zu Mühlhausen in Th[üringen].

Von meinem Herrn Amtsvorgänger ist der Versuch gemacht, die Provinz Sachsen zur Gewährung eines Beitrages zu dem letzterwähnten Bau zu veranlassen. Der Landesdirektor der Provinz hat sich mittels des sub petito remissionis beigefügten Schreibens<sup>3</sup> vom

3 Liegt der Akte nicht bei.



20. Februar vorigen Jahres prinzipiell ablehnend verhalten und meines Erachtens mit Recht ausgeführt, daß das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 schon deshalb eine wenig geeignete Grundlage für von der Staatsgewalt gewünschte Erhaltungsarbeiten sei, weil dasselbe die hier in Betracht kommenden Bestimmungen erst als Zusatz durch die Beratungen der Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhaus erhalten habe, während die Dotationssummen mit Bezug hierauf eine Erhöhung keineswegs erfahren hätten.

Es kann von dieser Voraussetzung aus der Schlußfolgerung nicht entgegengetreten werden, daß die Provinzen zu einer Verwendung von Provinzialmitteln behufs der Erhaltung von Denkmälern wohl ermächtigt sind, daß aber eine Entlastung des Staats zu Ungunsten der Provinzen nicht eintreten sollte und nicht eingetreten ist. Diese Auffassung wird, wie der Landesdirektor S. 11 seines Berichts vermutet und wie ich selbst nach analogen Äußerungen der Oberpräsidenten anderer Provinzen nicht bezweifle, auch in den letzteren für die richtige erachtet. Aus dieser Sachlage folgt selbst dann, wenn die Annahme des Landesdirektors der Provinz Sachsen, wonach die Erhaltung von Kirchen überhaupt nicht durch das mehrerwähnte Dotationsgesetz betroffen werde, nicht richtig wäre, daß die allseitig als Baudenkmal ersten Ranges anerkannte Marienkirche Gefahr läuft, einem rettungslosen Verfall überlassen zu werden, für so notwendig ihre Restauration auch angesehen werden muß.

Ähnlich verhält es sich mit der Wiederherstellung des Camminer Kreuzganges, wobei ich auf die diesseitigen Schreiben vom 15. Dezember 1877 – U. IV. 7956 – und vom 12. Juli 1877 – U. IV. 7171 –, welchem letzteren der betreffende ablehnende Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 14. Mai 1877 beigelegt hat, ganz ergebenst Bezug nehme.

Ich kann nicht unbemerkt lassen, daß die in dem gefälligen Antwortschreiben vom 14. Januar 1878 (I. 19838) ausgesprochene Ansicht, daß „beim Erlaß des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 die Absicht gewesen sei, hinsichtlich aller den Provinzen überwiesenen Verwaltungszweige die bezüglichen Ausgaben fortan von den beteiligten Verbänden leisten zu lassen und die Staatskasse entsprechend zu entlasten“, in bezug auf die Unterhaltung von Denkmälern durch die vorher zitierte tatsächlich richtige Anführung des Landesdirektors der Provinz Sachsen meines ergebensten Erachtens überzeugend widerlegt wird.

Ähnlich verhält es sich ferner mit der Unterhaltung der St. Mathiaskapelle zu Cobern a. d. Mosel – dortseitiges Schreiben vom 16. September 1876 – I 13748 –. Die bezüglichen weiter diesseits veranlaßten Verhandlungen haben nur dazu geführt, daß der Provinzialverwaltungsrat unter dem 6. März vorigen Jahres die Beteiligung bei der Sache ablehnte, weil die beregte Kapelle fiskalisches Eigentum sei.

Auch wegen der notwendigen Restauration des höchst interessanten Fürstensaales zu Leubus haben Erörterungen stattgefunden, die ergebnislos blieben, weil das betreffende Gebäude Staatseigentum ist und deshalb der damalige Oberpräsident der Provinz Schlesien unter dem 12. Juni 1876 die Ablehnung jedes Antrages auf Bewilligung von Restaurationskosten bei der Provinzialvertretung für zweifellos erklärte.

Die beiden letzterwähnten Spezialfälle haben das miteinander gemein, daß das Eigentumsrecht des Staats als Grund für die Nichtbeteiligung der Provinzen an den betreffenden Erhaltungsarbeiten geltend gemacht ist. Die auf die Eigentumsverhältnisse bezügliche Frage würde für die Aufgaben meines Ressorts eine nebensächliche sein. Es kommt in betreff der Frage der Unterhaltung vielmehr darauf an, wie ein Dritter, welcher Eigentümer des Denkmals ist, zur Unterhaltung desselben verpflichtet, und wie, wenn der Staat selbst Eigentümer, die Erfüllung der Pflicht zur Konservierung, die er im geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstinteresse zu üben hat, am besten sichergestellt werden kann. Es kommen endlich die Fälle in Betracht, wo der Staat zwar nicht Eigentümer ist, der Eigentümer selbst aber unmöglich zur Konservierung anzuhalten ist und der Staat eintreten muß, sei es, weil der Eigentümer eine Privatperson, sei es, weil diejenige öffentliche Korporation, welcher das Eigentum zusteht (Provinz, Stadt usw.) doch nicht genügendes Interesse an der Konservierung und genügende Mittel zu ihrer Sicherung hat, andererseits aber der Verfall des fraglichen Denkmals unmöglich gerechtfertigt erscheinen würde. Hierher rechne ich z. B. den „runden Turm“ zu Andernach und die sogenannte Heidenmauer bei Wiesbaden.

Der der Stadt Andernach gehörige „runde Turm“ ist zwar ohne einen hervorragenden architektonischen Wert, gehört aber durch seine Lage am Ufer des Rheins, wie auch Eurer Exzellenz persönlich bekannt sein wird, zu den ausdrucksvollsten Überresten des Mittelalters. Der Verfall und die daraus folgende Vernichtung des Turms würde die Ufer des Rheins eines besonderen, in der ganzen gebildeten Welt wenn nicht durch eigene Anschauung, so doch durch Bild und Wort bekannten Schmuckes berauben. Der Verfall könnte nicht mit Unrecht im In- und Auslande zu unliebsamen Schlüssen über den Kunstsinn und den allgemeinen Kulturstandpunkt im Preußischen Staat führen. Die bisherigen Verhandlungen haben keinen anderen Erfolg gehabt, als das die in Wahrheit sehr wenig leistungsfähige Stadt 150 M. zur Herstellung eines für den Augenblick baupolizeilich sicheren Zustandes bewilligt hat, daß die Provinz jedoch nur einen Teil der auf 4.500 M. veranschlagten Reparaturkosten vielleicht bewilligen wird. Dieser Beitrag würde nur dann nach Lage der ganzen Sache zu erlangen sein, wenn ein anderer Teil der Kosten auf die Staatskasse übernommen werden könnte.

Hat der beregte „runde Turm“ in der Hauptsache nur durch seine örtliche Lage ein so hohes Interesse, daß ich auf dessen Erhaltung vom Standpunkte meines Ressorts aus ein entscheidendes Gewicht legen muß, so sprechen für die Erhaltung der sogenannten Heidenmauer bei Wiesbaden andere Rücksichten von gleich hohem Wert. Die Verhandlungen über diesen eigentümlichen Überrest der Römerherrschaft auf deutschem Boden sind dort bekannt.

Zu meinem Bedauern glaube ich in dem geehrten jüngsten Schreiben vom 26. September vorigen Jahres – I 13093 – die Absicht erkennen zu müssen, durch dasselbe die Verhandlungen, soweit es sich um einen Zuschuß aus Staatsfonds handelt, abzubrechen.

Wenn in diesem Schreiben die Annahme bezweifelt wird, daß nach der Bedeutung des Bauwerks die Erhaltung desselben ein über den Bereich der Provinz hinausreichendes Interesse

in Anspruch nimmt, so wird freilich nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung gegen die dortseitige Ansicht seitens des diesseitigen Ressorts, obgleich diesem letzteren durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 7. März 1835 die Förderung aller auf die Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler zielenden Bestrebungen übertragen ist, mit praktischem Erfolg nichts einzuwenden sein.

Das Ergebnis dieser Erfahrungen der letzten Jahre – es wären ihnen leicht noch andere Beispiele hinzuzufügen –, läßt sich aber kurz dahin zusammenfassen, daß gegenwärtig keine Autorität besteht, welche ein sachverständiges, begründetes, von den Verwaltungsbehörden zu beachtendes, gesetzlich unanfechtbares Urteil über die Notwendigkeit der Erhaltung eines Kunstdenkmals – hier wie überall nachstehend im weitesten Sinn des Wortes genommen – abgeben könnte, daß ferner von niemandem, weder vom Staat, noch von den Provinzialverbänden, noch von sonstigen öffentlichen Korporationen, eine Verpflichtung anerkannt wird, ein Kunstdenkmal deshalb zu unterhalten, weil dies im Interesse der Kunst oder Wissenschaft oder aus patriotischer Rücksicht für notwendig erachtet ist, und endlich, daß dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten, obwohl er ressortmäßig für die Erhaltung der Kunstdenkmäler zu sorgen hat, hierzu – ausgenommen vereinzelte Positionen des Staatshaushaltsetats Kap. 126 Tit. 35 und 36 –, keine Staatsmittel zu Gebote stehen, es sei denn, daß in einem einzelnen Fall unter Zustimmung des Finanzministers aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds der erforderliche Betrag flüssig gemacht wird.

Hieraus geht meines Erachtens vor allem die unabweisbare Notwendigkeit der Gründung eines zur Verfügung des diesseitigen Ressorts stehenden Fonds im Ordinarium des Staatshaushaltsetats zur Bestreitung der Kosten und bezüglichlichen Beihilfen für die Erhaltung der hierbei in Betracht kommenden Denkmäler, außerdem aber auch das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung der in Rede stehenden Angelegenheit in der Richtung hervor, daß wenigstens die Modalitäten festgestellt werden, unter denen dem Staat die Befugnis eingeräumt wird und von ihm die Pflicht zu übernehmen ist, Kunstdenkmäler von hervorragendem Interesse auch wenn sie nicht in seinem Besitze sind, vor Verfall und Zerstörung zu schützen.

Der in dem dortseitigen geehrten Schreiben vom 14. Januar vorigen Jahres – I 19838 – ausgesprochenen gegenteiligen Auffassung, daß gar kein Bedürfnis zu einer gesetzlichen Regelung vorhanden sei, vermag ich hiernach nicht beizustimmen. Ich glaube vielmehr den Vorschlag in dem Schreiben meines Herrn Amtsvorgängers vom 15. Dezember 1877 – U IV. 7956 – in der Art mir aneignen zu sollen, daß zunächst durch Besprechungen zwischen Kommissarien unserer Ministerien und der Ministerien der Justiz, des Innern und der öffentlichen Arbeiten die Hauptgrundsätze formuliert werden, welche in dem Gesetzentwurfe zum Ausdruck zu bringen sein werden. Die wesentlichen, bei Erhaltung der Kunstdenkmäler in Betracht kommenden Fragen sind in England, Frankreich, Belgien, Italien und Österreich im Wege der Gesetzgebung teils bereits erledigt, teils ihrer Erledigung zugeführt worden. Ich behalte mir ganz ergebenst vor, auf die Gesetzgebung dieser Länder hinsichtlich der vorliegenden Angelegenheit seinerzeit bei den von mir gewünschten

Beratungen Bezug zu nehmen. Für die letzteren werden in der Hauptsache die in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Punkte genügenden Anhalt geben können.

Wenn nun die Lösung dieser legislatorischen Aufgabe schwierig und zeitraubend ist, so muß meines ergebensten Erachtens um so mehr unabhängig davon in erster Reihe auf einen Dispositionsfonds zum behufe der Erhaltung der vaterländischen Denkmäler Bedacht genommen werden, indem entweder die Position 126 Tit. 36 des Staatshaushaltsetats angemessen verstärkt oder ein solcher Fonds unter besonderem Titel begründet wird. Diese Maßnahme wird im Anschluß an die beabsichtigte Vereinigung aller bereits etatsmäßigen Erhaltungsarbeiten von öffentlichen Denkmälern in meinem Ressort in die Wege zu leiten sein. Die in bezug hierauf in dem dortseitigen Schreiben vom 14. Januar vorigen Jahres (I. 19038) gewünschte Nachweisung<sup>4</sup>, welche auf Grund der von den Provinzialbehörden erforderten speziellen Angaben aufgestellt ist, füge ich mit dem ganz ergebensten Bemerkem bei, daß darin nicht die Kirchen, bei deren Erhaltung der Patronatsbaufonds beteiligt ist, und ebensowenig die Dome zu Köln und Aachen, wohl aber andere durch dauernde Bewilligungen im Staatshaushaltsetat gesicherte Bauwerke aufgenommen sind. Wenn auch eine Ergänzung der Nachweisung beim weiteren Fortgang der Angelegenheit nicht zu entbehren sein wird, so dürfte sie doch einen Anhalt zur Abmessung der Geldmittel bieten, welche im Staatshaushaltsetat dauernd für die in Rede stehenden Zwecke zur Verfügung zu stellen sein werden.

Das dringende Bedürfnis der Gründung des bezeichneten Dispositionsfonds ergibt sich meines ergebensten Erachtens aus der Erwägung, daß einerseits gesetzliche Maßregeln nicht ausreichen, die Erhaltung der Denkmäler zu sichern, wenn nicht die Hilfe des Staates hinzutritt, andererseits diese Hilfe, wo sie richtig angewendet ist, auch ohne gesetzliche Maßregeln erfahrungsmäßig als zweckentsprechend sich erwiesen hat. Es kommt alles darauf an, daß dem geringen Interesse der Kommunalverbände, Gemeinden p. an jener Erhaltung Vorschub geleistet, und daß es durch Zuschüsse belebt, und daß derjenigen Instanz, welche, wenn Veränderungen oder Abbruch von Monumenten im Werke ist, zugleich die Möglichkeit gegeben werde, durch Beihilfen die Ausführung dessen, was sie verlangen muß, zu erleichtern und annehmlich zu machen. Es ist nur folgerichtig und liegt im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit, daß, während Jahr für Jahr Staats- und andere öffentliche Mittel zur Errichtung monumentaler Bauten und zur Ausführung von Werken der monumentalen Plastik und Malerei aufgewendet werden, man vor allem das, was wir an solchen Werken aus der Vorzeit ererbt haben und was größtenteils einen durch Jahrhunderte bestätigten, unbestrittenen und unvergänglichen Wert gewonnen hat, mit dem Aufwand aller zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte zu erhalten bestrebt sei.

Aus dieser eingehenden Darlegung wollen Eure Exzellenz geneigtest entnehmen, wie hohen Wert ich auf die angemessene Regelung des wichtigen Gegenstandes lege. Es empfiehlt sich meines ergebensten Erachtens, die finanzielle Seite getrennt von der legislatorischen vorweg zum Austrage zu bringen, weil jene dringlichst und in kürzerer Zeit zu einem

<sup>4</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 242–250.*

befriedigenden Ergebnis geführt werden kann und weil dabei außer unseren Ressorts nur noch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten beteiligt ist. Ich schlage deshalb ganz ergebenst vor, die kommissarischen Beratungen vorläufig hierauf zu beschränken und sehe gefälliger Mitteilung der dortseitigen Kommissarien entgegen.

Dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten habe ich Abschrift dieses Schreibens mit dem Ersuchen um Beteiligung bei den obengedachten kommissarischen Beratungen und Bezeichnung seiner Kommissarien mitgeteilt.

So erwünscht es mir wäre, die in Rede stehende finanzielle Regelung schon im nächstjährigen Etat verwirklicht zu sehen, so bescheide ich mich, daß dies erst für das Etatsjahr 1881/82 möglich sein wird. Erst wenn die Vorbereitungen hierfür beendet sein werden, werde ich die legislatorische Regelung weiter in Anregung bringen.

Zusammenstellung derjenigen Punkte, welche bei Entwerfung eines Gesetzes wegen der Fürsorge für die Denkmäler in Betracht zu ziehen sein würden.

- I. Die Definition des Wortes „Denkmal“ im Sinne des Gesetzentwurfs.
  1. Die hierher gehörigen Gegenstände sind unbewegliche oder bewegliche;
  2. sie erhalten die Eigenschaft als Denkmal durch ihre künstlerische oder wissenschaftliche oder besondere örtliche (landschaftliche) Bedeutung;
  3. sie sind als Denkmäler notorisch anerkannt (z. B. die Siegestsäule hierselbst); oder sie sind zwar bekannt, aber es ist unentschieden, ob sie zu den Denkmälern gehören; oder sie werden erst in der Zukunft aufgefunden und ergeblich der Zahl der vorhandenen Denkmäler eingereiht.
- II. Die Anwendbarkeit des Gesetzentwurfs auf die Denkmäler je nachdem sie im Eigentum des Staats, der Provinzen, der Kommunen, der Kirche, der moralischen Personen, der Privaten stehen. Das Eigentum an diesen Gegenständen kann auch zweifelhaft sein oder dem Rechtsstreit unterliegen; dasselbe kann zwar feststehen, aber die Sache selbst als unter öffentlicher Verwaltung stehend privatrechtlichen Dispositionen entzogen sein. Hier ist ferner der Schatz zu erwähnen, sobald derselbe durch seine Eigenschaften unter den Begriff des Denkmals fällt.
- III. Darüber, daß ein bestimmter Gegenstand den Denkmälern im Sinn des Gesetzes zuzuzählen ist, hat endgültig eine Kommission Sachverständiger zu entscheiden.
  1. Die Zentralkommission, bei deren Bildung neben dem Ressortministerium mit seinem Konservator der Denkmäler die Akademie der Künste und der Wissenschaften, wissenschaftliche Vereine usw. zu beteil[ig]en wären.
  2. Die Provinzialkommissionen, Provinzialkonservatoren und Vereine.
  3. Durch die Entscheidungen würden bestimmte Denkmäler den amtlichen Katalogen oder Inventarien einzuarbeiten sein, welche den ferneren Maßnahmen der Verwaltung als Grundlage zu dienen hätten.

- IV. Die Fürsorge für die Denkmäler würde bestehen
1. in dem Schutz gegen böswillige und fahrlässige Beschädigung;
  2. in der Erhaltung gegenüber den Einflüssen der Zeit pp.;
  3. in der Wiederherstellung des bereits Verfallenen;
  4. in der Herstellung der Zugänglichkeit zu Immobilien;
  5. in Verhinderung oder in Begünstigung von Translokationen;
  6. in Erhaltung und Nutzbarmachung beweglicher Denkmäler im Interesse der Kunst und der Wissenschaft.
- V. Die Mittel zur Durchführung der notwendigen oder nur erwünschten Maßnahmen.
1. im Staatshaushaltsetat;
  2. im Etat der Provinzen, Kommunen, Kirchen usw.;
  3. Expropriationen;
  4. Vorkaufsrecht des Staats p.;
  5. Ausfuhrverbote oder Ausfuhrsteuern;
  6. Aufsichtsrecht der Verwaltung bei Ausgrabungen usw.

**81 d. Schreiben des Finanzministers Carl Hermann Bitter  
an Kultusminister Robert von Puttkamer.**

**Berlin, 6. Oktober 1879.**

*Revidiertes Konzept.<sup>5</sup>*

*GStA PK, I. HA, Rep. 151, I C Nr. 8276, Bl. 257–266.*

*Denkmalpflege seit Dotationsgesetz vor allem Angelegenheit der Provinzialverbände.*

*Nur ausnahmsweise Gewährung von Staatsbeihilfen, wofür keine gesetzlichen  
Regelungen notwendig, sondern Verwaltungsgrundsätze hinreichend sind.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 586 f.*

Eure pp. haben in dem gefälligen Schreiben vom 7. August dieses Jahres – 5199 U. IV. – den Wunsch ausgesprochen, daß mit dem Etatsjahr 1881/82 beginnend im Ordinarium des Staatshaushaltsetats dem dortseitigen Ressort ein Betrag zur Verfügung gestellt werde, mit welchem die Kosten der Erhaltung sowohl der im Eigentum des Staates befindlichen, als auch solcher anderen Kunstdenkmäler zu bestreiten sein würden, welche der Fürsorge ihres Eigentümers behufs der Konservierung nicht überlassen werden könnten. Eure pp. haben zugleich vorgeschlagen, über diesen Gegenstand kommissarische Beratungen stattfinden zu lassen. Ebenso haben Eure pp. die Absicht ausgesprochen, demnächst auf

<sup>5</sup> *Laut Vermerk am 9.10.1879 abgegangen.*

die bereits von Hochderen Herrn Amtsvorgänger angeregte legislatorische Regelung der Angelegenheit nach der Richtung hin zurückzukommen, daß der Staat für gewisse Fälle die Befugnis erhalte und die Verpflichtung übernehme, Kunstdenkmäler, auch wenn sie nicht in seinem Eigentum stehen, vor Verfall oder Zerstörung bzw. Beeinträchtigung zu schützen.

Eure pp. beehre ich mich hierauf nachstehendes ganz ergebenst zu erwidern.

Sofern in den Ausführungen des gedachten Schreibens Eurer pp. der Wunsch erkennbar wird, daß die Stellung, welche das Finanzressort seither zu den dortseitigen Vorschlägen wegen Gewährung von Staatsmitteln zur Erhaltung usw. von Kunstdenkmälern eingenommen hat, modifiziert, das also durch Feststellung eines Dispositionsfonds im Ordinario des Staatshaushaltsetats eine die Mitwirkung des Finanzressorts im einzelnen künftighin ausschließende Regelung der Angelegenheit herbeigeführt werde, glaube ich Eurer pp. Auffassung nicht beitreten zu können. Ich glaube meinerseits für die Erhaltung der Kunstdenkmäler und für die in dieser Beziehung der Staatsregierung erwachsenden Aufgaben volles Interesse und Verständnis zu haben und werde den berechtigten Wünschen des dortseitigen Ressorts auf diesem Gebiete, soweit die Mittel hierzu irgendwie bereitgestellt werden können, stets bereitwillig entgegenkommen. Allerdings aber muß ich zur Wahrung der meiner Obhut anvertrauten Interessen Wert darauf legen, daß auch in diesem wie in jedem anderen Zweige staatlicher Tätigkeit die Aufwendung von Staatsmitteln nicht nur überhaupt unter Beachtung der nötigen Sparsamkeit, sondern auch nur innerhalb [bestehender?] Grenzen statfinde, und daß, soweit die Sachlage hierzu Veranlassung bietet, die Heranziehung anderweit Verpflichteter bzw. besonders interessierter Personen, Verbände oder Korporationen nicht außer acht gelassen werde.

In letzterer Beziehung aber kann ich nur an der von meinem damaligen Herrn Amtsvorgänger in den Schreiben vom 25. April 1876 – I. 17215 – resp. vom 14. Januar vorigen Jahres – I. 19838 – dargelegten und seitdem bei der Beurteilung der zur Sprache gekommenen Spezialfälle wiederholt geltend gemachten Ansicht festhalten, daß seit dem Inkrafttreten des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 die Erhaltung der Denkmäler vor allem den Provinzialverbänden als eine ihrer Fürsorge übertragene Aufgabe obliegt und Staatsmittel für denselben Zweck nur dann aufzuwenden sind, wenn und soweit solches nach der rechtlichen oder tatsächlichen Lage des einzelnen Falles besonders gerechtfertigt erscheint.

Zur wiederholten Begründung dieser Ansicht bemerke ich ganz ergebenst, wie ich es nicht für zweifelhaft erachte, daß die überhaupt dem Dotationsgesetze vom 8. Juli 1875 zu Grunde liegende, auch bei den Beratungen desselben seitens der Staatsregierung betonte Absicht, die Ausgaben für alle den Provinzen überwiesenen Verwaltungszweige auf die Provinzialverbände zu übertragen und insonderheit die Staatskasse zu entlasten, auch für die Auslegung der Bestimmung im §. 4. No. 6 des gedachten Gesetzes maßgebend sein muß, wonach die Überweisung der Dotationssummen unter anderem auch zur Verwendung für die Unterhaltung von Denkmälern erfolgt ist. Wenn Eure pp. die vorstehende Annahme durch den in dem hier wieder beigeschlossenen Schreiben des Landesdirektors der Provinz

Sachsen vom 20. Februar vorigen Jahres<sup>6</sup> geltend gemachten Umstand für überzeugend widerlegt erachten, daß das Gesetz die gedachte Bestimmung erst als Zusatz bei der Beratung der Gesetzesvorlage im Landtage erhalten habe, während die Dotationssummen mit Bezug hierauf eine Erhöhung nicht erfahren hätten, so gestatte ich mir demgegenüber zu bemerken, daß dieser letztere Umstand angesichts der in Rede stehenden ausdrücklichen Gesetzesbestimmung unerheblich ist, und auch um deswillen nicht zu Gunsten der Provinzialverbände geltend gemacht werden kann, weil die Dotationssumme in der Tat höher bemessen ist, als der Betrag derjenigen Aufwendung, welche der Staat bisher für die der Fürsorge der Provinzialverbände überwiesenen Zweige der Verwaltung gemacht hat. In der Bestimmung des §. 4 No. 6 des Dotationsgesetzes nur eine Ermächtigung der Provinzen zur Beteiligung an den Ausgaben für die Unterhaltung der Denkmäler zu finden dergestalt, daß diese Ausgaben principaliter auch fernerweit aus Staatsmitteln zu leisten seien, dazu bietet das Dotationsgesetz weder dem Wortlaut noch dem Sinn nach einen Anhalt. Mit demselben Rechte würde eine solche Auslegung auch für die anderen durch dieses Gesetz auf die Dotationssummen angewiesenen Verwendungszwecke in Anspruch genommen werden können und damit die Ausführung des ganzen Gesetzes in Frage gestellt werden. Insoweit können daher die Ausführungen in dem oben gedachten Schreiben des Landesdirektors der Provinz Sachsen nicht als zutreffend anerkannt werden, wie denn auch sonst die Begründung des in diesem Schreiben zu Gunsten der Provinzialverbände vertretenen Standpunktes erheblichen Zweifeln unterliegt.

Allerdings ist, wie auch in dem Schreiben meines damaligen Herrn Amtsvorgängers vom 14. Januar 1878 anerkannt ist, mit der Überweisung der Fürsorge für die Unterhaltung der Denkmäler, insoweit es sich dabei lediglich um ein Kunst- oder kulturhistorisches Interesse handelt, den Provinzialverbänden eine speziell nachweisbare Verbindlichkeit nicht auferlegt worden und fehlt es auch der Staatsregierung, abgesehen von dem §. 121 der Prov[inzial]ordn[ung] vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung, S. 335) an einem Mittel, die Provinzialverbände zur Ausübung der ihnen durch das Gesetz zugeordneten Tätigkeit und zur Aufwendung der dazu benötigten Mittel direkt anzuhalten. Allein es läßt sich aus der Unmöglichkeit eines gegen die Provinzen geltend zu machenden direkten Zwanges noch keineswegs ein Anlaß für die Staatsregierung entnehmen, an Stelle der Provinzialverbände ohne weiteres ihrerseits mit Staatsmitteln zur Unterhaltung der Denkmäler einzutreten. Vielmehr wird gerade bei zu erwartender Weigerung der Provinzialorgane zunächst der Einzelfall in seiner Gesamtlage und rechtlichen wie künstlerischen und kulturhistorischen Bedeutung sowie in seinem Kostenbedarf genau erwogen und durch Verhandlungen mit der Provinzialbehörde soweit klargestellt werden müssen, daß genau übersehen werden kann, in welchem Verhältnis gegebenenfalls die Staatsregierung zu den Kosten würde beitragen können.

Erst dann läßt sich in Übereinstimmung mit dem diesseits stets festgehaltenen Standpunkt ein zuverlässiges Urteil gewinnen, wie die letztere sich zu verhalten, ob sie ihre Teilnahme

<sup>6</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*



abzulehnen, oder ob und unter welchen Bedingungen sie dieselbe zuzusichern haben werden.

Hiernach wird die Besorgnis, daß eine ablehnende bzw. zuwartende Haltung der Staatsregierung etwa dahin führen werde, eine Anzahl von Kunstdenkmälern dem Verfall preisgegeben zu sehen, schwerlich Platz greifen können. Die seitherige Unwillfährigkeit der Provinzialverbände wird zum nicht geringen Teile auf die von ihnen gehegten Erwartungen zurückzuführen sein, daß schließlich doch der Staat mit seinen Mitteln allein eintreten werde, und daher voraussichtlich einer anderen Auffassung weichen, sobald nur über das Unberechtigte jener Erwartung kein Zweifel gelassen, dabei aber, wo die sonstigen Bedingungen für eine Teilnahme der Staatsregierung vorliegen, in entgegenkommender Weise die Grenze bezeichnet wird, bis zu welcher diese Teilnahme in Aussicht gestellt werden kann.

Von vornherein die Provinzialverbände nach Maßgabe ihrer Mittel außerstande zu erachten, an den hier in Rede stehenden Ausgaben teilzunehmen, dazu liegt meines Dafürhaltens kein Grund vor. Im übrigen aber würde ich zu den Fällen, in welchen die Staatsbeihilfe nicht zu versagen sein wird, abgesehen von den über die Grenzen der provinziellen Bedeutung hinausgehenden Fällen und von der [...] für die [fernere?] Unterhaltung, welche der Regel nach von dem Staate nicht zu übernehmen sein dürfte, auch solche Fälle rechnen, wo bei unzweifelhaften Kunst- oder kulturhistorischem Wert des zu erhaltenden Objektes die Aufbringung der erforderlichen Kosten ihrer Höhe wegen den Nächstbeteiligten, eventuell also auch dem betreffenden Provinzialverbände, nicht füglich zugemutet werden kann. Dies letztere trifft in den von Eurer pp. hervorgehobenen Spezialfällen, betreffend die sogenannte Heidenmauer in Wiesbaden, den „runden Turm“ bei Andernach, die St. Mathiaskapelle zu Cobern an der Mosel und die Saalburg bei Homburg v. d. Höhe, soweit es sich in dem letztgenannten Falle um die Erhaltung der schon ausgegrabenen Reste handelt, soweit sich hier übersehen läßt, nicht zu, da in allen diesen Fällen die zu deckenden Kosten nur einen verhältnismäßig nicht erheblichen Betrag erreichen. Für diese Kunstobjekte würden in jedem Falle nur unter entsprechender Teilnahme der bezüglichlichen Korporationen oder Verbände nur mäßige Bewilligungen seitens der Staatsregierung in Aussicht gestellt werden können. Soweit dagegen in dem letztbezeichneten Falle die Fortsetzung der Ausgrabungen in Betracht kommt, ist dieser Fall und sind ebenso auch die von Eurer pp. ferner angeführten Spezialfälle, betreffend die St. Marienkirche zu Mühlhausen in Th[üringen] und den Kreuzgang zu Cammin, auch von dem Finanzressort ausdrücklich als solche anerkannt worden, in welchen ausnahmsweise die Gewährung einer Staatsbeihilfe gerechtfertigt erscheint, während die von Eurer pp. endlich erwähnte Angelegenheit der Restauration des Fürstensaales zu Leubus überhaupt nicht zur diesseitigen Kenntnis gelangt ist.

Unter den in Obigem erörterten Umständen scheint mir zur Einstellung eines besonderen Fonds zur Bestreitung der Kosten und Beihilfen für die Erhaltung der Denkmäler in den Staatshaushaltsetat keine Veranlassung vorzuliegen, es ist vielmehr zu besorgen, daß, wenn ein solcher Fonds ausgebracht würde, die Provinzialverbände sich der ihnen durch

das Dotationsgesetz zugewiesenen Fürsorge für die Erhaltung der Denkmäler gänzlich enthoben wännen möchten. Eure pp. ersuche ich daher ganz ergebenst, von dem dahin gerichteten Vorschlage gefälligst absehen zu wollen. Wo in der Folge im einzelnen Falle sich ein ausreichender Grund zum Eintreten mit Staatsmitteln ergeben wird, werden aus dem Zutreffen der vorstehend entwickelten Voraussetzungen die erforderlichen Mittel aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse erbeten werden können und wie einerseits gerade derartige Ausgaben, worauf schon früher hingewiesen worden ist, vorzugsweise zu einer jedesmaligen besonderen Bewilligung seitens Seiner Majestät geeignet erscheinen, so wird andererseits durch die, allerdings nur nach sorgsamer Prüfung der Bedürfnisfrage, nachzusuchenden Bewilligungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds die Staatsregierung ausreihend in den Stand gesetzt werden, eine die Nächstbeteiligten anregende bzw. unterstützende Tätigkeit auf dem Gebiete der Erhaltung der Kunstdenkmäler zu entwickeln.

Was des weiteren die von Eurer pp. in Aussicht genommene gesetzliche Regelung der Frage wegen Erhaltung der Denkmäler nach der Richtung hin anlangt, daß für gewisse Fälle dem Staate die Befugnis eingeräumt und die Verpflichtung übertragen werde, Kunstdenkmäler, auch wenn sie nicht in seinem Eigentum stehen, vor Verfall oder Zerstörung zu schützen, so dürften nicht nur der Konstituierung einer dahin gehenden staatlichen Befugnis mit Rücksicht auf die dadurch bedingte Beschränkung des Privateigentums erhebliche Bedenken entgegenstehen, sondern es würde auch diese Befugnis, da von derselben nur gegen leistungsunfähige oder unwillfähige Privateigentümer von Denkmälern Gebrauch zu machen sein würde, nur unter gleichzeitiger Bereitstellung der benötigten Kosten aus Staatsmitteln wirksam werden können. Es würde also auch die von Eurer pp. beabsichtigte gesetzliche Regelung der Angelegenheit im wesentlichen nur auf eine neue gesetzliche Belastung der Staatskasse hinauskommen, und eine solche erscheint weder an sich hinreichend gerechtfertigt, noch mit der oben erörterten veränderten Stellung vereinbar, welche die Staatsregierung zu der Angelegenheit der Erhaltung der Denkmäler einzunehmen hat. Mit Rücksicht hierauf und da überdies Eure pp. selbst bemerken, daß auch ohne gesetzliche Maßregeln erfahrungsmäßig die Hilfe des Staates auf dem hier in Rede stehenden Gebiete sich als zweckentsprechend erwiesen habe, kann ich mir von dem in Aussicht genommenen legislatorischen Vorgehen in der Sache mit den von Eurer pp. bezeichneten Zielen einen irgend erwünschten Erfolg nicht versprechen, würde aber in jedem Falle zunächst einer näheren [Bezeichnung?] derjenigen Grundsätze entgegensehen müssen, durch welche Eure pp. die gesetzliche Regelung dieser Angelegenheiten glauben würden stützen zu sollen.

So wie die Sache liegt, kann, wie ich wiederholt hervorheben möchte, nur in Frage kommen, ob etwa bestimmte Verwaltungsgrundsätze für die ausnahmsweise Nachsuchung von Beihilfen zur Erhaltung von Denkmälern aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds zu vereinbaren seien, um so für die Folge zu einer möglichst gleichmäßigen und weniger Zeit und Arbeit beanspruchenden und zu einer einigermaßen erfolgreichen Behandlung aller bezüglichen Anträge zu gelangen. Sofern Eure pp. hierüber mündliche Beratungen für

erwünscht erachten sollten, erkläre ich mich gern bereit, Kommissarien zu denselben für mein Ressort zu benennen.

Dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten habe ich Abschrift dieses Schreibens zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

**82 a. Schreiben des Kultusministers Moritz August von Bethmann Hollweg  
an Finanzminister Robert Freiherr von Patow.**

**Berlin, 20. Juni 1860.**

*Ausfertigung, gez. v. Bethmann Hollweg.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 151, I C Nr. 8242, n. f.*

*Petitionen von Künstlern wegen einer Fördersumme für die bildenden Künste  
im Staatshaushaltsetat, da die Malerei durch die Zunahme der Quantität  
und das Absinken der Qualität kaum noch Lebensgrundlage bietet.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 486–488.*

Eine große Anzahl preußischer Künstler hat sich mit der Bitte an mich gewandt, die Aufnahme einer bestimmten Jahressumme zur Förderung der bildenden Künste in den Staatshaushaltsetat zu erwirken. Über diese Angelegenheit, welche den Gegenstand mehrerer, mit zahlreichen Unterschriften versehener Petitionen bildet, habe ich zunächst das Gutachten einer aus Mitgliedern der Kunstakademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg und aus anderen Vertretern der Künstlerschaft gebildeten Kommission sowie des Senats der hiesigen Akademie der Künste gehört. Weitere Gutachten wurden von dem Direktor der Düsseldorfer Kunstakademie Bendemann und von dem Generaldirektor der Königl. Museen von Olfers erstattet. Besondere Petitionen der Königsberger Kunstakademie wurden von dem Oberpräsidenten Wirklichen Geheimen Rat Eichmann befürwortet. Die sämtlichen betreffenden Schriftstücke beehre ich mich Eurer Exzellenz nebst einer Denkschrift des Hofmalers Rundt über diesen Gegenstand s. v. r. in der Anlage<sup>1</sup> ganz ergebenst zu übersenden und dabei folgendes zu bemerken:

Seit längerer Zeit hat sich die vaterländische Kunst, insbesondere die Malerei, bei der auf das Maß der disponiblen Mittel beschränkten Fürsorge des Staats unter dem Einfluß der übrigens nützlichen Kunstvereine überwiegend von den höheren Aufgaben abgewendet und durch genreartige Werke von mäßigem Umfang zugleich den Wünschen des großen Publikums und dem täglichen Brot zu dienen gesucht. Dieser letztere Zweck ist dabei nur sehr unvollkommen erreicht worden, und dem mehr und mehr verbreiteten Elend der Künst-

<sup>1</sup> Die hier angeführten Schriftstücke liegen der Akte zum Teil bei.

ler hat auch durch die Unterstützungsvereine, die sich unter ihnen selbst bildeten, nicht genügend abgeholfen werden können. Dabei verleitete das Interesse des Broterwerbs zu oberflächlichen Leistungen. Die ideale Bedeutung der Kunst aber mit ihrem Einfluß auf die geistige Bildung des Volkes und somit auf die Blüte des Staates von dieser Seite trat dabei immer mehr zurück, wenn auch einzelne Meisterwerke, durch königliche Aufgabe hervorgerufen oder von bemittelteren Künstlern im Vertrauen auf die Abnahme durch Kunstfreunde unternommen, eine erfreuliche Ausnahme bildeten und als rühmliche Vorbilder dem weiteren Verfall noch steuerten.

Eine gründliche Abhilfe wird nur gewonnen werden können, wenn der Staat sich nicht bloß, wie bisher, der Erziehung der Künstler, sondern auch der einheitlichen Leitung von Unternehmungen der höheren, namentlich der monumentalen Kunst unterzieht, und die hierzu erforderlichen Mittel sich nicht auf besondere Gewährungen für einzelne Fälle beschränken, sondern eine gleichmäßige und fortdauernde Verwaltung gestatten, wie dies zum größten Gewinn der Kunst in mehreren anderen Ländern der Fall ist. Die Petitionen und Gutachten haben vorzüglich zwei Punkte im Auge – erstlich Förderung der monumentalen Kunst, namentlich durch Aufgaben für Wandmalereien zur künstlerischen Vollendung von Räumen öffentlicher Gebäude, und zweitens die Bildung einer Nationalgalerie, welche hervorragende Werke vaterländischer Meister allmählich in sich vereinigt, auch etwa zur Belebung der Kunst in den Provinzen einen Teil der erworbenen Kunstschatze dahin abgibt. Der für Hebung der Kunst bei weitem wichtigste Punkt ist der erste. Für die bedeutenden Kunstbauten sind Wandgemälde in fresco oder Stereochromie der würdigste, meist ihrer Bestimmung angemessenste Schmuck. Durch solche Werke tritt die Kunst in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Leben, wird zu ihren höchsten Leistungen angespornt, und gewinnt eine veredelnde Einwirkung auf das Volk. Beispielsweise würde das im Bau begriffene Universitätsgebäude zu Königsberg, namentlich die Aula desselben, eines solchen Kunstschmuckes bedürfen, welcher durch handwerksmäßige Ornamente, bei der Bestimmung dieses Gebäudes für eine Hochschule, nicht ersetzt werden kann. Bei Kirchenbauten zeigt sich meist ein ähnliches Bedürfnis, indem gemeinlich selbst die Beschaffung eines angemessenen Altargemäldes Schwierigkeiten hat. Hauptsächlich dürfte es dem Staat obliegen, da, wo durch Gemeinsinn die Mittel für sinnreichen und würdigen Kunstschmuck teilweise beschafft werden, aushelfend hinzutreten und hierbei auf die Wahl und Ausführung der Werke einen die Würde der Kunst schützenden Einfluß zu gewinnen.

Wenn die für bestimmte Zwecke zu stellenden Aufgaben historischer und kirchlicher Darstellungen das wichtigste Mittel zur Hebung der Kunst und zur Verbreitung des höheren Kunstsinns im Volke darbieten, so ist doch auch der Wert nicht zu verkennen, welchen die Vereinigung von Meisterwerken vaterländischer Künstler in einer Nationalgalerie hat. Die im Verhältnis zu einer solchen Anstalt beschränkte Sammlung einiger hiesiger Kunstfreunde, sowie die von des Königs Majestät in Bellevue vereinigte Sammlung neuerer Gemälde, wozu teilweise dem Publikum der Zutritt gestattet wird, gewähren im Kleinen einen Überblick der Entwicklung der neuesten Kunst, wie ihn in großem Maßstabe eine Nationalgalerie

darbieten würde. Von der Anspornung der Künstler, durch gediegene Leistungen sich eines Platzes in dieser Galerie würdig zu machen, von dem Einfluß auf jüngere Künstler und auf das Publikum, dem diese neueren Werke weit näher stehen als die älteren Kunstschatze der Museen, von der Anziehung, welche eine solche Sammlung selbst auf die hinzu strömenden Fremden ausübt, gibt unter anderm die der neueren Kunst gewidmete Pinakothek in München ein Beispiel, während in Frankreich selbst auf den Flor der Provinzialstädte durch Verleihung zahlreicher seitens des Staats erworbener Gemälde eingewirkt wird. Zu den Kunstzweigen, welche zu ihrer Blüte einer Fürsorge des Staats notwendig bedürfen, gehört namentlich auch die Kupferstichkunst, in welcher große Leistungen nur möglich sind, wenn dem Künstler während der vieljährigen Arbeit an einer Platte die Existenz gesichert wird, wie dies in Paris durch das Institut der Chalcographie du Louvre geschieht. Weitere überzeugende Ausführungen befinden sich in den anliegenden Gutachten und Gesuchen.

Die Höhe der für Hebung der Kunst regelmäßig zu verwendenden Jahressummen wird in Berücksichtigung der zahlreichen, nicht minder dringenden Anforderungen hinter dem Bedürfnis zurückbleiben müssen. Der Antrag des Senats der hiesigen Akademie der Künste und der betreffenden Kommission geht auf die Summe von jährlich 150.000 Rtlr. In der Voraussetzung, daß außerordentliche Königliche Unternehmungen, wie z. B. das im Werke begriffene Denkmal des Hochseligen Königs, auch ferner durch außerordentliche Genehmigungen ermöglicht werden, würde ich es schon als einen wesentlichen Gewinn betrachten, durch die Summe von jährlich 50.000 Rtlr. in den Stand gesetzt zu sein, in einer geregelten Weise auf die Beförderung der bildenden Künste, namentlich der monumentalen Malerei, einwirken zu können.

Eure Exzellenz erlaube ich mir daher ganz ergebenst zu ersuchen, die Summe von jährlich 50.000 Rtlr. zur Förderung der bildenden Künste als fortlaufende Mehrausgabe in den Staatshaushaltsetat des Jahres 1861 geneigtest aufnehmen lassen zu wollen.

**82 b. Schreiben des Kultusministers Heinrich von Mühler  
an Finanzminister August von der Heydt.**

**Berlin, 16. Mai 1862.**

*Ausfertigung, gez. v. Mühler.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 151, I C Nr. 8242, n. f.*

*Keine völlige Bilanzierung der für die Förderung der Kunst bestimmten Jahressumme  
von 25.000 Reichstalern, sondern Entscheidung der Sachverständigenkommission.*

*Vornehmlich Ankauf bzw. Bestellung vaterländischer Werke für Nationalgalerie.*

*Verbleibende Beträge für Monumentalmalerei und Kupferstiche.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 490 f.*

Eure Exzellenz haben in dem gefälligen Schreiben vom 30. vorigen Monats die Aufstellung eines festen Planes für die Verwendung der zur Förderung der bildenden Kunst bestimmten Jahressumme von 25.000 Rtlr. unter Zuziehung von Sachverständigen gewünscht. Ein solcher Plan ist auf Veranlassung meines Herrn Amtsvorgängers durch eine Kommission von Sachverständigen aufgestellt worden. Diese Kommission von 7 Personen bestand aus Vertretern der Kunstakademien und der Künstlervereine und einem Kunstgelehrten. Der abschriftlich beifolgende Bericht der Kommission vom 7. Juli 1859,<sup>2</sup> welcher einen solchen Plan enthält, hat dem Senat der hiesigen Akademie der Künste vorgelegen und ist von demselben in dem ebenfalls in Abschrift anliegenden Gutachten vom 23. Juli 1859<sup>2</sup> sowie von dem Direktor Bendemann in dem Gutachten vom 27. August desselben Jahres gebilligt und nur in Nebensachen modifiziert worden. Nachdem noch die Kunstakademie zu Königsberg in einem von dem Oberpräsidenten der Provinz Preußen befürworteten Bericht vom 12. Dezember 1859 die Bewilligung einer bestimmten Abteilung der Nationalgalerie für Königsberg beantragt hatte, ist von dem Generaldirektor der Museen Wirklichen Geheimen Rat von Olfers unter dem 29. Februar 1860 ein umfassender gutachtlicher Bericht in der Sache erstattet worden, in welchem, unter warmer Befürwortung der gesamten Angelegenheit, von einer festen Einteilung der Summe auf einzelne Zweige und von der Bildung einer ständigen Kommission abgeraten wird.

Nach sorgfältiger Erwägung dieser Urteile der Sachverständigen, welche jetzt nur insofern eine Veränderung erleiden, als eine geringere Summe zu verwenden, auch zu der Nationalgalerie schon eine Grundlage in der Wagenerschen Sammlung vorhanden ist, glaube ich die bei Verwendung jener Summe zu befolgenden Grundsätze und Regeln in folgendem zusammenfassen und, soweit nötig, begründen zu können:

Durch eine jährlich zu erneuernde Kommission von Sachverständigen, etwa 7 von der Zahl, in welcher ähnlich wie bei der obgedachten Kommission die Kunstakademien, die übrige

<sup>2</sup> *Liegt der Akte bei.*

Künstlerschaft und die kunstverständigen Laien vertreten sind, werden diejenigen neueren Werke vaterländischer Künstler, welche der Aufnahme in die Nationalgalerie würdig erscheinen, ausgewählt, und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Erwerbung vorgeschlagen, welcher, falls nicht besondere Gedanken entgegenstehen, den Ankauf derselben bewerkstelligt. Wie in der Wagenerschen Sammlung ist die Auswahl der Kunstwerke, welche die höchsten Leistungen der vaterländischen Kunst vergegenwärtigen sollen, hinsichtlich der dargestellten Gegenstände nicht beschränkt, vielmehr gilt als Maßstab nur die künstlerische Vortrefflichkeit. Soweit aber vaterländische Stoffe in solchen Kunstwerken meisterhaft behandelt sind, werden diese in der besonderen Rücksicht erwünscht sein, den Kern zu einer künftigen eigenen Abteilung, einer Galerie vaterländischer Darstellungen, bilden zu können, bei welcher zu dem künstlerischen Wert das patriotische Interesse des Gegenstandes hinzutritt.

Da nur die auserlesensten Werke in die Nationalgalerie aufzunehmen sind, auch die jetzt daniederliegende historische Malerei erst allmählich durch Hilfe des Staats sich heben und künftighin reichere Auswahl von Werken darbieten kann, so wird es voraussichtlich möglich sein, vorerst nicht die ganze Summe auf fertige Kunstwerke zu verwenden, sondern nach Vorschlägen der Sachverständigenkommission Bestellungen für die Nationalgalerie bei anerkannten Meistern zu machen.

Außer der Malerei soll auch die Skulptur in ihren vollendeten Werken, soweit sie nicht monumentaler Natur sind, in der Nationalgalerie eine Stelle finden. Auch sollen Musterstücke der Kupferstichkunst und verwandter Kunstübungen nicht ausgeschlossen sein.

Die Abzweigung von Teilen der Nationalgalerie für verschiedene Städte bleibt zunächst noch ausgesetzt.

Die Summe von 25.000 Rthl. soll zwar zum größeren Teile für die Nationalgalerie verwendet werden. Es wird aber vorbehalten bleiben müssen, unter Mitwirkung der gedachten Kommission von Sachverständigen auch einen Teil derselben zur Förderung der sogenannten monumentalen Kunst zu verwenden, welche ihre Werke für bestimmte Zwecke schafft und hierdurch in unmittelbare Berührung mit dem Volksleben tritt. Von größeren selbständigen Unternehmungen des Staats, namentlich der Errichtung eigentlicher Monumente, welche besondere Summen verlangen, wird hierbei abgesehen. Dagegen handelt es sich darum, die Ausschmückung öffentlicher Gebäude mit Werken der höheren Kunst, namentlich der Wandmalerei, durch Übernahme desjenigen Kostenanteils, welchen die Nächstbeteiligten nicht beschaffen können, möglich zu machen. Mit dem glücklichsten Erfolg ist dies seither in Belgien geschehen, wo die historische Malerei eben aus diesem Grunde in besonderer Blüte steht. In Rathäusern, Gerichtshallen, Hörsälen, in Kirchen, für welche jetzt oft vergeblich ein Altargemälde gewünscht wird, kann in dieser Weise die Kunst ihren veredelnden und erhebenden Einfluß auf das Volk ausüben. Während dieselbe bisher in den Königlichen Schlössern durch Allerhöchste Munifizienz eine Gelegenheit zu ihren Leistungen gefunden hat, wird dem Volk auch fern von der Hauptstadt der ihm gebührende Anteil an dem geistigen Gewinn, den die Kunst bietet, zu gewähren sein. An Veranlassungen zu

Unterstützung der Kunst und des Kunstsinns in der angedeuteten Weise hat es bisher nicht gefehlt, sie mußten aber zurückgewiesen werden, soweit nicht in einzelnen Fällen der Allerhöchste Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse eine Aushilfe gewährte, wie es z. B. in betreff eines Wandgemäldes von Bendemann für das neue Schwurgerichtsgebäude zu Naumburg a. S. geschehen ist. Wie viel für diese Zwecke der monumentalen Kunst von der zunächst für die Nationalgalerie bestimmten Summe von 25.000 Rtlr. wird erübrigt werden können, läßt sich im voraus nicht überschlagen.

Einen wohlbegründeten Anspruch an den von den Anschaffungen für die Nationalgalerie etwa verbleibenden Rest jener Summe hat auch die Kupferstichkunst, deren größere und gediegenere Werke nicht unternommen werden können, wenn nicht dem Künstler während der langwierigen Arbeit die Existenz einigermaßen gesichert ist. Einige Hilfe hat auch hier bisher der Allerhöchste Dispositionsfonds gewährt. Wo aber die Kupferstichkunst durch dauernde und bedeutende Staatsunterstützung blüht, wie z. B. in Frankreich, ist sie eine Quelle finanziellen Gewinns für den Staat und bleibt nicht ohne fördernden Einfluß auf verschiedene Industriezweige, wovon die französische Fabrikation des Kupferdruckpapiers ein Beispiel gibt. Daher wird in mehrfacher Beziehung der Kupferstichkunst und ihren Nebenzweigen ein Anteil wenigstens an den etwaigen Ersparnissen bei jener Summe vorzubehalten sein.

Die Verwendung der Summe von 25.000 Rtlr. würde hiernach in der Weise stattfinden, daß auf die Vorschläge einer Kommission von Sachverständigen (welche zuerst bei der bevorstehenden Kunstausstellung zusammenzuberufen ist) Meisterwerke für die Nationalgalerie teils fertig gekauft, teils bei anerkannten Meistern bestellt werden und der danach verbleibende disponible Betrag der monumentalen Malerei in dem angegebenen Sinne, dann aber auch der Kupferstichkunst zugewendet wird.



**82 c. Schreiben des Kultusministers Heinrich von Mühler  
an Finanzminister August von der Heydt.  
Berlin, 25. September 1862.**

*Ausfertigung, gez. v. Mühler.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 151, I C Nr. 8242, n. f.*

*Notwendigkeit der Gründung einer vaterländischen historischen Galerie, um Nationalgefühl zu festigen. – Orientierung an dem in Frankreich realisierten Modell. – Ankauf von Kunstwerken und Errichtung eines Baus durch Stüler. – Antrag auf eine erste Baurate von 100.000 Reichstalern auf den Staatshaushaltsetat von 1864.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 490 f.*

In den diesseitigen Schreiben vom 19. April und 16. Mai dieses Jahres, den Verwendungsplan der zur Förderung der bildenden Kunst bestimmten Jahressumme von 25.000 Rtlr. betreffend, ist bereits erwähnt worden, daß außer der Gründung einer Nationalgalerie, welche die höchsten Leistungen vaterländischer Künstler aus allen Kunstgattungen in sich vereinigen solle, auch die nicht minder wichtige, hiervon verschiedene Aufgabe im Auge zu behalten sei, eine historische Galerie von Kunstvorstellungen vaterländischer Gegenstände zu bilden, daß aber hierzu besondere Mittel würden in Anspruch zu nehmen sein.

Dem Volke seine eigene Geschichte, die ruhmreichen und nacheiferungswürdigen Taten der Vorfahren anschaulich in ergreifender Darstellung vor Augen zu stellen, hierdurch das sittliche Bewußtsein, die patriotische Gesinnung zu beleben und zu kräftigen, ist eine ebenso sehr den höchsten Anstrengungen der Kunst würdige als für den Staat wichtige Aufgabe.

Was an Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte in Folge Königlicher Aufträge von unseren Künstlern geleistet worden ist, bildete den Schmuck der Schlösser und kommt dem größeren Teil des Volkes nicht zugute. Nur durch die Gründung einer vaterländischen historischen Galerie wird der obgedachte Zweck erreicht werden können.

Eine solche Galerie wird vor allem historische Gemälde aus der vaterländischen Geschichte von der frühesten Epoche bis zur Gegenwart enthalten müssen. Der Reichtum an bedeutsamen Stoffen aus Kriegs- und Friedenszeiten ist unerschöpflich und bietet der Kunst Veranlassung zu ihren vollkommensten Werken. Den größeren historischen Darstellungen schließen sich die Bildnisse der Kriegshelden, Staatsmänner, Gelehrten, Künstler und anderer hervorragender Personen an. Durch Schilderung des Volkslebens, namentlich der Sitten und Trachten der verschiedenen Landesteile, hat die Genre-Malerei mitzuwirken. Zur Vergegenwärtigung interessanter Lokalitäten dienen Landschaften und Städteansichten und vervollständigen das Bild des Vaterlandes in seiner Geschichte und seinem gegenwärtigen Zustand. Die Skulptur hat der historischen Galerie Porträtstatuen und Büsten zu liefern, und neben ihr finden auch die auf berühmte Männer und bedeutende Ereignisse geprägten Medaillen ihre Stelle.

Eine in diesem Sinne gegründete Kunstschöpfung ist zwar einerseits durch ihren bestimmten Zweck enger begrenzt, als die für mustergültige Kunstwerke aller Art errichtete Nationalgalerie, sie ist aber nach ihrer Einwirkung auf die gesamte Nation von noch umfassenderer Wichtigkeit als jene.

Als ein glänzendes Beispiel nebeneinander bestehender Stiftungen von beiderlei Art haben sich in Frankreich die Sammlungen in Versailles und im Palais Luxembourg zu Paris bewährt. Während das Musée du Luxembourg die auserlesensten Meisterwerke lebender und jüngst verstorbener Künstler enthält, vereinigt Versailles unter der Aufschrift à toutes les gloires de la France die das Nationalgefühl erhebenden historischen Kunstdarstellungen. Wenngleich erst vom König Louis Philipp gestiftet, ist das historische Museum von Versailles unter stets gleich lebendiger Teilnahme des Volkes zu einer fast übermäßigen Größe herangewachsen, welche daran mahnet, daß bei einem solchen Unternehmen außer der Wichtigkeit des Stoffes auch die Vollkommenheit der Kunstleistung, strenger als dort geschieht, zu beachten ist.

Die Gründung einer vaterländischen historischen Galerie neben der nur der Kunst selbst gewidmeten Nationalgalerie erscheint als eine Aufgabe, deren Lösung zwar auch der Kunst und den Künstlern zum Besten gereicht, aber vornehmlich die Hebung, Veredlung und Kräftigung des Volksgeistes zum Ziele hat, und daher in allgemeinem Sinn eine hochwichtige Angelegenheit der Staatsregierung ist.

Ein Entschluß des Abgeordnetenhauses vom 29. vorigen Monats, durch welchen eine Künstlerpetition um Gewährung einer Jahressumme von 150.000 Rtlr. zur Förderung der vaterländischen Kunst der Staatsregierung in der Erwartung überwiesen wird, daß den Anträgen der Petenten die möglichste, den jedesmaligen Staatsmitteln entsprechende Berücksichtigung zuteil werde, läßt annehmen, daß die Bewilligung der für eine historische Galerie erforderlichen Summe eine Schwierigkeit bei dem Landtage nicht finden werde.

Zur Erreichung dieses Zwecks bedarf es zweierlei, nämlich

1. der Gewährung umfassenderer Mittel, um durch Ankauf und Bestellung entsprechende Kunstwerke für die vaterländische historische Galerie zu gewinnen,
2. der Errichtung eines würdigen Bauwerks für die Aufstellung derselben.

Was die Vermehrung der Mittel zum Ankauf und zur Bestellung entsprechender Kunstwerke anlangt, so glaube ich mich für das Jahr 1864 noch auf die Erneuerung der pro 1863 und 1862 beantragten Summen von je 25.000 Rtlr. beschränken zu sollen, indem erst eine Verwendung dieser früheren Bewilligungen eine ausreichende Erfahrung für die weitere Folge an die Hand geben wird.

Eure Exzellenz ersuche ich daher ergebenst, für das Jahr 1864, wie für 1863 und 1862 geschehen, wiederum die Summe von 25.000 Rtlr. zur Förderung der bildenden Kunst zur Verfügung stellen zu wollen, vorbehaltlich einer weiteren Erhöhung dieser Summe für spätere Jahre.

Dagegen wird der Plan zur Errichtung eines würdigen Bauwerkes, dessen Ausführung jedenfalls mehrere Jahre Zeit erfordern wird, alsbald ernstlich in das Auge zu fassen sein.

Zu diesem Zwecke existieren bereits Vorarbeiten, welche von dem Geheimen Oberbaurat Stüler entworfen und von des Hochseligen Königs Majestät gebilligt sind. Hiernach sollen diese Bauten auf der Spreeinsel hinter dem neuen Museum ausgeführt werden. Auch des jetzt regierenden Königs Majestät haben sich auf einen von mir erstatteten vorläufigen Vortrag mit der weiteren Verfolgung dieser Idee einverstanden zu erklären geruht. Ich habe nunmehr den Geheimen Oberbaurat Stüler beauftragt, diesen Plänen näherzutreten und speziellere Zeichnungen, Kostenüberschlag und Erläuterungen dazu zu entwerfen, um damit eine Basis zu den weiteren Verhandlungen zu gewinnen. Eure Exzellenz werde ich nicht ermangeln, seiner Zeit davon in nähere Kenntniss zu setzen.

Inzwischen darf ich nicht unterlassen, im Hinblick auf die Aufstellung des Staatshaushaltsetats von 1864 Eure Exzellenz schon jetzt von diesen im Werke befindlichen Unternehmungen ganz ergebenst zu unterrichten und knüpfe ich daran den ergebensten Antrag: zur Herstellung eines würdigen Bauwerks für die vaterländische historische Galerie für das Jahr 1864 eine erste Baurate von 100.000 Rtlr. auf den Staatshaushaltsetat von 1864 vorläufig notieren zu lassen.

**82 d. Schreiben des Kultusministers Adalbert Falk  
an Finanzminister Otto Camphausen.**

**Berlin, 13. Juni 1873.**

*Ausfertigung, gez. Falk.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 151, I C Nr. 8242, n. f.*

*Notwendigkeit der Verdopplung des Fonds für die bildenden Künste auf 100.000 Reichstaler im Staatshaushalt 1874, um die Lage der Künste und der Künstler zu verbessern. Die Hälfte der Summe soll der Nationalgalerie vorbehalten sein. – Dringlichkeit der Einstellung eines Direktors noch vor Fertigstellung des Gebäudes.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 491.*

Die Steigerung der Bedürfnisse und Preise ist auf wenigen Gebieten so überraschend schnell vor sich gegangen als auf dem der bildenden Künste. Während noch vor wenigen Jahren tüchtige Künstler oft Mühe hatten, ihre Werke für mäßige Preise abzusetzen, werden gegenwärtig selbst für mittelmäßige Produktionen, wofern sie einigermaßen in der Richtung des allgemeinen Geschmacks liegen, die höchsten Summen bezahlt. Diese in mancher, wenn auch nicht in jeder Beziehung erfreuliche Erscheinung bereitet der staatlichen Fürsorge für die bildenden Künste ernste Schwierigkeiten und wird manche Veränderungen in derselben notwendig machen. Indem ich mir vorbehalte auf dasjenige zurückzukommen, was in dieser Beziehung für die Lehranstalten der bildenden Künste wird getan werden müssen,

erlaube ich mir Eurer Exzellenz geneigte Aufmerksamkeit gegenwärtig auf den Fonds für Zwecke der bildenden Künste (Kapitel 126 Tit. 14 des Staatshaushaltsetats) hinzulenken, welcher in seine bisherigen, auf 50.000 Rtlr. bemessenen Höhe den heutigen Verhältnissen gegenüber völlig unzulänglich erscheint.

Es ist Eurer Exzellenz bekannt, daß derselbe teils zu Ankäufen für die Nationalgalerie, teils zur Unterstützung der Ausführung von Kunstwerken, insbesondere auch für Ausführung monumentaler Malereien, dekorativer Skulpturen usw. bestimmungsgemäß verwendet wird. Was die Ankäufe betrifft, so werden Eure Exzellenz ohne Zweifel bei einem Blick auf die heutigen Bilderpreise nicht verkennen, daß, wenn man etwa die Hälfte oder selbst zwei Dritteile des gesamten Fonds auf dieselben verwendet, es unmöglich gelingen kann, die Nationalgalerie zu dem zu machen, was sie sein soll, zu einem Museum, welches hervorragende Werke aller hervorragenden Vertreter der deutschen Kunst unseres Jahrhunderts vereinigt. Noch weniger wird es möglich sein, damit zugleich in angemessener Weise die Ausführung eines Gedankens zu fördern, dem Seine Majestät der Kaiser und König besonderes Interesse zu widmen geruhen, die Herstellung einer historischen Portraitgalerie der großen Staatsmänner und Feldherren unseres Jahrhunderts.

Als ebenso ungenügend muß ich die Summen bezeichnen, welche nach Lage des Fonds in seiner jetzigen Höhe für monumentale Malereien und für entsprechende Skulpturen verwandt werden können. Je mehr in der Malerei das Genre und die Landschaft herrschend geworden sind und von dem kaufenden Publikum einseitig begünstigt werden, um so dringender erscheint es, daß der Staat seine Fürsorge in ausgedehnterem Maße jenen höchsten Zweigen der Kunst zuwendet, welche er allein in würdiger Weise zu fördern vermag. Das Verlangen hiernach ist in den Künstlerkreisen allgemein, ausgedehnte Aufgaben von großer Bedeutung werden die nächsten Jahre in größerer Zahl bieten und es ist wünschenswert, daß für sie an Werken minderer Ausdehnung sich die nötigen Kräfte heranbilden. Wenn es gelingt, tüchtige Meister in dieser Weise zu beschäftigen, so wird damit auch eine bedeutende Grundlage für den Kunstunterricht und für ein wahres Kunstleben gewonnen werden, daß an die Kunstlehranstalten in ihrer gegenwärtigen Gestalt, namentlich in der Hauptstadt sich noch nicht angeknüpft hat. Übrigens werden Eure Exzellenz auch ohne meine ausdrückliche Bemerkung voraussetzen, daß ich bei der Verwendung größerer Summen zu den angedeuteten Zwecken ebensowohl die Provinzen als die Hauptstadt im Auge habe.

Diesen Tatsachen und Erwägungen gegenüber hoffe ich auf Eurer Exzellenz geneigtes Einverständnis, daß für Zwecke der bildenden Künste die Summe von 100.000 Rtlr. als dauernde Ausgabe im Staatshaushaltsetat für 1874 ausgebracht werde. Ich behalte mir vor, künftig vorzuschlagen, daß die Hälfte dieser Summe ausdrücklich für die Zwecke der Nationalgalerie bestimmt werde, halte aber zunächst, so lange das Gebäude für die Galerie noch unvollendet und die Sammlungen noch nicht aufgestellt sind, eine solche Scheidung für nicht nötig, auch nicht für zweckmäßig.

Dagegen wird für das künftige Jahr die Anstellung eines eigenen Direktors der Nationalgalerie nötig werden. Bis jetzt ist die Vermehrung der Sammlung zwar unter Beirat einer

Kommission von Künstlern erfolgt, aber doch einigermaßen vom Zufall abhängig gewesen. Namentlich bedarf es für die Vervollständigung derselben nach rückwärts einer Initiation und einer Aufspürung und Benutzung von Gelegenheiten zu Ankäufen, wie sie nur von einer leitenden Persönlichkeit erwartet werden kann. Auch würde ich um der Sache willen Wert darauf legen, daß die Anstellung eines Direktors, welche übrigens von jeher in Aussicht genommen worden ist, erfolgt, ehe das Gebäude im Innern ganz vollendet, insbesondere ehe die Aufstellung der Sammlungen in demselben bewirkt ist, da die Mitwirkung des künftigen Direktors hierbei äußerst wünschenswert, ja unentbehrlich erscheint. Aus diesen Gründen ersuche ich Eure Exzellenz ganz ergebenst, Sich geneigtest damit einverstanden [zu] erklären, daß die Summe von 2.000 Rtlr. zu dem bezeichneten Zweck der Anstellung eines Direktors der Nationalgalerie als dauernde Ausgabe im Staatshaushaltsetat für das Jahr 1874 ausgebracht werde.

**83. Bericht von Friedrich Lucanus, Hauptgeschäftsführer  
der zum westlichen Zyklus gehörenden Kunstvereine,  
an Kultusminister Moritz August von Bethmann Hollweg.  
Halberstadt, 10. November 1860.**

*Eigenhändige Ausfertigung, gez. Lucanus.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve Sekt. 1 Abt. XV Nr. 160, Bl. 47–51.*

*Sinkende Attraktivität der Ausstellungen der Kunstvereine. –  
Materielle Forderungen der Kunstgenossenschaften. –  
Gefahr, dass Ausstellungen zu reinen Kunstmärkten absinken. Gegenmaßnahmen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 483–485.*

Eure Exzellenz bitte ich um die hohe Gnade, Hoch Ihnen das Programm für die Kunstausstellungen des westlichen Zyklus im Jahre 1861 untertänigst überreichen, zugleich Bericht erstatten zu dürfen über den Standpunkt der Kunstvereine den Künstlervereinen gegenüber, wie solcher in den zu Düsseldorf stattgehabten Versammlungen im Aug[ust] dieses Jahres näher erörtert ist.

Die dort versammelt gewesenen Kunstvereinsdeputierten richteten ihre Aufmerksamkeit vorzugsweise auf das Wesen der Kunstausstellungen und berichteten insbesondere über die Mittel, denselben eine möglichst hohe Bedeutung zu geben und zu sichern, da es von Jahr zu Jahr schwieriger wird, große Kunstwerke von entscheidender Bedeutung für die Kunstausstellungen zu gewinnen, während die Zahl der kleineren, überhaupt solcher Gemälde, die hauptsächlich in Hoffnung auf Verkauf eingesendet werden, erheblich zunimmt.

Gemälde von größerem Umfange und von entschiedenem Kunstwerte hatten die Kunstvereine in den letzten Jahren fast nur der Allerhöchsten Gnade Seiner Majestät unseres allergnädigsten Königs und Herrn zu danken. Meisterwerke ersten Ranges und zugleich von großen Dimensionen pflegen aber nicht nur für das Aufstreben der Kunst nach allen Richtungen, sondern auch insbesondere für die Kunstaussstellungen von höchster Wichtigkeit zu sein, denn durch diese wird das Publikum hauptsächlich angezogen, der fleißige Besuch bedingt – und je zahlreicher der Besuch, um so lebhafter wird das Interesse, die Freude an den Kunstwerken, und wird die [Neigung?] zum Besitz, also zum Kaufen erregt und befördert. Die Resultate der Ausstellungen, so wohl in bezug auf deren höhere Bedeutung, als in bezug auf den Verkauf, sind mithin entschieden bedingt durch Kunstwerke der höchsten Richtung. Zur Förderung höherer Richtungen in der Kunst hat sich nun zwar die Vereinigung für historische Kunst konstituiert, sie hat aber nach sechsjähriger Wirksamkeit die auf sie gestellten Hoffnungen auch nicht einmal annähernd erfüllt, und da die Kunstvereine nicht erwarten, daß auf dem bis jetzt verfolgten Wege in nächster Zukunft mehr gewonnen werden mögte, so haben sich die Kunstvereine mehr und mehr davon zurückgezogen. Denn nach allgemeinen Erfahrungen hat die große historische Kunst das Bedeutendste in der monumentalen Richtung und für bestimmte Zwecke geleistet.

Die Mittel der Kunstvereine reichen nicht dahin, um für diese Richtung wirksam auftreten zu können; die Fonds reichen kaum, um die Anforderungen einigermaßen zu erfüllen, welche die Künstler und die Vereinsmitglieder wünschen und machen, und auch dabei ist noch vieles auf persönliche Opfer derer basiert, welchen die Leitung der Kunstvereinsangelegenheit obliegt.

Es dürfte ferner wesentlich zu beachten sein, daß seit die Künstler sich zu Genossenschaften konstituiert haben, sie korporativ mit Forderungen an den Staat, mit Forderungen an die Kunstvereine hervortreten, hauptsächlich aber in materieller Hinsicht! So hat der Herr Direktor Schirmer der in Düsseldorf versammelt gewesenen Kunstgenossenschaft ein Promemoria überreicht (wörtlich abgedruckt in den Dioskuren No. 33), worin derselbe beantragt:

Die Genossenschaft wolle folgende Anträge zu den Ihrigen machen, und den Kunstvereinen dringend empfehlen:

Die Kunstvereine mögten permanente oder in kürzerer Zeit wiederkehrende Ausstellungen unternehmen, zu diesen, je nach ihren Mitteln, ein oder einige Bilder von größerer Bedeutung hinzuziehen, und die Künstler derselben durch ein bestimmt festgesetztes [Buchgeld?] oder durch eine Tantieme an dem Gewinn der Ausstellung entsprechend partizipieren lassen.

Ferner wolle die Versammlung den je zu einem Ausstellungszyklus verbundenen Kunstvereine bestimmen, dieselbe Unternehmung nach zusammenhängendem Plan gemeinsam [zu] unternehmen.

Wenngleich nun die Kunstvereine den Künstler sehr gern gerecht zu werden bestrebt sind, welche [bei?] geringer Hoffnung auf Verkauf, dennoch die denselben zu Gebote stehende

Kraft an Kunst, Zeit und Mühe daran wenden, großartig bedeutende Darstellungen ins Leben zu rufen, so wird es doch nicht möglich sein, das in der Weise zu honorieren, wie es Schirmers Antrag besagt. Wenn nämlich, wie ich bereits zu bemerken die Erlaubnis hatte, große imponierende Kunstwerke für die Hauptausstellungen von der höchsten Wichtigkeit sind, so dürfen wir diese nicht durch Sonderausstellungen den ersten entziehen und an denselben dadurch das Interesse ablenken, und die großen Kunstausstellungen, auf welchen jetzt schon von 100 sicher 99 verkäuflich sind, zu reinen Kunstmärkten herabsinken lassen. Da nun die Vereine die Kosten der Hin- und Rücksendung, der Aufstellung, der Versicherung und Beaufsichtigung, ja auch die Lokalmiete tragen, so reichen die Eintrittsgelder der Ausstellungen in den Mittelstädten kaum, um diese oft enormen Kosten zu decken, häufig sind Zuschüsse und Privatkassen erforderlich, Überschüsse haben in unserem Zyklus nur Magdeburg und Hannover, und hier wurden aus diesen Fonds größere Gemälde für die Vereinsgalerie erworben.

Herr Direktor Schirmer beansprucht für die Dauer einer Ausstellung, für welche die Vereine die Kosten tragen, durchschnittlich 5 Prozent der Förderungssumme, mithin wenn der Künstler 10.000 Taler fordert, je 500 Taler, also für 10 Ausstellungen im laufenden Jahre 5.000 Taler Mietzins. Nach unserer Auffassung wird das Ausstellungswesen dadurch auf die Bahn der Industrie und der Spekulation geführt, und es mögte dies gleichfalls höchst bedenkliche Folgen haben.

Die nächste Folge würde sein, daß dieser Mietzins den Fonds entzogen werden müßte, welche zum Ankauf von Gemälden usw., für ein Vereinsmuseum oder zu den Verlosungen bestimmt sind, dagegen würden die Mitglieder der Vereine unzweifelhaft protestieren. Den Vereinen kann man nicht zumuten, ihre Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Kunstausstellungen einer anderen Korporation oder einzelnen Künstlern vorzulegen, sich einer Kontrolle zu unterwerfen in bezug der Feststellung eines Tantiems, um so weniger, da die Beamten der Vereine ihr Amt als Ehrenamt bekleiden und nicht dafür entschädigt werden.

Nach reiflicher Prüfung aller dieser Umstände haben nun die Deputierten der Kunstvereine, auf Vorschlag der untertänigst Unterzeichneten in der zu Düsseldorf abgehaltenen Konferenz beschlossen:

- 1.) Daß die Vereine sich einrichten mögten, denjenigen Künstlern angemessene Prämien zu verheißen, deren Werke die Bedeutung der Ausstellungen wesentlich fördern und welche vorzugsweise allgemeine Anerkennung finden würden.
- 2.) Daß jeder Verein, wie wohl schon geschehen (z. B. in Halberstadt und Magdeburg), von Zeit zu Zeit größere Figurenbilder zur gegenseitigen Mitteilung für die beteiligten Kunstausstellungen erwerben solle.
- 3.) Daß man jetzt schon den Hauptgeschäftsführer autorisieren wolle, sich um dergleichen erhebliche Kunstwerke zu bewerben und den betreffenden Künstlern und Besitzern angemessenen Gratifikationen zu bewilligen.

Zur Prämierung ad 1 sind Geräte von Silber, auch wohl vergoldet (Pokale z. B.), mit passender Dedikation vorgeschlagen, zum Werte von 30 bis etwa 120 Talern, jedoch glaube man, einzelnen Künstlern dann auch die Wertsomme bar überweisen zu müssen, wenn die Verhältnisse des Prämierten dies wünschenswert machen sollten.

Die Entscheidung wird durch Beschluß der Geschäftsführer der zum westlichen Zyklus gehörenden Kunstvereine erfolgen, mithin ohne jede Mitwirkung von Künstlern; vor Ausführung der Prämierung aber über die Spezialitäten nochmals in einer Deputiertenversammlung beraten und Beschluß gefaßt werden.

Die Bewilligung ad 3 einer festen Gratifikation wird rein geschäftlich zu behandeln sein und nur eintreten können, wenn durch das Ausstellen der zu vermietenden Gemälde pp. mit großer Wahrscheinlichkeit eine ansehnliche Mehreinnahme über Eintrittsgelder zu erwarten sein wird.

In Paris, in diesem Jahre in Brüssel und Amsterdam, haben mehrere der bedeutendsten Künstler es bereits vorgezogen, ihre großen und zum Teil höchst bedeutenden Gemälde nicht auf die Ausstellungen zu geben, sondern in ihren Ateliers und in anderen geeigneten Lokalen für eigene Rechnung auszustellen. Wenngleich es den Künstlern wohl nicht übel gedeutet werden kann, wenn sie neben Ruhm und Ehre auch ihre materiellen Vorteile sehen, so wird es auch den Kunstvereinen nicht zu verargen sein, wenn diese um so mehr sich [ersterben?], den höheren Gesichtspunkt festzuhalten und den Anforderungen der Zeit und des Publikums in gleicher Weise Rechnung zu tragen wie den Künstlern.

Wenn Eure Exzellenz den hier untertänigst ausgesprochenen Auffassungen und Bestrebungen Höchst Ihre Billigung zu gewähren die hohe Gnade haben werden, so bitten wir zugleich untertänig um Eurer Exzellenz fortdauernde hochgeneigte Protektion.



**84. Kultusminister Heinrich von Mühler  
an Finanzminister Ernst von Bodelschwingh.  
Berlin, [16. März 1866].**

*Konzept.*<sup>1</sup>

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 1 Abt. III Nr. 1 Bd. 1, Bl. 2–7.*

*Höhere Dotierung der drei Kunstakademien, um die Gehälter der dort tätigen Lehrer denen von Gymnasiallehrern anzugleichen und ausgezeichnete Künstler als Lehrkräfte zu gewinnen. – Die Besoldung der Direktoren der Kunstakademien sowie für Senatsmitglieder der Berliner Akademie ist zu normieren. – Antrag auf Erhöhung der Etats aller drei Akademien.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 485 f.*

An den Kunstakademien in Berlin, Düsseldorf und Königsberg sind die Gehalte so bemessen, daß die Lehrer bei den gestiegenen Preisen der Lebensbedürfnisse zum Teil mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben, und daß für erledigte Stellen geeignete Männer nur schwer gewonnen werden können. Gleichwohl ist es, wenn die Akademien ihre hohe Aufgabe erfüllen sollen, unumgänglich nötig, daß gerade die ausgezeichnetesten Künstler an ihnen wirken. Es ist daher nicht bloß aus den Akademien selbst, sondern auch aus weiteren Kreisen, in welchen die Wichtigkeit der Kunstblüte für den gesamten Staat anerkannt wird, das dringende Verlangen nach einer erhöhten Dotierung der Kunstakademien wiederholt laut geworden.

Bisher stehen die Gehalte der meisten akademischen Kunstlehrer weit unter den Normalgehalten der Gymnasiallehrer, welche bei Anstalten der I. Gehaltsklasse 600–1.300 Rtlr., der II. 550–1.150 Rtlr., der III. 500–1.000 Rtlr., d. h. durchschnittlich resp. 950, 850 und 750 Rtlr. betragen. Doch dürften diese Normalgehälter einen Maßstab auch für die Gehälter bei den Kunstakademien abgeben.

Hingegen könnte eingewendet werden, daß die Lehrer der Kunstakademien in der Regel nicht wie die Gymnasiallehrer ihre ganze Zeit und Arbeitskraft dem Lehrfach zu widmen haben; man möge eine beschränktere Anzahl von Künstlern mit vollem Gehalt und der Verpflichtung zur ausschließlichen Lehrtätigkeit bei den Akademien anstellen; für mäßigere Verpflichtung aber genüge, wie bei jedem Nebenamt, eine geringere Entschädigung.

Dieser Anschauung steht indes folgendes entschieden entgegen. Während die Lehrer der Gymnasien, um in ihrem Amt tüchtig zu sein, nicht eine eigene hervorbringende Tätigkeit außer dem Amt zu üben brauchen, liegt es in der Natur der Sache, daß ohne freie künstlerische Tätigkeit es überhaupt einen Künstler nicht geben kann. Wer seine ganze Tätigkeit dem Lehramt widmete könnte kein schaffender Künstler und eben deshalb auch kein tüch-

<sup>1</sup> *Kein Abgangsvermerk; nach drei Monaten Wiedervorlage.*

tiger Lehrer eines höheren Kunstfaches sein. Daher muß, wie es bei allen gut organisierten Kunstakademien der Fall ist, den Künstlern, welche an ihnen wirken sollen, zur eigenen freien Kunsttätigkeit Zeit gelassen werden.

Auf die hieraus sich ergebende Möglichkeit anderweiten Verdienstes der Künstler ist allerdings bei Normierung ihrer Gehalte Rücksicht zu nehmen, und es kommt vorzüglich darauf an, ob bei einem niedrigen Gehalt ausgezeichnete Künstler sich dazu anstellen, einen Teil ihrer freien Kunsttätigkeit und des daraus fließenden Erwerbs aufzugeben. Gerade die hervorragenden Künstler, welche allein sich dazu eignen, an den höchsten Kunstanstalten durch Lehre und Beispiel ersprießlich zu wirken, können ihre Zeit und Mühe nicht niedrig anschlagen. Es muß ihnen aber wenigstens der Verlust ersetzt werden, welcher ihnen durch die Beschränkung ihrer freien Kunsttätigkeit entsteht. Diese Beschränkung ist nicht bloß nach den einzelnen erteilten Unterrichtsstunden zu bemessen. Besonders der Maler kann oft die Arbeit eines ganzen Tages wegen der Unterbrechung von einigen Stunden gar nicht unternehmen und wird dadurch in seinem Erwerb wesentlich gehindert.

So kommt es, daß hervorragende Künstler, wie sie für die höchsten Kunstanstalten nötig sind, für die Lehrstellen nicht leicht gewonnen werden können oder sie bald wieder aufgeben, wie dies zu Düsseldorf in wiederholten Fällen, z. B. in den letzteren Jahren von dem ausgezeichneten Landschaftsmaler Professor Gude geschehen ist. Auch ein vorzügliches Senatsmitglied der hiesigen Akademie hat erklärt, die pekuniären Nachteile, welche ihm aus der übernommenen Lehrstelle erwachsen, auf die Dauer nicht tragen zu können.

Alle diese Umstände sprechen dafür, die Gehalte bei den Kunstakademien so zu normieren, daß ausgezeichnete Künstler mit Lust und Freudigkeit an derselben wirken können.

Es tritt aber hinzu das Beispiel anderer Staaten, in welchen die Gehalte höher als bei uns normiert sind, und den Kunstlehrern außerdem noch andere Vorteile gewährt werden. Selbst bei der den Akademien nicht völlig gleichzustellenden Kunstschule in Weimar, wo zudem die Lebensbedürfnisse wohlfeiler sind, betragen die Gehalte der Lehrstellen 800 Rtlr., dem Ruf in eine solche Stelle mit freiem Atelier, Heizung pp. folgte vor kurzem ein hiesiger Künstler, Bernhard Plockhorst, um in einer der Malklassen zu unterrichten und durch das Beispiel seiner eigenen freien Kunsttätigkeit anregend zu wirken.

Bei den Lehrern der Elementarklassen, soweit solche mit den Akademien verbunden sind, kann allerdings ein niedrigerer Maßstab angelegt werden, und wo wissenschaftliche Vorträge in mäßiger Stundenzahl von besonderen Lehrern gehalten werden, nehmen letztere eine ähnliche Stellung ein wie die technischen Lehrer bei den wissenschaftlichen Anstalten und bedürfen somit eines geringeren Gehalts. Für die Lehrer der höheren Kunst aber halte ich, wenn die Aufgabe der Kunstakademien erreicht werden soll, ein wenigstens der mittleren Gehaltsklasse der Gymnasien entsprechendes Durchschnittsgehalt von 850 Rtlr. für erforderlich.

Bei der ausgezeichneten Stellung der Direktoren der Kunstakademien, bei den Anforderungen, welche mit Recht an ihre künstlerische Bedeutung und ihre amtliche Tätigkeit gemacht werden, erscheint ein Gehalt von 2.500 Rtlr. für den Direktor der Akademie der

Künste zu Berlin und von je 2.000 Rtlr. für die Direktoren der Kunstakademien zu Düsseldorf und Königsberg angemessen, während das Gehalt des Vizedirektors in Berlin nicht unter 800 Rtlr. zu normieren sein wird.

Eine etwaige Verminderung der Lehrstellen in Düsseldorf und Königsberg ist bei der knappen Vertretung der einzelnen Kunstfächer und der hinlänglichen Belastung der Lehrer vollkommen untunlich. Aber auch für die hiesige Akademie hat sich bei sorgfältiger Erwägung eine solche Verminderung um so weniger zulässig erwiesen, als selbst noch nicht alle speziellen Kunstzweige, wie man es hier erwarten sollte, vertreten sind. Unter den reproduzierenden Künsten ist die Lithographie innerhalb einer bestimmten Sphäre von großer Bedeutung und durch kein anderes Kunstverfahren zu ersetzen. Wir besitzen hier den ausgezeichnetsten Lithographen G. Feckert, und es ist in Anregung gekommen, auch für dieses Fach eine Lehrstelle zu gründen. Auch hat sich das Bedürfnis herausgestellt, eine besondere Einrichtung zur Bildung von Zeichenlehrern zu treffen, und die steigende Frequenz der Kunst- und Gewerbeschule nimmt vermehrte Lehrkräfte in Anspruch. Indem ich vorerst hiervon absehe, muß ich wenigstens die bisherige Zahl der Lehrstellen für unabweislich notwendig erachten. Auch wenn nach der beabsichtigten Besetzung der Direktorstelle Veränderungen in der Organisation der Akademie und der mit ihr verbundenen allgemeinen Zeichenschule und Kunst- und Gewerbeschule zweckmäßig erscheinen sollten, würde es sich in bezug auf die Zahl der Lehrstellen und die Anforderungen an die Kräfte der Lehrer jedenfalls um eine Verminderung nicht handeln.

Der bei der hiesigen Akademie der Künste bestehende Senat, welcher aus den anerkanntesten Künstlern gebildet ist, hat nicht bloß die Angelegenheiten der Akademie selbst und der von ihr ressortierenden Provinzial-Kunstschulen zu beraten, sondern auch in allen Kunstangelegenheiten als höchste artistische Autorität zu wirken, zu welchem Zweck er sich in regelmäßigen wöchentlichen und in außerordentlichen Sitzungen versammelt, auch die Tätigkeit seiner Mitglieder zur Ausarbeitung von Gutachten in Anspruch nimmt. Die Stellung und Wirksamkeit der Senatsmitglieder läßt eine Besoldung derselben von 300 Rtlr. nicht zu hoch erscheinen. Die Zahl der Mitglieder, welche durch das Bedürfnis der Vertretung der einzelnen Fächer bedingt wird, beträgt nach Wiederbesetzung der erledigten Stellen außer dem Direktor und Vizedirektor 13 bildende Künstler, 3 Musiker und einen Assessor des Senats.

Hiernach stellt sich der Bedarf in den betreffenden Positionen des Etats der drei Kunstakademien in folgender Weise:

## I. Bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin

Direktor	2.500 Rtlr.
Vizedirektor	800 Rtlr.
Senat: 13 bildende Künstler und ein Assessor, je 300 Rtlr. (Das Gehalt der drei Musikalischen Senatsmitglieder ist in ihrem Lehrergehalte von je 500 Rtlr. inbegriffen.)	4.200 Rtlr.
Akademische Lehrer: 10, je 850 Rtlr.	8.500 Rtlr.
und 10, je 400 Rtlr.	4.000 Rtlr.
Lehrer der allgemeinen Zeichenschule: 3, je 600 Rtlr.	1.800 Rtlr.
Lehrer der Kunstschule: 5, je 600 Rtlr.	3.000 Rtlr.
und 2, je 300 Rtlr.	<u>600 Rtlr.</u>
	sind 25.400 Rtlr.

Die entsprechenden Positionen des bisherigen Etats betragen zusammen

13.780 Rtlr.

Es sind also an Besoldungen für Direktoren, Senat und Lehrer (Tit. I A, B) mehr erforderlich

11.620 Rtlr.

Außerdem ist unter den Beamten (Tit. I C) der Bibliothekar mit 500 Rtlr. nicht auskömmlich besoldet. Für ihn erscheint eine Gehaltserhöhung von 100 Rtlr. angemessen.

Zur Deckung dieses Mehrbedarfs in Tit. I A, B und C des Etats von zusammen

11.720 Rtlr.

sind in Tit. V „Insgemein“ Pos. 3 „zur Disposition“ vorhanden 2.283 Rtlr.

Dazu treten an Gehaltersparnissen aus der laufenden Etatsperiode unter Hinzurechnung des disponiblen Remunerationsfonds für die Senatsmitglieder der Musikalischen Sektion, Tit. II 7 a mit 470 Rtlr. rot[unde]

987 Rtlr.

und Mehreinnahmen an Mieten für Dienstwohnungen und Zinsen von Kapitalien

resp. 80 Rtlr.

und 140 Rtlr.

sind 3.490 Rtlr.

An der erforderlichen Summe von 11.720 Rtlr.

fehlen daher und müssen beim Mangel anderer Hilfsquellen aus allgemeinen Staatsfonds gewährt werden

8.230 Rtlr.

II. Bei der Königlichen Kunstakademie zu Düsseldorf sind außer dem Direktor, welcher zugleich Lehrer ist, 8 Lehrer der höheren Kunstgegenstände und 1 Lehrer der Elementarklasse.

An Gehalten sind erforderlich

Direktor 2.000 Rtlr.

8 Lehrer, je 850 Rtlr. 6.800 Rtlr.

1 Lehrer der Elementarklasse 700 Rtlr.

Künftig hinwegfallendes Gehalt des Professors Hildebrandt 700 Rtlr.

Persönliche Bewilligung an Professor Deger, Ehrenmitglied des Lehrerkollegiums (bisher aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse), künftig hinwegfallend

500 Rtlr.

Sekretär, wie bisher 300 Rtlr.

sind 11.000 Rtlr.

Der bisherige Etat, Tit. II „Besoldungen“ setzte aus 8.250 Rtlr.

Der Mehrbedarf an Besoldungen beträgt also 2.750 Rtlr.

Es sind aber außerdem, vorzüglich seit der Errichtung der Bildhauerschule, folgende weiteren Bedürfnisse hervorgetreten.

Der Unterricht in der Anatomie hat bisher nicht wie in Berlin und Königsberg außer der künstlerischen Behandlung auch in wissenschaftlicher Weise durch einen Anatomen an der Leiche stattfinden können. Dem dringenden Verlangen des Lehrers der Skulptur hat bisher nur insoweit nachgegeben werden können, als die Summe von 100 Rtlr. aus dem Titel „Insgemein“ außerordentlicher Weise für diesen Zweck bewilligt worden ist. Es bedarf aber einer dauernden Einrichtung, wozu der jährliche Betrag von 200 Rtlr. erfordert wird.

Die Obliegenheiten des Akademiedieners sind vornehmlich durch die Errichtung der Bildhauerschule wesentlich vermehrt worden. In Tit. I „Verwaltungskosten“ Pos. 2 des Etats sind für ihn mit Inbegriff der zu 36 Rtlr. veranschlagten freien Wohnung 236 Rtlr. angesetzt. Es ist im vorigen Jahr nötig geworden, da er zur Bewältigung seiner vermehrten Dienstobliegenheiten der Hilfe einer Dienstmagd bedarf, zur Löhnung und Beköstigung derselben aus dem Titel „Insgemein“ den Betrag von 100 Rtlr. zu bewilligen, welcher als dauernde Ausgabe in den Etat aufzunehmen sein wird.

Endlich bedarf der Titel IV „für Unterrichtsmittel“, welcher nur 300 Rtlr. beträgt und namentlich seit der Errichtung der Bildhauerschule bei weiten nicht ausreicht, dringend einer Erhöhung um 300 Rtlr.

Die für die Düsseldorfer Kunstakademie erforderliche Etatserhöhung beträgt demnach:

Besoldungen 2.750 Rtlr.

Anatomischer Unterricht 200 Rtlr.

Akademiedieners 100 Rtlr.

Unterrichtsmittel 300 Rtlr.

sind 3.350 Rtlr.

III. Bei der Königlichen Kunstakademie zu Königsberg sind außer den Direktor, welcher zugleich Lehrer ist, 4 Kunstlehrer und 2 wissenschaftliche Lehrer, letzterer für Kunstgeschichte und Anatomie.

An Gehalten sind erforderlich

Direktor	2.000 Rtlr.
4 Kunstlehrer, je 850 Rtlr.	3.400 Rtlr.
Lehrer der Kunstgeschichte, wie bisher	200 Rtlr.
Lehrer der Anatomie	<u>200 Rtlr.</u>

sind 5.900 Rtlr.

Bisher betrug Tit. II „Besoldungen“ 3.800 Rtlr.

Es sind also mehr erforderlich 2.100 Rtlr.

Der Mehrbedarf für alle drei Kunstakademien beträgt hiernach

für Berlin	8.230 Rtlr.
für Düsseldorf	3.350 Rtlr.
für Königsberg	<u>2.100 Rtlr.</u>

sind 13.680 Rtlr.

Zu den Gehalten des Direktors und des Vizedirektors der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, ein Betrag von 2.500 und 800 Rtlr., zusammen 3.300 Rtlr., sind sub. Tit. I A Pos. 1 und 2 des Etats zusammen 1.300 Rtlr. disponibel. Die fehlenden 2.000 Rtlr. können aus Tit. V Pos. 3 und aus den oben bezeichneten Gehaltersparnissen und Mehreinnahmen ohne Bedenken sofort entnommen werden. Der Besetzung der erledigten Stellen des Direktors und des Vizedirektors stehen daher finanzielle Hindernisse nicht entgegen. Daß mit dieser Besetzung baldigst vorgegangen werden könne, ist notwendig.

Ew. erlaube ich mir hiernach ganz ergebenst zu ersuchen, sich geneigtest damit einverstanden erklären zu wollen, daß

A. an der hiesigen Königlichen Akademie der Künste aus den vorhandenen Mitteln das Gehalt des Direktors zu 2.500 Rtlr. und das des Vizedirektors zu 800 Rtlr. normiert werde, und

B. eine Erhöhung des Etats

der Akademie der Künste zu Berlin um	8.230 Rtlr.
der Kunstakademie zu Düsseldorf um	3.350 Rtlr.
der Kunstakademie zu Königsberg um	<u>2.100 Rtlr.</u>

sind 13.680 Rtlr.

als dauernde Mehrausgabe in den Staatshaushalts-Etat pro 1867 aufgenommen werde.

**85 a. Schreiben des Kultusministers Heinrich von Mühler  
an Anton von Werner zu Karlsruhe (Baden), Nowacksanlage 8.  
Berlin, 10. Dezember 1870.**

*Konzept.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 1 Abt. I Nr. 2 Bd. 2, Bl. 73–73v.*

*Auftrag für ein monumentales Historienbild im Bahnhof von Saarbrücken,  
das den König im Kreise von Generälen beim dortigen Auszug  
in den Krieg darstellt. Empfehlung für baldige Studien vor Ort.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 508 f.*

Ich beabsichtige, als Andenken an die besondere Bedeutung, welche die Stadt Saarbrücken im gegenwärtigen Krieg gewonnen hat, ein darauf bezügliches Werk der monumentalen Malerei daselbst ausführen zu lassen. Nach eingezogener Erkundigung ist unter den dortigen Gebäuden nur das Stationsgebäude der Eisenbahn zur Aufnahme dieses bedeutsamen Schmuckes von Wandmalerei geeignet. Der in einem Anbau des Stationsgebäudes befindlich gewesene große Speisesaal ist durch das Bombardement vollständig zerstört und der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist bereit, das für den Neubau aufzustellende Projekt so einrichten zu lassen, daß in einem größeren Raum eine angemessen beleuchtete Wandfläche zur Aufnahme des Gemäldes, dessen Dimensionen er zu wissen wünscht, gewonnen werde.

Als Gegenstand des Gemäldes ist in Aussicht genommen: der König mit seinen Generalen beim Auszug in den Krieg auf dem durch Bomben zertrümmerten Bahnhof von Saarbrücken anlangend, dessen Einwohner ungeachtet des eigenen Mißgeschicks sich aufopfernder Hilfeleistung hingegeben haben und den König mit Jubel begrüßen.

Der Plan dieses künstlerischen Unternehmens ist noch nicht soweit gediehen, daß der Auftrag zur Ausführung erteilt werden könnte. Jedenfalls müßte zuvor ein Entwurf die Zustimmung der Kommission zur Beratung über Verwendungen aus dem Kunstfonds erhalten haben.

Zur Vorbereitung der Sache würde es dienlich sein, wenn Ew., bevor Sie der von Ihnen ausgesprochenen Absicht gemäß nach Berlin übersiedeln, sich nach Saarbrücken begeben wollten, um dort von der Lokalität genaue Kenntnis zu nehmen und von Augenzeugen die näheren Umstände der darzustellenden Szene zu erfahren. Bei einem historischen Gemälde aus der Gegenwart wird es mehr als in anderen Fällen der historischen Treue, namentlich auch rücksichtlich der Personen, welche an dem Ereignis teil hatten, bedürfen.

Die Angelegenheit wird nach Ihrer Ankunft in Berlin näher besprochen werden können. Die Kosten werden Ihnen ersetzt.

**85 b. Schreiben Anton von Werners  
an Kultusminister Heinrich von Mühler.**

**Versailles, Hauptquartier der III. Armee, Rue des Réservoirs 8, 25. Januar 1871.**

*Eigenhändige Ausfertigung, gez. A. v. Werner.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 1 Abt. I Nr. 2 Bd. 2, Bl. 97–98.*

*Zunächst Porträtstudien während der Proklamation des deutschen Kaiserreichs,  
dann Abreise nach Saarbrücken.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 508 f.*

Die Ausmalung des neu zu erbauenden Bahnhofes von Saarbrücken betreffend.

Seiner Exzellenz dem Herrn Minister für Unterrichts- p. Angelegenheiten die ergebenste Mitteilung, daß ich durch Telegramm Seiner Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen zum 18. dieses Monats hierher berufen wurde, um der Feierlichkeit der Proklamierung des Deutschen Kaiserreichs zum Zwecke künstlerischer Studien und späterer Verarbeitung beizuwohnen. Ich stand im Begriffe, nach Saarbrücken abzureisen, um die von Seiner Exzellenz angeregte Angelegenheit zu studieren, als mich das Telegramm des Kronprinzen erreichte.

Ich benachrichtige darum Seine Exzellenz ganz gehorsamst, daß ich, sobald ich meine hiesigen Arbeiten vollendet, mich nach Saarbrücken begeben werde. Mein Aufenthalt hier gibt mir die Möglichkeit, direkte Mitteilungen über den Saarbrücker Vorgang aus dem Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers zu beziehen sowie gleichzeitig Studien über die betreffenden darzustellenden Persönlichkeiten zu machen, und ich hoffe, daß die dadurch hervorgerufene Verzögerung meiner Ankunft in Saarbrücken resp. Berlin nicht störend oder nachteilig auf den Gang der Angelegenheit einwirkt.



**86 a. Handschreiben des Kronprinzen Friedrich Wilhelm  
an Kultusminister Heinrich von Mühler.  
Schloß Wilhelmshöhe, 24. Oktober 1871.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.  
GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18720, Bl. 208.*

*Empfehlung des Direktors der Dresdner Antikensammlung Hettner für die  
vakante Stelle des verstorbenen Kunstreferenten Pinder im Kultusministerium.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 502 f.*

Bei dem lebhaften Interesse, welches Ich der Wiederbesetzung der durch den Tod des Geheimen Oberregierungsrats Pinder erledigten Stelle in Ihrem Ministerium zuwende, werden Sie es gerechtfertigt finden, wenn Ich Ihre Aufmerksamkeit auf einen Mann zu lenken suche, der Mir durch seine bisherigen Leistungen für dieselbe besonders geeignet erscheint. Ich meine den Professor Hettner in Dresden, als Schriftsteller in den Fächern der Ästhetik und Kunstwissenschaft rühmlich bekannt, seit einer Reihe von Jahren Direktor der Dresdner Antikensammlung und Mitglied des dortigen akademischen Rats. Ich glaube, daß Professor Hettner vorzugsweise befähigt ist, den Aufgaben und Forderungen der erwähnten Stelle zu genügen und werde es mit Dank erkennen, wenn Sie bei Besetzung derselben ihn in erster Reihe berücksichtigen wollen.

**86 b. Bericht des Kultusministers Heinrich von Mühler  
an Kronprinz Friedrich Wilhelm.  
Berlin, 6. November 1871.**

*Ausfertigung, gez. v. Mühler; Abschrift.  
GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18720, Bl. 209–209v.*

*Eigene Personalvorstellungen für die vakante Ratsstelle. – Hettner denkbar  
als Direktor des Kupferstichkabinetts und für das Sekretariat des  
kronprinzlichen Protektorats. – Bitte um Entscheidung über  
Schloßhauptmann v. Dachroeden als neuen Generaldirektor der Museen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 502 f.*

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit habe ich bereits bei meinem heutigen Vortrage die Ehre gehabt untertänigst zu berichten, daß ich wegen Wiederbesetzung der durch den Tod des Geheimen Regierungsrats Dr. Pinder erledigten Ratsstelle in dem mir anvertrauten

Ministerium schon vor Empfang des gnädigsten Handschreibens vom 24. vorigen Monats mein Augenmerk auf andere Persönlichkeiten gerichtet habe. Ich kann von den daraus hervorgehenden Beziehungen nicht einfach wieder zurücktreten, sondern muß insbesondere nach dem, was ich seit meiner Rückkehr nach Hause deshalb weiter vorgefunden habe, auf dem einmal eingeschlagenen Wege bleiben.

Da Eure Kaiserliche und Königliche Hoheit hohen Wert darauf legen, den Professor Hettner in Dresden für Berlin zu gewinnen, so erlaube ich mir den untertänigsten Vorschlag, den p. Hettner zum Direktor des Kupferstichkabinetts bei dem Museum und eventuell zugleich für das Sekretariat bei dem höchsten Protektorate in Aussicht zu nehmen. Sollten Eure Kaiserliche und Königliche Hoheit Sich definitiv entscheiden, den Vorschlag des Schloßhauptmanns von Dachroeden zum Generaldirektor der Museen abzulehnen, so erlaube ich mir die ehrerbietigste Bitte, mich von Höchstdero anderweitigen Intentionen baldmöglichst unterrichten zu wollen, und dadurch die schon lange schwebende Angelegenheit ihrem Abschlusse weiter entgegenzuführen, wobei ich mir noch zu bemerken untertänigst erlaube, daß auch dem p. Dachroeden, welcher mit großer Spannung den Ausgang erwartet, nach langem Hoffen und Harren jedenfalls eine baldige Entscheidung zu gönnen sein möchte.

**86 c. Handschreiben des Kronprinzen Friedrich Wilhelm  
an Kultusminister Heinrich von Mühler.  
Berlin, 8. November 1871.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.  
GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18720, Bl. 210–210v.*

*Beharrung auf Hettner als zukünftigem Kunstreferenten des Kultusministeriums. –  
Ablehnung des v. Dachroeden als neuer Generaldirektor der Königlichen Museen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 502 f.*

Ihre Mitteilungen vom 6. dieses Monats können Mich nicht bestimmen, von dem Ihnen ausgesprochenen Wunsch einer Berufung des Professors Hettner in Dresden in die durch den Tod des Geheimen Oberregierungsrats Pinder erledigte Ratsstelle Ihres Ministeriums Abstand zu nehmen. Wenn ich keineswegs verkenne, daß Sie Ihre desfallsigen Entschlie-ßungen nach eigenen Ermessen und auf eigene Verantwortung zu fassen haben, so muß Ich auf der anderen Seite betonen, daß Ich als Protektor der Königlichen Museen in Berlin ein natürliches und berechtigtes Interesse auch bei Besetzung der fraglichen Stelle geltend zu machen habe. Ich kann daher nur wiederholen, daß ich die Berufung des Professors Hettner in diese Stelle auf das entschiedenste wünschen muß, weil Ich ihn für vorzugsweise geeignet halte, dieselbe auszufüllen und werde es Mir, da Sie nach Ihrer Angabe über den

Genannten nicht genügend unterrichtet sind, angelegen sein lasen, Ihnen das erforderliche Material zur Beurteilung seiner bisherigen Leistungen zu vermitteln.

Auf Ihren Vorschlag, den Schloßhauptmann von Dachroeden für die Stellung eines Generaldirektors der Königlichen Museen in Aussicht zu nehmen, vermag Ich zu Meinem Bedauern nicht einzugehen und muß Mir weitere Mitteilungen über die Person Meines Kandidaten noch auf einige Zeit vorbehalten.

**86 d. Bericht des Kultusministers Heinrich von Mühler  
an Kronprinz Friedrich Wilhelm.  
Berlin, 10. November 1871.**

*Ausfertigung, gez. v. Mühler; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18720, Bl. 214–215.*

*Neue Geschäftsverteilung innerhalb des Ministeriums, wonach die  
Kunstangelegenheiten auf mehrere Ratsstellen aufgeteilt wurden. –  
Hettner erneut als Direktor des Kupferstichkabinetts vorgeschlagen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 502 f.*

Eure Kaiserliche und Königliche Hoheit wollen mir gestatten, nach Empfang der beiden höchsten Handschreiben vom 8. dieses Monats über die Wiederbesetzung der durch den Tod des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Pinder erledigten Ministerialratsstelle noch folgendes ehrerbietigst zu bemerken. Wenn Höchstdieselben ausdrücklich anerkennen, daß ich meine desfallsigen Entschließungen nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung zu treffen habe, so fühle ich mich dadurch nur zu um so größerer Offenheit gegen Eure Kaiserliche und Königliche Hoheit verpflichtet. Den umfassenden und an Bedeutung zunehmenden Aufgaben des von Seiner Majestät mir allergnädigst anvertrauten Ministeriums gegenüber befinde ich mich in der Notwendigkeit, mit den mir zu Gebote stehenden Arbeitskräften haushälterisch umzugehen. Schon bei Lebzeiten des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Pinder habe ich bei einzelnen Sachen und Gegenständen seines Referats, in welchem die Angelegenheiten der Königlichen Museen nur einen verhältnismäßig kleinen Teil bilden, die Überzeugung gewonnen, daß sie in der Hand eines geschäftskundigen Rats besser aufgehoben seien, und daß die Behandlung der Kunstsachen, deren technische Vertretung durch die großen Kunstinstitute des Landes gesichert ist, dabei nicht leiden. Nach seinem Ableben bin ich, unter Zuziehung des seitdem mit Tode abgegangenen Unterstaatssekretärs Dr. Lehnert, auf diesem Wege weiter vorgegangen und habe ich eine neue Geschäftsverteilung eintreten lassen, in welcher neben anderen tiefgreifenden Veränderungen auch hinsichtlich des Pinderschen Referats Anordnungen getroffen sind. Eure Kaiserliche

und Königliche Hoheit werden es leicht erlauben, daß eine solche Umgestaltung des gesamten Arbeitsplans eben nur als ein Ganzes und mit ineinander greifender Würdigung aller disponiblen und teilweise mit bestimmter Absicht neu herbeigezogenen Kräfte geschehen kann, und daß ich nicht aus diesem Plane einzelnen Glieder wieder herausnehmen und neues einschieben kann, ohne sachlichen und persönlichen Interessen zu nahe zu treten und mir den Vorwurf der Inkonsequenz und Willkür zuzuziehen. Wenn ich daher die über Gegenstände und Personen bereits getroffenen und in der Ausführung begriffenen Dispositionen jetzt nicht wieder umgestalten kann, so wollen Eure Kaiserliche und Königliche Hoheit hierin nur eine Notwendigkeit erkennen, deren Gewicht von dem Standpunkte der Gesamtverwaltung des Ministeriums aus betrachtet, ein unabweisbares ist. Sollten Eure Kaiserliche und Königliche Hoheit geruhen, meinen Vorschlag in Beziehung auf den Professor Hettner als Direktor des Kupferstichkabinetts in nähere Erwägung zu ziehen, so werde ich mich beeilen, die mir deshalb obliegenden Erkundigungen auch meinerseits einzuholen.

**86 e. Handschreiben des Kronprinzen Friedrich Wilhelm  
an Ministerpräsident Otto von Bismarck.<sup>1</sup>**

**Wiesbaden, 18. November 1871.**

*Eigenhändige Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18720, Bl. 216–217.*

*Bedenken über den Verzicht, einen Experten als Kunstreferenten einzustellen, sowie über die Aufteilung des Kunstreferats im Ministerium auf mehrere Ratsstellen. – Das Staatsministerium soll auf die vorgesehene Berufung von Ministerialräten Einfluss nehmen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 502 f.*

Meine Ernennung zum Protektor der Königlichen Museen in Berlin hat mir wiederholt Veranlassung gegeben, mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten über die Neubesetzung der durch den Tod des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Pinder erledigten Stelle eines Vortragenden Rats in Verbindung zu treten.

Ich habe es im Interesse der meinem Protektorat unterstellten Institute nicht unterlassen zu dürfen geglaubt, die Aufmerksamkeit des Ministers auf einen Mann zu lenken, der meines Erachtens vorzugsweise befähigt ist, das Referat über Kunstsachen im Ministerium

<sup>1</sup> *Mit Vermerk:* Unterm 20.11. sind 3 vortragende Räte, v. Wussow, v. Cranach und Lucanus, ernannt. Seine Majestät wollen dem Kronprinzen mündlich mitteilen, daß er eventuell in einem Immediatberichte die Angelegenheit zur Sprache bringe.

zu übernehmen. Es ist dies der Professor Dr. Hettner in Dresden, in weiten Kreisen durch seine literarischen und kunsthistorischen Schriften auf das Vorteilhafteste bekannt.

Nachdem der Minister mir zunächst erwidert, daß er über denselben nicht genügend informiert sei, habe ich es mir angelegen sein lassen, ihm durch zuverlässige Mitteilungen über die Leistungen des Genannten ein Urteil zu ermöglichen. Darauf erklärt der Minister mir nunmehr, daß er aus sachlichen Gründen auf eine Berufung des Professors Hettner nicht einzugehen vermöge, da es seine Absicht sei, einen ständigen Referenten über Kunstsachen überhaupt nicht anzustellen, sondern die Geschäfte desselben vielmehr unter eine Anzahl anderer Räte zu verteilen.

Ich bin weit entfernt ein Urteil darüber zu fällen, ob und inwieweit die Interessen des Ministeriums eine solche Einrichtung verlangen, aber ich glaube nicht mich zu täuschen, wenn ich durch dieselbe die Interessen der Kunst für in hohem Maße bedroht und gefährdet erachte. Es ist meiner Ansicht nach unumgänglich notwendig, daß diese Interessen im Schoße der obersten und entscheidenden Behörde eine sachgemäße Würdigung und Vertretung finden, wie sie nur durch Berufung eines in Kunstsachen erfahrenen und wohlbewanderten Mannes zu erreichen ist. Und es bedarf kaum des Beweises, daß die Bearbeitung der Kunstangelegenheiten durch Beamte, denen voraussichtlich das eingehende Verständnis und die volle Sachkenntnis fehlen, nimmermehr ersprießlich wirken kann.

Ich weiß sehr wohl, daß der Minister in den Angelegenheiten seines Ressorts seine Entschlüsse auf eigene Verantwortung zu fassen hat, und ich brauche kaum so sorgen, daß eine jede Einmischung in dieselben fern liegt. Aber ich habe auf der anderen Seite gerade in dieser Frage ein natürliches und berechtigtes Interesse wahrzunehmen, da die Art, wie sie entschieden wird, von weittragendem Einfluß auf die Entwicklung der Königlichen Museen ist. Da mir bekannt ist, daß die Vorschläge zur Berufung von Ministerialräten der Zustimmung des Staatsministeriums bedürfen, so bitte ich Sie dringend, Ihre Einwirkung in dieser Angelegenheit in dem vor mir angedeuteten Sinn geltend zu machen. Ich gestehe ganz offen, daß ich außerstande bin, das Wohl der mir anvertrauten Anstalten zu fördern, wenn ich nicht gewiß sein darf, daß meine Bestrebungen im Ministerium nicht nur eine entgegenkommende geschäftliche Berücksichtigung, sondern auch diejenige sachliche Prüfung und Unterstützung finden, ohne welche die gedeihliche Entwicklung unserer Kunstinstitute nicht denkbar ist.

**86 f. Schreiben des Kronprinzen Friedrich Wilhelm  
an König Wilhelm I.**

**Berlin, 27. November 1871.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.<sup>2</sup>*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18720, Bl. 204–207v.*

*Die vom Kultusminister vorgesehene Abschaffung des Kunstreferats bedroht die Ausübung des kronprinzlichen Protektorats über die Königlichen Museen. – Bitte um Befehl, einen Kunstreferenten, möglichst den Dresdner Professor Hettner, zu berufen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 502 f.*

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät sehe ich mich veranlaßt, nachstehendes alleruntertänigst vorzutragen.

Im Interesse der Königlichen Museen und bei der entscheidenden Bedeutung, welche diese Frage für die ganze Entwicklung der genannten Institute beansprucht, hielt ich es für geboten, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten für die Neubesetzung der durch den Tod des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Pinder erledigten Stelle eines Vortragenden Rats einen Mann zu empfehlen, der durch seine bisherigen Leistungen für dieselbe besonders geeignet erscheint. Ich lenkte die Aufmerksamkeit des Ministers auf den Professor Hettner in Dresden, der, als Schriftsteller in den Fächern der Ästhetik und Kunstwissenschaft rühmlich bekannt, seit einer Reihe von Jahren als Direktor der Dresdner Antikensammlungen und Mitglied des dortigen akademischen Senats in erfolgreicher Tätigkeit wirkt. Der Minister teilte mir darauf zunächst mündlich, sodann schriftlich mit, daß er über den Genannten nicht genügend informiert sei, um seine Befähigung für die betreffende Stellung übersehen zu können, und daß er inzwischen sein Augenmerk auf andere Kandidaten gerichtet habe. Diese Äußerung veranlaßte mich, dem Minister aus zuverlässiger Quelle einen genauen Bericht über die Persönlichkeit, Schriften und sonstigen Leistungen des p. Hettner zugehen zu lassen, welcher ihm die Möglichkeit bot, ein Urteil über die zureichende Befähigung desselben zu gewinnen und ersuchte ihn ferner, seine Informationen auf anderem Wege zu vervollständigen. Nun erst erklärte mir der Minister völlig unerwarteter Weise, daß er die Absicht habe, einen ständigen Referenten über Kunstsachen in seinem Ministerium überhaupt nicht anzustellen, sondern die Geschäfte desselben unter eine Anzahl anderer Räte zu verteilen. In dieser Einrichtung mußte ich eine entschiedene Bedrohung der mir anvertrauten Interessen erblicken und wandte mich deshalb an den Ministerpräsidenten Fürsten von Bismarck, indem ich ihn von dem Stande der Sache in Kenntnis setzte und ihn ersuchte, seinen Einfluß im Staatsministerium

<sup>2</sup> *Mit Vermerk:* An den Minister der geistlichen Angelegenheiten zum Bericht. Berlin, den 29. November 1871.

dahin geltend zu machen, daß die desfallsigen Vorschläge des Ressortministers eine Änderung erführen. Inzwischen ist, wie ich äußerlich erfahren, der Letztere mit einer solchen Eile zu Werk gegangen, daß das Staatsministerium sich in der von ihm gewünschten Weise bereits schlüssig gemacht hatte, bevor meine Mitteilung an den Ministerpräsidenten gelangen konnte.

Ich brauche Eurer Majestät nicht zu versichern, daß mir nichts ferner gelegen hat, als eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Eure Majestät werden vielmehr nicht verkennen wollen, daß gerade die vorliegende Frage von weittragendem Einflusse auf das Wohl der meinem Protektorat unterstellten Kunstinstitute ist, und daß ich somit nur bestrebt war, ein sehr natürliches und berechtigtes Interesse geltend zu machen.

Es ist, wie ich meine, unumgänglich notwendig, daß die Angelegenheiten der Kunst an oberster Stelle und inmitten der entscheidenden Behörde eine entsprechende Vertretung und Würdigung finden, wie sie lediglich ein in Kunstsachen bewandeter und erfahrener Mann zu leisten vermag. Ich gehe gewiß nicht zu weit, wenn ich behaupte, daß die ausschließliche Bearbeitung der Kunstangelegenheiten durch Beamte, denen bei aller sonstigen Tüchtigkeit, ja selbst bei lebhaftem Interesse doch ein eingehendes Verständnis und vollste Sachkenntnis fehlen, nun und nimmermehr förderlich und ersprießlich wirken kann.

Wenn ich den Mangel an Rücksicht, welchen der Minister von Mühler mir in dieser Frage formell und materiell bezeigt, auch völlig übersehe und nicht der berechtigten Mißstimmung gedenken will, welche das schroffe Abweisen meines ersten, lediglich im Interesse der Königlichen Museen unternommenen, durch die Sache selbst gebotenen Schrittes erfahren hat, so darf ich doch nicht verhehlen, daß ich dem ehrenden Vertrauen, welches Eure Majestät mir durch Übertragung des Protektorats allergnädigst erwiesen, kaum genügend zu entsprechen vermag, wenn ich nicht gewiß sein darf, daß meinen Bestrebungen nicht nur eine angemessene geschäftliche Behandlung, sondern vor allem auch diejenige sachgemäße Prüfung und Unterstützung im Ministerium finden, ohne welche die Förderung des Wohles unserer Kunstinstitute nicht denkbar ist.

Die jetzt getroffene Einrichtung droht nach meiner innersten Überzeugung eine Beeinträchtigung und Schädigung der gesamten Kunstinteressen und speziell der mir anvertrauten Anstalten herbeizuführen und ich wage daher an Eure Majestät die alleruntertänigste Bitte zu richten, eine Abänderung derselben durch den Befehl zur Berufung eines mit dem Referate über Kunstsachen ausschließlich betrauten Vortragenden Rats, wo möglich in der Person des Professors Hettner in Dresden, allergnädigst bewirken zu wollen.

**86 g. Immediatbericht des Kultusministers Heinrich von Mühler.****Berlin, 16. Dezember 1871.***Ausfertigung, gez. Mühler.**GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18720, Bl. 200–203v.*

*Entwicklung des Kunstreferats im Kultusministerium seit Uhden, das nie über eine eigene Ratsstelle verfügte. – Geschäftsverteilung nach Umstrukturierungen im Ministerium und gemäß der Absprachen mit dem inzwischen verstorbenen Unterstaatssekretär Lehnert, die Kunstsachen wieder aufzuteilen. – Ein Kunstexperte als Ministerialrat unnötig, aber Vereinigung der Ratsstelle mit der des Konservators der Kunstaltertümer sinnvoll. – Möglichkeiten für Hettners Verwendung in Berlin.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 503.*

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät erlaube ich mir, in bezug auf die alleruntertänigst wieder beigefügte Vorstellung<sup>3</sup> Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen vom 27. vorigen Monats nachstehendes ehrfurchtsvoll zu berichten.

In dem Etat des mir allergnädigst anvertrauten Ministeriums sind außer der Stelle eines Unterstaatssekretärs und eines Ministerialdirektors angesetzt:

15 Räte von 2.200 Rtlr. bis 3.000 Rtlr.

2 geistliche Räte à 800 Rtlr. und 300 Rtlr.

4 technische Räte für die Medizinalangelegenheiten à 1.500 Rtlr. und resp. 1.000 Rtlr.

Eine besondere Stelle für einen Kunstrat ist nicht ausgeworfen. Die Minister der Unterrichtsangelegenheiten haben für die Bearbeitung der in ihr Ressort gehörigen Kunstangelegenheiten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Arbeitskräften jederzeit so zu sorgen gesucht, wie es den gegebenen Verhältnissen nach das Angemessenere war.

Unter dem Minister von Altenstein ist ein ausschließlich für die Kunstangelegenheiten berufener Rat nicht angestellt gewesen. Die Räte Uhden, von Harlem, Kortüm, Schultze haben darin in mehr oder weniger ausgedehnten Umfange und mit mehrfachem Wechsel in den Referaten gearbeitet. Minister Eichhorn berief den Professor Kugler als Hilfsarbeiter, übertrug ihm die Bearbeitung der Kunstsachen und erwirkte einige Jahre später bei einer eintretenden Vakanz seine Ernennung zum Vortragenden Rat. Nach dem im Jahre 1858 erfolgten Tode Kuglers wurde Dr. Pinder an dessen Stelle berufen.

Für mich war im Laufe dieser letzten 6 Monate mehrfache Veranlassung erwachsen, größere Veränderungen in der Verteilung der mir zur Disposition stehenden Arbeitskräfte vorzunehmen. Den ersten Anlaß dazu gab die Auflösung der Abteilung für die katholischen Kirchenangelegenheiten, infolge derer zunächst die Arbeitskraft des bisherigen Direktors

<sup>3</sup> Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 86 f.



dieser Abteilung ausfiel und gleichzeitig eine Veränderung in der Geschäftsverteilung für die im Ministerium verbleibenden Räte der Abteilung notwendig wurde. Dazu kam im August dieses Jahres der Tod des Dr. Pinder und Ende Oktober der des Unterstaatssekretärs Dr. Lehnert. Endlich war es eine Notwendigkeit geworden, das System der Beschäftigung einer größeren Zahl von Hilfsarbeitern, zu deren Verwendung nach der Eigentümlichkeit der diesseitigen Verwaltung fast nur bei Vakanz im Ministerium eine Gelegenheit sich bietet, nach Möglichkeit einzuschränken. Ich beschloß daher noch bei Lebzeiten des Dr. Lehnert und nach eingehender Beratung mit ihm, vorläufig nicht wieder einen eigenen Rat für die Bearbeitung der Kunstsachen in Aussicht zu nehmen, sondern die vorhandenen Vakanz zu benutzen, von den im Ministerium beschäftigten und nicht zu entbehrenden fünf Hilfsarbeitern wenigstens drei zu einer festen Anstellung zu empfehlen und die Bearbeitung der Kunstsachen, wie früher unter Altenstein, unter einzelnen Räten angemessen zu verteilen. Diese Beschlußnahme wurde gefaßt und wurden alle Einleitungen dazu getroffen, ehe mir von den Wünschen Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen in betreff des Professors Hettner in Dresden etwas bekanntgeworden war.

Zu dieser Behandlung der Sache war nicht allein die formelle Berechtigung vorhanden, da der Etat in betreff der Verwendung und Benutzung der 15 ordentlichen Ratsstellen des Ministeriums keinerlei Beschränkung auferlegt, sondern sie war auch dem sachlichen Interesse entsprechend und durch Verpflichtungen gegen die Personen geboten.

Die Erfahrungen meiner eigenen Amtsverwaltung und der meiner Amtsvorgänger haben gelehrt, daß eine hohe persönliche künstlerische oder kunstkritische Begabung nicht die erste und absolute Bedingung für die Bearbeitung der Kunstangelegenheiten im Ministerium ist. Für die technische Beurteilung der Kunstfragen hat der Minister seine Information aus den Gutachten und Anträgen der geordneten Kunstinstitute, der Direktoren und Senate der Kunstakademien, der Generaldirektion der Museen, der Kommission für Kunstzwecke, des Konservators der Kunstaltertümer und der Vorstände anderer Kunstanstalten, Vereine und Kommissionen zu entnehmen, und es wäre sicher verfehlt, das Urteil eines einzelnen, wenn auch noch so kunstverständigen Ministerialrats als die höchste technische Instanz über das Votum dieser Organe für das Kunstwesen stellen zu wollen. Dagegen kommt es in dem Ministerium wesentlich darauf an, richtig zu bemessen, ob und in welcher Weise die Anträge und Wünsche dieser technischen Organe nach den allgemeinen administrativen, finanziellen und rechtlichen Grundsätzen realisiert werden können. Hierzu bedarf es des praktischen Geschicks, verbunden mit einem lebendigen Interesse für die Kunst. Ein weiteres ist an dieser Stelle nicht unbedingt notwendig.

Bei der Verwaltung der Königlichen Museen ist für die Wahrung des Kunstinteresses anderweitig ausreichend gesorgt. Dasselbe wird, nachdem durch das von Eurer Majestät allerhöchst vollzogene neue Statut vom 25. Mai 1868 manche Mängel der früheren Einrichtung beseitigt worden sind, wahrgenommen durch den Generaldirektor, dessen Amt zur Zeit durch die Generaldirektion versehen wird, durch die Spezialdirektoren der einzelnen Abteilungen, durch die in § 5 eingesetzte technische Kommission, für welche je nach

Beschaffenheit der Sache der Senat der Akademie der Künste oder die Akademie der Wissenschaften oder die technische Baudeputation des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als höhere Instanz eintritt, endlich durch die in § 8 des Statuts verordneten halbjährigen größeren Konferenzen. Außerdem bedürfen größere Anschaffungen für die Museen Eurer Majestät spezieller Genehmigung. Dazu ist neuerdings noch das Protektorat Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen getreten, für welches die Annahme eines eigenen Sekretärs in Aussicht genommen worden ist.

Das nächste Bedürfnis für das Museum im Interesse der Kunst ist jetzt die Wiederbesetzung der seit Jahren vakanten Stelle des Generaldirektors und des Spezialdirektors für die Gemäldegalerie, sowie der vor kurzem gleichfalls vakant gewordenen Stelle eines Spezialdirektors für das Antiquarium.

Die Aufgabe der Ministerialräte dagegen besteht für die Museumsverwaltung wesentlich in der Wahrung der finanziellen, administrativen und bautechnischen Interessen. Überhaupt ist für die Förderung der Kunstanstalten und Kunstinteressen vom Standpunkte der Ministerialverwaltung aus die klare und scharfe Feststellung und Durchführung der unerlässlichen und rechtlichen Ordnungen das vornehmlichste Bedürfnis. Manche unerfreuliche Konflikte hätten vermieden werden können, wenn man sich früher der bestehenden Rechte und Pflichten und gewisser fester Ordnungen deutlich bewußt gewesen wäre. In der hiesigen Akademie der Künste waren beispielsweise die vom Könige vollzogenen Statuten fast gänzlich in Vergessenheit geraten und an die Stelle einer sicheren Ordnung nach klar bewußten und ausgesprochenen Grundsätzen war eine schwankende unsichere Praxis getreten. Erst auf Grund einer sorgfältigen Durcharbeitung der gesamten Akten der Akademie seit dem Jahre 1808 und nachdem ich, gestützt auf die Statuten, wiederum einen rechtsverständigen Rat des Ministeriums als Justitiarius in den Senat der Akademie berufen habe, ist Aussicht vorhanden, in voller Übereinstimmung mit der Akademie selbst wiederum festen und sicheren Boden zu gewinnen. Ebenso ist die oben erwähnte, im Jahre 1868 erfolgte, dringend nötige Umarbeitung der Statuten des Museums die Frucht geschäftlicher Sachkenntnis und Prüfung gewesen.

Ich verkenne dabei nicht, daß außerdem die Anstellung eines kunstwissenschaftlich gebildeten Rats im Ministerium zu empfehlen sein würde, besonders wenn sie mit der Stelle eines Konservators der Kunstaltertümer, dessen isolierte Stellung außerhalb des Ministeriums eine unfruchtbare ist, sich verbinden ließe. Zur Zeit aber ist dieses nicht tunlich.

Was die Person des p. Hettner anlangt, so sind die durch Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit mir zugegangenen Notizen durchaus vorteilhaft. Ob derselbe für die praktische Behandlung der ihm anzuvertrauenden Gegenstände in einem Ministerium geeignet wäre, würde sich, auch wenn seine Anstellung hätte erfolgen können, erst nach und nach haben zeigen können. Als der Staatsminister Eichhorn den Professor Kugler in das Ministerium zog, beschäftigte er denselben erst mehrere Jahre kommissarisch als Hilfsarbeiter, ehe er eine feste Stelle für ihn erwirkte. Bei dem Lebensalter und der Stellung des p. Hettner in Dresden wäre dieser Weg nicht anwendbar gewesen.

Ich habe deshalb Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit den untertänigsten Vorschlag gemacht, den Professor Hettner in einer der vakanten Spezialdirektionen bei dem Museum zu berufen und ihm zugleich die Funktionen eines Sekretärs bei dem Protektor zu übertragen, in welchem Falle ihm eine Zulage würde gewährt werden können, welche es ihm möglich machen dürfte, seine Stelle in Dresden aufzugeben. Auf diese Weise würde die Person des p. Hettner für Berlin und für die hiesigen Kunstinteressen zu gewinnen sein. Ein Eingehen auf diesen Vorschlag ist bis jetzt nicht erfolgt.

Schließlich erlaube ich mir Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät eine Abschrift der stattgehabten Korrespondenz alleruntertänigst zu überreichen, nämlich:

Abschrift der Höchsten Handschreiben vom 24. Oktober, 8. und 9. November nebst Anlage<sup>4</sup> sowie meiner untertänigsten Erwidern vom 6. und 10. vorigen Monats<sup>5</sup>

und gebe ich mich der Hoffnung hin, Eure Kaiserliche und Königliche Majestät werden auch daraus ersehen, daß mein Verhalten in dieser Angelegenheit lediglich durch die in den gegebenen Verhältnissen und in der Sache selbst liegenden dienstlichen Momente bestimmt worden ist, und daß ich den mir gemachten Vorwurf der Rücksichtslosigkeit mit aller Ehrerbietung bestimmt ablehnen muß.

**86 h. Kabinettsordre an den Präsidenten des Staatsministeriums Otto von Bismarck.  
Berlin, 5. Januar 1872.**

*Revidiertes Konzept.*<sup>6</sup>

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18720, Bl. 219.*

*Kenntnisnahme des Erlasses und Weiterleitung an Kultusminister Mühlner.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 503 f.*

Ich beauftrage Sie, dem Staatsminister Dr. von Mühlner den anliegenden Erlaß, nachdem Sie von demselben zur weiteren Veranlassung Kenntnis genommen haben werden, mitzuteilen.

<sup>4</sup> Zu den Schreiben vom 24.10. und 8.11.1871 vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 86 a und c; das Schreiben vom 9.11.1871 mit Anlage in: I. HA, Rep. 89, Nr. 18720, Bl. 211–213v.

<sup>5</sup> Zu Mühlner's Schreiben vom 6. und 10.11.1871 vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 86 b und d.

<sup>6</sup> Mit Abgangsvermerk vom 8. Januar 1872.

**86 i. Allerhöchster Erlass an Kultusminister Heinrich von Mühler.****Berlin, 5. Januar 1872.***Revidiertes Konzept.*<sup>6</sup>*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18720, Bl. 218–218v.*<sup>7</sup>

*Anmahnung der für einen Minister üblichen Loyalität, auch über Differenzen zu informieren, erst recht wenn sie mit dem Kronprinzen und Protektor der Königlichen Museen bestehen. – Entscheidung über die Ratsstellen im Kultusministerium folgt.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 503 f.*

Die Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz hat, wie Ich aus seiner Vorstellung vom 27. November pr[ioris anni] und aus Ihrem Berichte vom 16. vorigen Monats erfahre, bei dem Interesse, welches er als Protektor Meiner hiesigen Museen daran nimmt, daß die Bearbeitung der Kunstsachen im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten einer geeigneten Persönlichkeit anvertraut werden, seine diesfälligen Wünsche für die Wiederbesetzung der durch den Tod des bisherigen Referenten erledigten Ratsstelle Ihnen unter gleichzeitiger Anerkennung Ihrer Kompetenz mitgeteilt. Es war darüber eine Korrespondenz entstanden, welche die Wünsche des Protektors unerfüllt ließ. Wenige Tage nach Ihrem, die Proposition des Protektors ablehnenden letzten Schreiben haben Sie Mir mittels Bericht vom 18. November pr[ioris anni] Ihre Vorschläge zur Besetzung der in genanntem Ministerium vakanten drei Ratsstellen unterbreitet, dabei aber von jenen Vorgängen, obwohl deren Bedeutung für Meine Entschließung mit Rücksicht auf den Erlaß vom 18. Juli pr[ioris anni] von Ihnen nicht verkannt werden konnte, Mir nicht die geringste Andeutung gegeben. Unter Vorenthaltung des vollen Einblicks in die obwaltenden Verhältnisse haben Sie sonach Meine Beschlußnahme auf Ihren Antrag, die Regierungsräte von Wussow, von Cranach und Lucanus zu Vortragenden Räten in Ihrem Ministerium zu ernennen, veranlaßt. Wenn ich auch nicht voraussetzen will, daß Sie Beziehungen, welche den dienstlichen Interessen fremd sind, eine Einwirkung auf den Antrag gestattet haben, so kann Ich doch dieses Verfahren mit der Loyalität nicht vereinbar finden, die ich von einem Departement-Chef zur Bewahrung meines Vertrauens erwarten muß. Was den Antrag des Protektors der Königlichen Museen betrifft, so hat auf den Bericht vom 16. vorigen Monats das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten Meine diesfälligen Entschließungen zu gewärtigen. Abschrift dieses Erlasses habe Ich dem Kronprinzen Kaiserliche und Königliche Hoheit mitgeteilt.

<sup>7</sup> *Druck mit geringfügigen Abweichungen: Reichle, Walter, Zwischen Staat und Kirche. Das Leben und Wirken des preußischen Kultusministers Heinrich v. Mühler, dargestellt unter Benutzung des schriftlichen Nachlasses des Ministers, Berlin 1938, S. 392 f.*

**86 j. Kabinettschreiben Wilhelms I. an Kronprinz Friedrich Wilhelm.****Berlin, 5. Januar 1872.***Revidiertes Konzept.*<sup>6</sup>*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18720, Bl. 218v-219.*

*Keine Ratsstelle ausschließlich für Kunstangelegenheiten im Kultusministerium aufgrund der Etatverhältnisse. – Weitere Prüfung einer Verwendung von Professor Hettner.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 503 f.*

Ich habe auf Eure Vorstellung vom 27. November vorigen Jahres an den Minister der geistlichen Angelegenheiten Bericht erfordert, welchen ich unterm 16. vorigen Monats erhalten habe und Ihnen in Abschrift mit Ausschluß der Ihnen bekannten Beilagen mitteile.<sup>8</sup> Ich habe mich darauf veranlaßt gefunden, dem Staatsminister von Mühler den abschriftlich beigefügten Erlaß vom heutigen Tage<sup>9</sup> zugehen zu lassen. Im Übrigen wollen Eure p. aus dem Berichte vom 16. vorigen Monats entnehmen, daß mit Rücksicht auf die Etatsverhältnisse des Ministeriums bei der gegenwärtigen Sachlage Ihrem Antrage, einen mit dem Referate über die Kunstangelegenheiten ausschließlich zu betrauenden Vortragenden Rat zu berufen, zur Zeit keine Folge gegeben werden kann.

Darüber, ob Ihren Wünschen in anderer Weise zu entsprechen sei, habe Ich Mir die weitere Entschliebung vorbehalten, wenn Sie unter den im Berichte vorgetragenen Umständen nicht etwa auf die dort angegebene Proposition bezüglich des Professors Hettner zu Dresden eingehen wollen. Ich stelle dies Ihrer Erwägung anheim und will darüber zunächst Ihre Äußerung erwarten.

<sup>8</sup> *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 86 g.*

<sup>9</sup> *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 86 h.*

**86 k. Schreiben des Kronprinzen Friedrich Wilhelm  
an Kultusminister Adalbert Falk.**

**Berlin, 19. April 1872.**

*Eigenhändiges Handschreiben, gez. Friedrich Wilhelm.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 31 Lit. E Nr. 18, n. f.*

*Empfehlung des 52-jährigen Professors Dr. Friedrich Eggers als einen  
professionell ausgebildeten Referenten zur Verwaltung der Künste im Ministerium.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 505.*

Es wird Ihnen nicht unbekannt sein, daß Ich bereits früher Gelegenheit genommen habe, dem dringenden Wunsche Ausdruck zu geben, daß die Bearbeitung der Kunstangelegenheiten in Ihrem Ministerium einem mit den Interessen und Bedürfnissen der Kunst auch in den Einzelheiten und nach allen Seiten vertrauten ständigen Referenten übertragen werden möge. Da Ich voraussetzen darf, daß Sie Meiner Auffassung in diesem Punkte beipflichten, so will Ich auf eine weitere Begründung derselben verzichten. Wenn die Anstellung eines mit dem erwähnten Referate zu betrauenden etatmäßigen Rates gegenwärtig allerdings nicht tunlich erscheint, so dürfe doch der Berufung eines für dasselbe geeigneten Hilfsarbeiters ein wesentliches Bedenken kaum entgegensteh[e]n. Ich unterlasse deshalb nicht, Sie zu diesem Ende auf den hiesigen Professor Dr. Eggers aufmerksam zu machen, welcher schon nach dem Tode des Geheimen Oberregierungsrats Kugler für die von diesem innegehabte Stellung in Betracht gezogen wurde und nach allem, was Mir über ihn und seine bisherigen Leistungen bekanntgeworden, zu der Erwartung berechtigt, daß er den an ihn zu stellenden Forderungen in jeder Weise zu genügen befähigt ist.

**87 a. Gesuch des Ausschusses für die vierte Allgemeine Deutsche Kunstausstellung in Düsseldorf an Kultusminister Robert von Puttkamer.**

**Düsseldorf, 11. November 1879.**

*Ausfertigung, gez. August Becker, H. Deiters.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 14 Abt. IV Nr. 7 Bd. 1, n. f.*

*Bedeutung der Ausstellung für die deutsche Kunst im Rückblick der drei vorangegangenen in München, Köln und Wien. Bitte um staatliche Sanktion der neuen Ausstellung durch Bewilligung von Medaillen, um die besten Werke prämiieren zu können.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 528 f.*

Im Jahre 1880 wird nach einer 12jährigen Pause eine Allgemeine Deutsche Kunstausstellung in Düsseldorf stattfinden. Es ist dies die vierte einer Reihe von glänzenden Kunstgeburten [!] deutscher Kunst, welche der unterzeichnete, mit der Ausführung beauftragte Ausschuß sich gestattet, dem hohen Interesse und ganzen Wohlwollen Eurer Exzellenz gehorsamst anzuempfehlen.

Die deutsche Kunstgenossenschaft, gegründet im Jahre 1856 zu dem Zwecke, das Bewußtsein der nationalen Zusammengehörigkeit unter den deutschen Künstlern zu stärken und ihren Werken für alle Zeiten ein nationales Gepräge zu sichern, schuf diese periodischen Ausstellungen als Denksteine in der Geschichte der deutschen Kunst. Sie sollten die Leistungen der deutschen Künstler epochenweise zu einem großen Bilde zusammenfassen und einen mahnenden und belehrenden Rückblick gestatten. Sie sollten, getragen vom idealsten Geiste, der deutschen Kunst ihre Innerlichkeit bewahren und schützen helfen vor der Verirrung einer bloßen Nachahmung des Auslandes.

Wie weit dies gelungen, welchen Eindruck die bisherigen Ausstellungen hervorgerufen haben, welche gewaltigen Impulse gerade sie für das Schaffen der Künstler geworden sind, ist Eurer Exzellenz zur Genüge bekannt. Düsseldorf ist in der glücklichen Lage, diesen Rückblick dem deutschen Vaterlande wieder bieten zu können.

Durch die schöne Gastfreundschaft, welche das große Unternehmen der „Gewerbeausstellung für Rheinland, Westphalen und die angrenzenden Bezirke“ der Kunst geboten hat, ist ihr die schönste Abteilung, 17 Säle in bedeutender räumlicher Ausdehnung umfassend, zur Disposition gestellt worden. Dadurch wurde die Ausstellung ermöglicht und jetzt ist begründete Hoffnung vorhanden, daß die vierte Allgemeine Deutsche Kunstausstellung den drei vorangegangenen durchaus ebenbürtig sein wird.

Die Ausstellungen in München 1858, Köln 1861 und Wien 1868 stehen als große Zeichen in der Geschichte der deutschen Kunst. Sie haben die ganze Epoche seit Asmus Carstens umfaßt. Die nächstjährige soll den letzten zwölfjährigen Zeitraum veranschaulichen. Die hohen Regierungen der Staaten, in welchen die bisherigen Ausstellungen stattfanden, sind mit großem Interesse diesen Ereignissen gefolgt und haben es nicht unterlassen, durch Aus-

zeichnungen und Belohnungen aller Art sowie durch Subventionen zum Glanze derselben beizutragen. Auch sei gestattet anzuführen, daß Seine Exzellenz der damalige Herr Kultusminister v. Bethmann Hollweg die Eröffnung der Ausstellung in Köln mit seiner Gegenwart beehrte, daß die Ausstellung in Wien von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich in Person eröffnet wurde.

Geleitet von diesen Tatsachen glaubt sich der gehorsamst unterzeichnete Ausschuß auf die hochgeneigten Zusicherungen stützen zu dürfen, welche ihm von Eurer Exzellenz Anwesenheit in Düsseldorf in so warmer und wohlthuender Erinnerung geblieben sind.

Er erlaubt sich daher, das ehrerbietige Gesuch zu stellen:

Eure Exzellenz möchten zur Belohnung für hervorragende Leistungen auf der Ausstellung eine Anzahl von Medaillen bewilligen und dadurch dem Unternehmen die staatliche Sanktion erteilen.

Ohne Eurer Exzellenz Intentionen irgendwie vorgreifen zu wollen, bringt er Hochdensenben die Zahl 36 in Vorschlag, welche in drei Klassen zur Prämierung dienen möchten.

In der Hoffnung, daß das gegenwärtige Gesuch eine wohlwollende und hochgeneigte Aufnahme finden möge, gibt sich die Ehre zu zeichnen Eurer Exzellenz ganz gehorsamster Ausschuß für die vierte Allgemeine Deutsche Kunstausstellung in Düsseldorf

Der Vorsitzende: August Becker

Der Schriftführer: H. Deiters

**87 b. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Friedrich von Kühlwetter, und des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Moritz von Bardeleben, an Kultusminister Robert von Puttkamer.**

**Münster, 16. Januar 1880/Koblenz, 24. Februar 1880.**

*Ausfertigung, gez. v. Kühlwetter, Bardeleben.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 14 Abt. IV Nr. 7 Bd. 1, n. f.*

*Vermittlung des Wunsches des Vorstandes der Gewerbe- und Kunstausstellung für Rheinland und Westfalen, dass sich neben Museen der beiden Provinzen auch die Berliner Museen mit altertümlichen kunstgewerblichen Exponaten beteiligen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 531.*

Wie Eure Exzellenz aus der hier beigelegten Eingabe<sup>1</sup> des Vorstandes der Gewerbe- und Kunstausstellung für Rheinland und Westfalen in Düsseldorf pro 1880 vom 5. dieses Monats hochgeneigtest ersehen wollen, hat der gedachte Vorstand unsere Vermittlung dafür

<sup>1</sup> *Liegt der Akte im Anschluss an den Bericht bei.*



in Anspruch genommen, daß die Düsseldorfer Ausstellung bzw. die damit verbundene Ausstellung kunstgewerblicher Altertümer der Rheinlande und Westfalens sowohl von seiten der beteiligten Provinzial-Museen wie seitens der Königlichen Museen in Berlin mit Gegenständen der Kunstindustrie beschickt werde.

Da wir nicht zweifeln, daß die gewünschte Beteiligung der öffentlichen Kunstsammlungen zur Erzielung einer möglichst reichhaltigen und instruktiven Ausstellung wesentlich beitragen wird, so können wir den Antrag des Vorstandes nur angelegentlich befürworten. Nachdem wir daher bereits bezüglich der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier, des Museums der Rheinischen Altertümer bei der Universität zu Bonn, des Kölner Museum und des Museums des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens in Münster die nötigen Schritte getan haben, gestatten wir uns unter Bezugnahme auf den Bericht des mitunterzeichneten Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 12. dieses Monats – No. 171 – Eure Exzellenz gehorsamst zu bitten, hochgeneigtest wegen der in der Anlage<sup>2</sup> beantragten Beteiligung der königlichen Museen in Berlin, des Gewerbe-Museums und des Schinkel-Museums daselbst an der in Rede stehenden Ausstellung kunstgewerblicher Altertümer das Erforderliche hochgeneigtest veranlassen zu wollen. Indem wir ein Exemplar des Planes des zur Unterbringung der fraglichen Ausstellungs-Objekte bestimmten Gebäudes anschließen,<sup>3</sup> bemerken wir schließlich ehrerbietigst, daß die Ausdehnung der Ausstellung auf Gegenstände der westfälischen Kunstindustrie in dem beiliegenden Gesuche des Ausstellungsvorstandes zwar nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch nah dem eben allegierten Berichte vom 12. dieses Monats und dessen Anlage nicht zu bezweifeln ist.

*2 Als gezeichnete Frontalansicht und Grundriß nach der o. g. Eingabe in dieser Akte.*

*3 Liegt der Akte im Anschluss an die in Anm. 1 und 2 genannten Schriftstücke bei.*

**87 c. Bericht des Vorstands der Gewerbe-Ausstellung für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke, H. Lueg und Chr. Trinkaus, des Ausschusses für die vierte Allgemeine Deutsche Kunstausstellung, August Becker und H. Deiters, und des Vorstandes des Lokal-Vereins Düsseldorf der Deutschen Kunstgenossenschaft, August Becker und Ernst Bosch, an den Präsidenten der Regierung Düsseldorf, Robert Eduard von Hagemeister. Düsseldorf, 17. Januar 1880.**

*Ausfertigung, gez. H. Lueg, Chr. Trinkaus, August Becker, H. Deiters, Ernst Bosch.  
GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 14 Abt. IV Nr. 7 Bd. 1, n. f.*

*Bewilligung der beantragten Medaillen durch Kultusminister. – Trotz Bedenken des Ministers sind statutengemäß nur Werke von Mitgliedern der Deutschen Kunstgenossenschaft auszustellen, was zu Chancengleichheit und förderndem Austausch beiträgt.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 529 f.*

Euer Hochwohlgeboren hochgeneigte Zuschrift vom 8. Januar gibt den Unterzeichneten die erfreuliche Nachricht, daß Seine Exzellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten dem in unserem ergebenen Schreiben vom 11. November vorigen Jahres<sup>4</sup> ausgesprochenen Gesuche um Verleihung von Medaillen näherzutreten geneigt ist.

Wir gestatten uns dazu die Bemerkung, daß bei der Abfassung desselben nicht die große und kleine goldene Staatsmedaille, sondern eine dreiklassige Medaille ins Auge gefaßt war, welche besonders für die 4. Allgemeine Deutsche Kunstausstellung verliehen werden möchte. Selbstverständlich muß dies ganz dem Ermessen Seiner Exzellenz des Herrn Ministers anheimgestellt bleiben.

Bezüglich der Jury für die Medaillen gestatten wir uns Euer Hochwohlgeboren zu bitten, Seiner Exzellenz anheimzugeben, daß dieselbe ganz oder teilweise aus der freien Wahl der Künstlerschaft derjenigen größeren Kunststädte, welche hervorragend zur Ausstellung beitragen, hervorgehen möge.

Aufgabe der gehorsamst Unterzeichneten ist es nun, die Bedenken zu beseitigen, welche Seine Exzellenz der Herr Minister in der Bestimmung gefunden hat, daß nur Mitglieder der Deutschen Kunstgenossenschaft zur Beschickung der Ausstellung berechtigt sein sollen. Tatsächlich ist dem, diesem Bedenken zu Grunde liegenden Wunsche, keinen deutschen Künstler von der Ausstellung auszuschließen, von vornherein entsprochen. Denn zunächst sind alle deutschen Künstler, mit wenigen Ausnahmen, Mitglieder der Deutschen Kunstgenossenschaft. Diejenigen aber, welche es noch nicht oder nicht mehr sind, können es

<sup>4</sup> Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 87 a.

zu jeder Zeit werden, durch die bloße Anmeldung bei der Ihnen zunächst liegenden Lokalgenossenschaft. Die Beitretenden übernehmen keine andere Verpflichtung als, gleich den anderen Mitgliedern, einen kleinen Jahresbeitrag, gegenwärtig von 75 Pfennigen, zu bezahlen, welche in die Kasse der Genossenschaft fließen.

Da das nicht unbedeutende Vermögen der letzteren in erster Reihe Ausstellungszwecken gewidmet ist, und aus demselben auch zu den Kosten der diesjährigen Ausstellung beigetragen wird, so kann es nicht unbillig erscheinen, wenn jeder Aussteller mit dem gleichen Rechte auch die gleichen Pflichten übernimmt.

Den Bedenken Seiner Exzellenz des Herrn Ministers auch formaliter durch die Beseitigung des betreffenden Paragraphen aus den Ausstellungsbedingungen zu heben, bedauern die Unterzeichneten nicht Folge geben zu können.

Die Ausstellung findet statt aufgrund eines Beschlusses der Delegiertenversammlung der Deutschen Kunstgenossenschaft vom 7. September 1878 und ist an die Statuten derselben gebunden, welche der Lokalverein Düsseldorf einseitig zu ändern nicht berechtigt ist.

Dieses Statut sagt § 26: „Zu diesen Ausstellungen werden nur Werke von Mitgliedern der Deutschen Kunstgenossenschaft zugelassen.“

Zur Änderung eines Statuts ist zwei Drittel Majorität einer vom Hauptvorstande zu berufenden Delegiertenversammlung erforderlich.

Doch ist auch von einer solchen nicht zu erwarten, daß sie aus den nach 19jähriger Erfahrung im Jahre 1875 endlich festgestellten Statuten den Paragraphen entfernen würde, der, indem er das einzige Vorrecht der Mitgliedschaft bezeichnet, zur Erhaltung des genossenschaftlichen Verbandes geschaffen ist. Diese muß Düsseldorf besonders am Herzen liegen, von woher die vereinigende Bewegung ausgegangen ist.

Die freundschaftlichen und gegenseitig aufmunternden Beziehungen, welche innerhalb der Düsseldorfer Künstlerschaft bereits bestanden, waren bei weitem nicht überall vorhanden. Auch fehlte es an einer geeigneten Verbindung mit den Künstlerschaften anderer Städte. Unfreundliche, rivalisierende Strömungen wirkten störend auf den fördernden Austausch von Meinungen und Erfahrungen. Ein Vergleichen der künstlerischen Schöpfungen unter völlig gleichen äußeren Bedingungen war nicht möglich.

Erst die Errichtung der Genossenschaften schuf die freundschaftlichen Beziehungen und einen wohlorganisierten Apparat des Verkehrs mit den anderen Kunststädten, welcher die Veranstaltung großer Ausstellungen in einem Sinne erst ermöglichte, im anderen wesentlich erleichterte. Endlich schuf sie Statuten, welche ohne dem einzelnen irgendwelche Verpflichtung aufzuerlegen, etwaige Meinungsverschiedenheiten in unparteiischer und friedlicher Weise zu regeln imstande sind und für die Genossenschaftsausstellungen eine Aufnahme-Jury einsetzen, die es bei ihrer Entscheidung lediglich mit der Sache und nicht mit der Person zu tun hat.

Diesen Statuten, welche keine fesselnden Bestimmungen für den einzelnen enthalten, bindende Kraft zu erhalten, ist es erforderlich, daß es gleich gelte für alle, welche die gleichen Interessen haben.

Daher dürfen die Unterzeichneten wohl die zuversichtliche Hoffnung hegen, daß Euer Hochwohlgeboren den vorhandenen Institutionen Rechnung trage und sich veranlaßt sehen werden, die ausgesprochenen Bedenken bei Seiner Exzellenz dem Herrn Minister zu beseitigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung und Ehrerbietung!

Gewerbe-Ausstellung für Rheinland, Westphalen und benachbarte Bezirke in Verbindung mit der 4. Allgemeinen Deutschen Kunstausstellung in Düsseldorf 1880.

Der Vorstand.

H. Lueg                      Chr. Trinkaus.

Der Ausschuß für die 4. Allgemeine Deutsche Kunstausstellung.

Der Vorsitzende August Becker.

Der Schriftführer

H. Deiters.

Der Vorstand des Lokalvereins Düsseldorf der Deutschen Kunstgewerkschaft.

Der Vorsitzende August Becker.

Der Schriftführer Ernst Bosch.

**87 d. Bericht des Präsidenten der Regierung Düsseldorf,  
Robert Eduard von Hagemeyer an Kultusminister Robert von Puttkamer.  
Düsseldorf, 23. Januar 1880.**

*Ausfertigung, gez. v. Hagemeyer.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 14 Abt. IV Nr. 7 Bd. 1, n. f.*

*Festhalten am Prinzip, nur Werke von Mitgliedern der Deutschen Kunstgenossenschaft auszustellen. – Staatliche Befürwortung einer genossenschaftlichen Vereinigung aller deutschen Künstler.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 529 f.*

Eurer Exzellenz verfehle ich nicht, gehorsamst zu berichten, daß der Vorstand des Lokalvereins der Deutschen Kunstgenossenschaft sowie der Ausschuß für die 4. Allgemeine Deutsche Kunstausstellung nach Mitteilung der in dem hohen Erlasse vom 31. vorigen Monats kundgegebenen Bedenken die im Original angeschlossene Erklärung<sup>5</sup> vom 17. dieses Monats abgegeben hat, inhalts derer an der im Programm vorgesehenen Beschränkung, daß nur Werke von Mitgliedern der Deutschen Kunstgenossenschaft zu der angekündigten deutschen Kunstausstellung zugelassen werden sollen, mit Entschiedenheit festgehalten wird.

<sup>5</sup> Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 87 c.

Wenn es mir gestattet ist, meine unmaßgebliche Meinung zur Sache zu äußern, so möchte ich gehorsamst anheimstellen, das beregte Bedenken fallenzulassen, da es jedem deutschen Künstler frei steht, gegen Erlegung des geringfügigen Jahresbeitrags von 75 Pfennigen Mitglied der deutschen Kunstgenossenschaft zu werden, und da im übrigen das Bestreben, die Künstlerschaft Deutschlands und des Österreichischen Kaiserstaats zu einem genossenschaftlichen Verbands zu einigen, der staatlichen Förderung wert sein dürfte.

**87 e. Immediatbericht des Kultusministers Robert von Puttkamer.  
Berlin, 30. Mai 1880.**

*Revidiertes und genehmigtes Konzept.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 14 Abt. IV Nr. 7 Bd. 1, n. f.*

*Würdigung von Kunstleistungen zukünftig möglichst durch Verleihung von  
Medaillen und nicht durch Orden. – Prämierung der besten Werke der Düsseldorfer  
Kunstaussstellung von lebenden Künstlern, die diese Auszeichnung noch nicht besitzen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 529 f.*

Im Anschluß an die in Düsseldorf stattfindende Gewerbeausstellung für Rheinland, Westphalen und benachbarte Bezirke ist, einem Beschluß der Delegiertenversammlung der Deutschen Kunstgenossenschaft vom 7. September 1878 entsprechend, eine Allgemeine Deutsche Kunstaussstellung eröffnet worden, für welche die abschriftlich ehrfurchtsvoll beigefügten Bestimmungen<sup>6</sup> festgestellt sind.

Die im Jahr 1856 gegründete Deutsche Kunstgenossenschaft hat ihren Zweck, das Bewußtsein der nationalen Zusammengehörigkeit unter den deutschen Künstlern zu stärken und ihren Werken für alle Zeiten ein nationales Gepräge zu sichern, durch die periodisch veranstalteten Ausstellungen in erfolgreicher Weise gefördert.

Die Ausstellungen in München 1858, in Köln 1861 und in Wien 1868 umfaßten die ganze Epoche der Geschichte deutscher Kunst seit Asmus Carstens, und die gegenwärtige Ausstellung in Düsseldorf soll das Schaffen der deutschen Künstler in den letzten zwölf Jahren veranschaulichen.

Man hoffte, damit einen weiteren wesentlichen Einfluß auf die Belebung und Förderung der Kunst auszuüben sowie den Wetteifer der Künstler zu wecken und anzuspornen.

Bei den früheren Ausstellungen sind in Anerkennung der Verdienste einzelner Künstler und in Rücksicht auf die vorzüglichsten ausgestellten Kunstwerke landesherrliche

<sup>6</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

Auszeichnungen verliehen worden, auf welche in der Künstlerwelt ein besonders hoher Wert gelegt wird.

Aus Anlaß der Ausstellung in Köln haben Eure pp. durch die Allerhöchsten Erlasse vom 21. Juli und 23. September 1861 vier große und zehn kleine goldene Medaillen „für Kunst“ zur Verleihung an die Urheber der besten Kunstwerke zu bewilligen und fünfzehn hervorragende Künstler mit Ordensdekorationen auszuzeichnen geruht.

Unter Bezugnahme darauf hat der mit der Leitung der Kunstaussstellung in Düsseldorf beauftragte Ausschuß ebenfalls um Bewilligung einer Anzahl von Medaillen zur Belohnung ausgezeichnete Leistungen gebeten.

Vom Senate der hiesigen Akademie der Künste ist in dem von ihm erforderten [...] Berichte das Gesuch befürwortet und dabei empfohlen worden, die Vorschläge für die Verteilung der zu bewilligenden Medaillen einer Jury zu überlassen, welche von der Deutschen Kunstgenossenschaft für diesen Zweck zu wählen sein werde. Dabei würden die zur Ausstellung gelangten Werke derjenigen Künstler, welche bereits durch Verleihung der großen oder kleinen Medaille „für Kunst“ begnadigt worden sind, von der Konkurrenz um die gleichen Allerhöchsten Auszeichnungen auszuschließen sein. Bei der Bedeutung des Unternehmens für die Förderung der deutschen Kunst glaube ich dem Gesuche des gedachten Ausschusses mein Fürworte nicht versagen zu sollen, doch dürfte es sich bei der häufigen Wiederkehr derartiger Ausstellungen sowie in Rücksicht darauf, daß Eure Majestät in letzter Zeit wiederholt die Gnade gehabt haben, die Düsseldorfer Künstlerschaft mit Allerhöchsten Ordensverleihungen auszuzeichnen, nach meinem untertänigsten Ermessen empfehlen, bei dieser Gelegenheit für Kunstleistungen nur Medaillen zu bestimmen.

Eurer pp. erlaube ich mir daher aufgrund des zwischen dem Bestande der Kölner und der gegenwärtigen Düsseldorfer Ausstellung bestehenden Ziffernverhältnisses alleruntertänigst zu bitten:

durch huldreiche Vollziehung des im Entwurf gehorsamst beigefügten Allerhöchsten Erlasses<sup>7</sup> sechs große und zwölf kleine goldene Medaillen „für Kunst“ zur Verleihung an die noch nicht im Besitze entsprechender Medaillen befindlichen Urheber der besten, auf der Allgemeinen Deutschen Kunstaussstellung zu Düsseldorf befindlichen Kunstwerke lebender Meister zu bestimmen und mich Allernädigst ermächtigen zu wollen, diese Medaillen nach Maßgabe der Vorschläge einer von der Deutschen Kunstgenossenschaft für diesen Zweck zu erwählenden Jury den betreffenden Künstlern zu behändigen.

<sup>7</sup> *Liegt der Akte im Anschluss bei.*

**88 a. Schreiben des Kultusministers Robert von Puttkamer  
an Finanzminister Carl Hermann Bitter.**

**Berlin, 25. November 1880.**

*Ausfertigung, gez. Puttkamer.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 151, I C Nr. 8247, Bl. 169–169v.*

*Empfehlung, die von Eduard Ihlée gesammelten Kopien wichtiger Werke der italienischen Malerei für die Gemäldegalerie in Kassel anzukaufen. – Hierfür auch starkes Regionalinteresse, um dadurch die Lebensleistung dieses Kasseler Künstlers zu würdigen. – Antrag auf 15.000 Mark aus dem königlichen Dispositionsfonds.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 519.*

In dem nebst Anlagen hier ganz ergebenst beigefügten Berichte des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 18. Juli dieses Jahres<sup>1</sup> ist der Antrag gestellt worden, von dem am 1. vorigen Monats pensionierten Professor an der dortigen Kunstakademie Ihlée dessen Sammlung eigener Kopien nach hervorragenden Werken italienischer Meister entweder für die Summe von 15.000 M oder für eine dem p. Ihlée ad dies vitae zu bewilligende Jahresrente von 1.500 M aus Staatsmitteln käuflich zu erwerben.

Die Sammlung stellt als Ganzes einen außerordentlich instruktiven Überblick über die Hauptmeister aus der Hochblüte italienischer Kunst dar, welche durch Originale in der Kasseler Gemäldegalerie fast gar nicht vertreten sind, und bietet sonach eine höchst wertvolle Ergänzung derselben, welche überdies als Lehr- und Anschauungsmaterial besonders den Studien der akademischen Schüler zugute kommen würde. Die angesetzten Preise sind nach übereinstimmendem Urteil der zur Sache gehörten Sachverständigen ungewöhnlich niedrig. Überdies legt man in Kassel aus berechtigtem Spezialpatriotismus entschieden Wert darauf, daß diese schönen, in ihrer Treue und Gediegenheit musterhaften Arbeiten eines Kasseler Künstlers, welchen sein trauriger Gesundheitszustand zur Aufgabe seines Lehramtes an der Akademie genötigt hat, seiner Heimat erhalten bleiben möchten.

Aus diesem doppelten Grunde empfiehlt sich die Erwerbung der Ihléeschen Sammlung für die Gemäldegalerie in Kassel und erlaube ich mir daher, Eurer Exzellenz im Hinblick auf die beklagenswerte Lage des p. Ihlée, welche denselben zur Veräußerung seiner Sammlung drängt, um gefällige Äußerung ganz ergebenst zu ersuchen, ob Hochdieselben bereit sind, sich einem Immediatberichte anzuschließen für die Erwerbung dieser Sammlung, in welchem der Kaufpreis von 15.000 M oder eine dem Ihlée ad dies vitae zu gewährende Jahresrente von 1.500 M aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse erbeten wird.

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

**88 b. Schreiben des Finanzministers Carl Hermann Bitter  
an Kultusminister Robert von Puttkamer.**

**Berlin, 8. Dezember 1880.**

*Genehmigtes Konzept, gez. Bitter.<sup>2</sup>*

*GStA PK, I. HA, Rep. 151, I C Nr. 8247, Bl. 171–172.*

*Ablehnung des Ankaufs aus dem königlichen Dispositionsfonds  
wegen fehlender Mittel. – Verwendung von erheblichen Staatsgeldern  
zum Ankauf von Kopien für öffentliche Gemäldegalerien anfechtbar.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 519.*

Eurer pp. beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 25. vorigen Monats (U. IV. 3027) bei Rücksendung der Anlagen<sup>3</sup> ganz ergebenst zu erwidern, daß ich zu meinem Bedauern die Beteiligung an einem Immediatberichte, in welchem für den pensionierten Professor Ihlée zu Kassel eine einmalige Zuwendung von 15.000 M oder eine lebenslängliche Jahresrente von 1.500 M aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse gegen Überlassung seiner Sammlung von Kopien nach hervorragenden Werken italienischer Meister erbeten werden soll, mir versagen muß. Dauernde Zahlungspflichten dürfen nach Allerhöchster Bestimmung zur Übernahme auf den genannten Fonds Seiner Majestät dem Kaiser und Könige nicht in Vorschlag gebracht werden. Ebensowenig würde ich jedoch der Befürwortung einer einmaligen Bewilligung aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds für den vorliegenden Fall mich anzuschließen vermögen, abgesehen davon, daß aus diesem Fonds in jüngster Zeit bereits wiederkehrende, außergewöhnlich hohe Zahlungen für ähnliche Zwecke flüssig gemacht worden sind, und daß fortgesetzte Belastungen des Fonds in derselben Richtung nicht ohne Zurücksetzung anderer dringender, mit ihrer Abhilfe an denselben gemeinsamer Bedürfnisse [?] angängig sein würden. Es ist meines Erachtens auch dem Gegenstande selbst, um welchen es sich hier handelt, nicht eine solche Bedeutung und Wichtigkeit beizumessen, daß danach die immerhin nur ausnahmsweise statthafte Inanspruchnahme des Allerhöchsten Dispositionsfonds genügend sich rechtfertigen möchte.

Eurer pp. erlaube ich mir demnach ganz ergebenst anheimzustellen, von dem beabsichtigten Rückgriffe auf den Allerhöchsten Dispositionsfonds geneigtest absehen zu wollen, zumal eine Verwendung erheblicher Staatsmittel zur Bereicherung öffentlicher Gemäldegalerien mit Kopien und Sammlungen begründeten Anfechtungen Anhalt zu bieten geeignet scheint.

<sup>2</sup> *Mit Korrekturen Bitters.*

<sup>3</sup> *Liegen der Akte nicht bei.*



**89 a. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands des deutschen Kunstvereins zu Posen,  
Regierungspräsident Edgar Himly,  
an Kultusminister Robert Graf von Zedlitz-Trützschler.  
Posen, 19. Juli 1891.**

*Ausfertigung, gez. Himly.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 7 Abt. IV Nr. 1, n. f.*

*Bitte um finanzielle Unterstützung, damit der Verein als Pflegestätte des  
Deutschtums neben den vielen polnischen Vereinen fortbestehen kann. –  
Bisher nur diskontinuierliches Wirken wegen fehlenden eigenen Ausstellungslokals;  
kein Zusammenarbeiten mit polnischen Kunstfreunden und wenig Mitglieder  
aufgrund der hohen lokalen Fluktuation unter den Beamten und Offizieren.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 535.*

Der unterzeichnete Vorstand des Kunstvereins zu Posen gestattet sich, Eurer Exzellenz die ganz gehorsamste Bitte vorzutragen, unserem Vereine zur Unterstützung seiner Bestrebungen hochgeneigtest eine Unterstützung zuwenden zu wollen.

Bereits im Januar dieses Jahres hatten wir gewagt, eine gleichlautende Bitte an Seine Exzellenz den Herrn Staatsminister von Goßler zu richten, sind aber bis heute ohne Bescheid geblieben. Mittlerweile haben sich die Verhältnisse unseres Vereins derartig zugespitzt, daß uns, wenn Eure Exzellenz nicht helfend eingreifen können, nichts übrigbleibt, als den Verein aufzulösen, und damit dem Deutschtum in hiesiger Stadt die einzige Stätte für Pflege der bildenden Kunst zu entziehen.

Der hiesige Kunstverein ist vor 7 Jahren von einer Anzahl von Männern gegründet worden, welche in der Erkenntnis, daß in der Pflege der bildenden Kunst eines der wichtigsten Kulturmittel liege, sich bestrebten, die Vorteile derselben auch unserer Provinz zu erschließen, in welcher ihre Pflege unter den Deutschen bis dahin völlig darniederlag. Bis zum heutigen Tage bestehen außer dem älteren, auf die Stadt Bromberg beschränkten Bromberger und dem neuerdings in Gnesen gegründeten Kunstvereine außer dem unsrigen nur noch ausschließlich polnische Vereine, welche sich ähnliche Aufgaben stellen. Der gütigen Förderung unserer Interessen durch den Direktor der Königlichen Nationalgalerie, Herrn Geheimen Oberregierungsrat Jordan, haben wir es zu verdanken, daß es uns gelang, unseren Verein dem Verbands der Ostdeutschen Kunstvereine anzuschließen und so die Möglichkeit zu erhalten, alle zwei Jahre dessen große Wanderausstellung bei uns zu sehen. Indem die Direktion der Königlichen Nationalgalerie uns zu jeder der von uns veranstalteten Ausstellungen mehrere hervorragende Kunstwerke aus ihrem Schatze darlieh, setzte sie uns in den Stand, in wahrhaft würdiger Weise weiteren Kreisen wirkliche Kunstgenüsse darbieten zu können.

Mit unseren Ausstellungen haben wir für unsere Mitglieder eine Verlosung von Bildern, welche zu diesem Zwecke aus der Zahl der ausgestellten angekauft worden waren, sowie

von kleineren Kunstwerken veranstaltet, außerdem auch an die nicht gewinnenden Mitglieder als sogenanntes Nietenblatt ein Kunstblatt verteilt.

Wir dürfen hoffen, durch unsere bisherige Tätigkeit nicht nur in der Stadt Posen, sondern auch in der Provinz zur Hebung des Interesses für die bildenden Künste nicht unerheblich beigetragen zu haben. Trotzdem ist es bisher nicht möglich gewesen, einen festen Bestand von so vielen Mitgliedern zu gewinnen, wie sie erforderlich sein würden, damit der Verein sich ganz aus eigenen Mitteln unterhalten könnte. Wir zweifeln indessen nicht, daß es möglich sein wird, den Verein zu einer solchen Höhe zu führen, sofern es ihm nur ermöglicht wird, verschiedene ihm schädliche Umstände zu überwinden.

In erster Linie ist für unsere Bestrebungen unheilvoll der Mangel eines jeden Ausstellungslokals. Die bisher alle zwei Jahre veranstaltete Ausstellung fand in der vom hiesigen Magistrate zu diesem Zwecke dargeliehenen Turnhalle statt. Selbstredend ist hiermit für den Turnunterricht eine so erhebliche Störung verbunden, daß nicht daran gedacht werden kann, diese Halle öfter als alle 2 Jahre zu Ausstellungszwecken zu benutzen. Hierdurch aber sind wir in die Unmöglichkeit versetzt, in den langen Zwischenräumen zwischen je zwei Ausstellungen kleinere Einzelausstellungen zu veranstalten, welche das Interesse an unseren Bestrebungen wachhalten könnten. Bilder von Ruf werden zu diesem Zwecke von den Kunsthändlern fortwährend angeboten, wir müssen aber auf dieselben verzichten und uns damit bescheiden, jedesmal während eines fast zweijährigen Zeitraumes dem Publikum gar nichts zu bieten, weil uns ein Lokal fehlt. Sollte sich, wie wir hoffen, dereinst der Plan verwirklichen, den deutschen wissenschaftlichen und künstlerischen Vereinen in Posen ein eigenes Heim zu schaffen, in welchem auch wir Räume für uns gewinnen könnten, so wäre dem abgeholfen, wir würden alsdann etwa alle zwei Monate ohne erhebliche Kosten kleine interessante Ausstellungen veranstalten und hiermit die Interessen wach halten können, welche gegenwärtig in den zweijährigen Pausen zwischen je zwei Ausstellungen notgedrungen immer wieder einschlafen.

Große Schwierigkeiten bereiten unserem Vereine die ganz eigentümlichen, Eurer Exzellenz bekannten Verhältnisse in der Bevölkerung unserer Provinz und insbesondere unserer Stadt. Die bei der Gründung des Vereins gehegte Hoffnung, daß das neutrale Gebiet der Kunst Gelegenheit zu freundschaftlichem Zusammenwirken der Deutschen und Polen bieten könnte, hat sich als trügerisch erwiesen. Seit Eröffnung des hiesigen, ausschließlich polnischen Interessen dienenden Museums des „Vereins der Freunde der Wissenschaften“ und seit Begründung der „Posener Filiale“ des großen polnischen „Vereins zur Förderung der schönen Künste“, welchem die Nebenräume des hiesigen polnischen Theaters Raum zu kleineren Ausstellungen bieten, haben sich fast sämtliche polnische Mitglieder von uns zurückgezogen, und wir dürfen nicht hoffen, in Zukunft noch solche für uns zu gewinnen. Wir würden indessen auch unter den Deutschen allein eine genügende Anzahl von Mitgliedern finden können, wenn nicht verschiedene ungünstige Umstände uns hindernd entgegenträten. Eurer Exzellenz ist bekannt, daß erfahrungsmäßig in Posen in den Kreisen der Beamten und Offiziere ein fortwährender Wechsel stattfindet, und daß sehr viele dieser, den

Hauptstock der gebildeten Klassen hierorts bildenden Personen aus den Beamtenkreisen nur mit dem Gedanken hierher kommen, Posen als eine Durchgangsstation zu betrachten, auf welcher sie nicht lange zu verweilen haben. Für unseren Verein bietet dieses die große Schwierigkeit, daß wir jederzeit in Gefahr sind, die eben gewonnenen Mitglieder wieder zu verlieren, und daß die neu hierher Versetzten wenig Neigung haben, sich uns anzuschließen, weil sie in vielen Fällen glauben, während der uns aufgezwungenen toten Zeit zwischen zwei Ausstellungen bereits wieder von hier weg versetzt zu werden. Wie sehr wir durch den steten Wechsel in den Beamten- und Offizier-Kreisen geschädigt werden, beweist die Tatsache, daß wir zur Zeit der letzten Ausstellung im Jahre 1889 etwa 340 Mitglieder besessen haben, seitdem aber lediglich durch Versetzungen (3 Fälle ausgenommen) auf 276 Mitglieder reduziert worden sind. Erst die für September dieses Jahres geplante Ausstellung wird uns wieder Mitglieder aus der Zahl der neu hierher Versetzten zuführen können. Wäre unser Verein in der Lage, in der Zwischenzeit zwischen zwei Ausstellungen etwas bieten zu können, so würde ein derartiger Übelstand fortfallen, weil wir dann auch zu diesen Zeiten die neu hierher Versetzten an uns ziehen könnten.

Ein besonderer Mißstand liegt auch darin, daß wir mit unseren Ausstellungen von den übrigen Vereinen des Verbandes der Ostdeutschen Kunstvereine abhängig sind, und daß diese bisher nicht zu bewegen gewesen sind, uns die Ausstellung zu einer anderen Zeit als zum Spätsommer oder Frühherbst zukommen zu lassen. Hierdurch aber fällt die hiesige Ausstellung regelmäßig in die denkbar ungünstigste Zeit, nämlich teilweise noch in diejenige der Reisesaison und gänzlich in diejenige der Herbstmanöver. Viele Personen haben uns erklärt, daß sie zwar Mitglieder werden würden, wenn die Ausstellungen nicht immer gerade zu der Zeit stattfänden, zu welcher sie auf Reisen abwesend zu sein pflegten; fast alle Offiziere der hiesigen großen Garnison halten sich uns fern, weil sie zur Ausstellungszeit immer im Manöver sind. Gegenwärtig gehören unserem Vereine nur vier Offiziere an. Wir zweifeln nicht, daß das Billigkeitsgefühl die anderen Vereine des Verbandes und insbesondere den Hauptgeschäftsführer derselben, des Herrn Kanzlers in Ostpreußen von Holleben Exzellenz, veranlassen wird, uns die Ausstellung auch einmal zu einer günstigeren Zeit zukommen zu lassen, sofern es uns nur gelingt, den Verein weiter aufrechtzuerhalten.

Zu allen diesen Schwierigkeiten, welche uns an der Gewinnung von Mitgliedern hindern, tritt noch der Umstand, daß unsere Ausstellungen bisher nur mit Aufwendung unverhältnismäßiger Kosten haben bewerkstelligt werden können. Bei der letzten Ausstellung im Jahre 1889 stand einer Einnahme von ca. 700 M aus den Tageslosungen eine Kostenlast von ca. 4.600 M entgegen. Von großem Nachteile für uns ist es, daß der Verband der Ostdeutschen Kunstvereine, durch welchen allein wir in künstlerischer Hinsicht lebensfähig werden, uns den Eintritt nur gegen das Zugeständnis gestattet hat, daß wir die Fracht für die Bilder der hier aufzulösenden Ausstellung allein und überdies noch einen Teil der Gesamtkosten tragen. Nach mehrjähriger Erfahrung können wir jetzt den Nachweis führen, daß hierdurch die uns erwachsenden Frachtkosten mehr als zweimal so hoch sind, wie die den übrigen Vereinen erwachsenden, und wir hoffen, daß diese Tatsache dieselben veranlassen wird,

uns billigere Bedingungen zu gewähren. Der Verband der Ostdeutschen Kunstvereine wird sich der Erwägung nicht entziehen können, daß die Abwälzung einer möglichst großen Kostenlast von sich selbst auf den Posener Verein nicht der richtige Weg ist, um hier der deutschen Kunst eine Heimstätte zu gründen.

Große Kosten entstehen uns auch dadurch, daß die zu den Ausstellungen benutzte Turnhalle keinen Packraum darbietet, weshalb ein solcher jedesmal durch die Erbauung eines Schuppens geschaffen werden muß.

Alle diese Umstände bringen es mit sich, daß ein Verein wie der unsrige auch bei der strengsten Sparsamkeit nicht die Schwierigkeit der Anfangsjahre zu überwinden vermag, wenn ihm nicht außerordentliche Unterstützungen zuteil werden. Der Güte des Provinzial-Landtages verdanken wir im Jahre 1888 einen Zuschuß von 500 M, im Jahre 1891 einen solchen von 150 M, Seine Exzellenz der Herr Minister von Goßler gewährte uns am 17. Mai 1888 eine einmalige Beihilfe von 1.500 M; andere Unterstützungen haben wir nicht erhalten und die früheren sind durch die Kosten der Ausstellung von 1889 verzehrt worden. Unser gegenwärtiger Kassenbestand beträgt rund 2.600 M, die für den September dieses Jahres in Aussicht stehende Kunstausstellung wird, abgesehen von dem etwaigen Ankaufe von Gewinnen, mindestens 4.000 M erfordern, wir stehen daher einem Fehlbetrage von mindestens 1.400 M gegenüber, ohne daß wir imstande sind, Gemälde zum Zwecke der Verlosung anzukaufen.

Unter diesen Umständen wagen wir Eure Exzellenz ganz gehorsamst zu bitten, uns eine Beihilfe zuteil werden zu lassen, welche uns in den Stand setzt, die Kosten der Ausstellung zu decken und einige Gemälde zum Zwecke der Verlosung anzukaufen. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die Hoffnung auf größere Gewinne es vor allem anderen ist, welche den Kunstvereinen ihre Mitglieder zuführt; wenn wir keine Gewinne bieten können, so können wir nicht hoffen, neue Mitglieder zu gewinnen, müssen aber dagegen fürchten, auch noch einen Teil der alten zu verlieren. Alsdann aber würde der Verein aufgelöst werden müssen. Wir glauben aber, die Zustimmung Eurer Exzellenz finden zu können, wenn wir der Meinung Ausdruck geben, daß gerade ein Verein wie der unsrige in erheblichem Maße dazu beitragen kann, der deutschen Kultur hier eine Heimstätte zu bereiten und den Deutschen das Gefühl zu erwecken, daß sie auch hier eine Heimat finden können, welcher die an anderen Orten gepflegten geistigen Interessen nicht fremd sind. Geruhen daher Eure Exzellenz den Bestand eines Vereines zu sichern, dessen Eingehen eine kaum auszufüllende Lücke in dem Kulturleben unserer Stadt und Provinz hervorbringen würde.

In der Hoffnung der hochgeneigten Gewährung unserer Bitte verharren wir als Eurer Exzellenz ganz gehorsamster Vorstand des Kunstvereins zu Posen.

In dessen Vertretung: Der Vorsitzende

**89 b. Gesuch des Oberpräsidenten von Posen,  
Hugo Freiherr von Wilamowitz-Moellendorff, an Kultusminister Robert Bosse.  
Posen, 7. Februar 1893.**

*Ausfertigung, gez. Wilamowitz.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 7 Abt. IV Nr. 1, n. f.<sup>1</sup>*

*Bekräftigung des Unterstützungsgesuchs, auch um durch die Vereinsarbeit möglichst die Bildung eines Provinzialmuseums und eines Provinzial-Kunstvereins zu erreichen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 535 f.*

Die Bestrebungen zu Gunsten der bildenden Kunst und des Verständnisses für dieselbe befinden sich in der Provinz Posen noch auf einer geringen Stufe; Schuld daran hat nächst der noch jungen Kulturentwicklung des Landes und der großen Kapitalarmut die Zersplitterung der Kräfte. Statt eines Kunstvereins für die Provinz gibt es einen solchen deutschen und einen solchen polnischen Verein in Posen, einen Verein in Bromberg und außerdem noch Vereine in kleineren Städten wie Inowrazlaw und Gnesen. So kümmerlich diese kleinen Vereine ihr Dasein fristen, so wird man sie doch als die Keime einer höheren Entwicklung pflegen und erhalten müssen in der Hoffnung, daß mit der Bildung eines Provinzialmuseums es auch gelingen wird, einen wirklichen Provinzialkunstverein zustandezubringen. Die Aufgabe, welche einem solchen obliegen würden, sucht der hiesige Kunstverein, von welchem der Antrag ausgeht, zu erfüllen, ohne die Mittel dazu auch nur annähernd zu besitzen, und da er bemüht ist, nach besten Kräften für seine idealen Ziele zu arbeiten, die von ihm veranstalteten Ausstellungen in der Tat auch als das einzige Zeichen des Interesses für bildende Kunst hierselbst nicht zu unterschätzen sind, so kann ich nur ganz gehorsamst bitten, den Verein soweit als irgend möglich mit einer Beihilfe zu unterstützen.

<sup>1</sup> *Als Begleitschreiben innerhalb des Gesuchs des deutschen Kunstvereins von Posen, der am 2.2.1893 Kultusminister Robert Bosse um eine Unterstützung bat, in: ebd.*

**89 c. Gesuch des Vorstands des deutschen Kunstvereins zu Posen<sup>2</sup>  
an Kultusminister Konrad von Studt.**

**Posen, 7. Januar 1907.**

*Ausfertigung, gez. Krahmer.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 7 Abt. IV Nr. 1, n. f.*

*Erneute Bitte um eine einmalige außerordentliche Beihilfe,  
um Ausstellungen des Vereins finanzieren zu können.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 537 f.*

Betrifft: Gesuch um Bewilligung einer Beihilfe.

Eurer Exzellenz beehrt sich der Unterzeichnete im Auftrage des Vorstandes des hiesigen Kunstvereins, nachstehende Bitte zur höchstgeneigten Berücksichtigung gehorsamst zu unterbreiten.

Der hiesige Kunstverein – gegründet 1884, seit 1901 Abteilung der Deutschen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft in Posen, hat vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in früheren Jahren<sup>3</sup>, z. B. 1855, 1897 und 1899, wiederholt außerordentliche Beihilfen zur Förderung seiner Bestrebungen insbesondere auch für Ausstellungszwecke erhalten.

Mit der Eröffnung des Kaiser Friedrich-Museums war eine Änderung der Veranstaltungen des Vereins insofern geboten, als die großen, alle zwei Jahre stattfindenden Kunstausstellungen zugunsten kleinerer, den Ausstellungsräumen des Museums angepaßter Sonderausstellungen aufgegeben wurden. Seither hat der Kunstverein folgende Ausstellungen im Kaiser Friedrich-Museum auf eigene Kosten veranstaltet:

- 1904 Ausstellung von Gemälden des Malers Max Rebel;
- 1905 Ausstellung von Gemälden und Aquarellen Walter Leistikows (geboren 1865 Bromberg),  
Ausstellung von deutschen und österreichischen Kunststickereien,  
Ausstellung japanischer Kunstwerke,  
Ausstellung von Werken von Malern und Malerinnen der Provinz Posen,  
Ausstellung von Gemälden der Dresdner Künstlergruppe die „Elbier“,  
Ausstellung von künstlerischem Kinderspielzeug und Bilderbüchern.

Aus der letztgenannten Ausstellung wurden zahlreiche Gegenstände vom Verein angekauft und verschiedenen Anstalten der Stadt Posen für die Weihnachtsbescherung überwiesen.

<sup>2</sup> *Verfasst unter dem Briefkopf:* Deutsche Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft (Abteilung für Kunst und Kunstgewerbe).

<sup>3</sup> *Mit Blei ergänzt:* je 1.500 M.

Zugleich wurden die Mittel des Vereins verwendet, um einzelne Kunstwerke zu erwerben und dem Kaiser Friedrich-Museum unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes zur Aufstellung zu überlassen.

Im Anschluß an einige Ausstellungen wurden Vorträge im Vortragssaal des Museums gehalten.

Das lebhafteste allseitige Interesse, das diesen Veranstaltungen entgegengebracht wurde, legt dem Verein den Wunsch nahe, den mit so gutem Erfolge beschrittenen Wege weiter zu verfolgen und namentlich Wanderausstellungen in der Provinz, die mit nicht unerheblichem Kostenaufwand verbunden sind, in größerem Umfang zu veranstalten. Der erste Versuch der Art, der mit der Ausstellung von Werken Posener Maler und Malerinnen in 8 Städten der Provinz, in denen Zweigabteilungen des Vereins bestehen, gemacht wurde, wurde mit lebhaftem Dank und dem Wunsch nach baldiger Wiederholung begrüßt.

Die ordentlichen Mittel des Vereins – jährlich 2.000 M – reichen aber zu einem solchen Ausbau seiner Unternehmungen, der für die Verbreitung künstlerischen Interesses in weiteren Kreisen der Provinz von großem Werte wäre, nicht aus. Insbesondere muß auch zur Zeit von Erwerbungen des Kunstvereins, die in erster Linie die Aussteller zur Teilnahme an unsern Ausstellungen geneigt machen, und ohne die sehr bald ein Nachlassen solcher Bereitwilligkeit zu befürchten ist, Abstand genommen werden.

Unter diesen Umständen wagt Eurer Exzellenz der Vorstand die ganz gehorsame Bitte vorzutragen, durch eine einmalige außerordentliche Beihilfe, wie im Jahre 1899, dem Kunstverein die Möglichkeit zu gewähren, seine auf andauernde Förderung künstlerischer Interessen in der Provinz Posen abzielenden Bestrebungen mit dem nötigen Nachdruck weiter zu verfolgen.

**89 d. Gesuch des deutschen Kunstvereins zu Posen  
an Kultusminister Konrad von Studt.**

**Posen, 28. Februar 1907<sup>4</sup>.**

*Ausfertigung, gez. Krahmer.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 7 Abt. IV Nr. 1, n. f.*

*Nach Ausdehnung der Wirksamkeit des Vereins auf die ganze Provinz nun Bitte um eine einmalige Zuwendung von 1.500 Mark. – Befriedigung der Kunstbedürfnisse der dortigen deutschen Bevölkerung auch ein nationales Interesse.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 537 f.*

Betrifft Unterstützungsgesuch des Deutschen Kunstvereins zu Posen.

Seit der Angliederung des hiesigen Kunstvereins an die Deutsche Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft bezieht er von letzterer laut Vertrag vom 18. Mai 1901 für seine Zwecke eine jährliche Summe von 2.600 M, wofür die Deutsche Gesellschaft von jedem Vereinsmitgliede 10 M Jahresbeitrag erhebt. Ferner erzielt der Verein durch Eintrittsgelder von Nichtmitgliedern bei Ausstellungen rd. 200 M jährlich und aus sonstigen unvorhergesehenen Einnahmen nochmals gegen 200 M, im ganzen also rd. 3.000 M jährlich.

Diesen Einnahmen stehen folgende Ausgaben gegenüber:

a) Beiträge des Vereins als Mitglied von Kunstvereinsverbänden rund	100 M
b) Ausstellungskosten (Fracht, Versicherung, Aufsicht usw.) bei 4 kleineren Ausstellungen in Posen	800 M
c) Drucksachen, Kopialien pp.	<u>200 M</u>
	1.100 M

So daß noch etwa 1.900 M jährlich für Ankäufe verfügbar bleiben. Dieser Betrag ist minimal gegenüber den Aufwendungen anderer Großstädte. So höre ich, daß z. B. die Kunstvereine in Görlitz 8.000 M, in Halle 3.500 M, in Münster 6–7.000 M, in Stettin 10–11.000 M für Ankaufszwecke jährlich ausgeben.

Da die Vereinstätigkeit in den Jahren 1900–1904 fast vollständig geruht hat, konnte mit den Ersparnissen in den folgenden Jahren intensiv gearbeitet werden. Hierdurch ist es gelungen, die Veranstaltungen des national-polnischen Kunstvereins in den Schatten zu stellen und die Wünsche der Mitglieder und des kunstsinnigen Teiles der Bevölkerung einigermaßen zu befriedigen. Die Ersparnisse sind aber jetzt vollständig aufgebraucht. Der Verein hat ferner seine Tätigkeit auf die Provinz ausgedehnt und im vergangenen Jahre in 8 Städten eine Wanderausstellung gegeben, wodurch ihm freilich über 300 M Kosten erwachsen sind. Es wäre höchst wünschenswert, wenn dieser Versuch mit reichlicheren Mitteln auch

<sup>4</sup> *Abgesandt am 4. März 1907.*



in Zukunft wiederholt werden könnte. Die damit erzielten Erfolge sind höchst befriedigend ausgefallen. Die deutsche Bevölkerung der kleinen Städte, welcher derartige Kunstgenüsse bisher im allgemeinen fremd waren, hat die Ausstellung mit großer Dankbarkeit und Befriedigung aufgenommen.

Auf größere Zuwendungen von privater Seite kann der Verein nicht rechnen. Wenn er daher nicht aus staatlichen Fonds Unterstützung erfahren sollte, ist zu befürchten, daß er auf das Niveau, das er vor seiner Angliederung an die Deutsche Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft einnahm, wieder herabsinkt. Im nationalen Interesse wäre dies beklagenswert.

Eure Exzellenz bitte ich deshalb, dem Deutschen Kunstverein zur Beförderung seiner Bestrebungen eine einmalige Zuwendung von 1.500 M, wie in früheren Jahren, zu machen.

**90 a. Protokoll einer Vorstandssitzung  
der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.  
Düsseldorf, 16. Juli 1898.**

*Ausfertigung, gez. C. Lueg, Dr. Beumer; Abschrift.<sup>1</sup>  
GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 14 Abt. IV Nr. 7 Bd. 1, n. f.*

*Befürwortung, 1902 in Düsseldorf eine regionale Industrie- und  
Gewerbeausstellung in Verbindung mit einer Allgemeinen Deutschen  
Kunstaussstellung abzuhalten. – Bedenken der Reichsregierung über eine  
mögliche Konkurrenz zur Pariser Weltausstellung 1900 unbegründet.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 538 f.*

Streng vertraulich!

An die Herren Mitglieder des Vorstandes!

Vorstandssitzung vom 16. Juli 1898.

Zu der heutigen Sitzung war eingeladen durch Rundschreiben vom 4. Juli currentis und die Tagesordnung, wie folgt, festgesetzt:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Ausstellungsangelegenheit.

<sup>1</sup> *Teildruck: Hütt, Wolfgang, Der Einfluß des preußischen Staates auf die Entwicklung der bildenden Kunst im 19. Jahrhundert, Dresden 1955, S. 75.*

Anwesend waren die Herren: Geheimrat C. Lueg (II. Vorsitzender), Geheimer Finanzrat Jencke, Kommerzienrat H. Lueg, E. Guillaume, E. Poensgen, E. v. d. Zypen, Generaldirektor Tull, Dr. Beumer,

Entschuldigt hatten sich die Herren:

Servaes, Bueck, Kamp, Baare, Brauns, Wiethaus, Klüpfel, Massenez, Goecke, Klein, Boecking, Weyland.

Herr Geheimrat C. Lueg übernimmt in Vertretung des am Erscheinen verhinderten Herrn Kommerzienrats Servaes den Vorsitz.

Zu 1. Der Tagesordnung wird beschlossen, die Petition des „Wasserrechtsausschusses der westdeutschen Industrie“ auf Bildung eines besonderen Bautenministeriums, konform den Beschlüssen der Nordwestlichen Gruppe vom 11. Juni dieses Jahres, zu unterstützen.

Zu 2. der Tagesordnung wird nach den Berichten der Herren Kommerzienrat H. Lueg und Dr. Beumer, welcher letzterer insbesondere das Ergebnis der Enquete des „Wirtschaftlichen Vereins“ in Sachen der Ausstellungsfrage eingehend mitteilt, folgender, zunächst vertraulich zu behandelnder Beschluß gefaßt.

Die nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, der Verein deutscher Eisenhüttenleute und der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen haben beschlossen, sich für eine im Jahre 1902 in Düsseldorf abzuhaltende Industrie- und Gewerbeausstellung von Rheinland, Westfalen und benachbarten Bezirken, mit der eine aus Düsseldorfer Künstlerkreisen angeregte Allgemeine Deutsche Kunstausstellung verbunden werden soll, auszusprechen. Maßgebend für diesen Beschluß waren folgende Tatsachen: Seit der letzten Düsseldorfer Ausstellung 1880, die überall in bester Erinnerung steht, haben sich auf dem Gebiete aller Produktionszweige so große Neuerungen und Fortschritte vollzogen, daß eine Vorführung derselben seitens der industriell und gewerblich am höchsten in Deutschland entwickelten Provinzen Rheinland und Westfalen, deren Bevölkerung zudem bereits in dem Zeitraum von 1875 bis 1895 eine Steigerung von 5.710.078 Einwohnern auf 7.807.422 Einwohner aufweist, die sich bis 1902 auf rund 9 Millionen Seelen vermehren dürften, als ein dringendes Bedürfnis für alle Industrie- und Gewerbebranchen bezeichnet werden muß. Diese Neuerungen und Fortschritte auf der 1900 bevorstehenden Pariser Weltausstellung, der übrigens, wie eine ausdrückliche Anfrage bei den beteiligten Industrien ergeben hat, durch die in Düsseldorf geplante Ausstellung durchaus kein Abbruch geschehen wird, in genügendem Umfange zur Geltung zu bringen, wird [vermutlich?] der Montanindustrie nicht möglich sein, weil dazu der dem Deutschen Reiche in Paris bewilligte Platz nicht ausreicht, und Kollektivausstellungen – denen überdies sonstige Schwierigkeiten entgegenstehen, den gedachten Zweck auch nicht entfernt zu erreichen geeignet sind. Hinzu kommt, daß auf der Pariser Ausstellung dem Programm gemäß die Ausstellungsobjekte der verschiedenen Länder in die verschiedenen Fachabteilungen eingereiht, einen Gesamtüberblick über die Leistungen eines einzelnen Landes selbst bei ausreichender Beteiligung nicht zulassen werden.

Unter der Voraussetzung eines geeigneten, von der Stadt Düsseldorf zur Verfügung zu stellenden Terrains, sowie eines angemessenen Garantiefonds erhoffen die genannten Körperschaften von einer rheinisch-westfälischen Ausstellung, auf der nur hervorragende Erzeugnisse vorzuführen sein würden, während alles mittelmäßige ebenso Ausschluß zu finden hätte, wie der jahrmaktsmäßige Charakter mancher Ausstellungen der letztvergangenen Jahre, eine Förderung des heimischen Gewerbefleißes in Deutschland und weit über dessen Grenzen hinaus, diesselts und jenseits des Meeres.

Mit Rücksicht auf eine Verfügung des Herrn Reichskanzlers, daß durch die Düsseldorfer Ausstellung auf keinen Fall die Beschickung der Pariser Ausstellung leiden dürfe, wird von einer Veröffentlichung der vorstehenden Resolution vorläufig abgesehen. Die Herren Geheimer Finanzrat Jencke und Kommerzienrat H. Lueg übernehmen es, dem Herrn Reichskanzler von dem Ergebnis der heutigen Beratung Bericht zu erstatten, und es soll alsdann die Bewegung für die Düsseldorfer Ausstellung in die weiteren Wege geleitet werden.

Schluß der Verhandlung 2 Uhr nachmittags.

gez. C. Lueg	gez. Dr. Beumer
Geheimer Kommerzienrat	M. d. A.
Stellvertretender Vorsitzender	Geschäftsführendes Mitglied

**90 b. Schreiben des Sekretärs der Königlichen Kunst-Akademie Düsseldorf  
Fritz Roeber, vermutlich an den Generaldirektor der Königlichen Museen  
Richard Schöne.**

**Düsseldorf, 17. Juli 1898.**

*Ausfertigung, gez. Fr. Roeber; beglaubigte Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 14 Abt. IV Nr. 7 Bd. 1, n. f.*

*Düsseldorfer Ausstellungsprojekt durch die Bedenken der Reichsregierung  
über eine mögliche Konkurrenz zur Pariser Weltausstellung gefährdet. –  
Realisierung der Ausstellung für dortige Kunstakademie als Existenzfrage. –  
Bereitschaft unterschiedlichster Kreise zur Mitwirkung.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 540.*

Eure Exzellenz wollen geneigtest gestatten, daß ich mich direkt in einer dringlichen und wichtigen Sache an Sie wende.

Die für das Jahr 1902 in Düsseldorf geplante Gewerbe- und Kunstausstellung, die der hiesigen Künstlerschaft ein bleibendes Gebäude für große Ausstellungen schaffen soll, und zu deren Gelingen alle Vorbedingungen gegeben sind, das Einverständnis der Großindustriellen, die Geneigtheit der Stadt, für dasselbe die nötigen Aufwendungen zu machen

und unentgeltlich den Platz für das Kunstaustellungsgebäude samt seinen Parkanlagen herzugeben, droht jetzt zu scheitern, da die Reichsregierung befürchtet, die Düsseldorfer Ausstellung würde die deutsche Ausstellung 1900 in Paris schwer schädigen. Entsprechende Weisungen sind an die Behörden ergangen, so daß infolgedessen die Industriellen, die jetzt mit ihrem Beschluß, die Ausstellung in Düsseldorf 1902 zu veranstalten, an die Öffentlichkeit treten wollten, zunächst davon Abstand genommen haben. Sie beabsichtigen, durch eine Deputation, den Geheimrat Jencke, Vertreter der Kruppschen Werke, und den Kommerzienrat Lueg, denen sich der Unterzeichnete für die Kunst zugesellen soll, zu versuchen, dem Herrn Reichskanzler darzulegen, daß die Düsseldorfer Ausstellung der Pariser unmöglich Abbruch tun kann. Hoffentlich gelingt dies, denn jetzt, wo die hiesigen Kreise durch eine geschickte Agitation die Ausstellung in Düsseldorf als etwas festbeschlossenes schon ansehen, wo mit großer Mühe die ausstellungsmüden Industriellen gewonnen und unter einen Hut gebracht sind, wo die Stadtverwaltung unter dem Druck der öffentlichen Meinung entschlossen ist, 4 Mill. für Gelände usw. aufzuwenden, muß diese günstige augenblickliche Lage ausgenutzt werden, oder es ist die Gefahr vorhanden, daß eine ängstliche Minderheit wieder an Einfluß gewinnt und das immerhin nach den Erfahrungen der Berliner Gewerbeausstellung in bezug auf das finanzielle Endresultat nicht durchaus sichere Unternehmen vereitelt. Die Akademie, die von Anfang an die Tragweite dieser Ausstellung für die Künstlerschaft eingesehen hat, und den Plan, soweit sie konnte, förderte, richtete auf den direkten Wunsch von Kommerzienrat Lueg im Einverständnis mit dem Regierungspräsidenten an den Herrn Kultusminister eine Eingabe dahingehend, daß durch das Ministerium bei dem Herrn Reichskanzler Schritte getan werden möchten, um das Vorgehen der Deputation zu unterstützen, da es sich hier für die Düsseldorfer Kunst nahezu um eine Lebensfrage handelt. Diese Eingabe wollte der Regierungspräsident heute noch mit einer Befürwortung nach Berlin senden und geht Direktor Janssens und mein Ersuchen dahin, daß Eure Exzellenz davon Einsicht nehmen und sie möglichst bald dem Herrn Minister vorlegen wolle.

Die Audienz bei dem Herrn Reichskanzler ist auf Donnerstag 11 Uhr anberaumt, und bitten Kommerzienrat Lueg und der Unterzeichnete um eine vorherige Rücksprache in Ihrer Wohnung vielleicht kurz nach 9 Uhr, um alles nähere darzulegen.

Herr Geheimer Rat Jordan hat auf mein Schreiben telegraphiert: „Muß leider verzichten, tausend Dank, brieflich mehr – Jordan.“

Diese Angelegenheit ist somit erledigt.

Mit herzlichsten Grüßen Ihr ergebenster (gez. P. Jansten [!])

**90 c. Bericht des Direktors der Königlichen Kunstakademie Düsseldorf**

**Peter Janssen an Kultusminister Robert Bosse.**

**Düsseldorf, 19. Juli 1898.**

*Ausfertigung, gez. P. Janssen.<sup>2</sup>*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ve. Sekt. 14 Abt. IV Nr. 7 Bd. 1, n. f.*

*Die Ausstellung in Düsseldorf muss bei Beteiligung der Großindustriellen zu einer Prestigeschau werden und die Verbindung von Industrie und Kunst darstellen. – Das Projekt ist für Düsseldorfs Künstlerschaft wegen fehlendem eigenen Ausstellungsgebäude und im Wettbewerb mit den Kunstzentren Berlin, Wien, München und Dresden von existenziellem Interesse. – Befürwortung der Dringlichkeit durch das Kuratorium der Kunstakademie.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 540.*

Eurer Exzellenz beehrt sich die Direktion ein vertrauliches Protokoll<sup>3</sup> einer Vorstandssitzung der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller gehorsamst zu überreichen und daran anknüpfend das Folgende auszuführen.

Der von den drei größten industriellen Vereinigungen von Rheinland und Westfalen gefaßte Beschluß, im Jahre 1902 in Düsseldorf eine gewerbliche Ausstellung zu veranstalten in Verbindung mit einer Deutschen Kunstausstellung, ist für die hiesige Künstlerschaft von außerordentlicher Tragweite und für die Entwicklung der Düsseldorfer Kunstschule von einschneidender Wichtigkeit. Wird die Absicht der Großindustriellen, aus denen, mit Geheimrat Krupp an der Spitze, die genannten Vereine bestehen, verwirklicht, so muß die Ausstellung vom Jahre 1902 in gewerblicher Hinsicht bei der Leistungsfähigkeit der Werke eine größere Bedeutung gewinnen, wie irgendeine in Deutschland bisher veranstaltete, und die innige Verbindung von Industrie und Kunst wird auf lange Jahre hindurch beiden nachhaltig zum Segen gereichen, wie dies nach der Ausstellung von 1880 in Düsseldorf der Fall war, wo durch einen lebendigen Strom von Anregung und Belehrung alle Kreise der beteiligten Provinzen erfaßt und mitgerissen wurden, und jeder seine Kräfte anspannte, wirtschaftlich, gewerblich und künstlerisch Höheres zu leisten.

Für die Düsseldorfer Kunst hat die geplante Ausstellung außerdem aber noch eine ganz besondere Wichtigkeit. Seit dem Jahre 1880, wo durch das Zusammengehen mit der Industrie die Mittel zur Verfügung standen, ein provisorisches Ausstellungsgebäude für eine große Deutsche Kunstausstellung zu errichten, konnten, aus Mangel an genügenden Räumen,

<sup>2</sup> *Teildruck: Hütt, Wolfgang, Der Einfluß des preußischen Staates auf die Entwicklung der bildenden Kunst im 19. Jahrhundert, Dresden 1955, S. 76 (hier falsch datiert).*

<sup>3</sup> *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 90 a.*

hier am Orte kein größeres derartiges Unternehmen veranstaltet werden, und obwohl auch jetzt noch Düsseldorf als eines der fünf Hauptzentren der deutschen Kunst angesehen wird, neben München, Berlin, Dresden und Wien, ist es doch nicht in der Lage, in den Turnus der von diesen Künstlerschaften inszenierten großen Ausstellungen sich einzureihen: Es kann überall nur als geduldeter, manchmal ungern gesehener Gast auftreten und wird je nach dem Belieben der augenblicklichen Ausstellungsleitungen mit seinen Werken zugelassen oder abgewiesen. Einen Überblick über sein gesamtes Kunstschaffen auswärts an den für die Beurteilung heute entscheidenden Stellen zu geben, ist die Düsseldorfer Künstlerschaft nicht in der Lage. Sie wird nach den zufällig zusammengekommenen Werken beurteilt, die in den vielen Ausstellungen verzettelt hängen, und es ist die unausbleibliche, natürliche Folge, daß der festbegründete, auf ehrlicher, strenger, künstlerischer Arbeit beruhende Ruf Düsseldorfs als Kunststadt immer mehr bestritten wird. Seit langen Jahren verfolgt deshalb die hiesige Künstlerschaft den Plan, mit der Industrie eine Ausstellung wie im Jahre 1880 zu veranstalten, um dadurch ein bleibendes Ausstellungsgebäude zu gewinnen, in dem sie selbst Herr ist und wo vor allem gegenüber den übrigen Kunststätten das umfassend gezeigt werden kann, was wirklich hier geleistet und geschaffen wird. Die Verwirklichung dieser Absicht wird allmählich mit einer Existenzfrage für die hiesige nicht akademische Künstlerschaft. Aber nicht nur für sich, sondern für die ganze deutsche Kunst verspricht sich die Künstlerschaft den größten Vorteil von der Tätigkeit in einem derartigen Ausstellungsgebäude, da die Stadt Düsseldorf die beiden reichsten Provinzen der Monarchie als Hinterland besitzt, bei deren Einwohnern, wie sich dies bei den verschiedensten Gelegenheiten gezeigt hat, es nur des Anstoßes und der direkten Anregung bedarf, um sie zur Unterstützung auch ideeller Bestrebungen ins Feld zu rufen. Jetzt ist nun durch den Beschluß der Industriellen alles für die Künstlerschaft geebnet, die Pläne für eine große gemeinsame Ausstellung sind in der Vorbereitung, die Stadtverwaltung scheint geneigt, mit sehr bedeutenden Mitteln sich zu beteiligen, um das für die Ausstellung bestimmte Gebäude entsprechend zu gestalten, da ist von der Reichsregierung das Bedenken erhoben worden, es könnte durch die Ausstellung in Düsseldorf die deutsche Ausstellung in Paris 1900 beeinträchtigt werden. Nach der tatsächlichen Lage der Verhältnisse dürfte diese Befürchtung nicht begründet sein. Denn entweder stellen die Industriellen tatsächlich an beiden Plätzen aus, oder aber, soweit sie in Paris nicht ausstellen, war dieser Entschluß längst gefaßt, ehe die Düsseldorfer Ausstellung in Frage kam. Dies wird eine aus Geheimrat Jencke und Kommerzienrat Lueg bestehende Deputation dem Herrn Reichskanzler näher darzulegen suchen. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit der Sache für die deutsche Kunst im allgemeinen und die Düsseldorfer im speziellen bitten wir Eure Exzellenz, die Bemühungen der genannten Herren unterstützen und auch Ihrerseits bei dem Herrn Reichskanzler für die geplante Düsseldorfer Ausstellung eintreten zu wollen. Wir bemerken dabei gehorsamst, daß die Sache schleunigst in die Wege geleitet werden muß, weil im gegenwärtigen Moment die Vertretung der Stadt Düsseldorf bereit ist, für die Ausführung des Plans weitgehend

Opfer zu bringen und es aufs tiefste zu beklagen wäre, wenn man diese günstige Stimmung ungenutzt vorübergehen ließe.

Sofort. Düsseldorf, den 19. Juli 1898.<sup>4</sup>

Kuratorium der Königlichen Kunstakademie.

Unter lebhafter Befürwortung weitergereicht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Einreihung Düsseldorfs in die Zahl der regelmäßigen Kunstausstellungen und die Schaffung eines geeigneten Ausstellungsgebäudes hierfür geradezu eine Lebensfrage für die Düsseldorfer Kunst bildet. Denn ohnedem wird die hiesige Kunst immer mehr von Berlin und München, neuerdings auch Dresden, in den Hintergrund gedrängt und in ihrer Existenz gefährdet. Wir können daher auch nur dringend bitten, für die von der Akademie ausgesprochenen Wünsche einzutreten, nachdem auf eine Anfrage des Herrn Reichskanzlers in einem dem Herrn Oberpräsidenten von dem mitunterzeichneten Regierungspräsidenten erstatteten Bericht vom 17. dieses Monats dargelegt worden, daß eine Schädigung der Pariser Ausstellung durch die Düsseldorfer tatsächlich nicht zu besorgen ist.

Der Vorsitzende des Kuratoriums der Königlichen Kunstakademie.

Frhr. v. Rheinbaben

**91 a. Immediatbericht des Kultusministers Konrad Studt.**

**Berlin, 21. Oktober 1904.**

*Ausfertigung, gez. Studt.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 20785, Bl. 75–76.*

*Vorlage der Denkschrift von Professor Hugo Conwentz aus Danzig  
zu Pflege und Schutz der Naturdenkmäler.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 603.*

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät bitte ich alleruntertänigst, beifolgende Denkschrift des Direktors des Westpreußischen Provinzialmuseums in Danzig, Professor Dr. Conwentz, betitelt „Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung“, in tiefster Ehrfurcht zur huldvollen Annahme überreichen zu dürfen.

<sup>4</sup> *Dieses Schreiben auf dem linken Rand von Dok. Nr. 90 c hinzugesetzt und gemeinsam mit diesem so abgegangen.*

Die in meinem Auftrage gefertigte Denkschrift will die allgemeine Aufmerksamkeit – der Behörden ebenso wie der Gemeinden, Vereine und Privaten – auf solche Erscheinungen der Erdoberfläche, der Pflanzen- und der Tierwelt innerhalb unseres Vaterlandes hinlenken, welche in irgendeiner Beziehung, sei es wegen ihres seltenen Vorkommens oder wegen ihrer eigenartigen Gestaltung oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu früheren Entwicklungsperioden der Erde als sogenannte Naturdenkmäler, besonders beachtenswert erscheinen und angesichts ihrer mit dem Fortschreiten der Kultur ständig wachsenden Gefährdung eines besonderen Schutzes zu ihrer Erhaltung bedürfen.

Über die mannigfachen Arten von Naturdenkmälern, aus deren Zahl beispielshalber die an die Eiszeit erinnernden Gletscherschliffe, der dem Aussterben nahe Biber, die aus der Steppeflora früherer Perioden stammende, nur noch ganz vereinzelt vorkommende Zwergbirke genannt seien, sowie auch über die zu ihrer Erhaltung zu treffenden Maßnahmen enthält die Conwentsche Denkschrift wertvolle Ausführungen, welche für die zwischen den beteiligten Ressorts eingeleiteten Verhandlungen wegen wirksamer Ausgestaltung des Schutzes der Naturdenkmäler als geeignete Grundlage dienen können.

Bei der hohen Bedeutung, welche die auf die Erhaltung von Naturdenkmälern gerichteten Bestrebungen nicht nur vom Standpunkte der Wissenschaft, sondern auch im Interesse einer vermehrten Pflege der Heimatkunde für sich beanspruchen dürften, habe ich geglaubt, Eurer Majestät schon jetzt über die in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zum Schutze der Naturdenkmäler alleruntertänigsten Bericht erstatten zu sollen.

Wenn Eure Kaiserliche und Königliche Majestät die Gnade haben wollten, dem Professor Dr. Conwentz ein Wort des Dankes zukommen zu lassen, so würde eine solche Allerhöchste Kundgebung der schönste Lohn für seine umfangreichen und mühevollen Vorarbeiten und zugleich der wirksamste Ansporn zu weiterer Betätigung auf diesem bisher fast völlig un bebauten Gebiete sein.



**91 b. Immediatbericht des Kultusministers August von Trott zu Solz.****Berlin, 24. Mai 1910.***Ausfertigung, gez. Trott zu Solz.**GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 20785, Bl. 115–120.*

*Einrichtung einer etatisierten, in Berlin eingerichteten Stelle zur  
Naturdenkmalpflege für Preußen und deren Besetzung mit Professor Hugo Conwentz.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 604 f.*

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät verfehle ich nicht, die alleruntertänigste Anzeige zu erstatten, daß zum ersten Male in den vorjährigen Etat unter einer besonderen Etatsposition des Ordinariums 24.050 M zur Unterhaltung der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen mit dem Sitz in Berlin eingestellt worden sind. Damit haben die Bemühungen um eine staatliche Organisation der preußischen Naturdenkmalpflege, über deren Anfänge Eurer Majestät bereits am 21. Oktober 1904 unter Überreichung einer einschlägigen Schrift des Professors Dr. Conwentz mein Amtsvorgänger berichtet hatte, eine der Bedeutung des Gegenstandes entsprechende wesentliche Förderung erfahren. Die Bestrebungen, die auf den Schutz der natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenart eines Landes abzielen und heute unter der Bezeichnung Heimatschutz zusammengefaßt werden, haben einen Umfang und eine Bedeutung gewonnen, die sich um die Wende des Jahrhunderts noch nicht voraussehen ließen. Das 19. Jahrhundert hatte sich im wesentlichen auf die Denkmalpflege, auf die Erhaltung kunstgeschichtlich oder historisch besonders ausgezeichneter Bauten, beschränkt, während der Schutz charakteristischer Naturformen, sei es in der Bodengestaltung oder in der Tier- und Pflanzenwelt, gegenüber der aus wirtschaftlichen Gründen immer mehr um sich greifenden Vernichtung nur vereinzelt betätigt wurde. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts bereitete sich die Wandlung vor, welche auf der bewußten Erkenntnis beruht, daß Schutz derartiger Naturdenkmäler unerläßlich sei, wie denn gleichzeitig auch Bestrebungen sich geltend machten, in der Pflege der überlieferten bürgerlichen und bäuerlichen Bauweise und in der Erhaltung der natürlichen Landschaft ethische, ästhetische und auch wirtschaftliche Werte zu erhalten und die Liebe zum Vaterlande zu kräftigen. Die Pläne für eine Talsperre im Bodetal waren es u. a., die einen öffentlichen Widerspruch gegen die Vernichtung wissenschaftlich interessanter Formen wie gegen die Verunstaltung eines der schönsten Landschaftsbilder Deutschlands auslösten, und ich darf bei dieser Gelegenheit ehrfurchtsvollst daran erinnern, wie bereits damals insbesondere Eure Majestät sich gegen einen solchen Eingriff in dieses hervorragende Landschaftsbild auszusprechen allergnädigt geruht haben. Deutschland und insbesondere auch Preußen können den Anspruch erheben, seit jener Zeit mit der systematischen umfassenden Förderung des Naturschutzes anderen Ländern vorausgegangen zu sein, und ich darf als ein Symptom dafür anführen, daß auf dem internationalen Heimatschutzkon-

groß des vorigen Jahres in Paris von französischer Seite erklärt wurde, man wolle in Ermangelung eines passenden eigenen Ausdrucks das Wort „Heimatschutz“ ohne weiteres in die französische Sprache übernehmen.

An dieser erfreulichen Entwicklung hat der vorhin genannte Professor Dr. Conwentz, zur Zeit Direktor des Westpreußischen Provinzialmuseums in Danzig, der bereits im Nebenamt als staatlicher Kommissar für Naturdenkmalpflege in Preußen fungiert hat, in hervorragendem Maße Anteil genommen. Seine naturwissenschaftlichen Forschungen, die sich insbesondere auf die Untersuchung prähistorischer Faunen und Floren sowie seltener Tiere und Pflanzen der Gegenwart bezogen und ihn zu ausgedehnten Reisen nach England, Skandinavien, Rußland und Finnland veranlaßten, führten ihn früh zu der Erkenntnis, daß es dringend im Interesse der Naturwissenschaft liege, jene Gegenstände soweit irgend möglich der Nachwelt an Ort und Stelle zu erhalten. So wurde er einer der bedeutendsten Vertreter der Naturdenkmalpflege, die – unter Anlehnung an einen gelegentlichen Ausdruck Alexander von Humboldt[s] – vornehmlich im Interesse der Wissenschaft den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der geologischen Eigentümlichkeiten als sogenannte Naturdenkmäler betreibt.

Professor Conwentz hat von vornherein bei der staatlichen Organisation der Naturdenkmalpflege in Preußen mitgewirkt. Schon bei den vorbereitenden Verhandlungen im Schoß der Staatsregierung wurde auf das soeben erschienene, für spätere Erscheinungen vorbildliche forstbotanische Merkbuch für Westpreußen von Conwentz hingewiesen, das die bemerkenswertesten und zu schützenden Sträucher, Bäume und Bestände Westpreußens festlegte und beschrieb. Ein Auszug von Vorschlägen aus dieser Schrift ward einem Rundschreiben an hervorragende Sachverständige beigegeben, die sich demnächst einhellig für die Organisation des in dem Rundschreiben ins Auge gefaßten staatlichen Schutzes der Naturdenkmäler aussprachen. Nunmehr wurde Professor Conwentz von meinem Amtsvorgänger veranlaßt, eine ausführliche Denkschrift über die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung auszuarbeiten. Diese Denkschrift erschien im Jahre 1904. Sie birgt, auf Grund eingehender Studien im In- und Auslande verfaßt, ein sehr reichhaltiges und wertvolles Material und hat, in 3 Auflagen erschienen, allseitige Anerkennung und dank dem Eingreifen meines Amtsvorgängers eine weite Verbreitung innerhalb und auch außerhalb Preußens erfahren. Gleichzeitig veröffentlichte Professor Conwentz ein zweites Buch: Heimatkunde in der Schule, in der er vielseitige Anregungen für eine Umgestaltung des Unterrichts im Sinne der Naturdenkmalpflege gibt. Diese seine literarische Tätigkeit, verbunden mit zahlreichen Vorträgen und Reisen im Interesse der Naturdenkmalpflege verschafften dem Gedanken der Naturdenkmalpflege in immer weiteren Kreisen Eingang und bereiteten damit die Begründung der von Anbeginn an geplanten, in der Conwentzschen Denkschrift eingehender erörterten staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen vor. Für das Etatsjahr 1906 wurden zum ersten Male in Form einer Erhöhung des wissenschaftlichen Fonds meines Ministeriums 15.000 M zur Förderung der Naturdenkmalpflege in den Etat eingesetzt. Die Stelle eines staatlichen Kommissars für Naturdenkmalpflege

wurde gegen eine Remuneration von 3.000 M jährlich dem Professor Conwentz nebenamtlich übertragen und die Wirksamkeit dieser Stelle durch eine im Einvernehmen mit ihm erlassene Instruktion vom 22. Oktober 1906: „Grundsätze für die Wirksamkeit der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen“ geregelt. Diese Grundsätze wurden demnächst in Gemäßheit Conwentzscher Anregungen durch einen Erlaß vom 30. Mai 1907: „Grundsätze für die Förderung der Naturdenkmalpflege in den Provinzen“ ergänzt. Ein Grundgedanke beider Erlasse ist, daß die Mittel zur Erhaltung einzelner Naturdenkmäler grundsätzlich nicht vom Staat, sondern von anderer Seite (Kommunalverbänden, Vereinen, Privatleuten) aufzubringen sind.

In seiner Stellung als nebenamtlicher Staatskommissar für Naturdenkmalpflege hat Professor Conwentz eine ausgedehnte Tätigkeit entfaltet. Die von ihm herausgegebenen, regelmäßig jährlich erscheinenden Beiträge zur Naturdenkmalpflege berichten unter Beibringung sehr wertvoller Materialien und Anregungen über die Fortschritte der staatlichen Naturdenkmalpflege in Preußen. Zum Zweck der Dezentralisation hat er ferner in fast allen Provinzen Provinzial- und Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege gegründet, die aus Vertretern von Behörden und interessierten Vereinen zusammengesetzt sind, einen Geschäftsführer besitzen und ebenfalls regelmäßige Mitteilungen über Naturdenkmalpflege herausgeben. Alle diese Drucksachen lassen die großen Fortschritte erkennen, die im Sinne Conwentzscher Vorschläge auf dem Gebiet der Naturdenkmalpflege gemacht sind und sich z. B. in der Fülle der Vorträge und der literarischen Erscheinungen, in Inventarisierungen, Ankäufen, Verwaltungs- und gesetzgeberischen Vorschriften äußern. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß gerade die Art der Organisation der staatlichen preußischen Naturdenkmalpflege das lebhafteste Interesse der Franzosen auf dem vorjährigen internationalen Heimatschutzkongreß in Paris erweckt hat, dem Professor Conwentz auf persönliche Einladung beiwohnte.

Auch in England und Schweden wurde Conwentz Tätigkeit als vorbildlich gewürdigt und in Bayern und anderen Bundesstaaten ist sein Eingreifen für die Gestaltung der Naturdenkmalpflege maßgebend gewesen.

Die finanzielle Lage des Staates hat verhindert, daß vor dem Etatsjahr 1909 die Stellung eines Leiters der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege zu einer hauptamtlichen umgestaltet werden konnte. Sehr wesentlich hat zu der endlichen Umwandlung die allseitige Hoffnung beigetragen, daß die ausgezeichnete Kraft des Professors Conwentz für diese Stellung würde gewonnen werden können, der – dann unbehindert durch ein zweites Amt – wie kein anderer eine fernere glückliche Entwicklung der staatlichen Naturdenkmalpflege in Preußen gewährleisten dürfte.

Ich erlaube mir deshalb alleruntertänigst zu empfehlen, daß der Professor Dr. Conwentz zum Leiter der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege mit dem Sitz in Berlin ernannt werden möchte; auch glaube ich ehrfurchtsvollst darauf hinweisen zu dürfen, daß die Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat bei dieser Gelegenheit sowohl als Allerhöchste Anerkennung der hervorragenden, im In- und Auslande gleichermaßen gewürdigten Verdienste des Professors Conwentz wie auch als Zeugnis des Allerhöchsten

Interesses für die Bestrebungen der Naturdenkmalpflege überhaupt allseitig freudigst begrüßt werden würde. Eine entsprechende Bestallung zur Allerhöchsten Vollziehung wage ich in tiefster Ehrfurcht beizufügen.<sup>1</sup>

**92 a. Schreiben des Generaldirektors der Königlichen Museen  
Wilhelm von Bode an den Chef des Marinekabinetts und  
Vortragenden Generaladjutanten Admiral Georg Alexander von Müller<sup>1</sup>.  
Berlin, 7. März 1917.**

*Eigenhändige Ausfertigung, gez. Bode.  
GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 19903, Bl. 34–35v.*

*Verdikt über einige jüngere Museumsdirektoren, angeführt vom Leiter des Kölner Stadtmuseums Professor Georg Biermann, die während des Krieges einen Kunsthandel mit expressionistischen Bildern französischer Maler betreiben. – Sorge über „bedenkliche Neigungen“ des Kronprinzen im Umgang mit dieser Kunstszene.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 550.*

Eure Exzellenz wollen mir gütigst gestatten, im Anschluß an die mir bewilligte Besprech[un]g am letzten Sonntag zu geneigter Erwägung und gelegentlicher gütiger Benutzung an Allerhöchster Stelle das Folgende ganz ergebenst vorzutragen.

Eine Begleiterscheinung und traurige Folge der ganz außerordentlichen Preissteigerung für Kunstwerke in den letzten Jahrzehnten ist die Beteiligung von Kunstkritikern und selbst von Museumsbeamten am Kunsthandel gewesen. Zunächst im Auslande, seit etwa einem Jahrzehnt aber auch bei uns in Deutschland. Diese heimlichen Händler drohen jetzt in den wichtigsten Stellungen der großen, reich dotierten städtischen Museen Fuß zu fassen. Gerade der perverseste Händler dieser Art, Prof[essor] Dr. Biermann, künstlerischer Beirat im Kabinett der Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, zugleich Herausgeber mehrerer kleiner Kunstzeitschriften, der heimliche Korrespondent von Zeitungen verschiedenster Richtungen, ist 1915 zum Generaldirektor der Museen der Stadt Köln ernannt worden. Trotz der Opposition aller Parteien ist es dem Oberbürg[ermeister] Wallraf, der durch die phantastischen Vorspiegelungen Biermanns (neues Zentralmuseum à la Louvre, städt[isches] Kunstauktionshaus, städt[ische] Kunstschulen usf.) und durch den Druck des

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

<sup>1</sup> *Müller als Adressat erschließt sich aus einem Schreiben des Chefs des Geheimen Zivilkabinetts, Rudolf v. Valentini, worin er Bode am 23.3.1917 darüber informiert, dass Müller die beiden Schreiben zur weiteren ressortmäßigen Veranlassung an ihn weitergereicht und er sie Wilhelm II. vorgelegt habe, vgl. in dieser Akte, Bl. 38.*

Großherzogs von Hessen völlig fasziniert ist, gelungen, seinem Schützling diese neue, einflußreiche Stellung zu verschaffen. Dieser sorgt nun dafür, daß in die anderen Museumsämter von Köln gleich korrumpierte Kollegen eingeschmuggelt werden, und in der Zusammenarbeit mit ultramodernen jungen Künstlern und Händlern ist es ihm gelungen, zusammen mit seinem hohen Herrn in Darmstadt auf eine Reihe städtischer Sammlungen seinen unheilvollen Einfluß auszuüben. In Mannheim, Frankfurt, Wiesbaden, Barmen, Hagen, Halle, Stettin, zum Teil auch in Hannover, Hamburg, Danzig usw. fahren die jungen Direktoren im gleichen Fahrwasser, kaufen futuristische Bilder, lassen durch ihre Freunde – namentlich durch den Französling Meier-Graefe – Wandervorträge über expressionistische Kunst, namentlich über die französische, jetzt während des Krieges halten und beteiligen sich zum Teil gleichfalls heimlich an dem einträglichen Kunsthandel. Zudem sind verschiedene dieser Herren auch als pervers bekannt oder verdächtig! Gerade diese Burschen sind die Kollegen oder Schützlinge von Dr. Biermann, so der Direktor der Privatsammlung Seiner Königlichen Hoheit des Groß[erzogs] von Hessen, Dr. v. Ostermann, und der Seiner Königlichen Hoheit, dem Groß[fürsten] von Weimar als Direktor des Museums zu Weimar geradezu aufgedrängte Dr. Hanns Schulze, der kurze Zeit sein Unwesen auch hier als Volontär trieb und dann als „Export“ bei einem übelberüchtigten Auktionshause [Heilborn?] angestellt war. Wie sicher diese Herren sich schon fühlen, zeigt der Umstand, daß beide kürzlich gelegentlich der Kunstauktion Hirth in München durch Genossen bei einem damals in München zum Studium der Kunstgeschichte sich aufhaltenden preußischen Prinzen, dessen bedenkliche Neigungen dort leider stadtbekannt waren, einführen ließen, und zwar mit bestem Erfolg.

Nur der Kummer darüber, daß solches Unkraut gerade während dieses Weltkrieges aufschießen kann, und der sehnliche Wunsch, die weitere Verseuchung unseres Faches und der deutschen Museen zu verhüten, gab mir den Mut, Eure Exzellenz mit diesen Widerwärtigkeiten zu behelligen. Für ein offenes Wort an maßgebender Stelle wäre ich herzlich dankbar!

**92 b. Schreiben des Generaldirektors der Königlichen Museen  
Wilhelm von Bode an den Chef des Marinekabinetts und  
Vortragenden Generaladjutanten Admiral Georg Alexander von Müller.**

**Berlin, 8. März 1917.**

*Eigenhändige Ausfertigung, gez. Bode.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 19903, Bl. 36–37.*

*Nachsendung von – vermutlich acht<sup>2</sup> – Katalogen über moderne  
expressionistische Kunst als Anschauungsmaterial für Wilhelm II.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 550.*

Eurer Exzellenz erlaube ich mir einl. einige drastische Illustrationen der modernsten „Kunst“ nachzusenden, die Seiner Majestät einen Einblick geben können, wohin unsere Künstlerjugend steuert. So arbeiten leider schon Hunderte von jungen Künstlern, selbst Akademikern, und sogar die tüchtigsten lassen sich von diesem perversen Zug der Zeit so hypnotisieren, daß sie sich hineinleben und mitmachen.

**93 a. Denkschrift des Generaldirektors der Königlichen Museen Wilhelm von Bode.  
o. O., [Frühjahr 1920]<sup>1</sup>.**

*Reinschrift, gez. Bode; Abschrift<sup>2</sup>.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, XI Nr. 166, n. f.*

*Ausbau der Kunstabteilung im Kultusministerium; kein eigenständiges Ministerium für  
Kunst.*

*Vgl. Bd. 1/1, S. 89; Bd. 2/1, S. 400, 555 f., 591.*

Unser Ministerium benennt sich vornehm „Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung“, aber wie wenig in seiner Verwaltung gerade die Kunst berücksichtigt worden ist, kam mir so recht zum Bewußtsein, als kürzlich die Bildung eines besonderen Ministeriums für Kunst in Frage kam. Das neue Ministerium hätte sein Reich begonnen mit – einem ein-

<sup>2</sup> Vgl. den Vermerk unbekannter Hand auf Bl. 36 unten.

<sup>1</sup> Die Datierung erschließt sich aus einer Bemerkung Paul Hübners in seinem im Mai 1933 vorgelegten Lebenslauf; vgl. Bd. 1/2 der vorliegenden Reihe, Dok. Nr. 87 b.

<sup>2</sup> Als C 1 überlieferte, undatierte Anlage zu Schreiben und Lebenslauf von Ministerialdirektor i. e. R. Paul Hübner, vorgelegt am 9. Mai 1933 beim Staatssekretär im Wissenschaftsministerium Aloys Lamers; vgl. beide Dokumente in Bd. 1/2 der vorliegenden Reihe, Dok. Nr. 87 a–b.

zigen Referenten! Denn unser Ministerium hat für Kunst nur einen etatsmäßigen Posten, und dieser ist obenein mehr Sache des Bautenministeriums (der Konservator<sup>3</sup>). Exzellenz Dr. Schmidt hat seinen Wahlspruch „divide et impera“ die Kunstabteilung ganz besonders empfinden lassen. Der einzige Referent hatte (mit Recht) überhaupt nichts zu sagen, aber das Kunstressort wurde tropfenweise und ganz willkürlich auf ein halbes Dutzend (juristische) Dezernenten in anderen Abteilungen verteilt, die sich gegenseitig behinderten, dreifache Arbeit nötig machten und ganz abhängig vom Direktor und (seit Schmidts Ernennung) vom Minister waren. Um auch Fachleute mitsprechen zu lassen, wurden solche als „Berater“ herangezogen – aber nur, wenn es dem Herrn Minister paßte!

Die Kunstabteilung ist die einzige Abteilung in unserem Ministerium, die seit fast hundert Jahren nicht vorwärts, sondern zurückgegangen ist. Sie hat die eine Referentenstelle schon damals gehabt und obenein war sie in Geheimrat Dr. Kugler durch einen Fachmann, und zwar ausgezeichnet vertreten. Kugler war in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der gelehrteste und zugleich vielseitigste und praktischste deutsche Kunsthistoriker. Auch als Referent hat er sofort einzugreifen gesucht, aber er starb zu jung, um Wesentliches durchzusetzen. Seither war die Entwicklung verhängnisvoll, sowohl infolge des falschen Systems wie wegen der Vernachlässigung und durch die Wahl ungeeigneter Personen. Die „neue Zeit“ – ein Ausdruck, der zur Bemäntelung mancher törichter und überstiegener Pläne sehr mißbraucht ist – hat die Pflicht und bietet zugleich die Aussicht auf gründliche Besserung in der Verwaltung der Kunstabteilung des Ministeriums, wenn sofort an die Reorganisation Hand angelegt wird.

Es wird sich auf die Dauer nicht umgehen lassen, daß statt des einen Referenten mehrere ordentliche Posten in der Kunstabteilung eingerichtet werden. Ist bei der jetzigen Finanzlage dafür wenig Aussicht, so läßt sich doch auf anderem Wege Aushilfe schaffen. In anderen Abteilungen, die mit Referenten überreichlich bedacht sind, wird sich der eine oder andere Posten für die Kunstabteilung freimachen lassen. Sodann wird der Ministerialdirektor für diese Abteilung völlig überflüssig werden, da der juristische Referent für Kunst besser direkt dem Unterstaatssekretär unterstellt wird, und da er den Fachreferenten der Kunstabteilung gegenüber ja den Ministerialdirektor vertritt.

Die Referenten sollten in Zukunft nur Fachleute sein, natürlich solche, die neben ihren Fachkenntnissen auch als Verwaltungsleute tüchtig sind. Die Referate, die sich für die bildende Kunst sachlich am einfachsten ergeben, sind:

Referat für moderne Kunst (und Kunstsammlungen), Referat für ältere Kunst und Referat für Denkmalspflege. Alle drei Abteilungen umfassen ein sehr weites Gebiet und verlangen viel Arbeit und daher sicher mit der Zeit auch den einen oder anderen Mitarbeiter; doch läßt sich durch Konzentrierung und richtige Abgrenzung manche bisherige unnötige Arbeit ersparen. Das Referat für neuere Kunst ist in den Händen des aus dem Vertrauen unseres Herrn Minister Haenisch berufenen Dr. Grisebach gewiß in den richtigen Händen. Bei seiner Jugend

3 Gemeint ist der Konservator der Kunstdenkmäler.

ist er entsprechend modern, was jetzt verlangt wird; doch bietet sein ruhiger, vorsichtiger Charakter die Gewähr für ein gemäßigtes Vorgehen seinerseits.

Der Referent für Denkmalspflege, der kürzlich sein 65. Lebensjahr erreicht hat, wurde mir 1905, als ich zum Generaldirektor ernannt wurde, als „demnächst zurücktretend“ bezeichnet. Ich darf wohl annehmen, daß dieser Moment heute gekommen ist. In seiner langen Amtsführung hat Herr Geheimrat Lutsch die Provinzialkonservatoren sachlich wie persönlich sich zu entfremden gewußt. Es gilt hier, für Preußen wieder die Stellung eines Generalkonservators zu schaffen (sei es auch nur durch das persönliche Auftreten des Nachfolgers) ...<sup>4</sup> Regierungsrat Hiecke, der neben Lutsch in besonderer Stellung arbeitet, wird bei seiner eminent künstlerischen Veranlagung diese Stellung am besten beibehalten, aber für die aufreibenden Geschäfte der Oberaufsicht über die Denkmalskonservierung in Preußen müßte ihm ein jüngerer, energischer Kollege als Gehilfe bestellt werden.

Als sehr geeignet für die Nachfolge von Lutsch – zunächst unter Leitung von Regierungsrat Hiecke – wird mir von allen Seiten der junge Kunsthistoriker Dr. Gall hier bezeichnet, sowohl von Geheimrat Goldschmidt, seinem früheren Lehrer, wie von Herrn Dr. Grisebach, von den Herren des Generalstabes, wo Dr. Gall die Fliegeraufnahmen zu entwickeln hatte; u. a. wird mir Dr. Gall als ebensogut fachmännisch vorgebildet wie fleißig und energisch und als vorzüglicher Verwaltungsmann gelobt. Auch technisch soll er eine besondere Begabung haben.

Ein eigenes Referat verlangt die Pflege älterer Kunst in Preußen, zumal seitdem der Umfang derselben seit der Revolution außerordentlich erweitert ist. Die Staatsmuseen werden durch die Schwierigkeiten bei Abschluß der Bauten und die Folgen des Krieges auf die Sammlungen besondere Arbeit machen. Es wird notwendig sein, möglichst bald mit den Provinzialmuseen wieder in gute Fühlung zu kommen und für Aufsicht und regelmäßige Öffnung der zum Teil jetzt sehr schlecht aufgestellten Sammlungen kirchlicher Altertümer zu sorgen. Vor allem werden die bisher königlichen Schlösser, soweit sie künstlerisch bedeutend sind, als solche zu erhalten und museumsartig eingerichtet und zugänglich gemacht werden müssen. Etwa ein Dutzend zum Teil sehr großer Schlösser kommen als solche in Betracht, müssen mehr oder weniger umgearbeitet werden, müssen Kataloge und Führer erhalten u. s. f. Gerade diese Arbeit wird für die nächsten Jahre eine sehr umfangreiche sein. Sie ist bereits seit Anfang der Revolution im Auftrage von Herrn Finanzminister Dr. Südekum durch den Kunsthistoriker Dr. Hübner eingeleitet, der vor dem Kriege Assistent an der Hertziana in Rom war. Wie mir Dr. Südekum erklärte, müsse Dr. Hübner die Leitung der Schlösser und ihrer Kunstschatze noch jahrelang beibehalten; er würde sie dem Kunstressort überhaupt nur unter der Bedingung überweisen, daß Dr. Hübner die Leitung behielte, da er sie glänzend geführt habe. Da ich selbst seit Anfang der Revolution häufig und in verschiedenen Angelegenheiten mit Dr. Hübner zu tun hatte, kann ich ihm gleichfalls nur das Zeugnis geben, daß er ein ebenso fleißiger wie vorsichtiger Verwal-

4 Vermutlich eine Auslassung Paul Hübners.



tungsbeamter ist, der rein sachlich handelt und der zugleich eine sehr gute Fachkenntnis besitzt. Die verschiedenartigsten Leute haben sich ebenso günstig über ihn ausgesprochen so, außer Dr. Südekum, Graf August Eulenburg (der frühere Hausminister), Geheimrat Adolph Goldschmidt (der frühere Lehrer von Dr. Hübner) und Geheimrat Eduard Arnold, der Hübner „ein Verwaltungsgenie“ nannte. Danach läßt sich erwarten, daß er auch für andere schwierige und sehr dringende Aufgaben des Ressorts: für die Schaffung einer kunsthistorischen Zentralanstalt und eines ethnologischen Instituts, für die Förderung des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft und seine Publikationen u. a. m. der geeignete Mann sein wird. Auch bietet er zunächst den großen Vorzug, daß – soweit ich Dr. Südekum verstanden habe – bis auf weiteres seine Besoldung aus dem Finanzministerium (früheres Hausministerium) erfolgen würde. Auch würde die Fülle der zum Teil ausgezeichneten Kunstwerke, auf welche die Museen und übrigen Sammlungen aus den Schlössern rechnen dürfen, allein schon eine Begünstigung von Dr. Hübner, abgesehen von seinen sonstigen trefflichen Eigenschaften, wünschenswert erscheinen lassen.

Wenn die verschiedenen Abteilungen mit diesen neuen Leuten besetzt und so von ihnen ausgebaut würden, wird die Pflege der alten Kunst in Preußen meines Erachtens in der schweren Zeit, in der wir leben, in guten Händen sein.

### 93 b. Schreiben Paul Hübners an den Generaldirektor der Museen

Wilhelm von Bode.

o. O., [Frühjahr 1920].

*Reinschrift, gez. Hübner; Abschrift.*<sup>5</sup>

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, XI Nr. 166, n. f.*

*Bedenken über personellen Zustand der Kunstverwaltung im Kultusministerium. – Sein durch Bode angeregter Wechsel in die Kunstverwaltung nicht unwahrscheinlich.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 556.*

Hochverehrte Exzellenz!

Nach einer gründlichen Besprechung mit den Herren Trendelenburg und Hiecke darf ich vielleicht noch einmal über die von Ihnen in liebenswürdiger Weise angeregte Frage meiner Übersiedelung aus der Funktion bei der K[aiser]-W[ilhelm]-Gesellschaft in die Kunstverwaltung mich aussprechen.

<sup>5</sup> Als C 2 überlieferte Anlage zu Schreiben und Lebenslauf von Ministerialdirektor i. e. R. Paul Hübner, wieder vorgelegt am 9. Mai 1933 beim Staatssekretär im Wissenschaftsministerium Aloys Lammers; vgl. beide Dokumente in Bd. 1/2 der vorliegenden Reihe, Dok. Nr. 87 a–b.

In der Unterredung mit den Herren des Kultusministeriums habe ich eine Vorstellung zu gewinnen versucht erstens, was für Aufgaben dort zu erledigen wären, dann, inwieweit ich jemandem dort den Weg vertreten würde, und schließlich, ob ich für das, was dort getan werden soll, einigermaßen geeignet wäre. Im allgemeinen muß ich nun sagen, daß ich bei diesem flüchtigen Einblick in die dortigen Verhältnisse geradezu erschrocken bin; nicht daß die in der Kunstverwaltung tätigen Herren untüchtig wären – im Gegenteil – aber die Vertretung der Kunstinteressen ist schon der Personenzahl nach so schwach, das eine wirkliche Vertiefung – wenn ich nach den Erfahrungen bei meinen Geschäften urteilen darf – in die außerordentlich vielseitigen Geschäfte der Abteilung in den meisten Fällen unmöglich sein muß. Das ganze Dezernat, welches doch den Stamm des neuen Kultusministeriums hätte bilden sollen, hat außer dem Dirigenten nur einen einzigen etatsmäßigen Referenten<sup>3</sup>, und gerade über diesen ist die Kritik sich ja einig. Die drei überplanmäßigen Tüchtigen sind aber doch kaum imstande, die außerordentlichen Aufgaben, welche die Kunstverwaltung jetzt haben wird, zu bewältigen. Es kommt hinzu, daß die Verwaltungsarbeit bei den starken finanziellen Beschränkungen künftig viel mehr intensiv wird sein müssen und deshalb größere Vertiefung in die Materie erfordert. Ferner gehen wir doch einer Zeit entgegen, wo die Interessen der Kunst – die leider in Deutschland noch niemals so selbstverständlich anerkannt worden sind wie in anderen Ländern – um ihre Gleichberechtigung mit den materiellen mehr denn je werden kämpfen müssen. Jede Verstärkung in diesem Kampf müßte eigentlich erwünscht sein.

Ich habe dann auch den Eindruck, daß die eventuellen Kollegen meine Übersiedelung gern sehen würden, vorausgesetzt, daß ich meine Stelle mitbrächte. (Keinesfalls möchte ich eine der planmäßigen Stellen einem der schon vorhandenen überplanmäßigen Anwärter wegnehmen.) Dies ließe sich aber wohl ermöglichen; denn die Schlösser von ausschließlichem oder fast ausschließlichem Denkmalswert werden wohl in die Kunstverwaltung übergehen und der Übergang dieses großen Objektes könnte ohne weiteres eine neue Verwaltungsstelle nach sich ziehen. Persönlich denke ich mir die Zusammenarbeit mit so klugen und liebenswürdigen Kollegen wie Tr[endelenburg] und H[iecke] sehr angenehm.

Wenn wir auch in einer Zeit großer materieller Not leben werden, so wird doch gerade dieses karge äußere Dasein der Anlaß zu größerer Verinnerlichung werden; und hierbei etwa im besonderen an der Pflege und Propagierung unseres heimischen Kunstbesitzes anregend mitzuwirken, erscheint mir als eine reizvolle Aufgabe. Die Rückkehr nach Italien wäre in gewisser Weise eine Flucht in die Freiheit, aber eben nicht frei von den moralischen Bedenklichkeiten einer Fahnenflucht.

Hierüber vermag ich im Moment nicht zu entscheiden; ebenso möchte ich das Urteil über die Eignung zu dem oder jenem den Instanzen anheimgeben, die über meine weitere Verwendung zu entscheiden haben. Um so mehr als ich für eine ersprießliche Arbeit der Überzeugung bedarf, daß ich von der guten Meinung Älterer und Erfahrener getragen bin, die mich aus sachlichen Gründen an eine Stelle gesetzt haben.

**94 a. Schreiben des Ministers des Innern Albert Grzesinski  
an Kultusminister Carl Heinrich Becker.**

**Berlin, 12. Mai 1928.**

*Mundiertes Konzept.*<sup>1</sup>

*GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1215 Nr. 3 Beiheft Bd. 2, n. f.*

*Entscheidung über eine gesetzliche Neuregelung des Natur- und Denkmalschutzes  
erst nach der beabsichtigten Gesamtreform der staatlichen und kommunalen  
Verwaltung. – Die Autonomie der Provinzen ermöglicht vorab den Erlass einer  
zweckentsprechenden Verordnung durch den Leiter der Provinzialverwaltung.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 597, 607.*

Für meine Stellung zu dem vorliegenden Entwurf eines Naturschutzgesetzes ist die Situation, in der sich der Gesamtkomplex der Fragen der Verwaltungsreform zurzeit befindet, von Bedeutung.

Wie ich bei den Etatsberatungen im Hauptausschuß des Landtages zum Ausdruck gebracht habe, beabsichtige ich, dem neuen Landtag die Entwürfe zu einer durchgreifenden Gesamtreform der staatlichen und kommunalen Verwaltung vorzulegen.

Unter diesem Gesichtspunkt muß erwogen werden, wie sich der vorliegende Naturschutzgesetzentwurf in den großen Rahmen des Reformprogramms einpaßt, wobei auch der mit diesem Entwurf in engstem Zusammenhang stehende Entwurf eines Denkmal-Schutzgesetzes erneut in den Kreis der Erörterungen einbezogen werden muß.

Eine gesetzliche Neuregelung des Natur- und Denkmalschutzes, wie die beiden genannten Entwürfe sie anstreben, derart, daß im wesentlichen den Staatsbehörden die Erfüllung der auf diesen Gebieten erwachsenden Aufgaben übertragen wird, während den Selbstverwaltungskörpern, insbesondere der Provinz, eine mehr untergeordnete, meist nur beratende Funktion zugewiesen wird, würde in wesentlichen Punkten der Gesamtreform vorgreifen, die, wie sie von mir geplant ist, in erheblich andere Richtung geht.

Diese will nämlich, wenn auch unter unbedingter Wahrung der Staatsautorität, der allgemein anerkannten Notwendigkeit einer stärkeren Dezentralisation dadurch gerecht werden, daß alle hierfür geeignet erscheinenden öffentlichen Aufgaben den Selbstverwaltungskörpern übertragen werden.

In Anbetracht dessen muß erneut auf den von mir schon früher vertretenen Gedanken zurückgegriffen werden, daß alle mit Heimatschutz und Heimatpflege im weitesten Sinne zusammenhängenden Aufgaben – damit also auch Natur- und Denkmalschutz – den Provinzialverbänden als Selbstverwaltungsangelegenheiten zu übertragen sind, den Gedanken,

<sup>1</sup> *Mit Abgangsvermerk vom 18.5.1928.*

der auch im § 91 des Referentenentwurfs zu einer neuen Provinzialordnung entsprechenden Ausdruck gefunden hat.

Seine Verwirklichung im Rahmen der neuen Reformgesetzgebung werde ich mit allem Nachdruck anstreben.

Wenn Sie, Herr Minister, in Ihrem Schreiben vom 8.2.1922 – A 5233 U IV – betonen, daß Denkmal- und Heimatpflege neben einer umfassenden freien Kulturarbeit des festen Rückhalts an Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen nicht entraten könne, so kann dem unbedenklich dadurch Rechnung getragen werden, daß dem Leiter der Provinzialverwaltung im Wege der Provinzialautonomie die Befugnis zum Erlaß zweckentsprechender Verordnungen mit Strafbestimmungen gegeben wird. Auch die in dem gleichen Schreiben zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen, daß angesichts der zahlreichen kirchlichen Denkmale Reibungen der Provinzialverwaltung mit kirchlichen Behörden sowie solche konfessioneller Natur unausbleiblich seien, dürfte bei einem einigermaßen verständnisvollen Zusammenarbeiten der Provinzialbehörden mit den Konsistorien und katholischen Kirchenbehörden kaum ins Gewicht fallen und durch die Bildung paritätisch zusammengesetzter Kommissionen unter dem Vorsitz des Provinzialkonservators unschwer zu beseitigen sein.

Ein letztes Korrektiv aller dieser befürchteten Schwierigkeiten<sup>2</sup> würde in der Staatsaufsicht zu finden sein, der die genannten Stellen sämtlich unterliegen.

Mit Rücksicht auf die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte darf ich bitten, von einer Weiterverfolgung der Entwürfe des Naturschutzgesetzes sowie des Denkmalschutzgesetzes einstweilen abzusehen und mich von Ihrer Entschließung in Kenntnis zu setzen.

I. V. A.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> *Gestrichen*: das auch dann einzutreten hätte, wenn Provinzen ihre Pflichten auf dem Gebiete der Heimatpflege vernachlässigen sollten.

<sup>3</sup> *Mit hoher Wahrscheinlichkeit die Paraphe Wilhelm Abeggs, da das Schriftstück im Ministerium des Innern dem Staatssekretär zugeschrieben worden war.*

**94 b. Schreiben des Kultusministers Carl Heinrich Becker  
an den Minister des Innern Albert Grzesinski.**

**Berlin, 19. Juli 1928.**

*Ausfertigung, gez. Nentwig; beglaubigte Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1215 Nr. 3 Beiheft Bd. 2, n. f.*

*Beharren auf einem Denkmalschutzgesetz, das die weitere Ausübung des Staatshoheitsrechts vorsieht und die Selbstverwaltung stärker beteiligen möchte. – Neben kulturellem Aspekt auch in staatspolitischer Beziehung keine Preisgabe von staatlichem Einfluss bei der Denkmalpflege. – Bitte um Rückkehr zur früher befürworteten Position des Entwurfs.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 597.*

Der in dem Schreiben [von] Euer Hochwohlgeboren zum Ausdruck gebrachte Wunsch, von einer Weiterverfolgung des Naturschutz- und des Denkmalschutzgesetzes einstweilen abzusehen, hat mich insbesondere hinsichtlich des letzteren Gesetzentwurfes aufs äußerste überrascht. Indem ich mir die Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung des Naturschutzgesetzes vorbehalte, darf ich zunächst zu dem Denkmalschutzgesetz betonen, daß dies bereits die Zustimmung des Staatsministeriums gefunden hat und seine Beratung im Hauptausschuß des Landtages vor dem Abschluß stand. Dabei hat sich gezeigt, daß ebenso wie bei allen am Denkmalschutz interessierten Kreisen auch bei den Parteien des Landtages der lebhafteste Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung des Denkmalschutzes besteht. Ich beabsichtige daher, sobald wie möglich den Gesetzentwurf dem neuen Landtag vorzulegen. Im Nachstehenden erlaube ich mir im Hinblick auf Ihre Ausführungen nochmals die Gründe darzulegen, weshalb ich auf eine Weiterverfolgung des Entwurfes in seiner jetzigen Gestalt den größten Wert lege.

Wenn dort angenommen wird, daß durch diesen Entwurf im wesentlichen den Staatsbehörden die Erfüllung der auf diesen Gebieten erwachsenden Aufgaben übertragen werde, so wird offenbar übersehen, daß die Ausübung des Staatshoheitsrechtes, auf dem die Denkmalpflege beruht, bereits seit Jahrzehnten bei den Staatsbehörden liegt. Der Entwurf überträgt keineswegs den Staatsbehörden neue Aufgaben, sondern hält sich an die schon jetzt bestehende Organisation, wobei er lediglich gerade in der Richtung der dort erwünschten stärkeren Beteiligung der Selbstverwaltung Verbesserungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand vorsieht. Richtunggebend für den Entwurf war der Gedanke, den Denkmalschutz im wesentlichen durch die beratende Tätigkeit des Provinzialkonservators zu gewährleisten und die staatliche Aufsichtsbehörde nur bei der Unmöglichkeit gütlicher Einigung zwischen dem Provinzialkonservator und dem Eigentümer eingreifen zu lassen. In diesen Fällen aber auf die unmittelbare staatliche Einwirkung zu verzichten, ist unmöglich. Abgesehen davon, daß wohl alle Kulturstaaten die Ausübung des Schutzes der hier in Betracht kommenden Werte als eine unmittelbare Staatsaufgabe behandeln, erscheint

es mir auch unverantwortlich, das bisherige System zu zerschlagen, in dem sich, wie ich bereits in meinem Schreiben vom 8. Februar 1922 – A 5233 U IV – betonte, staatliche Exekutive und Selbstverwaltung in sehr glücklicher Weise vereinigen. Ich bin daher der Ansicht, daß die nach dem dortigen Schreiben angeregte neue Regelung in der Ausübung der Denkmalpflege in sachlicher Hinsicht geradezu einen verhängnisvollen Rückschritt bedeuten würde.

Unter Hinweis auf meine früheren Ausführungen möchte ich hier nur kurz nochmals feststellen, daß die Denkmalpflege mit einer Reihe von Aufgaben eng zusammenhängt, die der unmittelbaren Ausübung oder Aufsicht des Staates unterliegen. Es geht z. B. keinesfalls an, das Aufsichtsrecht über die Religionsgesellschaften auf Selbstverwaltungskörper zu delegieren, handelt es sich doch im Falle von Differenzen um den Erlaß von Bauresoluten oder um die Vornahme von Zwangsetatisierungen und dergleichen. Mit einer derartigen Regelung würden sich die kirchlichen Körperschaften, von deren verständnisvoller Mitarbeit der Denkmalschutz wesentlich abhängt, ebensowenig einverstanden erklären wie große Parteien des Landtages. Auch was die Schlichtung der bei einer Regelung der Denkmalpflege nach dem dortigen Plan zweifellos zu befürchtenden konfessionellen Schwierigkeiten betrifft, sehe ich in dem Vorschlag paritätisch zusammengesetzter Kommissionen unter dem Vorsitz des Provinzialkonservators keine sachlich annehmbare Lösung. Dieser Vorschlag verkennt zudem völlig die eigenartige Stellung des Provinzialkonservators, der ein Sachverständiger von wesentlich gutachtlicher Funktion sein soll und dessen Amtsführung durch eine derartige Neuregelung in höchst unerwünschter Weise bürokratisiert, und der zum mindesten in seinem fachlichen Wirken unnötig belastet würde.

Wenn dort betont wird, daß die Staatsaufsicht bei einer Delegation auf die Selbstverwaltungskörper als letztes Korrektiv zur Behebung der Schwierigkeiten ja verbliebe, so kann eine derartige Schwächung der jetzigen unmittelbaren Einwirkung des Staates in keiner Weise als tragbar bezeichnet werden. Es sei hier nur angedeutet, welche Hemmungen und Verwicklungen sich u. a. ergeben würden bei den zahlreichen, fast durchweg denkmalwerten Kirchen staatlichen Patronats, bei der Behandlung der vielen Baudenkmale, die im Eigentum und in der Nutzung des Staates sich befinden. Zweierlei Recht kann hier unmöglich geschaffen werden. Ich darf auch auf die Schwierigkeiten und weittragenden finanziellen Auswirkungen für den Staat (z. B. bei den vielen Domänen mit wertvollem Denkmalbestand) hinweisen, die aus der nach Ihrem Vorschlag den Provinzen eingeräumten Befugnis entstehen würden, Verordnungen mit Strafbestimmungen zu erlassen.

Jetzt besteht der Zustand, der nach meiner Meinung für eine erfolgreiche Durchführung des Denkmalschutzes von größter Bedeutung ist, daß der unmittelbare Ausgleich der auf dem Gebiete der Denkmalpflege überaus leicht entstehenden Interessengegensätze (z. B. mit der Baupolizei, dem Verkehr- und Gesundheitswesen) innerhalb der gleichen Staatsbehörden sich ohne große Mühe bewerkstelligen läßt, während eine Herausnahme des Denkmalschutzes neue bürokratische Arbeit zur Folge haben würde. Dazu kommt, daß den Selbstverwaltungskörpern so gut wie keine Kräfte für die Ausübung der Denkmalpflege,

soweit sie jetzt vom Staate wahrgenommen wird, zur Verfügung stehen. Die Dotationen der Provinzen müßten um einen hohen Betrag erhöht werden, wenn sie durch Schaffung neuer Stellen auch nur annähernd den Ausfall an Kräften ersetzen wollten, die jetzt, wie z. B. die Staatshochbaubeamten, für die Mitwirkung bei der Denkmalpflege zur Verfügung stehen. Schließlich kann auch die materielle Gestaltung des Denkmalschutzrechtes nicht der Provinzial-Autonomie überlassen werden, das würde zu einer untragbaren Rechtszersplitterung führen.

Somit müßte man von einer Verwirklichung der dortigen Absichten die ernstesten Folgen für die Ausübung der Denkmalpflege befürchten: Zersplitterung, Vermehrung der Reibungsflächen, Verschlechterung der technischen Sicherung der Denkmale und erhebliche Mehrkosten.

Bei der außerordentlichen Bedeutung, die ich nicht nur in kultureller Hinsicht, sondern gerade auch in staatspolitischer Beziehung der staatlichen Denkmalpflege beimesse, würde ich es lebhaft begrüßen, wenn Sie, Herr Minister, unter Zurückstellung der Bedenken, die ich nach meinen vorstehenden Ausführungen nicht zu teilen vermag, wieder wie früher positiv zu dem Gesetzentwurf Stellung nähmen.

Da es nicht möglich ist, schriftlich alle Fragen zu erläutern, insbesondere auch die Eigenart der Denkmalpflege, die vielleicht in Ihrem Hause nicht im einzelnen bekannt ist, auseinanderzusetzen, schlage ich zur Erörterung etwa noch vorhandener Bedenken eine kommissarische Besprechung vor und lade hierzu auf Freitag, den 17. August 1928 12 Uhr in dem kleinen Sitzungssaal meines Ministeriums ergebenst ein.

**94 c. Stellungnahme des Regierungsassessors Theobald Mosheim,  
dem Ministerialdirektor Ernst Graf von Hardenberg  
im Ministerium des Innern vorgelegt.**

**Berlin, 28. Juli 1928.**

*Ausfertigung, gez. Mosheim; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1215 Nr. 3 Beiheft Bd. 2, n. f.*

*Rechtfertigung der Argumente des Innenministeriums zum Denkmalpflegegesetz  
sowie Zurückweisen der Positionen des Kultusministers.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 597.*

Zu dem Schreiben des Kultusministers vom 19. Juli 1928 ist kurz folgendes zu bemerken:  
1. Der Kultusminister behandelt zunächst nur das Denkmalschutzgesetz und behält sich die Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung des Naturschutzgesetzes, das den eigentlichen Ausgangspunkt unserer Aktion darstellte, vor.

2. Der Kultusminister mißversteht den Passus unseres Schreibens, daß durch das Denkmalschutzgesetz die Erfüllung der auf diesem Gebiet erwachsenden Aufgaben den Staatsbehörden übertragen werde. Wir haben damit nicht zum Ausdruck gebracht, daß den Staatsbehörden neue Zuständigkeiten übertragen würden, sondern haben lediglich damit sagen wollen, daß das Gesetz die Übertragung dieser Aufgaben auf die Staatsbehörden vorsieht, unbekümmert um den jetzigen Rechtszustand.
3. Nach der Absicht des Kultusministers soll der Denkmalschutz im wesentlichen durch die beratende Tätigkeit des Provinzialkonservators gewährleistet werden. Das ist der gleiche Gedanke, den wir mit der Einrichtung gemischter Kommissionen unter dem Vorsitz des Provinzialkonservators verfolgt haben, ohne daß wir irgendwie damit die Stellung des Provinzialkonservators in seiner im wesentlichen gutachtlichen Funktion verkannt hätten. Von dessen Bürokratisierung kann nach unserem Vorschlag, der ausdrücklich das verständnisvolle Zusammenarbeiten in den Vordergrund stellt, keine Rede sein.
4. Inwiefern die von uns vorgeschlagene Regelung einen „geradezu verhängnisvollen Rückschritt“ bedeuten soll, setzt der Kultusminister nicht näher auseinander.
5. Wie der Kultusminister zu der Annahme kommt, daß das Aufsichtsrecht über die Religionsgesellschaften auf Selbstverwaltungskörper delegiert werden solle, ist nicht ersichtlich. Von uns ist ein derartiger Vorschlag nicht gemacht worden, vielmehr nur davon gesprochen worden, daß, wenn Differenzen zwischen den Provinzialverwaltungen und Religionsgesellschaften entstehen sollten, das über beide bestehende Aufsichtsrecht des Staates ein Korrektiv bedeuten könne.
6. Inwiefern die Übertragung des Denkmalschutzes an die Provinzen zu Schwierigkeiten hinsichtlich der im Eigentum und in der Nutzung des Staates befindlichen Denkmale führen soll, ist nicht einzusehen. Es besteht keinerlei Veranlassung, dem Staat in dieser privatrechtlichen<sup>4</sup> Funktion eine Sonderstellung gegenüber anderen Eigentümern von Denkmalen einzuräumen. Insbesondere ist es nicht ersichtlich, inwiefern die den Provinzen nach unserem Vorschlag einzuräumende Befugnis zum Erlaß von Strafbestimmungen zu weittragenden finanziellen Auswirkungen für den Staat führen soll, da doch wohl anzunehmen ist, daß gerade der Staat den auf dem Gebiete des Denkmalschutzes etwa erlassenen Anordnungen der Provinzen in erster Linie Folge leisten wird.
7. Völlig abwegig ist die Auffassung des Kultusministers, daß der unmittelbare Ausgleich der auf dem Gebiete der Denkmalpflege überaus leicht entstehenden Interessengegensätze, z. B. mit der Baupolizei, dem Verkehr- und Gesundheitswesen, innerhalb der gleichen Staatsbehörden sich ohne große Mühe bewerkstelligen lasse, da gerade Baupolizei sowie Verkehr- und Gesundheitswesen vorherrschend zur Zuständigkeit der kommunalen Behörden gehören.
8. Daß den Selbstverwaltungskörpern so gut wie keine Kräfte für die Ausübung der Denkmalpflege zur Verfügung ständen, ist nicht richtig, da gerade der Provinzialkonservator in

4 *Handschriftlich korrigiert aus:* staatsrechtlichen.



der Regel Provinzialbeamter ist. Im übrigen stehen auch den Staatsbehörden mit Ausnahme der staatlichen Hochbauämter, die aber bereits jetzt schon stark überlastet sind, geeignete Kräfte zurzeit ebenfalls nicht zur Verfügung.

9. Eine Zersplitterung der materiellen Gestaltung des Denkmalschutzrechtes durch dessen Überlassung an die Provinzialautonomie dürfte nicht zu befürchten sein, denn einmal ist der Staat sehr wohl in der Lage, im Wohl des Gesetzes allgemeine Richtlinien für die Handhabung des Denkmalschutzes zu geben, zum anderen erscheint es durchaus wünschenswert, wenn den örtlichen Verschiedenheiten durch die Provinzialanordnungen Rechnungen getragen werden kann.

**94 d. Schreiben des Ministers des Innern Albert Grzesinski  
an Kultusminister Carl Heinrich Becker.**

**Berlin, 24. September 1928.**

*Mundiertes Konzept.*<sup>5</sup>

*GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 1215 Nr. 3 Beiheft Bd. 2, n. f.*

*Zurückstellung des Entwurfs des Denkmalpflegegesetzes  
bis zur beabsichtigten Beratung der Verwaltungsreform durch das Staatsministerium.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 597.*

Ohne mich der Berechtigung des Wunsches nach einer baldigen Neuregelung des Denkmalschutzes zu verschließen, erscheint es mir doch nicht angängig, diesen Punkt aus dem Gesamtproblem der Verwaltungsreform herauszulösen. Die Frage der Organisation des Denkmalschutzes kann vielmehr, wie ich dies bereits in meinem Schreiben vom 12.5. dieses Jahres – IVa VI VR. 62 – zum Ausdruck gebracht habe und auch mein Kommissar in der Sitzung vom 17.8. dieses Jahres nochmals betont hat, nur im Rahmen der Gesamtreform behandelt werden. Sie hat dementsprechend auch in meiner Denkschrift vom 24.7.1928 – IVa VI VR 1<sup>IX</sup> (S. 7) – den ihr nach meiner Ansicht in dem großen Reformplan gebührenden Platz gefunden.

Da diese Denkschrift nebst den Vorschlägen der anderen Herren Staatsminister für eine Verwaltungsreform den einzigen Punkt der Tagesordnung einer für Oktober in Aussicht genommenen Kabinettsitzung bilden soll, darf ich ergebenst bitten, die weitere Behandlung des Entwurfs des Denkmalschutzgesetzes solange zurückzustellen, bis die Entscheidung des Kabinetts über die wesentlichsten Grundsätze des geplanten Reformwerks getroffen ist.

<sup>5</sup> Mit Abgangsvermerk vom 26. September 1928.

Ich muß es mir deshalb auch versagen, schon jetzt zu Ihrem Schreiben vom 19.7. dieses Jahres im einzelnen Stellung zu nehmen und darf nur auf folgendes hinweisen:

Eine Delegation des Aufsichtsrechts über die Religionsgesellschaften auf Selbstverwaltungskörper kommt nach meinem Vorschlag nicht in Frage.

Zu der von Ihnen, Herr Minister, geäußerten Auffassung, daß der unmittelbare Ausgleich der auf dem Gebiete des Denkmalschutzes möglichen<sup>6</sup> Interessengegensätze, z. B. mit der Baupolizei, dem Verkehrs- und Gesundheitswesen, innerhalb der gleichen Staatsbehörde sich ohne große Mühe bewerkstelligen lasse, während eine Herausnahme des Denkmalschutzes neue bürokratische Arbeit zur Folge haben würde,<sup>7</sup> möchte ich bemerken, daß sowohl die Baupolizei wie auch das Verkehrs- und Gesundheitswesen schon nach dem gegenwärtigen Rechtszustand in erster Instanz vorherrschend von den kommunalen Ortspolizeibehörden als Auftragsangelegenheiten verwaltet werden; allerdings verkenne ich nicht, daß der Regierungspräsident als Aufsichtsinstanz in dem von Ihnen gedachten Sinne tätig werden kann.

Schließlich glaube ich nicht, daß eine Zersplitterung der materiellen Gestaltung des Denkmalschutzrechtes durch dessen Überlassung an die Provinzialautonomie zu befürchten ist, da sowohl<sup>8</sup> die Möglichkeit besteht, im Gesetz allgemeine Richtlinien für die Handhabung des Denkmalschutzes zu geben, als auch den zuständigen Minister zum Erlaß genereller Anweisungen auf diesem Gebiet zu ermächtigen; soweit ein Bedürfnis für eine generelle Regelung nicht besteht, erscheint er mir durchaus wünschenswert, wenn den örtlichen Verschiedenheiten durch die provinziellen Anordnungen Rechnung getragen werden kann.

M<sup>9</sup>

Z[intzsch]

<sup>6</sup> *Handschriftlich korrigiert aus:* überaus leicht entstehenden.

<sup>7</sup> *Teilsatz handschriftlich ergänzt.*

<sup>8</sup> *Handschriftlich korrigiert aus:* ohne weiteres.

<sup>9</sup> *Vermutlich Paraphe von Mosheim.*

# V. Gesundheitswesen und Medizinalpolitik in Preußen

## Dokumente

Ausgewählt und bearbeitet von Reinhold Zilch

**95 a. Privat-dienstliches Schreiben des Geheimen Oberregierungsrats  
Johann Nepomuk Rust an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.  
Berlin, 10. Juni 1832.**

*Ausfertigung, gez. Rust.*

*GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, A VIb Nr. 4, Bl. 8–12v.*

*Dem Schreiben vom 17. Juni (vgl. Dok. Nr. 95 b) beigelegte Bitte um Ernennung  
zum Leiter der Medizinalabteilung. – Konflikt mit den Vortragenden Räten  
Ernst Christian August Keller und Karl Friedrich Emil Behrnauer. – Zweckmäßigkeit,  
die Medizinalabteilung einem Arzt und nicht einem Juristen zu unterstellen.*

*Vgl. Bd. 1/1, S. 187; Bd. 2/1, S. 723 f.*

Geruhen Eure Exzellenz, meine devote Bitte, „mein Schicksal und meine Stellung in der Medizinalabteilung definitiv bestimmen und entscheiden zu wollen“, huldreichst aufzunehmen und gnädigst zu entschuldigen, wenn ich, teils durch immerzu [währendes?] Unwohlsein abgehalten, teils aus Scheu und Besorgnis Eurer Exzellenz persönlich lästig zu werden oder zu mißfallen, mich in dieser Hinsicht schriftlich an Eure Exzellenz zu wenden wage.

So wie es gegenwärtig steht, kann und darf es nicht bleiben. Ich bin fest entschlossen, mit und neben Herrn Geheimen Rat Keller nicht länger zu dienen. Ich habe, um ähnliche Auftritte und Folgen zu vermeiden, wie sie zwischen den Geheimen Räten Langermann und Frick stattfanden, und um Eurer Exzellenz Verdruß zu ersparen, nicht nur alles angewandt, um die Freundschaft Herrn p. Kellers zu erlangen, was ich als Mann von Ehre tun konnte und durfte, sondern ich habe auch Ungezogenheiten und persönliche Beleidigungen übersehen und, indem ich sie auf Rechnung seines kränklichen und gereizten Gemüts schob, unerwidert gelassen. Dadurch bin ich aber meinem Ziele nicht um einen Schritt nähergetreten; im Gegenteile habe ich die Sache womöglich noch ärger und meine Gegner – zu denen auch Herr Geheimer Rat Behrnauer gehört – nur noch dreister gemacht; ja es scheint sogar, daß sie gestützt auf die Nachricht, welche Eure Exzellenz ihnen angedeihen ließen, es sich eigentlich nur zur Aufgabe gemacht hätten, mir stets entgegen zu sein und alles zu verwerfen und zu tadeln, was nur je von mir ausgegangen ist. Wäre nur der zehnte Teil von dem gegründet, was gegen mich behauptet, geschwätzt und geschrieben wird, so hätte ich das Ziel meines Lebens ganz verfehlt, und ich würde mir durch alle persönliche Aufopferungen für meine alten Tage nichts als bittere Reue erkauf haben.

Der einzige Trost, der mir in dieser Hinsicht übrigbleibt, ist die auf Tatsachen gegründete Überzeugung, daß aller und jeder über mich ausgesprochene Tadel nicht der Sache, nur der Person gelte. Diese Herren können es nicht ertragen, daß ein sogenannter Techniker auch ein Verwaltungsbeamter von einigem Einflusse ist – sie besorgen, daß mir selbst die Leitung der Geschäfte in der Medizinalabteilung anvertraut werden könnte und glauben daher

alles anwenden zu müssen, um dies nach Möglichkeit verzögern oder gänzlich verhindern zu können.

Dieser Kampf, bei dem die Geschäfte unmöglich gedeihen können, der mir mein Leben verbittert und meine Kräfte vor der Zeit aufreißt, wird aber wahrscheinlich aufhören, wenn das Los gefallen ist. Nur das bedrohende nicht zu [zwingende?] Geschick sucht man zu beschwören und abzuwenden – in das unabwendbar herbeigeführte und entschiedene weiß man sich zu finden. Wer sich neben mir nicht verträgt, kann und wird unter mir noch recht erträglich werden. Dies wird aber um so sicherer der Fall sein, je weniger der Grund dieses Widerstrebens in der Sache selbst liegt, und je mehr ich die Eigenschaften wirklich besitze, ein Amt zu bekleiden, zu dem ich eigentlich schon beim Eintritte in die Medizinalabteilung, nach der Ansicht des verewigten Staatskanzlers, berufen war. Auch bin ich nicht als Geheimer Obermedizinalrat, ohne allen Entgelt, bei dem Ministerium eingetreten, um nach 5 Jahren mit der geringsten Besoldung und mit gleichzeitiger Aufopferung eines gleichen Einkommens an Prüfungsgebühren erst Geheimer Obermedizinalrat zu werden – auch habe ich nicht seit 12 Jahren meiner [!] Gesundheit, meinem [!] literarischen Rufe [!], den nachweislichen Verlust eines jährlichen Einkommens von 8. bis 10.000 Talern, ein sorgenfreies Alter, die Erwerbung und festere Begründung einer einflußreichen Stellung am Hofe selbst – kurz alles, was sonst dem Menschen wert und lieb ist, meiner Stellung im Ministerium geopfert, ohne nicht die Hoffnung zu hegen, eine meinen Opfern und Leistungen entsprechendere Stellung einstens zu erwerben. Dieser Hoffnung glaubte ich mich um so mehr hingeben zu dürfen, als man schon längst den Grundsatz, alle Direktoren der Abteilung eingehen zu lassen, aufgegeben und eine Menge neuer Direktoren in den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen, des Innern p. wieder ernannt hat. Auch schmeichle ich mir, die erforderlichen Eigenschaften zu einer solchen Stellung zu besitzen und glaube sogar, ein viel besserer Verwaltungsbeamter zu sein als diejenigen, die sich alle Mühe geben, das Gegenteil hiervon zu beweisen. Wenigstens habe ich (als absolvierter Jurist) die erforderlichen Studien hierzu zurückgelegt und seit 30 Jahren, während welcher Zeit ich neben meinen Geschäften als praktischer Arzt und akademischer Lehrer stets in der Administration, bei den Ober- und Unterbehörden angestellt war, Gelegenheit genug gehabt, mich hierzu auszubilden und meine Fähigkeiten zu prüfen.

Es ist indessen möglich, daß ich mich auch hierin täusche, vielleicht gar überschätze, oder daß der Realisierung meines Wunsches noch andere, äußere, nicht zu entfernende Hindernisse im Wege stehen – dann aber ist es auch die höchste Zeit, daß ich von der betretenen und so lang verfolgten Laufbahn, deren Ziel ich zu erreichen außerstande bin, zurücktrete. Noch ist es vielleicht möglich, meine zerrüttete Gesundheit durch Ruhe und Erholung wiederzuerhalten und als praktischer Arzt und Lehrer jenes alte Vertrauen noch einmal zu gewinnen, das mir dann nur allein Befriedigung meiner Bedürfnisse und ein sorgenfreies Alter verschaffen kann.

Unerwähnt darf ich jedoch hierbei nicht lassen, daß wenn auch ich nicht hierzu berufen sein sollte, die Stelle eines Direktors der Medizinalabteilung nicht länger erledigt bleiben

kann, wenn nicht alles untergehen und in Verwirrung geraten soll. Niemand hat zu befehlen und keiner zu gehorchen. Eurer Exzellenz Gesundheit läßt es nicht mehr zu, diesen Geschäfte und den dabei vorkommenden, mitunter höchst ärgerlichen und aufregenden Angelegenheiten die bisherige Aufmerksamkeit und Zeit, noch weniger Ihren persönlichen Einfluß hinsichtlich der Leitung des Vortrags und der sich dabei ergebenden Debatten wie ehemals zu widmen. Als Arzt muß ich Eure Exzellenz recht inständigst bitten, sich dieser persönlichen Einwirkungen in das einzelne noch mehr als bisher zu enthalten, wenn Sie sich uns allen und zum Besten des Staates noch länger erhalten und nicht vor der Zeit aufreiben wollen. Es liegt an dem Leben Eurer Exzellenz zu viel, als daß ich hier nicht ganz offenherzig mich hierüber zu äußern für meine Pflicht halten sollte. Um so mehr bedarf es aber eines Organs, das die Leitung dieser Geschäfte, sowohl der Wesenheit [?] als Form nach zum Teil übernimmt, wieder alles zum Vortrag bringen läßt, auf diese Weise mit dem Stande der Angelegenheiten und dem Gange der Geschäfte alle Mitglieder in Kenntnis erhält und so für die bessere Bearbeitung der Gegenstände an sich wirksam eingreift und für Eure Exzellenz wirklich unterstützend wirkt.

Soll aber die Frage aufgeworfen werden, ob hierzu ein sogenannter Techniker oder ein anderer Verwaltungsbeamter berufen sei, so weiß ich sehr wohl, daß sich die Mehrzahl für die letztere Meinung entscheiden wird. Nichts desto weniger bin ich vom Gegenteile wie von meiner Existenz überzeugt, ja ich behaupte sogar, daß ohne die unmittelbare Einwirkung eines sogenannten Technikers in die Verwaltung nie ein geordnetes, in allen seinen einzelnen Teilen im Einklange stehendes Sanitätswesen in irgendeinem Staate je zustandekommen kann. Auch spricht die Erfahrung zu klar, zu beweisend für mich, als daß man im Ernste noch zweifeln könnte, daß niemand ohne eine wissenschaftliche Erkenntnis dessen, was der Verwaltung Not tut, richtig verwalten könne.

Es ist wahr, daß es sehr wenige Techniker gibt, die dazu taugen und die außer dem, daß sie eine wissenschaftliche Erkenntnis des Objekts, welches verwaltet werden soll, besitzen, sich auch die Maxime, Formen und Gesetze, nach welchen dasselbe in das praktische Leben eingeführt und geleitet werden soll, gleichzeitig zu eigen gemacht haben. Allein selbst unter diesen, zur Verwaltung eben nicht berufenen Männern wird die Sache noch immer besser gedeihen als unter dem mit allen Formen ausgerüsteten und gewandtesten Verwaltungsbeamten, der kein sogenannter Techniker ist. Dem Techniker kann bloß die Form abgehen, dem anderen fehlt das Wesen der Sache selbst. Jener läßt sich aber eher durch den Beirat und die Mitwirkung des Justitiars, die Regierungs- und der sonstigen in einem Collegio befindlichen Verwaltungsräte ausgleichen, als dies wegen des Verwaltungsobjekts selbst durch abgeforderte Vota der sogenannten technischen Mitglieder ersetzen. Wäre letzteres wirklich der Fall, so bedürfte es weder bei den Regierungen, noch bei den Ministerien irgendeines technischen Mitgliedes, keines Arztes, keines Bauverständigen, keines Forstmannes pp., denn dazu sind die besonderen wissenschaftlichen Behörden, die Deputationen, Medizinalkollegien p. vorhanden.

Das leitende Organ muß daher meines Erachtens in allen Verwaltungen (wie z. B. beim Bergwesen), wo es sich außer den allgemeinen, zur Führung der Verwaltung gehörigen Kenntnissen noch um ein besonderes Wissen – um die Kenntnis des Wesens der Verwaltungsobjekte selbst – handelt, stets ein sogenannter und wo möglich mit den Verwaltungsformen hinreichend vertrauter Techniker sorgen, wenn das Werk gedeihen soll.

Auch liefert uns die Geschichte aller Staaten Beweise genug für die Richtigkeit dieses Satzes. Allenthalben wo Technikern die Leitung des Medizinalwesens anvertraut ist, geht dasselbe ununterbrochen von Jahr zu Jahr seiner Vervollkommnung entgegen. In allen Armeen hat man schon längst die Verwaltung des ganzen Sanitätswesens lediglich einem Arzte anvertraut, und obgleich man nicht behaupten kann, daß man überall hierin die beste Wahl getroffen hat, so ist es doch nicht zu leugnen, daß sie in vielen Punkten höher steht als die Zivil-Sanitätsverwaltung in mehreren Staaten. Selbst in unserem Staate blieb das Sanitätswesen seit der Erneuerung des (von einem Arzte entworfenen) Medizinaledikts fast 100 Jahre lang auf derselben Stufe stehen, bis Herr Geheimer Rat Langermann sich berufen fühlte, der Administration sich zu bemächtigen und mehrere neue, dem Zeitgeiste entsprechende medizinische Institutionen ins Leben zu rufen. Ich glaube seinen Fußstapfen treulich gefolgt, so manches nachgeholt und trotz aller sich entgegenstrebender Hindernisse erkämpft zu haben, was dem Bedürfnisse der Zeit und dem nie stehenbleibenden Standpunkte der Wissenschaft entsprach; aber ich fühle mich so wenig wie Herr p. Langermann imstande und berufen, ewig mit Hindernissen und gegen Windmühlen zu kämpfen, um nur das bereits Errungene und Eingeführte zu erhalten, noch weniger aber, um weiter vorwärts zu schreiten, wie es die Zeit gebietet, der wohl begründete Ruf Eurer Exzellenz es erfordert und die Ehre des Preußischen Staates es erheischt. Dies ist nur in einer Stellung andauernd zu vollführen möglich, wie sie die Natur des Gegenstandes und eine zweckmäßige Organisation der Behörde selbst erfordert.

Indem ich dieses alles, zu dem ich noch vieles zufügen könnte, wenn ich nicht besorgen müßte, schon zu breit gewesen zu sein und Eurer Exzellenz lästig zu werden – dem höheren Ermessen und den weiseren Ansichten Eurer Exzellenz ehrerbietigst anheimstelle, füge ich nur noch die einzige Bitte hinzu, daß – mein Los falle aus wie es wolle – dies ohne Einfluß auf meine persönlichen Verhältnisse zu Eurer Exzellenz bleiben möge.

Ich werde mich in alles zu finden wissen, nur Eurer Exzellenz persönliches Vertrauen zu missen würde ich unter keinem Verhältnisse zu ertragen vermögen.

Geruhen dennoch Eure Exzellenz diese freie Entwicklung meiner Ansichten mit jener gewohnten Nachsicht entgegenzunehmen, wie sie nur großen Geistern eigen ist und bewahren Sie mir wohlwollend das Vertrauen, dessen ich bisher mich zu erfreuen das ausgezeichnete Glück hatte, wie ich unter allen Verhältnissen des Lebens bleiben werde

Eurer Exzellenz ewig dankbar ergebener

**95 b. Privat-dienstliches Schreiben des Geheimen Oberregierungsrats  
Johann Nepomuk Rust an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

[Berlin, 17. Juni 1832.]

*Ausfertigung, gez. Rust.*

*GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, A VIb Nr. 4, Bl. 6–7.*

*Auseinandersetzungen mit dem Vortragenden Rat Ernst Christian August Keller. –  
Wunsch, mit diesem nicht mehr zusammenarbeiten zu müssen oder entlassen zu werden.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 723 f.*

Eure Exzellenz

werden gnädigst entschuldigen, wenn ich anliegendes Schreiben<sup>1</sup>, welches ich schon vorige Woche an Eure Exzellenz wollte abgehen lassen, aus Besorgnis indessen, Eurer Exzellenz zu mißfallen und noch mehr Verdruß zu machen, noch immer zurückbehalten habe und schon zu vernichten Willens war – heute dennoch Eurer Exzellenz zur Durchsicht zuzusenden wage.

Alles in der Welt hat ein Ende – so auch meine Geduld mit Herrn Geheimen Rat Keller. Ein abermaliges in der Dr. Lambertschen, von Eurer Exzellenz bereits definitiv entschiedenen, Physikats-Angelegenheit von ihm abgegebenes Votum raubt mir nicht allein alle Lust zur Arbeit und nimmt auf eine nicht zu verantwortende Weise meine mir ohnehin zu kurz zugemessene Zeit ganz unnütz in Anspruch, sondern ist auch persönlich beleidigend für mich. Es versteht sich von selbst, daß auch in dieser Sache Eure Exzellenz allein zu entscheiden haben werden, wer von uns beiden Recht hat – inzwischen wird meine Bitte, „mich von aller gemeinschaftlichen Dienstleistung mit Herrn p. Keller zu befreien oder am liebsten mich ganz ausscheiden zu lassen“, hoffentlich bei Eurer Exzellenz ein geneigtes Gehör finden. Beim Mangel aller besseren Aussicht wünsche ich in der Tat nichts mehr als Muße und Entbindung von meiner Geschäftsführung, von der ich unter den gegebenen Verhältnissen, trotz aller persönlichen Aufopferungen, doch nichts Ersprießliches erwarten – nichts Gutes bewirken, ja nicht einmal das Erwirkte erhalten, viel weniger die Sache weiter vorwärts bringen kann. Auch ist mir nicht bange, meine Zeit zweckmäßiger zu [?] und zum Wohle der Menschheit und Wissenschaft verwenden zu können.

Mich der Gnade Eurer Exzellenz ehrfurchtsvoll empfehlend, habe ich die Ehre zu beharren

Eurer Exzellenz dankbar ergebener

<sup>1</sup> *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 95 a.*



**96. Schreiben des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein  
an den Minister des Innern und der Polizei, Gustav Freiherrn von Brenn.  
Berlin, 3. Oktober 1832.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 182 Nr. 46 Bd. 1, Bl. 208–215v.*

*Ablehnung einer vollständigen Übergabe der Zuständigkeiten  
für das Medizinalwesen an das Innenministerium.*

*Vgl. Bd. 1/1, S. 29; Bd. 2/1, S. 689.*

Eure Exzellenz haben durch Ihre geehrten Zeilen vom 25. Juni currentis meine Antwort auf Ihr gefälliges Schreiben vom 30. April letzten Jahres, die Notwendigkeit einer Abänderung der gegenwärtig hinsichtlich der Medizinalpolizei bestehenden Ressortverhältnisse betreffend, erinnert.

Ich werde Eurer Exzellenz meine Ansicht mit größter Offenheit mitteilen. Nach meiner Überzeugung besteht die Stärke und der Vorzug des Preußischen Staats ganz vorzüglich in der möglichsten Förderung intellektueller Kräfte. Einrichtungen, welche demselben die möglichste Entwicklung dieser Kräfte in gehöriger Verbindung unter sich zu einer angemessenen Wechselwirkung und deren Geltendmachung in der ganzen Verwaltung sichern, sind daher für solchen von der größten Wichtigkeit. Zu dem Ende war die Errichtung eines eigenen Ministeriums der geistlichen, öffentlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten von der höchsten Bedeutung. Durch solche wird dasjenige im Staate, was zu seinem Bestehen und zu seiner Förderung zunächst und ganz vorzüglich eine[r] wissenschaftliche[n] Grundlage und Einwirkung bedarf, und das, was zugleich das höchste geistige und leibliche Wohl des Menschen in einer höchst wichtigen Wechselbeziehung in seinem innersten und lebendigsten Zusammenhang betrifft, angemessen umfaßt und dadurch dessen zweckmäßige Leitung und Förderung gesichert. So wie die Pflege der Wissenschaft, ein Hauptgegenstand der Fürsorge des Ministeriums, einen wohltätigen Einfluß auf die theologischen Wissenschaften ausübt und der Kirche deren Besitz und wohltätige Pflege sichert, so verhindert die Verbindung mit der Kirche und die Beschäftigung mit dem Göttlichen im christlichen Lichte das Losreißen von letzterer und sichert ihr die höhere Weihe; beide vereint wirken auf das Medizinalwesen, die Sorge für die leibliche Pflege, indem sie solchem zunächst aus der Empirie, zu der dieses stets hinneigen muß, durch die Wissenschaft ein Schutzmittel gegen das Versinken in Quacksalberei und die Grundlage höherer Gestaltung gewährt und durch das christlich religiöse Prinzip die richtigere Würdigung und Ansicht über leibliche Pflege und über die höhere Pflicht der Fürsorge für die Hilfslosen und Armen sichert, damit solches nicht zum gemeinen Gewerbe herabsinkt, überschätzt oder übersehen wird. Es verschafft in diesem Vereine den wichtigsten Gütern des Menschen, Religion, intellektueller Ausbildung und körperlichem Wohlbefinden, nicht nur

Pflege, sichert die wohlthätige Wechselwirkung des einen auf das andere in deren Förderung und gehörigen Veredlung, sondern macht solche auch in der allgemeinen Verwaltung gehörig geltend und sucht, ihnen auch in dieser wohlthätigen Einfluß, Beachtung und Pflege zu verschaffen. – Daß diese in der Idee so großartig und richtig aufgefaßte Einrichtung einer der höchsten Glanzpunkte der in so vielfacher Beziehung so höchst ruhmwürdigen Regierung Seiner Majestät des Königs sei, wird von den Inlande, ebenso sehr aber auch von dem Auslande anerkannt. Ich bin so sehr davon überzeugt, daß ich das Glück, an die Spitze dieser Einrichtung durch das Vertrauen des Königs Majestät berufen zu sein, innigst anerkenne. Überzeugt, wie viel mir, meines diesen Gegenständen in einem langen Leben bis auf den jetzigen Augenblick mit nicht gewöhnlicher Anstrengung gewidmeten, fortgesetzten Studiums ungeachtet, fehle, um das würdige Organ dieser großen Idee Seiner Majestät des Königs zu sein, bin ich mir aber doch bewußt, solche wenigstens in ihrem ganzen Werte und ihrer [Gestalt?] mit unendlicher Liebe und Hingebung erfaßt zu haben.

Eure Exzellenz werden nach dieser meiner Überzeugung mir nicht zumuten, die Hand selbst dazu zu bieten, diese großartige Einrichtung Seiner Majestät des Königs mit der daraus bereits hervorgegangenen und zur weiteren Entwicklung vorbereiteten, ich darf wohl sagen, neuen Schöpfung, selbst zu zertrümmern und zu vernichten. Durch die Vereinigung der Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens mit der Leitung der Sanitätspolizei und des Medizinalwesens überhaupt ist wirklich Großes zustande gekommen, dessen sich kein anderer Staat rühmen darf. Dahin gehört die Verwirklichung der so lange als möglich bestrittenen Vereinigung der Ausübung der Chirurgie mit der Medizin in einer und derselben Medizinalperson, die Erhebung der ersteren Doktrin auf einen wissenschaftlichen Standpunkt, wodurch der erstbemerkte Erfolg der Vereinigung allein möglich wurde; die Benutzung der Heilanstalten zu praktischen Lehrzwecken, zugleich mit einer dadurch gesicherten Veredlung und erhöhten Wirksamkeit dieser Institute als Heilanstalten und als Grundlage wissenschaftlicher Fortschritte der Heilkunst; die Hervorrufung von Lehrinstituten behufs der Bildung von Ärzten, zunächst für die Landbewohner und für die Armen; die gänzliche Umgestaltung der physischen Heilkunde mit einer der Menschlichkeit angemessenen Gestaltung der Irren-Heilanstalten und einem wichtigen Einfluß auf die ganze Heilkunde; die fortgesetzte Ausbildung der schon ins praktische Leben getretenen Medizinalpersonen zu besonderen Heil- und Staatszwecken, sowie ihr sicheres Fortschreiten auf wissenschaftlicher und heilkünstlerischer Bahn, um sie gegen das Versinken in Gemeinheit zu bewahren; eine gänzliche Umgestaltung der Tierheilkunst durch eine neue wissenschaftliche Begründung derselben und Heranbildung praktischer Heilkünstler in einer dem Bedürfen [!] angemessenen Abstufung. Es würde mich zu weit führen, hier die bloße Aufzählung fortzusetzen oder anzugeben, was weiter eingeleitet und nur aus Mangel an Hilfsmitteln noch nicht zur Ausführung gekommen ist. Alle diese großen Zwecke und wohlthätigen Einrichtungen gehen durchaus verloren und lösen sich bald ganz auf, wenn die innigste Verbindung des öffentlichen Unterrichts mit den Medizinalangelegenheiten aufhört. Alles unerläßliche, stete Fortschreiten und wechselseitige Unterstützen geht verloren und bald versinkt wieder

alles in das alte formelle Nichts, an welchem das Ganze so lange gelitten hat. Schon die Veränderung von 1824 hat deren Fortschreiten in vielen, für das Staatswohl höchst wesentlichen Verbesserungen Nachteil gebracht.

Jeden Augenblick erbötig, meine Geschäftsführung aufzugeben, der ich nur mit Daransetzung der letzten Kraft meines dem Ziele zueilenden Lebens und mir nie selbst genügend vorstehen kann, habe ich nur einen Wunsch, daß es von einem Nachfolger übernommen werde, der ebenso für die Wichtigkeit der Idee erglüht, als es bei mir der Fall ist, und daß es ihm bei größerem, gründlichen Wissen und mehr Kraft gelingen möge, diejenigen Bedingungen zu erlangen, welche ihm die Erreichung des Zweckes noch mehr sichern und die ich von der Ungunst der Zeitverhältnisse nicht habe erlangen können.

Hierunter muß ich ganz vorzüglich die Wiederaufhebung der erst im Jahre 1824 zu Folge von Ersparungsmaßregeln stattgefundenen Veränderungen in Beziehung auf das Medizinalwesen [nennen?]. Es trifft mich der Vorwurf, daß ich damals solchem, soweit als es geschehen, nachgegeben habe. Die Entschuldigungsgründe gehören nicht hierher, da sie ganz individuell sind. Ist Verschiedenes von dem, was Eure Exzellenz in Ihrem verehrlichen Schreiben über das Nachteilige des jetzigen Zustandes bemerkt haben, wie ich nicht leugnen will, einigermaßen richtig, so ist es bloß Folge dieses Verlassens des ersten Planes, und durch die mir dadurch entgangene ausreichende Hilfe in einem angemessenen Personal und anderweiter Mittel sowie durch die Notwendigkeit herbeigeführt, die Bestimmungen von 1824 möglichst unschädlich zur Ausführung zu bringen. Das Mittel zur Verbesserung liegt sehr nahe; es ist die Aufhebung der durchaus unausführbaren und nachteiligen Maßregel von 1824 und nicht bloß Herstellung, sondern Vollendung dessen, was der ursprünglichen Idee bei der Errichtung des Ministeriums der geistlichen, öffentlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zum Grunde gelegen hat. Ganz unzulässig muß aber nach solchem erscheinen, das Medizinalwesen zu einer reinen Verwaltungssache zu machen und solches von der wissenschaftlichen und künstlerischen Einwirkung, von welchen es allein ein wohlthätiges Lebensprinzip hat, zu trennen. Die Notbehelfe, dieses Losreißen zu verhindern, geben ein bloßes Scheinleben. Es kann dabei die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung des Medizinalwesens nicht bestehen und ebensowenig das wissenschaftliche und künstlerische Lebensprinzip in die Verwaltung übergehen. Über das erstere, glaube ich, steht mir nach meiner Stellung, wenn ich auch nichts weiter für ein volles Vertrauen hierunter in Anspruch nehmen will, ein vollgültiges Urtheil zu, und in der Beziehung auf das letztere behalte ich mir vor, im Verfolg noch das Erforderliche anzuführen.

Ich erlaube mir nochmals auf den Satz zurückzukommen, daß die von des Königs Majestät in einer so wohlthätigen Höhe aufgefaßte und auf die Errichtung des Ministeriums der geistlichen, öffentlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten realisierte Idee im wesentlichen bezweckt, die Fürsorge für die höchsten Güter der Menschheit, das geistige und leibliche Wohl, welche der Wissenschaft ganz vorzüglich in fortschreitender Entwicklung und eines genauen Zusammenhanges unter sich bedürfen, durch die Wechselwirkung des Einflusses der Verwaltung und ihre richtige Gestaltung im Staate und hinwiederum

der Wissenschaft und Kunst auf die Verwaltung eine feste Basis und ein höheres Leben zu sichern, zugleich aber auch der Wichtigkeit der Pflege dieser Güter in der ganzen Staatsverwaltung Anerkennung zu verschaffen und solche gegen An- und Eingriffe zu schützen. Es wird, wie ich bereits anzuführen die Ehre hatte, im allgemeinen die der Einrichtung zum Grunde liegende Idee und ihre bereits geäußerte Wirkung vielfach anerkannt; allein diese Anerkennung ist doch noch nicht so allgemein, als man es glauben sollte. Wo der Schutz dieser höchsten Güter der Menschheit und ihre Pflege unbequem erscheint, liegt die Idee sehr nahe, daß, wenn man nur der Einwirkung dieses Ministeriums überhoben wäre, man sehr leicht mit allem fertig werden und über alle Unbequemlichkeiten hinweg sein würde. Wer nicht den ganzen Zusammenhang und die tiefere Begründung des Ganzen erkennt und anerkennt, wird, wie es sehr naheliegt, das, was das Bequemste oder Leichteste scheint, auch für das Richtige halten. Dieses Erkennen des ganzen Zusammenhanges und der tieferen Begründung ist so leicht nicht, als es scheint. Deshalb geht die Pflege dieser hohen Güter der Menschheit, deren richtige Würdigung sowie deren Gestaltung und zweckmäßige Leitung so viel Schwierigkeit hat, verloren, wenn sie nicht den vorbemerkten Standpunkt in der allgemeinen Verwaltung und durch solche die selbständige Leitung zu ihrer Ausbildung und Wirksamkeit sowie zum Schutze gegen Mißkennung und Angriffe erhält.

Was ich hier in Beziehung auf den Schutz, welchen das mir von des Königs Majestät zugewiesene Ressort gegen Mißkennung und Angriffe gewährt, anzuführen mich beehre, gilt von jedem anderen Ressort in gleicher Art. Wie sich die Ressorts untereinander wechselseitig bestimmen, wie in Kollisionsfällen das Nötige bestimmt werden kann, bedarf wohl keiner Erwähnung. Es kann in höherer Instanz hierüber wohl eine Frage entstehen; allein sie muß sich bei richtiger Auffassung des Standpunktes stets leicht und sicher lösen lassen. Die Lösung wird um so leichter und sicherer erfolgen, je schärfer die verschiedenen Interessen und Ansprüche geschieden werden. Mit voller Kraft werden dann die verschiedenen gegenüberstehenden Interessen geltend gemacht und man quält sich nicht nutzlos, das Interesse eines Ressorts ohne alle Mittel zur Prüfung desselben zu bezweifeln, sondern beschränkt sich darauf, die Wichtigkeit der Interessen unter sich gehörig abzuwiegen. Ein die Sache sehr klar machender Fall, auf den ich mich ganz ergebenst beziehe, ist die Frage über die Zulassung der Wolle aus Polen in Schlesien. Ich glaube mich mit Recht gegen falsche Sicherheit aus grundlosen Theorien über die Ansteckungsfähigkeit und Mißkennung der Gefahr erklärt, allein auch darauf hingeletet zu haben, daß man das Übel, wenigstens im Verhältnis zu der Not der Wollarbeiter, diese als richtig vorausgesetzt, nicht zu hoch anschlage. Nur so können sich verschiedene Ressorts in Beziehung auf das Ganze wechselseitig bedingen und ausgleichen, nicht aber, indem aus einem Ressort die Richtigkeit der Fundamente der anderen Ressorts angegriffen werde, da sich solches ohne klare und genaue Kenntnis des Ganzen, das Resultat der ganzen Verwaltung, nicht bewirken läßt.

Eure Exzellenz werden hieraus geneigtest entnehmen, daß ich von dem Grundsatz ausgehe, das ganze Medizinalwesen müsse in allen Beziehungen als Medizinalpolizei sowohl als auch in wissenschaftlicher und künstlerischer Förderung in einer Hand sein und sich

des Schutzes eines Ministers erfreuen. Ich gestehe, daß ich nicht den mindesten Grund ersehe, warum rücksichtlich des Medizinalwesens ein anderer Grundsatz stattfinden sollte, als rücksichtlich der kirchlichen Polizei und der Polizei des öffentlichen Unterrichts. Es scheint mir, als wenn Eure Exzellenz von der Ansicht ausgegangen wären, daß in der Natur der Sache ein anderes Verhältnis begründet sei. Nach meiner Überzeugung ist solches nicht der Fall. Es scheint in der neueren Zeit hier und da die Ansicht aufgefaßt zu werden, das Ministerium der geistlichen, öffentlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten sei eine wissenschaftliche Behörde, da solches doch eine verwaltende ist, oder dieses Ministerium benutze wissenschaftliche Mittel nach Gutdünken, während dessen Verwaltung das innerste Lebensprinzip von der Wissenschaft und der Kunst erhält und diese daher auch durch die Verwaltung wieder fördert. Auch selbst die Erfahrung über den Geschäftsbetrieb, so lange die Medizinalangelegenheiten von Seiner Exzellenz dem Herrn Geheimen Staatsminister von Schuckmann geleitet wurden, spricht dafür. Alle Gegenstände der Polizei, welche auf das Sanitätswesen Bezug hatten, sind lediglich in der Medizinalabteilung des Ministeriums, ganz in der nämlichen Art wie jetzt zusammengesetzt, bearbeitet worden. Der Herr Staatsminister von Schuckmann, ganz genau vertraut mit dem, was für die Sanitätspolizei erforderlich sei, hat daher auch seine Zustimmung zu der von mir vorgeschlagenen Vereinigung von 1825 gegeben, überzeugt, daß nur durch diese Modifikationen der Nachteil einigermaßen abgewendet werden könne, den die Ausführung der erfolgten Veränderung haben müßte.

Inzwischen würde ich, wenn ich nicht die im Eingange ausgesprochene Überzeugung hätte, daß die Verbindung des Medizinalwesens mit dem geistlichen und vorzüglich mit dem öffentlichen Unterrichtswesen unter einem Chef von den wichtigsten Folgen vorzüglich für die Medizinal-Partie sei, und wenn ich nicht zugleich die Überzeugung hätte, daß, auch abgesehen davon, die [eigentliche?] Medizinalpolizei mit dem ganzen Sanitätswesen, nicht ohne den empfindlichsten Nachteil für ersteres, von der Bildung der Ärzte und des ganzen Medizinalpersonals sowie von der wissenschaftlichen und heilkünstlerischen Auffassung und Gestaltung der wichtigsten Momente für solches getrennt werden könnte, und daß hierin darum die Ausbildung der Ärzte und des ganzen Medizinalpersonals sowie die Fortschritte der Wissenschaft und die dadurch bedingten Anordnungen, Gesetze und Einrichtungen gleichfalls von der Verbindung mit der Verwaltung in steter Wechselbeziehung abhängig seien, sehr bereit sein, bei des Königs Majestät eine solche Übertragung des ganzen an Eurer Exzellenz Ministerium zu unterstützen. Gegen die von Eurer Exzellenz beabsichtigte Gestaltung aber, wonach das Sanitätswesen zu deren Ressort so übergehen würde, daß die ganze Würdigung alles dessen, was Wissenschaft und Kunst betrifft, bloß aus dem polizeilichen Standpunkte erfolgte, muß ich mich auf das bestimmteste und feierlichste erklären. Das Maß, in welchem Eure Exzellenz auf die Stimme eines Ministers und auf das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation Rücksicht nehmen wollen, muß alle die Nachteile herbeiführen, welche davon ganz unzertrennlich sind, wenn die wissenschaftliche und künstlerische Grundlage nicht mehr die Hauptsache ist, sondern

anderweiten Verwaltungszwecken untergeordnet wird. Ich habe mich bereits anzuführen beehrt, daß das mir von des Königs Majestät anvertraute Ministerium keine wissenschaftliche, bloß ratgebende, einem anderen Ministerium zur Vorbereitung der Sache und Beischaffung von Material beigeordnete Behörde, sondern eine selbständig verwaltende Behörde ist wie jedes andere Ministerium. Es unterscheidet sich nur dadurch teilweise von anderen Ministerien, daß es außer den zum Staatsdienst gebildeten Räten auch eine größere Anzahl sachverständiger Räte hat, welche beide Klassen von Räten beiderseitig die besondere Qualifikation haben müssen, daß erstere so viele Kenntnisse von dem Geschäftsbetrieb der sachverständigen Räte haben, daß sie solche verstehen und deren besonderes Wissen achten, sie daher gehörig unterstützen und veranlassen können, daß alles zusammenpasse; so wie die sachverständigen Räte auch von dem Verwaltungswesen so viel wissen müssen, daß sie die Bestrebungen der anderen Räte verstehen, achten und sich bemühen, solche in den Stand zu setzen, ihr sachverständiges Gutachten zu benutzen. Die hierzu geeigneten Personen sind nicht leicht zu finden, da solches bei beiden ein besonderes Wissen, Talent und eine nicht gewöhnliche Gabe der Verständigung voraussetzt, so wie auch deren Leitung zu einem lebendigen, sich stets fortschreitend entwickelnden Ganzen bedeutende Schwierigkeiten hat. Nur solche Männer können der wissenschaftlichen Deputation sachgemäße Aufgaben stellen und deren Gutachten benutzen. Die Medizinalpolizei ist die Sorge für das Gesundheitswohl. Deren Handhabung setzt ganz vorzügliche Kenntnisse voraus, die sich lediglich bei dem Arzte finden. Nur eine Verwaltung durch Ärzte kann das Wesentliche fördern. Eine Verwaltung durch bloße Geschäftsmänner kann sich nur in den Formen halten und bewegen, welche durch die auf die Wissenschaft basierten Gesetze gegeben sind. Größtenteils ist aber selbst die Anwendung dieser Gesetze wieder den Modifikationen der Wissenschaft unterworfen, wozu das Gesetz selbst die Anleitung schon in sich trägt. Die Gesetzgebung selbst kann nie stillstehen und muß die wissenschaftlichen Grundsätze benutzen, welche die Techniker aus der Verwaltung, wissenschaftlich begründet, beigeschafft haben. Es ergibt sich hieraus auch sehr klar, daß der Zweck, die Medizinalpolizei angemessen zu verwalten, durch die Beiziehung einiger technischer Räte bei Eurer Exzellenz Ministerium nicht erreicht werden kann.

Nachdem ich Eurer Exzellenz meine Ansicht im allgemeinen zwar nur kurz, aber doch, wie ich mir schmeichle, so, daß mein Standpunkt klar hervortritt, mitzuteilen mich beehrt habe, muß ich [Derselben?] lediglich anheimstellen, ob und welche Anträge Sie bei des Königs Majestät zu machen sich verpflichtet halten. Ich behalte mir in diesem Falle gleichfalls vor, Seiner Majestät dem Könige meine pflichtmäßige Überzeugung ausführlich ehrerbietigst vorzutragen. Wenn Eure Exzellenz in Ihrem gefälligen Schreiben über verschiedene Punkte angeführt haben, wie Sie glauben, sich gegen deren nachteilige Folgen verwahren zu müssen, so halte ich dafür, daß diese ganz vorzüglich aus der im Jahre 1825 getroffenen Einrichtung entspringen, wenngleich ein Teil von zufälligen Umständen herbeigeführt ist, oder nur beseitigt werden kann, wenn ein anderer Standpunkt für die Sache aufgefaßt wird. Sobald wir uns über den allgemeinen Standpunkt geeinigt haben, wird eine Abhilfe und

gehörige Ordnung nicht schwer halten. Ich habe, wie Eure Exzellenz aus den Verhandlungen des Königlichen Staatsministerii sich geneigtest erinnern werden, die Schwierigkeit, die bei besonderen Veranlassungen unsere Ressortverhältnisse herbeiführen müssen, so z. B. in der Cholera-Angelegenheit, selbst zur Sprache gebracht und Mittel zur Abhilfe vorgeschlagen. Es versteht sich von selbst, daß ich keinen Anstand genommen haben würde, wenn Eure Exzellenz anderweite Wünsche in Beziehung auf die Mittel geäußert hätten, darauf einzugehen. Ich darf mich aber über die Art, wie meine Äußerungen aufgenommen, oder vielmehr mit dem Vorschlage, die Sache ad acta zu nehmen, zurückgewiesen wurden, auf jene Verhandlungen ganz ergebenst beziehen. Ob ich die Folgen richtig vorhergesagt habe, wird der Erfolg bewähren, und behalte ich mir hierüber das Erforderliche nötigenfalls ganz ergebenst vor.

Sollten Eure Exzellenz wirklich die Absicht haben, das Verhältnis der Ressorts unserer beiderseitigen Ministerien in dieser Beziehung gemeinschaftlich zu ordnen und nicht auf der Zertrümmerung meines Ressorts bestehen, so werden Dieselben mich zu allem, was die Sache fördern kann, bereitwillig finden, und dürfte eine mündliche Besprechung, welche ich mit Vergnügen unserem Schriftwechsel würde haben vorausgehen lassen, leicht zum Ziele führen.

**97. Immediatbericht des Generalmajors Ludwig Gustav von Thile.  
Berlin, 17. Juni 1835.**

*Ausfertigung, gez. v. Thile; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 224a Nr. 43 Bd. 1, n. f.*

*Übergabe der in mehrjähriger Arbeit formulierten „Sanitätspolizeilichen Vorschriften“. – Begründung, warum Pest und Gelbfieber nicht mit erfasst wurden und Empfehlung, für ein Pestregulativ die noch laufenden Bemühungen in Frankreich und Österreich auszuwerten.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 686.*

Eure Königliche Majestät haben im Jahre 1832 zu befehlen geruht, daß eine Kommission unter meinem Vorsitze zusammentreten solle, zur Ausarbeitung eines allgemeinen Regulativs über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren. Diese mit eigentümlichen Schwierigkeiten verknüpfte Arbeit hat erst jetzt beendigt werden können, und ich verfehle nicht, sie Eurer Königlichen Majestät in den drei Anlagen<sup>1</sup> ehrfurchtsvoll zu überreichen.

<sup>1</sup> *Liegen der Akte bei.*

Die Kommission ist davon ausgegangen, daß sie alle nur einigermaßen erheblichen ansteckenden Krankheiten, also auch diejenigen, welche von Tieren auf Menschen übergehen können, zu beachten habe; das Regulativ umfaßt daher alle die Krankheiten, welche die Inhaltsübersicht vor dem Eingange derselben nachweist. Es ist nur die Pest und das gelbe Fieber dabei für jetzt ausgeschlossen worden aus den weiter unten erwähnten Gründen.

Die Arbeit der Kommission zerfällt in drei Teile

1. das sanitätspolizeiliche Reglement; und als Beilagen dazu
2. eine Instruktion über das Desinfektionsverfahren
3. eine populäre Belehrung über die Natur und Behandlung der ansteckenden Krankheiten.

Dieser letztere Teil ist hauptsächlich bestimmt, den Sanitätskommissionen gegeben zu werden, um nach Anleitung derselben (wie der § 6 des Reglements es besagt) das Publikum bei dem Ausbruch einer ansteckenden Epidemie oder in Fällen des Bedürfnisses mit der zweckmäßigsten Belehrung über das Verhalten, über augenblicklich anzuwendende Hilfen usw. sofort zu versehen.

Diese wichtige Beilage des Regulativs füllt eine so allgemein empfundene Lücke in den bisherigen Anweisungen über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten aus, daß die Kommission sich verpflichtet gehalten hat, sie so ausführlich wie ihr Zweck es notwendig macht, wenngleich mit aller zulässigen Gedrängtheit, zu bearbeiten.

In Rücksicht der Form der Abfassung muß ich alleruntertänigst bemerken, daß dieselbe der Voraussetzung gemäß eingerichtet ist, daß Eure Königliche Majestät das Regulativ nicht Allerhöchstselbst vollziehen, sondern nur durch Allerhöchste Kabinettsordre zu bestätigen geruhen würden, und ich muß dabei ehrfurchtsvoll anheimstellen, ob Eure Königliche Majestät den Entwurf des Regulativs behufs der Vollziehung desselben durch die betreffenden Ministerien denselben vorher noch vorlegen zu lassen, oder, im Fall Allerhöchsteigener Vollziehung, den Ausdruck, wo es nötig ist, danach abändern zu lassen geruhen wollen.

Die Pest und das gelbe Fieber sind, wie schon gesagt, in dem Regulativ nicht mit berücksichtigt worden; die Kommission war dazu durch folgende Gründe veranlaßt: die bisherigen Maßregeln zur Verhütung der Pest in den Ländern, welche zu solchen Maßregeln durch ihre Lage vorzüglich genötigt sind, wie Rußland, Österreich pp., bestehen, sobald die Pest sich im Nachbarlande zeigt, in einer absoluten Absperrung der Landgrenzen durch Militär-Kordons, verbunden mit der strengsten Anwendung von Contumazen und Quarantänen von der Land- und Seeseite, beim Ausbruch der Krankheit im Innern des Landes, aber in der militärischen Umschließung und gänzlichen Isolierung von der Pest ergriffener Orte usw.

Wenn die von Eurer Königlichen Majestät ernannte Kommission jetzt ein Pestreglement hätte entwerfen sollen, wie sie in der Tat den Versuch dazu durch die erforderlichen Vorarbeiten gemacht hat, so würde sie, wie sie sich bald überzeugte, bei unserm Mangel an eigenen Erfahrungen über diese Krankheit nur nach dem Vorbilde des seit hundert Jahren üblichen Verfahrens in den obengenannten Staaten haben arbeiten können. Es ist aber einesteils durch die Erfahrung der Jahre 1831 und 1832 zu klar geworden, wie wenig eine



Sanitäts-Gesetzgebung dieser Art mit dem Lebensprinzip und allen Verhältnissen eines so bevölkerten und verkehrreichen Landes wie das unsrige verträglich ist, wie wenig unsere nur ausgedehnte Landesgrenze sich zu einer gleichsam hermetischen Verschließung eignet, und wie unzulänglich die Mittel dazu sein würden; – andernteils wird selbst dort, wo bisher die strengsten Maßregeln gegen die Pest bestehen, wie in Österreich und Frankreich, die Unzweckmäßigkeit ihrer Beibehaltung in der bisherigen Weise gefühlt und es sollen deshalb in Wien und in Marseille schon seit mehreren Jahren Kommissionen mit den Vorarbeiten zu neuen Pestreglements beauftragt sein.

Unter diesen Umständen scheint wohl geraten, auch diesseits mit einem solchen jetzt nicht vorzutreten. Dagegen erlaube ich mir in Übereinstimmung mit den Ansichten der Kommission Eurer Königlichen Majestät alleruntertänigst zu submittieren, ob es nicht sehr nützlich wäre, auf diplomatischem Wege in Wien und Paris zu ermitteln, wie weit man mit den beabsichtigten Vorarbeiten dort schon gekommen ist und welche darauf bezügliche Erfahrungen jene Gouvernements uns mitzuteilen imstande sind. Ich unterstehe mich hinzuzufügen, daß es auch sehr heilsam sein dürfte, mit den zunächst angrenzenden Küstenstaaten, namentlich mit Belgien, den Niederlanden, Hannover, den Hansestädten und Dänemark in eine Relation zu treten, die uns die Überzeugung von der Zulänglichkeit ihrer Quarantäne-Anstalten verschaffte. In der jetzigen Zeit, wo der ägyptische Handelsverkehr mit Frankreich und England frequenter wie jemals ist, dürfte die Aufforderung zu einer solchen Vorsicht sehr naheliegen.

Das gelbe Fieber ist von der Kommission in ihrer Arbeit nicht berücksichtigt worden, weil nach dem Urteil der Ärzte dasselbe in dem nördlichen Klima, wenn es auch einmal bis zu uns gelangen könnte, die Verbreitung, die es in den heißen Südländern hat, nicht gewinnen und somit aufhören würde, eine so gefährliche ansteckende Krankheit zu sein.

Ich muß in diesem alleruntertänigsten Bericht noch erwähnen, daß die Kommission, bei dem Regulativ über die Pocken die Schutzblattern-Impfung als eine allgemeine Verpflichtung feststellen zu müssen geglaubt hat, nachdem Eure Königliche Majestät die Zwangs-Impfung sowohl bei der Armee zu befehlen, als auch festzusetzen geruht haben, daß eine Aufnahme von Kindern in Pensionsanstalten, welche mit öffentl[ichen] Unterrichts-Instituten verbunden sind, nicht eher stattfinden dürfe, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination als innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam an ihm vollzogen nachgewiesen hat.

**98. Immediatbericht des Kultusministers Friedrich Eichhorn.**

**Berlin, 15. Dezember 1840.**

*GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18716, Bl. 77–84v.*<sup>1</sup>

*Ausfertigung, gez. Eichhorn.*

*Begründung einer erweiterten Stellenstruktur für die Medizinalabteilung angesichts gewachsener Aufgaben seit 1809. – Namentliche Vorschläge zum Personalwechsel.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 690 f.*

Durch den Tod des Wirklichen Geheimen Obermedizinalrates und Präsidenten Dr. Rust ist in der Medizinalabteilung des meiner Leitung huldreichst anvertrauten Ministeriums eine etatsmäßige Ratsstelle, mit welcher eine Besoldung von 2.000 Rtlr. verbunden ist, zur Erledigung gekommen. Die behufs der Wiederbesetzung derselben zu erstattenden Vorschläge haben meine Aufmerksamkeit auf die gegenwärtige Zusammensetzung dieser Abteilung überhaupt gelenkt. Ich bin dabei zu dem Resultat gekommen, daß in derselben gegenwärtig Mängel obwalten, deren Abhilfe dringend notwendig ist, damit die oberste Verwaltung der Medizinalangelegenheiten, mit den erforderlichen Arbeitskräften gehörig ausgestattet, von ihrem wichtigen Standpunkte aus in entsprechender Weise fördernd in das Leben eingreife. In dem Wunsche, diese Mängel, welche vorzugsweise in einem einzurechnenden, teilweise nicht mehr qualifizierten Personale der Räte und in der Entbehnung hervortretender wissenschaftlicher Notabilitäten unter ihnen bestehen, zu haben [!], habe ich es für nötig erachtet, eine Vergleichung mit den früheren Verhältnissen dieser Behörde anzustellen. Ich habe zu diesem Zwecke von den Akten nähere Kenntnis genommen und bin auf den Ursprung und den geschichtlichen Gang der Veränderung der obersten Medizinalverwaltung zurückgegangen; diesen erlaube ich mir zunächst im Nachstehenden darzustellen.

Früherhin und bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts waren im Kurfürstentum Brandenburg die Medizinalangelegenheiten der Beaufsichtigung und Leitung durch eine Staatsbehörde nicht unterworfen. Die Legitimation zur ärztlichen Praxis erfolgte durch die Doktorpromotion, die Befugnis zur Ausübung der Chirurgie erteilten dagegen die Innungen der Wundärzte und Bader. Aus Veranlassung einer Klage der kurfürstlichen Leib- und Hofmedici „über das Treiben der unerfahrenen und bösen Leute, die sich die Menschen zu kurieren unterfangen und doch keinen Verstand noch Erfahrung davon haben“, stiftete der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große 1685 in Berlin ein Collegium medicum, welches alle Medizinalsachen im Lande besorgen und alle Ärzte, Wundärzte, Bader, Apotheker und Hebammen nach vorangegangener Prüfung mit Approbationen versehen sollte; diesem

<sup>1</sup> *Ein in dieser Akte vorangestellter, ebenfalls am 15.12.1840 verfasster und die Unterschrift Eichhorns tragender Immediatbericht beschäftigt sich mit der Einrichtung und Ausstattung der katholischen Abteilung und ist in Bd. 3/2 der vorliegenden Reihe abgedruckt.*

Collegium wurde auch die Führung der Prozesse in Medizinalangelegenheiten übertragen. Die Mitglieder desselben bezogen als Entschädigung für ihre Dienste die festgesetzten Gebühren für die Approbationen der Medizinalpersonen und die Spotteln für die von ihnen bei Prozessen erstatteten Gutachten. Außerdem besaß das Collegium auch noch das Privilegium, die sogenannten Medizinalbücher, welche jede Medizinalperson bei ihrer Approbation kaufen mußte, zu verlegen.

Gehälter scheinen die Mitglieder anfangs nicht gehabt zu haben, in späteren Zeiten sind ihnen jedoch auch Besoldungen beigelegt worden. Im Jahre 1724 wurde in jeder Provinz ein Collegium medicum errichtet, infolgedessen gleich darauf 1725 das in Berlin bestehende zum Ober-Collegium medicum erhoben und bestimmt, daß allemal ein Etatsminister Chef und Oberdirektor desselben sein und immediat an des Königs Majestät berichten solle. Nach dem Medizinaledikte von 1725 soll das Ober-Collegium medicum bestehen aus den in Berlin vorhandenen Wirklichen Hofräten, Leib- und Hofmedicis, den Physico ordinario und den ältesten Praktikern der Residenzen. Ferner sollen zugezogen werden der General-Chirurgus der Armee, der Hofapotheker sowie zwei Wundärzte und zwei Apotheker als Assessoren. Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 11. Juni 1734 wurde bei dem Ober-Collegio medicum unter dem Chef noch ein besonderer Direktor aus der Zahl der Mitglieder des Generaldirektoriums angestellt.

Aus diesen Verordnungen geht hervor, daß der Staat schon damals erkannte, wie nur durch einen Verein derjenigen Männer, welche an der Spitze der medizinischen Wissenschaft und Kunst stehenden, unter Mitwirkung einiger, in der Staatswirtschaft und in der Verwaltung überhaupt erfahrener Räte, die obere Leitung der Medizinalangelegenheiten auf eine erspriessliche Weise geführt werden könne.

Obwohl das Personal des Collegii medici gleich bei der Errichtung desselben nicht klein war, so sah die Regierung im Jahre 1719 wegen der in Ungarn ausgebrochenen Pest sich genötigt, zur Anordnung und Beaufsichtigung der Maßregeln und Anstalten bei epidemischen Krankheiten und Viehseuchen in Berlin noch ein besonderes Collegium sanitatis zu errichten, welchem von 1762 an in jeder Provinz ein Provinzial-Collegium sanitatis untergeben war. Im Jahre 1799 wurde sowohl das Ober-Collegium sanitatis in Berlin, als die demselben untergeordneten Provinzialbehörden aufgehoben und mit den Medizinal-Collegien vereinigt, welche von da ab den Namen Ober-Collegium resp. Collegium medicum et sanitatis annahmen.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1808, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden betreffend, wurde die obere Leitung der Medizinalangelegenheiten dem Ministerium des Innern übertragen und die zu diesem Behufe bis dahin bestandenen Ober-Collegium medicum et sanitatis aufgelöst. Bei letzteren waren zu dieser Zeit angestellt: 2 Präsidenten, 10 Medizinalpersonen als Räte, 3 Justitiarier, 1 Ober-Medizinal-Fiskal und 5 Assessoren (Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker), welche zusammen ein Einkommen von 6.924 Rthl. genossen. Von den Räten wurde nur einer in die neu gebildete Sektion des Ministeriums des Innern für die Medizinalangelegenheiten übernommen; die

anderen gingen teilweise in die neu eingerichtete höchste technische Behörde des Staates, in die sogenannte Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen über, teils erhielten sie Pensionen und Wartegelder im Gesamtbetrage von 5.080 Rtlr.

Bei der Aufstellung des Personaletats für die Medizinalsektion wurde als Norm festgesetzt, daß derselbe bestehen solle aus:

1. einem Staatsrate mit 2.000 Rtlr. Gehalt,
2. einem Staatsrate mit 2.000 Rtlr. Gehalt,
3. einem Geheimen Obermedizinalrate mit 1.500 Rtlr. Gehalt,
4. einem Geheimen Obermedizinalrate mit 1.400 Rtlr. Gehalt,
5. dem Generalstabsarzte mit 650 Rtlr. und aus
6. einem Rate der Sektion für die allgemeine Polizei  
sowie
7. einem Rate der Sektion für den öffentlichen Unterricht.

Die beiden letzteren sollten für ihre Teilnahme an der Medizinalverwaltung keine besondere Besoldung erhalten.

Demgemäß traten mit Allerhöchster Genehmigung des Hochseligen Königs Majestät in die Medizinalsektion die Staatsräte Dr. Hufeland und Dr. Langermann, die Geheimen Obermedizinalräte Dr. Welper und Kohlrausch, der Generalstabsarzt Dr. Goercke und der Staatsrat Köhler ein, welchem letzteren später eine Besoldung von 500 Rtlr. beigelegt wurde. Dieselben bezogen zusammen 9.050 Rtlr. Gehalt. An Wartegeldern und Pensionen wurden den ehemaligen Mitgliedern des Ober-Collegii medicum et sanitatis, wie schon erwähnt ist, im ganzen 5.080 Rtlr. bewilligt.

Mit der infolge der Allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1817 stattgefundenen Errichtung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wurden bei der Medizinalabteilung desselben dem Allerhöchst vollzogenen Personal- und Besoldungsetat für 1818 zufolge angestellt: 5 technische Räte, der Generalstabsarzt und zwei Geheime Oberregierungsräte. Die technischen Mitglieder empfangen zusammen 8.562 Rtlr. an Besoldungen, welche im folgenden Jahre durch Gehaltszulagen bis auf 9.490 Rtlr. erhöht wurden.

Mit Hilfe dieses ausgezeichneten Ratspersonales, zu welchem später noch der Geheime Oberregierungsrat Dr. Koreff trat, ist es meinem verewigten Amtsvorgänger gelungen, die Medizinalverwaltung wieder zu ordnen zu haben [!] und mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung auf gleiche Höhe zu bringen.

Die infolge der wegen Beschränkung des Staatshaushalts gepflogenen Verhandlungen ergangene Allerhöchste Ordre vom 23. Februar 1825 setzte zwar die Normalzahl der technischen Räte der Medizinalabteilung auf zwei mit einer Besoldung von resp. 2.000 Rtlr. und 1.800 Rtlr. fest und es wurden deshalb die Stellen der Geheimen Obermedizinalräte Dr. Langermann und Dr. Welper sowie die Stelle des Generalstabsarztes Dr. von Wiebel, welcher in das Aussterbegehalt des inzwischen verstorbenen Geheimen Obermedizinalrates Dr. Kohlrausch im Betrage von 1.200 Rtlr. gerückt war, zum Aussterbeetat gebracht.

Da aber die Inhaber dieser Aussterbegehälter in ihren Funktionen verblieben, so hatte diese Maßregel fürs erste auf die Geschäfte keinen Einfluß. Die Bedeutung und die Autorität der Abteilung erhöhte sich vielmehr durch den Zutritt des p. Dr. Rust, welcher seit 1821 unentgeltlich an den Geschäften teilgenommen hatte, und in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 23. Februar 1825 mit einer Besoldung von 1.500 Rthl. definitiv angestellt wurde.

Einige Jahre später erschien wegen zunehmender Kränklichkeit des p. Dr. Langermann und wegen hohen Alters des p. Dr. Welper eine weitere Verstärkung des Ratspersonales notwendig. Zu diesem Behufe wurde der damalige Regierungsmedizinalrat Dr. Trüstedt als Hilfsarbeiter in das Ministerium berufen und außerdem auch der Direktor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Geheimer Medizinalrat Dr. Klug, welcher nur in dieser letzteren Stellung eine Entschädigung für den von ihm bei dem Polizeipräsidium aufgegebenen Posten von 1.000 Rthl. und eine unbestimmte Remuneration von 500 Rthl. genießt, ohne Gewährung einer weiteren Entschädigung zu den Arbeiten der Medizinalabteilung mit herangezogen. Im Jahre 1833 starb der p. Dr. Langermann und im Jahre 1836 der p. Dr. Hufeland. Das Personal der Medizinalabteilung beschränkte sich von da an auf die Geheimen Obermedizinalräte Dr. Rust, Dr. Welper und Dr. Trüstedt, welchen der p. Dr. Klug, ohne daß er jedoch als etatsmäßiges Mitglied der Abteilung geführt wurde, auch ferner insoweit Hilfe leistete, als es seine Geschäfte bei der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen und bei der medizinischen Ober-Examinationskommission gestatteten.

In den letzt verfloßenen Jahren lähmten indes vielfache Krankheiten auch die Tätigkeit des p. Dr. Rust. Der p. Dr. Welper wurde ebenfalls immer schwächer und ist jetzt, nach einer 60jährigen Dienstzeit, ganz geschäftsunfähig, so daß ich mir alleruntertänigst vorbehalten muß, den Antrag auf seine Pensionierung zu formulieren. Nach dem vor kurzem erfolgten Tode des p. Dr. Rust ist daher die Medizinalabteilung in technischen Mitgliedern eigentlich auf den p. Dr. Trüstedt beschränkt. Derselbe bearbeitet zwar seitdem mehr als die Hälfte aller eingehenden Sachen mit ebensoviel Fleiß und Ausdauer als mit Umsicht. Die bedeutende Zahl dieser Arbeiten und die ins Leben greifende Wichtigkeit eines großen Theils derselben machen es indes in einem hohen Grade bedenklich, die bisher von ihm bearbeitete Masse von Geschäften, welche die Kräfte des einzelnen weit übersteigen, ihm ferner ohne Nachteil zu überlassen. Durch eine ausgedehntere Beschäftigung des p. Dr. Klug, in welcher man ein Auskunftsmittel erkennen dürfte, kann den Nachteilen, welche die jetzt bestehenden Verhältnisse dem Dienst bringen, nicht abgeholfen werden. Der p. Dr. Klug ist ein gelehrter Naturforscher und besitzt gleichzeitig gediegene Kenntnisse in der Medizin. Er leistet besonders in seinen Eigenschaften als Direktor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen und als Vorsitzender der medizinischen Ober-Examinationskommission vorzüglich gute Dienste. Dagegen ist ihm diejenige Geschäftssicherheit und Gewandtheit nicht gegeben, welche bei einem so schwachen Personale erforderlich ist, damit er als Rat bei der obersten Medizinalbehörde in allen Zweigen der Medizinalverwaltung mit voller Befriedigung arbeiten könne. Die Generalstabsärzte der Armee haben von jeher

keinen unmittelbaren Anteil genommen. Dieselben sind vielmehr nur bei den Sessionen gegenwärtig gewesen, um mit der allgemeinen Medizinalverwaltung im Zusammenhange zu bleiben und so die ihnen unmittelbar übertragene Verwaltung des Militär-Medizinalwesens damit in Übereinstimmung zu erhalten.

Von dem Generalstabsarzte Dr. von Wiebel als jetzigem Chef des Medizinalwesens kann daher aber so wenig als von seinem dereinstigen Nachfolger die Bearbeitung eines Geschäftspensums gefordert werden. Wenn der Tod des p. Dr. Rust auch nicht erfolgt wäre, so würde doch, nach meinem Dafürhalten, eine Vergrößerung des Ratspersonals der Medizinalabteilung eine Notwendigkeit gewesen sein. Dasselbe war niemals so beschränkt als in der letzten Zeit. Während im Jahre 1809 vier technische Räte mit zum Teil sehr hohen Gehältern neben dem Generalstabsarzte für notwendig erachtet wurden, um die Medizinalgesetzgebung mit den Fortschritten der medizinischen Kunst und Wissenschaft in Übereinstimmung zu erhalten, glaubte man im Jahre 1824, nachdem die Monarchie nicht nur zu ihrer früheren Größe sich wieder erhoben, sondern an Umfang und Bevölkerung bedeutend sich vergrößert hatte, während die Wissenschaften wesentliche Fortschritte machten und alle innern Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens einen überraschenden Aufschwung nahmen, daß zwei technische Räte ausreichend seien, um die Medizinalverwaltung, die mit fast allen, gewerblichen und industriellen Unternehmungen in der engsten Beziehung steht, auf eine den gesteigerten Anforderungen entsprechende Weise zu leiten. Nach den Erfahrungen, welche ich inzwischen gemacht habe, ist es gänzlich unausführbar, Eurer Königlichen Majestät Allerhöchsten Absichten hinsichtlich der mir anvertrauten Verwaltung mit einem so geringen Ratspersonale auch nur einigermaßen zu entsprechen. Ich halte mich daher verpflichtet, einen Vorschlag zur Reorganisation der Medizinalabteilung zu machen und Eurer Königlichen Majestät Prüfung und Genehmigung alleruntertänigst zu unterstellen.

Mein verewigter Amtsvorgänger hat, von einem nicht geringen Schatz naturwissenschaftlicher Kenntnisse unterstützt, die spezielle Direktion der Medizinalabteilung mit besonderer Vorliebe bis zu dem Eintritte des Wirklichen Geheimen Oberregierungsrates von Ladenberg selbst geführt, dann aber solches letzterem ebenfalls übertragen.

Die Direktion aller drei Abteilungen nimmt indes die Tätigkeit des p. von Ladenberg auf eine Weise in Anspruch, daß es auch ihm unmöglich ist, seine Dienstobliegenheiten nach allen Seiten hin vollkommen zu erfüllen und mich so zu unterstützen, wie es erforderlich ist, um die mir gestellte Aufgabe lösen zu können. Es erscheint mir daher unumgänglich nötig, auch seine Wirksamkeit mehr zu konzentrieren. Ich wünsche deshalb infolge der mit ihm genommenen Rücksprache und auf seinen ausdrücklichen Wunsch wenigstens für jetzt und bis dem p. von Ladenberg vielleicht später in anderer Weise eine Geschäftserleichterung gewährt werden und er die Direktion der Abteilung wieder übernehmen kann, diese dem zum Direktor der neu zu bildenden Abteilung für die katholischen geistlichen Angelegenheiten in Vorschlag gebrachten Staatssekretär und Geheimen Oberjustizrat von Duesberg mit übertragen zu dürfen. Demselben wird für diese Dienstleistung mit Rück-

sicht auf das ihm in jener Beziehung zu gewährende Gehalt und die im ganzen doch nur mäßige Beschäftigung, welche für ihn aus der Direktion der Medizinalabteilung erwächst, keine besondere Besoldung zu bewilligen sein, in welcher Hinsicht ich mir erlaube, auf einen anderweiten Bericht ehrerbietigst Bezug zu nehmen.

Was die Bildung der Abteilung selbst betrifft, so beabsichtige ich dieselbe zusammenzusetzen aus:

- |  |                            |                                |
|--|----------------------------|--------------------------------|
| 1. einem Rate mit einem Gehalte von          |                            | 2.500 Rtlr.                    |
| 2. einem Rate mit einem Gehalte von          |                            | 1.500 Rtlr.                    |
| 3. einem Rate                                |                            | 1.500 Rtlr.                    |
| 4. einem Hilfsarbeiter mit einem Gehalte von |                            | 1.000 Rtlr.                    |
| 5. einem Hilfsarbeiter mit einem Gehalte von |                            | 500 Rtlr.                      |
| 6. dem jedesmaligen Generalstabsarzte        |                            | } ohne<br>besonderes<br>Gehalt |
| 7. einem Justitiarius,                       | welche zugleich Mitglied   |                                |
| 8. einem Kassenrate,                         | der anderen Abteilung sind |                                |
|  |                            |                                |

Zur näheren Begründung dieser Vorschläge bemerke ich alleruntertänigst, daß dem ältesten Rate der Abteilung die Bearbeitung der vorzugsweise wichtigen und allgemeinen Gegenstände hauptsächlich obliegen würde. Bei der Größe des ihm zu überweisenden Geschäftskreises wird er wegen Mangels an Zeit nur eine beschränkte ärztliche Praxis treiben können, obgleich es wünschenswert ist, daß er dieselbe, um in der gehörigen Verbindung mit dem äußeren Leben zu bleiben, nicht ganz aufgebe. Es ist daher erforderlich, daß er durch die ihm zu gewährende Besoldung den übrigen, im Staatsdienste vollbeschäftigten Räten seines Ranges möglichst gleichgestellt werde. Die übrigen Mitglieder der Abteilung werden nicht so vollständig beschäftigt werden, daß es notwendig wäre, sie voll zu besolden; auch muß ich im Interesse des Dienstes wünschen, daß dieselben eine ausgedehntere Praxis treiben, um mit der Anwendung der Wissenschaft und ihrer Fortschritte im Leben im angemessenen Zusammenhange zu bleiben, als es dem ersten Rate bei seinem Arbeitspensum möglich ist.

Die Anstellung von Gehilfen erscheint teils deshalb erforderlich, weil der besonders dem ersten Rate zu überweisende Geschäftskreis sehr ausgedehnt ist, teils auch deshalb, um in den Hilfsarbeitern Stellvertreter für ihn und die übrigen Räte in Krankheits- oder Behinderungsfällen zu besitzen, die mit den Personen und Verhältnissen schon bekannt sind; endlich aber auch, um in ihnen ordentliche Räte des Ministeriums in Zeiten heranzubilden.

Geringer als in dem vorgeschlagenen Maße dürfte das Gehalt oder die Remuneration für die Gehilfen wohl nicht bestimmt werden können.

Der Generalstabsarzt der Armee nimmt, wie ich zu erwähnen mir schon erlaubt habe, an den Arbeiten der Abteilung keinen unmittelbaren Anteil. Er wohnt der Sitzung in seinem eigenen Interesse bei, steht daher in einem ähnlichen Verhältnisse zu der Medizinalabteilung wie der Feldpropst zur geistlichen Abteilung, und es bedarf daher für denselben einer besonderen Besoldung als Mitglied des Ministeriums nach dem dereinstigen Abgange des Dr. von Wiebel nicht weiter.

Zu der Stelle des ersten Rates bringe ich den seitherigen zweiten Rat, Geheimen Obermedizinalrat Dr. Trüstedt, ehrerbietigst in Vorschlag, dessen ich oben schon lobend erwähnt habe. Derselbe bezieht gegenwärtig ein Gehalt von 2.000 Rtlr. und würde nach und nach aus dem alleruntertänigst vorgeschlagenen Normalgehalte von 2.500 Rtlr. verbessert werden können, woraus ihm in Anerkennung seiner Leistungen schon jetzt eine angemessene Zulage zu bewilligen sein dürfte.

Zu der zweiten Stelle schlage ich den Regierungs- und Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Barez und zu der dritten den Geheimen Medizinalrat und Professor Dr. Schönlein untertänigst vor. Der erstere hat sich durch seine Dienstleistungen in der bisher von ihm wahrgenommenen Stellung bei dem Königlichen Polizeipräsidium als ein tüchtiger Geschäftsmann bewährt, der letztere steht als öffentlicher Lehrer der hiesigen Universität und als praktischer Arzt unter den Männern seines Fachs mit oben an. Durch diese beiden ausgezeichneten Mitglieder wird der oberen Medizinalverwaltung die Achtung und das Ansehen unter den Männern des Faches, dessen sie bedarf, in vollem Maße zuteile werden. Dieselben besitzen bis jetzt nur den Titel als Geheimer Medizinalrat. Im Falle der huldreichsten Genehmigung meiner Anträge werde ich nicht verfehlen, für die Bestellungen in der Eigenschaft als Vortragende Räte des Ministeriums mit dem Range der Räte dritter Klasse zur Allerhöchsten Vollziehung ehrfurchtsvoll vorzulegen.

Dem in seinem Range als Geheimer Obermedizinalrat und der Anciennität nach, den beiden vorhergenannten vorgehende Geheime Obermedizinalrate Dr. Klug wünsche ich für die Bearbeitung der vorzugsweise wissenschaftlichen Gegenstände sowie für die Angelegenheit der Schutzpockenimpfung eine Stellung in der Abteilung zu erhalten, in der er dabei wegen seiner langjährigen Wirksamkeit als Direktor der Ober-Examinationskommission und der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen sowie wegen der dadurch erlangten genauen Kenntnis des größten Teils der jetzigen Medizinalpersonen sehr nützlich werden wird. Derselbe führt jetzt schon den Titel eines Geheimen Obermedizinalrates und würde demgemäß nebenbei zwar als Vortragender Rat, aber nur mit einem der für die Hilfsarbeiter vorgeschlagenen Gehälter anzustellen sein.

Der ehrerbietigst angeschlossenen Übersicht zufolge, verursacht die vorgeschlagene Einrichtung einen Kostenaufwand von 7.000 Rtlr.

Zur Deckung desselben sind gegenwärtig nur die Gehälter	
der Stelle des p. Dr. Rust mit	= 2.000 Rtlr.
und der gegenwärtigen Stelle des p. Dr. Trüstedt mit	= <u>2.000 Rtlr.</u>
	4.000 Rtlr.

vorhanden. Es fehlen mithin für die nächsten Jahre = 3.000 Rtlr.,

welche vorläufig als außerordentlicher Zuschuß aus allgemeinen Staatsfonds zu bewilligen sein würden.

Bei dem hohen Alter und dem nahen Ausscheiden des Geheimen Obermedizinalrates Dr. Welper so wie bei der voraussichtlich nicht mehr langen Dienstführung des Generalstabsarztes Dr. von Wiebel dürften indes die zur Ergänzung des Personaletats notwendig erforderlichen



und dafür als Aussterbegehälter zur teilweisen Einziehung nicht geeigneten Besoldungen derselben mit resp. 1.800 Rtlr. und 1.200 Rtlr., überhaupt also mit 3.000 Rtlr. bald erledigt und dadurch der einstweilige Zuschuß vollständig gedeckt werden. Da der p. Welper schon in den ersten Monaten des nächsten Jahres in den Pensionsstand übertreten dürfte, so ist auch schon von den nächsten Monaten ab nur ein Zuschuß von 1.200 Rtlr. jährlich erforderlich.

Die ehrfurchtsvoll angeschlossene Übersicht gewährt das Resultat, daß abgesehen von dem jedenfalls unausführbaren Beschränkungsplan des Jahres 1825 die oberste Medizinalverwaltung wohl einen höheren, fast nie aber einen geringeren Besoldungsaufwand verursacht hat.

Ich glaube, daß die beantragte Organisation wenigstens aber so zweckmäßig ist als die früheren, daß dieselbe hinsichtlich der Vereinigung einer größeren Anzahl ausgezeichnete Ärzte wesentliche Vorteile für die Verwaltung darbietet, und daß es mir mit der Unterstützung eines solchen Ratspersonals gelingen wird, Eurer Königlichen Majestät Allerhöchsten Intentionen möglichst zu entsprechen.

Eure Königliche Majestät bitte ich daher alleruntertänigst:

die Reorganisation der Medizinalabteilung nach dem erörterten Plan huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit dem 1. Januar künftigen Jahres ins Leben trete.

Wegen der ohnehin erforderlichen Aufstellung eines Normal- und Zahlungs-Besoldungs-etats meines Ministeriums werde ich mit dem Finanzminister demnächst sofort in nähere Kommunikation treten, da solche nicht nur im allgemeinen, sondern insbesondere in bezug auf die alleruntertänigst in Antrag gebrachte Organisation der katholischen und der Medizinalabteilung sich als ein dringendes Bedürfnis darstellt.

**99 a. Artikel aus dem Preußischen Staats-Anzeiger.**

**Berlin, 26. Mai 1848.**

*Druck.*

*Preußischer Staats-Anzeiger, Nr. 25 vom 27. Mai 1848, S. 141 f.*

*Offizielle Verlautbarung im „Nichtamtlichen Teil“ über die Tätigkeit des Kultusministeriums seit März 1848, vor allem zur Vorbereitung einer Medizinalreform.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 665 f.*

Berlin, 26. Mai. In den öffentlichen Blättern fehlt es nicht an Stimmen, welche den Ministerien vorwerfen, daß von ihnen nichts geschehe, um den Verheißungen des Königs und den Forderungen zu entsprechen, welche infolge der Umgestaltung der Verhältnisse an alle Zweige der Verwaltung gemacht werden müßten. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß

die Tätigkeit der höchsten Verwaltungsbehörden nicht in jedem einzelnen Akte der Öffentlichkeit kundgegeben werden kann. Wir dürfen nicht zweifeln, daß jedes der Ministerien imstande sein werde darzutun, daß es die ihm gestellte Aufgabe erkannt und bereits lebendig ins Auge gefaßt habe, daß es im Geiste der Zeit und der gegebenen Verheißungen jetzt schon, soweit es möglich, verwalte und alles vorbereite, um im Gesetzeswege zu regeln, was der Umgestaltung bedarf. Was insbesondere das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten betrifft, dem neuerlich auch vorgeworfen worden ist, daß die längst verheißene Reform des Medizinalwesens nicht vorschreite und zur freien Äußerung der Ansichten über dieselbe in Vereinen von Ärzten usw. nicht Einleitungen getroffen worden seien, so kann darüber folgende zuverlässige Auskunft gegeben werden.

Wenn die beabsichtigte Medizinalreform bisher nicht zur Ausführung gelangte, so lag der Grund dieser Zögerung nicht in der Zentralbehörde. Das Ministerium hatte bereits im Juli 1846 nicht nur die Gutachten der Oberpräsidenten, Medizinalkollegien, Regierungen und medizinischen Fakultäten veranlaßt, sondern auch auf geeignete Weise die Beteiligung des gesamten gebildeten, namentlich des ärztlichen Publikums möglich gemacht. Während die meisten der genannten Behörden in einer dem wichtigen Gegenstande angemessenen Zeit die ihnen gestellte Aufgabe erledigten, auch die medizinische Presse besondere Ansprüche auf den Dank des Ministeriums sich erwarb, blieben die medizinischen Fakultäten zweier Universitäten und eine Regierung, ungeachtet wiederholter Erinnerungen, bis auf die neueste Zeit im Rückstande. Diese allein tragen die Schuld des Aufschubs, denn der Zentralbehörde war es nicht zu verdenken, daß sie auf das Votum so kompetenter Körperschaften nicht verzichtete.

Nach dem nunmehr jedoch bald zu erwartenden Eingange dieser noch fehlenden Materialien wird auf dem eingeschlagenen Wege möglichst schnell weitergegangen werden, wobei selbstredend allen denen, welche die Sache auf dem Wege eines medizinischen Kongresses noch zu beraten wünschen, überlassen bleibt, vom freien Assoziationsrechte Gebrauch zu machen und ihre Wünsche und Vorschläge auch jetzt noch baldigst einzureichen. Das Ministerium wird inzwischen die Sammlung eines sehr umfangreichen und zum Teil sehr wertvollen Materials, welches schon jetzt in offiziellen Berichten, aber auch in geschriebenen und gedruckten Abhandlungen gelehrter Gesellschaften und sachverständiger Privatpersonen vorliegt, sorgfältig benutzen, um durch Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten, nicht nach bloßer Stimmenzählung, sondern nach dem Gewicht der Motive die richtige Linie zu finden. Daß dieses keine leichte, sondern eine Vorsicht erfordemde Arbeit ist, wird jeder billig ermessen, welcher nicht nur an die anderweiten, für den Chef des Ministeriums in dessen verschiedenen Ressorts jetzt vorliegenden, großen Aufgaben, sondern auch daran denken will, daß in Dingen, die mit der Wissenschaft zusammenhängen, nicht Überredung, sondern Überzeugung gilt, die letztere aber Gründe und Zeit erfordert. Um indes die faktische Realisierung der neuen Medizinalverfassung auch nicht in zu weite Entfernung hinauszuschieben, ist in betreff eines Gegenstandes, bei welchem fast eine Einstimmigkeit der Ansichten vorliegt, nämlich in betreff des Instituts der Wundärzte erster

und zweiter Klasse, der Anfang damit gemacht worden, daß die Aufnahme neuer Zöglinge bei den medizinisch-chirurgischen Lehranstalten schon von Ostern dieses Jahres ab untersagt wurde. Ohne eine solche vorläufige Maßregel würden diese Anstalten nach dem Erscheinen des neuen Medizinaledikts faktisch noch 2 ½ Jahre fortbestanden haben. Auch für Beseitigung der Scheidewand zwischen Zivil- und Militär-Medizinalwesen ist bereits manches geschehen. Die dem Ministerium gestellte Aufgabe ist indessen nicht bloß das Niederreißen, sondern ein Aufbau, welcher, auf die gewichtigsten Stimmen der Erfahrung und der Wissenschaft gegründet, auf die gesetzliche Sanktion und auf den Beifall aller unparteiischen Interessen sich Hoffnung machen darf.

Was die übrigen Teile des Ressorts des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten anbetrifft, so enthalten die öffentlichen Blätter zum größten Teile schon speziellere Notizen über die Gegenstände, welche behufs der Reform in Angriff genommen worden sind. Wir wollen dieselben daher nur noch im allgemeinen dahin zusammenfassen:

In der geistlichen Verwaltung sind die erforderlichen Einleitungen getroffen, um der zugesicherten Religionsfreiheit und der Gleichstellung aller Konfessionen die gesetzliche Grundlage zu geben und das Verhältnis der Kirche zum Staate zu regeln. Es ist die Absicht, daß die evangelische Kirche, die einer selbständigen Organisation noch entbehrt, in gehöriger Vertretung aller einzelnen Gemeinden hierüber beratend, sich selbst ihre Verfassung gebe. Es sind bei Gelegenheit der sehr erwünschten Kritik des Entwurfs der Wahlordnung für die Synode von verschiedenen Seiten Befürchtungen laut geworden, als handle es sich wieder nur um eine Territorialkirche, und als könne dem Glauben Zwang angetan werden, indem man nach dem Gesetz der Majorität über den Bekenntnisinhalt und die äußere Gestaltung des kirchlichen Organismus entscheiden lassen wolle.

Nichts liegt der Staatsregierung ferner. – Indem sie aber, nach Lage des bisher bestandenen Verhältnisses, den Anstoß zur Neubildung geben mußte, vermochte sie dies nur zu tun in derjenigen Begrenzung, in der die Kirche ihrer Leitung bisher anvertraut war. Sie wird jedoch ihre Stellung nicht so mißverstehen, der Kirche weder den Raum beschränken, noch auch das innerlich Auseinandergehende durch äußere Mittel zusammenhalten zu wollen, wohl wissend, daß die wahre Einigung, wenn irgendwo, so auf dem Gebiete der evangelischen Kirche, nur in der Freiheit möglich ist. Zur Umformung der Gesetzgebung in betreff der Juden sind, der verheißenen Gleichstellung aller Kulte in ihren äußeren Rechten gemäß, die erforderlichen Einleitungen ebenfalls bereits getroffen worden.

Was das Unterrichtswesen anbelangt, so ist den Universitäten bereits Veranlassung gegeben, über ihre künftige Verfassung in besonderem Hinblick auf das der Zeit nicht entsprechende Institut der Regierungsbevollmächtigten zu beraten und Vorschläge zu machen. Das Gymnasial- und Realschulwesen, über dessen zweckmäßige Umgestaltung und angemessene Verschmelzung schon früher verhandelt und Materialien dafür gesammelt wurden, wird ebenfalls in kürzester Zeit einer näheren Erörterung unterworfen werden, und ist es zunächst die Absicht, darüber mit einer aus Direktoren und Lehrern der verschiedenen

höheren Bildungsanstalten bestehenden Kommission in Verbindung zu treten, um auch in diesem wichtigen Teile der Jugendbildung der Stimme Sachverständiger, auch außerhalb der Grenzen des Ministeriums, gebührende Rechnung zu legen. Dasselbe gilt auch in bezug auf die Umgestaltung des Volksschulwesens (des Elementarunterrichts).

Endlich ist auch dem Gebiete der Künste die erforderliche Rücksicht gewidmet worden. Die dringend notwendige Reorganisation der bestehenden Anstalten und des Kunstwesens überhaupt, dessen organische Entwicklung in allen seinen Teilen und in der notwendigen innigen Verbindung derselben schon seit längerer Zeit vorbereitet war, wird jetzt den Verhältnissen der Gegenwart angemessen und nicht minder unter gehöriger Vertretung aller Interessen ihrem Ziele entgegengeführt werden.

Auf solche Weise wird die politische Entwicklung des Preußischen Staates Hand in Hand gehen mit den Vorschriften zu dem Gedeihen der Kirche, der Künste und Wissenschaften und der Heilkunde in der Lehre und in dem Leben. Überall wird dabei die Rücksicht auf weise Sparsamkeit, auf Gewinnung tüchtiger und lauterer Arbeitskräfte, auf die Anforderungen der Sache, mit Beseitigung alles Persönlichen, mit den Ansprüchen in Einklang zu bringen gestrebt werden, welches aus dem Standpunkte der Bildung des preußischen Volkes und aus der Höhe gemacht werden müssen, auf welche Kunst und Wissenschaft bei uns gediehen sind und hoffentlich zur Ehre unseres neuen Staatsorganismus werden erhalten und noch gesteigert werden können.

**99 b. Artikel aus dem Preußischen Staats-Anzeiger.**

**Berlin, 9. Juli 1848.**

*Druck.*

*Preußischer Staats-Anzeiger, Nr. 67 vom 10. Juli 1848, S. 368.*

*Offizielle Verlautbarung im „Nichtamtlichen Teil“ über den Stand der Vorbereitungen zu einer Medizinalreform. – Ablehnung eines allgemeinen Ärztekongresses.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 693.*

Preußen. Berlin, 9. Juli. Aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten geht uns folgende Mitteilung zu:

Von verschiedenen Seiten ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß das Ministerium zur Erledigung der Medizinalreform einen Kongreß der preußischen Ärzte, hervorgehend aus direkten Wahlen der Standesgenossen, berufen wolle. Andere nicht minder achtbare Stimmen haben teils schriftlich, teils in Druckschriften eine solche Maßregel für zwecklos, vielmehr den bisher eingeschlagenen Weg für genügend und besser erklärt.

Eine Eingabe mehrerer Berliner Ärzte, deren wörtlicher Inhalt in die Zeitungen übergegangen ist, versichert, daß diese Angelegenheit „seit länger als zehn Jahren im schleppenden Geschäftsgange vergeblich ihrer Erledigung entgegen harre“. Sie verspricht sich von dem bisher betretenen Wege eines „bureaukratischen Bevormundungssystems“ überhaupt keinen Erfolg und glaubt, daß diese Sache in die Hände des „ausschließlich kompetenten Heilpersonals“ gelegt werden müsse.

Es muß hier zunächst berichtigend bemerkt werden, daß die Zentralbehörde die Reformangelegenheit nicht vor länger als 10 Jahren, sondern am 24. Juli 1846 in einer Weise eingeleitet hat, welche nicht nur den Behörden, sondern auch allen praktischen Ärzten, ja sogar (da doch bei dieser Sache auch die Kranken beteiligt sind) der ganzen gebildeten Welt eine Mitwirkung gestattete.

Behörden und Ärzte haben von dieser Aufforderung in einer Weise Gebrauch gemacht, daß das Ministerium über alle Teile dieser Sache mit einem sehr schätzbaren und reichhaltigen Materiale versehen ist und keinen Anstand nehmen würde, auf demselben weiter zu bauen, wenn nicht mehrere Ärzte, welche in den verflossenen zwei Jahren mit ihren Vorschlägen zurückblieben, jetzt mit der Versicherung einer nachträglichen Beteiligung hervorgetreten wären.

Daß bei den bisher getroffenen Einleitungen auch die Mitglieder der medizinischen Fakultäten, der Medizinalkollegien, die Regierungsmedizinalräte und tüchtige Kreismedizinalbeamte gehört sind, steht mit der „Kompetenz der Ärzte“ um so weniger im Widerspruch, als alle diese Männer Ärzte sind und ihre sonstigen Verdienste um die Wissenschaft, Lehre und Verwaltung doch nicht geringer veranschlagt werden konnten, als die der übrigen Ärzte. Das Ministerium ist jedoch weit entfernt gewesen, dem ärztlichen Publikum nur dann eine Stimme einzuräumen, wenn es in Form einer Behörde auftritt. Eine große Menge vorliegender Druckschriften beweist, daß auch seitens solcher Ärzte, welche keine Beamten sind, der Einladung des Ministeriums entsprochen ist. Auch die freie Assoziation hat aus den verschiedenen Teilen der Monarchie gehaltvolle Beiträge geliefert. Selbst das Ausland ist nicht zurückgeblieben. Das beabsichtigte Werk ist demnach in der Tat auf der allerbreitesten Grundlage der freien Wissenschaft angelegt.

Das viele Gute, welches bereits da ist, soll jedoch den Dank des Ministeriums nicht vermindern, wenn noch Besseres nachträglich gebracht wird. Gern wird daher der neuen Medizinal-Verfassung so lange Anstand gegeben werden und zweckmäßigerweise gegeben werden müssen, bis die neue Staats-Verfassung zum Grunde gelegt werden kann. Dann aber wird die Gesetzgebung ungesäumt jene dieser folgen zu lassen bemüht sein.

Im Rechte der freien Vereinigung liegt selbstredend auch die Befugnis der Ärzte und Wundärzte, ihre Wünsche und Ansichten nicht bloß provinziell zu behandeln, sondern auch, ganz nach ihrem Gutbefinden, zu einem Zentralvereine, etwa in Berlin, wozu die Ärzte des ganzen Staates aus ihrer Mitte gewählte Deputierte senden können, sich zusammzusetzen. Das Ministerium wird aber ein solches Zentralkomitee nicht berufen, weil es, abgesehen von den Gutachten der Provinzialbehörden, durch die freie Presse hinreichend informiert

ist und die freie Rede nicht „bevormunden“ will. Analoge Erfahrungen in anderen Zweigen seiner Verwaltung haben hinreichend dargetan, daß, so gut auch die Absicht gewesen, die Leitung derartiger informatorischer Versammlungen durch Staatsorgane bewirken zu lassen, es doch zur Beseitigung jeder Mißdeutung vorgezogen werden muß, die Beratungen ohne alle Einmischung von seiten des Staats sich durchaus frei bewegen zu lassen. Übrigens werden die Vorschläge freier ärztlicher Vereine, es mögen dieselben unmittelbar aus kleineren Kreisen oder durch Vermittelung eines Zentralkongresses erstattet werden, dieselbe sorgfältige und dankbare Prüfung finden, welche die Vorschläge der Behörden, Fakultäten und einzelner Ärzte finden sollen und zum Teil schon gefunden haben. Damit die Zögerung derer, welche neue Anträge in Aussicht gestellt haben, nicht abermals der Zentralbehörde zugerechnet werde, muß hier die bestimmte Erklärung folgen, daß nur solche Vorschläge auf eine sichere Prüfung rechnen können, welche spätestens bis zum 1. Oktober dieses Jahres eingehen.

**99 c. Abdruck eines Schreibens des Kultusministeriums  
an die Medizinische Gesellschaft zu Magdeburg im Preußischen Staats-Anzeiger.  
Berlin, 26. Juli 1848.**

*Druck, gez. v. Ladenberg*

*Preußischer Staats-Anzeiger, Nr. 84 vom 27. Juli 1848, S. 453.*

*Im „Nichtamtlichen Teil“ des Staatsanzeigers veröffentlichte Antwort  
auf eine Eingabe vom 7. Juli 1848, betreffend die Einberufung  
eines allgemeinen Ärztekongresses in Vorbereitung der Medizinalreform.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 693.*

Berlin, 26. Juli. Aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist die nachstehende Verfügung erlassen:

Die medizinische Gesellschaft hat in der Eingabe vom 7. des Monats auf schleunige Einberufung eines Kongresses von praktischen Ärzten aus allen Provinzen der Monarchie zur Beratung der von der Zeit gebotenen Reformen des Medizinalwesens angetragen. Dieselbe wird inzwischen aus der im Preußischen Staats-Anzeiger vom 10. des Monats veröffentlichten Erklärung<sup>1</sup> des Ministeriums die Gründe entnommen haben, welche mich bestimmen, diesem schon anderweit gestellten, jedoch auch von mehreren Ärzten nicht für zweckmäßig erachteten Antrage nicht stattzugeben. Die Erklärung des Ministeriums hat zwar Widerspruch gefunden und insbesondere einen hiesigen Verein praktischer Ärzte

<sup>1</sup> *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 99 b.*

und Wundärzte veranlaßt, in einer durch die Zeitungen veröffentlichten Petition an die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufene Versammlung jenen Antrag zu wiederholen und gegen jede einseitige Gesetzesvorlage des Ministeriums in betreff der künftigen Medizinalverfassung im voraus zu protestieren. Da von einer einseitigen Gesetzesvorlage von seiten des Ministeriums in dessen erwähnter Erklärung aber nicht nur nicht die Rede, sondern vielmehr der Wunsch ausgesprochen worden ist, behufs der möglichsten Berücksichtigung der Anträge sämtlicher Ärzte des Preußischen Staats die umfassendsten, mit dem Gesetzesentwurfe demnächst der Nationalversammlung vorzulegenden Materialien zu erhalten, so vermag ich in der gedachten Petition irgendein haltbares Argument für die Notwendigkeit eines von der Regierung einzuberufenden medizinischen Kongresses nicht zu finden.

Wenn dafür zunächst angeführt wird, daß die obere Medizinalbehörde nicht das erforderliche Vertrauen in Anspruch zu nehmen berechtigt sei, so muß ich das Urteil hierüber von den verfassungsmäßigen Vertretern des Landes erwarten, kann aber darin keinen Grund für die beantragte Maßregel erkennen. Der verlangte Kongreß würde der Medizinalbehörde immer nur beratend zur Seite stehen und bindende Beschlüsse nicht fassen können, vielmehr die Beschlußnahme über die zu machenden Vorschläge und die eigentlichen Gesetzesvorlagen lediglich dem verantwortlichen Minister, der hierzu außer den Volksvertretern verfassungsmäßig allein befugt ist, überlassen müssen.

Der ferner in jener Petition der oberen Medizinalbehörde gemachte Vorwurf, daß sie die Bestimmung im §. 251 des von den vormaligen Vereinigten Ausschüssen beratenen Strafgesetzentwurfs zugelassen habe, trifft, abgesehen davon, ob in materieller Beziehung dieser Paragraph zu rechtfertigen ist, formell weder mich, noch die Mitglieder der Medizinalabteilung des Ministeriums, da mir damals die Leitung des Ministeriums nicht zustand und weder ich, noch die Medizinalabteilung bei jenem Gesetzesvorschlage beteiligt waren.

Wenn ferner auf die neuerdings angeordneten Lehrerkonferenzen hingewiesen und dem Ministerium vorgeworfen wird, daß es mit sich selbst in Widerspruch trete und den Mangel eines leitenden Prinzips bekunde, indem es diese Konferenzen verlasse und die Einberufung eines ärztlichen Kongresses ablehne, so ist dabei übersehen, daß die eigentümlichen Verhältnisse der Schulen und der Lehrer keine zutreffende Analogie für die Einleitung zur Reform der Medizinalverfassung darbieten, und daß den Lehrern die Gelegenheit, sich über die in Beziehung auf das Schulwesen von der Regierung beabsichtigten neuen Einrichtungen auszusprechen, bisher nicht in dem Maße geboten war, wie den Ärzten.

Für die Reform der Medizinalverfassung ist in den zahlreichen Gutachten über die von dem Geheimen Medizinalrat Schmidt auf amtliche Veranlassung vor zwei Jahren herausgegebene Schrift ein äußerst reichhaltiges Material enthalten, und in den selben sind die Ansichten, Wünsche und Forderungen des ärztlichen Personals so vollständig und unumwunden und in den Hauptpunkten so übereinstimmend ausgesprochen, daß darüber kaum noch Zweifel obwalten können. Ich verkenne jedoch keineswegs, daß die veränderten politischen Verhältnisse auch auf die künftige Gestaltung der Medizinalverfassung nicht ohne

Einfluß bleiben dürfen, und daß dadurch mehrfache Modifikationen der eingegangenen Gutachten bedingt werden. Die Regierung ist sich ihrer Pflicht, diesen veränderten Verhältnissen auch in der Medizinalverfassung gerecht zu werden, vollkommen bewußt und wird derselben gewissenhaft nachzukommen bemüht sein.

Sie wird aber auch, wie bereits erklärt worden, die auf den freiesten Grundlagen und fern von jeder Bevormundung sich bewegenden Vorschläge, welche ihr zu diesem Zweck von Ärzten oder ärztlichen Vereinen mitgeteilt werden sollten, dankbar annehmen und auf das sorgfältigste in Erwägung ziehen. Erscheint es dem ärztlichen Personal ebenso wünschenswert, wie ich solche nur wünschen kann, sich über diese Vorschläge mittelst eines von jeder Einwirkung des Ministeriums freien Zentralvereins zu verständigen, so werde ich meinerseits einem solchen die Sache offenbar fördernden und vereinfachenden Unternehmen gern allen Vorschub leisten und dem Verein, falls er hier zusammentreten sollte, bereitwillig nicht nur alle Materialien zur Disposition stellen, welche die Akten des Ministeriums enthalten und deren Benutzung bei den zu machenden Vorschlägen etwa gewünscht werden sollte, sondern auch einen dazu geeigneten Rat des Ministeriums veranlassen, dem Zentralverein, der Kürze wegen, im mündlichen Wege jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Auch würde ich nicht Anstand nehmen, auf Verlangen eine geeignete, alles Einflusses auf Personen und auf die Sache sich enthaltende Mitwirkung der Provinzial- und Kreisbehörden zum Zweck einer leichteren Beförderung der Einladungen, so wie zur Ausführung der Wahlen, eintreten zu lassen.

Die Einberufung eines ärztlichen Kongresses durch die Regierung kann ich aber weder für notwendig, noch in Betracht der damit verbundenen, nicht unerheblichen Belastung der Staatsfonds bei der jetzigen finanziellen Lage des Staats und den anderweiten dringenden Anforderungen, welche an denselben gemacht werden, für zulässig erachten.

Dem Ermessen der medizinischen Gesellschaft bleibt es überlassen, hiernach mit anderen ärztlichen Vereinen in Kommunikation zu treten und nach Befinden für die Gründung des angedeuteten freien Zentralvereins mitzuwirken.

Für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten

Im Allerhöchsten Auftrage



**99 d. Artikel aus dem Preußischen Staats-Anzeiger.****Berlin, 17. Februar 1849.***Druck.**Preußischer Staats-Anzeiger, Nr. 47 vom 18. Februar 1849, S. 268.*

*Offizielle Verlautbarung des Kultusministeriums im „Nichtamtlichen Teil“  
über die Einberufung einer Expertenkommission zur Begutachtung  
des Entwurfs eines neuen Medizinaledikts.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 694.*

Berlin, 17. Februar. Aus dem Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten geht uns folgende Mitteilung zu:

Von verschiedenen ärztlichen Vereinen sowie auch von der medizinischen Presse ist früher der Wunsch ausgesprochen worden, daß zur Beratung der Medizinalreform von dem Minister der Medizinalangelegenheiten ein Kongreß praktischer Ärzte, hervorgegangen aus Urwahlen der Standesgenossen, in Berlin versammelt werden möge. Diesem Verlangen haben zu allen Zeiten gewichtige Stimmen des ärztlichen und sonstigen Publikums entgegengestanden, welche eine solche Zusammenkunft für nutzlos und sogar für schädlich erklärten.

In dem Staats-Anzeiger vom 10. und 25. Juli vorigen Jahres Nr. 67 und 82<sup>2</sup> sind die Gründe angegeben, aus welchen der Minister der Medizinalangelegenheiten jene Petenten an das freie Assoziationsrecht verwiesen, eine aktive Mitwirkung aber abgelehnt hat. In neuerer Zeit sind sogar solche Männer, welche früher einen derartigen Kongreß als notwendig mitbeantragt, von dieser Ansicht zurück- und zu der entgegengesetzten hinübergetreten. Der Minister der Medizinalangelegenheiten glaubt hiernach um so mehr von einem größeren Kongreß absehen zu müssen, hält jedoch, um den Wünschen eines größeren Teils der Medizinalpersonen annähernd und in jeder billigen Weise entgegenzukommen, für zweckmäßig, nachdem jetzt die Vorarbeiten, unter möglichster Berücksichtigung der eingegangenen schriftlichen Vorschläge der Behörden und Ärzte sowie der Presse, abgeschlossen sind, den Entwurf eines neuen Medizinaledikts, bevor derselbe zur Beratung in dem Königlichen Staatsministerium gelangt und demnächst an die Kammern geht, ausgezeichneten Mitgliedern des ärztlichen Standes vorzulegen. Der Minister hat daher beschlossen, aus jeder Provinz einen tüchtigen praktischen Arzt und außerdem einen tüchtigen Medizinalbeamten nach Berlin zu berufen und bereits die Oberpräsidenten zu Vorschlägen geeigneter Personen, die sich durch Einsicht und Erfahrung auszeichnen und dabei das besondere Vertrauen ihrer Standesgenossen und des Publikums genießen, veranlaßt. Bei der Auswahl

<sup>2</sup> Es handelte sich aber um Nr. 67 bzw. 84 vom 10. bzw. 27. Juli 1848; vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 99 b und c.

dieser Männer wird zugleich die nötige Rücksicht darauf genommen werden, daß die verschiedenen Richtungen der Heilkunst bei der Beratung vertreten sind.

Ganz analog wird in betreff der Reorganisation des Apothekenwesens verfahren werden. Der Minister wird hierbei besitzende und nicht besitzende Apotheker hören, und hat hierzu die nötige Einleitung bereits getroffen. – Übrigens werden Medizinaledikte und Apothekerordnung im gedruckten Entwurfe, bevor sie an das Königliche Staatsministerium zur Beratung gelangen, auch dem größeren Publikum vorgelegt werden, um die nochmalige allgemeinste Meinungsäußerung der Sachverständigen möglich zu machen. In Anschluß hieran werden auch die tierarzneilichen Angelegenheiten einer zeitweisen Revision unterliegen und hierbei die Vorschläge der Männer vom Fach dankbar entgegengenommen werden.

#### 100. Aktenvermerk.

[Berlin, nach dem 11. November 1871.]

*Metallographierte Ausfertigung.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, VIII B Nr. 29, Bl. 50v–51.*

*Verfassung und Leitung der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen seit 1817. – Die Entlassungsgesuche von Bernhard v. Langenbeck, Eduard Arnold Martin und Rudolf Virchow im Gefolge der Übernahme des vorläufigen Vorsitzes durch den Geheimen Obermedizinalrat und Vortragenden Rat Friedrich Theodor Frerichs.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 722 f.*

Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen ist durch eine vom Könige vollzogene Instruktion vom 23. Januar 1817 organisiert. Sie soll aus einem Direktor und einer Anzahl ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bestehen. Ihre Aufgabe ist die wissenschaftliche Begutachtung technisch-medizinischer Fragen, deren juristische Formulierung durch die Gerichte oder das Ministerium vorweg erfolgt, und die Prüfung zu höheren medizinischen Stellen. Dem Direktor ist bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme beigelegt, es ist daher vorausgesetzt, daß er selbst normalmäßig ein wissenschaftlich gebildeter Mediziner sei; im übrigen ist durch die Instruktion den einzelnen Mitgliedern die volle Freiheit und Unabhängigkeit ihres Votums gesichert, und werden die Gutachten von allen Mitgliedern unterzeichnet. Bis zum Jahre 1856 ist das Amt des Direktors stets von einem Mediziner bekleidet worden, und zwar von einem Räte des Ministeriums. Die Sitzungen der Deputation finden im Ministerium statt, da dieselbe weder ein eigenes Geschäftslokal noch Bureaupersonal besitzt, sondern in dieser Hinsicht von dem Ministerium aus bedient wird. Der erste Direktor war der Staatsrat Dr. Hufeland; ihm folgte der Geheime Obermedizinalrat Dr. Klug. Nach dem Ableben des Dr. Klug lehnte der damalige

erste Rat des Ministeriums, Dr. Schönlein, den Vorsitz ab; eine andere geeignete medizinische Kraft war in dem Ministerium nicht vorhanden, der Minister beauftragte deshalb den nachmaligen Unterstaatssekretär Dr. Lehnert mit der Leitung, welcher sich aber in allen wissenschaftlichen Fragen seines instruktionsmäßigen Stimmrechts enthalten mußte. Diese Irregularität wurde nur durch die anerkannten persönlichen Eigenschaften des Dr. Lehnert ausgeglichen. Nach dem Tode desselben lag kein Grund vor, nicht wieder zu der gesetzlichen Ordnung zurückzukehren. Die Übernahme des Vorsizes wurde daher zunächst dem ältesten medizinischen Rate des Ministeriums, Dr. Houselle, angetragen und nachdem dieser mit Rücksicht auf seine anderweitigen vielfachen Geschäfte abgelehnt und auf den nächstfolgenden, Dr. Frerichs, hingewiesen hatte, demselben in Übereinstimmung mit seinem eigenen Wunsche provisorisch übergeben. Eine Nachfolge im Vorsitze nach der Anciennität in der Deputation ist weder vorgeschrieben, noch jemals üblich gewesen, sonst würden im Jahre 1856 die an sich wohl befähigten Professoren Mitscherlich oder Casper, gegenwärtig der Geheime Obermedizinalrat Dr. Jüngken, den nächsten Anspruch gehabt haben. Keiner derselben hat aber jemals daran gedacht, einen solchen geltend zu machen, vielmehr ist die Verbindung des Vorsizes mit der Stelle eines Ministerialrats jederzeit als selbstverständlich angesehen worden.

Den Entlassungsgesuchen der drei Mitglieder konnte der Minister keine weitere Folge geben, da abgesehen von dem Mangel an zureichenden sachlichen Gründen erst im Falle der definitiven Wiederbesetzung, nicht während eines bloßen Provisoriums, nähere Erwägungen eintreten, und dann erst für die von Seiner Majestät ernannten Mitglieder auch die Entlassung an Allerhöchster Stelle nachgesucht werden kann. Ebenso wenig ist der Austritt bis dahin zulässig. Der Minister hat in einem an die Beteiligten gerichteten Schreiben gewünscht und anheimgegeben, nach Betrachtung obiger Gesichtspunkte ihre Gesuche auf sich beruhen zu lassen, resp. als nicht geschehen zu betrachten, da jedenfalls der gegenwärtige Moment auch formell jeder Berechtigung entbehrt.

**101. Protokoll der Sitzung der erweiterten Wissenschaftlichen Deputation  
für das Medizinalwesen am 25./26. November 1896.**

**[Berlin], 30. Dezember 1896.**

*Metallographierte Ausfertigung mit Zusätzen in Schreiberhandschrift<sup>1</sup>,  
gez. Dr. von Bartsch, Dr. Skrzeczka, Dr. Foerster.  
GStA PK, I. HA, Rep. 76, VIII B Nr. 1327, n. f. [25 Blatt].*

*Aufhebung des Charakters der Ärzte als Gewerbetreibende gemäß  
Reichsgewerbeordnung. – Gesetzliches Verbot der Kurpfuscherei. –  
Erlass einer Deutschen Ärzteordnung.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 719 f.*

Anwesend die Herren:

1. Der Direktor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Ministerialdirektor Dr. von Bartsch als Vorsitzender.
2. Die Mitglieder der Deputation, und zwar:
  - a. ordentliche Mitglieder:
    - Dr. Virchow, Geheimer Medizinalrat, Professor.
    - Dr. Skrzeczka, Geheimer Obermedizinalrat, Professor.
    - Dr. von Bergmann, Geheimer Medizinalrat, Professor.
    - Dr. Pistor, Geheimer Obermedizinalrat.
    - Dr. von Leyden, Geheimer Medizinalrat, Professor (für den zweiten Tag beurlaubt).
    - Dr. Gerhardt, Geheimer Medizinalrat, Professor.
    - Dr. Olshausen, Geheimer Medizinalrat, Professor.
    - Dr. Jolly, Geheimer Medizinalrat, Professor.
    - Dr. Moeli, Professor, Dirigierender Arzt der Irrenanstalt in Herzberge-Lichtenberg.
    - Dr. Schmidtman, Geheimer Medizinalrat.
    - Dr. König, Geheimer Medizinalrat, Professor.
  - Das ordentliche Mitglied Professor Dr. Fischer war durch Krankheit am Erscheinen verhindert.
  2. [!] außerordentliche Mitglieder:
    - Praktischer Arzt Dr. Crueger aus Insterburg.
    - Sanitätsrat Dr. Scheele aus Danzig.

<sup>1</sup> *In der Akte befindet sich noch ein zweites Exemplar ohne die Zusätze.*

Geheimer Sanitätsrat Dr. Zinn aus Eberswalde.  
Sanitätsrat Dr. Schultze aus Stettin.  
Praktischer Arzt Dr. Landsberger aus Posen.  
Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Foerster aus Breslau.  
Praktischer Arzt Dr. Sendler aus Magdeburg.  
Geheimer Sanitätsrat Dr. Wallichs aus Altona.  
Sanitätsrat Dr. Lohmann aus Hannover.  
Professor Dr. Loebker aus Bochum.  
Sanitätsrat Dr. Grandhomme aus Frankfurt/M.  
Geheimer Sanitätsrat Dr. Lent aus Köln.  
Geheimer Oberregierungsrat Dr. Foerster als Protokollführer.

Verhandelt Berlin, den 25. und 26. November 1896 im Sitzungssaale des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nachdem in Gemäßheit der Vorschrift des § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887/21. Juli 1892, betreffend die Errichtung einer ärztlichen Standesvertretung (Gesetz-Sammlung, S. 169/222), der Zusammentritt des durch Einberufung der außerordentlichen Mitglieder erweiterten Kollegiums der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen auf den 25. November 1896 vormittags 11 Uhr und die folgenden Tage angeordnet worden war, hatten sich die nebenstehend Genannten zur festgesetzten Zeit versammelt, um die von dem Herrn Minister der Medizinalangelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzten Fragen:

„Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erklärt die Ärzte für Gewerbetreibende. Es fragt sich:

1. ob es ratsam ist, dahin zu wirken, daß hierin im Wege der Gesetzgebung Wandel geschaffen werde, und

2. welche Folgen sich ergeben, je nachdem die vorstehende Frage bejahend oder verneinend beantwortet wird?“

zum Gegenstande der Beratung und Beschlußfassung zu machen.

Der Vorsitzende machte, nachdem er die Sitzung eröffnet und im Namen Seiner Exzellenz des Herrn Ministers der Medizinalangelegenheiten sowie auch in eigenem Namen die Versammlung begrüßt hatte, die Mitteilung, daß er glaube, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der zu behandelnden Fragen von einer Generaldiskussion absehen zu können, da die betreffenden Ausführungen sich zweckmäßig mit den Erörterungen über die erste Frage würden verbinden lassen.

Die Versammlung trat sodann, nachdem der Vorsitzende ferner auf die gemäß § 3 der Geschäftsanweisung bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit hingewiesen und nach § 15 ebenfalls die unterzeichnete Redaktionskommission bestellt hatte, in die Beratung über den Gegenstand der Tagesordnung ein.

In den einleitenden Vorträgen der beiden Herren Referenten kam die grundsätzliche Meinungsverschiedenheit, welche zwischen ihnen nach den Äußerungen in den schriftlichen Referaten in den Hauptpunkten besteht, zum erneuten Ausdruck. Gegenüber dem ersten Referenten, welcher der Ansicht ist, daß die gegenwärtige Gesetzgebung keine derartige Schädigung des Arztstandes und des Gemeinwohls herbeigeführt habe, daß eine fundamentale Abänderung derselben geboten erscheine, daß es vielmehr zur Abstellung der vorhandenen Mißstände, insbesondere zur Eindämmung der schrankenlosen Kurierfreiheit genüge, wenn einzelne Gesetzbestimmungen in der von ihm vorgeschlagenen Weise abgeändert bzw. ergänzt würden, vertritt der zweite Referent den Standpunkt, daß die durch die Gewerbeordnung in Deutschland zur Einführung gelangte Freiheit der Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiete des Sanitätswesens schwere Schäden und Mißstände herbeigeführt hätte, und daß, sowohl von dem Standpunkte des gefährdeten Gemeinwohls als auch zur Besserung der Verhältnisse des im Niedergange befindlichen ärztlichen Standes, eine baldige Abhilfe dringend nötig sei; dieselbe könne, wenn sie dauernd und wirksam sein solle, aber nicht anders, als durch Ausscheidung der Ärzte aus der Gewerbeordnung und Beseitigung der Kurierfreiheit erreicht werden. Die Tatsache, daß schwere Mißstände vorhanden seien, gebe ja im ganzen auch der erste Referent zu; er unterscheide sich von ihm, dem zweiten Referenten, im wesentlichen nur darin, daß er die Ursachen dieser Mißstände zutreffend beurteile und auch ihre Wirkungen zu gering anschlage. Was die von manchen Seiten bestrittene Zunahme der Kurpfuscherei betreffe, so komme es weniger darauf an, ob die Zahl der Kurpfuscher zugenommen habe; entscheidend sei vielmehr, daß die Kurpfuscherei an Bedeutung und Ausdehnung gewonnen, daß das Revier des einzelnen Kurpfuschers größer geworden und auch seine Hilfeleistung häufiger als früher in Anspruch genommen werde.

In der sich anschließenden Debatte nahm die Erörterung der Ursachen der allseits anerkannten Mißstände in dem ärztlichen Berufsstande sowie die Frage, durch welche Mittel dieselben am zweckmäßigsten zu beseitigen seien, einen breiten Raum der Diskussion ein.

Herr Virchow knüpft an die Gesetzgebung von 1869 an und ist der Meinung, daß die Wirkungslosigkeit des früheren Verbots der Kurpfuscherei zur Aufhebung desselben geführt und die Wiedereinführung des Verbots seiner Ansicht nach als ein gleich ergebnisloser<sup>2</sup> Versuch der Bekämpfung des Pfuschertums sich erweisen werden. Dies werde um so mehr der Fall sein, als die Pfuscher sich der Sympathien der höchsten Gesellschaftskreise erfreuten. Nicht die Gesetzgebung sei schuld an den gegenwärtigen Mißverhältnissen, sondern die Begünstigung, welche das Pfuschertum in weiten Kreisen des Volkes finde, in Verbindung mit dem unzureichenden Schutz, den der ärztliche Stand und seine Interessen auf Grund von mißverständlichen Äußerungen bei den Verwaltungen, Gerichten und gesetzgebenden Körperschaften (Reichstag) gefunden, habe die Kurpfuscher großgezogen. Eine

2 *Im Original:* [...] einen gleichen ergebnisloser Versuch der Bekämpfung [...].

Besserung der Verhältnisse sei weniger von einer Änderung der Gesetzgebung, als von einer aus dem Schoße des ärztlichen Standes selbst kommenden Reaktion (Vereinstätigkeit pp.) zu erwarten. Daß die Ärzte nicht in die Gewerbeordnung gehören, sei an sich richtig, da der Beruf, den sie ausüben, kein Gewerbe, sondern eine ars liberalis sei.

Herr von Bergmann erklärt sich mit diesen Ausführungen, welchen auch Herr Grandhomme zustimmt, einverstanden und weist darauf hin, daß auch selbst approbierte Ärzte kein Bedenken trügen, ihre Tätigkeit in den Dienst des Pfuschartums zu stellen. Er wolle vor den marktschreierischen Inseraten zahlreicher Ärzte ganz absehen und nur an den Namen Volbeding und den Pfarrer Kneipp erinnern, dessen Assistenten praktische Ärzte seien. Er sehe nicht ein, wie durch das Verbot der Kurpfuscherei diesen Mißständen gesteuert werden könne. Was dem ärztlichen Stande geschadet habe, sei nicht die Gesetzgebung, sondern die beklagenswerte Rechtsprechung der Gerichte und das mangelnde Entgegenkommen der Verwaltungsbehörden; hier müsse die bessernde Hand angelegt werden und außerdem solle man es sich angelegen sein lassen, alle Bestrebungen zur Hebung des ärztlichen Standes von innen heraus (Vereine, Assoziationen pp.) zu unterstützen.

Die Herren Pistor, Wallich, Foerster, Skrzeczka, König, Olshausen, Rubner<sup>3</sup>, Landsberger und Schmidtman stellen sich dagegen, abgesehen von Abweichungen in Einzelpunkten, im wesentlichen auf den Standpunkt des zweiten Referenten und sprechen sich für ein unbedingtes Verbot der Kurpfuscherei aus. Sie betonen übereinstimmend, daß die Kurfreiheit die Quelle aller Übel sei, indem sie die approbierten Ärzte den kurpfuschenden Heilkünstlern, Schäfern, Einrenkern pp. gleichgestellt und hierdurch dem Ansehen und Standesbewußtsein der Ärzte empfindlich geschadet habe. Durch das Verbot der Puscherei werde, wie insbesondere Herr König hervorhebt, dem verletzten Standes- und Rechtsbewußtsein des ärztlichen Standes Rechnung getragen und dem Publikum ein großer Dienst erwiesen. Herr Foerster bemerkt, daß er früher ein Freund der Kurierfreiheit gewesen, daß er aber angesichts der großen Schäden, die das Pfuschartum allein schon durch die täglich sich wiederholenden Bekanntmachungen in der Presse in der Bevölkerung anrichte, anderer Meinung geworden sei. Wenn man bedenke, daß das Gebaren dieser Personen, die meistens von zweifelhaftem Vorleben und fragwürdigen Existenzen seien, nur auf Betrug und Ausbeutung des Publikums gerichtet sei, so könne er schon in dem Verschwinden dieses Inseratenunfugs, welches als Folge des Verbots der Kurpfuscherei unzweifelhaft eintreten werde, eine Wohltat von nicht zu unterschätzender Bedeutung erblicken. Herr Skrzeczka meint, die Freigebung der Ausübung der Heilkunde im Jahre 1869 sei in der Annahme erfolgt, daß eine Benachteiligung der Interessen des ärztlichen Berufes nicht zu befürchten sei, indem das Publikum zwischen den Ärzten, welche die Heilkunde auf Grund von Studien und wissenschaftlicher Beschäftigung ausübten, und bloßen Puschern schon werde zu unterscheiden wissen. Diese letztere Voraussetzung habe sich jedoch nicht erfüllt; die große Masse des Volkes besitze in der Tat nicht diejenige Bildung, welche erforderlich sei,

3 Nicht in der Teilnehmerliste; vermutlich irrtümlich für Crueger.

um die Vorteile der Behandlung durch einen approbierten Arzt gegenüber der Behandlung durch einen Pfuscher richtig abwägen und beurteilen zu können. Wenn ferner das Verbot der Kurpfuscherei auch nicht die Wirkung habe und haben könne, daß nunmehr die Pfuscheri mit einem Male aus der Welt geschafft werde, so werde doch durch das Verbot neben einer zweifelhaften Verhinderung der Pfuscheri auch noch der Erfolg erreicht, daß dem Pfuschartum, welches sich jetzt der gesetzlichen Anerkennung seiner Berechtigung erfreue, diese Anerkennung entzogen werde.

Herr Rubner erörtert die Nachteile, welche von dem Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Kurpfuscherei dem Gemeinwohle erwachsen, und bemerkt, daß die Pfuscheri heute zum Großbetriebe geworden sei und der Name Kneipp allein mehr als 200 Ärzte aufwiege. Die Pfuscher, welche sich durchweg in mala fide befänden, erzögen das Publikum zur Dummheit und zum Aberglauben und gingen darauf aus, gegen die Ärzte und gegen die auf ihre Anregung getroffenen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen der Behörden im Publikum Mißtrauen zu erwecken. Auch wolle er im Hinblick auf den beabsichtigten Erlaß einer neuen Prüfungsordnung für die Ärzte nicht unterlassen, auf den Widerspruch aufmerksam zu machen, der darin liege, daß man auf der einen Seite an eine Verschärfung der Voraussetzungen für die Ausübung des ärztlichen Berufs denke, während den Pfuschern, welche das Gesetz in gleichem Umfange wie die Ärzte zur Ausübung der Heilkunde zulasse, keinerlei Nachweis einer Befähigung abverlangt werde.

Auch Herr Landsberger bezeichnet die Kurpfuscherei als einen schweren öffentlichen Schaden; er ist jedoch zweifelhaft, ob das Verbot derselben bei den gesetzgeberischen Körperschaften sich werde durchsetzen lassen.

Die letztere Bemerkung gibt dem Herrn Vorsitzenden Veranlassung, zu erklären, daß die Frage, welches Schicksal eine etwaige Gesetzesvorlage bei den gesetzgebenden Faktoren finden werde, nicht geeignet sein könne, die Entschließungen des Kollegiums nach der einen oder anderen Richtung zu beeinflussen, indem für diese lediglich sachliche Gründe und Erwägungen maßgebend sein könnten. Wenn ferner aus dem Umstande, daß auch ein Teil der approbierten Ärzte dem Pfuschartum huldige und in Zukunft huldigen werde, ein Moment für die Annahme der Wirkungslosigkeit eines Kurpfuschereiverbots hergeleitet sei, so wolle er nur bemerken, daß die für den Fall der Ausscheidung der Ärzte aus der Gewerbeordnung geplante Einrichtung von ärztlichen Ehrengerichten schon ein geeignetes Mittel darbieten werde, um diejenigen Elemente, welche sich dem Pfuschartum ergeben, von dem ärztlichen Stande auszuschließen.

Ferner ist hervorzuheben, daß bei der Erörterung der Punkte, welche in der künftigen deutschen Ärzteordnung zu regeln sein werden, die Frage, ob die Entziehung der Approbation den Ehrengerichten oder dem Strafrichter zu überweisen sei, Meinungsverschiedenheiten hervorrief und eine längere und eingehende Diskussion veranlaßte.

Herr Virchow spricht sich gegen die Einrichtung von ärztlichen Ehrengerichten aus und ist der Meinung, daß, wenn man sie gleichwohl zulassen wolle, die Entziehung der ärztlichen Approbation nicht in die Hände der Ehrengerichte, sondern in die der ordentlichen



Gerichte gelegt werden müsse. Wenn man auch im allgemeinen bei den Richtern wenig Verständnis für die Beurteilung medizinischer Angelegenheiten finde, so komme doch in Betracht, daß es sich vorliegend nicht um allgemeine medizinische Dinge, sondern um die Beurteilung einer Einzelfrage handle, und diese werde seiner Ansicht nach objektiver, unbefangener, richtiger durch den ordentlichen Richter als durch ein Kollegium von Konkurrenten entschieden. Dazu komme, daß die Entziehung der Approbation ein schwerwiegendes Strafmittel sei, indem sie den Arzt in den meisten Fällen des letzten Mittels zur Unterhaltung seiner Lebensexistenz beraube; schon die Rücksicht auf die Sicherheit der Person lege es nahe, die Verhängung einer so harten und tief eingreifenden Strafe mit den größten Garantien zu umgeben.

Der zweite Referent entgegnet in Verteidigung des von ihm vertretenen Standpunkts, daß die Aburteilung durch die Standesgenossen einer alten Forderung von weiten Kreisen des ärztlichen Standes entspreche; in der Erwägung, daß die Standesgenossen bei ihrer besseren Informierung über die ärztlichen Berufs- und Lebensverhältnisse für die zutreffende und gerechte Beurteilung der Dinge im ganzen eine bessere Gewähr als die ordentlichen Richter darböten, könne diese Forderung auch nur für vollbegründet angesehen werden. Der Vorwurf, daß es sich bei den Ehrengerichten um Kollegien von Konkurrenten handle, finde schon in der Art und Weise, wie die Ehrengerichte zusammengesetzt würden, seine Widerlegung und die Besorgnis, daß Voreingenommenheit und Mangel an Objektivität die Ehrengerichte zu ungerechten Urteilen bestimmen werde, habe sich schon nach Maßgabe der seitherigen Erfahrungen als unbegründet erwiesen; er wolle daran erinnern, daß den Ärztekammern auf Grund der Verordnung vom 25. Mai 1887 schon jetzt ein beschränktes Maß von Disziplinargewalt über die Ärzte zustehe, aber der Vorwurf der Voreingenommenheit oder der mißliebigen Aburteilung, wie man sie bei Konkurrenten antreffe, sei gegen die Disziplinarbeschlüsse der Ärztekammern seines Wissens noch niemals erhoben worden. Es sei möglich, daß bei einzelnen Mitgliedern die Besorgnis der Befangenheit nicht unbegründet sei, aber hier genüge es, durch Zulassung des Ablehnungsrechts die Entfernung der betreffenden Mitglieder herbeizuführen. Er fasse sein Votum dahin zusammen, daß alle Verfehlungen, die nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, den Ehrengerichten zur Aburteilung zu überweisen seien.

Während die Herren von Bergmann und Wallich den Ausführungen des zweiten Referenten uneingeschränkt zustimmen, erklären sich die Herren Pistor, Landsberger, Skrzeczka, Olshausen und Gerhardt zwar für die Einrichtung von ärztlichen Ehrengerichten, sind aber mit Herrn Virchow der Meinung, daß die Entziehung der Approbation aus der Zuständigkeit der Ehrengerichte auszuschneiden und den ordentlichen Strafgerichten zu überweisen sei. Auch der erste Referent befürwortet die Überweisung der Approbationsentziehung an die ordentlichen Gerichte, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselben nach vorgängiger Anhörung der Ärztevertretung auf Entziehung erkennen dürften. Herr Skrzeczka macht darauf aufmerksam, daß auch die Frage, ob die Entziehung dauernd oder auf Zeit zu erfolgen habe, der Regelung bedürfe, und meint im übrigen, daß es sich vielleicht empfehle, die Angele-

genheit so zu ordnen, daß der Verlust der Approbation als von selbst eintretende Folge der gerichtlichen Verurteilung zu bestimmten Strafen vom Gesetzgeber hingestellt werde. Die Approbationsentziehung charakterisiere sich in den meisten Fällen als die Konsequenz einer vorausgegangenen strafgerichtlichen Verurteilung, so daß die Ehrengerichte, wenn sie mit der Entziehung der Approbation befaßt würden, in vielen Fällen eine lediglich formelle Tätigkeit ausübten. Da sei es schon besser, dem Richter, welcher das Urteil in der Hauptsache abgebe, auch die Aussprechung der Konsequenzen der Verurteilung zu überlassen.

Herr Landsberger findet die im Laufe der Debatte mehrfach hervorgehobene Analogie zwischen den Ärzten und den Rechtsanwälten nicht zutreffend. Die Rechtsanwälte seien vor 1879 Beamte gewesen und seien es im gewissen Sinne auch heute noch; er wolle nur daran erinnern, daß die Rechtsanwälte durch die Justizverwaltung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen würden, daß sie verpflichtet seien, wenn sie sich über eine bestimmte Zeit hinaus von ihrem Wohnorte entfernten, dem Gerichtsvorsitzenden unter Benennung des Stellvertreters Anzeige zu machen, daß sie ferner in Armenrechtsfällen die Parteien unentgeltlich zu vertreten hätten. Alles dies passe nicht für die Ärzte, und er sei deshalb der Meinung, daß die Berufung auf die Rechtsanwaltsordnung und die anwaltlichen Ehrengerichte hier nicht zutrefte. Für den Fall der Überweisung der Approbationsentziehung an die ordentlichen Gerichte wolle er noch darauf aufmerksam machen, daß es dann nötig sein werde, für den im § 53 Abs. 1 der Gewerbeordnung erwähnten Fall der Unrichtigkeit der Approbationsunterlagen die Zuständigkeitsfrage noch besonders zu regeln, da ein gerichtliches Verfahren hierbei nicht notwendig zu konkurrieren brauche.

Auch Herr Pistor weist die Analogie mit der Rechtsanwaltsordnung zurück und befürwortet die Ausarbeitung einer Ärzteordnung auf der Grundlage der von dem Deutschen Ärztetage in den Jahren 1882 und 1884 entworfenen Grundzüge (S. 55 und 56 des schriftlichen Referats).

Der Herr Vorsitzende teilt unter Bezug auf die vom zweiten Referenten erwähnte Verordnung aus dem Jahre 1887 mit, daß die Unzulänglichkeit der durch dieselbe gewährten Disziplinarbefugnisse der Ärztekammern dem Herrn Minister der Medizinalangelegenheiten Veranlassung gegeben habe, den Entwurf eines Gesetzes über die ärztlichen Ehrengerichte für Preußen ausarbeiten zu lassen, welcher den Ärztekammern demnächst nochmals zur gutachtlichen Äußerung zugehen werde. Was die von verschiedenen Seiten bekämpfte Analogie mit der Rechtsanwaltsordnung betreffe, so möchte er glauben, daß der ärztliche Stand und der Anwaltsstand bei aller Verschiedenheit der besonderen Berufs- und Lebensverhältnisse auf der anderen Seite doch auch eine Reihe von Berührungspunkten miteinander gemein hätten, und daß, soweit dies der Fall, kein Umstand bestehe, für die zu erlassende Ärzteordnung, insbesondere auch für die in derselben zu regelnden Ehrengerichte, die Normierung der Rechtsanwaltsordnung als vorbildliche Grundlage zu benutzen.

Der zweite Referent schließt sich dieser Auffassung mit dem Bemerkten an, daß, wenn er den Erlaß einer Ärzteordnung „analog der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878“ in seinen Leitsätzen empfohlen habe (S. 81 des Referats), er selbstverständlich hier-

bei nicht an eine Kopie, sondern nur an eine entsprechende und sinngemäße Anwendung der Rechtsanwaltsordnung gedacht habe.

Das Ergebnis der zweitägigen Verhandlungen, bei welchen auch die aus dem Schoße der Versammlung hervorgegangenen Anregungen, Anträge und Amendements zum Gegenstande der Erörterung und Beschlußfassung gemacht worden sind, ist in den nachstehenden Beschlüssen des Kollegiums niedergelegt.

#### Beschlüsse der Versammlung

- I. Es ist ratsam, dahin zu wirken, daß die Unterstellung der Ärzte unter die Reichsgewerbeordnung im Wege der Gesetzgebung beseitigt werde.
- II. Hieraus ergeben sich nachstehende Folgen:
  1. Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und der Reichsgewerbeordnung über die Ausübung der Heilkunde sind wie folgt abzuändern bzw. aufzuheben oder zu ergänzen:
    - a) Die Kurpfuscherei ist wieder unter Strafe zu stellen; zu diesem Zwecke sind analoge Bestimmungen, wie sie der § 199 des früheren preußischen Strafgesetzbuchs enthielt, in das Reichsstrafgesetzbuch aufzunehmen.
    - b) Es ist zu bestimmen, daß die Reichsgewerbeordnung auf die Ausübung der Heilkunde keine Anwendung findet; zu diesem Zwecke sind im § 6 Abs. 1 Satz 1 hinter den Worten: „die advokatorische und Notariats-Praxis“ die Worte: „die Ausübung der Heilkunde“ einzuschieben und letztere in Satz 2 zu streichen.
    - c) Demgemäß sind alle auf die Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer) sich beziehenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, insbesondere in den §§ 29, 30, 40, 53, 56a, 80, 144, 147, 148 aufzuheben bzw. entsprechend abzuändern.
  2. Gleichzeitig mit dem Ausscheiden der Ärzte aus der Gewerbeordnung ist eine Deutsche Ärzteordnung zu erlassen, in welcher namentlich die nachstehenden Punkte zu regeln sind:
    - a) das ärztliche Prüfungswesen,
    - b) die Approbation, und zwar:
      - α) die Erteilung derselben für das Deutsche Reich,
      - β) die Entziehung derselben durch ehrengerichtliches Verfahren;
    - c) die Rechte und Pflichten der Ärzte:
      - α) Freizügigkeit im Deutschen Reiche,
      - β) Freiwilligkeit der ärztlichen Hilfeleistung,
      - γ) Freie Vereinbarung des ärztlichen Honorars (beim Mangel einer Vereinbarung und für streitige Fälle staatlich festzusetzende Taxen),
      - δ) Recht zur Ablegung der Prüfung für den ärztliche Staatsdienst, Recht zur Errichtung von Privat-Kranken-, Irren- und Entbindungsanstalten,

- ε) Pflicht der Mitwirkung zu sanitätsgesetzlichen Zwecken im Interesse des Gemeinwohls; Pflicht zur Anzeige von ansteckenden Krankheiten,
- ζ) Pflicht zur Ausstellung von Leichenschau-Attesten;
- d) die ärztliche Standesverantwortung;
- e) die ärztlichen Ehrengerichte (Bildung derselben, Verfahren);
- f) die ärztliche Standesordnung.

Bemerkt wird, daß der Beschluß unter I mit 19 gegen 3 Stimmen, unter II N<sup>o</sup>. 1<sup>a</sup> mit 20 gegen 2 Stimmen gefaßt worden ist.

Ein Antrag des Herrn Landsberger betreffend Herbeiführung einer anderweitigen Normierung der Voraussetzungen für die Erlangung des medizinischen Dokortitels wurde von der Versammlung wegen mangelnden Zusammenhangs mit dem Gegenstande der Tagesordnung abgelehnt. Dagegen fand auf Anregung des Herrn von Bergmann nachstehende Resolution:

Es ist wünschenswert, daß die Landesregierungen mit den Universitäten darüber in Verhandlung treten, daß die medizinischen Dokortitel nach erlangter Approbation oder honoris causa verliehen und der von außerdeutschen Universitäten verliehene Dokortitel nur mit Genehmigung der Landesregierungen geführt werden dürfe, die Billigung der Versammlung.<sup>4</sup> Die Herren Wallich und Zinn haben sich bei der Beschlußfassung über diesen Antrag der Abstimmung enthalten.

Zwei von Seiner Exzellenz dem Herrn Minister der Medizinalangelegenheiten dem Kollegium zur Erwägung überwiesene, auf die Wahrung ihrer Interessen gerichtete Petitionen, und zwar

- 1) des Zentralvereins Deutscher Zahnkünstler,
- 2) des Vereins von Vertretern der Naturheilkunde,

wurden nach Vortrag der Referenten zu 1.) durch Übergang zur Tagesordnung und zu 2.) in der Weise erledigt, daß das Kollegium dieselbe als ungeeignet für seine Beschlußfassung bezeichnet, und zwar mit dem Hinweis darauf, wie maßlos die Ansprüche derer sind, welche Heilkünstler sein wollen, ohne die erforderliche Vorbildung und die medizinischen Universitätsstudien hinter sich zu haben, und welche Gefahren der Staat läuft, wenn Leute, die ohne Rücksicht auf Recht und Gesetz ihre eigenen Wege einschlagen, irgendwelche Anerkennung und Berücksichtigung zuteil wird.

Bemerkt wird, daß der vorstehende Zusatz auf Antrag des Herrn v. Bergmann von der Versammlung beschlossen wurde.

Der Vorsitzende brachte unter Hinweis auf § 11 der Geschäftsanweisung zur Kenntnis der Versammlung, daß der Herr Minister der Medizinalangelegenheiten aus verschiedenen, näher dargelegten Gründen in Aussicht genommen habe, für das nächste Jahr von der Einberufung der erweiterten Wissenschaftlichen Deputation Abstand zu nehmen.

<sup>4</sup> Satz handschriftlich ergänzt.

Der Vorsitzende schloß hierauf, indem er zugleich den Versammelten, insbesondere den Herren Referenten und dem Herren Protokollführer, für ihre rege Teilnahme und Mühwaltung des Herren Ministers und seinen Dank aussprach, die diesjährigen Sitzungen des Kollegiums.

Die Redaktionskommission.

**102. Mitteilung des Geheimen Obermedizinalrats Adolf Schmidtman  
an Kultusminister Konrad Studt.**

**[Berlin], 17. Januar 1901.**

*Eigenhändige Ausfertigung, gez. Schmidtman.*

*GStA PK, I. HA, Rep. 76, Rep. 76, VIII B Nr. 1399, n. f.*

*Notwendigkeit einer Neufassung des Hebammen-Lehrbuches, um die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Hygiene und Bakteriologie durchgängig zu berücksichtigen.*

*Vgl. Bd. 2/1, S. 669 f.*

Betrifft die allgemeine sachliche und redaktionelle Umarbeitung des preußischen Hebammen-Lehrbuches von 1892.

Eurer Exzellenz beehre ich mich in der nebenbezeichneten Sache folgendes ganz gehorsamst vorzutragen:

Das jetzt benutzte preußische Hebammen-Lehrbuch ist im Jahr 1892 fertiggestellt und an Stelle des Hebammen-Lehrbuches vom Jahre 1878 eingeführt worden. Im Laufe der Jahre haben sich Änderungen und Ergänzungen bei einzelnen Kapiteln als notwendig erwiesen, die in verschiedenen Ministerialerlassen den beteiligten Kreisen zur Kenntnis gebracht worden sind. Der die Hebammen angehende Inhalt dieser Erlasse ist in den letzten Jahren in einer der Sprache des Lehrbuches angepaßten Form zusammengefaßt worden und in weiterer Ausdehnung dieses als nützlich anerkannten Verfahrens sind neuerdings alle seit dem Jahre 1892 ergangenen, das Lehrbuch abändernden Bestimmungen derartig gestaltet worden, daß sie als Denkblätter gedruckt dem Lehrbuche eingefügt werden können. Auch ist Fürsorge getroffen, daß die noch im Verlage vorrätigen Bücher mit diesen Nachträgen versehen werden.

In dieser Weise ist zumeist auf gegebene Anregung dem jeweils hervorgetretenen Bedürfnisse genügt worden, aber nicht dem Verlangen nach einer allgemeinen sachlichen und redaktionellen Umarbeitung des preußischen Hebammen-Lehrbuches, das sich mehr und mehr in Fachkreisen geltend macht und neuerdings auch in Veröffentlichungen, wie u. a. von dem Direktor der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Hannover Dr. Poten ( – Das preußische Hebammenlehrbuch. Archiv für Gynäkologie Bd. 62 H. 1 –) betont worden.

Die allgemeine Revision des preußischen Hebammen-Lehrbuches von 1892 erachte auch ich für begründet, und zwar vernehmlich

1. infolge der veränderten Anschauungen über die wirksamste Art der Desinfektion, die Verwendung und Wirksamkeit der Desinfektionsmittel,
2. infolge der Änderung in den Ansichten über die Maßregeln zur Verhütung des Kindbettfiebers, über die Natur der Schälblasen und dergleichen,
3. infolge des im Laufe der Jahre naturgemäß sich vollziehenden Wechsels in der Auffassung klinischer Vorgänge, wodurch einige Abschnitte des Lehrbuches als veraltet erscheinen.

Mit Rücksicht auf das Ansehen und die Stellung der Aufsichtsbehörde dürfte es angezeigt sein, einen Antrag aus Fachkreisen, wie im Jahre 1888, nicht abzuwarten, sondern die Angelegenheit aus eigener EntschlieÙung rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Zu diesem Zwecke gestatte ich mir ehrerbietigst vorzuschlagen, eine Sachverständigenkommission mit der Prüfung der Angelegenheit und der eventuellen Aufstellung von Grundzügen für die sachliche und redaktionelle Umarbeitung des preußischen Hebammen-Lehrbuches von 1892 zu betrauen.

## Personenregister

- Achenbach, Heinrich (v.) 584  
 Achterfeldt, Johann Heinrich 394  
 Ackermann, Friedrich 442, 444 f.  
 Altenstein, Karl Freiherr vom Stein zum 2, 174,  
 176, 200 f., 204, 208, 228, 233, 348, 480–483,  
 485, 487, 493, 512, 514, 535, 617–621, 624,  
 629, 631, 715 f., 768, 772 f.  
 Althoff, Friedrich 422, 427, 430  
 Ambrosch, Josef Julius Athanasius 397  
 Amira, Karl v. 436  
 Anschütz, Gerhard 431  
 Antonelli, Giacomo 567  
 Armstrong, Henry 33  
 Arnhold, Eduard 756  
 Arnim, v. (Familie) 136  
 Arnim-Boitzenburg, Adolf Graf v. 636, 638  
 Arnoldi, Wilhelm 564 f.  
 Aßmann, Richard 128  
 Augusta, deutsche Kaiserin und Königin  
 von Preußen 283  
 Auguste Victoria, deutsche Kaiserin und Königin  
 von Preußen 86 f.  
 Augusti, Johann Christian Wilhelm August 200  
 Aulike, Matthias 516  
 Auwers, Arthur 127  
  
 Baare, Wilhelm 741  
 Backe, Friedrich Wilhelm Eduard 402  
 Bardeleben, Moritz v. 723  
 Barez, Stephan Friedrich 788  
 Barkhausen, Friedrich Wilhelm 82, 583–585,  
 590, 592  
 Bartsch, Robert (v.) 584, 800  
 Baumann, Johann Friedrich Theodor (v.) 201, 627  
 Bäumer, Gertrud 470  
 Beckedorff, Ludolph (v.) 200  
 Becker (auch Bekker), August Immanuel 392  
 Becker, August 722 f., 725, 727  
 Becker, Carl Heinrich 164, 323, 603, 758, 760,  
 764  
 Becker, Moritz 119  
 Beethoven, Ludwig van 128  
  
 Begas, Carl Joseph 650  
 Behrend, Paul Gerhard 55  
 Behring, Emil (v.) 38, 73  
 Behrnauer, Karl Friedrich Emil 516, 768  
 Below, Georg v. 422, 427, 430  
 Below, Heinrich v. 500 f., 510  
 Benda, Johann Wilhelm Otto 182 f., 185 f.  
 Bendemann, Eduard 686, 689, 691  
 Benedict, Traugott Wilhelm Gustav 397  
 Benedikt XV., Papst 604  
 Bergemann, Carl Wilhelm 395  
 Berger (Prediger, Hermannsdorf) 488, 492, 495, 511  
 Bergmann, Ernst v. 46, 800, 803, 805, 808  
 Berson, Arthur 128  
 Berthelot, Marcellin 468  
 Bessel, Friedrich Wilhelm 403  
 Bethmann Hollweg, Moritz August (v.) 236, 553,  
 686, 696, 723  
 Bethmann Hollweg, Theobald v. 433  
 Betschler, Julius Wilhelm 397  
 Beumer, Wilhelm 740–742  
 Biermann, Georg 751 f.  
 Biewald (Regierung Oppeln) 178, 183, 185 f.  
 Billroth, Theodor 34  
 Bischof, Carl Gustav 395  
 Bismarck, Otto (Fürst) v. 554, 576, 711, 713, 718  
 Bitter, Carl Hermann 674, 681, 730 f.  
 Blanc, Ludwig Gottfried 401  
 Blasius, Ernst 400  
 Bleichröder, Gerson (v.) 123  
 Bobertag, Johann Gottfried 575  
 Bode, Wilhelm (v.) 751, 753, 756  
 Bodelschwingh, Ernst Albert v. 564  
 Bodelschwingh, Karl v. 667, 669, 671, 700  
 Bodemann, Willem 635  
 Boecking (Böcking), Eduard Sigismund 741  
 Boelitz, Otto 446, 601  
 Boguslawsky, Palm Heinrich Ludwig v. 397  
 Bolony, Stephanus 626  
 Bona Meyer, Jürgen 284  
 Borowski, Ludwig Ernst 574  
 Bosch, Ernst 725, 727

- Bose, Louise Wilhelmine Emilie Gräfin 48  
 Bosse, Robert 13, 434, 583, 736, 744  
 Böttinger, Henry Theodore (v.) 114, 440  
 Brandt, Alexander v., gen. Flender 593  
 Braun, Johann Wilhelm Joseph 394  
 Braun, Otto 327, 330, 456, 603  
 Brauns, Hermann 741  
 Bredt, Johann Victor 456  
 Brenn, Gustav Adolf Ewald Freiherr v. 773  
 Brentano, Lujo 436  
 Brescius, Karl Friedrich 174, 176  
 Breysig, Kurt 424  
 Brückner, Bruno 585  
 Brugger, Philipp 593  
 Brugsch, Heinrich 59  
 Brühl, Friedrich Wilhelm Graf v. 560, 564  
 Brunner, Heinrich 420  
 Bücheler, Franz 419  
 Büchsel, Karl 534  
 Budde, Johann Friedrich 394  
 Bueck, Henry Axel 741  
 Bülow, Bernhard (Graf/Fürst) v. 592  
 Bülow, Hans Graf v. 617, 619–622, 624  
 Bunsen, Christian Karl Josias (Freiherr v.) 562  
 Buonarroti, Michelangelo 628  
 Burdach, Ernst 402  
 Burdach, Karl Friedrich 403  
 Burow, Karl August 402
- Camphausen, Otto (v.) 249, 694  
 Carstens, Asmus 722, 728  
 Casper, Johann Ludwig 799  
 Cauer, Paul 304 f.  
 Chappuis, Hermann v. 273  
 Charlotte, geborene Prinzessin von Preußen,  
 Erbprinzessin von Meiningen 138  
 Chartres, Ivo v. 559  
 Chodowiecki, Daniel Nikolaus 626  
 Chodowiecki, Jan 626  
 Classen, Alexander 57  
 Cohn, Ernst Joseph 475, 478  
 Cohnheim, Julius 419  
 Consalvi, Ercole 558  
 Conwentz, Hugo 132, 746–750  
 Costenoble, Carl August 534  
 Cranach, Adolf v. 719  
 Credé, Wilhelm Ludwig 516  
 Crivelli, Carlo 59  
 Croix, Richard de la 577
- Crueger (Arzt, Insterburg) 800  
 Cruse, Karl Friedrich Wilhelm 402  
 Curtius, Ernst 39
- da Vinci, Leonardo 628  
 Dachroeden, Cäsar v. 708–710  
 Dahlmann, Friedrich Christoph 395, 409  
 Dannenberg, Hermann 59  
 Debo, Ludwig 55  
 Deger, Ernst 704  
 Deiters, Heinrich 722 f., 725, 727  
 Deiters, Peter Ignatz Franz 394  
 Delbrück, Clemens (v.) 444  
 Delbrück, Ferdinand 616  
 Delbrück, Hans 436 f.  
 Delius, Daniel Heinrich (vermutlich) 201  
 Dieffenbach, Johann Friedrich 389  
 Diels, Hermann 291  
 Diepenbrock, Melchior Ferdinand Joseph  
 (Freiherr v.) 566 f.  
 Diesterweg, Friedrich Adolph Wilhelm 275  
 Dieterici, Karl Friedrich Wilhelm 392, 516  
 Dieterici, Konrad Heinrich 55  
 Dietz, Christian Friedrich 395  
 Dillmann, August 37, 420  
 Dilthey, Wilhelm 419  
 Dirksen, Heinrich Eduard 402  
 Dittes, Friedrich 275  
 Dolezalek, Friedrich 55  
 Dove, Heinrich 392  
 Dreist, Karl August Gottlieb 209  
 Drewitz, (Friedrich Leopold?) 177  
 Droste zu Vischering, Clemens August  
 Freiherr 514, 560, 567  
 Droysen, Johann Gustav 405  
 Dryander, Ernst (v.) 285  
 Duesberg, Franz (v.) 786  
 Duflos, Adolf Ferdinand 398  
 Duncker, Maximilian 567  
 Dunin, Martin v. 567  
 Dürer, Albrecht 59, 628
- Ebell (Regierung Oppeln) 178, 182  
 Eggers, Friedrich 721  
 Ehrenbaum, Ernst 50  
 Ehrlich, Paul 130, 149  
 Eichendorf, Joseph Freiherr v. 516  
 Eichhorn, Friedrich 201, 204, 373, 379, 385, 515,  
 517, 522, 565 f., 636, 638 f., 642, 651, 656, 715,  
 717, 782



- Eichmann, Franz August 686  
Elisabeth, Königin von Preußen 634  
Elster, Ludwig 430–432  
Ende, Hermann 53  
Engler, Adolf 127  
Erdmann, Johann Eduard 37, 401  
Erichson, Willi Ferdinand 391  
Ernst Ludwig, Großherzog von Hessen-Darmstadt 751 f.  
Eulenburg, August Graf zu 756  
Eulenburg, Botho Graf zu 578, 584  
Eylert, Rulemann Friedrich 200, 480
- Falk, Adalbert 243, 256, 418, 578, 580, 694, 721  
Fechner (Posen) 232  
Feckert, Gustav 702  
Fernemont, Franz Graf v. 177 f., 182  
Finsen, Niels Nyberg 120  
Fischbeck, Otto 320  
Fischer, Anton 83  
Fischer, Bernhard 800  
Fischer, Emil 39, 437  
Fleischer, Richard 438  
Flottwell, Eduard Heinrich (v.) 534  
Foerster, Richard 800 f., 803  
Forchhammer, Peter Wilhelm 37  
Förster, Heinrich 553, 567, 571  
Frank(e) (Propst und Konsistorialrat, Bromberg) 230  
Frank, Karl 330  
Franke, August Hermann 196  
Franz, Johannes 392  
Franz Joseph I., Kaiser von Österreich 723  
Frentzen, Georg 57  
Frerichs, Friedrich Theodor (v.) 798 f.  
Freymark, Karl Andreas 574  
Freitag, Gustav 409  
Frick, Georg Wilhelm Friedrich 768  
Friedberg, Emil 426  
Friedberg, Robert 444  
Friedländer, Karl 400  
Friedrich I., König in Preußen 40  
Friedrich II., König von Preußen 49, 128, 169, 442, 557, 572  
Friedrich III., deutscher Kaiser und König von Preußen 58, 135, 707–711, 713, 715–721, 751  
Friedrich Wilhelm I., Kurfürst von Brandenburg 429  
Friedrich Wilhelm I., König in Preußen 74, 429  
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 35, 174, 177 f., 182–188, 200, 350, 360 f., 368, 370, 481–487, 489–493, 495, 500–502, 505–508, 511–514, 535, 562 f., 625 f., 774–781, 784  
Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen 235 f., 381, 387, 396, 517, 519 f., 522, 524, 527, 530, 534–538, 542–545, 547–549, 552 f., 560, 564–567, 634, 637–646, 652–659, 663, 668 f., 671 f., 694, 786, 789  
Friese, Karl Ferdinand 201, 204  
Fritzsche, Christian Friedrich 399  
Froböhs (Prediger, Giesmannsdorf) 511  
Fürstenberg, Franz Egon (Graf) v. Fürstenberg-Stammheim 351, 644
- Gall, Ernst 755  
Gans, Leo 441  
Gaupp, Ernst Theodor 396  
Gelzer, Heinrich 392  
Gerhardt, Carl 800, 805  
Gerlach, Walter 593  
Germar, Ernst Friedrich 401  
Gervinus, Georg 409  
Gitzler, Ludwig Anton 397  
Gneisenau, August Neidhardt v. 37  
Goecke, Theodor 741  
Goercke, Johann 784  
Gol(t)z, Friedrich Julius Freiherr von der 361  
Goldschmidt, Adolph 755 f.  
Goldschmidt (-Rothschild), Maximilian (Freiherr v.) 440  
Göppert, Heinrich 397  
Görres, Joseph (v.) 128  
Goßler, Gustav v. 581, 732, 735  
Grandhomme, Wilhelm 801, 803  
Grant Duff, Mountstuart Elphinstone 33  
Grau, Rudolf Heinrich 37  
Grimm, Jacob 413, 436  
Grimm, Wilhelm 413, 436  
Grimme, Adolf 330, 331, 470  
Grisebach, (August?) 754 f.  
Grzesinski, Albert 758, 760, 764  
Gude, Hans Fredrik 701  
Guerike, Heinrich Ernst Ferdinand 399  
Guhrauer, Gottschalk Eduard 397  
Guillaume, Emil 741  
Güßfeldt, Paul 44

- Haber, Fritz 466  
 Haenisch, Konrad 317, 321, 323, 596 f., 599, 754  
 Hagemeister, Robert Eduard v. 725, 727  
 Hahn, August 396  
 Hampe, Johann Samuel 177 f.  
 Hanssen, Georg 37  
 Hardenberg, Karl August (Fürst) v. 37, 200, 348, 557  
 Hardenberg-Schattschneider, Ernst Graf v. 762  
 Häring, Theodor 37  
 Harlem, August Otto Johann Georg v. 715  
 Harnack, Adolf (v.) 437, 444  
 Harnisch, Wilhelm 175  
 Hase, Conrad Wilhelm 55  
 Hasse (Professor der Theologie, Universität Halle) 393  
 Hauck, Albert 423, 428  
 Haussonville, Clairon de 584  
 Heckmann Wentzel *siehe* Wentzel  
 Heeremann von Zuydwycck, Clemens August Freiherr 279  
 Hegel, Eduard Wilhelm 591  
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 436  
 Hehl, Christoph 52 f.  
 Heidemann, Ludwig Eduard 388  
 Heidfeld (Regierung Oppeln) 183, 185 f.  
 Heine, Wolfgang 323, 596  
 Heinrich V., römischer Kaiser und deutscher König 557  
 Helmholtz, Hermann (v.) 37, 436  
 Hengstenberg, Ernst Wilhelm 386 f.  
 Henrici, Karl Friedrich Wilhelm 57  
 Henschel, August Wilhelm 397  
 Herrmann, Gustav 57  
 Hertz, Heinrich 37  
 Hertz, Henriette 441  
 Hertz, Wilhelm 237  
 Herzog, Emilie 136  
 Hesse, Otto 403  
 Hettner, Georg 52  
 Hettner, Hermann Julius 708–718, 720  
 Heydt, August (Freiherr) von der 689, 692  
 Heyer, Friedrich 603  
 Hiecke, Robert 755–757  
 Hildebrandt, Theodor 704  
 Himly, Edgar 732  
 Hintze, Otto 428  
 Hinzpeter, Georg 291  
 Hippel, Theodor Gottlieb v. 183, 185–187, 204  
 Hirsch, Georg Heinrich 403  
 Hirsch, Paul 321  
 Hirsch, Siegfried 391  
 Hirschfeld (Prediger, Freistadt) 495, 511  
 Hirth, Georg 752  
 Hoetzsch, Otto 456  
 Hoffmann, Adolph 593  
 Hoffmann, Johann Gottfried 201  
 Hofmann, August Wilhelm (v.) 37, 39, 395  
 Hohl, Rudolf 400  
 Holle, Ludwig 295  
 Holleben, Ernst v. 734  
 Hommer, Joseph v. 563  
 Hotho, Heinrich Gustav 392  
 Houselle, Karl 799  
 Huber, Victor Aimé 392  
 Hübner, Paul 755 f.  
 Hübsch (Kommerzienrat) 441  
 Hufeland, Christoph Wilhelm 784 f., 798  
 Humboldt, Alexander v. 749  
 Humboldt, Wilhelm v. 127  
 Hupfeld, Hermann 399  
 Huschke, Georg Philipp Eduard 496, 500  
 Iffland, August Wilhelm 408  
 Ihering, Rudolf (v.) 37, 420  
 Ihlée, Eduard 730 f.  
 Ihm, Max 426  
 Ihne, Ernst v. 128, 136  
 Illaire, Ernst Emil 534, 537, 547  
 Intze, Otto 57  
 Jacob (Konsistorialrat) 233  
 Jacobi, Carl Gustav 133, 392  
 Jacobsthal, Eduard 53  
 Janssen, Peter 43, 743 f.  
 Jencke, Hanns 741–743, 745  
 Jolly, Friedrich 800  
 Jordan, Max 732, 743  
 Jüngken, Johann Christian 389, 799  
 Kaestner, Paul 330  
 Kahl, Wilhelm 456, 591  
 Kahlert, August 398  
 Kahlmeter, Thore Gunnar 460  
 Kaltenbach, Rudolf 37  
 Kameke, Georg v. 578  
 Kamp, Georg Ignatz 66  
 Kamp, Heinrich 741

- Kamptz, Karl v. 512  
 Kant, Immanuel 127, 436  
 Karmarsch, Karl 54  
 Kaselowsky, August Theodor 650  
 Kaufmann, Franz 293 f., 296  
 Kaufmann, Franz (Professor, Philosophische Fakultät, Universität Bonn) 395  
 Kayser, Heinrich 55  
 Kehr, Paul Fridolin 129, 424, 428  
 Keil, Heinrich 37  
 Keller, Ernst Christian August 516, 768, 772  
 Keller, Friedrich Ludwig (v.) 387 f., 399  
 Keller, Karl 338  
 Kellermann, Bernhard Georg 567  
 Kellner, Eduard Gustav 511  
 Klatt, Maximilian 311  
 Klein, (Heinrich?) 741  
 Klenze, Leo (v.) 649  
 Klug, Friedrich 785, 788, 798  
 Klüpfel, Friedrich 741  
 Knaake, Joachim Karl Friedrich 50  
 Kneipp, Sebastian 803 f.  
 Knüpfel, Paul 136  
 Koch, Robert 73, 147 f., 150  
 Koekkoek, Barend Cornelis 634–638  
 Koellreutter, Otto 473 f.  
 Kohlbach, Georg 330  
 Köhler, Christian Philip 201, 784  
 Kohlrausch, Heinrich 55 f., 784  
 König, Alexander 463 f.  
 König, Franz 800, 803  
 Köpke, Reinhold 298  
 Kopp, Georg (v.) 66  
 Koreff, David (Johann) 200, 784  
 Kortüm, Karl Wilhelm Christian 208, 210, 222, 228, 235, 516, 715  
 Korum, Michael Felix 83, 102, 601  
 Koser, Reinhold 423  
 Kospoth, Friedrich August Carl Freiherr v. 492  
 Kospoth (-Briese), Karl-August Graf v. 304, 306  
 Kottwitz, Ferdinand Karl Gottlob Freiherr v. 511  
 Krahrmer, Franz 737, 739  
 Krahrmer, Friedrich Ludwig 400  
 Krause (Regierung Oppeln) 178  
 Kremenz, Philipp 66, 83  
 Kronecker, Leopold 37  
 Kronhelm (Landschaftsmaler) 650  
 Krupp, Friedrich Alfred 744  
 (Krupp) v. Bohlen und Halbach, Familie 743  
 (Krupp) v. Bohlen und Halbach, Gustav 441  
 Kugler, Franz Theodor 638, 715, 717, 721, 754  
 Kügler, Max 593  
 Kühlwetter, Friedrich (v.) 723  
 Kuhnt (Maurer- und Zimmermeister) 41  
 Külz, Eduard 37  
 Kummer, Ernst Eduard 397  
 Kundt, August 37  
 Kutzen, Joseph 397  
 Lachmann, Karl 392  
 Ladenberg, Adalbert (v.) 527, 651 f., 654 f., 786  
 Lagarde, Paul Anton de 37  
 Lambert, Dr. med. (Anwärter auf eine Physikatsstelle) 772  
 Lambruschini, Luigi 560  
 Lammers, Hans-Heinrich 323  
 Lamprecht, Karl 424, 433–435, 437  
 Landsberger, Joseph 801, 803–806, 808  
 Lange, Friedrich 42  
 Langenbeck, Bernhard (v.) 798  
 Langemann, Johann Gottfried 768, 771, 784 f.  
 Lassen, Christian 395  
 Lehnert, Hermann 577, 710, 715 f., 799  
 Lehrs, Karl 401  
 Leibniz, Gottfried Wilhelm 127, 405, 410  
 Leist, Erich 454  
 Leistikow, Walter 737  
 Lent, Eduard 801  
 Lenz, Max 422–424, 435  
 Leonhardt, Adolf 578  
 Lepsius, Richard 392  
 Lerchenfeld, Hugo Graf von und zu 456  
 Lessing, Carl Friedrich 644 f.  
 Levetzow, Albert v. 583  
 Leyden, Ernst (v.) 149, 800  
 Leyden, Lucas Hugensz van 59  
 Lezius, Hermann 593  
 Lieberkühn, Samuel Nathanael 419  
 Liebig, Justus (Freiherr v.) 436  
 Liliencron, Rochus Freiherr v. 132  
 Linden (Regierungsdirektor, Düsseldorf) 616  
 Liszt, Franz v. 436  
 Loebker, Karl 801  
 Löffler, Friedrich 152  
 Lohmann, Wilhelm 801  
 Lot, Ferdinand 33  
 Lottum *siehe* Wylich und Lottum  
 Lucanus, Friedrich 659 f., 696

- Lucanus, Hermann (v.) 583, 719  
 Ludwig II., König von Bayern 411  
 Ludwig Philipp I., König der Franzosen 650, 693  
 Ludwig XIV., König von Frankreich und Navarra 650  
 Lueg, Carl 740–742  
 Lueg, Heinrich 725, 727, 741–743, 745  
 Luther, Martin 41, 50, 91, 126, 132, 196, 357, 436  
 Lutsch, Johannes 755
- Maaßen, Karl Georg 201  
 Macaulay, Thomas Babington 406  
 Magdeburg, Eduard (v.) 584  
 Magnus, Heinrich Gustav 392  
 Maltzahn, Helmut Freiherr v. 583  
 Manteuffel, Karl Friedrich August 177 f., 182 f., 185 f.  
 Manteuffel, Edwin v. 572  
 Manteuffel, Otto Theodor Freiherr v. 534, 537, 552  
 Marheinicke (auch Marheinecke), Philipp Conrad 386  
 Marks, Benjamin-Adolf 399  
 Martin, Arnold 798  
 Marwitz, Johannes Nepomuk von der 567  
 Marx, Wilhelm 456, 600, 602  
 Massenez, Josef 741  
 Matthias, Adolf 297  
 Matthy, Ignaz Anton Stanislaus v. 562  
 Maximilian II., König von Bayern 408, 410  
 Mehrtens, Georg Christoph 57  
 Meier-Graefe, Julius 752  
 Melanchthon, Philipp 436  
 Mendelssohn, Georg Benjamin 395  
 Mendelssohn, Giulietta v. 440  
 Mendelssohn, Robert v. 440  
 Menzel (Zimmergeselle aus dem Kreis Schwiebus) 496  
 Menzel, Adolf v. 138  
 Merckel, Friedrich Theodor (v.) 487, 490  
 Meyer (Regierung Oppeln) 177 f.  
 Meyeren, Wilhelm v. 584  
 Michelangelo *siehe* Buonarroti  
 Middeldorpf, Heinrich 396  
 Minutoli-Woldeck, Alexander Wilhelm Freiherr v. 664, 667–669  
 Mitscherlich, Eilhardt 799  
 Moeli, Karl 800  
 Mohl, Robert (v.) 429
- Mohrmann, Karl 55  
 Möller, Eduard v. 556 f.  
 Möller, Reinhard 591  
 Möller, Theodor (v.) 37  
 Mommsen, Theodor 436  
 Mosheim, Theobald 762  
 Mühler, Heinrich (v.) 238, 242, 414, 417, 554, 556, 571, 573, 576, 689, 692, 700, 706–710, 714 f., 718–720  
 Mühler, Heinrich Gottlob (v.) 512  
 Müller, Ferdinand 391  
 Müller, Friedrich August 177 f., 183, 185 f.  
 Müller, Georg Alexander v. 751, 753  
 Müller, Johann Georg 566 f.  
 Müller, Julius 399  
 Müller-Breslau, Heinrich 53  
 Münzer, Franz 572
- Napoleon I., Kaiser der Franzosen 557  
 Nasse, Berthold (v.) 584  
 Neander, Daniel Amadeus 386 f., 574  
 Nentwig, Wilhelm 760  
 Nernst, Walther 39, 437  
 Nesselmann, Ferdinand 403  
 Neumann (Regierung Oppeln) 177, 183, 185 f.  
 Nicolovius, Ludwig 394  
 Niebuhr, Barthold Georg 406  
 Niebuhr, Marcus Carsten Nikolaus v. 534, 557 f., 653  
 Nitsche (Schullehrer und Organist, Repten) 186 f.  
 Nietzsche, Carl Immanuel 386 f.  
 Nietzsche, Karl Wilhelm 424  
 Noeldechen, Friedrich Wilhelm Carl Detlef 534  
 Nöggerath, Johann Jacob 395  
 Norrenberg, Johann 311
- Oehler, Gustav Friedrich 396  
 Oeltze-Lobenthal (Hauptmann a. D.) 292, 295, 297  
 Oeser, Rudolf 596  
 Oetker, August 439  
 Olfers, Ignaz v. 646, 651–658, 686, 689  
 Olshausen, Robert (v.) 800, 803, 805  
 Ondereyck, Ludwig Heinrich 634, 636, 638  
 Ostermann von Roth, Paul 752  
 Otte, Heinrich 670  
 Otzen, Johann 53
- Paalzow, Hans 430  
 Pacelli, Eugen 599, 601, 603

- Passalacqua, Giuseppe 655–658  
Patow, Robert Erasmus Freiherr v. 686  
Paul, Bruno 593  
Pelldram, Leopold 567  
Perthes, Klemens Theodor 394  
Pestel, Philipp v. 616  
Petermann, Julius Heinrich 392  
Peucker (Regierung Oppeln) 177 f., 182, 185  
Pfaff, Johann Friedrich 400  
Philipp I., Landgraf von Hessen 44  
Pieck, Wilhelm 603  
Pinder, Moritz 708–711, 713, 715 f.  
Pistor, Moritz Carl 800, 803, 805 f.  
Pithan, Carl Ludwig 616  
Pius VII., Papst 560  
Plockhorst, Bernhard 701  
Plücker, Julius 395  
Poensgen, Ernst 741  
Poggendorf(f), Johann Christian 392  
Pommer-Esche, Adolph (v.) 556 f.  
Poten, Wilhelm 809  
Pott, August Friedrich 401  
Puchta, Georg Friedrich 388  
Puttkamer, Robert v. 674, 681, 722 f., 727 f., 730 f.
- Quast, Ferdinand v. 669–671, 673
- Raczynski, Athanasius Graf v. (polnisch:  
Raczyński, Atanazy v.) 130, 626 f., 629, 633  
Raczynski, Eduard Graf v. (polnisch:  
Raczyński, Edward v.) 626, 633  
Radke (Maler) 626  
Rammelsberg, Karl Friedrich 391  
Ranke, Leopold (v.) 392, 405, 423, 436, 467  
Raschdorff, Julius 53  
Rathke, Heinrich 403  
Raumer, Friedrich v. 131  
Raumer, Karl Otto v. 235, 534, 536–538, 548, 659,  
664, 667, 669, 671  
Rebel, Max 737  
Regenbrecht, Michael Eduard 397  
Reichenbach, Karl Heinrich Fabian Graf v. 177  
Reiff, Franz 124  
Reinhardt, Karl 291, 298, 311  
Rembrandt *siehe* Rijn  
Remer, Karl Julius Wilhelm Paul 397  
Remer, Wilhelm Hermann Georg 397  
Remy, Richard 440  
Renan, Ernest 33
- Reuscher, Karl 267  
Rheinbaben, Georg Freiherr v. 746  
Ribbeck, Ernst Friedrich Gabriel 498  
Richelieu, Armand Jean du Plessis Duc de 413  
Richelot, Friedrich Julius 403  
Richter (Regierung Oppeln) 182, 185  
Richter, Aemilius Ludwig 387, 392  
Richter, Johann Gottlob 498  
Richter, Werner 457, 470, 474  
Riedler, Alois 53  
Riese, Friedrich Christian v. 395  
Rijn, Rembrandt Harmenszoon van 59  
Rinne, Fritz 55  
Ritschl, Albrecht Benjamin 395  
Ritschl, Carl 501, 534, 574  
Ritter, Karl 392  
Rochow, Gustav Rochus v. 512  
Roerber, Fritz 742  
Rohovsky, J. J. 398  
Römer, Ferdinand 37  
Ronge, Johannes 571  
Röpell, Richard 37, 397  
Rose, Heinrich 392  
Rosenfelder, Ludwig 650  
Rosenthal, Eduard 475  
Rosentreter, Augustinus 83  
Roß, Ludwig 398  
Roß, Wilhelm Johann Gottfried (Graf v.) 574  
Rothe, Anton 584  
Rubner, Max 803 f.  
Rudorff, Adolf Friedrich 388  
Rundt, Carl Ludwig 686  
Runge (Schulrat, Bromberg) 230, 233  
Ruppenthal, Karl 616  
Rust, Johann Nepomuk 768, 772, 782, 785 f., 788
- Sachs, Salomo 617–622  
Sack, Johann August 480  
Sartorius, Ernst Wilhelm Christian 574  
Sauppe, Hermann 37  
Savigny, Friedrich Karl v. 32, 37, 436  
Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Wilhelm Ludwig  
Georg Fürst zu 200  
Schadow, Friedrich Wilhelm v. 634  
Schaefer, Karl 52  
Schäfer, Dietrich 425  
Scheele, Karl Wilhelm Leopold 800  
Scheffer-Boichorst, Paul 422–424, 427 f.  
Scheibel, Johann Gottfried 487–496, 498, 500

- Schenckendorff, Emil v. 25  
 Schimonsky, Emanuel v. 562  
 Schinkel, Karl Friedrich 622 f.  
 Schirmer, Johann Wilhelm 650, 697 f.  
 Schlegel (Regierung Oppeln) 182, 185  
 Schleiermacher, Friedrich Daniel Ernst 436, 488, 535  
 Schleyer, Friedrich Wilhelm 55  
 Schliemann, Heinrich 60  
 Schmedding, Johann Heinrich 515  
 Schmidt, Hermann 37, 105  
 Schmidt, Wilhelm Adolf 391  
 Schmidt-Ott, Friedrich 442, 445, 754  
 Schmidtmann, Adolf 800, 803, 809  
 Schmölders, Franz August 397  
 Schmoller, Gustav (v.) 422–430  
 Schneider, Wilhelm 83  
 Schön, Theodor (v.) 618, 620 f.  
 Schöne, Richard 742  
 Schönlein, Johann Lukas 788, 799  
 Schopen, Ludwig 395  
 Schorn, Karl 650  
 Schott, Johann Wilhelm 392  
 Schottländer, Paul 439  
 Schreiber, v. (Regierung Oppeln) 178, 185 f.  
 Schreiber, Walther 327  
 Schrödter, Adolph 644  
 Schroetter, Georg Gotthelf Wilhelm 177 f., 182 f., 185 f.  
 Schrötter, Karl Wilhelm Freiherr v. 191  
 Schuckmann, Kaspar Friedrich (Freiherr) v. 200 f., 348–351, 616, 777  
 Schulte, Aloys 423  
 Schulte, Johann Friedrich (Ritter v.) 420  
 Schultz, Christian Ludwig 515 f.  
 Schultze (Sanitätsrat, Stettin) 801  
 Schultze, Max 419  
 Schulz, David 396  
 Schulze, Franz Eilhard 127  
 Schulze, Friedrich August 208, 222  
 Schulze, Hanns 752  
 Schulze, Johannes 233, 516, 715  
 Schwalbe (Dr., Direktor) 291  
 Schwane, Anton 37  
 Schwartze, Moritz Gotthilf 392  
 Schwartzkopff, Philipp 591 f.  
 Schwarz, Otto 432  
 Schwerin, Friedrich v. 432  
 Sedlag (Regierung Oppeln) 183, 186  
 Sedlag, Anastasius 562  
 Sedlnitzky, Leopold Graf v. 564  
 Seebeck, August 395  
 Seeliger, Gerhard 428  
 Seidel (Regierung Oppeln) 177, 182  
 Sell, Karl 394  
 Senfft von Pilsach, Ernst Karl Friedrich Wilhelm Freiherr 534  
 Servaes, August 741  
 Seydewitz, Friedrich Ferdinand Leopold v. 516  
 Seyffardt, Ludwig Friedrich 284  
 Seyffardt, Ludwig Wilhelm 276  
 Siemens, Werner (v.) 51  
 Sigismund I., König von Polen 626  
 Simar, Hubert Theophil 37, 83  
 Simons, Hans 454, 456  
 Skrzeczka, Carl Friedrich 800, 803, 805  
 Slaby, Adolf 53, 291  
 Snoeck, Cesar 136  
 Sohm, Rudolf 426  
 Sohn(c)ke, Ludwig Adolf 401  
 Solms (-Laubach), Friedrich Graf zu 370  
 Sombart, Werner 424, 436  
 Spiegel-Borlinghausen von und zu Peckelsheim, Adolf Freiherr 634, 636  
 Spielberg, Hermann 52  
 Stablewski, Florian v. 83  
 Stahl, Friedrich Julius 52, 388  
 Staib, Johann Gottfried 393  
 Stalman, Albrecht 593  
 Starke, Rudolph Ferdinand Wilhelm 498  
 Steiner, Jacob 392  
 Stenzler, Adolf Friedrich 397  
 Stiehl, Ferdinand 236 f., 242 f.  
 Stobbe, Otto 414 f.  
 Stoc, Maximilian 232  
 Stock, Franz 440  
 Stoecker, Adolf 587  
 Stohmann, Friedrich 415  
 Stolberg (-Wernigerode), Ferdinand Graf v. 495, 511  
 Störig, Johann Erich Julius 391  
 Strack, Heinrich 52  
 Strauß, Gerhard Friedrich Abraham 386  
 Strödel (Oberregierungsrat, Dirigent der Kirchen- und Schulabteilung in Posen) 233  
 Studt, Konrad (v.) 77, 286, 434, 584, 590, 737, 739, 746, 809  
 Stuhr, Peter Feddersen 392  
 Stüler, Friedrich August 694

- Südekum, Albert 318, 321, 596, 755 f.  
 Süßenbach (Regierung Oppeln) 182 f.  
 Süvern, Johann Wilhelm 190, 201, 350  
 Sybel, Heinrich v. 424  
 Syburg (Deichinspektor) 621  
 Sydow, Friedrich Hermann 674  
  
 Tangl, Michael 422 f., 428  
 Thiel, August 489  
 Thiers, Adolphe 406  
 Thile, Ludwig Gustav v. 201, 779  
 Thilo, Johann Ludwig Christoph 398  
 Tholuck, Friedrich August Gottreu 399  
 Tilmann, Albert 303, 311  
 Trautmann, Ferdinand 45  
 Treitschke, Heinrich v. 409, 426, 436  
 Trendelenburg, Friedrich 598, 756 f.  
 Trendelenburg, Friedrich Adolf 392  
 Trese (Maschineningenieur) 55  
 Trinkaus, Christian Gottfried 725, 727  
 Troeltsch, Ernst 596 f.  
 Trott zu Solz, August v. 292, 295, 433, 748  
 Trüstedt, Friedrich Leberecht 785, 788  
 Tull, Ludwig 741  
 Twesten, August Detlev Christian 386  
  
 Uechtritz, Rudolf v. 530 f., 536, 538, 540, 542,  
 544–548, 552  
 Uhden, Wilhelm v. 715  
 Ullmann, Karl 399  
 Ulrici (Professor für Mineralogie) 55  
 Ungewitter, Georg Gottlob 55  
 Urlichs, Karl Ludwig 395  
  
 Victoria, deutsche Kaiserin und  
 Königin von Preußen 153  
 Vincke, Ludwig v. 201, 204  
 Virchow, Rudolf 436, 798, 800, 802, 804 f.  
 Vogel, Dr. (Provinzial-Schulrat in Berlin) 291  
 Voigts, Bodo 82, 592  
 Volbeding, Albrecht 803  
 Volkmann, Richard (v.) 400  
 Voß-Buch, Carl Graf v. 534  
  
 Waagen, Gustav Friedrich 391  
 Wach, Adolf 420  
 Wach, Wilhelm 650  
 Wagener, Johann Heinrich Wilhelm 690  
 Wagner (Professor an der Philosophischen Fakultät  
 der Universität Breslau) 398  
  
 Waitz, Georg 424  
 Wallichs, Julius Peter Wilhelm 801, 803, 805, 808  
 Wallraf, Max 751  
 Wasserschleben, Hermann 397  
 Weber (Professor an der Philosophischen Fakultät  
 der Universität Breslau) 398  
 Weber, Alfred 436  
 Weber, Max 436  
 Wedell-Piesdorf, Wilhelm v. 583  
 Wegener, Gustav 650  
 Wegscheider, Julius August Ludwig 399  
 Weismann, Robert 603  
 Weiss, Christian Samuel 392  
 Weizsäcker, Julius 424  
 Welper, Georg Adolph 784 f., 788 f.  
 Wentzel, Elise, geborene Heckmann 49  
 Wentzel, Hermann 49  
 Werder, Karl Friedrich 392  
 Werdermann, Johann Carl Gotthelf 193  
 Werner, Anton v. 706 f.  
 Werther, Heinrich Freiherr v. 512  
 Wessel, Ludwig 593–595  
 Westermeier, Franz Bogislaus 574  
 Weyland, Joseph 66, 741  
 Weyrauch, Ernst (v.) 583  
 Wichelhaus, Hermann 33  
 Wickenhagen, H. 112  
 Wiebel, Johann Wilhelm (v.) 784, 786–788  
 Wiener, Otto 57  
 Wiese, Ludwig 235 f., 285  
 Wiethaus, Carl 741  
 Wilamowitz-Moellendorff, Hugo Freiherr v. 736  
 Wilamowitz-Moellendorff, Ulrich v. 109, 437  
 Wilda, Wilhelm Eduard 397  
 Wilhelm, Kronprinz des Deutschen Reiches  
 und von Preußen 121, 138  
 Wilhelm I., deutscher Kaiser und  
 König von Preußen 51, 130, 238, 243 f., 246,  
 257, 266, 283, 414 f., 417 f., 421, 555 f., 560,  
 569 f., 578–580, 589, 685, 687, 694 f., 697,  
 707, 710, 713–719, 729, 731, 799  
 Wilhelm II., deutscher Kaiser und  
 König von Preußen 13 f., 16, 19, 22 f., 26,  
 28 f., 35, 42, 44, 47–50, 54, 59 f., 69 f., 73,  
 76–78, 81–87, 89, 92, 94, 101 f., 105, 108,  
 114, 116–118, 121–128, 131–136, 140, 142,  
 145, 153 f., 156, 267–271, 286, 288 f., 291,  
 295–297, 581, 583–587, 589–593, 746–748,  
 753

- Wilhelm Ernst, Großherzog  
    von Sachsen-Weimar-Eisenach 752  
Willisen, Adolf Friedrich Freiherr v. 554 f.  
Wilmowsky, Kurt (Freiherr) v. 591 f.  
Windaus, Adolf 463  
Windthorst, Ludwig 279  
Wirth, Joseph 600 f.  
Wißmann, Ludwig Friedrich August (v.) 175  
Wittgenstein *siehe* Sayn-Wittgenstein-Hohenstein  
Witzenhausen (Regierung Oppeln) 177  
Witzleben, Hartmann Erasmus v. 534  
Wlocha (Regierung Oppeln) 177 f., 182 f., 185 f.  
Wolf, Friedrich August 381  
Wolff, Arthur Paul Ferdinand v. 285  
Wolff, Fritz 53  
Wüllner, Adolph 57  
Wussow, Alexander v. 719  
Zahn, Friedrich Adolf 500 f.  
Zedlitz-Trützschler, Robert Graf v. 14, 275, 294,  
    584, 591, 732  
Zeller, Eduard 37, 420  
Zillessen, Friedrich 285  
Zimmer, Arnold 460  
Zinn, Friedrich Karl August 801, 808  
Zirkel, Ferdinand 415  
Zumpt, Karl Gottlob 392  
Zypen, Eugen van der 741